Utrecht University Library
Partner in Science
Universiteit Utrecht

Loci communes: Aller des Hayligen Ro?mischen Reichß Ordnungen, gehaltener Reichßta?ge vnd Abschied, gemeyne Titul : Darinn hohe und nidere Sta?nde, Geistliche vnd Weltliche, deß Reichß, auff allen Reichß Deputation, Kreyß, Visitation, Moderation, Mu?ntz, vnd dergleichen Ta?ge, ein jede fu?rfallende Materi oder Constitution, wie die von einem Reichßtag auff den andern, auch in welchem Jar, berahtschlagt, bedacht, was widerumb erneuwert, approbiert, gemehrt, was auch weiter erkla?rt, gea?ndert oder gebessert, in guter Ordnung, und gleich als einem gewissen Register, one a?nderung deß Original Texts, denn daß allein die lange Exordia, die Beschlu?ß oder Assecurationes, darinnen nichts disponiert, aussen gelassen, alsbald one einige Mu?he beysammen, sampt den daru?ber gestellten Summarijs zu finden, und in drey Theil, Den Ersten, von allerley deß Reichß verabschiedten Puncten und Materien, Den Andern, von dem Landfrieden, desselbigen Handhab, und was demselbigen weiters anhangt, Den Dritten, von dem Cammergericht und der Justitien, aussgetheilt.

https://hdl.handle.net/1874/428519



Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell

Huybert van Buchell (1513-1599)

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:
http://repertorium.library.uu.nl/node/2732

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
- de kopsnede
- de frontsnede
- de staartsnede
- het achterplat

This book is part of the Van Buchell Collection

Huybert van Buchell (1513-1599)

More information on this collection is available at:
http://repertorium.library.uu.nl/node/2732

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

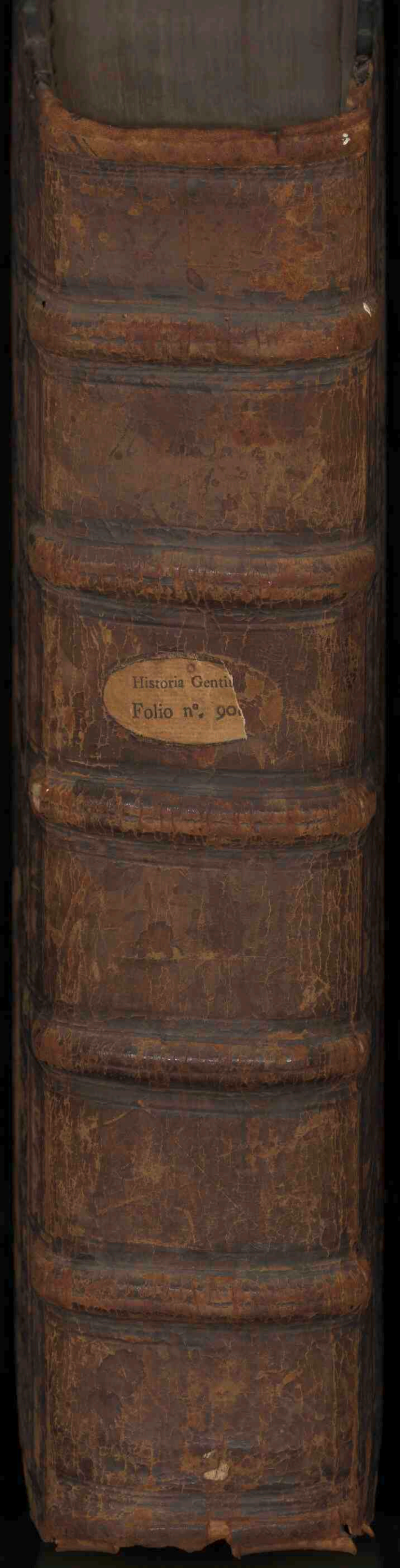
Historia Gentil
Folio nº. 90

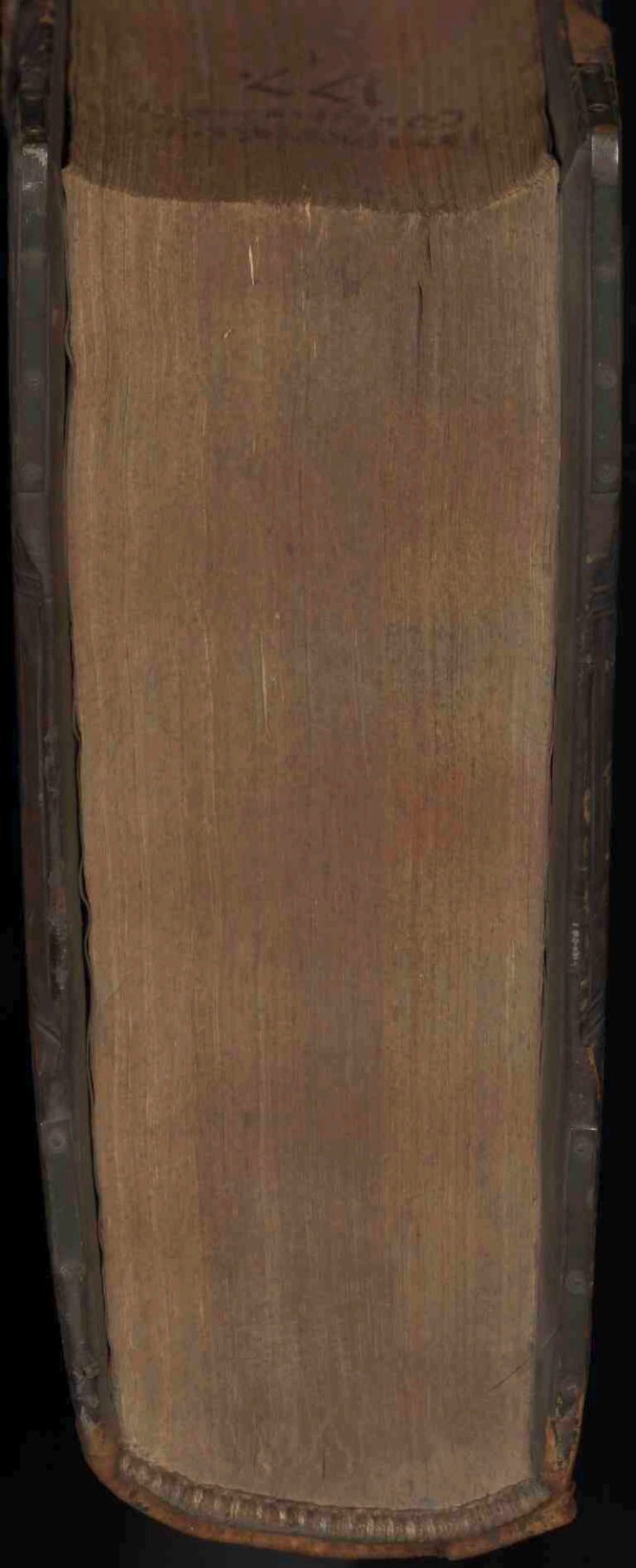

Imperial de
Collection
177.
1.



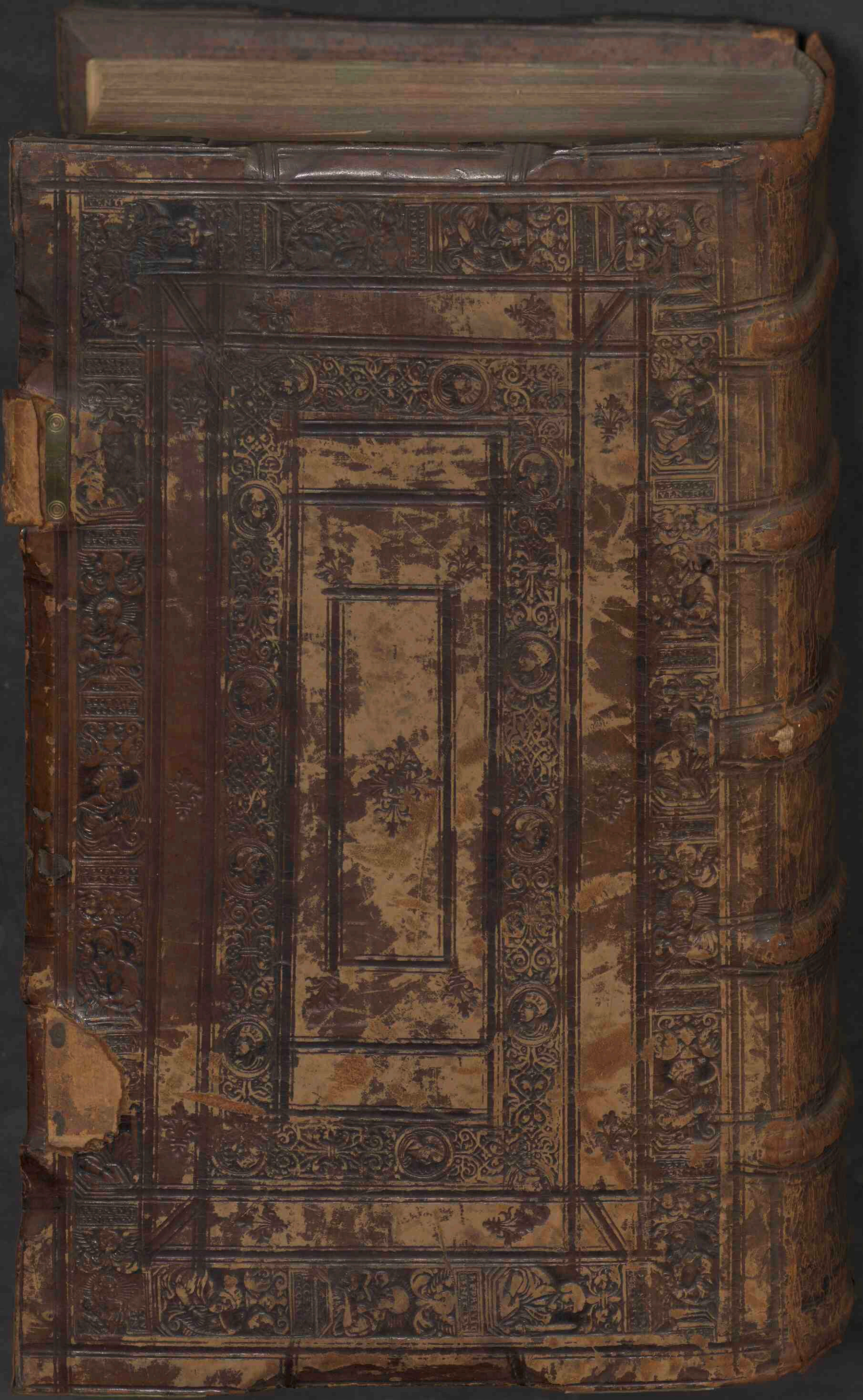

Qui recta. ¶ xv. Qui erudit derisore ipse sibi iniuria facit. ¶ Noli arguere derisore ne oderit te. Argue sapiente et diliget te. ¶ xi c. Qui odit increpationes insipiens est. ¶ xv c. Qui abicit doctrinam despicit animam suam. Qui autem acquiescit increpationibus possessor est cordis. ¶ xvi c. Expedit magis uiro occurrere raptis fetibus quam fatuo confidenti et in stultitia sua. ¶ xvii c. non recipit stultus verba prudentie nisi ea dixerit que persantur in corde eius. ¶ xxii c. stultitia alligata est in corde pueri. et uirga discipline fugabit eam. ¶ xxiii c. noli subtrahere a puero disciplinam. si ei percusseris eum uirga non morietur. Tu uirga percutis eum et animam eius de inferno liberabis. ¶ xxvi c. si totonderis stultum in pila quasi tritanum feriente desuper pilo non auferetur ab eo stultitia eius. ¶ xxix c. uir qui corripientem duram ceruice contempserit repentinus superueniet interitus et eum sanitas non sequetur. ¶ Virga atque correctio tribuet sapientiam. ¶ Item de eadem c i. Qui mollis et delicatus de seruo nutritur postea contumax erit. ¶ Item c ii. Verbis non emendatur stultus si intellexerit enim non intendit. ¶ Item c iii. Vir qui corripitur si difficile corrigitur. ¶ Item c iiii. Qui odit correctionem uestigium est peccatoris. ¶ Item c v. Qui odit correctionem morietur. ¶ Item c vi. Pater homo uitabit confusionem et secundum uoluntatem suam faciet comparationem. ¶ Item c vii. Qui recta. ¶ xv. Qui erudit derisore ipse sibi iniuria facit. ¶ Noli arguere derisore ne oderit te. Argue sapientem et diliget te. ¶ xi c. Qui odit increpationes insipiens est. ¶ xv c. Qui abicit doctrinam despicit animam suam. Qui autem acquiescit increpationibus possessor est cordis. ¶ xvi c. Expedit magis uiro occurrere raptis fetibus quam fatuo confidenti in stultitia sua. ¶ xvii c. non recipit stultus verba prudentie nisi ea dixerit que persantur in corde eius. ¶ xxii c. stultitia alligata est in corde pueri. et uirga discipline fugabit eam. ¶ xxiii c. noli subtrahere a puero disciplinam. si ei percusseris eum uirga non morietur. Tu uirga percutis eum et animam eius de inferno liberabis. ¶ xxvi c. si totonderis stultum in pila quasi tritanum feriente desuper pilo non auferetur ab eo stultitia eius. ¶ xxix c. uir qui corripientem duram ceruice contempserit repentinus superueniet interitus et eum sanitas non sequetur. ¶ Virga atque correctio tribuet sapientiam. ¶ Item de eadem c i. Puer si difficile corrigitur. ¶ Item c ii. Verbis non emendatur stultus si intellexerit enim non intendit correctionem minus ¶ Item c iii. Vir qui corripitur si difficile corrigitur. ¶ Item c iiii. Qui odit correctionem uestigium est peccatoris. ¶ Item c v. Qui odit correctionem morietur. ¶ Item c vi. Pater homo uitabit confusionem et secundum uoluntatem suam faciet comparationem. ¶ Item c vii. Qui non potest te amare seruum qui ei non credis aut tuum amare filium qui ei non das disciplinam aut te amare filium tuum qui eum non corripis non est ista caritas sed languor. Dulcior est religiosa castigatio quam blanda remissio. ¶ Item de eadem. Plus proficit aperta correptio quam accusatio turbulenta. Illa pudorem sanat hec indignationem mouet. ¶ Item de offi. lib. et ca. i et xvi et ca. Neque monitio aspera sit nec obiurgatio contumeliosa. Sed arguite et. Item Ihoh super epha. Magis certa manda pertinentes posse arguere maritum libertatis est sed ille potius facere qui non mecum audire. Proicita eicere primum trabem de oculo tuo. Qui non corrigit resecat Gregorius registro. Da committit. et facilitatis culpam habet: qui quod potest corrigere negligit emendare. Epistolarum lib i epi xv. Malum cum ipse Cassiodorus uerat augeri et remediabile bonum est in primo arcendum correctio. ¶ Liber e. Pudorus sustinet iactura nescit quem ipse iudice corrigit. ¶ Liber e ii. Hoc est ipsa delicta corrigere quam et non facere. ¶ Item e. Filius sit innocentia quam contingit sub dominatione purgari. ¶ Liber xi ep. Non facile efficiet vitiosus cui amonitor assistit assiduus. ¶ Item de eadem c e. Qui sequitur

Historia Gentium
Folio n°. 908.

K. 773

LOC̄I COMMVNES:

Aller des Hay-

ligen Römischen Reichß Ordnun-

gen / gehaltener Reichßtäge vnd Abschied / gemeyne Titul:

Darinn hohe vnd nidere Stände/Geistliche vnd Weltliche/deß Reichß/auff allen Reichß Deputation/Kreyß/Visitation/Moderation/ Müntz/vnd dergleichen Täge/ein jede fürfallende Materi oder Constitution/ wie die von einem Reichßtag auff den andern/auch in welchem Jar/berahtschlagt/bedacht/ was widerumb erneuwert/ approbiert/ gemehrt / was auch weiter erklärt/geändert oder gebessert/in guter Ordnung/ vnd gleich als einem gewissen Register/one änderung deß Original Texts/denn daß allein die lange *Exordia* / die Beschlüß oder *Assecurationes*/ darinnen nichts disponiert/aussen gelassen/alsbald one einige Mühe beysammen / sampt den darüber gestellten *Summarijs* zu finden/vnd in drey Theil/Den Ersten/von allerley deß Reichß verabschiedten Puncten vnd Materien/Den Andern/von dem Landfrieden/ desselbigen Handhab/vnd was demselbigen weiters anhangt/ Den Dritten /von dem Cammergericht vnd der Justitien/ außgetheilt.

Durch den Hochgelährten Noe Meuwrer / der Rechten Doctorn / vnd Churfürstlicher Pfaltz Raht / dem gemeynen Nutz zu gutem in diese Ordnung gebracht.



Ex dono Bucchelij

Gedruckt zu Franckfurt am Meyn / Mit Röm. Keys. Maiest. Freyheit.

M. D. LXVIII.



Gulielmus

Dei Gratia Rex Borussiae

M. D. LXVIII.

Dem Durchleuchtigstē/ Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Friderichen/ deß heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen vñ Churfürsten/ auch Herrn Ludwigen/ Herrn Johan Casimiren/ vnd Herrn Christoffen/ allen Pfaltzgraffen bey Rhein/ vnd Hertzogen in Beyern/ Vattern vnd Söhnen/ meinen gnedigsten vnd gnedigen Herrn.

DAß deß heiligen Reichs Abschied vnd Ordnungen durch die höchsten der Teutschen Nation Ständ vnd derselben Gelehrten auffgericht vnd gemacht / daß auch dieselbigen die höchste fürnembste vñ diser zeit breuchigste Sachen vnd Materien / damit das Reich Teutscher Nation zuschaffen/ in sich begriffen / daran wirt niemands zweifflen. Dieweil aber solche deß Reichs Constitutiones nach so vilen gehaltnen Reichstägen/ als von dem 1442. Jar her sich gemehrt / vnd zu einem fast grossen Buch gerahten vnd kommen/ also daß zur notturfft vnd in der eyl / nicht allwegen ein jede Materj wie die von einem Reichstag auff den andern berahtschlagt bedacht/ was widerumb erneuwert/ gebessert/ gemehrt/ erklärt/ abrogirt/ oder geendert / Zu dem auch sonsten das Repertorium vnverstendtlich / vnd nicht bald in specie ein jede Materi beysammen zu finden. So hab ich solcher Vrsachen/ vnd daß ich die zeit meiner vnderthenigsten Dienst am Pfältzischen vnd Wirtenbergischen Hof selber vilfaltig befunden vnd erfahren / wie hoch einem jeden Hofrath vnd allen denen so in deß Reichs geschefften vnd sachen gebraucht werden/ deß Reichs Abschied vnd Constitutiones zu wissen vnd zuverstehn von nöten / angeregte deß Reichs Abschied vnd Ordnungen/ welche mehr dann die Römische Recht selber zu vnsern zeiten bey der Teutschen Nation in täglichem Gebrauch vnd Vbung / dem gemeinen nutz zu gutem ad communes locos cum summarijs bracht/ das gantz Buch in drey vnderschiedliche Theil abgetheilt / den ersten / Von allerley gemeinen Reichs jede zeit proponirten berathschlagten Sachen vnd Materien. Den andern/ vom Landfrieden/ desselben executions Ordnungen vnd Handhab/ auch was demselbigen mehr anhangt. Den dritten/ von dem Cammergericht vñ der Justitien/ also daß so offt von solchen deß Reichs Abschieden vnd sachen ein Frag fürfelt/ dieselbig bey jrem Loco communi Rubric oder Titel / durch vberlauffung der Summarien / vnd dann in margine der Abschied/ Zeit vñ Jar/ on einiche müh von einem jeden/ auch solcher sachen weniger geübt vnd erfahren/ alsbald zu finden / Zu dem

so ein jede Materi/ wie sie von einem Reichßtag auff den andern gangen / beysamen / solchs einen bessern verstand bringt/vnd leichtlichen zuverstehn/ sich auch darauff zuverlassen/was geendert/gebessert / gemehrt/declarirt/ zum theil oder gar abrogirt vnd auffgehaben/wil geschweigen/was sonst / dieweil das Register vnverstentlich / die Exordia lang / vngleiche Materien beysamen / durch nachsuchung vnd lesung derselbigen für ein mühe vnd arbeit erspart. So dann in diesem Buch ferners auch diese Ordnung gehalten/daß ein jede Materi sovil möglich zusamen bracht/vnd dieweil etwan ein Materi mehr denn an einem ort respectiuè zu setzen gewesen / solchs bey jedem Titulo zu end / wa von derselbigen Materi weiters zu finden/anregung beschehen. Sonsten aber von dem Originaltext nichts aussen gelassen / da von oder darzu kommen/ ausserhalb die lange Exordia vnd Conclusiones oder Assecurationes, darinnen nichts disponirt/So verhoff ich dem gemeinen nutz/hohen vnd nidern Ständen / sonderlich aber denen welche zu den Reichß Deputation / Moderation / Visitation/ Kreiß/Müntz/vnd dergleichen Täg viel verschickt vñ gebraucht/nicht wenig werde dadurch gedient haben. Ich hab aber diese mein Arbeit vnd Fleiß euwer Chur vnd Fürstlichen Gnaden gantz vnderthenigst vnderthenig dedicirn / vnd vnder dero gnedigsten Patrocinio vnd Namen wöllen in Druck geben vnd außgehn lassen / nicht daß ich so vermessen vnd vnverschämpt/ daß ich fürnemlich Euwer Churfürstlichen Gnaden/als einem fürnemen Churfürsten / Verweser vnd Pfleger deß Reichß/so offt dasselbig ledig / meine geringe labores dörffen zuschreiben/Sonder/dieweil ich bedacht/ das diß die höchsten/ die fürnembsten vnd breuchigsten Sachen vñ Materien/das gantz Römisch Reich betreffend / vñ daß Euwer Chur vnd Fürstlichen Gnaden vorfahren/Churfürsten vnd Pfaltzgraffen / alle hoch vnd löbseligster Gedechtniß / vnd denn E. C. G. selber / solche Constitutiones vnd Abschied zum theil helffen machen / derwegen als ein vnderthenigster gehorsamer Diener/vnderthenigst vnd vnderthenig bittend / E. C. vnd F. G. wöllen mehr hierinnen die Materi an jr selber/vnd daß ich mein vnderthenigsten gehorsamen vnd danckbaren Willen hierin erzeigen wöllen/ansehen / mir ein gnedigster Churfürst / vnd gnedige Fürsten vnd Herrn seyn / wie ich mich denn zu dero gnedigsten vnd gnedigen Schutz vnd Schirm allzeit vnderthenigst befelhen. Dabey von Gott dem Allmechtigen wünschen vnd bitten thu / sein Göttliche Maiestat wöll Euwer Churfürstlichen vnd Fürstlichen Gnaden zu diesen gefehrlichen Zeiten / vnd sonderlich bey der so betrübten Kirchen / bey welcher sie bißhero / nach verleyhung Göttlicher gnaden / mit so grosser Gedult vñ Bestendigkeit Leib vnd Gut zugesetzt/ Verstand/ Krafft

vnd

vnd Stercke verleihen/daß sie solchem hohen Ampt vñ Regierung in Geistlichem vnd Weltlichem fürohin nit weniger jme zu Lob vñ Ehr/ auch gemeiner Christenheit / bevorab dem heiligen Reich Teutscher Nation / derselbigen Landen/Leuten/vnd gantzer Pfaltzgraffschafft zu auffnemmen / Nutz vnd Wolfahrt/führen vnd verrichten mögen. Datum Heydelberg/ 1568. den 28. Augusti.

Euwer Chur vnd Fürstlichen Gnaden

vnderthenigster gehorsamer vnd verpflichter Diener/

Noe Meurer D.

Register locorum communium
dieses ersten Theils oder Buchs.

Eyd. 1.
Botten. 8.
Bruder vnd Schwester kinder. 11.
Dichter oder Enckeln. 13.
Freyheiten der Stend. 14.
Fiscalischen sachen. 16.
Gemeinen Pfennig Anlagen / Schatzungen / Steuwren / Hülff vnd Vorraht. 17.
Hauptmann deß Reichs vnd andern Kriegßsachen. 49.
Heimlichen vnd andern Gerichten. 57.
Jüden. ibid.
Lehen. 58.
Müntz / Golt / Silber / Berckwerck. 59.
Moderation vnd ringerung der Stend. 80.
Pollicey. 95.
Peinlichen Gerichtssachen. 119.
Priuat vnd sonderer Personen sachen. 120.
Religion. 123.
Reichstägen vnd zusammenschickungen. 164.
Regiment deß Reichs. 167.
Rähten der Key. Ma. vnd deß Reichs. 177.
Session der Stend. 178.
Schulden. 180.
Türcken. 181.
Thüchern. 225.
Vorraht. 228.
Wahl eins Römischen Königs. 230.
Weinordnung. 231
Wucherlichen / Conträcten / Monopolien / Gewerben / auch Kauffleuten. 232.
Widertäuffern. 238

Register locorum communium deß andern Theils / den Landfrieden vnd was demselbigen anhangt / belangend.

Acht. 242.
Gan Erbenheuser. 246.
Geleidten. 247.

Kreysen

Kreysen. 248.
Landfrieden. 269.
Landfriedens Handhab. 295.
Reysigen Einspennigen/auch Fuß vnd Herrlosen knechten. 302.
Vehden. 304.

Register locorum communium/deß dritten Theils/ das Cammergericht vnd die Justitien belangend.

Aduocaten / Procuratorn. 306.
Außträgen. 309.
Cantzley deß Cammergerichts/desselben Tax/Personen vnd anderm. 312.
Cammergericht in gemein. 316.
Cammergerichts Personen. 327.
Cammergerichts sachen/derselben Jurisdiction. 374.
Cammergerichts Proceß. 396.
Cammergerichts Gewalt. 440.
Cammergerichts Visitation. 441.
Execution der Vrtheil. 450.
Notarien. 453.
Rotweilischen Gericht. 460.
Strittigen Possession. 461.

Von dieser Materien/das Cammergericht vnd die Justitien betreffen / dieweil die letzt in Anno 48. auffgericht/vnd in Anno 55. wider erneuwert Cammergerichts Ordnungen auß allen Abschieden zusamen zogen ist vnter dem Titel Von Cammergerichts Personen der erste Theil/solcher letzten Cammergerichts Ordnung/vnter dem Titel von sachen/der ander Theil/vnter dem Titel vom Proceß/der dritte Theil derselben in diesem Buch zu finden/vnd zu ersehen/Sonsten ist bey jedem Titel/in allen dreyen theiln dieses Buchs zum ende wa weiters von jeder Materi gesetzt (Dieweil etwan ein Materi mehr denn vnder eim Titel gehörig) anzeig beschehen.

Der

Der erste Theil.

Form deß Eydts / welchen die Churfürsten vor der wahl eines Römischen Königs schweren.

ICh N. Ertzbischoff zu Meyntz / vnd deß heiligē Reichs Ertzcantzler durch Teutschland / vnd Churfürst / schwer zu dem heiligen Euangelion / gegenwertiglich vor mir ligen / daß ich bey den Treuwen / damit ich Gott vnd dem heiligen Römischen Reich verbunden bin / nach aller meinem verstandt vnd erkanntnuß / mit Gottes Hülff / wil erwehlen ein Weltlich Haupt dem Christlichen Volck / das ist / ein Römischen König / zu einem Keyser zu erheben / der darzu tauglich sey / so vil mich mein bescheidenheit vnd mein vernunfft leyten / vnd nach meiner vorberürten treuwen vnd stimmen. Sölch mein stim̄ vnd wahl wil ich geben on alles geding / belohnen / Gab / verheissung / oder welcher massen solches möcht genañt werden / Also helff mir Gott vnd alle Heiligen.

Gülden Bulla Carl 4. zu Nürnberg Anno 1356. auffgericht / am 5. blat.

Eydt der siben Schatzmeister / so den gemeinen Pfennig eynnemmen sollen.

ICh N. gelob vnd schwer / daß ich sol vñ wil der Königliche Maiestat / Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / von deß heiligen Reichs wegen getreuw seyn / Ehr Wirde vñ Nutz deß heiligen Reichs betrachten / rahten vñ fürnemmen / sölch Gelt der Auffsatzung mit sampt meinen Mitgesellen getreuwlich erfordern / zu Franckfurt in ein Gewelb bey einander thun / vnd verwaren. Ich sol vnd wil auch solch Gelt zumal / oder eins theils / vor oder nach der vberliefferung / niemandts was wirden / standts oder wesens der were / geben oder folgen lassen / zusagen oder verwilligen / daß ich darvon nachgelassen / folg gegeben oder zugesagt werd / dann allein denen / oder an die end / dahin ich auff die järliche Versamlung / die hinfürt seyn wirt / klärlich bescheiden werd / Als zu erhaltung vnd handhabung der Christenheit / vnd deß heiligen Reichs Friden / vnd Rechten. Sol vnd wil auch mit sampt meinen Mitgesellen von allen vnd jeglichen eynnemungen vnd außgebungen auffrichtige Rechenschafft der järlichen Samlung thun / Vnd meinem befelch getreuwlich / nach allem meinem besten verstandtnuß / sinnen vnd vermögen / obseyn / vnd vollbringen: Daran mich auch kein neidt / hassz / gab / zusatz / gunst / freundtschafft / oder ander sachen / einicher weiß hindern sol / alles ongeferd.

K. Max. von gemeinem Pfennig zu Worms 1495. auffgericht / am 31. blat.

Deß Regiments Räht Eydt.

ICh N. gelob vnd schwer zu Gott vnd den Heiligen / auff das heilige Euangelion / daß ich der Königlichen Maiestat / vnd dem heiligen

K. Max. Ordnung deß Regiments zu Augspurg 1500. am 41. blat.

ligen Römischen Reichs getreuw seyn / nach allem meinem verstenntnuß / sinn vnd witzen / schaden warnen / frommen vnd bestes werben / notturfft / ehr / wirde / vnd nutz / der Königlichen Maiestat vnd deß Reichs / in obberürten sachen vnd händeln betrachten / fürnemmen / rahten vnd helffen handlen / Auch alle vnd jegliche Puncten vnd Articul / so in diser ordnung begriffen sind / oder hernach gemacht werden / Frid / Recht jr handhabung vñ widerstandt / dē obgemelt belangend / jres jñhalts gentzlich vollführen vnd halten / vnd darinnen kein neidt / hassz / miet / gunst / gab / freundtschafft / feindtschafft / noch einicherley ander sachen / dardurch die gemelt ehr / wirde / vñ gemeiner nutz / verhindert werden möcht / suchen / noch keinerley schanckung oder gab / wenig oder vil / durch mich selber nemmen / oder durch ander / mir zuverstandt nemmen / verschaffen / oder nemmen lassen / noch einich Procuratorey annemmen / üben oder treiben / Darzu alles das / so in obgemeldtem Raht gehandlet / gerahtschlagt vnd beschlossen wirdt / zu ewigen tagen hälen / vnd bey mir in geheim halten. Auch das Geld / so mir vnd andern deß Rahts von den Ständen deß Reichs / nach laut deß auffgerichten Anschlags geantwort vnd gelieffert ist / vnd werden sol / getreuwlich eynnemmen / zu fordern / verwaren / vnd niergend anderß wenden vnd kehren / dann zu den sachen / darumb es / wie obsteher / auffgesetzt vnd geordnet / alles vngefehrlich.

Eydt der Secretari / zu deß Reichs Raht vnd Regiment bestellt.

R. Mar. Ordnung deß Regiments zu Augspurg 1500. auffgericht / am 41. blat.

VNd nach dem der Reichß Raht frommer vnd geschickter Secretarien vnd Schreiber nottürfftig ist / sol vnser Neue vnd Churfürst / der Ertzbischoff zu Meintz / als deß heiligen Reichs Ertzcantzler / den Reichß Raht mit frommen / redlichen vnd verstendigen Secretarien vnd Schreibern bestellen / vnd versehen / welche Secretarien vnd Schreiber / vns vnd dem Reichs Raht geloben / vñ zu den Heiligen schweren sollen / vns oder dem / so wir an vnser statt setzen werden / vnd dem Reichs Raht / von wegen deß heiligen Reichs getreuw vnd gehorsam zu seyn / vnsern vnd deß heiligen Reichs schaden zu warnen / frommen vnd bestes zu werben / Jrem Ampt mit schreiben vnd anderß jres besten verstendtnuß getreuwlich obzuseyn / die Rahtsch läg / Händel vnd anderß / deß Reichs Raht / so sie im Raht der Cantzley / oder sonsten / in geheim vernemmen / schreiben oder handlen werden / in guter geheim zu halten / oder der niemands zu eröffnen / noch jemands warnen oder anzeigung zu thun / oder jemands wider den andern zu rahten / Auch keinen Krieg / Rahtschlag oder Handel / on erlaubnuß oder sondern bescheidt vnser oder deß / so wir an vnser statt setzen werden / vnd deß Reichs Raht Abschrifft oder Kosten zu geben / Auch kein Schanckung oder Gab zu nemmen / noch jenen zu nutz nemmen zulassen / in kein weiß / wie Menschen sinn das erdencken möcht / alles getreuwlich vnd vngefehrlich.

Von der Söldner Eydt.

Abschied deß Reichß tags zu Augspurg 1500. am 63. blat.

ICh N. gelob vnd versprich hiemit bey meinen ehren vnd treuwen / Nach dem hiemit ich bestellt bin / auß befelch König. Maiestat / vñ seiner vnd deß Reichs obersten Hauptmañ / als ein Dienstmañ der Ordinantz / wie mir gründtlich zu erkennen geben ist / Also / daß ich sol vnd

sol vnd wil die zeit auß meiner bestellung/ obgemeldter Königlicher Maiestat vnd dem heiligen Reich getreuw vnd gewertig seyn/ vnd deß heiligen Reichs obersten Hauptmañ/ vnd wen er mir zu einem Vnterhauptmann an sein statt stellt/ gehorsam vnd gefellig seyn/ Allzeit der Königlichen Maiestat vnd deß heiligen Reichs ehr/ nutz vnd frommen betrachten vnd fördern/ auch für jren schaden warnen/ wenden/ nach meinem höchsten vermögen/ als ein getreuwer Dienstmann schuldig vnd pflichtig ist/ getreuwlich vnd vngefehrlich. Das ich hiemit gelobt hab/ das wil ich stät vnd fest halten/ als mir Gott helff vnd alle Heiligen.

Eydt deß Reichs Hauptmanns.

ITem sol der Hauptmann geloben vnd schweren/ daß er vns/ als Römischem König/ vnd dem heiligen Reich vnd seinen verordneten Regenten/ getreuw vnd gehorsam seyn/ vnsern Schaden warnen/ frommen vnd bestes werben/ den gemeinen nutz fördern/ vnd jm deß Reichs Volcks/ so jm zugegeben wirdt/ getreuwlich befohlen seyn lassen/ schirmen/ vnd wissentlich nichts fürnemmen noch handlen wölle/ vns oder dem/ so wir an vnser statt setzen werden/ dem heiligen Reich vnd demselben Volck zu wider. Daß er auch mit solchem Volck/ on deß Reichs Regenten/ an vnser vnd deß Reichs statt setzen werden/ dem heiligen Reich/ vnd desselben Volck zu wider. Daß er auch mit solchem Volck an deß Reichs Regenten/ an vnser vnd deß Reichß statt bescheid/ nichts fürnemmen/ vnd daß er mit raht der Räht/ so jm von vns/ dem Reich vnd dem verordneten Reichs Regiment zugeben sind/ oder künfftiglich werden/ alle ding handlen. Auch alle vnd jede Articul/ so in diser Ordnung/ vor vnd nach geschrieben stehen/ stät vnd fest halten/ vnd vollnziehen/ vnd in dem allem keinen sondern nutz/ vortheil oder gefärd/ suchen oder brauchen wölle/ on alle geferd.

Abschied deß Reichßtags zu Augspurg 1500. am 65. blat.

Eydt der Vnterhauptleut.

DJe Vnterhauptleut sollen schweren/ wie die Reuter/ Dann allein/ wo in dem Eydt stehet/ dienen/ sol gesetzt werden/ dienen vnd rahten/ darinn sie darzu erfordert/ Auch was im Raht beschlossen werd/ biß in jr end zu verschweigen.

Vermelter Abschied am 66. blat.

Der Eydt deren/ so den Anschlag eynbringen sollen.

ICh N. gelob vnd schwer meiner Oberkeit/ N. an statt vnd von wegen Keyserlicher Maiestat/ Churfürsten/ Fürsten/ vnd der Stände deß heiligen Römischen Reichs/ daß ich das auffgesatzt Geld/ sampt meinen Mitgesellen/ treuwlich vnd mit allem fleiß wil helffen eynbringen/ darinnen niemand nichts nachlassen/ durch keinerley vrsache/ wie die Menschen sinn oder vernunfft erdencken möcht. Dasselbig eyngebracht Gelt in verwarung legen/ behalten/ vnd anderß nicht außgeben/ dann wie ich/ nach laut Keyserlicher Maiestat vnd deß Reichs Ordnung/ bescheiden werd/ vnd also meines eynnemmens vnd außgebens/ meiner Oberkeit N. warhafftig vnd gründtlich anzeig thun/ darmit dieselb Oberkeit Keyserlicher Maiestat/ vnd den Ständen deß Reichs/ oder wen sie darzu verordnen werden/ fürter anzeig thun/ wie sich das gebüren wirdt. Auch mich in dem allem/ vnd nicht anderß/ dann

Abschied zu Cölln 1512. am 91. blat.

Keyserliche Maiestat / vnd deß heiligen Reichs Ordnung außtrucken / jnnhalten vnd vermögen / halten alles getreuwlich vnd vngefehrlich.

Der Räht Eydt / so von der Keyserlichen Maiestat vnd den Ständen je zu zeiten geschickt werden.

Gesetzter Abschied am 91. blat.

ICh N. gelob vnd schwer / daß ich in meinen Rahtschlägen / so ich in Keyserlichen Maiestat vnd deß heiligen Reichs sachen / die auff diesen Reichßtag fürgenommen werden / sol vnd wil Keyserlicher Maiestat / vnd deß heiligen Reichs / Lob / Ehr vnd wolfahrt bedencken vnd fördern / vnd der Ordnung Keyserlicher Maiestat / vñ deß heiligen Reichs gemäß / mit helffen rahten vnd handlen / vnd sonst in allen sachen nach meinem besten verstenntnuß / auffrecht / redlich vnd getreuwlich rahten / vnd daran nichts lassen hindern noch jrren / wie das Menschen sinn oder vernunfft erdencken künden oder mögen / Auch den Raht vnd was in Rahts geheim gehandelt wirt / zu verschweigen biß in meinen todt / vnd niemands außerhalb meinen Herren oder Oberkeit / von den ich geschickt bin / oder wem es dieselb mein Herrschafft oder Oberkeit befehlen / vnd mir ernennen wirdt / zu öffnen / alles getreuwlich vnd ongefehrlich.

Der Acht Räht deß Reichs Eydt.

Abschied zu Cölln 1512. am 98. blat.

ICh N. schwer daß ich der Keyserlichen Maiestat / vnserm Allergnedigsten Herren / vnd dem heiligen Reich getreuw / hold vnd gewertig seyn / jren schaden warnen / frommen vnd bestes werben / meinem befelch / wie der in deß Reichs Abschied begriffen / nach meinem höchsten vnd besten verstenntnuß getreuwlich rahten vnd helffen / vnd in weiter handlung / die dem obberürten Befelch wider weren / nicht gehen oder darüber handlen / vnd mich daran nicht verhindern lassen / Auch das so ich also in Rahtsweiß vernim̃ oder empfahe / verschweigen / vnd nicht offenbaren sol noch wil / alles getreuwlich vnd ongefehrlich / also mir Gott vnd die Heiligen helffen.

Statthalter vnd Regiments Eydt.

Ordnung deß Regiments zu Worms 1521. am 16. blat.

ICh N. gelob vnd schwer zu Gott vnd den Heiligen / auff das heilig Euangelion / daß ich der Keyserlichē Maiestat getreuw seyn wil / nach allem meinem verstenntnuß sin̄ vnd witzen / schaden warnen / frommen vnd bestes werben / notturfft / ehr / wirde vnd nutz / der Keyserlichen Maiestat vñ deß heiligen Reichs / in obberürten sachen vnd händlen betrachten / fürnemmen / rahten vnd helffen handeln / Auch alle vnd jegliche Puncten vnd Articul / so in dieser Ordnung begriffen sind / oder hernachmals gemacht werden / Frid / Recht / jr handhabung vnd den widerstandt obgemeldt belangend / jres jnnhalts gentzlich vollnführen vñ halten / Vnd darinn kein neidt / hassz / miet / gunst / gab / freundtschafft / feindtschafft noch einicherley ander sachen dardurch die gemelt ehr / wirde / vñ gemeiner Nutz verhindert werden möchten / suchen / noch keinerley Geschänck oder Gab / wenig oder vil / durch mich selbs nem̃en / oder durch andere mir zu verstandt zu nem̃en verschaffen oder nemmen lassen / noch einich Procuratorey annemmen / üben oder treiben / darzu alles das so in obgemeldtem Raht gehandelt / gerahtschlagt oder beschlossen wirdt / zu ewigen tagen hälen / vnd bey mir in geheim halten / alles ongeferd.

Eydt

Eydt der Personen zum Cammergericht gehörig / vnd erstlich deß Richters vnd Vrtheiler Eydt.

DJese alle sollen zuvor vnser Keyserlichen Maiestat geloben / vnd ein Eydt zu Gott vnd den Heiligen schweren / vnserm Königlichen oder Keiserlichen Cammergericht getreuwlich vnd mit fleiß ob zu seyn / vnd nach deß Reichs gemeinen Rechten / auch nach redlichen / ehrbarn vnd landischen Ordnungen / Statuten vnd Gewonheiten der Fürstenthumen / Herrschafften vnd Gericht / die vor sie gebracht werden / Dem Hohen vnd Nidern / nach seiner besten verstendtnuß gleich zu richten / vnd kein sach sich dagegen bewegen lassen / Auch von den Partheyen oder jemandts andern / keiner sachen halben / so in Gericht hangt oder hangen würden / kein Gab / schenck / oder einichen nutz / durch sich selbs oder andere / wie das Menschen sinn erdencken möchten / zu nemmen oder nemmen lassen. Auch kein sondere Parthey in Gericht / oder anhang vnd zufall in vrtheilen zu suchen oder zu machen / vnd keiner Partheyen rahten oder warnen / vnd was in rahtschlagen vnd sachen gehandelt wirt / den Partheyen oder jemandts zu eröffnen / vor oder nach der vrtheil / Die sachen auch auß böser meinung nicht auffhalten oder verziehen / on alles geferd / mit dem anhang / Auch kein sach / wie die genannt / außerhalb die Fischcalischen / so er darzu verordnet / vnd deren darinn jm zu vrtheilen von Rechts wegen nicht geziempt / vnd on das abzutretten schuldig / annemmen / noch darinn rahtschlagen. Es sol jn auch in allen Puncten dieses Eydts kein ander Pflicht oder Bündnuß verhindern / on alles geferd.

Erneuwerte Ordnung auff dē Reichßtag zu Worms 1505. auffgericht / mit dem anhang / auff dem Reichßtag zu Worms / anno 1521. am 255. blat / der Originals erholt / ꝛc.

Der Gerichtschreiber vnd Leser Eydt.

ITem an das Cammergericht sollen geordnet werden zween gläubig Gerichtschreiber / vnd ein Leser / der die Gerichts Händel verware / Die sollen vnser Königlichen oder Keyserlichen Maiestat / oder dem Cammerrichter / an vnser statt geloben / vnd zu den Heiligen schweren / jren Emptern getreuwlich ob zu seyn / mit auffschreiben / lesen / vnd anderm / Auch die Brieff vnd Vrkundt / die in Gericht bracht werden / getreuwlich bey dem Gericht zu bewaren / vnd den Partheyen oder niemandts andern zu eröffnen / was von den sachen in Rahtschlag deß Richters vnd der Vrtheiler gehandlet wirdt / auch die heimlichen Gerichts Händel niemandts zu eröffnen / lesen oder sehen lassen / vnd kein Copey von den eynbrachten Brieffen vnd Schrifften den Partheyen geben / on erlaubnuß vnd erkanntnuß deß Gerichts / Auch keiner Parthey wider die andern rahten vnd warnen / vnd kein schänck nemmen / noch jme zu nutz nemmen lassen / wie Menschen sinn das erdencken möchten / sondern sich jres lohns / der durch Cammerrichter vnd Vrtheiler gesetzt wirdt / in jeder sach lassen benügen / alles on arge list.

Erneuwerte Ordnung 1538. am 256. blat.

Deß Fiscals Eydt zu Worms 1521. auffgericht.

DEr Fiscal sol geloben / vnd zu den Heiligen schweren / daß er alle vnd jede sache vnd händel / so jme befohlen sind oder werden / oder die jm / als Fiscal / fürkommen / vnd Amptshalben zu handlen gebüren / mit gantzen vnd rechten treuwen meynen / vns vnd dem Fisco zu

Gesetzte Ordnung vnd blat.

gut/ nach seinem besten verstendtnuß mit fleiß fürbringen/vnd handlen/ darinn wissentlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen/noch einichen gefehrlichen schub noch Dilation/zu verlengerung der sachen/ suchen/Auch mit den Widerpartheyen kein verding oder vorwort/ ausserhalb sonderlich wissen vnd befehl deß Cammerrichters vnd zweyer Beysitzer/machen/heimligkeit/ vnderricht vnd behelff/ so er in den sachen erkundt vñ erfehrt/dem Fisco zu schaden nit offenbaren. Das Gericht vnd Gerichts Personen ehren vnd fördern/ vor Gericht ehrbarkeit gebrauchen/ vnd lesterung bey Peen/ nach ermessung deß Gerichts/sich enthalten/Auch seines Ampts vnd Fiscalischen sachen halben.

Deß Fiscals Aduocaten Eydt.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

DEß Fiscals Aduocat sol gleichmessigen Eydt/wie oben vom Fiscal gesetzt/mutatis mutandis thun/wie hernach folgt.

Deß Fiscals Substituten Eydt zu Worms 1495.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

IR sollen geloben/vnd zu den Heiligen schweren/ daß jr all vnd jeglich sachen vnd händel/ so euch Königlichen oder Keyserlichen Cammer Procurator/ General Fiscal befohlen sind oder werden/ oder die euch deß Fiscals halb fürkommen/ vnd Ampts halben zu handlen gebürt/ mit gantzen vnd rechten treuwen meynen/ vnd der Königlichen oder Keyserlichen Maiestat/ vnd dem Fisco zu gut/ nach euwerm besten verstendtnuß mit fleiß fürbringen/ vnd handlen/ darinn wissentlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen/ noch einich gefehrlich schub vnd Dilation zu verlengerung der sachen suchen/ Auch mit den Widerpartheyen keinerley vorgeding oder vorwort ausserhalb sonderlichs wissens vnd befehl der Königlichen vnd Keyserlichen Maiestat/oder deß General Fiscals/machen/ heimligkeit/ vnderrichtung vnd behelff/ so jr in den sachen erkündet vnd erfahret/ dem Fisco zu schaden nicht offenbaren/ das Gericht vnd Gerichts Personen ehren vnd fördern/ vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen/ vnd lesterung/ bey Peen/ nach ermessung deß Gerichts/euch enthalten wöllen/ Alles getreuwlich vnd vngefehrlich.

Iuramentum Aduocatorum & Procuratorum

Latinè.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ADuocati,qui ad Imperialis Cameræ Iudicij patrocinium causarum & munus aduocationis assumendi sunt, sacræ Maiestati nostræ, vel in nostri loco Domino Iudicij Cameræ promittent, & ad sanctos iurabunt, quòd clientulis partibus suis in causis,quas defendendas suscipient, cum integra sinceraq; fide, consilijs & actionibus suis,meliore qua valuerint intelligentia viriliq; parte pro ipsis fuerit, quàm diligentissimè agesse & iuuare velint, atque in huiusmodi causis penitus nullam calumniam falsitatis seu iniquitatis illicitasque dilationes scienter protulendarum causarum gratia vsurpare aut petere velint, neque partes quo id faciant aliquo modo,non instruere velint cum partibus de quota seu parte litis,cuius tum patrocinium agunt minimè paciscantur secreta causarumq; subsidia seu fundamenta instructionis,quæ à partibus ipsis accepta, vel aliunde perscrutata in detrimentum seu præiudicium partium reuelabunt, & eius personas cum præcipua & honoris & promotionis dilatione prosequentur coram ipsorũ iudicum dignissimi assessum,nedum æquitate,

tate, sed honestate quoque vtentur, conuitia ibidem sub pœna à iudice moderanda vitabunt, præterea quod clientulos suos vltra salaria vigore ordinationis ipsis debita nulla auctione vel controuersiam pactione onerabunt, siqúe salarij nomine controuersiam facti fuerint, super ea moderationem iudicis & assessorum, vel quibus tunc iudex eam rem terminandam mandauerit, sine vlla conditione expectabunt, & in posteris in nouis causis assumptis vel assumendis, nec dum in iudicium deductis, si quid in eis vltra iudicialem taxam seu moderationem interceperint, id partibus restituere debent. Quodque causam, quarum patrocinium subierunt, sine legitima ratione & iudiciali permissione non destituent, verùm clientulis suis & partibus cum omni fidelitate ad causarum ipsarum finem subsidium impartiri & præstare debent, sine vllius fraudis & doli intercessione.

Der Redner Eydt zu Worms 1495. auffgericht.

DJe Redner/so das Gericht zu solchem Ampt auffnimpt/ sollen verstendig seyn/ vñ vnser Königlichen oder Keyserlichen Maiestat/ oder dem Cammerrichter/an vnser statt geloben/ vnd zu den Heiligen schweren/daß sie die Partheyen/ der sachen zu handlen sie annemmen/ in denselben sachen mit gantzen vnd rechten treuwen meynen/ Vnd solche sachen nach jrem besten versehen/ der Partheyen zu gut mit fleiß fürbringen vnd handlen/ vnd dariñ wissendlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen/ oder gefehrlich schub oder Dilation zu verlengerung der sachen/vñ deß die Partheyen zu thun oder zu suchen nicht vnderweisen/ Auch mit den Partheyen keinerley vorgeding oder vorwort machẽ/ einen theil von der sachen/ dero sie im Rechten Redner sind/ zu habẽ oder zu warten/ auch heimligkeit vnd behelff/ so sie von den Partheyen empfahen/oder vnderrichtung der sachen/die sie von jnen selbs merckẽ werden/ jren Partheyen zu schaden niemands offenbaren/ das Gericht vnd Gerichts Personen ehren vnd fördern/ vnd vor Gericht ehrbarkeit zu gebrauchen/ vnd lesterung bey Peen/ nach ermessung deß Gerichts/ sich enthalten. Darzu auch die Partheyen vber den lohn/ der jnen/ nach laut der Ordnung vber das Cammergericht/gebüret/ mit mehrung oder andern geding nicht beschweren/ oder erhöhen wöllen: Vnd ob es deß solds oder lohns halben zwischen jnen vnd den Partheyen jrrung oder spen auffstünde/ derselben bey dem Cammerrichter vnd Vrtheilern zu bleiben/ die er zu jm nemmen/ oder den er das befelhen wirdt/ Vnd wie sie durch dieselben entscheiden werden/ das benügig zu seyn/ vnd es darbey bleiben zu lassen. Daß sie sich auch der sachen/ so sie angenommen haben/ on redlich vrsach/vnd deß Rechten erlaubnuß/nicht wöllen entschlagen/ sondern jren Partheyen getreuwlich/ biß zu end deß Rechten/handlen/ on alle geferd.

Gesetzte Ordnung am 297. blat.

Der Aduocaten Eydt zu Worms 1495.

IR werdend geloben vñ schweren/ daß jr die Partheyen/ der sachen jr zu handlen annemmend/ mit gantzen vnd rechten treuwen meynend/in solchen sachen/nach euwerm besten verstendtnuß den Partheyen zu gut/ mit fleiß handlen/vñ dariñ wissendlich keinerley falsch/ geferd noch vnrecht/brauchẽ/auch mit den Partheyen keinerley vorgeding oder vorwort ein theil von den sachen/dero jr Aduocat seyt/ oder zu warten machen/ Auch heimligkeit vnd behelff/ so jr von den Partheyen empfahet/oder vnderrichtung der sachen/die jr von euch selbs mercken werdend/

Gesetzte Ordnung vnd blat.

dend / euwern Partheyen zu schaden / niemandts offenbaren / das Gericht vnd Gerichts Personen ehren / fördern / vnd ehrbarkeit vor Gericht zu brauchen / vnd lesterung bey Peen / nach ermessung deß Gerichts / auch zu enthalten / Auch die Partheyen vber dem sold oder lohn / der euch / nach laut der Ordnung / vber das Cam̃ergericht gebürt / mit mehrung oder anderm geding nicht beschweren oder erhöhen. Vnd ob deß solds oder lohns halben zwischen euch vnd den Partheyen jrrung oder speen entstünden / in dem desselben zu halten bey dem Cammerrichter vnd Vrtheilern / die er zu jm nemmen / oder denen er das befelhen wirdt / Vnd wie jr durch dieselben entscheiden werdend / daß jr das genügig seyt / vñ es darbey bleiben lassen / Euch auch der sachen / so jr angenom̃en habt / on redlich vrsachen / vnd deß Rechten erlaubnuß / nicht entschlagen / sondern euwern Partheyen / biß zu end der Rechten / handlen wöllen / on alle geferd.

Wie die Procuratores / Iuramentum calumniæ schweren sollen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

IR werden schweren ein Eydt zu Gott vnd den Heiligen / in euwer Partheyen vnd euwer eigen Seel / daß jr glaubt ein gut sach zu haben / Daß jr auch keinen vnnottürfftigen gefehrlichen schub der sachen begeren / Vnd so offt jr in Rechten gefragt werdend / die warheit nit verhalten / auch in dise sachen niemandts andern / dann den jenigen / so das Recht zuleßt / nichts geben noch verheissen wöllen / darmit jr die Vrtheil erlangen oder behalten mögend / alles getreuwlich vnd vngefehrlich. Gleicherweiß sol der Principal den Eydt auch schweren.

Wie die Procuratores schweren sollen / so sie die taxierten Kosten bey dem Eydt erhalten wöllen.

Gesetzte Ordnung am 288. blat.

IR werdend schweren einen Eydt zu Gott vnd den Heiligen / in euwer Partheyen Seel / daß sie in dise sachen N. gülden Rheinisch darob vnd nicht darunter / Gerichts Kosten außgeben vnd erlitten hat / vnd in jrer eigen Seel / daß jr das also zu thun von jr gewalt empfangen / vnd vnderricht seyt / on alle geferd.

Ein ander Eydt.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

AVff mein anbrachten gewalt / in desselben Gewaltgebers Seel schwer ich / daß er in dise sachen N. gulden Rheinisch / darob vnd nit darunter / Gerichts Kosten außgeben vnd erlitten hat / vnd in mein eigen Seel / daß ich das also zu thun von jm gewalt empfangen hab / vnd vnterricht sey / alles vngefehrlich.

So der Principal disen Eydt selbers thut.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

DAß ich in diser sachen N. gulden Gerichts Kosten außgeben / vnd erlitten hab / vngefehrlich.

Folget der Eydt / so deß Klägers Anwalt seine Articul mittel deß Eydts vbergibt.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

IR / als Anwald / werdend schweren ein Eydt zu Gott vnd den Heiligen / daß die Articul von euch in diser sachen geben vnd vberantwort / so vil dieselben euwer Partheyen eigen Geschicht oder That berüren /

berüren/war seyn. So ferr aber dieselben frembd/vnd andere That oder Geschicht betreffen/das jr glaubt/daß nicht war/vnd vnbewehrlich zu seyn/alles ongefehrlich.

Form deß Eydts/so der Kläger selbs seine Articulos/ mittel deß Eydts/vbergibt.

DAß die Articuli/von meinetwegen in dieser sachen eynbracht/so vil mein eigen Geschicht betreffen/war seyn/Vnd so vil die frembde Geschicht betreffen/daß ich die glaub/nicht war/vnd vnbewerlich seyn/on alle geferd. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Der Eydt deß Beklagten auff deß Klägers Articul/so der Beklagt selbs zugegen ist.

IR werden schweren ein Eydt zu Gott vñ den Heiligen/daß jr auff deß widertheils eynbrachte vnd zugelassene Position vnd Articul/vñ jeden besonder/die warheit antworten wöllen/ob jr die glaubt oder nicht glaubt war seyn/on alle geferd. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Ein ander Form.

DAß ich auff alle Position vnd Articul vom widertheil/in dieser sachen/gegen mir eynbracht/die warheit antworten wölle/ob ich die glaub oder nicht/on alle geferd. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Der Eydt/so deß Beklagten Anwalt auff deß Klägers Anwalts Articul antwort geben sol.

IR/als Anwalt/sollen bey euwerm Eyd/den jr jetzt thun werden/zu den Articuln/durch euwern Widertheil in diser sachen eynbracht/vnd euch vbergeben/vermittels dieser wort/daß jr glaubend dieselben war vnd nicht war seyn/antworten/alle geferd außgeschlossen. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Der Eydt der Boßheit genannt/Iuramentum malitiæ, die der Procurator in sein selbst vnd seiner Partheyen Seelen schwert.

IR werden in euwer Partheyen/vnd in euwer eigen Seelen/schweren ein Eydt zu Gott vnd den Heiligen/ob jr das in euwer Gewissenheit thun mögend/das jr vollbringet vnd begert/nicht auß geferden oder böser meinung/noch verlengerung der sachen/sondern allein zur notturfft thut/Vnd das jr also zu thun von euwer Partheyen vnderrichtung vnd gewalt empfangen habt. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Der Eydt/so einer würd zu Curator zum Krieg geben.

IR werden schweren ein Eydt zu Gott vnd den Heiligen/daß jr alles vnd jedes/so M. denen jr zu Curator geben seyt/in seinen angezeigten sachen gut vnd nützlich ist/nach euwer besten verstentnuß getreuwlich handlen/vollbringen vnd üben/Euch der warheit gebrauchen/vnd das nicht seumig noch hinderstellig seyn/was auch vnnützlich Gesetzte Ordnung vnd blat.

vnd

vnd schädlich ist/verhüten/nicht gebrauchen / noch gestatten/ gebraucht werden / Vnd alles das in diesen sachen zu euwern handen kompt / dem ehegenannten N. gentzlich vbergeben/alles ongeferd.

Der Eydt/so einer wirdt geben zu Vormünder/vnd durch ein Procuratorn geschworen wirt.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

IR N. von N. als Anwalt M. sollen auff euwern eynbrachten gewalt/ von wegen desselben M. in sein Seel geloben/vnd zu Gott vnd den Heiligen schweren / daß sie alles vnd jedes / so C. von D. verlassen Söne / der Vormünderschafft er bestätigung begert / was gut vnd nützlich ist/thun vnd handlen/ was vnnütz vnd schädlich vermeiden/ vnderlassen vnd verhüten. Desselben Jungen Güter vnd Person zu jrem nutz vnd gutem Glauben vnd trauwen vertretten / vnd in bestem versehen/Inuentarium von seinen Haaben vñ Gütern machen lassen / jrer Administration vnd Handlung zu gebürlicher vnd rechter zeit Rechnung thun/ mit vollkommender verliefferung alles deß / so der Vormünderschafft halb zu jren händen kommen / vnd dem Jungen zustehen wirdt/vnd das sie jm schuldig bleiben / Vnd sonst alles thun wöllen/ das getreuwen Vormündern zugehörig / alles bey verpfendung jrer Haab vnd Güter/on alle geferd.

Form deß Zeugen Eydts.

Gesetzte Ordnung am 259. blat.

IR sollen schweren ein Eydt zu Gott vnd den Heiligen / daß jr auff die Articul in Recht zugelassen / vnd in der gantzen sachen zwischen N. vnd N. wöllend sagen vor beyden Partheyen / keiner zu lieb noch zu leid/die warheit/so euch darvon wissend/jr besinnend vnd gefragt werden / zu sagen / vnd das nicht lassen vmb kein Gab/ Schenck/ nutz/gunst/hass/freundtschafft/forcht oder anderß/ wie Menschen sinn das erdencken möcht/ ongeferd.

Der Eydt vor die Armut.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

IR N. sollend schweren ein Eydt zu Gott vnd den Heiligen / daß jr also Arm sind / auch an ligender oder fahrender Haab / noch schulden/vermögend/daß jr die Cantzley/vmb nottürfftig Brieff/ noch euwern Aduocaten vnd Procuratorn bezalen oder belohnen mögend/daß jr auch darumb euwer Hab vnd Güter gefehrlicher weiß nicht vereussert oder vbergeben habt / Vnd so jr euwer sachen mit Recht behalten/oder sonst zu bessern vermögen kom̃en werdend / daß jr alsdann jeden nach seiner gebür bezalung vnd außrichtung thun wöllend / alles getreuwlich vnd ongeferd.

Der Pedellen Eydt.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ITem der sol geloben vnd schweren / daß er wölle seinem Pedellen Ampt mit allen treuwen vnd fleiß vorseyn / einem Königlichen oder Keyserlichen Cammerrichter vnd Gericht darinn gehorsam vnd gewertig seyn / dieselben Cammerrichter vnd Gerichts Personen ehren vnd fördern. Vnd ob er der Heimligkeit deß Rahts ichts höret/ vernem̃en oder erfahren würd / dasselbig verschweigen / vnd niemandts öffnen / von den Partheyen vber seinen gewöhnlichen lohn nichts nemmen / auch keinerley Parthey oder andern zu schaden oder nachtheil nit warnen/rahten/oder sonst fürschub thun / vnd sonst alles das thun / das einem Pedellen zu thun gebürt/ alles getreuwlich vnd ongefehrlich.

Der

Der Cammerbotten Eydt.

ITem die Botten/so zu dem Königlichē oder Keyserlichen Cam̃er/gericht bestellt/auffgenommen werden/sollen geloben vnd schweren dem Cammerrichter vnd Vrtheilern gegenwertig vnd gehorsam zu seyn/jre Bottschafft/Citation vnd andere Gerichts Brieff/so jnen von dem Cammerrichter/Vrtheilern oder Bottenmeistern zu jeder zeit befolhen oder vbergeben werden/getreuwlich vnd mit fürderlichem fleiß außzurichten/Von den Personen an die solch Brieff stehen/in jr eigen Person oder häußlich wohnung/oder sonst nach ordnung deß Rechten zu antworten/vnd zu verkünden. Solcher vberantwortung tag vnd malstatt darauff zuschreiben/den Prothonotarien deß gläublich Relation/auch sonst alles das thun vnd handlen/das jnen jnnhalt der Ordnung gebürt/alles getreuwlich vnd vngefehrlich. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Der Eydt/so ein Artzt/Balbierer oder ander/schweret/ vber das/so einem ist ein glid abgeschnitten.

IR werden schweren/daß jr in dieser sachen/darumb jr erfordert/so vil jr das auß erfahrung euwer Kunst erlehrnt/vñ mit euwern leiblichen sinnen erkünder sind/niemandts weder zu lieb noch zu leid/noch vmb neidt/hasß/miet/gunst oder gab/sondern allein der Gerechtigkeit zu förderung/vnd wie jr gestalt der sachen erfindet/die warheit sagen wöllen/vnd daß jr glaubt daß dem also sey/als euch Gott vnd die Heiligen helffen. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Form vnd Ordnung deß Juden Eydts.

SO einem Juden ein Eydt auffgelegt wirdt/sol er zuvor ehe er den Eydt thut/vorhanden vnd vor augen haben ein Buch/darinn die Gebott Gottes/die dem Mose auff dem Berg Sinai von Gott geschriben/geben sind. Vnd mag darauff den Juden bereden vnd beschweren mit nachfolgenden worten: Gesetzte Ordnung vnd blat.

Jud ich beschwer dich bey dem einigen/lebendigen/vñ allmechtigen Gott/Schöpffer Himmels vnd der Erden/vnd aller ding/vnd bey seinem Torach vnd Gesetz/das er gab seinem Knecht Mose auff dem Berg Sinay/daß du wöllest warlichen sagen vnd verjehen/ob diß gegenwertig Buch sey das Buch/darauff ein Jud einem Christen oder einem Juden einen rechten gebürlichen Eydt thun vnd vollnführen mög vnd sol.

So dann der Jud auff solche beschwerung bekennet/vnd sagt/daß es dasselb Buch sey/so mag jn der Christ/der den Eydt von jm erfordert/oder an sein statt der/der jm den Eydt gibt/fürhalten vnd fürlesen die nachfolgende Frag vnd Ermanung:

Nemlich/Jud ich verkünd dir warhafftiglichen/daß wir Christen anbetten den einigen Allmechtigen vnd lebendigen Gott/der Himmel vnd Erden/vnd alle ding/beschaffen hat/vnd daß wir ausserhalb deß keinen andern Gott haben/ehren vnd anbetten. Das sag ich dir darumb/vnd auß der vrsach/daß du nicht meynest/daß du werest entschüldiget vor Gott eines falschen Eydts/in dem daß du wehnen vnd halten möchtest/daß wir Christen eines vnrechten Glaubens weren/vnd frembde Götter anbetten/das doch nicht ist. Vnd darumb/sintemal daß die Aeltesten oder Hauptleut deß Volcks Jsrael schuldig gewesen sind zu halten

das

das so die geschworen hetten den Männern von Gischon / die doch dieneten den frembden Göttern / vil mehr bistu schuldig vns Christen / als denen die da anbetten einen lebendigen vnd Allmechtigen Gott / zu schweren vnd zu halten einen warhafftigen vnbetrieglichen Eydt.

Darumb frag ich dich Jud / ob du das glaubest / daß einer schendet vnd lestert den Allmechtigen Gott / in dem / so er schweret einen falschen vnd vnwarhafftigen Eydt. So spricht der Jud / ja.

Spricht der Christ / Jud ich frag dich ferrner / ob du auß wolbedachtem mut / vnd on allen argen list vnd betriegligkeit / den einigen lebendigen vnd Allmechtigen Gott wöllest anruffen zu einem Zeugen der warheit / daß du in diser sachen / darumb dir ein Eydt auffgelegt ist / keinerley vnwarheit / falsch oder betriegligkeit reden noch gebrauchen wöllest / in einich weiß. So sprech der Jud / ja. So das alles geschehen ist / so sol der Jud sein rechte Hand / biß an den knorren / legē in das vorgemelt Buch / vnd nemlich auff die wort deß Gesetzes / vnd Gebott Gottes / welche wort vnd Gebott in Hebraisch also lauten: Lo sissa et schen adonay elo echa laschaff kilo ienaqqe adonay et ascher issu et schemo laschoff. Zu Teutsch: Nicht erheb den Namen deß Herren deines Gottes vnnützlich / dann nicht wirt vnschüldig noch vngestrafft lassen der Herr / den / der da erhebt seinen Namen vnnützlich.

Alsdann vnd darauff vnd ehe der Jud den Eydt vollnführt / sol der Jud dem Christen / dem er den Eydt thun sol / oder an seiner statt dem der jm den Eydt auffgibt / diese wort nachsprechen.

Adonay / ewiger Allmechtiger Gott / ein Herr vber alle Melachim / ein ewiger Gott meiner Vätter / der du vns die heiligen Torach gegeben hast / ich ruff dich vnd deinen heiligen Namen Adonay / vnd dein Allmechtigkeit an / daß du mir helffest bestellen meinen Eydt / den ich jetzunder thun sol: Vnd wo ich vnrecht oder betrieglich schweren werd / so sey ich beraubt aller Gnaden deß ewigen Gottes / vnd mir werden auffgelegt alle straff vnd flüch / die Gott den verfluchten Jüden auffgelegt hat / Vnd mein Seel vnd Leib haben auch nicht mehr einichen theil an der versprechung / die vns Gott gethan hat. Vnd ich sol auch nicht theil haben an Messias / noch an dem versprochen Erdtrich deß heiligen seligen Lands.

Jch versprich auch vnd bezeug das bey dem ewigen Gott Adonay / daß ich nicht wil begeren / bitten oder auffnemen / einiche erklärung / außlegung / abnemmung oder vergebung von keinem Juden / noch andern Menschen / vnd mit diesem meinem Eydt / so ich jetzt thun werd / einichen Menschen betriegen / Amen.

Darnach so schwer der Jud / vnd sprech dem Christen diesen Eydt nach.

Gesetzte Ordnung am 260. blat.

ADonay / ein Schöpffer der Himmel vnd deß Erdtrichs / vnd aller ding / auch mein vnd der Menschen / die hie stehen / ich ruff dich an durch deinen heiligen Namen / auff diese zeit zu der warheit / als vnd der N. mir zugesprochen hat / vmb den oder den handel / so bin ich jm darumb oder daran gantz nicht schuldig oder pflichtig / vnd hab auch in diesem handel keinerley falschheit oder vnwarheit gebraucht / sondern wie es verlaut hat / vmb Hauptsach schuldig oder sonst / was die sach ist / also ist es war / on alles gefärd / argelist vnd verborgenheit / also bitt ich mir Gott Adonay zu helffen vñ zu bestätigen diese warheit: Wo ich aber

nicht

nicht recht oder war hab an dieser sachen / sondern einich vnwarheit / falsch oder betriegligkeit darinn gebraucht / so sey ich heram vnd verflucht ewigklich / wo ich auch nicht war vnd recht hab in der sachen / daß mich dann vbergehe / vnd verzehre das Feuwer / das Sodoma vnd Gomorra vbergieng / vnd alle flüch die an der Torach geschriben stehen / vnd daß mir auch der ware Gott / der Laub vnd Graß vnd alle ding beschaffen hat / nimmermehr zu hülff noch zu statten komme / in einichen meinen sachen vnd nöten: Wo ich aber war vnd recht hab in dieser sach / also helff mir der ware Gott Adonay.

Der Eydt der vier eines jeden Fürstenthums oder Landschafften verordneten Eynnemmer der Türcken hülff.

ICh N. gelob vnd schwer / daß ich sol vnd wil N. meinem Herren / vnd seiner gantzen Landschafft vnd Vnderthanen / in meinem anbefohlen eynnemmen Ampt getreuw seyn / jr Ehr / Wirde vnd Nutz zu gleich betrachten / rahten vnd fürnemmen / vnd die Anlage deß gemeinen Pfennigs / nach außweisung deß jüngsten zu Speyer auffgerichten Reichs Abschieds / mit sampt meinen mitverordneten Eynnemmern von seinen Fürstlichen Gnaden / vnd desselben Vnderthanen / selbs oder handen der verordneten Vndereynnem̃er / getreuwlich eynfordern / empfahen / vñ in die verordnete Truhen zu N. eynschütten / vñ treuwlich verwaren helffen / auch meinen Schlüssel / so mir zu derselben Truhen zu gestellt wirdt / verwarlich behalten wil. Jch sol vnd wil auch aller der Namen vnd Zunamen / die in solch Truhen eynlegen werden / eigendlich auffschreiben lassen / sie / laut deß bemeldten Abschieds / vermanen / vnd mit pflichten beladen. Darzu N. meinem Herren von den gedachten Registern mein vñ meiner mitverordneten Obereynnemmern / dergleichen auch von den verzeichnussen oder Register deren Vndereynnemmer / so mir vnd meinen Mitgesellen vberlieffert werden / richtig Abschrifft zu stellen / sich darinne zu ersehen / vnd die vngehorsamen zu gebürender gehorsam zu bringen wissen. Ferner sol vnd wil ich auch solch Geld gantz oder zum theil niemandt / was wirden / stands oder wesens der ist / geben oder folgen lassen / oder verwilligen / daß ichts darvon nachgelassen / gegeben oder zugesagt werde / sondern dasselbig treuwlich vnd fleissig in der verordneten Truhen verwaren vnd behalten helffen / biß auff der Röm. Keys. oder Königlichen Maiestat vnd gemeinen Stände deß Reichs vergleichen / vnd bescheid auff nechstkommenden Reichstags fürzunemmen vnd zu geben / als zu widerstandt vnsers heiligen Christlichen Glaubens Erbfeindt dem Türcken / auch erledigung vñ erhaltung der Christlichen Lande vnd Leuten / so von jm beschwärt vnd angefochten werden. Jch sol vnd wil auch obgedachtem N. meinem Herren vnd seiner Landschafft / mit sampt meinen Mitgesellen / von allen vnd jeglichen solchen eynnem̃ungen vnd außgaben auffrichtigen schrifftlichen bericht thun / vnd meinem befelch getreuwlich nach allem meinem besten verstenntnuß sinnen vnd vermögen / obseyn vnd vollbringen / daran mich auch kein neidt / hass / gab / gunst / zusagen / freundtschafft oder ander sach / einicher weiß hindern sol / on alles gefärde.

Abschied zu Speyer 1544. am 31. blat.

Eydt der Vndereynnemmer.

ICh N. gelobe vnd schwere / daß ich in krafft empfangen befelchs zu N. die Anlage deß gemeinen Pfennigs / nach außweisung deß

Gesetzter Abschied am 31. blat.

jüngsten Speyerischen Reichs Abschieds von den Vnderthanen vnd Hindersessen N. meines Herrens / mit sampt meinen mitverordneten Vndereynnemmern mit getreuwem fleiß eynfordern / vnd sie / laut deß Abschieds / vermanen / vnd mit pflichten beladen / vnd darauff die Anlag empfahen / vnd in die verordneten verschlossen Truhen eynwerffen vnd verwaren helffen / Auch den Schlüssel / so mir darzu vertrauwet / verwarlich behalten / vnd solch Geld niemand andern / gantz oder zum theil / vbergeben oder folgen lassen / helffen noch willigen / dann allein zu handen der vier Obereynnemmer / vnd in derselben Truhen zu N. auff die zeit / so ich vnd meine Mitgesellen von jnen bescheiden seyn / vberantworten. Jch sol vnd wil auch die Namen vnd Zunamen aller deren / so an den orten vnd enden / dahin ich vnd meine Mitgesellen von jnen bescheiden seyn / vberantworten. Jch sol vnd wil auch die Namen vnd Zunamen aller deren / so an den enden vnd orten / dahin ich vnd meine Mitgesellen die Anlag eynzubringen verordnet werden / vnd deren Namen vnd Zunamen / so eynlegen solten / vnd vngehorsam von mir vermerckt werden / fleissig auffschreiben lassen / vnd neben der Anlag Truhen / mit sampt meinen mitverordneten / den vier verordneten Obereynnemmern vbergeben / auch meinen befelch getreuwlich nach allen meinen besten verstendtnuß / sinnen vnd vermögen obseyn vnd vollbringen / daran mich auch kein neidt / hasß / hab / zusage / gunst / freundtschafft oder ander sachen / einicher weiß hindern sol / on alle gefärde.

Daß der Eydt am Cammerricht auff Gott vnd das Euangelium gestelt seyn sol.

Abschied zu Augsp. 1555. am 103. blat.

VNd dann dieweil beyderseits Religionsverwandte an dem Keyserlichen Cammergericht anzunemmen / aber sich der ein theil den gewöhnlichen Eydt / in der form zu Gott vñ den Heiligen zu schweren beschwärt / derwegen im Passawischen Vertrag die Form der Beysitzer vñ ander Person Eydt zu Gott vnd den Heiligen / oder zu Gott vnd auff das heilig Euangelium zu schweren / denen so schweren sollen / frey gestelt / daß die Form deß Eydts oder Juramẽts (allerhand vngereimts / so auß diesen zweyspaltigen Formen am Keys. Cammergeicht künfftiglich erfolgen möcht) zu vermeiden / auff ein gewisse maß / als nemlich auff Gott vnd das heilig Euangelium zu stellen / zu dem daß Cammerrichter vnd Beysitzer auff den obgesetzten Friden vnd Fridstandt in Religion vnd andern sachen / auch handhabung deß Fridens / so wol als auff andere Constitutionen deß Reichs sprechen vnd erkennen sollen.

Wie die Extraordinari jres Eydts erlassen / geloben vnd schweren sollen.

Abschied zu Speyer 1557. am 208. blat.

ES sollen auch die Personen / so wie obgesetzt / zu Extraordinarien von vns / den Churfürsten vnd Kreisen an das Cammergericht zu ordnen / daß sie vns den Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / oder sonst jemandt mit pflichten vnd Eyden verwandt / derselbigen erlassen / vnd auff diesen vnsern Abschied / vnd die obgemeldt / im fünff vnd fünfftzigsten jar zu Augspurg erneuwert Cammergerichts Ordnung / wie die ordenliche Beysitzer gethan / geloben vnd schweren.

Von dem Appendice / welcher den Cammergerichts Personen/so sie schweren/angehengt.

ALsdann in der Visitation deß sechß vnd fünfftzigsten Jars gehalten/ befunden / daß dem gewöhnlichen Eydt der Cammergerichts Ordnung eynverleibt / so die Personen in jrer annemmung schweren/ein Appendix vnd zusatz nachfolgender gestalt zugethan / Nemlich mit diesen worten: Abschied gesetzter am 208. blat deß 2. theils.

Weiter ist auch Keyserlicher Maiestat befelch / daß jr geloben vnd schweren jrer Keys. Maiestat vnd dem Reich getreuw vnd gehorsam zu seyn/jrer Maiestat vnd deß Reichß Jurisdiction/so vil an euch treuwlich zu erhalten/vnd darwider nicht zu thun noch zu rahten / sondern wo sich jemands vnderstünde darwider zu handlen oder fürzunemmen/den oder dieselben mit allem fleiß darvon abzuweisen helffen / vnd sonst alles zu thun vnd zu vollnziehen/das euch/vermöge der Ordnung/gebürt/on alle gefärde / vnd dann solcher Appendix dermassen geschaffen / auch so fürbedächtig vñ wol gestelt / daß derselbig billich bey angeregtem Juramẽt bleiben vnd gelassen werden sol. Darmit dann diser zusatz so vil desto bestendiger mit andern jnnhalt deß Juraments den Cammergerichts Personen/wann die angenommen/fürgehalten werden/ vnd ein jeder wissen möge/daß diser Anhang von jrer Liebd vñ Keyserlicher Maiestat / vnd vns/auch gemeinen Ständen deß Reichs/wie anderer Jñhalt der Cammergerichts Ordnung approbiert/angenomẽn/verglichen vnd beschlossen/So sol diser Appendix gemeldtem Jurament addirt vñ zugesetzt/auch hinfüro den Personen / so an das Cammergericht angenommen / fürgehalten werden. Von dieser Materi ist weiter zu sehen beym Titel Von deß Cammergerichts Personen/ꝛc.

Botten vnd verkündung Keyserlicher Brieff.

IN vberantwortung vnd verkündung vnser oder vnser nachkomen Römische Keyser oder König / oder vnsers Cammerrichters Ladungen oder andern Brieffen/ was jnnhalts die weren / sol ein Notarius/der darzu gebetten wirt/auffmercken habẽ / daß er bey seinem Eydt vnd treuw seines Ampts halben geschworen/solcher Brieffen Original dem oder den / an die sie außgangen weren / mit behaltnuß einer gleichlautendẽ Abschrifft/davon desselbẽ nachmals in seinem offnen Jnstrument jres gantzen jnnhalts eynzuleiben in sein oder jr eigen Person/ oder wo die bequemlich nit möchtẽ betretten werdẽ/in sein oder jr gewönliche Behausung/oder so das durch den Richter erkañt worden were / in offen Edictsweiß vberantwort / loß verkündt / vnd dem oder denselben laß getreuwlichen. Ordnung der Notarien zu Cölln 1512. am 105. blat.

Wie vilen Personen/so nit an einem ort/Keyserliche Brieff zu verkünden.

DB aber/vñ so offt sich begeb/daß solch Brieff vil Personen / denen sie vnd jr jedem zu verkünden weren/in sich hielten/die an vil orten oder nit in einem Hause oder Statt bey einander jr wohnung hetten/sollen die Notarien deß verstendig seyn/solch Brieff einem jeden derselben/von denen sie deß erfordert würden/solch vberantwortung vñ verkündung in obgemeldter massen/mit zeigung vñ fürlesung der Original zu thun/vñ einem jedẽ ein Collationirte vñ gleichlautende Copey darvon zu lassen / es were dann daß jr etlich / so in einer Statt oder Dorff / doch Gesetzte Ordnung vnd blat.

nicht in einem Hauß wohnend/ sich an mindern Copeyen benügen liessen.

In vberantwortung der verkündungen sol Tag/ Monat vnd Malstatt/ vnd was die Parthey zur Antwort geben/ gesetzt werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

SO sollen auch solcher jrer vberantwortung oder verkündung/ vnd derselben Tag/ Monat/ Jar vnd Malstatt allenthalben/ oder auch ob jemand dann solch verkündigung geschickt/ daß er nicht gehorsam seyn wolte/ oder zu eines Keysers oder Cammergerichts verachtung oder schmach ichts vnwirdiglich redt in jren Instrumenten/ die sie denen auff dero ansuchen/ vnd auch denen/ den solche verkündung geschehe/ darüber geben sollen/ mit sampt eynverleibung alles Innhalts der verkündten Brieffen getreuwlich referieren/ vnd bezeugen.

Die Botten sollen schreiben künnen/ die Gerichts-Brieff treuwlich antworten/ Relation dem Gericht oder Gerichtschreiber selber thun/ sich ziemlicher Belohnung benügen lassen.

Cammerger. Ordnüg zu Worms 1521. am 122. blat.

ITem die geschwornen Botten sollen schreiben künnen/ vnd die Gerichts Brieff der jenen/ die die berüren/ ob sie füglich mögen zu handen/ oder aber in jr gewöhnliche Behausung oder heimwesen/ oder an die end/ in den Brieffen anzeigt/ oder wie sie durch den Cammerrichter vnd Vrtheiler bescheiden werden/ getreuwlich antworten/ vnd es mit der Execution handeln vnd halten/ wie hievor in deß Reichs Ordnung versehen/ vnd hernach gemeldt wirt/ vnd sollen solche auch die Relation dem Gericht oder Gerichtschreiber getreuwlichen selbs thun/ vnd niemands andern befehlē/ Dieselben Gerichts Botten sollen sich auch von einer jeden Meil einer ziemlichen belohnung begnügen lassen/ wirdt aber das zwischen jn vñ der Partheyen jrrung/ wie sie dann der Camerrichter vnd die Vrtheiler/ den das befohlen wirdt/ darumb entscheiden/ darbey sollen sie es beyderseits bleiben lassen/ vnd dem also nachkommen/ vnd das alles sol durch den Camerrichter vnd Vrtheiler ein Form deß Eydts gestelt/ den die Botten/ die zum Cammergericht angenommen werden/ schweren sollen/ Ob aber jemands durch offen Notarien wolt die Citation oder Ladung exequieren lassen/ der mag das thun in der Form deß Articuls hernach begriffen.

Citationes sollen nicht außgehen/ sie seyen dann auff deß Principals oder seines vollmächtigen Anwalts ansuchen erkannt vnd registriert/ Es sollen auch dieselben durch niemands/ dañ die geschwornen Botten/ exequirt werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ITem es sol kein Citation oder Ladung außgehen/ sie sey dann auff ansuchung deß Principals oder seines mechtigen Anwalts durch den Cammerrichter erkannt/ vnd durch den Schreiber/ der zum lesen am Camergericht auffgenomen vnd verordnet wirt/ registrirt/ Vñ sollen dieselben Citation oder Ladung durch niemands den Partheyen exequiert werden/ dann durch offen Notarien oder die geschwornen deß Camergerichts Botten/ dieselben sollē jr jeder schreiben vñ lesen künnen.

Dem

Dem Kläger sol die Execution auff die Copey der Citation geschriben werden/ vnd sol man dem Antworter die Ladung lassen/ die Execution darauff auch schreiben.

VNd dem Kläger die Execution oder auff die Copey der Execution oder Ladung/ auch die zeit vnd statt der verkündung/ vnd jren Namen/ schreiben/ vnd dem Antworter sollen sie die Citation oder Ladung lassen/ vnd der Notarius/ der Bott/ der sie antwort/ die Execution/ mit sampt benennung seines Namens/ auch darauff schreiben. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Bottenmeister sol alle Botten abfertigen/ zu jrer Zukunfft fleissig auffmerckens haben/ sie straffen.

ITem als bißhero der Botten halb mancherley klag gewesen/ ist geordnet/ daß hinfür der Bottenmeister alle Botte/ so mit Ladung oder andern Gerichts Brieffen sollen außreiten/ abfertigen sol/ Auch auff jr abfertigung vnd widerzukunfft/ vnd handlung/ darmit sie in allen dingen jrem befehlen vnd Dienst mit fleiß vnd getreuwlich nachkommen/ auffmerckung haben/ Jre mißhandlung straffen/ verfügen/ daß jedem seines solds/ weß in Land oder Ordnung/ darauff begriffen/ gebürt/ zu jedem Monat entricht werd. Daß auch alle Citation vnd ander Gerichts Brieff/ so durch Botten verkündt/ nicht dem Botten/ sondern zuvor dem Bottenmeister/ zuverschicken/ Der auch sie nach einer Ordnung vnder jnen abfertigen sol/ damit sie alle reiten/ vnd keiner vor dem andern darinn vortheil haben mag. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Wie vnd was gestalt ein jeder Cammer Bott exequieren sol.

ERstlich betreffend die Proceß auff anruffen der Partheyen/ vnd nicht deß Fiscals außgehn/ sol ein jeder Bott der Ordnung gemeß sich wissen zu halten. Vnd wenn ein Bottenmeister mit einer Citation/ Jnhibition/ Mandat/ oder dergleichen Processen/ die nicht wider ein Comun Prelaten/ Graffen/ Fürstmessigen Fürsten/ Churfürsten außgehn/ abgefertiget wirt/ sol derselbig Bott mit solchen Processen reiten/ vnd den jenigen/ darwider die Proceß außgehen/ suchen/ da er sein gewöhnliche Haußhaltung helt/ oder mit Hauß sitzt. Es were dann sach daß er jn wißt zu betretten/ vnd vnder augen zu verkünden: Wañ nun der Bott an solche ort kompt/ sol er demselbigen/ wider den die Proceß außgangen sind/ treuwlich nachfragen/ Vnd so er den haben mag/ jm die außgangen Proceß vnder augen verkünden/ das Original oder so er sonst mehr verkündigung zu thun hett/ ein gleichlautend Copey darvon vberantworten/ vnd jm das Original zeigen/ vnd lesen lassen. Erneuwerte Ordnung 1538. am 260. blat.

So aber ein Bott ein Parthey on still ligen nicht bekommen mag/ sol er die Proceß in sein gewöhnliche Behausung nicht einem Kind/ sondern seiner Haußfrauwen/ oder einem andern seiner Ehehalten/ so jetzt zu seinen jaren komen/ vberantworten/ vnd bestellen/ daß er solche Brieff oder Proceß auffs förderlichst seinem Meister/ Juncker oder Herren/

so er komm / vberantwort / oder bey gewisser Bottschafft verschaff / damit schaden / so jm begegnen möcht / verhüt werd.

Wo aber niemandts wölt solche Proceß von jm annemmen / sol der Bott dieselbig in seiner Behausung ligen lassen / Doch in beyseyn eines auß dem Haußgesind. So aber das Hauß vor jm verschlossen / vnd nicht eyngelassen würde / vnd villeicht sich niemandts ließ sehen / sol der Bott einen oder zween der Nachbauwren / so er vngefehrlich haben mag / zu jm berüffen / vnd die Brieff oder Proceß an das Hauß kleiben oder anschlagen.

Wo aber jemandts vorhanden / vnd doch nicht auffthun wölle / alsdann mag er die Brieff oder Proceß an die Thür / Fenster / oder an ein ander ort deß Hauß legen oder stecken / vnd darvon gehen.

Dieweil dann die Reichß Ordnung vermag vnd mitbringt / daß die Execution sol vnd mag zu eines jeden gewöhnliche Behausung geschehen / Daß auch einem jeden Botten sonderlich vor der Execution wirdt gelohnt / acht man für vnbillich / auch gar von vnnöten / daß die Botten vmb still ligen in obgeschriebenen fällen von den Partheyen weiter belohnung fordern. Gedencken auch / so ferr jnen das in klag fürkommen wirdt / mit ernstlicher straff wider denselbigen zu handlen / Es were dann daß er sonderlich befelch still zu ligen von den Partheyen hett empfangen.

Es sol auch fürter ein jeder Bott auff das Original oder Copey / die er der Partheyen / darwider solch Proceß außgangen / vberantwort / schreiben seinen Namen / das Jar / Monat vnd Tag / seiner gethanen Execution. Dann sich offt begibt / daß die geladen Parthey erscheint / vnd die ander außbleibt / darmit dann der Keyserlich Cammerrichter der billigkeit nach sich wiß darinn zu halten. Es werden auch die Botten / so das würden vnderlassen / darumb gestrafft.

Nicht destoweniger sollen die Botten der außbringenden Parthey jr gethan Execution auff das Original Copey / ob dieselbig vnder augen oder in sein Hauß verkündt / wer die Proceß von jm empfangen / in aller massen / wie die beschehen / ordentlich auffschreiben / vnd darinn ein wenig Papyr vnd Arbeit nicht sparen / so sie anderß darumb ernstlich nicht wöllen gestrafft werden.

So man befinden würd / daß ein Bott vber seinen gesetzten lohn / die Partheyen in viel oder wenig vbernemmen / denselbigen mit ernst vnd entsetzung seines Ampts zu straffen.

Wann aber ein Bott einem Gericht etwas zu verkünden / es seyen Compulsoriales inhibitiones, mandata, oder ander Proceß / abgefertige wirt / wo alsdann das Gericht seß / vnd bey einander were / sol er jnen solchs allen verkünden / Wo es aber nicht / so sol der Bott an dem ort / da dasselbig Gericht gewöhnlich besessen vnd gehalten wirdt / nach dem Richter / Amptmann / Schultheiß oder Meyer / als einem Haupt deß Gerichts / wie er nach gelegenheit eines jeden orts genennet wirdt / fragen / zu jm gehen / vnd ansagen / Er hab Keyserliche Brieff einem Gericht zu verkünden / mit beger / daß etlich deß Gerichts zween oder drey / oder vier / zu jm nemme. Thut er das / sol der Bott jnen also die Keyserliche Brieff oder Proceß dem Richter vnd demselbigen vberantworten. Wo aber jm das abgeschlagen wirdt / so vberantwort der Bott dem Richter / Amptmann / Schultheissen oder Meyer / die Proceß / vnd in der Execution zeige er an / wie jm solchs versagt sey.

Es sol auch ein jeder Bott / in obgeschriebnem fall / ordentlich den Namen vnd Zunamen deß Richters / Amptmanns / Schultheissen oder

Meyers /

Meyers/darzu die Schöffen / denen er die Keyserliche Proceß verkündt hat/ in die Execution bey vermeidung der straff schreiben / Wann aber etlich Proceß wider Stätt / Prelaten / Graffen / Freyen / Fürsten oder Churfürsten außgehen/sol sich der Bott halten / wie in den Fiscalischen Processen vnd hernach folgt.

Erstlichen/ so ein Bott vom Keyserlichen Fiscal oder einer andern Parthey/mit Processen einer Statt Burgermeister vnd Raht daselbst zu verkünden wirdt abgefertigt/ so sol der Bott außerhalb derselben Statt die Proceß nicht verkünden/ vnd ob er schon den Burgermeister/ vnd etliche der Räht außerhalb der Statt befünde / sondern er sol dahin reyten/ Vnd so ferr ein Raht versamlet / jnen in sitzendem Raht das verkünden. Wo aber zu der zeit / als der Bott an die Statt ankompt / der Raht nicht versamlet / vnd dem Botten da zu verharren nicht gelegen/ sol er sich dem Burgemeister oder Verwesern diß Ampts anzeigen / mit beger/daß er etlich der Räht zu jm berüff. Vnd alsdann in beysyn der Räht dem Burgemeister die Keyserlichen Proceß verkünden: Wirt jm aber solchs abgeschlagen (daß man sichs nicht versicht) so mag er dem Burgemeister die Proceß verkünden / vnd lassen / Doch sol der Bott ordentlich / wie er erst gehandelt vnd exequiert hab/beschreiben.

Jm sol aber/ da die Proceß auch gegen einer Gemein außgehen/als/ so einer gantzen Gemein etwas zu thun gebotten wirdt / vnd in deß Botten macht nicht ist ein Gemein zu berüffen/ auch zuversichtiglich/daß die Gemein auff sein beger nicht wirdt versamlet/Alsdann sol der Bott dieselbigen Keyserlichen Brieff oder Proceß an das Rahthauß/So aber in demselbigen Flecken kein Rahthauß wer / mag er das an die Pfarrkirchen oder ander offen gemeine ort daselbst anschlagen / Vnd in diesem fall wol auffmercken / dann es hat sich bißhero viel jrrthumb begeben/ doch sollen sie nicht destoweniger Burgemeister vnd Raht / wie oben stehet/verkündt werden.

Zum andern/so die Proceß an Prelaten/als Abt/ Probst/ Ebtissin/ angehen/sol der Bott den Prelaten niergend anderß dañ in seinem Kloster suchen/ist er anheim/ begeren daß er jm selbs die Keyserlichen Brieff oder Processen vberantworten mög/ So jm aber solches gewegert/ begeren daß sein Prior / Secretari / oder ein ander ansehenliche vnd befelhabende Person/ die Keyserliche Proceß von jm nemme / vnd nicht einem schlechten Stallknecht/Thorwart oder Küchenbuben anhencken/Aber ausserhalb deß Klosters / wo er den Prelaten selbst nicht haben mag / sol er die Proceß niemands vberantwortē / ob es schon deß Prelaten Prior/ Secretari / oder ander ansehenlicher Diener were. Deßgleichen / so der Prelat nit im Kloster were / so sollen die Proceß oder Keyserliche Brieff nicht einem schlechten Haußknecht oder Pörtner / sondern dem Prior oder Verweser deß Prelaten/geben werden.

Es wil auch Cammerrichter vnd Beysitzer / daß sich die Botten in den Klöstern / darinn sie nichts verzehren / mit dem so man jnen fürsetzt vnd gibt / benügen lassen / vnd nicht wie bißhero etwan beschehen / viel stoltzheit vnd üppige wort brauchen / Dann sie gedencken ernstlich auch mit entsetzung jres Ampts die Vberfahrer darumb zu straffen.

Die Proceß / so vom Keyserlichen Fiscal oder ander Parthey / wider Freyen / Graffen vnd Herren außgehen / sollen verkündt werden/ wie hernach folgt. Der Bott sol den Graffen / Freyen oder Herren suchen in seiner gewöhnlichen Behausung oder Hofhaltung / das ist / da er sich gewöhnlich mit Weib vnd Kind enthelt/ Vnd sol sich ein Bott deß vor wol erkunden / daß er das wisse vnd nicht wene. Findet er den Graffen/

Freyen oder Herren anheim/ sol er zu jm selbs begerē/ mit anzeig/ Er hab Keyserliche Brieff an jn: So ferr aber jm solches wirdt geweigert/ sol der Bott Keyserliche Brieff oder Proceß nicht dem Pförtner/ Küchen oder Stallbuben/ vberantworten/ sondern seinem Statthalter/ oder sonst einer ansichtigen oder befehlhabenden Person/ Es were dann sach/ daß sonst niemands die Brieff von jm wolt empfahen/ alsdann mag er die in das Thor stecken/ darfür augenscheinlich ligen lassen/ dem Pförtner oder einer mindern Person geben/ Doch daß solches ordenlich nach der leng/ wie die Execution beschehen/ beschrieben/ vnd darinnen das Papyr nicht gespart werd. Wo aber der Bott den Graffen/ Herren oder Freyen selbs außerhalb seiner gewöhnlichen Haußhaltung ankommet/ so mag er jm vnder augen die Keyserliche Brieff oder Proceß verkünden/ vnd ausserhalb seiner Person niemandt/ ob es schon were sein eigener Son/ Haußfrauw/ Statthalter/ oder ein andere ansichtige Person.

Es begibt sich auch etwan/ daß ein Graff oder Herr ein zeitlang an einem/ vnd dañ ein zeitlang an einem andern ort/ Hof helt/ sol der Bott das ort für sich nemmen/ da er sich deß mehrtheil deß jars erhelt. Doch so ein Bott wissendlich weiß/ daß sich der Graff/ Frey oder Herr an einem ort mit seinem Hofgesind/ vnd also sein Hof daselbst zu halten angefangen hat/ so mag der Bott in massen vnd gestalt/ wie obstehet/ daselbsten sein Execution thun.

Der Bott sol auch den Tauffnamen deß Herren/ Freyen oder Graffen/ den die Keyserlich Brieff vnder augen oder zu seiner Haußhaltung verkünden werden/ in sein Execution setzen/ auch darbey anzeigen/ daß in dem Schloß/ Stättlin oder Flecken/ da er die Execution gethan/ der Graff/ Frey oder Herr sein gewöhnliche Hofhaltung hab/ vnd deß wie bißhero geschehen/ allwegen nicht vnderlassen/ vnd alle obgeschriebene Puncten ordenlich vnd mit fleiß erfahren/ daß sie in auffschreibung der Execution nicht jrren/ vnd darinn ein wenig arbeit nicht sparen.

Weiter/ so ein Cammer Bott/ es seyen Fiscalisch oder ander Proceß/ einem Churfürsten/ Fürsten/ Fürstmessigen/ Geistlichen oder Weltlichen/ zu verkünden vnd zu exequiren hett/ sol er sich halten/ wie hernach folgt.

Erstlichen sol derselb Bott reiten an das ort/ da der Churfürst/ Fürst oder Fürstmessig/ Geistlich oder Weltlich/ sein gewöhnliche Hofhaltung vnd Cantzley helt. Findet er den Churfürsten oder Fürsten daselbst/ sol sich der Bott mit bescheidenheit anzeigen/ wie er Keyserlich Brieff oder Proceß hab/ vnd seinem befelch nach so beger er sie seinen Churfürstlichē oder Fürstlichen Gnadē derhalben selbs zu vberantworten. Wo jm aber das wirt geweigert/ so beger er/ daß der Cantzler oder Hofmeister/ oder in jrem abwesen der Statthalter die Brieff oder Proceß von jm wölle empfahen. Wirt aber jm solches auch geweigert/ mag der Bott alsdann/ vnd nicht ehe/ die Keyserliche Brieff oder Proceß einem auß dem Hofgesind/ mindern oder schlechtern Personen dann die oben anzeigt/ vberantworten/ Dann der Bott sol die Brieff da lassen/ vnd nicht widerumb mit jm führen/ Doch daß er in allweg alles/ wie gehandelt/ ordenlich beschreib/ vnd das Papyr/ wie bißhero beschehen/ nicht spar/ mit eynsetzung deß Tauffnamens deß Churfürsten oder Fürsten/ vnd wie daselbst sein gewöhnliche Hofhaltung sey/ in massen wie oben in der Graffen Execution gesetzt ist.

Begibt sich auch/ daß der Bott den Fürsten in eigner Person in einem Schloß/ Statt oder anderm ort/ außerhalb seiner gewöhnlichen

Hof/

Hofhaltung fünde / mag er jm die Keyserlichen Brieff oder Proceß daselbst verkünden / doch daß er sich in alle wege halt / wie gemeldt ist.

Ausserhalb der gewöhnlichen Cantzley vnd Hofhaltung / wann der Fürst in eigner Person an demselben ort nicht vorhanden / sol der Bott in keinen weg die Keyserliche Brieff oder Proceß jemands zustellen oder vberantworten / es sey Cantzler / Hofmeister / oder ein Diener / wer der sey.

Vnd ob etwan den Botten von der Fürsten mindern Diener / welchen sie erstlich diesem obgeschriebnem befelch nach die Keyserliche Proceß auff jr beger nicht wöllen vberantworten / etwas mit stoltzen worten begegneten / so sollen doch die Botten sich dariñ bescheidenlich halten / vnd freundtlich anzeigen / daß solch jr befelch sey / Vnd so sie dem nicht gemeß handlen / darumb würden gestraffs.

Weiter ist Cammerrichter vnd Beysitzer meinung / wann ein Bott mit einem / zweyen oder mehr Processen / von dem Bottenmeister wirdt abgefertigt / daß er vnverzüglich / vnd der Partheyen notturfft nach reiten / vnd nicht lang hie vmbgehen / vnd auff mehr Proceß verziehen wölle / dann man wirt gebürlichs eynsehens thun / darmit die Ordnung deß Reitens gleich gehalten / auch die Proceß / wie sichs gebürt / außgetheilt werden.

Die Botten sollen fürter das jenig / es sey Geld oder anderß / so sie von den Partheyen jren Procuratoribus herzubringen / empfangen / in massen sie das empfangen / auch vnverzüglich vberantworten / oder anfenglich solches anzunemmen vnderlassen.

Es kompt Cammerrichter vnd Beysitzer für / wie etlich auß den Botten / so sie wider herkommen / in beysein der Procurator / auch auff derselbigen vnderweisung / jr Executiones erst stellen / vnd etwas nach geheiß derselbigen ändern vnd corrigieren. Dieweil aber solches wider jren Eydt vnd Pflicht / dann ein Bott ist bey seinem Eydt schüldig auß jm selbst / vnd nicht durch vnderweisung anderer / sein Execution / wie er die gethan / zu stellen / Wo es auch hinfür Cammerrichter vnd Beysitzer erfahren / gedencken sie mit ernst zu straffen.

Sonst sollen sich die Botten / wo gemeine Edict / Acten vnd anderß zu verkünden / vnd auff zu schlagen / sich jnnhalts solcher Edict / vnd nach befelch Cammerrichter vnd Beysitzer / Fiscals vnd Bottenmeisters / der gebür nach / mit jren verkündungen auch halten / vñ wo jenen solch Proceß vberantwort / vnd sie der verkündung halb vnverstandt hetten / zuvor ehe sie die außführen / fleissig nachfragē thun / darmit im selben auch kein jrrung oder mangel durch sie entstehe. Such weiter beym Titel Von Cammergerichts Personen.

Wie Brüder vnd Schwester Kinder mit jrer abgestorbenen Vatter oder Mutter Brüder / die andern jres abgestorben Vatter oder Mutter Brüder erben sollen.

Item so ein abgestorbener Bruder oder Schwester Kinder / ob denselben den letst abgangnen / jren Vatter oder Mutter seligen Bruder oder Schwester / in die Haupt oder Stäm erben sollen.

NAch dem auch in gemeinen Rechten versehen / wie Brüder vnd Schwester Kinder mit jres abgestorbnen Vatter oder Mutter Abschied zu Worms 1521. am 141. blat.

Brü-

Brüdern oder Schwestern im Stam̃theil erben sollen / vnd aber solches auß vnwissenheit vnd mißbrauch in vil enden nicht gehalten. So wöllen wir / daß bemeldte vnser Statthalter vñ Regiment bey jeder Oberkeiten im Reich verfügen / solches jren Vnderthanen zu verkünden / mit gleicher Derogation vernichten vnd abthun / der gebreuch vnd gewohnheiten an jeden orten zu verschaffen.

So der verstorben Bruder oder Schwester Kinder verlest / ob denselben jres Vattern oder Mutter Brüder vnd Schwestern in die Haupt oder Stäm̃ erben / davon sol das Regiment ein gemeine Constitution machen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd so bißhero im zweiffel gestanden / vnd bey den Rechtgelehrten streitige meinung befunden werdē / so ein Abgestorbner hinder jm verleßt zweyer oder mehr seiner abgestorbnē Brüder oder Schwester Kinder / ob denselben den lest abgangen / jren Vatter oder Mutter seligen Brüder vnd Schwester / in die Haupt oder Stämm die verlassen Güter zu theilen / erben sollen / ꝛc. damit in solchen weitleuffige Rechtfertigung abgeschnitten / vnd fürkommen werd / so sollen berürte vnser Statthalter vnd Regiment darüber fleissig rahtschlagen / sich einer rechtmessigen billichen Satzung vergleichen / ob dieselbigen in die Stäm̃ oder Häupter erben sollen / vnd als dañ die selbig Constitution an vnser Statt vnd Namen auffrichten / die allenthalben im Reich verkünden / vnd also zu halten verfügen.

Edict / wie Brüder vnd Schwester Kinder mit jrer abgestorbnen Vatter vnd Mutter Brüder oder Schwester erben sollen.

Regiment zu Nürnberg 1521. am 144. blat.

WIr Carl der Fünfft / ꝛc. Embieten allen vnd jeglichen / vnsern vnd deß Reichs Vnderthanen / vnd getreuwen / in was wirden / stands oder wesens die sind / vnser Gnad vnd alles guts / als hievor durch gemeine Versamlung deß gehalten Reichßtags zu Augspurg 1500. neben andern die Succession vnd Erbschafft / die Diechtern oder Encklen / von derselben zeit hinfüran jrer Anherrn oder Anfrauwen Hab vnd Güter / mit jrer Vatter oder Mutter geschwisterten / an statt jrer Vatter oder Mutter zu erben / nach laut gemeiner geschriebner Keyserlicher Recht / zugelassen werden sollen / der gewohnheit / so an etlichen orten darwider seyn möcht / vnangesehen / welche gewonheit / als der miltigkeit / deß Rechten billigkeit / widerwertigkeit / vnd vngemäß abgethan / vernicht / Auch allen Richtern vnd Gerichten / vnd von derselben zeit an ferrer auff solcher Satzung widerwertiger gewonheit zu vrtheilen vnd zu richten verbotten / Vnd dieweil auch in gemeinen Rechten versehen / wie Brüder vñ Schwester Kinder mit jrer abgestorbnen Vatter oder Mutter Brüder oder Schwester in die Stäm̃ erben sollen / vnd aber solchs auß vnwissenheit vnd mißbrauch an vilen enden nicht gehalten / dieweil wir dann auff vnserm Reichßtag zu Worms mit Churfürsten / Fürsten vñ Ständen deß Reichs entschlossen / daß es in disem fall auch gemeinen Rechten gemeß gehalten werden sol / Demnach ordnen / setzen vnd erklären wir / daß

daß Brüder oder Schwester Kinder nun hinfüran mit jres abgestorbnen Vatter oder Mutter Brüder / oder Schwester / die andern abgestorben jres Vatter oder Mutter Brüdern oder Schwestern / nach laut gemeiner geschribner Keyserlicher Recht / auch in die Stämm zu erben zugelassen werden sollen / aller vnd jeder gewonheit / so an einichen orten darwider sind / oder verstanden werden möchten / vnverhindert / Welche gewonheiten als dem Rechten vnd dieser Ordnung zu wider vnd vngemeß / die obbedachtem Beschluß nach / vnd auß vollkommenheit vnser Keyserlichen macht / vnd rechter wissen / hiemit abthun / derogiren vnd vernichten / Vnd gebieten darauff euch allen vñ jeglichen / sampt vnd besonder / von obgemeldter vnser Macht hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß jr obgeschriebene Ordnung vnd Satzung in beyden gedachten fällen getreuwlich haltet / darnach richtet / vnd dem nachkommet / vnd euch einicher gewonheit / noch anderß / so darwider seyn möcht / nicht verhindern lasset / daran thut jr vnser ernstlich meinung. Geben zu Nürnberg am acht vnd zwentzigsten tag Nouembris / Nach Christi Geburt fünfftzehen hundert vnd im ein vnd zwentzigsten / vnser Reich deß Römischen im andern / vnd der andern allen im sechßten.

Brüder oder Schwester Kinder succedirn in die Häupter vnd nicht in die Stämm.

ITem als bißhero durch die Rechtgelehrten in zweiffel gezogen / ob eines gestorbnen Bruder oder Schwester Kinder / desselben jres Vatters oder Mutter Brüder oder Schwester nachgelassen Erbschafft vnder sich in die Haupt oder Stämm theilen sollen / vnd darumb in solchem zweiffel vnder deß Heiligen Reichs Vnderthanen etwan viel jrrung / widerwertigkeit vnd rechtfertigung / zu derselben Vnderthanen nicht geringen nachtheil vnd schaden erwachsen / Vnd dann Römische Keyserliche Maiestat gemeinem Nutz zu gut solchem zanck zukünfftige rechtfertigung / vnd darauß fliessendem vnraht zu für kommen / mit vnser deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständ / zeitigen vorgehendem Raht gesetzt vnd geordnet haben / Wann einer vntestiert abstirbt / vñ nach jm kein Bruder oder Schwester / sonder seiner Brüder oder Schwester Kinder in vngleicher zal verleßt / daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter / vnd nicht in die Stämm / erben / vnd dem verstorbnem jrer Vätter oder Mütter Brüder oder Schwester dermassen succediern vnd zugelassen werden sollen / Vnd damit auch weiter jrrung / vnd Gerichtlicher zanck / so viel müglich abgeschnitten / vnd im heiligen Reich / vnd bey denselben Gliedern vnd Vnderthanen / hierinn allenthalben gleichheit gehalten werd / haben jr Keyserlich Maiestat damit alle vnd jede Statuten / sonder Satzung / gewonheit / gebräuch / alt herkommen vnd Freyheiten / wo die an einigem ort obberürter jrer Keyserlicher Satzung zu wider erfundē / allein in obangezeigtem fall cassirt / abgethan vnd auffgehebt / doch mit folgender messigung / Nemlich / ob an einichem ort im heiligen Reich bißhero besondere Statut / Ordnung oder / Gewonheit gewesen / daß in obberürtem fall deß verstorbnē Erbschafft / so vermög jetzberürter Statut / Ordnung oder Gewonheit in die Stämm / vnd nicht in die Häupter / getheilt werden / vnd derselben ort ein Erbschafft jetzt zu fall kommen were / oder hie zwischen vnd dem ersten tag deß Monats Augusti / schierst kommend / ꝛc. außgelassen denselben tag / durch jemands tödtlichen abgang

Abschied zu Speyer 1529. am 197. blat.

gang zu fall kommen wirdt / sol die Erbschafft nach außweisung derselben sonder Statuten / Ordnung oder Gewonheit / Allein in solchem fall / vnd zwischen dem jetztgenannten ersten tag Augusti / vnverhindert solcher jrer Keyserlichen Maiestat Ordnung getheilt werden. So aber ein Erbfall an orten vnd enden / da vber obgemeldtem fall kein besonder Statut / Freyheit / Ordnung oder Gewonheit jetzt zu fall kommen / darüber in erster zweyer oder dritter Instantzen noch nicht gevrtheilte oder die Theilung noch nicht beschehen / oder hie zwischen vnd benannten ersten tag Augusti zu fall kommen were / oder darnach verfallen wirt / sol es mit vertheilung / vnd entscheidung desselben falls Innhalt obberürter Keyserlicher Satzung gehalten werden / daß demnach wir / auch Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Ständ / vns einmütiglichen vereinigt vnd verglichen / solcher Keyserlicher Constitution vnd Satzung / alles jres Innhalts zu geleben / nachzukommen / zu halten vnd zu vollnziehen / auch dieselbig allen vnsern Vnderthanen / vorgemeldtem ersten tag Augusti / laut jrer Maiestat befelch / verkünden vnd zu wissen thun wöllen / Darmit sich ein jeder darnach wisse zu richten vnd zu halten.

Constitution wie Brüder oder Schwester Kinder jres Vatter / Brüder oder Schwester / verlassen Erbschafft vnder sich theilen sollen.

Abschied zu Speyer 1529. am 199. blat.

WIr Carl der Fünfft / von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Croatien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Graff zu Habspurg / Flandern vnd Tiroll / ꝛc. thun allen vnd jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen Prelaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Vitzthumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Gerichten / Rähten / Bürgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern / vnsern vnd deß Reichs Vnderthanen vnd Getreuwen / in was Wirden / Stands oder Wesens die sind / zu wissen: Als bißhero durch die Rechtgelehrten in zweiffel gezogen ist / ob eines verstorbnen Bruder oder Schwester Kinder desselben jres Vatters oder Mutter Brüder oder Schwester nachgelassene Erbschafft vnder sich in die Häupter oder in die Stämm theilen sollen / vnd darumb in solchem zweiffel vnder vnsern vnd deß heiligen Reichs Vnderthanen etwan viel jrrung / widerwertigkeit / vnd rechtfertigung zu derselben Vnderthanen nicht geringer nachtheil vnd schaden erwachsen / Daß wir demnach / als Römischer Keyser / gemeinem Nutz zu gut solchen zanck zukünfftige Rechtfertigung / vnd darauß fliessenden vnrahr fürzukommen / darinn gnediglich gesehen / vnd mit vnser vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständ / zeitigem vorgehendem Raht gesetzt vnd geordnet haben / als wir auch von Römischer Keyserlicher Macht hiemit wissendlich in obberürtem fall ordnen vnd setzen / also: Wann einer vntestiert abstirbt / vnd nach jm kein Bruder oder Schwester / sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder vngleicher zal verleßt / daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter / vnd nicht in die Stämm / erben / vnd dem verstorbnen jrer Vatter oder Mutter Brüder oder Schwestern / der maß zu succediern zugelassen werden sollen. Vnd damit auch weiter jrrung /

vnd

vnd gerichtlicher zanck / so viel müglich / abgeschnitten / vnd im heiligen Reich / vnd bey denselben Gliedern vnd Vnderthanen hierinn allenthalben gleichheit gehalten werd / wöllen wir hiemit auß obberürter vnser Key ſ. Macht / vollkomenheit vnd rechter wissen / alle vnd jede Statuta / sonder Satzung / Gewonheit / Gebräuch / Alterherkommen vnd Freyheiten / wo die an einichem ort / dieser vnser Keyserlicher Satzung zu wider erfunden / allein in obangezeigtem fall cassirt vnd abgethan haben / die wir auch also hiemit cassiren / auffheben vnd abthun / doch mit nachfolgender messigung / Nemlich / ob an einichem ort im heiligen Reich bißher besonder Statut / Ordnung oder Gewonheit gewesen / daß in obberürtem fall der verstorbē Erbschafft / vermög jetztgedachter Statut / Ordnung oder Gewonheit / in die Stämm vñ nicht in die Häupter getheilt werden sol / vnd derselben ort ein Erbschafft jetzt zu fall kommen were / oder hiezwischen vnd dem ersten Tag deß Monats Augusti schierst kommend / außgeschlossen denselben tag / durch jemands tödtlich abgang zu fall kommen wirdt / sol die Erbschafft / nach außweisung derselben sondern Statuten / Ordnung oder Gewonheit / allein in solchem fall vñ zwischen dem jetztbenannten ersten tag Augusti vnverhindert dieser vnser Ordnung getheilt werden. So aber ein Erbfall an orten vnd enden / da vber obgemeldtem fall kein besonder Statut / Freyheit / Ordnung oder Gewonheit jetzt zu fall kommen / darüber in erster / zweyten oder dritten Instantien noch nicht geurtheilt / oder die Theilung noch nicht beschehen / oder hinzwischen vnd benannten ersten Tag Augusti zu fall kommen were / oder darnach verfallen würde / sol es mit vertheilung vnd erscheinung desselben falls Innhalt dieser vnser Keyserlichen Satzung gehalten werden.

Damit sich auch der vnwissenheit halber dieser vnser Keyserlichen Satzung niemands im entscheiden / vrtheilen oder sonst entschuldigen mög / so wöllen wir hiemit obberürten Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / Herren / Stätten / vnd allen andern vnsern vñ deß Reichs Geistlichs vnd Weltlichs Stands Vnderthanen / die von vns vnd dem Reich oder im Reich einiche Oberkeit vnd Vnderthanen / in Lehens oder Eigenthums weiß inhaben / ernstlich gebietend / daß sie diese vnsere Keyserliche Satzung hiezwischen vñ obgemeldtem ersten Tag Augusti / zum förderlichsten das jeder thun mag / allen jren Vnderthanen angehörigen Landsessen / Hindersessen offentlich verkünden / vnd ob einich Oberkeit an Publication vnd offner verkündung hiezwischen vnd obgemeldtem Tag Augusti seumig / oder die da zwischen oder darnach vnderlassen würde / daß nichts destoweniger auff obgenannten ersten Tag Augusti / vñ darnach diser vnser Keyserliche Satzung von menniglich für publiciert / geöffnet vnd verkündt / geacht / Auch durch mennigklich also getreuwlich gehalten / darnach gericht / vñ allenthalben nachkommen werde on einiche verhinderung / daran thut jr vnser ernstlich meinung. Geben in vnser vnd deß Reichs Statt Speyer / am drey vnd zwentzigsten tag deß Monats Aprilis / Nach Christi Geburt fünfftzehē hundert vnd im neun vnd zwentzigsten / vnserer Reich deß Römischen im zehenden / vnd der andern allen in dreytzehen jaren.

Diechter oder Enckeln wie sie sollen succedieren.

QVönen / setzen vnd erklären / vnd wöllen wir / daß Diechter oder Enckeln nun hinfüran einem verlassen Hab vnd Güter mit jrer Vätter Cammerger. Ordnung zu Augspurg 1500. auffgericht am 53. blat.

Diechter oder Enckeln

Vätter / Mütter Geschwistert / an statt jrer Vätter vnd Mütter zu erben / nach laut gemeiner / geschriebner / Keyserlicher Recht / zugelassen werden sollen / der Gewonheit / so an etlichen orten darwider seyn möcht / vnangesehen / dann wir auch dieselbig gewonheit / als der miltigkeit / rechten vnd billigkeit / widerwertig vnd vngemeß / auß vollkommenheit vnser macht vnd rechter wissen / abthun vnd vernichtigen / allen vnd jeden Richtern vnd Gerichten ernstlich gebietend / hinfür nicht mehr nach solcher Gewonheit / sonder nach deß Reichs beschribnen Rechten / in solchen fällen zu vrtheilen vnd zu richten.

Constitutio der Enckeln sol allenthalben mit einer Derogation publiciert werden.

Abschied zu Worms 1521. am 141. blat.

ITem als auch hievor auff dem Reichßtag zu Augspurg / Anno / 2c. 1500. geordnet worden / daß die Diechtern oder Enckeln jren gestorbenen Anherrn oder Anfrauwen / mit jrer vorgestorben Vatter vnd Mutter Geschwisterten / in die Stämm erben sollen / vnd aber solches von etlichen Oberkeiten jren Vnderthanen noch nicht publiciert / vnd dieser Satzung nach zu vrtheilen verkündt werden / wöllen wir hiemit vnserm Statthalter vnd Regiment befohlen haben / daß sie an vnser statt vnd Namen verschaffen vnd gebieten / damit dieser Articul mit angehengter Derogation / wie der in angezeigtem Abschied zu Augspurg begriffen / nachmals von einer jeden Oberkeit den Vnderthanen verkündt / vnd dem nachzukommen befohlen werde.

Der Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten Freyheiten / in erwehlung eines Römischen Keysers.

Guldin Bulla zu Nürnberg 1356. auffgericht / am 5. blat.

WJe offt das heilig Reich ledig / als dann sol der Ertzbischoff von Meintz gewalt haben die andern Fürsten / so zu der wahl gehören / zu beschreiben / Vnd wann die alle zusammen kommen / sol er seine Mit Churfürsten fragen / jre vota colligiern.

Dem Ertzbischoff von Trier gehört die erste stimm.

Dem von Cölln gehört zu die Wirdigkeit vnd das Ampt / einem Römischen König die erste Kron auffzusetzen.

Der König in Böhem / der vnder den weltlichen Churfürsten / von Königlicher Wirdigkeit behelt billich die erste Frag.

Wann man einen Keyserlichen Hof begeht / so sol ein Marggraff von Brandenburg dem Römischen Keyser oder König das Handwasser reichen vnd geben.

Den ersten Trunck sol jm bieten ein König von Böhem.

Der Pfaltzgraff bey Rhein sol das Essen tragen.

Der Hertzog von Sachsen sol halten das Marckschalck Ampt.

Ein

Ein Römischer Keyser ist/so bald die wahl vollbracht/ vor allem schuldig/den Churfürsten jre Freyheit zu bestätigen.

SO bald die wahl eines Römischen Königs vollbracht/ ehe dann daß der/ so zum Römischen König erwehlt wirt/ in einichen deß Reichs sachen handlet/ so setzen vnd erkennen wir/ daß er allen vnd jeden/ Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten/ alle jre Priuilegia, Brieff/ Recht/ Freyheiten/ Verleihungen/ alle Gewonheiten/ Wirdigkeiten/ vnd was sie vom heiligen Reich erobert vnd ersessen haben/ bestätigen vnd erneuwern sol. Guldin Bulla am 4. blat.

So das heilig Reich ledig/ ist der Pfaltzgraff ein Statthalter deß Reichs/ am Rhein/ Schwaben vnd Francken.

WJe offt das heilig Reich ledig wirt/ sol der Pfaltzgraff bey Rhein/ deß heiligen Reichs Ertztruchseß/ an statt eines Römischen Königs/ in Landen am Rhein/ in Schwaben vnd Francken/ von deß Churfürstenthums vnd Pfaltzgrafschafft Freyheit wegen ein Verweser vnd Pfleger deß Reichs seyn. Guldin Bulla am 6. blat.

Der Churfürst von Sachsen hat gleiche Recht/ vnd ist Verweser in Sachsen.

AVch wöllen wir den erleuchten Hertzogen in Sachsen/ deß heiligen Reichs Ertzmarschalck/ gleiches Recht zu gebrauchen haben/ an allen Stätten/ da Sächsische Recht sind. Guldin Bulla am 6. blat.

Ein Römischer Keyser hat vor einem Pfaltzgraffen bey Rhein in Rechten von alters zu antworten.

WJewol ein Keyser oder Römischer König von Sachen wegen/ darumb er angemut/ von alter gewonheit vor einem Pfaltzgraffen bey Rhein zu antworten/ sol doch der Pfaltzgraff das sonst niergend haben/ dann an einem Keyserlichen Hof/ oder wo der Keyser gegenwertig. Guldin Bulla am 6. blat.

Das Churfürstenthumb erbt auff den Erstgebornen Son.

WJr gebieten von Keyserlichem gewalt mit diesen gegenwertigen Rechten/ das ewiglich zu halten/ erkennen vnd wöllen/ wann die Weltlichen Churfürsten/ oder jr jeglicher nicht mehr ist/ so sol dann dasselb Recht/ stimm vnd gewalt derselben wahl/ gefallen auff seinen erstgebornen Son/ der ein rechts Ehekind vnd ein Ley ist/ vnd darnach aber an desselben erstgebornen Son sol es aber frey/ vnd on alle widerred/ gefallen/ vnd were/ daß derselb erstgeborn Son on mannlich Recht ehelich Leyen erben von dieser Welt schied/ so sol mit krafft diß gegenwertigen Keyserlichen Geborts das Recht der stimm vnd gewalt der ehegenannten wahl gefallen auff seinen ältern Bruder/ der ein Ley Guldin Bulla zu Nürnberg 1356. auff gericht/ am 6. blat.

ist/ vnd der von vätterlicher Geburt sein Bruder ist/ vnd darnach an desselben erstgebornen Son sol die wahl gefallen/ vnd also fürbaß ewiglich gehalten werden/ mit der bescheidenheit/ ob ein Churfürst oder sein erstgeborner Son/ oder sein älter Bruder ein Ley stürb/ oder die mannlich redlich Erben vnd Leyen/ von alters wegen bresthafft weren/ so sol der älter Bruder desselben erstgebornen Son Verweser vñ Vertretter seyn/ als lang biß der älter vnder jm zu seinen tagen vnd rechtem alter kompt/ das an einem Churfürsten seyn sol/ nemlich achtzehen gantze jar.

Das Königreich Böhem hat die Freyheit/ daß die Vnderthanen nicht für frembde Recht darauß mögen zogen werden.

Gulden Bulla zu Nürnberg 1356. am 7. blat.

VOn Böhem vnd desselben Reichs Kron/ ist es ein gewonheit/ also prescribiert vnd herkomen/ daß kein Fürst/ Frey/ Edel/ Ritter/ Knecht/ Burgmann/ Bürger/ vnd kein Person/ desselben Reichs vnd seiner zugehörung/ wo die oder welcherley wesen oder wirdigkeit die sind/ von keines Klägers wegen ausserhalb demselben Königreich zu keinem Gericht/ anderß dann zu eines Königs von Böhem Gericht/ vnd Königlich Hofgericht/ zu laden/ zu ziehen vnd zu fordern fürbaß hin ewiglich/ wie auch zu keim andern Gericht/ dann deß Königreichs zu appellieren zugelassen.

Churfürsten haben die Ertz/ Gold vnd Silbergruben/ auch die Zöll.

Gulden Bulla am 7. blat.

WIr wöllen daß die Könige von Böhem/ auch all vnd jegkliche Churfürsten/ Geistlich vnd Weltlich/ alle Gruben/ Gold/ vnd Silber/ auch die Ertz deß Kupffers/ Zinß/ Bleyß/ ꝛc. haben/ Jüden halten/ vnd Zöll eynnemmen mögen.

Der Geistlichen Churfürsten Vnderthane mögen nit für frembde Gericht zogen werden.

Guldin Bulla am 8. blat.

WIr setzen/ daß kein Graff/ Frey/ Edel/ Lehenherr/ Ritter/ Knecht/ Bürger/ Bauwer/ oder einiche Person/ die den dreyen Gotshäusern/ Cölln/ Meintz oder Trier/ zugehörig/ oder in derselben Bisthumen wohnhafftig/ welcherley wesen oder wirdigkeit die sind/ von keinem Proceß oder Vrtheil/ wie das genannt sey/ zu keinen andern Gerichten laden sollen vnd mögen/ als lang man in der ehegenannten Ertzbischoffe Gericht den Klägern deß Rechten nicht versagt.

Alle Freyheiten der Keyserliche Maiestat/ andern geben/ sollen den Churfürsten nicht schaden oder zu wider seyn.

Gulden Bulla am 9. blat.

WIr setzen mit diesem gegenwertigem Keyserlichem Gebott/ daß alle Freyheiten vnd Brieff/ welcherley Personen/ von welchem wesen oder wirdigkeit die sind/ es sey Stättweiler oder welcherley ort oder Gemeind die sind/ vber welche Recht/ Gnad/ Freyheit/ gewonheit/

heit/oder anderß auch von eigener bewegnuß willen von vns oder andern seliger gedechtnuß Römischen Keysern vñ Königen/ vnsern Vorfahrn/ wie dieselben verliehen vnd geben weren/ oder jnen noch geben würden/die sollen den Churfürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ in keinerley weiß schaden oder wider sie seyn.

Churfürstenthumb sollen nicht zertrennt werden.

WJr wöllen vnd setzen/ daß fúran zukünfftigen zeiten die Edlen vnd Großwirdigen Fürstenthumb/ als das Königreich zu Böhem/ Graffschafft der Pfaltz bey Rhein/ das Hertzogthumb zu Sachsen/ Marggraffschafft zu Brandenburg/ vnd der Land Gebiet/Huldigung vnd Dienstbarung/weder zertrennt noch zertheilt werden/sondern sollen sie in jrer gantzen vollkommenheit ewig bleiben. Güldin Bulla am 13. blat.

Von Personen/Chur vnd Fürsten/auch andern Ständen/wie sie qualeficiert vnd taugenlich seyn sollen.

DJeweil das Römisch Reich mit viler Länder Sitten vnd Sprachen zu regieren/ so ist es nütz vnd billich daß die Churfürsten/ als Seulen deß Reichs/ mit vilen Sprachen sich üben vnd geschickt seyn/ Derhalben setzen vnd ordnen wir/ daß die Churfürsten/ sonderlich Böhem/ Pfaltz/ Sachß vnd Brandenburg/ jre Söne als Erben/zum studieren vnd lehrnung der Sprachen anhalten/ vñ vnderweisen lassen.

Alle Freyheiten dem Landfriden zu wider sind auffgehaben.

WJr setzen vnd wöllen/ daß sich niemandt wider den Landfriden auß einicher Freyheit/Gnad/herkommen oder verbündnuß schützen/schirmen oder vberantworten sol oder mag/ in kein weiß. Keyſ. Mar. Landfriden zu Worms 1495. auffgericht am 26. blat.

Personen/so in deß Reichs Regiment gehörig/ sind aller Tax/ Zöll vnd Vngelts frey.

ITem sollen Churfürsten vnd Fürsten/ auch die andern Personen deß gemeldten Reichs Raht/auch Schreiber/ Botten/ vnd all andern/ so zu solchem Reichß Raht gehören/ vnd jre aller Diener/ vnd vngefehrlich Hof oder Haußgesind von jrer notturfft/ Prouiand/ Tax/ Vngelts/ Zoll vnd anderer beschwärung frey seyn/ vnd damit nit beschwärt werden/ in keinen weg/ on alle geferd. Mar. Ordnung deß Regiments zu Augspurg 1500. auffgericht am 41. blat.

Ein jeder sol bey ordenlichem Rechten gelassen/ vnd vor dem Richter dahin er gehörig/fürgenommen werden.

ITem es sollen auch alle vnser vnd deß heiligen Reichs verwandten/ bey ordenlichen inländischen Rechten ausserhalb der händel/ die nach laut dieser vnd anderer vnser vnd deß heiligen Reichs Ordnung für vnser Keyserlich Camergericht/gehören/gelassen werdē/ Also daß ein jeder in dem Gericht/darin er on mittel gehörig ist/ fürgenomen werden sol/ Es were dann daß einem Recht versagt/ oder jm das nicht Abschied zu Cölln 1512. am 93. blat.

vollzogen werden möcht/ vnd daß kündlich were oder gemacht würd/ wie Recht ist vor dem Richter/ da er die Ladung begert/ so sol der Kläger deß Antworters Herrschafft oder nechst Oberkeit/ derselben darinnen ansuchen jm Recht zu verhelffen/ vnd wo jm die auch nicht verhelffen wolt/ so mag er solchs an vnser Keyserlich Cammergericht bringen/ daselbst jm fürderlich verholffen werden sol.

Wo aber hiewider jemandt den andern mit außländigem Gericht fürnemmen oder belästigen/ Ladung der Proceß außbringen würde/ so sollen dieselben Proceß vnd Handlung/ vnd was darauff gefolgt were/ nichtig vnd vnbündig seyn/ vnd den widertheil nichts pflichten oder binden/ auch der Kläger durch deß vberfahrens Oberkeit/ oder vnsern Keyserlichen Fiscal/ vmb gebürliche straff fürgenommen werden/ doch sol hiedurch niemandt an seinen hergebrachten Rechten/ gebrauch/ herkommen vñ gewonheiten/ einicher nachtheil/ abbruch oder schaden/ entstehen oder zugefügt seyn.

Bündnussen oder Vertrag deß Reichs Ordnung zuwider/ sollen nicht gebraucht werden/ doch eim jeden an sein Freyheiten vnnachtheilig.

Abschied zu Cölln 1512. am 94. blat.

ITem ordnen/ setzen vñ wöllen wir/ daß alle Einigung/ Bündnuß vñ Vertrag/ so dieser vnser vñ deß Reichs Ordnung zu wider seyn möchten/ die zeit dieser Ordnung ruhen/ vnd nicht gebraucht werden sollen. Es sollen auch diese Ordnung aller Ständen/ Vnderthanen/ ausserhalb dieser Ordnung an jren Freyheiten/ Rechten/ herkommen/ vnd guten gewonheiten/ vnschädlich/ vnnachtheilig/ vnd vnabbrüchig seyn/ auch niemand keinen eyngang/ herkommen oder nachtheil geberen/ in keinen weg.

Personen deß Regiments seyn Vngelts/ Zoll/ vnd aller beschwärden frey.

Ordnung deß Regiments zu Worms 1521. am 116. blat.

ITem sollen auch Churfürsten/ Fürsten/ vnd die andern Personen deß Regiments/ auch Schreiber/ Botten/ vnd alle andere zu solchem Reichß Raht gehörende/ vnd jr aller Diener/ vnd vngefehrlich Hof vnd Hauß gesind/ für jrer nottürfftigen Prouiand das Vngelt/ Zoll/ vnd aller beschwärung frey seyn/ vnd damit nicht beschwärt werden durch jemands in keinen weg/ sonder alle geferd.

Alle Freyheiten wider den Landfriden sollen auffgehaben seyn.

Ordnung deß Landfridens zu Worms 1521. am 137. blat.

WIr setzen auch hindan alle vnd jegliche Gnad/ Priuilegia, Freyheit/ Herkommen/ Bündnuß vnd Pflicht/ von vns oder vnsern Vorfahrn am Reich/ oder andern hievor außgangen vnd verfaßt/ inden/ vnd die in einiche weiß wider disen vnsern Friden geseyn oder gethun möchten/ mit was worten/ Clauseln/ meinungen/ die gesetzt oder verpflicht weren/ die wir auch auß Römischer Keyserlicher Macht/ vollkommenheit/ hiemit hindan setzen/ vnd wöllen daß sich niemands/ von was Wirden/ Stands oder Wesens der sey/ wider diesen Fried vnd Gebott/ durch solch Gnad/ Freyheit/ herkommen oder verbündnuß sich schützen/ schirmen oder verantworten sol vnd mag/ in kein weiß.

Doch

Doch hat vnser Oheim / Hertzog Friderich von Beyern / deßgleichen vnser Oheim / Hertzog Jörg von Sachsen / mit offentlicher Protestation vor vns Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / nicht anderst in diß nachfolgend eynschreiben der Fürstlichen Person vnd sonst bewilligen wöllen / dann jenen jren Vättern vnd beyden Häusern / Beyern vnd Sachsen / an jrer Session / alten herkommen vnd gebräuch / vnabbrüchig vnd vnbegeben / vnd wir / die hernach geschrieben Churfürsten / ꝛc. Achschied zu Worms 1521. am 43. blat.

Von Fiscalischen Sachen.

IN der Cammergerichts Ordnung zu Costentz auffgericht / ist statuirt / wie man vmb Fiscalische sachen fürnemmen sol / Item daß sich der Fiscal on den Cammerrichter vnd zweyer Beysitzer in keinen sachen sol vertragen. Camergerichts Ordnung zu Costentz 1507 auffgericht am 72. blat.

Wie es in Fiscalischen sachen vmb Fürstenthumb zu halten.

DOch ob sich Fiscalische sachen vmb Fürstenthumb / Graffschafft / Herrschafft / Landschafft / Stätt / Schloß / oder dergleichen / in bestimpter zeit begeben wirt / die sollen on vnsern wissen vnd befelch nicht vertragen werden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Fisci Gefäll / wie sie eyngenommen vnd außgeben werden sollen.

ES sol auch vnser Fiscal mit sampt vnserm Cammerrichter / vnd den zweyen geordneten Beysitzern / alle vnd jede Gefäll vnsers Fisci / vnd deß Cammergerichts Cantzley / auch deß Anschlags hernach gemeldt / eynnemmen / verwaren / Darvon Cammerrichter / Beysitzern / Procuratorn vnd Schreibern jr befehl vnd Rechnung geben / auch ander zufällig notturfft deß Cammergerichts außrichten / vñ järlichen vns oder vnsern darzu geordneten Räthen / vnd der zweyer Churfürsten vnd Fürsten / oder jren darzu geschickten Räthen / so / wie hernach bestimpt wirdt / järlich bey dem Cammergericht erscheinen sollen / die gütlich Rechnung thun. Gesetzte Cammergerichts Ordnung vnd blat.

Der Keys. Fiscal sol sein Protocol halten / damit in den ältesten sachen zum ersten procediert / gleichheit gehalten werd / es redet auch dieser 3. von Legstätten.

DEr Keyserlich Fiscal sol auch sein Protocol fleissig vnd in guter Ordnung halten / Also daß in den ältesten sachen zum ersten procediert / gleichheit gehalten / vnd keiner vor dem andern beschwärt werde / vngeacht aller extraordinari befelch / ausserhalb vnser vnd gemeiner Stände deß Reichs bewilligung / in gemeiner Reichsversamlung außgangen / so jm zukommen / oder zukommen möchten. Als auch in die Berahtschlagung gezogen / daß von wegen deß Fiscals Proceß die Lägstätt monatlich jm zu erkennen geben sollen / was bey jnen in deß Reichs Anlagen die Stände auff jr Anschläge erlegt hetten / aber den Legstätten etwas beschwärlich seyn möchte / monatlich solche Anzeig zu thun / So setzen vnd stellen wir / die Anzeige auff zween Monat / daß also dem Fiscal / von einer jeden Legstatt / weß vnd wer bey jr erlegt / järlich sechß Abschied zu Speyer 1557. am 211. blat deß andern Theils.

Anzeige geschehen sollen / Auff dem fall aber ein Legstatt zu bestimpter zeit kein anzeige there / so sol er der Fiscal darfür halten / daß bey derselben Legstatt auff die nechstfolgende jr Anzeige nichts erlegt were / sich in seinen Processen darnach zu richten.

Von Referieren in Fiscalischen sachen.

Gesetzter Abschied am 212. blat deß andern Theils.

NAch dem dann weiter deß Fiscals halben in den Visitationen fürkomen / ob wol zween Deputaten zu seinen sachen jnnhalt der Ordnung jm zugeordnet / so befindt sich doch daß die bescheid indifferenter referiert werden / darauß andern sachen verhinderung entstehe / daß auch je zu zeiten die gedachten Deputaten auß den ordenlichen Relationen zu verfertigung der Fiscalischen bescheid erfordert / vnd derwegen dieselbigen Relationen impediert werden / Derwegen so ordnen vnd wöllen wir / daß hinfüro zu den jetzigen zweyen noch zwo Personē der gestalt zugeordnet werden / daß dieselben ausserhalb der difinitiuen / sonst alle anderen Interlocutorien in Fiscalischen sachen / doch extra ordinem, wie von alter herkommen / durch diese vier allein begriffen / vnd der gemein Raht darmit nicht beschwärt / Oder auch die ordenlich Relation hierdurch verhindert / sondern also eins neben dem andern gefürdert / vnd das in eim jeden halben jar / einer der alten / vnd einer der neuwen Deputierten / abtretten / vnd zween andere neuwen an derselben statt geordnet / auff daß also durch solche abwechßlung der Personen ein jeder Beysitzer der Fiscalischen sachen vnd Proceß bericht empfahen / vnd nicht allein zween darmit beladen werden.

Such beym Titel Müntz / Gold / Silber / Bergkwerck betreffen. Jtem beym Titel Vom gemeinen Pfennig. Jtem beym Titel Vom Türcken / deßgleichen Von deß Cammergerichts Proceß / wie es allenthalben zu procedieren / Es ist auch von Fiscalischen sachē beym Titel Von Cammergerichts sachen oder Jurisdiction. Jtem beym Titel Von Cammergerichts Personen / zu finden.

Vom Gemeinen Pfennig.

Von dem gemeinen Pfennig zu Worms 1495. auffgericht am 29. blat.

WJr Maxim. von Gottes Gnaden Römischer König / vnd wir N. vnd N. bekennen für vns vnd vnsere Nachkommen vnd Erben offentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermennigklich / daß wir Friden vnd Recht im heiligen Reich zu handhaben / auch zu widerstandt der Vnchristen / der Türcken vnd anderer Anfechter deß heiligen Reichs / vnd Teutscher Nation / vns mit einander vereinigt / vnd beschlossen / verordnet vnd gesetzt haben / wie hernach folgt: Nemlich daß die nechstkommenden vier jar lang / vnd nicht lenger / alle vnd jegkliche Menschen / sie seyen Geistlich oder Weltlich / Frauwen oder Mann / was Wirden / Stands / Ordens oder wesens die sind / niemands außgeschlossen / durch das heilig Reich gantz auß järlich geben / wie hernach folgt:

Nemlich wer an werth / es sey an beweglichen oder vnbeweglichen Gütern oder Rennten hat fünff hundert Rheinisch Gülden / der sol geben einen halben Rheinischen gulden.

Welcher aber tausend Rheinisch Gülden hett / der sol geben einen gantzen gulden. Welcher aber vber die tausend Gülden hett / der sol vber einen Rheinischen Gulden / so vil sein andacht ist / geben.

Welcher aber vnder fünff hundert gülden / vnd fünfftzehen jar alter erlangt hett / der sol ein vier vnd zwentzigst theil eines gulden geben.

Wie

Wie 25. auch 50. gulden järlicher Güldten geacht werden sol.

ITem es sollen auch in solchen 25. Rheinisch Gulden järlicher vnd lediger Rennten oder nützung für fünff hundert Rheinisch gulden werth/vnd fünfftzig Rheinisch gulden järlicher Rennten oder nutzung für tausend gulden wärth/geacht seyn. Gesetzte Cöstitution am 29. blat.

Die Jüden/was sie am gemeinen Pfennig zu geben.

ITem es sollen auch die vier jar alle Jüden/Mann vnd Frauwen/Jung vnd Alt/jeder ein Rheinischen gulden/vnd in einer jeden Statt/Marckt/Dorff oder Gegend/dieselben eynwohnende Jüden auffgezeichnet/vnd jnen auffgelegt werden die anzal solcher Summa/vnder jnen nach jr jedes vermögen vnd gelegenheit anzuschlagen/vnd fürter dem Commissario zu bezalen. Gesetzte Cöstitution am 29. blat.

Wie sich Fürsten/Graffen vnd Comunen/mit erlegung deß gemeinen Pfennigs für sich selbs zu halten.

ITem Fürsten/Geistlichen vnd Weltlichen Prelaten/Graffen/Freyen/Herren/vnd Communen/sollen jeder nach seinem Stand vnd wesen hierinn etwas mehr thun dann andere/als sich wol gebürt. Gesetzte Ordnung am 30. blat.

Von der Eynnam deß gemeinen Pfennigs.

DJe Eynnam solcher auffiegung der Weltlichen sol allenthalben durch die Pfarrherr geschehen/vnd sollen wir Maximilian vnd jeder Stand auff jren Kosten/an jren Stätten/Flecken/Märckten vnd Dörffern ernstlich verfügen vñ bestellen/daß solche auffsatzung von einer jeden Personen/in jeder Pfarr/durch redliche Personen darzu verordnet/bey jrer Gelübd vnd Eydt/in beyseyn deß Pfarrherrs/jeglichs jar vor dem neuwen Jarßtags eyngenommen/vnd getreuwlich verwart werden durch dieselben verordneten. Gesetzte Ordnung am 30. blat.

Die Schatzung deß gemeinen Pfennigs sol in Keyserlicher Maiestat Erblanden auch genommen werden.

ITem es sol die obgenannt Auffsatzung in vnser König Maximilian/vnd vnsers Sons/Ertzhertzogen Philipsen Erblanden/jeglichs jars eyngenommen/vñ durch die Commissarien/den Schatzmeistern mit sampt der auffschreibung getreuwlich vberantwort werden/dardurch alle Stände desto williger zu geben werden. Gesetzte Ordnung am 30. blat.

Von allen Ständen sollen siben Schatzmeister zu eynnemmung deß gemeinen Pfennigs verordnet werden.

ITem zu eynnemmen/eynforderung vnd verwarnuß solcher Schatzung/sollen jetzund die siben redliche vnd glaubhafftige Personen zu Schatz/ Gesetzte Ordnung am 30. blat.

zu Schatzmeistern auff ziemliche belohnung bestellt/ vnd gen Franckfurt geordnet werden/ das Geld getreuwlich zusamlen vnd zu verwaren/ Dero einer von vns Römischem König Maximilian/ der ander von vns den Churfürsten/ der dritt von den andern Fürsten deß Reichs/ der vierdt von den Prelaten/ der fünfft von den Graffen/ der sechßt von der Ritterschafft/ der sibend von den Stätten/ benent werden/ deren jeglicher von vns auch den Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ von deß heiligen Reichs wegen Pflicht vnd Eydt auff das heilig Euangelium thun sol/ also/ &c.

Item dieselben Schatzmeister/ Commissarien/ vnd jr jeder/ sollen aller ander der Ständ Eydt vnd Pflicht ledig gezelt werden/ so sollen sie jrem befelch stracks nachkommen.

Was mit dem gemeinen Pfennig erobert/ sol beym Reich bleiben.

Handhabung deß Landfriedens zu Worms 1495. am 28. blat.

WAs auch von Landen/ Leuten/ Stätten/ Flecken/ Märckten oder Dörffern/ durch die gemein Hülff vnd Pfennig erobert wirt/ sol dem gemeinen Reich vorbehalten seyn vnd bleiben/ vnd mit andern das erobert wirdt sol es gehalten werden mit offner maß vnd weiß/ wie sich die Hauptleut deß mit vns vnd der versamlung vertheidigen.

Das Volck sol auff den Cantzeln den gemeinen Pfennig zu erlegen ermant werden.

K. Maxim. von dem gemeinen Pfennig zu Worms 1495. auffgericht am 31. blat.

ITem so sol allenthalben im Reich bestelt werden/ das Volck auff den Cantzeln zu ermanen/ ob jemands Gott zu lob vnd enthaltung vnd mehrung Christlichs Glaubens/ vñ deß heiligen Reichs/ auch Rechtens vnd Fridens/ etwan mehr dann hievor auffgesetzt/ handreich vnd hülff thun wolt.

Das Reich bewilligt ein hülff auß dem genannten Pfennig wider Franckreich.

VNd nach dem jetzt durch vns König Maximilian an vns die Churfürsten/ Fürsten vnd gemeine Versamlung/ ein eilend hülff wider deß Königs von Franckreichs fürnemmen/ darinn er gegen vnsern heiligen Vatter den Bapst/ vñ den Ständen in Italien in übung stehet/ Darzu Lehen begert/ die auch durch vns Churfürsten/ Fürsten vnd gemeine Versamlung bewilligt/ vnd zuthun zugesagt/ Doch daß den/ so die dargegeben/ dasselb jr darleihen von dem gemeinen Pfennig bezalt werden sol.

Die bewilligung deß gemeinen Pfennigs sol nach außgang der vier jar ein end haben.

K. Max. von gemeinem Pfennig 1495. zu end.

WIr Maximilian/ &c. bekennen/ als wir vnser vnd deß Reichs Cammergericht mit standthaffter Ordnung zu halten fürgenommen/ auch mit Raht vnserer Churfürsten/ Fürsten vñ Ständen/ ein gemeinen Friden verfaßt/ auff jr annemmung zu halten außgeschriben vnd gebotten/ vnd solche beyde Recht vnd Frid zu vollnziehen/ auch

das

das Reich vnd Teutsche Nation gegen dem Türcken vnd andern Anstössern zu handhaben/ die Ständ deß Reichs sich einer hülff vnd gemeinen Pfennig vier jar lang/ die nechsten zu geben/ bewilligt haben/ Damit aber solch verwilligung gemeldter hülff hinfür durch vns vñ vnser nachkommen nicht weiter erstreckt/ oder in nachfolg gezogen/ oder zu abbruch der Churfürsten/ Fürsten/ vnd deß Reichß Ständ herkommen angesehen werden mög/ gereden vnd versprechen wir bey vnsern Königlichen Worten vnd Glauben/ daß wir zu außgang gemeldter vier jar solch oder dergleichen hülff oder auffsatzung nicht mehr an einich Person/ was stands oder wesens der wer/ oder das geseyn möcht/ fordern/ suchen oder zu geben angesinnen sollen vnd wöllen.

Was ein jeder Mensch/ Arm vnd Reich/ wider den Türcken vnd Feind deß Reichs geben sol.

Weiter haben wir nicht on beschwärung vnsers gemüts betracht/ vnd zu hertzen genommen/ wie schwärlich der Feind Christi/ der Türck/ sein macht jetzt weiter dann bißhero in die Christgläubige gewalt gestreckt/ vnd den mercklichen schaden zugefügt/ vnd täglich zu thun in arbeit vnd fürnemmen stehet/ Darumb vnd solchem schwären fall vnd anfechtung der Christenheit vnd deß Reichs tapfferlich zu begegnen vnd widerstandt zu thun/ haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten/ vnd andern versamleten Ständen/ nachfolgender hülff vnd handhab vereinigt/ Nemlichen/ daß allen vnd jeden Pfarrherrn im heiligen Reich Söldner nachgeschriebner maß sollen auffgesetzt werden/ welche Söldner die Pfarrleut an allen orten verlegen vnd versolden sollen/ Also daß je vierhundert Eynwohner in einer jeglichen Pfarr zu oder auß serhalb der Ehe/ sie sitzen häußlich oder nicht/ Mann oder Frauwen/ Kinder oder alt Leut/ was stands oder wesens die sind/ niemands außgeschieden/ die etwas eigens/ ligends oder fahrends haben/ einen Mann zu fuß geschickt zum Krieg järlich halten vñ verlegen. Doch sollen Mañ vnd Frauwen/ so Ehelich sitzen/ mit jren Kindern/ so nicht verändert sind/ oder für sich selber nichts eigens haben/ für ein Person geacht vnd angeschlagen werden/ vnd ob jemands derselben geacht were/ daß er nichts hett/ der sol dannocht ein schilling an Gold/ das ist ein zwentzigsten theil eines Gulden Rheinisch geben/ vnd solch Gelt den Pfarrleuten zu steuwr kommen/ auch sollen den Pfarrleuten zu steuwr kommen die Knecht vnd Mägd/ die in der Pfarr sind/ der jedes sol von einem jeden gulden seins lohns järlich ein sechtzigsten theil eines Rheinischen gulden geben/ wo aber Mägd vnd Knecht weren die kein eigen Gut/ auch kein bestimpten lohn hetten/ vnd auff Gnad dienten/ der jedes sol dannoch järlich ein schilling an Gold geben/ was aber Fürsten/ Graffen/ Herrn oder ander Knecht oder Mägd sind/ die in keiner Pfarr besetzt weren/ deren sol auch jedes von einem jeden gulden seines lohns järlichen ein sechtzigsten theil eines Rheinischen gulden geben/ vnd dasselb Gelt in ein Büchsen geworffen/ vnd deß Reichß Raht/ durch die Fürsten/ Graffen/ Herren oder ander Herrschafft solcher Knecht oder Mägd/ treuwlich geantwort werden: Wo in einer Pfarr vber vierhundert weren/ wie obstehet/ die sollen nach anzal/ wie obgemeldt/ ein halbē/ gantzen oder mehr Mann halten/ also daß allweg vierhundert Eynwohner mit einem Mann zu halten/ beladen werden sollen/ wo auch noch der obberürten außtheilung in Pfarren dannoch etliche vberbleiben würden/ die nicht ein Mann halten oder verlegen möchten/ in solchem sollen sich

Mar. Ordnung deß Regiments zu Augspurg 1500. am 42. blat.

zwo

zwo oder mehr Pfarren/ wie solches die gelegenheit erfordert/ zusammen schlagen/ vnd die zal biß auff die vierhundert ersetzen. Wo auch ein oder mehr Pfarren weren/ die nicht so vil Leut als vierhundert in obgeschribner maß vermöchten/ In den selben sollen sich aber zwo oder mehr zusammen schlagen/ nach gelegenheit der Pfarr vnd zal der Leut.

Ein jeder sol nicht mehr/ dann da er seßhafft ist/ von allem seinem Gut/ wo es ligt/ steuwren.

Gesetzte Ordnung am 42. blat.

SOlches sollen alle Oberkeiten in den Pfarren jnen vnderworffen oder zustendig/ bey jren Vnderthanen zugeschehen treuwlich verfügen/ doch daß ein jeder nicht mehr dann an dem end da er gesessen/ von allem dem seinen/ es lig wo es wölle/ zu geben geschetzt werde.

Wo mehr dann ein Oberkeit/ oder sich die Oberkeiten der Schatzung halb nicht vertragen mögen/ wie es zu halten.

Gesetzte Ordnung am 42. blat.

VNd ob sich begeb/ Flecken oder Dörffer mehr dann ein Oberkeit were/ sollen die Herren derselben Oberkeit sich das mit einander vergleichen/ damit der gemeldt anschlag seinen fürgang on verhinderung haben mög/ Auch sol jnen solcher anschlag vnd hülff an jrer Oberkeit vnd Leuten kein schaden oder abbruch geberen: wo sich aber solche Oberkeit mit einander nicht vertragen oder vergleichen möchten/ so sollen sie solches an den Reichß Raht gelangen/ vnd sich darinn deß gemeldten Rahts bescheids benügen lassen.

Die Geistlichen geben von 40. gülden Güldt ein gulden schatzung.

Gesetzte Ordnung am 43. blat.

ITem ist auch angesehen/ daß alle Geistliche Personen/ Mann vnd Frauwen/ sie seyen exempt oder nicht/ in betrachtung/ was jnen an der handhabung obgemeldt gelegen sey/ von allem jrem eynkommen/ Rennten/ Güldten/ nutzungen/ wie jenen die zustehn/ alle jar von viertzig gülden ein geben/ vnd minder nach anzal/ wie obsteht.

Von der Steuwr der Commenthurey/ Teutsch vnd ander Ordens.

Gesetzte Ordnung am 43. blat.

ITem deßgleichen sollen alle vnd jede Commenthurey vnd Häuser deß Teutschen Johanniſſer vnd ander Ritterlichen Orden/ außgescheiden jr Meister/ von allen vñ jedem jrem eynkommen/ Rentten/ Nutzungen vnd Güldten/ je von viertzig Gulden järlich ein Gulden geben/ oder nach dem sie zu der Ritterschafft gewidmet sind/ so viel Leut als von dem obgenannten anschlag jres theils gehalten werden mögen/ dem gemeinen verordneten Hauptmann gerüst schicken/ welches jenen vnder den zweyen geliebt.

Von der Steuwr der Klöster/ Stifft/ Ordensleut.

Gesetzte Ordnung am 43. blat.

DEßgleichen sol es auch mit allen vnd jeden Stiffren/ Klöstern vnd Ordensleuten/ auch den Kirchen/ Hospitaln/ vnd allen andern Geistlichen versamlungen/ Clausen vnd Communen/ von

Mannen

Mannen oder Frauwen/die eigen Rennt vnd Nutzung haben/gehalten werden/alſo daß jedes von ſeinem eynkommen/Rennten/ Güldten/ vnd gefellen/ järlich von viertzig gulden auch ein gulden geben ſol/ Aber der vier Orden der Mendicanten der Eygenſchafft in gemein/ oder in ſonderheit haben ſollen/ je fünff Klöſter ein Mann zu Fuß zum Krieg geſchickt/ järlich halten vnd verlegen/ vnd ein Gulden von viertzig gulden zu geben.

Von Steuwer der Geiſtlichen Geſind.

ITem ſol der Geiſtlichen Geſind/als Knecht/ Mägd/ Pfründner/ Freund/vnd andere/in dem Anſchlag ſeyn/wie in dem Articul hievor von den weltlichen Mägden/ Knechten/ Geſind/ geſchrieben ſtehet/ vnd jnen ſolchs an jrer Freyheit onſchädlich ſeyn. Geſetzte Ordnung am 43. blat.

Wer die Steuwr der Geiſtlichen eynbringen ſol.

ITem es ſol ein jeder Ertzbiſchoff oder Biſchoff in ſeinem Stifft verfügen/daß ſolch Gelt der Geiſtlichheit/ſie ſeyen eyempt oder nicht/ eynbracht/ deß heiligen Reichß Raht getreuwlich vberantwort/ vnd deß gnediglich anzeigen gethan werd. Wo aber jemands auff Klöſter/Collegien oder Kirchen/ vnder jm gelegen/ in ſolchen fellen anderß herbracht hett/ſol derſelben ort nach alt herkommen in ſolchem gehalten werden/Doch alſo/ daß derſelb dem Ertzbiſchoff oder Biſchoff deſſelben orts ſolch eynforderung verkündt/jemands darzu zu ſchicken/vnd wann ſolch Gelt gefallen vnd geſam̃let iſt/ſo ſol es der/ ſo ſolch herkommen/wie obſtehet/hat/ dem Reichß Raht getreuwlich vberantworten. Geſetzte Ordnung am 43. blat.

So zwiſchen Geiſtlichen vnd Weltlichen/in eynnemmung der Schatzung jrrung/ wie es gehalten werden ſol.

WO aber deß herkommens halben zwiſchen den Ertzbiſchoffen oder andern Biſchoffen vnd der weltlichen Oberkeit/jrrung entſtehen würden/ ſo ſol ſolch Kloſter oder Collegiaten Kirchen/ derhalb die jrrung wer/ ſolch jr Gelt dem Reichß Raht ſelber zu vberantworten haben/ on eyntrag vnd verhinderung jemands/ Vnd ſol ſolch vberantwortung deß Gelts jederman an ſeinem herkommen vnd rechten vnſchädlich ſeyn. Geſetzte Ordnung am 44. blat.

Mit was Glauben die Geiſtlichen jr Steuwer geben ſollen.

ITem ſollen alle Geiſtliche das Gelt/ſo jn/laut diß Anſchlags zu geben gebürt/ bey jren Pflichten/darmit ſie jren Geiſtlichen Oberkeiten verwandt ſind/ gemeldter Ordnung geben vnd vberantworten/ on alle geferd. Geſetzte Ordnung vnd blat.

Von der Steuwr Frey vnd Reichſtätt vnd Communen.

ITem deß heiligen Reichs Frey vnd Reichſtätt/vñ alle andere Communen/ſollen auch von jrem eynkom̃en/ Rennten/Güldten/auffhebungen vnd gefellen/ die jenen järlich in gemein fallen/ allweg von viertzig gulden deß jars einen gulden geben/bey den pflichten/ damit Geſetzte Ordnung vnd blat.

sie dem heiligen Reich verwandt sind / darbey jr auch glaubt werden sol/ Vnd jeglich Statt das järlich/ auff zeit im Abschied deß Reichßtags bestimpt/ongefehrlich deß Reichß Raht vberschicken / vñ sollen die Stätt/ derhalben das Gelt gelieffert ist worden / dem Raht zu jeder zeit angezeigt werden.

Churfürsten / Fürsten sollen für jr Schatzung oder Reichßsteuwr 500. Pferd halten. Item/wer in der Churfürsten vnd Fürsten Anschlag begriffen.

Gesetzte Ordnung am 43. blat.

VNd nach dem Churfürsten vnd Fürsten in deß Reichs geordneten Raht/vnd andern deß Reichs obligenden Sachen/ die vordersten vnd treffenlichsten Stände sind / auch sie dieselben sachen am fördersten vnd grösten betreffend / vnd darumb denselben mit jren Persönlichen beyseyn für ander auffsehens vnd arbeit anwenden / darzu mercklich kostung vnd darlegung thun müssen / damit dieselben dester bestendiger vnd auffrichtiger gehalten vnd gehandhabt werden/ist billich daß solch jr mühe/arbeit vnd darlegen/so sie für ander in deß Reichs Sachen/ wie obstehet/ thun / in diesem Anschlag angesehen vnd erkannt werden/ Doch sollen Churfürsten vñ Fürsten ausserhalb vnser vñ vnsers Sons/ Ertzhertzog Philipsen/zu sampt der hülff/so jre vnderthan/ laut deß obberürten Anschlags / thun werden / vnder fünff hundert Reisiger/gerüster Pferd / in dem obberürten Anschlag nicht haben vnd halten/ Vnd sind in diesem Anschlag zu den obgemeldten Fürsten gerechnet / der Teutsch Meister / der Abt zu Fuld / Hirßfeld / Kempten / Reichnaw/ Weissenburg/ S. Gallen/ Salfeld / Probst zu Elwangen / die Graffen von Hennenberg / vnd Fürsten zu Anhalt.

Von der Graffen Steuwr.

Gesetzte Ordnung deß Regiments am 44. blat.

ITem sol ein jeglich Graff oder Herr deß Reichs/je von 4000. gulden järlicher Güldten/ein Reisigen zu Rossz/bey den Pflichten/damit er dem Reich oder ander seiner Herrschafft verwandt ist / gerüst halten vnd verlegen/vnd also nach anzal der järlichen Güldten oder Nutzung auff vnd ab / mehr oder minder / vnd sol in allen obberürten Anschlägen / von den viertzig gulden Güldten sagend / bey den Geistlichen vnd Weltlichen nichts abgezogen werden / dann was ein jeder von seinem eynkommen / Rennten oder Nutzung / järlich von Güldten oder Leibgeding andern zu reichen schuldig ist / das sol einem jeden / er sey Geistlich oder Weltlich/in diesem Anschlag der viertzig gulden Güldten abgehen vnd nicht gerechnet werden / sonder alle geferd.

Von der Ritter vnd Knecht Steuwr.

Gesetzte Ordnung deß Regiments am 44. blat.

AVch sollen die Ritter vnd Knecht deß heiligen Reichs/in disem löblichen Christlichen Werck vnd fürnemmen / als fromme Christen Leut/ auß Adelichem gemüt / vnd behaltung vnd rettung jrer selbs Vatterland/ Ehr/ Leibs vnd Guts / vnd zu widerstand den vngläubigen / vnd ander widerwertigen der Christenheit vnd deß Reichs / nach jrem vermögen auch etwas thun.

Von der Jüden Steuwr.

Gesetzte Ordnung deß Regiments am 44. blat.

ITem es sol ein jede Jüden Person / sie sey jung oder alt / järlich ein gulden geben / vnd die reichen Jüden den Armen hieriñ zu statten kommen.

Wie

Wie das Volck auff den Cantzeln zu der Türckensteur ermant/ vnd Kisten in alle Pfarren vnd Kirchen sollen gesetzt werden.

ITem es sol bey allen Geistlichen/so das Wort Gottes predigen/sie seyen Weltlich Priester oder Ordensleut/verfügt werden/das Volck in jren Predigten auffs best zu vermanen/vmb hülff zu diesem Christlichen löblichen fürnemmen zu thun/zu bewegen/vnd sol in einem jeglichen Stifft/Pfarrkirchen oder Kloster/ein Kisten gesetzt werden/darinn das Gelt/so die frommen/andächtigen Christen Leut auß jrer andacht mit freyem willen geben/geworffen vnd bewart/vnd fürter deß Reichß Raht järlich auff die zeit/im Abschied diß vnsers Königlichen Reichßtags bestimpt/getrewlich gelieffert werden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Die Steuwr sol gemindert werden/wo dem Reich Glück zustünde.

VNd ob vns Gott der Allmächtig Glück vnd Sig/als wir hoffen vnd bitten/verliehe/daß der Hauptmann/so verordnet werden sol/mit deß Reichs Volck etwas erobern oder gewinnen/oder daß sich jemands an das Reich ergeben/vnd sich dem Reich zinßbar machen würd/dasselbig alles sol dem Reich zustehen/vñ dem verordneten Reichß Raht getrewlich vberantwort werden: Vnd ob sich begeb daß solchs etwas mercklichs ertragē/oder sonst vrsachē fürfallen würden/derhalben deß Reichß Raht deß gemeldten Anschlags leichterung oder minderung zu thun fürnemmen wirdt/so sol solch leichterung gegen beyden/Geistlichen vnd Weltlichen/gleichmässig fürgenommen vnd gehalten werden. Gesetzte Regiments Ordnung am 44. blat.

Der Anschlag vnd Ordnung deß Regiments sol nit lenger dann sechß Jar wären.

ITem es sol diese Ordnung sechß jar lang wären/vnd alsdann ein halb jar vor außgang derselben durch Königliche Maiestat vnd Stände deß Reichs betracht werden/was ferrer gut sey fürzunemmen. Gesetzte Ordnung am 44. blat.

Der Regiments Raht sol järlichen den Ständen Rechnung thun.

ITem sol der verordnet Reichß Raht nach außgang diß Anschlags vber ein jar alles jres eynnemmens vnd außgebens den Ständen deß Reichs Rechnung thun/vnd fürter alle jar järlich/damit die Stände deß Reichß Raht handlung bericht empfahen/vnd die ding desto auffrichtiger vnd bestendiger gehandlet werden/vnd ob jemands von den Reichß Ständen zu solcher Rechnung nicht kommen/sondern außbleiben würde/so sollen die Stände so erscheinen/nicht destominder mit Rechnung fürfahren/solchs außbleiben vnangesehen. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Gemeiner Pfennig Anlag/ Schatzung

Die hülff oder schatzung im Reich sol niemands wider seine Freyheit nach außgang der jar schaden.

Gesetzte Regimẽts-Ordnung am 44. blat.

VNd sol die hülff im Reich kein herkom̃en bringen/ auch niemands an seinen Freyheiten/ Rechten/ Priuilegien/ ausserhalb diser Ordnung einichen abbruch/ nachtheil oder schaden geberen/ alles ongefehrlich.

Dieweil der weniger theil der Stände den gemeinen Pfennig erlegt/ sol zu deß Keysers vnd deß Regiments ermessigung stehen/ wie derselb eynzubringen.

Vorgesetzte Ordn. am 49. blat.

VNd als auff dem erstgehaltenen Reichßtag zu Worms ein gemein hülff im Reich/ der gemein Pfennig genannt/ auffgericht worden/ die doch durch den wenigern theil der Stände/ nach außweisung der Ordnung/ darüber auffgericht/ erlegt oder gegeben ist/ daß sich die andern Stände den/ so gehorsamlich gelegt vnd geben haben/ mercklich beschwären/ sol nach ermessung vnd betrachtung vnsers vnd deß Reichs Regiment stehen/ ob vnd wie solche Pfennig von den Ständen/ so den noch nicht erlegt oder geben haben/ mit der zeit füglicher weiß mag eynbracht werden.

Wie deß Reichs Anlag gelieffert vnd vberantwort werden sol.

Abschied deß Reichßtags zu Augspurg 1500. am 64. blat.

ITem ist in sonderheit hie beschlossen/ bewilligt vnd zugesagt/ daß wir alle vnd jede Churfürsten/ Fürsten/ vnd andere Stände dieser Versamlung/ das Gelt/ so nach laut deß auffgerichten Anschlags in eines jeden Fürstenthumb/ Oberkeit/ Herrschafft oder Gebiet gefallen sol/ auff vnser lieben Frauwen tag/ Purificationis, nechst kompt/ deß verordneten Reichß Regiment gen Nürnberg auff seinen eigen kosten liefern vnd antworten/ vnd sol damit kein lenger noch auff den andern verziehen/ sehen noch warten in kein weiß/ sonder sich hierinn jeder seiner gethaner pflicht vnd verschreibung nach förderlich getreuwlich vnd fleissig beweisen/ damit das fürgenommen löblich Werck fürgang gewinne/ vnd zu frucht vnd heil komme. Deßgleichen sollen auch die andern Stände/ so sie nicht hie erschienen sind/ bey jren Pflichten vnd Eyden/ damit sie vns vnd dem heiligen Reich verwandt/ zu thun schuldig sind.

Von dem Volck/ so einem jeden im Anschlag aufferlegt.

Abschied zu Augsp. 1500. am 64. blat.

ES sol auch jeglicher hiezwischen vnd bemeldter zeit das Volck/ so im vnd den seinen/ nach laut deß auffgerichten Anschlags/ zu halten gebürt/ förderlich ordnen vnd anschlagen zu rüsten/ vnd neben vberschickung deß Gelts/ davon obgemeldt/ dem verordneten Reichß-Regiment zuschreiben vnd verkünden/ daß sein Volck zu Roß vnd Fuß gerüst sey/ vnd die anzal desselben anzeigen,

Deß

Deß Reichs hülff sol nach vermögen der Ständ ziemlich vnd gleich geschetzt werden/darunder der Key.Mt. Erblanden/dem Reich vnderworffen/auch begriffen.

VNd sol die hülff/nach vermögen der Ständ ziemlich vnd gleich geschetzt vñ angesehen/vñ keiner vor dem andern beschwärt werden/ darinn wöllen wir vnser Erbländer/die dem Reich vnderworffen sind/Nemlich vnser Häuser/Oesterreich vñ Burgund/gezogen haben/ vnd wöllen derselben vnser Häuser zugehör auff nechsten Reichßtag durch einen Beybrieff anzeygen vñ benennen. Deßgleichen so sind anderer Churfürsten/Fürsten vnd Ständ Land vnd bezirg/auch benennt/ wie hernach folgt.

Abschied zu Cölln/ 1512. auffgericht am 88. blat.

Von mässigung deß Reichs hülff/vnd wie ein jede Person/Arm vnd Reich/Geistlich vnd Weltlich/angelegt.

VNd damit die mässigung der hülff/davon obgemeldt/dester baß verstandt wider deß Reichs Feind bekrieger/vergwaltiger/Landfriedbrüchiger Echter/vñ die auffgesprochen vrtheil nicht geben/ dester baß vnd stattlicher vnderhalten werden mögen/haben wir vns mit den Ständen/vnd die Ständ mit vns/einer leidenlichen/möglichen/ träglichen gemeiner auffsatzung/auff alle Ständ vnd Vnderthanen deß heiligen Reichs/Geistlich vnd Weltlich/vereyniget/wie hernach folgt:

Gesetzter Abschied am 89. blat.

Vnd damit der Arm nit so hoch beschwärt/vnd dem Reichen auch auffgesetzt werde das er neben andern beschwärungen ertragen möge/ so sol ein jeglich Person/so vnder fünfftzig gülden wehrt hat/wie wenig das were/einen drittentheil eines schillings in Gold/dero 20. ein gülden machen/geben/Aber von den Kindern so die hetten in jrem Brot/ sollen sie nichts zu geben schuldig seyn. Wer aber fünfftzig gülden biß in hundert hat/sol geben zwey theil eines schillings in Gold/vnd von jeglichem Kind/so sie in jrem Brot haben/vnd zwelff jar oder darüber alt sind/auch ein drittheil eines schillings in Gold geben/Was aber am hundert biß in vier hundert gülden hat/sol geben einen gantzen schilling in Gold/auch von jeglichem Kind in jrem Brot/zwölff jar alt oder darüber/ein drittheil eines schillings. Deßgleichē sollen auch alle ledige Personen/die Dienstehehalten sind/Geistlicher oder Weltlicher/auch Eheleut die nicht Kinder hetten/jr jedes ein schilling in Gold geben.

Wer aber vber vier hundert biß in fünff hundert gülden/oder darüber biß in tausend/hat/sol geben zwen schilling in Gold/Also daß zwey Eheleut jeglichs ein schilling/vnd wo die Kinder hetten/von jeglichem Kind in jrem Brot/so zwölff jar alt oder darüber/zwey theil eines schillings geben. Was aber nicht Eheleut weren/vnd fünff hundert gülden wehrt hetten/sollen dennoch auch zwen schilling geben.

Wer aber tausend gülden wehrt hett/sol gebē vier schilling in Gold/ vnd von jeglichem Kind in jrem Brot zwölff jar alt oder darüber/so nit eygen Gut hat/ein schilling/wo es aber eygen Gut hett/sol es bleiben wie obstehr.

Wer aber fünfftzehen hundert biß in zwey tausend gülden hat/sol geben ein ort eines gülden für sich vnd sein Gemahel/vnd von jeglichem

Rind in jrem brot / zwölff järig oder drüber alt/ zween schilling in Gold geben.

Jtem wer da hat zwey tausend gulden oder darüber biß in vier tausend/ sol geben ein halben gulden/ vnd von jeglichem Rind vnverändert in jrem brot/ zwölff jar alt / oder darüber/ drey schilling in Gold.

Wer aber hat vier tausend gulden vnd drüber biß in zehen tausend/ sol geben ein gulden / vnd von jeglichem vnveränderten Rind in jrem brot/ obgemeldts alters/ ein halb Ort eines gulden.

Wer aber von zehen tausend biß in zwentzig tausend gulden hat / sol geben anderthalben gulden / vnd von jeglichem Rind vnverändert / es sey jung oder alt/ auch ein Ort eines gulden.

Vnd wer hat zwentzig tausend gulden/ oder darüber biß in dreissig oder viertzig tausend / vnd also fürtauß / sol geben drey gulden / vnd von jeglichem Rind vnverändert/ es sey jung oder alt/ ein halben gulden.

Wo aber Geistliche Personen sind / der einer ein Jar eynkommens hat vnder fünfftzig gulden / der sol geben ein halb Ort eines gulden/ Wo er aber fünfftzig gulden biß in hundert fallen hat / ein halben gulden/ wer darüber biß in zwey hundert hat / drey Ort / Wer fürter biß in tausend gulden järlich fallen hat/ sol geben ein gulden/ wer aber tausend gulden vnd darüber fallen hat/ sol geben zween gulden.

Prelaten vnd Prelatin / so sie nicht on mittel vnder das Reich gehören / die da järlichs eynkommens haben vnder zwey hundert gulden/ sollen geben ein halben gulden / vnd für jede Person jres Conuents ein schilling an Gold / wer aber darüber biß in fünff hundert gulden fallen hat/ ein gulden/ vnd für jegliche Person jres Conuents auch ein schilling in Gold. Welche aber ein tausend oder darüber fallen haben biß in zwey tausend / sollen geben zween gulden / vnd für jede Person jres Conuents zween schilling. Wer aber drey tausend gulden vnd darüber hat / sol geben drey gulden / vnd von jeglicher Person jres Conuents ein Ort eines gulden / Aber mit jren Dienstbotten vnd andern ongeordneten Personen/ sol es/ wie von andern weltlichen Personen geschriben stehet / gehalten werden.

Deßgleichen soll es gehalten werden mit den Prelaten vnd Prelatin in jren Conuenten/ dem Reich on mittel vnderworffen.

Jtem sollen alle vnd jegliche Commun vnd Stätt / dem Reich on mittel vnderworffen / so järlich vnder zwey hundert gulden in gemeinen Seckel fallen haben/ geben ein halbē gulden / Welche aber darüber biß in fünff hundert gulden fallē habē / ein gulden / welche tausent guldē haben vñ darüber biß in zwey oder drey tausend/ sollen geben drey gulden/ was aber drey tausend gulden vnd darüber fallen hat/ sol geben vier gulden.

Nach dem Churfürsten vnd Fürsten / Geistlich vnd Weltlich / auch Graffen vnd Herren deß heiligen Reichs / die Reichßtäg / wie vor vnd nach gemeldt / jederzeit in eigner Person / oder durch jre vollmächtige Bottschafft/ auff jren kosten ersuchen / auch den Anschlag in jren Fürstenthumen vnd Gebieten/ wie hernach folget/ eynbringen/ vnd allerley kostens auß jrem Cammergut daran wenden / vnd nicht auff diese Vnderthanen schlagen sollen / Darzu ob man zu handhabung Fridens vnd Rechtens icht handlen vnd fürnemmen wirdt / jre Büchsen / Pulffer/ vnd ander gereitschafft darzu gehörig/ darleihen sollen/ wie hernach folget / sollen sie für jr Person bey diesen bürden vnd anlagen bleiben / damit sie dem/ so jetzt gemeldt/ dester stattlicher ob vnd vor seyn mögen.

Nach dem vnd dem heiligen Reich merckliche sachen vnd beschwärung/ wie gemeldt / jetzt fürstehen / vnd dann die Ritterschafft zu erlangen/

gen/vnd erhaltung deß Römischen Reichs/vnd seiner Ehren vnd Wirden/on zweiffel jr treuw/hülff/mit jrem blutvergiessen/vnd sonst stattlich mitgetheilt vnd gethan haben/So setzen wir vnd die Stände deß Reichs in keinen zweiffel/die Ritterschafft werd sich zu vollnziehung angezeigter deß Reichs nottürfftigen sachen auch gutwilligklich erzeigen/vnd jre Vnderthanen oder Hinderseſſen in diesen vorgehenden anschlag auch ziehen/denselben eynbringen/vñ sich selbs davon/so not seyn wirt/besolden.

Jtem die vier Mendicans Orden/die Gelt angreiffen vnd nemmen mögen/oder Rennten oder Güldten haben/sol jede Person ein schilling in Gold geben. Aber die Orden/so kein Gelt angreiffen oder nemmen/auch kein Gelt oder Güldt haben/sollen nichts zu geben schuldig seyn/Aber dannoch den Allmechtigen Gott verleihung Fridens/Glücks vnd heils dieser Sachen vnd deß heiligen Reichs/andächtigklich bitten/Welche aber zwey hundert gulden oder darüber järlich Güldten fallen herren/mit denen sol es gehalten werden/wie oben von den Prelaten gesetzt ist.

Aber mit jren Dienstbotten oder Ehehalten sol es/wie mit andern Dienstbotten/gehalten werden. Deßgleichen sol es mit den Bigeynen auch Brüdern vnd Schwestern/wie von den Mendicanten gemeldt/gehalten werden.

Jtem sol es mit Fabricken/Hospitalen/Commendarien vnd Preceptorien/auch den Carthäusern/Regulierern/vnd dergleichen/gehalten werden/wie oben von den Prelaten vnd Prelatin gesetzt ist.

Jtem ein jeglich Jüden Person/sie seye jung oder alt/sol geben ein halben gulden Rheinisch/vnd der Reich dem Armen in solchem zu statten kommen.

Durch was Personen/vnd wie deß Reichs hülff/ eynzusamlen.

VNd damit obenangezeigter Anschlag desto stattlicher eynbracht/auch damit nicht gefährlich gehandelt/sondern an das ort/dahin es/wie obstehet/verordnet ist/vnd nicht anderß gewendt werde/so sollen wir in vnsern Erblanden/in diese hülff gehörig/vnd hievor angezeigt/auch Churfürsten vnd Fürsten in jren Fürstenthumen/Ländern vnd Gebieten/etliche frome glaubhafftige Personen verordnen/Nemlich/einen von seinen/als der Oberkeit wegen/einen von seinen Prelaten/vnd einen von seinen Communen/Die sollen den Anschlag in jren Fürstenthumen/Landen vnd Gebieten/getreuwlich auff jr Eydt/die sie darumb/wie hernach folget/thun sollen/von Geistlichen vnd Weltlichen eynfordern/eynbringen/vnd in einer Kisten/darzu jeglicher einen Schlüssel haben sol/getreuwlich vnd wol verwaren/vnd nicht anderß wahin keren/wenden noch geben/bey jren Eyden/dann an die ort vnd end/dahin sie durch vns Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß Reichs samptlich/so je zu zeiten bey einander versamlet sind/geheissen vnd bescheiden werden/vnd sich darinn niemands hindern/jrren/noch anderß heissen oder weisen lassen/in keinen weg. Gesetzter Abschied am 90. blat.

Gemeiner Pfennig Anlag/Schatzung

Wie die Ertzbischoffe jren Prelaten befelch / zu eynbringung der Anlag/thun sollen.

Gesetzter Abschied am 90. blat.

ES sollen auch alle Ertzbischoffe vnd Bischoffe den Prelaten jre Bisthumen / so von den Weltlichen Oberkeiten in jren Gebieten zu jn bringen / vnd verwarung deß Anschlags verordnet werden/befelch geben / solchen Anschlag von den Geistlichen jres Bisthums vnder solcher weltlicher Oberkeit gesessen eynzufordern/eynbringen/vnd in die gemeine Kisten der Oberkeit / vnder der sie wohnen / zu vberantworten.

Wie der Anschlag von Prelaten / der Ritterschafft/ vnd von Stätten eynzunemmen / wen sie darzu zu gebrauchen.

Gesetzter Abschied am 91. blat.

ITem Prelaten vnd Prelatin/dem Reich on mittel vnderworffen/ sollen einen von jnen/als der Oberkeit / vñ einen von jrer Communen / den Anschlag eynzufordern / eynzubringen / vnd zu verwaren verordnen / wie obstehet.

Die von der Ritterschafft sol jeglicher einen von seinen / vnd einen von seiner Hindersessen wegen/verordnen / die solchen Anschlag von jren Hindersessen erfordern vnd eynbringen / vnd fürter antworten dreyen von der Ritterschafft / die in jeglichen Landen von jnen darzu verordnet werden/die auch pflicht darumb thun sollen/solches treuwlich zu verwaren in einer Kisten/darzu jeglicher einen Schlüssel haben sol/vnd nit anderß zu geben/zu keren oder zu wenden/dañ wie obgemeldt/so es zu fellen kompt/ daß sie sich davon besolden / so weit es reicht/ vñ dem heiligē Reich desto stattlicher dienen mögen. Deßgleichen sol in den Stätten von der Oberkeit einer auß dem Raht / vnd einer auß der Gemein / zu eynbringung solches Anschlags verordnet/vnd mit bewarung vnd sonst allenthalb gehalten werden wie obstehet: Ob aber jrer etliche Bürger / Herrschafft/Dörffer/oder dergleichen/auff dem Land hetten / jnen on mittel zugehörig/die sollen auch einen von jren/als der Oberkeit wegen / vnd einen auß der Cōmunen/ verordnet in der Statt / dariñ sie gesessen sind/in die Kisten zu legen bey jren pflichten/ die sie darumb thun sollen/fürderlich vberantworten.

Ein jeder Stand sol auff seinen kosten den Anschlag deß Reichs eynbringen.

Gesetzter Abschied am 91. blat.

ITem sollen wir vnd sonst alle Oberkeit / sie sind von Churfürsten/ Fürsten/Prelaten/Graffen/Herren oder Stätten/ auff jren selbs kosten solchen Anschlag eynbringen / vnd an dem Anschlag nichts abgehen lassen oder abschlagen.

Wie die Gemeinschafft den Anschlag eynzubringen.

Gesetzter Abschied am 91. blat.

ITem ob jemand mit einer anderer Oberkeit in Gemeinschafft seß/ die sollen mit einander verordnen zu eynbringung deß Anschlags/ wie obstehet/doch sollen den Ständen die jren in dieser hülff bleiben/alles nach laut deß Articuls im kleinen Abschied deßhalb begriffen/ anfahend: Jtem sollen die jenen/ so denn den Ständen von alters/ꝛc.

Der

Der Anschlag deß Reichs sol nur sechß jar lang währen.

VNd sol diese Ordnung sechß jar nachkommend währen/vnd dieser Anschlag jetzt diß erst jar/ wie obstehet/ eynbracht/ vnd in verwarung gelegt/vnd fürter nicht mehr gegeben werden/ es were dann daß solch Gelt in den notturfften/ obangezeigt/ außgeben/ oder mercklich darinn angezeigter notturfft gegriffen were/ Als dann sol nach rahr vnd gutbedunckẽ vnser vnd der Stände/ weiter darinn gehandelt vnd fürgenommen/weß wir vnd die Stände deß heiligen Reichs für nutz vnd gut ansehen vnd ermessen werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Der Stände bewilligte hülff/ laut deß Anschlags/auff ein jar lang/dasselbig vier Monat mit barem Gelt/als ein eylende hülff/zu bezalen.

WIr Maximilian/ꝛc. bekennen/daß wir vns mit den Ständen vereinigt haben/ Nemlich/ als vns die Stände deß Reichs auff vnser gnedigs begeren vnd bitt/ auß freyem gutem willen/ein hülff auff ein Jar lang/nach laut deß Anschlags/so sie vns vberantwort/verwilligt/ vnd vns zu vnderthänigem gefallen zugesagt haben/ Dieselbig hülff auff vier Monat in barem Gelt zu bezalen/ als für ein Anlegen einer eylenden hülff/ vnd die vbrigen acht Monat sollen vns von dem ersten Gelt/ das allenthalben von dem Anschlag Pfennig gefallen wirdt/ verfolgen/ biß zu gantzer vnd vollkommener bezalung solcher jar hülff/ vnd so wir solcher acht Monat/ deßgleichen deß außstands/ ob vns an den vier Monaten auch ichts außstehen würde/ gentzlich bezalt sind/ als dann so sol denen/so vier Monat jetzt bezalt haben/ jr darleihen der vier Monat/ auff den berürten Anschlag Pfennig biß zu gantzer bezalung/ der so dargelegt ist/auch abgehen. Abschied zu Trier Cölln 1512. am 9. blat.

Die Anschläg/so ein Stand beschwärt/sol jm kein nachtheil bringen.

VNd sol solchs anlegen/ wie das im Anschlag gesetzt/keinem Stand zuvor einichen nachtheil oder eyngang bringen oder geberen/ sondern dieweil sich desselben Anschlags etlicher Stände beschwärt/ vermeinen daß sie vbersetzt seyn sollen/ darvon sol zu nechstkünfftigem Reichßtag gehandelt/vnd von allen Ständen darzu verordnet werden/ solchen Anschlag gleich vnd ziemlich an den orten/ da der vngleich were/ zu setzen oder zu stellen/ doch da einer jeder sein bezalung in mittler zeit thun. Gesetzter Abschied am 97. blat.

Zu der eylenden hülff sind die zwo Stätt/ Franckfurt vnd Augspurg/das Gelt zu empfahen/vnd von deß Reichs wegen zu quittieren/ verordnet.

ITem haben wir vnd gemeldte Stände zu empfahung vnd liefferung solcher zugesagten vnd eylenden hülff/ zu vnsern vnd deß Reichs Commissarien geordnet vnd gesetzt Bürgemeister vnd Raht der zweyer Stätt/ Franckfurt vnd Augspurg/ welche jedem der Ständen Gesetzter Abschied am 97. blat.

Ständen am gelegnesten vnd bequemesten ist/ also daß sie vnser vnd gemeiner Stände Commissarien in solchem seyn/vnd dieselbig eylend hülff von Ständen empfahen/vnd fürter vns/ zu vnser vnd deß Reichs Notturfft antworten vnd behändigen/vnd darfür in vnserm vnd der Stände Namen quittieren sollen/ vnd sol ein jeglicher Stand sein auffgelegt anzal deß anlegens/hiezwischen vnd Sanct Gallen Tag schierst künfftig/ in der obberürten Stätt eine erlegen vnd bezalen.

Die/so nicht on mittel vnder dem Reich vnd vnder den Ständen gesteuwrt/die sollen denselben vorbehalten seyn.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ITem sollen die jenigen/ so den Ständen von alters/ vnd nicht dem Reich/ gesteuwrt/ auch dem Reich on mittel nicht zustendig vnd verwandt seyn/oder nichts vom Reich haben/ den Ständen den sie zustehen/ in dieser eylenden hülff folgen vnd vorbehalten seyn/ Damit vñ auch sonst ein jeder bey seinen wirden/stand vnd wesen/wie im das zustehet/ seine Vorfahrn vnd Eltern/ auch er das herbracht/bleib/ Ob sich aber deßhalb jrrung oder einicher span begeben/so sol das auff den nechst künfftigen Reichßtag erleutert vnd darin̄ gehandlet werden/ alles nach vermögen deß Abschieds/ vnsers nechsten gehaltenen Reichßtags zu Augspurg auffgericht.

Ein jeder Mensch im Reich sol zum Türcken Zug drey jar lang/jedes jar den zehenden theil eines Rheinischen Gulden/ geben/ vnd die/so nicht Volck schicken/ das Gelt geben.

Abschied zu Augspurg anno 1518.

VNd nemlich dieser meinung/ daß ein jedes Mensch im heiligen Reich/männlichs vnd fräwlichs Geschlecht/so zum heiligen Sacrament gehet vnd gehen sol/ die nechstkünfftig drey jar lang eines jeden jars zu angeregter Expedition vnd gemeinem Türcken Zug/ den zehenden theil eines Rheinischen Gulden geben vnd eynlegen/ Vnd damit derselb Fürschlag bey den Vnderthanen so vil mehr angenommen vnd zu erheben fellig/ sol jnen durch vns alle vnd jeder andere jre Barschafft tröstlich vnd glaubhafftig angezeigt werden/ daß solcher Anschlag niergend anderß wohin/ dañ zu dem fürgenommen Türckenzug/ gebraucht vnd angewendt/vnd darauff das jenig/was in jeder Oberkeit gefallen wirdt/ daselbst bey derselben Oberkeit guter gewisser verwarung behalten werden/ biß so lang der Zug fürgenommen vnd anfang gewint/ Alsdann von demselben Gelt/so gefallen/ eines jeden orts vnd Landschafft Volck zu Rosß vnd fuß/so vil sie darzu geschickt/auch sonst niemands anderß gegeben werden sol. Welche Oberkeit aber nicht Kriegßvolck schicken kündt oder wolt/ daß die jr Gelt geben vnd reichen sollen/ andere durch den Commissarien/ so ein jeglicher Fürst oder Oberkeit darzu verordnen wirt/ damit zu versoldē/bey denselben Comissarien auch die Vnderthanen/ wo der Zug nicht fürgang erlangen wirdt/ jr Gelt widerumb zu erfordern haben/ das auch jnen on weigern vnd auffhalten wider geantwort werden sol.

Churfürsten/Fürsten oder ander Stände zu Regierung oder Oberkeit/sollen wider den Türcken/so vil jr andacht weisen/oder jnen gefallen wirt/ geben.

DErgleichen daß vnser vnd deß heiligen Reichs Churfürsten/Fürsten vnd andere Stände/die Oberkeit/Regierung/oder sonst mercklich gewerb/auff hebung vnd narung haben/nach dem sie höhers stands vnd wesens/auch mehr dann den Vnderthanen zu reichen gebürt/vnd zu thun schuldig sind/zu solcher Christlicher Expedition/so vil sie jr andacht in solchen weisen/oder jnen gefallen wirt/geben vnd reichen sollen. Gesetzter Abschied am 110. blat.

Ein jede Oberkeit sol in eynbringung der Türckensteuwr eynsehens haben/die fleissig eynbringen/damit der Arm gegen dem Reichen nit beschwärt/vnd menniglich der Teutschen Christlichen gemüt spüre.

VOn dem allem/daß wir obbestimpt vnser gegeben antwort nach/nicht wenig forderung von Bäpstlicher Heiligkeit vnd der Römischen Kirchen tröstlich versehen/vnd sol ein jede Oberkeit seiner Vnderthanen halbē fleissig eynsehens haben/damit der Arm gegē dem Reichen hierin̄ nit so hoch beschwärt/welches alles/wie angezeigt/vñ in disem vnserm Abschied verleibt/wir auch vnser vnd deß heiligen Reichs Churfürsten/Fürsten vnd andere Stände/bey vnser vnd jrer aller Vnderthanen vnd Verwandten/mit allem fleiß vnd ernst treuwlich eynbringen/auch vnsers vermögens fördern helffen sollen vnd wöllen/damit bey Bäpstlicher Heiligkeit vnd andern Potentaten/vnd gemeiner Christenheit/dannoch vnser vnd der vnsern treuwlich Christlich gemüt vñ meinung/auch deß heiligen Reichs vnd gemeiner Teutscher Nation gehorsam/gespürt vnd befunden werd. Gesetzter Abschied vnd blat.

So die Türckensteuwr bey den Vnderthanen erhalten/sollen die Stände sich derwegen vnderreden/vnd das Bäpstlicher Heiligkeit zu erkennen geben.

VNd was wir vnd die Stände/also nach angekertem/embsigem fleiß bey den vnsern vnd jren Vnderthanen in dem erlangen vnd erhalten/das wöllen wir vnd sie zu nechstkünfftigem Reichßtag/so wir derhalben zum schiersten in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Worms anschreiben werden/vnd darauff wir auch Churfürsten/Fürsten/Prelaten vnd Graffen/in eignen Personen/vnd die Stätt durch jr vollmächtig Anwalt/vngeseumpt vnd vnverhindert erscheinen sollen/vnd einander anzeigen/darinn beyderseits zu vnderredung/vnd endlich zu entschliessen/auch das/so also bey den Vnderthanen erhalten/vnd fürter zwischen vns endtlich beschlossen wirdt/Bäpstlicher Heiligkeit durch eigne Bottschafft/neben vnd mit anderer deß Reichs obligender notturfft erkennen zu geben. Was dann auch weiter zu solchem Türckenzug von Hauptleuten/Rottmeistern/vnd andern dergleichen not Gesetzte Ordnung vnd blat.

seyn

seyn wirdt / sol daselbst gleicher weiß berahtschlagt vnd beschlossen werden.

Die Keyserliche Kron zu holen / vnd das / so dem Reich entzogen / wider darzu zu bringen / haben die Stände vier tausend zu Rosß / vnd zwentzig tausend zu Fuß / Keyserlicher Maiestat bewilligt.

Abschied zu Worms 1521 am 142. blat.

AVch haben vns Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Heiligen Reichs / zu solchem vnserm ehrlichen fürnemmen / auff vnser gnedigs gesinnen vnd begeren / ein tapffere grosse hülff / nemlich vier tausend zu Rosß / vnd zwentzig tausend zu Fuß / so ferr Frid vñ Recht im Reich sey / vnd gehalten werd / ongefehrd bewilliget vnd zugesagt / die auff zeit vnd malstatt / wir vns dann mit jnen sonderlich vergleicht vnd vereinigt haben / erschienen / vnd vns zu solchem vnserm fürnemmen die Kron zu holen / (verstandt auch diß / so dem Reich entzogen / wider darzu zu bringen) treuwlich dienen / vnd helffen sollen vnd wöllen.

Denen / so vbermessig angeschlagen / damit sie sich nicht zu beklagen / sollen durch Statthalter ringerung beschehen / doch daß die beschwärdten in zweyen Monaten derwegen ansuchen.

Abschied zu Nürnberg 1524. am 168. blat.

ITem / wiewol auch auff nechstgehaltenem Reichßtag zu Nürnberg / auff vielfältig heffrig anhalten etlicher Churfürsten / Fürsten vñ Ständen deß Reichs / on sonder Articul im selbē Abschied / solte anderß die eylend hülff der vier tausend Mann deß nechstverruckten jars gegen dem Türcken bewilligt werden / gesetzt / daß hinfürter kein Anschlag gemacht / nach dem jemands zu geben schuldig seyn sol / es were dann zuvor den jenigen / so sich vbermessig angeschlagen seyn beklagt / an jrer auffgelegter gebür ziemlicher massen mässigung beschehen / vnd aber solch mässigung kürtze halben der zeit / auch mehrertheil der klagenden vnd beschwärenden abwesenden / vnd ander vrsach halben jetzt allhie zu geschehen nit wol möglich / auch daß diser jetzig Anschlag zu vnderhaltung Regiments vnd Cammergerichts nicht weiter dann zum halben theil erledigt / vnd einem jeglichen zu solchem gemeinem Nutz als wol treglich vnd onbeschwärlich.

Damit aber dannoch obgemeldtem Abschied desselben Puncten halb auch folg beschehe / vnd die beschwärdten sich nicht weiter zu beklagen / auch deßhalb jrer nicht bezalung einig außzug oder vrsach fürnemmen mögen / so haben sich vnser Statthalter / Orator / Churfürsten / Fürsten vnd Stände / verglichen vnd vereinigt / daß der beschwärten vnd klagenden deßhalb nach jrem vermögen vnd gelegenheit auff jre gnugsam gründtlich vnd bestendig darthun / jres vnvermögens ziemlicher mässigung geschehe / vnd sollen vnser Statthalter vnd Regiment einen jeden auff sein ansuchen vnd darthun / wie jetzt gemeldt / seiner auffgelegten Tax vnd Anschläg der gebür ringerung vnd milterung thun / doch daß ein jeder Beschwärter in zweyen Monaten den nechsten / nach dem jm solcher Anschlag zu wissen gethan vnd verkünd wirdt / bey vnserm Statthalter vnd Regiment zu Eßlingen ansuchen / dann wo solche zween Monat verschienen / vnd er nicht ansuchen wirt / sol er deßhalb nicht weiter gehört / sondern gegen jm auff sein Tax procediert werden / die er auch zu geben beschuldigt seyn sol.

Dieweil

Dieweil vil Stände sich der Anlag der zweyen viertheil der zwentzig tausend Mann beschwärt/ jetzt auch solches deß Regiments vnd Cammergerichts halben beschehen/ erneuwert Keyserliche Maiestat jr derwegen vorig beschehen vertrösten.

ITem als auff dem Reichßtag im 1523. jar zu Nürnberg gehalten/ die obgemeldten zwey viertheil der zwentzig tausend Mann/ erstlich der Kron zu Vngern zu hülff gegen dem Türcken bewilligt/ vnd sich der zeit etwa vil von Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graffen vnd Ständen/ der vbermässigen vnd vngleichen Anschläg etwas höchlich beschwärt beklagt/ vnd in dieselbigen hülff der zweyer viertheil nicht anderß gewilligt/ dann daß sie die vbrigen theil an den zwentzig tausend zu Fuß/ auch die vier tausend zu Roß/ so die hernachmals geschickt werdē sollen/ darzu in kein neuwe Anlag bewilligen oder etwas geben wöllē/ es seye dañ zuvor solche Anschläg nach eins jedermans stands gelegenheit vnd vermögen geringert/ꝛc. Vnd dann von etlichen Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten vñ den Graffen in der Wederauw/ in Schwaben/ Francken/ Hartz vnd Thüringen/ vnd andern Ständen/ abermals bey jetziger weiter bewilligter vnderhaltung Regiments vnd Cammergerichts/ deßhalb anregen beschehen/ꝛc. Daß wir demnach sampt Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ jnen solch hievor auff obgemeldtem vnd dem letstē zu Nürnberg gehaltnem Reichßtags Abschied deßhalb geschehen zusag hiemit erneuwert/ vnd widerumb zugesagt haben wöllen.

Abschied zu Speyer. 1526. am 180. blat.

Auff vorigen Reichßtägen ist beschlossen/ kein Anlag zu geben/ es seye dann die Stände geringert/ welches aber auff dißmal/ von wegen der eylenden hülff/ auff ein andern Tag verschoben.

VNd wiewol auff dem andern gehaltenen Reichßtag zu Nürnberg/ auch folgends den bey dē gehaltnen Reichßtägen zu Speyer ein sonderer Articul im Abschied gestelt/ daß hinfürter Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ in kein neuwe Anlag willigen oder etwas geben sollen/ es sey dann solcher Anschlag nach eines jeden stands gelegenheit vnd vermögen geringert vnd gemässiget: Dieweil aber obgemeldt eylend Türcken hülff ein nottürfftig/ milt vnd Christlich Werck/ darzu ein jeder auch mit seinem nachtheil/ hülff vnd raht zu thun/ billich geneigt seyn sol/ vnd ob jetzt einig ringerung fürgenommen vnd beschehen solt/ daß dasselbig disem fürgenommen ein grosse lengerung vnd verzug/ darzu dem Anschlag vnd hülff ein mercklichen abbruch geberen wirdt/ Demnach ist mit den jenigē/ so sich der Anschläg beschwären/ vñ deßhalb suppliciert haben/ auß angezeigten vrsachen so vil geredt vnd gehandlet/ daß sie allein dißmal zu förderung solches guten wercks gedult tragen wöllen/ dargegen ist jnen zugesagt vnd versprochen/ daß sie hinfürter in keinen Anschlag zu willigen schuldig seyn sollen/ solcher Ringerung vnd gebürliches eynsehens seye dann zuvor beschehen/ vnd sollen wir vnd die zehen Kreiß ein jeder einen treffenlichen ansehenlichen Raht auff den achten tag Martij schierst zu Speyer haben/ welche Räht neben vnsern/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen dahin verordneten Visitatorn vnd Commissarien/ nach verhör vnd erfahrung eines jeden stands

Abschied zu Augsp. 1530. am 220. blat.

gelegenheit auff einen gleichmässigen Anschlag im Reich rahtschlagen/ handlen vnd schliessen sollen.

Der Fiscal sol ernstlich procedieren wider die / so jr Anlag wider den Türcken / auch erhaltung Regiments vnd Cammergerichts/nit erlößt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

NAch dem vns auch Churfürsten/ Fürsten vñ Ständen/vnser Keyserlicher Fiscal allhie auff diesem Reichßtag geschriben vnd angezeigt / wie von der hievor bewilligten / vnd in vier theil getheilt Türcken hülff / auch sonst der beschehen Anschläg / vnd erhaltung Regiments vnd Cammergerichts/allerley außstands der vngehorsamen halben vber sein vilfältig ansuchen vnd Proceß noch nicht erlegt seyn / damit nun die vngehorsamē für den gehorsamen in solchen/wie billich/ kein vortheil haben / so ist vnser auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände befelch vnd meinung/daß vnser Keyserlich Fiscal auch Pfennigmeister allen fleiß fürwenden/auch der Fiscal gegen den vngehorsamen / doch außgescheiden die jenigen / so von Churfürsten vnd Fürsten ins Reichs Anlag außgezogen / ernstlich procediern vnd fürfahren sollen / damit was noch vnerlegt vnd anstendig / auch hinfürter fürderlich erlegt / außgericht vnd bezalt werd / vnd alsdann davon/wie jres Amts ist/gebürlich Rechnung thun.

Ringerung der Anschläg wirt den Commissarien vnd Kreißverordneten fürzunemmen befohlen.

Abschied zu Augsp. 1532. am 247. blat.

ALs auch den Commissarien die Ringerung der Anschläg zu thun befohlen werden / jnnhalt deß Augspurgischen Abschieds / vnd aber dasselbig auß vrsachen vnd verhinderung vns/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen / durch die gemeldten Commissarien angezeigt/ vnd verabschied/ jren fürgang nit gewunnen / haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen / vñ sie herwiderumb mit vns verglichen/ daß solche Ringerung durch dißmals ernennte Commissarien vnd der Kreiß verordneten / so derhalben auff prima Aprilis zu Speyer ankomen sollen / vollzogen / vnd wo etliche der Commissarien oder Kreißverordneten nicht erscheinen/sollen nichts destoweniger durch die andern in solchem fürgefahren/gehandlet vnd beschlossen werden.

Daß die verordnete Commissarij zu Ringerung der Anschläg auß etlichen vrsachen nicht vollfahren können.

Abschied zu Regenspurg 1541. am 273. blat.

VNd nach dem wir auff jüngstem Reichßtag allhie zu Regenspurg gehalten/vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd gemeinen Ständen/ eines Tags zu Ringerung der Anschläg/ welcher sie auff vil gehaltenen Reichßträgen vertröst seyn/gnediglich verglichen/ darauff wir vnser Commissarien / deßgleichen etliche Stände / die jren auch abgefertigt haben/ vnd aber damals die erschienen / den Commissarien vnd Räht in solcher Ringerung nicht vollfahren mögen / auß etlichen vrsachen / wie sie vns die in Schrifften eröffnet / derwegen Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / vns abermals zum vnderthänigsten ersucht vnd gebetten haben/solcher Ringerung gnediglich zu erledigen.

Keyser

Keyserliche Maiestat vnd die Stände haben erwegen/ daß vor erkündigung eines jeden Stands auff oder abnemmen/die Ringerung nicht erledigt werden mag.

VNd wiewol wir jr bitt ziemlich vnd billich geacht/ jnen auch zu gnediger willfahrung geneigt/ so haben wir doch neben jnen gedacht vnd erwegen/ daß vor erkündigung eines jeden Stands auff oder abnemmen/die vilgemeldt Ringerung nicht erledigt/ noch die vngleichheit/ der sie sich in deß heiligen Reichs Anschlägen beklagen/ abgeschafft werden mög/ in ansehung/ wo etliche Stände jres abnemmens halben zu ringern/ daß auch dargegen die jenigen/ so sich kündtlich an jren Gütern gebessert/ zu ersteigen/ wo anderß deß heiligen Reichs Anschlag im wesen erhalten werden sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Vergleichung/ daß ein jeder Kreiß einen Raht zu Speyer haben sol/ welche neben dem/den Visitatorn deß Cammergerichts/ auff billiche Ringerung vnd ersteigung handlen.

DAmit nun disem Puncten zu letst mög abgeholffen werden/so haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd gemeinen Ständen verglichen/ daß wir vnd die zehen Kreiß ein jeder einen treffenlichen/ ansehenlichen Raht auff den viertzehenden tag diß Monats Januarij schierstkünfftig zu Speyer haben/ welche Rähte neben vnsern vnd gemeiner Stände Commissarien vnd Rähten zu der Visitation deß Keyserlichen Cammergerichts verordnet/ nach verhöre vnd erfahrung eines jeden Stands gelegenheit/ auff einen gleichmessigen Anschlag im heiligen Reich/ durch gebürliche vnd billiche Ringerung vnd ersteigung handlen/ vnd beschliessen sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wo auch etliche der Commissarien der Kreiß verordneten/oder anderer Rähte/nicht erscheinen werden/ sol nicht desto minder durch die andern in solchem fürgefahren gehandlet vnd beschlossen werden.

Der Oberst eines jeden Kreiß/ sol alle Stände seines Kreiß vor dem Ringernuß tag beschreiben/vnd sich derwegen mit jnen vergleichen.

VNd sol der Oberst eines jeden Kreiß vor künfftigem Tag alle Stände seines Kreiß an gelegen Malstat beschreiben/ darauff sie sich eines Rahts zu obgemeldtem Tag zu schicken vereinigen/ vnd daneben eines jeden Stands jres Kreiß ab oder auffnemmens/ vnder einander eigentlich vnd mit gutem fleiß erkündigen/ auch fleiß fürwenden sollen/ sich deß Reichs Anschlag/ so vil der jren Kreiß betrifft/ durch ziemliche Ringerung vnd erhöhung selbs zu vergleichen/ doch dergestalt/ daß die Reichs Anschläg durch solche vergleichung an jnen selbs nicht geringert/ sondern in jrem wesen bleiben/ vnd erhalten werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Gemeiner Pfennig Anlag/Schatzung Churfürsten/Fürsten vnd Stände/so sich der Anschläg beschwären/sollen die jren auch zu dem Moderation Tag abfertigen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DArzu sollen Churfürsten/Fürsten vnd Stände/so sich der Anschläg beschwären möchten/die jren zu solchem Tag auch abfertigen/mit befelch/jr beschwärung der vngleichheit nit allein anzuzeigen/sondern auch känntlich vnd klar dar zuthun/damit die verordneten zu fruchtbarer handlung vnd billicher vergleichung der Anschläg kommen mögen/Welcher aber die seinen zu solchem Tag nicht schicken/sein beschwärung/wie gemeldt/fürwenden vnd darthun wirdt/der sol hernachmals nicht ferrer noch zu einiger ringerung gelassen werden.

Aller Stände/Stätt vnd Eynwohner/sie seyen in deß Reichs Anschlägen begriffen/befreyt oder nicht/sollen in diese Türcken hülff gezogen werden.

Abschied deß Reichstags zu Speyer 1542. am 284. blat.

NAch dem aber der vngleichen Anschläg halb der meiste theil aller Stände sich beschwärt/vnd nicht verhoffenlich ist/daß derselben vergleichung in einer solchen eyl gefunden werden mög/zu dem wo gleich die vergleichung gefunden/nit desto weniger gemeinen Ständen/so in deß Reichs Anschlägen belegt werden/gantz beschwärlich fallen wolte/diese fürgenommen grosse hülff vnd darlegen in die leng zu tragen/darneben auch nicht weniger beschwärlich were/daß der arm gemein Bauwerßmann mit Steuwr vnd Anlagen zu diesem grossen Werck vber sein vermögen bedrangt werden solt/vnd dann diese Expedition vnsern gemeinen Christlichen Glauben/gemeiner Teutscher Nation vnd Vatterland/vnd also alle Stände in gemein betrifft/so erfordert demnach die vnvermeidenlich notturfft/daß alle Stände/Stätte/Eynwohner deß heiligen Reichs vnd Teutscher Nation/die sich derselben wolfahrt vnd fridens gebrauchen/sie seyen in deß Reichs Anschlägen begriffen oder nicht/auch vnangesehen einiger Freyheit in diese beharrliche hülff gezogē/darzu ein treglicher/gleicher Anschlag durchauß gemacht/vnd ein jeder hoch vnd nider Stands nach seinem vermögen angeschlagen/damit niemands verschonet werde.

Ein gemeiner Pfennig vnd Anschlag sol dißmal deß Türcken halben/durch das gantz Reich fürgenommen/ vnd etwas erhöcht werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd wiewol derhalb auch zuvor gehaltnen Reichßtägen aller handen Anschläg vnd Ordnung berahtschlagt worden/so haben jnen doch Churfürsten/Fürsten vnd Stände für den füglichsten vnd billichsten weg gefallen lassen/daß ein gemeiner Pfennig vnd Anschlag durch das gantz Reich/Teutscher Nation/fürgenommen vnd angeschlagen werd/auff die weiß/als von dem Keyserlichen Regiment zu Eßlingen/wie vor darvon gerahtschlagt/vnd von dem Außschutz deß jüngsten Reichßtags zu Augspurg gehalten/auch außgezogen vnd beschriben ist worden/außgenommen/daß dieser Anschlag nach gestalt der vorstehenden not/vñ obbestimpten treffenlichen/bewilligten/notwendigen hülff/auch erhöcht vnd gesteuwert werden muß/wie hernach folgt.

Zu

Zu dieser Türckensteuwr sollen alle Stände/ von allen jren Gütern/ vnangesehen an jr Freyheit/ von hundert Gulden ein halben geben.

VNd nemlich sollen alle vnd jede Churfürsten/ Fürsten/ Geistlich vnd weltlich Prelatē/ Freyen Herren/ die vom Adel/ auch die Frey vnd Reichstätt/ vnd alle ander in Stätten/ vnd auff dem Land/ was stands/ wirden oder wesens die sind/ niemand außgenommen/ auch vnangesehen aller Vertrag/ Freyheiten/ Indulten vnd herkommen/ so dieser bewilligung vnd Anlag zu wider seyn möchten/ vnd allen jren beweglichen vnd vnbeweglichen Haab vnd Gütern/ je von hundert gulden rechtswercks/ einen halben gulden/ vnd von tausend gulden währts Güter/ fünff gulden/ vnd also auff vnd ab zu rechnen/ dieses erst jar vollkommenlich vnd das nechstfolgend jar/ im fall der notturfft gantz oder halb/ nach gestalt vnd gelegenheit der sachen/ zu Anlag/ Steuwr vnd vnderhaltung dieses Christlichen Wercks zalen vnd entrichten/ vnd sol der gulden zu fünfftzehen batzen oder sechtzig creutzer/ oder zu ein vnd zwentzig groschē/ silberling oder so vil wärht/ darfür einer andern gangbafftigen Müntz gerechnet werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Welcher vnder hundert gulden/ was derselb an der Türckensteuwr zu geben.

WElcher aber vnder hundert gulden wärht hat/ der sol je von zwentzig gulden sechß creutzer geben/ vnd welcher vnder zwentzig gulden wärht hat/ der sol vier creutzer/ oder so vil wärht geben. Gesetzter Abschied vnd blat.

Fünfftzig gulden Güldten/ Zinß vnd eynkommens sollen für tausend gulden gerechnet werden/ alsso/ daß die Stände/ so sich mit jren Vnderthanen vertragen/ von jr vnd der Vnderthanen erlegten Anlag/ von jedem tausend fünff gulden erlegen.

ES sollen auch fünfftzig gulden järlicher Güldten/ Zinß vnd eynkommens für ein tausend gulden wärht vnd Hauptguts gerechnet/ vnd in diesem Anschlag entricht werden/ Alsso vnd der gestalt/ daß die Churfürsten/ Fürsten vnd ander Ständ/ die sich der beharrlichen Türcken hülff halben mit jren Vnderthanen albereit vertragen/ vnd jre Vnderthanen höher belegt haben/ dann diser gemeiner Anschlag tregt/ von solcher jr vnd jrer Vnderthanen erlegten eynlag/ so vil als jnen/ nach laut dieses gemeinen Anschlags gebüren wirdt/ Nemlich/ von einem jeden tausend gulden Hauptgelts fünff gulden Anlag/ als obstehet/ den sechß Eynnemmern jres Kreiß/ darvon hernach weiter gesagt wirt/ gewißlich vnd vnverziegenlich erlegen sollen/ Aber alle andere Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ die dieser beharrliche Türcken hülff halben sich mit jren Vnderthanen noch nicht verglichen/ sollen hievor sampt vnd sonder sich dieses gemeinen Anschlags vnd Ordnung halten/ vnd derselben/ wie hievor vnd hernach geschrieben stehet/ gentzlich geleben/ vnd damit gleichheit gehalten werd/ die jren weder höher noch ringer/ noch auch anderer gestalt/ Doch allein auff dißmal/ von wegē diser Türcken hülff/ anschlagen vnd belegen/ doch sol hiemit gemeinen Ständen/ Gesetzter Abschied vnd blat.

anderer sachen vnd fürfallenden notturfften halben sich mit jren Vnderthanen / von wegen gebürender Anlagen zu vergleichen vnd zu belegen / vnbenommen seyn.

Fürstenthumb / Graffschafften / Schlösser / sollen nach dem eynkommen zu der Türckensteuwr angeschlagen werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd nach dem die Churfürsten / Fürsten / Prelatē / Graffen / Freyen vnd Herren / deren vom Adel / vnd der Communen vnd Stätten / auch sonderbarer Personen / Fürstenthumen / Graffschafften / Herrschafften / Oberkeiten vnd vnd Schlösser / nicht leichtsam zu schetzen nach jrem rechtem wärht / noch anzuschlagen sind / so sollen vnd wöllen sie jre Anlagen nach jrem järlichen eynkommen an Güldten vnd Zinsen / neben jren andern Gütern / Barschafften vnd Vorrath / wie jetzt angezeigt ist rechnen / anschlagen vnd entrichten / also daß an tausend gulden järlich eynkommen auff zwentzig tausend gulden Hauptguts vnd wärhts gerechnet werd / vnd jedes tausend gulden Hauptguts mit fünff gulden zu dieser Türcken hülff deß jars belegt vnd veranlagt werd.

Was in dieser Türcken Anlag gesteuwrt vnd außgenommen seyn sol.

Gesetzter Abschied am 185. blat.

DOch sollen in solchem Anschlag eines jeglichen Kleider / Kleinoter / Silbergeschirr / vnd ander Haußrath / der ein jeder seinem Stand vnd wesen nach gebraucht / nicht wol entberen kan. Item hohen Stands Personen / denen vom Adel / vnd reisigen Knechten / jre Pferde / dergleichen auch ander Wehr vnd Harnisch / auch Geschütz / Pulffer vnd ander darzu gehörige Munition nicht angeschlagen / aber sonst nichts anderß von dieser Anlag außgenommen werd.

Die / so mehr dann von tausend fünfftzig gulden eynkommens / die sollen von solchem jrem mehrern järlichen Gefäll den zehenden Pfennig erlegen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd dieweil nun fünfftzig gulden järlicher Güldt für tausend gulden Hauptguts / als obstehet / angeschlagen / vnd darvon järlich fünff gulden zu dieser Anlag zu erlegen verordnet worden / vnd aber etlich von jren Barschafften deß jars an mehrer Nutzung vnd eynkommen on jr mühe vnd kosten haben / dann von den tausend gulden Hauptguts fünfftzig gulden / so haben wir sampt den bemeldten Keyserlichen Commissarien vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd sie hinwiderumb mit vns verglichen / vnd für gleichmessig vnd billich angesehen vñ geordnet / daß dieselben / sie sind hoch oder nider stands / von solchen jren mehrern järlichen Gefällen vnd Nutzungen auch den zehenden Pfennig bezalen vnd entrichten / wie dann auch alle ander Stände von allen jren järlichen Gefellen vnd eynkommens den zehenden Pfennig zu diser Anlag erlegen werden / dardurch auch die vngleichheit der Anschläg verhüt / vnd keiner für den andern gesteigt würde.

Niemand

Niemand sol sich dieser Anlag verwidern/oder einiche Freyheit fürzuwenden haben.

VNd dieweil nun dieser Anschlag zu vnderhaltung deß Christlichen Kriegßvolcks/wider vnsers heiligen Christlichen Glaubens vnd Namens Erbfeind/den Türcken/zu errettung deß Christlichen Bluts/auch zu schutz vnd schirm vnsers gemeinen Vatterlands/Teutscher Nation/vnd vnser aller Freyheit/Leib vnd Güter/notwendig vnd Christlich fürgenommen/Derwegen sich auch billich solcher Anlag niemand verwidern/noch dargegen einich Freyheit/Verträge oder alt herkommen/fürziehen sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die vom Adel/im Land zu Schwaben/Francken vnd am Rhein/auch die Seestätt/welche im Anschlag nicht begriffen/sollen beschriben vnd mit jnen gehandelt werden/in gleiche eynlag jren Freyheiten vnnachtheilig zu bewilligen.

DEmnach haben wir auff der Churfürsten/Fürsten vnd Stände/vnd der abwesenden Bottschafften/vnderthänig bitt an vns gelangt/gnediglich bewilliget/vnd auff vns genommen/die vom Adel in dem Land zu Schwaben/Francken vnd am Rhein/welche in den Anschlägen deß heiligen Reichs nicht begriffen sind/Dergleichen auch die Heine vñ Seestätt/die nicht Churfürsten/Fürsten/oder andern Oberkeiten on mittel vnderworffen vnd zugehörig sind/vnd in deß Reichs Anschlägen nicht belegt werden/zum fürderlichsten an gelegene Malstatt eines jeden Landsart zu beschreiben/vnd mit jnen handlen zulassen/daß sie/in bedenckung oberzelter vrsachen/die ein jeder Christ bevorab Teutscher Nation/billich zu gemüt vnd hertzen führet/in disen Christlichen gemeinen vnd gleichen Anschlag auch willigen/vnd denselbigen von jr vnd jrer Vnderthanen vermögen bezalen/vnd in die Kreiß/darinnen sie gesessen/den Eynnemern in massen diese Ordnung außweißt/vberlieffern wöllen/mit dieser gnedigen vertröstung vnd vergewissung/daß jn solchs an jren Freyheiten/altem herkommen vnd gebrauch/künfftiglich in alle weg vnvergriffenlich vnd vnnachtheilig seyn/vnd das auch gedachten vom Adel im Land zu Francken/vnd dergleichen zu Schwaben vnd am Rhein/zu bewarung solchs Gelts neben andern Kreißständen auch ein Schlüssel vergünnt vnd zugestelt werden sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Commenthureyen vnd Häuser der Teutschen vnd Johanser Ordens/sollen in dieser Türcken Anlag nit gefreyt seyn.

GLeicher weiß sol es auch gehalten werden mit allen Commenthureyen vnd Häusern deß Teutschen vnd der Johanser/vñ anderer Ritterlicher Orden/welche vor andern zu widerstandt deß Türcken zu helffen/vermög jrer Ordensstiffrung/schuldig sind. Gesetzter Abschied am 285. blat.

Gemeiner Pfennig Anlag/Schatzung

Geistliche Personen/so nicht Churfürsten oder Prelaten/sollen von jren Reseruaten/Pensionen/Zinsen/Renten/den zehenden Pfennig geben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DErgleichen sollen auch die sonderbaren Geistlichen Personen/so nicht Churfürsten/Fürsten oder Prelaten deß Reichs sind/von jren Pensionen/Reseruaten/dergleichen auch von allen andern jren Reñten/Güldten/eynkomẽn vñ Nutzungen/die sie von jren Pfründen/Beneficijs, Dignitatibus, vnd jrem Geistlichen Stand haben/den zehenden Pfennig/das thut von jedem hundert gulden wärht järlicher Gefäll vnd nutzung deß jars/dises währenden Anschlags/zehen gulden/zu dieser Anlag bezalen vnd entrichten oder bezalen lassen.

Wie die Anlag von Geistlichen Pensionen/Reseruaten/beneficijs, dignitatibus, eynzubringen.

Gesetzter Abschied am 188. blat.

VNd damit von solchen Pensionen/Reseruaten vnd dergleichen Nutzungen/die gebürende Anlagen desto gewisser erlegt werden/so sol der jenig/der solch Pension oder Reseruat zu bezalen/verpflicht ist/seinem Glaubiger die Anlag/diesem Anschlag gemäß/abziehen/vnd an dem ort da er der Schuldner gesessen ist/in diese Anlag zu erlegen/schuldig seyn/vnd auff daß solches den Schuldnern gegen jren Glaubigern vnd Geistlichen Oberkeiten/von wegen jrer derhalb gegebnen verschreibungen vnd pflichten desto vnvergreiffenlicher seyn/so wöllen wir vnd die bemeldte Keyserliche Commissarij/an statt vnd in Namen Keyserlicher Maiestat/vnd vor vns selbs bey der Päbstlichen Heiligkeit oder jrer Heiligkeit Bottschafft/mit allem empsigem fleiß befördern vnd auff die weg handlen/daß die jenigen/so sie gebürende Anlagen von den Pensionen vnd dergleichen Nutzungen entrichten/derhalben von niemand bevnruhiget noch daran verhindert werde/Vnd dann von andern jren ererbten Gütern vñ fahrender Haab/sollen die Geistlichen auch von hundert gulden järlichs eynkommens deß jars zehen gulden geben/vnd von einem tausend gulden wärht Guts fünff gulden/wie von den Weltlichen geordnet ist/zu Anlag an dem end/da sie gesessen/bezalen vnd außrichten.

Kirchen Kleinot vnd Zier sollen in der Türcken Anlag nicht begriffen seyn.

Gesetzter Abschied vnd blat.

AVber der Kirchen Kleinot vnd Gezierd sollen in diser Anlag nit mit begriffen seyn/sondern als zu einem Schatz der Christenheit/wo man das zu einer eylenden/notwendigen/vnvermeidenlichen hülff bedürffen würde/gespart vnd behalten werden.

Ein jeder Stand sol sein Anlag onbeschwärdt der Vnderthanen/als die vor sich selber geben müssen/erlegen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sollen auch alle Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd weltlichen Prelaten/Graffen/Freyherren/die vom Adel/auch Frey vnd Reichstätt/Communen vnd alle ander/so Vnderthanen haben/

dieſe

dieſe Steuwr vnd Anlag/ſo vil derſelben jrer Perſonen vnd Communen eynkommen vnd Gütern aufferlegt/allein von ſolchen jren eignen vnd jrer Commun gemein Güldten/Renten vnd eynkommen reichen vnd geben/jrer Vnderthanen hierinn gantz vnbeſchwärt/in betrachtung/daß dieſelben/ſie ſind Geiſtlich oder Weltlich/on daß durchauß alle für ſich ſelbs/wie hievor gemeldt/jr Anlag geben müſſen/damit alſo in allen Ständen gleichheit gehalten/vnd niemand mehr dann der ander beſchwärt werd.

Von jedem hundert gulden Dienſt oder Amptgelt ſol ein halber gulden geben werden/vnd das vnder fünffzehen/für ein gulden/ein creutzer.

VNd wiewol wiſſentlich war/daß denen viel/ſo järlich Dienſt vnd Amptgelt haben/derſelben jrer Beſoldungen vber dem vnkoſten/den ſie mit vnderhaltung der Knecht vnd Pferd/vnd in andere weg auffwenden müſſen/vmb gar ein gerings genieſſen mögen/noch dann vnd damit in dieſem gemeinen Anſchlag gar niemands verſchont werd/ſo iſt von vns vnd den Keyſerlichen Commiſſarien/auch Churfürſten/Fürſten vnd Ständen/vnd der abweſenden Bottſchafft/für gleichmäſſig vnd billich angeſehen vnd geſetzt worden/daß ein jeder/er ſey hoch oder niders/Geiſtlichs oder weltlichs Stands/von jedem hundert gulden järlich Dienſt oder Amptgelts/jedes jar diſer wärenden Anlag/einen halben gulden gebē ſol/vnd alſo auff vñ ab/nach mehrung vnd abkürtzung der Summa/biß auff fünfftzehen guldē/Aber ein jeder Diener oder Dienſtbott/Geiſtlich oder Weltlich/Knecht oder Mägd/welchen vnder fünfftzehen gulden zu lohn gegeben wirdt/ſol von einem jeden gulden järlich einen creutzer zu geben ſchuldig ſeyn. Geſetzter Abſchied vnd blat.

Ein jeder ſol bey den Pflichten/damit er ſeiner Oberkeit zugethan/ſein Türcken Anlag an dem ort/da er geſeſſen/entrichten.

DJeweil aber etliche beſchwärung tragen möchten/ſich jres vermögens offenbar zu machen/ſo ſol ein jeder Churfürſt/Fürſt/Geiſtlicher oder weltlicher Prelat/Prelatin/Graff/Freyer/Herr/vnd vom Adel/Fürſten Rähte/vnd dergleichen Perſonen/auch die Frey vnd Reichſtätt/bey den Pflichten/damit jr jeder der Keyſerlichen Maieſtat/dem heiligen Reich/oder ſonſt durchauß ſeiner geordneten Oberkeit verpflicht vnd zugethan/bevorab bey Chriſtlichem Gewiſſen vnd ſeinen Treuwen vnd Glauben/ſich ſelbs erinnern/vnd nach vermög dieſes Anſchlags vnd Ordnung/ſein gebürende Anlag von allen vnd jeden ſeiner Hab vnd Güter/beweglich vnd vnbeweglich/als obſtehet/ſie ſeyen oder ligen wo ſie wöllen/an dem ort da er geſeſſen iſt/gewißlich vñ treuwlich in der geordneten Eynnemmern Kiſten eynwerffen/oder nach ſag dieſer Ordnung entrichten laſſen. Geſetzter Abſchied vnd blat.

Damit aller jrrthumb mit der Anlag verhüt/ſol ein jeder an dem ort/da er geſeſſen/ſein Anlag geben/Aber die Ertzbiſchoffe in Stätten ſollen im Kreiß/dahin ſie gehörig/gezogen werden.

DAmit auch ſolcher Ordnung geſtracks gelebt/vnd allerley jrrthumb vnd zwytracht/ſo dieſes Anſchlags halben/mit belegung Geſetzter Abſchied vnd blat.

der

der Vnderthanen vñ Güter zwischen Geistlichen vnd weltlichen Stänꝺen / sich leichtsam zutragen möcht / gentzlich verhüt vnd abgeschnitten werd / So setzen / meinen vnd wöllen wir sampt den Keyserlichen Commissarien / an statt vnd in Namen Keyserlicher Maiestat vnd für vns selbs / hiemit ernstlich befehlende / daß ein jeder allein an dem ort / da er gesessen / sein Anlag zu dieser beharrlichen Türcken hülff gebe von allen seinen Hab vnd Gütern / so er allenthalben hat / vnverhindert / wo die sind oder ligen / vnd daß kein Stand den andern oder desselben Vnderthanen darwider dringe / noch auch anderer / so vnder jnen nit gesessen Hab oder Güter / ob die schon vnder jm gelegen / dieser Anlag halber belege / neme noch auffhalte / bey Peen vñ straff der Keyserlichen Maiestat vñ deß heiligē Reichs Acht / doch sollen die Keyserlichen in den Reichstätten / da die Ertzbischoffe ligen / oder Bischofflichen Gestifft sind / vnd die Ertzbischoffe oder Bischoffe / vñ dieselbige Statt vnd Bürgerschafft nicht zusammen in ein Kreiß gehörig sind / nit in der Statt oder desselben Kreiß besonder in die hülff vnd Kreiß / darin jr Ertzbischoff vnd Bischoffe hin gehörig sind / gezogen vnd angeschlagen werden / vnd also die Geistlichen der enden / von jrer Geistlichen Oberkeit / vnd die Weltlichen von jrer weltlichen Oberkeit / allein belegt vnd gesteuwrt werden / vnd wo einer oder mehr vngehorsam erschienen / vnd darwider handlen würden / gegen dem oder dieselben sol der Keyserlich Fiscal zu der Declaration berürter Peen vnverzüglich vnd zum förderlichsten zu procedieren gewalt haben / vnd schuldig seyn / Doch sollen der Bauwren Güter / so nach sag diser Ordnung beschrieben vnd gesetzt werden / den Oberkeiten / die sie zu belegen / von alter her in rüwigem gebrauch herbracht / in dieser Anlag anzulegen / vnbenommen / sondern vorbehalten seyn / vnd sonst allen hohen vnd nidern Oberkeiten / Geistlichen vnd Weltlichen / das alles an jren Rechten vnd Gerechtigkeiten / vnd alt herkommen / vnschädlich vnd vnvergreifflich seyn.

Die Oberkeiten sollen die Vnderthanen jr Anlag / jr gebür zu erlegen / anhalten / vnd alle Personen eygentlich beschreiben.

Gesetzter Abschied am 287. blat.

DAnn so sollen auch die Churfürsten / Fürsten vnd ander Oberkeiten / in krafft jrer Oberkeit / nach Christlicher gebür ordnen / verschaffen vnd verfügen / daß jre Vnderthanen obberürt / jr gebürende Anlagen auch zalen / wie darvon hernach sonder Articul begriffen sind. Doch so sollen in allweg alle vnd jede Personen / hoch vnd niders stands / in vberantwortung jrer Anlag eygentlich beschrieben werden / damit man den außstandt zu suchen vnd eynzubringen / vnd den vngehorsamen zu straffen wiß.

Hospitalien / Zünfften / Vniuersiteten / Communen / Collegia, Facultaten / sollen jr Anlag erlegen / fünfftzig gulden eynkommens / für tausend gulden Hauptgut gerechnet werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DJe Frey vnd Reichstätt / auch ander Stätt / so den Fürsten oder andern Herrschafften zugehören / sollen von dem eynkommen in jr jeder Cammer / dergleichen von den Güldten vnd Nutzungen jren Hospitalen / vnd anderer dergleichen Häuser / so in jrer oder der jrigen

gen verwaltung sind/vnd dann die Zünfften/Gafflen/Gylden/dergleichen alle andere Vniuersiteten/Communen/Collegia/Faculteten vnd Samlungen/wie die Namen haben/nichts außgenommen/von jren Gefellen/Nutzungen vnd eynkomen/den obbestimpten Anschlag auch bey den Pflichten/wie gemeldt/erlegen/vnd fünffzig gulden solchs eynkommens für ein tausend gulden Hauptguts vnd wärhts gerechnet werden/vnd also auff vnd ab/nach anzal jr jedes eynkommens.

Bürger in Stätten sollen in dieser Türcken Anlag von tausend gulden fünff gulden geben.

ALso sollen auch die Bürger in den Stätten in diesem Anlag belegt werden/vñ jr jeder von einem jeden tausend gulden wärhts Hauptguts seiner Hab vnd Güter/oberzelter massen/fünff gulden/vnd von jedem hundert gulden järlich Nutzung/wie ander Stände/zehen gulden/vnd also auff vnd ab zu rechnen/nach mehrung vnd kürtzung seines vermögens/bey den Pflichten/damit er seiner Ordenlichen Oberkeit zugethan/auch seinen Treuwen vnd Glauben vnd Christlichen Gewissen bezalen vnd erlegen/wie davon hie oben vnd hernach weiter begriffen ist. Es sollen aber die gemeinen Bauwersleut vnd Vnderthanen der Churfürsten/Fürsten vnd anderer Oberkeiten/durch dieselben jre Oberkeiten/wie auch deßhalb hie oben vnd hernach geordnet ist/angeschlagen/vnd alles jr vermögen auffgeschriben/vnd je von zwentzig gulden wärhts Hauptguts sechß creutzer/oder so viel wärhts darfür/vnd von denen/so vnder zwentzig gulden wärht haben/vier creutzer oder so vil wärhts darfür Anlag/Gelt järlich genommen werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wie die Jüden in dieser Türckensteuwr sollen angeschlagen werden.

ITem die Jüden sollen zu dieser Türcken hülff also angeschlagen werden/daß ein jede Jüden Person/sie sey jung oder alt/zu anfang dieser Steuwr einen Gulden legen/vnd die Reichen Jüden in solchem Anschlag den Armen zu hülff kommen/darzu sol jr jeder von hundert gulden Hauptguts/an was Wahr die jmmer gelegen sind/jedes jars auch einen gulden zu geben schuldig/vnd hiemit jr Wucher vnbekreffrigt seyn. Gesetzter Abschied vnd blat.

In einem jeden Fürstenthumb oder Landschafft sollen vier Personen zu Eynnemmern/vnd ein sondere Truhen mit vier Schlossen/verordnet werden.

DAmit nun dieser Christenlicher Anschlag desto schleuniger seinen fürgang erreiche/vnd deß auffrichtigen eynnemmen verwaren vnd außgebens halb bey mennigklichen desto weniger argwohn erwachß/besonder der geneigt/gut vnd getreuw will zu solchem recht Christlichem Werck erhalten werd/So haben wir sampt den Keyserlichen Commissarien vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/vnd sie hiewiderumb mit vns/verglichen vnd vereinigt/vnd thun das auch hiemit also/daß in einem jeden Fürstenthumb oder Landschafft vier stattliche/fromme vnd geschickte Personen/zu Eynnemmern solcher Gesetzter Abschied vnd blat.

Anlag

Anlag von den Churfürsten oder Fürsten/ vnd desselben Landschafft verordnet werden: Nemlich/einer von der Chur oder Fürsten/ der ander von den Prelaten vnd Geistlichen/ der dritte von Graffen/ Freyherrn vnd der Ritterschafft/ demselben Churfürsten oder Fürsten vnderworffen/ vnd der vierdt von den Stätten/ welche vier Eynnemmer alsdann fürnemlich dem Landfürsten/ vnd darzu auch seiner gantzen Landschafft gelobt vnd geschworen seyn sollen/ solche Anlag getreuwlich eynzunemmen/ zu verwaren vnd außzugeben/ in massen der Eydt/ so hierüber von einem jeden Landfürsten vnd seiner Landschafft/ jrer gelegenheit nach bestelt werden sol/ weiter außführen wirdt.

Es sol auch in einem jeden Fürstenthumb in ein gelegene Statt ein gemeine Truhen zu solchem Gelt zu verwaren mit vier guten Schlossen gesetzt werden/ vnd der Eynnemmer jeder einen Schlüssel zu der vier Schloß einen haben/ also/ daß jr keiner die andern drey Schloß auffschliessen/ vnd on die andern seine zugeordneten die Truhen öffnen mög.

Die vier Eynnemmer sollen aller jrer Pflicht/ damit sie jrem Landfürsten zugethan/ loß seyn.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Gemeldte vier Eynnemmer sollen auch aller jrer Pflicht/ damit sie jrem Landfürsten oder Herren zugethan/ als vil diese handlung berürt/ gantz erledigt vnd loß gezelt seyn/ vnd jnen auch sonderlich in jr Eydt vnd Pflicht gebunden werden/ daß sie solch Gelt oder Anlag an kein ander ort außgeben oder antworten sollen/ dann allein/ wie hernach vnderschiedlich angezeigt wirdt/ darbey sie dann auch von jedem Churfürsten/ Fürsten oder Oberkeit jedes orts gehandhabt werden/ vnd derwegen jrem befelch stracks nachgehen/ auch von niemand darumb einiger vngnad oder verfolgung gewertig seyn sollen.

Die vier/ damit sie die Anlag durch jr eygen Person mit mühe nicht dürffen eynbringen/ mögen etliche Vndereynnemmer verordnen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem den jetztgedachten vier Eynnemmern zu vil mühsam vnd beschwärlich were/ solche Anlag in allen vnd jeden Stätten/ Flecken vnd orten eines jeden Fürstenthumbs/ durch jre eigen Personen eynzubringen/ deßgleichen den Vnderthanen noch mehr vngelegen alle jre Anlagen an ein Malstatt/ den vier Eynnemmern gelegen/ zu antworten/ so sol ein jeder Landfürst sampt seines Fürstenthums oder Lands verordneten vier Eynnemmern/ etliche Vndereynnemmer/ im fall der notturfft/ in seines Lands Ampten/ Pflegen oder Hauptmannschafften/ nach sein vñ seines Lands gelegenheit/ zu eynnemmung dieser Anlag verordnen.

Wie die Vndereynnemmer verpflicht/ vnd wie sie die Vnderthanen zu vermanen schuldig seyn sollen.

Gesetzter Abschied am 298. blat.

DJeselben Vndereynnemmer sollen von dem Landßfürsten/ vnd von den vier gemeinen Eynnemmern/ gleich wie die Obereynnemmer von Geistlichen vñ Weltlichen geordnet/ verpflicht werden/ daß sie solche Anlag von jrer Amptsverwaltung/ Vnderthanen/ vñ Hindersessen/ Geistlichen vnd Weltlichen/ getreuwlich vñ mit höchstem

fleiß

fleiß eynbringen/ vnd in ein wolverwarten Kasten/ den sie auch darzu gemacht haben sollen/zu werffen verfügen/ vnd getreuwlich verwaren/ auch die Namen allen deren so eynlegen/ vnd deren so eynlegen solten/ vnd vngehorsam sind/ auffschreiben wöllen/ damit/ als obstehet/ wider die vngehorsamen gebürlich innsehen beschehen möchte.

Vnd diese Eynnemmer sollen auch sondern befelch haben/ die Vnderthanen jre verordneten Amptsverwaltung zu der zeit/ so sie jr gebürende Anlag erlegen sollen/ zum höchsten jrer Ehr vnd Eydt/ auch sonderlich jrer Christenlicher Gewissen/ Treuwen/ Glauben vnd Seelen seligkeit/ zu erinnern vnd vermanen.

Wie ein jeder Churfürst oder Fürst Mandata der Schatzung halben an die Vnderthanen sol lassen außgehen.

DArzu sol auch ein jeder Churfürst vnd Fürst in seinem Fürstenthumb Mandata außgehen lassen/ dariñ auß hie oben erzelten Christenlichen vñ billichen vrsachen/ die Vnderthanen vermanet werden/ die Ehr deß Allmechtigen Gottes/ seines heiligen Glaubens/ vnd gemeiner Christenheit Nutz vnd wolfahrt der gemeinen Christenheit zu bedencken/ vnd allem jrem eigen nutz fürzusetzen/ ꝛc. mit angeheffterem ernstlichem Gebott/ daß sich ein jeder getreuwlich on allen falsch vnd gefahr selbs schetz/ vnd sein gebürende Anlag erlege/ vnd auff die weiß vnd form/ wie hie oben von hoch vnd niders Stands Personen vnderschiedlich gesetzt ist/ in die Truhen werffen/ oder eynwerffen lassen/ vnd dergleichen vermanung sol auch zu jeder zeit auff der Cantzeln durch Pfarrherrn vnd Prediger zum fleissigsten geschehen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Der Vndereynnemmer Truhe wie sie gemacht seyn sol.

DJeser Vndereynnemmer Truhe oder Kisten sol auch vier gute Schloß/ vnd darzu vier vnderschiedliche Schlüssel haben/ darvon jeder deß Fürstenthumbs oder Lands Obereynnemmer einen/ vñ die Vndereynnemmer keinen Schlüssel haben sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Eynnemmer sollen den Vnderthanen zu der Eynnam einen namhafften Tag bestimmen.

VNd damit solche Anlag auch desto förderlicher/ vnd mit weniger mühe eyngezogen werde/ sollen die Vndereynnemmer in den Ämpten/ Vogteyen oder Hauptmannschafften/ darinnen die Anlag eynzusamlen befohlen/ einen namhafften Tag vnd Malstatt den Vnderthanen zuvor bestimmen vnd ansetzen/ auff welche sie die Vnderthanen vnd Hindersessen jr gebürende Anlag erlegen sollen/ vnd welche auß jnen dieselben zeit vberschritten vnd nicht erlegten/ gegen denselben sol/ vermög eins sondern hernach gesetzten Articuls/ gehandlet werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wie die Truhe zu vberantworten/ vnd dargegen ein vrkund zu geben.

GLeicher gestalt sollen auch die Obereynnemmer eines jeden Fürstenthumbs allen vnd jeden Vndereynnemmern ein gewisse zeit bestimmen/ jr verschlossene Truhen in die fürgenommen Statt/ Gesetzter Abschied vnd blat.

dahin

dahin dann die gemein Truhe gesetzt vnd geordnet wirt/ zu vberantworten/ mit vbergebung der verzeichnuß aller der jenigen/ weß stands oder wesens die sind/ so jr gebür erlegt/ vnd der ander die jr gebür erlegen sollen/ aber nicht eyngelegt haben.

Wo dann also den vier gemeinen vnd Obereynnemmern durch die verordneten Vndereynnemmer ein jede Truhe/ wie gemeldt/ vberlieffert worden/ sollen die vier gemeine Eynnemmer also bald in gegenwertigkeit der Vndereynnemmer das Gelt/ so zu solcher Anlag gefallen/ vngezelt in jr Truhen eynwerffen/ auch den Vndereynnemmern/ daß sie der gestalt jr Truhen geantwort haben/ vrkund vnd bekanntnuß geben.

Wie vnd wahin die Prelaten/ Graffen/ Freyherrn/ vnd vom Adel jr Anlag erlegen sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DJe Prelaten/ Graffen/ Freyen/ Herren vnd vom Adel/ sollen gebürlich Anlag vnd Steuwr in die gemeine Truhen der vier gemeinen Eynnemmern deß Fürstenthumbs oder Lands erlegen/ oder in die nechsten Truhen der Vndereynnemmer/ als obstehet/ eynzuwerffen macht haben/ doch daß deren jeder den gemeinen Eynnemmern vnder seinem Sigel zuschreib/ an welchem ort er sein gebür erlegt hab/ damit man eigentlich wissen haben mag/ wer gehorsam oder vngehorsam sey/ darzu auch an demselben ort der entrichten Anlag von den Vndereynnemmern oder der Oberkeit daselbst ein vrkund nemme/ daß er sein eynlegen desselben orts gethan hab.

Es sol auch mit den Graffen/ Freyen/ Herren vnd vom Adel Vnderthanen gehalten werdē aller massen/ wie hie oben von anderer Oberkeiten Vnderthanen geordnet ist.

Wie die Churfürsten vnd Fürsten jr Anlag zu erlegen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ITem Churfürsten vnd Fürsten/ Geistlich vnd Weltlich/ die dem Reich on mittel vnderworffen/ sollen bey jren Pflichten/ in massen hie oben in einem sondern Articul versehen/ jr Anlagen diser Ordnung nach den vier gemeinen Eynnemmern jres Fürstenthumbs oder Lands zu vberantworten bestellen.

So die Anlag zusammen bracht/ sol die den Kreißeynnemmern vberantwort werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd so dann die vier gemeine Eynnemmer eines jeden Fürstenthumbs oder Lands/ alle Truhen/ vnd die darinn verwarten Anlagen von den Vndereynnemmern/ obbeschribner maß/ empfangen/ vnd zusammen in jr Truhe gebracht haben/ alsdann sollen dieselben vier gemeine Eynnemmer aller vnd jeder Churfürsten vnd Fürsten/ Geistliche vnd Weltliche/ solch jr Truhen mit höchstem fleiß verwaren/ vnd den Kreißeynnemmern/ auff form vnd maß hernach begriffen/ fürter vberantworten.

Prelaten/ Graffen/ Freyen/ dem Reich on mittel vnderworffen/ sollen drey Eynnemmer haben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

NJt den Prelaten/ Prelatin/ Graffen/ Freyen vnd Herren/ dem Reich on mittel vnderworffen/ vnd die sonst keinen Herren dann

das

das Reich erkennen/ sol es also gehalten werden/ daß ein jeglicher Prelat/ Prelatin/ Graff oder Freyherr/ vor sich selbs einen/ sein Christliche Hinderseſſen einen/ vnd sein weltliche Vnderthanen auch einen Eynnemer verordnen sollen/ solche Anlag von jren Vnderthanen eynzufordern/ vnd wie von den gemeinen Bauwrßleuten vnd Vnderthanen auff dem Land gemeldet/ auffzuschreiben/ vnd fürter zu antworten/ wie hernach gemeldet wirdt/ dieselben drey Eynnemmer sollen auch in massen/ wie vor gesagt/ den Prelaten/ Prelatin/ Graffen/ Freyen/ Herren/ vnd jr jedes Vnderthanen sonderlich gelobt vnd geschworen seyn.

Wie es mit dem Adel/ so dem Reich on mittel vnderworffen/ der Schatzung halben zu halten.

DErgleichen/ wie jetzt im nechsten Articul gemeldt/ sol es mit denen vom Adel/ so dem Reich on mittel/ vnd keinem andern Fürsten oder Herren/ vnderworffen/ vnd mit jren Vnderthanen oder Hinderseſſen auch gehalten werden. Gesetzter Abschied am 289. blat.

Es wolten dann dieselben vom Adel dem Reich also on mittel vnderworffen/ jedes Lands darin̄ sie wonhafft/ jr eigen Truhen vnd Eynnemmer verordnen/ die sollen dasselbig zu thun macht haben: Doch daß dieselbige/ wie andere Eynnemmer/ gelobt vnd geschworen/ auch wie von andern Ständen hievor vnd hernach/ mit eynbringung vnd eynlege der Anlag/ vnd Beschreibung der jenigen Namen/ so jr gebür erlegen/ deßgleichen mit vberantwortung der Truhen in aller massen/ wie von andern oben vnd hernach gemeldt ist/ handlen.

Von Reichßstätten/ so Vnderthanen auff dem Land oder mehr Herrschafften haben.

WElche Frey vnd Reichßstätt aber auff dem Land auch Vnderthanen hetten/ dieselb jr Vnderthanen vnd Hinderseſſen sollen auch macht haben noch einen Eynnemmer zu den obgemeldten dreyen Eynnemmern zu geben vnd zu ordnen/ wo auch dieselben Frey vñ Reichßstätt eine oder mehr Herrschafften auff dem Land hetten/ sol es alsdann mit eynbringung der Anlag/ derselbigen Herrschafften Vnderthanen/ in aller massen/ wie hievor von der Churfürsten vnd Fürsten Empter/ Vogteyen/ Häuptmañschafften/ꝛc. von wegē der verordnung der Vndereynnemmer/ vnd anderß mehr gesetzt ist/ gehalten/ vnd die Anlag/ die von den Bauwerßleuten auff dem Land geordnet/ angeschlagen vnd eyngezogen werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Prelaten/ Graffen/ Herren/ vnd die vom Adel/ auch die Reichßstätt/ sollen jr Anlag bey jren Pflichten vberantworten/ vnd dann den Kreißeynnemmern lieffern.

PRelaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ vnd die vom Adel/ dem Reich on mittel vnderworffen/ auch die Frey vñ Reichßstätt/ sollen auch (so viel jnen von wegen jrer Prelaturen/ Herrschafften/ vnd jr eigen/ auch gemeiner Statt eynkommen/ laut dieser Ordnung/ zu geben gebür) bey jren Pflichten/ nach außweisung eines vorgemeldten Articuls/ also anfahende: Es sollen auch alle Churfürsten/ Fürsten/ Geistlich Gesetzter Abschied vnd blat.

vnd weltlich Prelaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ vom Adel/ auch Frey vñ Reichßstätt/ ꝛc. den Eynnemmern durch sie vnd jr Vnderthanen verordnet/ dieselben jr gebür vberantworten/ vnd in die verordnete Truhen legen/ welche jetztgemeldte Eynnemmer/ so sie die Anlag allenthalben von den Herrschafften vnd Vnderthanen zusammen gebracht/ vnd in ein Truhen versamlet/ sollen alsdann dieselben Truhen mit fleiß verwaren/ vnd den sechß Kreißeynnemmern/ auff form vnd in maß hernach begriffen ist/ fürter vberantworten.

Die Ständ/ so in einem Kreiß/ mögen jr hülff zusammen schütten/ darnach in die gemein Kreißtruhen kommen lassen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WO aber Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graffen/ Herren/ auch Frey vnd Reichßstätt/ in einem Kreiß weren/ die jr Anlag lieber zuvor zusammen schütten/ vnd alsdann dieselben samentlichen in die gemeinen Kreißtruhen vberlieffern lassen wölten/ die sollen macht vnd gewalt haben jren vnd jrer Vnderthanen verordneten Eynnemmern bey jren Pflichten zu befehlen vnd auffzulegen/ daß sie jr Truhen zusammen bringen/ vnd darinn verwarte Anlag also zusammen in ein wolverwarte Truhen on allen abgang werffen/ vnd also samentlich jr aller Anlagen in gegenwertigkeit der verordneten sechß Kreißeynnemmer in die gemeine Kreißtruhen vngezelt eynwerffen/ vnd als obstehet/ verwalten lassen.

Wie das Gelt/ so in die gemeine Truhen kommen/ gezelt/ vnd darumb Rechnung geschehen sol.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd gleicher gestalt sol auch allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten vnd gemeinen Ständen zugelassen seyn/ daß jr jeder sein vnd seiner Vnderthanē Anlag/ durch jr darzu verordnete gemeine Eynnemmer in die gemeine Kreißtruhen vngezelt eynwerffen lassen mögen: Doch sollen die benennten sechß Kreißeynnemmer/ nach dem alle oder ein ziemlicher guter theil der Anlagen in die gemeinen deß Kreißtruhen gebracht werden/ also eyngebracht Gelt erstlich auß der Truhen samentlich zelen/ auffschreiben lassen/ vnd folgends widerumb in der gemeinen Truhen verwaren/ vnd nach außweisung dieser Ordnung außgeben/ vnd den Kreißverordneten Ständen nachgehends zu gebürender zeit auffrichtige gute Rechnung thun/ auch auff ansuchung der künfftigen Versamlung zu Nürnberg/ wie vil in jedem Kreiß eynbracht vnd wider außgeben/ was auch noch im Vorraht sey/ gnugsamen schrifftlichen bericht thun/ vnd in den Reichßstätten mögen die Geistlichen jr sonderbare Eynnemmer vnd Truhen/ vnd die Weltlichen auch jr eigene Eynnemmer haben/ vnd wann sie beyderseits jr Anlagen in solch jr vnderschiedliche Truhen gebracht/ so sollen sie dieselben in ein gemeine Truhen zusammen schütten/ vnd durch jr beyderseits verordnete Eynnemmer in deß Kreiß gemeine Truhen vngezelt eynwerffen/ vnd als obstehet/ verwalten lassen/ hievon allein die Geistlichen außgenommen/ die in den Frey vnd Reichßstätten/ da Ertzbischoffliche oder Bischoffliche Gestifft seyn/ vnd dieselben jr Ertzbischoff oder Bischoffen in ein andern Kreiß/ weder die Statt vnd Bürger gehörig seyn/ dann mit denselben sol es bleiben vnd gehalten werden wie davon hie oben ein sonderer Articul begriffen ist.

Etlichen

Etlichen erzelten Stätten/ erlittenen Brands vnd anderer schaden halb/ wirdt jr anzal deß Kriegßvolcks nachgelassen.

VNd wiewol aber die Stätt/ Goßlar/ Mülhausen/ Northausen/ Wangen vñ Zell im Hamerspach/ jrer kündlichen schaden/ Brand vnd verarmung halb/ dieser zeit jr Anlag Kriegßvolck abzufertigen/ vnd biß zu eynbringung deß gemeinen Pfennigs zu vnderhalten nicht vermögen/ So ist für billich gedacht/ daß jnen zu Gnaden vnd ergetzung jrer erlittenen schäden/ die anzal jres Kriegßvolcks nachgelassen seyn/ mit dem geding/ daß andere jr Mitkriegßverwandte Stände mit jrer der gedachten Stätt anzal Kriegßvolcks zu vnderhalten nicht beschwärt werden/ vnd dieselbigen Stätt nicht destoweniger/ laut dieser Ordnung/ jre Anlagen eynziehen/ vnd mit jr jeder Kreiß gemeine Truhen eynbringen/ vnd sonst dergleichen Freyheit vnd vergünstigung niemand andern mehr erlaubt noch geben werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Anlag von allen Ständen an ein ort zu bringen ist beschwärlich/ darumb sind in einem jeden Kreiß sechß Eynnemmer verordnet/ die mögen ein Schreiber halten.

DJeweil aber beschwärlich vnd sorgsam seyn wirdt/ solche Anlag von allen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ vnd andern Ständen vñ derselben Vnderthanen/ an ein einiche Malstatt zu bringen/ welches auch on mercklichen kosten nicht zu wegen bracht werden möcht/ Darumb vnd nach dem das Reich Teutscher Nation in zehen Kreiß oder Circkel getheilt ist/ so setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß in einem jeden/ der gedachten zehen Kreiß oder Gecirck/ nach jrer deß Kreiß gelegenheit/ sechß Eynnemmer auß demselbē Kreiß gesetzt vnd verordnet werden/ Vnd nemlich sollen die Geistlichen Churfürsten vnd Fürsten einen/ weltlichen Churfürsten vnd Fürsten einen/ Prelaten einen/ Graffen vnd Freyherrn einen/ die von der Ritterschafft vnd Adel einen/ vnd die von den Frey vnd Reichstätten auch einen/ ordnen vnd setzen/ welche sechß Eynnemmer alsdann den gantzen Kreiß vnd Ständen/ davon sie geordnet sind/ auch geloben vnd schwären sollen/ in massen/ daß ein sonder Eydt von eines jeden Kreißständen vergriffen vnd verfaßt werden sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Vnd diese sechß Eynnemmer eines jeden Gecircks sollen macht vnd gewalt haben/ einen frommen/ treuwen/ geschickten Schreiber auffzunemmen/ geloben vnd schweren zu lassen/ vnd jn alsdann zu eynnemmung vnd eygentlicher auffschreibung solcher eynlagen neben jn zu gebrauchen.

Ein jeder Kreiß sol ein gelegene Malstatt ernennen/ da die sechß Eynnemmer järlichen zweymal zusammen kommen/ alles treuwlich auffschreiben/ vnd in ein Truhen zusammen werffen.

VNd sol ein jeder Kreiß oder Circk ein gelegne Malstatt oder Statt erwehlen vnd fürnemmen/ da die sechß desselben Gecircks Eynnemmer jedes jars zweymal/ nemlich auff N. vnd N. zeit/ zusammen Gesetzter Abschied am 290. blat.

men kommen/ wie sich eines jeden Kreiß Stände deßhalb vnder jnen vergleichen werden/ vnd wo sie alle desselben Kreiß Anlagen nicht ehe empfiengen/ sollen sie zum wenigsten ein bestimpte zeit/ nach gelegenheit deß Kreiß bey einander bleiben/ vnd auff die Anlagen warten/ vnd so dieselben von jedem Stand vnd desselben Vnderthanen empfangen/ durch jren geschwornen Schreiber eigentlich vnd getreuwlich in jrem beyseyn auffschreiben lassen/ vnd dieselben eynlag in ein Kisten oder Truhen werffen/ die mit sechß Schlossen verwart sey/ darzu auch jr der sechß Eynnemmer jeder einen vnderschiedlichen Schlüssel haben sol.

Die sechß Kreiß Eynnemmer sollen allen ober vnd gemeinen Eynnemmern die zeit ernennen/ sie erfordern/ wann vnd wo sie jr Anlag sollen erlegen/ jnen ein Vrkund geben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sollen die obgemeldten sechß Kreiß Eynnemmer allen gemeinen vnd Obereynnemmer jres Kreiß/ der Churfürstenthumb/ Fürstenthumen/ Prelaten/ Graffen/ Freyen/ Herren vom Adel/ auch Frey vnd Reichßstätten/ vnd derselben Vnderthanen/ die obangezeigten zeit ernennen/ vnd von jnen jr eyngebrachte Anlag auff obgemeldte zeit vnd Malstatt zu vberantworten erfordern/ in welcher zeit die obgemeldten Eynnemmer/ Ständ vnd jrer Vnderthanen/ jr eyngebracht Anlagen vñ Steuwr/ diesen sechssen deß Gezircks Eynnemmern zu vberantworten schuldig seyn sollen/ vnd alsdann auch nicht vnderlassen/ von denselben Kreiß Eynnemmern Vrkund vnd Bekanntnuß zu empfahen/ daß sie jr Anlag also vngezelt eyngeworffen haben/ dergleichen sollen es die sechß Kreißeynnemer auch fleissig auffschreiben/ damit man wissen haben möge/ wer sein Anlag jnen geliefert habe oder nicht.

Wie gegen denen Ständen/ so an schickung jres theils Kriegßvolcks/ oder erlegung deß gemeinen Pfennigs vngehorsam zu procedieren/ vnd was derselben straff.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WIrt sich aber jemand/ er sey Churfürst/ Fürst/ Geistlich oder weltlich Prelat/ Graff/ Freyer/ Herr von der Ritterschafft vnd Adel/ oder auch von Frey vnd Reichßstätten/ anschickung seiner anzal Kriegßvolck/ oder an erlegung deß gemeinen Pfennigs vnd Anschlags/ saumen/ oder auch sich deß verwidern/ oder jemand andern an vollziehung dieses Anschlags verhindern/ oder jm etwas auff halten/ oder nicht verfolgen lassen/ (daß sich in betrachtung dieses Christlichen guten vorhabens/ vnd deß beschwärlichen hohen obligens Teutscher Nation/ vnsers Vatterlands/ zu keinem zu versehen) so haben wir sampt den obgemeldten verordneten Keyserlichen Commissarien/ in Namen der Römischen Keyserlichen Maiestat/ vnd für vns selbs/ vnd für jrer Keyserliche Maiestat vnd vnser Erbland/ vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen verglichen vnd vereinigt/ vereinigen/ setzen vnd ordnen auch darauff auß rechtem wissen/ von Römischer Keyserlicher vñ Römischer Königlicher Maiestat vollkomenheit/ daß alle vnd jede/ so also vngehorsam sind/ oder diese Ordnung verbrechen/ in der Keyserlichen Maiestat vnd deß heiligen Reichs Acht mit der That gefallen/ Vnd wo die Verbrecher Geistlich Personen weren/ jre Privilegien/ schutz vnd schirm/ die sie von

sie von Keyserlicher Maiestat/deren Vorfahren vñ dem heiligen Reich/ haben/damit verwirckt/ deren priuirt vnd entsetzt seyn/ auch gegen jnen samptlich vnd sonderlich nachfolgender massen gehandelt werden: Nemlich/ sol der Keyserlich Fiscal auff anregung vnd bericht der sechß gemeinen Eynnemmer/ oder auff sein selbs eigne erkündigung gegen demselben vngehorsamen von stundan procedieren/ vnd jn laden lassen zu erscheinen/ vnd anzuzeigen/ daß er nach sag dieser vnser Ordnung vnd Abschied/ sein gebürend Anlag gehorsamlich erlegt hab/ auch niemand daran verhindert/ oder etwas so jemand darzu gebüren möcht auffgehalten oder nicht folgen lassen habe/ oder zu sehen vnd hören sich solcher seiner vngehorsam halb (wo er ein Weltlicher ist) in Römischer Keyserlicher Maiestat vnd deß heiligen Reichs Acht. Vnd im fall da der vngehorsam ein Geistlich Person were/ alsdann zu sehen vnd hören/ zu erklären vñ zu sprechen/ daß er aller vnd jeder seiner Priuilegien/ Freyheiten/ Gnad vnd Gerechtigkeit/ auch schutz vnd schirm/ so er von Römischer Keyserlicher Maiestat/ vnd deren Vorfahren/ am Reich/ Römischen Keysern vnd Königen/hat/verwirckt/ entsetzt vnd priuirt sey/ vnd wo alsdann der vngehorsam oder Vbertretter dieser Ordnung/er sey Geistlich oder Weltlich/nicht erscheinen/ noch sein gehorsam/ wie jetzt gemeldt ist/oder in ander weg mit erheblichem grundt anzeigen wirt/ so sol der bemeldt Keyserlich Fiscal gegen jm on einichen zierlichen Proceß zum schleunigsten vollnfahren/ vnd der vngehorsam auff solchen deß Fiscals Proceß vnd anhalten vnverzüglich von Cammerrichtern/ Beysitzern deß Keyserlichen Cammergerichts/in obbestimpte Peen erklärt vnd denunciert/ auch durch alle Stände solcher Acht vnd Priuirung/ zu bestraffung deß schädlichen vngehorsams/ nachgesetzt vnd gefolgt werden/vnd zu dem/ wo der vngehorsam oder Vbertretter dieser Ordnung so lang in seiner Rebellion verharren wirdt/biß der Oberst Hauptmann von der Expedition widerkompt/ so sol er auch solchen vngehorsamen mit so viel Volcks/ als jne von nöten zu seyn ansehen wirdt/ vberziehen/ die Anlag vnd hülff/ (die der vngehorsam alsdann gedoppelt/ sampt allen kosten/ so auff den Vberzug gelauffen/ zu bezalen schuldig seyn sol) also zwyfach mit sampt dem aufferlauffenem kosten vnd schaden von jm eynbringen.

Die Keyserliche Maiestat vnd wir sollen vnd wöllen auch sampt vnd sonder solcher vngehorsamen vnd erklärten Echter keinen/ ehemaln er alles das/ so jm diese Ordnung auffiegt/ vollkommenlich vnd gehorsamlich erstatt hat/ von der Acht nicht absolvieren noch erledigen/ vnd ob darwider etwas von jrer Keyserlichen Maiestat oder vns erlangt würde/ oder auß eigner bewegung außgienge/ dasselb sol dann als jetzt/ vnd jetzt alsdann/von vnwirden vnd vnkreffig seyn.

Daß die Anlag nicht anderßwohin dann sie geben/ gewendt werd/vnd sonst einem jeden Stand/erstlich sein außgelegt Gelt erlegt/oder an der anzal abgezogen werd.

WIr setzen/ ordnen/ vnd wöllen auch daß eines jeden Kreiß Anlag also zusammen gebracht vnd gelieffert/an kein ander ort noch gebrauch außgeben oder verwendt werd/ dann darzu sie durch die Christglaubige Menschen gegeben ist/Nemlichen allein zu widerstandt deß Türcken vnd seiner Helffer vnd Anhenger/ Vnd darauff haben wir/ Gesetzter Abschied am 291. blat.

mit wissen vnd raht gemeiner Stände für nutz vnd gut angesehen vnd geordnet/ dieweil sie diſe Christenliche Expedition auff jren selbs kosten dem Allmechtigen Gott zu lob/ vnd erhaltung Christenlichs Glaubens fürgenom̃en/ derwegen auch ein jeglicher der zehen Kreiß seinen Kriegs Raht/ als obstehet/ zu dem öbersten Feldhauptmann verordnet/ So sollen die verordneten Eynnemmer in einem jeden Kreiß/ erstlich von solcher Anlag jedem Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graffen/ Herren vnd andern Ständen/ jr angelegt Gelt/ so jr jedem auff die bestellung vnd erhaltung seiner anzal Kriegßvolcks gangen/ widerumb hinauß geben/ oder in vberantwortung seiner Anlag abziehen/ vnd alsdann ferrer die verordneten sechß Kreiß Eynnemmer von dem also zusammen gebrachtem Gelt der Churfürsten/ Fürsten vnd gemeiner Stände/ darvon sie verordnet seyn/ desselben jres Kreiß auffgenommen/ vnd wider den Türcken geschickt/ Kriegßvolck besolden vnd vnderhalten/ Vnd demnach desselben Kreiß verordneter Kriegß Raht zu jeder gebüren der zeit so viel Gelts zuschicken/ damit das Kriegßvolck vnverzüglich gewißlich bezalt/ vnd aller vnraht/ so auß nit bezalung bey dem Kriegßvolck erstehen möcht/ verhüt werde.

Zween Gegenschreiber sollen von jedem Kreiß/ damit sie sehen/ was mit jrem Gelt gehandlet/ verordnet werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAmit auch ein jeder Kreiß sein anzal Volcks gewißlich haben/ auch wissen mög/ daß mit seinem Gelt getreuwlich vnd nützlich gehandlet werd/ so sol ein jeder Kreiß seinem Kriegß Raht zween ehrbar geschickte Gegenschreiber zuordnen/ vñ denen dreyen jres Kreiß Gelts zu verwalten vertrauwen/ die sollen alsdann jr Kriegßvolck alle Monat mustern vnd bezalen/ vnd nachgehends jren Obern richtig vnd gute Rechnung thun/ auch bey jren sondern Pflichten fleissig auffmerckens haben/ daß an jrem Kriegßvolck/ noch den Personen/ kein mangel erschein/ vnd jeder zeit die anzal/ wie beschlossen ist/ an den Personen ersetzt sey.

Alle eigennutzigkeit sol in der bezalung nicht geduldet werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DErgleichen alle eigennutzigkeit vnd vortheil bey den Hauptleuten vnd Kriegßvolck in der Musterung/ abzelung vnd bezalung/ mit fleiß abgewendt/ vnd solcher Gesuch/ der sonst nicht löblich in diesem Christenlichen Werck/ mit nichten geduldet werden.

Wann zween der Oberkeit halben strittig weren/ die Anlag zu erlegen oder eynzufordern/ wie es zu halten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit diese Anlag niergend verhindert werde/ meinen/ ordnen vnd wöllen wir/ ob sich zutrüge/ daß in einem Kreiß/ Stätt oder Vnderthanen/ weren/ darüber zween die Oberkeit zu haben vermeinten/ vnd sich derhalb nicht vergleichen möchten oder wolten/ welcher auß jnen von denselben Stätten oder Vnderthanen die Anlag erfordern

dern vnd empfahen solt/ daß alsdann die andern desselben Kreiß verwandten Stände einen verordnen/ der das erlegt vnd eyngebracht Gelt an dem streitigen ort obberürter weiß vnd maß empfahe/ vnd den Eynnemmern desselben Kreiß vberlieffere/ doch den Herrschafften an jr jedes Gerechtigkeit vnd Oberkeit on schaden/ denen auch hiemit nichts benommen/ noch den Vnderthanen wider jr Herrschafft gegeben oder zugelassen seyn solle.

In alle Pfarrkirchen sol ein Stock gesetzt/ damit wider den Türcken/ auß Christlicher Liebe/ vber die Anlag gesteuwrt werd.

Gesetzter Abschied vnd blat.

FVrter haben wir vns vnd gemeine Stände deß Reichs/ für nutz angesehen vnd geordnet/ daß in allen Pfarrkirchen/ in Stätten vnd auff dem Land/ ein besonder Stock oder Truhen gesetzt/ vnd das Volck alle Sontag/ auch Feyertag vnd andere tag/ daran geprediget wirdt/ durch die Prediger zum fleissigsten ermant werden sollen/ jre hülff auch vber die hie oben bestimpte gebürende Anlag vnserm Christenlichen Kriegßvolck/ welches wider die vngläubigen vnsern heiligen Glauben vnd Vatterland beschirmen sollen/ nach eines jeden gelegenheit/ vnd wie jn der Allmechtig ermanet/ auß Christenlicher liebe vnd neigung zureichen. Dieselben Stöck oder Truhen sollen auch durch die Oberkeit vnd Amptleut/ in beyseyn etlicher ehrbarer Personen/ alle Monat auffgethan/ vnd was darinnen gefunden/ eigentlich beschriben/ vnd den sechß Oberneynnemmern deß Kreiß vberantwort werden.

Die verordneten Räht sollen gewalt vnd macht haben/ mehrung vnd ringerung der Anlag zu thun/ nach gestalt der vbermaß oder mangel/ so bey den Kreißtruhen befunden.

Gesetzter Abschied am 292. blat.

VNd damit solches desto gewisser beschehe/ so wöllen vnd ordnen wir/ daß der gemein Pfennig/ vermög dieses allhie gemachten Anschlags/ zum förderlichsten vñ auff das aller lengst/ für dem dreyzehenden tag Julij allenthalben eyngezogen/ vñ in die gemeinen Kreißtruhen den sechß gemeinen Eynnemern erlegt vñ vberantwort werden/ darzu sollen die bemeldten verordneten Räht gewalt vnd macht haben/ on einig wider hindersich bringen/ im fall der notturfft mehrung vnd ringerung in dieser Anlag/ nach gestalt vnd gelegenheit der vberschuß oder mangels/ so bey den Kreißtruhen befunden wirdt/ fürzunemmen vnd zu machen/ mit der bescheidenheit/ daß solch mehrung vnd minderung der Anlagen anderß/ dann nach form vnd gestalt dieses allhie gemachten Anschlags/ fürgenommen vnd gemacht.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Vnd daß aber in diesen hochwichtigen Sachen nichts versäumt werd/ so sollen gemeine Stände deß Reichs/ so durch sich selbs oder in vollmechtig Bottschafften/ auff bestimpten dreyzehenden Tag Julij zu Nürnberg ankommen/ jrer seyen vil oder wenig/ vnverzüglich in den Sachen fürschreiten vnd beschliessen/ vnd solcher jr Beschluß die abwesenden nicht weniger binden/ dann als ob sie selbs auch zugegen weren.

Keyser-

Gemeiner Pfennig Anlag/ Schatzung Keyserliche Maiestat hat auch in diese Ordnung deß gemeinen Pfennigs gewilligt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd daß auch in eynbringung dieses gemeinen Pfennigs vnd Anschlags desto weniger jrrung vnd hinderung fürfalle/ so haben wir sampt den Keyserlichen Commissarien/ an statt vnd im Namen der Keyserlichen Maiestat/ vnd für vns selbs/ auch von wegen jrer Keyserlichen Maiestat vnd vnser Erblanden/ in diese Christenliche/ notwendige Ordnung vnd Anschlag bewilligt/ wir sollen vnd wöllen auch darwider nichts fürnemmen oder thun/ noch andern zu thun gestatten.

Die Türcken Anlag sol nach Speyerischem Reichß Abschied gelieffert/ vnd kein Standt für dem andern beschwärt werden.

Abschied deß Reichß tags zu Nürnberg am 303. blat.

VNd solch fürgenommen Anlag sol nach jeder Kreiß gelegenheit/ doch zum förderlichsten allenthalben eyngebracht/ vnd in die derhalb verordnete Kreißkisten/ nach sag vñ außweisung deß Speyerischen Reichß Abschieds gelieffert werden/ darzu auch den verordneten sechß Eynnemmern eines jeden Kreiß hiemit auffgelegt vnd befohlen seyn/ solcher andern eynbrachten Anlag halb aller jrer eynnam vnd außgab ehrbare vnd Christliche Anzeig vnd Rechenschafft zu thun der gantzen Reichßversam̃lung/ oder denen so von Reichßständen darzu sonderlich verordnet werden/ Doch sol jnen auff nechstkommenden Reichßtag von gemeiner Reichßversam̃lung ein gewisser Tag vnd Malstat darzu ernennt vnd bestimpt werden/ für welchem auch solche ander Anlag gewißlich allenthalben eyngezogen/ vnd in die Kreißkisten eyngeschütt werden sol/ Darzu sollen auch die Kreißeynnem̃er auff die also bestimpte Tag vnd Malstatt/ durch etliche auß jrem mittel gewißlich eynkommen/ vnd jres eynnemmens vnd außgebens ehrbare vnd richtige reitung vnd bericht thun/ da dann ferr vnder den Ständen auch solcher andern eynbrachten Anlag halb gebürende vergleichung gewißlich gemacht vnd fürsehen werden sollen/ daß kein Kreiß noch Stand für den andern beschwärt werd.

Die Rähte vnd Gesandten weren willens gewesen/ der Türcken Anlag halb erkündigung vnd reitung aller Kreiß eynnam vnd außgab zu nemmen/ wo es dieser zeit möglich gewesen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd wiewol nun auß erheischender oberzelter notturfft vnd bewegungen/ sonderlich zu verhütung vnzeitiger zertrennung vnd abzugs deß Christenlichen Kriegßvolcks/ die mehrung vnd erwiderung obberürter Anlag nicht hat sollen noch mögen verzogen werden/ biß der vorigen Anlag halb gestalt vnd gelegenheit deß mangels oder vberschuß der Kreißtruhen gentzlich vnd eigentlich vernommen/ vñ gegen einander verglichen würde/ So weren doch die Churfürstlichē Rähte/ Fürsten vnd Stände/ vnd der abwesenden Bottschafften/ vrbütig vnd willig gewesen/ allhie auff diesem Reichßtag zu verharren/ vnd solche erkündigung vnd vnderschiedliche reitung vnd bericht aller Kreiß

eynnam

eynnam vnd außgab von den verordneten Kreißeynnemern in schrifften erfordern zu lassen/vñ die gebürende vergleichung vnder den Kreißständen nach außweisung deß Speyerischen Reichß Abschied zu suchen vnd zu machen/vnd also alle beschwärden vnd vngleichheit auffzuheben/wo sie befunden hetten/daß dieser zeit zu solcher reitung vnd vergleichung zu schreyten müglich gewesen.

Dieweil aber wir vnd die Keyserliche Commissarij/auch gemeine Reichßversamlung/in gute erfahrung kommen sind/daß in etlichen Kreisen die vorige Anlag noch nicht zusammen in den Kreißkasten geschütt worden/vnd an etlichen enden dieselbig Anlag von wegen allerley verhinderung vnd vnrichtigkeiten noch nicht gar eynbracht ist/derhalben vns sampt den Keyserlichen Commissarien vñ gemeiner Reichßversamlung Rechnung von den Kreißeynnemmern zu empfahen/vnd die gebürende vergleichung zu machen/auß obberürten vrsachen dißmals vnmüglich gewesen.

Die Kreißeynnemmer sollen sich gefaßt machen/auff den ersten Decembris zu Nürnberg Rechnung zu thun/ damit den beschwärten geholffen/vnd so viel müglich gehalten werd.

HJeramb vnd damit dannoch solche Reitung vnd vergleichung der hievor zu Speyer bewilligten Anlag/laut deß Speyerischē Reichß Abschied/gewißlich jren fürgang gewinnen möge/So haben wir sampt den Keyserlichen Cōmissarien in Namen vñ von wegen Keyserlicher Maiestatt/vnd für vns selbs vns mit den Churfürstlichen Rähten/Fürsten vnd Ständen/vnd der abwesenden Bottschafften/vnd sie sich hinwiderumb mit vns/verglichen/daß alle Kreißständ sich mit eynziehung vnd erlegung derselben jrer Anlag in die Kreißtruhen befürdern/vnd die Kreißeynnemmer sich auch gefaßt machen/vnd auff den ersten tag Decembris zu Nürnberg bey gemeiner Reichßversamlung durch etliche auß jnen gewißlich erscheinen/geschickt/also bald alles jres eynnemmens vnd außgebens ehrbare richtige Anzeig/Bericht vnd Rechnung zu thun/darauff dann auch also bald solche Rechnung vnd Bericht von jnen auffgenommen/vnd zu der obberürten bewilligten vergleichung fürgeschritten werden sol/vnd dem vnvermüglichen durch den vermüglichen erstattung vñ widerlegung beschehe/damit also endtlich vnd gewißlich dem beschwärten geholffen/vnd gleichheit gemacht vnd erhalten werd.

Gesetzter Abschied am 304. blat.

Ein jeder Standt sol für die anzal/die jm vermög deß Römischen Zugs gebürt/sein Anlag an Gold vnd guter Müntz/wie obgemeldt/zu dreyen Fristen bezalen.

VNd damit nun solche hülff gewißlich vnd vollkommenlich auffbracht vnd geleist werd/so haben sich gemeine Stände deß heiligen Reichs/vnd der abwesenden Rähte vnd Bottschafften vereinigt vnd verglichen/daß ein jeder Churfürst/Fürst vnd Standt/so in deß heiligen Reichs hülff gehörig/vnd in dem Anschlag deß Römischen Zugs befundē wirt/für die anzal die jm vermög deß Römischen Zugs zu Roß vnd Fuß zu erhalten gebürt/die Besoldungen in massen wie obstehet/an

Abschied deß Reichstags zu Speyer 1544. am 310. blat.

Gold

Gemeiner Pfennig Anlag/Schatzung

Gold vnd guter ganghaffter Müntz für N. Monat vnd N. viertheil eines Monats zu dreyen vnderschiedlichen Fristen in den Lagstätten bezalen vnd erlegen sol/alſo daß er auff den ersten Termin/nemlich nach diesem lauffenden Monat Junij für N. Monat/vnd auff den ersten tag Augusti wider auff N. Monat vnd zum dritten Termin/auff den ersten tag Octobris schierstkommend/für N. Monat/vnd N. viertheil eines Monats/für die vnderhaltung seiner gebürenden anzal zu Rosß vnd Fuß bezalung thun/vnd hinder Burgemeister vnd Raht zu Augspurg/Nürnberg/Franckfurt oder Straßburg/erleg/die auch solchs anzunemen/vnd das erlegens vrkund zu geben/vnd vnserm oder vnsers Bruders/deß Römischen Königs/verordneten Eynnemmern vnd Befelhabern gegen gebürender Quittung in massen obstehet/zustellen vnd folgen lassen/hiemit in krafft dieses vnsers Abschieds gewalt vnd befelch haben sollen.

Da jemands in erlegung der Türcken hülff sich vngehorsam erzeigte/sein Anlage nicht erlegt/wider die sol der Fiscal procedieren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WO aber vber das alles jemand von gemeinen Ständen/wer der oder die weren/sich vngehorsamlich erzeigen/vnd jr gebürende Anlagen zu obbestimpten Fristen einer oder mehr nicht erlegen würden/der oder dieselben sollen vnserm Keyserlichen Cammer Procurator Fiscal angezeigt werden/der dañ gegen jnen mit gebürlichen Processen vollfahren vnd procedieren/vnd sie förderlichen (wie Recht ist) zu gehorsam vñ bezalung anhalten/zu welchem auch wir vñ vnser freundtlicher lieber Bruder/der Römisch König/eynforderung thun/vnd mit ernst helffen sollen vnd wöllen.

Dieweil die Türckenhülff ein Christenlich Werck/so menniglich zu trost kompt/mag ein jede Oberkeit jre Vnderthanen vmb hülff ersuchen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd dieweil nun diese hülff gegen vnd wider vnsers heiligen Christlichen Glaubens vnd Namens Erbfeind/den Türcken/vnd desselben Anhengern vnd Bundßverwandten/ein Christenlichs gut vnd notwendig Werck ist/welches mennigklichen zu trost vnd schutz kompt/darzu auch die obberürte hülff an jr selbs etwas ansehenlich/vnd gemeinen Ständen nicht wenig beschwärlich seyn wirdt/dieselben auß jrem Cammergut zu leisten/So ist für billich vnd notwendig angesehen/daß ein jeder Churfürst/Fürst vnd Standt/seine Vnderthanen derhalbē vmb hülff vñ steuwr ersuchen/vñ die von jnen eynbringen mögen.

Die Capittel sollen jren Bischoffen/die Stätt so Fürsten vnderworffen/jren Fürsten/zu steuwr kommen/vngehindert aller Verträg.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd insonderheit ist auch für ziemlich vnd billich erwegen vnd verordnet worden/daß die Capittel bey den Hohen Stifften vnd derselben Vnderthanen jren Ertzbischoffen vnd Bischoffen/dergleichen die Stätt/so Fürsten vnd andern Ständen on mittel vnderworffen sind/demselben jrem Fürsten oder Oberkeiten in solcher hülff zu diesem Christlichen Werck auch zu steuwr kommen sollen/vnverhindert aller

Verträg/

Verträg/ Obligation vnd Statuten/ so etliche Stifft oder Stätt mit jren Bischoffen/ Fürsten oder Oberkeiten haben mögen/ doch jnen künfftigklich vnd sonst in andere weg an jren Freyheiten vnd Rechten vnabbrüchlich.

Dieweil wider den Erbfeind die Defension hülff nicht gnugsam/ sondern einer Offension hülff von nöten/ so ist wider ein gemeiner Pfennig durchauß bewilligt worden.

ALs aber wir sampt Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesendē Bottschafften/ mit stattlichem zeitlichem Raht bedacht vnd erwegen/ daß mit obberürter Defension hülff vnsers heiligen Christlichen Namens vnd Glaubens Erbfeind/ der Türck/ mit seinem Tyrannischen fürnemmen vnd gemeiner Christenheit nit abgewendet werden mag/ sonder wo man jm stattlich abbrechen/ vnd die beschwärdten Christen/ Land vnd Leut/ von seinem viehischen gewalt/ vermittels Göttlicher Gnaden erledigen/ vns vnd vnser Vatterland erretten vnd behalten wöllen/ daß man demnach ein bestendige vnd tapffere Offension hülff gegen bemeldtem Feind fürnemmen vnd vollziehen muß/ So haben wir solcher Offension hülff halben mit gemeinen Ständen notürfftiglich vnderredt/ vnd damit nun zu solchem grossen Werck ein notürfftiger vorraht zeitlich auffbracht vnd gemacht werd/ so haben wir auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß heiligen Reichs/ vnd der abwesenden Bottschafften vnd Rähte/ für nutz vnd notwendig angesehen/ daß alle Stände/ Stätt vnd Eynwohner deß heiligen Reichs vnd Teutscher Nation/ die sich derselben fridens vnd wolfahrt erfreuwen vnd gebrauchen/ sie seyen in deß Reichs Anschlägen begriffen oder nicht/ niemands außgenommen/ zu solchem gemeinem mitleiden gezogen/ vñ mit einer solchen gleichmässigen durchgehenden Anlag belegt werden/ daß niemand hohen oder nidern stands verschonet/ auch keiner für den andern beschwärt werd/ sondern ein jeder nach seinem vermögen/ neben dem andern gleiche Anlag vnd Steuwr geb: Vnd demnach haben sich gemeine Stände entschlossen vnd vereinigt/ daß widerumb ein gemeine durchgehende Anlag eines gemeinen Pfennigs fürgenommen vnd iñbracht/ auch hinwider eines jeden Churfürsten/ Fürsten vnd Stands verordneten Obereynnemmer in jren Truhen verwart vnd behalten werden sol/ biß auff vnser vnd gemeiner Reichßstände ferrern vergleichung vnd bescheid/ auff schierstkommenden Reichßtag fürzunemmen vnd zu geben/ alles auff die maß vnd form wie hernach folgt.

Gesetzter Abschied am 12. blat.

Alle Stände sollen/ vnangesehen einiger Freyheit/ von hundert ein halben gulden geben.

VNd nemlichen sollen alle vnd jede Churfürsten/ Fürsten/ Geistliche vnd weltliche Prelaten/ Graffen/ Freyen/ die vom Adel/ auch die Frey vnd Reichßstätt/ vnd alle ander in Stätten vnd auff dem Land/ weß standts/ wirden oder wesens die sind/ niemand außgenomen/ auch vnangesehen aller Verträg/ Freyheiten/ Jndulten vnd herkomen/ so dieser bewilligung vnd Anlag zu wider seyn möchten/ von allen jren beweglichen vnd vnbeweglichen Hab vnd Gütern/ sie seyen Lehen oder eigen/ je von hundert gulden rechtwärhts einen halben gulden/ vnd von tausend gulden wärhts Güter fünff gulden/ vñ also auff vnd ab zu rechnen

Gesetzter Abschied vnd blat.

nen in dieser Anlag/ vollkommenlich zu Anlag / Steuwr vnd vnderhaltung dises Christlichen Wercks/ zalen vnd entrichten/ vnd sol der gulden zu fünfftzehen batzen oder sechtzig creutzer / oder zu ein vnd zwentzig Silberin groschen / oder so viel wärht darfür einer andern ganghafftigen Müntz gerechnet werden.

Welche vnder hundert/ sollen von zweutzig sechß creutzer geben.

Gesetzter Abschied am 313. blat.

WElcher aber vnder hundert gulden wärht hat/ der sol je von zwentzig gulden sechß creutzer geben / vnd welcher vnder zwentzig gulden wärht hat/ der sol vier creutzer oder so vil wärht geben.

Fünfftzig gulden Zinß vnd eynkommens sollen für ein tausend gulden wärht Hauptguts gerechnet werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sollen auch fünfftzig gulden järlicher Güldten/ Zinß vñ eynkommens für ein tausend gulden wärhts vnd Hauptguts / dergleichen auch hundert gulden erkauffts Leibgedings auch für tausend gulden Hauptguts gerechnet/ vnd in diesem Anschlag entricht werden.

Alle Stände sollen sich deß gemeinen Anschlags halten/ die Vnderthanen höher nit beschwären.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sollen auch alle Churfürsten/ Fürsten vñ Stände/ sampt vñ sonder/ sich dises gemeinen Anschlags vnd Ordnung halten/ vñ derselben gentzlich geleben/ vnd die jren weder höher noch ringer/ noch auch anderer gestalt / dißmal von wegen dieser fürgenommen Offension hülff anschlagen vnd belegen/ Doch sol hiemit gemeinen Ständen/ anderer sachen vnd fürfallenden notturfft halben sich mit jren Vnderthanen von wegen gebürender Anlag zu vergleichen vnd zu belegen vnbenommen seyn.

Dieweil etliche mehr von jrer Barschafft / dann vom tausend fünfftzig eynkommens / sollen sie von solchen mehrer järlichen Gefällen den zehenden Pfennig geben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd dieweil nun fünfftzig gulden järlicher Güldt für tausend gulden am Hauptgut / als obsteher / angeschlagen / vnd darvon järlich fünff gulden zu dieser Anlag zu erlegen verordnet werden/ vnd aber etliche von jren Barschafften deß jars an mehrer nutzung vnd eynkommen on jr sonder mühe vnd kosten haben / dann von den tausend gulden Hauptguts fünfftzig gulden/ so haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen / vnd sie hinwiderumb mit vns/ verglichen / vnd für gleichmässig vnd billich angesehen vnd geordnet / daß dieselben / sie seyen hoch oder nider Standts / von solchen jren mehrern järlichen Gefällen vnd nutzungen auch den zehenden Pfennig bezalen vnd entrichten/ wie dann auch alle andere Stände von allen jren järlichen Gefällen vnd eynkommen den zehenden Pfennig zu dieser Anlag erlegen werden/ dardurch auch die vngleichheit der Anschläg verhüt/ vnd keiner vor dem andern gesteigert werde.

Dieweil diſe Anlag zur rettung deß Geiſtlichen Bluts vnd ſchutz deß Vatterlands fürgenommen/ hat Keyſerliche Maieſtat auff ſich genommen die vom Adel/vnd andere ſo in Anſchlägen nicht begriffen/ an gelegene Malſtatt/ nach jeder Lands art zu beſchreiben/mit jnen handlen zu laſſen.

Geſetzter Abſchied vnd blat.

VNd dieweil nun dieſer Anſchlag zu vnderhaltung deß Chriſtlichen Kriegßvolcks/ wider vnſers heiligen Chriſtlichen Glaubens vnd Namens Erbfeind/ den Türcken/ zur rettung deß Chriſtlichen Bluts/ auch zu ſchutz vnd ſchirm vnſers gemeinen Vatterlands Teutſcher Nation/vnd vnſer aller Freyheit/Leib vnd Güter/ notwendig vnd Chriſtlich fürgenommen/ derwegen ſich auch billich ſolcher Anlag niemand verwidern/ noch dargegen einig Freyheit/ Vertrag oder alt herkommen/fürziehen ſol.

Demnach haben wir auff der Churfürſten/ Fürſten vnd Stände/ vnd der abweſenden Bottſchafften/ vnderthänig bitt an vns gelangt/ gnediglich bewilliget/ vnd auff vns genom̃en die vom Adel in den Landen zu Schwaben/ Francken/ vnd am Rhein/ vnd dergleichen andere Perſonen/ welche in den Anſchlägen deß heiligen Reichs nicht begriffen ſind/deßgleichen die Haine vnd Seeſtätt/die nit Churfürſten/ Fürſten oder andern Oberkeiten/ on mittel vnderworffen vnd zugehörig ſind/ vnd in deß Reichß Anſchlägen nicht belegt werden/ zum fürderlichſten ein gelegene Malſtatt einer jeden Landsart zu beſchreiben/ vñ mit jnen handlen zu laſſen/daß ſie in bedenckung oberzelten vrſachen/ die ein jeder Chriſt/ bevorab Teutſcher Nation/ billich zu gemüt vnd hertzen führet/ in dieſem Chriſtenlichen gemeinen vnd gleichen Anſchlag auch willigen vnd denſelben von jr vnd jren Vnderthanen vermögen geben/ vnd laut dieſer vnſer Ordnung in ein Truhen/ ſo ſie derhalben auffrichten ſollen/ erlegen/ vnd biß auff vnſer vnd gemeiner Stände weiter vergleichung vnd verordnung bewarlich behalten/ mit dieſer gnedigen vertröſtung vnd fürgwiſſung/daß jnen ſolchs an jren Freyheiten/ altem herkommen vnd gebrauch/künfftiglich in allweg vnvergreiffenlich vnd vnnachtheilig ſeyn ſol.

Zu dieſem Chriſtlichen Werck ſollen alle Capittel/Klöſter/Ordensleut/ Kirchen/ Spital/ vnd alle Geiſtliche Verſam̃lungen/jr ſteuwr/von eynkommen den zehenden theil/vnd von jren Gütern/nach außweiſung diß Anſchlags/jren theil erlegen.

Geſetzter Abſchied vnd blat.

VNd zu dieſem Chriſtlichen milten Werck ſollen auch alle Stifft/ Capittel/ Klöſter/ Ordensleut/ Kirchen/ der Kirchen Fabricken vnd Spitäl/ ſie ſind in Stätten oder anderßwo/ Geiſtliche vnd weltliche Brüderſchafften/ vnd alle ander Geiſtliche Verſam̃lungen/ Communen vnd Clauſen von Mannen vnd Frauwen/ ſie ſind eyempt oder nicht/ jr Steuwr vnd Anlag geben/ jr betrachtung/ was jnen an handhabung deß Chriſtlichen Namens vnd Glaubens/ davon ſie auch jre wirde/eynkom̃en vnd vnderhaltung haben/gelegen iſt/vnd demnach von allen jren Rennten/ Güldten vnd eynkommen/ den zehenden theil/ das thut von jedem hundert gulden järlichs eynkommens zu dieſer Chriſtenlichen Anlag/zehen gulden/ vnd alſo auff vnd nider/ nach anzal deß eynkommens bezalen vnd entrichten/ dergleichen auch von allen andern

jren ligenden vnd beweglichen Hab vnd Gütern/nach außweisung dieser Ordnung/jr Anlag erlegen vnd bezalen. Gleicher weiß sol es auch gehalten werden mit allen Comendureyen vnd Häuser deß Teutschen vnd der Johanser/vnd anderer Ritterlichen Orden/welche vor andern zu widerstandt deß Türcken zu helffen/vermög jres Ordensstifften/schuldig sind.

Sonderbare Geistliche Personen sollen von jren Pensionen/Reseruaten/vnd von allem jrem Eynkommen den zehenden Pfennig bezalen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DErgleichen sollen auch die sonderbaren Geistlichen Personen/so nicht Churfürsten/Fürsten oder Prelaten deß Reichs sind/von jren Pensionē/Reseruaten/dergleichen auch von allen jren Reñten/Güldten/eynkommen vnd nutzung/die sie von jren Pfründen/ beneficijs,dignitatibus,in jrem Geistlichen standt haben/den zehenden Pfennig (das thut von jedem hundert gulden wärht järlicher Gefäll vnd nutzung zehen gulden/vnd also auff vnd ab) zu diesem Anschlag bezalen vnd entrichten/oder bezalen lassen.

Damit von Geistlichen Pensionen/Reseruaten/die Anlag desto gewisser erlegt/so sol der jenig/so solche Pension zu bezalen verpflicht/die Anlag zu erlegen schuldig seyn.

Gesetzter Abschied am 314. blat.

VNd damit von solchen Pensionen/Reseruaten/vnd dergleichen nutzungen/die gebürende Anlagen desto gewisser erlegt werden/so sol der jenig/der solch Pension oder Reseruat zu bezalē verpflicht ist/seinem Gläubiger die Anlag diesem Anschlag gemeß/in diese Anlag zu erlegen schuldig seyn/vnd auff daß solchs den Schuldnern gegen jren Gläubigern vnd Geistlichen Oberkeiten/von wegen jrer derhalb gegebnen verschreibung vnd pflichten desto vnvergreiffenlicher seyn/so wöllen wir bey der Bäpstlichen Heiligkeit oder jrer Heiligkeit Bottschafft mit allem embsigem fleiß befürdern/vnd auff die weg handlen/daß die jenigen/so die gebürende Anlagen von den Pensionen vnd dergleichen nutzungen entrichten/derhalben von niemand bevnrühiget/noch dann verhindert werden/vnd dann von den andern jren ererbten vnd in ander weg erlangten oder erworbenen ligenden Gütern vnd fahrender Hab/sollen die Geistlichen auch von hundert gulden einen halben gulden/vnd also auff vnd ab zu rechnen/wie von den Weltlichen geordnet ist/zu Anlag an dem end/da sie gesessen/bezalen vnd außrichten.

Die Geistlichen sollen jr Pfründhäuser nach Leibsgeding wärht anschlagen/jr tägliche Presentien vnd Gefäll wie ander Geistlich eynkommen versteuwren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DJe Geistlichen sollen auch jr Pfründhäuser nach Leibsgedings wärhts anschlagen/vnd sampt der Pfarren eynkommen vnd Competention/auch die Presentien vnd täglich Gefäll nicht weniger dann andere jre Geistliche eynkommen versteuwren/vnd von zehen Pfennig järlicher nutzung einen zu Anlag geben/vnd also auff vnd nider zu rechnen/nach dem die nutzung klein oder groß ist.

Die

Die Stände vnd alle Communen so Vnderthanen haben / sollen die Anlag von jr der Communen eigen Güter erlegen/dieweil die Vnderthanen für sich selbs jr Anlag geben müssen.

ES sollen auch alle Churfürsten / Fürsten / Geistliche vnd weltliche Prelaten/Graffen/Freyen Herren / die vom Adel / auch Frey vnd Reichßstätt/Communen/ vñ alle andere die Vnderthanen haben/ diese Steuwr vnd Anlagen / so vil derselben jrer Personen vnd Communen eynkommen vnd Güter aufferlegt / allein von solchen jren eigen vnd jrer Communen gemeinen Gülden / Rennten vnd eynkommen reichen vnd geben / jrer Vnderthanen hierinn gantz vnbeschwärt / in betrachtung daß dieselben/ sie sind Geistlich oder Weltlich/ on daß durchauß alle für sich selbs/wie hievor gemeldet/jre Anlag geben müssen/ damit also in allen Ständen gleichheit gehalten / vnd niemand mehr dann der ander beschwärt werd. Gesetzter Abschied vnd blat.

Reichßstätt/so vnder ander Herrschafften gehören/deßgleichen Zünfften / Vniuersiteten / Collegia, sollen den obbestimpten Anschlag erlegen.

DJe Frey vnd Reichßstätt / auch andere Stätt so den Fürsten oder andern Herrschafften zugehören / sollen von dem eynkommen in jr jeder Cammer / dergleichen von den Gülden vnd Nutzungen jrer Hospitalen / vnd ander dergleichen Häuser / so in jren oder jren verwaltungen sind / vnd dann die Zünfften / Gaffeln / Gilden / dergleichen alle andere Vniuersiteten / Communen / Collegia, Facultäten vnd Sammlungen/wie die Namen haben/nichts außgenommen von jren Gefällen/ Nutzungen vnd eynkommen / den obbestimpten Anschlag auch/ wie gemeldt/erlegen/ vnd fünfftzig gulden solch eynkommens für ein tausend gulden Hauptguts vnd wärhts gerechnet werden/vnd also auff vnd ab/ nach anzal jr jedes eynkommen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die/so Dienst oder Amptgelt haben/sollen von einem jeden Gulden ein creutzer zu dieser Türcken Anlag erlegen.

VNd wiewol wissentlich war / daß deren viel / so järlich Dienst oder Amptgelt haben / derselben jrer besoldungen vber den vnkosten/ den sie mit vnderhaltung der Knecht vnd Pferd/vnd in ander weg auffwenden müssen / vmb gar ein gerings geniessen mögen / nach dem vnd damit in diesem gemeinen Anschlag gar niemand verschonet werde/ so ist von vns auch Churfürsten/Fürsten vñ Ständen/vnd der abwesenden Botschafften für gleichmessig vñ billich angesehen vnd gesetzt werden / daß ein jeder / er sey hoch oder niders / Geistlichs oder weltlichs/ Stands / auch Knecht vnd Mägd / von einem jeden Gulden järliches Diensts oder Amptsgelt/einen creutzer zu dieser Anlag erlegen vnd geben sol / vnd also auff vnd ab / nach mehrung vnd abkürtzung der Summa. Gesetzter Abschied vnd blat.

Gemeiner Pfennig Anlag/ Schatzung Ein jede Jüden Person sol einen gulden/vnd dann von hundert auch ein gulden geben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ITem die Jüden sollen zu dieser Türcken hülff also angeschlagen werden/daß ein jede Jüden Person/sie sey jung oder alt/zu anfang dieser Steuwr einen gulden legen/vnd die Reichen in solchem Anschlag den Armen zu hülff kommen/darzu sol jr jeder von hundert gulden Hauptguts/an was Wahr die jmmer gelegen/zu dieser Anlag auch einen gulden zu geben schuldig/vnd hiemit jr Wucher vnbekrefftiger seyn.

Dieweil Fürstenthumb/Herrschafften/Graffschafften/ Oberkeiten vnd Schlösser/nicht wol zu schätzen/so wöllen sie jr Anlag nach dem eynkommen/an Güldten/Zinsen/reichen/ anschlagen vnd entrichten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem der Churfürsten/Fürsten/Prelaten/Graffen/ Freyen vnd Herren/deren vom Adel/vnd der Communen vnd Stätt/auch sonderbarer Personen/Fürstenthumen/Graffschafften/Herrschafften/Oberkeiten vnd Schlösser/nicht leichtsam zu schetzen nach jrem rechten währt/noch anzuschlagen sind/so sollen vnd wöllen sie jr Anlagen nach jrem järlichen eynkommen/an Güldten/Zinsen/ neben jren andern Gütern/Barschafften vnd vorraht/wie jetzt angezeigt ist/Rechnung anschlagen vnd entrichten/also daß ein tausend gulden järlichs eynkommens/auff zwentzig tausend gulden/vnd fünfftzig gulden järlichs eynkommens für tausend gulden Hauptguts/vnd also ferrer auff vnd ab zu rechnen/angeschlagen/vnd jedes tausend gulden Hauptguts mit fünff gulden/vnd jedes hundert gulden Hauptguts mit einem halben gulden zu dieser Offension hülff belegt vnd veranlagt werden.

Was für Güter in dieser Türcken Anlag befreyt seyn sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DOch sollen in solchem Anschlag eines jeglichen Kleider/Kleinoter/Silbergeschirr/vnd ander Haußrath/der ein jeder seinem Standt vnd wesen nach zu täglichem gebrauch nicht wol embören kan.

Jtem Hohenstands Personen/deren vom Adel vnd reisigen Knechten jr Pferd/dergleichen auch ander jr Wehr vnd Harnisch/auch Geschütz/Pulffer/vnd ander darzu gehörig Munition nicht angeschlagen/ aber sonst nichts anderß von dieser Anlag außgenommen werden.

Aber der Kirchen Kleinot vnd Gezierd sollen in dieser Anlag nicht begriffen/sondern als zu einem Schatz der Christenheit/wo man das zu einer eylenden/notwendigen/vnvermeidenlichen hülff bedürffen werd/ gespart vnd behalten werden.

Ein jeder sol von aller Hab/wo die gelegen/allein an dem ort da er gesessen/sein Anlag an dieser Offension hülff geben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DArmit aber solcher Ordnung gestracks gelebt/vnd allerley jrrungen vnd zwytracht/so dieses Anschlags halben mit belegung der

Vnder-

Vnderthanen vnd Güter/zwischen Geistlichen vnd weltlichen Ständen sich leichtsam zutragen möcht/ gentzlich verhüt vnd abgeschnitten werd/ So setzen/meynen vnd wöllen wir hiemit ernstlich befehlen/daß ein jeder allein/an dem ort da er gesessen/sein Anlag zu dieser Offension hülff geb von allen seinen Hab vnd Gütern/die seyen Lehen oder eigen/so er allenthalben hat/vnverhindert/wo die in oder ausserhalb deß heiligen Reichs seyn oder ligen/vnd daß kein Standt den andern oder desselben Vnderthanen darwider dring/noch auch anderer/so vnder jm nicht gesessen/Hab oder Güter/ob die schon vnder jm gelegen/diser Anlag halber beleg/nem̃/noch auff halt/alles bey Peen vnd straff vnser deß heiligen Reichs Acht vnd Aberacht.

Damit diser Anschlag dester ein schleunigern fürgang/ sol in einem jeden Fürstenthum̃ oder Landschafft vier stattliche/ geschickte Personen/zu Obereynnemmer solcher Anlag/von den Churfürsten oder Fürsten derselben Landschafft verordnet werden.

VNd damit nun dieser Christlicher Anschlag desto schleuniger seinen fürgang erreich/vnd deß auffrichtigen eynnemmen/verwaren vnd außgebens halb/bey menniglich desto weniger argwohn erwachß/besonder der geneigt gut vñ treuw will zu solchem recht Christlichem Werck erhalten werd/so haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/vnd sie hinwiderumb mit vns/verglichen vnd vereinigt/vnd thun das auch hiemit also/daß in einem jeden Fürstenthumb oder Landschafft/vier stattliche/fromme vnd geschickte Personen zu Obereynnemmern solcher Anlag von den Churfürsten oder Fürsten/vnd desselben Landschafft verordnet werden/Nemlichen einer von den Churfürsten oder Fürsten/der ander von Prelaten vnd Geistlichen/der dritte von Graffen/Freyen/Herren/vnd der Ritterschafft/demselben Churfürsten oder Fürsten vnderworffen/vnd der vierdt von den Stätten/welche vier Obereynnemmer erstlich aller jrer pflicht/damit sie jrem Landsfürsten zugethan/als viel diese handlung berürt/loß gezelt werden/vnd ledig seyn/vnd darauff demselben Landsfürsten von sein vnd seiner gantzen Landschafft wegen in treuwen geloben/vnd auch einen leiblichen Eydt schweren sollen/wie hernach folgt.

Gesetzter Abschied am 35. blat.

Die verordnete Obereynnemmer sollen gehandhabt/ vnd keiner vngnad gewertig seyn.

VNd dem allem nach sollen die verordneten Obereynnemmer solchem jrem befelch vnd pflichten stracks nachgehen/vnd von den Churfürsten oder Fürsten/von dem sie(als obstehet) geordnet werden/darbey gehandhabt werden/vnd von niemand kein vngnad oder verfolgung gewertig seyn.

Gesetzter Abschied vnd blat.

In einem jeden Fürstenthumb ein Truhen mit vier Schlüsseln verordnet werden.

ES sol auch in einem jeden Fürstenthumb/in ein gelegene Statt/ein gemein Truhen zu solchem Gelt zu verwaren/mit vier guten Schlossen/gesetzt werden/vnd der vier Eynnemmer jeder einen

Gesetzter Abschied vnd blat.

Schlüssel zu der vier Schlossen einen haben/ also/ daß jr keiner die ander drey Schloß auffschliessen/ vnd on die andern seine zugeordnete/ die Truhen öffnen mögen.

Die Geistlichen in Reichßstätten da Ertzstifft/ mögen jr sonder Eynnemmer verordnen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES mögen aber die Geistlichen vnd Clerisey in den Frey vñ Reichßstätten/ da Ertzstifft oder Thumstifft/ auch Klöster vnd Stifft seyn/ mit zuthun jrer ordenlichen Oberkeit/ jr sonder Truhen vnd Eynnemmer verordnen/ vnd die Anlag dieses gemeinen Pfennigs/ nach außweisung dieser vnser Ordnung/ wie sich gebürt/ eynbringen/ vnd in jrer Ertzbischoff oder Bischoffs Truhen folgends vberlieffern/ oder durch jr verordneten Eynnemmer/ biß auff vnser vnd gemeiner Stände deß heiligen Reichs weiter erfordern vnd bescheidt/ in jrer Truhen sicherlich verwaren vnd behalten/ allerley jrrung vnd mißverstand/ so sonst derhalb zwischen Geistlichen vnd Weltlichen leichtsam entstehen möcht/ zu verhüten. In welcher Statt es aber anderß von alter herkommen vnd gehalten worden/ darbey sol es auch in dieser Anlag bestehen vnd gelassen werden.

Die Obereynnemmer sollen kein Besoldung haben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sollen aber die Obereynnemmer von solchen jren Emptern kein Besoldung noch belohnung haben/ sondern allein jnen jr ziemliche zehrung bezalt vnd erstatt werden.

Dieweil den vier Eynnemmern zu vil in allen Flecken die Anlag eynzubringen/ so sollen auch Vndereynnemmer verordnet werden.

Gesetzter Abschied am 215 blat.

VNd nach dem aber den obgedachten vier Eynnemmern zu vil mühesam vnd beschwärlich were/ solch Anlag in allen vñ jeden Stätten/ Flecken/ vnd orten eines jeden Fürstenthumbs/ durch jr eigen Personen eynzubringen/ Deßgleichen den Vnderthanen noch mehr vngelegē/ alle jr Anlagen an ein Malstatt/ den vier Eynnemmern gelegen/ zu antworten/ sol ein jeder Landsfürst sampt seines Fürstenthumbs oder Landßverordneten vier Eynnemmern etliche Vndereynnemmer/ im fall der notturfft/ in seines Lands Ampten/ Pflegen oder Hauptmannschafften/ nach sein vnd seines Lands gelegenheit/ zu eynnemmung dieser Anlag verordnen/ vnd denselben Vndereynnemmern ein geraume zeit bestimmen/ darinn sie an den enden/ orten/ dahin sie für den Landsfürsten/ vnd der vier Obereynnemmer verordnet werden/ die Anlag gewißlich eynbringen/ vnd in jr verschlossen Truhen/ daran auch vnderschiedliche Schloß seyn/ vnd der Vndereynnemmer jeder allein ein schlüssel zu der Schloß einem habē sol/ on allen abgang zu handlen/ der Obern eynnemmern antworten vnd lieffern/ allein was sie zu jrer nottürfftiglichen zehrung derhalbē auffwenden/ haben müssen/ außgescheiden/ derhalben sie dannoch den bemeldten Oberneynnemmern jres außgebens auffrichtige Rechnung thun/ vnd vber jr ziemliche zehrung kein belohnung haben sollen.

Die

Die Vndereynnemmer sollen jrer Pflicht ledig gezelt werden/Gelübd vnd Pflicht thun.

VNd damit diese Vndereynnemmer solchen jren befelch auch desto fleissiger vnd auffrichtiger nachsetzen / so sollen sie erstlich auch jrer Pflicht/ so vil diese handlung berüren möcht / von jrer Oberkeit ledig gezelt werden/vnd darauff von jrer auffnemmung vnd verordnen/ jren Landsfürsten oder Herren/vnd den verordneten Obereynnemern/ oder wem sie es an jr statt befehlen werden/Gelübd vnd Pflicht thun/wie hernach folgt. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wie von Churfürsten / Fürsten / wegen gesetzt ist / also sol ein jeder Prelat / Graff / Freyherr oder vom Adel / von sein selbst wegen einen / von deren Vnderthanen wegen zween / ein Geistlichen vnd ein Weltlichen / verordnen/so dise Anlag eynzufordern.

VNd wie hie oben von der Churfürsten vñ Fürsten Eynnemer/vnd derselben Ampt vñ Pflicht gesetzt ist/also meynen/setzen vñ ordnen wir/ dz auch ein jeder Prelat/Prelatin/Graff/Freyherr oder vom Adel/so dem Reich one mittel vnderworffen ist/von sein selbst wegē einen/ vñ sein Vnderthanen vñ Hindersessen in den Stätten vñ auff dem Land zween/nemlichen ein Geistlichen vñ einen weltlichen/Eynnemer verordnen/welche von jnen vnd jren Vnderthanen dise Anlag/ nach sage dieser vnser Ordnung/eynfordern vñ eynziehen sollen/dergleichen mögen vnd sollen auch Burgemeister / Raht/ der Frey vnd Reichßstätt drey ehrbar vnd redliche Personen zu eynnemmen jrer vnd jrer Bürger Hindersessen Anlag verordnen / vnd welche Frey vnd Reichßstätt eine oder mehr Herrschafften auff dem Land haben/ dieselben sollen es mit verordnung der Vndereynnemmer also halten / wie hie von der Churfürsten vñ Fürsten Ampten / Vogteyen vnd Hauptmannschafften / Vndereynnemmern verordnet/vñ wie hie vnden von belegung der gemeinen Bauwrsleuten vnd Vnderthanen vnderschiedlich gesetzt wirt / vnd alle diese verordnete Eynnemmer sollen jrer Pflicht erlassen / vnd von neuwem jrem Herrn vnd Obern / von jr vnd jrer Bürger Vnderthanen wegen Pflicht vnd Eydt thun/auff die form vnd maß / wie oben von den Eynnemmern in der Chur vnd Fürstenthumen verordnet/klärlich gesetzt ist. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Vndereynnemmer sollen den Vnderthanen einen Tag bestimmen / auff welchen sie jr Anlag / sub pœna dupli, zu erlegen. Item wie es zu halten / da ein Oberkeit zu eynbringung dieser hülff der Vnderthanen nicht mechtig gnug.

VNd damit solche Anlage auch desto förderlicher / vnd mit weniger mühe eyngezogen werd/ sollen die Vndereynnemmer in den Ampten/ Vogteyen oder Hauptmannschafften / darinn jnen die Anlagen zusamlen befohlen/einen namhafftigen Tag vnd Malstatt den Vnderthanen zuvor bestimmen vnd ansetzen / auff welchen sie die Vnderthanen vnd Hindersessen jr gebürende Anlag erlegen sollen / vnd welche auß jnen dieselben zeit vberschritten vnd nicht erlegten / dieselben sollen Gesetzter Abschied vnd blat.

alsbald

alsbald zu straff/ noch so viel zu Anlag zu geben verfallen seyn/ als sie sonst/ nach laut dieses vnsers Abschieds zu bezalen schuldig seyn/ die sie auch one abgang jnnerhalb viertzehen tagen den nechsten darnach folgenden/ wie sich gebürt/ entrichten sollen/ vnd welche darüber vngehorsam seyn/ dieselben sollen von jrer Oberkeit vber eynbringung der doppel Anlag/ nach gestalt jrer vngehorsam/ vnd derselben Oberkeit oder Herrschafft ermessigung/ in der Truhen sie eynzulegen schuldig gewesen/ ernstlich gestrafft werden. Wer es aber sach/ daß ein Oberkeit oder Standt zu bestraffung seiner vngehorsamen Vnderthanen in eynbringung dieser Christlichen notwendigen Anlag nicht mechtig gnug were/ vnd deßhalb eins oder mehr ander nahe gesessen Stände oder Oberkeiten hülff vnd beystandt begert/ so sollen derselbig oder dieselbigen also ersuchte Stände sich der sachen auff deß anruffenden ziemlichen kosten vnd darlegen von den vngehorsamen folgends zu bezalen nicht mit wenigerm fleiß vnd ernst annemmen/ vnd den anruffenden seine Vnderthanen zu gehorsam vnd gebürenden Abtrag bringen helffen/ als ob die sach sie selbs betreffe vnd mit belangte.

Was ein jede Oberkeit für Mandata außgehen lassen/ vnd wie sie die Vnderthanen zu dieser Christenlichen Anlag bewegen sol.

Gesetzter Abschied am 317. blat.

DAmit aber die gehorsamen Vnderthanen desto williger seyn/ vnd die andern vmb so vil desto weniger entschuldigung habē/ So sollen jeder Churfürst/ Fürst vnd Standt in seinen Fürstenthumen oder Herrschafft Mandata oder Gebott außgehē lassen/ dariñ erstlich auß oberzelten Christlichen vñ billichen vrsachen die Vnderthanē vermanet werden/ die Ehr deß Allmechtigen Gottes/ seines heiligen Glaubens/ vnd gemeiner Christenheit nutz vñ wolfahrt/ zu hertzen zu führen/ vnd den gemeinen Nutz gemeiner Christenheit/ vñ sonderlich der beschwärten Christen Land vnd Leut/ jrer Mitbrüder/ in Christlichem Glauben vnd Religion hohe notturfft zu bedencken/ vñ allem jrem zeitlichē nutz auß Christenlicher brüderlicher lieb fürzusetzen/ vñ dennoch vnbeschwärt zu seyn/ daß auff den benenntenauffgesetzten Tag jr jeder sein selbst vermögen getreuwlich vnd on allen falsch vnd gefahr schetze/ vnd seine gebürende Anlag davon erlege/ vnd darüber seinem standt nach die gebürende betheurung vnd pflicht vor den Eynnemern (als von hohen vñ nidern Stands Personen hernach folgt) gewißlich thu/ oder von seinetwegen gebürliche erstattung thun lasse/ als bey vermeidung der Peen vnd straff/ wie von den vngehorsamen Vnderthanen hie oben klärlich gesetzt ist.

Ein jeder Fürst/ Geistlich oder Weltlich/ sol sich bey seinen Fürstlichen Wirden vnd Pflichten/ damit er dem Reich verwandt/ erinnern/ vnd sein Anlag geben.

Gesetzter Abschied am 317. blat.

SO vil dann ferrer die form vnd maß antrifft/ durch welche solche notwendige/ Christliche Anlag/ von hoch vnd niders Standts Personen durch die verordneten Eynnemmer erfordert vnd zusammen bracht werden sol/ Haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen deß heiligen Reichs/ vnd sie sich hinwider mit vns vereinigt vnd verglichen/ daß ein jeder Churfürst/ auch Fürst/ Geistlich oder

Weltlich/

weltlich/bey seinen Fürstlichen Wirden vnd Pflichten/damit er vns vnd dem heiligen Reich verwandt vnd zugethan ist/vñ sonderlich bey seinem Christlichen Gewissen/sich selbs erinner/vnd nach vermög dieses Anschlags vnd Ordnung sein gebürende Anlag von allen seinen Haben vnd Gütern/beweglichen vnd vnbeweglichen/sie seyen oder ligen wa sie wöllen/außerhalb oder jnnerhalb deß Reichs/gewißlich vnd getreuwlich in der geordneten Eynnemmer Truhen vngezelt eynwerffen/oder angeregter maß vnd gestalt eynwerffen oder entrichten sol lassen.

Prelaten/Graffen/Freyherrn/Herrn/vom Adel/Bürger/sollen an eines geschwornen Eyds statt Handgelübd thun/ daß sie von aller Hab jr Anlag bezalen wöllen.

ABer ein jeder Prelat/Prelatin/Graffe/Freyer/Herr/vnd vom Adel/Fürsten Rähte/auch Bürgemeister/Schultheß/Räht/vnd andere Bürger/vnd der Frey vnd Reichßstätt/auch ansehenlicher vnd fürnemmer Churfürsten vnd Fürsten Stätte/sollen erstlich/nemlich ein Prelat/Prelatin/Graffe/Freyer/Herr/vnd vom Adel/einer Personen seinem standt gemäß/vnd die andern den verordneten Eynnemmern/vor welchem sie jr Anlag/laut dieser Ordnung/entrichten sollē/bey guten waren treuwen/an eines geschwornē Eyds statt/Handgelübd vnd antastung thun/daß sie all jr Hab vnd Güter/ligend vnd fahrend/die seyen jnnerhalb oder ausserhalb deß Reichs/jrem besten verstandt nach geschetzt/vnd davon die Anlag/obbeschriebener vnser Satzung vnd Ordnung gemäß/entrichten vnd bezalen wöllen/vnd dieselben auch also bald in gegenwertigkeit der verordneten Eynnemmer in derselben verordneten Truhen eynwerffen/vnd das Gelt darzu schiessen oder zalen zu lassen nicht schuldig seyn. Gesetzter Achschied vnd blat.

Die gemeinen Bauwrsleut sollen bey jren treuwen/ an Eydtstatt angeloben/all jr vermögen getreuwlich anzuzeigen/vnd zu versteuwren.

DOch sollen die gemeine Bauwrsleut vnd Vnderthanen der Churfürsten/Fürsten vnd Stände/vnd anderer Oberkeit in dieser Anlag/wie auch hievor gehalten worden/daß sie anfangs bey guten waren treuwen/an geschwornen Eyds statt/betheuwren/vñ angeschlagen sollen/den verordneten Eynnemmern all jr vermögen treuwlich anzuzeigen vnd zu versteuwren/Darauff sollen auch die Eynnemmer solch jr vermögen von jnen vernemmen/vnd eigentlich auffschreiben lassen/vnd je von zwentzig gulden wärht Hauptguts sechß creutzer/oder so vil wärhts an anderer Müntz/vnd von denen/so vnder zwentzig gulden wärht haben/vier creutzer zu Anlag Gelt eynfordern vnd empfahen/Doch sollen der Bauwren Güter/so nach sag dieser Ordnung beschrieben vnd geschetzt werden/den Oberkeiten/die sie zu belegen von alter her in rüwigem gebrauch herbracht/in dieser Anlag anzulegen vnbenommen/sondern vorbehalten seyn/vnd sonst allen hohen vnd nidern Oberkeiten/Geistlichen vnd Weltlichen/das alles an jren Rechten vnd Gerechtigkeiten/vnd altem herkommen/vnschädlich vnd vnvergriffenlich seyn: Würde aber einer oder mehr zu jrem vortheil/vnd abkürtzung dieser Christenlichen Steuwr vnd Anlag/in seiner anzeig zu wenig anzeigen vnd versteuwren wöllen/den oder dieselben sol jr Oberkeit/nach Gesetzter Abschied am 317. blat.

grösse

gröſſe oder kleine ſeines verſchweigens/ vnd nach geſtalt derſelben/ vnnachleßlich ſtraffen.

Wie die Anlag der Jüden/ bey verwirckung deß halben theils jrer Güter/ eynzubringen.

Geſetzter Abſchied am 18. blat.

ABer in eynbringung der Jüden Anlag ſollen die verordneten Eynnemmer nicht allein fleiß fürwenden/ ſie bey dem ſtrengen Jüden Eydt all jr vermögen vnfelbar zu eröffnen/ anzuhalten/ ſondern auch daſſelbig recht auffzuſchreiben/ vnd die auffgeſetzte Anlag von jnen (wie obſtehet/ eynzubringen) vnd wo jr einer oder mehr gefahr oder falſch hierinn gebrauchen vermerckt würde/ der ſol der Oberkeit/ darvnder er wohnhafftig angezeigt werden/ vnd durch ſolche ſeine mißhandlung den halben theil aller ſeiner Hab vnd Güter verwirckt vnd verfallen haben.

Daß dieſe TürckenAnlag vnverzüglich von allen Ständen eyngefordert ſolle werden/ alſo/ wer daran ſeumig oder vngehorſam/ in die Acht gefallen ſeyn/ vnd darauß nicht wider biß dieſe Ordnung vollzogen/ erledigt werden ſol.

Geſetzter Abſchied vnd blat.

WJr haben vns auch zu mehrer befürderung/ vnd ſtattlicher vollziehung der vorhabendē Offenſion hülff wider den vnmenſchlichē Feind der Chriſtenheit/ den Türckē/ mit Churfürſtē/ Fürſten vnd Ständen/ vnd der abweſenden Rähten vnd Geſandten/ vñ ſie ſich hinwiderumb mit vns/ vereinigt vñ verglichen/ daß alle Churfürſten/ Fürſten vnd Stände/ ſampt vnd jr jeder beſonder mit verordnung ſeiner Eynnemmer vnd eynbringung dieſer Anlag ſich alſo befürdern ſollen/ daß jr jedes Anlag deß obbemeldten gemeinen Pfennigs vnverzügenlich/ nach außweiſung dieſer vnſer Ordnung/ vnd Abſchieds inerfordert/ vnd auff das aller lengſt hiezwiſchen vñ dem letſten tag Decembris nechſtkomēnd erlegt/ vnd zuſammen in jr jedes verordneten Truhen gebracht/ vñ durch ſeiner verordneten Obereynnemmer/ darinn on abgang verwart werden ſol/ vnd welcher daran ſeumig oder vngehorſam ſeyn würde/ derſelbig ſol mit der That alſo bald nach verſcheinung ſolcher zeit/ wo er ein Weltlicher/ die Peen vnd ſtraff vnſer vnd deß heiligen Reichs Acht verwirckt vnd eyngefallen ſeyn/ wann er aber ein Geiſtliche Perſon iſt/ als dann alle ſeine Priuilegia, ſchutz vnd ſchirm/ die er von vns/ vnſern Vorfahrn vnd dem heiligen Reich hat/ damit alſo bald verwirckt/ deren priuirt vnd entſetzt ſeyn. Wir laden vnd heiſchen auch alle vnd jede Churfürſten/ Fürſten vñ Stände/ von vnſers Keyſerlichen Ampts vñ Oberkeit wegen/ wiſſentlich in krafft dieſes vnſers Abſchieds/ vnd wöllen daß jr jeder auff ſchierſtkommenden vnſern gemeinen Reichßtag/ ſo wir in vnſer vnd deß heiligen Reichßſtatt Worms zu halten fürgenommen/ vor vns vnd vnſern vnd deß heiligen Reichs gemeinen Ständen/ auff den letſten tag diß Monats Decembris gewißlich vnd peremptoriè, ſelbs oder durch ſeine vollmechtige Botſchafft/ erſchein/ durch glaubwirdigen ſchein vnd vrkund ſeiner verordneten Eynnemmer darzu thue/ daß er dieſer vnſer Ordnungen mit gebürender eynbringung ſein vnd ſeiner Vnderthanen gemeinen Pfennings folge vnd gehorſam gethan hab/ oder zu ſehen vnd hören/ daß er mit Raht/ wiſſen vnd willen der erſchei-

nenden

nenden gehorsame Stände/durch vns in vnser vnd deß heiligen Reichs Acht gefallen/oder seiner Freyheiten/schutz vnd schirms/in massen obstehet/priuirt vnd entsetzt seyn/mit vnser vortheil zu erklären oder erhebliche vrsachen also bald anzuzeigen/vnd darzu thun/warumb solchs nicht beschehen sol.

Wir vnd vnser freundtlicher lieber Bruder/der Römisch König/sollen vnd wöllen auch der also erklärten Echter keinen ehemaln er das alles/so in dieser vnser Ordnung auffleget/vollkommenlich vnd gehorsamlich vollzogen/vnd darzu seiner vngehorsam halb gebürenden Abtrag gethan hat/von der Acht nicht wider erledigen/noch in vnser oder deß Reichs handlung/schutz vnd schirm/wider auffnemmen.

Auff deren/so nach gesprochem Vrtheil/biß zu end deß Reichßtags/vngehorsam.

WEre es auch sach daß einer oder mehr in seiner vngehorsam/nach vnserm gesprochen vrtheil/biß zu end desselbē vnsers Reichßtags verharren würden/gegen der oder denselben sollen vnd wöllen wir/nach vollendung deß Reichßtags/mit gebürendem ernst vollziehung vnd wircklich Execution thun/vnd sein/vñ der seiner Anlag zwyfach/darzu auch allen auff die Execution auffgelauffen kosten vnd schaden von jm vnnachlessig eynziehen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von deß Armen willen ist vergünnt den Vnderthanen noch zween Monat/im fall der not/zur bezalung zu zulassen.

DOch haben wir/auch Churfürsten/Fürsten vnd Stände/vnd der abwesenden Rähte vnd Bottschafften/vmb deß Armen vnvermüglichen Manns erleichterung willen nachgelassen vnd vergünnt/wo einicher Standt von seinen Bauwrsleuten/vnd dergleichen Vnderthanen/jre Anlag auff bestimpte Termin nicht gar eynbringen möchte/daß er jnen noch ein/sechß/oder zum meisten acht Wochen lenger/Frist zu vollkommenlicher bezalung vergünnen mögen/doch daß derselben vermögen vor dem letsten tag Decembris/von seinen verordneten Eynnemmern gewißlich auffgeschrieben/vnd dieselbig verzeichnuß bey der Truhen/biß zu vollkommenlicher erlegung auff den angeregten weitern Termin treuwlich behalten/vnd im fall der notturfft darvon richtiger bericht gegeben werde. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Stände haben Keyserliche Maiestat vnd dem Römischen König bewilligt/daß jrer Maiestat jre Erbland zu erstattung jrer hülff gelassen/vnd daß die Vnderthanen von Gütern/vnd nicht da sie gesessen/doppelt gesteuwrt solen werden.

VNd dieweil aber wir vnd vnser freundtlicher lieber Bruder/der Römisch König/vns gnediglich erbotten vnd bewilligt haben zu der vorstehenden Christlichen Expedition der Offension hülff gegen dem Türcken/vnser vnd vnserer Königreich vñ Land ansehenliche/stattliche hülff zu thun/So haben vns Churfürsten/Fürsten vñ Stände/vnd Gesetzter Abschied vnd blat.

de/ vnd der abwesenden Rähten vnd Bottschafften/ dißmaln vnderthäniglich heim gegeben/ vñ bewilligt/ daß vns vnser nider Erbland/ dergleichen auch bemeldten vnsern lieben Bruder/ dem Römischen König/ seiner Liebe Erblande/ vnd Osterreichischer Kreiß/ zu erstattung vnser hülff gelassen vnd folgen sollen/ mit der ferrer Ordnung vnd maß/ daß die Stände vnd sonderbare Personen/ ausserhalb vnserer Erblande gesessen/ deren Güter vnd eynkommen halb/ die sie in vnsern Erblanden haben/ vnd daselbst versteuwrt vnd veranlaget werden/ an dem ort da sie wohnhafftig sitzen/ zu veranlagen vnd steuwren/ zu diser obgeschribnen Anlag nicht schuldig seyn sollen/ damit sie mit doppelter Anlag nicht beschwärt werden.

Daß diese Ordnung deß gemeinen Pfennigs sonst keinem Standt an seinem herkommen vnd Freyheiten nachtheilig seyn sol.

Gesetzter Abschied am 319. blat.

WIr setzen/ ordnen/ vnd wöllen auch daß alle diese Ordnungen deß obberürten gemeinen Pfennigs Anlag vnd eynbringung halb zu beförderung diß notwendigen Wercks/ dißmal fürgenommen vnd gesetzt/ hinfüro gemeinen Ständen/ sampt vnd sonder/ auch sonst menniglichen an jren Oberkeiten/ Jurisdictionen/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ vnd altem herkommen/ vnnachtheilig vnd vnabbrüchig seyn sollen.

Nach dem etliche die vorig/ auch die Münsterische Anlag/ noch nicht bezalt/ so sol der Fiscal förderlich vnd streng wider dieselben vollfahren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem aber auff diesem Reichßtag befunden/ daß etliche Stände jr antheil der jüngst zu Regenspurg wider den Türcken bewilligten eylenden hülff/ auch die Münsterische vñ andere mehr bewilligten Anlagen noch nicht bezalt haben/ daß auch noch vil Stände sind/ die jr Anlage deß verschienen zwey vnd viertzigsten jars nicht wie sich gebürt/ eynbracht vnd erlegt/ auch etliche jr Kriegßvolck/ laut deß jüngsten allhie auffgerichten Reichs Abschieds nicht geschickt oder vnderhalten/ so haben wir auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ vnd der abwesenden Rähte vnd Bottschafften/ vns widerumb vereinigt vnd verglichen/ daß vnser Keyserlich Cammer Procurator Fiscal gegen demselben förderlich vnd streng mit gebürenden Processen vollfahren/ vnd jm sollen auch vnser Cammerrichter vnd Beysitzer/ welche wir vom ersten tag Augusti an nider setzen/ vnd biß zum ersten tag Octobris vnderhalten wöllen/ schleunigs vnd förderlichs Rechtens gegen solchen vngehorsamen verhelffen vnd widerfahren lassen/ damit die außstände vnverzogenlich eyngebracht/ vnd die jenigen/ denen man schuldig/ darvon entricht vnd bezalt werden mögen.

Alle Stände sollen auff künfftigem Reichßtag jr Vrkund deß Stattgelts/ so wider den Türcken erlegt/ fürbringen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit solches alles desto richtiger beschehen mög/ sollen vnd wöllen alle Stände auff nechstkomenden Reichßtag/ jr vrkunden deß Stattgelts halb/ so der Expedition wider den Türcken deß vergangnen

gangnen zwey vnd viertzigsten jars erlegt/ fürbringen/ auch deß damalen geschickten Volcks halben die Muster Register ersehen/ vnd nach derselben vnd ander notturfftigen erwegung/ auch beschluß der noch vnverglichnen Rechnungen/ die verordnung thun/ wie denen/ so man schuldig bleibt/ jr anstehende Schulden auch vergnügt vnd bezalt werden.

Als auff jüngsten Reichßtag zu leistung der Offension hülff/ der gemein Pfennig wider den Türcken bewilligt/ vnd aber solches jetzt nicht ins Werck mögen bracht werden/ sol doch derselb an allen orten zu einem Vorraht bey einander verwart werden.

VNd nach dem auch auff jüngstem zu Speyer gehaltenem Reichßtag/ zu leistung vnd vollziehung der Offension hülff/ wider den gemeinen Feind der gantzen Christenheit/ den Türcken/ der gemein Pfennig bewilligt/ auch derhalbē/ vermög solchs Reichs Abschieds/ maß vnd Ordnung gegeben/ wie derselb gemein Pfennig eyngezogen/ vñ aber auß fürgefallenen vrsachen vnd verhinderung dißmal nicht endtlich berahtschlagt noch beschlossen/ wie vermeldte Offension hülff in das werck gebracht vnd geleist werden mögen/ vnd deßhalben neben andern Articuln auch auff künfftigen Reichßtag ingestelt vnd beschoben worden. Abschied zu Worms 1545. am 329. blat.

Demnach haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten/ auch Ständen vnd der abwesenden Bottschafften/ verglichen/ daß an orten vnd enden/ da solcher gemeiner Pfennig eyngebracht/ daß dasselb Gelt vnverrückt vnd vnverändert zu einem künfftigen Vorraht bey einander behalten/ durch keinen Standt darinn gegriffen/ noch solch Gelt zu andern/ dann darzu dasselb bewilligt vnd verordnet/ verwendt/ vnd an welchen orten gerürter gemeiner Pfennig biß anhero noch nicht eyngebracht/ daß derselb noch zum förderlichsten/ vermög obberürts Speyerischē Abschieds/ eyngezogen/ vnd biß weiter verordnung beschicht/ wol verwart bey einander behalten werden sol.

Die Stände haben die hievor zu Speyer bewilligte hülff eynzubringen bewilligt/ der gestalt/ daß die jenigen/ so den gemeinen Pfennig eyngezogen/ vnd anderßwohin verwendt/ den widerumb eynbringen sollen.

VNd damit wir vnd bemeldter vnser lieber Bruder/ der Römisch König/ deß heiligen Reichß Churfürsten/ Fürsten/ vnd gemeiner Stände/ vnderthänige/ getreuwe vnd Christliche wolmeynung/ so sie gegen vns/ auch seiner Lieb vnd derselben Königreichen vnd Landen tragen/ noch mehr spüren vnd befinden möchten/ So haben sie sich/ vnangesehen wie es vmb die zu Speyer bewilligte hülff allenthalben ein gelegenheit vnd gestalt hat/ jetzt mit einander verglichen/ entschlossen/ vñ vnverhindert/ daß es jnen gleichwol zum höchsten beschwärlich/ abermals seiner Lieb zu vnderthänigem gefallen/ vnd derselben Königreichen vnd Landen/ auch gemeiner Christenheit zu ersprießlicher wolfahrt/ bewilligt/ die bemeldte hievor zu Speyer bewilligte hülff/ oder gemeinen Pfennig/ nachmals eynzubringen/ der gestalt/ daß die jenigen/ so den gemeinen Pfennig allbereit eyngezogen/ vnd anderßwohin verwendt/ vnd die so denselben noch nicht eyngenomēn/ widerumb von jren Abschied zu Augsp. 1548. am 17. blat deß andern Theils.

Vnderthanen / oder sonst zu fürderlicher gelegenheit / damit im fall der notturfft hieran kein mangel erscheine / vnd in der zeit eynbringen sollen / wie die Stände mit offtbenannten vnserm lieben Bruder / dem Römischen König / sich derhalben verglichen / auch beschlossen haben / daß dieselbig hülff / vermög voriger Speyerischen vnd Wormsischen Abschied / vnd anderß nicht angelegt noch verwendt werden sol / daß auch vnser Keyserlicher Fiscal gegen denen / so hierinn seumig vnd vngehorsam seyn würden / wie sich gebürt / an vnserm Keyserlichen Cammergericht handlen vnd procedieren sol.

Auß was vrsachen der Vorraht von den Ständen / vnd hernacher auch die ergetzung desselben / von wegen der Statt Magdenburg bewilligt.

Abschied zu Augsp. 1551. am 71. blat.

DJeweil aber dieser Vorraht auff jüngst gewesenem Reichßtag / auß stattlichen beweglichen vrsachen damals nach der leng außgeführet vnd erzelt / zum theil auch in gemeldts Reichßtags Abschied begriffen / zusammen zu bringen bewilligt worden / vnd bevorab derwegen / wo jemands jnner oder ausserhalb deß Reichs vnderstehen würde sich gegen dem Reich auffzuleihnen / dasselbig anzugreiffen / zu verwaltigen / zu bekriegen / oder in ander weg den gemeinen Friden zu betrüben / daß man alsdann mit solchem bewilligten vnd zusammen getragenem Gelt gefaßt were / vnd dasselbig zu abwendung solcher fürstehenden beschwärung / auch nutz vnd wolfahrt deß heiligen Reichs / angreiffen vnd gebrauchen möcht / so wolt gantz beschwärlich vnd in keinen weg gerahten seyn / alsbald vnd noch bey wärenden / sörglichen / gefährlichen zeiten / gedachten Vorraht zu schwächen / Derwegen wir Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auch der abwesenden Räht / Bottschafften vnd Gesandten / gnediglich vnd auß vätterlicher zuneigung lieb vnd treuw / die wir zu der Teutschen Nation haben / ersucht vnd von jnen begert / sie wolten auff mittel vnd weg endtlich vnd schließlich bedacht seyn / damit das jenig / so auß dem Vorraht genom̃en / widerumb zum fürderlichsten erstattet würde / anderß künnē wir den Vorraht anzugreiffen nit wol bewilligen. Wiewol nun sie die Stände auß viler hand erzelten vrsachen / auch mercklichem obligen vnd beschwärden dieser zeit / in dem vngelegenheit fürbracht / vnd angeregte ergetzung zu thun in gegenwertigkeit / biß zu müglichen zeiten / eynzustellen gebetten / so sind sie doch letstlich auff vnser ferrer gnedigs ansuchen zu nutz vnd wolfahrt der Teutschen Nation fürgenommen / billich vnd auß vnderthäniger gehorsam bewegt / sich in dieser willfahrig zu erzeigen / vnd die ergetzung deß Vorrahts zu bewilligen.

Dieweil dieser zeit von ergetzung deß Vorrahts nichts mögen gehandelt werden / ist solchs auff ein Deputation Tag verschoben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

NAch dem aber auff jetzt wärendem Reichßtag / da man nicht eigentlich wissen mag / wie lang oder kurtz sich die ding erstrecken / derhalben von der ergetzung deß Vorrahts / oder was ferrer notwendiglich anzuwenden / nicht füglich dieser zeit mag gehandlet werden.

So haben wir vns mit gemeinen Ständen ein verordnung auff den ersten tag Aprilis schierstkom̃end fürzunemmen verglichen / der gestalt daß die sechß Churfürsten / vnd von der Fürsten sechß / nemlich von der Geistlichen wegen / der Ertzbischoff zu Saltzburg / der Administrator zu

Preussen /

Preussen/ vnd Meister Teutschs Ordens/ vñ Bischoff zu Münster/ vnd von der Weltlichen wegen/ Hertzog Albrecht von Beyern/ Hertzog Henrich von Braunschweig/ vnd Hertzog Wilhelm von Gülch/ vnd Gerwick Abt von Weingarten vnd Ochsenhausen/ von der Prelaten/ Friderich Graff zu Fürstenberg/ von der Graffen/ vnd Augspurg von der Stätt wegen/ auff gemeldten ersten tag Aprilis/ in vnser vñ deß Reichßstatt Nürnberg eynkommen/ auff mittel vnd weg berahtschlagen vnd schliessen sollē/ wie vñ auff was zeit vñ ziel solche erstattung deß vorrahts mit wenigster vngelegenheit vnd beschwärung der Stände vnd jrer Vnderthanen/ vnd nach anzal deß Gelts/ so biß dahin darauß genommen worden/ vnd nach gestalt der belegerung vermutlich noch weiter von nöten seyn möcht/ geschehen. Vnd ob sich die Belägerung der Statt Magdenburg lenger vnd ferrer dann der vorraht langen möcht/ erstrecken wirdt/ wie ferrer nottürfftige hülff/ von wegen der Stände zu dieser Belegerung/ vnd biß diese Statt zu gehorsam gebracht/ geleistet werden sol/ vnd was also obgemeldte geordnet hierinn handlen/ berahtschlagen vnd schliessen/ das alles sol durch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ nit weniger/ dann ob es in einer gemeinen Reichsversamlung begriffen vnd bewilligt/ on einige außred oder weigerung vollnstreckt vnd vollnzogen werden.

Zu der Magdenburgischen hülff mag ein jede Oberkeit die jren belegen/ doch nach jedes Stands Anschlag.

SOlche der Stände vnd der abwesenden Rähte vnd Gesandten fürgenommen verordnung/ haben wir zu gnedigem wolgefallen angenommen/ vnd vns mit jnen weiter verglichen/ dieweil dieses Christlich Werck/ welches nicht allein dem heiligen Reich ersprießlich/ sondern auch desselben Verwandte vnd Eynwohner in ruhe vnd fridlichem wesen zu erhalten zum höchsten notwendig/ daß derwegen an jede ordenliche Oberkeit/ wie herkommen vnd Recht ist/ jre Vnderthanen/ Geistliche vnd Weltliche/ eyempt vnd nicht eyempt/ gefreyet vnd nicht gefreyet/ niemand außgenommen/ derhalben belegen mögen/ vnd die Vnderthanen hierinn zu gehorsamen schuldig seyn/ welche aber nicht höher noch weiter angelegt/ noch beschwärt werden sollen/ dann als hoch sich eines jeden Standts Anschläge erstrecken/ Es sol auch vnser Keyserliche Fiscal hiemit befelch haben/ gegen den vngehorsamen vor vnserm Keyserlichen Cammergericht/ wie gewönlich vñ sich gebürt zu procediren/ vnd sie zu bezalung anhalten.

Gesetzter Abschied am 72. blat.

Die Keyserliche Maiestatt vnd die Stände haben sich vereinigt/ so jemands sich der Echter der Statt Magdenburg annemmen würd/ daß solchen zu begegnen jrer Keyserliche Maiestat vnd die Stände den kosten tragen vnd leisten sollen.

WJr haben vns auch mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesende Rähte/ Bottschafften vnd Gesandten/ vnd sie hinwider mit vns/ auff den fall/ da jemand in oder ausserhalb deß Reichs were/ der oder die weren/ sich der Rebellen vnd Echter der alten Statt Magdenburg annemmen/ jnen zu zuziehen/ oder sie zu retten/

Gesetzter Abschied vnd blat.

fürnemmen würde/ vereinigt vnd entschlossen/ daß solchen zu begegnen/ vnd derselbigen fürhaben abzutreiben/ wir sampt Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen vnkosten diß falls notwendiglichen anzuwenden/ tragen vnd leisten wöllen/ wie wir vns dessen in berahtschlagungen dieser Execution sachen ferrer verglichen haben/ damit die fürgenommen Belägerung vngehindert vollnzogen/ vnd mehrgedachte von Magdenburg von jrem Landfridbrüchigen fürsatz vnd vnziemlicher Rebellion zu gebürlichem gehorsam gebracht werden.

Auff deß Römischen Königs fürbringen sich der Türck vnderstanden etliche Castell eynzunemmen/ wie er auch Sybenbürgen vberfallen/ haben sich die Stände entschlossen/ daß der halbe theil deß gemeinen Pfennigs zu zweyen Zilen eynbracht vnd richtig gemacht werden sol.

Abschied zu Augsp. 1551. am 82. blat.

NEben vorgesetzten deß heiligen Reichs obligen/ haben sich Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ auch der abwesenden Räht/ Botschafften vnd Gesandten/ auff vnsers freundtlichen lieben Bruders/ deß Römischen Königs/ fürbringē/ was die Türcken in wärendem Anstandt in Vngern weiter thätlich fürgenommen/ wie sie ein Castell Wahl in jrer Lieben Dition erbauwen/ darzu das öd Castell Zolmock gleicher massen in jrer Liebd Oberkeit gelegen/ eynzunemmen/ vnd mit den jren zu besetzen vnderstanden/ wie sie auch das Land Sybenbürgen vberfallen/ vnd derwegen jn mitleidenliche Christliche hülff vnd beystandt beschehen/ anlangen gemeiner Christenheit/ auch seiner Liebd Land vnd Leuten/ vnd sonderlich den anweinenden Christen/ die täglich der gefahr gewertig seyn müssen/ zu trost/ nutz vnd besten/ auch das heilig Reich Teutscher Nation so vil mehr zu schützen vnd schirmen/ mit einander gleichwol nicht/ sondern mercklich erinnerung jrer vnd der Vnderthanen vilfältigen beschwärung/ damit sie zu allen theilen in mehr weg dieser zeit einsmals beladen sind/ verglichen vnd entschlossen: Nemlich also/ daß der halb theil deß gemeinen Pfennigs/ vermög voriger jrer bewilligung/ vnd derhalb auffgerichter Reichs Abschied/ auff den ersten Tag deß schierstkommenden Monats Augusti/ vnd der ander halb theil von demselbigen Tag an vber ein jar wider auff den ersten Tag Augusti eyngebracht/ vnd richtig gemacht werden sol/ Doch wo der Türck zuvor jrer Liebd Königreich vñ Land mit gewaltigem Heer vberziehen wirt/ daß in solchem fall auch der gantz gemein Pfennig auff obbemeldten ersten Tag Augusti nechstkommend/ oder förderlich hernach eyngebracht vnd richtig gemacht/ daß auch solche hülff deß gemeinen Pfennigs von den Vnderthanen/ vnd sonst menniglich/ nach außweisung der vorigen Abschied/ eyngezogen vnd gegeben werden sol/ vnd daß es mit der zusammenlegung/ Quittierung vñ andern/ in alle weg wie zu Speyer verwilligt/ vnd auff jüngst allhie gehaltenem Reichßtag wider erneuwert/ verglichen vnd versehen ist/ vollnzogen/ vr[illegible] von dem allem kein Churfürst/ Fürst oder Standt/ gefreyet oder dessen erlassen/ sondern in dem durchauß an gleichheit gehalten werd.

Daß

Daß der gemein Pfennig wider den Türcken sol angelegt werden/ dieweil aber die Stände so bald nicht zu versamlen/ so ist den jenigen/so den vorraht anzugreiffen/deß gemeinen Pfennigs halb befelch geben.

WO aber einer oder mehr Stände deß Reichs/ sich in dem vngehorsam oder seumig erzeigen würden/ daß vnser Keyserlicher Fiscal hiemit befelch vnd gewalt haben sol gegen dem oder denselben an vnserm Keyserlichen Cammergericht in Recht zu vollnfahren/ vnd sie zu solcher bewilligten richtigmachung mehrgedachts gemeinen Pfennigs/ durch gebürliche schleunige Proceß vnverzüglich zu dringen. Vnd nach dem auch solche hülff deß gemeinen Pfennigs anderß nicht angewendt noch gebraucht werden sol/ dann laut voriger Reichs Abschied wider den Türcken/ vnd aber in zeiten der fürfallender not gemeine Stände villeicht nicht so förderlich/ als es die notturfft erheischt/ zu versamlen weren: Gesetzter Abschied vnd blat.

So geben hiemit Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ auch der abwesenden Rähte/Bottschafften vnd Gesandten/ den jenigen/ so vermög deß jüngsten allhiygen Reichßtags Abschied/ den Vorraht anzugreiffen/ vnd jetzt auff gegenwertigem Reichßtag/ zu ergetzung desselben wider verordnet/ gewalt vnd befelch von jrentwegen/den gemeinen Pfennig in obberürtem fall der not wider den Türcken anzugreiffen vnd zu verwenden/ vnd derhalb solche Ordnung vnd maß zu geben/ daß derselbig zu erhaltung der Christlichen Königreich/ Land vnd Leut/nützlich vnd wol außgeben vnd gebraucht werd.

Der Kreiß hülff wie hoch sie seyn sol.

FErrner/ als hievor vilfäleig von einer gewissen bestimpten hülff/ so ein jeder Kreiß in obgesetzten fällen leisten sol/ meldung beschehen/ vnd für nützlich vnd fürtreglich angesehen/ daß auch allhie auff gegenwertigem Reichßtag dieselbig auff ein gewisses zu setzen/So sol diese hülff auff deß heiligen Reichs Anschläg/ der gestalt in einem jeden Kreiß geleistet werdē/ daß ein jeder Kreißstandt sein anzal zu Rosß vnd Fuß/ in angesetztem Anschlag/noch auff deß Obersten seines Kreiß erfordern/vnweigerlich vnd vnsaumlich an das ort/ dahin er bescheiden/ zu benannter zeit abfertigen/ vnd sol kein Standt die hülff vber die anzal deß einfachen Anschlags/ on ferrner vergleichung der Churfürsten/ deputirten Fürsten/ Stände/ oder auch gemeiner Reichs Versamlung/ zu leisten oder zu schicken schuldig seyn. Abschied zu Augsp. 1555. am 100. blat.

Daß in der Execution Ordnung vnd Kreißhülff ein jede Oberkeit jre Vnderthanen mit Steuwr zu belegen.

DIeweil nun diese hülff zu vollnziehung deß hievorgesetzten Fridstandts/ Execution vnd handhabung deß Landfridens/ zu erhaltung gemeiner sicherheit vnd ruhe/ daß auch ein jeder bey dem seinen desto getröster bleiben möcht/ fürgenommen/ vnd die Stände deß Reichs vnd Oberkeiten/diesem heilsamen fürnemmen desto steiffer nachsetzen/ auch deß jenigen so zu gemeiner wolfahrt vnd eines jeden gedeyen gelangen/ erfolgen vnd erschwingen mögen/ So haben wir vns mit den Gesetzter Abschied vnd blat.

Ständen vnd Bottschafften / vnd sie hinwider sich mit vns verglichen vnd entschlossen/ daß derwegen ein jede Oberkeit macht haben sol jre Vnderthanen/Geistlich vnd Weltlich/sie sind eyempt oder nicht eyempt/gefreyet oder nicht gefreyet/mit Steuwr zu belegen/doch höher vnd weiter nicht dañ so ferr einer jeden Oberkeit gebürend antheil auff deß Reichs Anschläg jedeßmals / so vnd wann die hülff / vnd wie lang die zu leisten/ sich erstreckt / vnd die Vnderthanen hierin̄ zu gehorsamen schuldig seyn/ denen auch die bestimpte maß derselbigen hülff zu forderst eigentlichen vnd außtruckenlichen kundbar vnd namhafft gemacht werden sol / daß auch der Keyserliche Fiscal gegen den vngehorsamen vor dem Keyserlichen Cammergericht/ wie gewönlich vnd sich gebürt/procediren/ vnd die zu bezalung anhalten sol.

Daß die Stände/so außgezogen/jr Anlag in Kreißhülffen selbs erlegen.

Gesetzter Abschied am 101. blat.

DAmit auch ferrer in einem jeden Kreiß deß Reichs Anschläg / wie die in der Matricul befunden desto völliger geschickt / vnd diese angestelt bestimpt zu erhaltung gemeines fridens hochnotwendige hülff / so viel desto stattlicher / ansehenlicher vnd fürtreglicher/ ins werck gebracht werden mög/So sollen die Stände / so durch ander außgezogen / vnd nicht in possessione vel quasi libertatis sind/ein jeder neben andern Ständen sein gebürend Anlag vermög deß Reichs Anschläg in diesem helffen selbst entrichten / oder aber die außziehende Stände für sie vnabbrüchig zu bezalen schuldig seyn / doch den eximenten oder außziehenden Ständen in andern fällen an jrer Gerechtigkeiten nichts benommen.

Daß es in Königlicher Maiestat vermögen nicht / on hülff der Stände / dem Türcken widerstandt zu thun oder auffhalten/vnd derwegen ein doppelter Römischer Zug acht Monat lang zu bewilligen an Gelt begert worden.

Abschied zu Regenspurg 1557. am 196. blat.

WAnn es aber vns/vnsern Königreichen vñ Landen/nach so langwirigen vnd beharrlichen Kriegen / damit wir nahend von eyngang vnserer Regierung wider diesen beschwärlichen Feind beladen / vnd derhalben in waffenlicher erschöpffung vnsers Cammerguts/ vnd vnser Land / Leut vnd Vnderthanen / vermögens/solchen mächtigen vberlegnen Feind / stattlichen vnd erschießlichen widerstandt on stattliche hülff deß heiligen Reichs zu thun / noch jn zu vnfridlichen zeiten in seinem beharrlichen fürnemmen auffzuhalten/vñ die weitschweiffigen Grentzen vnd ort Flecken zu erretten je nicht müglich ist / vnd dañ die Stände / vnd der abwesenden Räht vnd Bottschafft / auß beywohnendem höchstem verstandt selbst vernünfftiglich zu erwegen hetten/ was nicht allein vns vnd den Christenlichen Königreichen vnd Landen / sondern auch dem heiligen Reich Teutscher Nation / an erhaltung vnsers noch inhabenden theils der Kron Vngern / vnd andern ort/Flecken vnd Grentz Häusern gelegen / vnd was dargegen auß verlust derselben für vnwiderbringlicher schaden / nachtheil vnd verderben / stehet/ vñ zugewarten seyn wirt / mit angehefftem freundtlichem vñ gnedigem gesinnen vnd begeren / sie wolten solches alles stattlich zu gemüt führen/

vnd

vnd sonderlich vnser bedrangten Königreich vnd Land/fürstehender gefehrligkeit/ darzu auch die schäden/ nachtheil vnd verderben/ so gemeinen deß heiligen Reichß Ständen erfolgen würden/ wo dem Türcken sein ferrner fürbrechen zugesehen/vnd so lang gestattet würde/ biß er vnsern noch vbrigen theil an der Kron Vngern in seinen gewalt brecht/ nottürfftiglich bedencken/ vnd demnach einer stattlichen vnd fürtreglichen hülff sich entschliessen/ vnd wo es je ein mehrers dißmals nicht seyn kündt/ doch zum wenigsten ein doppelten Romzug vollkomenlich vnd on abgang acht Monat lang zu bewilligen/ vnd den in Gelt/ vmb mehrer richtigkeit willen/zu leisten vnbeschwärt seyn.

Daß die Stände/ auß erzelten vrsachen/sich beschwärt in solche hülff eynzulassen/ aber doch dieweil die sach hierinn beschwärlich/zu schutz der bedrangten Christen bewilligt/jr hülff acht Monat gedoppelt zu leisten.

VNd wiewol die Stände/ Rähte/ Bottschafften vnd Gesandten/ auff berürt vnser gnedigs anbringen/ ansinnen vnd begeren/ bey sich erwegen/ auch hinwider vermelder/ welcher massen gemeine Stände deß heiligen Reichs dieser zeit beschwärt/ jr Cammergüter vnd eynkommens erschöpfft/vnd die Vnderthanen durch erlittene vnd vberstandne Kriegs vber vnd durchzug/auch sonst in ander weg beschädiget/ daß es beschwärlich sich in solche hülff eynzulassen. Gesetzter Abschied vnd blat.

So haben sie doch zu gemüt geführet/ vnd bey sich ermessen/ dieweil die sachen/ wie von vnsert wegen angetragen/ deß Türcken halben beschwärlich gnug geschaffen/ vnd dann so dieser vberlestigt Feind seine Füß weiter in die Christenheit/ (daß Gott der Allmächtig miltiglich verhüt) fortsetzen solt/ daß auch die andern Christenliche Königreich vnd Land/vnd zu förderst diese/ als zu nechst deñ jetzt bedrangte anreinende Teutscher Nation in förglicher gefährligkeit stehen/vnd eben das jenig so zuvor andern verlassen/ begegnet/ zu gewarten haben müßten/ auch betrachtung der ernstlichen/embsigen vñ hochfleissigen werbungen/ anbringen vnd bitten vnserer Königreichen Vngern vnd Böhem/ auch Nider Osterreichischen Erblanden verordneten stattlichen Bottschafften/ bey den erscheinenden Ständen vñ der abwesenden Räht vnd Gesandten angetragen.

Vnd demnach zu schutz vnd schirm/ auffenthalt vnd trost/ den bedrangten Christen/ so der gefährligkeit gesessen/ mit denen billich ein Christlichs mitleiden zu haben/ auch die vorstehende gefährligkeit mit verleihung Göttlicher Gnaden von dieser löblichen Nation abzuhalten/sich verglichen/entschlossen/vñ bewilligt/daß die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß heiligen Reichs Teutscher Nation/ vns vnsern Königreichen vnd Landen/ jr hülff acht Monat lang gedoppelt/ nach eines jeden Anschlägen leisten vnd richten wöllen vnd sollen. Vnd damit diese hülff so viel mehr fruchtbarlicher vnd richtiger ins Werck zu bringen/vnd nutzlicher angelegt werden mög/auch die vngleichheiten/ so hievor in gleichen fällen sich zutragē/ da ein jeder Standt sein anzal Volcks geschickt/ vermitten blieben/vnd in der nähe ein guts/geübts/ erfahrnes vnd taugenliches Kriegsvolck zu Rosß vnd Fuß angenommen/ vnd in gleiche bezalung bracht/nützlich gebraucht/vnd dargegen die vnordnungen/ so durch vngleichen an vnd abzug/ auch in Musterungen vnd Bezalungen hievor/da die hülffen ein Volck geleist/entstanden/abgeschnitten/oder fürkommen werden.

Die

Gemeiner Pfennig Anlag/Schatzung Die hülff an Gelt bewilligt.

Gesetzter Abschied am 197. blat.

SO haben der Churfürsten Rähte / erscheinende Fürsten / Stände / vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten / vns auch bewilliget / vnd sie entschlossen / daß obbestimpte hülff an Gelt / wie vermeldet / auff eines jeden Standts Anschläg / in grober vñ gangbarer guldin oder silbern Müntzen / von den höchsten biß auff die wenigern / im heiligen Reich gemeinlich vnd durchauß geng vnd gäb angesehen / daß vns vnd den Ständen durch andere kleine Müntzen mercklicher schaden vnd abgang entstehet / zum halben theil auff Ostern schierst künfftig / vñ deß andern halben theils auff folgenden Johannis Baptista / vngefehrlich acht oder viertzehē tag vor oder nach in den Stättē / Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg vnd Leiptzig / bezalt vnd erlegt werden sollen.

Daß es einer jeden Oberkeit / wie herkommen / frey stehen sol / jre Vnderthanen / Geistlich vnd Weltlich / gefreyet oder nicht / mit Steuwr zu belegen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WElches wir von den gemeinen Ständen / vnd der abwesenden Rähten vñ Gesandten / zu gnedigem wolgefallen angenomēn haben / vnd vns mit jnen weiter verglichen / dieweil diese notwendige hülff den bekümmerten Christenlichen Landen / so in vnd an der gefährligkeit gesessen / zu trost / auch den Feind von den Grentzen der Teutschen Nation abzuwenden / menniglichen hohen oder nidern Standts Oberkeiten vnd Vnderthanen zu befridigen / vnd bey jren Landen vnd Leuten / Haben vnd Gütern / Weibern vnd Kindern / zu erhalten gesucht / vnd notwendig bewilliget / vnd es den Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / so hievor mercklich vnd kündlich beschwärt / beschwärlich diese hülff auß jren eignen Cammergütern vnd Gefällen zu erschwingen.

So sol es derwegen einer jeden Oberkeit / wie herkommen vnd Recht ist / frey stehen vnd zugelassen seyn / auch möge vnd macht haben jre Vnderthanen / Geistlich vñ Welelich / sie seyen eyempt oder nicht eyempt / gefreyet oder nicht gefreyet / niemands außgenomēn / derhalben mit steuwr zu belegen / doch höher vnd weiter nicht dañ so ferr sich einer jeden Oberkeiten gebürende Anlag erstrecken wirt / vnd daß den Vnderthanen zu förderst eigentlich vnd außtrücklich diese hülff kundbar vnd namhafft gemacht werde.

Daß die Vnderthanen jr gebürnuß zu bezalen schuldig / vnd die Capitula bey den Hohenstifften / deßgleichen die Bürger in Stätten / so Churfürsten vnd Fürsten vnderworffen / jnen an solcher hülff auch zu steuwr kommen sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sollen die Vnderthanen / auff ersuchung der Oberkeit / jede sein gebürnuß abzurichten vnd zu bezalen schuldig seyn / vnd insonderheit sollen die Capitula bey den Hohenstifften vnd derselbigen Vnderthanen jren Ertzbischoffen vñ Bischoffen / dergleichen der Stätt vnd jre eyngesessene Bürger / so Churfürsten / Fürsten vñ andern Ständen / on mittel vnderworffen sind / denselbigen jren Churfürsten / Fürsten / Ständen vnd Oberkeiten / in solcher hülff auch zu steuwr kommen / vnverhindert aller Verträg / Obligationen / Statuten / gebräuchen / gewonhei-

wonheiten vnd herkommen/ so einiche Stifft oder Statt mit jren Ertzbischoffen/ Bischoffen/ Fürsten oder Oberkeiten/ in diesen fällen haben/ allegiren vnd fürwenden möchten.

Daß der Keyserlich Fiscal wider die/ so jr hülff nicht erlegen/ zu procediren.

VNd sol der Keyserlich Cammer Procurator Fiscal gegen den vngehorsamen vnd seumigen/ so jr gebürnuß zu den obgesetzten bestimpten Zielen oder Terminen nicht erlegen/ wie gewönlich vnd sich gebürt/ schleunig procediren/ vnd dieselbigen zu bezalen angehalten/ vnd gegen einem Standt wie dem andern in seinen Processen gleichheit gehalten/ darüber auch Cammerrichter vnd Beysitzer erkennen vnd sprechen sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Stände/ so durch ander außgezogen/ sollen jr angebür in dieser hülff selbst entrichten.

DAmit auch diese hülff auff eines jeden Standts Anschlag deste völliger geleist vnd bezalt/ vnd gegen diesem vberlestigem Feind so vil desto stattlicher/ ansehenlicher vnd fürtreglicher ins Werck gebracht werd/ so sollen die Stände/ so durch andere außgezogen/ vnd nit in possessione vel quasi libertatis sind/ ein jeder neben andern Ständen sein angebürend Anlag/ vermög deß Reichs Anschläg/ in dieser hülff selbst entrichten/ oder aber die außziehende Stände für sie vnabbrüchig zu bezalen schuldig seyn/ doch den eyempten oder außziehenden Ständen in andern fällen an jrer Gerechtigkeit nichts benommen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Keyserliche Maiestatt wil die Ritterschafft/ die Hain vnd Seestätt/ zu dieser hülff bewegen.

WIr wöllen auch auß gleichem bedencken bey der Freyen Ritterschafft/ auch den Hain vñ Seestätten/ so keim Churfürsten/ Fürsten oder andern Oberkeiten/ on mittel vnderworffen vnd zugehörig sind/ vnd in deß heiligen Reichs Anschlägen nicht belegt werden/ alles gnedigen fleiß handlen lassen/ sie zu dieser Christlichen Expedition wider den Erbfeind in gleiche Bürde vnd Hülff zu bewegen/ deß gnedigen versehens/ sie werden sich darinn Christlich vnd willfährig erzeigen vnd halten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß die acht Monatlich bewilligung in sechß Monat eyngezogen.

ALs wir vns dann ferrner mit gemeinen Ständen/ vnd der abwesenden Rähten/ Bottschafften vnd Gesandten/ gestalt vnd gelegenheit deß Feinds macht/ vnd seiner gewaltigen Kriegshandlung erinnert/ haben wir vns mit jnen auch dessen verglichen/ daß in fürfallender not die acht Monatlich bewilligung in sechß Monat eyngezogen/ vnd also die vbrigen zween Monat eyngetheilt/ vnd ein desto mehr anzal Kriegßvolck angenommen/ vnd solche sechß Monat lang vnderhalten werden möge/ zu dem daß in ebenmässiger betrachtung wir mit raht vnd Gesetzter Abschied am 198. blat.

gutbe-

gutbedunckẽ der Kriegs Räht/ ein mehrer anzal Pferd/ vnd vmb so vil desto weniger Fußvolck/ auß solcher hülff bestellen vnd halten mögen.

So vil Königliche Maiestat Königreich vnd Land zu dieser Hülffleistung wider den Türcken betrifft/ wiewol jr Maiestat in die dreissig jar mit schwärlichen Kriegen vnd außgaben beladen gewesen/ wöllen sie doch das Geschütz sampt seiner zugehörung gleich die Armada auff der Donauw vnderhalten vnd verrichten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

SO vil dann vns/ vnser getreuwen Königreich vnd Land/ vnser Hülffleistung halben/ zu disem gemeinen Christlichen Werck/ antrifft/ wiewol wir nahend seyther eyngang vnserer Regierung/ biß in die dreissig jar her/ mit beschwärlichen Kriegen vñ vnerschwenckẽlichen treffenlichen außgaben vnd vnkosten/ wie gemeinen Ständen vnd sonst menniglich offenbar ist/ beladen gewesen/ damit vnser Kron Vngern/ als ein Fürmauwr gemeiner Christenheit/ vnd bevorab deß heiligen Reichs Teutscher Nation/ von dem Türcken errettet/ vnd bey gemeiner Christenheit erhalten werden möcht/ Darumb dann wir an vnsern Cammergütern/ vnd auch vnser getreuwe Königreich vnd Land an jrem vermögen/ zum höchsten ersteigert vnd erschöpfft/ vnd zu dem allem wir an den Confinen/ welche eines sehr grossen gecircks/ auch allenthalben in den Besatzungen vnd ort Flecken gegen dem Türcken ein stattliche anzal Kriegsvolcks zu bewarung derselben Confinen vnd Orthäuser/ on frembde hülff erliche jar her vnderhalten müssen/ vnd noch järlich mit bemeldter vnser Königreich vnd Land getreuwen eusserstẽ darthun vnd hülffen erhalten/ darauff vns ein merckẽlich grosser vnkosten järlich aufflauffen thut/ dergleichen daß auch vnser getreuwer Landleut vnd Vnderthanen/ von Graffen/ Herren vnd Ritterschafft/ in vnsern Königreichen vnd Erblanden/ sich im fall/ da wir oder vnser geliebte Sön/ oder einer mehr Persönlich sich in das Feld begibt/ auch jrem eusserstẽ vermögen nach zu Rosß vnd Fuß gefaßt vnd gerüst machen/ vnd in eignen Personen mitziehen/ vnd sonderlich auch die Vngerischen Landleut/ so noch in vnserm gehorsam sind/ mit so viel geringen Pferden/ als jnen jmmer müglich seyn wirdt/ auch Persönlich sich ins Feld begeben/ vnd zu vns vnd vnsern geliebten Sönen/ als jren Herren vnd Landsfürsten/ treuwlich zusetzen.

Nicht destoweniger aber vnd vber das alles sind wir vätterlich vnd gnediglich vrbütig/ zu diesem Christlichen Werck vnd Expedition das notwendig Geschütz sampt seiner zugehörigen Artellerey/ Munition/ Schiffbrücken/ dergleichen auch die Armada vnd Schiffung auff der Donauw/ deren wir schon gefaßt/ die man auch bey dem Feind nit entberen kan/ vnd darzu das Prouiandwesen vñ die notwendigen Kundtschafften/ daran/ als nicht den wenigsten Kriegsstücken/ auch sehr vil gelegen/ zu vnderhalten/ vnd in solchem allem notwendige fürsehung zu thun/ auch andere notwendige Extraordinari außgaben zu verrichten/ auff welches alles wir dann ein grosse anzal Personen haben/ vnd einen vnfüglichen grossen kosten vnd merckliche Summa Gelts auffwenden werden müssen.

Dieweil

Dieweil dem Türcken mehr abbruch durch Reisig dann das Kriegsvolck zu thun/wie sich Königlich Maiestat auff jren kosten mit Reisigen gefaßt machen.

WElches gemeine Stände vnd der abwesenden Räht/Bottschafften vnd Gesandten/von vns in vnderthänigkeit angenommen/ vnd dieweil diesem Feind viel mehr abbruchs durch Reisig Volck dann Kriegsleut zu Fuß geschehen mag/so sind wir deß gnedigen willens/mit vnsern Königreichen vnd Landen auff ein stattliche anzal leichter Pferd auff vnsern kosten vns gefaßt machen/gegen disem Feind ins Feld zu bringen/vñ in solchem an vnserm eusserstẽ vermögen nichts erwinden zu lassen. Gesetzter Abschied am 199. blat.

Als fürkommen/daß vil Stände in die Anschläg gehörig/die doch für sich selbs nicht bezalen/ist solchs zu bedencken den deputirten Commissarijs vnd verordneten befohlen.

NAch dem auch auff diesem vnserm Reichßtag vnder anderm mit vorkommen/welcher gestalt noch vil Stände im heiligen Reich/in die Anschläg gehörig/vnd gewiß/die doch für sich selbs in die bewilligten gemeinen deß heiligen Reichs Contribution vnd Anlagen nichts bezalen/sondern daran verhindert/vnd jr Anleg von andern/so doch nichts von jrentwegen erlegen/versperret werden/daher dann ein merckhlicher abgang in den Contributionen/auch ein beschwärliche vngleichheit erscheinet/derhalben es Churfürsten/Fürsten vnd Stände der abwesenden Räht/Gesandten vnd Bottschafften/für ein hohe notturfft geachtet/mit vnserm zuthun auff die weg bedacht zu seyn/dardurch diese vngleichheit abgeschafft/vnd bemeldter Stände gebürende Anschläg richtig gemacht werden möchten. Abschied zu Augsp. 1559. am 225. blät deß andern Theils.

Dieweil aber auff diesem vnserm Reichßtag/von wegen anderer vilfaltigen obligen/solchem Werck füglich nicht mögen abgeholffen werden/haben wir vns mit gemeinen Ständen/vnd sie sich hinwider mit vns/verglichen/daß vnser Commissarien vnd Deputirten von Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/so/wie obgesetzt/auff Sontag Oculi in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Speyer eynkommen/diese Sachen auch zu berahtschlagen/zu bedencken/fürnemmen/vnd wönniglich darinnen schliessen sollen/in dem sie dann auch zu verwegen/wie die Proceß/so allbereit gegen etlichen durch vnsern Cammer Procurator Fiscal geübt/zum schleunigsten zu end gebracht/wie auch gegen andern/wider die keine Proceß noch zur zeit angestelt/fürderlichen mög gehandlet/vnd jr gebürnuß richtig gemacht werden. Such weiter beym Titel Vorraht/ꝛc.

Von deß Reichs Hauptmann vnd andern Kriegssachen.

Von deß Reichs Hauptmann.

NAch dem zu handhabung vnd vollziehung Fridens vnd Rechtens/auch zu widerstandt dem Türcken/vñ andern Anfechtern der Christenheit vnd deß heiligen Reichs/angesehen werden/einen gemeinen ver- Abschied deß Reichßtags zu Augspurg 1550. am 65. blat.

Von deß Reichs Hauptmann vnd

nen verstendigen Hauptmann deß heiligen Reichs in solchen sachen zu machen / so ist der Hochgeborn Fürst Albrecht / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Obern vnd Nidern Beyern / vnser lieber Schwager / von dieser Versamlung zu einem gemeinen Hauptmann deß heiligen Reichs erwehlt / der auch solch Hauptmannschafft angenommen hat mit den Articuln vnd Ordnungen / wie hernach folgt.

Von sechß Rähten deß Reichs Hauptmann zu geben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ITem sind dem gedachten Hauptmann von vns vnd der Versamlung sechß Räht zugeben vnd verordnet / mit derselben Raht erhandlen / vnd fürter Vnderhauptleut machen sol / vnd sind diese: Nemlich Graff Andres von Sonnenberg / Bartholome von Berneck / Ewalt von Liechtenstein / Heinrich Himpusch / Conrad von Mantznach / alle Ritter / vnd Sigmund Lust.

Der Hauptmann sol on befelch deß Regiments niemands vberziehen.

Gesetzter Abschied am 65. blat.

DEr gedacht gemein Hauptmann vnd seine Vnderhauptleut sollen niemands vberziehen / vnd kein Krieg fürnemmen / es sey dann zuvor durch vns oder den / so an vnser statt sitzen wirdt / vnd vnser vnd deß Reichs Regenten / zu thun befohlen.

Item sol ein jeder von dem Volck / so dem Hauptmañ von deß Reichs Anschlägen zustehen wirt / geloben vnd schweren / wie hernach folgt.

Hauptmann wo er alle zeit seyn sol.

Gesetzter Abschied am 65. blat.

ITem sol der Hauptmann mit seinem verordneten Volck alle zeit auff den Feinden im Feld ligen / vnd gegen den widerwertigen in embsiger arbeit / nach bescheid deß Reichß Regenten / seyn.

Der Hauptmann wie er sich halten sol / wann Königliche Maiestat selbs im Feld.

Gesetzter Abschied am 66. blat.

WAnn aber wir selbs in vnser Person im Feld seyn / sol der Hauptmann vns mit der Feld Ordnung gewertig seyn / wie vns als Römischem König zugebürt / doch also / was durch vns / den Hauptmañ / deß Hauptmañs zugeordneten Rähten / deß Felds Ordnung halben fürgenommen vnd beschlossen wirdt / dem sol also getreuwlich nachgangen werden / alles nach laut dieser vnser vnd deß heiligen Reichs Ordnung.

Wer die Feld Ordnung zu machen.

Gesetzter Abschied am 66. blat.

ORdnung vnd gehorsam im Feld / vnd was sich deßhalb gebürt vnd not ist / sol der Hauptmann mit vns vnd deß Reichs verordneten Regenten vnd seinen zugegebenen Rähten ordnen vnd versehen.

Der Hauptmann sol auffsehens haben / damit ein jeder Vnderhauptmann sein anzal Volcks hab.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ITem sol der Hauptmañ auffsehens haben / damit ein jeder Vnderhauptmann sein anzal Volcks hab / vnd damit kein betrug gebraucht werd.

Besol-

Besoldung der Reisigen vnd Fußknecht.

ITem sol einem Reisigen auff ein Pferd ein Monat/ für Rosszschaden vnd sold/ acht/ vnd einem Fußknecht/ vier gulden/ gegeben werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wie es zu halten/ so sich jemands an das Reich begeben würde.

ITem ob sich jemands an das Reich ergeben/ oder sich dem Reich zinßbar machen wolt/ sol der Hauptmann jn denselben annemmen/ sich dermassen vnd gedings solchs annemens an deß Reichs Regiment erlehrnen/ vnd sich darinn jrs willens vnd bescheids halten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wie vil Pferd das Reich dem Hauptmann halten sol.

ITem sollen vnserm Schwager/ Hertzog Albrecht von Beyern/ gemeinem Hauptmann/ obgenannt/ dreyhundert Pferd vom Reich versold/ vnd auff ein jedes den Monat acht gulden gegeben/ vnd die Monat also verstanden werden/ daß der zwölff ein Jar thun. Gesetzter Abschied am 66. blat.

Was man dem Hauptmann für sold geben sol.

ITem sol jm zu sold für sein mühe vnd arbeit jeglichs Monat dreyzehen hundert gulden gegeben werden/ Würd sich aber nachfolgend im handel finden/ daß er mit dem angezeigten sold für sich vnd die seinen obgenannt nicht zukommen möcht/ so sol zu ermessung deß Reichs Regiment stehen/ was jm vber die dreyzehen hundert gulden ein jeden Monat gegeben werden sol. Gesetzter Achschied vnd blat.

Wie vil Trabanten das Reich dem Hauptmann halten sol.

ITem sollen jm vier vnd zwentzig Trabanten vom Reich versold werden/ die auff seinen Leib warten/ vnd einem jeden ein Monat fünff gulden gegeben werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wie vil Wägen das Reich dem Hauptmann halten sol.

ITem sollen jm zwen vnd dreissig Wägen/ vnd an jedem vier Rosszgehalten vnd versold/ also/ daß allwegen vier Wagen Rosszzwey Reisig im sold angeschlagen werden sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Man sol dem Hauptmann für allen schaden stehen.

ITem sol Hertzog Albrecht/ gemeinem Hauptmann deß Reichs/ für allen schadē/ so er gefencknuß halben seiner Person leiden würde/ das Gott verhüt/ stehen/ vnd jn deßhalb schadloß halten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Was dem Hauptmann von Brandtschatzung folgen sol.

ITem sol jm/ als Hauptmann/ an Brandtschatzungen/ theydigen/ Verträgen vnd Hauptgeschütz/ sein Gerechtigkeit vnabbrüchlich folgen vnd gedeyen/ wie hernach folgt: Nemlichen sol er in allen Gesetzter Abschied vnd blat.

vnd jeden Brandtschatzungen / wie oder welcher weiß die geschehen / ein drittheil haben / vnd die andern zween theil dem Reich zustehen / was aber von Schatzungen / theydungen oder verträgen / von dem jenigen / die vormals dem Reich on mittel nicht zugethan oder vnderworffen gewesen weren / gefallen wirt / daran sol er auch ein drittheil / vnd das Reich die zween theil haben / was aber Schatzungen / theydungen oder verträgen der jenigen vor vergangner zeit dem Reich on mittel zugestanden oder vnderthänig gewesen weren / gefallen wirt / das sol dem Reich allein zustehen / Ob sich auch jemand mit järlichen Tributen an das Reich ergeben vnd verpflichten würd / dieselben Tributen sollen auch dem Reich vnd sonst niemand zugehören. Item was von Hauptgeschütz in Schlossen / Stätten / Flecken oder andern Befestung / oder auch im Feld durch sturm oder streyt erobert würd / das sol dem Hauptmann halb zustehen / vnd das ander halb theil dem Reich folgen / was aber von Hauptgeschütz in Schlossen / Stätten / Märcken / Dörffern oder andern Befestungen / die sich durch theydung oder vertrag ergeben / funden würd / das sol dem Reich allein zustehen.

Wem die Gefangnen zustehen sollen.

Gesetzter Abschied am 67. blat.

DEr hoch vnd nidern Gefangnen halben / sollen wir oder der / so an vnser statt sitzen wirt / vnd deß Reichs Regenten mit sampt Hertzog Albrechten vnser verzeichnuß jnen hie deßhalb vbergeben vor hand nemmen / davon weiter rahtschlagen / vnd darauff Ordnung vnd Satzung fürnemmen vnd machen / wie es mit den Gefangnen / so erobert / gehalten werden sol.

Kein Vertrag oder Frid sol on deß Hauptmanns wissen angenommen werden.

Gesetzter Abschied am 67. blat.

ES sol auch hinder Hertzog Albrechten / als Obersten Hauptmañs / wissen / kein theydung / vertrag / noch fridlicher anstandt gemacht werden.

Wann deß Reichs Hauptmanns sold angehen sol.

Gesetzter Abschied am 67. blat.

ITem wann das Gelt deß auffgerichten Anschlags gefallen vnd geliefert / vñ das Volck deß bemeldten Anschlags geordnet vñ gerüst dem verordneten Regiment angezeigt ist / so sollen die gedachten Reichs Regentē solchs Hertzog Albrechten / als Hauptmañ / zuvor zeitlich verkünden / mit anzeig der Malstat der versamlung des Volcks / vñ was er als Hauptmañ mit dem volck fürnemen sol / vñ jm darbey für sich vnd die seinen obgemeldt ein halb jar sold mit schicken / daß sie auch nachfolgend zu allen zeiten / so sie jnen als Hauptmañ fordern vnd brauchen wöllen / thun sollen / damit er sich vnd die seinen nottürfftiglich rüsten mög / alsdann sol auch sein vnd der seinen sold / wie obstehet / angehen.

Wie der Hauptmañ seines solds versichert seyn sol.

Gesetzter Abschied am 67. blat.

VNd sol gemeldter Hertzog Albrecht seines solds / für sich vnd die seinen / auff dem Gelt / so von deß Reichs Anschlag gefallen wirt / verwisen vnd versichert / vnd fähig seyn / also / daß jm vnd den seinen solcher jr sold zu jeder zeit durch deß Reichs Regenten von dem Gelt deß Anschlags / so in der zeit vorhanden seyn wirt / vor allermenniglich entricht vnd bezalt werden / daß auch den gemeldten Regenten also in jeder zeit allermenniglichen zuthun in jr Lydt gebunden werden sollen.

Wie

Wie der Hauptmann ein Vrlaub nemmen sol.

OB sich begeb/ daß Hertzog Albrecht auß zufallenden mercklichen vrsachen/ die er nicht meiden oder vmbgehn künd/ solcher Hauptmannschafft nicht mehr obligen vnd vorseyn wolt oder möcht/ sol er alsdañ macht haben sich der Hauptmannschafft zu entladen/ doch also/ daß er solchs/ wo er jnnerthalb deß Reichs Teutscher Nation were/ vns oder den/ so an vnser statt sitzen wirdt/ darzu den Churfürsten/ Fürsten vnd deß Reichs verordnet Regiment/ so dañ zumal auff deß Reichs erforderung bey einander versamlet werden/ drey Monat zuvor/ were er aber ausserhalb deß Reichs Teutscher Nation/ daß er vns vnd jnen obgemeldt solchs sechß Monat zuvor/ auffschreiben/ vnd solch sein abstehen von der Hauptmannschafft verkünden sol/ damit wir vnd das gemeldt Regiment deß heiligen Reichs vns darzwischen mit einem andern Obersten Hauptmañ weiter versehen mögen. Der gemeldt Hertzog Albrecht sol auch nichts destominder dieselben drey oder sechß Monat/ wie obstehet/ auff sein Person vnd die seinen zu Rosß vnd Fuß hievor bestimpt/ alles vorgeschriebnen solds gewarten/ vnd in aller maß/ wie obstehet/ Habschafft vnd versichert seyn/ er mag sich dann auch zu end der obgemeldten Monat/ vnd vor außgang derselben/ mit den seinen heim in sein Land thun: Deßgleichen sol auch vns vnd dem Reichß Regiment vorbehalten seyn/ wann wir vnd die gemeldten Regenten jn auß redlichen/ beweglichen vrsachen nicht mehr zum Hauptmañ haben wöllen/ in der zeit zu vrlauben/ Doch also/ daß wir jm solch vrlaub/ so er jnnerhalb deß Reichs Teutscher Nation were/ drey Monat/ wann er aber ausserthalb deß Reichs Teutscher Nation were/ sechß Monat/ zuvor verkündē vñ auffschreiben: Vnd wañ wir vnd die gemeldten Regenten solch auffschreiben oder abkünden auß redlichen vnd beweglichen vrsachen/ wie obgemeldt/ thun wöllen/ so sollen wir vnd die Regenten/ die sechß Churfürsten/ auch die zwölff Geistlichen vnd weltlichen Fürsten/ deß Reichs Regiment/ zu vns erfordern/ vnd alsdann mit vnserm raht/ wissen vnd willen/ solch abkünden vnd auffschreiben thun/ Dieselben Churfürsten vnd Fürsten sollen auch/ so sie/ wie obstehet/ erfordert werden/ persönlich erscheinen/ Ob aber jr einer oder mehr auß redlichen vrsachen/ die er auff seine Brieff vnd Sigel bedeuren sol/ nicht kommen möcht/ sol er doch sein vollmächtig Botschafft zu schicken nicht vnderlassen.

Vorgesetzter Abschied am 67. blat.

Wo der Hauptmann Geschütz vnd anderß nemmen sol.

NAch dem auch zu den Kriegen/ so durch den Hauptmann/ auß befelch/ wie obstehet/ fürgenommen werden sollen/ Geschütz/ Büchsen/ Pulffer/ vnd anderß not seyn wirdt/ wöllen vnd sollen wir/ so der Krieg vnsern erblichen Landen gelegen seyn wirdt/ vnser Geschütz/ Büchsenmeister/ Pulffer/ vnd anderß darzu dienend oder gehörend/ darleihen/ Deßgleichen sollen andere Stände deß Reichs/ wo jnen der Krieg am nechsten gelegen seyn wirdt/ auch zu thun schuldig seyn/ doch also/ daß vns vnd jnen/ was darvon verloren/ zerbrochen/ verthan oder vergenglich gemacht wirt/ das sol von deß Reichs Regiment/ in Namen der Reichs Stände/ darfür versprochen/ von deß Reichs Gelt bezalt werden.

Gesetzter Abschied am 68. blat.

Von deß Reichs Hauptmann vnd Das Regiment sol einen mit Gelt zur nottürfftiger außgab im Feld bey dem Hauptmann haben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sol auch das verordnet Reichs Regiment jemand zu Hertzog Albrechten ins Feld mit Gelt verordnet werden / zu nottürfftiger außgab/zufallender sachen/als Bottschafft schickē/Kundtschafft zu machen / vnd anderß / ob auch Hertzog Albrecht in solchem ichts darleihen würde / das sol jm von deß Reichs Gelt vnverzüglich wider geben vnd bezalt werden.

Die Dienstleut sollen aller andern Pflicht ledig/vnd dem Hauptmann gehorsam seyn.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WIr setzen / ordnen / vnd wöllen auch auß Römischer Königlicher macht/vollkommenheit/daß alle Dienstleut/so Hertzog Albrechten von dem Reich zugegeben werden / aller ander jrer Pflicht/ damit sie andern Herren oder Ständen verwandt weren oder seyn möchten/so vil an einem jeden/die an der gehorsam / so sie Hertzog Albrechten/ als Obersten Hauptmann / zu thun schuldig seyn sollen / verhindern möcht / hiemit vnd in krafft diß Gesetz bemeldter massen ledig vnd vnverpflicht / vnd Hertzog Albrechten an vnser vnd deß Reichs Stände statt gehorsam seyn sollen / in massen/ das jr obgeschrieben Gelübd vnd Eydt außweisen.

Von abforderung der Dienstleut.

Gesetzter Abschied am 68. blat.

ES sollen auch die gemeldten Dienstleut/on Hertzog Albrechts wissen vnd willen niemands dann wir vnd deß Reichs Regiment abzufordern haben.

Von der Dienstleut abziehung auß dem Feld.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sol auch kein Dienstmann/ was wirden/ standts oder wesens der sey/on Hertzog Albrechts gunst vnd erlauben / vnd on redlich / beweglich vrsach/die zu erkanntnuß deß Hauptmanns vnd seiner zugegeben Räht stehen sol/auß dem Feld ziehen/sein Jarzeit hett sich dann geendet/vnd er sein Dienst drey Monat zuvor Hertzog Albrechten auffgesagt/alsdañ möcht er on ferter erlaubnuß abziehen/ Ob aber jemands darumb auß dem Feld züge/der sol gestrafft werden/wie wir vnd das verordnet Reichs Regiment / mit sampt dem Hauptmann vnd seinen Rähten/das verordnen vnd setzen werden.

Der Hauptmann vnd seine Zugegebne sollen macht haben Statuta zu machen/ins Feld gehörig.

Gesetzter Abschied am 68. blat.

ES sol auch Hertzog Albrecht/ als Oberster Hauptmañ/mit seinen zugegebenen Rähten / macht vnd gewalt haben alle vnd jede Ordnung vnd Statuten/ zum Heer vnd ins Feld nottürfftiglich / zu setzen vnd zu machen/ doch also/ daß sie kein Statut vñ Ordnung machen/ die vnser vnd deß Reichs auffgerichten Statuten vnd Ordnungen widerwertig sind oder seyn möchten / ob auch wir persönlich im Feld seyn würden/

würden/ so sol es gehalten werden/ wie es der Articul obgemeldt innhelt/ alles nach laut dieser vnser vnd deß Reichs Ordnung.

Der Hauptmann sol on schaden der Freund ziehen.

ES sol auch der Hauptmañ mit seinem Volck on schaden der Freund ziehen vnd ligen / vnd nicht gestatten / daß jemands der Freund durch sein Volck einicher weiß beschädigt werd / Dargegen sol auch das Regiment bestellen/ damit die von der Ordinantz der schinderey von den Wirten / oder von dem gemeinen Mann / vertragen seyn / Es sollen auch deß Reichs Regenten verfügen vnd bestellen / damit die Hecken/ Reuterey/ also/ daß einer dem andern ein Ritt diene/ abgestelt/ vnd nicht mehr geübt vnd gebraucht werde/ deßgleichen sollen sie Ordnung der Titel halben fürnemmen / wie ein jeder dem andern seinem Standt schreiben sol. Gesetzter Abschied am 68. blat.

Die Stände/ welche Geschütz darleihen / so es schaden empfahet/ sol das von dem gemeinen auffsatz erstattet werden.

ITem so man Büchsen/ Büchsenmeister/ Pulffer/ vnd anderß darzu/ in ein Feld gehörig / zu vollziehung deß / so man in den Circken/ wie obsteht/ nottürfftig seyn wirt/ die sollen wir Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graffen/ Herren / Stätt vnd ander / so solchs haben/ die der sachen gesessen sind/ darleihen/ vnd ob die schaden nemmen/ abgehen/ verbraucht oder verbrechlich würden / das sol jnen von dem gemeinen auffsatz wider erstattet vnd bezalt werden. Abschied zu Cölln 1512. am 91. blat.

Keyser Carl erbeut sich/ das so dem Reich entzogen/ widerumb darzu bringen.

VNd als wir vns in vnser Keyserlich gemüt gesetzt vnd fürgenommen haben / mit hülff deß Allmächtigen Gottes/ zu förderst zu lob dem heiligen Reich/ zu lob / ehr vnd wolfahrt vnser Keyserlichen Kron / wie sich gebürt zu holen vnd zu erlangen / auch das jenig so dem Reich entzogen/ vnd lange zeit in frembden händen gewesen / widerumb zu erobern/ vnd zum Reich zu bringen. Abschied zu Worms 1521. am 142. blat.

Zu der Keyserliche Maiestat Krönung vnd erholung/ deß / so dem Reich entzogen / sollen Teutsche Hauptleut verordnet werden.

DEmselben Volck (verstand/ so zu der Keyserliche Maiestat Krönung bewilligt) zu Rossz vnd Fuß / sollen Teutsche Hauptleut vnd Kriegs Räht zugeordnet werden / die fürter auff vns oder vnser Hauptleut / so auch Teutsche / vnd wir zu solchen vnserm fürnemmen verordnet werden / auffsehen vnd gewertig seyn sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Einem Reisigen sol deß Monats auff ein Pferd zehen gulden/ einem zu Fuß vier gulden gegeben werden.

ITem haben wir vns mit jnen den Ständen / vnd sie widerumb mit vns / vertragen vnd vereinigt / daß einem Reisigen in diesem Zug Gesetzter Abschied vnd blat.

den Monat nicht vber zehen gulden auff ein Pferd / vnd einem Fußknecht nicht vber vier Rheinisch gulden für sold / kost vnd schaden / gegeben werden sol.

Die Dienstleut / so die Stände Keyserlicher Maiestat schicken / sol jr der Keys. Maiestat oder dem Feldhauptmann ein Eydt schweren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ITem sollen die Dienstleut / so vns die Stände zu solchem vnserm Zug schicken vñ fürnemmen werden / vns oder vnserm Feldhauptmann an vnser statt einen ziemlichen gewönlichen Eydt der gehorsam / die zeit der wir vns mit einander vertragen haben / schweren / wie dann im heiligen Reich in Kriegsläuffen herkommen ist.

Die hülff sol mit Leuten / vnd nicht mit Gelt / beschehen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ITem haben wir vns weiter mit gedachten Ständen / vnd sie widerumb mit vns / vertragen / vereinigt vnd verpflicht / daß solch jr hülff mit Volck zu Rosß vnd Fuß / vnd nicht mit Gelt / beschehen sol / daß auch keiner der angezeigten hülff / wie jm die zu Rosß vnd Fuß / nach laut deß Anschlags / hierauff gelegt / erlassen / deßhalb auch mit jnen durch vns selbs / noch jemand anderß / nicht dingen / sie sollen auch das bey vns oder den vnsern nicht suchen noch arbeiten / ob sie aber das theten / das doch nicht seyn / so sol doch dem kein statt oder folg geben / sonder wie die hülff stracks / wie sie hie verordnet ist / ernstlich erfordern vñ nemmen / vnd darumb niemand vmb einicher sachen willen verschonen oder vbersehen / noch der vngehorsamen bürd auff die gehorsamen legē / auch keinen vmb einigerley vrsachen willen weiter auff legen / dann nach vermög dieses Anschlags / damit es gegen menniglich in solchem gleich gehalten / auch die hülff desto tapfferer vnd fruchtbarer geschehen / vñ dem Reich dester baß entspriessen mögen / alle geferd hierinñen außgeschlossen.

Niemand sol sich der bewilligten hülff widersetzen / vnd hat Keyser Carl zugesagt / die nicht anderßwohin dann wie gesagt / zu gebrauchen.

Gesetzter Abschied am 143. blat.

DB sich auch jemand solcher bewilligten hülff widersetzen / vnd die nicht thun wolt / so sollen wir Keyser Carl solchs von den vngehorsamen vnderstehen eynzubringen.

Jtem haben wir den bemeldten Ständen zugesagt vnd versprochen / daß wir solch jr hülff nicht anderß oder zum andern fürnemmen / dann wie außgetruckt ist / gebrauchen sollen noch wöllen / solchs alles vnd jedes so obgeschriben steher / vnd vns Keyser Carl anrürt / geredt vnd versprechen wir bey vnsern Keyserlichen wirden vnd worten / stät / fest / vnverbrüchlich vnd auffrichtiglich zu halten / vnd zu vollnziehen / dem stracks vnd vngeweigert nachzukommen vnd zu geleben / vnd darwider nichts zu thun / fürzunemmen vnd zu handlen / oder außgehen lassen / noch jemand anderst von vnsertwegen zu thun gestatten / sonder alle geferd. Deß zu vrkund haben wir vnser Keyserlich Jnsigel an diesen Abschied gehenckt.

Mehrmalen sind Mandata außgangen / sich niemands in Kriegsdienst wider das Reich gebrauchen lassen / aber denselben nicht gelebt / derhalben sol ein jeder in sein gebürd solchs verschaffen / den Vbertrettern Weib vnd Kind hinnach schicken / auch jr Güter confiscirn.

VNd wiewol wir zu mehrmalen ernstlich Mandaten vnd Gebotts-Brieff in das heilig Reich Teutscher Nation außgehen vnd verkünden lassen haben / daß sich niemands in Kriegßdienst wider vns vnd das heilig Reich begeben noch gebrauchen lassen sollen / bey vermeidung schwärer Peen vnd straffen / in denselben vnsern Mandaten vnd Gebotts Brieffen begriffen / So befinden wir doch daß denselben allenthalben nicht gelebt vnd nachkommen / das auch gegen den Vbertrettern vnd vngehorsamen mit Penen vnd straffen so ernstlich nicht gehandlet worden ist / wie solchs gemeldt vnser Mandaten vnd Gebotts-Brieff außweisen. Abschied zu Regenspurg 1541. am 271. blat.

Damit nun künfftiglich fürkommen / vnd aller hand beschwärungen so darauß folgen / verhüt werden mögen / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd sie sich hinwiderumb mit vns / verglichen vnd entschlossen / daß wir in vnsern Erblanden / deßgleichen Churfürsten / Fürsten vnd Stände ein jeder in seinen Fürstenthumen / Herrschafften / Oberkeiten vnd Gebieten / den seinen keins wegs gestatten / sondern zum höchsten verbieten sollen / sich in Kriegshändel wider vns vnd das heilig Reich keines wegs gebrauchen zu lassen / Welche aber in dem vngehorsam sind / vnd darwider handlen würden / gegen denselben sol mit ernstlicher straff / nach außweisung vnser hievor außgangen Mandata vollnfahren / nemlich jnen Weib vnd Kind nachgeschickt / jr Güter / als confiscirt / ingezogen / vnd so sie widerumb anheims ziehen / vnd betretten / gefengklich angenommen / an Leib vnd Leben gestrafft / vnd der keiner begnadet werden.

Erholung der Mandata so vilmaln außgangen / in Kriegssachen wider Keyserliche Maiestat vnd das Reich sich niemands gebrauchen lassen. Item daß niemands in frembder Potentaten Dienst sich begeb.

VNd wiewol die Keyserliche Maiestat vber die hievor außgangen ernstliche Mandata vnd Gebottsbrieff / die jr Maiestat in das heilig Reich Teutscher Nation außgehen hat lassen / daß sich niemand in Kriegsdienst wider jr Maiestat vnd das heilig Reich begeben noch gebrauchen lassen sollen / bey vermeidung der straff in denselben jrer Maiestat Mandata verleibt / auch noch weiter sich mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd sie sich hinwider mit jrer Keyserlichen Maiestat auff jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichßtag verglichen vnd entschlossen haben / daß sein Maiestat in jren Erblanden / deßgleichen Churfürsten / Fürsten vnd Stände / ein jeder in seinen Fürstenthumen / Herrschafften / Oberkeiten vnd Gebieten / den seinen in keins wegs gestatten / sondern zum höchsten verbieten sol / sich in Kriegshandlung wider jr Maiestat vnd das heilig Reich gebrauchen zu lassen / Welche aber in dem vngehorsam seyn / vnd darwider handlen würden / gegen denselben sol mit ernst der straff / nach außweisung hievor außgangner Mandata / Abschied zu Nürnberg am 304. blat.

data/vnd obbemeldts Regenspurgischen Reichs Abschieds vollnfahren werden.

Wiewol auch wir mit raht/wissen vnd willen der Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/vnd der abwesenden Bottschafften / auff jüngsten zu Speyer gehaltenem Reichstag von neuwen Mandaten vnd Gebottsbrieffen in das heilig Reich außgehn vnd verkünden haben lassen/ dariñ wir mennigklichen der hievor außgangen Mandaten vnd obgedachten Regenspurgischen Reichs Abschied / vnd darinn verleibter Peen vnd straffen/erinnert/vnd bey vermeidung derselben in Namen vnd an statt der Keyserlichen Maiestat/vnd für vns selbst/von neuwem ernstlich gebotten/daß sich hinfür niemand wider die Keyserliche Maiestat/vnsern lieben Bruder vnd Herren / vns noch vnser Land vnd Leut / oder auch ander vnser vnd deß Reichs Mitglieder/ in frembder Potentaten oder anderer Herren Dienst/ begeb / demselben zuziehe oder sich gebrauchen laß / oder jemand darzu bewege oder auffwickle/ꝛc. Wie dann solchs dieselben vnser Gebottsbrieff mehrers jnnhalts weiter zu erkennen geben/ So befinden wir doch/daß den angezeigten Mandaten vnd Regenspurgischen Reichs Abschied / von vilen nit gelebt noch nachkomen/daß auch gegen den Vbertrettern vnd vngehorsamen nit allenthalben mit Peen vnd straffen/den gedachten Mandaten vnd Abschied gemäß/ fürgefahren vnd gehandlet ist worden.

Von der straff deren/ so sich wider Keyserliche Maiestat vnd das Reich in frembde Dienst begeben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAmit nun solchs fürkomen / die Vbertretter jre gebürende straff empfahen / vnd allerley beschwärden / so bißher in mehr weg darauß erfolgt/vnd hinfür zu verhinderung der Christenlichen notwendigen Expedition wider den Türcken fürgenommen / vnd anderer deß heiligen Reichs wolfahrt nachmaln leichtsam darauß erfolgen möcht / abgeschafft / vnd in künfftig zeit verhüt werden mögen/So haben wir sampt Keyserlichen Commissarien vns mit den Churfürstlichen Rähten / Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden Bottschafften/ vnd sie sich hinwider mit vns/vertragen vnd verglichen/daß die Keyserlich Maiestat/wie auch ein jeder Churfürst / Fürst vnd Standt/zu handhaben vnd vollziehung obbestimpter vnser Mandaten/vnd deß Regenspurgischen Reichs Abschied / gegen solchen vngehorsamen vnd Verbrechern mit der gesatzten ernstlichen straff / Nemlich / mit nachschickung jrer Weib vnd Kinder/doch nach gestalt vnd gelegenheit der sachen vnd Personen/auch mit confiscirung vnd eynziehung jrer Güter / vnd wa sie betretten werden / gegen jren Personen mit gefencklicher annemmung vnd bestraffung an Leib vñ Leben vnverzügenlich vollnfahren sollen. Wir setzen / ordnen vnd wöllen auch/wo einiche Oberkeit daran seumig/ verhinderlich oder vngehorsam seyn würd/ daß dieselbige damit alsbald in der Keyserlichen Maiestat vñ deß heiligen Reichs Acht gefallen seyn/ vnd gegen jr zu erklärung solcher Peen durch den Keyserlichen Fiscal an dem Keyserlichen Cammergericht vnverzüglich procedirt vnd vollnfahren werden sollen.

Dieweil das Heer die Winterzeit nicht zu erhalten/ ist die Besatzung etlicher Flecken bewilligt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd dieweil aber durch die Winterzeit das Christlich Heer bey einander zu erhalten nicht allein deß vberschwencklichen vnkostens halb/

halb so darüber lauffen wirt / gantz beschwärlich / besonder auch vergebenlich / vnd on frucht were / ausserhalb deß / was man zur notturfftiger Besatzung etlicher Flecken bedörffen möcht / So haben wir vnd die Keyserliche Commissarien vns mit gemeinen Ständen / vnd sie sich mit vns / verglichen vnd vereiniget / daß wir vnd der Oberst Feldhauptmañ sampt seinen zugeordneten Kriegs Rähten / als die gestalt vnd gelegenheit der Feind erzeigens vnd erhaltens erfahrung haben mögen / solche Besatzungen biß zu künfftiger Reichsversamlung / vnd auff derselben ferrer verordnen der notturfft nach thun sollen / vnd doch darinn diese maß vnd bescheidenheit halten / daß kein Kreiß mehr dañ der ander beschwärt werd.

Daß etlich Kriegsvolck zu Rossz vnd Fuß / wider die zuvor außgangnen Mandata sich zusammen thun / damit aber solche werbungen abgestelt / sollen alle Stände solche gewerb vnd vergadderungen nicht gedulden / sondern daß es nachfolgender gestalt prosediert werde.

VNder obgesetzten mängeln vnd gebrechen haben wir vns weiter erinnert / wiewol zum theil in vnserm außgekündten Landfriden vnd Pollicey Ordnung / zum theil in vorigem vnd auff jüngst jetzigem Reichßtag pollicerten vnd eröffneten Mandaten / der Kriegsleut halben sich ausserhalb deß heiligen Reichs in frembde Dienst nicht zu begeben / noch in dem heiligen Reich einige Kriegßrüstung fürzunemmen / fürsehung geschehen / nicht desto weniger / vnd aller angeregten vnser vnd deß heiligen Reichs Constitutionen vngeachtet / sich etlich Kriegßvolck zu Rossz vnd Fuß in namhafftiger anzal im heiligen Reich Teutscher Nation zusammen gethan / vnd auß freffenlichem fürsatz etlicher Stände deß Reichs / vnd deren Vnderthanen / vberfallen / dieselbigen gebrandtschatzt / geplündert / vnd in viel weg beschädigt / auch wo jnen nicht zeitlich mit ernst begegnet / sie jren mutwillē noch ferrer geübt hetten. Damit dann solche schädliche vnd sörgliche zusammenlauffung / vergadderung oder versamlung der Kriegsleut / hinfürter im heiligen Reich zu erhaltung gemeines Fridens / ruhe vnd sicherheit / auch jüngst allerley heimlichen Practica / handlungen vnd gewerb / die zum Krieg vnd vnfriden dienen vnd gericht sind / mit vnerkañten / vnerlaubten Bestallungen / werbungen vnd auffwicklung deß Kriegßvolcks / durch ernstlich eynsehens fürkommen / abgestelt vnd verhütet werden / vnd dañ vns / als Römischem Keyser / auß erheischung vnsers obligenden Ampts hierinn eynsehens zu thun gebürt / So haben wir vns auff gegenwertigem Reichßtag abermals vnd von neuwem mit vnsern vnd deß Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden Rähten / Botschafften vnd Gesandten / vnd sie herwiderumb sich mit vns / verglichen vnd vereiniget / daß wir in vnsern / deßgleichen jr Liebd andachten / vnd sie die andern in jren Fürstenthumen / Landen / Oberkeiten vnd Gebieten / angeregte vergadderung oder versamlung deß Kriegßvolcks / welches sich also für sich selbs eigens vorhabens on vorwissens derorden / lichen Oberkeit zusammen schlagen möchten / vnd sonst ander verbotten Practicken / gewerb vnd auffwicklung / darauß nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / vnd dieser obligender zeit vnd leufft / anderß nit dann vnruhe / embörung / auffruhr / verderben vnd verherung der Land vnd Leut zu gewarten ist / keins wegs gedulden / sondern mit allem ernst dargegen trachten / vnd gegen denen / so hierüber vngehorsam oder seumig

Abschied zu Augsp. 1551. am 81. blat.

erschei-

erscheinen auff nachbestimpte Peen vnd straff/vnd sonst mit allem ernst procedirt/gehandlet vnd verfahren werden sol.

Mit was straff vnd ernst allem Kriegßvolck vnd Befelchsleuten gebotten/sich in oder ausserhalb Reichs/wider desselben Glider nicht annemmen bestellen oder gebrauchen zu lassen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd gebieten demnach allen vnd jeden/was Standts oder wesens die sind/besonder vnd fürnemlich allen Obersten Hauptleuten/Befelchhabern/vnd gemein Kriegsleuten/vnd allen denen/so solcher vergadderung/zusammenlauffung oder heuffen/auch anderer werbung vnd bestallung der Knecht/Anfenger/Vrsacher/vnd Auffwickler sind/vñ sich darzu gebrauchen lassen/bey der pflicht/damit ein jeder vns vnd dem heiligen Reich zugethan vnd verwandt ist/auch vermeidung vnser vnd deß Reichs schwären vngnad vnd straff/priuirung vnd entsetzung aller Regalien/Lehen/Freyheiten/Priuilegien/Gnaden/schutz vñ schirm/so vil ein jeder die von vns vñ dem heiligen Reich hat/von Römischer Keyserlicher Macht ernstlich/vnd wöllen/daß ein jeder obgemeldten vnsern vnd vnsers freundtlichen lieben Bruders/deß Römischen Königs/hievor außgangnen/vnd diesen vnsern Verbotten vnd Mandaten gehorsamlich geleben vnd nachkommen/vnd keiner/was stands oder wesens der jmmer sey/zu einicherley Krieg vnd vnfridlicher thätlicher handlung oder fürnemmen zu dienen/sich zu einichem Herren oder Potentatē/es sey in oder ausserhalb deß Reichß/wider vns gedachtē vnsern freundtlichen lieben Bruder/den Römischen König/oder ander vnser vnd deß Reichs Mitglider/noch sonst on vnser oder obgedachts vnsers Bruders/deß Römischē Königs/oder seiner Oberkeit fürwissen vnd bewilligung/in vnd bey jetziger geschwinden sorgfeltigen zeiten vnd leuffen bestellen oder bewegen lasse/noch einigen Herren oder Potentaten heimlich oder offentlich zuziehe/einig hülff/beystandt förderung oder fürschub thun/oder sich sonst im heiligen Reich in einiche vergadderung oder vngebürliche versamlung einichs Kriegßvolcks zu Rosß oder Fuß begeb/sondern ein jeder sich deß alles gentzlich enthalten.

Die Oberkeiten sollen ein gut auffsehens haben/jre Lehenmann/angehörigen vnd verwandten/bey verlierung der Lehen sie sich nit rottiern/vergaddern/noch in frembde Potentaten Kriegsdienst begeben/auch die/so sich in solche Dienst begeben haben/möchten bey solchen Peenen wider abmanen.

Gesetzter Abschied am 81. blat.

ES sollen auch die Oberkeiten in vnsern vnd jren Fürstenthumen/Landen/Stätten/Flecken vnd Gebieten/ein fleissigs/ernstlichs auffsehens haben/vnd alle jr Lehenmann/Hinderseſſen/Vnderthanen/zugehörigen vnd verwandte/dahin weisen vnd halten/auch daneben jnen mit ernst vnd bey schwären Peenen vnd straffen/als nemlich/verwirckung vnd confisirung eines jeden Hab vnd Güter/Lehen vnd eigen/beweglich oder vnbeweglich/auch nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen vnd Personen/mit nachschickung Weib vnd Kinder/gebieten/daß sie sich in kein weg rottieren/vergaddern/oder zu einicher versamlung/auch in keins frembden Herren oder Potentaten Kriegsdienst weder heimlich noch offentlich begeben/bestellen oder annemmen lassen/

auch

auch die/ so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten/ oder für sich selbst im heiligen Reich Teutscher Nation sich rottieren/ vergaddern vnd zusammen geschlagē hetten/ oder nachm. [illegible]s rottieren/ vergaddern oder zusammen thun würden/ von stundan widerumb bey obberürten Penen abmanen: Vnd ob also einer oder mehr hierüber vngehorsam/ vnd dem/ wie obstehet/ nicht geleben/ darzu andere/ die also in ander Herren vnd Potentaten Kriegßdienst/ wie obstehet/ ziehen/ vnd in jren Fürstenthumen/ Landen/ Herrschafften/ Stätten/ Flecken/ Oberkeiten vnd Gebieten/ betretten würden/ alsdann gegen dem oder denselben mit obbemeldten straffen/ vnd in ander weg/ mit allem ernst vnd vngnaden handlen vnd fürnemmen/ vnd dasselb den jren zu vollziehen ernstlich befehlen/ vnd zu thun verfügen vñ verschaffen: Da sich auch einig vergadderung oder versamlung in eins Fürstenthumbs Landschafft/ Herrschafft oder Oberkeit ereuget/ sol derselbig alsbald on verzug vnd ehe das feuwr vberhand nimpt/ solche rottierung seines besten vermögens zutrennen fürnemmen/ vnd daß es in seinem vermögen nicht were/ andere benachtbarte Churfürsten vnd Stände zu dem förderlichsten/ nach außweisung vnsers Landfridens/ darzu erfordern/ die sich auch jnnhalt desselbigen beystendig erzeigen sollen.

Vorgesetzt Gebott wil Keyserliche Maiestat dessen menniglich wissens haben/ publicieren vnd anschlagen lassen/ die auch darwider thun/ sollen in die Acht gefallen seyn.

VNd wöllen diß vnser Gebott von stundan in vnsern vnd eines jeden Fürstenthumen/ Landen/ Herrschafften/ Stätten vnd Gebieten/ damit sich niemands entschuldigen mag/ deß wissens zu haben/ offentlich anschlagen vnd verkünden lassen/ vnd sol sich ein jeder in dem allem gehorsamlich halten vnd erzeigen/ als wie der billigkeit nach/ solchs zu einem jeden vns gentzlich versehen/ dann wo einer oder mehr daran wissentlich seumig/ verhinderlich oder vngehorsam seyn würden/ der oder dieselben sollen alsbald in vnser Keyserliche Maiestat vnd deß heiligen Reichs Acht gefallen seyn/ vnd gegen jnen zu erklärung solcher Peen durch vnsern Keyserlichen Fiscal an vnserm Keyserlichen Cammergericht vnverzüglich vnd on allen auffhalt procediert vnd vollnfahren werden/ zu dem sie der straff vnsers Keyserlichen Landfridens hievon vermeldet/ vnderworffen seyn sollen.

Gesetzter Abschied am 82. blat.

Frembdes Kriegßvolck/ so es sich in eines Gebiet versamlet/ sol bespracht werden/ Es sollen auch die Befelchsleut/ so sie vmbschlagen/ der Oberkeiten jre Befelchsbrieff fürlegen.

WO sich aber vber diß alles künfftiglich zutrüge/ daß sich in eines Churfürsten/ Fürsten vnd anderer Stände/ Geistlicher vnd weltlicher Fürstenthumen/ Land/ Stätten oder Gebietē/ frembdes Kriegßvolck zu Rosß oder zu Fuß/ es were einzig oder Rottenweiß/ oder sonst in grosser anzal/ ausser der Churfürsten/ Fürstē oder der Herrschafften/ eines jeden orts willen vnd zugeben/ zu legen vnd zu garten vnderstehen würden/ So sol der Churfürst/ Fürst oder Standt/ in deß

Abschied deß Reichstags zu Augspurg 1555. am 95. blat.

Fürstenthumbs Land oder Gebiet solches Kriegßvolck versam̃let / sie besprechen lassen / welchem Herren sie zu gut geführt werden / vnd so ferr sie sich auff Keyserliche Maiestat oder vns ansagten / vnd desselben einen guten schein vnd vrkund haben würden / so sol man sie gehorsamlich auff jren kosten passiren lassen / So wöllen die Keyserliche Maiestat vnd wir auch vnsern Haupt vnd Befelchsleuten / so offt sie vmbschlagen / vnd Knecht annem̃en wöllen / zuvor den Oberkeiten jedes orts jre Befelchsbrieff auffzulegen gnedigst befehlen / vnd deß eynsehens thun / auff daß gemeiner Reichßstände mit Musterplätzen durch vnd vber zügen / vnd andern beschwärungen / verschont werde.

Wo das Kriegßvolck kein Herren oder Versprecher / daß es im anfang durch ein jede Oberkeit zutrennen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WO sie aber keinen Herren oder Versprecher hetten anzuzeigen / oder sich auch mit grundt auff einen Herrn ansagten / aber daß derselbig solch Kriegßvolck / es sey wem es wölle / zu gutem auß der Keyserliche Maiestat zugeben vnd erlaubnuß / oder wissentlichen oder betranglichen vrsach̃ einichen fug zu zuführen hab / kein anzeig zu thun wisse / alsdann sol der Churfürst / Fürst oder Standt / in der Fürstenthumb / Land oder Gebiet sie ligen / allen müglichen fleiß fürwenden / die versam̃lung / vergadderung vnd läuff / sie geschehen eintzig oder Rottenweiß / alsbald one verzug / vnd ehe solch feuwr vberhand nimpt / seines besten vermögens abzuwenden / zu trennen / vnd fürzukommen.

Wie deß Kreiß Oberster vnd zugeordneten deß Heerlosen versam̃leten Kriegßvolcks halben zu ersuchen / vnd man sich deß schadens zu erholen / daß auch die Obersten Befelchsleut vmb die bezalung der Prouiand gut seyn sollen.

Gesetzter Abschied am 95. blat.

SO ferr jm aber solchs für sich selbs nicht möglich were / alsdann sol der deß Kreiß / vnder dem er begriffen / Obersten vñ zugeordneten / (derwegen in nachfolgender Disposition meldung beschicht) ersuchen / jm nach gelegenheit der zal vnd macht deß versam̃leten Heerlosen / vnd anderm Kriegßvolck auff maß vnd gestalt / wie abermals in nachgehender Disposition von der Oberst̃ befelch vñ bestimpter Kreiß hülff begriffen / hülff zu beweisen / zu leisten / vnd solch versam̃let Heerloß oder zweyffenlich Kriegßvolck / wie vorstehet / mit güte oder That zutrennen / vnd on menniglichs nachtheil vnd schaden auſſer Lands / so vil müglich / zu bringen / vnd die Haupt vñ ander Befelchsleut vnd Führer / so ferr sie vorhanden / oder wo die hernachmals an anderen orten betretten / anzuhalten / nicht allein den armen Vnderthanen jren schaden zukeren treuwlich behülfflich vnd beystendig zu seyn / sondern auch solche Haupt vnd Befelchsleut / auch Rädlinsführer vnd Lauffwickler / zu gebreuchlicher straff anzunemmen / Vnd wann auch gleichwol Kriegsvolck auß oberzelten zugelassenen vrsachen geduldet wirt / so sollen die obersten Haupt vnd Befelchsleut vmb die Bezalung vnd Prouiand gut seyn / zu solchem auch bey Pflichten vnd Eyden an vnd darzu gehalten werden.

Daß Keyserliche Maiestat noch einicher Standt die vmblauffende/sich selbst versamlete Knecht/ anzunemmen.

VNd damit solche vmblauffende / vnd sich selbst vngebürender weiß versamlende Knecht/ires versamlens/vergadderns desto weniger vrsach haben/ vnd sich so vil minder darzu bewegen lassen / So sollen weder Keyserliche Maiestat noch wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / jetztbemelter weiß zusammen gelauffene vnd verhäufftte knecht in jr oder vnser bestallung oder besoldūg nit auff oder annemen/ sonder vil mehr auff obgesetzte weg gegen jnen zu handlen verschaffen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß man sich deß schadens an den Obersten Rittmeistern zu erhalten.

IN fall auch solch Kriegßvolck einichen Standt oder desselben Landen vnd Leuten vnbillliche beschwärung zufügen / oder kein gebürliche bezalung/oder auch die versicherung nicht thun würde/ diß falls sol dem beschwärten Standt auch dem beschädigsten zugelassen seyn/ sich solches schadens an den Obersten Rittmeistern vnd Hauptleuten zu jrer gelegenheit/wie sich gebürt/ zu erholen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß ein jede Oberkeit in guter bereitschafft sitzen/ vnd sich selbs in zutragenden notfällen zu entschütten/auch mit den genachbarten gut correspondens halten sol.

NAch dem auch aber die hievor angeregte vergadderung vnd versamlungen der Kriegsleut zu Rossz vnd Fuß / darauß nun mehr etliche schar Heer der Ständen in Teutscher Nation hochschädliche nachtheil erfolgt / vnd nicht weniger beschwärnuß hinfürter derwegen denselben zu befahren / dieser geschwinden besorglichen zeit gantz gemein / vnd dañ das Kriegßvolck hin vnd wider leichtlich auffzubringen/ damit nun diesem beschwärlichen obligenden last noch so vil mehr in ander fürtregliche weg zu begegnen / haben wir vns mit der Churfürsten Rähten/erscheinenden Fürsten / Ständen / Bottschafften vnd Gesandten/vber das hievor gesetzt/entschlossen/ wöllen vnd gebieten/daß Churfürsten/Fürsten vnd Stände/ein jeder für sich selbst/jm seine Vnderthanen/angehörigen vñ verwandtē / auch gemeiner wolfahrt zu gutem/ wie disen der Teutschen Nation für andern obligendē beschwärlichheiten zu steuwrn/ ein ernstlich fleissig nachdenckens haben sollen/darzu nit wenig ersprießlich/vnd im fall der not fürtreglich seyn mag/daß ein jeder Churfürst/ Fürst vnd Standt/ in guter bereitschafft sitz / auch in seinen Fürstenthumen/ Landen/ Herrschafften / Oberkeiten vnd Gebieten / solche embsige fürsehung thu/ daß er vnd die seinen dannoch dermassen gefaßt/ damit sie sich vnversehens vberfalls selbs etwas zu entschütten / vnd sich ein jeder dermassen mit den seinen anzustellen / vnd in die sachen zu richten / auff daß er vnd die seinen in solchen notfällen zusammen lauffen/ vnd versamlungen eines jeden Kriegßvolck seinen genachbarten fürderlich vnd fürtreglich rettung leisten / vnd hinwider von andern tröstliche beystandt vñ entsatzung erwartē mögen/in dem weiter ein jeder Standt vnd genachbarte/ auff ander weit gesessene Oberkeiten/ einander mit Gesetzter Abschied vnd blat.

rechten guten/waren vnd gantzen treuwen meynen/halten vnd fördern sollen/auch in solcher guten correspondentz/verstendtnuß vñ verwandtnuß stehen/daß jr einer/was er verstendigt oder vernimpt/so dem andern zu beschwärden vnd nachtheil fürgehen möcht/desselbigen zu dem förderlichsten verwaren/auch für sich selbs seines besten verstands vnd vermögens/vor dem ehe die sachen zu thätlicher beschädigung gelangen/abzuwenden geneigt/gutwillig vnd geflissen seyn sol.

In dem allem sich jeder zeit/nach gelegenheit der sachen vnd notturfft/ein jeder dermassen freundtlich vnd mitleidenlich gegen dem andern erweisen sol/wie ein jed oermög der natürlichen Völcker/vnd gemeinen Rechten deß heiligen Reichs/Landfriden vnd Constitutionen/Ordnungen vnd Satzungen/auch Christlicher brüderlicher lieb zu thun schuldig vnd verbunden ist.

Daß vber die vorige befelch/on fürlegung einiges Befelchsbrieffs oder Patenten/die Vnderthanen mit Musterplätzen beschwärt.

Abschied zu Augsp. 1559. am 220. blat deß andern Theils.

WJewol auch ferrner in obberürten Augspurgischen/deßgleichen dem Regenspurgischen lägern/vnsern vnd deß Reichs Abschieden/der Musterplätz halb/damit etliche Stände vnd derselbigen Vnderthanen ein zeit hero beschwärt wordē/welcher gestalt das Kriegsvolck besprochen werdē/auch die Haupt oder Befelchsleut jre Befelchsbrieff auffzulegen schuldig seyn sollen/gesetzt vnd geordnet/So haben doch vber solchs alles in etlichen Kreissen etliche Kriegsheeren/Haupt vnd Befelchsleut vnerfordert vnd vnangesucht der Kreiß Obersten oder der Stände/on fürlegung einicher Befelchsbrieff oder Patent/die Musterplätz in solche Kreiß gelegt/die Vnderthanen damit/auch mit durch vnd oberziehen/zum höchsten in verderben gesetzt.

Daß keinem frembden Potentaten einicher Musterplatz oder Durchzug im heiligen Reich vnd desselben Kreissen sol gestattet werden.

Gesetzter Abschied am 220. blat.

DEm zu begegnen/auch die Vnderthanen bey schuldiger gehorsam zu halten/haben wir vns mit Churfürsten vnd Ständen/der abwesenden Räthen/Gesandten vnd Botschafften/verglichen/vnd wöllen/daß hinfüran keinem frembdē Potentaten einicher Musterplatz/oder seines Kriegßvolcks also beschwärlicher durchzug/im heiligē Reich vnd desselben Kreissen gestattet werd/vnd ob einicher Oberster Haupt oder Befelchsmañ eigens gewalts von solcher frembden Potentaten wegen Musterplätz in die Kreiß zu legen/oder sonst mit Kriegsvolck den durchzug zunemmen vnderstehen würd/demselbigen sol durch gemeine Kreißhülff/vermög vil angeregter Exemption/Ordnung vnd handhabung gemeines Fridens/widerstandt gethan/vnd solche beschwärd von den Vnderthanen abgewendt werden.

Im fall im heiligen Reich Musterung fürgenommen/ sollen die Musterherrn die Kreiß Obersten ersuchen/vnd Bürgschafft thun.

Gesetzter Abschied vnd blat.

IN fall aber sonst im heiligen Reich Teutscher Nation/es geschehe von waß wegen es wölle/Musterungen fürgenommen würden/so sollen

sollen die Musterherren zuvor der Kreiß Obersten vnd zugeordneten vmb die Musterplätz ansuchen/aber mit der Musterung fürzugehen nit zugelassen werden/sie haben dann zuvor den Kreiß darinn die Musterung fürgenomen würdet/mit statthafften Ständen/im heiligen Reich Teutscher Nation gesessen/Bürgschafft gethan/was in solcher Musterung bey den Vnderthanen oder jren Herrschafften verzehrt/oder was die solcher Musterung wegen schaden nemmen/daß solchs aller ding gentzlich bezalt werden sol/daß auch sie mit solchem gemusterten Kriegsvolck keinen Standt deß Reichs vberziehen/vergwaltigen/noch beschädigen wöllen.

Von dieser Materi such weiter beym Titel Von Kreysen/beym Titel Vom Türcken/beym Titel Vom gemeinen Pfennig/da sonderlich zu finden/wem das/so erobert/zugehören sol. Item wie das Kriegsvolck sol bezalt werden/vnd daß Keyserliche Maiestat das Geschütz zu geben bewilligt. Item such auch weiter beym Titel/Von Reisigen/Fuß vnd Landsknechten.

Von heimlichen vnd andern Gerichten.

VOn heimlichen Gerichten/nach dem viel vngebürlicher sachen/so nit daran gehören/dahin zogen haben/wie gesetzt vnd geordnet/daß solch heimlich Gericht fürbaß mit frommen verstands vnd erfahrnen Leuten zu besetzen/vnd daß es damit/als von anfang durch Keyser Carl den Grossen/auch durch die Reformation Dieterich Ertzbischoffen zu Cölln/Churfürst/gesetzt/geordnet zu halten/besonder daß man niemands dahin heisch/forder oder lad/dann die vmb die sachen/die dahin gehören/oder der man zu der ehren nicht mächtig seyn möchten. Reformation Keys. Frid. der dritt/im jar 1442. am 17. blat.

König Maximilians Reformation von dem heimlichen Gericht.

NAch dem vns vnd gemeiner Versamlung von den Ständen deß Reichs/zu vielmaln mit klag angebracht/wiewol weiland der Durchleuchtigst Fürst/Herr Friderich Römischer Keyser/der dritt deß Namens/vnser lieber Herr vnd Vatter/löblicher vnd seliger gedechtnuß/der heimlichen Gericht halb außgedruckt vnd geordnet (vt suprà) Demnach haben wir mit zeitigem Raht vnd gemeiner Versamlung gesetzt vnd geordnet/setzen vnd ordnen auch hiemit auß rechtem wissen/in krafft diß Brieffs/daß nun hinfür die berürten heimlichen oder Westphalischen Gericht nicht anderß/dann deß jetztberürten vnsers Herren vnd Vatters Reformation außweiset/gehalten werden/vnd wo darwider jemands/im heiligen Reich gesessen/an denselbigen heimlichen oder Westphalischen Gericht fürgenomen vnd geladen wirt/daß der solchen zu gehorsamen nicht schuldig/auch alle Vrtheil vnd Proceß ab vnd krafftloß/vnd vnbündig/vnd darzu zu sampt den Peenen/in deß vorgemeldten vnsers Herren vnd Vatters Reformation bestimpt/der Richter/von dem hinfort solch Vrtheil vnd Proceß außgehen/dardurch zu stund mit der That sein Richterampt verwirckt vnd verloren haben/vnd daß hinfür nicht mehr wirdig noch empfengklich/auch die/so sich der Vrtheil vnd Proceß zu gebrauchen vnderstünden/darauff jemands an seinem Leib/Hab vnd Güter freffenlich angetastet vnd beReformatiõ König Maxim. zu Worms 1495. am 33. blat.

schädigt / damit wider vns / vnsern Landfriden / gehandlet vnd gethan haben / vnd in die Peen in demselben Friden begriffen gefallen seyn.

Von Jüden vnd jrem Wucher.

Reformat. zu Augspurg 1530. am 222. blat.

ITem nach dem in etlichen orten im Reich Teutscher Nation Jüden die wuchern / vñ nicht allein auff hohe verschreibung / Bürgen vnd eigen Vnderpfandt / sondern auch auff raublich vnd dieblich Güter leihen / durch solchen Wucher sie das gemein arm / nottürfftig / vnfürsichtig Volck / mehr dañ jemands genug rechnen kan / beschwären / in jämerlich vnd hoch verderben setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß die Jüden / so wuchern / von niemands im heiligen Reich gehaußt / gehalten oder gehandhabt werden / daß auch dieselben im Reich weder Frid noch Geleid haben / vnd jnen an keinen Gerichten vmb solch Schulden / mit was schein der Wucher bedeckt / geholffen / Damit sie aber dannoch jr Leibsnarung haben mögen / wer dann Jüden bey jm leiden wil / der sol sie doch dermassen bey jm halten / daß sie sich deß Wuchers vnd verbottene wucherliche Käuff enthalten / vnd mit ziemlicher handthierung vnd handarbeit ernehren / wie ein Oberkeit dasselbig seinen Vnderthanen / vnd dem gemeinen Nutz zum nützlichsten vnd treglichsten zu seyn / ansehen vnd ermessen wirt / hiemit allen Freyheiten / so gemeine Jüdenschafft dagegen hat oder künfftiglich erlangē wirt / auffhebend vñ vernichtigend.

Daß allein die / so Regalien / Jüden zu halten / vnd daß die Jüden auff kein gestolen oder geraubt Gut zu leihen.

Reformation guter Policey zu Augsp. 1548. am 62. blat.

ITem nach dem in etlichen orten im Reich Teutscher Nation / Jüden die wuchern / vnd nit allein auff hohe Beschreibung / Bürgen vnd eigen Vnderpfand / sondern auch raubliche vnd diebliche Güter leihen / durch solchen Wucher sie das gemein arm / nottürfftig / vnfürsichtig Volck / mehr dann jemands gnug rechnen kan / beschwären / jämmerlich vnd hoch verderben / vnd sie zu vilen böſen Thaten vervrsachen Setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß fürthin niemand Jüden anzunemmen oder zu halten gestattet werden sol / dann die jenigen / die von vns vnd dem heiligen Reich Regalia haben / oder insonderheit derhalben priuilegirt seyn / daß auch alle vnd jede Oberkeit / vnder denen die Jüden gesessen / notwendigs vnd gebürlichs eynsehens zu thun / vnd solche billiche gleiche Ordnung fürnemmen sollen / damit jre vnd andere frembde Vnderthanen durch die Jüden vnd jren vngöttlichen Wucher nicht so jämmerlich beschwärt vnd verderbt / vnd in dem gleiche Ordnung mit den frembden vnd heimischen gehalten werd / daß sich auch die Jüden der gestolen oder raublichen Hab vnd Güter zu kauffen enthalten / Oder so die hinder jnen befunden / daß dieselbige den jenigen / den sie zustendig / vñ dasselbig darthun vnd beweisen würden / wider on alle entgeltnuß zugestelt vnd gefolgt werden.

Den Ständen ist fürbracht / die Jüden / wo sie nicht offentlich jren Wucher treiben / daß sie denselben heimlich üben / den Wucher für das Hauptgelt setzen / vnd dergleichen.

Abschied zu Augsp. 1551. am 79. blat.

WJewol auch in vilgedachter vnser Policey Ordnung die wucherliche Contract verbotten / daß niemands die gebrauchen / sondern die gantz-

die gentzlich vermitten bleiben sollen/So haben doch Churfürsten/Fürsten vnd Stände/vnd der abwesenden Räht/Bottschafften vnd Gesandten/vns abermals fürbracht/wie die Jüden/wo sie nicht offentlich oder außtruckenlich jren Wucher üben vnd treiben künnen/daß sie doch durch heimliche gesuchte weg denselbigen zu erlangen fürnemmen/der gestalt/daß der Wucher für das Hauptgelt in sonderlichen verschreibungen angezogen werd. Neben dem so erfindt sich/daß auch die Jüden solche jre vnbilliche Schulden vnd anforderungen/die sie auff den armen Christen mit höchsten beschwärden/vnd vnziemlichen Vrtheil erlangt/andern Christen verkauffen/vnd die verschreibungen auff die Käuffer stellen lassen/welche in die armen vberforteilten Schuldner zu dem hefftigsten dringen/vnd sie etwan gar von Hauß vnd Hof vertreiben.

Daß die Jüden kein Obligation/dann vor der ordenlichen Oberkeit/darvnder der contrahierend Christ gesessen/auffrichten/doch die freyen Messen vnd Märckt vnbenommen.

DIesem zu begegnen/sind wir mit Churfürsten/Fürsten vñ Ständen/auch der abwesenden Rähte Bottschafften vnd Gesandten/dahin entschlossen/wöllen vnd gebieten/daß die Jüden hinfürter kein verschreibung oder Obligation für jemands anderß dann der ordenlichen Oberkeit/darvnder der contrahierend Christ gesessen/auffrichten/Doch sollen den Jüden die auffrichtigen Handthierungen vñ Commertien in den offnen freyen Messen vnd Jarmärcken hiemit vnbenommen seyn/Da aber einiche verschreibung oder Obligation auffzurichten von nöten/so sol dieselbig für der Oberkeit deß orts verfertiget werden/Vnd da sie diesem zu entgegen einiche verschreibung hinfür auffrichten liessen/so sol dieselbig krafftloß/nichtig vnd vnbündig seyn/vnd kein Richter darauff erkennen/Es sol auch kein Christ hinfürter einem Jüden sein Action vñ forderung gegen einem andern Christen solche Action vnd forderung in einigen weg cediren/oder einigs Contracts weiß zu stellen/bey verlust derselben forderung. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß kein Oberkeit oder Schreiber/da ein Jud eines Christen Schuld einem Christen verkaufft/solchen Contract sol schreiben.

VOr dem wöllen vnd gebieten wir/daß kein Oberkeiten/Notari oder ander Schreiber/diese Contract/da ein Jud eines Christen Schuld einem andern Christen verkaufft/stellen oder verfertigen/wo aber einiche Oberkeit/Notari/oder andere Schreiber/solchs vbertrettē/dieselbigen sollen jrer ehren vnd Empter entsetzt seyn/sich deren nicht mehr zu gebrauchen habē/aber der andern Schreiber halber/so hiewider handlen würden/befehlen wir hiemit den Oberkeiten eines jeden orts/daß sie die mit dem Thurn/gefencknuß/oder in andere gelegene weg/straffen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von Reichs Lehen vnd andern.

Wann ein Churfürstenthumb ledig/wie es sol gehalten werden.

VNd ob derselben Churfürstenthumb eins oder mehr im Reich ledig würd/so sol vnd mag ein Römischer König/der zu den zeiten ist/ Guldin Bulla am 6. blat.

damit thun vñ versehen/ als mit einem Gut/das an jn vnd an das Reich gefallen ist/ doch allwegen vorbehalten der gewonheit vnsers Reichs zu Böhem/vber die Wahl eines Königs.

Von auffsagung der Lehen.

Guldin Bulla am 9. blat.

OFft beschicht es/ daß etliche Dienst vnd Lehenleut von jren Herren Lehen vnd Güter erworben/ die sie vnzeitlich mit worten vnd freffenlicher vntreuw auffsagen/ vnd wann sie die denselben Herren auffsagen/beleidigen sie die Herren böβlich/ widersagen jn mit feindschafft/ fügen jn dann grossen schaden zu/ die Lehen vnd Güter/ die sie dann also von Kriegs oder feindtschafft wegen ligen lassen/die fallen sie dann an/bekümmeren die/ vnd halten die dann also bekümmert. Daran erkennen wir diese ewige Gebott zu halten/ daß solch auffsagung für nichts gehalten sol seyn/noch krafft haben/ sie geschehen dañ von freyem vnd redlichen willen/ von denselben also: Daß derselben Gut vnd Lehen dem Herrē leiblich auffgesagt zu seiner zeit jmmer/ die also treuwloß sind worden an jren Gütern oder Lehen/ die sie haben auffgesagt jren Herren/nicht betrüben noch beleidigen sollen/ durch sich selbs noch mit ander Leuten/Vnd wer darwider thete/ oder seinen Herren an Lehen oder an Gütern/die auffgeben oder nicht auffgeben weren/ angriff/ die sollen zu stund die Lehen vnd Gut verloren haben/verleumbdt/ vnd in Keyserlichen Bann gefallen seyn/ vnd derselben fürbaß keiner nimmermehr zu keiner zeit zu denselben Lehen kommen.

Churfürsten sind niemands/wann sie jre Lehen empfahen/ was zu geben schuldig.

Guldin Bulla am 15. blat.

WJr erkennen mit diesem Keyserlichen Gebott/ daß die Churfürsten/ Geistlich vnd Weltlich/ wann sie jr Königlich Lehen vom Keyser oder König nemmen vnd empfahen/ niemands nichts schuldig seyn zu geben.

Was andere Fürsten in empfahung der Lehen zu geben schuldig.

Guldin Bulla am 15. blat.

DArnach wañ die andern Fürsten deß Reichs/Geistlich oder Weltlich/jr einer sein Lehen von dem Römischen Keyser empfahet/ so gibt er den Amptleuten deß Keyserlichen Hofs drey vnd sechtzig Marck silbers/ vnd ein vierdung/es sey dañ daß einer durch sonder Freyheit außgenommen sey.

Den Lehen Herren/auch andern/so an der Echter ingenommen Güter Gerechtigkeit/ sol das eynnemmen vnnachtheilig seyn.

Erklärūg deß Landfridens zu Nürnberg 1552. am 153. blat.

SO auch in allen obgemeldten (verstand mit erlangung der Echter Güter) die wissentlich Landfridsbrecher/Thäter/ Helffer oder jr Enthalter/ auch deß Reichs declariert Echter/ einig Lehen Güter besessen oder inhetten/ alsdann sol solchs in allweg dem Lehen Herren an seinem Eygenthumb vñ annemmung desselben auch den Lehens

Erben/

Erben an jren Lehen/darzu sonst menniglichen an seiner wissentlichen vnd außfündigen Gerechtigkeit/so sich anderß dieselben den gewaltigen Thätern/Fridbrechern/jren wissentlichen Enthaltern oder erklärten Echtern/nicht hülfflich oder beystendig erzeigt hetten/vnnachtheilig seyn/vnd solchs sonst in gemeldten vnd andern fällen der Lehengüter halben mit der nutzung deß Besitzers lebenlang/Auch was ferrner der Ganerben Schlösser halben in vnserm vnd deß Reichs auffgerichten vnd allenthalben erklärten Landfriden geordnet ist/gehalten vnd vollzogen werden/sampt desselben erklärung solchs anzeigt vnd innhelt.

Von Lehen such vnder dem Titel Von der Acht/wie es mit deß Reichs Lehen zu halten. Item vnder dem Titel Vom Regiment/was dasselbig der Lehen halber für ein gewalt gehabt/ꝛc.

Von der Müntz/Gold/Silber/auch anderm Ertz vnd Bergkwerck.

Geistlichen vnd weltlichen Churfürsten stehen in jren Fürstenthumen die Bergkwerck zu.

WJr wöllen/setzen vnd erleutern/daß vnser nachkomen/die Könige von Böhem/auch alle vnd jegliche Churfürsten/Geistlich vnd Weltlich/die fürbaß ewigklich seyn werden/alle Gruben Gold vñ Silbers/auch die Ertz deß Kupffers/Zinß/Bleyß/Eysens/Stahels/vñ welcherley ander Geschmeid vñ Geschlecht das sey/auch Saltzes/das funden ist vñ noch funden wirt/fürtan zu jeden zeiten in den ehegenañten Königreichen/vñ in allen andern theilen/ehegenañten Fürsten/jren Fürstenthumen/Herrschafften vñ zugehörungen/recht vnd redlich mögen besitzen/mit allen Rechten/gentzlich nichts außgenommen.

Guldin Bulla zu Nürnberg 1356. auffgericht/am 7. blat.

König von Böhem mag gulden vnd silbern Müntz schlagen.

WJr setzen ferrner/daß ein König zu Böhem von alters geziemet gulden vnd silbern Müntz im gantzen Königreich zu schlagen/vnd das gegenwertige Gesetz vnd Gnad gegen allen Churfürsten/sie seyen Geistlich oder Weltlich/mit aller weiß vnd gestalt/als vorgeschriben/sich erstrecken sol.

Guldin Bulla zu Nürnberg 1356. auffgericht/am 8. blat.

Die guldin Müntz sol neuntzehen grad halten.

ITem wann auch dem heiligen Römischen Reich an der guldin vnd silbern Müntz groß ligt/vnd nottürfftig/daß sie ordenlich geschlagen vnd gehalten werd/darumb setzen wir/daß die guldin Müntz bey den neuntzehen Graden feines golds zu gemeiner Landswährung bleib/vnd sol auch die nicht geringert noch höher gemüntzt werden.

Reformat. Keyser Frider. im jar 1442. deß dritten/am 19. blat.

Straff

Von der Müntz/Gold/Silber/auch Straff deren/so die silbern Müntz nicht recht schlagen.

Reform. Key. Frid. deß dritten/ im 1442. jar/am 18. blat.

ITem wañ die silbern Müntz durch gelegenheit der Land/vñ mancherley vrsach wegen/nicht auff ein gemein korn durch alle Land zu bringen ist/ Darumb so wöllen vnd gebieten wir/daß alle die jenigen/die solche silbern Müntz schlagen/schaffen daß die recht geschlagen werd/wo aber anderß gehandelt wirt/wöllen wir dieselbē/ auch jre Helffer/als die wider jr ehr gehandlet/ strenglich straffen/ Nemlich hundert Marck lötigs golds/ sampt andern mehr Peenen vnd straffen in solcher Constitution begriffen.

Anstellung eines sondern Tags/ von wegē der Müntz/ da dem Regiment gewalt geben/ derwegen ein bestendige Ordnung zu machen.

Abschied deß Reichßtags zu Augsp. 1500. auffgericht/ am 68. blat.

WEiter als zu vorigen gehaltenen Reichßtägen allerley handlung der guldin Müntz halben beschehen/ vnd sonderlich auff dem Reichßtag zu Freyburg etliche Articul beschlossen vnd verordnet worden/ die doch bißhero/ als wir nicht mit geringer klag vernomen/ nicht vollzogen sind/ hat vns der täglich fall der Müntz/ der je lenger je mehr zu schaden dem gemeinen Nutz erwechßt/ bewegt/ daß nottürfftig eynsehens zu thun/ vnd die Müntz/ beyder Golds vnd Silbers/ in ein standthafftiges wesen zu richten/ den angezeigten schwären schaden zuvorkommen/ ordnen vnd wöllen/ vnd darumb daß alle vnd jede Churfürsten/ Fürsten/ Geistlich vnd Welrlich/ so Müntz zu schlagen gefreyet seyn/ auff Sanct Andreas tag schierstkommend/ jr treffenliche Räht/ vnd sonderlich die jenigen so der Müntz verstendig sind/ bey vns oder den/ so wir an vnser statt in vnserm abwesen setzen werden/ vnd vnserm verordneten Reichs Regiment/ zu Nürnberg habē sol/ jren raht vñ gutbedunckē der guldin vñ silbern Müntz halben jrer besten verstendnuß fürzubringen/ darauff dann wir oder der/ so an vnser statt sitzen wirdt/ vñ das gemeldt Reichs Regiment/ vollkomen macht vñ gewalt habē sollen/ Ordnung vñ Satzung einer bestendigen guldin vnd silbern Müntz/ von feinem Gold vnd Silber/ on allen zusatz/ durch das gantz Römisch Reich fürzunemmen/ zu machen vnd zu beschliessen/ wie sie nach gehabter handlung vnd empfangnem raht zum besten/ nutzlichsten vnd bestendigsten/ ansehen vnd bedüncken wirdt/ vnd sich daran nicht hindern oder jrren lassen/ ob etliche Churfürsten oder Fürsten auff obbestimpten Tag jre Räht nicht schicken würden/ sondern nicht destominder/ wie obstehet/ fürfahren.

Deß Regiments macht vnd gewalt mit publicierung der Müntz Ordnung/ vnd straff deren so darwider handlen.

Gesetzte Ordnung am 58. blat.

ITem wir/ oder der/ so wir an vnser statt setzen werden/ vnd das gemeldt Reichs Regiment/ sollen auch macht haben solch guldin vnd silbern Müntz/ so sie in obberürter maß beschliessen vnd fürnemen werden/ im Reich allenthalben in vnserm Namen außzuschreiben/ zu verkünden/ vnd bey ziemlichen Peenen/ die für währung hinfür in allen Contracten vnd verpflichtungen/ vnd sonst allen andern sachen zu halten vnd zunemmen/ auch die Vberfahrer jrer Ordnung/ so sie deßhalben machen werden/ ernstlich zu straffen.

Das

Das Regiment sol macht haben Satzung zu machen/in was wärht die silber vnd guldin Müntz zu nemmen.

ITem wir oder der/so wir an vnser statt setzen werden/vnd das gemeldt Reichs Regiment/sollen auch macht vnd gewalt haben/den wir jnen auch hiemit geben/der guldin vñ silbern Müntz halben/so bißher gangen hat/Ordnung vnd Satzung zu machen/in was wärht die hinfür sollen vnd mögen genommen vnd gehalten werden. Gesetzte Ordnung am 58. blat.

Alle guldin vnd silbern Müntz sollen biß auff den angesetzten Tag suspendiert vnd nit gemüntzt werden.

ITem es sollen auch hiezwischen vnd dem obbestimpten Tag alle vnd jede guldin vnd silbern Müntz suspendirt/vnd in mittler zeit durch alle Stände/was wirden oder wesens die sind/stillgestanden vnd nichts gemüntzt werden/bey verlierung Freyheit der Müntz/in massen wir dann ein offen Mandat deßhalb außgehen lassen werden/außgenommen die silbern Müntz/so zu Hall im Jnthal geschlagen/dieselb sol biß auff den Tag/so man die Müntz suspendiren wirdt/jren fürgang haben. Gesetzte Ordnung am 58. blat.

Die/so vber das Gebott gemüntzt/sollen suspendiert seyn/jre Müntzen nicht genommen werden/biß sie der Keyserlichen Maiestat vnd den Ständen bekehrung thun.

ITem nach dem wir auff dem gehaltenen Reichßtag zu Freyburg die jenigen/so vnser Königlich Mandat der guldin Müntz halben auff dem Reichßtag zu Lindauw außgangen/Vberfahrer jrer Müntz suspendirt vnd zu müntzen verbotten/daß sie vnd ander in mittler zeit auch nicht gehalten haben/Darumb so suspendiren wir alle vnd jede Vberfahrer obangezeigt vnsers Mandats hiemit abermals/vnd wöllen/daß sie hinfür nichts mehr müntzen/noch die Müntz/so sie sonder obgemelds Mandats gemüntzt haben/für währung genommen noch gehalten werden sollen/biß so lang sie vns vnd dem heiligen Reich vmb solch vberfahrung gebürlichen abtrag vnd bekehrung gethan haben. Gesetzte Ordnung am 58. blat.

Das Regiment sol gewalt haben mit Ordnung der straff gegen den Müntzmeistern/vnd andere Empter der Müntz.

ITem wir oder der/so wir an vnser statt setzen werden/vnd das gedacht Reichß Regiment/sollen auch gewalt haben/den wir jnen hiemit geben in krafft dieses Abschieds vnd Ordnung/vnd Satzung der straff der Müntzmeister vnd ander Empter der Müntz/so gefehrlich mit der Müntz vmbgangen/vñ wie es mit jrem Gut gehalten/auch wie der Fürst oder Oberkeit/so solch gefährlich Werck zu müntzen befelch hett/gestrafft werden sol/fürzunemmen vnd zu machen. Gesetzte Ordnung am 58. blat.

Die

Von der Müntz/ Gold/ Silber/ auch Die Stände/ so an einander stossen/ sollen sich einer gleichen gemeinen Müntz vergleichen/ vnd sol berahtschlagt werden/ wie ein bestendig gemeine Müntz im gantzen Reich zu machen.

NAch dem auch zu gehalten Reichßtägen mannigfaltig handlung der guldin vnd silbern Müntz halben geschehen/ die doch in keinen fürgang kommen ist/ hie für nutz vnd nottürfftig angesehen/ daß sich die Stände/ so an einander stossen/ einer gleichen gemeinen Müntzen mit einander vertragen/ vnd sonderlich der silbern Müntz halben/ wie man dann auff den künfftigen Reichßtag weiter darvon handlen sol/ aber der guldin Müntz halben sollen wir vñ die Stände auff nechstkünfftigen Reichßtag die vnsern der sachen verstendig zusamen bringen/ vnd auff die vorgehabt handlūg fürgehn/ ein bestendig redlich guldin Müntz durch das gantz Reich Teutscher Nation zu machen vnd zu schlagen/ wie man das alsdann rähtig vnd einig worden.

Statthalter sol mit den Müntzmeistern ein endtlichs berahtschlagen/ vnd so die bestendig Müntz befunden/ insehens beschehen/ daß kein Gold oder Silber auß dem Land komme/ vnd sol man sich mit denen/ so Bergkwerck/ vergleichen.

Abschied zu Nürnberg 1524. am 169. blat.

VErgleichen hat der Müntz halber dieser zeit hie auß allerley vrsachen auch nichts endtlichs gehandlet mögen werden/ vnd darumb beschlossen/ daß vnser Statthalter vñ Regiment zum schiersten sie widerrum̃ zusammen komen/ den rahtschlag durch etlicher Churfürsten vnd Fürsten Müntzmeister vnd Guardin deß vergangnen Sommers gestelt vnd angeben/ fürhanden nemmen/ denselbigen sampt etlichen Müntzmeistern vnd Guardin/ auch der zwölff Fürsten Räht/ so sie darzu erfordern/ besichtigen/ nach nottrufft erwegen/ vnd alsdann denselbigen jren Beschluß in das Reich verkünden/ vñ dem gemäß zu müntzen gebieten sollen/ Doch Churfürsten vnd andern Ständen an jren Gerechtigkeiten vnd Regalien der Müntz vnnachtheilig vnd vnabbrüchig. Ob auch vnser Statthalter im heiligen Reich der zeit nicht am Regiment seyn wirt/ sol on wissen seiner Liebde nichts endtlichs deßhalb beschlossen werden/ Wo aber sein Liebd nicht innhalb Lands were/ sol alsdann sein Liebde solchs nimand andern zu beschliessen befehlen/ vnd so die bestendig Müntz also gefunden vnd auffgericht wirt/ sol alsdann gebürlich insehung beschehen/ damit kein gemüntzt Silber oder Gold auß dem heiligen Reich geführt/ auch mit vnserm Statthalter/ dergleichē dem Churfürsten von Sachsen/ Ertzbischoffen zu Saltzburg/ vñ andern so Bergwerck haben/ auff einen bestendigen Silber kauff zu bestendiger erhaltung solcher Müntz auffs geschicklichst gehandlet werden.

Gantz vnd halb Batzen sollen biß auff weitern bescheid nicht gemüntzt werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ITem nach dem die Batzen dieser zeit eins vbermässigen geringen währt sind/ auch ein theil böser vnder den guten hingeschleifft werdē/ das dañ ein mercklich heimlich beschwärd deß gemeinen Mañs im heiligen Reich/ ist beschlossen/ bey allen den jenigen/ so Batzen müntzen/

tzen / mit ernst zu verfügen / hinfürter biß auff weitern bescheid kein halb oder gantz Batzen zu müntzen / wie dann vnser Statthalter jetzt alsbald solchs bey hoher Peen dermaß zu verkünden / vñ darüber zu halten ernstlich befelch hat.

Die MüntzOrdnung sol durch die Regiments Herren besichtigt / vnd zu endtlicher vollziehung bracht werden.

ALs auch hievor / vermög deß genommen Abschieds deß Reichßtags 1523. jar nechstverruckt / wir der Statthalter vñ Regiment / ein Ordnung der Müntz halben im heiligē Reich auffgericht / die aber noch nicht in gebrauch vnd vollziehung bracht / So wöllen vnd meynen wir / auch Churfürsten / Fürsten vñ Stände deß Reichs / daß dieselbig Müntz Ordnung durch die RegimentsRäht nachmals zum fleissigsten besichtiget / vnd zu endtlicher vollziehung bracht werde. Abschied zu Speyer 1526. am 180. blat.

Fiscalis sol gegen denen / so Batzen wider das Mandat gemüntzt / nicht weiter procedieren.

ITem als etliche Stände deß heiligen Reichs wider das Mandat vnd verbott auff jüngst zu Nürnberg gehaltnem Reichßtag der Batzen halben keinen mehr zu müntzen außgangen / der Keyserlich Fiscal gegen denselben Ständen von Ampts wegen procedirt vnd gehandelt / vnd aber solch müntzen in der vergangen Beurischen Auffruhr auß mercklichen nottürfften geschehen / Jst vnser / von wegen Keyserlicher Maiestat / auch der Churfürsten / Fürsten vnd Stände befelch vnd meinung / daß der Fiscal gegen denselbigen / vnd das jenig so also geschehen / nicht weiter procedieren / sondern von seinem Proceß abstehen / vnd denselben fallen sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Der gestelt Rahtschlag durch die Regierung der Müntz halben / bedarff eines jeden Standts sonder bedencken / sonderlich wie ein bestendiger Gold vnd silber Kauff anzurichten.

VNd nach dem die Keyserlich Regierung der Müntz halber einen Rahtschlag / auff die Ordnung hievor zu Eßlingen gemacht / bestelt hat / vnd vns denselbigen Rahtschlag jetzt allhie fürbracht / Dieweil aber derselbig Rahtschlag zu eins jeden Standts notturfft guten bedacht wol erfordert / haben wir vns / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / verglichen / daß ein jeglicher von demselbigen Rahtschlag Copey nemen / den seiner notturfft erwegen / vnd ein jeder Standt / so zu müntzen hat / seinen Müntzmeister oder ander Müntzverstendige / auff Sanct Jacobs tag schierst allher gen Speyer zum Keyserlichen Regiment verordnen / weiter zu vergleichung einer verstendigen Müntz im heiligen Reich zu handlen vnd zu rahtschlagen. Vnd damit solche handlung desto fruchtbarer vñ stattlicher beschehen mög / so sollen die Fürsten / Graffen vnd ander / so Gold vñ Silber haben / sich zu förderst mittler zeit solches Tags eines bestendigen Gold vnd Silberkauffs zu vergleichen vnderstehen / vñ auff solchen ernanten Tag jre Gesandten mit vollmächtigem gewalt abfertigen / sich mit der benanten Key. Regierung vñ den andern Gesandten desselben Golds vñ Silberkauffs halber zu vereinen / damit auffs wenigst etliche jar lang ein gleichmässige / beständige / richtige vñ währhafftige Müntz im Reich auffgericht / vnd gehalten werden mög. Abschied zu Speyer 1529. am 198. blat.

Von der Müntz/Gold/Silber/auch

Der Müntz halb hat man sich eines weitern Tags verglichen/vnd sol die Ordnung zu Eßlingen auch der Rahtschlag deß Regiments für hand genommen werden.

Abschied zu Augsp. 1530. am 220. blat.

DJeweil nach vilgehabter handlung vnd Rahtschläg dißmals allhie der Müntz halben/auß tapffern vrsachen nichts endtlichs hat beschlossen werden mögen / So haben sich Churfürsten / Fürsten vnd Stände / mit vns/ vnd wir hinwiderumb mit jnen/zu ferrer handlung vñ beschluß der Müntz halb eins weitern zusamen schickens/vñ eins Tags verglichen vnd vereinigt/nemlich/daß auff den ersten tag deß Monats Aprilis nechstkompt/wir auch ein jeder Churfürst vñ ander Fürstē/ darzu die Fürsten/vnd andere so guldin vnd silbern Bergkwerck haben/ dergleichē die sechß Kreiß/jeder einen tapffern Raht/der Müntzverstendig / mit völligem gewalt in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Speyer schicken vnd verordnen sollen/also daß sie auff gemeldten ersten tag Aprilis gewißlich daselbst zu Speyer seyn/die Ordnung der Müntz zu Eßlingen außgangen/auch den Rahtschlag/so folgend zu Speyer durch vnser verordnet Regiment darauff gemacht / für hand zunemmen / das alles mit höchstem fleiß vnd aller notturfft ermessen / vnd darinn endtlich zu schliessen / vnd die sachen zum wenigsten dahin zu richten / vnderstehen sollen/ das doch etlich jar lang ein ziemlich/leidlich / gleichmässig / bestendig/warhafftig vnd gerechte Müntz / im heiligen Römischen Reich auffgericht vnd gemacht werde / welche Ordnung sie alsdann vns zu schicken sollen/ wöllen wir dasselbig allenthalben im Reich thun verkünden/vnd zu halten gebieten vnd verschaffen.

Die Churfürsten vnd andere Fürsten / so Bergkwerck/ auch die sechß Kreiß / sol jeder ein verstendigen zu begreiffung einer Müntz Ordnung abordnen / darinn Keyserliche Maiestat auß dem Niderland die jrigen auch zu schicken bewilligt.

Abschied zu Regenspürg 1532. am 248. blat.

DJeweil auch von der Müntz auff angesetzten Tag / vermög deß Augspurgischen Abschieds / abwesens halber etlicher verordneten nichts gehandlet/auch allhie auff disem Reichßtag nicht endtlich vnd wol hat beschlossen werden mögen / in ansehung / daß viel Puncten vnd beschwärnuß deßhalben zu erledigen sind / vnd aber die hohe notturfft zu mehrung vnd vnderhaltung gemeines Nutzs erfordert ein bestendige Müntz/ vnd deßhalb gute Ordnung im Reich auffzurichten/ haben sich Churfürsten / Fürsten vnd Stände mit vns / vnd wir hierwiderumb mit jnen zu ferrer handlung vnd beschluß der Müntz eines andern Tags verglichen/Nemlich/ daß auff den ersten tag Junij/wir auch ein jeder Churfürst/darzu die Fürsten/vñ andere so Bergkwerck haben/ deßgleichen die sechß Kreiß ein jeder einen tapffern Raht/ der Müntz verstendig / gen Speyer schicken vnd verordnen sollen / also daß sie auff gemeldten ersten tag Junij daselbst zu Speyer gewißlich seyn / vnd allermassen der Müntz halben handlen / wie sie / vermög obgemeldts Augspurgischen Abschieds auff für angesetztem Tag thun haben sollen/ vnd je die sachen dahin richten / damit etlich jar lang ein bestendig warhafftig Müntz auffgericht vnd gemacht werde. Vnd nach dem Churfürsten/Fürsten vnd Stände/ vns vnderthäniglich ersucht vñ gebetten/vnser Niderländisch Erbland mit der Müntz deß Reichs gnediglich zu vergleichen/

gleichen/wöllen wir die vnsern auff gemeldten Tag auch schicken/vnsern bericht vnd gutbedüncken vnser Niderländischen Müntz halben den verordneten anzeigen/ vnd zu erkennen geben lassen.

Wo auch etlich der gemeldten verordneten nit erscheinen würden/ sollen nicht destoweniger die Erscheinende im handel fürfahren/ vñ was die notturfft erfordert/ bedencken vnd berahtschlagen/ was sie auch für Ordnung auffrichten/ oder sonst für gut ansehen werden/ sollen sie vns zuschicken/dasselbig fürter mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen der notturfft haben zu beschliessen/ vnd in das Reich zu publiciren.

Auff etlichen Reichßtägen ist für notwendig angesehen/ man sich einer gleichmässigen redlichen Müntz im Reich vergleich/so aber solchs auff diesem Reichßtag nicht beschehen/hat man sich eines fernern Tags vnd zusammenschickung verglichen.

VNd wiewol auff etlichen hievor gehaltenen Reichßtägen für notwendig vñ nutz angesehen/ wie auch solchs die augenscheinlich notturfft erfordert/ vns mit gemeinen Ständen einer gleichmässigen vnd redlichen Müntz im heiligen Reich Teutscher Nation zu vergleichen/ damit alle beschwärungen/ so sich der Müntz halben nun etlich jar hero zugetragen haben/ endtlich fürkommen vnd abgeschafft werden möchten/ Wiewol wir auch zu erledigung diß Puncten auff jüngsten zu Augspurg vnd Regenspurgischen gehaltenen Reichßtägen verordnet/ daß auff etlichen benennten Tägen von einer einheilligen vnd gleichmässigen Müntz solt gehandelt vnd beschlossen worden seyn/ so ist doch solchem bißher auß fürgefallen verhinderung kein vollziehung geschehen. Abschied zu Regenspurg 1541. am 27. blat.

Dieweil wir aber auff diesem vnserm Reichßtag allhie auß beweglichen guten vrsachen einer bestendigen Müntz Ordnung halben nicht fürschreiten/noch vns derwegen entschliessen mögen/ So habē sich Churfürsten/ Fürsten vnd gemeine Stände mit vns/ vnd wir herwiderumb mit jnen zu ferrer handlung vnd beschluß obgemeldter sachen halben eines weitern zusammenschickens vnd eins Tags verglichen/ nemlichen/ daß auff den viertzehenden tag deß Monats Januarij nechstkünfftig wir vñ ein jeder Churfürst vnd andere Fürsten/ darzu die Fürsten vñ andere/so guldin vñ silbern Bergkwerck haben/deßgleichen die sechß Kreiß jeder einen tapffern Rhat der Müntz verstendig mit völligem gewalt in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Speyer schicken vñ verordnen sollen.

Was die verordneten vnd Gesandten zum Müntz-Tag handlen vnd fürnemmen sollen.

ALso daß sie auff obgemeldtem Tag gewißlich daselbst zu Speyer seyn/ die Ordnung der Müntz zu Eßlingen außgangen/ auch den Rahtschlag/so folgens zu Speyer durch vnser verordnet Regiment darauff gemacht/für die hand zu neme̅n/ das alles mit höchstem fleiß vñ nach aller notturfft zu ermessen/ vnd darinn endtlich zu schliessen/ vnd je die sachen zum wenigsten dahin zu richten vnderstehen sollen/ das doch etlich jar lang ein ziemlich/ leidlich/ gleichmässig/ bestendig vnd gerechte Müntz im heiligen Römischen Reich auffgericht vnd gemacht werd/welche Ordnung sie alsdann vns zuschicken sollen/ wöllen wir dieselben allenthalben im heiligen Reich thun verkünden/ vnd zu halten ernstlich gebieten vnd verschaffen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von der Müntz/Gold/Silber/auch

Die Stände haben gebeten die Niderland mit der Müntz deß Reichs zu vergleichen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vns vnderthäniglich ersucht vnd gebeten / vnsere Niderländische Erbland mit der Müntz deß heiligen Reichs gnediglich zu vergleichen/ So wöllen wir die vnsern auff gemeldten Tag auch schicken / vnsern bericht vnd gutbedüncken/ vnser Niderländischen Müntz halben/ den Verordneten anzeigen vnd zu erkennen geben lassen/ wie wir dann solchs auff jüngsten allhie zu Regenspurg gehaltenem Reichßtag auch gnediglich bewilligt haben.

Die Erscheinenden sollen nicht destoweniger in der andern abwesen auff dem Müntztag fürfahren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WIr/auch Churfürsten/Fürsten vnd andere/wie obgemeldt/sollen die vnsern on ferrer beschreiben oder erfordern / auff den vorgedachten Tag schicken vnd verordnen/ Wo aber jemands vngehorsam seyn / vnd zu solchem Tag die seinen nicht abfertigen würd / so sollen nichts destoweniger die Erscheinende im handel fürfahren / vnd was die notturfft erfordert/ bedencken/ berahtschlagen vnd schliessen.

Vnd was also beschlossen / vnd durch vns in das heilig Reich publiciert vnd verkündt würdet/ das sollen die Abwesenden gleichwol/ wie andere/ zu halten vnd zu vollziehen / pflichtig seyn / in aller massen / als weren die jrigen gegenwertig / vnd bey solchem rahtschlag vnd beschluß gewesen.

Als den Ständen der geringen Müntz halben/ bißhero schädlicher nachtheil zugefügt / daß Keyserliche Maiestat aller hand bericht empfangen.

Abschied zu Augsp. 1548. am 8. blat deß andern Theils.

ALs wir vns auch bedächtlich erinnert / was mercklicher / nachtheiliger/verderblicher schad dem heiligen Reich vnd allen Ständen vnd Vnderthanen / desselben der geringen schädlichen Müntz halben bißhero vilfältiglich zugefügt worden ist / vnd künfftiglich zu stehen mag/wo dem mit zeitigem raht nicht begegnet würd / So haben wir von Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Ständen / auch der abwesenden Rähten vnd Gesandten/ aller handlung auff viel gehaltenen Reichßtägen der Müntz halben gepflogen/nach leng bericht empfangen.

Daß beschlossen / ein jeder Standt einen Rhat der Müntz verstendig in die Statt Speyer schicken / die Müntz-Ordnung zuvor zu Worms beschlossen/vnd sonst alle handlung zu berahtschlagen vnd zu bedencken.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd wiewol wir für ein vnvermeidenliche notturfft bedacht / solchem schädlichen nachtheiligem mangel durch ein gleichmässige gemeine bestendige Müntz Ordnung zu begegnen / vnd abzuhelffen / So haben doch wir mit gemeinen Ständen / auß aller hand fürgefallenen vrsachen vnd verhinderungen/ solches dißmal in das Werck nit

bringen

bringen mögen/ Damit aber durch langē verzug diser sachen der gemein Nutz nit verhindert/ sondern diesem schwären handel zu letst einmal sein endschafft gemacht werd/ so haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd gemeinen Ständen/ auch der abwesenden Rähten vnd Gesandten/ verglichen vñ entschlossen/ daß wir als Römischer Keyser/ auch ein jeder von Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ darzu die Stände/ so gold oder silbern Bergkwerck haben/ jr jeder einen tapffern Raht der Müntz verstendig mit völligem gewalt in vnser vñ deß heiligē Reichßstatt Speyer schicken vnd verordnen sollen/ auff den andern tag Februarij deß nechstkommenden neun vnd viertzigsten Jars/ daselbst gewißlich eynzukommen/ die Müntz Ordnung auff jüngstem Reichßtag zu Worms beschlossen/ vnd sonst alle andere handlung bißhero derhalben gepflogen/ ferner zu besichtigen/ zu erwegen vnd zu bedencken/ vnd darinn endtlich zu beschliessen/ damit zu letst durch ein bestendige gleichmässige Müntz Ordnung der gemein Nutz gefördert/ vnd aller vnziemlicher vortheil derwegen abgestelt werden.

Keyserliche Maiestat wil auß dem Niderland zu besuchung deß Müntztags verordnen.

WIr wöllen auch mit vnserer Nider Erblanden Regierung verschaffen/ daß jemands von derselben wegen solchen angesetzten Müntztag besuchen/ die handlung vernemen vnd anhören/ auch völlige macht vnd befelch haben sollen/ sich derhalben mit vnserm vnd gemeiner Stände verordneten obberürter Müntz Ordnungen halben/ so vil jmmer dienlich vnd möglich seyn wirdt/ zu vergleichen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Damit mittler zeit mit der Müntz in gesetzten fällen kein betriegligkeit gebraucht/ hat man sich eines Mandats bey Leibs vnd andern straffen verglichen.

DAmit aber nicht destoweniger mittler zeit mit der Müntz nicht gefallen/ vnd der offentlich betrug mit dem körnen/ grauallieren/ brennen/ seygern vnd außziehen/ der schwären Müntz abgestelt/ auch andern beschwärungen der Müntz halben/ als mit verführung deß vngemüntzten silbers/ vnd eynbringung frembder außländischer Müntz/ auch daß etliche/ die Müntz Freyheiten haben/ dieselbigen selbs nicht gebrauchen/ sonder andern Priuatpersonen zu jrem nutz verkauffen/ versetzen oder verleihen/ darzu daß etliche gantz geringe Müntz höher dann sie gemüntzt/ außgeben/ der notturfft nach begegnet werd/ So haben wir vns auch noch weiter mit Churfürsten/ Fürsten vnd gemeinen Ständen/ verglichen/ ein ernstlich Mandat derhalben in das heilig Reich zum förderlichsten außgehen vnd publicieren zu lassen/ welchem Mandat auch ein jeder hohes vnd niders Standts dem heiligen Reich Teutscher Nation vnderworffen/ stracks geleben vnd wircklich nachkommen sol/ bey vermeidung deß Leibs vnd andern straffen vnd Penen/ wie in demselben weiter vermeldet vnd gesetzt werden sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von der Müntz/Gold/Silber/auch Als die geordneten Commissarien ein bestendige Ordnung der Müntz verfaßt/haben jnen die Stände dasselbig gefallen lassen/in massen hernach folgt.

Abschied zu Augsp. 1551. am 73. blat deß andern Theils.

FErrer haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/ was hievor der Müntz halben gehandlet/widerumb erinnert/ vnd nach dem auff angesetzten Müntztag zu Speyer/vermög vnd jnnhalt deß jüngsten allhie auffgerichten Abschieds/vnser geordnete Commissarien vnd der Stände Räht/Bottschafften vnd Gesandten/ erschienen/sich auch aufferlegten vnd habenden befelch nach diser handlung vndernommen/die sachen mit allen jren vmbständen zum fleissigsten erwegen/berahtschlagt/vnd ein bestendige Ordnung der Müntz/ vnd was derselbigē anhängig/verfaßt vñ begriffen/so haben wir sampt Churfürsten/Fürsten vnd Stände/auch der abwesenden Rähte/Bottschafften vnd Gesandten/demnach solchs alles vnder hand genommen/ widerumb ersehen/ferrner erwegen/dasselbig vns gefallen lassen/vnd vns darüber mit jnen verglichen vnd entschlossen/in massen vnd gestalt wie nachfolgt.

Belangen die jrrung deß wärhts der Müntz vnd anderß/so sich zwischen Ständen/so mit Bergkwerck/vnd denen/so nicht mit Bergkwerck/ begabt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

NEmlich/als sich bißher zwischen den Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/so nicht Bergkwerck haben/vnd den Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/so mit Bergkwerck begabt sind/von wegen deß wärths deß Silbers/vnd außbringens/auch anderer sachen jrrung vnd streyt/erhalten/daß doch jetzt sie derhalb vereinigt vnd verglichen/also/ daß in den mehrē sorten von denen gleich hernach meldung beschicht/biß auff den sechß creutzerer/denselbē damit eynzuschliessen/auß einer Cölnischen Marck fein silbers neundhalben Goldgulden ein halben creutzer/ den Goldgulden auff sibentzig zwen creutzer gerechnet/thut zu sechtzig creutzern zehen gulden/dreitzehenhalben creutzer außbracht/vñ hinfürter im heiligen Reich Teutscher Nation solche Müntz/sorten vnd stück/ nemlich an groß silbern stücken/vnd dessen zwey halber in jren wärht dem Goldgulden gleich/vnd dann zwentzig/zwölff/zehen/sechß/drey vnd eintzig Creutzer/geschlagen vnd gemüntzt werden sollen. Daß auch neben jetztgemeldten stücken/die Müntzherren vnd Stände nach jrer Landsart etlich sonderbare Müntz/Sorten/auch Pfennig vnd Heller zu täglichem gemeinem gebrauch gemacht zu werden verschaffen mögen/auff ordnung vnd maß mit schrot vnd korn/wie solches vber den jnnhalt dieses vnsers Abschieds nach der leng in einem Edict/dessen wir vns auff die berahtschlagung/vergleichung vnser Commissarien/vnd der Stände erscheinende Räht vnd Bottschafften/auff den Müntztägen gepflogen/mit Churfürsten/Fürsten vñ Ständen ferrer allhie verglichen/angestelt vnd verfaßt begriffen ist/welches nach vollendter Valuation offentlich in das heilig Reich Teutscher Nation außgekündt vnd publiciert werden sol.

Wie

Wie es mit den geschlagnen/auch den frembden silbern Müntzen/zu halten.

DArinn dann ferrer außdruckenlich versehen/ wie es hinfürter mit den hievor in dem heiligen Reich Teutscher Nation geschlagnen/ auch den außländischen frembden silbern Müntzen/ die auß andern Königreichen vnd Landen mit hauffen eyngeführt vnd bißhero gangbar gewesen/ gehalten/ wie die Rheinischen Churfürstlichen vnd denselbigen gleichmässigen Gülden gegen jetztfürgenomener vnser vnd deß heiligen Reichs Müntz sibentzig zween creutzer gelten/ vnd also bleiben/ in was wärht auch das frembd gemüntzt Gold genommen/vnd wie die Probation Täg angestelt werden sollen/ darbey auch zum theil dariñ befunden wirt/ wie den jenigen/ die in guldin vnd silbern Müntzen vnziemlichen gewin suchen/falsch vnd betrug brauchen/zu begegnen. Gesetzter Abschied am 74. blat.

Vergleichung der ProbationOrdnung.

NEben angeregtem Edict haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/ auch der abwesenden Räht/Botschafften vnd Gesandten/ vnd sie hinwider sich mit vns auch einer Probation Ordnung/ weß man sich auff den Probation Tägen zu halten verglichen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von der guldin vnd silbern Müntz Valuation.

VNd als in jetztgemeldtem vnserm Keyserlichen Edict vnder anderm von der vorigen im heiligen Reich Teutscher Nation gebreuchigen silbern/auch frembden guldin vnd silbern Müntzen/wie die hinfür genommen werden sollen/meldung beschicht/hierumb vnd damit obberürter vnser Keyserlich Edict/ auch solches jnnhalts halben zu gebürlicher richtigkeit vnd fürgang gebracht/ vnd in das Reich desto eher publiciert werden mög/ so sollen ein wircklich Valuation derselbigen/ wie hiervnden darvon ferrer meldung beschicht/ fürgenommen werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß die zehen außschreibenden Kreißfürsten jre Mitkreiß Stände/so Müntzens Freyheit/beschreiben/sich eines Wardins vereinigen/ den in Gelübd nemmen.

VNd sollen derwegen die zehen deß heiligen Reichs Kreiß Fürsten/ so das anschreibē der Kreißtäg im brauch haben/ jr Mitkreißverwandtē/ so Müntzens Freyheit habē/on verzug auff ein benañten Tag ein gewönliche Malstatt zusamen fordern/ vnd zum förderlichsten ein jeder Kreiß besonder eins gemeinen Wardins oder Probierers auffzunemen sich vereinigen/ dem sein gebürlich belohnung von dem Kreiß/ von dem/ der auffgenommen wirt/ bestimpt/ Dargegen er auch mit gebürlichem Eydt auff die Probier Ordnung zu schweren beladen werden sol/ darneben sich eines jeden Kreißmüntz verwandten/ wie sie diese vnd andere außgaben in jren Kreisen vnderhalten wöllen/ vergleichen sollen/ daß auch alsdann ein jeder Kreiß zween Räht neben jetztbemeldten gemeinen geschwornen Wardin/ der wie vorgesetzt/ angenommen werden sol/ ordne oder benenn die auff den Sontag Quasimodogeniti nechstkünfftig in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Nürnberg erscheinen/ vñ dermassen abgefertigt werden/vnd nachfolgenden befelch haben sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von der Müntz/Gold/Silber/auch Vom befelch vnd abfertigung der Räht zum Müntztag.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ERstlich alle guldin vnd silbern Müntzen in dem Reich Teutscher Nation geschlagen/ am andern/ alle frembde guldin vnd silbern Müntzen/die ins Reich Teutscher Nation gebracht/vnd darinn in bezalung außgeben werden/auffzuziehen/ zu probieren/ denselbigen allen nach dem gerechnet Rheinisch Goldgulden/ vñ obgemeldter vnser vñ deß Reichs neuwen Müntz/ jr valuation zu berechnen/ vnd jren gewissen wärht zu ordnen/mit der bescheidenheit/welche Thaler vnd halb sechtzig sechß creutzer/vnd darüber/ gegen obberürten neuwen Reichßmüntz wärht seyn/ passiren/ wie in dem Concept vnsers vorgemeldten Keyserlichen Edicts begriffen/ welche aber an jrem wärht sechtzig creutzer nicht erreichen mögen/deren sollen sie vns zu dem förderlichsten berichten/ mit vermeldung/ vnder was Vberschrifft vnd Wapen dieselbigen außgangen/ vnd was jr jeder am gehalt wärht sey/ damit gebürlichs eynsehens geschehe/vnd notwendige Ordnung gegeben werd.

Damit der Müntztag sein fürgang/sollen die Kreißverwandten jren Wardin befelch thun/ alle Müntzen zu probieren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit dieses alles durch solche geschickte Räht vnd Wardin wircklich/on einiche hinderung oder mangel/ auff angesetzten Tag zu Nürnberg beschehē/ sollen die Kreißverwandten/so mit Müntz Freyheit versehen/ eines jeden Kreiß saṁenthafft jrem gemeinen Wardin/den sie/wie vorgemeldt/annemmen sollen/ alsbald befelch thun/vnd jm aufferlegen/daß er/so vil möglich/ für vorernannten Valuation Tag alle guldin vnd silbern Müntzen/in vnd außländische/ so zu dieser zeit im heiligen Reich ganghafft/ wol probiern/ vnd dieselbigen Proben auff solchen Tag mit gen Nürnberg bringen/ sich auch so vil er mag erkündigen/ wie vil solcher guldin vnd silbern Müntz stück auff die Marck gehn/ auff daß solch Werck desto förderlicher mög verricht werden/ zu dem der Kreißmüntzverwandten den Rähten vnd Wardin/die sie zu dieser Valuation schicken werden/ jren gebürlichen kosten verschaffen vnd erlegen sollen/damit der Valuation desto stattlicher außgewartet werden mög.

So die Valuation zu end gebracht/ sollen die darzu geschickte Räht vnd Wardin solchs berichten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd demnach die Valuation also zu wircklicher endschafft gebracht werd/ daß die darzu geschickten Räht vnd Wardin vns glaubwirdig vnd vnderschiedlich/ wie die ein jede guldin vnd silbern Müntz erfunden/ eigentlich in schrifft berichten/ darauff haben außzukünden/ wie ein jede beschehener Valuation nach gegeben vnd genommen oder abgeschafft werden sol.

Damit deß Reichs MüntzOrdnung zu verkünden lenger nit auffgezogen/ sol die Valuation on ein lengern verzug jren fürgang haben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAmit auch die beschlossen/ angenommen vnd bewilligt vnser vnd deß Reichs Müntz Ordnung/ vber den bestimptē Valuation Tag nicht

nicht ferrer auffgezogen / sondern alsbald nach verrichtung desselbigen / on einiche ferrer auffschürtzen / außgekündt werd / so haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auch der abwesenden Räht / Bottschafften vnd Gesandten / verglichen / vnd wöllen daß hindan gesetzt aller verhinderungen / die vnversehen infallen oder durch jemands / auß was gesuchtem schein oder fürgewendten vrsachen erregt werden möchten / die Valuation jr wircklich endtschafft on einigen ferrern verzug oder auff ein andern Tag oder zeit verschiebung erlangen sollen / vnd ob gleich etliche Kreiß Räht vnd Wardin auff angesetzten Tag nicht erscheinen werden / daß nichts destoweniger eins oder mehr Kreiß erscheinender Räht vnd Wardin in der Valuation fürgehen / dieselbig verrichten / vnd sollen sich in dem gar nichts jrren oder verhindern lassen.

Es ist geordnet / daß jeder bey verlierung seiner Güter / kein vngemüntzt Silber auß dem Reich / oder frembde Müntz auß andern Nationen / darinn bringen sol / so sol auch keiner sein Regal mit dem Müntzen verkauffen / wie auch ein Marck Silbers außzubringen.

IN fall aber die Valuation jren endtlichen fürgang / das doch nicht seyn sol / auß fürfallenden oder gesuchten verhinderungen nicht erreichen möcht / vnd die heilsam vnd notwendig Ordnung in der Müntz in die leng auffgeschürtzt würd / damit dann durch verführungen der vngemüntzten Silber / auch eynbringung frembder außländischer Müntzen / der gemein Nutz deß heiligen Reichs Teutscher Nation nicht ferrer geschwächt / von tag zu tag je mehr in den Müntzen nicht fürhin noch eines jeden willen gefallen / vnd sonst aller hand vortheil / betrug vnd vernachtheilung menniglichs / so weit möglich abgestrickt vnd vorkommen werd. So haben wir vns auch mit den Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden Räht / Bottschafften vnd Gesandten / zu nutz vnd wolfahrt deß heiligen Reichs vereinigt vnd verglichen / in dem allem notwendigs gebürlichs vnd ernstlichs eynsehens zu thun / vnd demnach geordnet vnd gesetzt / Ordnen / setzen vnd wöllen auch hiemit / daß fürthin niemand were / der in oder ausserhalb deß Reichs sey / bey verlierung vnd Confiscation seiner Hab vnd Güter / kein vngemüntzt / oder vngewerckt Silber auß dem Reich Teutscher Nation führen / vertreiben oder verhandlen / oder auch einige frembde böse Müntz auß andern Landen vnd Nationen bringen vnd außgeben / Dergleichen die jenigen / so von vns oder vnsern Vorfahren im Reich mit dem Regal der Müntz gefreyet sind / solch Müntz Freyheiten niemand andern / wer die were / verkauffen / verleihen / oder in ander weg vergünnen oder zustellen sol / sonder sich derselben selbst / vnd nemlich der gestalt gebrauchē / daß sie hinfür ein Marck Silbers Cöllnischs gewichts / in zehen gulden / dreyzehen halben creutzer / den gulden zu sechtzig creutzern gerechnet / außbringen / also / daß in solcher Summa Gulden vnd Creutzern ein Marck Silbers jetztgemeldts gewichts gefunden werden sol / Doch vorbehelt lich in den wenigern Müntz sorten deß gebürlichen Müntz kostens / bey verlust der Müntz Freyheit vnd ferrer straff / nemlich / viertzig Marck lötigs Golds vns in vnser Keyserlich Cammer vnnachlessig zubezalen.

Gesetzter Abschied am 75. blat.

Daß

Von der Müntz/Gold/Silber/auch Daß das graualieren/seygern/vnd anderß dergleichen/verbotten.

Gesetzter Abschied am 75. blat.

DArzu daß sich menniglich fürhin/bey straff deß Feuwrs/deß gualierens/körnens/seygerns/vnd anderer dergleichen betrieglicher vernachtheiliger handlung vnd fälschung der Müntz/enthalten sol.

Alle Ständ/die nicht Bergkwerck/sollen Thaler/Guldin Groschen/halb vnd Orter zu müntzen eynstellen/auch kein ander Gold/dann auff deß Reichs schrot vnd gehalt/müntzen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WEiter/so setzen/ordnen vñ gebieten wir auch von Römischer Keyserlicher macht ernstlich/daß hinfür alle Stände/die Müntzens Freyheit haben/die gantzen Thaler oder Guldin Groschen/halb vñ Orter zu müntzen eynstellen/vñ sich derselbē gentzlich/bey verlust jrer Müntz Freyheit/vnd einer Peen/nemlich/zwentzig Marck lötigs golds/vns in vnser Keyserlich Cammer vnnachläßlich zu bezalen/enthalten/doch ausserhalb deren/so mit Bergkwerck begabt/denen sol jr Gold vnd Silber/so vil sie dessen bey jren Bergkwercken außbringen/vnd weiter nicht auff vorgemeldt gehalt vnd korn zu vermüntzen vnbenommen seyn. Es sollen aber die andern ausserhalb deren/die Gold Bergkwerck haben/kein ander Gold/dann auff vnser vnd deß Reichs/ꝛc. müntzen.

Kein Kupffer sol körnt oder anderß so Silber helt/abgetrieben/zu Silber gebrennt werden.

Gesetzter Achschied vnd blat.

WIr setzen/ordnen vnd gebieten auch/daß alle Herrschafften/so vnder jnen Schmeltz oder Seygerhütten haben/ernstliche/fleissige fürsehung thun sollen/daß bey obberürter straff vnd Peen auff denselbigen jren Seygerhütten hinfürter kein Kupffer/körnt oder anderß/das Silber helt/abgetrieben/geschmeltzt/vnd zu Silber gebrēnt werde/doch außgeschlossen/was von Bergkwercken herkompt/vnd hievor nicht gemüntzt gewesen ist.

Daß sich die Niderland diser Müntz Ordnung auch gleich halten sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WIr wöllen auch alle handlung/die sich dieses Puncten halben die Müntz Ordnung betreffend/bißher verlauffen hat/an die Stände vnser Nider Erbländer gelangen lassen/vnd darauff vnserm vorigen gnedigem erbieten noch mit allem fleiß befürdern/daß sich dieselben Stände dieser Müntz Ordnung auffs best/so jmmer möglich/gleichmässig halten sollen.

Daß sich auch der Röm. Kön. Maiestat Königreich vnd Land dieser Ordnung gleich halten sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

FErrner haben wir bey vnserm freundtlichen lieben Bruder/dem Römischen König/gemeiner Stände beger nach/gleicher massen handlung gepflogen/daß sein Lieb bey derselben Königreich

Böhem / vnd deren zugehörigen Landen / daran sein wolt / damit sich dieselben Königreich vnd Land mit angeregter Müntz Ordnung auch vergleichen.

Daß auch das Königreich Vngern Kön. Wirde bewilligt / hinfür jr Müntz deß Reichs an korn vnd halt gleich seyn sollen.

DArauff vns sein Lieb bericht / daß sie zu befürderung dieses gemeinen nutz notwendigen guten Wercks / nicht allein in jrem Königreich Böhem / vnd desselbigen zugehörigen Landen / sondern auch in seiner Lieb Königreich Vngern / bey den Ständen beyder Königreich so vil gehandelt / daß sie seiner Lieb zu vnderthäniger gehorsam gefallen / vnd gemeinen deß heiligen Reichs Ständen zu dienstlicher / freundtlicher vñ nachbarlicher willfahrung / allbereit bewilligt haben / daß seine Lieb vnd jr Müntzen hinfüran solcher deß heiligen Reichs neuwer Müntz / korn vnd gehalt / im außbrennen gleichmässig seyn / vnd befunden werden sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wiewol die Müntz Ordnung nach so vil gehaltnen Tagen in wirckliche vollziehung zu bringen / daß doch solche auß vermeldten vrsachen dißmal nicht beschehen künnen.

WJewol auch gemeiner Stände deß heiligen Reichs hohe notturfft erfordert / daß nach so vil berahtschlagungen vnd handlungen / von wegen einer beskendigen gemeiner Reichs Müntz / auff den gehaltenen Müntz vnd Valuation auch Reichßtägen gepflegen / nunmehr die Müntz Ordnung in wirckliche vollziehung gebracht / vnd darob zu befürderung deß gemeinen nutz festiglich gehandhabt werd / So haben wir doch auß etlichen fürgefallenen verhinderung / vnd sonderlich daß etlicher fürnemmen Glider deß heiligen Reichs Räht vnd Bottschafften / mit gnugsamen gewalt vnd Instruction nicht gefaßt gewesen / dißmal darzu nit kommen künnen / vnd darumb vns mit der Churfürsten Rähten / auch Ständen vnd Bottschafften / vnd sie sich hinweder mit vns verglichen vnd vereinigt / daß solchs Müntz Articuls Ordnung / vnd wircklicher vollziehung halber / auff künfftigen Reichßtag endtlich beschlossen / vnd wirckliche vollziehung also bald darauff erfolgen sol / on einiche fernern verzug vnd weigerung / darumb auch Churfürsten / Fürsten vñ Stände / jre darzu notwendige Müntzverstendige Personen mit sich bringen / vnd also gefaßt erscheinen sollen / daß solch nutz vnd notwendig Werck nicht lenger ingestelt / sondern endtlich in das Werck gebracht werde. Abschied zu Augsp. 1555. am 108. blat.

Damit der eigennutzig gesuch vnd gewin mit der Müntz hiezwischen deß künfftigen Reichßtags abgestelt / ist derwegen ein General Mandat außgangen.

VNd damit hiezwischen vnd deß künfftigen Reichßtags beschluß / der vortheilig vngebürlich gesuch vñ gewin / so bißher von etlichen eigennützigen Leuten in dem Müntzwerck / auch mit seygern / gravaliren vnd brechung der guten Müntzen / vnd dañ auch mit verschwer-

Gesetzter Abschied vnd blat.

tzung

tzung vnd verführung der vngemüntzten Silber auß dem Reich Teutscher Nation zu gemeiner Stände nachtheil vñ schaden gebracht/ gentzlich abgestelt/ vnd die Verbrecher jrem verdienen nach/ vnd andern zu abscheuhlichem ebenbild/ gestrafft werden/ So haben wir derhalben auff fürgepflognem stattlichem Rahtbewilligung vnd gut ansehen gemeiner Stände/ vnd der abwesenden Räht vnd Bottschafften/ ein offen General Mandat verfassen vnd außgehen lassen/ darinn nottürfftig verordnet vnd fürsehen wirt/ wie es mittler weil obberürter Puncten halb gehalten werden sol/ auff daß sich menniglich darnach zu richten/ vnd für schaden zu verhüten wisse.

Daß dißmals dem Articul der geringschädlichen vnd vngleichen Wercks oder Müntz halb/ auch verführung Gold vnd Silber/ nicht mögen abgeholffen werden.

Abschied zu Regenspurg 1557. am 201. blat.

ERstlich haben wir mit der Churfürsten Rähten/ erscheinenden Fürsten vnd Ständen/ auch der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/ vns bedechtlich erinnert/ was mercklicher vnd verderblicher nachtheil vnd schaden dem heiligen Reich/ vnd allen Ständen vnd Vnderthanen/ desselben der geringschädlichen vnd vngleichen Wercks der Müntz halben/ auch verführung Gold vnd Silbers auß dem heiligen Reich Teutscher Nation/ vnd anderer vnordenlichen sachen/ biß daher vilfaltiglich zugefügt worden/ vnd wo dem nicht stattlich vnd wircklich begegnet/ künfftiglich noch mehr zustehen möcht/ was auch auff fürgehenden Reichs vnd Müntz Tägen derhalben fürgangen/ auß was verursachung solcher Articul auff gegenwertigem Reichßtag verlegt/ derhalben wir nichts liebers wolten/ dann daß diesem Articul allhie in gegenwertiger Reichßversammlung herr mögen endtlich abgeholffen werden/ darzu dann auch der Churfürsten Räht/ erscheinende Fürsten/ Stände/ auch der abwesenden Rähte/ Bottschafften vnd Gesandten/ auff vnser gnedige Erklärung der guldin vnd silbern Bezalung halben/ so auff jüngstem Reichßtag geschehen/ jres theils auch wol geneigt gewesen.

Daß mit der Müntz Ordnung wol gute vnd vorbeträchtliche fürsehung zu thun.

Gesetzter Abschied am 202. blat.

DJeweil aber solchs dißmal nicht beschehen mögen/ vnd der gegenwertig Reichßtag nicht lenger auffzuhalten/ vnd dañ dise Müntz sachen noch wol ferrner vber vorig gestelt Müntz Edict zeitigs rahts bedürfftig/ sich allbereit in dem jenigen/ weß hievor hierüber berahtschlagt/ etliche mängel erzeugen/ derhalb wol gute vorbeträchtliche fürsehung zu thun.

Daß der Articul der Müntz auff jüngster verordnet Cammergerichts Visitation auch zu tractiren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAmit aber solche notwendige Ordnung in der Müntz auch nicht gentzlich verbliebe/ oder in die leng eyngestelt werde/ vnd dann on das von wegen der jüngsten gewesenen Keyserlichen Cammergerichts Visitation auß gemeinen Ständen ein verordnung gen Speyer

auff

auff Sontag Exaudi, den dreyssigsten tag May schierstkünfftig eynzukommen fürgenommen/ So haben wir vns mit gemeinen Ständen vnd der abwesenden Bottschafften verglichen/ daß dieser Articul daselbst zu jetztbestimpter zeit auch zu tractiren vnd zu handlen.

Daß die verordneten zu der Visitation die Müntzsachen widerumb zu ersehen/ die grauamina annemmen/ berahtschlagen/ vnd den Ständen fürbringen.

DErwegen/ so sollen obgemeldte geordnete auß den Ständen/ neben vnsern Commissarien/ ausserhalb deß Cardinals vnd Bischoffs zu Augspurg/ an dessen statt der Ertzbischoff zu Saltzburg zu dieser handlung geordnet/ die Müntzsachen/ vnd was darinn hievor verabschiedet/ auffs nechst darnach folgenden Trinitatis, den dreyzehenden Junij/ widerumb zu ersehen/ fürnemmen/ vnd wo jemands auß den gemeinen Ständen gegen dem vorigen außgangnem Müntz Edict/ Grauamina, oder etwas in denselben bedenckens oder beschwärlichs fürbringen würde/ solches sollen sie/ die geordnete/ annemmen/ müglichs fleiß berahtschlagen/ vnd was sie sich darüber mit vnsern Commissarien vergleichen vnd verabschieden/ den Ständen auff nechstfolgender gemeiner Reichßversamlung proponiren vnd fürbringen/ dieses Werck auch weiter haben zu erwegen/ vnd endtlich darüber zu schliessen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß die vorige Müntz Mandata widerumb sollen erneuwert vnd außkündt werden.

NAch dem aber je lenger je mehr nachtheiligs schadens in der Müntzen vnd Müntzwercks sich ereugen/ so wöllen wir noch mehr/ schaden zu verhüten/ die vorige Müntzmandat widerumb renouiren/ erneuwern/ vnd abermals ins Reich offentlich außkünden lassen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Königliche Maiestat wil Hispanien vnd Engelland ermanen/ von der Nider Erbland wegen/ was im Reich constituirt/ derselben gemäß sich zu erzeigen.

VNd dieweil jeder zeit in den gehaltenen Müntztägen vnd solcher berahtschlagung zu mehrer bestendigkeit notwendig bedacht/ daß die nider Burgundische Erbland auch in die Ordnung mit eyngezogen werden/ So wöllen wir nachmals vber vorige der Nider Erbländer beschehene bewilligung/ dem König zu Hispanien vnd Engelland/ vnsern freundtlichen geliebten Vettern dahin/ vermanen/ daß jr Liebd von gedachter Nider Erbland wegen sich auch/ was im heiligen Reich constituirt vnd gesetzt/ gemäß erzeigen vnd halten wöl. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß man letstlichen auff jüngsten Regenspurgischen Reichßtag verglichen/ daß der Articul der Müntz durch die Commissarien vnd deputirte Stände zu tractiren fürgenommen/ vnd nachgehends auff dem Reichßtag proponirt sol werden.

ALs dann auch bißhero vil jar in dem heiligen Reich/ allen Ständen vnd Vnderthanen desselbigen mercklicher verderblicher vnd hoch Abschied zu Augsp. 1559. am 224. blat deß andern Theils.

nachtheiliger schad der geringen schädlichen Müntz halbē zugefügt/ der wegē vilfältige handlungen auff etlichen Reichs vñ Müntztägen gepflogē/aber letstlich auff jüngstem vnserm Regenspurgischē Reichßtag verglichen vnd beschlossen worden/ daß dieser Articul durch vnser Commissarien vnd gemeiner deputirter Stände Räht/ so gen Speyer deßwegen auff Sontag Trinitatis, den dreyzehenden Junij/ deß verschienen siben vnd fünfftzigsten jars verordnet/zu tractiren fürgenommen/vnd wo jemands auß gemeinen Ständen gegen dem vor außgangnem Edict/ Grauamina oder etwas bedencken fürbringē wirt/ dieselbig berahtschlagt/ vnd was sie die verordneten mit vnsern Commissarien sich darüber verglichen vñ verabschiedet/ in nechstkünfftiger Reichßversamlung Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen proponirt werden sol/ dieses Werck auch haben zu erwegen/vnd endtlich darüber zu schliessen.

Daß die Stände von den Commissarien vnd verordneten bericht/die sachen weiter stattlich erwegen/vnd man sich einer bestendigen Müntz Ordnung verglichen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

AVff solchs sind wir vñ gemeine Stände vnserer Commissarien vnd der deputirten auß den Ständen / gepflogner handlung der notturfft berichtet / welche handlung zu sampt dem vorhin außgangenem Edict vnd allen vmbständen / die erscheinende Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auch der abwesenden Räht / Gesandten vnd Bottschafften / auff diesem vnserm Reichßtag weiter vnd stattlich bewogen/ vnd derwegen jr bedencken fürbracht / darauff vnd damit diese Müntz handlung dem heiligen Reich/gemeinen Ständen/vnd derselbigen Vnderthanen zu nutz vnd gutem/ zu einem lautern einhelligem verstande einmal gelange/ wir vns mit jnen/vnd sie sich hinwider mit vns/einer bestendigen Ordnung der Müntz/ vnd was derselbigen anhengig/verglichen/vnd darüber vnser Keyserlich Edict verfertigen / welches alles vnverlengt im heiligen Reich publicirt werden sol. Setzen demnach / ordnen hiemit/ von Römischer Keyserlichen macht ernstlich gebierend/vnd wöllen daß menniglichen/ was wirden standts oder wesens der seye/so vil jnen diese vnd deß heiligen Reichs Ordnung vnd Edict betrifft oder betreffen mag / denselbigen alles jres jnnhalts wirckliche folg vnd vollziehung thun / der vngeweigert geleben vnd nachkommen / auch darob festiglich halten / vnd gegen den Verbrechern mit den darinn berstimpten Peenen ernstlich verfahren vnd handlen sol.

Neuwe MüntzOrdnung zu Augspurg im jar 1559.

als den Ständen auff gegenwertigem Reichßtag die zu Speyer gepflogne Rahtschlagung vnd verabschiedung fürbracht / daß sie sich der gantzen handlung erinnert/einer gemeinen Müntz Ordnung/wie die hinfür gehalten werden solle/verglichen vnd entschlossen/auff maß wie folgt.

Neuwe Müntz Ordnung zu Augsp. 1559. am 231. blat deß andern Theils.

DEmnach vns dann auch Churfürsten / Fürsten/ Ständen/vnd der abwesenden Rähten / Bottschafften/ vnd Gesandten/ins gemein auff gegenwertigem Reichßtag / die angeregt zu Speyer gepflogen berahtschlagung vnd verabschiedung fürbracht / haben wir

vns

vns mit jnen deß gantzen handels widerumb erinnert / vnd waß hievor deßwegen verfaßt vñ begriffen / von neuwem ersehen / in weitere embsige berahtschlagung gezogen / vnd nach vilfaltiger angewendter mühe vnd fleiß / vns einer gemeiner durchgehender Müntz Ordnung / wie die hievor im gantzen Reich Teutscher Nation von menniglich gehalten werden sol / vereinigt / endtlichen verglichen vnd entschlossen auff maß / wie hernach folgt:

Nemlich daß ein gemeine Reichßmüntz / innamen / stuck vnd gehalt auff ein fein Marck silbers / Cölnisch gewichts / gesetzt vnd außgetheilt werden sol / nachfolgender gestalt:

Zum ersten / ein stuck / das ein Reichs Gulden oder sechtzig creutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen zehendhalb stuck / vnd fein halten viertzehen lot / sechtzehen gren / wirdt die fein Marck außgebracht vmb zehen gulden / dreyzehendhalben creutzer / vnd fünff / ein hundert / vnd vier vnd dreyssig theil eines creutzers / solch stuck sol durch das Reich ein Reichßguldener genennt werden.

Zum andern / zwey stuck / die ein Reichß Gulden / vnd derselben stuck eins dreissig creutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen neundzehen stuck / vnd fein halten vierzehen lot / sechtzehen gren / wirdt die fein Marck außgebracht / wie hie oben gemeldt / solche stuck sollen durch das Reich halb Reichß Guldener genannt werden.

Zum dritten / sechß stuck / die ein Reichs Gulden oder sechtzig creutzer / vnd derselben stuck eins zehen creutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen siben vnd fünfftzig stuck / vnd fein halten vierzehen lot / sechtzehen gren / wirdt die fein Marck außgebracht / wie hie oben gesetzt / solch stuck sol durch das Reich ein Zehencreutzerer genennt werden.

Zum vierdten / zwölff stuck / die ein Reichs Gulden oder sechtzig creutzer / vnd derselben stuck eines fünff creutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen ein hundert vnd viertzehen stuck / vnd fein halten viertzehen lot / sechzehen gren / wirt die fein Marck außbracht / wie hievor gemeldet / solche stuck sollen durch das Reich Fünffcreutzerer genennt werden.

Zum fünfften / vier vnd zwentzig stuck / die ein Reichs Gulden oder sechtzig creutzer / vnd derselben stuck eins dritthalben creutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen hundert vier vnd zwentzig stuck / vnd fein halten acht lot / wirdt die fein Marck außbracht vmb zehen gulden vnd zwentzig creutzer / solche stuck sollen durch das Reich Dritthalbcreutzerer genennt werden.

Zum sechßten / dreissig stuck / die ein Reichs Gulden oder sechtzig creutzer / vnd derselben stuck eines zween creutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen ein hundert / fünff vnd fünfftzig / vnd ein halb stuck / vnd fein halten acht lot / wirdt die fein Marck außgebracht vmb zehen gulden / zween vnd zwentzig creutzer / solch stuck sollen durch das Reich Tweencreutzerer genannt werden.

Zum sibendē / sechtzig stuck / die ein Reichs Gulden / vñ derselben stuck eines ein creutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen zwey hundert / drey vnd viertzig vnd ein halb stuck / vnd fein halten sechß lot / vier gren / wirt die fein Marck außbracht vmb zehen gulden / sechß vñ zwentzig creutzer / vnd ein sibendtheil eines creutzers / solche stuck sollen durch das Reich Creutzerer genēnt werden.

Von der Müntz/ Gold/ Silber/ auch Wie vorgestelte Sorten oder stuck in jrem circul breyt/ groß/ dem gebreg/ vmbschrifft/ außbereit werden sol.

Gesetzter Abschied am 23. blat.

WJe aber vorgestelte Sorten oder stuck der Müntzen in jrem circul/ circumferentz/ breyt/ groß/ klein/ dem gebreg/ vmbschrifft vnd jarzal/ außbereit werden sollen/ wirdt hievnden bey end dieses vnsers Edicts außdruckenlich angezeigt/ dardurch ein jedes stuck von dem andern vnderschiedlich zu erkennen. Vnd soll nemlich in den obgemeldten sorten/ von dem grössern/ biß auff den einzigen Creutzerer/ dieselbigen mit eynzuschliessen auff der ein seiten vnser vnd deß Reichs Keyserlicher Adler/ mit zweyen Köpffen/ vnd deß Reichs Apffel/ in deß Adlers brust vnd in demselbigen allwegen die zifer/ wie viel creutzer dasselbig stuck gilt/ gesetzt werden/ darnach sich ein jeder hab zu richten/ vnd der gemein einfeltig Mann dardurch nicht betrogen werd/ mit der vmbschrifft/ FERDINANDI IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auff der andern seiten deß Müntzherren oder Standts Wapen/ mit sampt seiner gewönlichen vmbschrifft vnd der jarzal/ wa die zum füglichsten zu stellen.

Daß die obgemeldte Reichßmüntz von menniglich im Reich für währschafft außgeben vnd genommen sol werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DJe jetzegemeldten gemeine Reichßmüntzen sollen also von menniglichen im Reich/ in kauffen vnd verkauffen/ vnd sonst in bezalung biß auff den ein creutzer/ für ein Creutzerer inclusiuè, für währschafft/ wie obstehet/ außgegeben vnd genommen werden/ Doch was vnder den Fünffcreutzerern/ sol niemand verbunden seyn solcher Müntzen vber fünff vnd zwentzig gulden in bezalung/ vnd für die währschafft zu nemmen/ aber was auff Gold getheydingt vnd verschriben ist/ dergleichen/ was hinfür in Gold verschrieben/ vnd dermassen paciscirt vñ angedingt würd/ sampt andern bezalungen/ so nach alter gewonheit mit Gold bezalt seyn worden/ denen sol hiemit nichts benommen/ sondern in allweg vorbehalten seyn.

Daß auff sondere Reichßstände anhalten folgend Müntz/ sorten zu müntzen zugelassen.

Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

ES sind auch aufferlicher sonderer Reichßstände anhalten hernach folgende Müntz sorten zu müntzen zugelassen/ doch daß derselben kleinen Müntzen mehr nit gemacht werden/ dann der man in derselben Landsarten neben den grossen stucken zur notturfft nicht entrahten mag.

Erstlich ein Reichs Groschen/ deren ein vnd zwentzig stuck sechtzig creutzer gelten/ sollen auff die Cölnisch Marck gehen hundert vnd neundhalb stuck/ vnd fein halten acht lot/ wirt die fein Marck außgebracht vmb zehen gulden vnd zwentzig creutzer.

Zum andern/ Würtzburger/ Wirtenberger vñ Badische Schilling/ deren acht vnd zwentzig sechtzig creutzer gelten/ sollen auff die Cölnisch Marck gehen ein hundert/ fünff vnd viertzig stuck/ vnd an feinem halten acht lot/ wirdt die fein Marck außgebracht vmb zehen gulden/ ein vnd zwentzig creutzer/ vnd drey sibendtheil eines creutzers.

Zum

Zum dritten / Sündisch Schilling oder Sechßling / deren acht vnd viertzig stück sechtzig creutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen ein hundert siben vnd achtzig / vnd ein halb stuck. Vñ fein halten sechß loth / kompt auß der feinē Marck zehē gulden / fünff vñ zwentzig creutzer.

Zum vierdten / einfache Rappenvierer / deren fünff vñ sechtzig stück sechtzig creutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen zwey hundert neuntzig drey / vnd ein halb stuck / vnd an feinem halten sechß loth / wirt die fein Marck außgebracht vmb zehen gulden / sechß vnd zwentzig vnd fünfftzehen theil eines creutzers.

Zum fünfften / Gröschlin deren vier vnd achtzig stück sechtzig creutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen zwey hundert vier vnd sibentzig stuck / vñ an feinem halten fünff loth / wirt die fein Marck außgebracht vmb zehen gulden / sechß vnd zwentzig vnd zwey sibentheil eines creutzers.

Wie obgemeldte fünff Sorten auff beyden seiten geschlagen sollen werden.

VNd nach dem obvermeldte fünff Sorten nach dem creutzer nicht zugebrauchen / so sol auff die ein seiten allein deß Reichs Apffel / vnd auff die drey grössern sorten die vmbschrifft darumb / wie auff die Creutzermüntz verordnet / vnd auff der andern seiten deß Müntzherren oder Standts Wapen / mit sampt seiner gewönlichen vmbschrifft / vnd der jarzal / wo die am füglichsten zu stellen / geschlagen werden / vnd dem Reichßgroschen ein vnd zwentzig / dem Würtzburger / Wirtenberger vnd Badischen schilling acht vnd zwentzig / den Sechßling oder Sündischen schilling / acht vnd viertzig / dem einfachen Rappenvierer fünff vnd sibentzig / vnd dem kleinen Gröschlin vier vnd achtzig / dem Reichß Apffel mit ziffer eynverleibt werden.

Gesetzte Müntz Ordnung am 232. blat.

Daß die Pfennig vnd Heller / wie die bißher im brauch gewesst / mögen gemüntzt werden on korn vnd schrot / wie hernach folgt / Nemlich:

FRoliſche Pfennig / so man Ertzschvierer nennet / welcher drey hundert für sechtzig creutzer gerechnet werden / sollen auff ein Cölnisch Marck gehen fünff hundert vnd achtzehen stuck / vnd an feinem halten dritthalb lot / kompt auß der feinen Marck eilff gulden / drey creutzer.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

Lübische Pfennig / deren zwey hundert acht vnd achtzig sechtzig creutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen sechß hundert / vier vñ fünfftzig stuck / vñ fein haltē drey lot / sechß Gren / wirt die fein Marck außgebracht vmb zehen gulden / vier vnd fünfftzig creutzer.

Fränckische Pfennig / welche zwey hundert vnd zween vnd fünfftzig sechtzig creutzer thun / sollen auff die Cölnisch Marck gehen sechß hundert sechß vnd achtzig stuck / vnd an feinem halten vier lot / kompt auß der feinen Marck zehen gulden / neun vnd viertzig creutzer vnd zween Pfennig.

Österreichische Pfennig / welcher zwey hundert vnd viertzig für sechtzig creutzer gerechnet werden / sollen auff die Cölnisch Marck gehen sechß hundert neun vnd viertzig stuck / vnd fein halten vier lot / kompt auß der feinen Marck zehen gulden / neun vnd viertzig creutzer.

Rheinische / Beyerische vnd Schwäbische Pfennig / welcher zwey hundert vnd zehen sechtzig creutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck

gehen sechß hundert/ vñ sechß vnd dreyssig stuck/ vnd fein halten vier lot/ neun gren/ kompt auß der feinen Marck zehen gulden/ sechß vnd viertzig creutzer.

Schwäbischen Hall vnd Costentzer Pfennig/ welcher hundert vnd achtzig sechtzig creutzer gelten/ sollen auff die Cölnisch Marck gehen sechß hundert vnd zwey stuck/ vnd fein halten fünff lot/ kompt auß der feinen Marck zehen gulden/ zween vnd viertzig creutzer.

Würtzburger/ Wirtenberger vnd Badische Pfennig/ welcher hundert acht vnd sechtzig sechtzig creutzer gelten/ sollen auff die Cölnisch Marck gehen fünff hundert/ zwey vnd sechtzig stuck/ vnd fein halten fünff lot/ kompt auß der feinen Marck zehen gulden/ zween vnd viertzig creutzer/ vnd vier fünfftheil eines Pfennigs.

Rappen Pfennig/ welcher hundert vnd fünfftzig sechtzig creutzer gelten/ sollen auff die Cölnisch Marck gehen fünff hundert vnd fünfftzig stuck/ vnd fein halten fünff lot/ neun gren/ kompt auß der feinen Marck zehen gulden vnd viertzig creutzer.

Straßburger Pfennig/ welcher hundert vnd zwentzig sechtzig creutzer gelten/ sollen auff die Cölnisch Marck gehen vier hundert vnd achtzig stuck/ vnd fein halten sechß lot/ kompt auß der feinen Marck zehen gulden vnd viertzig creutzer.

Die Pomerische vnd Melchelburgische Pfennig/ welcher fünff hundert sechß vnd sibentzig sechtzig creutzer gelten/ mögen nach der selbigen Herrschafften gelegenheit gemüntzt werden/ doch daß die weiter nit dañ in denselben Landen/ wie hiervnden ferrer fürsehung beschicht genom̃en werden/ der gestalt/ daß die fein Marck vber eylff gulden vnd fünfftzehen creutzer/ den gulden zu sechtzig creutzern gerechnet/ nit außgebracht werde.

Vom Heller müntzen.

Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

ITem es solle auch einem jeden Müntzherren oder Standt zugelassen seyn/ nach seiner Landsart Heller zu müntz̃/ doch der gestalt/ daß auß der feinen Marck Cölnisch gewichts nicht mehr dañ eylff gulden vnd fünff creutzer zu sechtzig creutzern außgebracht werden.

Daß kein Müntzer ander Sorten oder stuck/ dann die oben gesetzt/ schlagen oder müntzen sol.

Gesetzte Müntz Ordnung am 233. blat.

HIerauff setzen/ ordnen vnd wöllen wir von Römischer Keyserlicher macht/ wissentlich in krafft diß Edicts/ daß hinfürter im Reich Teutscher Nation kein Müntzer/ der Müntzens Freyheit vnd Gerechtigkeit hat/ hoch oder nidern Standts/ einiche andere Sorten oder stuck der Müntzen/ klein oder groß/ ob die gleich zuvor im Reich Teutscher Nation zu müntzen gebreuchig gewesen/ dann wie die hieoben in diesem vnserm Keyserlichen Edict bemeldet/ benannt vnd außtrucklich fürgestelt/ müntzen/ schlagen/ machen/ oder an statt einicher Bezalung außgehen lassen sol/ bey vermeidung vnser vnd deß Reichs schwäre vngnad/ vnd darzu einer Geltpeen/ nemlich fünfftzig Marck lötigs golds/ die ein jeder/ so offt er freffenlich hiewider handlen wirt/ zum halben theil vnserm vnd deß Reichs Fisco/ vnd den andern halben theil dem Kreiß/ vnder dem er gesessen ist/ vnnachläßlich zu bezalen verfallen seyn sol.

Daß

Daß in allen mindern Sorten/vnder den fünff Creutzern/diese bescheidenheit zu gebrauchen/damit die nicht gehäufft.

WIr ordnen/setzen vnd wöllen auch hiemit von obberürter vnser Keyserlichen macht/allen vnd jeden Kreiß oder Müntzherren ernstlich gebietend/daß sie jr fleissigs auffsehens haben/daß in allen den mindern Sortē/vnder den fünff Creutzern biß auff die Pfennig vnd Heller/diese bescheidenheit in allen vnsern vnd jren Fürstenthumen/Landen/Oberkeit vnd Gebieten/vnd also durchauß im heiligen Reich Teutscher Nation gehalten/damit die nicht gehäufft/vnd die andern höhern Müntzen/dardurch in auffsteigung gebracht werden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Es sol auch niemand in einicher grossen Bezalung wenig oder viel Pfennig wider seinen willen zunemmen schuldig seyn.

Wo aber hiewider gehandelt/vnd die angeregten kleinen Müntzen sich häuffen würden/alsdann sollen die verordneten in demselbigen Kreiß/darinn sich solchs zutregt/denselben Müntzherren oder Ständen/die solche kleine Müntzen schlagen liessen/ein zeitlang weiter zu müntzen bey namhaffter Peen verbieten/vnd mit allem ernst darob halten.

Dieweil die silbern Müntzen so bald nicht künnen abgeschafft werden/daß darauff ein Valuation nach jrem wärht gestelt.

NAch dem aber die silbern Müntzen/so biß auff diese zeit/vnd vnser angesetzte neuwe Ordnung im Reich Teutscher Nation geschlagen/im brauch vnd gangbar gewesen/vnd noch sind: Als Thaler vnd ander/on mercklichen nachtheil aller vnserer vñ deß Reichs Vnderthanen/hohes vnd nideren Standts/nicht künnen so bald abgeschafft oder außgetilgt werden/so haben wir auff vorgehende/vnd im ein vnd fünfftzigsten jar gehaltene Probation/den Thalern vnd andern silbern Müntzen/wie die befunden/vnd derhalben vnderschiedlicher bericht darauff eynkomen/so vil müglich gewesen/ein Valuation nach jrem währt gegen vnser neuwen Reichß Müntz setzen lassen. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Daß die Thaler für acht vnd sechtzig creutzer geben vnd genommen sollen werden.

ORdnen vnd wöllen hierauff/daß hinfürter vnd alsbald nach publicirung dieses vnsers Keyserlichen Edicts/die Thaler/so bißher im Reich Teutscher Nation außgangen/neben obbestimpter vnser neuwen Reichs Müntz für acht vnd sechtzig creutzer gegeben vnd genommen werden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Alle silbern Müntzē/so von silber auff die vorige Müntz Ordnung/von dem 51. jar gemüntzt worden/sollen neben den neuwen für währschafft angenommen/doch keine mehr geschlagen werden.

DArzu sollen auch alle Müntzen/so von silber auff die vorige neuwe auffgerichte Müntz Ordnung/von dem ein vnd fünfftzigsten jar biß dahero im heiligen Reich gemüntzt worden/als die gantzen Gesetzte Ordnung vnd blat.

Reichßguldner auff zween vnd sibentzig creutzer/ der halb auff sechß vnd dreyssig creutzer/ vnd also aller anderer Müntzen/ so durch die Reichßstände der Ordnung gemäß geschlagē/ neben der jetzigen neuwen Reichs Müntz/ so lang sie vorhanden/ für währschafft auch genommen/ doch daß hinfür derselben keine mehr geschlagen werden.

Daß folgende Thaler fürhin in bezalung nicht sollen genommen werden.

Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

ABer folgende Thaler/ als nemlich Albrechts Graffen zu Manßfeld/ welche derselbig allein in seinem Namen müntzen lassen/ vnd haben auff einer seiten S. Jörgen mit der vmbschrifft/ MON. ARG. CO. DO. ALBERT. DE MANSFELD. Auff der andern seiten das Manßfeldisch Wapē mit der vmbschrifft/ ALBERTVS CO. ET DO. IN MANSFELD.

Hertzog Albrechts von Mechelburg/ auff der einen seitē drey Helm darvnder ein Zettel/ dariñ die schrifft/ MON. NOVA GADEBVSS. Auff der andern seiten/ die fünff Mechelburgische Wapen in einem Creutz/ darvnder ein Zettel/ in demselben A. H. Z. M.

Halb Mechelburgische Thaler sind am gebreg den jetzgeschribenen gantz gleich.

Mechelburgische Orter oder viertheil von Thalern/ haben auff der einen seiten eines Hertzogen Brustbild mit blosem haupt/ vnd vmbschrifft: ALBERT. G. DVX C. MEGA. I. POLE. G. Auff der andern seiten vier Wapen in einem Creutz/ vnd in der mitte deß Creutzs einen schild on vmbschrifft.

Wirtenbergische Thaler haben auff der einen seiten eines Hertzogen Brustbild/ vmbschrifft/ D. G. VL. DVX. VVIR. ET TECK. CO. MONBELL. Auff der andern seiten das Wirtenbergisch Wapen/ vmbschrifft/ DA GLORIAM DEO OMNIPOTENTI.

Lüttichs Thaler haben auff der einen seiten ein reytenden S. Jörgen in seinem Küriß/ haltend in der rechtē hand ein Sper oder schwerdt/ auff der andern seiten die Osterreichisch vñ Habspurgisch Wapen/ quartirt mit der vmbschrifft/ GEORGIVS AB AVSTRIA DEI GRATIA EPS. LEODI. DVX. BVLI. CO. LOSS.

Der Statt Hildeßheim Thaler/ auff der einen seiten ein Marien Bild/ in der Sonnen stehend auff einem halben Monschein/ ist die vmbschrifft/ MARIA MATER DOMINI. Auff der andern seiten ein schild vberzwerch abgetheilt/ vnd im obern ein fordertheil eines Adlers mit einem kopff/ vnd außgebreiten flügeln/ vber dem schild ein H. vmbschrifft/ DA PACEM DOMINE CIVITATI HILDESE.

Brandenburgisch/ Märckisch viertheil oder Orter haben auff der einen seitē ein Brustbild mit einem Scepter/ vmbschrifft/ IOAC. PRINC. ELEC. MARCH. BRAN. Auff der andern seiten die Brandenburgische Wapen/ vmbschrifft/ MONE. NOV. ARG. ORIN. ELECT. BR.

Sollen hinfüro in Bezalungen nicht genommen werden.

Gesetzte Müntz Ordnung am 234. blat.

DAmit aber der gemein arm Mañ hiedurch nit so hoch beschwärt/ so sol ein jede Oberkeit von jren Vnderthanen/ die obgesetzte Thaler/ vnd nemlich: Die Manßfeldischen vmb neun vnd fünfftzig creutzer.

Die

Die gantzen Mechelburgische vmb drey vnd fünfftzig creutzer.
Die halben vmb sechß vnd zwentzig creutzer.
Wirtenbergische vmb zween vnd sechtzig creutzer.
Lüttichs vmb drey vnd sechtzig creutzer.
Der Statt Hildeßheim vmb neun vnd fünfftzig creutzer.
Die Brandenburgische/Märckische Viertheil oder Orter vmb vierzehen creutzer.

Auff wechßlen/eynnemmen/vnd in diese vnsere neuwe Reichßmüntz verwenden.

Wir ordnen vnd wöllen auch ferrer/daß die andern silbern Müntzen/so bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen worden/nach publicierung dieses vnsers Keyserlichen Edicts hinfür neben obbestimpter vnserer neuwen Reichßmüntz/in dem wärht/darauff sie geschlagen/vnd nicht höher gegeben vnd genommen werden. Aber die hernachgesetzten silbern Müntzen auch in Teutscher Nation geschlagen/die wir insonderheit haben/vollführen lassen sollen/auff nachfolgenden währt gegeben vnd genommen werden.

Manßfelder Spitzgröschlin vmb vier creutzer.
Märckische Groschē vmb ein creutzer vñ drey viertheil eins creutzers.
Pommerische vnd Sündische Witten vmb ein halben creutzer.
Sündische Schilling vmb ein creutzer.
Neuwe Rostocker Schilling vmb ein creutzer.
Lübische Marckstuck vmb sechß vnd viertzig creutzer.
Hamelische Mariengroschen vmb zween creutzer:
Hoyer Mariengroschen vmb zween creutzer vnd ein viertheil eines creutzers.
Northeimer Mariengroschen vmb zween creutzer.
Stat Braunschweig Mariengroschen vmb zween creutzer vnd ein viertheil eines creutzers.
Goßlarische Mariengroschen vmb dritthalben creutzer.
Hildeßheimer Mariengroschen vmb zween creutzer/vñ ein viertheil eines creutzers.
Hertzog Erichs von Braunschweig Mariengroschen vmb zween creutzer.
Hanober Mariengroschen vmb zween creutzer/vnd ein viertheil eines creutzers.
Göttinger Mariengroschen vmb zween creutzer.
Dortmunder Großgroschen vmb sechßthalben creutzer.
Dortmunder Mariengroschen vmb zween creutzer.
Neusser Groschen vmb zween creutzer.
Herfforder Mariengroschen vmb zween creutzer.
Bischoffs Corneli zu Lüttichs Groschen/so vier Stieber genennt werden/vmb neundhalben creutzer.
Gülchischs Schnaphan vmb eylff creutzer.
Gelderische Schnaphanen mit GELD. vmb dreyzehen creutzer.
Lüttichs Schnaphanen mit einem Hund/vmb dreyzehen creutzer.
Viertheil Lüttichs Schnaphanen vmb drey creutzer.
Braunschweigische Schilling mit dem grossen Löwen/vmb vier creutzer/vnd ein viertheil eines creutzers.
Goßlarische neuwe Matthieser vmb ein creutzer.
Münchische Groschen vmb ein creutzer/vnd drey viertheil eines creutzers.
Metzplancken vmb fünff creutzer.

Metzplänclin oder Bingen vmb anderthalben creutzer.
Bysantzer Müntzlin vmb anderthalben creutzer.
Klein Göttingische Gröschlin vmb drey viertheil eines creutzers.
Fulder klein Gröschlin vmb fünff achtheil eines creutzers.

Daß andern im Reich geschlagnen silbern Müntzen/ seyther dem 51. jar/auff künfftigem Probation Tag jr valuation auch gemacht werden sol.

Gesetzte Müntz Ordnung am 234. blat.

WO auch etliche andere im Reich Teutscher Nation geschlagene silberne Müntzen/ vnd sonderlich die Thaler/ so seythero von dem ein vnd fünfftzigsten jar gemüntzt/ vñ neben den guten Thalern/ so damals gut befundē/ vñ bißhero passirt/ aber doch hievor nit valuirt/ vñ gegen der neuwen Reichß Müntz zu gering befunden/ oder nachmals befunden würden/ demselbigen sol auff künfftigē Probation Tägen/ welche vnverlengt/ nach verkündung dieses vnsers Edicts fürzunemmen in den Kreisen jr valuation auch gemacht werden/ vnd wie dieselbigen Kreißstände solch Thaler vnd ander Müntzen/ so im Reich Teutscher Nation in dieser zeit/ wie vorgemeldt/ gemüntzt/ gegen vnser neuwen Reichßmüntzen befinden/ das sollen alle Kreißstände vns förderlich zu verständigen/ auff daß wir wissen/ welcher/ vermög deß jünsten Speyerischen beschluß zu passiren oder nicht/ Wo sie darnach geringer dann angeregter Speyerischer beschluß innhelt/ geschlagen/ dieselbigen wöllen wir alsdann durch ein Mandat in das Reich außkünden/ auff daß sie auffgewechßlet/ vnd in die neuwe Reichßmüntz verwendt werden/ in massen hievor auch von der gleichen Müntzen vermeldet ist.

Daß nach dem publiciertem Keyserlichen Edict/ alle frembde außländische silbern Müntzen/ sechß Monat/ vnd nicht darüber/ für währschafft genommen vnd geben werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd nach dem die frembden außländischen Müntzen mit hauffen in das Reich Teutscher Nation gebracht/ dagegen aber die guten silbern Müntzen hinauß geführt/ vnd in ärgere verwandt/ damit dann vnser vnd deß Reichs Vnderthanen mit solchen frembden geringen Müntzen nicht weiter beschwärt werden/ So setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß nach dem diß vnser Keyserlich Edict publiciert/ oder in das Reich Teutscher Nation außgekündt würdet/ alle frembde/ außländische/ silberne Müntzen/ die ausserdero/ so vnser Müntz Ordnung zugethan oder vnderworffen/ gemüntzt wordē/ in dem währt/ wie die jetzund im gang seyn/ vñ vor außkündung dises vnsers Keyserlichen Edicts ein zeitlang gewesen/ sechß Monat die nechsten/ vñ nicht darüber/ für währschafft oder bezalung gegeben oder genommen werden. Wann aber solche sechß Monat verschlossen/ alsdann sollen sie im Reich Teutscher Nation nicht mehr für währschafft/ sondern gantz vnd gar verbotten/ abgethan/ vnd weiter in einicher bezalung weder gegeben noch genommen werden/ bey verlierung derselben Müntzen/ die ein jede Oberkeit desselbigen orts eyn zuziehen/ vnd zu jren handen zu nemmen macht/ vnd daran nicht gefreffelt haben sol.

Die

Die Oberkeit sollen die frembde silbern Müntzen von jren Vnderthanen auffzuwechßlen schuldig seyn.

DOch sollen die Reichßstände vnd Oberkeiten auff mittel vnd weg bedacht seyn/wie die frembdē silbern Müntzen auß Teutscher Nation in den sechß Monaten / wie obsteht/gebracht/ Jm fall es aber in solcher zeit nicht geschehen oder verschoben werden möchten / alsdann sollen die Reichs vñ Müntzstände dieselben vberbliebene frembde Müntzen von jren Vnderthanen mit wenigster derselben beschwärung / vnd on jren eignen sondern nutz / auffzuwechßlen schuldig seyn / dieselben sie auch in die neuwe Reichßmüntz verwenden/vnd müntzen lassen mögen. Gesetzte Müntz Ordnung am 235. blat.

Daß sich menniglich zu eynführung frembder Müntz in Teutsche Land/bey verlierung Lebens vnd Guts/ enthalten sol.

VFF daß dann ob solcher vnser Satzung vnd verbott desto festiglicher vnd ernstlicher gehalten/ vnd die frembden silbern Müntzen gantz abgeschafft/ vnd wider auß der Teutschen Nation gebracht werden/ So ordnen vnd wöllen wir / daß sich menniglich angeregter silbern Müntz in die Teutsche Nation / zu einicher handthierung vnd gewerb/eynführung vñ eynschleiffung/ endtlich enthalte/ Jm fall aber einer oder mehr solchs verbrechen / vnd vber diß vnser verbott die eynführung thun würd/der oder dieselben sollen nit allein das eyngeführt Gelt/ sondern auch jr Leib vnd Gut/nach gestalten dingen verwirckt vnd verfallen haben. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Daß in den sechß Monaten kein inländisch Reichs Müntz auß dem Teutsch Land zu führen.

DEßgleichen sol auch jnnerhalb vorgenannten sechß Monaten kein inländische Reichßmüntz ausser der Teutschen Nation geführt/ sondern welcher zur handthierung Gelt hinweg zu führen bedürfftig / dasselbig sol vnd mag mit frembden außländischen Müntzen an statt deß inländischen verführt / vnd hinauß gebracht werden / dann wo einer oder mehr darüber begriffen oder erfahren würde / sol solch Gelt auch verwirckt/ vnd darzu miternst gestrafft werden. Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Wie wir dann hiemit alle vnser vnd deß Reichs Vnderthanen dieser frembden Müntzen halben jnen selbst vor schaden zu seyn gnugsam gewarnet haben wöllen / darnach sich menniglich wissen zu richten.

Vnd sind das die frembden silbern Müntzen.

SChwedisch/Dännmärckisch / Polnisch gantz vñ halb silbern stück/ dē Thalern an jrer gröss gleich/ vñ sonst alle andere silbern Müntz.

Vry/Schweitz/Vnderwalden/Zürcher/Schafhauser/S. Gallen/Baßler / Soloturn / Thaler / vnd alle andere der Eydgenoßschafft silbern Müntz.

Alle Lothringische silbern Müntz.

Alle Venedische/Bononier/Pauliner/Julier/Ferrarer/Mantuaner/

ner/ Mirandulaner/ Meyländer/ Florentiner/ vñ sonst alle andere Italianische silbern Müntz.

Alle Hispanische vnd Frantzösische silberne Müntz.

Alle silberne Müntz / so in der Königliche Wirde zu Hispanien/ &c. Nider Erblanden / vnd in andern derselbigen zugehörigen Herrschafften/ geschlagen worden.

Alle Preussische silbern Müntz/ vnd alle Englische silbern Müntz.

Vnd sol sonst hindurch / das etliche hie oben für frembde Müntzen genennt oder gehalten werden/ dem heiligen Reich an seiner Ober vñ Gerechtigkeit nicht abgebrochen noch entzogen seyn.

Die guldin Müntz belangend/ sol der Rheinisch Goldgulden in seinem währt bleiben/ Item was er wegen vnd halten sol.

Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

FErrer / die guldin Müntz belangend / nach dem der vier Churfürsten am Rhein / vnd der andern Churfürsten / Fürsten vnd Stände/ Gulden/ die auff den Rheinischen Goldgulden die jren Reguliert haben/ in rechtem auffrichtigem währt standthafftig befunden / dabeneben auch war vnd offenbar ist / daß von langen jaren hero vil Contrect auff Rheinische Churfürstliche / vnd demselben gleich von gehalt vñ gewicht Goldgulden/ gestelt oder reguliert sind/ so sol derselbig Goldgulden in seinen wesen bleiben/ vnd wie vor durch die/ so Gold zu schlagen haben/ gemüntzt werden / der gestalt / daß zwey vnd sibentzig stuck schön außbereit / ein Cölnisch Marck wegen / vnd an feinem halten achtzehen karat/ sechß gren/ das ist zwölff lot/ sechß gren.

Daß alle Rheinische Gulden auff Cölnisch gewicht gemüntzt sollen werden.

Gesetzte Müntz Ordnung am 234. blat.

VNd dieweil alle Rheinische Gulden/ so bißhero gemüntzt/ auff Cölnisch gewicht geschlagen worden/ So ist vnser ernstlicher will/ meinung vnd befelch / daß auch hinfür alle Gulden auff dasselbig gewicht gemüntzt werden/ Darnach wiß sich ein jeder/ der ein ander gewicht hat/ derwegen zu richten/ vnd sein Rechnung darauff zu stellen.

Wie nach publicirung diß Edicts die Goldgulden genommen vnd außgeben sollen werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

HJerauff so setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß hinfürter nach publicierung dieses vnsers Edicts / die Rheinischen / vnd denselbigen ebenmässige Goldgulden bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen / die jr geordnet gehalt vnd gewicht haben/ durch niemand / sie seyen hohes oder niders Standts / weder auß den Müntzen/ Wechßlen/ kauffen vnd verkauffen / oder in ander weg höher dañ vmb fünff vnd sibentzig creutzer eynnemmen vnd außgeben / aber näher vnd geringer zu nemmen vnd außzugeben sol menniglichem bevor stehen.

Welche wider obgesetztes handlen/ den Goldgulden höher außgeben/ die sollen das Gold zur straff verfallen seyn.

Gesetzte Müntz Ordnung am 236. blat.

WElche aber dieses vbertretten / vnd den Goldgulden höher / vnd vber fünff vnd sibentzig creutzer eynnemmen / außgeben / oder in

ander

ander weg durch einiche mittel / wie das Namen haben möcht / hinbringen würden / die sollen alsdañ das Gold vnd Silber darumb contrahirt der Oberkeit / vnder welcher solches geschicht / zur straff vnd Peen verfallen seyn.

Was die Ducaten wegen / vnd wie sie außgeben werden sollen.

FErrer / dieweil etliche Stände im Reich in jren Landen vnd Gebieten hohe Gelter fallen haben / vnd hievor im heiligen Reich auch Ducaten gemünzt worden / so mögen die hinfür im heiligen Reich auch geschlagen werden / der gestalt daß siben vnd sechtzig schön außbereit stuck ein Cölnisch Marck wegen / vnd lauter fein drey vnd zwentzig karat / acht gren halten / vnd von niemand / was stands oder wesens die seyn / auß den Müntzen wechßlen / kauffen vnd verkauffen / oder sonst in bezalungen höher nicht dann vmb hundert vnd vier creutzer genommen vnd außgeben werden sollen / aber näher vnd geringer zu nemmen vnd außzugeben sol menniglich bevor stehen. Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Welche den Ducaten höher / dann oben gesetzt / nemmen oder außgeben / was jr straff.

WElche aber dieses vbertretten / vnd solchen Ducaten höher / vnd vber hundert vnd vier creutzer geben oder nemmen würden / oder in ander weg durch einich mittel / wie die erdacht / erfunden oder fürgenomen werden künnen / außgeben oder nemmen würden / die sollen alsdañ / beyde guldin vnd silbern Müntzen / darumb contrahirt / der Oberkeit / vnder welcher solchs geschicht / zu Peen vñ straff auch verfallen seyn. Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Daß die nachbestimpte / inländische guldin Müntzen / so auch im Reich geschlagen / sollen sechß Monat für währschafft genommen werden.

VBer die nachbestimpte / inländische güldin Müntzen / so auch im Reich Teutscher Nation geschlagen / doch dem Rheinischen Goldgulden vngemäß / sollen nach dem diß vnser Key. Edict publicirt / oder in das Reich Teutscher Nation außkündt wirt / in dem währt / wie die jetzund im gang sind / vnd vor außgang dieses vnsers Key. Edicts / ein zeitlang gewesen / Sechß Monat die nechsten / vnd nicht darüber / für währschafft oder bezalung gegeben oder genommen werden. Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Wann nun solche sechß Monat / wie gemeldt / verschienen / alsdann sollē nachbemeldte guldin Müntzen im Reich nit mehr für währschafft / sondern gantz vnd gar verbotten / abgethan / vnd weiter in einicher bezalung weder gegeben oder genommen werden / bey verlierung derselbigen guldin vnd silbern Müntzen / darumb contrahirt / welche ein jede Oberkeit desselben orts eynzuziehen / vnd zu jren händen zu nemmen macht / vnd daran nicht gefreffelt haben sol.

Daß die Reichs vnd Müntzstände die verbottene guldine Müntzen von den Vnderthanen auffzuwechßlen schuldig.

DAmit man aber solcher geringen / verbottenen guldin Müntzen abkommen / vnd auß dem Reich gebracht werden mögen / so sollen die Reichs vnd Müntzstände dieselben vberbliebene / geringe / in- Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

ländische guldin Müntzen von jren Vnderthanen / mit derselben wenigsten beschwärung/vnd on jren sondern eignen nutz vngefährlich/wie dieselben in vorigem Edict zu nemmen vnd zu geben gesetzt/auff zu wechseln schuldig seyn / welche sie auch in die newe guldin Reichßmüntz verwenden/ vnd müntzen lassen mögen.

Vnd sind diese die inländische/geringe guldin Müntzen/so nach außgang obbemeldter sechß Monat verbotten/ vnd nicht mehr genommen werden sollen.

ERstlich / Bysantzer / so auff der ein seiten ein Keyser in einem Küriß haben / haltend in der einen hand ein Schwerdt / in der andern ein Apffel/mit der vmbschrifft/ CAROLVS V. IMPERATOR. Auff der andern seiten ein Schild/darin deß Reichs Adler / in den flügeln zwo Seulen Herculis/ stehend auff einem grossen Creutz / vmbschrifft / MONETA AVREA BISVNTI 1541.

Oßnabrucker/auff der ein seitē Sanct Peter in einem Stul/zun füssen ein Schild / mit einem Adler mit zweyen köpffen/ vnd vmbschrifft/ CONRA. EPS. OSSEB.

Oßnabrucker / auff der ein seiten ein stehender S. Peter / vnder den füssen ein Schild / darinn ein Adler mit einem kopff / vnd vmbschrifft/ CONRAD. EPS. OSSNABRVG. Auff der andern seiten ein Rad in einem Schild/ vmbschrifft/ MONE. NOVA AVREA OSSNAB.

Cleuisch / auff der ein seiten ein stehender gewapneter Hertzog / haltend ein schwerdt/zwischen den füssen ein Schild/mit den Cleuischen vnd Märckischen Wapen/ vmbschrifft/ IOHS. DVX CLIVE. ET CO. MA. Auff der andern seiten ein Creutz / darinn Cleuisch vnd Märckisch Wapen/vmbschrifft/ MONET. NOVA AVR. REVVESAL.

Holstein mit S. Andreas / haltend zwischē seinen füssen ein Schild/ vnd vmbschrifft/ CHRISTIAN. D. G. HOLSATIAE. Auff der andern seiten die Holsteinische vnd Schleßwickische Wapen / in einem Creutz vier Schild/ in der mitten ein viereckig Wapen/ mit der vmbschrifft/ MONE. NOVA AVREA SLEVICENSIS.

Baßler/auff der einen seiten ein Marien Bild mit einer Kron/ auff dem arm ein Kindlin/mit der vmschrifft/ O S. MARIA ORA PRO N. Auff der andern seiten ein Schild / darin ein Baßler Stab auff einem Creutz/ darin 1521. vmbschrifft/ MONE. NOVA AVRE. CIVIT. BASIL.

Brandenburgisch/Märckisch/ die newen mit S. Johan.

Berner/auff der ein seiten ein Bern auff der strassen.

Zürcher.

Zum andern / die Dännmärckische / auff der ein seiten ein stehender gewapneter König in einem Mantel / haltend in den händen ein Scepter vnd Apffel/zun füssen ein Schildlin / darinn zween Balcken / mit der vmbschrifft / IHES. DEI GRA. REX DACIAE. Auff der andern seiten drey Löwen in einem Wapen auff einem Creutz / vnd vber dem Wapen ein Kron/ vmbschrifft/ MONE. AVREA REGNI DACIAE.

Dauender/auff der ein seitē ein Abt auff einem Stul sitzend/haltend ein Buch vnd Fendlin/zwischen den füssen die schildlin/ darin ein Adler/ vmbschrifft/ MONE. DE DAVEN. 1498. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/ vmbschrifft / MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

Zwoller/auff der einen seiten S. Michel in einem Küriß/ haltend in der rechten hand ein Schwerdt/ in der lincken ein schild / darin der Statt

Zwoll

Zwoll Wapen mit einem Creutz / vor den füssen ein ligender Lucifer / vmbschrifft / MONE. AVREA ZVVOL. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel / vmbschrifft / ERIDERIC. ROMANOR. IMPERATOR.

Gröninger / auff der einen seiten S. Johannes deß Täuffers Bild / vnder seinen füssen ein G. vmbschrifft / MONE. AVRE. GRONINGES. 88. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel / vmbschrifft / FRIDERIC. ROMANOR. IMP.

Münster / auff einer seiten S. Paulus Apostels Bild / auff der andern seiten / CONRAD. EPS. MONASTERIEN.

Mechelburgisch on Sanct Christoff.

Zum dritten / Vtrecht / haben auff der einen seiten ein Saluatorem in einem stul / haltend ein Buch vnder dem arm / zu den füssen ein schildlin / darin ein halb Burgundisch Wapen / mit den Balcken / vmbschrifft / ELEGI DAVID SERVVM MEVM. Auff der andern seiten die Burgundische Wapen in einem Creutz quartirt / vmbschrifft / MON. NOV. AVRE. DAVID DE BOR. EPI.

Gelderisch / auff der einen seiten ein Saluator, haltend ein Apffel in der hand / zu den füssen ein schild / darin das Gelderisch Wapen / mit der vmbschrifft / MONE. NOVA AVRE. GELD. Auff der andern seiten drey schildlin mit Löwen / vmbschrifft / CAROL. DVX GELD. IVL. COM. ZVT.

Gelderisch / auff der einen seiten ein sitzender Saluator, haltend in der hand ein Buch / ein Gelderische schild zu den füssen / vmbschrifft / CAROL. DVX GEL. IVL. COM. Z. Auff der andern seiten vier schildlin in einem Creutz / vmbschrifft / MONE. NOVA AVREA D. G.

Embder oder Phrisisch / auff der ein seiten S. Johannis Baptista / zu desselbē füssen ein quartirten schild / darin zween Löwen vñ zwen Adler / vmbschrifft / ENNO. CO. FRISIAE ORIENTAL. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel / vmbschrifft / FRID. ROMANORVM IMPERAT.

Cleuisch / auff der ein seiten ein stehender Hertzog mit einē Schwerdt / vmbschrifft / IOHS. DVX CLEVE. ET CO. MA. Auff der andern seiten ein quartirter Schild in einem Creutz / darinn die Cleuischen vnd Märckischen Wapen / vmbschrifft / MONE. NOVA RE. VVESALIAE.

Brandenburgisch / Märckisch / auff der ein seitē S. Paulus / auff der andern seiten die Brandenburgische / Marggräffische Wapen / in der mitte derselben Wapen ein Scepter / sind in der Marck geschlagen.

Dortmund / auff der ein seiten ein Keyser mit seiner Keys. Kron / haltend in seiner rechten hand ein Scepter / vnder den füssen ein Stern / vmbschrifft / FRIDER. RO. IMPER. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel / vmbschrifft / MON. NOVA AVR. TREMONIEN.

Graff von Regenstein / auff der ein seiten ein schild / darin ein Hirschhorn / auff dē schild ein offnen Helm / darauff zwey Hörner / vmbschrifft / MONET. NOV. AV. VL. C. I. REG. Auff der andern seiten ein Adler mit zweyē Köpffen / darauff ein Key. Kron / vmschrifft / CAR. V. RO. IMP. S. A.

Münster / auff der ein seiten S. Paulus in einem stul / vnd ein schildlin zun füssen / darin ein Balcken mit der vmbschrifft / SCTVS. PAVLVS APLS. Auff der andern seiten drey schildlin in einem Triangel / vmbschrifft / MONETA AVREA MONASTERIEN.

Zum vierdten / Dännmarck / auff der ein seiten ein König / haltend ein Scepter vnd Apffel / zu den füssen ein schildlin / darin ein Stern / vmbschrifft / IHES. DEI GRA. REX DACIAE. Auff der andern seiten drey Löwen in einem schild auff einē Creutz / darüber ein Kron / vmbschrifft / MON. AVREA REGNI DACIAE. Metzer durch einander.

Dauender / auff der ein seiten ein Abt auff einem stul / zu den füssen

ein schildlin/darinn ein Adler/vmbschrifft/MON. DE DAVENDRIA 88. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/vmbschrifft/FRID. ROMANORVM IMPER.

Zum fünfften/Gelderisch Clemmer/auff der ein seiten ein Hertzog/haltend ein Schwerdt in der rechten hand/ein Stern zwischen seinen füssen/vmbschrifft/CAROL. DVX GEL. IVL. CO. Z. Auff der andern seiten das Gelderisch Wapen in einem schild/darinn drey kleine schildlin in einem Triangel/vmbschrifft/MON. NOVA GELDRENSIS.

Franicken oder Prisisch/auff der ein seiten S. Johannis Baptista Bildnuß/habend zun füssen ein Löwen in einem schildlin/vmbschrifft/MON. NOVA AVR. FRAN. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/vmbschrifft/FRIDER. ROM. IMPERATOR.

Oßnabruck/auff der ein seiten ein stehender S. Peter/haltend in seiner rechten hand einen Schlüssel/zu den füssen ein Adler mit einem kopff/vmbschrifft/IHS. EPS. OSSNABRVC. Auff der andern seiten ein schild/darin ein Rad/vmbschrifft/MONETA NOVA AVREA OSSNAB.

Zum sechßten/klein Dauid mit der Harpffen/zun füssen ein Schild/darinn ein Creutz/vmbschrifft/ELEGIT DAVID SERVVM SVVM. Auff der andern seiten die Burgundische Wapen auff einem Creutz/vmbschrifft/MO. NO. AVRE. EPI. TRAIECTE.

Vtrecht/auff der einen seinen ein Bischoff in einem Stul/haltend in der rechten hand ein Creutz/zwischen den füssen ein Schild mit einem Creutz/vmbschrifft/SANCTVS MARTINVS EPS. Auff der andern seiten die Burgundische Wapen/vmbschrifft/MON. NOVA AVREA TRAIECTEN.

Vtrecht/auff der ein seiten ein Bischoff in einem Stul/haltend in der rechten hand ein Stab mit einem Creutz/zu seinen füssen ein schild/darinn ein Creutz/vmbschrifft/SANCTVS MARTINVS EPS. Auff der andern seiten die Burgundische Wapen/vmbschrifft/MON. NOVA AVREA TRAIECTEN.

Lüttich/auff der einen seiten ein Creutz/auff der andern seiten das Wapen der Herren von Marck/vmbschrifft/ERARD. DE MARCHA EPISCOPVS LEODIEN.

Gröninger/auff der einen seiten ein stehender S. Johanns Baptista/vmbschrifft/MON. AVR. GRONIGEN. Auff der andern seiten deß Reichß Apffel/vmbschrifft/MAXIMILIAN. ROMANORVM REX.

Am sibenden/Groß Dauid haltend ein Harpffen/vnder den füssen ein gevierdten schild/darinn ein Creutz vnd Burgundisch Wapen/Auff der andern seiten ein groß Creutz/mit der vmbschrifft/DAVID DE BVRGVND. EPS. TRAIECTEN.

Lüttich/auff der einen seiten S. Johannis Bildnuß/habend zwischen den füssen ein schildlin/vmbschrifft/SI DEVS PRO NOBIS, QVIS CONTRA NOS. Auff der andern seiten vier Schildlin in einem Creutz/vmbschrifft/IHS. EPS. LEOD. DVX. BVLL. COM. LOS.

Embder/auff der einen seiten Sanct Johanns Baptista/habend zwischen den füssen ein D. vmbschrifft/ENNO. CO. ET DNS. PHRIESOR. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/vmbschrifft/IN DEO SPERA. N. TIMEBO Q. F. M. H.

Embder/auff der einen seiten Sanct Johanns Baptista/zwischen denselben füssen ein E. vmbschrifft/EDZARD. CO. E. ORIENTAL. PHRI. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/vmbschrifft/FRIDERIC. ROMANORVM IMPERAT.

Gröningen/auff der einen seiten Sanct Johanns Baptista/hat vnder

vnder den füssen ein Schildlein/mit einer Balcken gerad vberzwerchs gehend/vmbschrifft/ MONETA AVRE. GRONINGENSIS. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/vmbschrifft/MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

Zum achten/Gelderisch Clemmer auff der ein seiten ein Saluator, haltend in der rechten hand ein Creutz/mit der vmbschrifft/ CAROL. DVX. GELDRIAE IVL. Auff der andern seiten/das Gelderisch Wapen in einem grossen schild/darinnen drey kleine schildlin in einem Triangel/vmbschrifft/ MONE. AVRE. GELDR.

Gelderisch/auff der ein seiten ein Hertzog in einem stul/haltend ein Schwerdt in der rechten hand/zwischen den füssen ein schildlin/darinen ein Löw/vmbschrifft/ VVILH. DVX GELDR. CO. A. Auff der andern seiten zwey schildlin/in einem ein Löw/im andern ein Adler/vmbschrifft/ BENEDICT. QVI VENIT IN NOIE.

Embder/auff der einen seiten ein Brustbild/vmbschrifft/ ENNO. II. COMES ET DNS. PHRIE. OR. Auff der andern seiten das Ostphrisisch Wapen/vmbschrifft/ IN DEO SPERA. N. TIEBO. Q. F. M. HO.

Embder oder Phrisischs/auff der einen seiten eines Keysers Bild/sitzend in seiner Maiestat/haltend in seiner rechten hand ein Scepter/in der lincken deß Reichs Apffel/zu seinen füssen ein Adler in einem schild/vmbschrifft/ SANCT. CAROL. MAGN. Auff der andern seiten vier schild mit zweyen Adlern vnd zweyen Löwen/vmbschrifft/ MO. NO. AVRE. ORIENTAL. FRISIAE.

Cleuisch/auff der ein seiten Sanct Johanns mit dem Cleuischen Wapen zu den füssen/vmbschrifft/ IHS. DVX CLIVE. ET CO. Auff der andern seiten ein schild in einem Creutz/darin die Cleuische vnd Märckische Wapē quartirt/vmbschrifft/ MONE. NOVA AVRE. EMBRI.

Zum neundten/die Vtrichs Philips/habē auff der ein seiten ein Bischoff/sitzend in einem stul/helt ein schild/darinn ein Creutz/auff der andern seiten die Burgundische Wapen.

Lüttich/auff der ein seiten Sanct Jörg/vnder den füssen ein schild/quartirt mit den Habspurgischen vnd Osterreichischen Wapen/vmbschrifft/ GEORGIVS AB AVSTRIA. Auff der andern seiten zwischen vier schildlin ein Creutz/vmbschrifft/ EPS. LEO. DVX BVLLION. COM. LOS.

Lüttich/auff der ein seiten ein Saluator in einem stul/für den füssen ein schild/darinn ein creutz/vmbschrifft/ CORNELIVS DE SEBEN. EPS. LEO. Auff der andern seiten deren von Sebenberg Wapen/vmbschrifft/ DVX BVLLION ET CO. LOSAN. Jst nach der Churfürsten am Rhein Gepreg abcontrafect.

Dauender/der dreyer Stätt/Dauender/Campen/Zwoll/Wapen/in der mitte ein Adler/vmbschrifft/ MON. NOV. AVR. DAVEN. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/vmbschrifft/ CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

Dauender/auff der ein seiten ein Adler mit einem kopff/vnder desselben füssen ein klein Dauenderisch schildlin/vmbschrifft/ MONE. AVRE. DE DAVENDRIA 1523. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/vmbschrifft/ CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

Dauender/auff der ein seiten S. Michel/darumb der dreyer Stätt/Campen/Zwol/Dauender/Wapen/vmbschrifft/ MON. NOVA AVRE. ZVVOL. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/vmbschrifft/ CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

Dauender/auff der ein seiten der dreyer Stätt Wapen/darzwischen ein Sternlin in einem Triangel/vmbschrifft/MO. NO. TRIV. CIVITA. IMPERIALIV. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/vmbschrifft/CAROLVS ROMANORVM IMPERATOR.

Camper/auff der ein seiten S. Johanns Baptista vnder den füssen der Statt Campen Wapen/vmbschrifft/MON. AVR. CAMPEN. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/vmbschrifft/CAROL. ROMAN. IMPER.

Graff von Berge/auff der ein seiten Sanct Johanns/auff der andern seiten ein Creutz/darinn deß Graffen Wapen/so Graff Oßwald von Bergen geschlagen/vnd sehen den Brandenburgischen Goldgulden fast gleich/vnd nach denselben abcontrafayt.

Gelderisch Reuter/auff der ein seiten ein Küriſſer/führt ein schwerdt in der hand/vnder dem Pferd geschriben GELD. vmbschrifft/CAROL. DVX GEL. IVL. COMES. Auff der andern seiten das Gelderisch Wapen in einem Creutz/vmbschrifft/MON. NOV. AVREA DVCIS GELDRIAE.

Zwoll/auff der ein seiten S. Michel mit einem blossen Schwerdt in der rechten hand/vnder den füssen ein Creutz in einem schild/vmbschrifft/MONE. NOV. AVRE. ZVVOL. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/vmbschrifft/MAXIMILIAN. ROMANORVM REX.

Zum zehenden/Vtrecht/haben auff der einen seiten ein Bischoff mit einem Stab/vmbschrifft/SANCTE MARTINE EPS. Auff der andern seiten ein Schild mit deß Stiffts Vtrichts Wapen in einem Triangel/mit der vmbschrifft/MON. RODVL. EPS. C. TRAIECT.

Gelderisch Clemmer/auff der einen seiten ein Heilig/helt in der rechten hand ein Creutzlin/vmbschrifft/ARNOLD. DVX GELD. IVL. Auff der andern seiten in einem grossen Schild das Gelderisch Wapen/darin vier Schild in einem Quadrangel/vmbschrifft/MON. NOVA AVREA GELEN.

Dauender/auff der einen seiten der dreyer Stätt/Dauender/Campen/Zwoll/Wapen in einem Triangel/on den Stern/vmbschrifft/MON. NO. TRIV. CIVITA. IMPERIALIV. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/vmbschrifft/CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

Gelderisch/Newmägen/auff der einen seiten ein Adler mit zweyen köpffen/auff der Brust ein schildlin/darin ein Löw/mit der vmschrifft/MONETA NOVA AVREA NOVIMAG. Auff der andern S. Stephan/vmbschrifft/SCTVS. STEPHANVS PROTOMA.

Ameylffren/Lüttich/haben auff der einen seiten ein Bischoff in einem Stul/zu dessen füssen das Wapen der Graffschafft von der Marck/vmbschrifft/SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seiten ein Creutz zwischen vier Schildē/vmbschrifft/ERHARD DE MARCHA CARDIN. EPS. LEOD.

Gelderisch/auff der ein seiten S. Johanns/helt in der rechten hand ein Stab mit einem Creutz/vmbschrifft/S. IOANNES BAPTISTA. Auff der andern seiten das Gelderisch Wapen/darumb vier Schild in einem Quadrangel/vmbschrifft/DVX ARNOLD. GEL. IVL. COM.

Zum zwölfften/Vtrecht/auff der ein seiten S. Johanns/haltend ein Stab mit einem Creutz/vmbschrifft/S. IOANNES BAPTIS. Auff der andern seiten fünff Schild in einem Triangel/vmbschrifft/DE BADEN.

Ein Lütticher/hat auff der einen seiten ein Bischoff/mit der vmbschrifft/S. LAMPERTVS. Auff der andern seiten ein Schild/darinn ein Creutz/in desselben mitte auch ein Schild/darinn das Hornisch Wapen/vmbschrifft/IOHS. DE HORN. EPS. LEOD.

Lüttich Postulat/auff der ein seiten ein Bischoff/vmbschrifft/SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seiten ein Schild/dariñ das Wapen der Grafschafft von der Marck/in einem Creutz/vmbschrifft/ERHARD. DE MARCHA EPS. LEOD.

Lüttich/auff der einen seiten ein Bischoff/vmbschrifft/SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seiten ein schild in einem Creutz/das Hornisch Wapen/vmbschrifft/IOHS. DE HORN. EPS. LEODIEN.

Cleuisch Postulat/auff der ein seitẽ auffrechts stehend ein Bischoff/vmbschrifft/S. MARTIN. PATRON. EMRI. Auff der andern seiten das Cleuisch vnd Gülchisch Wapen quartirt/vmbschrifft/IOHS. DVX CLEVE. ET COM. MA. 1503.

Bergisch Postulat/auff der ein seiten stehend ein Bischoff/haltend ein Buch/darauff ein Hirsch//vmbschrifft/MONE. AVRE. MVLH. 1503. Auff der andern seiten ein Schild/darinn vier Löwen quartirt/in mitte der quartirung das Rauenspurgisch Wapen/vmbschrifft/VVILHELM. DVX IVLIAE ET MO.

Lüttich/auff der einen seiten ein Bischoff/vmbschrifft/SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seiten ein Schild/in demselben ein kleins Schildlin/darinn das Sebenbürgisch Wapen/vmbschrifft/CORNEL. DE BERGE EPS. LEODIEN.

Embder Postulat/auff der ein seitẽ stehend ein Bischoff/vmschrifft/SANCT. LVDER. Auff der andern seitẽ ein Schild in einem Creutz/dariñ das Ostphrisisch Wapen/vmbschrifft/ENNO CO. ET DNS. PHRIAE.

Ein Embder Postulat hat auff der einen seiten ein stehendẽ Saluator mit einem Apffel/vmbschrifft/VERBVM DNI. MANET IN AET. Auff der andern seiten ein schildlin/dariñ ein Adler mit zweyen köpffen/vmbschrifft/ENNO CO. ET DNS PHRISIAE ORI.

Was für außländisch frembd Gold vber ein halb jar nach diesem Edict genommen/oder nicht genommen werden/ vnd was es für gewicht halten sol.

FErrer/das außländisch frembd Gold/als Ducaten/Cronen vnd anderß betreffen/setzen/ordnen vnd wöllen wir/daß hinfürt nach verkündung dises vnsers Keyserlichẽ Edicts/vber ein halb jar kein fremb Gold/so ausserthalb Teutscher Nation geschlagen/im Reich sol außgegeben vnd genomẽn werden/dann allein nachfolgende stück/die jr geordnet gewicht haben/welches gewicht an Ducaten siben vnd sechtzig/ vnd Cronen sibentzig stuck/ein Cölnisch Marck wegen sollen/vnd wir gegen vnsern verordneten Ducaten vnd guten Rheinischen Goldgulden valuiren lassen. Gesetzte Müntz Ordnung am 240 blat.

Aber in mittelst vnd hiezwischen solcher zeit/mögen nicht allein folgende specificirte/sondern auch ander guldin Müntzen/wie die jetzt geng vnd geb gegeben vnd genommen/doch nach außgang gedachts halben jars/sollen die andern frembden guldin Müntzen ausserthalb der nachbenannten nicht mehr genommen werden/sondern verbotten seyn.

Wie hoch das Gold sol genommen werden.

VNd sol hinfürter dasselbig frembd außländisch Gold/so im Reich seinen gang neben der Reichs Müntz haben sol/wie obgemeldt/gegen vnser neuwen angestelten Müntz höher nicht/dann wie hernach gesetzt/genommen werden/Nemlich: Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Von der Müntz/Gold/Silber/auch Doppel Ducaten.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ALle Hispanische/als Castilier / Arrogonische / Valentier / Nauarrische / Sicilische / Meyländische / Frantzösische / für zweyhundert vnd vier creutzer.

Einfache Ducaten.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ALle Hispanische/als Castilier/Valentier/Arrogonische/Neapolitaner/Münsterbergische/Polnische / Genueser/Venedische/Bäpstische/Bononier/Bischoff zu Preßlaw / Statt Preßlaw / Lignitzer / Weidische / Glatzer / Florentiner vnd Meyländische / für ein hundert vnd zween creutzer.

Die Saltzburgischen für ein hundert vnd ein creutzer.

Einfache Ducaten.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

AVgspurgische / Kauffbeurische / Hamburgische / Lübeckische / für ein hundert creutzer.

Die Portugaleser mit dem kurtzen Creutz für sechß vnd neuntzig creutzer.

Die Portugaleser mit dem hohen Creutz für fünff vnd neuntzig creutzer.

Cronen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

BVrgundier oder Niderländische/Frantzösische Sonnen Cronen/ für drey vnd neuntzig creutzer.

Cronen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ALle Hispanische / Castilier / Valentier / Nauarrische / Meyländische/Sicilier/Genueser/Bäpstische/ für ein vnd neuntzig creutzer.

Welche die frembden Ducaten vnd Cronen höher/ dann obgesetzt/nemmen/die sollen das Gold vnd silbern Müntz verloren haben.

Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

WElche aber dieses vbertretten / vnd solche obgesetzte frembde neben den inländischen Ducaten vnd Goldgulden zugelassen Ducaten vnd Cronen höher / vnd vber jren verordneten gesetzten währt/ geben oder nemmen würden/oder in ander weg durch einich mittel / wie die erdacht / erfunden oder fürgenommen werden künnen / außgeben oder nemmen würden/ die sollen alsdañ beyde / guldin vnd silbern Müntzen/darumb contrahiert / der Oberkeit / vnder welcher solches geschicht / zur straff vnd Peen verfallen seyn/ Darnach sich menniglich jm für schaden zu seyn zu richten.

Daß alle Jar zween oder doch ein gemeiner Probation Tag/sol gehalten werden.

Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

VNd damit diese vnsere vnd deß heiligen Reichs Müntz Ordnung vmb so viel desto festiglicher gehandhabt / vnd darüber gehalten werd/ so sol in einem jeden Kreiß oder Circk deß heiligen Reichs/

durch

durch die Müntzgenossen verordnet werden / daß alle vnd jedes Jars besonder zweymal gemeine Probation Tag vnd Rechtfertigung der gemeinen Reichßmüntzen gehalten werden / Doch wo die Kreißstände befünden / daß von vnnöten were zween Probation Tag zu halten / welches zu derselben erkanntnuß zu stellen / so sol auff das wenigst ein Probation Tag järlich gehalten werden / derwegen wir ein besonder Ordnung / wie die Probation fürzunemmen / vnd der nachzukommen / stellen lassen.

Zu welcher zeit die Probation Täg zu halten / vnd wer sie außzuschreiben.

WIr wöllen auch / daß zu förderung dieses Wercks die Müntzgenossen eines jeden Kreiß / alsbald nach dem diß vnser Keyserlich Edict außgekündt wirdet / sich gewisser Malstatt vergleichen / also daß die erste Probation auff den ersten tag Mey schierstkünfftig in den Stätten / deren sie sich vergleichen werden / vnd die ander auff den ersten Octobris nechst darnach folgend / in denselben oder in andern / den Kreiß gelegene Stätten / die Probation / wie angeregt / vnser gegebene Ordnung mit sich bringt / gehalten werden / wie wir dann dieselbig vnser Ordnung eines jeden Kreiß zweyen Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / die das außschreiben der Kreiß habē / die vnverzüglich den andern jren Mitkreißverwandten / so mit Müntz Freyheit begabt / zu publiciren vnd zu eröffnen haben / in schrifften zugeschickt. Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Daß zu den Probation Tägen ein frey sicher Geleyt seyn sol.

DAmit auch die Probation Täg desto stattlicher besucht werden / so wöllen wir vñ meynen hiemit ernstlich / daß die Rähte / Müntzmeister / Wardin vnd andere / die angeregte Täg zu besuchen / geschickt werden / alle / vñ jr jeder besonder / zu einer jeglichen zeit vnser vnd deß heiligen Reichs frey / gestrack sicherheit vnd Geleyt zu auff vnd von solchen Probation Tägen haben / vnd jnen dasselb stät / fest vnd vnverbrüchlich / gehalten werden sol / bey vermeidung vnser vnd deß Reichs schwäre vngnad / auch Peen vnd straff in vnserm Keyserlichen Landfriden begriffen. Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Dieweil in vil weg vnziemlicher gewin in Müntzen gesucht / also daß dieselben geringert / beschnitten / abgossen werden / ꝛc. sollen sie nach gestalt an Leib vnd Gut gestrafft werden.

DIeweil nun solche Probation Täg zu verhütung falsches betrugs vnd mißbrauchs notwendig / in guter Ordnung fürgenomen / jedoch dieweil sich zutragen / daß in vil andere weg vnziemlicher gewin in den Müntzen gesucht / falsch vnd betrug darinn getrieben wirdt / welches sich auch ausserhalb der gemeinen Probation Täg in andere weg erfinden möcht / also daß etliche die guldin vnd silbern Müntzen ringern / beschneiden / schwächen / abgiessen / außwegen / der andern schläg abcontrafiguren / durch auffwechsel oder in ander weg damit gefährli- Gesetzte Müntz Ordnung am 241. blat.

fährlicher weiß handlen/die in frembde Land auff gewin führen oder practiciren.

Hierauff setzen/ordnen vnd wöllen wir/daß obgemeldte Ringerer/Beschneider/Schwächer/Wescher/Schmeltzer/Außführer/Abgiesser/Auffzieher/Auffwechßler vnd Fälscher/an Leib/Leben oder Gut/nach gestalt der sachen/gestrafft/vnd niemand hierinn durchauß verschont werden: Vñ damit derselbigen vntugend dester baß vnd förderlicher an tag vnd zu gebürlicher straff komme/daß einem jeden die vnd andere verbottene mißbräuch/betrug vnd fälsche der Müntz/den Oberkeiten eines jeden orts/da die geübt/oder da der Verbrecher betretten wirdt/alsbald vnd vnverzüglich anzubringen/vnd zu rügen/nicht allein erlaubt/sondern auch bey Peen zweyer Marck lötigs Golds anzuzeigen hiermit aufferlegt seyn sol.

Daß der Ansager ein dritten theil an deß verwirckten Buß/vnd da die Oberkeit seumig/daß die Müntzgenossen eines jeden Kreiß die straff eynzufordern.

Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

SO dann ein solcher Verbrecher betretten/sol er eyngezogen/vnd an Leib vnd Gut/oder am Leib allein/oder am Gut allein/nach gelegenheit vnd gestalt seines verbrechens/gestrafft werden: Vnd were es sach/daß er am Gut gestrafft würd/alsdann sol dem Ansager an solcher verwirckter Buß ein drittheil/vnd die andern zwey theil der Oberkeit/darvnder die vberfahrung geschehen/gebüren/welche straff die Oberkeit auch also eynbringen/vnd dem Ansager seinen drittentheil zustellen sol. Würde aber solche Oberkeit an eynbringung der verwirckten straff seumig seyn/alsdann sollen die Müntzgenossen desselbigen Kreiß solche straff eynfordern/zwey theil derselben behalten/vnd den dritten theil dem Ansager/wie obstehet/folgen lassen.

Peen deß/so den mißbrauch vnd falsch erfahren/vnd seiner Oberkeit in Monatsfrist nicht angezeigt.

Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

WO aber einer solchen betrug/mißbrauch oder falsch/erfahren/vñ seiner Oberkeit in Monatsfrist nicht anzeigen/vnd deß besagt würd/der sol die Peen der zweyer Marck lötigs Golds verfallen vñ zu geben pflichtig seyn/daran dem/so den jenigen der den mißbrauch/betrug oder falsch erfahren/vnd seiner Oberkeit verschwiegen/besagt hat/ein drittheil/vnd die andern zwey drittheil den Oberkeiten/darvnder solche vberfahrung geschehen/folgen/Vnd so die Oberkeit abermals die straff eynzubringen nachlässig seyn würd/alsdañ sollen die Müntzgenossen desselben Kreiß die eynzufordern macht haben/vnd damit gehalten werden wie obstehet.

Da die Müntzgenossen auch seumig/sol der Fiscal wider dieselben vnd die Verbrecher mit Processen vollfahren.

Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

WVrden aber die Oberkeiten vnd Müntzgenossen solchs Kreiß/nach beschehener anzeigung/auch seumig oder nachlässig/vnd dasselbig durch den Ansager an vnserm Keyserlichen Cammer

Procura-

Procurator Fiscal general gelangen/ so sol derselb vnser Fiscal gegen den seumigen vnd nachlässigen Oberkeiten Müntzgenossen/ vnd auch den Verbrechern mit ernstlichen Processen vnd straffen gerichtlich vollnfahren/vnd den Ansagern/wo die straff in Gelt gewendt/sein gebürnuß/wie darvon gemeldet/vberantworten.

Daß hinfür kein vnvermüntzt oder vnverarbeit Gold noch Silber/ Silbergeschirr oder Ducaten/ auch vermüntzt Reichs Goldgulden/auß dem Reich verführt oder verkaufft werden sol.

NAch dem auch durch etliche die vnvermüntzten/vnd die vngewirckten Gold vnd Silber/auß dem Reich Teutscher Nation verführt/ vertrieben vnd verhandlet werden/alles zu mercklichem beschwärden vnd nachtheil vnserer vnd deß Reichß Vnderthanen/ hohen vnd nidern Standts/ So setzen/ ordnen vnd wöllen wir hiemit ernstlich/ daß hinfür kein vnvermüntzt oder vnverarbeit Gold oder Silber/ noch auch Silbergeschirr/es sey dann vbergüldt/vnd darzu kein Ducaten/so in dieser vnser Müntz Ordnung zu müntzen zugelassen/ auch alles vermüntzt Rheinisch Gold/ auß dem Reich Teutscher Nation in andere frembde Land/ auch in die Niderland/ biß sie sich dieser vnser Müntz Ordnung allerding vnderwürffig machē/es geschehe in gewerbs weiß oder anderer gestalt/ geführt oder verkaufft/ vnd sol darauff in Teutschen vnd Welschen/auch andern anstossenden Königreichen/Herrschafften vnd Landen/ erwa kundtschafft gemacht/ vnd der Vbertretter on alle Gnad/an Leib vnd Gut/ nach gelegenheit der sachen/ wie oben von den Auß führern vnd Auffwechßlern geordnet ist/gestrafft werden/ darfür auch den selben kein sicherheit/ geleid/ schutz/ schirm/ noch ichts anderß/ befriden oder sichern sol. Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Straff deren/so wider obvermeldts theten.

WEr aber der Vbertretter ein solche Person/die es an Gut nit vermöcht/ oder daß er der vberfahrung halben am Gut gestrafft worden/vnd davon nicht abstehen/sondern noch weiter vbertretten/ gegen denselben sol alsdann vollfahren vnd gehandlet werden/ wie obsteher/vnd so er außflüchtig würde/ so sol menniglichen erlaubt seyn jn an Leib vnd Gut anzugreiffen/vnd niemands daran gefreffelt/ noch ein nich Geleid verbrochen haben. Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Von Niderwerffen obgesetzter Vbertretter.

WVrd auch jemand an solchem Verbrecher erkündigen/ so sol solch Gut vnd der Thäter nicht anderß/ dann in einer Statt oder Flecken/darinn ein Gerichtbarkeit ist/ angefallen vnd nidergeworffen werden/ auch die besuchung mit wissen vnd beyseyn desselbigen Gerichts/ vnd nicht anderß beschehen vnd damit gehalten werden/ dann wie obsteher. Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Daß der Angeber/ so es sich nit befindt/dem vnschuldigen kosten vnd schaden zu bezalen schuldig.

SO ferr aber der Angeber jrren/ vnd der angegeben vnschuldig erfunden/ vnd also zu schaden geführt würd/ sol derselbig Angeber Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

dem

dem vnschuldigen kosten vnd schaden/darinn er jn also gebracht hett/ auch nach mässigung der Berichtbarkeit/darinn er angefallen vnd niedergeworffen wirdt/außzurichten vnd zu bezalen schuldig seyn/es were dann sach/daß der Ansager seines ansagens gute tapffere vrsachen hett/ in dem fall sol er deß denuncirten erlittenen kostens halben nichts verpflicht seyn/Doch sol den Oberkeiten in jren Gebieten vnbenommen seyn/ durch sich oder jre verordnete Diener/diese Vbertretter auch ausserhalb der Flecken anzugreiffen/vnd zu der ersuchung in die Flecken zu führen.

Daß kein Freyheit wider obgesetzt Keyserlich Edict sol statt haben.

Gesetzte Müntz Ordnung am 242. blat.

VNd so einer oder mehr/diesem zu entgegen/einiche Gnad/Freyheit/Jnduld oder vergünstigung von vns erlangt hetten/oder nachmals erlangen würden/das alles sol jetzt alsdann/vnd dann als jetzund/krafftloß/vernichtet vñ vnbündig seyn/vñ wider diß vnser Keyserlich Edict nicht statt haben.

Daß sich menniglich/bey straff deß Feuwrs/deß graualierens/körnens/seygerns/enthalten sol.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

WJr ordnen/setzen vnd wöllen auch ferrer/daß sich menniglich fürhin/bey straff deß Feuwrs/deß graualierens/körnens/seygerns/vnd anderer dergleichen betrieglicher/vortheiliger handlung vñ fälschung aller alten vñ neuwen guten Müntzen/ausserhalb der frembden/wie hievor mit massen in disem Edict vermeldet/enthalten sol/Daß auch alle Herrschafft/so vnder jnen Schmeltz oder Seygerhütten haben/bey verlust jrer Müntz Freyheit/vnd darzu einer Gelt Peen/nemlich/zwentzig Marck lötigs Golds/vns in vnser Keyserlich Cammer vnabläßlich zu bezalen/ernstlich vnd fleissig fürsehung thun sollen/daß bey obernannter Peen vnd straff auff denselbigen jren Seygerhütten hinfürter kein Kupffer körnt oder anderß/das Silberhelt/abgetrieben/geschmeltzt vnd zu Silber gebrennt werde/Doch außgeschlossen/was von den Bergkwercken herkompt/vnd hievor nicht Müntz gewesen ist.

Vngangbare Müntzen sol man mit wissen der Oberkeit körnen lassen.

Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

WJb aber jemand were/der vngangbare Müntz hett/vnd die zu körnen willens/der sol sich bey derselben Oberkeit/darvnder er gesessen/anzeigen/vnd solche Müntz besehen lassen/so ferr sich dann befindt/daß es solche vnganghafftige Müntzen sind/alsdann sol er die durch die von der Oberkeit oder Herrschafft darzu verordnet/körnen lassen/die jm auch die Oberkeit/ob sie wol nach billichem dringen zu bezalen/im fall aber die Oberkeit solche nicht kauffen wolt/so sol er von derselbigen einen schein/wie solch körnend herkompt/nemmen/vñ folgends dem nechsten genachtbarten Müntzstandt/so der Ordnung vnderworffen/zu bringen vnd verkauffen lassen.

Die Goldschmid sollē guldin oder silbern Müntz mehr nicht dann zur notturfft jres Handwercks verbrechen.

DErgleichen / ob die Goldschmid Gold oder Silber zur notturfft jres Handwercks nicht bekommen möchten / vnd die guldin vnd silbern Müntzen verbrechen müßten / so sollen sie doch ferrers vnd mehrers nicht brechen / dañ so vil sie zu verläg jres Handwercks bedürfftig / vnd in keinen weg verkauffen oder verführen / bey vermeidung vorgesetzter Peen vnd straff. Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Sie sollen auch einiche guldin vnd silbern Müntzen nicht brechen / on vorwissen jrer ordenlichen Oberkeit.

Daß ein jeder Müntzherr oder Standt / auff sein selbst eigen kosten vnd verlag / die Müntz verlegen sol.

FErrer / als sich auch erfinden thut / daß etliche / so Müntzens Freyheit erlangt / jre Gerechtigkeit andern verkauffen / verleyhen / oder in andere weg vergünnen vnd zustellen / darauß nicht geringer schaden dem gemeinen Nutz ein zeitlang entstanden / daß die Müntz hiedurch in abfall kommen. So setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß sich alle Müntzgenossen jetztgemeldter vnziemlicher ding gentzlich enthaltē / auch mit den Müntzmeistern oder jemands andern / ausserhalb gebürlicher Besoldung in keinen weg paciſciren / oder einig geding machen / sondern daß ein jeder Müntzherr oder Standt auff sein selbs eigen kosten vnd verlag / mit Gold / Silber vnd allem andern / die Müntz (so er anderß Müntzen wil) verlegen / zu dem vnser vnd deß Reichs vnd sein Müntz frey / on alle geferde / auffrichtig halten sol. Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Daß die / so wider obgemeldtes handlen / jre Müntz Freyheit sollen verloren haben.

DA aber jemand dem / wie obgemeldt / in einem oder mehr Puncten / zu wider handlen würde / der sol alsbald dardurch mit der That / in vnser vnd deß Reichs schwäre vngnad gefallen seyn / darneben auch sein Müntz Freyheit oder Gerechtigkeit verloren vnd verwirckt haben. Gesetzte Müntz Ordnung vnd blat.

Straff der Müntzmeister / so die Müntz Freyheit bestehen.

DEßgleichen / da ein Müntzmeister von einem Müntzherrn sein Müntz Freyheit gewin halben bestehen würd / sol derselbig auch zehen Marck lötigs Golds zur straff verfallen seyn. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Künfftige Freyheiten sollen anderß nicht verstanden werden / dann daß sie dieser Ordnung vnderworffen.

WEre es auch sach / daß einicher Reichßstandt / so mit Freyheit der Müntze nicht begabt ist / künfftiglich solche Freyheit Gold oder Gesetzte Ordnung vnd blat.

Silber zu müntzen/ von vns oder vnsern nachkommen am Reich außbringen vnd erlangen würde/ in welchen weg solches geschehe/dem sollen noch wöllen wir oder vnser nachkommen /dieselbig Freyheit keiner andern gestalt geben noch zustellen / dann daß er dieser vnser Ordnung vnderworffen / auch jnnhalts dieses vnsers Keyserlichen Edicts zu müntzen schuldig vnd verbunden sey.

Freyheiten dieser MüntzOrdnung entgegen/sollen nichtig vnd krafftloß seyn.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

WO aber jemands/ was stands oder wesens der were/von vns oder vnsern Vorfahren am Reich / Römischen Keysern vnd Königen / löblicher vñ milter gedächtnuß/ einich Gnad/Freyheit/ Jndult oder zulassen/ diser vnser vorgestelten zu entgegen außbracht hett/ oder noch außbringē oder erlangen würde / oder wie oder welcher gestalt das jmmer beschehen were / oder vnder was schein solches noch beschehen möcht/dasselbig alles soljetzt alsdann/vnd dann als jetzt krafftloß/ nichtig / vnd dieser vnser Ordnung gantz vnvergriffenlich vnd vnabbrüchig / auch der erlangenden Partheyen nicht fürtreglich seyn/ in keinen weg.

Daß diese Ordnung allenthalben zu publiciren vnd fleissiglich zu behalten.

Gesetzte MüntzOrdnung vnd blat.

DEm allem nach verkünden wir diese vnser Constitution / Ordnung vnd Satzung durch diß vnser Keyserlich offen Edict/euch allen vnd jeden hiemit/von Römischer Keyserlicher macht ernstlich gebietend / vnd wöllen / daß jr solche obberürte vnser Keyserliche Ordnung vnd Satzung allenthalben in vnsern deß Reichs vnd euwern Fürstenthumen/Landen/Stätten/ Flecken/ Oberkeiten vnd Gebieten/ von stundan offentlich auch verkündet / derselben alles jres jnnhalts/ wie die euwer jeden berürt/ wirckliche folg vnd vollziehung thun/der vngeweigert gelebt vnd nachkompt/ darob festiglich haltet / vnd gegen den Verbrechern mit obbestimpten Peenen ernstlich verfahrt vnd handlet/ vnd in dem allem nicht vngehorsam noch seumig erscheinet / auch hinwider nicht thut / noch jemands andern zu thun erstatter/ in kein weiß / als lieb euch vnd einem jeden sey vnser vnd deß Reichs schwäre vngnad/ vnd obbestimpte / auch andere Peen vnd straffen / in vnser vnd deß heiligen Reichs gemeinen Rechten begriffen / zu vermeiden / das meynen wir ernstlich / vnd sind die stück vnser Keyserlichen neuwen silbern Müntz hie oben zu anfang dieser vnser Ordnung bestimpt / mit jrem circumferentz/gebreg/ziffer vnd vmbschrifften/hie vnden nechst nach einander verzeichnet. Nota, diese verzeichnuß findet man im Original/beym Titel/Von der Policey/stehet vnd ist zu finden/Von Goldschmiden.

Von

Von Moderation vnd Ringerung der Stände.

Daß die Stände/so außzogen jr hülff selbers zu erlegen zugelassen.

DAß auch solche Hülff gemeinen Ständen destoweniger beschwärlich sey / sollen vnd wöllen die Churfürsten / Fürsten vnd Stände / so von alters hero etliche Stände von vnd auß deß Reichs Hülff an sich gezogen / vnd gegen dem Reich vertretten / dieselben jr außgezogene Stände jr gebürende Anlagen / nach jnnhalt obangeregter Anschläg zu dieser Hülff dißmal erlegen lassen / oder doch für dieselben selbst entrichten vnd darlegen / doch mit dem gedinig vnd bescheidenheit / daß solche jr bewilligung jnen künfftigklich an jren alten Freyheiten / Rechten vnd hergebrachten gebrauch / zu keinem abbruch oder nachtheil gelangen sol. Abschied zu Speyer 1544. am 310. blat.

Den Ständen/so sich zu ringern begert/ist zugelassen/ was sich befinden wirt / das mögen sie von der nechsten Offensionhülff abziehen/vnd innen behalten.

ÜBer den Ständen / die sich angeregter jrer Anschläg vbermässigkeit halben beschwärt / vnd in denselben Ringerung vnd vergleichung jetzt vnd hievor zu mehr gehaltenen Reichßtägen angesucht / auch den außgezogenen / so zu hoch angelegt sind / haben wir sampt Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Räht vnd Botschafften / vergünt vnd zugelassen / was sich in Ringerung vnd vergleichung der Anschläg befinden würd / daß sie mehr dann andern in dieser Hülff beschwärt werden / dasselbig sollen vnd mögen sie / nach erlangter ermässigung vnd ringerung jrer Anschläg / von der nechsten Offensionhülff widerumb frey abziehen / vnd innen behalten / welches jnen auch gewißlich erfolgen sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Auß mangel / berichts eines jeden Standts gelegenheit/hat die Ringerung der Stände nicht mögen fürgenommen werden.

NAch dem aber vil Stände sich der alten Anschläg vngleichheit biß hero beklaget / vnd zu vilen vorgehaltnen Reichßtägen / vnd jetzt vmb Ringering jrer Anschläg bey vns vnderthänigst angesucht vnd gebetten / vnd aber solch Ringerung vñ vergleichung der Anschläg auch auff diesem Reichßtag auß aller hand bewegenden vrsachen / vnd fürnemlich auß mangel gnugsamen berichts eines jeden Standts gelegenheit / vnd auff oder abnemmens / jr gebürende erledigung vnd wircklich endtschafft nicht erlangen mögen. Gesetzter Abschied am 311. blat.

Von Moderation vnd Ringerung

Ein jeder Kreiß Fürst sol die Stände seines Kreiß beschreiben/ sie jrer beschwärden hören/ damit ein gleicher Anschlag zu machen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAmit nun diesem Puncten einmal abgeholffen/ vnd der Anschläg halben solche leidtliche weg vñ vergleichung getroffen werdē/ darnach sich die Stände deß heiligen Reichs hinfür gerichten mögen/ So haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen deß heiligen Reichs/ vnd der abwesenden Rähte vnd Gesandten/ vnd sie sich hinwiderumb mit vns/ vereiniget vnd verglichen/ daß in den zehen Kreisen vnd Circken/ wie die in jüngstem allhie zu Speyer auffgerichtem Abschied benennt sind/ ein jeder Kreiß Fürst (dem solchs zu thun von recht oder gewonheit gebürt) die Kreiß Stände in seinem Kreiß zum fürderlichsten an ein gelegene Malstatt erfordern vñ beschreiben sol/ also/ daß solcher Kreißtag zum lengsten hiezwischen vnd S. Michels tag nechstkünfftig gewißlich gehalten werde.

Vnd auff solchem Kreißtag sollen die erscheinende Kreißstände/ jres Kreiß gemeinen/ vnd jedes darinn gehörigen Standts sonderbare beschwärden/ die jnen auch ein jeder in schrifften mit angezeigten vrsachen fürbringē sol/ nottürfftiglich hören/ erwegen vñ bedencken/ welcher gestalt demselben zu helffen/ vnd wie ein gleicher Anschlag im heiligen Reich/ es were mit Ringerung der beschwärden/ vnd erhöhung der vermüglichern/ oder in andere weg/ oder auch durch einen gantzen neuwen Anschlag zu finden vnd machen seyn möchten.

Auff solchem Kreißtag sollen vier Personen erwehlt werden/ welche die beschwärden bedencken/ die den Keyserlichen Commissarien vnd gemeiner Kreißstände verordneten fürlegen sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sollen auch also bald auff solchem Kreißtag von eines jeden Kreißständen vier Personen auß jnen erwehlt vnd verordnet werden/ vnder welchen auch in den Kreisen/ da eine oder mehr Reichßstätt sind/ ein Person von den Stätten seyn sol/ dieselben vier Personen sollen die obangeregten eynbrachten beschwärten sampt jrer Kreißstände rahtlichem bedencken/ in schrifften verfassen/ vnd vnsern Commissarien/ vnd gemeiner Kreißstände verordneten Gesandten/ auff zeit vnd Malstatt/ als hernach folgt/ fürbringen.

Wie eines jeden Kreißstände jren vier verordneten gewalt geben sol.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit aber diß notwendig Werck/ vergleichung der Anschläg/ desto richtiger vnd rechtmässiger vollnzogen werd/ So ordnen/ setzen vnd wöllen wir/ daß eines jeden Kreißstandt jren verordneten vier Personen jr vollmacht vnd gewalt zustellen/ alles das zu handeln vnd zu verrichten helffen/ das auff nechst bestimpten Tag aller Kreißstände verordneten/ laut dises vnsers Abschieds/ zu handlen vñ zu verrichten auffgelegt ist.

Die

Die verordnete vier Räht zu Ringerung sollen jre pflicht ledig zelt seyn.

DAneben sollen auch diese verordnete vier Personen vnsern Commissarien/vnd den andern verordneten Kreißständen/schrifftlichen schein fürbringen/daß sie jrer Eydt vnd Pflicht/damit sie jren Herrn vnd Obern verwandt/so vil diese handlung/ringerung vnd vergleichung der Anschläg belangen mag/erlassen/vñ ledig gezelt seyn. Gesetzter Abschied vnd blat.

Den Ständen ist bewilligt vber jr anzeig/dem Kreiß beschehen/jr beschwärden der gemeinen Versamlung aller Kreißständen fürzubringen.

WJr vnd Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß heiligen Reichs/vnd der abwesenden Rähte vnd Bottschafften/haben auch ferrer zugelassen vnd vergünnt/wo einicher Standt seine Beschwärung vber sein anzeigen auff dem Kreißtag beschehen/vnsern Commissarien vnd gemeiner Versamlung aller Kreißverordneten weiter fürbringen/oder sonst vmb mehrers berichts willen jemand dahin abfertigen wolt/daß jm dasselb vnbenommen seyn/sonder er von jnen nottürfftiglich gehört sol werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Der Kreißgesandten sollen sich bey den Keyserlichen Commissarien bescheids erholen/auch ledig zelung jrer Pflicht schein fürbringen.

VNd vmb schleunige befürderung/vnd verrichtung willen dieses Wercks/haben wir mit raht/wissen vnd willen gemeiner Stände/vnd der abwesenden Rähte vnd Bottschafften/gesetzt vnd verordnet/thun das auch hiemit/daß vnser Commissarien/deren zween auß dem Reich Teutscher Nation seyn sollen/Dergleichen aller vñ jeder obbemeldter Kreißverordnete Personen zu Worms/dahin wir auch einẽ gemeinen Reichstag außzuschreiben vnd zu halten fürgenomen/auff den erstentag Octobris nechstkomend gewißlich eynkomen/vnd der Kreißverordnete jre schrifftliche schein jrer Pflicht ledigzelung fürbringen solten/vnd ob streyt oder jrrung fürfielen/der sich die verodneten nicht vergleichen möchten/dieselben sollen vnser Commissarien (doch allein auff jr der verordneten ansuchen) so vil müglich zuvergleichen bringẽ helffen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Verordneten sollen der Kreißgemein/vnd der Stände sonderbare beschwärd fürnemmen/erwegen/auff billiche weg richten.

DEmnach sollen die obgedachte/von allen Kreisen erwehlte Personen/der Kreißgemein/vnd der Stände sonderbarer beschwärden/so vor jnen eyngebracht werden/fürnemmen/erwegen/vnd so vil müglich/mit jrer aller raht vnd gutbedüncken/auff billiche weg richten/vnd einen billichen gleichen Reichs Anschlag/er geschehe durch ringerung der beschwärten/vñ erhöhung der vermüglichern/oder durch einen gantzen newen Anschlag/oder in ander weg abreden vñ machen/vnd weß sie sich also mit einander einhelliglich vergleichen vnd entschliessen werden/das sol also bestehen/vnd wircklich vollnzogen werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von Moderation vnd Ringerung

Die Verordnete wariñ sie sich nicht vergleichen künnen / das sollen sie an die Stände deß Reichs gelangen lassen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WArinn sich aber die bemeldten deß Reichs verordneten mit einander nicht vergleichen vnd vereinigen möchten / oder durch vnser verordnete Commissarien nicht verglichen werden künnen / daß selbig sollen sie fürter mit jrem bedencken vnd vrsachen an Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß heiligen Reichs / vnd der abwesenden Bottschafften / auff demselben Reichßtag förderlich gelangen / ferrer zu gedencken vnd zu rahtschlagen / wie fürter zu vergleichung der Anschläg zu kommen sey.

Eines jeden Kreißverordnete vier Personen sollen bey allen sachen bleiben / sie treffen gleich jre Herrschafften oder sonder Stände jres Kreiß an / vnd sol jr Votum durch einen geben werden.

Gesetzter Abschied am 112. blat.

WJr meynen / ordnen vnd wöllen auch / daß eines jeden Kreißverordnete vier Personen / in solchem gemeinen Kreißverordnete Räht / bey allen sachen die vergleichung der Anschläg belangend / stätigs bleiben sollen / sie betreffend gleich die Kreiß Stände in gemein / oder jr Herrschafften / oder auch sondere Stände desselben jres Kreiß / oder andere / vnd daß eines jeden Kreißverordnete vier Personen sich vber einen jeden Fürtrag vnd vmbfrag / da es sie für gut oder notwendig ansicht / mit einander vnderreden / vñ wañ sie einer meinung seyn / alsdañ zu befürderung der sachen jr bedencken allein durch einen auß jnen fürbringen mögen / der gestalt / daß solch einich stimm für vier stimmen gerechnet werden vnd gelten sol / Aber im fall / daß die vier eines Kreiß vnder jnen selbs nicht einhellig weren / sol einem jeden seinen raht vnd bedencken für sich selbst zu eröffnen vnbenommen seyn.

Welche Kreiß zu der Moderation nicht schicken oder gewalt geben würde / sollen die andern macht haben fürzufahren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WEre es sach / daß einer oder mehr Kreiß / oder sonderbare Stände / zu solchem Tag die jren / in massen obsteht / nicht schicken / oder mit vollmacht vnd gewalt nicht versehen / noch jelbst erscheinen würden / das doch nicht seyn oder geschehen sol / alsdann sollen die erscheinende Kreißstände vnd jre geschickte Bottschafften / macht vnd gewalt haben gegen denselben außbleibenden Kreisen / vnd desselben sondern Ständen / mit belegung desselben Kreiß vnd desselben sondern Ständen / nichts desto weniger fortzufahren vnd zu beschliessen.

Dieweil die Moderation nicht eines Kreißhandlung allein / sollen die Gesandten die Session / nach dem gebrauch in deß Reichßversamlung herbracht / nemmen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem in solcher Versamlung auch allerley Disputation vnd zwyspalt der Session halben fürfallen möcht / in dem / daß etliche verordneten die Session den Kreisen nach / vnd die andern

nach dem

nach dem gebrauch in gemeinen Reichßversamlungen herkommen/zu nemmen vnd halten / für gut achten möchten / Hierumb vnd damit solche jrrung fürkommen werde / haben wir gesetzt vnd verordnet / dieweil solche handlung das gantz Reich / vnd vergleichung deß gemeinen Anschlags betrifft / vnd also von Churfürsten / Fürsten vnd allen Ständen herfleußt / vnd sie alle belastget / vnd nicht eines einigen Kreiß handlung ist / Daß demnach der Kreißverordneten / vnd die erscheinenden Personen jre Session / nach dem gebrauch in deß Reichßversammlung herbracht / nemmen / vnd ein jeder die Session / die derselbige Standt in gemeiner Reichßversamlung hat / auff solchem Tag auch haben sol / Vnd ob eine jrrung zwischen etlichen Ständen der Session halben were / so sol doch die Session / wie die gehalten wirdt / keinem theil an seinem Rechten nachtheilig seyn / dergleichen den Kreisen an jrer hergebrachten Session auch keinen nachtheil oder vortheil geberen.

Vnd insonderheit sol auch diese verordnung vnd handhabung / die vmb schleuniger vnd richtiger vergleichung willen der Anschläg fürgenommen / den Churfürsten an jrem herkommen vnd brauch / daß sie einen sondern Rahr haben / vnd ein jeder in den gemeinen außschüssen von gemeinen Ständen deß heiligen Reichs fürgenommen / sein sondere Person vnd stim haben mag / an jren sondern raht vnd stimmen / wie von alters herkommen / keinen abbruch oder verletzung geberen.

Als auff jüngstem zu Speyer gehaltenem Tag / ein vnverbündlicher Reichs Anschlag / durch das mehrer begriffen ist / der an die gemeine Stände gelangt.

VNd nach dem sich etliche Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auff vilgehaltenen Reichßtägen / jrer Reichs Anschläg zum höchsten beschwärt / vnd vmb ziemliche / billiche ringerung vnderthäniglich angesucht / der sie auch mehr dann zu einem mal gnediglich vertröst worden sind / ist darauß gefolgt / daß auff jüngstem zu Speyer gehaltenem Reichßtag beschlossen / daß auß jedem der zehen deß heiligē Reichs Kreiß vier Personen verordnet werden solten / die auff den ersten Octobris / deß nechstverschienen fünff vñ vierzigsten jars der mindern zal / zu Worms eynkommen / vnd nach erwegung der Kreiß gemeinen vnd der Stände sonderlichen eynbrachten beschwärungen / ein billichen gleichen Reichs Anschlag machen solten / ferrners jnnhalts jetztbemeldts Abschieds / darauff dann dieselben Personen vnd Kreiß Räht / so vil deren auff genañten Tag erschienen sind / die sachen / vermög jrer vbergebenen gewalt vnd mehrgedachts Speyerischen Abschieds / für die hand genommen: Vnd nach dem sie der Kreißgemeine vnd folgends der Stände / sonderliche beschwärungen bedacht vnd angehört / haben sie zu erledigung vilmals begerter ringerung aller hand Tractat / Rahtschläg vnd handlungen gepflogen / vnd zu letst einen vnverbündlichen Reichs Anschlag durch das mehrer begriffen / vnd damals an gemeine Stände gelangen lassen.

Abschied zu Augsp. 1548. am 9. blat deß andern Theils.

Daß Keyserliche Maiestat obvermeldte Tractatiō vnd handlung deß Anschlags bericht / aber allerley Puncten fürgefallen / betreffen abgang vnd mängel deß Reichs Anlag vnd gemeinen Pfennigs / darumb für ein notturfft gehalten worden / solche mängel zu verbessern.

ALler solcher gepflogener Rahtschläg / Tractät vnd Handlungen / vnd was darvnder fürgefallen ist / sonderlich auch deß vnverbündlichen

Gesetzter Abschied vnd blat.

lichen begriffen Reichs Anschlag/ sind wir durch Churfürsten/ Fürsten vnd gemeine Stände/ auch der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/ auff vnser gnedigs begeren/ jetzt allhie auff diesem Reichß Tag eygentlich vnd nach notturfft bericht/ welchen bericht wir auch hin vnd wider mit allem fleiß besichtiget/ erwegen/ vnd darauß befunden/ daß in solchen Tractäten vñ Handlungen/ neben andern allerhand Puncten fürgefallen/ den mercklichen nachtheiligē abgang/ vñ andere mängel/ so sich in deß heiligen Reichs Anschlägen/ vñ eynbringung deß gemeinē Pfennigs/ zugetragen haben/ betreffend/ darumb wir für ein vnvermeidliche notturfft bedacht/ solchen nachtheiligen abgang vnd andere mängel der Anschläg vnd gemeinen Pfennigs/ so viel dieser zeit müglich vnd erheblich/ künfftiglich zu verhüten/ vnd in bessere Ordnung vnd Richtigkeit zu bringen.

Als in der Ringerungshandlung erregt/ daß mit den See vnd Ansee Stätten sol gehandelt werden/ die Hülff deß gemeinen Pfennigs wider den Türcken zu willigen/ daß doch darauß allerhand vnrichtigkeit erfolgt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd als erstlich in solcher Ringerungshandlung erregt worden/ daß in hievor offtgedachten vnd publicirten Reichs Abschieden vnder anderm gesetzt/ daß mit den See vñ Ansee Stätten gehandelt werden sol/ die Hülff deß gemeinen Pfennigs wider den Türcken zu willigen/ auß vrsachen damals stattlich bedacht vnd außgeführt: Wiewol nun solcher Articul allein auff die See vnd Ansee Stätten/ die solcher hülff halben weder dem Reich noch andern Churfürsten/ Fürsten oder Herren/ vnderworffen seyn wöllen/ gestelt vnd verstanden werden sol/ so were doch dergegē ein Comission on vnderscheid von allen See vnd Ansee Stättē meldend außgangen/ darauß gefolgt/ daß etlicher Fürsten vnd Herren Stätt jrer Lands Fürsten vnd Fürsten beschehene Publication bemeldts Reichs Abschieds vnd darauff geschehen Gebott nicht geacht/ noch jren gemeinen Pfennig eynfordern/ vil weniger in jrer Lands Fürsten vnd Fürstenthumb gemeine Kisten vberantworten vnd eynwerffen wöllen/ zu nicht geringer beschwärung vnd vnrichtigkeit/ so sich allwegē/ sonderlich im Nider Sächsischen Kreiß/ dergegen zugetragen hat/ auch den Ständen/ so solche Stätt haben an jren hohen Ober vñ Gerechtigkeiten zu nachtheiligem abbruch/ dardurch etliche Vnderthanen sich von vnd auß jrer Oberkeit schuldigen gehorsam zu entziehen/ vnd befreyung/ zu suchen vnderstehen möchten.

Vermeldtem jrrthumb zu begegnen/ ist einem jeden Kreiß aufferlegt zu erkündigen/ wie es vmb die See vnd Ansee Stätt gelegen/ wo sie gelegen/ wie sie genannt/ ob sie dem Reich oder andern Ständen vnderworffen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

SOlchen zu begegnen/ vnd diese Stände bey jren hohen Ober vnd Gerechtigkeitē/ auch die Vnderthanen bey schuldiger gebürlicher gehorsam/ darzu das heilig Reich bey dem seinen zu erhalten/ So haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd gemeinen Ständen/ vnd der abwesenden Rähten vnd Gesandten/ verglichen vnd entschlossen/ daß hiemit einem jeden Kreiß insonderheit aufferlegt/ vnd ernstlich befohlen seyn sol/ sich eigentlich vnd fleissig zu erkündigen/ vnd darauff vn-

sern

serm Neuen vnd Churfürsten / dem Ertzbischoffen zu Meintz / bestendigen bericht in schrifften zu thun / wie es vmb die vilgemeldten See vnd Ansee Stätt gelegen / wer dieselben sind / wie sie genannt / wo sie gelegen / ob vnd wie sie dem Reich oder andern Ständen vnderworffen / mit andern notwendigen vmbstenden / darauff auch vnser Neue vnd Churfürst zu Meintz auff nechstkünfftigem Reichßtag vns vnd gemeinen Ständen Relation vnd anzeig thun sol / derwegen ob sich dergleichen fäll hinfür mehr zutragen würden / alsdañ den Reichs Abschieden außdrücklich inzuverleiben / vnd darinn zu versehen / daß mit den See vnd Ansee Stätten / welche der hülff halben dem heiligen Reich / auch Churfürsten / Fürsten vnd Herren / nicht verwandt seyn wöllen / zu handlen / daß auch ernstlich darob gehalten / daß der gemein Pfennig erlegt / eyngebracht / vnd in der Chur vnd Fürstenthumen / auch der Herrschafften / gemeine Kisten / dahin sich solchs gebürt / geantwort vnd eyngeworffen werd.

Dieweil etliche Stände in ander Kreiß zogen werden / sollen dieselben derwegen am Cammergericht fürgenommen werden.

VNd nach dem etliche Kreiß für beschwärlich angezogen / daß jnen etliche Stände auß jren in ander Kreiß gezogen werden sollen / Solchem mißverstandt abzuhelffen / haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Ständen / auch der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten verglichen / obgemeldten Kreisen / welche solcher gestalt beschwärt zu seyn vermeinen / auffzulegen vnd zu befehlen / wie wir jnen auch hiemit aufflegen vnd befehlen / die abziehenden Kreiß an vnserm Keyserlichen Cammergericht / in dreyen Monaten die nechsten / nach dem dasselbig widerumb angefangen wirdt / rechtlich fürzunemen / vnd gebürlicher erörterung zugewarten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Dieweil etliche Stände in deß Reichs Anschlägen befunden / aber vnbewußt wer dieselben / sollen sie in Anschlägen / wie sie befunden / gelassen werden / vnd von jedes Kreiß Fürsten weiter derwegen erkündigung geschehen.

ALs auch durch die Kreißverordneten fürbracht / daß gleichwol etliche Stände in deß heiligen Reichs Anschlägen befunden / aber vnbewußt / wer dieselbigen oder welcher end sie zu finden / seßhafft / wie dann solche Stände in der Relation der Ringerung vns / wie vorgemeldt / vbergeben / eigentlich benennt sind / So haben wir für notwendig geacht / eynsehens zu thun / damit dem heiligē Reich nichts entzogen / sondern dasselbig so vil müglich bey seinen Anschlägen / Rechten vnd Gerechtigkeiten erhalten werd / vnd vns darumb mit Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Ständen / auch der abwesenden Rähten vnd Gesandten / verglichen / daß gleichwol obgemeldte Stände in deß heiligen Reichs Anschlägen / wie sie darinn gefunden / gelassen / Aber darneben sol vnser Neue vnd Churfürst / der Ertzbischoff zu Meintz / eines jeden Kreiß Fürsten / so jren Kreiß zu beschreiben haben / eine verzeichnuß obgemelter abgehender Stände zuschicken / darauff sie schuldig seyn sollen / sich zu erkündigen / wie es solcher Stände halben ein gestalt vnd gelegenheit habe / Gesetzter Abschied vnd blat.

habe/vnd was derhalben erkündigt wirt/sol auff künfftigem Reichßtag vns vnd gemeinen Ständen/lauter vnd beſtendiglich fürbracht werden/in ſolchem fürter der gebür nach eynſehens zuthun wiſſen.

Dieweil etliche Stände/ſo in deß Reichs Anſchlägen on genieß/etliche Herrſchafften in ander händ kommen/ſo ſol derwegen weiter erkündigung geſchehen. Item wie es mit den außzognen Ständen zu halten.

Geſetzter Abſchied am 10. blat.

DJeweil auch etliche Stände in die Reichs Anſchläg kommen ſind/aber zweiffenlich/ob dieſelben gewiß ſeyn oder nicht/zu dem/daß etliche Graff vnd Herrſchafften/ſo vor alters in Anſchlägen geweſen/durch Erbſchafft oder Kauff in andere händ kommen/haben wir mit gemeinen Ständen/vnd der abweſenden Rähten vnd Geſandten/für notwendig geachtet/daß derwegen durch die Kreiß/vnder denen ſie begriffen/vnd jr verordnete/auch fleiſſige erkündigung geſchehen ſol/damit künfftiglich vnrichtigkeit verhüt/vnd deß Reichs gemeinem Anſchlag nichts entzogen/ſondern derſelb deſto gewiſſer vnd beſtendiger geſtelt/gemacht vnd erhalten werden möge.

Als etliche Stände deß Reichs/andere deſſelben in den Anſchlägen begriffen/außzuziehen vnderſtehen/iſt derwegen bedacht/daß deß außzogen Anlag nit erlegt/durch den Fiſcal wider denſelben procedirt werde/vnd das jn der außziehend zu entheben. Vnd als durch die Kreißverordneten auch fürbracht/wie etliche Stände deß heiligen Reichs/andere deſſelben Stände in den Anſchlägen begriffen/außzuziehen vnderſtehen/wie dann ſolche außziehende/deßgleichen die außgezogen Stände in vilbemeldte Relation vns vbergeben/eigentlich vnd vnderſchiedlich benennt vnd vermeldt ſind/iſt in berahtſchlagung diß Puncrens befunden/daß gleichwol etliche Stände außgezogen/aber durch die außziehenden werden die Reichs Anſchläg die außgezogen erlegt vnd entricht. Dieweil dann derwegen kein ſtreyt noch jrrung iſt/auch dem heiligen Reich an ſeinen Anlagen vnd Gerechtigkeit nichts abgehet/ſo laſſen wir vnd gemeine Stände/auch der abweſenden Bottſchafften vnd Geſandten/ſolchs alſo bleiben vnd beruhen/bevorab/ſo die außgezogen Stände ſolches außziehens vnd vertrettens zu friden ſind/doch mit dieſer erklärung/daß in ſolchem fall/da deß außgezogen Anlag nicht erlegt würd/durch vnſern Fiſcal wider den außgezogen/dieweil er in deß Reichs Anſchlägen begriffen/procedirt werden/welchen ſo er zu ſchaden kompt/der außziehend zu entheben/vnd ſchadloß zu halten ſchuldig ſeyn ſol.

Daß gegen denen ſo außzogen/vnd dem Reich die hülff nicht geleiſt/der Fiſcal ſol procediren.

Geſetzter Abſchied vnd blat.

ETliche andere aber werden außgezogen/on daß die außziehende oder die außgezogen/jr gebürende Anlag dem heiligen Reich entrichten vnd leiſten/Darauff haben wir vns mit Churfürſten/Fürſten vnd gemeinen Ständen/auch der abweſenden Bottſchafften vnd Geſandten/verglichen/daß vnſerm Keyſerlichen Fiſcal dieſer außgezogen vnd außziehenden Stände ein verzeichnuß durch die Meintziſche Cantzley zugeſchickt werden ſol/vnd ſol bemeldter vnſer Keyſerliche Fiſcal hiemit befelch haben wider die außgezogen zu procediren/auch die

außzie-

außziehenden für jr Intereſſe darzu zu citieren / alſo / daß gegen allen jetztgemeldten außgezogen / vnd außziehenden Ständen / durch vnſern Keyſerlichē Fiſcal vnverzüglich / als nemlich in ſechß Monaten / ein jeden Monat für vier Wochen zu rechnen / den nechſten nach dem vnſer Keyſerlich Cammergericht widerumb geſetzt iſt / folgend der Proceß inſtituirt / vnd auffs wenigſt die Citationes außbracht vnd verkündt werden ſollen. Es ſol auch vnſer Cammergericht in ſolchen ſachen ſummariē de ſimplici & plano procediren / vnd ein jede ſolche ſach in zweyen jaren den nechſten / nach dem erſten eines jeden geladen oder ſeines Procurators gerichtlichen erſcheinen anzurechnen / jr erörterung durch ein end oder ſolche vrtheil die vim diffinitiuæ hab / erlangen vnd erreichen.

Das Cammergericht ſol nicht allein / ob ein Standt billich oder nicht außzogen / ſondern ob einer befreyt / zu ſprechen haben.

VND ſol vnſer Keyſerlich Camergericht nit allein in ſachen / ob ein Standt billich oder vnbillich außgezogē ſey / ſondern auch ob einer deß Reichs Anſchlag befreyt / darwider / wie in ſolchen fällen recht iſt / preſcribirt / oder ſonſt auß erheblichen rechtmäſſigen vrſachen ſein hülff in das Reich zu thun nicht ſchuldig / vnd zu dem allem ob dem gewinnenden Außzieher cum onere ſeines Anſchlags oder frey heim fallen ſol / wie ſich das nach gelegenheit der ſachen auß den Actis befinden wirdt / nach außweiſung gemeiner Recht / zu erkennen / vnd endtlich zu ſprechen haben. Geſetzter Abſchied vnd blat.

Da den außziehenden einer cum onere zugeſprochen / haben ſie vmb Ringerung anzuſuchen.

DOch ſol den außziehenden Ständen bevor ſtehē / wo jnen der außgezogen einer oder mehr cum onere heimgeſprochen wirdt / vnd ſie aber vermeinten / daß der oder dieſelben außgezogē in jren Reichs Anſchlägen vber jr vermögen vnd eynkommen beſchwärt worden weren / alsdann bey gemeinen Reichßſtänden derhalben vmb gebürliche mäſſigung vnd ringerung anzuſuchen. Geſetzter Abſchied vnd blat.

Der außziehend oder außzogen Standt / ſo ſie in fünff Monaten jr Poſſeß außführen wöllen / ſol jnen ſolchs vor der litis conteſtation zugelaſſen ſeyn.

WAnn auch ein außgezogener oder außziehender Standt / ſo er ſich in vnſers Keyſerlichen Fiſcals klage erſehen / vnd ſein gebürlichen bedacht darauff gehabt / ſich ſo bald in Recht anbietē würde / daß er in vier Monaten oder auß erheblichen vrſachen in fünff Monaten die nechſten / die vnſer Keyſerlich Cammergericht zulaſſen mag / welche zeit auch zum Recht gnug ſeyn ſol / die Poſſeſſion vel quaſi libertatis außführen wolt / alſo daß er der außgezogen dem außziehendē Standt on mittel vnderworffen / nichtſtim̄ vnd ſtandt in Reichßverſam̄lungen / auch kein Lehen vom Reich hette / vnd dargegen wider jn nicht darbracht werden möcht / daß er je in Menſchen gedencken in deß Reichs gemeinen vnd nit priuilegirtē hülffen contribuirt / oder ein Anſchlag gereicht vñ bezalt habe / Geſetzter Abſchied vnd blat.

ben / oder im fall daß ein außgezogner oder außziehender Standt außführen wolt/daß er deß Reichs Anschläg vnd hülff halben sonderlich vnd dermassen/wie es in einem solchem fall geschehen sol/ privilegirt sey / oder wider die Reichs Anschläg vñ hülff legitimè prescribirt haben/ oder aber daß einem sein Grafschafft / Herrschafft / Statt / Schloß / oder ander Güter / die sein eigenthumb vnd zuvor in seinem Anschlag begriffen weren/vber das sonderlich in die Reichs Anschläg wolten gezogen werden/ zu solcher weisung sol ein jeder / auch vor der litis Contestation/gelassen/ vnd darauff erkañt werden was recht ist / vnd wann gleich in solchem ein vrtheil vor der Kriegßbefestigung auß mangel der Probatiõ wider den außgezogen vnd außziehenden ergehen wirt/ So sol doch dardurch vnser Keyserlicher Fiscal nichts erhalten haben / sondern in der Hauptsachen ferrner vollfahren werden/ vnd jedem theil sein Recht bevor stehen.

Daß etliche Stände vnderstehen sich ander Stände in deß Reichs Anschläg begriffen/außzuziehen/welche nicht außzogen seyn wöllen/sondern deß Reichs beschwärden selber tragen/vnd derhalben billich darbey gelassen werden sollen.

Gesetzter Abschied am 11. blat.

VBer solchs alles aber vnderstehen etliche Stände andere Stände in deß Reichs Anschlägen begriffen / außzuziehen/ welche aber nit außgezogen seyn wöllen/sondern die beschwärden der Reichs Anschläg selbs tragen / billich darbey gelassen / vnd von dem heiligen Reich nicht gedrungen / sondern bey altem herkommen gelassen / vnd darüber nicht beschwärt werden sollen / doch daß hierinn kein gefehrde noch vngebürlicher vortheil gebraucht vnd ersucht werd / vnd im fall daß durch die angemaßten außziehenden vnderstanden wirt/jetzt obermeldte selbst erlegende Stände/an leistung jrer Reichs Anschläg mit der That eigens willens zu verhindern/alsdañ sol durch vnsern Keyserlichen Fiscal/oder auch die / so nicht außgezogen seyn wöllen / selbs wider den angemaßten Außzieher an vnserm Keyserlichen Cammergericht procedirt werden/ auff maß von andern nechst hievor gemeldten außgezogen vnd außziehenden geordnet vnd gesetzt ist.

Ob der/so außgezogen wirdt / dem außziehenden Standt cum onere oder sine onere zustehen sol.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VB aber der / so außgezogen wirt/ dem außziehenden Standt cum onere oder sine onere zustehen sol/haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd gemeinen Ständen / auch der abwesenden Rähten vnd Gesandten / entschlossen / wo sich die außziehenden oder außgezogenen Stände der außziehenden Anschläg halben on rechtlich bekanntnuß mit einander nicht vergleichen künnen/daß alsdañ die außgezogen/so in den Reichß Anschlägen begriffen sind/vnd befunden werden/deren erlegung vnd leistung das Reich im inhaben ist/ dem gewinnenden mit dem beschwärren zu wachsen/auch derselb solchen Anschlag für den außgezogen zu entrichten zu vertretten schuldig seyn sol.

So der

So der außzogen dem Reich nie nichts geleist / der sol dem gewinnenden on alle beschwärd zustehen.

HEtt aber der außgezogen/ob er gleich in deß Reichs Anschlägen begriffen/dem Reich weder vor oder hernach nie nichts geleist / derselbig sol dem gewinnenden sonder alle beschwärd zustehen / dieweil solcher gewinnender mehrers oder weiters nichts dann was er zuvor gehabt / bekommen vnd erhalten/Doch mit dem anhang / wo sich befindt/ daß ein außgezogener Standt / innerhalb Menschen gedencken / eins/ zwey/oder mehrmal hett dem heiligē Reich gesteuwrt / vñ also das Reich in quasi possession were/ der sol nachmals vngeweigert steuwren. Gesetzter Abschied vnd blat.

Den die außzogene vnbeschwärt zugewachsen / die sollen nach gestalt erhöcht/ doch im fall die sachen am Cammergericht erörtert werden/ hiezwischen das Reich in possessione bleiben.

VNd im fall/ daß der jenig / dem die außgezogen also one beschwärungen zugewachsen/zu gering angeschlagen were/ daß demselben alsdann sein Anschlag / nach gestalt vnd gelegenheit der sachen/ auff gebürliche maß erhöhert werde. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wo aber in solchem billiche vergleichung ausserhalb rechtlicher erkanntnuß nicht wolt statt haben/so sol dieser streyt hiemit an vnser Keyserlich Cammergericht remittirt vnd gewisen seyn / vnd daran procedirt vnd vollnfahren werden / wie sich gebürt.

Würde sich aber mittler zeit vnd vor rechtlicher erörterung obgemeldts Puncten/einiche hülff im heiligen Reich zutragen / habē wir vns mit Churfürsten/ Fürsten vñ gemeinen Ständen / auch der abwesenden Rähten vnd Gesandten verglichē/daß in diesem fall die Anschläge durch die jenigen / so bißhero in den Reichs Anschlägen begriffen / welche auch dieselbigen wircklich geleist / deren das Reich im innhaben vnd posseß were/selbs vngeweigert entricht vnd geleist werden sollen.

Die außzogen/ so in possessione libertatis, sollē biß zu außtrag Richters darbey gelassen werden/es were dann daß einer innerhalb Manns gedencken dem Reich ein oder zweymal gesteuwrt.

ABer die außgezogen/so hievor einiche Anlage nie erlegt hetten / vnd also in possessione vel quasi libertatis weren / dieselben sollen biß zu endtlichem außtrag der sachen darbey gelassen / vnd herwider weder sie noch die außziehenden zu einicher bezalung angehalten noch getrungen werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wo aber innerhalb Menschen gedencken der außgezogen Standt dem Reich einmal/zwey oder mehr / gesteurt hette / So sol solcher standt mittler zeit rechtlicher erörterung der sachen der Steuwr nicht befreyt/ sonder dieselben zu reichen schuldig seyn.

Welche außziehenden Stände Decreta vom Reich erlangt/mögen sich derselben gebrauchen.

HEtt auch dieser Stände einer oder mehr allbereit von gemeinen Reichsständen der außzüg halben Decret oder sonder bescheid erlangt / die mögen sich derselben auch gebrauchen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von Moderation vnd Ringerung

Daß die Graffen vnd Herren / so kürtzlich jr Dignitet erlangt / allein Pfandtschafften / jnen vnder andern Fürsten gesessen / vnd kein Güter on mittel vnder dem Reich / in die Anschläg deß Reichs nicht sollen gezogen werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WJewol auch in der Ringerungshandlung bedacht / daß die Graffen vnd Herren / so kürtzlich jre Digniteten erlangt / solten in recognitionem præeminentiæ, so sie von vns vnd vnserm freundtlichen lieben Bruder / dem Römischen König / empfangen / leidenlicher massen auch in die Anschläg deß Reichs gezogen werdē / So haben wir doch dargegen erwegen / daß solche Graffen vñ Herren zu mehrer theil vnder jren sondern Lands Fürsten gesessen / vormals von allen jren Gütern denselbigen gedienet / sich auch zum theil allein auff der Fürsten eigenthumb vnd jre Pfandschafften Gräffen oder Freyen lassen / vnd also gar keine Güter on mittel vnder dem Reich haben / auch nichts anderß dann mit außdrücklichen vorbehalt der Fürsten Gerechtigkeit / zu denen Digniteten zugelassen sind / derwegen wo sie allein deß Titels vnd Namens halben in die Anschläg deß Reichs gezogen werdē solten / das würd den Fürsten obgemeldt allerhand beschwärung bringen / vñ also mit der zeit jnen noch weiter abbruch vnd schmälerung an jrer Landsfürstlichen Oberkeit geberen / in ansehung daß solche neuwe Graffen vñ Herren nie immediatè Glieder vñ Stände deß heiligen Reichs gewesen / oder dariñ begütet / sondern solcher Lands Fürsten Vnderthanen vñ Landleut weren / Damit dann in solchem niemands wider billigkeit beschwärt werde / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Ständen / vnd der abwesenden Rähten vñ Gesandten / verglichē / Wo einiche Graffen oder Herren weren / welche kürtzlich jr Digniteten erlangt / vñ dem Reich immediatè nicht / sonder andern jren Lands Fürsten / vnderworffen / auch nicht Güter on mittel von oder vnder dem Reich hetten / daß dieselben in die Anschläg nicht gezogen / Aber die jenigen / so im heiligen Reich begüter / oder anderer Fürsten subditi immediatè nicht weren / daß dieselbigen noch ziemlichen dingen gleich andern mit deß Reichs Anschlägen belegt werden / Es sollen auch die Kreiß / vnder denen solche Graffen vñ Herren gesessen / jnen gewisse Anschläg machen / vnd vnserm Neuen vnd Churfürsten / dem Ertzbischoffen zu Meintz als Ertzcantzlern zu senden / die in deß Reichs Register der Anschläg fürter zu verzeichnen / doch den außziehendē Lands Fürsten / so sie am Keyserlichen Camergericht mit recht erhalten / an jren Freyheiten / herkomen vnd Gerechtigkeit / vnschädlich.

Daß die Burgundische vnd Niderländische Erbland in deß Reichs schutz / schirm / hülff vnd vertheydigung / gleich andern Ständen begriffen / auch die Fürstenthumb / Geldern Zutphen vnd Vtrich in den Burgundischen Kreiß gehörig / vnd zu dem Reich sollen contribuirn / aber sonst bey jren Exemption vnd Satzungen bleiben.

Gesetzter Abschied am 12. blat deß andern Theils.

NAch dem auch von vnserm Burgundischen vñ nidern Erblanden / auch Geldern / Zutphen vñ Vtrichischen Landen / Contribution begert worden / Haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß heiligen Reichs / vnd der abwesenden Bottschafften vnd Rähten / vnd hinwiderumb sie sich mit vns / von wegen aller solcher vnser Burgundischen vnd Nider Erbland / neben Geldern / Zutphen vnd

den

den Vtrichischen Landen in ein gnedige / freundtliche vñ vnderthänige handlung vnd vergleichung eyngelassen / also daß alle dieselben vnser Burgundische vñ Nider Erbland / in deß heiligen Reichs schutz / schirm / hülff vnd vertheydigung / gleich andern Ständen desselben begriffen / auch die Fürstenthumb / Geldern / Zütphen / vnd Landschafft Vtrich / hinfürter in den Burgundischen Kreiß gehören / vnd gemeldte Land dargegen auch zu dem Reich contribuiren / deßgleichen alle Stände deß Reichs vnd derselben Vnderthanen / in vnserm Burgundischen vnd Niderlanden / gleich desselben verwandten auch schutz / schirm / hülff vnd vertheydigung haben / aber sonst dieselben bey jrer vnser Burgundischen vnd Nider Erblanden Exemptionen vnd Jurisdictionen / auch Satzungen vnd Ordnungen gelassen werden sollen / alles vermög vnd jnnhalt darüber auffgerichter besigelter vereinigung vnd vergleichung / solches wöllen wir menniglichs also hiemit kund gethan haben / sich beyder seits freundtlich also gegen einander haben zu halten vnd zu richten.

Dieweil der Römisch König zuvor in rechtlichem außtrag vnd außzug / vnd der Anschläg halber hierinn gewilligt / so ist solche bewilligung von den Ständen angenommen.

VNd dieweil vilbemeldter vnser lieber Bruder / der Römische König / in den rechtlichen hievor hierinn verleibten außtrag der außgezogen / auch der Anschläg halbē geordnet / bewilliget hat / so nemmen Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / auch der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten / solche bewilligung vnderthäniglich an / vnd lassen es der vbrigen Stifft / Land / Commenthur / Abt / Graffen vnd Herren halben / so sein Liebd außzeucht / bey vorbemeldtem außtrag beruhen vnd bleiben. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß der Stifft Trient vnd Brixen / das Gottshauß Murbach / von dem Römischen König in Anschlägen mit gesetzter maß vertretten.

NAch dem auch in der Ringerungshandlung der Stifft Trient vnd Brixen / deßgleichen das Gottshauß Murbach / Reichs Anschläg halben anregung geschicht / vnd dann auß vnsers freundtlichen lieben Bruders / deß Römischen Königs / noch zu Worms vnd jetzt allhie vbergebenem berichten / verstanden würde / daß sein Lieb berürt Stifft vnd Gottshauß / in krafft der sondern verträge vnd verwandtnuß / deren sie sich von bessers schutz vnd schirms wegen gegen vnsern vnd seiner Lieb löblichen Voraltern vnd seiner Lieb selbs begeben / in gemeinen fürfallenden Reichs Anschlägen (ausserhalb der vnderhaltung vnsers Keyserlichen Cammergerichts / so sie selbst zu leisten schuldig) jederzeit zu erlegen vnd zu bezalen auff sich genommen / vnd sie sonst bey jrer Fürstlicher Digniter / vnd stim̃ / Session / Rechten vñ Freyheiten hinfüran wie bißher vnbeschwärt bleiben zu lassen bewilliget / So haben demnach Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / solch seiner Lieb bericht vnd erbieten vnderthänigklich angenommen / vnd seiner Liebd darin̄ gehorsamlich willfahrt / doch dem Rheinischen Kreiß sein Gerechtigkeit am Gottshauß Murbach / darinn es gelegen / fürbehalten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von Moderation vnd Ringerung Der Graffschafft Kirchberg Anschlag.

Gesetzter Abschied vnd blat.

GLeicher gestalt hat vnser freundtlicher lieber Bruder sich gnedigklich erbotten / seiner Lieb Graffschafft Kirchberg gebürlichen Reichs Anschlag hinfüran auch auff sich zu nemmen vnd zu enrichten.

Daß die Graffen von Thübingen im Reich vnbelegt bleiben sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ABer der Graffen von Thübingen halben / haben gemeine Stände vnsers freundtlichen lieben Bruders bericht vnd außführung / daß sie als Graffen deß Reichs jrer Güter halbē / so sie on mittel im Reich haben / gleichwol in deß Reichs Anschläg zogen werden mögen / Aber der Pfandschafften / auch eigen oder Lehen Güter halben / so sie von seiner Lieb / vnd in derselben Österreichischen Erblanden haben / vom Reich billich vnbelegt bleiben sollen / zu gutem benügen angenommen.

Daß die Graffen von Schaunburg ob der Ens / vnder das Hauß Österreich gemeinen Anschlag sollen verstanden werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DEßgleichen sind auch gemeine Stände / auff vnsers freundtlichen lieben Bruders gethanen bericht / zu friden / daß die Graffen von Schaunburg / ob der Ens / vnder das Hauß Österreich gemeinen Anschlag verstanden vnd begriffen / vnd das Gut Hohen Königsberg / als ein frey vnsteuwrbar Edelmanns Gut / in deß Reichs Anschläg nicht gezogen werden sol.

Dieweil etliche Stände in den Registern der Anschläg befunden / aber nicht belegt / etliche darinn nicht befunden / so zum Reich gehörig / ist bedacht solche Stände auß deß Reichs Anschlägen nicht zu lassen.

Gesetzter Abschied am 12. blat deß andern Theils.

DJeweil auch etliche vil Stände / wie die in der Ringerungshandlung vnderschiedlich benennt / in deß Reichs Registern der Anschläg befunden / aber mit Anschlägen nicht belegt / Etliche aber darinn nicht befunden / aber gleichwol zum heiligen Reich gehörig seyn sollen / So haben wir mit Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Ständen / für notwendig bedacht / vns auch mit jnen verglichen / dieselben Stände dē heiligen Reich zu nachtheil / abbruch vñ schmälerung / auß den Reichs Anschlägen nicht zulassen / sondern vns etlicher halben ferrner zu erkündigen etliche zu beschreiben / auch mit etlichen zu handeln / damit sie der gebür nach angelegt / vnd in deß Reichs Anschläg gebracht vnd erhalten werden / wie dann zum theil geschehen / vnd zum theil geschehen sol / dargegen aber mit etlichen Ständen dißmals biß zu anderer gelegenheit in ruhe zu stehen.

Deß Burggraffen von Meissen Anlag.

Gesetzter Abschied vnd blat.

MJt dem Gesandten Gewalthaber deß Burggraffen von Meissen / ist so vil gehandlet worden / daß er von seines Herren wegen bewilligt / den neuwen Wormsischen Anschlag / als vil die Fürsten von Anhald darinn belegt worden seyn / deßgleichen die vnderhaltung deß Keyserlichen Cammergerichts / gemeldten von Anhald / gleich wie

die jetzt

die jetzt allhie beschlossen ist/zu jeder gebürender zeit von dem Burggraffenthumb zu Meissen/ bey verlust seines stands zu leisten vnd zu erlegen/wie er dann derwegen seines Herren gewalt vnd Ratification vbergeben hat/welches wir vnd gemeine Stände/auch der abwesenden Räthe vñ Gesandten/ also angenommen/doch daß dieser Anschlag allein von dem Burggraffenthumb zu Meissen/ vnd nicht weiter/ noch von andern Landen/ dem heiligen Reich zu vnd angehörig/ verstanden werd/ dann wo bemeldter Burggraff sonst andere Herrschafft vnd Land jetzt innen hett/ oder künfftiglich an sich bringen würd/ die on das in deß Reichs Registern vñ Anschlägen begriffen/ davon sol er sein gebür auch tragen vnd entrichten.

Daß etliche sondere Stände derwegen allerhand zweiffels deß Reichs Anlag halben gewesen/ in ein sondere verzeichnuß gebracht worden/welchen bericht dem Fiscal zu vberschicken.

NAch dem auch etlicher anderer sonderer Stände halber bißhero allerhand zweiffels gewesen/ ob vnd wie die in die Anschläg deß heiligen Reichs gezogen werden sollen/So habē wir vns mit gemeinen Ständen einer meinung verglichen/ wie es mit deren jeden künfftiglich gehalten werden sol/ wie dann solchs in ein sondere verzeichnuß gebracht/ mit vnserm Handzeichen verfertigt/ vnd bey vnser/ auch deß Reichs Cantzley/zu finden/vnd derhalben vnserm Keyserlichem Fiscal sich darnach wissen zu halten/ durch vnsern Neuen/ den Ertzbischoff zu Meintz Churfürsten/ bericht vnd befelch zugeschriben werden sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die verordnete KreißRäht haben die alte Anschläg für die hand genommen/ein gemeinen Anschlag gemacht/etliche geringert/etliche erhöcht/darauß gefolgt/sich etliche beschwärt/ vnd jren fernern bericht vbergeben.

FErrner/wiewol deß heiligen Reichs verordneten KreißRäht auff jüngst gehaltenem Reichßtag zu Worms/die alten vnd sonderlich im vergangnem ein vnd zwentzigsten jar der mindern zal/ zu Worms gemachte Reichs Anschläg für die hand genommen/ die gemeinen auch etliche sondere beschwärden/ so die Kreißstände vbergeben/mit fleiß besichtigt vnd erwegen/ vnd durch sie so viel nach gelegenheit empfangens berichts füglich geschehen mögen/ ein gemeiner Anschlag gemacht/ in welchem etliche Stände geringert/ etliche aber erhöhert worden seyn/ nach außweisung desselben Anschlags/ den vns gemeine Stände/ vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten auch zugestelt/ so haben sie doch solchs Anschlags etliche vil Stände/ so jres achtens vnbillich nicht geringert/ oder vber jr vermögen in den Anschläg gen ersteigt worden seyn/zum höchsten beschwärt/ darwider protestirt/ auch von neuwem die Kreißverordneten jrer beschwärden bericht/vnd dieselben vbergeben/ Etliche Stände aber haben damals auff vnser gnedigs begeren jetztbemeldten Anschlag drey jar lang/nach dem derselbig gemacht worden/ anzufahen angenommen vnd bewilligt/ darauß gefolgt/ daß einem jeden stand vorbehalten sein beschwärung vñ anliegen von neuwem an gebürlichen orten fürzubringen/ vñ vmb gebürlich Ringerung anzusuchen/ Derwegen dann folgends viel Reichßstände jr- Gesetzter Abschied vnd blat.

Particular vnd sondere beschwärden der vnmässigen Anschläg halben/ nicht allein zu Worms/sondern auch auff diesem Reichßtag allhie zum theil in die Meintzisch Cantzley vbergeben / zum theil aber an vns / auch zum theil an gemeine Stände gelanget haben.

Daß deß Reichs Anschläg vnd Ringerungshandlung bißher in kein bestendige Ordnung mögen bracht werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WJewol nun deß heiligen Reichs notturfft für dieser zeit höchlich erfordert hett / disem beschwärlichen handel abzuhelffen/vnd deß Reichs Anschlag in ein bestendige gewisse Ordnung zu bringen/ damit man sich derselben in deß heiligē Reichs zufallenden nöten fruchtbarlich gebrauchen vñ lauter verstehen möcht/ weß man sich in derselben zu getrösten hett/so hat doch auff gemeldtem Reichßtag zu Worms/folgends zu Regenspurg / vnd zu letst auch auff diesem vnserm Kreißtag allhie / auß fürgefallen vrsachen vnd verhinderung solche Ringerungshandlung endtlich vnd nach notturfft nicht verricht werden mögen.

Die Stände haben sich der Ringerungshandlung eines wegs vnd außtrags entschlossen / als daß ein jeder sein beschwärd seinem Kreiß vbergeb.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DJeweil aber daneben stattlich bedacht vñ erwogen/deß one merckliche nachtheil vnd schaden deß heiligen Reichs vnd gemeiner Stände / diese Ringerungshandlung die leng nicht eyngestelt noch verschoben werden mög / So haben Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / auch der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/ nach bedechtlicher erinnerung aller hievor dieser sachen halb gepflogner handlung / sonderlich was zu erledigung vnd erörterung derselben fürgefallen / vnd mehrmals bedacht worden ist / mit zeitlicher gehabter rahtschlagung nach wichtigkeit deß handels fürgenommen / sich eines wegs vnd außtrags diesem handel dardurch abzuhelffen/vereinigt/verglichen vnd entschlossen/den wir vns auch gnediglich wolgefallen lassen/ nemlich also/ wo einer oder mehr Stände deß heiligen Reichs weren / so sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwärt zu seyn erachten / vnd noch nicht geringert / oder weiter Ringerung begerten / daß der oder dieselben Stände alle jre beschwärnussen mit den vrsachen / warumb jm oder jnen die begerte Ringerung geschehen sol / auch wie weit er oder dieselben sich geringert zu werden begeren/ nach außgang dises gegenwertigē Reichßtags / vnd Dato diß Abschieds jnnwendig den nechsten vier Monaten/ on lengern verzug / in den oder die Kreiß darvnder der oder dieselben beschwärden gehörig/denen so die Kreiß zu beschreiben haben/in schrifften verschlossen vbergeben sollen.

Wie die Kreißstände von jedem Kreiß zur Moderation zu beschreiben.

Gesetzter Abschied am 14. blat deß andern Theils.

VNd sol alsdann nach solcher vbergebung / vnd nach außgang der vier Monaten / der oder die so allein die Kreiß / darinn beschwärungen vbergeben sind / zu beschreiben haben / fürter jnnerhalb zweyen Monaten ein jeder seinen Kreiß / darinn der oder die beschwärten

ten gehörig/ an gelegen Malstatt/ vñ auff ein nemlichen Tag/ jnnerhalb jetzt bestimpter zweyer Monat zu benennen/ beschreiben vnd erfordern/ welche Kreißstände darinn solche beschwärungen fürkommen/ vnd ob berürter massen beschriben seyn/ auff ernennten Tag/ wie obstehet/ an bestimpter Malstatt vngeweigert erscheinen vnd zusammen eynkommen sollē/ Wo aber einer so der Kreiß einen zu beschreibē selbs beschwärt seyn/ vnd Ringerung begern würd/ der sol sein beschwärungen alsdann auff solchem Kreißtag fürbringen.

Nach dem jeder Kreiß/ darinn beschwärungen fürkommen/ beschriben/ was weiter gehandlet/ vnd wie procediert werden sol.

NAch dem dann jeder Kreiß/ darinn beschwärungen fürkommen/ also beschrieben/ vnd desselben Kreißstände auff zeit vnd Malstatt/ jnen wie obstehet/ benennt/ ankommen seyn/ so sollen durch jedes Kreiß verordnete alsdann zwo verordnungen fürgenommen werden vñ geschehen. Erstlich sollen sie als bald verordnē auß jedem Kreiß/ darinn beschwärungen fürgefallen/ etliche Personen/ welche die erkündigung der beschwärnussen/ so in demselben Kreiß/ darauß die verordneten genömmen/ fürbracht seyn/ zum fleissigsten zu thun auffgelegt werden sol. Zum andern sollen sie auch alsbald verordnen/ auß jeglichem Kreiß zwo Personen/ eine auß den Geistlichen/ vnd die ander auß den weltlichen Ständen/ denen nach beschehener erkündigung alle inbrachte beschwärnussen sampt deren erkündigung von den ersten verordneten (dardurch die erkündigung beschehen) sollen zugestelt vnd vbergeben werden/ die Ringerung vnd Moderation in massen/ wie hernach folgt/ darauff fürzunemmen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von beeydigung der verordneten Personen zu der Ringerung.

VNd sollen in diesen beyden verordnungē/ die Verordneten jr Eydt vnd Pflicht/ damit sie jren Herrschafften verwandt/ so viel diese handlung belangt/ ledig gestelt vnd erlassen/ vnd folgends mit besondern Pflichten/ wie vormals zu Worms beschehen/ dieser sach halben beladen werden/ darinn jnen auch sonderlich aufferlegt werden sol/ die beschwärungen der Stände/ so jnen/ wie hernach gesetzt/ verschlossen zugestelt/ in der geheim zu behalten/ vnd niemand/ dann den es der erkündigung/ oder sonst anderer notwendigen vrsachen halben gebürt/ zu offenbaren. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wie vnd in was zeit die erkündigung geschehen sol.

SO dann solche beyde verordnungen dermassen durch die Kreißstände geschehen/ sollen die ersten verordneten zu der erkündigung alsbald nach außgang der zweyer Monat/ so zu der Kreißbeschreibung zugelassen/ die erkündigung für die hand nemmen/ vñ sollen nemlich die beschwärungen vnd vrsachen/ so in jedem Kreiß verschlossen fürbracht/ allein von den verordneten auß demselben Kreiß/ als denen der Stände jres Kreiß gelegenheit am besten bewußt/ alsdann erbrochen/ zum fleissigsten erkündiget/ vnd solche erkündigung allzumal vnd in allen den Gesetzter Abschied vnd blat.

len den Kreisen/darinn beschwärungen fürbracht/ in sechß Monaten geschehen vnd vollbracht werden.

So die erkündigung beschehen / sol dieselbig den deputirten der Moderation förderlich vberschickt werden. Item wie sich die deputirten darauff zu halten/vnd welches die vrsachen zu moderiern.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem solche erkündigung vnd erforschung in den angesetzten lersten sechß Monaten obberürter gestalt zum fleissigsten geschehen / so sollen alsbald die ersten verordneten / dardurch die erkündigung geschehen/ nach vor außgang derselben sechß Monaten / den andern Kreißverordneten zu der Moderation/ wie obgemeldt/deputirt vñ gesetzt/ alle eynbrachte beschwärungen/ vñ darauff gehabte erkündigungē/ wie die in jedem Kreiß geschehē/ fürderlich vnder jrem Sigel verschlossen/ vberschickē/vnd sollen alsdann die verordneten zu der Moderation/ nach außgang der obgemeldten lersten sechß Monaten/innerhalb zweyer Monat sich in die Statt Worms verfügen / also daß sie auff den lersten tag der jetztgemeldter zweyer Monat / alle in gemeiner Statt Worms erscheinē sollē/alle beschwärungen vñ erkündungē/so jnen vberschickt/mit sich bringē / vnd alsdañ sie allē oder so vil jr erscheinen werdē/ dieselben für die hand nemmen/vnd ob die beschwärungen vnd vrsachen/ dardurch die Ringerung begert (es seyen gemeine oder besondere) notwendig erheblich/ob auch dieselben in der erkündigung also war seyn/befunden/eigentlich bedencken vnd erwegen/auff daß auch solche Moderation desto stattlicher geschehen mög / vnd sich die verordneten so vil desto besser darinn zu halten / so haben gemeine Stände / vnd der abwesenden Rähte vnd Gesandten / nachfolgend vnd dergleichen vrsachen in dieser sachen für erheblich geachtet/ Nemlich/ wo ein Standt nach vorigem beschehenem Anschlag von erlichen seinen Landen vnd Leuten kommen/ oder jm villeicht das sein genommen were / oder sonst etwan andern sein Landschafft vbergeben vñ zugestelt hett / oder was dergleichen fäll vnd erhebliche vrsachen aller anderer voriger Anschläg halben seyn möchten/ deßgleichen wo jemand dermassen vnfall vnd vnglück mittler zeit were zugestanden/dardurch er in solche beschwärungen vnd vnvermögen kommen/daß er billich im Anschlag solt geringert werden.

Wann die beschwärungen erheblich befunden/wie die Moderation ex bono & æquo beschehen sol.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WAnn dann die beschwärungen vnd vrsachen dermassen erheblich/ auch in der erkündigung also war seyn / von den verordneten befunden/so sollen sie alsdann die Moderation ex æquo & bono, iuxta arbitrium boni viri, fürnemen vnd thun/der gestalt/ wo sie einen oder mehr stände in jren Anschlägen zu ringern vnd zu erleichtern zu seyn befinden/vnd den oder dieselben ringern würden/ daß solche Ringerung / vnd wie vil der oder die beschwärden durch sie geringert / außdrücklich vermeldet/vnd den oder denselben Ständen alsbald widerumb ein eigentlicher gewisser Anschlag durch sie gemacht / deßgleichen denen Ständen/den die Landleut vnd nutzungen der beschwärden zukommen vnd zugewachsen/der gebür nach auch zugelegt werden.

Wo die vrsachen der Ringerung vnerheblich / sol den beschwärten dieselb abgeschlagen werden.

WO aber die fürgewendten beschwärungen vnd vrsachen zu der begerten Ringerung vnerheblich / oder sich nicht also erfinden würden / So sollen alsdann dieselben verordneten / so solch beschwärungen vnd vrsachen vnerheblich geachtet / den oder die so Ringerung begert / bey seinen oder jren vorigen Anschlägen bleiben lassen / vnd jnen die Ringerung abschlagen. Gesetzter Abschied am 15. blat deß andern Theils.

So nach beschehnen Abschlägen der Ringerung ein Standt sich weiter beschwärt / der mag sich für die Cammer beruffen.

WIrde dañ nach solcher beschehener Moderation die verordneten / oder aber wo die vrsachen nicht erheblich geachtet / nach abschlagung der begerten ringerung / ein oder mehr Standt durch gedachte Moderation oder deren abschlagung / sich nachmals beschwärt zu seyn befinden / vnd es darbey nicht wolt bleiben lassen / dem oder demselben sol vnbenommen seyn sich vor vnser Keyserlich Cammergericht zu beruffen / vnd in jarsfrist die sach am selben vnserm Cammergericht anhengig zu machen / daselbst endtlichs vnverzüglichs außtrags zugewarten / darbey es on weiter ersuchen erörtert werden vnd bleiben sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Auff wen der kosten der Moderation gehen sol / vnd wie es damit zu halten.

VNd demnach auff obgemeldte beschreibung der Kreiß / deren zusammen kommen / auch auff die erkündigungen vnd vnderhaltung der deputirten zu der Moderation / ein grosser vnkosten auffzulauffen wirt / vnd dañ zu besorgen / wo derselbig allein auff die beschwärten geschlagen werden solt / daß etliche vnvermügliche Stände / auß forcht solchs vnkostens / jr beschwärungen vil ehe verschweigen / dann gedachten vnkosten ertragen / darauß dann erfolgen / daß dem heiligen Reich derselbigen beschwärten Stände Anschläg auß vnvermüglichheiten abgehen würden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Hierwiderumb aber wo die beschwärten Partheyen deß vnkostens gentzlich enthaben / gar vil befunden werden möchten / die ringerung begeren würden / haben gemeine Stände vnd der abwesenden Botschafften / sich verglichen / daß der vnkosten / so erstlich zu der Beschreibung der Kreiß / vnd deren zusammen kommen / vnd nachmals zu vnderhaltung der deputierten zu der Moderation auffgewendt wirdt / von den Kreisen selbs getragen / vnd in diesem mit den beschwärten ein freundtlich mitleiden gehabt / der vnkosten aber / so auff die erkündigung gehen wirdt / von den beschwärten Partheyen selbs getragen vnd erlegt werden sol.

Von der Moderation der vier Churfürsten am Rhein.

WEiter / nach dem die vier Churfürsten am Rhein in einem Kreiß begriffen / vnd deren etliche / als in den vorigen Anschlägen zu vil Gesetzter Abschied vnd blat.

beschwärt

beschwärt / erleichtert worden / etliche aber geringert zu werden begert / darauff haben sich gemeine Stände / vnd der abwesenden Räht vnd Gesandten verglichē / daß ein jeder obgemeldter Churfürst auß seinen Räthen ein oder zween verordnen / vnd dieselben jrer Pflicht ledig zelen / welchen verordneten (deren alsdann vier oder acht seyn würden) der beschwärden grauamina vbergeben werden / vnd von jnen gebürliche erkündigung darauff geschehen / folgends aber die beschwärungen sampt deren vrsachen vnd erkündungen den Kreißverordneten zu der Moderation / in massen wie oben davon gemelder / zugeschickt werden sollen.

Daß etliche verhinderungen darzwischen kommen / warumb jnnhalts jüngsten Abschieds die Kreißstände mit den Anschlägen nit fort geschritten.

Abschied zu Augsp. 1548. am 75. blat.

ALs auch hievor auff etlichen gehaltenen Reichßtägen vergleichung halben der Anschläg zwischen gemeinen Ständen allerley handlung gepflogen / vnd sonderlich auff dem jüngsten allhie gehaltenem Reichßtag dieser Articul stattlich mit allen vmbständen erwogen / auch maß vnd Ordnung darinn gegeben / welcher gestalt zu erledigung desselben fürgegangen werden sol / derhalben auch jüngstlich ein besonder Kreißversamlung zu Worms angesetzt vnd angefangen / wiewol wir vns nun endtlich versehen / die Kreißstände würden auch solchem angesetztem Tag zu Worms in dieser sachen / nach vermög vnd jnnhalts berürts Augspurgischē Abschieds / endtlich fürgeschritten seyn / So sind doch etliche verhinderungen darzwischen eyngefallen / in massen / daß auff demselben Tag nichts fruchtbarlichs oder außtreglichs gehandelt werden mögen / wiewol wir auch gantz geneigt gewesen / als vns angeregte der Moderatorn fürgefallē verhinderung fürbracht / fürderlich auff ander weg bedacht zu seyn / damit diesem hohen deß heiligen Reichs obligen abgeholffen / vnd die Stände deßhalben zu allen theilen zu ruhen / vnd in ein gleichmässige gewißheit gesetzt würden / So haben wir doch im Werck die sachen dermassen geschaffen befunden / daß ausserthalb vnd vor gegenwertiger Reichßversamlung nicht wol füglich in dem weiter notwendige fürsehung beschehen mögen.

Daß vorigem Abschied / von der Moderation / alles jnnhalts nachmaln vollnzogen vnd verricht werden sol.

Gesetzter Abschied am 76. blat.

DJeweil wir aber auff gegenwertigem Reichßtag / in ferrer berahtschlagung vnd erwegung dieser handlung alsbald auch befunden / daß so ein treffenlich weitläuffig Werck in einer gemeinen Reichßversamlung on sonderlichen vberlast vnd vntregliche beschwärden gemeiner Stände nicht künd zu end geführt werden / So hat vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / für gut angesehen / daß vorriger Abschied alles seines jnnhalts / von der Moderation deß Reichs Anschlags vermeldend / nachmals vollzogen / demselbigen nachkommen / vnd die angeregt Moderation auff die richtige weg / in gedachtem Abschied begriffen / verricht werd.

Dieweil

Dieweil zuvor geordnet/ wo ein Standt sich zu hoch beschwärt zu seyn eracht/ er sein beschwärd in schrifften sol vbergeben/ daß auch zwo Verordnungen/ eine zu erkündigung/ die ander zur Moderation/ beschehen sol/ vnd den von etlichen noch nicht nachkommen/ damit sich niemands zu beklagen/ deß noch drey Monat/ darzu peremptorié angesetzt.

VND nach dem vnder anderm gedachter Moderation halben in vorigem Abschied geordnet/ wo einer oder mehr Stände deß heiligen Reichs sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwärt zu seyn erachten/ vnd noch nicht geringert/ oder weiter Ringerung begerten/ daß der oder dieselben Stände alle jre beschwärungen jnnerthalb bestimpter zeit in gemeldtem Abschied in den Kreisen/ darvnder sie gehörig/ denen so die Kreiß zu beschreiben haben/ in schrifften beschlossen vbergeben/ darauff die Kreiß beschrieben/ vnd durch sie zwo Verordnungen/ eine zu der Erkündigung/ die ander zu der Moderation fürgenommen werden solten/ vnd aber den Abschied/ in dem daß etliche Stände jr beschwärden in bestimpter zeit nit fürbracht/ vnd etliche/ die die Kreiß zu beschreibē/ dieselbigen nicht beschriben haben/ derwegen auch angeregte verordnungen in jren Kreisen noch nicht geschehen/ vnd die bestimpte zeit also jrenthalben vngehandleter ding verflossen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Damit dann sich niemand/ als ob er nicht gehört/ billich zu beschwären/ so wöllen wir auff der Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Räht/ Bottschafften vnd Gesandten/ vns fürbracht/ rehtlich bedencken vnd vergleichen/ denen so jr beschwärden noch nicht eyngebracht/ die nachmals/ wie zuvor durch sie beschehen seyn solt/ an die jenigen/ denen die Kreiß zu beschreiben gebürt/ zu bringen/ vnd in schrifften beschlossen zu vbergeben drey Monat nach Dato diß Abschieds endtlich vnd peremptorié hiemit angesetzt/ benennt vnd bestimpt haben/ mit der außdrückenlicher Certification vnd vergwissung/ da sie jnnwendig solchem Termin jr beschwärungen nicht eyn oder fürbrechten/ daß sie ferners nicht gehört/ noch in der Moderation bedacht/ sondern jnen hiemit alsdann ein ewig stillschweigen auffgelegt seyn sol.

Wie nach außgang der dreyen Monaten ein jeder außschreibender seinen Kreiß in einem Monat beschreiben sol.

HJerauff so wöllen wir ferrer/ daß nach solcher vbergebung/ vñ nach außgang der jetztbestimpten dreyer Monaten/ der oder die/ so allein die Kreiß/ darinn beschwärungen vbergeben sind/ zu beschreiben haben (vnd die nach außweisung vorigs Abschieds in darinn benanter zeit dieser sachen halben zuvor nicht beschriben hetten) fürter jnnerthalb eines Monats ein jeder seinen Kreiß/ darinn dieselbigen beschwärten gehörig/ an gelegene Malstatt/ vnd auff ein nemlichen Tag/ jnnerthalb jetztbestimpten Monat zu benennen/ beschreiben vnd erfordern/ welche Kreißstände/ darinn solche beschwärungen fürkommen/ vnd obberürter massen beschriben sind/ auff erneñten Tag/ wie obstehet/ an bestimpter Malstatt vngeweigert erscheinen vnd zusammen kommen sollen: Wo aber einer/ so der Kreiß einen zu beschreibē selbst beschwärt seyn/ vnd Ringerung begeren würde/ der sol sein beschwärung alsdann auff solchem Kreißtag auch fürbringen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß

Von Moderation vnd Ringerung Daß zwo Verordnungen/eine zu der Erkündigung/ die ander zur Moderation/ sol fürgenommen werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sollen auch die Kreiß verwandte der jenigen Kreiß / die vermög vorigs Abschieds noch nicht zusamen beschriben / aber nachmals/ wie jetzt gemeldt/beschriben würden / zwo Verordnungen / eine zu der Erkündigung/die ander zu der Moderation/auff form vñ maß/ wie in vorigem Abschied hievon begriffen/ fürnemmen.

Die zu der Erkündigung verordnet/sollen wie hievor versehen procediren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

SO dann solche beyde verordnungen dermassen durch die Kreißstände beschehen/sollen die ersten verordneten zu der erkündigung alsbald nach außgang deß Monats / so zu der Kreißbeschreibung zugelassen / die Erkündigung für die hand nemmen / vnd aller massen darinn procediren / wie auch hievor in vorigem Abschied versehung beschehen ist / doch daß solche erkündigungen in den Kreisen / darinn die noch nicht fürgangen / vnd wie vorgemeldt beschwärden eynbracht/in dreyen Monaten geschehen vnd vollbracht werden.

Waß ein Kreiß zuvor verordnung thun/daß denselben von neuwem zu beschreiben nicht von nöten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WO aber einer oder mehr Stände nachmals in bestimpter zeit seine beschwärden / dem oder denen Kreisen / der oder die hievor zusammen beschriben worden / vnd gemeldte verordnungen allbereit gethan haben fürbringen würden / mag die erkündigung durch die vorige darzu geordneten / doch in jetztbestimpter zeit / geschehen / damit den oder die Kreiß von neuwem derwegen zu beschreiben nit von nöten.

Nach dem die verkündigung fürgangen/wie die vberschickt/vnd wann die Verordneten wider zusammen kommen sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd demnach solche erkündigung vnd erforschung in den angesetzten letsten dreyen Monaten fürgangen / so sollen abermals nach außweisung deß jüngsten Reichs Abschieds alle inbrachte beschwärungen/vnd darauff gehabte erkündigungen der zweyten verordnung/ zu der Moderation vberschickt werden / vnd sollen alsdann die verordneten zu der Moderation/nach außgang der obgemeldten letsten dreyen Monaten jnnerhalb den nechst folgenden zweyen Monaten gewißlich auff den letsten Tag derselbigen widerumb zu Worms erscheinen / vnd alles jnnhalts mehrgemeldts jüngsten Reichs Abschieds/wie auff darin angesetztem Tag geschehen seyn solt/procediren vnd vollfahren.

Das außschreiben deß Moderation Tags sol jedes Gerechtigkeit vnnachtheilig seyn.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit disem Werck/ der Beschreibung der Kreiß halben/kein ferrer verhinderung fürfall/ so sind die Fürsten/so derwegen streytig/der-

tig/dermassen verglichen/daß solch außschreibē/vnabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit/sein gewissen fürgang in bestimpter zeit gewinnen sol.

Daß die Anschläg auff die alte Wormsische Anschläg deß 21. jars beschehen sol.

NAch dem auch auff angesetztem Kreißtag zu Worms sich zweiffel vñ vngleicher verstandt zwischen den Moderatorn zugetragē/ ob nach dem jüngsten deß fünff vnd viertzigsten jars/der mindern zal fürgeschlagē/doch nit aller ding vollbrachten Reichs Anschlag/oder aber nach dem altē Wormsischem Anschlag/Anno ꝛc. tausend/fünffhundert/ein vnd zwentzig/auffgericht/die handlung der Moderation fürgenommen werden solt/Damit dann zukünfftigem Kreiß Tag die Moderation derhalben nicht ferrer auffgehalten oder gehindert werd/So lassen wir vns auff der Churfürsten/Fürsten vnd Stände/auch der abwesenden Räht/Bottschafften vñ Gesandten/derhalben beschehen vergleichung gefallen/daß die Moderation auff die alten Wormsischē Anschläg deß ein zwentzigsten jars anzustellen sey/vnd fürgenom̃en werden sol/wie dañ gemeiner Stände meinung auff vorigem allhiigem Reichßtag auch anderß nicht gewesen ist/derwegen die Moderatores zukünfftigem Kreißtag sich ferrer hierüber nit zu jrren/oder dieses in ein zweiffel zu ziehen haben. Gesetzter Abschied vnd blat.

Auff dem Moderation Tag sol es der Session vnd stimm halber/wie in deß Reichßversam̃lung herbracht/gehalten werden.

ES sol auch auff künfftigem Moderation Tag der Moderatorn/ auß den Kreisen zu diesem Werck geordneten stimm vnd Session/ auch der Kreiß eynbrachten beschwärden halben/wie die in jrer Ordnung abzuhandlen/dem brauch nach/wie sonst in deß Reichßversam̃lungen herbracht/auch gehalten werden. Gesetzter Abschied am 77. blat.

Vnd ob einiche jrrung zwischen etlichen Ständen der Session halben were/so sol doch die Session/wie die gehalten wirdt/keinem theil an seinem Rechten nachtheilig seyn/dergleichen den Kreisen an jrer herbrachten Session auch keinen nachtheil oder vortheil geberen.

Wiewol man sich versicht/die Moderatores sich gering fürfallender jrrung nicht werden jrren lassen/da aber solche eynfielen/wil Keyserliche Maiestat darvnder fürderlichen entscheid geben.

VNd wiewol wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/auch der abwesenden Räht/Bottschafften vnd Gesandten/versehen/ es werden zukünfftiger zeit die Moderatores in so einem hochwichtigen notwendigen Werck/darzu sie auß sonderem der Stände eines jeden Kreiß vertrauwen/geordnet/sich fürfallende/ringfügige zweiffel nicht jrren lassen/oder sich derwegen wol wissen zu vereinigen/nicht destoweniger/da sich je solche zutrügen/wie auch gleichwol auß vnversehener vrsachen dergleichen jrrthumb bey der weil entstehen mögen/damit dann die Moderatores in vollnführung dieses Wercks nicht gehindert Gesetzter Abschied vnd blat.

würden/wo sie sich dann in angeregter jrrigen zweiffel nicht selbs vergleichen künnen/So haben wir hiemit den Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/vnd der abwesenden Räht/Bottschafften vnd Gesandten/auff jre gutwillige heimstellung gnediglich bewilligen/da den Moderatorn solche zweiffel/welche den ordinem oder modum procedendi, vnd wie sie in der Moderation vollfahren solten/eynfielen betreffend/die sie an vns gelangen liessen/daß wir jnen auff jr ansuchen fürderlichen entscheid geben vnd zukommen lassen wöllen/vnd im fall vnsers abwesens/hat vnser freundtlicher lieber Bruder/der Römischer König/solchs auff sich zu nemmen/auch bewilligt/damit nicht/wie jüngst zu Worms geschehen/vngleichmässiger bedencken halben die Moderation ferrer auffgeschürtzt oder verzogen werd.

In decidendo sind den Moderatoribus weg fürgeschriben/darbey es bleibt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WAs aber decisionem, vnd endtlich erörterung solcher Moderation belangen thut/in dem sind den Moderatoribus mittel vnd weg im jüngsten Reichs Abschied fürgeschriben/wie vnd welcher gestalt sie/ex æquo & bono, die Ringerung vnd vergleichung nach befindung gelegenheiten vnd gestalt der sachen erkennen/vnd da sich jemands solcher erkenntnuß beschwärt befindt/wie vnd wann er sich für das Keyserlich Cammergericht berüffen mög/derhalben es bey vorigem Abschied bleibt vnd gelassen wirt.

Von dem Proceß/daß sich einer an die Cammer von den Moderatoribus berüffen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAmit aber die jenigen/so nach geschehener Moderation der verordneten/oder aber/wo die vrsachen nicht erheblich erachtet/nach abschlagung der begerten Ringerung/sich nachmals beschwärt zu seyn befunden/vnd es dabey nicht bleiben lassen/sonder sich/wie jnen in jüngstem Abschied zugeben/für vnser Keyserlich Cammergericht berüffen wolten/auch ein wissens haben/wie sie den Proceß instituiren mögen/so solle nach gelegenheit dieses handels der gestalt procedirt vnd vollnfahren werden/daß der/so sich beschwärt befindt/seine eyngebrachte grauamina, sampt darauff gefolgter erkündigung/an den örtern/da die widerumb durch die Moderatorn eines jeden Kreiß beschlossen hinderlegt/erfordert/dieselben an vnserm Keyserlichē Cammergericht/sampt seiner summarischen Petition/doch on einiche neuwer beschwärten eynführung/vber die so zuvor den Moderatoribus fürbracht/gerichtlich eynbringen/vnd die sachen zu ferrer deß Gerichts erkanntnuß stellen/Wo dann vnser Cammerrichter vnd Beysitzer ermässen würden/daß jnen etwas weiters zu jrer Information von nöten were/so geben wir jnen hiemit auff der Churfürsten/Fürsten vnd Stände/vnd der abwesenden Rähte/Bottschafften vnd Gesandten/vergleichen vnd bewilligen/gewalt vnd macht/daß sie dasselbig durch gebürliche compulsoriales, denen auch menniglich pariren vnd gehorsamen sol/an orten/da es zu halten/zu handen bringen mögen.

Daß Keyserliche Maiestat widerumb ein Moderation Tag zu halten bewegt worden.

NEben obgesetzten hochwichtigen/deß heiligen Reichs obligen/ Religion/ Frid vnd Recht belangend/ sind wir/ auch der Churfürsten Räht/erscheinende Fürsten/ Stände vnd Bottschafften/ auff etlicher hoher vnd niderer Stände in nicht geringer anzal vmb Ringerung jrer Anschläg beschehen ansuchen vnd suppliciren/ widerumb vnd von neuwem eins Moderation Tags halben nachdenckens zu haben bewegt vnd vervrsacht worden. Abschied zu Augsp. 1555. am 104. blat.

Wiewol zuvor ein vergleichung der Moderation fürgangen/dieweil sich aber abermal etliche Stände beschwärt/sonderlich der Sächsisch Kreiß/so ist auff vorige maß vnd form ein anderer Moderation Tag angestelt.

VNd wiewol auff vilfältige voriger Reichßträge berahtschlagung Gesetzter Abschied vnd blat. letstlich im acht vnd viertzigsten jar allhie zu Augspurg ein endtlich vergleichung der Moderation fürgangen/ vnd ein gewisser weg vnd außtrag zu diesem handel statuirt/gesetzt/dem Reichs Abschied desselbigen jars auffgericht/eynverleibt/ vnd doch durch eynfallende verhinderung nichts fruchtbarlichs oder außträglichs in der Moderation darauff erfolgt/derwegē auff jüngstem Reichßtag/im ein vñ fünfftzigsten jar gehalten/ abermals der Moderation halben handlung fürgangen/ darauff auch dieselbig jr endtschafft/ vermög der Reichs Abschieden/ in bemeldten acht vnd viertzigsten vnd ein vnd fünfftzigsten jaren erlangt/dabey es dieses Articuls halben auch wol zulassen. Destoweniger aber nicht/dieweil abermals auff jetzigem Reichßtag/als anregt/ ein gute anzal der Stände sich jrer Anschläg beschwärt/vnd vmb Ringerung supplicirt/ zu dem von wegen der beyder Ober vnd Nider Sächsischen Kreiß auch anbracht/ daß die Stände in denselbigen Kreisen begriffen/in der fürgangnen Moderation nicht gehört/vnd jrer Anschläg halben kein außspruch geschehen/ darauff auch jrenthalben begert vñ gebetten worden/daß sie auch solten derwegen bedacht werden. Damit dañ niemands/ vnder was schein das geschehen möchte/ sich als ob er vnbedacht/ vbergangen/ vnd derhalben vermeinter vngegründter weiß in deß heiligen Reichs vnd gemeinen der Stände notwendigkeiten sein Anschlag zu verweigern vrsach schöpffe/ So haben wir mit der Churfürsten Rähten/ erscheinenden Fürsten/ Ständen/ Bottschafften vnd Gesandten/für gut angesehen/daß widerumb von neuwem ein Moderation Tag fürzunemmen vnd anzustellen/ alles auff form/ maß/ weiß/ außträg vnd weg/ wie hievor in den beyden angeregten Reichs Abschieden deß acht vnd viertzigsten/ vnd ein vnd fünfftzigsten jars verglichen/ statuirt/ gesetzt vnd geordnet ist.

Wie vnd in was zeit/auch vor wem ein jeder beschwärter Standt seine beschwärden zu ringern fürzubringen.

NEmlich vnd außdrücklich/ wie folgt/ wo einer oder mehr Stände weren/ so sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwärt zu seyn erachten/vnd noch nicht erringert/ oder weiter ringerung begerten/ daß der oder dieselben Stände alle jr beschwärnussen/ mit der vrsachen/ warumb jm oder jnen die begerte Ringerung beschehen sol/ auch wie weit Gesetzter Abschied vnd blat.

er oder dieselben sich zu ringern zu werden begeren / nach außgang dieses gegenwertigen Reichßtags / vnd Dato diß Abschieds / jnnwendig den nechsten vier Monatē / on lengern verzug in den oder die Kreiß / darvnder der oder dieselben beschwärten gehörig / denen / so die Kreiß zu beschreiben haben / in schrifften verschlossen vbergeben sollen.

Wie nach vbergebung der beschwärten / der oder die / so die Kreiß zu beschreiben / sein Kreiß an gelegene Malstatt zu beschreiben sol.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sol alsdann nach solcher vbergebung / vnd nach außgang der vier Monaten / der oder die / so allein die Kreiß / darinn beschwärungen vbergeben sind / zu beschreiben haben / fürter jnnerhalb zweyer Monaten / ein jeder seinen Kreiß / darvnder oder die beschwärten gehörig / an gelegen Malstatt / vnd auff ein nemlichen Tag (innerhalb jetzt bestimpter zweyer Monat zu benenen) beschreiben vñ erfordern / welche Kreißstände / darinn solche beschwärungen fürkommen / vnd obberürter massen beschriben sind / auff ernennten Tag / wie obstehet / an bestimpter Malstatt vngeweigert erscheinen / vnd zusamen inkommen sollen / wo aber einer / so der Kreiß einen zu beschreiben selbst beschwärt seyn vnd ringerung begeren würde / der sol sein beschwärungen alsdann auff solchem Kreißtag fürbringen.

Daß / nach dem die Kreiß beschriben / zwo Verordnungen fürgenommen werden sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

NAch dem dann jeder Kreiß / darinn beschwärungen fürkommen / also beschriben / vnd dieselben Kreißstände auff zeit vnd Malstatt jnen / wie obstehet / benennt / ankommen seyn / so sollen doch jedes Kreißverwandten alsdann zwo verordnungen fürgenommen werden vnd geschehen / Erstlich sollen sie alsbald verordnen auß jedem Kreiß / darinn beschwärungen fürgefallen / etliche Personen / welche die erkündigung der beschwärnussen / so in demselben Kreiß / darauß die verordneten genommen / fürbracht sind / zum fleissigsten zu thun auffgelegt werden sol. Zum andern sollen sie auch alsbald verordnen auch jeglichem Kreiß zwo Personen / eine auß den Geistlichen / die ander auß den weltlichen Ständen / denen nach beschehener erkündigung alle eynbracht beschwärnussen sampt deren erkündigung / von den ersten verordnetē (dardurch die erkündigung geschehen) sollen zugestelt vñ vbergeben werden / die Ringerung vnd Moderation / in massen wie hernach folgt / darauff fürzunemmen.

Daß die Verordneten jrer Pflicht / damit sie jren Herrschafften verwandt / ledig gestelt / vnd mit sondern Pflichten sollen beladen werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sollen in diesen beyden Verordnungen / die Verordneten jren Eydt vnd Pflicht / damit sie jren Herrschafften verwandt / so viel diese handlung belangt / ledig gestelt vnd erlassen / vnd folgends mit besondern Pflichten / wie vormals zu Worms beschehen / dieser sachen halben beladen werden / darinn jnen auch sonderlichen aufferlegt werden sol / die beschwärungen der Stände / so jnen / wie hernach gesetzt / verschlossen zugestelt / in der geheim zu behalten / vnd niemand / dann den es der erkündigung oder sonst anderer notwendiger vrsachen halben gebürt / zu offenbaren.

Die

Die ersten Verordneten sollen alsbald die Erkündigung für die hand nemmen/damit die in sechß Monaten beschehe.

SO dann solche beyde verordnungen dermassen durch die Stände geschehen/ sollen die ersten Verordneten zu der Erkündigung/ als bald nach außgang der zweyer Monat/ so zu der Kreißbeschreibung zugelassen/die Erkündigung für die hand nemen/vnd sollen/nemlich/ die beschwärungen vnd vrsachen/ so in jedem Kreiß verschlossen fürbracht/ allein von den verordneten auß demselben Kreiß/ als denen der Stände jres Kreiß gelegenheit am besten bewußt/ alsdann Erbrochen zum fleissigsten erkündiger/vñ solche erkündigungen alle zumal/ vñ in allen den Kreisen/darinn beschwärungen fürbracht/ in sechß Monaten geschehen vnd vollnbracht werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

So die Erkündigung geschehen/ sollen die ersten verordneten/ vor außgang der sechß Monat/ die den andern zu der Moderation verordneten verschlossen vberschicken/ vnd sollen alsdann die verordneten sich in der Statt Worms verfügen/die beschwärungen erwegen vnd bedencken. Item welche vrsachen für erheblich zu achten.

VNd demnach solche erkündigung vnd erforschung in den angesetzten lertsten sechß Monaten/ obberürter gestalt zum fleissigsten geschehen/ so sollen alsbald die ersten Verordneten/ dardurch die erkündigung geschehen/noch für außgang derselben sechß Monaten den andern Kreiß verordneten zu der Moderation/ wie obgemeldt/deputirt vnd gesetzt/ alle inbrachte beschwärungen/vñ darauff gehabte erkündigungē/wie die in jedem Kreiß geschehen/fürderlich vnder jrem Sigel verschlossen vberschicken/ vñ sollen alsdañ die verordneten zu der Moderatiō/nach außgang der obgemeldten lertstē sechß Monat/jnerhalb zweyer Monat sich in die Statt Worms verfügen/ also daß sie auff den letsten tag der jetztgemeldter zweyer Monat/ alle in genannter Statt Worms erscheinen sollen/ alle beschwärungen vnd erkündigungen/ so jnen vberschickt/ mit sich bringen/vnd alsdann sie alle oder so vil jr erscheinen werden/ dieselben für die hand nemmen/ vnd ob die beschwärungen vnd vrsachen/ dardurch die Ringerung begert/es seyen gemeine oder besondere notwendige/erhebliche/ ob auch dieselbē in erkündigung also war sind/befundē/eigentlich bedencken vñ erwegen/auff daß auch solche Moderatiō desto stattlicher geschehen mög/ vnd sich die verordneten so vil desto besser darinn zu halten/so haben gemeine Stände/vñ der abwesenden Räht vnd Gesandten/nachfolgend vnd der gleichen vrsachen in dieser sachen für erheblich geachtet/ Nemlich/ wo ein Standt nach vorigem beschehenem Anschlag von etlichen seinen Landen vnd Leuten kommen/ oder jm villeicht das sein genomen were/ oder sonst etwan andern sein Landschafft vbergeben vnd zugestelt hett/ oder was dergleichen fäll vnd erhebliche vrsachen aller anderer voriger Anschläg halben seyn möchten/ deßgleichen/ wo jemand dermassen vnfall vnd vnglück mittler zeit were zugestanden/ dardurch er in solche beschwärungen vnd vnvermögen kommen/ daß er billich im Anschlag solt geringert werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von Moderation vnd Ringerung

Wie die beschwärung erheblich befunden/sollen die verordneten die Moderation ex arbitrio boni viri thun.

Gesetzter Abschied am 105. blat.

WAnn dann die beschwärungen vnd vrsachen dermassen erheblich (auch in der erkundigung also war seyn) von den verordneten befunden / so sollen sie alsdann die Moderation ex æquo & bono, iuxta arbitrium boni viri fürnemmen vnd thun/der gestalt/wo sie einen oder mehren Standt in jren Anschlägen zu ringern vnd zu erleichtern zu seyn befinden/vñ den oder dieselben ringern würden/daß solche ringerung / vnd wie vil der oder die beschwärden durch sie geringert / außdrücklich vermeldet / vnd dem oder denselben Ständen alsbald widerumb ein eigentlicher gewisser Anschlag durch sie gemacht/ deßgleichen denen Ständen/ dem die Landleut vnd nutzungen der beschwärden zukommen vnd zugewachsen/der gebür nach auch zugelegt werde.

Wo die beschwärden vnerheblich geachtet/ sol die Ringerung abgeschlagen werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WO aber die fürgewendten beschwärungen vnd vrsachen zu der begerten ringerung vnerheblich / oder sich nicht also erfinden würden / so sollen alsdann dieselben verordneten / so solche Beschwärungen vñ vrsachen vnerheblich geachtet/ den oder die so ringerung begeren/bey seinen oder jren vorigen Anschlägen bleiben lassen / vnd jnen die Ringerung abschlagen.

Da nach beschehener Moderation/ oder wa die vrsachen vnerheblich geachtet / ein Standt sich weiter zu beschwären/der mag sich an das Cammergericht beruffen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WVrde dann nach solcher geschehener Moderation der verordneten/ oder aber (wo die vrsachen nicht erheblich geachtet) nach abschlagung der begerten Ringerung ein oder mehr Standt durch gedachte Moderation oder deren abschlagung sich nachmals beschwärt zu seyn befinden/vñ es darbey nicht wolt bleiben lassen/dem oder demselben sol vnbenommen seyn sich vor das Keyserlich Cammergericht zu beruffen / vnd in jars frist die sach am selben Keyserlichen Cammergericht anhengig zu machen / daselbst endtlichs vnverzüglichs außtrags zu gewarten / dabey es on weiter ersuchen erörtert werden vnd bleiben sol.

Wie die Appellanten in Moderationsachen die Appellation zu instituiren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit solche Appellanten wissen mögen / wie sie in diesen Appellationsachen den gerichtlichen Proceß zu instituirn / vnd im Rechten zu vollnfahren/ So sol nach gelegenheit dieses Handels der gestalt procedirt vnd vollnfahren werden / daß der/ so sich beschwärt befindt / sein eyngebrachte grauamina, sampt darauff gefolgter erkündigung/an den orten/ da die widerumb durch die Moderation eines jeden Kreiß beschlossen/hinderlegt/erfordert/dieselbigē am Keyserlichē Cammergericht sampt seiner summarischen Petition (doch on einiche neuwe

beschwär-

beschwärden eynführung/vber die so zuvor den moderatoribus fürbracht) gerichtlich eynbringen/vnd die sachen zu ferrer deß Gerichts erkanntnuß stellen/wo dann Cammerrichter vnd Beysitzer ermessen würden/daß jnen etwas weiters zu jrer Information von nöten were/so geben wir jnen hiemit auff der Churfürsten Räht/erscheinenden Fürsten vñ Stände/vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/vergleichen vnd bewilligen/gewalt vnd macht/daß sie dieselbig durch gebürliche compulsoriales, denen auch menniglich pariren vnd gehorsamen sol/an orten da es behalten/zu handen bringen mögen.

Wer den vnkosten/so zu der Moderation auffgewendt wirt/tragen sol.

VNd demnach auff obgemeldte beschreibung der Kreiß/deren zusammen kommen/auch auff die erkündigung vnd vnderhaltung der deputirten zu der Moderation ein grosser vnkosten aufflauffen wirdt/vnd dann zu besorgen/wo derselbig allein auff die beschwärten geschlagen werdē solt/daß etliche vnvermügliche Stände/auß forcht solches vnkostens jre beschwärungen vil ehe verschweigen/dann gedachten vnkosten ertragen/darauß dann erfolgen/daß dem heiligen Reich derselbigen beschwärten Stände Anschläg auß vnvermügligkeit abgehen würden/herwiderumb aber wo die beschwärten Partheyen deß vnkostens gentzlich enthalten/gar vil befunden werden möchten die Ringerung begeren würden/haben gemeine Stände/vnd der abwesenden Bottschafften/sich verglichen/daß der vnkosten/so erstlich zu der Beschreibung der Kreiß/vnd deren zusammen kommen/vnd nachmals zu vnderhaltung der deputirten zu der Moderation auffgewendt wirdt/von den Kreisen selbs getragen/vnd in diesen mit den beschwärten ein freundtlich mitleiden gehabt/der vnkosten aber so auff die erkündigung gehen wirt/von den beschwärten Partheyen selbs getragen vnd erlegt werden sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß die vier Churfürsten am Rhein jre beschwärungen vnd erkündungen/in massen wie obgemeldt/zu der Moderation schicken sollen.

WEiter nach dem die vier Churfürsten am Rhein in einem Kreiß begriffen/vnd deren etliche (als in den vorigen Anschlägen zu vil beschwärt) erleichtert würden/etliche aber noch geringert zu werden begeren möchten/darauff haben sich gemeine Stände/vnd der abwesenden Räht vnd Gesandten/verglichen/daß ein jeder obgemelder Churfürst auß seinen Rähten ein oder zween verordnen/vnd dieselbigen jrer Pflicht ledig zelen/welchen verordneten (deren alsdann vier oder acht seyn würden) der beschwärten grauamina vbergeben werden/vnd von jnen gebürliche erkündigung darauff geschehen/folgends aber die beschwärungen/sampt deren vrsachen vnd erkündigung den/Kreißverordneten zu der Moderation/in massen wie oben darvon gemeldet/zugeschickt werden sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Das außschreiben in disem Werck der Moderation/sol keinem Fürsten an seiner Gerechtigkeit preiudiciren.

VNd damit diesem Werck der Beschreibung der Kreiß halben kein ferrer verhinderung fürfall/so sind die Fürsten/so derwegen strit- Gesetzter Abschied vnd blat.

tig/ dermassen verglichen/ daß solch außschreiben/ vnabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit/ sein gewissen fürgang in bestimpter zeit gewinnen sol.

Anschlag der Moderation.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sol solche Moderation auff die alten Wormsischen Anschläg deß ein vñ zwentzigsten jars angestelt vnd fürgenommen werden.

Mit der stim̃ sol es auff der Moderation Täg/ wie sonst in deß Reichßversam̃lung/ gehalten werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sol auch auff künfftigen Moderation Tag der Moderation/ auß den Kreisen zu diesem Werck geordneten stimm vnd Session/ auß der Kreiß eynbrachten beschwärden halben/ wie die in jren Ordnungen abzuhandlen/ dem brauch nach/ wie sonst in deß Reichßversam̃lungen herbracht/ auch gehalten werden.

Vnd ob einiche jrrung zwischen etlichen Ständen der Session were/ so sol doch die Session/ wie die gehalten wirt/ keinem theil an seinem Rechten nachtheilig seyn/ dergleichen den Kreisen an jren herbrachten Session auch keinen nachtheil oder vortheil geberen.

Wo die Moderatores in fürfallenden zweiffeln sich nit vergleichen kündten/ wil Keyserliche Maiestat entscheid geben.

Gesetzter Abschied am 107. blat.

VNd wiewol wir vns mit der Churfürsten Räht/ Fürsten vñ Ständen/ auch der abwesenden Räht/ Bottschafften vnd Gesandten/ versehen/ es werden zukünfftiger zeit die Moderatores in so einem hochwichtigem notwendigem Werck/ darzu sie auß sondern der Stände eines jeden Kreiß vertrauwen geordnet/ sich fürfallende ringfügige zweiffel nicht jrren lassen/ oder sich derwegen wol wissen zu vereinigen/ nicht destoweniger da sich je solche zutrügen/ wie auch gleichwol auß unversehenen vrsachen dergleichen jrrthumb bey der weil entstehn mögen/ damit dann die Moderatores in vollführung dieses Wercks nicht gehindert werden/ wo sie sich dañ in angeregten jrrigen zweiffeln nit selbst vergleichen künnen/ so thun wir hie mit den Churfürsten Rähten/ Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/ auff jre gutwillige heimstellung gnediglich bewilligen/ da den Moderatorn solche zweiffel/ welchen den ordinem oder modum procedendi, vnd wie sie in der Moderation vollnfahren solten/ eynfielen/ betreffend/ die sie an die Keyserliche Maiestat/ oder jrer Lieb vñ Keyserlichen Maiestat abwesens auß dem Reich an vns gelangen liessen/ daß wir jnen auff jr ansuchen fürderlichen entschied geben/ vnd zukommen lassen.

Belangen decisionem, vnd endtlichen entscheid der Moderation.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WAs aber decisionem vnd endtlich erörterung solcher Moderation belangen thut/ lassen wir es sampt der Churfürsten Räht/ erscheinenden Fürsten/ Stände/ vñ der abwesenden Bottschafften vnd Gesandtē/ solcher decision halbē bey den/ so hievor gesetzt/ bewenden. Von dieser Materi findet man ferrers vnder dem Titel/ Vom gemeinen Pfennig/ Anlagen/ steuwren/ ꝛc. Item vnder dem Titel/ Vom Türcken/ da sonderlich vermeldt/ daß die Stände/ so außzogen/ jr hülff selbst erlegen/ ꝛc.

Policey.

Policey.

Christliche ermanung/sich menniglich deß Gotts-lästern enthalten wöl.

König Maximiliani Satzung vber die Gottslästerer zu Worms 1495. auffgericht/am 32. blat.

WIr Maximilian/ ꝛc. Nach dem Gott der Allmächtig vnser Schöpffer/in den zehen Gebotten/die ein jeder Mensch bey seiner Seelenseligkeit zu halten verbunden ist/ vnd auch in eynsatzung der heiligen Christlichen Kirchen geordnet hat/ daß sein Göttlicher Name durch kein Menschen vergebens/eytel oder vnnütz/genannt werden sol/Demnach zu mehrer nachfolg vnd ehr Gottes vnd der Menschen heil/weiland Keyser Justinianus/vnser Vorfahr am Reich löblicher gedächtnuß/menniglich zu halten ernstlich ermant/ vnd strengklich geboten hat/alle lästerliche wort vnd schweren bey dem Namen Gottes vnd seinen heiligen Gliedern/zu vermeiden/vnd wo darüber jemands solche ermanung vnd verbott verbrechen vnd vberfahren würd/daß sich dieselben Thäter dardurch der Barmhertzigkeit Gottes vnwirdig gemacht haben/vnd darumb gefencklich angenom̃en/ vnd mit der letsten straff deß todts gepeinigt werden/Darzu alle so jetzt berürende verhandlung hören/vnd das nicht widerreden vnd straffen/ oder verschweigen/vnd der Oberkeit nit zu straffen anbringen mit sampt den Richtern/vnd in vorbestimpter massen Vbelthäter vnder jnen wüßten/vnd vngestrafft liessen/auch zu der vrtheil vnd verdam̃nuß Gottes/ die sie mit solchem auff sich laden/in deß Reichs vngnad vnd straff gefallen seyn sollen/wie dann solchs deß jetzgemeldten vnsers Vorfahrn Satzung klärlich außweißt/vnd aber dieselben Gottes Gebott/vnd deß ehegenannten vnsers Vorfahrn Satzung/Ermanung/Gebott vnd Peen/jetzt leider in vergessung vñ verachtung von vilen Menschen vberfahren worden/Haben wir/als Römischer König/mit sampt andern vnsern vnd deß Reichs Churfürsten/Fürsten/Ständen/solch mißhandlung mit beschwärtem gemüt erwegen vnd für augen genommen/daß Gott vnser Schöpffer obgemeldt schwärlich davon beleidigt/vnd der Menschen Seelen seiner Göttlichen Gnaden ewigklich beraubt vnd vnwirdig werden/auch vormals auß solchem Hunger/Erdbidem vnd anderer Plagen auff Erden kommen vnd gefallen sind/vnd jetzt bey vnsern zeiten/als offenbar ist/dergleichen vil vñ mancherley Plagen vnd straff gefolgt haben/vnd sonderlich in diesen tagen schwäre Kranckheiten vnd Plagen der Menschen/genannt die böse Platern/auß den wir die straff Gottes billich bedencken/vnd darauff noch anruffen die Gnad Gottes/ seiner Göttlichen Maiestet zu Glorien/vnd der Menschen zur seligkeit vnd güt/mit zeitigem vorrahr ermanen wir euch allesampt/vnd sonderlich vnd gemeinlich einen jeden Christglaubigem Menschen/daß jr solche mißhandlung meidet/die forcht Gottes in euwern hertzen traget/vnd seinen Gebotten gehorsamlich nachfolgt/Vnd damit die vorgemeldte straff abwendet/vnd nicht eynfallet/Setzen/ordnen vnd wöllen auch hiemit ernstlich gebieten/wann darüber jemands/von was wirden/ standts oder wesens der oder die wehren/eytel oder lästerwort/vñ schwür bey Gott/seiner heiligen Marter/Wunden oder Gliedern/der Jungkfrauw Maria/vñ seinen Heiligen/thut/daß sich dieselben damit/wie hernach folgt/verschuldigt haben/vñ also on Gnad gestrafft werden sollen.

Straff

Straff deren/so auß zorn vnd trunckenheit schweren.

Gesetzte Satzung am 32. blat.

WO solch schweren auß bewegtem zorn/auß trunckenheit/oder dergleichen zufall/vnbedacht beschehe/der sol vmb ein Marck lötigs Golds/halb in vnser vnd deß Reichs Cammer/vnd den andern halbē theil der Herrschafft/in der Gebiet solche handlung gethan würd/bezalen/Welche aber die jetztgemeldte Peen zu geben nicht vermöchten/noch erkanntnuß deß Gerichts/darinn sie begriffen/deßhalben an Leib gestrafft werden.

Straff/so die vom Adel freffenlich schweren.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ERfindt sich aber/daß solch schweren freffenlich vollnbracht/vnd die Thäter auß dem Adel geboren/vnd vormals in solcher vberfahrung nicht begriffen noch gestrafft/die sollen mit der That vntauglich seyn/zun Ehren vnd Emptern zu gebrauchen nicht zugelassen werden/Wo sie sich aber darnach widerumb in solche mißhandlung verschulden/sollen sie fürter nach maß jrer verhandlung an jren Leiben vnnachleßlich gestrafft werden.

Straff deß geringern Standts/so Gott lestern.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

WEren aber dieselben Thäter gerings Standts/die sollen von der Herrschafft in der Gerichtszwang vnd Oberkeit/die solches begangen haben/auch nach maß jrer verhandlung/an jren Leiben vnableßlich gestrafft werden.

Straff deren/so das Gottslestern hören/vnd nicht anzeigen oder straffen.

Vorgesetzte Ordnung am 33. blat.

DAß auch alle die/so den offtberürten Thätern solcher jrer mißhandlung zu hören/vnd die nit widerreden vnd straffen/oder verschweigen/damit auch in die jetztbegriffen Peenen gefallen seyn.

Von vberflüssigkeit der Kleider/vnd daß die Fiscal die Vberfahrer darumb fürzunemmen/daß auch die Keyserliche Maiestat solch Ordnung in jren Erblanden am ersten halten wöl.

Abschied deß Reichßtags zu Augspurg 1500. auffgericht/am 59. blat.

VNd als auff vorigen gehaltenen Reichßtägen vberflüssigkeit der Kleider/vñ ander köstlichheit halber allerley handlung beschehē/vnd sonderlich auff dem Reichßtag zu Freyburg etlich Ordnung vnd Satzung derhalb endtlich beschlossen/vnd doch noch nicht außgangen/sind dieselben jetzt hie durch vns vnd andere Stände widerumb erneuwert vnd angenomēn/auch etliche weiter erkläret/hinzu gesetzt vnd gebessert/wie hernach folgt: Ordnen/meynen/setzen vnd wöllen darauff allen vñ jeden Churfürsten vnd Fürsten/vñ andern Oberkeitē/wirden/wesens oder standts die sind/bey vermeidung vnser vngnaden vnd straff/ernßlich gebietend/daß sie vnd jr jeglicher jren Vnderthanen vnd verwandten bey ziemlichen Peenen gebieten/solch nachgeschriben vnser vnd deß heiligen Reichs Ordnung vnd Satzung der vberflüssigkeit vnd köstlich-

köstlichheit halben nach Mitfasten anzufahen/ fe stiglich zu halten vnd zu handhaben/ Wo aber einicher Churfürst/ Fürst oder ander Oberkeit/ in der handhabung vnd straff in solchen sachen seumig oder lässig erfunden wirt/ sol alsdann vnser Keyserlicher Fiscal nach dem vnd er solch Churfürsten/ Fürsten oder ander Oberkeitē deßhalb ersucht hett/ macht vnd gewalt haben die Vberfahrer dieser vnser vñ deß Reichs Ordnung/ darumb fürzunemmen vñ zu straffen/ on eynred oder verhinderung deß Churfürstē/ Fürsten oder anderer Oberkeit/ dem solche Vberfahrer vnderworffen oder verwandt were/ Wir sollē auch/ als der Fürgänger solch Ordnung in vnserm Königlichen Hof vñ Erblanden erstlich anfahen/ vnd zu halten ernstlich verschaffen.

Der gemein Bauwrßmann vnd arbeitend Leut in Stätten sollen kein Thuch tragen/ da die El vber ein halben gulden kost.

ANfenglich meynen/ ordnen/ setzen vnd wöllen wir/ in massen auff dem Reichßtag zu Freyburg gehalten auch geordnet worden ist/ daß der gemein Bauwrßmann vñ arbeitend Leut in Stätten vnd auff dem Land/ kein Thuch annmachen oder tragen sollen/ daß die Ele vber ein halben gulden kost/ Auch sollen sie keinerley Gold/ Silber/ Perlin/ Sammat/ Seiden/ noch gestückelt Kleider antragen/ noch jren Weibern oder Kindern zu tragen gestatten/ Doch sol dieser Articul Fürsten/ Prelaten/ Graffen/ Herren/ noch die vom Adel mit jren Amptleuten oder Dienstleuten/ nicht binden oder begriffen/ dieselben järlich nach jrer gewonheit in massen ander jre Diener zu kleiden. Gesetzter Abschied am 59. blat.

Handwercksleut wie sie sich kleiden sollen/ deßgleichen auch andere hohe vnd nidere Stände.

ITem Handwercksleut vnd jre Knecht/ auch sonst ledige Knecht/ sollen kein Thuch zu Hosen oder Kappen tragen/ daß die Ele vber drey Ort eines guldens kost/ aber zu Röcken vnd Mänteln sollen sie sich inländischer Thücher/ der die Ele nit vber ein halben gulden kost/ benügen lassen/ auch kein Gold/ Silber/ Perlin/ Sammat/ Seiden/ Schamlot/ noch gestückelt Kleydung antragen. Deßgleichen sol auch von den Handwercksleuten Frauwen/ Kindern vnd Mägden/ verstanden werden/ sich mit jrer kleidung zu halten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Item Reißknecht sollen kein Gold/ Silber noch Seiden/ darzu kein Brustthuch noch Hauben mit Gold oder Silber gemacht/ tragen/ auch jr Kleidung nicht mit Seiden verbremen.

Item sollen jedermann gefalten Hembder vnd Brustthücher mit gold vnd silber gemacht/ auch gülden oder silbern Hauben zu tragen/ verbotten seyn/ außgescheiden Fürsten vnd Fürstmässigen/ auch Graffen/ Herren vnd die vom Adel/ sollen hierin nicht begriffen seyn/ sondern sich sonst jeglicher nach seinem standt in solchem ziemlich halten vnd tragen/ vnd vbermaß vermeiden/ vnd sonderlich sollen die vom Adel/ die nit Ritter oder Doctor seyn/ Perlin oder Gold in jrē Hembdern oder Brustthüchern zu tragen abstellen vñ vermeiden/ Doch mögen die vom Adel/ die Ritter oder Doctor sind/ zwo vntz Golds/ vnd nicht darüber/ vnd die so nicht Ritter oder Doctor sind/ zwo vntz Silbers/ vnd nicht darüber/ in jren Hauben tragen.

Item

Policey.

Item Bürger in Stätten / die nicht vom Adel Ritter oder Doctor sind / sollen kein Gold / Perlin / Sammat / Scharlach / Seiden / noch Zobeln oder Hermlin Futer tragen / Doch mögen sie vngefehrlich Sammat oder Seiden zu Wammessern / auch Schamlot zu Kleidung tragen / deßgleichen jr Frauwen vnd Kinder jr Kleider mit Sammat oder Seiden ziemlich verbremen vnd vmblegen / aber nicht mit guldin oder silbern stücken / auch sollen jren Töchtern / Jungkfrauwen / Perlin Hauptbendlein zu tragen vnverbotten seyn / doch daß sie sich darinn auch einer ziemlichen maß fleissen / vnd nicht vbermaß treiben.

Item die vom Adel / so sie nicht Ritter oder Doctor sind / sollen kein Gold noch Perlin offentlich tragen / vnd jr Kleidung mit Farben / besonder auch gestickelt / ob sie der machen lassen wolten / ziemlich machen.

Item die vom Adel / so Ritter vnd Doctor sind / sollen kein guldin Stuck tragen / doch sol es jnen zu Wammessern zu tragen vnverbotten seyn.

Item sol ein jeder Rock oder Mantel in der leng gemacht werden / daß er hinden vnd vornen ziemlich wol decken mög.

Item sollen alle Ertzbischoff vnd Prelaten jre Geistlichen daran halten vnd weisen / daß sie sich mit kleidungen ehrbarlich vnd geistlich / wie jrem standt wol geziemet / kleiden vnd halten / vnd vnziemliche köstligkeit abstellen.

Nach dem auch zu vergangnem Reichßtägen vberflüssigkeit vnd köstligkeit halben / so die von der Ritterschafft von jren Frauwen vnd Kindern leiden / deßgleichen der Hochzeit vnd Bräutlauff halben / allerley handlung beschehen / vnd doch nichts endtlichs beschlossen ist / Ordnen / setzen vnd wöllen wir / daß wir oder der / so an vnser statt in vnserm verordneten Reichß Regiment sitzen wirt / der angezeigten zweyer stück / vnd sonst aller vnd jeder vberflüssigkeit halber / so hierinn nicht versehen noch verordnet sind / ziemlicher maß Ordnung vnd Satzung fürnemen sollen vnd mögen / wie sich nach gestalt einer jeden sachen zum besten ansehen wirdt.

Von Pfeiffern.

Abschied deß Reichßtags zu Augspurg 1500. am 60. blat.

Item sol ein jeglicher Fürst vnd Oberkeit jren Pfeiffern vnd Trommetern / vñ andern Spielleuten / verbieten / sie auch daran halten / damit sie hinfür ander leut vmb Opffergelt / Trinckgelt / oder ander Gaben / vnbesucht lassen / wie dañ daß vergangner zeit auff dem Tag zu Regenspurg auch fürgenommen vnd geordnet gewesen ist.

Schalcks Narren.

Gesetzter Abschied am 60. blat.

Item von der wegen / die sich Narrheit annemmen ist geordnet vnd beschlossen / wo jemands dieselben haben wil / daß er dieselben dermassen halt / daß sie bey jm bleiben / vnd ander Leut vnbesucht vnd vnbeläſtigt lassen. Es sol niemands einichem Mann oder Frauwen / der oder die nit in sein gebröt gehörig sind / weder Schild / Wapē / Ring / noch dergleichen anhencken oder geben / vñ welche jetzt Schild / Wapen / Ring / oder dergleichen haben / die jnen jre gehörte Herren nicht geben hetten / sollen sie die bey verlierung derselben abthun / vnd nicht mehr tragen / damit die alt gewonheit der neuwen Ordnung kein jrrung mach / Auch sollen jnen hinfür die Herren vnd die vom Adel / jr Schild / Ring / Ketten oder dergleichen / also leichtlich / als bißher beschehen / anzuhencken vnd zu geben vermeiden.

Von

Von Bettlern.

ITem sollen jede Oberkeit der Bettler halben ein ernstlichs eynsehens thun/ damit niemands zu bettlen gestattet werd/ der nit mit schwachheit oder gebrechen seines leibs beladen/ vnd deß nicht notürfftig ist/ daß auch der Bettler Kinder/ so sie jr Brot zu verdienen geschickt sind/ von jnen genommen/ vnd zu Handwerckern vnd sonst zu Diensten geweißt werden/ damit sie nicht also für vnd für dem bettel anhangen. Gesetzter Abschied am 60. blat.

Von Ziegeunern.

DJenigen halb/ so sich Ziegeuner nennen/ vnd hin vnd her in die Land ziehen/ sol per Edictum publicum allen Ständen deß Reichs durch vns/ bey den Pflichten/ damit sie vns vnd dem heiligen Reich verwandt sind/ ernstlich gebotten werden/ daß sie hinfür dieselben Ziegeuner/ nach dem man gläublich anzeigē hat/ daß sie Erfahrer/ Außspeher vnd Verkundtschaffter der Christen Land seyen/ in oder durch jr Land/ Gebiet vnd Oberkeit/ nicht ziehen/ handlen/ noch wandlen lassen/ noch jnen deß sicherheit oder geleid geben/ Vñ daß sich die Ziegeuner darauff hiezwischen Ostern nechstkünfftig auß den Landen Teutscher Nation thun/ sich der enteussern/ vnd dariñ nit finden lassen/ dañ wo sie darnach betretten/ vnd jemands mit der That gegen jnen zu handlen fürnemmen würd/ derselb daran nit gefreffelt/ noch vnrecht gethan haben/ wie dann solchs vnser Mandat weiter jnnhalten wirdt. Gesetzter Abschied am 60. blat.

Vom Zutrincken.

VNd wiewol wir mit verwilligung Churfürsten/ Fürsten vnd andere Stände/ zu vergangnen Reichßtägen deß zutrinckens halben geordnet vnd gesetzt haben/ daß in allen Landen/ darinn solch zutrincken von alter nicht gewonheit gewesen ist/ ein jede Oberkeit verfügen sol/ solch zutrincken abzustellen/ vnd zu vermeiden/ auch ernstlich zu straffen/ haben wir doch vernommen/ daß solch vnser vñ deß Reichs Ordnung vnd Satzung bißhero wenig vollnzogen/ sondern daß der angezeigt mißbrauch vnd vnwesenlichheit allenthalben in allen Landen je lenger je mehr eynbricht vnd sich mehret/ darumb/ so vil desto notürfftiger solchem strenglicher vnd ernstlicher dann bißhero zubegegnen/ gebieten darumb allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten vnd andern Ständen/ was Wirden/ Stands oder Lands die sind/ bey vermeidung vnser vngnad solch zutrincken in jren Fürstenthumen/ Landen/ Gebieten vnd Oberkeiten/ allenthalben bey ziemlichen Peenen vnd straffen zu verbieten/ auch solch Gebott ernstlich zu handhaben. Gesetzter Abschied am 60. blat.

Von Stationirern.

ITem sollen alle Ertzbischoffe vnd Prelaten in Stifften ernstlich darob seyn/ vnd verfügen/ daß vberflüssigkeit der Quæstionalien/ vnd ander Bitter/ abgestelt vnd gemessiget werden. Gesetzter Abschied am 61. blat.

Der Fiscal sol macht haben wider die Gottslesterer zu procediren.

WJewol wir auch dem Abschied nach vnsers erstgehaltenen Reichßtags zu Worms/ Gottslesterung vnd freffenlich schweren bey hohen Peenen verbotten/ vnd deßhalb offnen Mandaten allenthalben Abschied deß Reichßtags zu Anaspurg 1500. auffgericht/ am 61. blat.

halben außgehen vnd verkünden lassen / haben wir doch bißhero wenig vollnziehung gespürt / deßhalb solch Mandat zu erneuwern / sol vnser Königlicher Fiscal macht haben dieselben Vberfahrer vnd Verächter gemeldts vnsers Gebotts / deßhalben wie sich gebürt zu straffen / on eynred oder verhindernuß menniglichs.

Wie die Gottslesterer / nach gestalt der vberfahrung vnd Person / am Leib oder Gut zu straffen / vnd wie solchs zu den hohen Festen in allen Oberkeiten sol verkündt werden.

Abschied zu Cölln 1512. am 91. blat.

ITem wiewol zu etlichen vnd vergangnen Reichßtägen durch vns vnd die Stände deß Reichs geordnet / vnd bey grossen Peenen geboten wordē / Gottslesterung vñ schweren bey dem Namen Gottes / seinen heiligen Gliedern / der Jungkfrauwen Maria / vñ seinen Heiligen / zu vermeiden / vñ sich doch offentlich befindet / daß solch ordnen vnd verbieten bißhero wenig vollnzogen vnd gehandhabt worden / So haben wir jetzt / als löblich vnd billich / widerumb geordnet vnd gesetzt / vnd thun das hiemit / ob jemand / was wirden / standts oder wesens der oder die weren / der eytel oder lesterwort zu verachtung Gottes freffenlich vñ üppiglich brauchen würden / also daß er Gott selbs lesterung oder vnehr zulegt / oder seiner Allmächtigkeit mißbietung oder verminderung thet / oder Gott dem Allmächtigē / seiner Mutter Maria / vñ seinen Heiligen / flucht / als ob Gott ein ding nicht vermöcht / oder nicht gerecht were / oder der Mutter Gottes solches mit jrem Kind zulegt / oder die lieben Heiligen verachter / oder bey der Marter / Wunden / krafft vnd macht Gottes / vnd dergleichen / freffenlich schwür / so dann solch Gottslesterung on mittel in Gott geschehen / sollē sie am Leib gestrafft werdē: Wo es aber in ander gestalt / wie obstehet / geschehe / sol die straff bey einer Marck golds geschehen / vnd so sie die an Gelt nit vermöchten / so sollen die Thäter an jrem Leib nach gelegenheit jrer mißhandlung gestrafft werden / doch in dem allen sol bey der Oberkeit angesehen werden / ob ein Person in solchen Gottslesterungen mannigfaltig erfunden wirt / auch ob die Person hoch oder niders standts / vñ wie schwärlich vnd hoch solch Gottslesterung / vñ auß was vrsachen / die geschehen were / vñ darnach die sachen der vberfahrung an der Person oder an jr selbs gestalt were / darnach sol die straff desto grösser oder kleiner fürgenommen werden / Vnd damit solch Gebott allenthalben im Reich desto baß gehalten vnd gehandhabt werden mög / so sol ein jede Oberkeit verfügen / daß solche Ordnung vnd verbott auff die vier nachgeschribene Festtag: Nemlich / Ostern / Pfingsten / Assumptionis Mariæ, vñ Christag / durch die Pfarrherr oder Prediger durch den Druck / den jnen die Oberkeit behendigen wirt / offenrlich dem Volck verkündt oder jnen fürgelesen werden / auch daß sie das Volck jres bestē vermögens solche Gottslesterung vnd beschwerung zu vermeiden getreuwlich ermanen / wie dann das einem jeglichen zum besten von Gott verliehen wirt.

Vnd sollen die Thäter / so die Geistlich weren / von der Geistlichen / vnd so die Weltlich weren / von der Weltlichen Oberkeit / an den enden solche Sünde begangen / gestrafft werden.

Wo aber einiche Oberkeit hinfür / als bißher / in solchem lässig oder seumig seyn würd / so sol vnser Königlicher Fiscal macht haben / dieselben Vberfahrer vnd Verächter deßhalb / wie sich gebürt / vmb die straff vnd Buß fürzunemmen für vnserm Keyserlichen Cammergericht / on eynred oder verhinderung menniglichs.

Auch

Auch sollen alle vnd jede / Geistlich vnd weltlich Oberkeit / ernstlich in jren Landen vnd Gebieten / bey jren Knechten / Wirten / vnd andern verfügen / daß solch Gottslestern fürbracht / vnd desto eher gestrafft werde.

Was auß dem zutrincken folgen / vnd wie die vollen vom Adel zu scheuhen / die so geringer standts zu straffen.

DEßgleichen / wiewol zutrincken zuvor gehaltenen Reichßtägen mehr dann einmal höchlich verbotten / so ist es doch bißhero wenig gehalten / vollnzogen oder gehandhabt worden / darumb vnd sonderlich / dieweil auß dem zutrincken trunckenheit / auß trunckenheit vil Gottslesterung / Todtschläg / vnd sonst vil laster entstehen / also / daß sich die Zutrincker in fährlichheit jrer Ehren / Seelen / vernunfft / Leibs vnd Guts / begeben / so sol in allen Landen ein jede Oberkeit / hoch oder nider / Geistlich oder Weltlich / bey jr selbs vnd jren Vnderthanen solchs abstellen / vnd das bey mercklichen hohen Peenen verbieten / vnd die vom Adel das nicht meiden wolten / daß dann wir / auch Churfürsten / Fürsten / Geistlich vnd Weltlich / vnd alle ander Oberkeit / dieselben scheuwen vnd an jren Höfen vñ Diensten nit halten / vñ so einer deßhalb gevrlaubt wirt / so sol jn kein ander Fürst oder Oberkeit in jrẽ Dienst annemẽ oder halten / die aber so minder standts weren / sollen sie an jren Leibẽ härtiglich darumb straffen. Vñ ob einich Oberkeit in handhabung vnd vollnziehung solches Gebotts gegen jren Vnderthanẽ seumig oder lässig würden / so sol vnser Keyserlicher Fiscal solche Vnderthanen / so vberfahren herten an vnserm Keyserlichen Cammergericht zu gebürlichen straffen fürnemmen / Aber an orten / da das zutrincken von alter her geübt vnd vberhand genommen hat / sollen die Oberkeiten allen müglichen fleiß ankeren solches abzustellen.

Gesetzter Abschied am 92. blat.

Statthalter vnd Regiment wirt on Ordnung der Policey zu stellen von den Ständen befohlen.

WEiter / als wir jetzt im eyngang vnsers Keyserlichen Regiments im heiligen Römischen Reich allerley mängel / vnordnung vnd beschwärligkeit der Müntz / vbermässige Kleidung vnd zierung / auch Gottslesterung / verbotten / Monopolien / vnziemlich fürkauffen / auch der Gesellschafften / neuwen vnd erhöchten Zöllen / gemeinen Reichs Massen vnd Gewichten / vnd andern dergleichen befunden / darauß dann grosser vnraht vnd beschwärung im Reich / zu abnemmen vnd verderbung deß Reichs Vnderthanen / so nicht mit zeitigem raht eynsehen geschehe / entstehen mag: So haben wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / deßhalb ein Rahtschlag / vnd wie demselben geraht en / vnd gebürlicher weiß eynsehens geschehen mag / stellen lassen. Nach dem aber derselbig diser zeit mennig vnd gröss halben der obligenden vñeylenden geschäfft nit der notturfft hat verfertigt werdẽ mögen / So sol vnser Statthalter vnd Regiment solchs alles der notturfft nach weiter ermessen / darvon Ordnung / Policey im heiligen Reich / auffrichten / vnd an vnser statt daran vnd obseyn / weß sie vermeinen nutz vnd gut fürzunemmen vnd zu thun sey / daß solchs vollnzogen vnd gehalten werde.

Abschied zu Worms 1521. am 142. blat.

Policey.

Klag / daß die berahtschlagung der Policey mit dem Gottslestern / zutrincken / köstlichheit der Kleidung / vnd sonst / in kein wirckliche vollnziehung kommen / derwegen ein Policey Ordnung gestelt.

Abschied zu Augsp. 1530. am 215. blat.

WJewol auch von vilen jaren her zu gehaltenen Reichstägen von guten Ordnungen vnd Policeyen / als der schwären vnerhörten Gottslesterung / zutrinckens / vberflüssigkeit köstlicher Kleidung / vnnottürfftigē kosten der Hochzeitē / Kindtauff / Begräbnussen / der schwärenzehrung bey den Wirten / Maß / Gewichts / vñ dergleichen / allerley berahtschlagt / so ist doch solch Ordnung zu keiner wirklichen vollnziehung kommen / dardurch die Gottslesterung vnerhörter weiß / auch das zutrincken / in gemeine übung vnd brauch kommen / dergleichen hat köstlichheit der Kleidung vnder der Ritterschafft / Adel / Bürger vnd Bauwrßmann / dermassen vnd also vberhand genommen / daß dardurch nicht allein sondere Personen / sondern auch gemeine Landschafft / in abnemmen vnd ringerung jrer nahrung gewachsen sind / vnd wirt durch die guldin Thücher / Sammat / Dammast / Atlaß / frembd Thuch / köstlich Bareten / Perlin / Vntzgold / deß man sich zu köstlichheit der Kleider gebraucht / ein vberschwencklich Gelt auß Teutscher Nation geführt / zu dem solch köstlichheit der Kleidung durchauß also vnmässig gebraucht / daß vnder dem Fürsten vñ Graffen / Graffen vnd Edelmañ / Edelmann vnd Bürger / Bürger vnd Bauwrßmann / kein vnderscheid / vnd erkannt werden mag.

Demnach wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / Gott dem Allmächtigen zu ehr vnd lob / Teutscher Nation zu wolfahrt / zu fürderung gemeines nutz / vnd zu hoher notturfft aller Stände / obgemeldter vnd anderer Punct vnd Articul halber ein Ordnung vnd Reformation haben auffgericht vnd fürgenommen / innhalt vnd vermög vnser Constitution vnd sonderliche Mandata / so wir allenthalben im Reich in offenlicher Form haben außgehen lassen.

Eyngang vnd vrsachen fürgenommener Reformation / gute Policey.

Reformation guter Policey zu Augspurg 1530 am 224. blat.

WJr Carl der Fünfft / ꝛc. embieten allen vnd jeglichen / vnsern vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd weltlichen Prelaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rähten / Bürgern vnd Gemeinden / vnd sonst allen andern / vnsern vnd deß Reichs Vnderthanen vnd getreuwen / in was wirden / standts oder wesens die sind / den diese vnser Ordnung oder Abschrifft davon zu sehen oder zu lesen fürkompt / oder gezeigt wirt / vnser Gnad vnd alles guts / Nach dem wir zu vnser ankunfft in das heilig Römisch Reich einē gemeinē Reichstag allhergen Augspurg haben thun außschreiben / vnd darauff alle vnsere vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände / zu erscheinen erfordert / sampt jnen alles das fürzunemmen / zu rahtschlagen / zu handlen vnd zu schliessen / das zu vorderst Gott dem Allmächtigen zu ehr vnd lob / gemeiner Christenheit vnd Teutscher Nation zu wolfahrt / frid vnd einigkeit / auch dem heiligen Römischen Reich zu nutz auffnemmen vnd gedeyen / reichen möcht / vnd wir aber in berahtschlagung vnd handlung deß Reichs sachen vnd geschäfften neben andern Ordnungen

mängeln

mängeln vnd gebrechen befunden/daß/wiewol von vilen jaren her zu gehaltnen Reichßträgen/von guten Ordnungen vñ Policey/als der schwären vnerhörten Gottslesterung/zutrinckens/vbermässigkeit köstlicher Kleidung/berahtschlagt/ So hat doch solche Ordnung zu keiner wircklichen vollnziehung gereicht/dardurch dann Gottslesterung vnerhörter weiß/auch das zutrincken/in gemeine übung in brauch kommen/deßgleichen hat köstlichheit der Kleidung vnder der Ritterschafft/Adel/Bürger vnd Bauwrßmann/dermassen vnd also vberhand genommen/daß dardurch nit allein sondere Personen/sondern auch gemeine Landschafft/in abnemmen kommen/vnd ringerung jrer narung gewachsen sind/als nemlich/so wir durch die guldin Thücher/Sammat/Dammast/Adlaß/frembde Thücher/köstliche Bareten/Perlin/Vntzgold/deß man sich jetzt zu köstlichheit der Kleidung gebraucht/ein vberschwencklich Gelt auß Teutscher Nation geführt/solch köstlichheit der Kleidung wirdt auch durchauß also vnmässig gebraucht/daß vnder den Fürsten vnd Graffen/Graffen vnd Edelmann/Edelmann vnd Bürger/Bürger vnd Bauwrßmann/kein vnderscheid erkannt werden mag. Demnach haben wir sampt Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/zu einer Göttlichen/ehrlichen/nützlichen vnd hochnottürfftigen Reformation/obberürter vnd anderer mängel vnd Ordnung im heiligen Reich/folgende Ordnung auffgericht/die wir euch allen sampt vnd sonder hiemit verkünden/vnd wöllen/daß jr derselbigen alles jnnhalts/bey straff vnd Peen in jedem Articul verleibt/strenglich vnd festiglich für euch selbs gelebt/vñ die enwern dahin weiset/vnd vermöget/dieselbig vnser Ordnung Reformation/bey vermeidung derselben straff also vnnachlässig zu halten/vnd der nachkommen.

Von Gottslesterung vnd Gott schweren.

Reformation guter Policey zu Augspurg 1530. am 224. blat.

WJewol in Geistlichen vnd Weltlichen Rechten/vnd darzu auff vorigen gehaltenen Reichßträgen Gottslesterung vñ Gotts schwür bey hohen Peenen vñ straffen verbotten sind/So haben wir doch deßhalben wenig besserung befunden/solcher mehrung derselben laster/auch merckliche versaumligkeit der Oberkeit halb an gebürender straff vermerckt/Dieweil aber solchs der beschwärlichsten vbel eins/dardurch Gott der Allmächtig nit allein gegen den Vbelthätern/sonder auch den Oberkeiten/die solchs zu wehren schuldig sind/vnd gedulden/zu den wercken deß zorns/vnd erschrecklicher zeitlicher vnd ewiger straff bewegt wirt/Demnach setzen/ordnen vnd wöllen wir/daß keiner/weß stands oder wesens der sey/Gott vnsern Schöpffer/Mariam sein außerwehlte Mutter/vñ Gottes Heiligen/lestern/oder bey jren heiligen Namen fluchen oder schweren/sondern dieselben/wie hernach vnderschiedlich gesetzt wirt/bey straff vñ Peen darbey angezeigt/gentzlich vermeiden sollē. Vnd damit ein jede Oberkeit vñ Richter desto klärer vñ baß wissen künnen vnd verstehen/wie Gottslesterung vñ Gotts schwür vnderschiedlich zu straffen sind/vñ solch gebürliche straff nach eines jeden verwirckung/desto vnverhinderter stattlicher vnd baß vollnzogen werden mög/wöllen wir/daß sich ein jede Oberkeit vnd Richter nachfolgender vnser Ordnung der straff vnd vberfahrung halber halt.

Von der straff deß Gottslestern.

Vermeldte Reformation am 224. blat.

DArauff ordnen vnd setzen wir/so jemands/weß stands der wer/hinfür Gott zumessen wirt/daß seiner Göttlichen Maiestat vnd

gewalt nicht bequem/oder mit seinen worten das jenig/ so Gott zůstehet/ abschneiden wolt/als ob Gott ein ding nit vermöcht/oder nit gerecht were/Gott sein heilige Menschheit/oder dariñ flucht/oder sonst dergleichen freffenliche verachtliche lästerwort/on mittel in oder wider Gott/sein allerheiligste Menschheit/oder das Göttlich Sacrament deß Altars/ oder lästerwort on mittel wider die Mutter Christi vnsers Seligmachers redet/ daß der oder dieselben durch die Oberkeit deß orts/ da solches geschehen/ erstlich viertzehen tag mit Wasser vnd Brot im Thurn gestrafft/ Wo aber der oder dieselben zum andern mal in solcher lesterung vbertretten/daß der oder die an jrem Gut/ nach gestalt der vbefahrung/ gestrafft/ welche straff auff Haußarme leut oder arme Jungkfrauwen zu ehrlicher Außsteuwer gewendt werdē sol/ Vñ ob die zum drittenmal mit solcher Gottslesterung verbrechen/alsdann sollen sie an jrem leben/oder benemmung erlicher Glieder/ wie sich das nach gelegenheit solcher geübter Gottslesterung/ vnd Ordnung der Recht/eignet vnd gebürt/ peinlich gestrafft werden. Vnd so solch lesterung beschehen/ dabey zwo oder mehr Personen gewesen/sol ein jeglicher schuldig seyn solchs der Oberkeit deß orts am fürderlichsten/ vnd auffs lengst in acht tagen/ die nechsten darnach folgend/ vngefehrlich anzubringen/ darneben auch anzeigen/ wer mehr darbey gewesen/ vñ solche lesterung gehört hab/ Nach denselben/ wo sie es selber nit angeben/ sol die Oberkeit in geheim schicken/ vnd jr jeden in abwesen der andern nottürfftiglich verhören/ ob sie die oder dergleichen lesterung also gehört/ vnd wie solchs allenthalben geschehen/ mit allen vmbständen fleissig erfahrung vnd erkündigung haben/ vnd dann die Oberkeit in warheit also befinden wirdt/ daß solchs dem angeben gemäß/ vnd die lesterung geschehen were/ alsdann sol sie den Lesterer/nach gröſſe der vbertrettung/in straff nemen/ vnd dieselbig vnnachläſſig/jnnhalt obgemeldter vnser Ordnung/ straffen.

Wo auch einer oder mehr obgemeldte lesterung/ so sie die gehört/ auff erfordern seiner ordenlichen Oberkeit gefehrlich verhielten/vnd angeregter maß nicht anbrechten/ wöllen wir daß der oder dieselben durch die Oberkeit/als mitverhenger der Gottslesterung/nach gelegenheit der sachen/es sey an Leib oder Gut/ härtiglich gestrafft werden sollen.

Würd aber eines Fürsten/ Graffen/ Herren/ Commun/ oder eines andern Amptmanns/ deßgleichen die vom Adel/ oder andere die Obergericht haben/ vmb Schänck/ Gab oder gunst/ die jenen/ so jm angeben oder er befunden hett/daß Gott von jnen gelestert worden/ wie obstehet/ nicht straffen/sonder solchs wissentlich vnderdrücken vnd verbergen/ sollen dieselben Ampt/Edel vnd ander Leut/ durch jr Oberkeiten/ als die Lands Fürsten/ Graffen/ Herren oder Communen/ alsbald sie das erfahren/so ernstlich gestrafft/damit jr mißfallen darinn scheinbarlich vermerckt werd: So auch ein Fürst/Graff/ Herr oder Commun/dieselben jr Amptleut oder Vnderthanen auch nicht straffen/oder die lesterung selbs thun würden/ soll gegen dem oder denselben vnser Keyserlicher Fiscal vmb jr vngehorsam/ als Verhenger oder selbs Thäter derselben Gottslesterung/wie sich gebürt/procedirē/ So aber die Oberkeit die obgemeldten Gottslesterung zu straffen nicht vermöcht/ alsdann sol sie solchs vnserm Keyserlichen Fiscal/bey Peen zehen Marck Golds/anzeigen/wider dieselben sol derselbig vnser Fiscal/wie sich gebürt/ernstlich procediren.

Vnd so solche obgemeldte Gottslesterung durch jemands/ weß standts der were/hohen oder nidern/ der darumb zu gemeldter gebüren/ der leib oder todt straff nicht bracht werden möcht/derselb/ so er deß mit Recht vberwunden/ sol darumb ehrloß seyn/ vnd für menniglichen dar-

für ge-

für gehalten / der dann auch darauff als ehrloß geschölten werden mög/ vnd dannoch nicht destoweniger / wo es beschehen kan / peinlich / wie obsteher / am leben oder gliedern / nach gestalt seiner verwirckung / gestrafft werden.

Vnd welche hiewider die angezeigten Gottslesterer / wie obstehet / wissentlich vnd freffenlich zu Dienern auffnemmen / mit jnen handlen / sie fördern / enthalten vnd fürschieben würden / damit sie der straff entweichen / gegen denselbē / sie weren groß oder kleins stands / sol vnser Keyserlich Fiscal vor vnserm Keyserlichen Cammergericht ad pœnam arbitrariam procediren / So dann einer der nicht vom Adel were / obgemeldte Gottslesterung halben Rechtflüchtig würd / sol nicht destoweniger gegen jm vnd seinen Gütern / wie sich in diesen fällen / nach vermög der Recht / gebürt / gehandelt werden.

Von lesterung der Mutter Christi vnd Heiligen.

ITem / wo jemands schwärlich on mittel wider die Mutter Christi vnsers Seligmachers redt / oder die lieben Heiligen freffenlich lestert / der oder dieselben sollen darumb am Leib oder Gut / nach gelegenheit vnd gestalt solcher freffenlicher lesterung / durch dieselben Oberkeit der das gebürt / gestrafft / vnd in allen solchen vorgemeldten straffungen nicht allein die gröss der lesterung / sonder auch ob dieselb straffbar Personen darinn offt vberfahren / was sie darzu bewegt / vnd was stands oder wesens die sey / ermessen / vnd demselben nach diese straff / nach vermög der Recht / gemehrt oder geringert werden. Gesetzte Reformat. am 226. blat.

Von den Zuhörern obgemeldter Gottslesterung.

ITem / welcher oder welche obgemeldte lesterung hören / oder in jren Häusern wissentlich gedulden / darzu stillschweigen / vnd solchs der Oberkeit deß orts nicht ansagen oder eröffnen / dieselbigen sollen zudem / daß sie sich damit gegen Gott schwärlich verschulden / vnd jrer Oberkeit / nach gestalt der sachen gestrafft werden. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Von Gott schweren vnd flüchen / wie sie zu straffen.

VNd nach dem dieser zeit gemein / daß viel Leut bey der krafft vnd macht Gottes / dem Leib / Glieder / Wunden / Tod / Marter vnd Sacrament vnsers lieben Herren Jesu Christi / offt leichtfertiglich / freffenlich vnd böslich / schweren / oder vbel ding fluchen / vnd höchlich zu förchten ist / daß darumb Gott der Allmächtig auch manigfältige Plag / die man dieser zeit öffentlich befindet / vber Land vnd Leut gehen leßt / Nach dem seinen Namen niemands vnnützlich oder eytel nemmen oder brauchen sol / deßhalb dann solch Gottsschwür vnd flüch billich desto härter straff von der Oberhand haben sollen / vnd wöllen darauff als offt ein Bürger / Handwercker oder Bauwrßmann / oder dergleichen lediger Gesellen vnd Personen / innheimisch oder frembd / obgemelder Gottsschwür einen thut / daß derselbig mit dem Thurn / oder sonst einer Geltbuß / nach gestalt vnd gelegenheit seiner vberfahrung / ernstlich gestrafft werden sol: Were es aber sach / daß einicher Churfürst / Fürst Gesetzte Reformat. vnd blat.

oder Standt / einich Satzung hett solcher schwür vnd flüchen halben auffgericht / die ernster vnd härter weren dann diese / oder hernachmals dergleichen auffrichten würden / sol durch diſe Ordnung derselben nichts benommen / sonder in allweg zugelassen seyn. Vnd so etliche Oberkeit für besser ansehen würde / solch Geltstraff der Gottschwerer vnd Flucher erhöhern / das sollen sie nach gelegenheit der sachen auch zu thun macht haben.

Vnd damit solche Gottsschwür nicht verschwigen werden / so sol ein jede Oberkeit / der an dem end Buß vñ Freffel gebürt / solchs zu erfahren vnd die Geltstraff Ordnung zum besten fürnemmen.

Von deß Adels vnd jrer Reisigen Knecht Gottsschwür vnd flüchen.

Gesetzte Reformat. am 226. blat.

ITem damit obgemeldt Gottsschwür vñ fluchen bey Graffen / Herren vnd dem Adel / dem es vil weniger dann mindern Personen gebürt vnd anstehet / auch jren gedingten Knechten vnd Ehehalten vermitten vnd vnderlassen / vnd ander Leut durch sie nit geärgert werden / so wöllen wir / daß ein jeder Churfürst / Fürst / Graff / Herr vnd vom Adel / nach vermög dieser Reichß Ordnung / bey jrem Hofgesind vñ Dienern gnediglich vnd zum besten Ordnung vnd handhabung bey gebürlicher straff vnd Peen fürnemmen / damit obgemeldte Gottsschwür vnd flüch bey jrem Hofgesind / Dienern vnd Ehehalten / nicht weniger dann oben von andern vnedlen Gottslesterer gesagt / gebüßt vnd gestrafft werden.

Daß auch ein jeder Fürst / Graff / Herr / vñ andere deß Adels / von allen jren Reisigen vnd andern Knechten vnd Ehehalten / neben jren Dienstpflichten sonderlich gelübd nemmen oder nemmen lassen / weß sie sich obgemeldter Gottsschwür halbē verwircken würden / sich derhalb gehorsamlich büssen lassen / wie vor der andern vnedlen Gottschwürer vnd flüchen halben gesetzt vnd begriffen ist.

Vnd daß sich ein jeder Fürst mit sampt gemeldten seinen verwandten Graffen / Herren vnd andern deß Adels / für sich / jr nachkommen vnd Erben / also in besser form nach notturfft zusammen verschreiben vnd verpflichten.

Jtem welche Graffen / Herren oder vom Adel / sonderlich Churfürsten oder Fürsten nicht verwandt / sondern on mittel vnd allein vns vnd dem heiligen Reich zugehören / wöllen vnd meynen wir / daß dieselben bey den Pflichten / damit sie vns vñ dem heiligen Reich verwandt / sich vorgemeldter Gottsschwür halber für sich jre Diener / Knecht vñ Ehehalten / in aller massen halten sollen / wie oben von wegen der Fürsten / Graffen / Herren vnd andern deß Adels / so den Fürsten verwandt seyn / auch derselben Knecht vnd Ehehalten / klärlich gesetzt ist / vnd sich in dem allem Fürsten / Graffen / Herren / vnd andern deß Adels / so fleissig halten vnd erzeigen / damit durch jren gerechten wandel die schuldig ehr Gottes / wie obgemeldt / gefördert vnd nicht verhindert werde / wie sie dann das jren Ständen nach vor mindern Personen zu thun schuldig sind.

Von der Lands vnd Kriegsknecht Gottslesterung/ auch schweren vnd flüchen.

ITem nach dem vnder den Lands vnd Kriegsknechten im gebrauch ist/ daß sie gewönlich in jren Articuls Brieffen schweren/ Gottslesterung zu straffen/ auch etwan solche Thäter vom leben zum tod richten/ aber obgemeldter Gottsschwür vnd flüch bey jnen kein sonderlich Buß habē/ Demnach gebieten wir hiemit ernstlich allen Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen deß Reichs/ auch der Fußknecht Hauptleuten/ vnd wöllen/ so sie hinfüran Landsknecht bestellen vnd annemmen/ daß sie in alle derselben geschworn Articulsbrieff setzen/ sich nicht allein mit straff der Personen/ so Gott vnsern Schöpffer vnd Maria seine gebenedeyte Mutter/ oder die lieben Gottes Heiligen/ lestern/ sonder auch der Gottsschwür vnd flüchen halben mit der Buß/ die jnen an jren Sölden abgezogen werden sollen/ gehorsamlich halten. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Vnd daß derselben Reichß Ordnung/ so viel Gottslesterung vnd Gottsschwür oder flüch betrifft/ ein jeder Fußknecht Hauptmann/ gleichlautend abschrifft bey jm haben/ vnd den Knechten neben dem Articulsbrieff/ den sie schweren/ vorlesen lassen sollen/ deßgleichen daß jre Prouosen solch Abschrifft bey jnen haben.

So aber Landsknecht nicht vnder besetzten Fähnlin sind/ sondern sonst in Stätten/ Mercken oder Dörffer/ zehrē oder arbeiten/ gegen denselben sol es aller gemeldter straff halb/ wie mit andern vnedlen Eynwohnern daselbst/ gehalten werden.

Item welche Oberkeit in vorgemeldten jren gebürenden Handlungen/ Satzungen vnd Ordnungen/ lässig vnd seumig erfunden werden/ sol ein Marck golds dem Reich fürter zu gemeinem Nutz zu gebrauchen verfallen seyn/ auch derhalb durch vnsern Keyserlichen Fiscal vor vnserm Camergericht verklagt/ vñ obgemeldter massen eynbracht werden.

Von warnung auff der Cantzel aller gemeldter Gottslesterung vnd schwür halben.

ITem sol ein jeder Pfarrherr sein Pfarrvolck alle Sontag vor den gemeldten Gottslesterungen vnd schwüren fleissiglich warnen/ wie jm dann deß ein sonder verzeichnuß von der Oberkeit gegeben werden/ Zu dem sol er/ der Pfarrherr/ mit andern gemeinē Gebetten das Volck zum treuwlichsten vermanen/ zu bitten/ daß Gott der Allmächtig solch groß vbel der Gottslesterung vnd schwür von dem Christlichen Volck gnediglich abwenden wölle. Gesetzte Reformat. am 227. blat.

Vom Zutrincken.

VNd nach dem auß trunckenheit/ wie man täglich befindt/ viel lasters/ vbels vnd vnrahts/ entstehet/ auch in vergangen Reichßtägen deß zutrinckens halben geordnet vnd gesetzt/ daß ein jede Oberkeit solch zutrincken abstellen/ vnd das zu vermeiden die Vberfahrer ernstlich straffen sol/ sind doch solche Ordnung vnd Satzung bißanhero wenig gehalten oder vollnzogen worden/ sondern hat der angezeigt mißbrauch vnd vnwesenlichheit deß zutrinckens/ allenthalben je lenger je mehr eyngewurtzelt/ sich gemehrt vnd vberhand genommen/ darauß Gotts- Gesetzte Reformat. vnd blat.

Gottslesterung / Mordt / Todschläg / Ehebruch / vnd dergleichen vbelthaten gefolgt / vnd noch zu dem / daß etwan durch trunckenheit die heimlichheiten / so billich verschwigen / offenbart werden / auch solche laster den Teutschen / deren Mannheit von alters hoch berhümt / bey allen frembden Nationen vnrechtlich.

Deßgleichen daß zu vilmalen in Kriegsläuffen / dardurch zwischen den Kriegsleuten zwytracht vnd meuterey entstanden / auch gegen den Hauptleuten vngehorsam gebert / darzu werden dardurch alle zehrung erhöcht / vnd ehrliche Gastung vnd Gesellschafft / davon etwan die Teutschen fürnemlich gepreißt / würden gemindert vñ vermitten / zu geschweigen / daß das zutrincken ein endtlich vrsach ist alles vbels / vnd dem Menschen an seiner Seelenseligkeit / ehr / gunst / vernunfft vnd Mannheit / nachtheilig: Demnach gebieten wir allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten vnd andern Ständen / was wirden / wesens / Standts oder Lands / die sind / daß die jren Vnderthanen zu Exempel / vnd daß sie dieselben zu straffen dester mehr vrsach haben / das zutrincken gentzlich für sich selbs meiden / an jren Höfen allem Hofgesind / vnd in jren Fürstenthumen / Herrschafften / Landen / Gebieten vnd Oberkeiten / allen jren Vnderthanen ernstlich bey ziemlichen Peenen vnd straffen das zutrincken zu meiden verbieten / vnd darüber ernstlich halten / wie wir das ernstlich hiemit gebieten / vnd strenglich gehalten haben wöllen.

Von vnordenlicher vnd köstlicher Kleidung.

Gesetzte Reformat. vnd blat.

NAch dem ehrlich / ziemlich / billich / daß sich ein jeder / weß wirden oder herkommen der sey / nach seinem standt / ehren vnd vermögen / trag / damit in jeglichem Standt vnderschiedlich erkañtnuß seyn mag / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / nachfolgender Ordnung der Kleydung vereinigt vnd verglichen / die wir auch bey straff vñ Peen darauff gesetzt / gentzlich gehalten haben wöllen.

Wie Bauwrßleut gekleidt seyn sollen.

Gesetzte Reformat. vnd blat.

VNd ernstlich setzen / ordnen vñ wöllen wir / daß der gemein Baurßmann vnd Arbeitleut oder Taglöhner auff dem Land / kein ander Thücher dann innländisch / so in Teutscher Nation gemacht / doch Stammet / Lündisch / Mechlisch / Lierisch / vnd dergleichen gemeine Thücher außgescheiden / tragen vnd anmachen mögen / vnd die Röck nit anderß dann zun halben Waden / auch daran nicht vber sechß Falten / machen lassen sollen / Doch mögen sie Hosen von einem Lündischen / Lierischen vnd Mechlischen Thuch / nach dem dasselbig seiner art nach zu Hosen währig / vnd ein Barchen Wammes on grosse weite Ermeln / machen lassen / aber in allweg vnzertheilt / vnzerschnitten vnd vnzerstückelt.

Weiter wöllen wir / daß sie keinerley Gold / Silber / Perlin oder Seiden / außgestickte Krägen an Hembdern / sie seyen mit Gold oder Seiden außgestochen / auch kein Brustthuch / Straußfedern / oder seiden Hosen Bändel oder außgeschnitten Schuh / noch Bareten / sondern Hüt vnd Kappen / an vnd auffztragen.

Deßgleichen jren Weibern vnd Kindern darüber nit zu tragen / welchen auch alle Krägen / Vbermüder / Schleyer mit guldin Leisten / guldin / silbern vnd seiden Gürtel / Corallen Paternöster / aller gold / silber / Perlen vnd seiden Gewand anzutragen / verbotten seyn sol / allein mögen die

gen die Töchter vnd Jungkfrauwen ein Harbändlin von Seiden tragen.

Deßgleichen mögen jre Weiber zum höchsten ein Lündisch Koller/ vnd kein andern dann schlecht Beltz/ von Lämern/ Geissen/ vnd dergleichen schlechte Futer/ alles vnverbrembdt/ antragen/ vnd machen lassen.

Wie sich Bürger vnd Jnwohner in Stätten kleiden sollen.

ITem nach dem in Stätten gemeinlich dreyerley Bürger vnd Jnwohner sind/ als gemeine Bürger vnd Handwercker/ kauff vnd Gewerbsleur/ vnd andere so im Raht/ von Geschlechten/ oder sonst ehrlich herkommen/ vnd jrer Zinß vnd Rennten sich ernehren/ Darauff so setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß die gemeine Bürger/ Handwercker vnd gemeine Krämer/ kein Gold/ Silber/ Perlin/ Sammat oder Seiden/ noch zerstickelt/ zerschnitten oder verbrembte Kleider/ deßgleichen kein Piret/ auch kein Marder/ oder dergleichen köstlich Futer/ tragen/ sonder sich mit ziemlicher gebürlicher Tracht/ auch von rauhen Futern mit geringen Möschen/ Füchsen/ Jltiß/ Lämmern/ vnd dergleichen/ benügen lassen sollen. Gesetzte Reformat. am 228. blat.

Deßgleichen sollen sich jre Haußfrauwen vnd Kinder in jrer Kleidung auch halten/ doch mögen jre Frauwen ein guldin Ring/ nicht vber fünff oder sechß gulden währt/ on Edelgestein/ ein Kragen mit seiden vernehet/ ein Schleyer mit einem güldin Leistlin/ nicht vber zween finger breyt/ ein Dammasten oder Atlaß Köller/ ein Gürtel nicht vber zehen gulden währt/ den sie mit silber/ doch vnvergüldt/ beschlagen/ Deßgleichen die Jungkfrauwen ein Sammat Harbendlin mit silber/ vnvergüldten Beschlägs/ tragen mögen.

Jtem sollen die Handwercks Knecht vnd Gesellen kein Gold/ Silber/ Seiden oder Straußfedern tragen/ auch kein zerhauwen oder zerschnitten Kleid anmachen lassen/ sich auch sonst in jrer Tracht nicht anderß halten/ dann jetzt von Handwerckern in Stätten gemeldt ist.

Were es aber sach/ daß ein solcher Handwercker in einer Statt in Raht würd erwehlt/ alsdann sol derselb mit Kleidung sich nit anderß/ dann hernach von Kauffleuten gemeldt wirt/ zu halten macht haben.

Wie sich Kauff vnd Gewerbsleut mit Kleidung halten sollen.

ITem sollen die Kauff vnd Gewerbsleut in Stätten kein Samat/ Dammast/ Adlaß oder seiden Röck/ Gold/ Silber/ Perlen/ Seiden/ gold vñ silbern Harhauben/ tragen/ Doch mögen sie Schamlotten Röck/ auch seiden Wammes/ ausserthalb Sammat vnd Carmasin Adlaß vnverbrembd/ deßgleichen guldin Ring/ tragen. Vermeldte Reform. vnd blat.

Deßgleichen sollen sie kein Thuch/ die ele vber zween gulden währt/ jnen anmachen lassen/ oder einig Marder/ Zobell/ Hermlin/ vnd dergleichen Futer antragen/ wol mögen sie zum höchsten Marder kehl/ vnd jre Haußfrauwen Fehine Futer/ gebrauchen.

Jtem jre Weiber sollen sich dergleichen in Kleidungen halten/ vnd an keinem Kleid vber zwo elen Sammat/ Seiden Adlaß oder Dammast/ doch oben herumb verbremen.

Jtem

Item sollen jnen vnverbotten seyn zu tragē einen Gürtel vmb zwentzig gulden währt.

Item ein Leist auff jren Schleyern vier finger breyt / auch Samat vnd seiden Röller mit vergülden Schlossen / oder Geper nit vber zwentzig gulden währt.

Item jre Töchter vnd Jungkfrauwen mögen tragen ein Harbendlin von zehen gulden währt.

Wie Bürger in Stätten / so jrer Rennten vnd Zinsen leben / sich kleiden sollen.

Vermeldte Reform. vnd blat.

VBer Bürger in Stätten / so von Rahts Geschlechten / vnd sonst jrer Zinß vnd Reñten geleben / die sollen sich in aller massen in jrer Kleidung erzeigen / als jetzt von Kauff vnd Gewerbsleuten vermeldt worden / doch außgenomen / daß sie Schamlotte Röck mit drey elen Sammat zum höchsten verbrembd / deßgleichen Marder Futer / vnd kein bessers / auch Sammaten vnd seiden Wammes / außgescheiden Carmasin vnd seiden Harhauben / an vnd auffragen mögen.

Deßgleichen sol jnen erlaubt seyn guldin Ring zu tragen / doch daß solche Ring vber dreissig / viertzig oder fünfftzig gulden / nit währt seyn.

Vnd sollen sich jre Frauwen in massen / wie der Kauffleut Weiber / mit der Tracht halten / allein daß sie zum höchsten an jrer Kleidung vier elen Sammat oder Seiden / doch ausserthalb Carmasin / verbremen / dergleichen daß sie ein guldin Ketten / von dreissig / viertzig / biß in fünfftzig gulden / auch ein Gürtel / doch daß der nit vber dreissig gulden währt sey / antragen mögen.

Vom Adel.

Vermeldte Reform. vnd blat.

FVrrer sollen die vom Adel kein Sammat oder Carmasin Adlaß antragen / vnd jnen zum höchsten Dammast / oder dergleichē Seiden / zugelassen seyn / den sie mit sechß elen Sammat / vnd nicht darüber / verbremen mögen / Deßgleichen mögen sie guldin Ring vnd Harhauben / auch an Ketten / die nicht vber zwey hundert gulden währt sey / tragen / die sie doch mit einem Schnürlin vmbwinden oder durchziehen sollen / wie von alters herkommen.

Vnd so einer eines Fürsten Hofmeister / Cantzler / Marschalck oder Raht / vnd doch nicht vom Adel were / der mag sich denen vom Adel / wie obgemeldt / gleich tragen.

Jedoch sollen hierin̄ Ritter außgescheiden seyn / welche guldin Ketten offentlich on Schnürlin antragen mögen / doch daß solche Kett vber vier hundert gulden nit währt sey.

Es sol jnen auch Marder Futer / vnd dergleichen zu tragen / vnverbotten seyn.

Item dero vom Adel Haußfrauwen mögen vier seiden Röck jnen anmachen lassen / vnd dieselben offentlich tragen vnd haben: Nemlich / ein Sammat / vñ die vbrigen drey von Dammast / oder dergleichen Seiden Röck / vnd nicht vber vier / doch on Perlin / Silber oder Gold / Vnd ob sie dieselbigen verbremen lassen wolten / mögen sie solchs thun von Perlin oder Silber / allein oben hervmb / vnd nit vber ein halb viertheil einer elen breyt: Aber eines Ritters Weib mag solche verbremung mit gold / doch oben hervmb / vnd nicht höher dann eins halben viertheil einer elen

ner elen breyt/thun/Ob auch etliche weren/so mehr Kleider dann jetzt gemeldt hetten/vnd dieselbige für jre Kinder vnd Töchter behalten wolten/sol jnen vnbenommen seyn.

Auch mögen sie die Bareten vnd guldin Hauben/doch daß die gebänd vñ geschmück darauff nit vber viertzig gulden währt seyn/tragen.

Item/mag ein Edelfrauw an Ketten/deßgleichen an Häfftlin/Halßbandt/vnd andern Kleinotern/ausserhalb der Ring/auff zweyhundert gulden währt/vnd nicht darüber/an jr tragen.

Item/ein guldin Borten vñ Gürtel nit vber viertzig gulden währt.

Von Doctorn.

DErgleichen sollen vnd mögen die Doctor vnd jre Weiber/auch Kleider/Geschmück/Ketten/guldin Ring/vnd anderß/jrem Standt vnd Freyheit gemäß/tragen. Vermeldte Reform. am 229. blat.

Von Graffen vnd Herren.

ITem/sollen Graffen vnd Herren kein guldin vnd silbern Stück tragen/sonder allein Sammat/Carmasin/vnd ander Seiden Gewand/doch mit gold nicht verbrembt/es were dann ein Ritter/Item/mögen sie guldin Ketten/doch nicht vber fünff hundert gulden währt/tragen. Vermeldte Reform. vnd blat.

Deßgleichen mögen Graffen vnd Herren alle Futer/außgenommen Zobell/vnd dergleichen höchste Futer/antragen.

Item/jre Eheliche Gemähel mögen alle seiden Gewand/mit guldin vnd silbern stücken verbrembt/tragen/doch kein Ketten oder Kleinot vber sechß hundert gulden währt/noch gantz silbern oder guldin Stuck/sonder sich zu vnderschied deß höhern Standts derselben zutragen enthalten.

Pferds Zeug.

NAch dem auch ein vberflüssiger vnkost in Pferds Gezeugē befundē/so sol hinfürter keiner einigen Zeug vber zwen gulden währt/auch Messing vnd gelben Zeug/führen/er sey dann Ritter oder Doctor/auch kein Graff/Herr/Ritter oder Knecht/kein Zeug von Sammat/seiden Thüchern/noch etwas von Gold oder Silber/daran führen/allein hinfür Churfürsten/Fürsten vnd Fürstmässigen/außgenommen/welche jren Churfürstlichen vnd Fürstlichen Standt nach in solchen Zeugen sich halten mögen. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Item/ob jemands von seinem Fürsten/Herren/oder sonst einen höhern Standt/etwas von Kleidung oder Kleinoter geschenckt/dieselbig sol er seinem Fürsten vnd Herren zu ehren anzutragē macht haben/vnd in dem fall vnverbottē seyn/doch sol kein gefärd hierin̄ gebraucht werdē.

Dieweil auch diese Ordnung allein fürgenommen/daß die vbermässigkeit vnd köstlichheit der Kleider abgewendt vnd verhüt werde/Ob dann einiger Churfürst/Fürst vñ Standt/in seinen Gebieten vnd Oberkeiten der Kleidung halben einige Ordnung/die schärpffer vnd mehr dann diese angezogene/seiner Landschafft zu gutem auffrichten wolt/oder auffgericht hett/das sol demselbē Churfürsten/Fürsten vñ Standt/auch zugelassen/vnd durch diese vnser Ordnung vnd Satzung vnbenommen seyn. Es sol auch keiner zu verheuratung seiner Kinder eben der Ordnung zugeleben schuldig/sonder mag ein jeder seiner gelegenheit vñ vermögen nach dieselben weniger/aber nit höher/kleiden vnd außsetzen.

Policey.

Wir setzen/ordnen vnd wöllen auch insonder/daß alle Ertzbischoffe/ Bischoff vnd Prelaten/jre Geistliche daran halten/daß sie sich mit jren Kleidungen/in Kirchen vnd auff Gassen/als jrem Standt nach wol gezimet/wie dann die Geistlichen Recht vnd Ehrbarkeit das erfordert/ ehrbarlich vnd Geistlich tragen vnd halten/vnd vnziemlich köstlichheit abstellen.

Jtem/es sol auch der vnnütz kost/so bißanher mit vergülden an Kupffer/Holtz vñ Stein/gelegt/vermitten werden/vnd die Goldschmid bey Peen vnd straff zehen gulden nichts dergleichen vergülden/darüber ein jede Oberkeit strenglich halten sol.

Von der Reisigen Knecht Kleidung.

Gesetzte Reformat. vnd blat.

Jtem/die Reisigen Knecht sollen kein Seiden Gewand antragen/ auch an Kappen/Hauben oder Hembden/nichts guldins oder vergüldts anmachen lassen oder tragen/sondern sich mit der Kleidung/wie dieselbig jnen von jrer Herrschafft oder Edelmann/nach eines jeden Lands gebrauch gegeben wirdt/benügen lassen/Wo sie sich aber für sich selbs kleiden wöllen/mögen sie sich auffs höchst Lündisch anklei den/doch vnzerschnitten vnd vnzerhackt.

Von Kleidung der Kriegsleute/Bergknappen/ Schreiber vnd Amptleut.

Gesetzte Reformat. am 230. blat.

Jtem/die Kriegsleut/so einer ein Ritter oder Edelmann were/sol len vñ mögen sich/als oben von Rittern vñ Edelleuten vermeldt/ tragen/were er aber von geringerem Standt/dann vom Adel her kommen/vnd ein Hauptmannschafft/Fenderich/Musterherr/oder der gleichen hohe Ampt hett/wöllen wir jnen zulassen sich zu tragen wie ein ehrlicher Bürger von Geschlechten in Stätten/wie oben gesetzt ist: Were er aber ein gemeiner Knecht/sol er sich in seines Herren Gebieten vnd Oberkeiten dieser Ordnung vñ seinem Standt gemäß halten/Aber ein Kriegßmañ/so ein Dienst hett/oder Hauptmañ/vnd im Zug were/vnd deß ein Paßwort oder Vrkund würde anzeigen/der mag sich nach gestalt der läuff/vnd wie jm gelegen/kleiden vnd tragen.

Jtem/die Bergknappen/so an freyen Bergkwercken sind/vñ eigen Ordnung haben/sollen sich der ort jrer Berg Ordnung halten/vnd der geleben: Weren sie aber ausserhalb derselben freyen Bergkwercken/oder sonst an Bergkwercken/die Statt Recht hetten/sollen sie sich dieser Ordnung nach gemäß halten.

Jtem/Schreiber in Cantzleyen sollen kein Seiden Gewandt/Gold oder Silber/ausserhalb guldin Ring/tragen.

Jtem/der Geistlichē Diener mögen sich/wie jetzund von Schreibern in Cantzleyen gemeldt ist/gemäß in jrer Kleidung halten vnd tragen.

Ein Secretari/Castner/Vogt/Schösser/Pfleger/vnd dergleichen Amptleut/so nicht vom Adel/mögen ein Schamlot/vnd jr Kleidung/ wie Bürger in Stättenvon Geschlechten/tragen vnd machen lassen.

Von Kleidung gemeiner vnd vnehrlicher Weiber.

Vermeldte Reform. vnd blat.

Nach dem auch auß dem vil ärgernuß im heiligen Reich entstanden/ daß die gemeine vñ andere vnehrliche Weiber/Seiden/Gold/Silber/

ber / vnd andere zierliche Kleider / tragen / darvon manch fromm Weib vnd Tochter verleitet wirdt / auch dardurch vnder ehrbarn vnd vnehrbarn kein vnderscheid zu erkennen / Gebieten wir ernstlich / vnd wöllen / daß die vnehrlichen Weiber kein hochzierliche Kleider oder Geschmuck / auch nichts verbrembds oder guldin Schleyer / sondern ein jede derselben sich nach deß Lands gebrauch tragen sol / darauff die Oberkeit sonder achtung haben / vnd das nicht gedulden sol.

Wie sich die Nachrichter kleiden sollen.

ES sol auch ein jede Oberkeit ein fleissiges eynsehens thun / daß sich die Züchtiger / Nachrichter / vñ Feldmeister / oder Abdecker / mit jrer Kleidung tragen / damit sie vor andern erkennt werden mögen. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Von der Jüden Kleidung.

DEßgleichen daß die Jüden ein gelē Ring an dem Rock oder Rappen / allenthalben vnverborgen / zu jrer erkanntnuß offentlich tragen. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Damit diese Ordnung der Kleidung dester festiglich gehalten / sol ein jede Oberkeit / bey verlierung deß Kleids oder Kleinot / darzu einer Geltbuß / die Vbertretter straffen.

VNd damit diese vnser Satzung vnd Ordnung der vbermässigen / vnordenlichen Kleidung vnd Kleinoter / desto festiglicher gehalten vnd vollnzogen werde / So gebieten wir allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern vñ Rähten / hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß sie für sich selber diß vnser Ordnung strenglich halten / auch gegen jren Vnderthanen festiglich vollnziehen / also / wo jemands in dem vbertretten vñ vberfahren / sol ein jede Oberkeit dieselbig bey verlierung deß Kleids oder Kleinots / so wider diß vnser Ordnung getragen / darzu einer Geltbuß / so zwyfaltig als vil als das Kleid oder Kleinot währt / der bürgerlichen Oberkeit diß orts zu werden / straffen / Vñ ob einige Oberkeit in der straff vnd handhabung seumig vñ hinläßig erfunden / vñ durch vnsern Fiscal zu abwendung derhalb ersucht / vnd doch darauff verharren würd / alsdann sol vnser Fiscal gegen solcher hinläßigen Oberkeit / vnd auch den vberfahrenden Vnderthanen / auff obgemeldte Peen vnd straff procediren vnd vollnfahren. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Von vbrigem kosten der Hochzeit / Kindertauff vnd Begräbnussen.

NAch dem auch mit Gastungen vnd Schänckungen zu Hochzeiten / Hingaben / Kindertauffen / Kindbetten / Faßnacht vnd den Begräbnussen / Kirchweihen / viel vbrigs vnkostens gemacht wirdt / welches zu mercklichē nachtheil gemeines nutz je lenger je mehr beschwärlicher wächßt vnd zunimpt / Damit aber solches desto füglicher vnd baß abgestelt vñ gebessert werden mag: So ordnen / setzen vñ wöllen wir hiemit ernstlich gebietē / daß ein jeder in seinem Fürstenthum / Grafschafft / Herrschafft / Oberkeit vñ Gebiet / die obgemeldten kosten der Hochzeitē / Erstermeß / Kindtauff / Kindbett / Kirchmessen / abstellē / auch denselbigen ein ziemlich gute Ordnung machen / vnd daß solchs alles mit darauff gesetzten Bussen vnd straffen vnnachleßlich gehandhabt werde. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Von Taglöhnern/Arbeitern vnd Bottenlohn.

Gesetzte Reformat. vnd blat.

DJeweil auch der Taglöhner vnd Arbeiter halb vmb den täglichen Pfennig ein grosse vnordnung allenthalben ist/ in dem/ daß niemands/ so derselben nottürfftig/ die vberkommen mag/ er geb dann jnen jres gefallens: Nach dem aber die Taglöhn/ Bottenlohn/ Müntz/ die Geschäfft vnd Arbeit in den Landen/ nicht gleich/ So wöllen wir/ daß ein jede Oberkeit in jrem Gebiet ein stattliche Ordnung vñ Satzung derhalb auffricht/ damit der jenig/ so jr bedörffen/ nit jres gefallens vbernommen/ vnd der Taglöhner/ Mann vnd Weibs Personen/ Winter vnd Sommers zeit/ weß sie jedes tags zu lohn haben vnd nemmen sollen/ wissens haben mögen.

Von Theuwer zehren bey den Wirten.

Gesetzte Reformat. am 121. blat.

VNd nach dem Theuwr zehrung halb bey den Wirten viel beschwärung den Gästen vnd andern/ so die strassen täglich gebrauchen müssen/ zugefügt/ vnd nit allein dem gemeinen Mañ/ sonder auch Churfürsten/ Fürsten vnd jren Bottschafften/ vnd allen Handthierern vnd Wanderern beschwärlich/ darauß erfolgt/ daß alle Zehrung auffgestiegen/ vñ täglichs auffsteigẽ/ auch alle Essenspeiß höchlich vbertheurt werden/ Dem zu begegnen/ setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß allenthalben im Reich allein das Druckenmal gegeben/ vñ durch jeden der Tranck sonderlich bezalt werden/ Vnd nach dem die zehrung an einem ort wolfeiler dann an dem andern/ vnd solch Druckenmal in einer gemein nicht wol ein Satzung zu machen/ So ist ferrer vnser meinung/ daß ein jede Oberkeit in jren Gebieten ein Ordnung vñ Satzung den Wirten/ vnder jnen gesessen/ auffgericht/ vñ verordnet/ dz ordenlich nit vnder oder vber vier Essen geben/ auch ein Satzung mach/ was der Gast ordenlich für solch Druckenmal geben sol: Ob aber ein Gast besser leben wolt/ vnd mehr haben dann vier Gericht oder Essen/ wie obgemeldt/ so sol dasselbig jm auch vnbenommen seyn.

Jtem/ sol ein jede Oberkeit den Wirten ein maß geben/ wie theur vnd hoch sie den Wein vnd Bier/ Brot vñ Fleisch/ verkauffen mögen/ nach gelegenheit der zeit vnd Landes/ so wolfeyl vnd theurung zufallen würd.

Deßgleichen sol durch jede Oberkeit deß Stallmiets vñ Haberns halben auch Ordnung vnd maß gegeben werden/ vnd sonderlich daß der Haber angeschlagen/ vnd den Wirten nit zugelassen werde vber den dritten oder vierdten Pfennig daran zu gewinnen/ oder die Gäst jres gefallens daran zu vbernemmen/ alles mit bussen vnd straffen/ die ein jede Oberkeit/ so an den orten/ da die Wirt gesessen/ die bürgerlich Oberkeit on mittel haben/ auffsetzen/ eynnemmen/ vnd damit die Ordnung handhaben/ vnd darüber halten sollen. Doch sol ein jede Oberkeit/ vnder denen die Wirt gesessen/ nach gestalt vnd gelegenheit der jar/ ob dieselbigen theuwr oder wolfeyler fürfallen/ jre Ordnung zu ändern oder zu geben macht habẽ/ welche doch lenger nit währen/ dañ so lang die wolfeyle vnd theure jar erfunden. Vnd damit oberzelte vbermässigkeit vnd theur zehrung desto vnverzüglicher vnd baß abgestelt werde/ So gebieten wir allen Churfürsten/ Fürsten/ Prelatẽ/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern vñ Knechten/ Schultheissen/ Bürgemeistern/ Richtern/ Rähten/ daß sie solche Ordnung jñwendig sechß Monaten nach endung diß Reichstags in jren Gebieten auffrichten vñ publiciren lassen/ alles bey Peen zweyer Marck lötigs golds: Welche in diesem seumig oder hinläßig befundẽ/ als dañ hat vnser Key. Fiscal befehl/ gegen derselbigen hinläßigen Oberkeit auff gemeldte Peen zu procediren vnd zu handlen. Darnach mag sich ein jeder wissen zu richten.

Be-

Berahtschlagung/wie im Reich ein gemein Ele/ Maß vnd Gewicht/ anzurichten.

Weiter ist zu förderung gemeines Nutz/vnd Teutscher Nation zu auffnemmen vnd gutem/ für fruchtbar angesehen vnd erwegen/ daß im heiligen Römischen Reich ein gemeine Ele zu allerley Gewand/auch ein gemein Maß zu Wein/Bier/ vnd dergleichen/ Item ein gemein Getreyd Maß/auch ein gemein Gewicht/werd auffgericht/vilerley betrugs vnd vortheils in kauffen vnd verkauffen zufürkomen/ deßhalb dann auff viel weg/ wie solchs am besten fürzunemmen/ berahtschlagt/ Dieweil man sich aber der zeit deßhalb nichts endtlichs/ auß vilerley vrsachen/ hat entschliessen noch vergleichen mögen/ ist solche sach auff den Tag der fürgenommen Visitation deß Cammergerichts/ vnd anderer sachen/ auff den ersten tag deß Monats Marcij gen Speyer geschoben/ also daß daselbst die verordnete Räht von vns/ auch Churfürsten vnd Fürsten/davon weiter reden/rahtschlagen/ vnd schliessen sollen. Gesetzte Reformat. am 232. blat.

Von abspannung vnd besoldung der Reisigen Knecht vnd Dienstbotten.

Nach dem sich auch viel begibt/ daß einer dem andern seine Knecht vnd Dienstbotten auffsetzlicher weiß thut abdingen/ auch Dienstbotten vnd Knecht zu zeiten mutwilliglich auß jren Diensten tretten/ wöllen wir daß keiner eines andern Reisigen Knecht/ vnd andere Dienstbotten/annemmen sol/er zeig dann zuvor einen vrkund an/daß er von seinem Herren vnd Edelmann mit willen/ vnd ehrlich abgeschieden sey. Es sol auch ein jede Oberkeit/ so vil die Dienstbotten betrifft/ in seinen Gebieten ein Satzung machen (nach dem der lohn in wenig jaren erwan hoch gestiegen) auffrichten/ wie dieselbig nach eines jeden Lands gelegenheit jren Vnderthanen vnd gemeinem Nutz zum fruchtbarlichsten ansehen wirdt/ damit sie jres gefallens nicht auß den Diensten tretten/ vnd derselben vngehorsam vnd eigen will fürkommen werd. Gesetzte Reformat. am 233. blat.

Daß die Büchsen/zu Rossz vnd Fuß/nicht sollen geführt noch getragen werden.

Dieweil auch in kurtzen jaren ein schädlicher mißbrauch auffgewachsen/ daß gemeinlich zu Rossz vñ fuß Feuwr vñ ander Büchsen vber land geführt vnd getragen werden/ welches an jm selber nicht zu männlicher That reicht/sondern mehr erschrecklich ist/auch dardurch viel vnraht vnd fridbrüchige handlung sich begeben/ die vnschuldigen auff den strassen vberrennt/ gefangen/ vnd auch etwan jämmerlich entleibt werden. Demnach ordnen/gebieten vnd wöllen wir/daß hinfürter keiner/zu Rossz oder zu fuß/Büchsen führen/tragen oder gebrauchen sol/vnd ob einer oder mehr also wider diese vnser Satzung mit Büchsen betretten/ alsdann sol die Oberkeit/ vnder der die Vberfahrer gesessen/ vnd der ort Bürgerlich Gerichtszwang on mittel zustendig/ oder auch die Oberkeit/vnder der die Vberfahrer mit der Büchsen betretten/ denselbigen Vbertrettern die Büchsen nemmen/ vnd darzu/ ob er ein Bauwr/vmb fünff gulden/ ein Reisigen vmb acht gulden/ ein Edelmañ zehen gulden/ vñ sonst einen Herren/oder deßgleichē höher standts/vmb zwölff gulden/ zu straffen macht haben. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Jedoch sol einem jeden in seinem Schloß oder Behausung zu der Gegenwehr Büchsen zu haben vnbenommen seyn.

Jtem ob einer allein in seinem Gebiet / vnd jnnwendig seiner Oberkeit / zum lust etwan mit einer Büchsen birschē wolt / oder damit zum Ziel mit guter ehrlicher Gesellschafft / als dann gemeinlich in den Stätten gebreuchlich / schiessen wolt vnd kurtzweilen.

Deßgleichen / ob ein Landsknecht offenlich Kriegen nachzüg / vnd deß von seinem Hauptmann ein Vrkund oder Paßworten anzeigen möcht.

Jtem so einer oder mehr mit Büchsen / durch sein Oberkeit etwan in der nacht / eyl oder sonst / Fridbrechern oder Mißhändlern nachgeschickt würd / oder sich oder ander beleidten / diese alle in obgemeldt Gelstraff nit gefallen / noch dieselbig verwircke haben sollen.

Von leichtfertiger Beywohnung.

Gesetzte Roformat. vnd blat.

DJeweil auch viel leichtfertige Personen / ausserthalb von Gott auffgesatzter Ehe / zusammen wohnen / auch der offenlich Ehebruch nicht gestrafft / gestatt / dardurch der Allmächtig / nach dem es wider sein Göttlich Gebott / höchlich beleidiget / auch zu vilen ärgernussen vrsach gibt / Derhalben ordnen vnd wöllen wir / daß ein jede Geistliche vnd Weltliche Oberkeit / der solchs ordenlich zugehört / ein billich eynsehens haben sol / damit solch offenlich Laster / der gebür nach / ernstlich gestrafft vnd nit gedult werd.

Von Bettlern vnd Müssiggengern.

Gesetzte Reformat. vnd blat.

WJr wöllen auch / daß ein jede Oberkeit der Bettler vnd anderer Müssiggenger halbē ein ernstlichs eynsehē thu / damit niemands zu bettlen gestattet werd / der nit mit schwachheit oder gebrechen seines Leibs beladen / vnd deß nicht nottürfftig sey. Jtem daß auch der Bettler Kinder / so jr Brot zu verdienen geschickt seyn / von jnen genommen / vnd zu Handwercken / vnd sonst zu Diensten / geweißt werden / damit nicht also für vnd für dem bettel anhangen. Jtem daß auch die Oberkeit fürsehung thu / daß ein jede Statt vnd Commun jre Armen selbs ernehren vnd vnderhalten / vnd im Reich nicht gestattet an einem jeglichen ort frembde zu bettlen / Vnd so darüber solche starcke Bettler befunden / sollen dieselben / vermög der Recht / oder sonst gebürlich gestrafft werden / andern zu abscheuh vnd Exempel / Es were dann sach / daß ein Statt oder Ampt also mit vilen Armen beladen / daß sie der ort nit möchten ernehrt werden / so sol die Oberkeit dieselben Armen mit einem brieffelichen schein vnd vrkund in ein ander Ampt zu fördern macht haben.

Jtem sol auch ein jede Oberkeit an orten da Spitäl sind / daran vnd ob seyn / daß solche Spitäl fleissig vnderhalten vnd gehandhabt / auch jre nutzung vnd gefäll zu keinen andern sachen / dann allein zu vnderhaltung der nottürfftigen Armen / vnd zu gütigen barmhertzigen sachen / gekert vnd gebraucht werden.

Von Zigeunern.

Gesetzte Reformat. vnd blat.

DEr jenigen halben / so sich Zigeuner nennen / vnd wider vnd für in den Landen ziehen / gebieten wir allen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / bey den Pflichten / damit sie dem heiligen Reich verwandt /

wandt/ernstlich/vnd wöllen/daß sie hinfür dieselben Zigeuner/nach dem man gläublich anzeigt hat/ daß sie Erfahrer/ Verrähter vñ Außspeher sind/vnd die Christen Land dem Türcken/ vnd andern der Christenheit Feinden/verkundtschafften/in vnd durch jre Land nicht ziehen/ handlen noch wandlen lassen/noch jnen deß sicherheit noch Geleid gebē/Meynen vnd wöllen auch/ daß sich die Zigeuner jnnwendig drey Monaten nechst nach Dato dieser vnser Ordnung/auß den Landen Teutscher Nation thun/sich der enteussern/vnd darinn nicht finden lassen/ dann wo sie darnach betretten/ vnd jemands mit der That gegen jnen handlen oder fürnemmen wirdt/ der sol daran nicht gefreffelt noch vnrecht gethan haben.

Von den Schalcksnarren.

ITem von der wegen/so sich Narrheit annemmen/ wöllen vnd ordnen wir/ wo jemands dieselben haben wil/ daß er dieselbigen halt/ daß sie andere vnbeläſtigt lassen. Es sol auch niemands einichem Mann oder Frauwen/ der oder die nicht in sein Brot gehörig/ weder Schild/Wapen/Ring/oder dergleichen/anhencken oder geben/vnd welche jetzund Schild/ Wapen/ Ring/ oder dergleichen/ haben/die jnen jre Brotherren nicht gegeben herren/ sollen sie bey verlierung der selben abthun/vnd nicht mehr tragen/damit die alte gewonheit der neuwen Ordnung kein jrrung mach. Vermeldte Reformation am 234. blat.

Item sollen auch hinfür die Herren vnd die vom Adel/ jre Schild/ Ring/ Ketten/ oder dergleichen/ den Schalcksnarren also leichtlich/ als biß anher beschehen/anzuhencken vnd zu geben vermeiden.

Aber ander Schalcksnarren/so Churfürsten/Fürsten/mit Diensten nicht verwandt/ vnd wider obgemeldte Ordnung im Reich erfunden/ sollen nicht gelitten/ sondern durch ein jede Oberkeit/ wa die betretten/ gestrafft werden.

Von den Pfeiffern.

ITem sol ein jeglicher Fürst vnd Oberkeit jren Pfeiffern/ Trommetern/Spielleuten/ verbieten/ damit sie hinfürter ander Leut vmb Opffergelt/Trinckgelt oder Gaben/ vnbesucht lassen/ auch solchs in jr Pflicht eynbinden. Nach dem auch die Botten vnderstehen dergleichen zusamlen/sol solchs abgestelt werden. Vorgesetzte Reform. vnd blat.

Von Landfahrern/ Sengern vnd Reymsprechern.

NAch dem auch manch leichtfertig Volck befunden/ die sich auff singen vnd Sprüch geben/ vnd darinn den Geistlichen vnd Weltlichen Standt verächtlich antasten/vnd zu beyden seiten gefasset/ sind sie bey den Geistlichē/ singen sie von den Weltlichen/vñ herwiderumm bey den Weltlichen von Geistlichen/ welchs zu zwyspalt vnd vngehorsamreicht/ Jst vnser ernstlich befehl vnd meinung/ wo sie betretten/ daß sie von der Oberkeit gestrafft/ vnd mit jnen in aller massen gehalten werden/ als von den Schalcksnarren oben gemeldt ist. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Policey.

Von Handwercks Sönen/Gesellen/Knechten vnd Lehrknaben.

Vorgesetzte Refor. vnd blat.

DJeweil im heiligen Reich Teutscher Nation/ gemeinlich in Stätten vnd Flecken/ dariñ dann bißher Geschenckte vnd vngeschenckte Handwercker gehalten werden/ von wegen der Meister Söne/ Gesellen/ Knecht vnd Lehrknaben/ vil vnruhe/ widerwillen/ nachtheil vnd schaden/ nicht allein vnder jnen selbs/ sonder auch zwischen derselben Handwerckmeister vnd andern/ so arbeit von jnen außbereit/ gemacht vnd gefertigt haben sollen/ von wegen deß müssigen vmbgehens/ Schenckens vnd zehrens/ derselben Meister Söne vnd Handwercks Gesellen bißhero vielfeltig entstanden sind. Demnach wöllen wir/ daß jnen derselben geschenckten vnd vngeschenckten Handwercker/ als vil dero in dem heiligen Reich/ in Stätten oder andern Flecken/ im gebrauch die Handwercksgesellen/ so järlich/ oder von Monat zu Monat/ von jnen den frembden ankommenden Gesellen/ die Dienst begeren/ vmb dieselben Dienst zu werben/ vnd zu andern bißhero erwehlt worden/ in alle weg abseyn/ Wo aber jemand für denselben frembden ankommenden Handwercksgesellen/ in einer oder mehr Stätt oder Flecken ankommen/ Dienst oder einen Meister begeren/ der sol sich allwegen von solcher sach wegen bey desselben seines gelehrten Handwercks Zunfft oder Stubenknecht/ oder wo kein Zunfft oder Stuben weren/ bey desselben Handwercks Gesellen angenommen Wirts oder Vatters/ oder bey dem jüngsten Meister/ so jeder zeit desselben Handwercks sind/ oder aber bey den jenigen/ so von einer jeden Oberkeit darzu verordnet sind/ oder werden möchten/ Derselben Zunfft oder Stubenknecht/ oder angenomẽn Wirt oder Vätter/ oder verordnet für sich selbs/ oder durch seinen Knecht oder jüngsten Meister/ sol auch alsdann vnd zu jeder zeit mit getreuwem fleiß/ vnd wie der ort der gebrauch ist/ denselben ankommenden Handwercks Gesellen/ vmb Dienst vnd ein Meister besehen vnd werben/ in aller maß/ wie hievor die erwehlten Handwercks Gesellen vnd Knecht zu jeder zeit gehalten hetten: Doch sol jnen/ vnd nach dem allem/ das sañentlich schencken vnd zehren/ zum an vñ abzug/ oder sonst in ander weiß/ keins wegs hinfürgestatt werden. Es sollen auch einich straffen von obgemeldten geschenckten oder nicht geschenckten Handwercks Meistern/ Sönen vñ Gesellen/ nicht mehr fürgenommen/ gehalten oder gebraucht/ auch keiner den andern weder schmähen/ noch auff noch vmbtreiben/ noch vnredlich machen/ Welcher aber das thete/ das doch nicht seyn/ so sol derselb Schmäher solchs für der Oberkeit deß orts außführen. Ob aber der hierinn vngehorsam erschien/ der sol für vnredlich gehalten werden/ so lang vnd vil biß daß/ wie obstehet/ außgeführt wirt/ vñ was sonst ein jeder spruch vnd forderung zum andern vmb sachen/ so ein Handwerck nit betrifft/ hett/ oder zu habẽ vermeint/ das sollen ein jeder für der Oberkeit oder Flecken/ darinn sie betretten werden oder sich enthalten/ vnd vmb sachen ein geschenckts oder nit geschenckts Handwerck belangend/ für der Zunfft oder demselben Handwerck nach gutem ehrbarn brauch der ort/ wie sich gebürt/ außtragen. Vñ welcher Meister Son oder Gesell/ solch obgemeldt angesehen erkanntnuß vnd verträg nit annemẽn noch halten wolt oder würde/ der sol im Reich Teutscher Nation/ in Stätten vñ Flecken/ ferrer zu arbeiten/ vnd solch geschenckt oder nit geschenckt Handwerck zu treiben nicht zugelassen/ sondern auffgetrieben vnd hinweg geschafft werden. Darnach sich menniglich habe zu richten.

Doch

Doch einer jeden Oberkeiten/ so Regalien von vns vnd dem heiligen Römischen Reich hat/ vnbenommen diß vnser Ordnung nach eines jeden Lands gelegenheit eynzuziehen/ zu ringern vnd zu mässigen/ aber in keinen weg zu erhöhen oder zu mehren.

Vnd daß alle vnd jede obgemeldte Puncten vnd Articul dieser vnser Ordnung/ so zu auffnemmen vnd gedeyen gemeines nutz/ mit raht/ wissen vnd willen/ Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ also fürgenom̃en vnd auffgericht sind/ durch einen jeden Standt deß Reichs/ waß wirden oder wesens der were/ bey vermeidung straff vnd Peen/ wie obgemeldt/ strenglich gehalten vnd vollnzogen werden/ das ist vnser will vnd ernstliche meinung. Geben in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Augspurg/ den neuntzehenden tag deß Monats Nouembris/ Nach Christi Geburt fünfftzehenhundert vnd im dreissigsten/ vnsers Keyserthumbs im zehenden/ vnd vnser Reich im fünfftzehenden jar.

Auff vorigen Reichßtägen ist ein Reformation vnd Ordnung guter Policey auffgericht vnd gebessert/ dieweil aber derselben kein vollnziehung beschehen seyn mag/ ist solche Ordnung wider erneuwert.

FErrer haben wir/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd gemeine Stände/ auff jüngstem Reichßtag zu Augspurg gehalten/ dem heiligen Reich vnd allen Ständen desselben zu wolfahrt vnd gutem/ auch zu fürderung vñ mehrung deß gemeinen nutz/ ein Reformation vñ Ordnung guter Policey auffgericht/ vnd dieselben auff folgendem Reichßtag allhie zu Regenspurg in etlichen Puncten/ als nemlich/ von wegen der Jüden/ Wucherer/ Monopolierer vnd anderer/ so vnbilliche Contract vñ handthierung treiben/ gebessert/ alles nach außweisung bey der Reichs Abschied/ zu Augspurg vnd Regenspurg auffgericht. Abschied zu Regenspurg 1541. am 273. blat.

DJeweil aber solche Reformation vnd Ordnung/ auch darauff gefolgte besserung/ allenthalben im heiligen Reich nit vollziehung geschehen seyn mag/ So haben wir/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd gemeine Stände/ solche Ordnung/ vnd darauff gefolgte besserung widerumb allhie erneuwert/ vns auch sämptlich verglichen/ vnd wöllen daß dieselben durch menniglich in allen Puncten vnd Articuln festiglich gehalten vnd vollzogen werden/ welche auch ein jede Oberkeit zu handhaben/ vnd darüber ernstlich zu halten schuldig seyn sol: Wo aber einiche Oberkeit daran seumig würde/ alsdann sol vnser Keyserliche Fiscal gegen den Vberfahrern zu procedieren hiemit befelch haben/ wie solchs gemeldter Regenspurgischer Abschied ferrer außweißt. Im fall/ daß auch in solcher Policey vnd Ordnung einicher mangel erfunden würd/ sollen vnser vñ gemeine Stände verordneten/ so auff den viertzehenden tag Januarij/ wie obgemeldt/ zu Speyer ankommen werden/ befehl vnd gewalt haben solche Ordnung vnd Policey zu bessern/ vnd nach gelegenheit zu ändern/ vnd was also durch sie beschlossen wirt/ vns fürter in Schrifften zu erkennen geben/ solchs fürter in dem heiligen Reich zu publicieren vnd zu verkünden/ damit dem allenthalben gelebt vnd nachkommen werde. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß

Policey.

Das für ein notturfft bedacht/ die zu Augspurg gestelte Policey/ in etliche Puncten zu ändern/ zu erklären vnd zu mehren.

Abschied zu Augsp. 1548. am 15. blat deß andern Theils.

WJewol wir auch auff vnserm jüngsten Reichßtag allhie zu Augspurg/ im nechstverschienen dreissigsten jar der mindern zal gehalten/ vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd gemeinen Ständen/ damals einer Reformation vnd Ordnung guter Policey im heiligen Reich/ zu abstellung sträfflicher Gottslesterung/ wucherlicher Contract vnd ander mehr Laster/ auch vbermässiges kostens/ verglichen/ vnd dieselben im Druck außgehen lassen/ So haben doch wir/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd gemeine Stände/ auch der abwesenden Räht vnd Gesandten/ für ein hohe vnvermeidenliche notturfft bedacht/ solche Reformation vnd Ordnung in etlichen Puncten zu ändern/ zu erklären/ zu mehren vnd zu mindern/ wie dann auff etlichen jüngst gehaltenen Reichßtägen/ auch jetzt allhie/ geschehen ist.

Welche erklärte/ geänderte/ gemehrte vnd geminderte Reformation vnd Ordnung guter Policey/ vns gemeine Stände/ auch der abwesenden Räht vnd Gesandten/ vnderthäniglich vbergeben/ die wir mit fleiß besichtigen lassen/ vnd vns derwegen mit jnen gnedigklich verglichen haben.

Daß ein jeder dem Reich vnderworffen/ dieser Policey sol nachkommen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DEmnach setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß ein jeder dem heiligen Reich vnderworffen/ was stands oder wesens der sey/ solche Reformation vnd Ordnung/ welche durch den Druck publiciert/ vertigt werden/ vnd außgehen sol/ so vil einen jeden die berürt/ stracks geleben vnd nachkommen/ darwider nicht handlen oder zu handlen gestatten sol/ alles bey vermeidung vnnachleßlicher straff vnd Peen/ in solcher Ordnung vnd Reformation lauter außgedruckt vnd vermeldet.

In Jarsfrist sol ein jede Oberkeit in etlichen der Policey Puncten vnd Articuln gute Ordnung fürnemmen/ vnd ins Werck bringen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem auß beweglichen vrsachen in gemeldter Reformation vnd Ordnung versehen/ daß in etlichen Articuln vnd Puncten/ wie die außdrückenlich vermeldet/ die Oberkeiten jedes orts in Jarsfrist nechst nach diesem vnserm Abschied/ folgend in jren Landen vnd Gebieten/ nach gestalt/ gelegenheit vnd gebrauch derselben/ gute ehrbare/ richtige Ordnung vnd maß fürnemmen/ auffrichten/ vnd in das Werck bringen/ dieselben auch handhaben/ vnd mit ernst darob halten sollen/ bey einer nemlichen bestimpten Peen vnd straff.

So ordnen/ setzen vnd wöllen wir/ daß demselben also gehorsamlich gelebt vnd nachkommen werde/ bey vermeidung jetztbemeldter Peen.

Von den Gotteslesterungen.

Reformation guter Policey zu Augsp. 1548. am 53. blat deß andern Theils.

NAch dem die Gottslesterung in Göttlichen/ Geistlichen vnd Weltlichen Rechten/ bey hohen Peenen vnd straffen verbotten/ vnd

durch

durch solchs beschwärlichs vbel Gott der Allmächtig nicht allein gegen den Gottslesterern / sondern auch der Oberkeiten / die solchs zu wehren schuldig seyn / vnd gedulden / zu den Wercken deß zorns / vnd erschrecklicher / zeitlicher vnd ewiger straff / bewegt wirt / Damit nun solch Gebott allenthalben im heiligen Reich dester baß gehalten vnd gehandhabt werde / vnd sich niemand der vnwissenheit entschuldigen mög / So ordnen vnd wöllen wir anfenglich / daß ein jede Oberkeit jren Pfarrherrn vnd Predigern befehlen sol / das Volck alle Sontag fleissiglich zu warnen / daß sie die Gottslesterung / vnd bey dem Namen Gottes / seiner heiligen Marter / Wunden / Krafft / Macht / vnd dergleichen / freffenliche schwür vnd flüch gentzlich vermeiden / vnd sich derselben enthalten / wie jnen dañ deß ein sondere verzeichnuß von der Oberkeit gegeben werden: Zu dem sollen die Pfarrherrn vnd Prediger in andern gemeinen Gebetten das Volck zum treuwlichsten vermanen zu bitten / daß Gott der Allmächtig solch groß vbel der Gottslesterung / schwür vnd flüch / von dem Christlichen Volck gnediglich abwenden wölle. Vñ damit die Oberkeit vnd derselben Richter desto klärer vnd besserer wissen vnd verstehen künnen / wie die Gottslesterung / schwür vnd flüch / vnderschiedlich gestrafft / vnd solche gebürliche straff nach eines jedē verwirckung / desto stattlicher vollnzogen werden mög / So wöllen wir / daß ein jede Oberkeit vñ Richter sich nachfolgender vnser Ordnung / der straff vnd vberfahrung halben halten sol wie folgt:

Nemlich / so jemands / was wirdē oder standts der were / hinfür Gott zumässen würd / das seiner Göttlichen Maiestatt vnd gewalt nicht bequem / oder mit seinen worten das jenig / so Gott zustehet / abschneiden wolt / als ob Gott nit ein ding vermöcht / oder nit gerecht were / oder sonst dergleichen freffenliche / verächtliche lästerwort on mittel in oder wider Gott / sein allerheiligste Menschheit / oder die Göttlichen Sacramēta, redet / der sol am Leben / oder mit benemung etlicher Glieder / wie sich das nach gelegenheit der Personen vnd geübter Gottslesterung / auch Ordnung der Rechten / eigner vnd gebürt / peinlich gestrafft werden / Vnd so solche lesterung beschehen / dabey zwo oder mehr Personen gewest / sol ein jeglicher schuldig seyn solchs der Oberkeit deß orts am fürderlichsten / vnd auffs lengst in acht tagen / die nechsten darnach folgend / anzubringen / darneben auch anzuzeigen / wer mehr dabey gewest / vnd die lesterung gehört hab / Nach denselben / so sie es selbs nicht angeben / sol die Oberkeit in geheim schicken / vnd jr jeden / in abwesen deß andern / nottürfftiglich verhören / ob er die oder dergleichen Gottslesterungen gehört / vnd wie solchs allenthalben geschehen / mit allen vmbständen fleissige erfahrung vñ erkündigung haben: So dann die Oberkeit in warheit befinden würde / solchs dem angeben gemäß / vnd die Gottslesterung geschehen wer / sol daß der Gottslesterer / er sey Geistlich oder Weltlich / von seiner ordenlichen Oberkeit / an den enden da die That geschehen / nach grösse der vbertrettung / vnd gelegenheit der Personen / gestrafft werden / wie obsteher. Welcher aber obgemeldte lesterung hören / oder in seinem Hauß wissenlich gedulden / darzu stillschweigen / vnd solchs der Oberkeit deß ends nicht anzeigen oder eröffnen würde / derselbig sol zu dem / daß er sich damit gegen Gott schwärlich verschulder / von seiner Oberkeit nach gestalt der sachen gestrafft werden.

Wo auch einer obgemeldte lesterung / so er die gehört / auff erforderung seiner ordenlichen Oberkeit gefehrlicher verhalten / vnd angeregter massen nit anbringen wirt / wöllen wir / daß derselbig durch die Oberkeit

keit (als Mitverhenger der Gottslesterung) nach gelegenheit der sachen/es sey an Leib oder Gut/ härtiglich gestrafft werden sol.

Wirdt aber eines Churfürsten/Fürsten/Graffen/Herren/Cōmun/ oder eines andern Amptmann/ deßgleichen die vom Adel/oder andere/ die Obergericht haben/ vmb Schänck/ Gab oder gunst/die jenigen so jn angegeben oder erfunden hett/ daß Gott von jnen gelestert worden/ wie obberürt/nicht straffen/sondern solchs wissentlich vnderdrucken vnd verbergen/sollen dieselben Ampt/Edel vnd ander Leut/ durch jre Oberherren/als die Landsfürsten/ Graffen/ Herren oder Communen/ alsbald sie das erfahren/ so ernstlich gestrafft/ damit jr mißfallen darinn scheinbarlich vermerckt werde: So aber der Churfürst/ Fürst/Prelat/ Graff/ Herr/ vom Adel oder Commun/ dieselben jr Ampteut oder Vnderthanen auch nicht straffen/ oder die lesterung selbs thun wirt/ sol gegen dem oder denselben vnser Keyserlicher Fiscal vmb jr vngehorsam/ als Verhengern oder selbs Thätern derselben Gottslesterung/ wie sich gebürt/ procediren. So aber die Oberkeit die obgemeldte Gottslesterer zu straffen nicht vermöcht/ alsdann sol sie solchs dem Keyserlichen Fiscal/ bey Peen zehen Marck golds/anzeigen/wider dieselben sol er/wie sich gebürt/ ernstlich procediren.

Vnd so solcher obgemeldter Gottslesterer durch jemands/ was Standts er were/hohē oder nidern/ zu gebürender leib oder todstraff nit bracht werden möcht/ derselb Gottslesterer/ so er deß mit Recht vberwunden/ sol darumb ehrloß seyn/ vnd für mennigklich darfür gehalten/ der dann auch darauff als ehrloß gescholten werden mag/ vnd dannoch nichts desto weniger/wo es geschehen kan/peinlich/ wie obstehet/am Leben oder Gliedern/ nach gestalt seiner verwirckung/ gestrafft werden. Welche auch hierüber die angezeigte Gottslesterer/wie obstehet/wissentlich vnd freffenlich zu Dienern auffnemmen/ mit jnen handlen/ sie fördern/ enthalten vnd fürschieben würden/damit sie der straff entweichen/ gegen denselben/sie weren hohes oder nidern Standts/sol vnser Keyserlicher Fiscal für vnserm Keyserlichen Cammergericht ad pœnam arbitrariam procediren/so dann einer obgemeldter Gottslesterung halben Rechtfluchtig würde/ sol nicht deste minder gegen jm vnd seinen Gütern/ wie sich in diesen fällen/vermög der Recht/ gebürt/ gehandlet werden.

Von dem Gottes schwüren vnd flüchen.

Gesetzte Reformat. am 55. blat.

VNd nach dem dieser zeit gemein/ daß vil Leut bey der Krafft vnd Macht Gottes/dem Leib/Gliedern/Wunden/ Tod/ Marter vnd Sacramenten/vnsers Herren vñ Seligmachers Jesu Christi offt leichtfertiglich/ freffenlich vnd böslich schweren vñ fluchen/ derhalb den Oberkeiten billich so vil desto mehr vnd härter die zu straffen gebürt/ So meynen vnd wöllen wir hiemit ernstlich/ wo ein Bürger/ Handwercker/ Bauwrßmann/ oder dergleichen ledig Gesellen oder Personen/ innheimisch oder frembde/ obgemeldter schwür vnd flüch einen oder mehr thut/ sol er von dem jenigen den er hört anfenglich in der güte freundtlich gebetten/vnd ermanet werden/ davon abzustehen/ vnd sich deß hinfür zu enthalten/damit nicht not sey solchs an die Oberkeit zu gelangen/sein gebürliche straff darumb zu empfahen: Wo er aber davon nicht abstehen würde/sol es der Oberkeit/ Geistlich oder Weltlich/ nach gelegenheit der Personen/vnverzüglich angezeigt/vnd der Vbertretter mit dem Thurn oder Geltbuß/ nach gestalt seiner vbertrettung/ ernstlich gestrafft werden.

Von

Von lesterung der Mutter Christi vnd Gottes Heiligen.

SO jemands die Mutter Christi vnsers Seligmachers / oder die lieben Heiligen Gottes / freffenlich lestert / der sol zum erstenmal freundtlich ermant werden davon abzustehen / wo er aber das nicht thun würd / als dann sol es vnverzüglich / wie obstehet / angezeigt / vnd der Thäter an Leib oder an Gut / nach gelegenheit der Person vnd gestalt solcher freffenlicher lesterung / durch die Oberkeit / der das gebürt / gestrafft / vñ in allen solchen vorgemeldten straffungē nit allein die gröss der lesterung / sonder auch ob dieselben straffbaren Personen darinn offt vberfahren / was sie darzu bewegt / vnd was standts oder wesens die sey / ermessen / vnd denselben nach die straff / nach vermög der Recht / gemehrt vnd geringert werden. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Were es aber sach / daß einiger Churfürst / Fürst oder Standt / solcher schwür vnd flüch halber einige Satzung auffgericht hett / die ernster vnd härter weren dann diese / oder hernachmals dergleichen auffrichten würde / denselben sol durch diese Ordnung nichts benommen / sondern in allweg zugelassen seyn.

Vnd so die Oberkeit für besser ansehen wirt / solche straff der Gottsschwür vnd flücher zu erhöhen / das sollen sie nach gelegenheit der sachen auch zu thun macht haben.

Vnd damit solche Gottsschwür vnd flüch nicht verschwiegen werden / so sol ein jede Oberkeit / dero an dem end Buß vnd Freffel gebüren / solchs zu erfahren / vnd die Geltstraff Ordnung zum besten fürnemmen.

Von deß Adels vnd jren Reisigen Knechten Gottsschweren vnd flüchen.

ITem / damit obgemeldte Gottsschwür vnd flüch bey Graffen / Herren vnd dem Adel / dem es vil weniger dañ mindern Personen gebürt vnd anstehet / auch jren gedingten Knechten vnd Ehehalten / vermitten vñ vnderlassen / vnd andere Leut nicht durch sie geärgert werden / So wöllen wir / daß ein jeder Churfürst / Fürst / Graff / Herr vom Adel / Commun / vnd andere / für sich selbst / diese vnser Ordnung / bey vermeidung obgesetzter Peen / halten / vnd bey jrem Hofgesind vnd Dienern ernstlich vnd zum besten Ordnung vnd handhabung bey gebürlicher straff vnd Peen fürnemmen / damit obgemeldte Gottsschwür vnd flüch bey jrem Hofgesind / Dienern vnd Ehehalten / nicht weniger dann oben von andern Gottsschwerern gesetzt / gebüßt vnd gestrafft werden. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Item / welche Graffen / Herren / Communen oder vom Adel / sonderlich Churfürsten oder Fürsten / nicht verwandt / sonder on mittel / vnd allein vns vnd dem heiligen Reich zugehören / Wöllen vnd meynen wir / daß dieselben bey den Pflichten / damit sie vns vnd dem heiligen Reich verwandt / sich vorgemeldter Gottslesterung / flüch vnd schwür halben für sich / jre Diener / Knecht vnd Ehehalten / in aller massen halten sollen / wie oben von wegen der Churfürsten / Fürsten / Graffen / Herren / Cōmunen / vnd anderer deß Adels / so den Churfürsten vnd Fürsten verwandt seyn / auch derselben Knechten vnd Ehehalten klärlich gesetzt ist / vnd sollen sich in dem allem Churfürsten / Fürsten / Graffen / Herren / Communen / vnd andere deß Adels / Geistlich vnd Weltlich / so fleissig

halten vnd erzeigen / damit durch jren gerechten wandel / die schuldig ehr Gottes / wie obgemeldt / gefördert vnd nicht verhindert werde / wie sie dann das jren Ständen nach vor mindern Personen zu thun schuldig seyn.

Von der Lands vnd Kriegßknecht Gottslesterung / auch schweren vnd flüchen.

Gesetzte Reformat. vnd blat.

ITem / nach dem vnder den Lands vnd Kriegßknechten ein gebrauch ist / daß sie gewönlich in jren Articuls Brieffen schweren Gottslesterung zu straffen / auch etwan solche Thäter vom leben zum tod richten / aber obgemeldter Gotts schwür vñ flüch halbē bey jnen kein sonderlich Buß haben / Demnach gebieten wir hiemit ernstlich allen Churfürsten / Fürsten / Ständen vnd Communen / deß heiligen Reichs / auch Fußknecht Hauptleuten / vnd wöllen / so sie hinfür Landßknecht bestellen / daß sie in allen derselben geschworn Articuls Brieff setzen / sich nicht allein mit straff der Personen / so Gott vnsern Schöpffer / Erlöser vnd Seligmacher / vnd Maria seine gebenedeyte Mutter / oder die lieben Gottes Heiligen lestern / sondern auch der Gottes schwür vnd flüch halben mit der straff / die jnen an jren Sölden abgezogen werden sol / gehorsamlich zu halten / welche straff armen Leuten gegebē / oder zu Außsteuwr armer Jungkfrauwen gewendt werden sol.

Es sollen auch die Hauptleut vnd Prouosen mit ernst daran seyn vnd verfügen / daß die Gottslesterung / schwür vnd flüch / wie obsteher / von dem Droß gleicher gestalt vermitten werden / bey Peen der Leibstraff.

Was in Kriegßläuffen gefreyet.

Gesetzte Reformat. am 30. blat.

VNd dieweil bey den alten Heerführern vnd Kriegsherren löblich herkommen / wie das auch die Historien vilfältig anzeigen / daß die Kirchen vnd ander geweihte vnd gefreyte stätt / auch Priester / gefreyte Personen / alte vñ krancke Leut / Ackerleut / schwanger Frauwen / Kindbetterin / ehrbare Frauwen vnd Jungkfrauwen / in Kriegshandlungen vnberaubt vnd vnvergwältigt gelassen worden seyn / So gebieten wir allen Haupt vnd Befehlsleuten hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß sie bey allem jrem Kriegßvolck in den Articuls Brieffen dermassen fürsehung thun / vnd strengklich darüber halten / daß die Kirchen vnd ander geweihte stätt / auch die Priester / gefreyte Personen / alte vnd krancke Leut / Ackerleut / schwangere Frauwen / Kindbetterin / ehrbare Frauwen / Jungkfrauwen vnd junge Kinder / von allem jrem Kriegsvolck / vnd desselben Droß / vnberaubt / vnvergwaltigt / vnd gentzlich vnbeschwärt bleiben / welche aber darwider thun / daß die an Leib vnd Leben gestrafft werden sollen.

Vnd daß dieser vnser Ordnung ein jeder Fußknecht Hauptmann gleichlautend Abschrifft bey jme haben / vnd den Knechten neben dem Articulsbrieff / den sie schweren / verlesen lassen / vnd darüber strengklich halten solle / deßgleichen / daß jre Prouosen solche Abschrifft auch haben / vnd darüber ernstlich halten: So aber Landsknecht nicht vnder besetzten Fähnlin sind / sondern sonst in Stätten / Märckten oder Dörffern / zehren oder arbeiten / gegen denselben sol es aller gemeldter straff halben wie mit andern Jnnwohnern daselbst gehalten werden.

Vom

Vom Zutrincken.

VNd nach dem auß trunckenheit/ wie man täglich befindet/der Allmächtig höchlich erzörnt wirt/auch vil lasters / vbels vnd vnrahts entstehet / auch in vergangnen Reichßtägen deß Zutrinckens halben geordnet vnd gesetzt / daß ein jede Oberkeit solch Zutrincken abstellen / vnd das zu vermeiden die Vberfahrer ernstlich straffen sol / seyn doch solche Ordnung vñ Satzung biß anhero wenig gehalten oder vollnzogen worden / sondern hat der angezeigt mißbrauch vnd vnwesenheit deß Zutrinckens allenthalben je lenger je mehr eyngewurtzelt / sich gemehrt vnd vberhand genom̃en/darauß Gottslesterung / Mordt / Todschläg/ Ehebruch / vnd dergleichen/viel vbelthaten vnd laster gefolgt/zudem daß etwan durch trunckenheit die heimlichheiten/so billich verschwigen/ offenbart werden / auch solche laster den Teutschen / deren Mannheit von alters her hoch berühmet / bey allen frembden Nationen verächtlich.

Gesetzte Reformat. am 57. blat.

Deßgleichen zu vilmalen in Kriegsläuffen / dardurch zwischen den Kriegsleuten zwytracht vnd meuterey entstanden / auch gegen den Hauptleuten vngehorsam geberd / dardurch auch werden alle Zehrung erhöcht / vnd ehrliche Gastungen vnd Gesellschafften / davon etwan die Teutschen fürnemlich gepreißt worden/gemindert vnd vermitten/zugeschweigen/daß das zutrincken ein endtlich vrsach ist alles vbels/vnd dem Menschen an seiner Seelenseligkeit/ehren/gunst/vernunfft / langem leben vnd mannheit / nachtheilig: Demnach gebieten wir allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen / vnd andern Ständen/was wirden/wesens/Standts oder Lands die seyn/daß sie jren Vnderthanen zu Eyempel/vnd daß sie dieselbigen zu straffen desto mehr vrsach haben / das zutrincken gentzlich für sich selbs meiden / auch an jren Höfen allem Hofgesinde / vnd in jren Fürstenthum̃en / Herrschafften/ Landen/Gebieten vnd Oberkeiten / allen jren Vnderthanen bey ernstlicher Peen vñ straff das zutrincken / es geschehe in welcherley weiß/wort oder gestalt/das erdacht ist/oder werden möcht/zu meiden gebieten / vnd darüber ernstlich halten/ Vnd sonderlich auch daß die Haußvätter jrem Gesinde/Haußgesinde/Kindern/Knechten vnd Mägden/vndersagen/ daß sie sich der lesterunge/flüche vnd schwüre Gottes/seiner lieben Mutter vnd Gottes Heiligen / auch deß zutrinckens/ gentzlich enthalten/wie wir das hiemit ernstlich gebieten / vnd strenglich gehalten haben wöllen.

Wir wöllen auch / daß die Oberkeiten jren Pfarrherrn vnd Predigern befehlen sollen / alle Sontag dem Volck zu verkünden / daß sie sich deß zutrinckens enthalten / mit erzelung der laster / so auß der trunckenheit folgen / wie jnen deßhalb von den Oberkeiten ein verzeichnuß zugestelt werden sol.

Von vnordenlicher vnd köstlichheit der Kleidung.

NAch dem ehrlich/ziemlich vnd billich / daß sich ein jeder/weß wirden oder herkommens er sey/nach seinem standt/ehren vnd vermögen/ trage/damit in jeglichem Standt vnderschiedlich erkenntnuß seyn möge/vnd aber die köstlichheit der Kleidung vnder den Herren / Ritterschafft/Adel/Burger vnd Bauwrßmann / dermassen vnd vberhand genommen/daß dardurch nit allein sondere Personen / sonder auch Landschafften / in abnemmung vnd ringerung jrer nahrung kommen seyn/

Gesetzte Reformat. vnd blat.

als nemlich / so wirdt durch die guldin Thücher / Sammat / Dammast / Adlaß / frembde Thücher / köstliche Bareten / Perlin vnd Vntzgold / deren man sich jetzt zu köstlichheit der kleidung gebraucht / ein vberschwenglich Gelt auß Teutscher Nation geführt / auch neid / hassz vnd vnwillen zu abbruch Christlicher lieb erweckt / Vnd so solche köstlichheit der kleidung durchauß also vnmässiglich gebraucht / daß vnder den Fürsten vñ Graffen / Graffen vnd Edelmann / Edelmann vnd Bürger / Bürger vnd Bauwrsmann / kein vnderscheid erkañt werden mög / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / nachfolgender Ordnung der Kleidung vereinigt / vnd verglichen / die wir auch bey straff vnd Peen darauff gesetzt / gentzlich gehalten haben wöllen.

Von Bürgern / Bauwern / vnd andern Vnderthanen.

Gesetzte Reformat. am 57. blat.

NAch dem bey den Bürgern vnd Jnwohnern / auch Kauffgewerbs vnd Handwercksleuten in Stätten vnd jren Knechten / darzu bey den Kriegßleuten / auch auff dem Land bey Bauwrßleuten / vnd deren aller Weiber vnd Kinder / vbermässige / vnordenliche Kleider / Geschmuck vnd Kleinoter / gemeinem Nutz / auch Landen vnd Leuten / zu verderben eyngewurtzelt / Zudem daß sich die vnehrliche Weiber / Nachrichter vñ Jüden / solcher Kleidung gebrauchē / dardurch die Ehrbarkeit verdruckt / vnd eines jeden wesen vnd standt nit erkannt werden mag / vnd aber in dem ein gemeine Ordnung / von wegen vngleicher sitten vnd gebräuch der Land nicht gemacht werden mag / So ordnen vnd wöllen wir / daß von deß wegen ein jede Oberkeit in Jarsfrist dem nechsten / bey Peen zweyer Marck lötigs golds schuldig seyn sol / jren Vnderthanen ein gute / ehrbare / bestendige Ordnung zu machen / vnd darob wie sich gebürt / zu halten / vnd die vngehorsamen zu straffen / Vnd wo einige Oberkeit in dem seumig erfunden / vnd deß kein bestendige entschuldigung hett / daß alsdann gegen denselben durch vnsern Keyserlichen Fiscal / wie sich gebürt / auff solche Peen procedirt / vñ gehandelt werden sol.

Vom Adel.

Gesetzte Reformat. am 58. blat.

FErrner sollen die vom Adel kein Sammat oder Cármasin Adlaß Röck antragen / vnd jnen zum höchsten Dammast / oder dergleichen Seiden / zugelassen seyn / den sie mit sechß Elen Sammats / vnd nicht darüber / verbremen mögen / Deßgleichen mögen sie guldin Ring vnd Harhauben / auch ein Ketten / die nicht vber zweyhundert gulden währt sey / tragen / die sie doch mit einem schnürlin vmbwinden / oder durchziehen sollen / wie von alters her kommen / vnd so einer eines Fürsten Hofmeister / Cantzler / Marschalck oder Raht / vnd doch nicht vom Adel were / der mag sich sampt seinem Weib vnd Kindern denen vom Adel / wie obgemeldt / gleich tragen.

Jedoch sollen hierin̄ Ritter außgescheiden seyn / welche guldin Ketten offentlich on schnür antragen mögen / doch daß solche Ketten vber vier hundert gulden nicht währt seyen.

Es sol jnen auch Marder Futer / vnd dergleichen zu tragen / vnverbotten seyn.

Jtem / der vom Adel Haußfrauwen mögen vier seidener Röck jnen anmachen lassen / vnd dieselben offentlich tragen vnd haben / Nemlich ein Sammat / vnd die vbrigen drey von Dammast / oder dergleichen seiden

den Röck/vnd nicht vber vier/doch on Perlin/Silber oder Gold/vnd ob sie dieselbigen verbremen wöllen lassen/mögen sie solches thun von Perlin/silber oder silberin Thuch/allein oben herumb/vnd nit vber ein halb viertheil einer Elen breyt/Aber eines Ritters Weib mag solche verbremung mit Perlin/gold oder guldinem Thuch/doch oben herumb/vñ nit höher dann eines halben viertheils einer Elen breyt/thun. Ob aber etliche weren/so mehr Kleider/dann so gesetzt gemeldt/hetten/vnd dieselbigen für jre Kinder vnd Töchter behalten wöllen/solle jn vnbenommen seyn.

Auch mögen sie Bareten vnd guldin Hauben (doch daß die gebände vnd geschmuck darauff/nicht vber viertzig gulden währt seyen) tragen.

Item/mag ein Edelfrauw ein Ketten/deßgleichen an Häfftlin/Halßbandt/vnd andern Kleinoten/ausserthalb der Ring/auff zweyhundert gulden währt/vnd nicht darüber/an jr tragen.

Item/ein guldin Borten vnd Gürtel nicht vber viertzig gulden währt.

Von Doctorn.

DEßgleichen sollen vnd mögen die Doctores vnd jre Weiber/auch Kleider/Geschmück/Ketten/guldin Ring/vnd anderß/jrem Standt vnd Freyheit gemäß/tragen. Gesetzte Reformat. am 58. blat.

Von Graffen vnd Herren.

ITem/Graffen vnd Herren sollen kein guldin vnd silbern Stuck tragen/sondern allein Sammat/Carmasin/vnd ander seiden Gewand/doch mit gold nicht verbrembt/es were dann ein Ritter. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Item/mögen sie Ketten/doch nicht vber fünff hundert gulden währt/tragen/deßgleichen mögen Graffen vnd Herren alle Futer/außgenommen Zobell vnd höchste Futer/antragen.

Item/jre Eheliche Gemahel mögen alle seiden Gewand/mit guldin vnd silbern Stücken verbrembt/tragen/doch kein Ketten oder Kleinot vber sechß hundert gulden währt/noch gantz guldin oder silbern Stück/sondern sich zu vnderschied deß hohen Standts derselben zu tragen enthalten.

Pferds Zeug.

NAch dem auch ein vberflüssiger vnkosten in Pferds Gezeugen befunden/so sol hinfürter keiner einigen Zeug vber drey gulden währt/ausserhalb was zu der Wehr diener/auch Messen vnd gelb Zeug führen/er sey dann Ritter/auch kein Graff/Herr/Ritter oder Knecht/kein Zeug von Sammat/seiden Thücher/noch etwas von Gold oder Silber daran führen/allein hierin̄ Churfürsten/Fürsten vñ Fürstmässigen außgenommen/welche jrem Churfürstlichen vnd Fürstlichen Standt nach/für sich jre Leib Pferd vnd Diener/so sie in jren Marställen haben/in solchen Zeugen sich halten mögen. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Item/ob jemand von seinem Fürsten/Herren/oder sonst einem eines Herren Standts/etwas von Kleidung vnd Kleinoten geschenckt/dieselbigen sol er seinem Fürsten vnd Herren zu ehren anzutragen macht haben/vnd in dem fall vnverbotten seyn/Doch sol kein geferde hierinn gebraucht werden.

Dieweil auch diese Ordnung allein fürgenommen/daß die vbermässigkeit vnd köstlichheit der Kleider abgewendt/vnd verhüt werde/Ob

dann einiger Churfürst/ Fürst oder Standt/ in seinen Gebieten vnd Oberkeiten der Kleidung vñ anderß halben/ einige Ordnung/ die schärpffer vnd mehr dann diese eyngezogen/ seiner Landschafft zu gutem auffrichten wolt/ oder auffgericht hette/ das sol demselben Churfürsten/ Fürsten vnd Standt/ auch zugelassen/ vnd durch diese vnser Ordnung vnd Satzung vnbenommen seyn.

Es sol auch keiner zu verheuratung seiner Kinder/ eben der Ordnung zugeleben schuldig seyn/ sondern mag ein jeder seiner gelegenheit vnd vermögen nach/ dieselben minder/ aber nicht höher/ kleiden vnd außsetzen.

Wir setzen/ ordnen vnd wöllen auch insonder/ daß alle Ertzbischoffe/ Bischoffe vnd Prelaten/ jre Geistlichen darzu halten/ daß sie sich mit jren kleidungen in Kirchen/ vnd auff Gassen/ als jrem Standt nach wol geziemet/ wie dann die Geistlichen Recht vnd die Ehrbarkeit das erfordert/ ehrbarlich/ züchtiglich vnd geistlich tragen vnd halten/ vnd vnziemliche köstlichheit abstellen.

Jtem/ sol auch der vnnütz kost/ so biß anhero mit vergüldē an Kupffer/ Eysen/ Holtz vnd Gestein/ gelegt/ vermitten werden/ vnd die Goldschmid/ Maler/ vnd andere/ die zu vergülden pflegen/ bey Peen vnd straff zehen gulden/ nichts dergleichen vergülden/ darüber ein jede Oberkeit strenglich halten/ Doch sol den Churfürsten vnd Fürsten/ vnd dem/ das zu der ehr Gottes geschicht/ hierinn kein maß gegeben werden: Vnd damit diese vnser Satzung vnd Ordnung der vbermässigen/ vnordenlichen Kleidung vnd Kleinoter/ desto stattlicher gehalten vnd vollnzogen werde/ so gebieten wir allen vnd jeden Churfürsten vnd Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen Prelaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Schultheissen/ Bürgemeistern/ Richtern vnd Rähten/ hiemit ernstlich/ vnd wöllen/ daß sie für sich selbst diese vnser Ordnung strenglich halten/ auch gegen jren Vnderthanen vnd Amptsverwandten festiglich vollziehen/ also/ wo jemands in dem vbertretten vnd vberfahren/ sol ein jede Oberkeit dieselbigen bey verlierung deß Kleids oder Kleinots/ so wider diſe vnser Ordnung getragē/ darzu einer Geltbuß/ so zwyfach als vil als das Kleid oder Kleinot währt/ der Oberkeit/ derē der Bürgerlich Gerichtszwang deß orts zustehet/ zu werden/ straffen. Vnd ob einige Oberkeit diese vnser Ordnung für sich selbs vbertretten/ oder in der straff oder handhabung seumig vnd hinlässig erfunden/ vnd durch vnsern Fiscal zu abwendung derhalb ersucht/ vnd doch darauff verharren würd/ als dann sol vnser Fiscal gegen solcher hinlässigen Oberkeit vnd auch den vberfahrenden Vnderthanen/ auff obgemeldte Peen vnd straff procediren/ handlen vnd vollnfahren.

Von etlichen Articuln/ darinn den Oberkeiten Ordnungen fürzunemmen befohlen wirt.

Gesetzte Reformat. am 59. blat.

WEiter haben wir zu gemüt geführt/ daß vieler hand vnnotwendigs/ vbermässigs kosten/ so auff den Hochzeiten/ Kindertauffen/ Begräbnussen/ vnd dergleichen/ vilfaltig vnd vnnützlich auffgewendt wirt/ vber das/ wie auch in andern mehr Puncten/ in Elen Maß/ Maß vnd Gewicht/ der vbermässigen zehrung halben bey den Wirten/ der Arbeiter/ Taglöhner vnd Botten belohnung vnd speisung halben/ vnd dann kelterung/ zubereitung/ gemächt vnd ablassen der Wein halben/ allerhand vnrichtigkeit/ vnordnung/ vngleichheit vnd schädlichen vberfluß/

vberfluß / vermercken / zu beschwärlicher verhinderung deß gemeinen nutz / zu dem / das bey etlichen Handwercke / als Kantengiessern / Thuchscherern / vnd dergleichen / so sie frembde Gesellen grüssen / vnd zur arbeit anstellen / vnnotwendiger kosten mit dem Weingang vnd beherbergen auffgewendt / vnd folgends auff die Arbeit geschlagen wirdt / daß auch grosser zwyspalt vnden den Handwerckern entstehet / derwegen daß sie an allen orten nicht gleiche sonder vnderschiedliche Lehrjar haben / darumb sie die / so außgelehrnt haben / an allen enden nit zulassen / vber das tregt sich auch in Handwercken allerhand list vnd gefährlichs betrugs zu / gemeinem nutz zu nachtheil / so felt auch täglich deß kostens vñ lohns halben jrrung vnd mißverstandt für zwischen Meistern vnd Gesellen / welchen allen oberzelten mängeln stattlich zu bewegen / dieselben abzuwenden / vnd darinn gute Ordnung vnd maß fürzunemmen / die vnvermeidlich notturfft erfordert.

Dieweil wir aber bedacht / daß in allen solchen Puncten ein gemeine bestendige / richtige Ordnung / vngleichheit der Land / auch derselben gebräuch / gewonheit vnd sitten halben / vnd dañ von deßwegen / daß Speiß vnd Tranck in einem Land in ziemlichem / in dem andern aber in viel einem höhern kauff ist / nicht wol fürgenommen / vnd in das Werck gebracht werden mög / sonder daß in solchem vnderschied / nach jedes Lands gelegenheit / zu halten seyn wölle / So haben wir für notwendig geacht / alle solche Puncten der Oberkeit eines jeden orts zu befehlen.

Demnach setzen / ordnen vnd wöllen wir hiemit ernstlich / gebieten / daß Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / in allen vnd jeden obgemeldten Puncten / Articuln vnd angezogen mängeln / in jren Oberkeiten / Landen vnd Gebieten / nach gestalt / gelegenheit vnd gebrauch derselben / gute / ehrbare / richtige vnd bestendige Ordnung vnd maß zu beförderung deß gemeinen nutz / vñ zu abwendung vbermässiges kostens / auch zu verhütung vnd abstellung gefährlichs betrugs / vnd anderer mängel / zum förderlichsten / nemlich in Jarsfrist / den nechsten machen / den jren verkündigen / vnd in das Werck bringen / darüber auch ernstlich vnd festiglich halten / vnd die vngehorsamen straffen sollen / bey vermeidung einer Peen / nemlich / zwo Marck lötigs golds / so ein jede Oberkeit / so dem / wie obsteher / nicht nachkommen oder zu geschehen / verschaffen wirt / sich auch deß verzugs bestendiglich nicht entschuldigen möcht / vnsern Keyserlichen Fiscal vnnachlessig zu bezalen pflichtig seyn sol.

Von den Schiff vnd Fuhrleuten.

NAch dem auch zu zeiten Schiff vñ Fuhrleut / so Wein zu Land vnd Wasser führen / vnd darumb jren lohn empfahen / in Herbergen oder jren eigen Wohnungen / auch im Feld vnd in den Schiffen / Wein auß den Fassen / on der Herren / dero sie sein / wissen vñ willen / nach jrem gefallen lassen / vnd dieselbigen wider mit Wasser zufüllen / So wöllen wir / daß nicht allein solchen Schiff vnd Fuhrleuten / so den Wein / wie gemeldt / vmb lohn führen / sondern auch denen / welche die Wein selbs kauffen / vnd an ander ort widerumb zu verkauffen führen / solches hinfür nicht gestatt noch zugesehen / sonder darumb mit sampt den jenigen / so jnen darzu verholffen hetten / nach gelegenheit jrer verhandlung an Ehr / Leib oder Gut / gestrafft werden sollen: Wo auch hinfür einiger Schiff oder Fuhrmann / oder jemands anderß / wie der Namen haben möcht / den Wein mit Kalck / oder dergleichen mit schädlichem zusatz oder inschläg bereiten vnd fälschen würd / der sol gleicher weiß nach ge-

Gesetzte Reformat. am 59. blat.

stalt seiner vberfahrung/an sein Ehren/Leib oder Gut/härtigklich gestrafft werden/vnd einer jeden Oberkeit hiemit ernstlich auffgelegt seyn/ solchem schädlichen betrug zuvorkommen/vnd die Vberfahrer ernstlich zu straffen.

Von Reisigen Knechten vnd Dienstbotten.

Gesetzte Reformat. am 63. blat.

NAch dem sich auch viel begibt/daß einer dem andern seine Dienstbotten vnd Ehehalten auffsetzlicher weiß thut abziehen oder abdringen/auch Dienstbotten vnd Knecht zu zeiten mutwillig auß jren Diensten tretten/wöllen wir/daß keiner deß andern Reisigē Knecht vnd andre Dienstbotten annemmen sol/er zeig dañ zuvor ein Paßwort oder Vrkund an/daß er von seinem Herren oder Edelmann mit willen vnd ehrlich abgeschieden sey/welche Vrkund jm sein Herr oder Edelmañ zu geben schuldig seyn: Wo er aber jm die weigern/alsdann sol jn der Knecht mit zweyen Mannen beschicken/die Vrkund fordern lassen/ vnd so der Herr oder Edelmann dieselbig on bewegliche vnd erhebliche vrsachen nachmals weigern/vnd der mangel nicht am Knecht befunden wirt/in dem fall sol die Oberkeit ein billich eynsehens thun/vnd nach gethaner erkündigung die Vrkund zu geben macht haben.

Es sol auch ein jede Oberkeit/so vil die Dienstbotten betrifft/in jren Gebieten ein Satzung (nach dem der Lohn in wenig jaren etwa hoch gestiegen) auffrichten/wie dieselben nach eines jeden Lands gelegenheit jren Vnderthanen vnd gemeinen nutz zum fruchtbarlichsten ansehen wirt/damit sie jres gefallens nicht auß den Diensten tretten/vnd derselben vngehorsam vnd eigen will fürkommen werde.

Von leichtfertiger Beywohnung.

Gesetzte Reformat. vnd blat.

DJeweil auch vil leichtfertige Personen/ausserthalb von Gott auffgesetzter Ehe/zusammen wohnen/so ordnen vnd wöllen wir/daß ein jede Geistliche vnd Weltliche Oberkeit/der solchs ordenlich zugehört/ein billich eynsehens haben/sol damit solche offentliche laster/der gebür nach/ernstlich gestrafft/vnd nit geduldet werden/vnd nach dem zu zeiten Personen Ehelichs stands einander verlassen/vnd mit andern leichtfertigen Personen in offentlichem Ehebruch sitzen/welches von der Oberkeit gestattet/dardurch der Allmächtig/nach dem es wider seine Göttliche Gebott ist/hoch beleidigt/auch zu vielen ärgernussen vrsach gibt/So gebieten wir hiemit ernstlich/daß solche offentliche Ehebrüch vnd andere leichtfertige vñ vnziemliche Beywohnung/hinfür mit nichten gestattet oder gelitten/sondern von der Oberkeit ernstlich an Leib oder Gut/nach gestalt vnd gelegenheit der Personen/vnd der verwirckung/gestrafft werden sollen.

Gleicher gestalt sollen auch die jenigen/so die Personen zusammen beruffen oder koppeln/vnd in jren Häusern auffenthalten/ernstlich gestrafft werden.

Von Bettlern vnd Müssiggengern.

Gesetzte Reformat. am 64. blat.

WJr wöllen auch/daß ein jede Oberkeit der Bettler vñ ander Müssiggenger halben/ein ernstlichs eynsehens thun/damit niemands zu bettlen gestatt werde/der nicht mit schwachheit oder gebrechen seines Leibs beladen/vnd deß nicht notürfftig sey. Item daß auch der

Bettler

Bettler Kinder / so sie jr Brot zu verdienen geschickt seyn / von jnen genommen / vnd zu den Handwercken / oder sonst zu Diensten / geweißt werden / damit sie nicht für vnd für dem bettel anhangen. Item / daß auch die Oberkeit fürsehung thu / daß ein jede Statt vnd Commun jre Armen selbst ernehre vnd vnderhalte / vnd den frembden nicht gestatt / an einem jeglichen ort im Reich zu bettlen / vnd so darüber solche starcke Bettler befunden / sollen dieselbe / vermöge der Recht / oder sonst gebürlich gestrafft werden / andern zu abscheuh vnd Exempel / Es were dann sach / daß ein Statt oder Ampt also mit vielen Armen beladen / daß sie der ort nicht möchten ernehrt werden / So sol die Oberkeit dieselben Armen mit einem briefflichen schein vnd Vrkund in ein ander Ampt zu fördern macht haben.

Item / ein jede Oberkeit sol auch an orten da Hospital seyn / daran vnd darob seyn / daß solche Spitäl fleissig vnderhalten vnd gehandhabt / der Verwalter oder Spitalmeister Rechnungen järlich gehört / auch die Spitäl auffs wenigst im jar einmal von der Oberkeit visitirt / vnd jre nutzung vnd gefäll zu keinen andern sachen / dann allein zu vnderhaltung der nottürfftigen Armen / vnd zu gütigen vnd barmhertzigen sachen gehört vnd gebraucht werden.

Von den Zigeunern.

Der jenigen halben / so sich Zigeuner nennen / vnd wider vnd für in den Landen ziehen / gebieten wir allen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / bey den Pflichten / damit sie dem heiligen Reich verwandt / ernstlich / vnd wöllen / daß sie hinfür dieselben Zigeuner (nach dem man gläublich anzeig hat / daß sie Erfahrer / Verräht er vnd Außspäher sind / vnd die Christen Land dem Türcken / vnd andern der Christenheit Feinden / verkundtschafften) in vnd durch jre Land nicht ziehen / handlen noch wandlē lassen / noch jnen deß sicherheit noch Geleidt gebē / Meynen vnd wöllen auch / daß sich die Zigeuner jnnwendig drey Monaten nechst nach Dato dieser vnser Ordnung / auß den Landen Teutscher Nation thun / sich der enteussern / vnd darinn nicht finden lassen / dann wo sie betretten / vnd jemands mit der That gegen jnen handlen oder fürnemmen wirdt / der sol daran nicht gefreffelt noch vnrecht gethan haben. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Von Schalcksnarren.

Item von der wegen / so sich Narrheit annemmen / wöllen vnd ordnen wir / wo jemands dieselben haben wil / daß er sie halt / daß sie andere vnbelästigt lassen. Es sol auch niemands einichem Mann oder Frauwen / der oder die nicht in sein Brot gehörig / weder Schild / Wapen / Ring / oder dergleichen / anhencken oder geben / Vñ welche jetzt Schild / Wapen / Ring / oder dergleichen / haben / die jnen jre Brotherren nicht gegeben hetten / die sollen sie / bey verlierung derselben / abthun / vnd nicht tragen / damit die alte gewonheit der neuwen Ordnung kein jrrung mach. Gesetzte Reformat. vnd blat.

Aber ander Schalcksnarren / so Churfürsten / vñ Fürsten / mit Diensten nit verwandt / vnd wider obgemeldte Ordnung im Reich erfunden / sollen nicht gelitten / sondern durch ein jede Oberkeit / wo die betretten / gestrafft werden.

Von

Von Pfeiffern vnd Botten.

Gesetzte Reformat. vnd blat.

ITem / ein jeglicher Fürst vnd Oberkeit sol jren Pfeiffern / Trom̃etern / vñ Spielleuten / verbieten / vnd ernstlich darüber halten / daß sie hinfürter andere Leut / ausserthalb jrer Vnderthanen / da sie es leiden mögen / vmb Opffergelt / Trinckgelt oder Gaben / vnbesucht lassen / vñ jnen auch solchs in jre Pflicht eynbinden. Nach dem auch die Botten vnderstehen dergleichen zu sam̃len / sol es mit jnen / wie obsteht / gehalten werden.

Von Landfahrern / Sengern vnd Reymsprechern.

Gesetzte Reformat. vnd blat.

NAch dem auch mancherley leichtfertig Volck befunden / die sich auff singen vnd Sprüch geben / vnd darinn den Geistlichen vnd Weltlichen Standt verächtlich antasten / vnd zu beyden seiten gefasset / seyn sie bey den Geistlichen / singen sie von den Weltlichen / vnd herwiderumb bey den Weltlichen von den Geistlichen / welchs zu zwyspalt vnd vngehorsam reicht / Ist vnser ernstlicher befehl vnd meinung / wo sie betretten / daß sie von der Oberkeit gestrafft / vnd mit jnen allermassen gehalten werden / als von Schalcksnarren oben gemeldt ist / Doch wöllen wir diejenigen / so den Meistergesang singen / hierinn außgeschlossen haben. Item den Weibs Personen sol hinfür das springen verbotten seyn.

Von den Pupillen vnd minderjärigen Kindern Tutorn vnd Vormündern.

Gesetzte Reformat. am 45. blat.

WJewol in gemeinen geschribnen Rechten ernstlich disponirt vnd versehen ist / daß den Pupillen vnd minderjärigen Kindern von jren Vormündern mit allem fleiß vnd ernst fürgestanden / vnd derselben nutz vnd wolfahrt gesucht vnd gefördert werden sol / so befindt sich doch vilmals / daß in solchen sachen von den Vormündern betrieglich / verseumlich / vnd nit mit dem fleiß / wie sie zu thun schuldig / gehandelt wirt / den Pupillen vñ minderjärigen Kindern zu mercklichem nachtheil vnd schaden: Wann aber nun den Oberkeiten zusteht / in dem gebürlich vnd billich eynsehens zu haben / damit die Pupillen vnd minderjärigen Kinder vnbetrogen vñ vnvernachtheilt bleiben / So wöllen wir allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / Herren / vom Adel vnd Communen / hiemit ernstlich aufferlegt vnd befohlen haben / in jren Fürstenthum̃en / Herrschafften / Oberkeiten vnd Gebieten / dermassen fürsehung zu thun / vnd zu verordnen / daß den Pupillen vñ minderjärigen Kindern jeder zeit / biß sie zu jren vogtbaren vnd mannbaren jaren kommen / Vormünder vnd Vorsteher / so die jnen von jren Eltern in Testamenten oder letsten willen nicht verordnet / oder jre angeborne Freunde vnd Verwandte sich der Vormünderschafft auß rechtmässigen vrsachen nit vnderziehen wöllen / oder darzu tauglich vnd geschickt weren / gegeben werden / Daß auch ein jeglicher Vormünder / er sey gleich in Testaments weiß verordnet / oder durch das Recht oder Richter gegeben / sich der Vormünderschafft nicht vnderziehen sol / die verwaltung sey jm dann zuvor durch die Oberkeit decernirt vnd befohlen.

Item / daß er nach befohlener verwaltung / von allen Gütern / ligend vnd

vnd fahrend/Schulden Brieff vnd Registern / ein Inuentarium auffrichte/ vnd rechtmässige Caution vnd versicherung thu / auch mit gelübden vnd Eyden beladen werde / daß er seinen Pflegkindern vnd jren Gütern getreuwlich vnd ehrbarlich vorseyn / jr Person vnd Güter versehen vnd verwaren / die Güter nit in sein eigen nutz kehren oder wenden / noch dieselben on vorwissen / erkanntnuß vnd Decret der Oberkeit / vereussern/ verpfenden oder beschwären / vnd järlichen auffforderung der Oberkeit da gebürlich Rechenschafft thun/vmb sein verwaltung red vnd antwort geben/vnd alles anderß handlen/das einem getreuwen Vormünder eignet vnd zustehet / alles bey verpflichtung seiner Hab vnd Güter. Vnd dieweil mit der Kirchen Rennten / Gefällen vnd Gütern/zu zeiten auch gefährlicher vnd betrieglicher weiß durch die Pfleger gehandelt wirdt/ So wöllen wir den Oberkeiten/ denen solchs gebürt/ hiemit befohlen haben/ daß sie gleicher gestalt auch eynsehens thun vnd verfügen / die Kirchenpfleger vnd Fürseher mit Eyden vnd Gelübden zu beladen/der Kirchen getreuwlich fürzuseyn/vnd järlich Rechnung zu thun/ wie obstehet.

Von den Apoteckern.

NAch dem in den Apotecken zu zeiten alte verlegene vntügliche Materialia, vnd andere dergleichen Species, so man in den Recepten vnd Artzneyen pflegt zu gebrauchen / befunden werden/die dem Menschen so die eynnimpt / zu erlangung seiner gesundtheit mehr schädlich dann nützlich sind/So meynen wir hiemit ernstlich/vnd wöllen / daß die Oberkeiten/vnder denen Apotecken sind/dieselbigen durch jre darzu verordneten / vnd der sachen verstendige / järlich auffs wenigst einmal visitiren vnd besichtigen/vnd gute Ordnung vnd Reformation darinn fürnemmen / vnd den Materialien gebürlichen währt setzen lassen sollen/ damit ein jeder vmb sein Gelt gute frische vnd taugliche Materialien vnd Artzney bekommen vnd haben mög. Gesetzte Reformat. am 66. blat.

Von Schmähschrifften / Gemähls vnd Gemächts.

WJewol wir auch auff hievor gehaltenen Reichstägen vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen deß heiligen Reichs/vnd der abwesenden Bottschafften / vereinigt vnd verglichen / auch Satzung vnd Ordnung im Druck außgehen vnd verkünden lassen haben/ daß in allen Druckereyen/auch bey allē Buchführern / mit ernstem fleiß fürsehung gethan/daß hinfür nichts neuwes / vnd sonderlich Schmähschrifften/ Gemähls/oder dergleichen / weder offenlich oder heimlich gericht / gedruckt / oder feil gehabt werden sollen / wie dann dieselben Abschied ferrer mitbringen: So befinden wir doch / daß ob derselben vnser Satzung gar nichts gehalten / sondern daß solche schmähliche Bücher/ Schrifften / Gemähl vnd Gemächts / je lenger je mehr gericht/gedruckt/ gemacht/feil gehabt vnd außgebreitet werden. Wann wir nun zu pflantzung vnd erhaltung Christenlicher Lieb vñ Einigkeit/ vnd verhütung vnruw vnd weiterung so darauß folgen möcht / vns schuldig erkennen in dem gebürlich eynsehens zu thun: So setzen vnd ordnen auch wir hiemit/ ernstlich gebietend / daß hinfür alle Buchdrucker / wo vnd an welchem ort die im heiligen Reich gesessen sind / bey niderlegung jres Handwercks / auch einer schwären Peen / nemlich N. gulden jren ordenlichen Gesetzte Reformat. vnd blat.

Ober-

Oberkeiten vnablößlich zu bezalen/keine Bücher/klein oder groß/wie die Namen haben möchten/im Druck außgehen lassen sollen/dieselben seyen dann zuvor durch jre ordenliche Oberkeit eines jeden orts/ oder jre darzu verordneten/ besichtigt/ vnd der Lehr der Christenlichen Kirchen/ deßgleichen dem Abschied deß Reichßtags allhie/ auch andern hievor auffgerichten Abschieden/ so denselben jetzt allhie gemachten Abschied nicht zu wider seyn/ gemäß befunden/ Darzu daß sie nicht auffrührisch oder schmählich/ es treff gleich hohe/nidere/ gemeine/ oder sondere Personen/ an/vnd deßgleichen/approbiert vñ zugelassen. Bey gleicher Peen/ sollen auch alle obgemeldte Buchdrucker schuldig vnd verpflicht seyn/ jn alle Bücher/ so sie also mit zulassen der Oberkeit hinfür drucken werden/ den Authorem oder Tichter deß Buchs/ auch seinen deß Druckers Namen/ deßgleichen die Statt/ oder das ort da es gedruckt worden/ vnderschiedlich vnd mit Namen zu benennen vnd zu vermelden.

Ferrer setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß alle vnd jede Oberkeiten vns vnd dem heiligen Reich vnderworffen/ ernstlich eynsehens thun/ vnd verschaffen sollen/ daß nicht allein dem/ wie obgemeldt/ treuwlich nachkommen vnd gelebt werde/ sonder daß auch nichts/ so der Catholischen allgemeinen Lehr der heiligen Christlichen Kirchen vngemäß vnd widerwertig/ oder zu vnruh vnd weiterung vrsach geben/ deßgleichen auch nichts schmählichs/ Paßquillisch/ oder anderer weiß/ wie das Namen haben möcht/ diesem jetzt allhie auffgerichten Abschied/ vnd andern Abschieden so demselben nicht zuentgegen seyn/ vngemäß/ in was schein das beschehen möcht/ gericht/ geschriben/ in Druck bracht/ gemalt/ geschnitzt/ gegossen oder gemacht/ sondern wo solche vnd dergleichen Bücher/ Schrifften/ Gemäld/ Abgüß/ Geschnitz vnd Gemächts/ in Druck oder sonst fürhanden weren/ oder künfftiglich außgiengen vnd an tag kemen/ daß dieselben nit feil gehabt/ gekaufft/ vmbgetragen/ noch außgebreit/ sondern den Verkäuffern genom̃en/ vnd so viel jmmer müglich/ vndergedruckt werden. Vñ sol nit allein der Verkauffer oder Feilhaber/ sondern auch der Kauffer vñ andere/ bey denen solche Bücher/ Schmähschrifften oder Gemälts/ Paßquils/ oder anderer weiß/ sie seyen geschriben/ gemalt oder gedruckt/ befund̃e/ gefengklich angenommen/ gütlich/ oder wo es die notturfft erfordert/ peinlich/ wo jm solche Bücher/ Gemälde oder Schrifft herkom̃en/ gefragt/ vñ so der Auctor, oder ein ander/ wer der were/ von dem er der gefangen solche Schrifft/ Gemält oder Bücher/ vberkommen/ vnder derselben Oberkeit gesessen/ der sol alsbald auch gefencklich eyngezog̃: Were er aber vnder einer andern Herrschafft wohnhafftig/ derselben sol solchs alsbald durch die Oberkeit/ da der erst Feil oder Jnnhaber solcher Schrifften betretten/ angezeigt/ die abermals/ wie vor laut/ handlen/ vnd dem also lang vorgeschriebener maß nachgefragt vnd nachgegangen/ biß der recht Auctor befunden/ der alsdann sampt den jenigen/ so es also vmbgetragen/ feil gehabt/ oder sonst außgeben/ vermög der Recht/ vnd je nach gelegenheit vnd gestalt der sachen/ darumb gestrafft werden.

Wo aber einige Oberkeit/ wer die were/ oder wie sie Namen haben möcht/ in erkündigung solcher ding/ oder so es jr angezeigt/ darinnen fahrläßig handlen/ vnd nicht straffen würde/ alsdann sol vnser Keyserlicher Fiscal wider dieselbig/ auch den Tichter/ Drucker/ oder die Buchführer vnd Verkäuffer/ auff gebürliche straff procediren vnd handlen/ welche straff nach gelegenheit vnd gestalt der sachen vnser Keyserlich Cammergericht zu setzen vnd zu moderiren macht vnd befehl haben sol.

Doch wo vor dieser zeit etwan dergleichen Bücher/ Gemälts oder

Schrifft

Schrifften hinder einen kommen / vnd also hinder jm blieben weren / der sol darumb nicht gefärt werden / aber dannoch schuldig seyn / so er die befindt / dieselbig nicht weiter außzubreiten / zu verschencken oder zu verkauffen / vnd also vorige schmach wider zu erneuwern / sondern abweg zu thun / oder dermassen zu verwaren / daß sie niemands zu schmach reichen oder gelangen mögen.

Von Goldschmiden.

DJeweil dañ auch das Silber in vngleichem gehalt verarbeit / vnd darinn viel gefährlichheit gebraucht wirdt / Ordnen / setzen vnd wöllen wir / hiemit ernstlich gebieten / daß hinfür alles Werck vnd Silber jede Marck / so hinfür von den Goldschmiden verarbeit wirdt / es geschehe in welcherley gestalt es wölle / nicht weniger dann viertzehen lot feins Silbers halten / vnd ehe die arbeit außgehet / durch den Goldschmid / vermittels seines gethanen Eyds / zuvor auff die Prob oder Schauw / die allenthalben durch die Oberkeit verordnet werden sol / geliefert vnd probiert / sein eigen Zeichen neben deß Herren oder Statt / darvnder er seßhafftig ist / Wappen oder Zeichen / geschlagen werden sol: Wo er aber die liefferung auff die Schauw nicht thun / oder das verarbeit Silber nicht viertzehen lot feins Silbers zu halten befunden / als dann sol der Goldschmid von der Oberkeit / nach gestalt deß Wercks vnd beerrugs / gestrafft werden. Gesetzte Reformat. am 66. blat.

Von den Handwerckern in gemein.

VNd nach dem die Handwercker in jren Zünfften vnd sonst zuzeiten sich mit einander vereinigen vnd vergleichen / daß einer sein gemachte Arbeit oder Werck in feilem kauff nicht mehr oder weniger verkauffen sol dann der ander / vnd also einen auffschlag oder steigerung machen / daß die jenigen / so derselben Arbeit nottürfftig seyn / vnd kauffen wöllen / jnen die jres gefallens bezalen müssen / ꝛc. Meynen wir hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß solchs von den Oberkeiten hinfür keins wegs geduldet oder gestatter / sondern gebürlich eynsehens gethan werde / Wo es aber darüber von Handwerckern geschehe / daß alsdann die Oberkeit dieselben / nach gestalt der sachen / vnnachlessig straffen sollen. Gesetzte Reformat. am 67. blat.

Von Handwercks Sönen / Gesellen / Knechten vnd Lehrknaben.

ALs auch an etlichen orten der gebrauch ist / daß die Leinenweber / Balbierer / Schäfer / Müller / vnd dergleichen Handwercker / in den Zünfften / zu andern dann jrer Eltern Handwercken / nicht auffgenommen noch gezogen werden / vnd aber je vnbillich / daß die jenigen / so eines ehrlichen herkommens / handels vnd wesens / außgeschlossen werden sollen / So wöllen wir solche beschwärliche gebräuch oder gewonheiten auffgehebt vnd vernichtiget haben. Setzen / ordnen vnd wöllen demnach / daß die Leinenweber Balbierer / Schäfer / Müller / Zöller / Pfeiffer / Trommeter / Bäder / vnd die / deren Eltern / davon sie geboren seyn / vnd jre Kinder / so sie sich ehrlich vnd wol gehalten haben / hinfür in Zünfften / Gaffeln / Ampten vnd Gylden / keines wegs außgeschlos- Gesetzte Reformat. am 77. blat.

sen/sondern wie ander redliche Handwercker auffgenommen/vnd darzu gezogen werden sollen. Was aber ausserthalb der jetztgemeldten andere gemeine Handwercker belangt/in denen wöllen wir den Oberkeiten Ordnung vnd Satzung/nach eines jeden Lands gelegenheit/zu machen hiemit befohlen vnd auffgelegt haben.

Dieweil in dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation/gemeinlich in Stätten vnd Flecken/darinn dann bißhero geschenckte vnd vngeschenckte Handwercker gehalten werden/von wegen der Meister Sön/Gesellen/Knecht vnd Lehrknaben/vil vnruh/widerwillen/nachtheil vnd schaden/nicht allein vnder jnen selbst/sondern auch zwischen derselben Handwerck Meistern/vnd andern/so Arbeit von jnen außbereit/gemacht vnd gefertigt haben sollen/von wegen deß müssigen vmbgehens/schenckens vnd zehrens/derselben Meister Söne vnd Handwercks Gesellen/bißhero vielfältiglich entstanden seyn: Demnach wöllen wir/daß jnen/denselbigen geschenckten vnd vngeschenckten Handwercken/als vil der in dem heiligen Reich/in Stätten/oder andern Flecken/im gebrauch/die Handwercks Gesellen/so järlich/oder von Monat zu Monat/von jnen den frembden ankommenden Gesellen/die Dienst begeren/vnd dieselben Dienst zu werben/vnd zu ändern/bißhero erwehlt worden/in allweg abseyn: Wo aber jemand von denselben frembden ankommenden Handwercks Gesellen/in einer oder mehr Stätt ankommen/Dienst oder ein Meister begeren/der sol sich allwegen von solcher sach wegen/bey desselben seines gelehrten Handwercks Zunfft oder Stubenknecht/oder wo kein Zunfft oder Stuben were/bey desselben Handwercks Gesellen angenommen Wirt vnd Vatter/oder bey dem jüngsten Meister/so jeder zeit desselben Handwercks seyn/oder aber bey den jenen/so von einer jeden Oberkeit darzu verordnet sind/oder werden möchten/anzeigen/derselben Zunfft oder Stubenknecht/oder angenommen Wirt vnd Vatter/oder verordneten für sich selbs/oder durch seinen Knecht oder jüngsten Meister/sol auch alsdann vnd zu jeder zeit mit getreuwem fleiß/vnd wie der ort der gebrauch ist/demselben ankommenden Handwercks Gesellen vmb Dienst vnd ein Meister besehen vnd werben/in aller massen wie hievor die erwehlten Handwercks Gesellen vnd Knecht zu jeder zeit gethan hetten/Doch sol jn vnd nach dem allem das sammentlich schencken vnd zehren/zum an vnd abzug/oder sonst in andere weiß/keins wegs hinfürter gestatt werden. Es sollen auch einige straffen von obgemeldten geschenckten oder nit geschenckten Handwerck Meisters Sönen vnd Gesellen nicht mehr fürgenommen/gehalten noch gebraucht/auch keiner den andern weder schmähen noch auff vnd vmbtreiben/noch vnredlich machen/welcher aber das thete/das doch nit seyn/so sol derselb Schmäher solchs vor der ordenlichen Oberkeit deß orts außführen. Ob aber der hierin vngehorsam erschien/so sol er von derselben Oberkeit/nach gestalt der sachen/gestrafft werden/vnd für vnredlich gehalten werden/so lang vnd viel/biß daß/wie obstehet/außgeführt. Es sol auch der jenig/so geschmächt worden/keins wegs außgetrieben/sondern bey seinem Handwerck gelassen/vnd die Handwercks Gesellen mit vnd neben jm zu arbeiten schuldig seyn/so lang biß die angezogen injurien vnd schmach gegen jm/wie sich gebürt/erörtert wirdt. Vnd was sonst ein jeder Spruch vnd förderung zu dem andern vmb sachen/so ein Handwerck nicht betrifft/hette oder zu haben vermeint/das sol ein jeder für der Oberkeit oder Flecken/darinn sie betretten werden/oder sich enthalten/vnd vmb sachen ein geschencks oder nicht geschenckts

Hando

Handwerck belangen/vor der Zunfft oder demselben Handwerck/ nach gutem ehrbarm brauch der ort/ wie sich gebürt/ außtragen.

Vnd welches Meisters Son oder Gesell solch obgemeldt ansehen/ erkanntnuß vnd vertrag/ nicht annemmen/ noch halten wolt oder würde/ der sol im Reich Teutscher Nation/ in Stätten oder in Flecken/ ferner zu arbeiten/ vnd solche geschenckte oder nicht geschenckte Handwerck zu treiben nicht zugelassen/ sonder außgetrieben vnd weg geschafft werden/ Doch wo einiger sich beschwärt befindt/ dem sol vnbenommen seyn/ sich für die nechst Oberkeit zu beruffen/ darnach sich menniglich habe zu richten.

Wir wöllen auch/ daß die Handwercks Knecht vnd Gesellen den Meistern nicht eyndingen/ was vnd wie vil sie jnen zu jeder zeit zu essen oder trincken geben/ doch daß die Meister jre Knecht vnd Gesellen dermassen halten/ daß sie zu klagen nicht vrsach haben/ darinn die Oberkeiten auch jeder zeit eynsehens thun sollen/ doch einer jeden Oberkeit/ so Regalien von vns vnd dem heiligen Römischen Reich hat/ vnbenommen diese vnser Ordnung nach eines jeden Lands gelegenheit eynzuziehen/ zu ringern/ vnd zu mässigen/ aber in keinen weg zu erhöhen oder mehren.

Wiewol die Stände an jrem fleiß/ damit die Policey ins Werck gericht/ nichts erwinden lassen/ das doch bey den Vnderthanen die schwärlich in gang zu bringen.

Ferner haben wir auch mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Rähte/ Botschafften vnd Gesandten/ weß zuvor der Policey halben gehandelt/ zu gemüt vnd bedencken geführt/ vnd wiewol auff jüngstem gehaltenem Reichßtag statliche vnd gnugsame Ordnungen derwegen gegeben/ vnd Churfürsten/ Fürsten vnd Stände an jrem fleiß seyther zeit/ damit die ins Werck gericht würde/ nichts erwinden lassen/ auch alles das/ das diese Ordnung den Oberkeiten auffleget zu befürdern fürgenommen/ so werden wir doch bericht/ daß solche Ordnung durchauß bey den Vnderthanen/ Bürgern vnd Eynwohnern der Stätt vnd Flecken/ schwärlich in gang zu bringen. Abschied zu Augsp. 1551. am 77. blat.

Daß die zuvor auffgericht Policey Ordnung von neuwem zu halten bey sondern straffen gebotten.

Dieweil aber zu außreutung vieler vnleidenlicher sträfflicher laster vnd ärgerlichs lebens/ vnd entgegen zu pflantzung vnd auffbauwung guter sitten/ ehrbarkeit vnd tugend/ solche wolbedächtliche/ angestelte Ordnung billich vollnzogen/ vnd gehalten werden sol/ Derhalben setzen vnd ordnen wir von neuwem/ vnd wöllen/ daß ein jeder dem heiligen Reich vnderworffen/ was stands oder wesens der sey/ solcher Reformation vnd Ordnung auff jüngstem Reichßtag allhie auffgericht/ welche durch den Truck publiciert vnd außgangen ist/ so viel ein jeden die berürt/ stracks geleben vnd nachkomme/ darwider nicht handlen/ oder zu handlen gestatten solle/ alles bey vermeidung vnnachläßlicher straff vnd Peen in solcher Ordnung lauter außgedruckt vnd vermeldt. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die bräuch/so der Policey Ordnung vnd gemeinem nutz zu wider/ thut Keyserliche Maiestatt auß wissenheit vnd vollkomener macht hiemit auffheben.

Gesetzter Abschied am 78. blat.

VNd nach dem etwan hin vnd wider in Stätten vnd Flecken allerley gebräuch vnd gewonheiten herbracht/ die den rechtmässigen/ billichen dieser Policey Ordnungen/ auch gemeinem nutz/ etwas zu wider seyn/ sollen derwegen diese vnser vnd deß heiligen Reichs Satzungen/ vnd die in krafft derselbigen/ durch die Oberkeiten eines jeden orts/ auffzurichten/ wircklich anzustellen/ verhindert werden. Damit nun die Oberkeiten so viel desto stattlicher vilgemeldter Policey Ordnung allenthalben in jren Fürstenthumen/ Landschafften/ Herrschafften/ Oberkeiten/ Gebieten/ Stätten/ Flecken/ Dörffern vnd Weilern/ ins Werck richten mögen/ so thun wir angeregte der Stätt/ Flecken vnd Zünfft/ sonderbare/ gefreyte Ordnungen/ gebräuch/ herkommen vnd gewonheiten/ dieser Policey Ordnungen vnd Satzungen zu wider vnd entgegen/ auß vnser Keyserlichen macht/ vollkommenheit/ rechtem wissen/ vnd eigner bewegnuß/ hiemit auffheben/ abthun/ cassiren vnd vernichten/ wie wir dann dieselbigen hiemit auffgehaben/ cassirt vnd vernicht haben/ Vnd wöllen/ daß ein jede Oberkeit vngehindert/ stracks vnd mit ernst vielgedachter vnser Policey Ordnung nachsetze/ vnd was jr darinn auffgelegt/ mit fleiß verricht/ vnd die Vnderthanen/ Bürger vnd Eynwohner der Stätt/ Flecken/ Dörffer vnd Weiler/ was also durch die Oberkeiten geordnet vnd gesetzt/ demselbigen wircklich nachkommen vnd geleben.

Daß die Herrschafften vnd Oberkeiten/ die an einander in der nähe gesessen/ der Taglöhner/ Wirtschafften/ vnd andern/ sich einer gleichmässigen Ordnung zu halten vergleichen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

NAch dem auch in gemeldter Policey Ordnung der Arbeiter/ Taglöhner/ Wirtschafften/ vnd anderm mehr halben/ den Oberkeiten fürsehung zu thun/ vnd Ordnung zu geben befohlen wirdt/ vnd Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ auch der abwesenden Räht/ Botschafften vnd Gesandten/ vns zu bericht fürbracht/ ob gleich etwan ein Oberkeit solche Ordnungen vnd Gesatz in jren Gebieten anzurichten/ vnd darob zu halten/ fürnimpt/ Aber die nechst anstossenden Nachbarschafften/ sich nicht gleichmässig erzeigen/ daß einem allein etwas wircklichs zu erhalten beschwärlich falle/ vnd nicht wol müglich sey/ So haben wir vns abermals mit jnen den Ständen verglichen/ vnd wöllen/ daß die Herrschafften vñ Oberkeiten/ die an einander in der nähe gesessen/ vnd deren Stätt/ Dörffer vnd Flecken/ auff ein oder zwo Meilen an einander stossen/ sich einer gleichmässigen Ordnung in obgemeldten Articuln zu halten vereinigen.

Daß die Paßworten den Zigeunern wider die Policey geben/für nichten gehalten vnd cassirt seyn sol.

NAch dem vns auch angezeigt/daß die Zigeuner/welche auß bewegklichen vrsachen ein zeitlang nicht geduldet/vnd sich auß den Landen Teutscher Nation enteussern müssen/jetzund sich widerumb eyndringen/Vnd ob gleich die Oberkeiten gegen jn die gebür fürzunemmen gedencken/so sind sie doch mit Paßporten etwan dermassen versehen/derwegen die Oberkeiten die gebür gegen jnen nicht zu verfügen haben/alles zu abbruch gemeines nutz/vnd dem jenigen/so in vilgemeldter vnser Policey Ordnung rähtlich bedacht/bewilligt/angenommen vnd auffgesetzt/zu entgegen. Abschied zu Augsp. 1551. am 79. blat.

Damit nun in dem solche Ordnung auch gehandhabt vñ vollnzogen werden mögen/so achten wir/daß angeregte Paßporten/wo etwan den Zigeunern/vnd von wem sie gleich gegeben weren/zu cassiren/abzuthun vnd vernichten seyn/wie wir die hiemit wissentlich cassiren/abthun/vernichten/befehlen vnd gebieten auch/daß solche hinfürter nicht weiter gegeben werden/Wo aber vber das angeregt Paßporten gegeben/oder von den Zigeunern auffgelegt würden/daß nicht desto weniger vnd deren vnangesehen/die Oberkeiten diese Zigeuner in jren Herrschafften zu gedulden nicht schuldig seyn/auch nicht gedulden sollen.

Dieweil die Handwercks Gesellen/daß nicht alle Oberkeit vber die Ordnung gehalten/sich der Policey widersetzt/sol ein jede Oberkeit Meister vnd Gesellen beschicken/solche Ordnung fürhalten/vnd die straff fürnemmen.

WEiter haben wir im bericht erfunden/daß die vilgemeldt Policey Ordnung in jrem Articul/von den Handwercks Knechten/Sönnen/Gesellen/vnd Lehrknaben/biß anhero auch nicht gentzlich vollnzogen sey/dann ob gleich etliche Stätt der Ordnung nachzusetzen wol geneigt gewesen vñ fürgenomen/So habē sich doch die Handwercks Gesellen diesem widersetzt/vnd seyn darüber verzogen/welches den Meistern derselbigen Handwerck nicht zu geringem nachtheil gereicht/auß dem erfolgt/wo nicht alle Stände durch das Reich Teutscher Nation gemeinlich in jren Oberkeiten vber dieser Ordnung zugleich halten/daß die nicht gehandhabt/oder in stäte übung gebracht werden mög. Gesetzter Abschied vnd blat.

Derwegen so setzen vnd befehlen wir/daß nach Dato dieses Reichs Abschieds/ein jede Oberkeit im Reich Teutscher Nation/in jren Stätten vnd Flecken/die Handwercks Meister vnd Gesellen beschicken/denen vorgemeldten Articul in der Policey fürhalten/vnd sie erinnern/daß der jnhalt desselbigē von vns vñ gemeinen Ständen deß Reichs also beschlossen vnd auffgericht sey/mit ernstlicher vermanung demselbigen bessers fleiß nachzukommen: Da auch einer oder mehr Handwercks Gesellen einem andern sein Gesind schmähen oder angreiffen würden/so sol von vns die Oberkeit/vnder welcher der oder die begriffen/hiemit befehl haben/das sie mit der straff/vermög der Policey/gegen denselbigen fürgehen/vnd folgends/so sie die der gefencknuß erledigen/sie geloben vnd schweren lassen/die Ordnung in dem stät vnd fest zu halten.

Daß kein gefälschter Saffran in das Reich sol gebracht werden.

Gesetzter Abschied vnd biat.

ALs vns auch gläublich angelangt/daß sich deß Marckin vnd Arrogonischen Saffran halben beschwärliche mängel/gefahr vnd vortheil/erregen/also/daß der Marckin Saffran durch befeuchtigung in den Müsten vnreiner/als vor alters auß Franckreich/deßgleichen der Arrogonisch Saffran/welcher sonst vil besser seyn sol als die andern auß Arrogonien/weit geschmierter vnd feister/als hievor geschehen/gebracht/das Gut damit gefälscht/vnd der Kauffer geferd wirt/auch weder recht noch billich/daß einer Oel/Schmaltz/oder ander vnsauberkeit/für Saffran bezalen sol/Dieweil dann solches ein offentlicher nachtheiliger betrug/vnd zu besorgen/diese gefahr vnd nachtheilige beschwärung werd je lenger je mehr eynreissen vnd grösser werden/So setzen/statuiren vnd gebieten wir/daß hinfürter die handthierenden Gewerbsleut kein solchen gefälschten Saffran in das Reich Teutscher Nation bringen/darinn feil haben oder verkauffen/bey verlierung desselbigen Saffrans/den wir auch von den Vberfahrern eynzuziehen einer jeden Oberkeit/darvnder solcher Saffran feil gehabt vdn verkaufft/die der end den Bürgerlichen Gerichtszwang hat/ernstlich auffsehen vñ befehlen: Damit auch solcher betrug im Saffran vnd andern Specereyen/künfftiglich vorkomen werde/so sollen in einem jeden Kreiß deß heiligen Reichs/wie wir dann hievor von deß Jngbers wegen auch mandiert/etliche verordnet werden/die derwegen auffsehens haben/vnd alle erfundene betrüg den Oberkeiten anzeigen sollen.

Daß man sich im 48. jar einer PoliceyOrdnung verglichen/darvnder der geschenckten Handwerck halben fürsehung beschehen/die auch im 51. jar erneuwert/aber dannoch nicht allenthalben gelebt worden.

Abschied zu Augsp. 1559. am 124. blat deß andern Theils.

WEiter haben wir auch mit Churfürsten/Fürsten/Ständen/der abwesenden Rähte/Botschafften vnd Gesandten/weß auff vorigen Reichstägen der Policey halben gehandelt/zu gemüt vnd gedencken geführt/vnd vnder andern befunden/wiewol ermeldter/hochlöblicher gedächtnuß Keyser Carl/vnser nechster Vorfahr/Bruder vnd Herr/sich letstlich mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/einer Reformation bemeldter vorhin auffgerichter PoliceyOrdnung im acht vnd viertzigsten jar allhie verglichen vnd entschlossen/dieselbig auch in das heilig Reich publiciren vnd außkünden lassen/darinn der geschenckten vnd vngeschenckten Handwerck zuverkommung allerhand vnrub/widerwillens vnd nachtheils/so von wegen der müssigen vmbgehens/schenckens vnd zehrung/der Meister Sön/Gesellen/Knecht vnd Lehrknaben/vilfältig entstanden/heilsame versehung beschehen/solche versehung auch im folgenden ein vnd fünffzigsten jar erneuwert worden/daß dannoch derselbigen nicht allein gar wenig gelebt/sonder auch do gleich in etlichen Stätten solcher Ordnung gehorsamlich/vnd wie sich gebürt/nachgesetzt werden wöllen/von deß wegen/daß nicht alle Stände durch das Reich Teutscher Nation gemeinlich in jren Oberkeiten vber dieser Ordnung zugleich halten/handhaben/noch in die übung bracht/die Handwercks Gesellen sich deren widersetzt/darüber verzogen/oder sich sonst allerhand vngebürlichen mutwillens erwiesen.

Daß

Daß obgesetzter Articul der gestalt erneuwert / also / daß die Gesellen / so den Frembden Dienst werben oder ändern / abseyn sollen.

DErwegen wir dañ auff rähtlich gutbedunckē gemeiner Reichß-Stände ein notturfft zu seyn geachtet / obangeregten Articul der Policey Ordnung / von Handwercks Sönen / Gesellen / Knechten vnd Lehrknaben / zu verneuwern / zu verbessern / vnd in wircklichheit zu bringen / wie wir dann denselbigen also vnd hiemit wissentlich alles jnnhalts erneuwen / vnd nachfolgender gestalt verbessern: Setzen / ordnen vnd wöllen / daß in berürten geschenckten vnd vngeschenckten Handwercken / als viel der im heiligen Reich / auch vnsern Erb Königreichen vnd Landen / in Stätten oder andern Flecken / im gebrauch die Handwercks Gesellen / so järlich / oder von Monat zu Monaten den frembden ankommenden Gesellen / die Dienst zu begeren / dieselben Dienst zu werben / vnd zu ändern / bißhero erwehlt worden / abseyn sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Bey wem sich fürhin die frembde Handwercks Gesellen anzeigen / daß auch das schencken vnd zehren von jn keins wegs gestattet werden sol.

WO aber jemand von denselbigen frembden Handwercks Gesellē / in einer oder mehr Stätt oder Fleckē ankomen / Dienst oder einen Meister begeren / der sol sich allwegē solcher sach halben bey desselbigē seines gelehrten Handwercks Zunfft / Gaffel oder Stubenknecht / oder wo kein Zunfft / Gaffel oder Stubenknecht were / bey desselbigen Handwercks Gesellen angenomēn Wirt vñ Vatter / oder bey dem jüngsten Meister / so von einer jeden Oberkeit darzu verordnet oder verordnet werdē möchte / anzeigē / der selbig Zunfft / Gaffel oder Stubēknecht / oder angenommen Wirt vñ Vatter / oder verordnet / für sich selbst / oder durch seinen Knecht oder jüngsten Meister / sol alsdann zu jeder zeit mit getreuwem fleiß / vnd wie der ort gebrauch ist / denselbigen ankommenden Handwercks Gesellen vnd Knecht jeder zeit gethan hetten / doch sol in vnd nach dem allem das sammentlich schencken vnd zehren zum an vnd abzug / oder sonst in ander weiß / keins wegs hinfürter gestatter werden. Gesetzter Abschied am 225. blat.

Daß kein straff mehr von obgemeldten Meistern / Sönen vnd Gesellen / sol gebraucht werden / auch keiner den andern schmähen noch auffreiben.

ES sol auch einige straffen von obgemeldten geschenckten oder nicht geschenckten Handwerck Meisters Sönen vnd Gesellen / nit mehr fürgenommen / gehalten noch gebraucht werden / auch keiner den andern weder schmähen noch auff vnd vmbtreiben / noch vnredlich machen / welcher aber das thete / das doch nicht seyn / so sol derselb Schmäher solchs für der ordenlichen Oberkeit deß orts außführen / Ob aber der hierinn vngehorsam erschien / so sol er von derselben Oberkeit / nach gestalt der sachen / gestrafft / vnd für vnredlich gehalten werden / so lang vnd vil biß das / wie obstehet / außgeführt / vnd sol der jenig so geschmähet worden / keins wegs auffgetrieben / sondern bey seinem Handwerck gelassen / vnd die Handwercks Gesellen mit vnd neben jm zu arbeiten schuldig Gesetzter Abschied vnd blat.

seyn / so lang biß die angezogen iniurien vnd schmähe gegen jm / wie sich gebürt / erörtert wirt / auch ein jeder seine Sprüch vnd forderung / so er zu den andern vmb sachen deß Handwercks oder anderß betreffend hett / oder zu haben vermeint / für der Oberkeit oder Flecken / darinn sie betretten werden / oder sich enthalten / der gebür außtragen.

Welches Meisters Son oder Gesell obgemeldts nicht annemmen würde / der sol im Reich zu arbeiten nicht gelitten werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd welcher Meisters Son oder Gesell solch obgemeldt ansehen / erkanntnuß vnd vertrag / nicht annemmen noch halten wolt / oder würd / der sol im Reich Teutscher Nation / auch in vnsern Erb Königreichen vnd Landen / in Stätten oder Flecken / ferrner zu arbeiten / vnd solche geschenckte oder nicht geschenckte Handwerck zu treiben / nicht zugelassen / sondern außgetrieben vnd hinweg geschafft werden.

Daß obgesetzter sachen halben Mandata außgehen zu lassen bedacht.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAmit dañ auch diß alles in desto gleichmässiger wircklichheit vnd haltung gebracht vnd vollnzogen werd / So haben wir vns ferrner mit gemeinen Ständen eines offnen Mandats / derwegen in das Reich auß zukünden / vnd vnverlengst nach Dato dieses Reichßtags Abschieds anzuschlagen verglichen / Setzen / ordnen vnd wöllen darneben / daß ein jede Oberkeit in jren Fürstenthumen / Landen / Stätten / Flecken / Ampten vnd Gebieten / jnnerthalb dreyer Monaten nach Dato dieses Abschieds die Handwercks Meister vñ Gesellen beschicken / jnen den jnnhalt dieses vnsers vnd deß heiligen Reichs Beschluß fürhalten / daß auch demselbigen stät / fest vnd vnverbrüchlich nachgesetzt / sie mit allem ernst vermanen vnd anhalten / die Vberfahrer vnd Verbrecher aber mit gefährlicher Thurn oder ander straff / vermög obgemeldter allhie im acht vnd viertzigsten jar reformierter Policey Ordnung / vnd darauff folgende Reichs Abschied / auch nach gelegenheit eines jeden orts / alt herkommen vnd gewonheit / ernstlich vollnfahren sollen.

Von peinlichen Gerichten vnd Sachen.

So täglich vil vnschuldige zum Tod vervrtheilt / sol das Regiment hierinn Ordnung fürnemmen.

Cammergerichts Ordnung zu Augspurg 1550. am 52. blat.

ITem / so täglich wider Fürsten / Reichßstätt / vnd ander Oberkeit / in klagweiß einē Gericht eynbracht wirt / daß sie die Leut vnverschuld / on recht vnd redlich vrsach / zum Tod vervrtheilen vnd richten lassen haben sollen / vnd durch die frembden Rechts wider dieselben begert / ist bescheids not / wie es im selben am Cammergericht gehalten werden sol. Ist beschlossen / daß deß Reichs verordnet Re

net Regiment mit sampt dem Cammergericht / sich nach erkündigung der Land / gewonheit vnd gebrauch / in solchem ein ziemliche Reformation vnd Ordnung fürnemmen / machen / vnd allenthalben außschreiben vnd verkünden sollen. Darnach sich menniglich in solchen fällen hinfür mög vnd sol wissen zu halten.

Wider die / so in Malefitzsachen verdacht / mag peinlich / oder auff die Purgation geklagt werden.

WIr wöllen aber hiemit (verstand was von verdachten Landfridbrechern geredt) aller Oberkeit vnentzogen / so das macht haben wider die / so in Malefitz händeln / verdacht sind / daß dieselben Oberkeiten mögen handlen / wie an einem jeden ort herkommen vnd Recht ist / vñ sol hiemit für auffgesetzter Purgation in deß heiligen Reichs Ordnung begriffen / nichts benomen seyn / sonder zu deß Klägers willen stehen / sich derselben oder dieser zu gebrauchen / doch daß in allweg summariè gehandlet werde. Abschied zu Cöln 1512. am 93. blat.

Keyserliche Maiestatt vnd die Stände haben nach fleissiger berahtschlagung für gut angesehen / die peinlich Halßgerichts Ordnung in Druck zu geben vnd zu publiciren.

NAch dem auch die Halß oder peinlich Gerichts Ordnūg auff jüngst gehaltenem Reichßtag zu Augspurg für die hand genommen / mit zeitigem rahtschlag in noch besser Ordnung gestelt / Aber dieweil die gebräuch der Landschafft vngleich / auch diß ein werck vñ sach ist / so deß Menschen Seel / Ehr / Leib / Leben vñ Gut / betrifft / darumb guts rahtschlags vnd erfahrens wol von nöten / deßhalb auß treffenlichen vrsachen wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vns auff obgemeldtem Reichßtag vereinigt vnd verglichen / daß ein jeder Standt von der corrigirten Ordnung abschrifft nemmen / sich darauff endtlich entschliessen / was darinn nach art / herkommen / noch gebrauch zu thun oder fürzunemmen / sey / also daß ein jeder Standt auff diesem Reichßtag sein gemüt vnd meinung in solchem eröffnen / damit man sich deßhalben eines einhelligen Beschluß / wie es damit gehalten werden sol / vereinigen vnd vergleichen mög. Demnach haben wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / nach ferrer berahtschlagung der sachen / Gott dem Allmächtigen zu ehr vnd lob / auch zu förderung gemeines Nutz / für gut vnd nutz angesehen / das gedacht Halßgerichts Ordnung in Druck geben / vnd in das Reich publiciert vnd verkündt werde / damit alle vnd jede vnser vnd deß heiligen Reichs Vnderthanen sich hinfürter in peinlichen Sachen in bedencken der gröss vnd fährlichheit / derselben jetzt angezeigter Ordnung dem gemeinen Rechten / billichheit vnd löblichen hergebrachten gebräuchen / gemäß haltē mögen / wie ein jeglicher on zweiffel für sich selbst zu thun geneigt / vnd deßhalben von dem Allmächtigen belohnung zu empfahen verhofft: Doch wöllen wir durch obgemeldte Ordnung / Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / an jren alten / wolhergebrachten / rechtmässigen vnd billichen gebräuchen / nichts benommen haben. Abschied zu Regenspurg 1532. am 247. blat.

VNd nach dem bißhero grosse vnordnung an den freyen Stülen / auch an den peinlichen Gerichten geübt vnd gebraucht / dardurch die Vnderthanen deß Reichs in vil weg beschwärt vnd belästiget / Abschied deß Reichstags zu Worms 1521. am 141. blat.

auch

auch erwan vil vnschuldiglich gepeiniget/vnd vom leben zum tod gericht werden/Solchs hinfür zu fürkommen/sollen vnd wöllen wir an vnserm Stul zu Rotweil/auch sonst bey andern Oberkeiten der freyen Stül verfügen/daß deßhalb gebürlich eynsehen beschehe/damit Ordnung gehalten/vnd die Gericht derselbigen freyen Stül wider alt herkommen nicht mißbraucht werden. Darzu so befehlen wir hiemit vnsern Statthaltern vnd Räthen/daß sie die peinlich Gerichts Ordnung/wie die hiemit mit raht der Stände in ein form vnd begriff gestelt/fürhanden nemmen/weiter nach notturfft ermessen vnd erwegen/vnd fürter an vnser statt dem rechten vnd billigkeit gemäß im heiligen Reich auffrichten/vnd sich der zu halten allenthalben im Reich verschaffen vnd verfügen.

Wie die peinlich Halßgerichts Ordnung/als die Leib/ Ehr vnd Gut betrifft/zu berahtschlagen.

Abschied zu Speyer 1529. am 198. blat.

ITem/als die Keyserliche Regierung/vermög eines Articuls im Abschied deß gehaltnen Reichßtags zu Worms/die peinlich Halßgerichts Ordnung/wie der zeit in ein form gestelt/besichtiget/vnd vns jetzt allhie vberlieffert/haben wir ermessen vñ bedacht/daß diese sach vnd Ordnung deß Menschen Ehr/Leib/Leben vnd Gut/belanget/vnd grosses/tapffers vnd wichtigs Rahtschlags wol von nöten/vnd in sonder/dieweil der Articul erwan viel: Item die gebräuch vnd herkommen an vil orten vngleich/darzu daß es ein ewige/bestendige Constitution vñ Satzung seyn sol/vnd darumb damit nit zu eylen/sonder mit guter vorbetrachtung/gnugsame erfahrung vnd zeitigem raht/fürzunemmen sind. Demnach haben wir/auch Churfürsten/Fürsten vnd Stände/für notürfftig angesehen/daß ein jeder Standt desselben begriffs abschrifft nemmen/die der notturfft besichtigen vnd ermessen/vnd daß ein jeglicher der sechß Kreiß auff vnser Frauwen tag/Purificationis, schierst kommend/zwo geschickte/gelehrte/verstendige vnd erfahrne Personen/mit jrem rahtschlag vnd gutdüncken allher gen Speyer zu der Keyserlichen Regierung schicken vnd verordnen sol/sich sammentlich mit der Regierung solcher Halßgerichts Ordnung nach gelegenheit vnderstehen zu vergleichen/vnd fürter zu publicieren.

In peinlichen Sachen sol kein Appellation angenommen werden.

Abschied zu Augsp. 1530. am 215. blat.

ITem/als jetzt etliche zeit hero von peinlichen Sachen vielfältig an vnser Keyserlich Cammergericht appelliert/auch dieselben Appellation angenommen/darauff Proceß erkennt/vnd rechtlich gehandelt worden/vnd solches dem alten herbrachten gebrauch im heiligen Reich zu wider/So setzen vnd ordnen wir/daß hinfürter in peinlichen sachen kein Appellation angenommen/sonder damit nach altem herbrachtem gebrauch gehalten werden sol.

Ein jeder Standt hat die gestelte Notel der peinlichen Halßgerichts Ordnung sollen ermessen/dieweil solchs nicht geschehen/ist die in ein bessere Ordnung auff ferrner bedencken bracht.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WJewol der Halß vnd peinlichen Gerichts Ordnung halben auff jüngstgehaltem Reichßtag zu Speyer einmütiglich beschlossen/vnd

vnd im Abschied versehen / daß auß hochwichtigen / tapffern vrsachen damals angezeigt / ein jeder Standt deß begriffs oder Notel deß Halßgerichts Ordnung / so durch vnsern Statthalter vnd verordnet Regiment im heiligen Reich gestelt / Abschrifft nemmen / die der nottürfft ermessen / vnd demnach ein jeder der sechß Kreiß auff vnser Frauwen tag / Purificationis, nechst verruckt / zwo geschickte / gelehrte / verständige oder erfahrne Personen / mit jrem rahtschlag vnd gutdüncken gen Speyer zu vnser Regierung schicken vnd verordnen / sollen sich mit jetzberürter vnser Regierung solcher Halßgerichts Ordnung / nach gelegenheit vnderstehen zu vergleichen / vnd fürter zu publicieren. Dieweil aber auff bestimpte zeit niemands von Kreisen erschienen / vnd solchem Receß kein folg beschehen ist / dieselbig gestelte Notel abermals für hand genommen / vnd mit zeitigem rahtschlag in noch besser Ordnung gestelt / Dieweil aber die bräuch der Landschafft vngleich / vnd diß ein Werck vnd sach ist / so deß Menschen Seel / Ehr / Leib / Leben vnd Gut / antrifft / vnd darumb guts rahtschlags vnd erfahrens wol von nöten / Haben wir vns mit Churfürsten vnd Ständen / vnd sie herwiderum̃ mit vns / vereinigt vñ verglichen / daß ein jeder Standt von der jetzigen corrigirtẽ Ordnung Abschrifft nem̃en / vnd sich darauff endtlich entschliessen / weß darinnen nach art / herkommen vnd gebrauch / zu thun oder fürzunemmen sey / Also daß ein jeder Standt auff nechstkünfftigen Reichßtag sein endtlich gemüt vnd meinung in solchem eröffnen / damit man sich deßhalb eines einhelligen Beschluß / wie es damit gehalten werden sol / vereinigen vnd vergleichen mögen.

Daß das abgeraubt oder gestolen Gut / so bey dem Thäter erfunden / von jeder Oberkeit dem beraubten / beschädigten oder gestolnen / wider zugestelt werden sol.

VNd nach dem an etlichen orten / Oberkeiten vnd Gebieten / solche mißbräuch vnd gewonheiten in übung sind / nemlichen da etwan die Räuber vnd Beschädiger nidergeworffen werden / daß derselbigen orts Oberkeit / Amptleut oder Befehlhaber / das abgeraubt oder gestolen Gut / als verwirckt / confiscieren / vnd jnen zueignen / oder aber die beschädigten dahin bewegẽ / sich darumb mit jnen zu vertragen: Wañ nun solche mißbräuch vnd vnleidenliche gewonheiten dem Rechten widerig / So haben wir auff der Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auch der abwesenden Räht / Gesandten vnd Botschafften / vns eröffnet / bedencken solche mißbräuch vnd vnrechtmässige gewonheit / als den beschädigten hochbeschwärlich / gentzlich auffgehaben / thun daß auch hiemit auß Keyserlicher macht vnd vollmächtigkeit / in krafft dieser vnser Keyserlicher Constitution / vnd wöllen / daß dieselbigen mißbräuch auch dem Rechten widerige gewonheiten / den beraubten / beschädigten oder bestolnen / fürthin mehr on nachtheil seyn / sondern das jenig so mit gewalt abgedrungen oder gestolen / vnd bey den Thätern / so wie oblaut nidergeworffen / befunden / oder aber sonst noch gentzlich / oder zum theil vorhanden / jnen on entgelt widerumb zugestelt werden sol.

Abschied zu Augsp. 1559. am 219. blat deß andern Theils.

Such den Landfriden / sonderlich da vermeldt vnd gesetzt / daß die ordenlich Oberkeit wider die verdachten der Malefitz zu handlen / vnangesehen sich jemand an dem Cammergericht zu purgiren sich vnderstünde.

Von

Von priuat oder sondern Sachen vnd Personen / davon die Abschied deß Reichs hin vnd wider meldung thun.

Von Veiten von Walrodt Execution.

Abschied deß Reichßtags zu Augsp. 1500. am 62. blat.

WEiter / nach dem weiland Veit von Walrodt / Philippen von Gutenberg / auff sein behabt vrtheil / in Acht vnd Aberacht an vnserm Königlichen Cammergericht erlangt / vñ zu vergangnen Reichßtägen vmb weiter Execution angeruffen hat / sol seinen verlassen Erben / wo dieselben Sachen noch nit vertrag oder vergnügen erlangt hetten / vnd deßhalben weiter anrüffen würden / durch vnser verordnet Reichß Regiment weiter Execution / wie sich nach gestalt der sachen gut bedüncken wirdt / verholffen werden.

Von Cuntzen von Tottenheim Execution.

Gemeldter Abschied am 62. blat.

ITem / als Cuntz von Tottenheim auff sein behalt vrtheil Arnolden von Rosenberg in Acht vnd Aberacht an vnserm Königlichen Cammergericht erlangt / hat die versamlung für gut angesehen / daß Cuntz durch vns / deß heiligen Reichs Ertzmarckschalck von Pappenheim / wie im Abschied deß gehaltenen Reichßtags zu Freyburg außgedruckt ist / eyngesetzt werden sol / vnd wo dem Marschalck deß durch jemands verhinderung oder irrung geschehen würde / sol solchs an vnser verordnet Reichß Regiment gelangen / wie dann weiter in den sachen / wie sie gut bedüncken wirt / sehen / vñ weiter Execution verhelffen sollen.

Vom Graffen von Crabaten.

Besetzter Abschied am 62. blat.

ALs dem Edlen vnsers Reichs lieben getreuwen Niclausen / Graffen zu Crabaten / zu ergetzung seines schadens / so er gegen dem Türcken erlitten / zwey tausend gulden von dem gemeinen Pfennig gedeyen zulassen zugesagt / haben jnen die Stände desselben von deß Reichs Hülff vnd Anschlag werden zugelassen bewilligt.

Vom Hochmeister auß Preussen.

Vorgesetzter Abschied am 62. blat.

VOn wegen deß Hochmeisters auß Preussen ist beschlossen / jm ein Schrifft / von wegen vnser vnd der Stände deß Reichs / an den König zu Poland zu geben / der meinung / wie wir vnd die Stände deß Reichs verstanden haben / daß der König im fürnemmen seyn sol / den Hochmeister zu beschwärlichen Eyden / vnd andern / zu abbruch dem heiligen Reich / zu dringen / So aber der Orden allein auff Teutsche Nation gestifft / auch niemands anderß dann dem heiligen Reich zugehörig / so sey die bitt / solch fürnemmen abzustellen / vnd den Hochmeister bey dem heiligen Reich vnbedrangt bleiben zu lassen: Wo aber der König seines fürnemmens nicht abstehen / vnd deß fug zu haben vermeint / daß er dann auff N. Tag / der jm benennt werden sol / für vns vnd deß heiligen Reichs Regiment / durch sein vollmächtige Räht vnd Botschafft / erschein /

schein / so wöllen wir vnd die Stände deß Reichs / den Sachen vnd Partheyen zu gut / ein Tag fürnemmen / die Sachen verhören / vnd versuchen sie gütlich zu vertragen.

Vom Teutschen Orden.

WEiter ist beschlossen / dieweil der Teutsch Orden allein von vnd auff die Teutschen gestifft / vnd dem Römischen Reich zugehörig sey / billich in zu handhaben / auch widerumb ziemlich vnd gleich / daß der Hochmeister / auch der Meister in Liefland / mit dem daß der Orden in Preussen vnd Liefland haben / vns vnd das heilig Reich / in massen ander Fürsten deß Reichs / thun erkennen / vnd jre Regalien empfahen / darumb so sollen sie jr treffenliche Botschafft mit vollmächtigem gewalt zu dem verordneten Reichß Regiment schicken / jre beschwärung vnd sachen fürtragen / auch vns vnd deß Reichs mit empfahung jrer Regalien erkennen / vnd alsdann mit dem verordneten Regiment / maß vnd form einer Hülff / so jnen das Reich / wo sie von dem König von Poland oder ander wider recht benötigt würden / thun solt / auch was sie widerumb dem Reich / wo es angefochten würde / zu hülff schicken solten / damit jeder theil wüßt weß er sich zum andern trost vnd hülff versehen solt / doch so sol das verordnet Regiment / so vnd wenn sie den Beschluß dieser Sachen thun / wöllen die Churfürsten / auch andere Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten / deß verordneten Regiments zu jnen erfordern vnd beschreiben / vnd die Sachen mit jrem raht handlen / beschliessen vnd vollenden.

Gemeldter Abschied am 63. blat.

Der jrrung deß Bischoffs von Worms gegē der Statt daselbst / auch Speyer gegen Landauw / der Abt zu Weingarten wider die Landvogtey / bewilliget Keyserliche Maiestatt Commissarien zu verordnen / darnach selbst gütlich zu handlen / vnd im fall die Sach an gebürend ort zu weisen.

VNd nach dem sich der Bischoff halben von Worms gegē der Statt daselbst / auch Speyer gegen der Statt Landauw / deßgleichen deß Abts halben zu Weingarten gegen vnserm Landvogt Jacoben von Landen / jrrungen vnd speen haben / wöllen wir jetzt etliche Commissarien / so vnpartheyisch sind / verordnen / zwischen obgemeldten theilen / auch jren Widersächern obgenannt / hiezwischen vnd deß nechsten vnsers Reichßtags / gütlich zu handlen / ob sie die Partheyen vertragen möchten / Wo aber solches nicht folgen wolt / daß dieselben vnsere Commissarien solcher jrer handlung / vnd waran es gemangelt hat / vns vnd den Ständen deß Reichs auff dem nechsten vnserm Reichßtag schrifftlich fürbringen / alsdann wöllen wir sampt den Ständen vns weiter vnderstehē / die Partheyen noch in der güte zu vertragē: Wo deß abermals nit folgen wolt / dieweil den Sachen vnser vollkomenheit / vnser Maiestatt betreffen / daß dann durch vns vnd die Stände deß Reichs / so auff demselben Reichßtag erscheinen / rechtlich erkanntnuß geschehe / wo oder an welchem ort ein jede Sachen aller obgemeldten Partheyen jrer art vnd geschicklichheit gerechtfertigt seyn wolt / vnd ob einicherley abſterben / Zeugen oder abfuturos mittler zeit zu führen hett / sol auff ansuchen der Partheyen deßhalben geschehen was recht ist / vnd sol dieser Abschied sonst keinem theil an seinem Rechten einigen nachtheil geberen.

Abschied zu Cölln 1512. am 98. blat.

Dieweil man nit weiß / ob der Hochmeister auß Preussen/als ein Glied zum Reich sich thun wölle/ ist die sach biß auff künfftigen Reichßtag auffgeschoben.

Abschied zu Cölln 1512. am 99. blat.

DEn Hochmeister auß Preussen belangend/ist berahtschlagt/nachdem der handel begerter Hülff an vns vnd die Stände mercklich groß ist / auch noch nicht wissend / ob der Hochmeister sich als ein Glied zum Reich thun wil oder nicht / zu dieser zeit nicht außfündig mag seyn / wie hoch / vnd was der Anschlag Pfennig ertragen mag / daß der vnd ander vrsachen halben diese sach biß auff nechstkünfftigen Reichßtag sol verschoben werden.

Deß von Limburg Klag sol denen von Hall jr Antwort darauff zu geben zugestelt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem Gottfrid / Herr zu Limburg/Erbschenck/wider die von Hall am Kocher / ein schwäre klag hat für vns vnd die Stände bracht / sol die den von Hall mit einer Nebenschrifft zugesandt/ vnd sie bescheiden werden / jr antwort auff nechstkünfftigen Reichßtag darauff zu thun.

Sachen / die Herren von der Leyter / von wegen der Statt Bern vnd Vicentz/vnd dann Thoman Juder contra Dantzig / seyn solche sachen auff künfftigen Reichßtag auffgeschoben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

IN Sachen/ betreffen die Herren von der Leytern / von wegen der Stätt/ Bern vnd Vincentz / vnd anderß in jren Supplication begriffen / auch das jenig so darwider von vnsern Regenten zu Jnßbruck/vnd andern fürgetragen vñ vbergeben worden/ deßgleichen Thoman Judey erlangt Eyemptorial wider Dantzig vnd Elwingen/ sollen dieselben sachen beyde mit allem jrem anhang vnd vmbständen / biß auff nechstkünfftigen Reichßtag / alsdann ferrer der gebür darinn zu handlen vnd zu beschliessen/anstehen bleiben / auch darzu mit der That vnerfolgt/ordenlichs gebürens Rechtens/laut vnser jüngst außgangē Mandata darwider nicht gehandelt werden.

Als etliche Personen sich beklagt / seyn zu denselbigen Sachen verordnet/ die zwischen den Partheyen die gütlichheit handlen/ vnd im fall dem Regiment Relation thun.

Abschied zu Nürnberg 1524. am 168. blat.

ITem/als etwan viel von Churfürsten / Fürsten vnd Ständen/setzte hie vnserm Statthalter/Orator/ Churfürsten/Fürsten vñ Ständen / allerley beschwärung fürbracht / vnd beklagt haben / vnser Statthalter/Orator/Churfürsten/Fürsten vnd Stände/zu denselbigen sachen die ehrsamen / gelehrten / vnser vnd deß Reichs lieben getreuwen Rudolffen von Ehingen / Johan Vogt / Heinrich Heninger / beyder Rechten Lehrer/ vnd die Churfürsten / Fürsten vnd Stände / Hieronymum Enckhorn / deß Ertzbischoffs vnd Churfürst von Cölln / Simon Riebeisen Probst / deß Bischoffs von Worms / vnd Johan von Dockheim/deß Hertzogen von Gülch/Cleue vnd Berg/ Bottschafft / auch der Rechten Lehrer verordnet / die zwischen den klagenden Partheyen die gütlichheit handlen / vnd wo die nicht statt haben möcht / alsdann alle Acta vnd fürbrachte beschwärung derselben Partheyen besichtigen/vnd

auff

auff Pfingsten schierstkünfftig zu Eßlingen vnserm Statthalter vnd Regiment darvon Relation thun / dieselben vnser Statthalter vnd Regiment sollen in diesen Sachen die Partheyen jrer jrrung mit sampt den jetztberürten / so solche handlung besichtigt / zum fürderlichsten entscheiden: Vnd sind diß dieselben klagenden Partheyen / der Ertzbischoff zu Trier / Pfaltzgraff Ludwig / beyde Churfürsten / vnd Landgraff Philips zu Hessen / wider Frówins von Hutten gesprochen Vrtheil / Hertzog Wilhelm / vnd Hertzog Ludwig von Beyern / wider vnsern Cammerrichter vnd Beysitzer / die Statt Augspurg / vnd jr etliche sondere Bürger / jnnhalt jrer vbergebnen Schrifften / die gemein Statt wider das Regiment Lothringen / von wegen der Anschläg wider den Fiscal vnd Doctor Phrisen. Item / der Graffen beschwärung halber / so sie jetzt vnd auff vorigem gehaltenem Reichßtag fürbracht / oder noch haben / auch nach laut deß nechsten vnd jetzigen Reichs Abschieds zu handlen. Item / der Bischoff von Wirtzburg mit seiner vbergebenen Schrifft.

Etliche Priuatpersonen sind jrer Schulden halb auff die alten hinderstellige Cammergerichts Anschläg gewiesen.

ITem / nach dem Doctor Batt Weidmann / Hans Melchior vnd Hans Heinrich von Morßheim / gebrüder / Anna von Hagē / Doctor Reinhard Thielts etwan Keyserlichs Fiscals verlassne Wittwen / Graff Bernhards von Eberstein Son / Graff Christoffen vō Tengen / Doctor Jacob von Landßburg / Doctor Johan von Dockheim / genannt Phrieß / Augustin Losch / Sebastian Schilling / Doctor Caspar Mayer Keyserlicher Fiscal / vnd Meister Hans Leser / vmb etlichen außstendigen Sold vom Cammergericht herrürend angesucht / vñ vmb entrichtung desselbē geberten / Weñ wir nun für billich ermessen / daß ein jeder seines gebürlichen Solds entricht / aber dieser zeit nichts vorhanden / damit sie zu friden gestelt werden mögen / Darumb / so haben wir sie zu jrer bezalung auff die alte hinderstelligē Camergerichts Anschläg gewiesen / vnd ist darauff vnser meinung vnd befehl / daß der Keyserlich Fiscal zu erlangung vnd außbringung solcher alten hinderstelligen Anschläg fürderlich procedir vnd handel / darzu jm auch das Cammergericht beholffen seyn sol / vñ was er also außbringt / sol berürten klagenden zu entrichtung jrer Schuld durch den Eynnemer entricht vnd bezalt werden.

Abschied zu Speyer 1529. am 198. blat.

Abermals werden etliche jrer außstendigen Schulden halben auff die alte hinderstellige Cammergerichts Anschläg gewiesen.

ITem / nach dem Wilhelm Graff von Eberstein / Jacob vō Landßberg / Batt Weidman / Friderich Kreutner / Thiterich Schiebe-rich / Doctor Johan Ruderman / vnd N. Losch / vmb etlichen außstendigen Sold vom Camergericht herrürend / angesucht / vnd vmb entrichtung desselben geberten / Wann wir nun für billich ermessen / daß ein jeder seines gebürlichen Solds entricht / aber dieser zeit nichts vorhanden / damit sie zu friden gestelt werdē mögen / Darumb / so habē wir sie zu jrer bezalung auff die alte hinderstellige Cammergerichtes Anschläg gewiesen / Vnd ist darauff vnser meinung vnd befehl / daß der Keyserlich Fiscal zu erlangung vnd außbringung solcher alten hinderstelligen Anschläg fürderlich procediren vnd handel / darzu jn auch das Cammerge-

Abschied zu Augsp. 1530. am 221. blat.

richt beholffen seyn sol / vnd was er also außbringt / sol berürten Klagenden zu entrichtung jrer Schuld / durch den Eynnemmer entricht vnd bezalt werden.

Von der Religion.

Wie sich die Geistlichen Churfürsten zu halten / wann man das Meß Ampt begehet.

Guldin Bulla am 12. blat.

WAnn man fürtan in gegenwertigkeit eines Römischen Keysers oder Königs das hochzeitlich Meß Ampt begehet / auch die Ertzbischoffe / von Mentz / Trier vnd Cölln / oder jr zween / bey der offnen Beicht sind / die vor der Meß geschicht / auch so man das Euangelium zu küssen / vñ den Frid nach dem Agnus Dei, den Segen nach der Meß geben / auch vor dem Tisch das Benedicite, vnd darnach das Gratias / sprechen / sollen sie die Ordnung vnder jnen behalten / als wir das von jrem Raht haben geordnet. Zum ersten / daß deß ersten tags diese alle von dem ersten Ertzbischoff vollnbracht sollen werden / deß andern tags von dem andern / deß dritten tags von dem dritten.

So jemands wider die Römischen Kirchen / wil Keys. Maiestat denselben selbs zu wider seyn.

Abschied zu Cölln 1512. auffgericht / am 28. blat.

VOm ersten / ob jemands / wer der oder die weren oder seyn würden / der oder die vnsern heiligsten Vatter den Bapst / vnd die heilige Römischen Kirchē / wider jre Freyheit / Recht oder Gerechtigkeit / beschädigen / verwaltigen oder verdrucken woltē / oder ein theilung oder schisma in der heiligē Christlichen Kirchen machen / daß wir alsdañ denselben jren Helffern oder Helffers / Helffernnicht sollen noch wöllen hülff / raht / fürschub oder beystandt thun / Sonder darwider rahten / vnd getreuwlich fördern / wie man daß jr zu zeiten / nach gelegenheit der sachen / zeit vnd handlung / bey vns selbs im Raht erfinden vnd ermessen / abwenden vnd verhindern mögen.

So der Kirchen beschwärlichs begegnet / vnd schisma vorhanden / sol ein Keyserliche Maiestat / als Schirmherr vnd Vogt / sampt den Churfürsten sich in die Sachen schlagen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem wir für augen sehen vnd mercken / daß vnser heiligster Vatter der Bapst / vnd heilige Römische Kirch / in etwas betrübung vnd beschwärung stehen gegen etlichen Christlichen Gewalten / auch ein schisma in der heiligen Kirchen sich zu erheben zu besorgen seyn möcht / so achten wir für mercklich nottürfftig / daß wir / als rechter Vogt vnd Schirmherr der Christlichen Kirchen / auch Churfürsten / Fürsten vnd andere Stände deß Reichs / sich in die Sachen schlagen / vnd weg fürnemmen / wie solche beschwärung vnd schisma zum förderlichsten vnd besten abgewendt / verhüter / vnd zu besserung gestelt werden mögen: Wa aber darin̄ nit füglich mittel vnd weg erlangt werden möchten / so sol es dann / nach laut deß ersten Articuls obgesagt / gehalten werden.

Fürse-

Fürsehung / ob die Franckfurter Meß / der Carwochen halb / Gott zu ehren / auff ein ander zeit zu verrucken.

NOch ist für nottürfftig angesehen vnd betracht / vnd dem Bürgermeister von Franckfurt / Jacob Hellern befohlen / sich zu erkündigen / vnd auff nechsten Reichßtag Relation zu thun / wie die Franckfurter Meß auß der Carwochen / sonderlich Gott dem Allmächtigen zu lob / verrückt / vnd auff gelegener zeit gelegt werden mög. Abschied zu Cölln 1512. am 99. blat.

Ein jede Oberkeit sol verschaffen / damit die Mandata gehalten / Schmähschrifften vnd Gemähls abgethan werde / Es ist auch für notwendig angesehen / ein frey vniuersal Concilium außzuschreiben / vnd daß hiezwischen zu Speyer ein gemeine versamlung Teutscher Nation geschehe / die beschwärung wider den Stul zu Rom / vnd anderß / angehört werde.

ALs auch vielgedacht vnser Instruction / damit wir vnser Botschafft / Johan Haunraden / zu diesem Reichßtag abgefertigt / vnder anderm jnhalt / Daß wir vns versehen / die Stände deß heiligen Reichs / als Schützer vnd Schirmer deß Glaubens / solten vnserm zu Worms mit bewilligung Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd aller Stände außgangen Mandata / gehorsamlich gelebt vñ nachkommen seyn / darzu dieselbigen gehandhabt haben / vnd solchs nicht beschehen / davon gemeiner Christenheit Teutscher Nation nit kleine beschwärung getragen / auch derhalben vnser angesinnen vnd begeren abermals gestalt / daß ein jeder Churfürst / Fürst / Prelat / Graff vnd Standt / für sich selbst / auch bey seinen vnderthanen daran vnd obseyn wolt / damit solchem vnserm zu Worms außgangem Mandat nachmals gehorsamlich gelebt wirdt. Demnach auff solch vnser gesinnen vnd begeren / haben sich vnser vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vñ gemeine Stände / als gehorsame Glieder deß heiligē Reichs / vereiniget vnd beschlossen / demselbigen vnserm Mandat gehorsamlich / wie sie sich deß schuldig erkennen / so vil jnen müglich zu geleben / gemäß zu halten vnd nachzukomen / Darzu daß ein jede Oberkeit bey jren Druckereyen / vnd sonst allenthalben / nottürfftig eynsehens haben sollen / damit Schmähschrifft vnd Gemähls hinfürter gentzlich abgethan werde / vnd nit weiter außgebreit / Vnd daß fürter der Druckereyen halben / jnnhalt vnsers Mandats / gehalten werde: Ob aber jemands derhalb beschwärung oder verhinderung begegnet oder zustünde / mag solchs vnserm Statthalter vnd Regiment anzeigen / die haben von vns befehl / wie wir auch hiemit ernstlich befehlen / den ansuchenden hülff vnd raht mit zu theilen / darob zu halten / vnd dasselbig vnser Mandat mit allem fleiß zu exequiren. Vnd damit das gut neben dem bösen nit vndergedruckt / vnd endtlich erörtert werden mög / weß sich hinfürter in dem ein jeder halten sol / So haben vnser Statthalter vnd Orator / auch Churfürsten / Prelaten / Graffen vnd Stände deß heiligen Reichs / so hie zugegen / als für hochnottürfftig eines gemeinen freyen vniuersals Concilij der Christenheit / so durch Bäpstliche Heiligkeit mit vnser bewilligung auffs aller förderlichst / so solchs jmmer müglich beschehen kan / ein gelegene Malstatt in Teutscher Nation / wie sich gebürt / verkündet vnd außgeschrieben werden / angesehen / darauff mit Bäpstlicher Heiligkeit Legation hie gehandlet / die solchs an Bäpstliche Heiligkeit zu bringen / vnd zum Abschied zu Nürnberg 1529. am 170. blat.

treuwlichsten zu fördern angenommen / vnd sol nicht desto weniger mitler zeit auff sanct Martins tag schierst gen Speyer ein gemeine versamlung Teutscher Nation geschehen / vnd darinn / wie obgemeldt / bedacht / erwegen vnd berahtschlagt / wie es biß zu anstellung eines gemeinen Concilij gehalten werden sol / Darauff auch ein jeglicher Churfürst / Fürst / Prelat / Graff / vnd ander Stände deß Reichs / in eigner Person erscheinen sollen / Wo aber einiger derselben ehehafften vrsachen nicht in eigner Person erscheinen möchte / alsdann sol derselbig einen oder mehr seiner tapffern vnd trefflichen Räht mit völligem gewalt dahin schicken / endtlich deßhalb zu handlen vnd zu schliessen / vnd ist darauff Churfürsten vnd Ständen / vnd sonderlich denen / so Hohen Schulen in jren Fürstenthumen vnd Stätten haben / geschriben vnd befohlen / durch jre gelehrte / ehrbare / erfahrne / verständige Räht einen außzug aller neuwer Lehrer vnd Bücher / was darinn disputirlich befunden zu machen / vnd demselbigē vns oder in vnserm abwesen vnserm Statthalter / auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auff obgemeldte versamlung fürzubringen / desto fruchtbarlicher vnd förderlicher auff künfftigem Concilio im handel haben fürzuschreiten / Es sollen auch vnser Statthalter vnd Regiment / darzu Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Stände deß Reichs / daneben mit sonderm hohen fleiß vnd auffmercken versehen / daß mittler zeit das heilig Euangelium vnd Gottes Wort / nach rechtem warem verstandt vnd außlegung der von gemeinen Kirchen angenommen Lehrer / on auffruhr vnd ärgernuß gepredigt vnd gelehrt werde. Es sollen auch die beschwärung Teutscher Nation von Weltlichen Fürsten vnd Ständen wider den Stul zu Rom / auff nechst hie gehaltenem Reichßtag angezeigt / vnd dann der Weltlichen beschwärung wider die Geistlichen / den Rähten vnd Personen / so von den Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / wie obgemeldt / verordnet / auch zu berahtschlagen / zu ermessen / vnd mit sampt jrem gutbedüncken / wie dieselbigen auff leidliche bahn gericht vñ bracht möchten werden / auff künfftiger gemeiner deß Reichß versamlung vns oder vnserm Statthalter / Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / fürbracht / vnd in solchem fürter die notturfft bedacht vnd beschlossen werden.

Ein jede Oberkeit sol eynsehens haben / damit das Wort Gottes nach rechtem warem verstandt / on auffruhr vnd ärgernuß / außgelößt werde.

Abschied zu Augsp. 1525. am 174. blat.

VNd nach dem etwan viel Prediger das heilig Euangelium vnd Wort Gottes / in mancherley meinung zu ziehen vnd zu theilen vnderstehen / so sol ein jede Oberkeit / sie seye Geistlichs oder Weltlichs Standts / ein fleissigs auffmerckens vnd ernstlichs eynsehens haben / daß in jren Fürstenthumen / Landen vnd Gebieten / mittler zeit das heilig Euangelium vnd Gottes Wort / nach rechtem warem verstandt vnd außlegung deren von gemeiner Christlicher Kirchen angenomēn Lehrern / on auffruhr vnd ärgernuß / zu erhaltung Gottes lob / friden vnd einigkeit / gepredigt werde / wie dann auff jüngst gehaltenem Reichßtag zu Nürnberg auch beschlossen / vnd im Abschied begriffen ist / solches auch den Predigern anzeigen lassen / im selben gewarnet zu seyn.

Es ist

Es ist bedacht/ bey der Keyserlichen Maiestatt vmb ein gemein vniuersal Concilium anzusuchen/ dann sonst kein löblich Regiment erfolgen künne.

WIr haben auch zu widerbringung/ vereinigung vnd einhelliger vergleichung vnsers heiligen Christlichen Glaubens/ ausser denen nit wol müglich ist einen gemeinen Friden im heiligen Reich vnd Teutscher Nation zu erheben gedacht/ für nutz vnd nottürfftig geachtet/ ein gemein/ frey/ vniuersal Concilium der gantzen Christenheit zu erhaltung/ deßhalb fürgenommen/ Römische Keyserliche Maiestatt vnderthänigst fleiß bittlich zu ersuchen/ daß jr Keyserliche Maiestatt/ angesehen der zerspaltung vnd zwytracht vnsers heiligen Glaubens/ damit dieser zeit Teutsche Nation zum höchsten befleckt vnd beladen ist/ gnediglich verfügen wölle/ damit ein gemein frey Concilium auffs allerfürderlichst/ so jmmer müglich/ ein gelegen Malstatt in Teutscher Nation/ wie sich gebürt/ verkündt vñ außgeschrieben werden: So das erhalten/ sind wir vngezweiffelter hoffnung/ der Allmächtig werde vns allen sein Göttliche Gnad zu beständiger ewiger vnd einhelliger verstänntnuß vnd erkanntnuß seines heiligen Glaubens/ darauß alsdann ein gemeiner Frid/ Einigkeit/ jr auffnemmung/ wolfahrt/ Rähte/ Execution guter Policey vnd löblicher Regierung/ in gäntzer Christenheit gewißlich erfolge/ miltiglich vnd gnediglich mittheilen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Zwyspalt der Religion ist ein vrsach der embörung deß gemeinen Manns/ darzu alles vnfridens/ vnd mag derselben nit besser/ dann durch ein General oder National Versamlung/ abgeholffen werden.

VNd erstlich/ nach dem Keyserliche Maiestat Instruction fürnemlich außdruckt vnd jnnhelt/ daß auff diesem Reichßtag in sachen dem heiligen Christlichen Glauben vnd Religion/ auch die Ceremonien vnd wolhergebrachte bräuch/ der heiligen Christlichen Kirchen belangend/ kein Neuwerung oder Determination beschehen oder fürgenommen werden sollen/ vnd dann ermessen vnd erwegen/ daß der zwyspalt nicht die geringste vrsach sey der vergangnen embörung deß gemeinen Manns/ darzu alles vnfridens/ so sich jetzund in Teutscher Nation erhelt/ also/ wo mit zeitigem tapfferm raht nit dareyn gesehen/ daß noch grössere auffruhr vñ embörung zwischen hohen vnd nidern Ständen zu besorgen. Demnach vnd damit in solchem ein einhelliger gleichmässiger verstandt in dem Christlichen Glauben gemacht/ auch frid vnd einigkeit in Teutscher Nation zwischen allen Ständen gepflantzt vnd erhalten werde/ So haben wir/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ solches nicht fruchtbarer/ besserer/ angenemer vnd geschicklicher zu beschehen ermessen vñ befinden mögen/ dann durch ein frey general Concilium/ oder auffs wenigst National Versammlung/ welche in einem jar oder anderthalben auffs lengst in Teutschem Lande fürgenomen werden sol/ damit dañ solchs also zum förderlichsten fürgang erlang/ So haben wir die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ sammentlich ein treffenlich Botschafft/ nemlich N. N. vnd N. zu Keyserliche Maiestatt abgefertigt/ mit nottürfftiger Instruction/ auff dareyn verleibt vrsachen jr Keyserliche Maiestatt zum vnderthänigsten zu ersuchen vnd zu bitten/ daß jr Keyserliche Maiestatt die schwäre Last Teutscher Nation

Abschied zu Speyer Anno 1526. am 17o. blat.

solches zwyspalts vnd mißhellung halben gnediglich behertzigen vnd bedencken / sich zum förderlichsten eigner Person hierauß in Teutsche Nation verfügen / eynsehen haben / vnd verschaffen wolt / damit angezeigt General Concilium / oder zum wenigsten ein National Versamlung / in bestimpter zeit on lengern auffzug fürgenommen werden möchte / alles weiters jnnhalts derselbigen Jnstruction.

Ein Bottschafft deß Concilij halber zu der Keyserlichen Maiestatt zu schicken / ist ein gemeiner Anschlag bewilligt / vnd wem die Bottschafft Relation thun sol.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd dieweil auff solche Bottschafft in betrachtung ferrer deß wegs gelegenheit / der Landschafft / auch künfftiger winterlicher zeit / nicht ein gering darlegen vnd kost (wie wir das vberschlagen) gehört / so ist darauff ein ziemlicher gemeiner Anschlag auff Churfürsten / Fürsten vnd Stände / für gut angesehen vnd gemacht / also / daß ein jeder sein gebürend antheil / zwischen Allerheiligen tag nechstkünfftig / Bürgemeister vñ Raht der Statt Speyer gewißlich lieffern sol / wie dann einem jeden derselbig antheil vnd Malstatt der erlegung in schrifften ferrer angezeigt werden sol.

Vnd sollen dieselben geschickten zu jrer widerkunfft / vns Ertzherzog Ferdinand Statthalter / vnd vnserm Oheim / Herren vnd Freund / den Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz / als Ertzcantzlern / jrer handlung / vnd weß jnen begegnet / Relation vnd anzeig thun / deß fürter die andern zu berichten.

Wie mittler zeit deß Concilij ein jede Oberkeit sich zu halten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DEmnach haben wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vnd derselben Bottschafften / vns jetzt allhie auff diesem Reichßtag einmütiglich verglichen vnd vereiniget / mittler zeit deß Concilij / oder aber National Versamlung / nichts destoweniger mit vnsern Vnderthanen ein jeglicher in sachen / so das Edict durch Keyserliche Maiestatt auff dem Reichßtag zu Worms gehalten / außgangen / belangen möchten / für sich also zu leben / zu regieren / vnd zu halten / wie ein jeder solchs gegen Gott vnd Keyserliche Maiestat hoff vnd vertrauw zu verantworten.

Keyserliche Maiestatt thut vertröstung neben Bäpstlicher Heiligkeit / ein General Concilium zu halten.

Abschied deß Reichßtags zu Speyer 1529. am 192. blat.

VNd anfenglich belangend den Articul deß zwyspalts vnsers heiligen Christlichē Glaubens / dieweil hievor zu vil gehaltenen Reichßtägen / vnd auch jetzt nach tapfferem gehaltenem rahtschlag zu Christlicher vereinigung vnd hinlegung solchs jrrsals nichts fruchtbarers oder bessers hat funden oder bedacht werden mögen / dann ein freye General Concilium in Teutscher Nation zu halten / wie dann Keyserliche Maiestatt hievor durch die Stände darumb ersucht vnd gebetten / daſſelbig bey Bäpstlicher Heiligkeit zu fördern / ꝛc. Vnd aber Churfürsten / Fürsten vñ Stände / ob jrer Keyserlichē Maiestatt jetzt allhie vbergeben Jnstruction vernommen / daß jrer Maiestatt nicht allein gefellig

das

das Concilium fürzunemmen / sondern daß sie vertröstung thut / gewiß seyn / dasselbig General Concilium zu halten / durch Bäpstliche Heiligkeit nicht geweigert / das jr Maiestatt auch fördern wolt / damit dasselbig durch Bäpstliche Heiligkeit neben jrer Keyserliche Maiestatt außgeschriben werde / So haben Churfürsten / Fürsten vnd Stände / jrer Maiestatt auff solch jr vertröstung nachmals auffs vnderthänigst thun schreiben / ersuchen vnd erinnern / daß jr Keyserliche Maiestatt / als das öberst Haupt vnd Vogt der Christenheit / solchen schwären fall vnd obligen gemeiner Teutschen Nation / vnd daß der handel keinen langen verzug mehr erleiden mag / gnediglich behertzigen / daran seyn vnd fördern / wolt / damit zum ersten jmmer müglich / ein frey Christlich general Concilium / vnd vngefehrlich auffs lengst in einem jar / nach Dato außschreiben / vnd darnach zum lengsten in einem jar oder anderthalben angefangen / vnd in Teutscher Nation / in denen hievor bestimpten Pflegen / als zu Metz / Cölln / Mentz vnd Straßburg / oder an einer andern gelegen Malstatt / in derselben Nation gehalten / damit Teutsche Nation im heiligen Christlichen Glauben vereiniget / vnd der schwebend zwyspalt erörtert werden mög.

Wo das Concilium seinen fürgang nit hett / sol Keyserliche Maiestatt / als das Haupt / ein Versamlung außschreiben.

WO aber auff obbestimpte zeit das General Concilium auß zufelliger verhinderung Bäpstlicher Heiligkeit / oder sonst sein fürgang nicht haben möcht / daß alsdann jr Maiestatt ein gemein Versamlung aller Stände Teutscher Nation / vnd anderer so darzu erfordern die notturfft erheischen wirt / auff angeregte zeit vñ obbestimpte Malstatt eine in Teutsch Land außschreiben ließ / vnd daß jr Maiestatt als das Haupt bey solcher Versamlung aller sachen zu gut eigner Person auff seyn wolt / vnd solchs alles dermassen fördern / vnd in wircklich vollnziehung bringen / damit es on einig verlengerung vnd weigerung / wie das die höchst notturfft erfordert / seinen gewissen fürgang erreich. Gesetzter Abschied vnd blat.

Alle Stände sollen bey dem vorigen Edict zu Worms gemacht bleiben / vnd alle neuwerung biß zu dem künfftigen Concilio verhüt werden.

VNd nach dem in dem Abschied deß gehaltenen Reichßtags allhie zu Speyer ein Articul begriffen / jnnhaltend / daß sich Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs / vnd derselben Bottschafft / einmütiglich verglichen vñ vereinigt haben / mittler zeit deß Conciliums mit jren Vnderthanen / in sachen das Edict durch Keyserliche Maiestatt auff dem Reichßtag zu Worms gemacht / berürend zu leben / zu regieren vnd zu halten / wie ein jeder solches gegen Gott vnd jrer Maiestatt hoffet vnd getrauwet zu verantworten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Vnd aber derselb Articul bey vilen in ein grössern mißverstandt / vñ zu entschuldigung allerley erschröcklichen neuwen Lehren vnd Secten / sitther gezogen vnd außgelegt hat werden wöllen / damit dann solches abgeschnitten / vnd weiter abfall vnd frid / zwytracht vnd vnraht / fürkommen werde / So haben wir vns sampt Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / vnd andern Ständen / entschlossen / daß die jenigen / so bey obgedachtem Keyserlichen Edict biß anhero blieben / nun hinfüran auch

bey

bey demselben Edict biß zu dem künfftigen Concilio verharren / vnd jre Vnderthanen darzu halten sollen vnd wöllen / vnd aber bey den andern Ständen / bey denen die ander Lehren entstanden / vnd zum theil on merckliche Auffruhr / beschwärd vnd geferd / nicht abgewendt werden mögen / sol doch hinfür alle neuwerung biß zu künfftigem Concilio / so vil müglich vnd menschlich / verhüt werden.

Etlicher Lehre / so dem Sacrament deß Fronleichnams zu wider / sol bey den Ständen nicht angenommen / noch auch die Meß abgethan werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sonderlich sol etlicher Lehre vnd Secten / so viel die dem hochwirdigen Sacrament deß waren Fronleichnams vnd Blut vnsers Herren Jesu Christi zugegen / bey den Ständen deß heiligē Reichs Teutscher Nation nicht angenommen / noch hinfüran zu predigen gestatt oder zugelassen / deßgleichen sollen die Empter der heiligen Meß nit abgethan / auch niemand an den orten / da die ander Lehre entstanden vnd gehalten wirt / die Meß zu hören verbotten / verhindert / noch darzu oder darvon gedrungen werden.

Constitution der Widertäuffer halben.

Gesetzter Abschied am 193. blat.

NAch dem auch kürtzlich ein neuwe Sect deß Widertauffs entstanden / so in gemeinen Rechtē verbotten / vñ vor vil hundert jaren verdampt worden ist / welche Sect vber Keyserlich außgangen Mandat je lenger je mehr schwärlicher eynbricht vnd vberhand nimpt / vnd dañ jr Maiestatt solch schwär vbel / vñ was darauß erfolgen mag / zuvorkommen / frid vnd einigkeit im heiligen Reich zu erhalten / ein rechtmässig Constitution / Satzung vnd Ordnung / auffgericht / vnd allenthalben im heiligen Reich zu verkünden verschafft / also lautend: Daß alle vnd jede Widertäuffer vnd wider getauffte Mann vnd Weibs Personen / verständigs alters vom natürlichen Leben zum tod mit feuwer / schwerdt / oder dergleichen / nach gelegenheit der Personen / on fürgehend der Geistlichen Richter Inquisition gericht vnd gebracht werden. Vnd sollen derselben Fridbrecher / Hauptsacher / Landläuffer / vñ die auffrührischen Auffwickler deß berürten Lasters deß Widertauffs / auch die so darauff beharrē / oder zum andern mal vmbfallē / in solchem keines wegs begnadet / sonder gegen jnen / vermög solcher Satzung / ernstlich mit der straff gehandlet werden: Welche Personen aber jren jrrsal für sich selbst / oder auff vnderricht vnd ermanung vnverzüglich bekēnten / denselben zu widerruffen / auch buß vnd straff darüber anzunemmen willig sind / vnd vmb Gnad bitten würden / daß dieselbigē / nach gelegenheit jres stands / wesens / jugend vnd allerley vmbstände / mögen begnadet werden. Daß auch ein jeder seine Kinder / nach Christlicher Ordnung / herkommen vnd gebrauch / in der jugend tauffen lassen sol / welche aber das verachten / vnd nicht thun würden / auff meinung / als sol derselb Kindertauff nicht seyn / daß dieselben so darauff zu beharren vnderstünden / für ein Widertauffer geacht / vnd obangezeigter Keyserlicher Constitution vnderworffen sind / vnd sol keiner derselbigen / so auß obangezeigten vrsachen begnadet werden / an ander ort relegiert vnd verwiesen / sondern vnder seiner Oberkeit zu bleiben verstrickt vnd verbunden werden / die dann ein fleissig auffsehen haben sollen / damit sie nicht widerumb abfallen.

Dergleī

Dergleichen/daß keiner deß andern Vnderthanen oder verwandten/ so deß Widertauffs halben von jrer Oberkeit gewichen oder außgetretten/enthalten/vnderschleiffen oder fürschieben/ sonder alsbald dieselbig Oberkeit/darvnder sich der entwichen enthelt/ solcher vberfahrung innen oder gewar würde/ sol er gegen demselben so entwichen/ laut obberürter Keyserlicher Satzung/ strengklich handlen/ vnd sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden/ alles bey Peen der Acht/ꝛc. Daß darnach auch wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graffen vnd Stände/ vns einmütiglich verglichen/ solcher Keyserlicher Constitution/ Ordnung vnd Satzung/ in allen oberzelten Puncten vnd Articuln treuwlich vnd fleissig zu geleben/ nachzukomen vnd zu vollnziehen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Weß sich die Prediger in jren Lehren vnd predigen halten sollen.

VNd als zu Nürnberg auff den zweyen leste allda gehalten Reichßtägen zween Articul/ sonderlich der Prediger vnd Druckerey halben verabschiedet vnd verwilliget worden sind/ haben wir vns sampt Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten vnd Graffen/ verglichen vnd vereinigt/daß denselbigen nachmals gelebt/vñ folg gethan werde/ nemlich/ daß ein jeder Churfürst/ Fürst/ Prelat/ Graff vnd andere Stände im Reich/mit allem müglichem fleiß in seiner Oberkeit bestellen vnd verfügen/daß mit allen Predigern füglicher vnd ziemlicher weiß geredt vnd gehandlet werde/ in jren Predigen zu vermeiden/ was zu bewegung deß gemeinen Manns wider die Oberkeit oder Christen Menschen in jrrung zu führen/ vrsach geben möcht/ sondern daß sie allein das Euangelium nach außlegung der Schrifften/ von der heiligen Christlichen Kirchen approbiert vnd angenomen/ zu predigen vnd zu lehren/ vnd was disputirliche sachen/ sich desselbigen zu predigen vnd zu lehren zu enthalten/ sondern gemeldts Christenlichs Concilij entscheids zugewarten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Es sol weiter nichts neuwes/ sonderlich Schmähschrifften/ gedruckt werden.

DArzu sollen vnd wöllen wir/auch Churfürsten/ Fürsten vñ Stände deß Reichs/ mittler zeit deß Concilij in allen Druckereyen/vnd bey allen Buchführern einer jedē Oberkeit/mit allem müglichem fleiß versehen thun/ daß weiter nichts Neuwes gedruckt/ vnd sonderlich Schmähschrifft weder offentlich oder heimlich gericht/ gedruckt/ zu feilem kauff getragen oder außgelegt werden/ sondern weß derhalb weiter gericht/ gedruckt oder feil gehabt wirdt/ das sol zuvör von jeder Oberkeit darzu verordnet/ verstendige Personen besichtiget/ vnd so darinn mangel befunden/ sol dasselbig zu drucken oder feil zu haben bey grosser straff nicht zugelassen/ sondern also strengklich verbotten vnd gehalten/ auch der Richter/Drucker vnd Verkauffer/ so solch Gebott vberfahren/ durch die Oberkeit/darvnder sie gesessen oder betretten/nach gelegenheit gestrafft werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Kein Standt sol den andern Glaubens halb dringen oder vberziehen/noch einer deß andern Vnderthanen derwegen in schutz nemmen.

Nota

WIr/auch Churfürsten/Fürsten/Prelaten/Graffen vnd Stände/ haben vns einmütiglich verglichen/ vnd einander in gutem wa- Gesetzter Abschied vnd blat. 1529

ren

ren treuwen zugesagt vnd versprochen / daß keiner von Geistlichem oder Weltlichem Standt den andern Glaubens halben vergwältigen / dringen oder vberziehen / noch auch seiner Rennt / Zinß / Zehenden vnd Güter entwehren / deßgleichen keiner deß andern Vnderthanen oder verwandten deß Glaubens vnd anderer vrsachen halb insonder schutz vnd schirm wider jre Oberkeit nemmen sollen noch wöllen / alles bey Peen vnd straff deß Keyserlichen zu Worms auffgerichten Landfridens / welcher aller seines jnnhalts in wirden bleiben / festigklich gehalten vnd vollnzogen werden soll.

So ein Standt den andern Glaubens halben vberziehen wolt / sol das Cammergericht bey Peen der Acht zu gebieten haben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit an solcher vollnziehung kein mangel erschein / so haben wir / auch Curfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Stände / vns weiter verglichen vnd vereiniget / so sich zutrüge / daß einiger Standt wider alles obgemeldt / den andern mit Heereßkrafft oder sonst gewaltiglich vberziehen wolt / daß alsdann das Keyserlich Cammergericht auff ansuchen deß oder deren / so sich deß vberzugs besorgten / vñ sich gebürlichs Rechtens erbotten / völligen befehl / gewalt vñ macht / haben / denen so in gewerben vnd rüstung stünden / bey der Peen vnd straff der Acht / von solchem seinem gewältlichen tödlichen fürnemmen vnd vberzug abzustehen / vnd sich gebürlichen Rechtens benügen zu lassen zu gebieten.

Wo aber der oder die / denen also gebotten / vngehorsam seyn würden / sol alsbald der Keyserliche Fiscal gegen dem oder denselbigen vngehorsamen zu der Declaration / auff obgemeldt Mandat / vnverzüglich vnd zum förderlichsten procediren vnd vollfahren / auch dieselben vngehorsamen durch das Cammergericht in der Acht vnd ander Peen deß Landfridens / wie sich gebürt / erklärt werden / vnd sollen neben solchen nicht desto weniger / das Cammergericht gegen allen vnd jeden Helffern deß oder der jenigen / so / wie obgemeldt / in rüstungen vnd fürnemmen deß gewaltigen vberzugs stünd / ein gemein abforderung bey Peen der Acht auch zum förderlichsten außgehen lassen / dergleichen die andern anstossenden gelegene Reichßstände auch alsbald bey berürter Peen der Acht zu handhabung alles / wie obsteht / erfordern vnd ermanen dem oder denjenigen / so also vberzogen vnd vergwältigt werden wolten / mit stattlicher Hülff zuziehen / vnd rettung zu thun. Es sol auch der vergwaltiger denen so obberürter maß erfordert vnd zugezogen weren / jren auffgewendten Kriegßkosten abzutragen vnd zu erstatten schuldig seyn / vnd in der Helffer willen stehen / den vergwaltiger alsbald mit der That zu ablegung deß kostens zu vermögen oder auffmässigung deß Cammergerichts / mit Peen der Acht solchs von jn zu bringen / darzu jm auch das Cammergericht also förderlich vnd vngeweigert verholffen seyn sol.

Keyserliche Maiestat beklagen sich / wie vber derselben außgangen Edict / vnd derselben abwesen / etliche vil schwärliche Secten ereugt / vnd derwegen jr Maiestat ein Reichßtag außgeschrieben / deß gemüts / wie von wegen deß zwyspalts deß Glaubens gehandelt werden möcht.

Abschied zu Augsp. 1530. am 203. blat.

WIr Carl der Fünfft / von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten / ꝛc. Bekennen vnd thun kund allermenniglich /

niglich / wiewol wir auff erstgehaltenem Reichßtag zu Worms vor vnserm Abschied auß dem heiligen Römischen Reich / darzu wir auß fürstehenden Yehden vnd Kriegen zu erhaltung vnser Königreich vñ Land / wie menniglich wissend höchlich vervrsacht / mit zeitigem gehabtem raht / wissen vnd willen vnserer vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände / zu erhaltung vnsers heiligen Christlichen Glaubens / Fridens vnd Rechtens / im heiligen Reich gute Ordnung / Teutscher Nation zu ehr / nutz / wolfahrt / auffnemmen vnd gedeyen / auffgericht / So haben wir doch etliche zeit hero mit hoher beschwärd vnsers gemüts vernommen / wie vber vnser Keyserlich zu Worms außgangen Edict der zwyspalt vnsers heiligen Christlichen Glaubens sich in vnserm abwesen etwa viel schwärliche Sect außgetheilt vnd eyngewurtzelt / darvon gemeine Teutsche Nation nicht geringer vnraht vnd vnfall entstanden / Dieweil aber bißher solchen beschwärungen / obligenden vnd last / durch vielgehaltene Reichßträge / vnd sonst andere tapffere vnd fleissige handlung vnsers Statthalters / Orators vnd Commissarien / auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß Reichs / kein heilsamer raht hat funden werden mögen / dann durch vnser gegenwehr: So haben wir nach auffrichtung etlicher Ordnung / dardurch die Hispanischen Königreich der zeit vnsers abwesens in desto mehr frid / ruh vnd einigkeit / leben möchten / auß sonderer lieb vnd gnediger zuneigung / so wir zu Teutscher Nation vnd dem heiligen Römischen Reich haben vnd tragen / vns auß vnserm Hispanischen erblichen Königreich erhaben / dieselbigen verlassen / vnd anfangs in Italien verfügt / dieselben vnser Italische Land (Gott hab lob) auch in gute Einigkeit vnd Frid gestelt / vnd damit wir desto förderlicher in Teutsche Nation kommen / vnd solchem schwärem vnraht in zeit versehung thun möchten / vnser Königreich Neapolis zu besuchen / also / daß vnser vnd der Vnderthanen gelegenheit / wolfahrt vnd notturfft / höchlich erfordert / hett vnderlassen / vnd vnser Keyserliche Krönung (welche wir on alle fahr vnd beschwärung wol zu Rom hetten holen / vnd da von dannen alsbald fürter in das berürt Königreich Neapolis kommen mögen) zu Bononien empfangen / vnd darauff alsbald einen gemeinen Reichßtag allher in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Augspurg / den achten tag Aprilis nechstverrückt / außgeschrieben vnd verkündt / gemüts / willens vnd meinung allerley deß heiligen Reichs / gemeiner Christenheit vnd Teutscher Nation obligend / zu handlen / vnd sonderlich / wie der jrrung vnd zwyspalt halben vnsers heiligen Glaubens / vnd der Christlichen Religion (als nicht der geringsten beschwärung eine) dester fruchtbarer gehandlet vnd beschlossen werden möchte / wie dieselbig zwytracht deß Glaubens hinzulegen / widerwill zu fürkommen / ergangen jrrsal Christo vnserm Seligmacher zu geben / vnd eines jeglichen gutbedüncken vnd meinung zwischen sich selbs in lieb vnd gütigkeit zu hören / zu verstehen / vnd zu erwegen / die zu einer einigen Christlichen warheit zu bringen / vnd zu vergleichen / alles so zu beyden theilen nicht recht were außgelegt oder gehandlet / abzuthun / durch vns alle ein ware Religion anzunemmen vnd zu halten / vnd wie wir alle vnder einem Christo sind / vnd streyten / also alle in einer Gemeinschafft der Kirchen vnd Einigkeit zu leben / vnd beschließlich / also gute Einigkeit / Frid vnd wolfahrt deß heiligen Reichs in diesem vnd andern desselben obligenden Sachen zu machen / auffzurichten / zu beschliessen / vnd zu halten / wie dann vnser Außschreiben

deß Reichßtags / das vnd anderß nach der leng weiter innhelt vnd vermag.

Wer deß Glaubens halber was fürzubringen / ist gehört worden / wie dann Sachsen / Hessen / vnd ander Stände / jr Bekänntnuß vbergeben / vnd jnen darauff weiter sich biß auff ein Concilium mit andern zu vergleichen / bedacht / geben worden.

Abschied zu Augsp. 1530. am 204. blat.

DEmnach haben wir sampt denselben vnsern Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Ständen / vnd der abwesenden Botschafften / den Articul deß zwyspalts vnsers heiligen Christlichen Glaubens in obgemeldtem vnserm Außschreiben verleibt / als den fürnemesten vnd wichtigsten Puncten zu förderst für hand genommen / vnd vermög desselben vnsers außschreibens einem jeglichen / der solchs zwyspalts deß Glaubens halben etwas hat fürbringen wöllen / gnediglich zu hören / erbotte. Darauff vnser vñ deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände / Johannes Hertzog zu Sachsen / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck vnd Churfürst / Görg Marggraff zu Brandenburg / Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen / Ernst vnd Franciscus Gebrüder / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg / Philips Landgraff zu Hessen / vnd Wolffgang Fürst zu Anhald / auch die Gesandten der Stätt / Nürnberg / Reutlingen / Kämpten / Heylprun / Wintzen vnd Weissenburg im Nordgauw / vns jre Bekanntnuß vnd meinung deß Glaubens halben in Schrifften verfaßt / fürbracht / welche wir von jnen gnedigklich auffgenommen / dieselben in gegenwertigkeit aller Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß heiligen Römischen Reichs / so allhie versammlet gewesen / offentlich verlesen. Vnd wiewol wir nach gehabtem / beständigem Raht treffenlicher Theologen vnd Schrifftgelehrten auß vielen Nationen / solch jre Bekänntnuß mit dem heiligen Euangelio vnd heiliger Schrifft / mit gutem grundt widerlegen vnd ableinen lassen / So hat doch solchs bey jnen so viel nicht verfangen / daß sie sich mit vns / Churfürsten / Fürsten / vnd andern gemeinen Ständen / in allen Articuln verglichen hetten / Darauff wir nun dem heiligen Reich vnd Teutscher Nation zu gutem vnd wolfahrt / damit Frid vnd Einigkeit darinn erhalten möchten werden / auß Keyserlicher miltigkeit / vnd sondern Gnaden den obgemeldten Churfürsten / Fürsten / vnd sechß Stätten / folgenden gnedigen Abschied fürhalten / vnd denselben anzunemmen / gnediglich begeren lassen / nemlich / daß sie sich zwischen hie vnd dem nechstkünfftigen fünfftzehenden tag deß Monats Aprilis bedencken solten / ob sie sich der vnverglichen Articul halben mit der Christlichen Kirchen / Bäpstlicher Heiligkeit / vns vnd den andern Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Ständen deß heiligen Römischen Reichs / auch andern Christlichen Häuptern vnd Gliedern der gemeinen Christenheit mittler zeit der erörterung eines nechstkünfftigen Concilіums nachmals bekennen vñ vereinigen wolten oder nicht / Vnd daß sie vns jres gemüts vnder jren insigeln / vor außgang obgemeldts fünfftzehenden tags verständigen / mitler weil wolten wir vns darauff auch bedencken /

dencken / was vns zu thun gebüren wölle / vnd alsdann jnen vnser meinung auch eröffnen mit etlichen fast ziemlichen angehenckten Articuln / weß sie sich mittler zeit desselben bedencken halten sollen.

Keyserliche Maiestatt bedencken vnd Articul / weß etliche Stände / so jre Confession vbergeben / biß sie sich ferner bedacht / zu halten.

ALs nemlich / daß vnser ernstlicher will / meinung vnd befehl sey / daß der Churfürsten zu Sachsen sampt seinen Mitverwandten mittler zeit dieses gemeldten fünfftzehenden tags Aprilis verordnen / daß nichts neuwes der Sachen deß Glaubens halben in jren Fürstenthumen / Landen vnd Gebieten / gedruckt / feil gehabt vnd verkaufft werde / vnd daß alle Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß heiligen Römischen Reichs / mittler zeit diß bedachts / gut Frid vnd Einigkeit halten sollen. Abschied zu Augsp. 1530. am 204. blat.

Vnd daß weder der Churfürst von Sachsen / die fünff Fürsten vnd sechß Stätt / noch jre Vnderthanen vnser vnd deß heiligen Römischen Reichs / noch der ander Churfürsten / Fürsten vnd gemeiner Stände Vnderthanen / wie bißher beschehen / an sich vnd jre Secr nicht ziehen oder nöten sollen. Ob auch noch etliche von deß Churfürsten von Sachsen / der fünff Fürsten vnd sechß Stätt / Vnderthanen / was wirden oder stands die weren / die noch dem alten Christlichen Glauben vnd wesen anhangen / oder anhangen wolten / dieselben allein in jren Kirchen vnd Gottshäusern an jren Gottsdiensten vnd Ceremonien nicht jrren oder bedrangen / noch keiner weiter neuwerung darinn anfahen / deßgleichen die Manns vnd Frauwen Ordenspersonen an der Meß / auch an Beicht zu thun vnd zu hören / darzu das hochwirdig Sacrament zu reichen vnd zu empfahen / in kein weg verhindern sollen.

Darzu / daß sich der gemeldt Churfürst zu Sachsen / die fünff Fürsten vnd sechß Stätt / wider die jenigen / so das heilig hochwirdig Sacrament nicht halten / vnd die Widertäuffer mit vns sampt den andern Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / verglichen / vnd sie von vns jren liebden / vnd jnen keins wegs absöndern / sondern rahten / fürdern vnd helffen solten / was vnd wie gegen jnen zu handlen wer / wie dann alle vnsere Churfürsten / Fürsten vnd Stände / solches alles / wie obsteht / so vil daß einen jeglichen angehet / vns verwilligt vnd zugesagt hetten.

Keyserliche Maiestatt vnd die Stände haben sich entschlossen bey Bäpstlicher Heiligkeit / vnd andern Christlichen Königen zu verfügen / damit ein Concilium jnnerthalb sechß Monat außgeschrieben werde.

VNd dieweil in der Christlichen Kirchen in vielen jaren kein gemein Concilium gehalten / vnd doch in gemeiner Christenheit ein lange zeit her vielerley mißbräuch vnd beschwärd eyngerissen seyn Abschied zu Augsp. 1530. am 204. blat.

möchten / daß wir vns dem allem nach mit aller vnser vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vnd derselben Bottschafften / jetzt allhie zu Augspurg versammlet / gemeinem gutbedüncken vnd raht / vnd auff jrer aller demütigs anlangen vnd bitten / neben Bäpstlicher Heiligkeit fürgenommen / auch mit allen gemeldten Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd derselben Bottschafften / endtlich entschlossen haben / bey der berürten Bäpstlicher Heiligkeit / vnd allen Christlichen Königen vnd Potentaten / so viel zu verfügen / daß zu Christlicher Reformation ein gemein Christlich Concilium innerthalb sechß Monaten / den nechsten nach endung diß vnsers Reichßtags / ein gelegene Malstatt außschreiben / vnd daß zum förderlichsten vnd auffs lengst in einem jar / nach solchem außschreiben gehalten sol werden / guter hoffnung vnd zuversicht / dardurch die gemeine Christenheit jrer Geistlichen vnd zeitlichen Sachen halben in beständige gute Einigkeit vnd Friden zu bringen.

Dem Churfürsten von Sachsen vnd seinem anhang wirt gebotten / die spolierten Klöster zu restituiren / welches aber sie nicht annemmen wöllen.

Abschied zu Augsp. 1530. am 204. blat.

Vnser / nach dem je die Gottes vnd Menschliche Gebott / auch das Euangelium / vermögen / daß man niemands das sein mit gewalt nemmen / oder jnen deß entsetzen sol / vnd solches von jnen vnd jrem Land manigfaltiglich geschehen were / deßhalb wir dann täglich von den verjagten Ebten vnd Ebtissin / auch andern / angelauffen / vnd mit flehlicher Bitt angeruffen worden / jn zum jren widerumb zu verhelffen / Demnach wolt vns / als einem Christlichē Keyser / der Rechts niemands weigern solt / nicht anderß gebüren (dieweil die Recht dispo-niren / vnd wöllen / daß ein jeglicher Spolirter vnd Entsetzter vor allen dingen sol restituirt vnd wider eyngesetzt werden) dann derhalb gebürlichs eynsehens zu thun / darumb sey vnser ernstlicher befehl / daß der Churfürst von Sachsen vnd seine Mitverwandten / dieselben spolierte Klöster / vnd ander Geistlichen in jren Fürstenthumēn vnd Gebieten / on alle mittel vñ zum förderlichsten widerumb in jre Klöster vñ Güter / darvon sie entsetzt / verjagt vnd vertrieben sind / kommen lassen / sie restituiren vnd eynsetzen / damit wir nicht vervrsacht werden / als ein Christlicher Keyser / selbs gebürliche Execution zu thun.

Es haben aber der Churfürst von Sachsen vnd seine Mitverwandten / obvermeldt solchen vnsern gnedigen Abschied nicht annemmen wöllen / sonder abgeschlagen / vnd darauff zum theil von hinnen verrückt.

Von den vier Stätten / Straßburg / Costentz / Memingen vnd Lindauw / welche sich von allen Churfürsten vnd Teutscher Nation / sollen abgesöndert haben / vnd welcher gestalt jr Confession durch ein Confutation abgeleint / darneben jnen änderung zu thun / biß auff ein künfftig Concilium nicht wöllen gestattet werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Volgends haben vns die Gesandten vnser vnd deß heiligen Reichßstätt / Straßburg / Costentz / Memingen vñ Lindaw / jre Bekantnuß jres sondern Glaubens / in Schrifften vbergeben / welche wir für vns

für vns selbs / auch durch viel gelehrte tapffere Doctores der heiligen Schrifft vieler Nation mit höchstem fleiß verlesen / vnd erwegen lassen / Vnd nach dem wir auß derselben jrer eygen vbergebnen Bekantnuß vernommen / auch sonst gläublich bericht / vnd für sich selbst offentlich / daß die gedachten vier vnser vnd deß Reichs Stätt / nicht allein im Glauben sich von allen andern Frey vnd Reichßstätt / sondern der gantzen Teutschen Nation / auch der gantzen Christenheit / abgesöndert / vnd die schwäre jrrsal wider das hochwirdig Sacrament / dergleichen der Bildstürmung / vnd anderer sachen / vnderzogen / vnd biß anhero viel widerwertiger Secten gestatt / dieselben auch vnder dem gemeinen Mann Teutscher Nation außgebreitet / vnd in den Büchlin / so hin vnd wider vmbgetragen / begriffen sind / welches weder jnen noch sonst niemands zusteher oder gebürt / So haben wir Gott dem Allmächtigen zu lob / zu förderung der Seelen heil / zu erhaltung Christlicher Lieb / vnd insonderheit zu ruh / wolfahrt vnd einigkeit Teutscher Nation / durch die gelehrten der heiligen Schrifft / von viler Nation / auch mit tapfferem raht vnser vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände / so allhie versamlet / darauff ein gegenbericht in dem Euangelio vnd heiligen Schrifft gegründet / thun verfassen / den wir jnen vor Churfürsten / Fürsten vnd Ständen offentlich haben verlesen / sie darauff gnediglich erinnern / ermanen vnd begeren lassen / Dieweil sie ob solcher vnser Confutation jren jrrsal klärlich vermerckten vnd verstanden / daß sie von demselben grausamlichen jrrthumb abstehen / vnd sich mit vns / auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß Reichs / vnd gemeiner Christenheit / verglichen / das wolten wir vns zu jnen versehen.

Auff solches vnser gnedigs erinnern vnd begeren / haben der gemelten vier Stätt Gesandten vnderthäniglich gebetten / jnen ein Copey von solcher Confutation zu geben / mit dem anzeigen / daß sie von jren Rahtsfreunden allein befehl hetten / weß jnen fürgehalten würde / davon Abschrifft zu begeren / vnd solche hinder sich zu schicken / welches jr begeren wir jnen auß beweglichen vrsachen abgeschlagen / vnd vns darbey erbotten haben / daß wir jnen dieselb Confutation zwey oder dreymal widerumb wolten fürlesen lassen / damit sie sich dester baß darnach zu richten wissen / Vñ deßhalb widerumb an sie gesonnen / daß sie solchem vnserm begern nachmals statt thun wolten / dann wo solche Christliche ermanung vnd erinnerung bey jnen nicht statt haben wolt (das wir vns doch nicht versehen) so kündten dieselben vier Stätt gedencken / daß wir vervrsacht werden / vns in den sachen zu erzeigen vñ halten / wie vns / als Römischem Christlichem Keyser / öbersten Vogt vñ Schirmherr der heiligen Christlichen Kirchen / von Ampts wegen vnserm Gewissen nach gebüre / wie vormals in der Confutation gemeldt ist / Aber auff solch vnd dergleichen vnser gnedigs erinnern vñ begeren sind die Gesandten der berürten vier Stätt auff jrer meinung bestanden.

Nach dem aber vns / als Römischem Keyser / vñ öberstem Vogt der Christenheit / auß auffgelegtem Keyserlichem Ampt gebürt / wie wir vns auch schuldig erkeñen / dem heiligen Christlichen Glauben / wie derselbig durch die heilig gemein Christlich Kirch biß anhero ehrlich vñ löblich gehalten vñ vollnzogen / zu handhaben / zu schützen / vñ zu beschirmen / auch vnser Keys. Edict auff vnserm erstgehaltenem Reichßtag zu Worms außgangen zu vollnziehen / Haben wir vns mit andern vnsern vnd deß heiligen Reichs gehorsamen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / endtlich entschlossen / auch für vns vnd vnser Vnderthanen bewilligt / vnd einander zugesagt vnd versprochen / bey dem alten waren / langen / herbrachten

brachten Christlichen Glauben vnd Religion / auch derselben ehrlichen / löblichen Ceremonien vnd gebräuchen / in gemeiner Kirchen biß anher geübt / festigklich zu bleiben vnd zu halten / auch denen vor entscheidung nechstkünfftigs General Concilij kein änderung thun zulassen.

Etliche beschwärungen werden erzelt / so dem alten Christlichen Glauben zu wider eyngerissen seyn sollen.

Abschied zu Augsp. 1530. am 202. blat.

VNd dieweil seyther vnsers zu Worms außgangen Edicts / auch darnach vielen auffgerichten Abschieden vnserer außgeschrieben vnd gehalten Reichstäg zu Nürnberg vnd Speyer / allerhand beschwärung / neuwerung / dem Christlichen Glauben vnd Religion zu wider eyngerissen.

Sonderlich haben etliche gelehret / geschrieben vnd geprediget / daß in dem hochwirdigen Sacrament deß Altars deß Leibs vnd Bluts Christi / vnder beyden gestalten Brots vnd Weins nicht wesenlich vnd gegenwertiglich / sondern allein figürlich vnd bedeutlich / sey / mit andern mehr vnchristlichen vmbständen / zulegungen vnd anhengen.

Etliche predigen vnd lehren / daß ein jeder Mensch auß dem Gebott Christi schuldig sey / das hochwirdig Sacrament deß Altars vnder beyden gestalten zu empfahen / vnd daß die jenigen / so es vnder einer gestalt reichen vnd empfahen / vnrecht thun.

Etliche haben das Ampt der heiligen Meß gar abgethan / vnd geprediget / daß die Meß die höchste Gottslesterung sey.

Etliche haben die Meß nicht gar abgethan / aber darinn ein sondere änderung wider den langen gebrauch / Ordnung vnd Satzung / gemeiner Christlichen Kirchen / von neuwem jres gefallens auffgesetzt / deßgleichē die gewönlichen Gesäng der Meß / Tagzeiten / andere Lobgesäng von der Mutter Gottes / von den lieben Heiligen / von den heiligen Vättern / zu der ehr Gottes / vnd auch der Menschen andacht / gemacht / vnd in der gemeinen Christlichē Kirchen gemeinlich vñ gleichförmig geordnet / gesetzt vnd gehalten worden seyn / als ärgerlich vnd vnchristlich abgethan / vñ doch an derselben statt andere Gesäng jres gefallens gemacht.

Etliche haben gelehret / daß der Kindertauff nichts sey / sondern ein jeglich Mensch / so er zu verständtnuß kom̃ / sol widerumb getaufft werden / halten auch den Tauff für kein Sacrament / darbey haben etliche die löblichen Christlichen Ordnungen vñ Gebett / welche bey dem Tauff gehalten sind / abgethan / vnd andere gemacht.

Etliche brauchen gar kein Gebett / Ceremonien / lassen auch jre Kinder nicht durch die Priester / sonder durch einen jeglichen Leyen / Manns oder Weibs Personē / ausserhalb der not / tauffen / darzu in einem schlechten Brunnen Wasser.

Etliche haben jre Kinder nicht firmen / noch den sterblichen Menschen das Sacrament oder Oelung reichen lassen.

Etliche haben Bildnussen vnsers Seligmachers Christi / deßgleichen seiner hochgelobten Mutter Maria / vnd der lieben Heiligen / so ein lange zeit hero allem Christlichem Volck zu erinnerung vnd gedächtnuß Christlich gehalten worden sind / zerschlagen / verbrennt / vnd damit vnmenschlich gewütet.

Etliche haben gehalten / daß kein Freyer Will sey / sonder alles was beschehe / müß also vñ nicht anderß / auß vnvermeidlicher not / geschehen / vnd daß dannoch Gott ein wirckliche vrsach deß bösen.

Etliche

Etliche haben gelehrt / daß kein Oberkeit vnder den Christen / sich auch niemands derselben gebrauchen sol.

Etliche haben gelehrt / daß der blosse Glaub allein / on Lieb vñ gute Werck / selig mache / vnd die guten Werck gar verworffen.

Etliche haben die Klöster / Pfarrkirchen vnd Altaren / gar abgethan vnd verwüstet.

Etliche haben bey den Stifften / Pfarren / vnd andern Pfründen / die löblichen Christlichen Ceremonien vnd gebräuch / die biß anhero in gemeiner Kirchen zu erinnerung vnd anreitzung alles Christlichen Volcks zu andacht / vnd deß lebens / leidens / sterbens / vnd werck Christi vnsers Seligmachers / geübt worden / abgeschafft / oder in abnemmung kommen lassen / vnd andere vnchristliche Ordnung jres eignen willens / gewalts vnd gefallens / auffgesetzt.

Etliche haben das predigē in den Klöstern / bey den vier Bettel Orden / denen solchs / laut jrer Regel oder Ordens Profession / zustehet / vnd von alters hero im gebrauch gewesen / gentzlich abgestelt / dardurch viel frommer alten Christen der rechten waren speisung Gottes Worts beraubt / vnd wider jr Gewissen die neuwen verführischen Prediger zu hören / oder aber alle Predigen zu entrahten / gedrungen worden.

Item / etliche Oberkeit haben jren Vnderthanen bey schwären straffen verbotten / die Predigen deß alten waren Glaubens in oder ausserhalb jrer Flecken zu hören / noch in dieselbig Predig oder Kirchen zu gehen / oder dem alten Glauben anzuhangen / vnd so sie darüber betretten / sind sie vnnachlessig gestrafft worden.

Item / etliche binden jren Dienern in jre Pflicht / obgemeldte Prediger nicht / sondern allein jre verführige Prediger zu hören / vnd derselben Secte anzuhangen.

Etliche haben der Klöster / Stifft / vnd verledigte Pfründen Güter zu jrem eigen nutz / oder in andere weg / vnordenlicher maß jres gefallens gewendt / vnd dieselbigen nicht weiters wider jr Fundation verliehen / oder andern zu verleihen gestattet.

Item / etliche haben in Frauwen Klöster / die Pröbst / Confessor / Prediger / vñ andere Christliche Fürsteher derselben Klöster / abgethan / vnd die verführige Prediger / Confessor vnd Lehrer / an derselben statt verordnet.

Etliche haben die Klöster gentzlich / vnd zum theil zugethan vñ versperret / vnd jnen singen / lesen / Meß zu halten / Sacramenta nach herbrachtem Christlichem gebrauch vnder jnen den Ordensleuten außzutheilen / zu empfahen vnd zu reichen / verbotten.

Etliche haben die Klöster / von Manns vnd Frauwen Ordens Personen / Stifft / vnd andre Pfründen / vñ der Abgestorbnen stifftung vnd fundationes, so von vilen vnsern Vorfahren seliger vñ milter gedächtnuß / Römischen Keysern / Königen / Fürsten / vñ andern trefflichē Ständen / auffgericht / wider derselben letsten willē vnd verordnung gar oder zum theil abgethan / oder gentzlich in abgang kommen lassen / die Mann vnd Frauwen Ordens Personen jres willens / on erlaubnuß jrer ordenlicher Oberkeit / auß den Klöstern lauffen / vnd in vermeinten Ehelichen oder andern weltlichen Standt zu begeben geduldet vnd zugesehen / auch den Prelaten vnd Prelatin solchs abzuschaffen / oder darfür zu seyn / nit gestatten wöllen. Auch haben sie etliche Manns vñ Frauwen Ordens Personen gedrungen / sich der Klöster vñ derselben Güter ewiglich zu verzeihen / vnd deß verzigs Brieff vber sich geben / darinn sie auch müssen bekennen / daß jr Klosterleben vnchristlich vnd Teuffelisch gewesen.

Etliche haben den Ordens Personen zugelassen jre Ordenskleider abzuziehen/vnd Weltliche oder andere Kleider/dann jnen nach außweisung jrer Regel vnd Gelübden zugestanden/zu tragen/vnd nicht desto weniger in den Klöstern zu wohnen geduldet.

Etlichen Ordens Personen ist verbotten/andere so zu jnen in Orden kommen wöllen/anzunemmen/vnd von den jenigen/so vorhin in jren Klöstern sind/Profeß oder Gehorsam zu empfahen.

Etliche haben jre Kinder vnd Freunde/wider derselben willen mit gewalt auß den Klöstern genommen vnd gezogen.

Etliche haben die Priester auff Pfarren vnd andern Pfründen/wie vnd wenn jnen geliebt/auff vnd ab gesetzt/on daß sie dieselbigen den Ordinarien presentiert/damit die der gebür eyaminiert vnd inuestiert hetten mögen werden/darzu die Ordinarien an gebräuch jrer Jurisdiction gegen den Priestern/auch in Visitation der Pfarrherr vnd Priesterschafft verhindert/den Pfarrherrn vnd Predicanten zugesehen vnd geduldet/daß sie wider alle Reichs Abschied das Göttliche Wort vnd Schrifft jres willens vnd gefallens außgelegt/das Ampt der heiligen Meß in gemein/sampt dem Gebett vor die Abgestorbnen/verworffen/Christliche Ceremonien vernichtet/singen/lesen/fasten/betten/feyren/vnd sonst in gemein vielerley eigenwillige Thaten eyngeführt vnd geübt/welches nicht allein vnserm zu Worms außgangen Edict/vnd denen sonder auffgerichten Reichs Abschieden/sondern auch Christlicher Ordnung vñ andacht zugegen gewesen/vnd noch ist/vber das solchs keinem/er sey was Standts er wölle/geziemet oder gebürt/deß auch keinen gewalt oder befehl gehabt haben.

Dieweil auß den eyngerissenen erzelten beschwärungen wider die alt Religion nichts guts/sonder allerley vbels darauß erfolgt/so sind dieselben biß auff ein Concilium abgethan vnd cassirt.

Gesetzter Abschied am 207. blat.

VOß solchem allem nichts guts/sondern mehr gefolgt/daß die andern gemeiner Kirchen herbrachte übung verachtet/alle ober vnd ehrbarkeit in jren Predigen geschändt/gelestert/die frommen einfeltigen Leut in vnd gegen einander verhetzt/auch sonst allerhand leichtfertigkeit darvon entstanden/die verführige vnd hievor verworffen vnd verdampte Lehr vberhand genommen/viel verführische jrrsal vnder dem gemeinen Volck erwachsen/alle warhafftige andacht verlöschen/vñ zu letst dahin gericht/daß alle Christliche Ehr/Zucht/Tugend/Gebott Gottes/Forcht/Ehrbarkeit/vnd guter ehrlicher wandel vnd leben/auch die ware Liebe deß Nechsten/gentzlich in abfall kommen.

Vnd aber solches alles nicht allein dem heiligen Euangelio vnd Schrifft/sonder auch dem alten löblichen herkommen vnd gebrauch der Christlichen Kirchen vnd Ceremonien zu wider/auch vnbillicher weiß fürgenommen vnd geschehen/So haben wir vns mit vnsern vnd deß heiligen Reichs Churfürsten vnd Ständen/vnd sie herwiderumb mit vns/eintrechtiglich vereinigt vnd beschlossen/das obangezeigt vnd alle andere wider gemeiner Christlichen Kirchen Glauben/Ordnung/Religion/Ceremonien/vnd alte löbliche Satzung/lang hergebrachtem gebrauch/so durch dieselb gemein Christliche Kirch vnd vor etliche hundert jaren gehalten Concilij verordnet/fürgenommen neuwerung abgethan vnd cassirt seyn/vnd wir darob vnd daran seyn vnd verfügen sollen vnd wöllen/wie sich gebürt/daß sich die jenigen/die solche neuwerung fürgenommen

men/ haben mit vns vnd berürten gemeinen Churfürsten vnd Ständen biß zu einem kommenden Concilio vereinigen vnd vergleichen.

Gebott/ daß im gantzen Reich gelehrt werde/ daß vnder beyden gestalten der Leib vnd das Blut Christi/ auch alle andere so nicht also lehren/ nicht geduldet werden.

DEmnach gebieten vñ wöllen wir/ daß in dem gantzen Römischen Reich festiglich gehalten/ gelehrt vnd gepredigt werde/ daß vnder beden gestalten deß Brots vnd Weins/ vnd vnder jeglichem derselben/ der ware Leib vnd das ware Blut Christi vnsers Heilmachers/ wesenlich vnd warhafftig gegenwertig sey/ vnd alle die jenigen/ so darwider lehren/ schreiben/ predigen oder halten/ nicht geduldet/ angenommen oder gestatt werden sol: Auß dem erfolgt auch/ daß die Christliche Kirch auß eynsprechung deß heiligen Geists/ vnd guten vrsachen/ heilsamlich geordnet vnd gebotten hat/ daß einem jeglichen Christen Menschen ausserhalb dem Meß halten/ den Consecrantē das hochwirdig Sacrament allein vnder der gestalt deß Brots gereicht werden sol/ So doch vnder einer gestalt nicht mehr oder weniger dann vnder zweyerley genossen vnd empfangen wirdt/ wie wir auch hiemit zu halten/ vnd daß hierinn biß zu entscheidung künfftigs Concilij kein neuwerung fürgenommen werden sol/ gebotten haben wöllen. Gesetzter Abschied vnd blat.

In der Meß sol kein änderung fürgenommen werden.

VNd gleicher weiß sollen gemeine vnd sondere Messen mit Gesang/ mit eynleibung vnd haltung deß grossen vnd kleinen Canons/ auch andern Gebeten/ Kleidungen/ Ceremonien/ Satzungen/ Ordnungen/ vnd aller massen/ wie bißhero löblich in der gemeinen Christlichen Kirchen beschehen ist vnd noch beschicht/ gehalten/ vnd in dem allem gar kein änderung oder neuwerung fürgenommen werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Der Widertäuffer halber bleibt es bey voriger Constitution/ vnd sollen jre Kinder nach der alten Kirchen Ceremonien getaufft werden.

VNd der Widertäuffer halber lassen wir es bey nechst vnser außgangen Constitution vnd Satzung bleiben/ welche wir hie mit raht vnd bewilligung Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ widervmb erneuwert haben wöllen/ vnd gebieten/ daß die Kinder allermassen mit reichung deß Crisams/ deßgleichen mit den löblichen heilsamen Gebetten vnd Ceremonien/ von der Christlichen gemeinen Kirchen/ vor längst auffgesetzt vnd gehalten/ getaufft werden sollen/ dann je vnchristlich vnd erschröcklich ist den armen jungen Kindern den weg deß Heils vnd der Gnad deß heiligen Geists zu beschliessen vnd zu berauben. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Firmung vnd Oelung sol nit vnderlassen werden.

WIr gebieten vnd wöllen auch/ daß der Kinder vnd ander Christlicher Menschen Firmung/ deßgleichen den sterbenden Menschen die Oelung/ nicht vnderlassen/ sonder aller massen/ wie bißhero in der Christlichen Kirchen gehalten worden ist/ auch festiglich gehalten vnd gebraucht werde. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die

Von der Religion.

Die Bildnussen / als die das gemüt erinnern / sollen nicht abgethan werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DJeweil auch die Bildnuß Christi / seiner lieben Mutter Maria / vnd der lieben Heiligen / das gemüt in den vergeßlichen erinnern / menniglich zu andacht bewegen / darzu in der gemeinen Christlichen Kirchen geduldet / vnd die Bildstürmer von gemeiner Christlichen Kirchen hievor in etlichen Concilien / vnd sonderlich durch vnsern Vorfahren am Reich / Keyser Carln den Ersten vñ Grossen / verdampt worden. Demnach gebieten wir / daß die gedachten Bildnuß auch nicht abgethan / sondern andächtiglichen von allen Christen Menschen auffgericht vnd erhalten werden sollen. Deßgleichen / daß die Altar / Sacramenthäuser / wo sie abgethan / widerumb auffgericht / zu der Ehr Gottes erhalten werden.

Die Lehr daß kein Freyer will / ist Gottslesterlich.

Gesetzter Abschied vnd blat.

YRrer / als etliche halten / daß kein Freyer will sey / ꝛc. Dieweil dann derselb jrrthumb mit seinem anhang nit Menschlich / sonder mehr viehisch / vnd ein Gottslesterung ist / sol der auch nicht gehalten / gelehrt / noch gepredigt werden.

Nichts das wider die Oberkeit / oder derselben verkleinerlich / sol gepredigt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DEßgleichen / dieweil die Oberkeit von Gott geordnet / vnd auß den heiligen Euangelien / vñ dem heiligen Sanct Paulo / vnd andern Göttlichen Schrifften / bewehrt ist / sol in kein weg / weder offentlich noch heimlich gepredigt / noch sonst gelehrt / noch außgeben werden / was derselben mit ichten entgegen sind / oder zu verschmähung / verachtung / oder verkleinerung / kommen oder gelangen mag.

Daß der Glaub on die Werck selig mach / sol nit gepredigt oder gelehrt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem auß der heiligen Schrifft offenbar ist / daß der bloß Glaub allein / on Lieb vnd gute Werck / nicht gerecht mach / auch die gute Werck an viel orten der heiligen Schrifft / von den Menschen erfordert / sol der vor angeregt Articul / daß der Glaub allein gerecht mache / vnd gute Werck verworffen werden / sollen nicht gepredigt noch gelehrt / sonder damit bescheidenheit vnd vnderscheid gehalten werden / wie bißhero die gemein Christliche Kirch vnd die heiligen Vätter gehalten vnd gelehret haben.

Mit den siben Sacramenten sol es / wie von alter / gehalten werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sonderlich sol es mit den siben heiligen Sacramenten vnd Ceremonien / derselben allenthalben / wie in der Christlichen Kirchen von alter herkommen / vnd vor dieser zwyspaltung gebraucht worden ist / gehalten / vnd alle neuwerung abgestelt seyn.

Alle

Alle Stifft sollen bey jren alten herbrachten Ceremonien gelassen werden.

ITem / daß auch insonder alle hohe vnd nider Stifft / Klöster / Pfarr / Stifftung vnd Pfründe / bey jren Satzungen / Ordnungen / Regel / Stifftungen / Fundation / Gesang / lesen / predigen / Meßhalten / Gebetten / Begrebnuß / vnd gewöhnlichen / Christlichen / löblichen / herbrachten Ceremonien / wie die in gemeiner Kirchen biß anher geübt / gehalten werden sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die erledigten Pfründen sollen geschickten Personen verliehen / die Geistlichen an jrer visitation nicht verhindert werden / vnd sollen die Priester sich zu verheyraten sich enthalten.

DAß auch die verledigte Pfründen / nach ordentlicher maß / tüglichen / geschickten Personen verliehen / der abgestorbnen stifftung halten / vnd die Geistlichen an gebürender visitation vnd straff der Pfarrherr / Priesterschafften vnd Geistlichheit / nit verhindert werden / daß sich auch die Ordens Personen vnd weltliche Priester hinfürter zu verehelichen / gentzlich enthalten sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Priester / so sich verehlicht / sollen jrer Pfründen entsetzt seyn.

VNd sollen die Priester / so sich vermeinter weiß vor diesem vnserm Abschied verehlicht haben / von stundan jrer Geistlichen Pfründen / Administration vnd Empter / entsetzt seyn / vnd jre Beneficia durch die Patron oder Ordinarien eines jeglichen orts / in zeit deß Rechtens den nechsten nach änderung deß Reichßtags anzufahen / versehen / vñ die Pfarr vñ Geistliche Pfründen durch jre Geistliche Oberkeit oder Patron / mit andern geschickten vnverehlichtē Priestern besetzt werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Geistlichen / so jre Weiber wöllen verlassen / sollen absoluiert werden.

DOch ob etliche verehelichte Priester jre vermeinten Eheweiber verlassen / vnd sich Christlicher Ordnung vnd gebräuch widerumb vergleichen / auch jres verbrechens / wirdige Absolution vnd Buß empfahen vnd annemmen wolten / sol Bäpstliche Heiligkeit den Legaten jetzt alsbald ersucht werdē / den Ordinarijs gewalt zu geben / die weltliche Priester zu absoluiren / vnd zu jrer Administration zu reabiliciren. Gesetzter Abschied vnd blat.

Aber die Priester so sich nicht bekehren / oder diesem vnserm Abschied geleben wöllen / wie vnd wo die befunden / vnd sich mit einander oder andern Personen verehelicht hetten / dieselbē sollen in keinen Fürstenthummen / Oberkeiten vnd Gebieten gelassen / sonder verwiesen / oder in gebürliche rechtmessige straff genommen werden.

Die Geistlichen sollen nicht bey vnzüchtigen Weibern zu wohnen geduldet werden.

DErgleichen sollen in keiner Oberkeit die Geistlichen in offentlichem vnehrlichem leben / vnd sonderlich bey vnehrlichen / vnzüchtigen Gesetzter Abschied vnd blat.

eigen Weibern zu wohnen / oder die bey jnen zu haben / noch in vnehrbarer / vnpriesterlicher Kleidung vñ wandel geduldet oder zugelassen / sonder die Vberfahrer nach erforderung der sachen gestrafft / vnd daß nit zugesehen oder nachgelassen werde / wie bißher beschehen ist / damit alle ärgernuß vermitten bleib.

Wo die Geistlichen in vnbillliche dienstbarkeit / verträg / dringen / sollen sie zu halten nicht schuldig seyn / sonderlich auch die verkauffte Geistliche Güter wider erstatt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WO auch die Geistlichkeit an einichem ort in vnbilliche Leyische dienstbarkeit / schirm oder verträg / gedrungen were / so wöllen wir / daß solche dienstbarkeit / schirm oder verträg / tod vnd abseyn / vnangesehen einiger Eydt oder Pflicht / so derhalben in einigen weg geschworen oder gethan seyn möchten / Deßgleichen / wo Klöster oder ander Geistliche Güter / vnd anderß / was das were im heiligen Reich Teutscher Nation / gar oder zum theil vnbillicher weiß verkaufft / verändert / oder in Leyischen nutz oder brauch gewendt worden / solches alles sol auch vnbindig / nichtig vnd abgethan seyn / vnd von stundan in den alten standt gesetzt gelassen / vnd die verkauffte Güter gebürlich währts erstatt vnd bezalt werden.

Alle Pfarrherr vnd Prediger sollen sich dieser Ordnung gemäß halten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sollen sich auch alle Pfarrherr vnd Prediger / sie seyen Ordens Personen oder weltliche Priesterstandts / obgesetzter vnd nachfolgender vnser Keyserlichen Ordnungē im predigen gemäß halten.

Kein Prediger / der nicht durch den Ertzbischoff examiniert / sol zugelassen werden / vnd insonderheit sollen sie sich der reden massen / als man das heilig Gottes Wort verdrucken oder vertilgen wölle.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WIr haben vns darauff mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / verglichen vñ vereinigt / setzen / ordnen vñ wöllen / daß nun hinfürter kein Prediger an einigem ort zu predigē zugelassen / oder auffgestelt werden sol / er sey dañ zuvor durch den Ertzbischoff oder Bischoff / darvnder er gesessen / examiniert / vnd seines lebens / lehre vñ geschicklichkeit erfahren / vnd geschickt befunden / auch zu dem Predig Ampt gnugsam erkannt / dieselbigen zugelassen vnd admittirten Prediger / sie seyen Ordensleut / oder ander Priester / keinen außgenomēn / auch vnangesehē einig Freyheit / sollen sich mit jrem predigen diesem vnserm Abschied gemäß halten / Vnd fürnemlich daß sie in jren predigen vermeiden vnd vnderlassen sollen / was zu bewegung deß gemeinen Manns wider die Oberkeit oder Christen Menschen in jrrung führen / oder gegen einander zu verhetzen dienen / oder vrsach geben möcht / vnd insonder sollen sie sich der red massen / so etliche biß anhero gedachter weiß zu thun sich nicht geschämet / daß man das Euangelium vnd das heilig Gottes Wort verdrucken oder vertilgen wölle / welches doch nicht allein vnser vnd gemeiner Stände will oder meinung nie gewesen / sondern vil mehr die sorg vnd zuneigung getragen / auch noch deß Christlichen gemüts seyn / daß

das

das heilig Gottes Wort zu mehrung Christlicher Lieb / Gottes forcht / andacht vnd guten Wercken / gepflantzt / vnd in Christlichem wesen erhalten / vnd nicht / wie jetzund der neuwen Lehrer gebrauch / nach eines eigen willen / nutzen / neid / hoffart / oder zu verführung der vnverständigen gemeinen Leyen / geprediget werde / sondern ist vnser will / gemüt vnd meinung / daß die Prediger das Euangelium / nach außlegung der heiligen Schrifft vnd Lehrer / von der gemeinen heiligen Christlichen Kirchen approbirt vnd angenommen / predigen vnd lehren / vnd daß disputirliche Sachē sich dasselbig zu predigen vñ zu lehren / darzu stumpfierens / schmähens vñ lesterns / enthalten / vnd gemeldts Christlichs Concilij entscheids darüber erwarten.

Die Prediger sollen das gemein Volck von der Meß vnd guten Wercken nit abweisen.

ES sollen auch dieselben Prediger insonders verhüten / das gemein Christlich Volck von den Ampten der heiligen Messen / Gebetten / vnd andern guten Wercken / nicht abzuweisen / wie dann bißanhero an vielen orten / welches zu erbarmen / geschehen: Sondern sollen das Christliche Volck stattlich vnderrichten / dahin weisen vnd reitzen / daß sie mit grosser andacht die Ampt der heiligen Meß hören / jr Gebett inniglich zu Gott thun / sich auch der Jungkfrauwen Maria / vnd den lieben Heiligen / sie gegen Gott zu vorbieten / andächtiglich befehlen / feyren / auch die geborten Fasttag halten / vnd verborten Speiß / wie bey der Christlichen Kirchen herkommen / vermeiden / auch Ordensleut vnd andere von jren gethanen Gelübden nicht abweisen / sondern sie lehren / daß sie die zuhalten schuldig sind / auch Allmusen geben / vnd andere Christliche milte vnd gute Werck üben. Gesetzter Abschied am 209. blat.

Niemands sol was neuwes fürnemmen / sondern sich der alten gebräuch der Kirchen gemäß halten / bey straff Leibs / Lebens vnd Guts.

DErgleichen sol sich menniglich / weß Standts der sey / dieser vnser Ordnung / Satzung vnd wol hergebrachten Christlichen gebräuchen / Ceremonien / vñ allem anderm / was in der Christlichen Kirchen biß anher löblich geordnet / gesetzt vnd gebraucht / so viel vnsern heiligen Christlichen Glauben vnd Gottesdienst berürt / gemäß vnd gehorsam halten / vnd wider daß alles kein neuwerung fürnemmen / alles bey straff Leibs / Lebens oder Guts / so ein jede Oberkeit den vberfahrenden / nach gestalt der vbertrettung / aufflegen sol vnd mag. Es sol auch kein Oberkeit die andern in dem verhindern / sondern je eine der andern auff jr ansuchen behülfflich seyn / Das alles wir / obgemeldte straff vnd Peen zu vermeiden / zwischen hie vnd deß nechstkünfftigen General Concilij entscheids also gentzlich gehalten haben wöllen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Stände sollē fürsehung thun / daß nichts neuwes / sonderlich Schmähschrifften / gedruckt werden / sie seyen dann zuvor besichtiget.

VNd nach dem durch die vnordenliche Druckerey biß anher viel Jübels entstanden / setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß ein jeder Churfürst / Fürst vnd Standt deß Reichs / Geistlich vnd Weltlich / Gesetzter Abschied vnd blat.

lich/ mittler zeit deß künfftigen Concilij in allen Druckereyen/ auch bey allen Buchführern/ mit ernstem fleiß fürsehung thun/ daß hinfürter nichts neuwes/ vnd sonderlich Schmähschrifft/ Gemähls/ vnd dergleichen/ weder offenlich oder heimlich getichtet/ gedruckt/ oder feil gehabt werden/ es sey dañ zuvor durch dieselb Geistlich oder Weltlich Oberkeit darzu verordnet/ verständige Personen besichtigt/ deß Druckers Namen vnd Zunamen/ auch die Statt darinn solches gedruckt/ mit nemlichen worten darinn gesetzt/ vnd also darinn mangel befunden/ sol dasselbig zu drucken oder feil zu haben nicht zugelassen/ weß auch solcher schmähe oder dergleichen Bücher hievor gedruckt/ sol nicht feil gehabt oder verkaufft werden/ Vnd wo der Tichter/ Drucker oder Verkauffer/ solche Ordnung vnd Gebott vberfahren/ sol er durch die Oberkeit/ darvnder er gesessen oder betretten/ nach gelegenheit/ an Leib oder Gut gestrafft werden. Vnd wo einige Oberkeit/ sie were wer sie wölle/ hierinn lässig befunden würde/ alsdann sol vnd mag vnser Keyserlicher Fiscal gegen derselben Oberkeit vmb die straff procedieren vnd fürfahren/ welche straff nach gelegenheit jeder Oberkeit vnd derselben fahrlässigkeit vnser Keyserlich Camergericht zu setzen vnd zu tractieren macht haben sol.

Die Gestifft vnd Klöster so abgethan/ vnd deren das jr eyngenommen/ sollen widerumb gebauwen vnd das jrig zugestelt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

NAch dem auch seyther vnsers Keyserlichen Edicts vil Bisthumb/ hohe vnd andere Stiffren/ auch Klöster/ eigens gewalts vnd fürnemmens vnbillicher weiß abgethan/ verwüst vnd verödet/ die Bischoffe/ Prelaten/ Pfarrherrn/ Ordens vnd Geistliche Personen auß dem jren/ on rechtmässige erkanntnuß oder vrsach/ vertrieben/ verjagt/ jnen jre Bisthumb/ Klöster/ Stiffe/ Schlösser/ Hab/ Güter/ Zinß/ Gefäll/ Gezier oder Kleinoter/ eyngenommen/ oder aber gantz oder zum theil verkaufft/ verhafftet/ arrestiert vnd fürgehalten/ vnd aber in Göttlichen/ Geistlichen vnd Keyserlichen Rechten versehen vnd verbotten/ daß niemands dem andern das sein/ eigens gewalts/ wider recht/ vnziemlicher weiß/ vnd sonderlich der Kirchen vnd Gott ergeben Güter/ nemmen/ entsetzen/ vñ der berauben sol/ weniger die ehrliche Gott zu lob geschehen Stifftung nider zu legen/ oder außzutilgen/ So setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß die Bischoff/ Stifft/ Klöster/ vnd derselben Güter/ so vnbillicher weiß durch Geistliche oder Weltliche für sich selbst eyngenommen/ oder in der Beyerischen Auffruhr abgedrungen den jenigen so sie zustehen/ vnd von Rechts gebüren/ widerumb zugestelt/ oder wo die Klöster oder Pfarrhen verwüst/ abgebrochen oder verödet weren/ widerumb gebauwt vnd auffgericht werden/ deßgleichen in Bisthumẽ/ Klöster/ Stiffren vnd Pfarrhen/ mit singẽ/ lesen/ Meßhalten/ vnd übung anderer gewönlichen löblichen Christlichẽ Ceremonien/ auch bey jren Haben vnd Gütern/ vnd derselben verwaltung/ wie von alters herbracht vnd kommen/ gerühlich bleiben sollen/ alles bey Peen vnsers Keyserlichen Landfridens/ Acht vnd Aberacht/ wie wir dann deßhalb vnser sonder Penal Mandat außgehen vnd verkünden lassen werden/ Solches weiter innhalten.

Die

Die standthafften Christen / dem alten Christlichen Glauben anhängig / sollen in deß Reichs sondern schutz seyn / vnd ein freyen zug mit jren Leib / Hab vnd Gütern / haben.

VNd nach dem wir in vnserm Keyserlichen gemüt in keinen zweifel setzen / es seyen vil standthafftiger Christen dem alten waren Christlichem Glauben anhängig / vnd denen die auffrührige verführige vnd hievor verdampte Lehre höchlich zu wider / damit nun dieselbigen in solchem jrem ehrbarn standthafftigen gemüt / wie billich / gehalten / vnd durch einige bedrangnuß der andern darvon gewendt werden / So wöllen wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / daß dieselbigen / so in den Oberkeiten / Stätten / orten vnd Flecken / gesessen / die diesen vnsern Abschied nicht angenommen (so ferr sie auff jrer Christlichen meinung verharren vnd bestehen / vnd sich diß vnsers Abschieds halten / vnd dem geleben) mit jren Haben / Weib vnd Kindern / in vnser vnd deß heiligen Reichs sonder schutz vnd vertheydigungen seyn / vnd sich derselben freuwen vnd gebrauchen sollen / wie ander vnser vnd deß heiligen Reichs Schutzverwandten. Darzu wöllen wir auß Keyserlicher Macht denselbē Bürgern / Bürgerin / vñ Eynwohner / so noch deß alten Christlichen Glaubens sind / vnd darauff verharren / jrer gelegenheit nach mit jrem Leib / Hab vnd Gütern / ein freyen ab vnd Zuzug der obgemeldten Oberkeiten / Stätt / ort vnd Flecken / vnbeschwärt / einiger nachsteuwr oder abzug jrer Güter / vnd vnverhindert menniglichs zugelassen vnd bewilligt haben / vnd thun das hiemit wissentlich / wöllen auch daß jnen solchs an jren Bürgerlichē gethane Pflichten / Statt oder Burgerrecht / keinen nachtheil oder verletzung bringen oder geberen sol / in einig weiß oder weg. Vnd ob einig obangezeigt Oberkeit / Statt oder Flecken / Freyheyten oder Priuilegien diesem zuwider oder entgegen hetten / dieselben wöllen wir derogiert / vnd solchs alles in diesem fall hiemit auffgehebt werden.

Gesetzter Abschied am 210. blat.

Dieweil alle theil vmb ein Christlich Concilium gebetten / verheißt Keyserliche Maiestatt die Sachen bey Bäpstlicher Heiligkeit zu befördern / damit innerthalb sechß Monat dasselbig außgeschrieben werde.

VNd dieweil in vielen jaren in der heiligen Christlichen Kirchen kein gemein Concilium gehalten worden / vnd das zu halten zu werden die höchste notturfft erfordert / auff daß obgemeldt jrthumb / mißbräuch vnd beschwärden / in vnserm heiligen Glauben / vnd was dieweil eyngerissen seyn / zu besserm wesen / Ordnung vnd fürsehung / reformiert vnd bracht werden mögen / deßgleichen dieweil bißhero durch den Feind deß heiligen Christlichen Glaubens / den Türcken / vil Christliche Königreich vnd anderß entzogen ist / vnd noch mehr entzogen werden möcht / wo dem nicht zeitlich eynsehen geschehe / damit dargegen nach erheischung der höchsten notturfft heilsam vnd fruchtbarlich gehandlet werde. Vnd dieweil vns in gemein / vnd on vnderscheid alle vnser vnd deß heiligen Römischen Reichß Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vnd derselben Bottschafften / jetzund allhie zu Augspurg bey

Gesetzter Abschied am 210. blat.

vns versamlet gewesen / eben so wol die jenigen / die sich mit vns vnd vnserm alten waren Christlichen Glauben / wie der von der heiligē Christlichen Kirchen bißhero löblichen gehalten / ist verglichen / als die / so die obgemeldte vnd andere neuwerung fürgenomen / vmb solch Concilium zu fördern demütiglich angeruffen vnd gebetten / So haben wir vns demnach zu einer Christlichen Reformation vnd handhabung Christlichs Glaubens fürgenommen / wie wir vns dann deß jetzt allhie mit vnsern vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / endtlich entschlossen bey Bäpstlicher Heiligkeit so viel zu fördern vnd zu verfügen / daß durch jr Heiligkeit ein gemein Christlich Concilium innerhalb sechß Monaten / nach endung diß Reichßtags / ein gelegene Malstatt außschreiben / vnd das zum förderlichsten vnd auffs lengst in einem jar nach solchem außschreiben angefangen vnd gehalten werden sol / in tröstlicher vnd endtlicher zuversicht / daß andere Christliche Könige / Fürsten vnd Potentaten / werden jnen solchs auch gefallen lassen / auff solchem Concilio erscheinen vnd fördern / vnd helffen die gemeine Christenheit jrer Geistlichen vnd zeitlichen Sachen halben in bestendige gute Einigkeit vnd Frid zu bringen.

Daß den Geistlichen jr Rennt / Zinß vnd Zehenden / on widerred / bey Peen deß Landfridens / gereicht werden sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ITem / wie wir hievor in viel auffgerichten Reichß Abschieden klärlich außgedruckt vnd versehen / daß den Geistlichen vnd Weltlichen jre Zinß / Rennt / Güldten vñ Zehenden / on widerred vnd verhinderung bezalt vnd außgericht / auch gebürender rechten Zehenden gegeben / vnd den zu verleihen vnd eynzubringen nicht verhindert werden solten / so befinden wir doch / daß demselbigen an etlichen orten wenig vollnziehen geschehen / vnd aber vns / als Römischem Keyser / gebürt / eynsehens zu haben / daß niemands deß seinen mit gewalt wider Recht fürgehalten / So ordnen vnd wöllen wir / daß ein jeder Geistliche oder Weltlichs Standts / bey jren Rennten / Güldten / Zinsen / Zehenden / Rechten vñ Gerechtigkeitē / bleiben / keiner den andern deß alles entsetzen / verhindern / betrüben / sondern einem jeglichen sein Erb ewig / vnd andere Zinß / Güld / Zehenden / vnd andere Recht vnd Gerechtigkeit / bezalen / entrichten / vnd folgen lassen / darinn auch ein jede Oberkeit der andern behülfflich seyn sol / alles bey vermeidung der straff in vnserm Landfridē begriffen: Darzu ob einige Oberkeit solcher vnser Ordnung zu wider handlet / so sol vnser Fiscal / vermög vnsers außgekündtē Landfridens / gegen derselbigen Oberkeit zu procedieren macht vnd befehl haben.

Statuten / ob man den Geistlichen ewige Zinß vnd Güldten ablösen mög / sollen nicht gelten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

NAch dem auch an etlichen orten die Oberkeiten sondere Ordnung / Statut vñ Satzung / gemacht / auch Freyheiten erlangt / oder noch machen vnd erlangen möchten / daß sie Erb vnd ewige Zinß / Geistlicher vnd Weltlicher / abzulösen macht haben sollen / welches sich aber Chur-

Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ beschwärt/ auß vrsachen/ daß solchs wider recht/ billichheit/ alt herkommen vnd gebräuch/ vnd zu schmälerung nicht allein den Oberkeiten/ sonder auch sondern Personen gerechtigkeit reicht. Demnach setzen/ ordnen/ wöllen vnd meynen wir/ auß rechter wissen/ vnd Keyserlicher macht/ vollkommenheit/ daß alle vnd jede Ordnung/ Statut/ Satzung vnd Freyheit deßhalb gemacht/ erlangt vnd außgangen/ oder künfftiglich gemacht/ erlangt vñ außbracht werden möchten/ tod/ krafftloß vnd nichtig seyn sollen/ wie wir die auch hiemit auß Römischer Keyserlicher macht/ vollkommenheit/ rechter wissen/ vnd eigner bewegnuß/ krafftloß/ nichtig vnd vnbindig/ erkennen/ vnd wöllen/ daß es solcher ewigen vnd Erbzinß halben hinfürter bey nechst obangezeigtem Articul bleiben/ vnd festiglich gehalten werden sol.

Dieser Abschied sol allen vorgehenden/ onangesehen so vil den Glauben betrifft/ gehalten werden/ vnd darwider kein Exemption statt haben.

VNd meynen/ setzen vnd wöllen/ daß diesem vnserm Abschied gentzlich gelebt vnd nachkommen/ vnd der in allen seinen inhaltungen/ meinungen vnd begriffen/ vollnzogen werden sol/ vnangesehen aller anderer auffgerichten Abschied auff vnsern vorgehaltenen Reichßtägen/ so vil die diesem vnserm Abschied vnd Ordnungen deß Glaubens halben in etwas zu wider vnd abbrüchig seyn möchten/ deßgleichen auch vnangesehen alle eyn vñ widerred/ Opposition vnd Appellation/ so hiergegen sind/ vnd on ein gemein Concilium vns oder sonst jemands geschehen sind/ oder geschehen werden mögen/ welche alle an jnen selbs nichtig/ vnd wir dem allem auß beweglichen vrsachen/ so darnach in berürte vorige Abschied gefallen sind/ auß vnser Keyserlicher macht/ vollkommenheit/ vnd mit gemeldter vnser gehorsamen Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß Reichs/ gemeinen zeitigen raht vnd willen/ als nichtig/ abgethan/ vnd auffgehebt haben wöllen/ alles bey vermeidung vnserer vnd deß Reichs straff/ die wir vns nach gelegenheit der sachen/ vñ wie sich gebürt/ zu thun vorbehalten.

Gesetzter Abschied am xii. blat.

Keiner sol den andern deß Glaubens halben vergwältigen/ verdringen/ oder deß seinen was entwehren.

WIr/ auch Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graffen vnd Stände/ so diesen Abschied angenommen/ vnd bewilligt/ haben vns einmütiglich verglichen/ vnd einander in guten waren treuwen zugesagt vnd versprochen/ daß keiner von Geistlichem oder Weltlichem Standt den andern deß Glaubens halben vergwältigen/ dringen oder vberziehen/ noch auch seiner Oberkeit/ Rennt/ Zinß/ Zehend vnd Güter/ entwehr/ deßgleichen keiner deß andern Vnderthanen vnd verwandten deß Glaubens oder anderer vrsachen halben insonder schutz vnd schirm wider jre Oberkeit nemmen sollen noch wöllen/ alles bey Peen vnd straff vnsers Keyserlichen zu Worms auffgerichten Landfridens/ welcher alles seines jnnhalts in wirden bleiben/ festiglich gehalten vnd vollnzogen werden sol.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Stände haben einander zugesagt / Leib vnd Gut deß Glaubens halb treuwlich zu einander zu setzen / Vñ hat das Cammergericht bey Peen der Acht wider die so in gewerb vnd rüstung/zu gebieten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit an dem allem in handhabung vnd vollnziehung kein mangel erschein/so haben wir vnsern vñ deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständen/ vnd herwiderumb/Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ vns in sachen vnsern alten Christlichen Glauben vnd Religion betreffend / versprochen vnd zugesagt/ vnser Königreich/ Land vnd Leut/ auch Leib vnd Gut / zu einander treuwlich zusetzen/ vnd daß darauff ferrner verglichen vnd vereinigt / so sichs zutrüge / daß einiger Standt wider alles obgemeldt / den andern mit Heereskrafft/ oder sonst gewaltiglich vberziehen wolt / daß alsdann vnser Keyserlich Cammergericht/auff ansuchen der oder dere/so sich deß vberzugs besorgten/vnd sich gebürlichs Rechtens erbotten / völligen befehl / gewalt vnd macht haben sollen / denen so in gewerb vnd rüstung stünden / bey Peen vnd straff der Acht / von solchem seinem gewaltigen / tödlichen fürnemmen vnd vberzug abzustehn / vnd sich gebürlichs Rechtens benügen zu lassen zu gebieten.

Keyserliche Maiestat hat der Stände beschwärd wider den Stul zu Rom den Legaten fürgehalten/der sich vernemmen lassen/er derwegen kein gewalt.

Abschied zu Augsp. 1530. am 219. blat.

ALs auch Teutscher Nation beschwärd / so sie gegen dem Seul zu Rom vns auff dem Reichßtag zu Worms fürbracht/ vnd folgends zu gehalten Reichßtägen zu Nürnberg vnd Speyer davon auch anregung geschehen/ jetzt allhie durch Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände deß Reichs / vns widerumb in Schrifften vberlieffert worden/mit vnderthänigster bitt/solche beschwärd an Bäpstlicher Heiligkeit Legaten/so jetzt allhie/gelangen zu lassen / darauff zu handlen/vnd weg zu suchē/damit dieselben vns fürbrachtē beschwärd abgewendt werden möchten. Demnach haben wir Bäpstlicher Heiligkeit Legaten dieselben beschwärd thun fürhalten/vnd darauff durch vnser Churfürsten/ Fürsten vnd Stände / darzu insonder verordnete Räht/ mit jm deßhalb handlung fürgenommen / Als er aber sich hören vnd verneñen lassen/ daß in denselben beschwärungen etliche Articul begriffen / die in seinem gewalt nicht stünden/mit anzeigung seines bedenckens vnd gutwilligen erbietens / ꝛc. also / daß dißmal nichts fruchtbars noch endtlichs auff solch gemeiner Stände begeren hat gehandlet werden mögen/So haben wir vns der sachen zu gutem vnd förderung gnedigklichen vnderfangen vnd bewilligt/durch vnsern Oratorn bey Bäpstlicher Heyligkeit mit allem höchstem fleiß zu handlen/vnd die sach dahin zu fürdern/ damit solch beschwärd abgestelt / vnd dieser vnser Nation in solchem jrem billichen begeren statt gegeben werde.

Als die Geistlichen vnd Weltlichen viel beschwärung gegen einander gehabt/haben sie sich selber vnder einander verglichen/ vnd ist solchs in ein Constitution bracht/vnd publicieret worden.

Gesetzter Abschied am 220. blat.

WEiter / nach dem die Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten/ Fürsten/Prelaten/ Graffen vnd Ständen / hin vnd herwider allerley

lerley beschwärung vnd jrrung gegen einander gehabt / vnd wir zu gütlicher hinlegung derselben im anfang diß vnsers Reichßtags an jeden theil begert / sein beschwärung / so er zu dem andern hett / in Schrifftē / Latein vnd Teutsch / zustellen / vnd vns dieselbigen zu vbergeben / wolten wir durch gebürliche weg darey n sehen / damit ste deß alles in ruh vnd frieden gestelt werden möchten: Es haben aber gedachte Geistlichen vnd Weltlichen / vnd derselben Botschafft / vns zu ehren vnd gefallen / vnd zu erhaltung freundtlichs willens solche jrrung / mängel vnd gebrechen zusammen getragen / sich der hin vnd herowider zu eines jeden notturfft mit guter zeit vnd raht vnderredt / vnd derselben zu letst selbs vnder einander mit gutem wissen vnd willen freundtlich vnd gütlich verglichen / vereinigt vñ vertragen / solche vergleichung in Schrifft gestelt / vnd vns dieselb fürter vberantwort / welche wir als ein Römischer Keyser / vnd das Haupt / von jnen gnediglich auffgenoñen / in form einer Constitution stellen / vnd offentlichen allenthalben im Römischen Reich haben außgeben vnd verkünden lassen. Befehlen darauff einem jeden / weß wirden / standts oder wesens der sey / solch vnser Constitution alles jres jnnhalts festiglich vnd vnnachlessig zu halten vnd zu vollnziehen / bey straff vnd Peen in derselben vnser Constitution verleibt.

Dieweil in Glaubenssachen sich mehr dann zuvor nie allerley Secten begeben / ist bedacht bey Bäpstlicher Heiligkeit vmb ein Concilium anzuhalten.

Abschied zu Regenspurg 1532. am 24. blat.

FErrner haben wir / auch Churfürsten vnd Stände / den Articul den zwyspalt vnsers heiligen Christlichen Glaubens belangend / als den höchsten vnd fürnemesten / daran gemeiner Christenheit vnd Teutscher Nation heil am meisten gelegen / fürhand genommen / den zum treuwlichsten berahtschlagt / vnd so wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / hinder sich bedencken / vnd ermessen / weß sich im Glauben / auch sonst viel vbels von anfang deß zwyspalts biß anhero zugetragen / befinden wir anfenglich / daß im Glaubē mancherhand zwyspalt / Sect / vñ jrrung / dergleichen in vil hundert jaren nie gehört / auffgestandē / welche sich von tag zu tag also vnd dermassen gemehrt / vnd vberhand genommen / wo demselben nicht zeitlich fürkommen / daß noch weiter abfall deß Glaubens vnd Christlicher Religion zu besorgen / darneben auch folgen / daß alle zucht / ehr / gehorsam / vnd andere gute tugend in Geistlichen vnd Weltlichen gentzlich fallen werden / wie dann biß anhero menniglich wissend vnd vnverborgen.

Vnd wiewol hievor in vnserm abwesen zuvor gehalten Reichßtägen / nemlich / Nürnberg / Speyer / auch jüngst in vnserm persönlichen beysey n zu Augspurg / darvon nach aller notturfft gerahtschlagt / vnd zu stillung dieses schwären handels deß zwyspalts nichts fruchtbarlichers bedacht oder angesehen / dañ daß ein gemein Christlich Concilium durch Bäpstliche Heiligkeit fürgenommen vnd außgeschrieben würde / damit solch zwyspaltung vnsers heiligen Christlichen Glaubens widerumb zu guter einigkeit vnd gleichmässigem verstandt gebracht werden möcht / Haben vns Churfürsten vnd Stände / jüngst zu Augspurg vnderthänigst ersucht vnd geberten / bey Bäpstlicher Heiligkeit so viel zu fördern vñ zu verfügen / daß durch jr Heiligkeit ein gemein Christlich Concilium innerhalb sechß Monaten / nach endung desselben Augspurgischē Reichßtags / ein gelegen Malstatt außgeschriben / vnd zum förderlichsten vnd auffs lengst in einem jar nach solchem auß schreiben angefangen vnd ge-

halten/ welches wir auch auff jr aller demütigs anlangen vnd bitten also zu verfügen angenommen vnd bewilligt/ vnd derhalben vber die mühe/arbeit vnd fleiß/ so wir mit den Ständen auff obgemeldtem Reichßtag zu Augspurg der Religion halben gehabt/ damit der gemeldten Stände begern genug beschehen/ ein treffenliche Person zu Bäpstlicher Heiligkeit vnd dem Collegia der Cardinäl mit Brieffen vnd befehl geschickt/ zu bitten/ zu ersuchen vñ anzuhalten/ damit das gemeldt general Concilium außgeschrieben vnd gehalten würde: Auff welches vnser ansuchen Bäpstliche Heiligkeit/ vnd das Collegium der Cardinäl/ haben den Bischoff zu Tortona/ Gubernatorn zu Bolonien/ zu vns geschickt/ sich mit sampt dem Bäpstlichen Legaten Campeio/ vnd Bischoffen zu Fason/ zu derselben zeit Nunctien Apostolico zu vns zu verfügen/ welche auch zu vns in die Statt Lüttich kommen/ vnd vns angezeigt haben/ daß Bäpstliche Heiligkeit vnd die Cardinäl deß willens weren/ das Concilium iudicirn vnd zu halten/ Doch vns zuvor bericht vnd angezeigt/ die Puncten vnd beschwärden auff was form vnd manier/ auß was vrsachen/ zu welcher zeit vnd Malstatt/ solch Concilium berüfft/ damit es/ wie sich gebürt/ wircklich gehalten werden solt. Auff welche angezeigte Puncten hat vns für nottürfftig angesehē/ mit dem König von Franckreich davon zu reden vnd zu handlen/ Vnd haben deßhalb ein ansehenliche Bottschafft zu demselben König von Franckreich geschickt/ die mit jm allerley reden gehabt/ vnd hat derselb König die vnvermeidliche noturfft deß Concilij verstanden/ aber am letsten ist die Sach so viel als die Form vnd Manier/ das gemeldt Concilium zu beruffen/ vnd sonderlich der Malstatt halb antrifft/ vnbeschlossen blieben: Vnd so wir nun sehen vnd vermerckē/ daß die berüffung deß Concilij an diesen zweiffeln vñ beschwärnussen beruhet/ hat vns dazumal für gut angesehen/ solches den Ständen auff dem angesetzten Reichßtag zu Speyer anzuzeigen/ vñ wo sich die sachen zugetragen/ daß wir nach vollendung desselbē Reichßtags zu Bäpstlicher Heiligkeit kommen weren/ daß wir alsdann mit raht gemeiner Reichßstände solch Concilium weiter verfolgen wolten/ welches aber durch verhinderung/ so fürgefallen sind/ wie menniglich wissend/ bißher nicht hat statt haben mögen/ vnd derhalben vervrsacht diesen gemeinen Reichßtag außzuschreiben vñ zu halten/ auff welchen wir Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ solchs alles ferrer haben anzeigen lassen.

Dieweil der zwyspalt der Religion von einem Reichßtag zu dem andern vberhand genommen/ vnd der Sachen baß nicht dann durch ein gemein Concilium zu helffen/ haben die Stände solchs bey dem Bapst zu befördern gebetten/ vnd so das nicht zu erhalten/ daß Keyserliche Maiestatt von Ampts wegen hierinn fürsehung thun wölle.

Gesetzter Abschied am 242. blat.

DArauff wir/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ den Sachen ferrer nachgetracht/ vnd dieweil wir befunden/ daß die beschwärung deß zwyspalts deß Glaubens von einem Reichßtag zu dem andern je lenger je mehr vberhand genommen/ vnd nun mehr dahin gewachsen/ wo die Christliche Religion vnd Glauben im Reich Teutscher Nation/ deßgleichen Frid vnd Einigkeit erhalten/ vnd zerstörung gantzer Teutscher Nation fürkomen werden sol/ daß solchs durch keinen nähern/ beständigern/ gewissern vnd miltern weg beschehen mög/ dann durch ein gemein General Concilium.

Demnach

Demnach haben vns Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Botschafften / abermals vnderthänigst vñ fleissigst angesucht vnd gebetten / solch Concilium in betrachtung der hohen notturfft vnd fehrligkeit darinn Teutsche Nation stehet / nachmals zum aller fürderlichsten bey Bäpstlicher Heiligkeit zu fördern.

Vnd so ferr wir von Bäpstlicher Heiligkeit / damit gemeldt Concilium in Teutschem Lande beschrieben vnd gehalten würde / nicht erlangen möchten / daß wir alsdann von Ampts wegen fürsehung hierin̄ thun wolten / daß vns von vnserm Keyserlichen gewalt gebürt / vnd wir zu thun schuldig sind / vnd sonderlich in sachen deß gemeldten Concilij / das so von grossen nöten ist / vnd ob solchs je nicht erlangt werden möcht / auß was verhinderung jetzt oder künfftiglich das beschehe / daß wir alsdann im heiligen Reich ein Versam̄lung zu einander berüffen / dardurch den grossen obligen / so vorhanden sind / vnd sich täglich in Teutscher Nation mehren / geholffen / vnd dem vnüberwindlichen nachtheil / der sonst vnwiderbringlichen darauß erfolgen möcht / begegnet werde.

Keyserliche Maiestatt hat sich mit den Ständen verglichen vnd bewilligt / bey dem Bapst die Sachen deß Concilij halber zu befördern / damit ein Bapst dasselbig außschrib / oder im fall durch ein General Concilium der Sachen geholffen werde.

HAben wir angesehen der gemeldten Stände vnderthänig / fleissig bitt an vns / derhalben besehen vnd bedacht der gemeldten Stände zeitliche / gute erwegung vnd raht / auch die grosse notturfft dieser Sachen / vnd was daran gelegen / vnd das wesen vnd sorgfeltigkeit / darinn Teutsche Nation / von wegen deß zwyspalts vnd widerwertigkeit / so sich vnsers heiligen Glaubens halb halten / stehet / Darumb haben wir / als Römischer Christlicher Keyser / von sonderlicher lieb vnd begird wegen / so wir zu gemeiner Teutschen Nation vnd derselben Stände frid vnd gute einigkeit tragen / vnd sonderlich in bedenckung der verhinderung / darinn wir jetzt mit sampt den Ständen Teutscher Nation zu beschwärung derselben vnd vnsers heiligen Christlichen Glaubens vnd gemeines nutz der Christenheit / wider vnsern gemeinen vnd aller Christen Feynd stehen / vns mit denselbē Ständen / vñ sie widerumb mit vns / mit einander verglichen / daß wir dem begirlichen fleiß nach / so wir deß gemeldē Concilij halb / wie das zu Augspurg im Abschied beschlossen worden ist / gehabt / vnd auch wie die Stände gnugsamlich verstanden / angekert haben / bey Bäpstlicher Heiligkeit fördern / vnd alles das begierlich vnd mit gutem fleiß thun wöllen / das an vns ist / damit dasselb Concilium an einer gelegnen Malstatt gehalten werde. Gesetzter Abschied am 143. blat.

Vnd daß Bäpstliche Heiligkeit / vñ der Stul zu Rom / dasselbig indicier vnd außschreib / vnd in sechß Monaten die nechsten außschreiben / vnd darnach in einem jar gehalten werde / vnd daß Bäpstliche Heiligkeit solchs also thu: Vnd ob sach were / daß vber vnsern müglichen fleiß wir zu solcher beruffung vñ haltung deß gemeldts general Concilij auff weg vnd maß / wie vorstehet / nicht kommen möchten / auß was bedenckung / weg oder verhinderung das beschehe / es wer durch wen es wolt / wiewol wir verhoffen / daß Bäpstliche Heiligkeit darinn thun werde was jr gebürt / vnd werd an jr deßhalb kein mangel erscheinen / wöllen wir in dem fall ein gemeinen Reichstag außschreiben vnd halten lassen / vnd den gemeinen Ständen zu verstehen geben / vñ anzeigen die vrsachen / warumb

solch

solch General Concilium also verhindert werde/Damit alsdann nach gelegenheit der zeit vñ läuff/vnd wie sich die läuff der Christenheit alsdann erzeigen/bedacht vnd berahtschlagt/wie solche sachen/es sey durch berüffung eines gemeinen General Concilij / oder sonst durch ander mittel außträgliche weg / wie die zum gelegnesten / vnd für nottürfftig angesehen / zu nutz vnsers heiligen Glaubens versehen werden möchten / vnd sonderlich von gemeiner notturfft wegen Teutscher Nation / damit die in gute gleichförmige Einigkeit / Regel vnd verstandt / vnsers heiligen Glaubens kommen möcht / zu einem trost gegen Gott vnd der Mutter vnser Christlichen Kirchen/vnd damit allenthalben im Reich guter frid vnd ruh gehalten werde/vnd in dem wöllen wir thun/das einem gütigen Keyser / der der Teutschen Nation guts zu thun geneigt ist / gebürt vnd zustehet/ vnd an vns nichts erwinden lassen / der zuversicht / die Stände sollen dergleichen auch thun.

Etliche Stände haben gebetten/die vergleichung Geistlicher vnd Weltlicher in Form einer Constitution zu stellen/ etliche haben darwider protestiert.

Gesetzter Abschied am 248. blat.

ALs auch ferrer im Augspurgischen Abschied ein Articul verleibt/ daß wir als Römischer Keyser / vnd das Haupt / der vergleichung der Geistlichen vnd Weltlichen beschwärung / in Form einer Constitution stellen / vnd offentlich allenthalben im Römischen Reich außgehen vnd verkündt haben lassen/welches doch in betrachtung / daß etliche Churfürsten vnd Fürsten darwider protestiert/ verblieben / auch vnser obligend vnd treffentlich geschäfft halben nicht vollzogen/ haben vns Churfürsten/ Fürsten vnd Stände / jetzt auff diesem Reichßtag vnderthänigst ersucht vnd gebetten / daß wir nachmals dieselb Constitution doch in der substantz / wie sie zu Augspurg bewilligt / vngeändert in das Reich publicieren vnd verkünden lassen wöllen / damit Geistliche vnd Weltliche Stände in freundtlichem wesen bey einander sitzen vnd bleiben mögen. Nach dem nun auff diesem Reichßtag etliche Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/wider gemeldte Constitution offentlich protestirt/ wöllen wir zum förderlichsten mit den protestirenden Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/handlen/dieselben in gute vergleichung vnd einigkeit vnderstehen zu bringen / vnd die Constitution förderlich in das Reich publiciren vnd verkünden lassen/damit menniglich dieselben wissen/vnd sich darnach halten möge.

Dieweil auß dem zwyspalt der Religion allerley mißtrauwen gefolgt / vnd Teutsche Nation mit dem Türcken also beladen/daß/ wo dem nicht widerstandt beschicht/derselben endtlich verderben zu besorgen/hat solchs Keyserliche Maiestatt mit andern Ständen auff diesem Reichßtag bedacht.

Abschied zu Regenspurg anno 1541. am 263. blat.

WIr Carl der Fünfft/ &c. Bekennen vnd thun kund allermenniglich / nach dem wir in vnserm Keyserlichen gemüt zu mehrmalen mit ernstlichem fleiß / vnd notwendiger sorgfeltigkeit ermessen/ vnd bedacht den schwärlichen zwyspalt vnd mißverstandt/so verschiener jar in dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation vnser heiligen Christlichen Religion halben fürgefallen ist / welcher sich von tag zu tag je lenger

je lenger je beschwärlicher gemehrt / vnd dermassen außgebreit hat / daß darauß vnder gemeinen Ständen deß heiligen Reichß allerhand mißtrauwen / vnd anderer vnwill erfolgt seyn mag / darneben auch den vnträglichen last vnd höchste obligen / damit gemeine Christenheit / vnd sonderlich das heilig Römische Reich Teutscher Nation / von wegen vnsers gemeinen Feinds Christlichs Glaubens vnd Namens / den Türcken / beladen ist / dergestalt / wo dem mit tapfferm / zeitigem raht nicht ernstlicher vnd ansehenlicher widerstandt geschehe / daß nicht allein deß heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation / sonder auch gemeiner Christenheit / vnwiderbringlich verderben / zerrüttung vnd zerstörung / höchlich zu besorgen / wie dann auß dem beschwärlichen eyndringen gemeldts vnsers gemeinen Feinds / Christlichs Glaubens vnd Namens / deß Türcken / so er gegen der Christenheit an mehr orten mit vnersättlicher begird / vnmenschlicher Tyranney / vnd erbärmlichem wüten / in das Christenlich Blut / zu endtlicher außreutung Christliches Glaubens vñ Namens / vnauffhörlich übet vnd fürnimpt / leichtlich vñ klärlich abzunemmen / So haben wir vns bedächtlich erinnert / daß vns / als Römischem Keyser / auß auffgelegtem Ampt gebüren vnd zustehen wölle / mit zeitigem raht vnd zuthun vnser vnd deß Reichs Churfürsten / Fürsten vnd gemeiner Stände / also vnser eyngeleibten Glieder / solchen höchsten obligenden beschwärungen zu begegnen / dieselbigen durch fügliche mittel vnd weg zu erledigen / vnd von dem heiligen Römischem Reich Teutscher Nation gnediglich abzuwenden / damit vnder allen Ständen desselben frid / ruh vnd einigkeit / dester stattlicher erhalten werden mög / wie wir vns dann deß alles auß sonderm gnedigem getreuwem vnd vätterlichem gemüt / so wir von anfang vnser Regierung zu der Teutschen Nation / vnserm Vatterland / getragen haben / vnd nach jeder zeit mit höchstem ernst befleissen / vnd so vil jmmer müglich / an vns keinen mangel erscheinen lassen haben.

Keyserliche Maiestatt hat jr den Puncten der Religion / als den fürnemesten vnd höchsten / vor andern anligen lassen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DJeweil wir nun bey vns allwegen ermessen vnd bedacht / wo der zwyspalt vnd mißverstandt / so in vnser heiligen Religion / wie gemeldt / erstanden ist / zu Christenlicher einigkeit vnd vergleichung gelangen wirt / daß dardurch das mißtrauwen vnd anderer vnwill / so vnder gemeinen Ständen fürgefallen seyn mag / auffgehebt / vnd im heiligen Reich frid / ruh vnd einigkeit / desto stattlicher erhalten werden möcht / Haben wir vns den Puncten der streytigen Religion / als die höchsten vnd fürnemesten beschwärung Teutscher Nation / für andern gnediglich anligen lassen / vñ die erledigung desselben mit embsigem fleiß gesucht / der hoffnung / es möcht alsdann vnsern Feind Christlichs Glaubens vnd Namens / dem Türcken / durch vns vnd gemeine Stände deß heiligen Reichs / mit einheiligem / einmütigem raht vnd zuthun nicht allein fruchtbarer widerstandt geschehen / sondern auch das Christenlich Blut erretten vnd erhalten / vnd zu letst sein grausam vnmenschlich Tyranney vnd wüten von gemeiner Christenheit mit Göttlicher hülff abgewendt werden.

Dieweil

Von der Religion

Dieweil alle mittel den zwyspalt der Religion zu vergleichen vnverfenglich / ist entschlossen / solchen zwyspalt durch ein General Concilium zu vergleichen.

Gesetzter Abschied am 264. blat.

VNd wiewol wir auff vil hievor gehalten Reichßtägen / welche wir zum theil nicht on mercklich beschwärung vnser selbst / auch vnser Erb Königreich vnd Land / eigner Person besucht / zum theil aber durch vnser treffenliche Commissarien vñ Oratores besuchen lassen / mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß heiligen Reichs / berahtschlagt / vnd allerhand mittel vñ weg bedacht vnd fürgenommen haben / wie der zwyspalt vnser heiligē Religion zu Christlicher einhelliger vergleichung gericht werden möcht / so ist doch solchs alles vnverfenglich vnd vnfruchtbar gewesen / Derwegen wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / entschlossen / solchen zwyspalt durch ein General Concilium zu erledigen vnd zu erörtern / wie etliche Reichs Abschied davon eigentlich meldung thun.

Keyserliche Maiestatt hat nicht vnderlassen den zwyspalt der Religion durch Particularhandlungen in Christlichen verstandt zu bringen / damit dem Feind der Christenheit desto stattlicher widerstandt beschehen möcht.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DArneben haben wir auch nicht vnderlassen / vilgemeldten zwyspalt vnser heiligen Religion durch sonder Particularhandlung zu gleichmässigem Christlichem verstandt / oder auffs wenigst zu in em fridlichen Anstandt / zu bringē / damit dem Feind Christlichs Glaubens vnd Namens / dem Türcken / in fürstehender not desto stattlicher vñ fruchtbarer widerstandt geschehen möcht / welcher im nechst verschienen zwey vnd dreissigsten jar der mindern zal / in treffenlicher Kriegßrüstung vnd fürnemmen war / die Teutsche Nation anzugreiffen / vnd vnder seinen Tyrannischen gewalt zu bringen / wie er dann auch vnser Niderer Osterreichische Land mit grosser macht vnd Kriegßrüstung eigner Person erreicht / vnd dieselben mit seiner grausamen Tyranney vnd vergiessung viel vnschuldigs Christlichs Bluts / erbärmlich angegriffen vnd beschädigt hat / aber durch vnser / auch vnsers lieben Bruders / deß Römischen Königs / vnd gemeiner Reichßstände Kriegßvolck / damals zu einer eylenden hülff vnderthäniglich bewilligt vnd verordnet / damit wir in eigner Person vnder augen zu ziehen bedacht vnd entschlossen gewest / widerumb zu rück vnd abzuziehen vervrsacht vnd gedrungen worden / wie solchs gemeinen Ständen vnverborgen ist.

Keyserliche Maiestatt hat mit Bäpstlicher Heiligkeit gehandlet / daß sein Heiligkeit bewilligt ein General Concilium zu halten / dahin Keyserliche Maiestatt in eigner Person / wo solchs nicht anderer vrsach verhindert / zukommen begert.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ALs wir nun nach dem allem vnsern Zug in Italien fürgenommen / vnd zu Bäpstlicher Heiligkeit / nemlichen Bapst Clemens dem letzten diß Namens seliger / gefügt / vnd vnser tröstung nach / so wir Chur-

Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Ständen / in etlichen Reichs Abschieden gnediglich gethan / mit seiner Heiligkeit bewilligt / ein General Concilium innerthalb Jarsfrist außzuschreiben vnd zu verkünden / wie wir dann damals Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß heiligen Reichs / solches angezeigt / haben wir nicht vnderlassen gantz Italien / so viel vns müglich gewest / in ruh vnd frieden zu setzen / vns auch fürgenommen / mit der zeit deß außgeschribnen Concilij vnser Hispanische Königreich zu besuchen / denselben in jrem obligen nottürfftige hülff vnd fürsehung zu thun / vnd alle Sachen dahin zu richten / damit wir vns auff vorgemeldt Concilium eigner Person verfügen / vnd demselben vorseyn möchten / Warumb aber solch Concilium seinen fürgang nicht erreicht hat / zweiffeln wir nicht / gemeine Stände vnd mennigklich trag deß gut wissen.

Keyserliche Maiestatt hat nach eroberung der Königreich Thunis / abermals bey dem Bapst anmanung gethan / damit das Concilium außgeschrieben würde.

NAch dem aber folgends der Barbarossa seinen Fuß in Affricam gesetzt / daselbst das Königreich Thunis angegriffen vnd erobert / haben wir zu hertzen vnd gemüt geführt / wo der Feind vnsers Christlichen Glaubens vnd Namens / der Türck / der end eynwurtzeln solt / zu was beschwärlicher sorg vnd gefährligkeit / auch vnüberwindlichen schaden / nicht allein vnsern nechsten Königreichen vnd Landen / sondern auch gemeiner Christenheit solches reichen vnd gelangen würde / wie dann gemeldter Barbarossa vnser Königreich Sicilien in seinem hin vnd wider ziehen / zu mehrmalen angegriffen / vnd sein fürhaben dahin gestelt hat / dasselb vnd ander vnser Königreich vnd Land zu vberfallen / zu beschädigen vnd zu verderben / Derwegen wir auß vnvermeidlicher notturfft vervrsacht vnd bewegt / zur rettung vnser Königreich / Land vnd Leut / vnd sonderlich gemeiner Christenheit zu trost / wolfahrt vnd gutem / vns mit treffenlichem kosten in gegenrüstung zu schicken / vnd eigner Person mit einer ansehenlichen Armada / von Galleen / vnd andern Kriegßschiffen / in Affricam zu ziehen / deß ends wir auch dem Barbarossa / auß verleihung Göttlicher Gnaden / abgesagt / das bemeldt Königreich Thunis erobert / vñ dem König daselbst widerumb zugestelt / haben auch folgends vnser Reiß in Sicilien vnd Neapolis genommen / vnd vns von dannen zu der jetzigen Bäpstlichen Heiligkeit gen Rom verfügt / der meinung abermals anzuregen vnd zu fördern / damit das vielbemeldt Concilium außgeschrieben vnd gehalten werden möcht / darzu wir dann Bäpstliche Heiligkeit geneigt vnd gutwillig befunden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Dieweil Keyserliche Maiestatt allerley streyt vnd verhinderung deß Concilij vermerckt / auch der Soffoyer Krieg eyngefallen / seyn jr Maiestatt wider zu rück auff Hispanien gezogen.

NAch dem aber in dem vnserm Schwager vnd deß heiligen Reichs Fürsten vnd Lehemann / dem Hertzogen von Soffoya / ein gut theil seines Fürstenthumbs mit Kriegßgewalt abgedrungen vnd Gesetzter Abschied vnd blat.

eyngenommen ist / sind wir in betrachtung vnsers Keyserlichen Ampts vervrsacht / vns zu errettung vnd vnderhaltung deß heiligen Reichs eygenthumbs in gegenrüstung eynzulassen / welches in nechstverschienem sechß vnd dreyssigsten jar der mindern zal beschehen / vnd hat sich die Kriegßhandlung biß zu der Winterlichē zeit erstreckt: Dieweil wir aber dann als allerhanden streytigkeit / verhinderung vnd beschwärung / so deß vilbegerten Concilij halben fürgefallen / vermerckt / seyn wir widervmb zu rück in vnser Hispanisch Königreich zu reisen vervrsacht / deren vns etliche mittel zum Friden dienlich fürgeschlagen / vnd darauff gefolgt / daß die Bäpstliche Heiligkeit vnd der König von Franckreich sich zu Nissa versammlet / daselbst dann ein Anstandt getroffen / vnd auffgericht worden ist.

Keyserliche Maiestatt hat mit dem Bapst vnd dem König auß Franckreich gehandlet / sich auch wider auß Hispanien gethan / deß gemüts / mittel vnd weg zu suchen / wie die streytig Religion zu Christenlicher vergleichung zu bringen.

Gesetzter Abschied am 205. blat.

VNd dieweil wir in allen oberzelten handlungen je vnd allwegen deß heiligen Romischen Reichs vnd gemeiner Christenheit / ehr / nutz vnd wolfahrt / betracht vnd gesucht / sonderlich wie im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation frid / ruh vnd einigkeit gepflantzt / aller zwyspalt vnd mißverstandt zu einhelliger Chrtstlicher vergleichung gelangen / vnd dem Feind Christenlichs Glaubens vnd Namens / dem Türcken / stattlicher widerstandt vnd abbruch geschehen möcht / So haben wir jetzterzelter Sachen halber bey berürter Bäpstlicher Heiligkeit vnd gemeldtem König von Franckreich gehandlet / wie wir solchs nach gelegenheit derselben für nutz vnd notwendig bedacht vnd angesehen / vnd vns darauff entschlossen / vns widerumb hierauß in das heilig Reich Teutscher Nation zu verfügen / wie wir dann nicht on mercklich beschwärung vnser selbst Person / auch vnser Erb Königreich / Land vnd Leut gethan haben / deß gemüts vnd willens / dieweil deß vilberürten Concilij halben auß allerhand vrsachen beschwärung vñ streytigkeit fürgefallen / gnedige mittel vnd weg zu suchen / welcher gestalt die streytig Religionsachen zu Christenlicher einigung vnd vergleichung zu bringen / vnd das förglich mißtrauwen / so sich ein zeit hero zwischen den Ständen deß heiligen Reichs eyngerissen / abzustellen vnd zu verhüten / wie auch andere hohe obligen vnd beschwärungen Teutscher Nation / durch gebürlich eynsehen möchten erledigt vnd abgewendt werden.

Keyserliche Maiestatt hat jrer liebden Bruder zu dem Versamlungs Tag gen Hagenauw an jr Maiestatt statt der streytigen Religion halber zu handlen bewegt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ALs wir aber in vnsern Nidern Erblanden ankommen / vnd auß allerhand fürgefallen ehehafft vnd verhinderungen vervrsacht worden sind / in denselben ein zeitlang zu verharren / habē wir vns nichts destoweniger mit vnserm freundtlichen lieben Bruder / dem Römischen König / der sich zu vns persönlich in gemeldte vnsere Nider Erbland verfügt hat / obbemeldter streytigen Religion halben nach aller notturfft freundt-

freundtlich vnd brüderlich vnderredt / vnd vns darauff entschlossen / ein Versamlungs Tag etlicher Chur vnd Fürsten deß heiligen Reichs gen Hagenauw fürzunemmen / auff welchen Tag wir die Protestirenden auch erfordert vnd beschrieben / vnd in ansehung / daß wir solchen Versamlungs Tag auß fürfallenden Ehehaffren vñ verhinderungen eigner Person nicht besuchen mögen / wie wir doch gantz geneigt gewest / Haben wir gemeldten vnsern freundtlichen lieben Bruder / den Römischen König / bewegt / auff solchen Tag von vnsertwegen persönlich zu erscheinen / vnd müglichen fleiß fürzuwenden / solche streytige Religionsachen zu einigkeit Christenlicher vergleichung zu bringen / wie dann sein Lieb neben den Chur vnd Fürsten / so daselbst erschienen sind / auch der abwesenden Botschafften / allen müglichen fleiß fürgewendt hat.

Auff dem Tag zu Hagenauw ist verabschiedet / daß ein anderer Tag gen Worms zu gütlichem Gespräch fürgenommen werde / auff welchen Tag die Gelehrten vnd Räht / die Augspurgische Confession vnd Apologiam für die hand nemmen / vnd was außgericht / deßwegen den künfftigen Reichßtag Relation thun sollen.

DJeweil aber solche Einigkeit vnd vergleichung auß fürgefallen verhinderungen kein folg erlangen mögen / ist auff gemeldten Tag verabschiedt / doch auff vnser gnedig zulassen vnd bewilligung / daß ein ander Tag / nemlich / auff den acht vnd zwentzigsten deß Monats Octobris nechstverschienen / in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Worms / zu gütlichem / vnverbindlichem Tractat vnd Gespräch fürgenommen werden / darauff beyde theil etliche gelehrte / verständige vnd schiedliche Personen verordnen solten / in gleicher zal / welche in gegenwertigkeit der verordneten Chur vnd Fürsten / oder jrer Räht / als Presidenten oder Vnderhändler / darzu die Bäpstliche Heiligkeit vnd wir vnser Räht vnd Gelehrten auch verordnen möchten / die Augspurgische Confession vnd Apologien der Protestirenden für die hand nemmen / sich auff alle Puncten / vnd jeden insonderheit / freundtlich vñ Christenlich / aber vnverbindlich / vnderreden / vnd allen müglichen fleiß fürwenden sollen / alle jrrige Puncten zu Christenlicher Einigkeit / vergleichung vnd rechtem verstandt / zu bringen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Vnd darnach auff künfftigem Reichßtag vns der Bäpstlichen Heiligkeit Legaten / vnd allen Ständen deß heiligen Reichs / jrer gepflegten Handlung Relation zu thun / damit durch weg eines rechtmässigen Concilij oder sonst Christenliche vergleichung / die Sach der streytigen Religion zu gebürlicher erörterung gebracht / Deßgleichen in andern deß heiligen Reichs Teutscher Nation hochbeschwärlichen obligen / die notturfft bedacht vnd fürgenommen werden möcht / wie dann der Hagenauwisch Abschied solchs vnd anderß nach leng außweißt vnd vermag / Darauff wir auch solchen Tag zu dem angezeigten Christlichen Tractat vnd Gespräch gnediglich bewilligt / den verordneten Presidenten / deßgleichen den benennten Chur vnd Fürsten / welchen die jren zu solchem Gespräch zu schicken auffgelegt ist / denselben verkündt / auch vnser ansehenliche Commissarien vnd Räht darauff verordnet vnd gesandt.

Keyserliche Maiestatt aufferlegt den Ständen / so zu Hagenauw der Religion halber versamlet gewesen / ferrers nicht furtzuschreiten / sonder weißt solchs auff den künfftigen Reichßtag.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DArzu haben wir auff der Churfürsten vnd Fürsten / vnd der abwesenden Bottschafften / so zu Hagenauw versamlet gewest sind / vnderthänigst Bitt an vns in Schrifften gelange / auch mit zeitigem raht vnser vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Geistlicher vnd Weltlicher / einen gemeinen Reichßtag auff der heiligen dreyer König tag nechst verschienen / allher in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Regenspurg außgeschriben / auch auß redlichen vnd ansehenlichen vrsachen / vnd darzu bewegend vnsern Commissarien vnd Räthten zu gedachtem Tractat vnd Gespräch verordnet / befohlen vnd auffgelegt / in demselben nicht ferrer furtzuschreiten / sondern solchs auff gemeldten Reichßtag zu remittiren vnd zu weisen / deß gnedigen gemüts / neben vnd mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß heiligen Reichs / alles das zu handlen / zu rahtschlagen / vnd zu schliessen / das zu erledigung der streytigen Religion / auch zu widerstandt vnsers gemeinen Erbfeinds vnsers Christlichen Glaubens vnd Namens deß Türcken / jmmer dienstlich vnd erschießlich seyn möcht / darzu / wie im heiligen Reich / Frid / Recht / vnd desselben Execution / auch ein gleichmässige / redliche Müntz vnd gute Policey auffzurichten / zu erhalten / vnd zu handhaben sey.

Daß Keyserliche Maiestatt sich zu diesem Reichßtag gefördert / bey Bäpstlicher Heiligkeit erhalten jren Legaten zu schicken / auch nichts höhers begert / dann den zwyspalt der Religion zu vergleichen.

Gesetzter Abschied am 266. blat.

VOn welchem Reichßtag wir vns / vnangesehen vnser Leibs schwachheit vnd anderer zugestanden verhinderung / so viel vns müglich gewest / gefördert vnd geeylt / auch die Bäpstlichen Heiligkeit ersucht / vñ bey jr erhalten haben / daß jr Heiligkeit / vermög deß Hagenauwischen Abschieds / jren Legaten insonderheit hieher verordnet hat / Nemlich den hochwirdigen Cardinal Contarenum / als ein Liebhaber deß Fridens / vñ sondern berühmpten / verständigen Prelaten / im heiligen Reich Teutscher Nation Frid vnd Einigkeit helffen zu fördern. Vnd sind auff solchem Reichßtag / Churfürsten / Fürsten vnd Stände / in ziemlicher anzal eigner Person / vnd etliche durch jre Bottschafften vnd Räht / mit vollkomnem gewalt bey vns gehorsamlich ankommen vnd erschienen.

Vnd dieweil wir auß sonderm / gnedigem / vätterlichem vñ getrewem gemüt / so wir zu dem heiligen Reich Teutscher Nation vnserm Vatterland allzeit getragen haben / vnd noch nicht höhers begert vnd gesucht / dann den zwyspalt vnser heiligen Religion zu Christlicher Einigkeit / vnd gleichmässigem verstandt zu bringen / vnd dardurch ruh / friden vnd einigkeit vnder den Ständen deß heiligen Reichs / gnedigklich zu fördern / wie wir dañ an vnserm embsigem fleiß auch vilgehabter mühe / arbeit vnd kosten / nichts mangeln noch erwinden lassen.

Keyser-

Keyserliche Maiestatt hat abermals den Puncten der streytigen Religion/ als den höchsten/für die hand genommen/vnd alle andere Sachen auff ein ort gestelt/etliche fridliebende Personen auß allen Ständen erwehlt/die streytige Articul nottürfftig zu examiniren/vnd darnach jren bericht zu thun.

SO haben wir abermals den Puncten der streytigen Religion/ als den fürnemesten vnd hochwichtigsten/darauff gemeiner Teutscher Nation wolfahrt beruhet/ für die hand genommen/ vnd damit demselben desto fleissiger außgewartet/vnd darinn on alle verhinderung fortgefahren werden mög/alle andere obligende Sachen deß heiligen Reichs mittler weil auff ein ort gestelt/vnd anfenglich gemeinen Ständen eröffnet/wie gnediglich vnd mit was getreuwem fleiß wir diesen Sachen nachgedacht/vnd zu förderung Christenlicher Einigkeit vnd vergleichung deß vielgemeldten zwyspalts/ für gut angesehen/so ferr gemeine Stände kein fruchtbarer noch fürträglicher mittel wissen/ daß wir mit wolbedachtem zeitigem raht/ doch dem Augspurgischen Abschied on nachtheil/etliche guter Gewissen/ Ehr vnd fridliebenden Personen/die auch deß heiligen Reichs Teutscher Nation/ehr/nutz vnd wolfahrt/zu fördern/geneigt/in geringer zal auß gemeinen Ständen Teutscher Nation erwehlen vnd verordnen/die streytigen Articul der Religion nottürfftiglich zu examiniren vnd zu erwegen/die auch allen müglichen fleiß fürwenden solten/dieselbigen jrrigen Articul zu vergleichen/vnd alsdann/wie dieselben zu vergleichung vnd einigkeit gebracht werden möchten/vns/auch Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/deß anzeig vnd bericht zu thun/vns darauff dester baß haben zu entschliessen/ auch mit Bäpstlicher Heiligkeit Legaten/vermög deß obgemeldten Nagenauwischen Abschieds/zu communiciren/sind auch zu solchem weg desto mehr bewegt/dieweil derselb etlich mal zu Augspurg/vnd jüngst zu Worms vorbehaltlich/wie obstehet/als zu dieser Sachen der bequemest/ fruchtbarest vñ förderst/geacht worden ist/vñ haben darumb an Churfürsten/Fürsten vnd gemeine Stände/mit gnedigem fleiß begert/solchen hochwichtigen handel stattlich vnd nach notturfft auch zu berahtschlagen/vnd vns darauff jr getreuwe wolmeinung zu eröffnen.

Gesetzter Abschied am 266. blat.

Die Stände haben nach gehabtem Raht der Keyserliche Maiestatt die Personen zum Colloquio zu ernennen heimgestelt/welchen etliche Presidenten vnd Auditores zugeordnet/ auch ein Form deß Colloquij anzeigt worden.

NAch dem aber Churfürsten/Fürsten vnd gemeine Stände/ nach zeitigem gehabtem Raht/vnd stattlichem erwegen deß Handels/ jnen jetztbemeldten vnsern fürgeschlagnen weg/als zu hinlegung der streytigen Religion förderlich/vnd die euch wolgefallen lassen/vns auch solche Personen zu erwehlen vnd zu benennen auß gutem willen vnderthänigklich heimgestelt/So haben wir von beyden theilen solche gelehrte/geschickte vnd erfahrne Personen/auß gemeinen Ständen benennt vnd verordnet/vns auch mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/verglichen/jnen etliche Presidenten vnd Auditores zuzuordnen/welche zu benennen gemeine Stände vns abermals auß gutem willen vnd

Gesetzter Abschied vnd blat.

vnderthäniglich nachgegeben / Darauff wir auch den Hochgebornen Friderichen Pfaltzgraffen bey Rhein vnd Hertzogen in Beyern / vnsern lieben Oheim / Schwagern vnd Fürsten / vnd andere ansehenliche tapffere Personen / auß vnsern Rähten vnd gemeinen Ständen zu Presidenten vnd Auditorn benennt vñ fürgenommen: Vnd damit die verordenten Colloquenten ein form vnd weg hetten / in solchem jrem Gespräch zu procediren / So haben wir jnen ein schrifftlichen begriff durch etliche gelehrte Personen / wie wir bericht seyn / zusamen getragen / vnd vns behendigt / zustellen lassen / darzu weg vñ mittel angezeigt seyn sollē / dardurch die streytigen Articul vnser heiligē Religion möchten vereinigt werden / mit gnedigem befehl / solchen begriff in beyseyn vnserzugeordnetē Presidenten vnd Anhörer / für die hand zu nemen / von einem Articul auff den andern zu verlesen / vnd weß sie darinn zu vergleichen / dienlich vnd annemlich befinden vnd ansehen würden / dasselbig auffzumercken / was aber nicht anzunemmen / dasselbig zu ändern vnd zu bessern / doch vnverbindlich / Vñ so solchs also vollnzogen were / alsdañ vns aller jrer handlung schrifftlichen vnd eigentlichen bericht zu thun / dann an gemeine Stände zu gelangen / vnd vns mit denselben darauff zu vergleichen.

Die Colloquenten haben bericht / was sie gehandlet / mit anzeig / der vbrigen streytigen Articul halb hetten die Protestirende jr sonder bedencken gestelt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WElchem vnserm gnedigem befehl die verordneten Colloquenten vnderthäniglich gelebt / vnd nach dem sie etliche wochen jrem habenden befehl / vnd dem fürgelegten weg nach / in beyseyn der verordneten Presidenten vnd Auditorn von den streytigen Puncten vnser heiligen Religion gehandlet / vñ müglichen fleiß fürgewendt / die zu Christenlicher Einigkeit vnd vergleichung zu bringen / haben sie vns vnderthäniglich bericht / weß sich zu vergleichung etlicher streytigen Articul / doch vnverbindlich / vnd auff vnser vnd gemeiner Stände wolgefallen / gehandelt / mit anzeig der vbrigen streytigen Articul halben hetten die Protestirenden Colloquenten jr bedencken vnd meynung insonderheit gestelt / wie vns solchs alles in Schrifften behendigt vnd vbergeben ist.

Der Colloquenten gestelte Schrifft ist den Ständen zu berahtschlagen / vnd jr wolmeinung anzuzeigen / behendigt.

Gesetzter Abschied am 267. blat.

VNd nach dem vnser begird je vnd allwegen dahin gestanden / vnd nach dem Allmächtigen Gott zu lob vnd ehr / vnd gemeiner Christenheit / vnd bevorab dem Heiligen Reich Teutscher Nation zu guter ruh / frid vnd einigkeit / die streytige Religionsachen zu Christenlicher vergleichung zu bringen / vnd allen vnraht / so darauß entstehen möcht / zu verhüten / So haben wir / Churfürsten / Fürsten vnd Stände / solch der verordneten Colloquenten gestelte Schrifften verglichen vnd vnverglichen Puncten / doch vnverbindlich / wie obvermeldt / behendigt / vnd gnedigklich begert / dieselben zu ersehen / zu berahtschlagen / vnd zu erwegen / vnd vns jr gutbedüncken nicht allein auff die Puncten / der sich die Colloquenten mit einander vnverbindlich verglichen / sondern auch der andern halben / so noch nicht verglichen sind / mitzutheilen / vns auch darneben

darneben jr wolmeinung anzuzeigen/ wie die beschwärlichen mißbräuch/ so allenthalben in Geistlichem vnd Weltlichem Standt eyngerissen/ abgestelt/ vnd in ein Christenlich Reformation vnd besserung gebracht werden möchten/ mit gnediger erbietung/ solchs alles zu fördern/ vnd an vnser mühe/ arbeit vnd fleiß/ nichts erwinden zu lassen/ vngezweiffelt/ der Bäpstlich Legat werde darzu auch geneigt seyn.

Die Stände haben Keyserlicher Maiestatt der Colloquenten Schrifft widerumb vberantwort/ vnd bitten jr Maiestatt mit allem fleiß/ solche Puncten zu examiniren/ die Protestirendē zu vermögen sich in den vbrigen auch eynzulassen/ oder die durch mittel eines General Concilij oder National Colloquij zu erörterung zu bringen.

Aber Churfürsten/ Fürsten vnd gemeine Stände/ haben auß beweglichē/ treffenlichen vrsachē/ so sie in berahtschlagung dieses hochwichtigsten handels befunden haben/ vnd sonderlich zu förderung der Sachen/ vnd alle weitläufftigkeit zu verhüten/ vns der vilbemeldten Colloquenten Schrifften vns widerumb gehorsamlich vberantwort/ vnd vns als Advocaten vnd Beschirmer der Christlichen Kirchen vnderthäniglich ersucht vnd gebetten/ neben vnd mit dem Bäpstlichen Legaten/ dieselben/ nach laut deß Hagenauwischē Abschieds/ gnediglich zu besichtigen/ zu communiciren/ vnd fürnemlich die Puncten/ welcher sich die verordneten Colloquenten/ doch vnverbindlich/ verglichen/ eygentlich vnd mit allem fleiß zu eyaminiren/ ob dariñ in Sententzen oder worten ichts were/ das den heiligen Lehrern vnd dem löblichen gebrauch gemeiner Christlichen Kirchen zu entgegen seyn möcht/ solches vnd was sonst villeicht für mißbräuch in der Kirchen erfunden werden möchten/ zu ändern/ zu bessern vnd abzuschaffen: Wo auch einig erleuterung etlicher zu dunckel gestelten Puncten oder meinungen halben von nöten/ dieselben hinzuzusetzen/ vnd vns darinn zu resoluiren vñ zu entschliessen/ vnd wie wir vns sampt gedachtem Bäpstlicher Heiligkeit Legaten darauff resoluiren werden/ solchs fürter an gemeine Stände zu gelangen/ sich mit vns/ darauff vnser ersten Proposition nach/ auch vermög deß obgemeldten Hagenauwischen Abschieds/ vnderthänigklich haben zu vergleichen/ Daß wir auch darneben auff gnedige weg bedacht seyn wolten/ die Protestirenden zu vermögen/ sich in den vbrigen streytigē Puncten auff Christenlich billiche maß auch weisen zu lassen/ oder so solchs nicht statt haben wolt/ alsdann die durch mittel eines General Concilij/ oder wo das je nicht erlangt werden möcht/ durch ein National Versamlung/ ordenlicher weiß zu beruffen/ zu billicher erörterung zu bringen/ damit zu letst die Teutsche Nation zu Christenlicher Eynigkeit komen/ vnd Frid vnd ruh im heiligen Reich erhalten werden möcht.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Auff solch gemeiner Stände vnderthänige Bitt an vns gelangt/ haben wir gnediglich bewilligt/ die obgemeldten der Colloquenten Schrifften/ die streytigen Religion betreffend/ an Bäpstliche Heiligkeit Legaten gelangen zu lassen/ vnd jm dieselben zu communiciren/ wie wir dann alsbald gethan/ sein gemüt vnd bedüncken darauff vernommen/ vnd fürter Churfürsten/ Fürsten vnd gemeinen Ständen/ eröffnet.

Von der Religion.

Keyserliche Maiestatt hat sich mit den Ständen verglichen / der Colloquenten handlung auff ein gemein Concilium / oder im fall National Colloquium vnd Versamlung zu weisen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd haben wir vns folgends mit zeitigem raht / vnd auß bewegklichen / redlichen vrsachen / mit gemeinen Ständen verglichen / solch der Colloquenten Handlung / wie die allhie ergangen ist / auff ein gemein Christenlich Concilium in Teutscher Nation zu haltē / zu remitiren vnd zu weisen / wie wir dann dieselben auff solch Concilium remitiren vñ weisen / welchs Concilium in kürtz / wie wir deß durch den Bäpstlichen Legaten vergwißt sind / außschreiben werden: Wo aber nicht fürgang haben / daß doch ein National Concilium ordenlicher weiß zu beruffen fürgenommen / Vnd im fall / daß der keins sein fürgang erreicht / daß alsdann ein gemein Reichßversammlung / wie hernach bemeldt / gehalten werden sol.

Keyserliche Maiestatt erbeut sich gegen den Ständen / bey Bäpstlicher Heiligkeit die Sachen zu befördern / damit das Colloquium in Teutscher Nation zum förderlichsten gehalen werde.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit dann gemeine Reichßstände spüren vnd vernemen mögen / daß wir deß heiligen Reichs wolfahrt vnd auffnemmen gnediglich zu fördern allzeit geneigt / vnd sonderlich daß dieser streyt der Religion zu förderlicher endtschafft vnd erörterung gebracht / So haben wir vns gegen gemeinen Ständen erbotten / vnd bewilligt / in vnserm jetzigen durchzug in Italien bey Bäpstlicher Heiligkeit mit allem embsigem fleiß vnd ernst zu handlen vnd zu fördern / daß solch General Concilium zum förderlichsten an gelegner Malstatt Teutscher Nation außgeschrieben / vnd gehalten werde. Vnd im fall daß solchs keinen fürgang erlangen möcht / als wir vns doch keins wegs versehen / alsdann ein National Versamlung ordenlicher weiß zu beruffen / zum schierſten außzuschreiben vnd fürzunemmen: Wo aber solchs auch nit erhebt werden möcht / alsdann sollen vnd wöllen wir in achtzehen Monaten / die nechsten nach Dato dieses vnsers Abschieds / ein gemeinen Reichßtag an gelegen Malstatt außschreiben / vnd denselben mit der hülff Gottes eigener Person besuchen / der hoffnung / berürte streytige Religionsachen zu endtlicher Christenlicher vergleichung vnd einigkeit zu bringen / vnd alles anderß zu handlen vnd zu beschliessen / das dem heiligen Reich / vnd desselben Ständen zu wolfahrt / nutz vnd gutem / reichen mög.

Bäpstliche Heiligkeit sol ein Legaten mit gnugsamen gewalt auff das Concilium schicken.

Gesetzter Abschied am 268. blat.

WIr wöllen auch mit Bäpstlicher Heiligkeit handlen vnd fördern / daß dieselb einen Legaten mit gnugsamen gewalt auff gedacht National Concilium / oder so das kein fürgang erlangt / auff gemeldten Reichßtag / verordnen vnd schicken / damit in der streytigen Religionsachen desto stattlicher vnd fruchtbarer gehandlet vnd geschlossen werden mög.

Die

Die Protestirenden sollen bey den verglichnen Articuln bleiben.

ES soll auch biß zu obbestimpter endtlicher vergleichung durch die Protestirenden vber vnd wider die Articul / deren sich jre verordneten Theologi allhie auff diesem Reichßtag verglichen / nicht geschritten werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Allen Geistlichen ist befohlen / vnder jnen ein Reformation fürzunemmen.

DArzu haben wir / neben Bäpstlicher Heyligkeit Legaten / allen Geistlichen Prelaten auffgelegt vnd befohlen / wie wir jnen auch hiemit ernstlich auffliegen vnd befehlen / vnder jnen vnd den jren so jnen vnderworffen sind / ein Christenliche Ordnung vnd Reformation fürzunemmen vnd auffzurichten / die zu guter gebürlicher vnd heilsamer Administration der Kirchen förderlich vnd dienlich sey / auch vber solcher Ordnung vnd Reformation ernstlich vnd strenglich zu halten / vnd sich daran nicht jrren noch verhindern lassen / daß sich auch gemeldte Prelaten also gehorsamlich zu thun gegen vns vnd vorgedachten Legaten vnderthäniglich erbotten haben / vnd seyn der zuversicht / solche Ordnung vnd Reformation sol zu endtlicher Christenlicher vergleichung der streytigen Religion ein vorbereitung / vnd derselben sonders zweyffel hochdienstlich seyn. Gesetzter Abschied vnd blat.

Der Nürnbergisch Fridstandt sol biß zu end eines General Concilij gehalten / hierzwischen niemands den andern benötigen / bekriegen / sonder sich an der Cammer ordenlichs Rechtens sättigen lassen.

1529 Nürnberg fol. 126

IND damit dem heiligen Reich Teutscher Nation mittler weil rüh / friden vnd einigkeit / gepflantzt vnd erhalten werden möchte / So meynen vnd wöllen hiemit ernstlich befehlend / daß der Nürnbergische Fridstandt / welcher hievor auß hochwichtiger not / gedrengten vrsachen / die dazumal für augen gewest / vnd deren jetzt vil mehr vorhanden sind / dem heiligen Reich Teutscher Nation zu wolfahrt auffgericht ist / biß zu end eines General Concilij / oder einer National Versamlung / oder so der keins seinen fürgang erreicht / auff nechstkünfftigem Reichßtag / wie obgemeldt / in allen seinen Puncten vnd Articuln von allen theilen festiglich vnd vnverbrüchlich gehalten vnd vollnzogen werden sol / Vnd nun hinfüran in der Religion vnd Glaubenssachen / auch sonst keiner andern vrsachen halben / wie die Namen haben möchten / niemands hohes oder niders Standts / den andern biß zu endung obgemeldts gemeinen oder National Concilij / oder künfftigē Reichßtag / benöten / bekriegen / berauben / fahen / vberziehen / belegern / Auch darzu durch sich selbs oder jemands andern von seinetwegen nicht dienen / noch einig Schloß / Statt / Marckt / Befestigung / Dörffer / Hoff oder Weiler / absteigen / oder on deß andern willen / mit gewaltiger That freffenlich eynnemmen / oder gefährlich mit Brandt / oder in ander weg / beschädigen / noch jemands solchen Thätern / raht / hülff / vnd in kein ander weiß beystandt oder fürschub thun / auch sie wissentlich vnd gefehrlich nicht Gesetzter Abschied vnd blat. 1541

herbri-

herbrigen/behausen/äsen/träncken/vnd halten oder gedulden/sondern ein jeder den andern mit rechter freundtschafft vnd Christenlicher liebmanen/auch die Klöster vnd Kirchen vnzerbrochen vnd vnabgethan bleiben/Dergleichen den Geistlichen/so sich der Religion halben entsetzungen beklagen/jrer Rennt/Zinß/eynkommen/vnd so vil seyther noch in Possession sind/hinfür onauffgehalten/verfolgen vnd zustehen lassen/alles bey vermeidung vnser schwäre vngnad vnd straff/darzu der Peen in vnserm Keyserlichen außgekündten Landfriden außgedruckt vnd begriffen. Es sollen auch die Protestirenden niemands der andern seiten zu sich dringen/bewegen oder ziehen/auch deß andern theils Vnderthanen in schutz vnd schirm nicht annemmen/noch wider jr Oberkeiten vertheydigen/in keinen weg.

Wo aber jemands wer/der oder die weren/darwider handlen/gegen dem oder denselben sol der weg deß Rechten für vnserm Keyserlichen Cammergericht allzeit offen seyn/vnd auff der klagenden Partheyen oder vnsers Keyserlichen Fiscals anruffen/an demselben Cammergericht nach seiner Ordnung mit Recht vnd desselben ordenlichen Execution vollnfahren werden/vnd sich kein theil wider gemeldts Cammergerichts Proceß vnd handlungen vngehorsamlich erzeigen vnd halten.

Keyserliche Maiestatt hat jr vber den Fridstandt Declaration zu thun vorbehalten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DOch haben wir vns vorbehalten vber vorgemeldten Fridstandt/so offt solchs die notturfft erfordert/jederzeit Declaration vnd erleuterung zu thun/wie wir vns solchs hiemit außdrücklich vnd wissentlich vorbehalten.

Alle Acta/so der Religion halber am Cammergericht anhängig gemacht/sollen suspendiert seyn biß auff das gemein oder National Concilium oder Versammlung.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd was betrifft die Acten vnd Proceß/so bißher in Religion vnd anderm beschehen/an vnserm Keyserlichen Cammergericht anhängig gemacht vnd ergangen sind/derwegen bißher streyt gewesen/ob dieselben in dem Nürnbergischen Fridstandt begriffen seyn solten oder nicht/dieselben Acten vnd Proceß wöllen wir zu erhaltung Fridens/ruh vnd einigkeit/im heiligen Reich Teutscher Nation/vnd auß vnser Keyserlichen macht/vollkommenheit/so lang biß das gemein oder National Concilium/oder in dieser Sachen ein gemein Reichs Versammlung/wie obstehet/gehalten wirdt/suspendiert vnd eyngestelt haben/wie wir dann dieselben hiemit also eynstellen vnd suspendieren.

Keyserliche Maiestatt wil vnpartheyische Commissarien verordnen/vnd dann auff jr Relation sich erklären/was Religion oder Prophan sachen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WIr sollen vnd wöllen auch auff der theil oder Partheyen ansuchen/vnpartheyische Commissarien verordnen/die innerhalb Jarsfrist von diesem Reichßtag anzurechnen zwischen den Partheyen

theyen zu gütlicher hinlegung vnd vergleichung jrer jrrung handlen/ Wo aber die vergleichung nicht statt haben/oder erlangen haben möcht/ sollen die Comissarien vns bericht jrer handlung halben mit jrem gutbedüncken zuschreibē/ darüber wir ferrer Declaration thun wöllen/welche handlungen Religion oder Profansachen seyn/ Dieselb Declaration sol auch hiezwischen nechstkünfftigem Reichßtag/ oder auff demselben/ mit rahr vnd gutbedüncken der Reichßstände beschehen.

Bäpstliche Heiligkeit hat für gut angesehen/ein Concilium zu Mantua/Bononia/Placentz/Trient/oder Cammerich/zu halten.

ALsdann auch die Bäpstliche Heiligkeit jr ansehenliche Botschafft/ nemlich den ehrwirdigen Herrn Johan Bischoffen zu Madona/ auff diesen Reichßtag allher verordnet/ vnd neben der hülff/ die jr Heiligkeit wider den Türcken bewilligt/ eröffnen vnd anzeigen hat lassen/ daß jr Heiligkeit das Concilium allweg notwendig geachtet hat/zu abstellung der streyt vnd vneinigkeit dieser löblichen Teutschen Nation/vnd gantzer Christenheit zu gutem vnd wolfahrt/Hab aber gleichwol geachtet/daß auß allerley beweglichen vrsachen Teutsche Nation/ zu haltung deß Concilij/ kein gelegene Malstatt geben mög/ vnd derwegen für gut angesehen/ das Concilium in Welschland/ Nemlich/ gen Mantua/Ferrar/Bononia oder Placentz/außzuschreiben: So ferr aber dieser Stätt keine auß etlichen vrsachen für bequem geachtet würden/ wer jr Heiligkeit bedacht/ dasselbig Concilium auff vnser lieben Frawen Himmelfahrt/ den fünfftzehenden tag Augusti schierstkünfftig/ gen Trient oder Cammerich zu legen/ welche Stätt beyde in Teutscher Nation gelegen weren/damit jr Heiligkeit dieser Nation/ die jr sehr lieb sey/ raht schaffen/ vnd das Concilium einmal on verhinderung seinen furtgang gewinnen vnd erlangen mög. Darauff haben wir sampt den Keyserlichen Commissarien vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd gemeinen Ständen/ entschlossen/ vnd bemeldter jrer Heiligkeit Botschafft neben der Antwort jrer Heiligkeit bewilligten Hülff halben gegeben/ von wegen deß Concilij antworten lassen/ daß wir seiner Heiligkeit gemüt vñ willen deß Concilij halben gern gehört/bitten auch dasselbig vnverzügenlich auff den bestimpten Tag gewißlich außzuschreiben vnd gehalten werde/ Aber der Malstatt halb nemmen wir zu gutem hohen danck/daß jr Heiligkeit vnserm bitten nach solch Concilium in Teutscher Nation zu halten bewilligt/ vnd so ferr kein gelegener Malstatt in Teutscher Nation/als Regenspurg oder Cölln/erhalten werden mög/so wöllen wir vnd gemeine Stände vns an der ernennten Malstatt deß Concilij/ nemlich/ der Statt Trient/ benügen lassen/ mit dem Christlichen gebürenden vnd gehorsamen erbieten/ daß wir das Concilium besuchen/ vnd allen müglichen fleiß fürwenden wöllen/ alle streyt vnd vneinigkeit hinzulegen/ damit alle in vnser heilige Religion schwebende jrrunge zu Christenlicher guter vergleichung gebracht/vnd güter frid vnd ruh gepflantzt vnd erhalten werde.

Abschied zu Speyer 1542. am 293. blat.

Die

Von der Religion.

Die Stände der Augspurgischen Confession haben wider das Concilium ein Protestationschrifft vbergeben.

Gesetzter Abschied am 294. blat.

DArgegen haben aber die Stände der Augspurgischen Confession vnd Religion anhängig / ein schrifftliche Protestation / darinnen sie jnen jr notturfft vorbehalten haben / vbergeben / wie die in deß Reichs Cantzley bey andern dieses Reichßtags handlungen registriert vnd behalten wirdt.

Damit das mißtrauwen / so der Religion halber eyngerissen / abgestelt / ist der Fridstandt so zuvor zu Regenspurg gemacht / sampt den Cammer Processen auff fünff jar / wo hierzwischen nit ein vergleichung gemacht / prorogiert.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit die zeit dieser währenden Türcken Hülff / vnd sonst im heiligen Reich Teutscher Nation / frid / ruh vnd einigkeit / gepflantzt vnd erhalten / das mißtrauwen / so vnder den Ständen deß Reichs / sonderlich von wegen der streytigen Religion / eyngerissen / abgestelt / gemiltert vnd geringert werde / vnd sich also kein theil von dem andern einigs vnrechtens oder gefahr besorgen dörff / auch mennigklich bey Frid / Recht vnd billichheit / bleiben mög / So haben wir an statt vnd in Namen der Keyserlichen Maiestatt den Fridstandt / wie der von jrer Keyserlicher Maiestatt auff jüngstgehaltenem Reichßtag zu Regenspurg gemacht / sampt der Suspension der Acten vnd Processen / so in Religion vnd andern Sachen am Keyserlichen Cammergericht anhängig gemacht vnd ergangen sind / auff fünff jar lang / nach außgang der jetzt vorstehenden Expedition wider den Türcken anzurechnen / erstreckt vnd prorogiert / also daß derselbig Fridstandt vnd Regenspurgische Abschied / in allen vnd jeden jren worten / auch anhängigen Puncten vnd Articuln / festiglich gehalten / darwider nicht gehandelt / vnd stracks vollnzogen werden / mit der maß vnd bescheidenheit / wie dieselbig zu Regenspurg den Ständen allenthalben gegeben / vnd von jnen angenommen worden sind / auch sonderlich kein Standt noch Glied deß Reichs dem andern / so an gebürenden orten Recht leiden mög / den freyen zugang der Prouiand / Nahrung oder Gewerb / Rennten / Güldten vnd Eynkommen / abstricken noch auffenthalten sol.

Ob aber mittler zeit solchs erstreckten Fridstandts durch ein gemein / frey / Christlich / General oder National Concilium in Teutscher Nation / oder ein gemein Reichß Versammlung / so in der Religionsach gehalten / dieselbig streytig Religion zu einer einhelligen Christenlichen vergleichung gemäß gebracht würde / solt es bey derselben Christlichen einigkeit vnd vergleichung bleiben / vnd deren von allen Reichßständen gelebt vnd nach gegangen werden.

Keyserliche Maiestatt erbeut sich die Religion zu vergleichen / keinen fleiß an jr ervinden zu lassen.

Abschied zu Nürnberg 1542. am 300. blat.

WAs dann jr Keyserliche Maiestatt zu jrer persönlichen ankunfft in dem hochnachtheiligen jrrthumb / die Religion betreffend / handlen vnd fördern mag / dieselben nachmals zu Christenlicher vnd

vnd leidlicher Eynigkeit vnd Vergleichung zu bringen / Daran wil jr Key ſ. Maieſt. keinen fleiß noch müglichkeit erwinden laſſen.

Daß alle verhindernuß Friedens vnd Rechtens auß der jrrung der Religion folge / vnd der Artickel der Religion Friedens vnd Rechtens an einander hangen.

NAch dem wir vns in vnſer Keyſerlichen Propoſition dieſes gegenwertigen Reichßtags / von wegen beſtändigs Frieds vnd gleichmäſſigs Rechtens / auch vnſers Keyſerlichē Kamergerichts Viſitation halber gnediglich angebottē / ſelbß auff wege vñ mittel bedacht zu ſeyn / damit Fried vnd Recht erhalten / auch bemeldte Viſitation ordentlich volnzogen werde / vnd aber befindlichen / daß alle verhinderung Frieds vnd Rechtens auß den fürgefallen jrrung der ſtreytigen Religion erfolgt / vnd alſo die Artickel der Religion / Friedens vnd Rechtens an einander hangen / vnd auß einander flieſſen / achten wir das zu fruchtbarer verrichtung derſelbigen die notturfft erfordert / daß dieſe Artickel / ſo viel müglich / alle vnder eins fürgenomen vnd erledigt werden / innhalt folgender maß vnd meynung. Abſchied zu Speyer 1544. am 320. blat.

Daß es der ſtreytigen Religion halben alſo geſchaffen / wo es Gott nicht verhütet / anderß nicht denn verderben Teutſcher Nation zugewarten.

ERſtlich der ſtreytigen Religion halb wiſſen wir vns zu erinnern / daß der Zwyſpalt der Religion nun mehr dermaſſen geſchaffen / (wo es Gott der Allmächtig nit in andere weg gnediglich richten / oder bequeme mittel hierinn gefunden werden) nichts anderß darauß denn verderb vnd vndergang deß heyligen Reichs Teutſcher Nation zu gewarten / Vnd damit einmal ſolchem vorſtehenden Vnraht je zu leſt begegnet / vnd das ewig dem zeitlichen fürgeſetzt werde / Derhalben zum höchſten rahtſam / dem heyligen Reich Teutſchen Nation vnd gemeyner Chriſtenheit in alle weg nützlich vnd fürſtendig / auch vnsrühmlich vñ löblich were / daß die ſtreytige Religion / durch was Chriſtliche weg vnd mittel das jmer müglich / on länger auffziehen zu Chriſtlicher vergleichung vñ erörterung gebracht werden möcht / in maſſen denn wir in krafft vnſers obligenden Keiſerlichen Ampts zu befördern ſchüldig. Geſetzter Abſchied vnd Blat.

Daß es an Keyſ. Maieſt. nicht erwunden / daß Concili nicht gehalten / ſo es aber auff diſſmal davon zu handeln die gelegenheit nicht geweſen / es noch eins Chriſtlichen Conciliums von nöten.

DJeweil aber zu ſolcher Chriſtlichen vergleichung vnd erörterung der ſtreytigen Religion dieſer zeit / vnd allhie in dieſem Reichßtag / je nicht fürgeſchritten werden kan / haben dennoch die Stände auß vnſer Keyſerlichen Propoſition vnd ſonſt im Werck gnugſam befunden / wie gnediglich wir vns bemühet / die ſtreytig Religion durch den weg eines gemeynen Concilij oder Chriſtlichen vergleichung zu erörterung zu bringen / vnd daß auch die nicht haltung ſolchs Concili vnd vnvergleichung dieſer hochſchädlichen Spaltung an vns Geſetzter Abſchied vnd Blat.

bißhero nicht erwunden / bedencken auch was schweren vnvertrauwen trennung vnd widerwillen solche Spaltung bißher vervrsacht / auch was schädlichen nachtheils die hinfür künfftiglich mit sich bringen / vnd hinder was nutz / frommen / auffnemmen / vnd wolfahrt der Teutschen Nation / auß erörterung vnd hinlegung bemeldter Spaltung erfolgen möcht.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

Derhalben wir geneigt weren zu beförderung Christlicher eynigkeit vnd vergleichung der streytigen Religion / gleich auff jetztgehaltenem Reichßtag ferrer handlung gnedig für zuwenden / Dieweil aber solchs die gelegenheit gegenwärtiger zeit vnd läuff / wie menniglich leichtlich bey sich selbß zu erachten / je nicht leiden kan / auch die Stände deß heyligen Reichs selbs zu solchem grossen Werck dieser zeit / wie wir achten / nicht fast / vnd denn die angeregte Spaltung in der Religion nicht wol anderst füglich vnd gäntzlich hingelegt werden mag / den durch Christliche Reformation vnd erörterung eines gemeinen Christlichen freyen Concilij in Teutscher Nation / So sind wir in krafft vnsers obligenden Ampts gnedigst geneigt / nachmals auff dienliche weg vnd mittel zu bedencken / die Sachen zu einem general Concili / wie obgemeldt / zum aller ersten als jmmer möglich zu befördern / denselbigen auch / vermittelst Göttlicher Gnaden / eygener Person bey zu wohnen.

So vngewiß / wie bald das Concili zu erlangen / ist ein ander Reichßtag fürnemlich der Religion halben benännt.

Gesetzter Abschied am 22. Blat.

NAch dem aber vngewiß / ob vnd wie bald solch Concilium nach gestalt gegenwärtiger vnd künfftiger zeit vnd läuff zu erlangen vnd wircklich zu volnziehen müglich / so sind wir dem heyligen Reich Teutscher Nation zu sondern Gnaden vnd Wolfahrt ferrer mit Gnaden entschlossen / einen andern gemeinen Reichßtag fürnemlich von wegen der streytigen Religion / vñ was derselbigen anhangt / gleich jetzo zubenennen / vnd der auff nächstkünfftigen Herbst oder Winterzeit anzustellen / vnd eygener Person zu besuchen / auch mitler weil durch gelehrte guter Gewissen schiedlich Ehr vnd friedliebende Personen / ein Christliche Reformation verfassen zu lassen / Gleicher gestalt mögen die Stände durch die jren auch thun / vnd solch aller theyl bedencken alsdenn gemeynen Ständen fürlegen / vnd mit jnen auff freundtliche vnd Christliche vergleichung handeln / wie vñ welcher massen es in den streytigen Artickeln der Religion biß zu wircklicher erlangung vnd volnziehung eines generals Cõciliums / wie obstehet / im heyligen Reich Teutscher Nation gehalten / vnd dardurch die schwären eyngerissene Mißbräuch gebessert / vnd die nachtheiligen trennung vnd spaltung der Religion / auch der Stände darauß erfolgt mißtrauwen / widerwill vnd vnfreundtschafft / geringert / vnd Teutscher Nation vorstehender nachtheil / schaden vnd abfall / abgestellt vnd verhüt werde.

So biß künfftigen Concilio die vergleichung der Religion nicht zu finden / hat Keyſ. Maiest. die Artickel Friedens vnd Rechtens fürgenommen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd damit hie zwischen vnd solchem Reichßtag / vnd im fall so die vergleichung auff denselbigen nicht möcht gefunden werden biß zu voll-

zu vollkommener vergleichung in einem gemeinen freyen Christlichen Consilio nationall Versamlung/oder auff einem Reichßtag/zwischen den Ständen Teutscher Nation der Religion halben Fried vnd Eynigkeit desto baß gehalten/ vnd das schädlich mißtrauwen geringert werde/ so haben wir auch der beyder Artickel Friedens vnd Rechtens halben mit gemeynen Ständen handlung fürgenommen/deß Vätterlichen gnedigen willens vnd gemüts/sie derselbigen Artickel allenthalben mit jrem guten wissen vnd willen zu vereynigen vnd zu vergleichen.

Dieweil die Stände der Augspurgischen Confession die angeregte drey Artickel Keyserlicher Maiest. heymgestellt/die andern die Keyserliche Maiestat auß macht vnd vollkommenheit darinnen ordnung fürnemmen wolt sie solchs geschehen lassen müsten/anzeigt/ so hat Keyserliche Maiestat herzwischen deß Reichßtags vnd ferner vergleichung Fried vnd Recht belangend/wie folget/sich entschlossen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

Als wir aber in der Handlung befinden/ daß zwischen jnen jetzo allhie die vergleichung solcher Artickel auß vielen fürgewendten vrsachen vnd verhinderungen nicht endtlich zu erlangen/ vnd aber die sind der Augspurgischen Confession verwandt/ vns dieselbige drey Artickel heymgestellt/ die andern aber auß vielfältigen angezeigten vrsachen solchs nicht thun können/ vnd gleichwol sich gegen vns/ damit Fried/ Ruwe vnd Eynigkeit im heyligen Reich Teutscher Nation möcht erhalten werden/ in vnderthänigkeit vernemmen haben lassen/ da wir für vns selbß vnd auß vnser Keyserlichen Macht vollkommenheit ordnung darinn fürnemmen vnd geben würden/ daß sie solchs geschehen lassen vnd dulden müßten/ vnd in demselbigen vns als Römischem Keyser kein form oder maß zusetzen wüßten/ vnd denn vns/ als Römischen Keyser/ vnsers obligenden Keyserlichen Ampts halben hierinnen nottürfftig fürsehung zu thun gebürt/ auch nicht gelegen noch gemeynt ist/ dieselbige Artickel on alle sonderbare erledigung vnd verabschieder bleyben zu lassen/ vnd allerhand vnfreundtschafft vnd weiterung/ die sampt zwischen den Ständen deß heyligen Reichs leichtsam darauß erfolgen möcht/ zu fürkommung/ Hierumb vnd damit dennoch hie zwischen vnd solchem Reichßtag/ vnd im fall so die vergleichung auff demselbigen nicht gefunden werden möcht/ biß zu volkommener vergleichung in einem gemeynen Christlichen Concilio Nationall Versamlung oder Reichßtag zu machen Fried vnd Eynigkeit der Religion halb desto baß gehalten/ vnd das schädlich mißvertrauwen zwischen den Ständen geringert werde/ so haben wir solcher vnd anderer mehr redlichen vrsachen halben vnser Keyserlich gemüt billich darzu bewegend/ auff die Puncten vnd Artickel Fried vnd Recht belangend/ wie es hiezwischen vnd vollkommener vergleichung damit gehalten werden soll/ von Obrigkeit wegen/ vnd auß vnserer Keyserlicher Macht vollkommenheit/ vns nachfolgender meynung entschlossen/gesetzt vnd geordnet/ Entschliessen/ meynen/ setzen vnd ordnen auch darauff als Römischer Keiser/von obberürte vnserer Keiserlichen Macht vollkommenheit/ hiemit ernstlich/gebietend/vnd wöllen/ daß vnser hievor auffgericht vnd verkündt Landfrieden/ Friedstänt vnd Abschied/mit der maß ein bescheydenheit/ wie dieselbigen hievor

vorden Ständen allenthalben gegeben / vnd von jnen angenommen worden sind / in allen jren Puncten vnd Artickeln von allen theylen festiglich vnd vnverbrüchlich gehalten vnd vollnzogen werden sollen / bey vermeydung der Peen vnd Straff darinn begriffen / wie denn auch wir sampt vnserm freundtlichen lieben Bruder / dem Römischen König / dieselbigen vnd jetzigen hie auffgerichtem Friedstandt gnediglich vnd bestendiglich zu halten hiemit versprechen / vnd daß auch hinfür in der Religion vnd Glaubens sachen auch keiner andern vrsach halbē / in was schein das beschehe / niemands hoch oder nidern Standts den andern befähden / bekriegen / berauben / fahen / vberziehen / belägern / auch darzu für sich selbß oder jemands andern von seiner wegen nicht dienen / noch einich Schloß / Stätt / Marck / Befestigung / Dörffer / Hof oder Weiler / absteygen / oder one deß andern willen mit gewaltiger that freffentlich eynnemmen / oder gefährlich mit Brandt oder in andere weg beschädigen / noch jemands solchen Thätern raht / hülff / vnd in kein andere weiß beystandt oder fürschub thun / auch sie wissentlich vnd gefährlich nicht beherbrigen / behausen / äsen / tränckē / enthalten / oder gedulden / sondern ein jeder den andern mit rechter Freundtschafft vnd Christlicher Liebe meynen / auch kein Standt noch Glied deß Reichs dem andern / so an gebürenden orten Recht leyden mag / den freyen zugang der Proviand / Nahrung / Gewerb / Rennt / Güldten vnd Eynkommen / abstricken noch auffhalten soll / vnd daß diese Zwyspalt der Religion anderß nicht denn durch Christliche vnd freundtliche vergleichung eines gemeynen / freyen / Christlichen Concilium / National Versamlung oder Reichßtag / vermög vorigem Reichs Abschied vnd Friedshandlungen / hingelegt werden sollen / darzu wir allen gnädigen vnd vätterlichen fleiß fürwenden / vnd an vns nicht erwinden lassen wollen.

Kein Standt soll den andern zu seiner Religion dringen / noch sein Vnderthanen abpracticieren / daß auch den Christlichen jre Rennt / Zinß / sollen folgen.

Gesetzter Abschied am 322. Blat.

DOch soll kein Standt den andern zu seiner Religion dringen / noch dem andern seine Vnderthanen abpracticieren / oder wider jre Obrigkeit in schutz vnd schirm nemmen / vnd soll hiemit dem jenigen / so hievor von alters schutz vnd schirm her anzunemmen gehabt / hiedoch nichts benommen / vnd dieselbigen nicht gemeint sind / Ob auch seither nächst Regenspurgischen Reichsabschieds hiewider gehandelt worden were / das alles soll hiemit auffgehebt vñ vnwircklich seyn / Dergleichen den Geistlichen jre Rennt / Zinß vnd Eynkommen / deren sie in zeit solches Regenspurgischen Reichsabschieds in Posseß gewest / innhalt deßselbigen Regenspurgischen Reichsabschieds verfolgen.

Kein Standt / Geistlich oder Weltlich / soll der Geistlichen Güter / welche in andern Fürstenthumēn gelegen / entsetzt werden / doch sind die Stände / dem Reich one mittel vnderworffen / damit nicht gemeynt.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd damit der Kirchen Güter halb ferrner mißverstandt zwischen den Ständen verhütet werde / so sollen die Geistlichen / Stifft /

Stiffe / Klöster vnd Häuser / vngeachtet welches theils Religion die sind / jrer Rennt / Zinß / Eynkommens vnd Güter / so in eins andern Fürstenthumb oder Obrigkeit gelegen / nicht entsetzt / also vnd dergestalt / daß hinfür einem jeden Stifft / Prelatur / Kloster / Spital / Hauß vnd Kirchen / jre Rennt / Zinß vnd Güter / an das ort / da derselbig Stifft / Kloster / Prelatur oder Hauß gelegen / onweigerlich folgen / vnd von dem andern Standt oder Obrigkeit (vnangesehen was Religion solcher Stifft / Kloster / Prelatur / Spital / Gottshauß / oder Kirch / weren) getreuwlich darzu verholffen werden.

Doch sollen die Geistlichen Fürsten vnd andere Stände / dem Reich one mittel vnd sonst niemand vnderworffen / sampt jren zügehörigen Gütern / wo die gelegen / hiemit nicht gemeynt seyn / sondern jnen / vngeachtet wohin sie jre Residentz verruckt oder gewendt hetten / jr Güldt / Rennt vnd Eynkommen / one hinderung folgen. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Prelaten / Ordensleut / vnd andere Geistlichen / so jr Residentz verlassen / sollen bey der Posseß jrer Güter / so sie zun zeiten deß Regenspurgischen Abschieds gehabt / bleyben.

Dergleichen sollen die Prelaten / Ordensleut / vnd andere Geistlichen / so von wegen verenderung der Religion jr ordentlich Residentz verlassen / vnd sich in andere Stände / Fürstenthumben vnd Landen zu wohnen begeben haben / bey den Gütern / jren Gotteshäusern / Stiffren vnd Pfründen zugehörend / vnd wie gemeldt / in andere Stände / Land vnd Gebieten / gelegen / der sie zur zeit deß Regenspurgischen Abschieds in Posseß gewesen sind / biß zu endlicher vergleichung vnd erörterung der Religion bleyben. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Einem jeden Standt soll sein Obrigkeit / so er an den Weltlichen Gütern vor diesem streyt der Religion gehabt / bleyben.

Doch daß gleichwol einem jeden Standt / vnder dem die Güldt / Zinß oder Güter / gelegen / die einem andern Kloster / Stifft / Prelatur / Spital / Hauß oder Kirchen / in ein ander Land folgen sollen / an denselbigen Gütern seine Weltliche Obrigkeit / so sie vor anfang dieses Streyts in der Religion daran gehabt / vnd im brauch gewesen / vorbehalten / vnd dardurch denselbigen nicht benommen seyn. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Von den Geistlichen Gütern sollen die Nottürfftigen ministeria der Kirchen / Pfarren / Schulen / vnd Allmusen / so in zeit deß Regenspurgischen Abschieds bestellt / nachmals versehen werden.

Vnd sollen dennoch auch von solchen obbemeldten Gütern die nottürfftigen ministeria der Kirchen / Pfarren vnd Schulen / auch die Allmusen vnd Hospitalia / die sie vormals vñ in zeit deß Regenspurgischen Abschieds bestellt / vnd zu bestellen schüldig / von solchen obbemeldten Gütern nachmals versehen vnd bestellt werden / vngeachtet Gesetzter Abschied vnd Blat.

weß Religion die seyn. Es sollen aber auch die Geistlichen Fürsten/hohen Stifft vnd andere Stände/ so dem Reich one mittel vnd sonst niemand vnderworffen/ die jre Residentz/ wie obstehet/ verruckt haben/ nicht ferrer die ministeria der Kirchen vnd Schulen/ &c. denn sie in zeit deß Regenspurgischen Abschieds bestellt/ nachmals bestellen.

Welche Stände sich der Geistlichen Güter halben vertragen/ oder vertragen würden/ sollen dabey bleyben/ sonsten in Irrungen sich etlicher Schiedsleut vergleichen/ oder Commissari erlangen/ doch hierzwischen niemands entsetzt werden.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

WElche Stände aber sich der Geistlicher Güter/ Rennt vnd Zinß halben vertragen/ oder sich nachmals gutwilliglich vertragen würden/ die sollen darbey bleyben/ Vñ ob solcher vnderhaltung halben Zwispalt oder Mißverstandt fürfielen/ sollen sich die Partheyen etlicher Schiedßleut vergleichen/ vnd im fall/ daß sie von jnen nicht vertragen/ von vns Commissarien verordnet werden/ die nach summarischer verhörung beyder theil erkennen/ was vnd wie viel zu vnderhaltung obbemeldter Stück gegeben werden soll/ Doch sollen die/ so der vnderhaltung halber der Ministerien angefochten werden/ ehe vnd denn dieser gütlicher Außtrag oder bescheyd der Commissarien gütlich oder rechtlich geörtert würde/ deß jren/ so sie in Posseß seyn/ nicht entsetzt oder auch arrestiert noch auffgehalten werden/ so sollen auch die Klöster vnd Kirchen vnzerbrochen vnd vnzerrissen bleyben.

Daß ausserhalb gesetzter Ordnung ein jeder Geistlicher bey seinen Rennten/ Zinsen/ vnd Eynkommen/ soll verbleyben.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

SOnsten ausserhalb dieser Verordnung soll ein jeder Geistliches Standts/ vnangesehen welchs theils Religions er sey/ bey allen seinen Gütern/ Eynkommen/ Rennten/ Güldten/ deren er in zeit deß Regenspurgischen Abschieds in Posseß vñ brauch gewesen/ vngehindert bleyben vnd gelassen werden.

Einem jeden/ weß Religion er sey/ soll gleich Recht gesprochen werden.

Gesetzter Abschied am 322. Blat.

VNd sollen die Beysitzer einem jeden/ vngeachtet/ weß Religion er sey/ gleichmässig Recht sprechen/ vnd dem Jnnhalt dieses Abschieds stracks geleben vnd nachsetzen.

Daß der Augspurgischen vñ anderer Abschied/ so viel die Religion belangt/ gegen den Ständen der Augspurgischen Confession/ deßgleichen die Processen/ sollen suspendirt seyn.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

SO soll auch der Augspurgische vnd andere Abschied/ dergleichen die gemeyne beschriebene Recht/ gegen den Ständen der Augspurgischen

1544

spurgischen Confession/ so viel die Religion / auch diesen Friedstandt/ belanget/ biß zu obvermeldter vergleichung suspendiert seyn vnd bleyben.

Vnd was am Cammergericht für Proceß anhero ergangen in den Sachen/ so hiebevor in vorigen Abschieden vnd Friedständen für Religion sachen angestellt / dieselbigen Proceß sollen biß zu vergleichung (wie obstehet) suspendirt seyn vnd bleyben.

Die Proceß / so seythero der Recusation erkannt / sollen im Standt/ da sie vor der Recusation gewesen/ reassumirt werden/ vnd behelt jr Keys. Maiest. in diesen Artickeln/ Declaration zu thun/ bevor.

VNd nach dem das Camergericht seythero vorgemeldter Stände Recusation in etlichen Prophan sachē/ der doch in weniger anzal Proceß erkannt vnd fürgefahren/ dieselbigen Proceß vnd Sachen in ansehung/ daß sie per Contumaciam vñ vnverhört der Partheyen ergangen/ damit sich denn niemand zu beschwären / sollen im Standt/ darinn sie vor der Recusation gewest / reassumirt werden/ vnd der Expens kosten vnd ergangen Kundtschafft vnd Zeugnuß halb Commissarien verordnet werden/ die Partheyen zu hören/ vnd dieselbigen deßhalber mit einander gütlich zu vertragen/ vnd endelich zu entscheyden. Vnd sollen die Goßlarischen vnd Mindischen Acht / laut vnser vnd vnsers lieben Bruders/ deß Römischen Königs / bewilligung / suspendirt seyn vnd bleyben. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Were aber sach/ daß in diesen Artickeln Religion/ Fried vnd Recht belangend/ einiger Mißverstand oder Jrrung sich zutragen würde/ so wollen wir vns darüber Declaration vnd Leuterung zu thun hiemit vorbehalten haben.

Daß Keyserliche Maiestat höhers nicht suche/ dann den Zwyspalt Christlicher Religion zur Eynigkeit zu bringen / welches dieser zeit füglicher nicht erlangt mögen werden / denn da etliche Gelehrte zu einem Colloquio verordnet.

DJeweil wir aber auß sonderm gnedigen Vätterlichen Gemüt / so wir zu dem heyligen Reich Teutscher Nation tragen / nichts höhers begeren vnd suchen / denn den Zwyspalt vnserer Heyligen Religion nachmaln zu Christenlicher eynigkeit vnd gleichem Verstandt zu bringen / so seyen wir/ als Christenlicher Keyser vnd Beschirmer vnsers heylwirdigen Glaubens / in krafft vnsers obligenden Keyserlichen Ampts/ auch vnserm hievor beschehenem gnedigem erbieten nach / gnediglich wol geneigt vnd begirig gewesen / die sachen der streytigen Religion auff gegenwertigen Reichßtag zu Christenlicher Vnion/ Reformation vnd Vergleichung/ sonderlich zu befördern. Es ist aber allen Ständen guter massen bewust / auß was ehehafften vnd wichtigen vrsachen solche vergleichung dieser zeit auch füglich nicht fürgenommen noch erlangt werden mögen / Darumb vnd damit wir dennoch solch notwendige Vergleichung/ vermittelst Göttlicher Gnaden/ nachmals mit guter Ordnung/ Ehestiffter miltigkeit/ befördern/ Abschied zu Worms 1545. am 28. blat.

erheben/vnd in das Werck bringen mögen / haben wir zu beförderung angeregter Vergleichung für nützlich vnd gut angesehen / abermals ein Christlich Gespräch vnd Colloquium von etlichen frommen/Gottsfürchtigen Gelehrten/ guter Gewißnen/ schiedlichen/Ehr/vnd friedliebenden Personen/in geringer anzal zu halten/vnd obberürtem Reichstag vorgehen zu lassen.

Von Personen deß angestellten Colloquij.

Gesetzter abschied vnd Blat.

ALso vnd dermassen daß wir/als das Haupt einen oder mehr Presidenten vnd deñ vnserer althergebrachten Religion vier Colloquenten vnd vier Auditores verordnen / deßgleichen die Stände der Augspurgischen Confession auch so viel benänntlich vier Colloquenten vnd vier zu Auditorn zu erkiesen / vnd vns die hiezwischen deß fünfftzehenden tags Septembris schierst benennen.

Wenn vnd wie solche Presidenten vnd Colloquenten die Sachen anfahen / vnd warauff sie sehen sollen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd sollen solche Presidenten / Colloquenten vnd Auditores/ an S. Andreas tag deß heyligen Apostels / den letzten tag Nouembris / zu Regenspurg gewißlich eynkommen / vnd alsbald die Sachen vnd Puncten der streytigen Religion mit Gott angreiffen/ sich auch in allem dem / so der heyligen Schrifft gemäß sind / vnd der Kirchen zu gutem / vnd zu abstellung der Mißbräuch dienen möcht/ so viel möglich / Christlich vnd freundtlich vergleichen / vnd hierinn allein auff die Ehr. Gottes vnd ware Christliche Vnion vnd Reformation der Kirchen sehen / vnd sich daran nichts jrren noch verhindern lassen.

Die Colloquenten sollen aller Handlung den Ständen/die Sachen ferners haben zu bedencken/ Relation thun.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

SJe sollen auch aller jrer Gespräch/ Handlung / wie sich die in allweg zwischen jnen zutragen wirdt / vns vnd gemeynen Ständen auff bemeldten künfftigen Reichstag vollkommene Relation thun/damit wir vns der Colloquenten verglichnen vnd vnverglichnen Artickel halber mit gemeynen Ständen ferner vergleichen/bedencken vnd erwegen mögen/was derhalb zu handeln vnd zu thun sey / damit alle Sachen zu freundtlicher/ Christlicher vnd volkomener Eynigung vnd Vergleichung/der notturfft nach/gefördert vnd gebracht werden möchten/darzu denn wir Ampts halber mit allen Gnaden vnd Vätterlichen treuwen zu verhelffen gnediglich geneygt seyn.

Daß der streytig Punct der Religion/ als ein Wurtzel alles Vbels/am ersten für die hand zu nemmen bedacht.

Abschied zu Augspurg 1548. am 2. Blat deß andern Theils.

VNd nach dem wir vns mit gemeldten Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auch der abwesenden Bottschafften vnd Räthen/ anfänglich aller deß heyligen Reichs obligen vnd beschwerungen erinnert/ haben

haben wir den Puncten der streytigen vnd zwyspaltigen Religion / als den wichtigsten Artickel / erstlich für die hand zu nemmen für rahtsam bedacht / in ansehung / daß solcher Zwyspalt ein gewisse Wurtzel vnd Hauptvrsach ist alles Vbels / Vnglücks vnd Vngefälls Teutscher Nation / darauß nicht allein viel Vnrichtigkeit / sondern auch alles Mißtrauwen / Vnfreundtschafft vnd Vnwill / zwischen gemeynen Ständen erfolget ist / zu endlicher zerrüttung beständigs Friedens vnd Rechtens / auch erbarer Pollicey / vnd deß gemeynen Nutzen dieser löblichen Nation.

Das die Stände den Puncten der Religion stattlich erwegen / jre meynung in Schrifften eröffnet / also / daß dieser Streyt durch das Concilium zu Triend continuirt vnd erörtert werden soll.

DArumb Churfürsten / Fürsten vnd gemeyne Stände / auch der abwesenden Bottschafften vnd Rähte / auff vnser Proposition dieses Reichßtags jnen gnediglich fürgehalten den Puncten der streytigen Religion / mit stattlichem vnd trefflichem Raht / wie desselbigen hochwichtigkeit wol erfordert / erwegen / Sich auch aller derwegen hievor gepflegter Handlung / Rahtschlag / vnd was derhalben fürgefallen ist / bedächtlich erinnert / vnd vns darauff jre wolmeynung vnd bedencken vnderthäniglichen in Schrifften eröffnet / darauß wir zu gnedigstem gefallen verstanden / daß die erörterung bemelter streytigen Religion für das allgemein frey Christlich Concilium / so allbereyt auff vnser anhalten vnd fürgewendten fleiß gen Triend indicirt / vnd daselbst angefangen / gewiesen / vnd ördentlich gehalten vnd continuirt werden soll / welches wir denn bey vns selbß für den ordentlichsten / Christlichsten vnd sichersten Weg halten / vnd darbey achten / daß der Platz der Teutschen Nation in mehr Weg nicht vnbequem noch vngelegen seyn / vnd sich desselbigen auch andere Nationen mit fügen / gleicherweiß auch nicht zu beschwären haben sollen.

Gesetzter Abschied am 3. Blat deß andern theils.

Keyserliche Maiestat wil sich versehen / daß alle Stände sich solchem Concilio werden anhängig vnd vnderwürffig machen / damit den Fußstapffen der heyligen Vätter / so allwegen jre Zuflucht zu den Concilien gehabt / nachgefolgt werde.

DErhalben wollen wir vns zu allen vñ jeden Ständen sampt vnd sonderlich aller gnedigst versehen / sie werden sich solchem allgemeynen Concilio anhängig vnd vnderwürffig machen / vnd desselbigen vergleichung / erörterung vnd determination / gehorsamlich erwarten vnd annemmen / auch derselbigen geleben vnd nachkommen / vnd also dieses orts den Fußstapffen der heyligen Vätter vnd Eltern / so je vnd allwegen in Glaubenssachen jre Zuflucht zu den heyligen Concilien gehabt / vnd sich dieselbigen weysen vnd bescheyden lassen / gutwilliglich nachfolgen / wie denn Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / vnd der abwesenden Bottschafften Rähte vnd Gesandten / gemeyniglich sich solchem angefangen Concilio vnderwürffig zu machen / vnd desselbigen erörterung zu erwarten vnd zu geleben / jetzterzelter gestalt vnder-

Gesetzter Abschied vnd Blat.

vnderthäniglich bewilligt vnd angenommen / sich auch mit vns derwegen einmütiglich verglichen haben / welches wir von jnen zu sonderm gnedigsten wolgefallen angenommen.

Damit niemand solch Concili zu besuchen vrsach / wil Keyserliche Maiestat als / Aduocat der Kirchen / verhelffen / damit solch Concili förderlich continuirt vnd gehalten werde / darzu denn alle theil / sonderlich die Prelaten vnd Bischoff / persönlich erscheinen / vnd menniglich darzu sicher Geleydt haben soll.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

DAmit denn solch allgemein Concilium desto ehe vnd stattlicher seinen wircklichen fürgang erreichen / vnd niemands dasselbig zu besuchen / einig billich abscheuwen oder zu weigern vrsach haben möge / So wöllen wir als ein Aduocat der heyligen Kirchen / vnd Beschirmer der Concilien / sonderlich auff gemeyner Stände vnderthänig bittlich ansuchen vnserm obligenden Keyserlichen Ampt nach gnediglich verhelffen / auch mügliche fürsehung thun / vñ darob seyn / damit solch allgemeyn Concilium zu Triend förderlich gehalten vnd continuirt / auch durch Churfürsten / Fürsten vnd gemeyne Ständ / vnd andern Christlichen Potentaten vnd Nation / vnd sonderlich von den Ertzbischoffen / Bischoffen vnd Prelaten der Teutschen Nation (als derendts solche Spaltung entstanden) persönlich oder im fall jrer rechtmessigen verhinderung durch jr gelehrte / verständige / vnd erfahrne vollmächtige Gewalthaber stattlich besucht / deßgleichen daß diejenigen / so der Augspurgischen Confession anhängig gewesen / vnd derselbigen Gesandten in solchem Concilio erscheinen mögen / vnd daß sie darzu / dariñ vnd darvon / biß wider an jr gewarsam / gesichert vnd vergleyter / auch nottürfftiglich gehört / vnd die gantze Tractation vnd beschluß Gottseliglich vñ Christenlich / allen Affect hindan gesetzt / nach Göttlichen vnd der alten Vätter heyligen Schrifft vnd Lehr fürgenommen / gehandelt vnd beschlossen / vnd auch ein Christliche nützliche Reformation der Geistlichen vnd Weltlichen auffgericht / vnd alle vnrechte Lehren vnd mißbräuch der gebür nach abgestellt werden. Vnd wiewol wir noch etliche wenig mehr Conditiones / so vns angezeigt sind / befunden / So achten wir doch / daß sich gemeyne Stände damit nicht bekümmern / noch derhalben sorgfältig seyn / sondern wir wöllen vns vnserm obligendem Ampt nach / so viel vns gebürt / hiemit noch weiter gnedigst erbotten haben / zu der zeit / so das gemeyn Concilium seinen fürgang erreicht / alle Sachen dahin zu richten vnd zu befördern / damit alle ding Christenlich / ehrbarlich / ordentlich / vnd gebürlich ergehen vnd gehandelt werden / deß sich gemeine Ständ zu vns gehorsamlich versehen / vns auch darinn wol vertrauwen sollen vnd mögen.

Die Ständ haben Keyserliche Maiestat gebetten / vnd derselbigen heymgestellt / wie mitlerweil deß Concili man im friedlichen Wesen vnd Rechten bey einander bleyben mag.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

NAch dem auch Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / vns vnderthäniglich gebetten / vns auch gehorsamlich heymgestellt haben / auff Christenliche vnd gebürliche weg bedacht zu seyn / wie mitler

mitler weil biß zu endung vnd außtrag deß allgemeinen Concilij die Stände deß heiligen Reichs Teutscher Nation Christenlich vnd Gottseliglich / auch in gutem friedlichem wesen / bey einander bleyben vnd wohnen / vnd berürter erörterung erwarten möchten / auch niemands wider Recht vnd Billigkeit beschwäret werde / welches wir denn zu erhaltung Friedens / Ruwe vnd Eynigkeit / gleicherweiß für ein hohe / vnvermeidliche notturfft geacht / auch solche vnderthänigste heymstellung zu sondern Gnaden angenommen. Darauff haben wir abermals auß sonderer gemeyter lieb / treuw vnd wolmeynung / so wir zu dem heyligen Reich Teutscher Nation / vnserm Vatterland / allezeit getragen haben / vnd nach vns diese hohe wichtige Sachen mit sonderm ernst anligen lassen / derselbigen biß anhero gantz vätterlich / getreuwlich / vnd mit emsigem vnnachläsigem fleiß vielfältig nachgedacht / auch jr der Stände selbst bedencken (wie jnen bewust) darvnder vernommen / vnd in erwegung aller sachen mitleidlich wahrgenommen / vnd ermessen / was vnaußsprächlichen nachtheils vnd vnrahts der löblichen Teutschen Nation auß spaltung der heyligen Religion bißhero erfolgt / was Schadens vnd Verderbens auch hinfür darvon zugewarten / vnd daß derhalben zu auffrichtung vnd vnderhaltung beständiges Friedens / Rechtens / eynigkeit vnd ringerung der Stände eyngerissen / vnvertrauwens / die höchst vnvermeidlich notturfft erforden woll / die sachen biß zu fürgang vnd erörterung deß gemeynen Concilij in gegenwärtigen Standt vnd Confusion keins wegs stäcken noch anhangen zu lassen / sondern zu mehrer Christlicher vergleichung vnd messigung / auch bessern vnd mehrern verstandt zu richten / vnd den viel eyndringenden widerwertigen Secten länger nit zu zusehen / noch den gemeinen Frieden dardurch ferrer betrüben vnd verhindern zu lassen.

Daß etliche hohe Stands vnd Namens Keyserlicher Maiestat einen Rahtschlag vnd Bedencken fürbracht / vnd sich demselbigen nachzukommen erbotten.

WJe wir nun im mittel deß wichtigen Wercks gestanden / hat sich zugetragen / daß etliche hohes Stands vnd Namens / sonder zweiffel auß gutem Eyffer / so sie zum Christlichen Frieden / Ruwe vnd Eynigkeit / tragen / auch auß rechter Lieb gegen gemeynem Vatterland / vns einen Rahtschlag vnd Bedencken vnderthäniglich fürbracht / vnd ferrer besichtigen zu lassen vbergeben / sich auch demselbigen nachzukommen vnd zugeleben gehorsamlich angebotten. Gesetzter Abschied am 4. Blat deß andern theils.

Dieweil etlichen Ständen vbergebene Rahtschläg den Gelehrten zu ersehen befohlen / vnd befinden derselb ausserhalb zweyen Punctender waren Religion nit zu wider / so hat K. Maiest. an die Stände gesinnen / daß sie dieselben fürohin auch beständig halten / aber die andern Stände / so enderung fürgenommen / wider zu den gemeynen Ständen tretten / dem Rahtschlag sich gleichförmig halten.

DJeweil wir denn solchen vberreichen Rathschlag etlichen ansehenlichen vnd der heyligen Schrifft verstendigen vnd bewärten Lehrern zu vbersehen befohlen / vnd auß derselbigen Relation Gesetzter Abschied vnd Blat.

tion so viel vernommen/ das solcher Rahtschlag in rechten Christlichen verstandt vnser waren Christlichen Religion / vnd Kirchen Lehre Ordnungen vnd Satzungen/ausserhalb der zweyen Puncten/die Communion vnder beyder gestalt/vnd der Priester Ehe betreffend/nicht zu wider/sondern zu beförderung vnd erlangung vollkomenlicher Christenlicher vergleichung der streytigen Religion / auch erhaltung alles friedlichen Wesens vnd Eynigkeit im heyligen Reich/nützlich / fruchtbar vnd dienstlich seyn soll / darvor wir denn solches nach jetziger gelegenheit der zeit vnd leuff selbß auch halten/vnd je nichts liebers sehen noch befördern wolten / denn daß die gemeinen Stände vnder vnserer Keyserlichen Regierung in der Religion friedlich vnd eynig leben vnd wohnen möchten/in massen vns vnserm Keyserlichen Ampts nach zusteher vnd gebürt.

Demnach so habē wir anfänglich die gemeynen Stände deß heiligen Reichs/so bißhero die Satzungen vnd Ordnungen gemeyner Christlichen Kirchen gehalten/ersucht/ vnd an sie gnediglich begert/ daß sie dieselbigen hinfüro auch halten / vnd darbey bestendiglich bleyben/ verharren/ auch davon nicht abweichen/noch verenderung fürnemmen/ welches sie denn zu thun / vnd demselbigen beharlich zugeleben sich hievor erbotten vnd bewilligt haben / Aber die andern Stände / so Enderung fürgenommen/haben wir auch gantz gnediglich vnd ernstlich ersucht/ daß sie entweder widerumb zu gemeynen Ständen tretten/vnd sich mit jnen in haltung gemeiner Christlichen / Kirchen Satzungen vnd Ceremonien/aller ding vergleichen/der sich doch mit jrer Lehr vnd Kirchenordnung bemeldtem Rahtschlag in allweg gemäß halten/vnd weiter nicht greiffen noch schreiten / ob sie auch weiter eyngelassen/ herten sich alsdenn bemeldten Rahtschlag in allweg gleichförmig gehalten / vnd gäntzlich darbey blieben/ daß auch alle Stände zu beförderung gemeynes Friedens / Ruwe vnd Eynigkeit / obbestimpten Rahtschlag dieser zeit gutwillig gedulden / denselbigen nicht anfechten noch darwider lehren/schreiben noch predigen lassen / sondern deß allgemeynen Concili erklärung vnd erörterung mit gedult gehorsamlich gewarten.

Keyserliche Maiestet wil allen fleiß fürwenden/ damit das Concili zum förderlichsten gehalten werde.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

SO wöllen wir nicht desto weniger allen müglichen fleiß fürwenden/vnd an aller dienstlichen beförderung nichts erwinden lassen/ damit das allgemein Concilium auff gemeiner Stände ersuchen zum förderlichsten gehalten / vnd die Teutsche Nation den schwebenden Spaltungen gäntzlich erledigt werd.

Wie Keyserliche Maiestet ein Begriff den Geistlichen fürhalten lassen / vnd welcher gestalt sie denselbigen angenommen.

Gesetzter abschied vnd Blat.

GLeicher gestalt haben wir ein begriff einer Christlichen Reformation den Geistlichen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auch der abwesenden Bottschafften/eröffnen vnd fürhalten lassen/die haben dieselbigen vns zu vnderthenigstem gehorsam / als weit vnd ferr

sich

sich jres Amptshabender befelch / gewalt vnd macht / erstreckt / für jr Personen angenom̃en / vnd sich deren vnderwürffig gemacht / auch sich ferner erbotten / solche in jr̃e künfftigen Synodis Episcopalibus & Concilijs prouincialibus jren suffraganeis, Prelaten / Capiteln / Canonicis vnd Clerisey en / mit bestem fleiß anzubringen vnd fürzuhalten / sich auch zu bearbeiten / dieselbig / soviel menschlich vnd müglich / wie obgemeldt / vnd in bestim̃ter zeit / wie sie sich mit vns deren vergleichen / ins werck zu richten / der tröstlichen zuversicht / die werd biß zu erörterung offtermeldts Concilij zu abstellung vieler Mißbräuch vnd Ergernuß / auch pflantzung vnd erhaltung Christlicher zucht / wandels vnd tugenden / nicht wenig fürträglich seyn.

Dieweil in dem Rahtschlag vermelt / wo etwas in dem selbigen / so zu Aberglauben vrsach geben möcht / inserirt / daß solchs zu verbessern / wil Keys. Maiest. ordnung zugeben jr vorbehalten haben.

NAch dem auch in berürtem Rahtschlag / vnder der Rubrick / von den Ceremonien / vnder andern vermeldet wirt / wo etwas in denselbigen / so zu Aberglauben vrsach geben möcht / eyngeschlichen were / daß solches gebessert werden soll / so wöllen wir vns hiemit vorbehalten haben in den vnd andn Artickeln / wo vnd so viel von nöten / jetzo vnd hinnach allezeit / gebürlich maß vnd ordnung zu geben: Denn alles das / so wir zu beförderung der Ehr Gottes vnd vergleichung der streytigen Religion / auch erhaltung bestendiges Friedens / Rechtens vnd Eynigkeit / im heyligen Reich Teutscher Nation / vnd denn auch sonst gemeinen Ständen zu sonderm nutz / wolfahrt vñ allen gnaden / beweisen / fürnemmen / handeln vnd befördern mögen / deß weren wir vnserm tragenden Ampt nach gnediglich geneigt / willig vnd vrbietig / welches wir jnen gemeynen Ständen vnd der abwesenden Rähten vnd Gesandten zu erklärung vnsers gemüts gnädiger wolmeynung nicht verhalten wöllen. Gesetzter abschied vnd Blat.

Das die Stände Keyserlicher Maiestat von wegen treuwes fleiß in dieser sachen fürgewendt / vnderthänigsten danck gesagt / vnd sich jres ehrbietes heymstellung Friedens vnd Rechtens halben / biß zu endung deß Concilij / erinnert.

VPff solch vnser gnediger suchen vnd begeren / haben vns Churfürsten / Fürsten vnd gemeyne Stände / auch der abwesenden Räht vnd Gesandten / vnsers emsigen getreuwen fleiß in diser hochwichtigen Sachen fürgewendt / vnderthänigsten danck gesagt / mit ehrbietung vmb vns gehorsamlich zu verdienen / auch angeheffter vermeldung / daß sie sich auß frischer gedächtnuß wol wissen zu erinnern / welcher gestalt sie vns diese Sachen / wie mitlerweil biß zu endung deß allgemeynen Concilij / die Stände Christlich / Gottseliglich / auch in gutem friedlichen Wesen / bey einander leben vnd wohnen / vnd der erörterung erwarten möchten / auch niemands wider Recht vnd Billigkeit beschwärt werde / vnderthänigklich heymgestellt / so köndten sie sich auch nicht weniger berichten / daß jn̄e nun mehr nichts anderß geziemen noch Gesetzter Abschied vnd Blat.

gebüren wolle/ denn sich in dem vermög jrer hievor gethanen heymstellung als die gehorsamen zu erzeigen vnd zu beweisen.

Wie es biß zu außtrag deß Concilij/ damit Friede erhalten/ soll gehalten werden.

Gesetzter Abschied am 5. Blat deß andern Theils.

DAmit nun also biß zu endung vnd außtrag vielgemeldts Concilij Fried/ Ruwe vnd Eynigkeit/ allenthalben beständiglich erhalten/ auch der hochschädlich Mißverstand in vnser heyligen Christlichen Religion zu mehrer vergleichung vnd mehrern verstande gebracht werde/ so gebieten wir bey vermeydung vnserer schwären Vngnad hiemit ernstlich/ vnd wöllen/ daß gemeyne Stände vnd deß heyligen Reichs Vnderthanen zu allen theylen alles das weß wir vns also auff gemeyner Stände vnderthänigst heymstellen in vnserm Keyserlichen gemüt resoluiert vnd entschlossen/ vnd jnen vorhalten lassen gehorsamlich geleben vnd nachkommen/ vnd daß die Stände/ so bißher die Satzung/ Ordnung vnd Ceremonien der gemeynen Christlichen Kirchen gehalten/ fürohin dabey beständiglich bleyben/ verharren/ auch davon nicht abweichen/ noch einige Veränderung fürnemmen/ aber die andern/ so enderung fürgenommen/ widerumb zu gemeynen Ständen tretten/ vnd sich mit jnen in haltung gemeyner Christenlicher Kirchen Satzung vnd Ceremonien aller ding vergleichen/ oder aber sich doch mit jrer Lehr vnd Kirchen Ordnung dieser vnser Resolution gemäß halten/ vnd gäntzlich darbey bleyben/ vnd darwider nicht lehren/ schreiben noch predigen/ sondern deß gemeynen Concilij erklärung vnd erörterung mit gedult gehorsamlich erwarten/ das wollen wir vns also zu gemeynen Ständen deß heyligen Reichs sampt lich vnd sonderlich versehen/ Es ist auch vnser ernstlicher Will vnd Meynung.

Dieweil der Hauptgrundt dieses Reichßtags auff erhaltung der waren Religion gestellt/ wil Keyserliche Maiestat vmb beförderung deß Concilij bey Bäpstlicher Heyligkeit anhalten.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

DJeweil auch der Hauptgrundt dieses Reichßtags auff erhaltung deß heyligen Glaubens vnd warer Christenlicher Religion/ damit alle Stände deß heyligen Reichs fürnemlich durch mittel deß Concilij widerumb zu Christlicher Eynigkeit gebracht werden/ vnd mitlerzeit Gottseliglich/ friedlich vnd rüwig/ bey vnd neben einander leben mögen/ gestellt ist/ So wöllen wir darauff auff beschehen vnderthänigst ansuchen gemeyner Stände für vns selbß/ auch in jrem Namen/ bey Bäpstlicher Heyligkeit/ dem Collegio der Cardinäl/ vnd wo es die notturfft erfordern würd/ zum höchsten bearbeyten/ vnd allen müglichen fleiß fürwenden/ damit solch indicirt Concilium continuirt/ den Sachen allenthalben Gottseliglich/ Christlich/ abgeholffen/ vnd zu gutem ende gebracht/ auch die Teutsche Nation dardurch in gutem Frieden vnd Eynigkeit erhalten werde.

Keyser-

Keyserliche Maiestat wil auff der Stände bitt/der entwerten Geistlichen Jurisdiction vnd Güter halb/Commissari zur Gütlichkeit verordnen/vnd im fall weiter Maß vnd Ordnung geben.

FErrner sollen vnd wöllen wir vnserm vorigen erbieten nach auff jetzige gemeyner Stände gehorsam vnd vnderthänige bitt/der entwerten Geistlichen Jurisdiction vñ Güter halben/nachmals durch vnsere Commissarien gütlich vnderhandlung pflegen/vñ im fall der nicht vergleichung/ als denn solch gebürliche Maß vnd Ordnung geben/dardurch einem jeden das Recht erfolgen/vnd die Entsetzten on menniglichs billiche beschwärung das jre erlangen mögen. Abschied zu Augspurg 1548. am 8. Blat deß andern Theils.

Als der Artickel der Religion noch nicht vollnzogen/ vnd kein füglicher Weg/ denn ein gemein Christlich Concilium/ ist mit Bäpstlicher Heyligkeit gehandelt/ daß sie ein Außschreiben gen Triend verfertigt.

VNd als wir vnder anderm deß heyligen Reichs obligen/ vnd sonderlich den Artickeln auff jüngst gehaltenem Reichßtag abgehandelt vnd verglichen/ aber noch nicht vollnzogen/ deñ von der Religion/ als vnwidersprächlich/den fürnemsten Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/auch der abwesenden Räht Bottschafften vnd Gesandten zu förderst fürbringen/ vnd sie erinnern lassen/ daß zu erörterung desselbigen kein richtiger/füglicher/fürträglicher Weg oder Mittel zu finden/ denn durch ein gemein Christlich Concilium/ mit dem vermelden/ weß wir seyt jüngstgehaltenem Reichßtag zu beförderung/ dessen mit der Bäpstlichen Heyligkeit gehandelt/ vnd Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ auch der abwesenden Räht Bottschafften vnd Gesandten deß Concilij halben/ das auff solchem die streytige Religion erörtert/vnd zu gleichem verstandt gebracht werden solt/ sich mit vns verglichen/ so haben wir nicht vnderlassen/ alles getreuwes fleiß mit der Bäpstlichen Heyligkeit/bey währendem Reichßtag ferrner zu handeln/ vnd so viel erlangt/ daß jre Heyligkeit das außschreiben deß Concilij/ darinn die Prelaten widerumb gen Triend/ daselbst auff den jüngst zukommenden ersten tag Maij zu erscheinen/ vnd dem Concilio außzuwarten erfordert werden/allbereyt verfertigt/ eröffnet/vnd vns zugeschickt/welches wir auch gemeynen Ständen auff gegenwertigem Reichßtag in gemeyner Reichßversamlung anzeigē vñ fürhaltē lassen. Abschied zu Augspurg Anno 1551. am 69. Blat deß andern Theils.

Die Stände haben den Weg deß Concilij bewilligt/ demselbigen sich vnderwürffig gemacht.

DJeweil sich deñ vnwidersprächlich erfindt/ daß die fürgefallenen Irrungen vnd Spaltungen in der Religion nicht füglicher/ fruchtbarlicher noch beständiger/ denn durch ein allgemein frey Christlich Concilium/auffgehaben werden mögen/ vnd aber die hochdringende notwendigkeit erheischt vnd erfordert/solche Spaltung in der Christenheit/ zu erhaltung deß waren Christlichen Glaubens vnd Eynigkeit/ abzuschaffen/ vnd denn Churfürsten/ Fürsten vnd Gesetzter Abschied vnd Blat.

Stände/auch der abwesenden Räht/Bottschafften vnd Gesandten/im jüngstem Reichs Abschied in diesem den Weg deß Concilij angenommen/ denselbigen bewilligt / vnd sich dem Concilio vnderwürffig gemacht / sich auch nachmals erbotten dessen in vnderthänigkeit gehorsamlich gewertig zu seyn/ so sol es bey deß vorigen Reichßtags abschieds einhelliger vergleichung/daß die erörterung der streytigen Religion einem gemeynen Concilio heymgestellt vnd vnderworffen sey / bleyben vnd beruhen / vnd wöllen mit ernstlichem getreuwem fleiß dem jüngsten allhie jetzigen Abschied / vnd was wir vns damals gegen gemeynen Ständen verneme̅n lassen vnd erbotten haben / gnädiglich nachsetzen/ vnd mit allem fleiß vnd ernst darob halten / daß alle Sachen auff dem gemeldten Concilio gebürlicher ordentlicher weiß fürgenommen werden.

Das Außschreiben deß Concilij / nach dem es in der gantzen Christenheit fürgenommen / wöllen sich Keyserliche Maiestat versehen / daß alle Potentaten sich jres Ampts vnd Pflichten werden erinnern.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd nach dem das Außschreiben deß Concilij in gemeyn durch die gantze Christenheit fürgenommen / so sind wir der endtlichen zuversicht/ Es werden alle Potentaten sich jres Ampts vnd Pflichten erinnern / vnd dem Außschreiben jres theils gehorsamlich nachsetzen/demselbigen vollnziehung thun/vnd solch Christenlich heylsamlich Werck durch alle gebürliche fügliche Weg vnd Mittel befördern.

Was Keys. Maiest. als Aduocaten der Kirchen vnd Beschirmer den Concilien/gebürt/wöllen sie treuwlich leysten/ alle die/so auff dem Concilio liberè nach jrem Gewissen zu reden schützen vnd schirmen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

WIr sind auch deß gnedigen/getreuwen/ Christlichen vorhabens/ was vns als Aduocaten der heyligen Kirchen vnd Beschirmer der Concilien von wegen vnsers obligenden Keiserlichen Ampts zu thun geziempt vnd gebürt / wie wir vns denn in angeregtem jüngst Reichßtags Abschied/ sonderlich auff gemeyner Stände vnderthänigklich bittlich ansuchen / gnediglich erbotten/dasselbig zu leysten/zu volnstrecken / die Hand davon nicht abzuziehen/sondern wöllen auß Keys. Macht vnd Gewalt alle die/ so auff dem Concilio erscheinen / die haben enderung in der Religion fürgenommen / oder auch andere / gnediglich versichert haben/ daß ein jeder frey /vnverhindert/darzu kommen/darauff erscheinen/das jenig/so er zu ruwe vnd sicherung seiner Conscientz vnd Gewissens für gut vñ notwendig acht/fürbringen/vnd widerumb von dannen biß in sein gewarsam frey sicher abziehen vnd kom̃en möge.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

Zu dem gedencken wir im heyligen Reich/ oder doch in der nähe/ so viel jmmer müglich/zu verharren/ob dem Concilio zu halten vnd zu befördern/damit dasselbig zu guter richtiger endtschafft gebracht werde/ dardurch sich die Frucht vnd Nutzbarkeiten dieses Christlichen heylsamen Wercks scheinbarlich vnd wircklich zu auffnem̃en vnd gedeyen der gantzen Christenheit / vnd sonderlich zu beständigem Frieden / Ruwe vnd eynigkeit der Teutschen Nation/erzeigen werden.

Keyser-

Keyserliche Maiestat ersucht vnd ermant die Stände/ daß sie sich auff das Concilium geschickt machen/damit sich vber eylens niemands zu beklagen.

WIr ersuchen/ermanen vnd erinnern auch hiemit Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß heyligen Reichs/ vnd sonderlich die Prelaten Geistlichs Standts/ auch die jenigen/ bey denen sich die Neuwrungen in der Religion erhalten/daß sie sich auff der Bäpstlichen Heyligkeit Außschreiben zu dem fürgenomen Concilio geschickt machen/vnd gefast erscheynen/damit sie sich künfftiglich nicht zu beklagen oder fürzuwenden/als ob sie in dem vbereylt/ vnd jre notwendigkeit fürzubringen nicht zugelassen weren/ denn wir an vnserm fleiß nichts gedencken erwinden zu lassen/auff das innhalt vnd vermög vielgemeldts jüngsten Reichßtags Abschieds gehandelt/ vnd bemeldte Stände/bey denen in der Religion Neuwerung fürgenommen/ oder der Augspurgischen Confession anhängig gewesen/ vnd derselbigen Gesandten in solchem Concilio erscheinen mögen/daß sie darzu/darinn vnd davon/biß wider an jr Gewarsam/versichert vnd vergeleytet/auch nottürfftiglich gehört/vnd die gantze Tractacion vnd Beschluß Gottseliglich vnd Christlich/allen Affect hindan gesetzt/nach Göttlicher vnd der alten Vätter heyligen Geschrifft vnd Lehr fürgenommen/gehandelt vnd beschlossen/vnd auch ein Christlich nützlich Roformation der Geistlichen vnd Weltlichen auffgericht/ vnd alle vnrechte Lehren vnd Mißbräuch der gebür nach abgestellt werden.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

Als die Stände biß zu erörterung deß Concilij Keys. Maiest. die Resolution heymgestellt/ daß doch allerhand verhinderungen darauff anbracht.

NAch dem auch wir auff jüngstgehaltenem Reichßtag auff der Churfürsten/Fürsten vnd Stände/ auch der abwesenden Räht Bottschafften vnd Gesandten/ bewilligung vnd heymstellung/ zu beförderung vnd erhaltung Friedens vnd Ruwe im heiligen Reich/ damit ein jeder Standt bey dem andern Christlich vnd Gottseliglich/ auch in gutem friedlichen Wesen/ leben vnd wohnen/ vnd der erörterung deß Concilij erwarten möcht/ ein billiche leydliche Resolution vnd erklärung/wie es mitler zeit biß zu obberürter erörterung vnd endung deß Concilij in der Religion gehalten werden soll/gnediglich eröffnen lassen/alles nach vermög vnd innhalt gemeldts jüngsten Reichßabschieds vnserer gegebenen Declaration vnd Ordnung/ Vnd wir in kein zweyffel gestellt/ es werden alle Stände/ Glieder vnd verwandten deß heyligen Reichs/ sich derselbigen vnserer Declaration vñ Ordnung alles jres innhalts durchauß gemäß erzeigt vnd gehalten haben/ So sind vns doch von Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ allerhand gemeyne vnd sonderliche fürfallende verhinderung anbracht/ derwegen berürte Declaration vnd Reformation nicht durchauß an allen orten gleichmässig vnd gäntzlich alles jres innhalts noch zur zeit in wirckliche vbung gestellt/mit angehäncktem jrem rahtlichm bedenckē/ daß die jrrungen in der Religion nicht füglicher/denn durch ein allgemein frey Christlich Concilium/als den ordentlichen vnd rechten weg/ hinzulegen weren.

Gesetzter Abschied am 70. Blat.

Von der Religion.

Dieweil die verhinderung in beyden Puncten der Declaration deß Interims vnd Reformation fürgefallen/wil Keyserliche Maiestat alle fügliche Mittel vnd Weg anwenden/ damit dennocht Fried vnd Ruwe im Reich.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

NAch dem nun vnser gemüt vnd meynung endtlich dahin gericht/ daß alles vnd jedes/ so dieser vnd anderer Sach halben zwischen vns vnd gemeynen Ständen auff nächsten allhiejetzigem Reichstag verglichen/verschlossen/verabschied/ in allweg zu nutz/ wolfahrt vnd gedeyen der Teutschen Nation/auch Fried/Ruwe vnd Eynigkeit/ eynzuführen/ vollnzogen/ vnd dem gestracks nachgesetzt vnd gelebt werden soll.

Vnd denn wir ferrner auß der Stände fürbrachtem Bericht befunden/daß die verhinderungen in beyden obberürten Puncten der Declaration deß Interims vnd Reformation fürgefallen/ nicht allenthalben gleich noch einerley/ sondern nach gelegenheit der Personen/ an einem ort anderß denn am andern geschaffen/so wöllen wir auff obgesetzt der Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ auch der abwesenden Räht Bottschafften vnd Gesandten/ vorbringen/ anzeigen/ vnderthänig rathlich bedencken vñ anlangen/neben beförderung vielgedachts allgemeynen Concilij/ diese Puncten in krafft vnd auß erheischung vnsers aufferlegten Keyserlichen Ampts auff vns nemmen/ vnd vns durch alle fügliche Mittel vnd Weg erkündigen/ weß den Ständen/ so gemeldten Ordnungen nicht aller ding nachkommen/ für beschwärd vnd verhinderungen im Weg ligen/ vnd darauff allen fleiß ankehren/ damit solche verhinderungen vnserm angebornen milten Väterlichen gemüt nach in der güte durch alle dienstliche ersprießliche Mittel vnd Weg/ vnd wie die gelegenheit vnd notturfft eines jeden orts erfordern wirdt/dergestalt/daß nicht desto weniger Fried/ Ruwe vnd Eynigkeit im heyligen Reich Teutscher Nation erhalten/ hindan gesetzt vnd abgestellt werden/ damit ein solch Christlich/ löblich vnd heylsam/ auch zu erhaltung gemeines Friedens/Ruwe vnd Eynigkeit im heyligen Reich Teutscher Nation/zum höchsten dienlich vnd notwendig Werck/vmb so viel desto mehr gefördert/auch die erörterung deß allgemeynen Concilij/ welches vnwidersprächlich der recht ordentlich Weg vnd gemeyn Mittel/ dardurch allen Spaltungen in der Religion vnd sonst allen entstandenen Zweyungen/auch fürgefallenen verhinderungen/ abzuhelffen/ mit mehrer gedult erwartet/ vnd ein jeder zu vollnziehung deß jenigen/ so darauff erkännt vnd verordnet würdet/ sich so viel desto stattlicher gefast vnd bereyt machen möge.

Keyſ. Maiest. erinnert die Stände/ daß die Declaration vnd Reformation gehalten werde.

Gesetzter Abschied am 70. Blat.

HJerauff so thun wir Churfürsten/ Fürsten vñ Stände/getreuwes hemsigs fleiß hiemit ersuchen/ erinnern vnd ermanen/ Es wöll ein jeder/ so viel jn obberürte Declaration oder Reformation anlangt/ zum ernstlichen befördern/ vnd verschaffen/ daß die angericht/ gehalten vnd vollnzogen werden/dardurch wir vns im Reich Teutscher Nation Christlicher Eynigkeit vnd aller Wolfahrt tröstlich zu versehen.

Dieweil

Dieweil etliche gebetten / sie der entwerten Güter vnd Geistlichen Jurisdiction halben zu restituiren / erbeut sich Keys. Maiest. hierinn ordnung zu thun.

NAch dem wir auch in jüngstem Reichß Abschied vns vorbehalten vnd erbotten / der entwerten Geistlichen Jurisdiction vnd Güter halben durch vnsere Commissarien gütliche vnderhandlung zu pflegen / vnd im fall der nicht vergleichung alsdenn solche gebürliche Maß vnd Ordnung zu geben / dardurch einem jeden das Recht erfolgen / vnd die Entsetzten on menniglichs billiche beschwärung das jre erlangen möchten / vnd auff vnser ferrer deßhalben beschehen anzeig / daß wir dermassen mitler zeit eynsehens gehabt / dardurch die Restitution auff ansuchen etlicher Partheyen an viel orten mit wissen vnd willen beyder theil erfolgt / vns Churfürsten Fürsten vnd Stände / vnderthäniglich ersucht vnd gebetten / wir wolten abermals den jenigen / so deß jren entsetzt / behülfflich seyn / damit jnen die Billigkeit widerfahre / vnd was jnen gebürt / gefolgt werde.

Abschied zu Augspurg 1551. am 73. Blat.

Hierauff sind wir füran / nicht weniger als hievor / geneygt / vnd wöllen auff ansuchen der Partheyen allen fleiß fürwenden / vnd Ordnung geben / daß einem jeden die Billigkeit widerfahren möge / vnd in diesen sachen vnd fällen / nach vermög gemeldts Reichß Abschieds / auch gehandelt werde.

Daß der Artickel der spaltigen Religion im Reich / als der fürnemmest / daran am meisten gelegen / zu förderst fürzunemmen bedacht.

1555

VNd als der Churfürsten geordnete Räht etliche Fürsten vnd Stände deß heyligen Reichß eigener Person / vnd etliche durch jre Bottschafften / mit vollkommenem gewalt bey vns gehorsamlich erschienen / vnd wir vns mit jnen / an welchen Puncten am meisten gelegen / vnd welcher gestalt die Berathschlagung fürzunemmen / zu förderst erinnert / hat sich gleich als bald / wie auch auff etlichen vorgehaltenen Reichßtägen / erfunden / daß der Artickel der spaltigen Religion / darauß nun mehr ein gute zeit allerhand vnraht / vnfall vnd widerwertigkeit / im Reich Teutscher Nation erfolgt / vnder andern deß heyligen Reichß beschwärlichen obligen nachmals der fürnemst / trefflichst vnd hochwichtigst / an dem allen Ständen vnd Vnderthanen zu dem höchsten gelegen / vnerledigt fürstünde / darauß denn der Churfürsten Räht / die erscheinende Fürsten / Stände / Bottschafften vnd Gesandten / auff vnser Proposition dieses Reichßtags jnen gnediglich fürgehalten / zu förderst diesen hochwichtigen Artickel fürzunemmen vnd zu handeln wol bedacht gewesen.

Abschied deß Reichßtags zu Augspurg / 1555. am 89 Blat.

Daß in berahtschlagung deß Puncten von der Religion sich alsbald ereygt / in demselbigen von wegen seiner weitläufftigkeit die vergleichung nicht zu finden.

ALs sich aber gleich als bald in der Berahtschlagung ereygt / daß auch grosse vnd weitläufftigkeit dieser Tractation vber die Häupt Artickel vnd sachen vnsers heyligen Christlichen Glaubens / Ceremonien

Gesetzter Abschied vnd Blat.

monien vnd Kirchen gebräuchen / die endtliche vergleichung dieses trefflichen Artickels in weniger zeit nicht wol zu finden / vnd denn alle gelegenheyten sich dermassen ansehen lassen / daß noch wol allerhand Vnruwe vnd Kriegßemhörunge / dardurch gemeyne sicherheit zerstört werden / im heyligen Reich Teutscher Nation entstehen / dardurch auch / wo nicht zuvor ein beständiger Fried / Execution vnd Handhabung deßselbigen im heyligen Reich auffgericht / die Stände vnd Bottschafften von solcher fürgenommener Tractation vnd Berahrschlagung wol abgehalten oder verhindert werden mögen.

Daß der Artickel deß Friedens zum ersten in Berahtschlagung zogen / der von der Religion eyngestellt worden.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

SO ist durch die Stände / Bottschafften vnd Gesandten / auß jetzterzeltem bedencken vnd erscheinender not / für rahtsam / fürträglich vnd notwendig angesehen / auch vns in vnderthänigkeit vermeldet / daß die Tractation dieses Artickels der Religion auff andere gelegene zeit eynzustellen.

Vnd haben demnach den Artickel deß Friedens / wie gemeyne ruwe vnd sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen / zu erbauwen / vnd zu erhalten / wie auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / in ein guts verrrauwen gegen einander zusetzen / dardurch ferrer Nachtheil / Schaden vnd verderben / abgewendt werden / auch die Keys. Maiest. vnser lieber Bruder vnd Herr / wir vnd sie / die Stände deß Reichs / in geliebten Frieden / andere mehrfälltigen obligen deß Reichs Teutscher Nation so viel desto stattlicher / sicherer vnd fruchtbarlicher bey nochwerendem Reichßtag / oder zu anderer zeit / tractieren vnd handeln möchten / in Berahtschlagung gezogen.

Daß der Landfrieden nicht genug / vnd derwegen etliche mängel zu erregen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

WIewol nun auff vorigen Reichstägen der Landfried fürgenommen / erwegen / gebessert / vnd in gemein auffgericht / dardurch im heyligen Reich verhoffentlich ein friedlich wesen zu erhalten / so hat doch die erfahrnuß nach der hand nicht mit sich bracht / daß derselbig auffgericht Landfried / vnd die darinn verordnet / handhabung / vnruwe vnd entbörungen zu verhüten / nicht gnugsam / vñ auch deß zuziehens halben / wie die Anstossenden vñ Genachtbarte den Beleydigten zu hülff kommen solten / sonderliche beschwärungen vnd verhinderungen zugetragen / derwegen wir sie die Stände vnd Bottschafften / ersucht vnd vermant / etliche mängel deß Landfriedens auß begegneten vnd noch vor augen stehenden dingen stattlich zu erwegen / vnd auff Mittel zu gedencken / dardurch zu gewisser vnd standthaffter handhabung vnd erhaltung deß gemeynen Friedens zu kommen / vnd ob solche besserung der hievor darüber auffgerichten Constitution in angezogenen mängeln oder in andere erschießliche weg fürsehen werden möcht / damit also die vnrüwigen abscheuw hetten den gemeinẽ Frieden zu betrüben / vnd die Gehorsamen einen trost wüßten / wenn sie vergewaltigt werden solten / daß jnen gewisse Hülff vnd Rettung geschehen würde.

Bey

Bey der berahtschlagung deß Friedens haben sich die Stände erinnert/daß von einem beharlichen Frieden der streytigen Religion halben vielfältig gehandelt/die aber nie gnugsam gewesen/derwegen denn solche vnsicherheit auffzuheben/der Stände vertrauwen gegen einander zu stellen/haben sich die Stände nachfolgender gestalt verglichen.

IN solcher fürgezogener berahtschlagung deß Friedens haben sich gleich als bald auß der erfahrnuß/vnd dem jenigen/so hievor fürgangen/der Churfürsten Räht/Erscheinende Fürsten/Stände/Bottschafften vnd Gesandten/erinnert/dieweil auff allen von dreissig oder mehr Jaren gehaltenen Reichßtägen/vnd etlichen mehr Particular versamlungen/von einem gemeynen beharlichen vnd beständigen Frieden zwischen deß heyligen Reichß Ständen der streytigen Religion halb auffzurichten vielfältig gehandelt/gerahtschlagt/vnd etlich mal Friedstände auffgericht worden/welche aber zu erhaltung deß Friedens niemals gnugsam gewesen/sondern deren vnangesehen die Stände deß Reichs für vnd für in widerwillen vnd mißvertrauwen gegen einander stehen bleyben/darauß nicht geringer Vnraht sein vrsprung erlangt/woferr deñ in währender spaltung der Religion ein ergäntzte Tractation vnd handlung deß Friedens in beyden der Religion/Prophan vnd Weltlichen sachen nicht fürgenomẽ würde/vnd in alle weg dieser Artickel dahin bearbeytet vnd verglichen/damit beyder seyts Religionen hernach zu vermelden wissen möchten/weß einer sich zu dem andern endtlich zu versehen/daß die Stände vnd Vnderthanen sich beständiger gewisser sicherheit nicht zu getrösten/sondern für vnd für ein jeder in vnträglicher gefahr zweiffenlich stehen müßt/solche nachdenckliche vnsicherheit auffzuheben/der Stände vnd Vnderthanen gemüter widerumm in Ruwe vnd Vertrauwen gegen einander zu stellen/die Teutsche Nation/vnser geliebt Vatterland/vor endlicher zertrennung vnd vndergang zu verhüten/haben wir vns mit der Churfürsten/Rähten vnd Verordneten/den erscheinenden Fürsten vnd Ständen der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/vnd sie hinwider sich mit vns/vereyniget vnd verglichen. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Daß keiner vmb keinerley vrsach willen den andern bevähden/bekriegen/vberziehen/noch beleydigen/sondern bey der auffgerichten Religion vnd Landfrieden bleyben lassen soll.

SEtzen demnach/ordnen/wöllen vnd gebieten/daß hinfüro niemands/was Wirden/Stands oder Wesens der sey/vmb keinerley vrsachen willen/wie die Namen haben möchten/auch in was gesuchtem schein das geschehen/den andern bevähden/bekriegen/berauben/fahen/vberziehen/belägern/auch darzu für sich selbß oder jemands andern von seinet wegen nit dienen/noch einig Schloß/Stätt/Marck/Befestigung/Dörffer/Höf vnd Weiler/absteigen/oder one deß andern willen mit gewaltiger that freffentlich eynnemẽn/oder gefährlich mit Brandt/oder in andere Weg/beschädigen/noch jemands solchen Thätern raht/hülff/vnd in kein andere weiß/beystandt oder fürschub thun/auch sie wissentlich vnd gefährlich nicht beherbergen/behausen/äsen/ Gesetzter Abschied am 90. Blat.

äsen/träncken/enthalten/oder gedulden/sondern ein jeder den andern mit rechter Freundtschafft vnd Christlicher Lieb meynen/auch kein Standt noch Glied deß heyligen Reichs dem andern/so an gebürenden orten Recht leyden mag/den freyen zugang der Prouiand/Narung/ Gewerb/Rennt/Güldt vnd Eynkommen/abstricken noch auffhalten/sondern in allwegen die Keyserliche Maiest. vnd wir alle Stände/ vnd hinwiderumb die Stände/die Keyserliche Maiestat/vns/auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religions/auch gemeyner Constitution deß auffgerichten Landfriedens/alles innhalts bleyben lassen sollen.

Passirt An 1552 Papisti dicta Religio

Kein Standt soll den andern von wegen der Augspurgischen Confession vberziehen/wider sein Gewissen dringen/noch in andere Weg beschwären oder verachten.

Gesetzter Abschied vnd Blat. 1555

VNd damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben/wie auß hievorbemeldten vñ angezognen vrsachē/die hohe notturfft deß heyligen Reichs Teutscher Nation erfordert/desto beständiger zwischen der Römischen Keyserlichen Maiest. vns/auch Churfürsten/Fürsten vnd Ständen deß heyligen Reichs Teutscher Nation angestellt/auffgericht vnd erhalten werden möchten/so sollen die Keyserliche Maiest. wir/auch Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß heyligen Reichs/keinen Standt deß Reichs von wegen der Augspurgischen Confession vnd derselbigen Lehr/Religion vnd Glaubens halb/mit der that gewaltiger weiß vberziehen/beschädigen/vergewaltigen/oder in andere weg wider sein Conscientz/Gewissen vnd Willen/von dieser Augspurgischen Confession/Religion/Glauben/Kirchen Gebräuchen/Ordnungen vnd Ceremonien/so sie auffgericht/oder nachmals auffrichten möchten/in jren Fürstenthumen/Landen vnd Herrschafften/dringen/oder durch Mandat/oder in einiger andern gestalt/beschwären oder verachten/sondern bey solcher Religion/Glauben/Kirchen Gebräuchen/Ordnungen vnd Ceremonien/auch jren Hab vnd Gütern/ligend vnd fahrend/Land/Leuten/Herrschafften/Obrigkeiten/Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten/rüwiglich vnd fridlich bleyben lassen/vnd soll die streytige Religion nicht anderß denn durch Christliche/freundtliche/friedliche Mittel vnd Weg zu einhelligem Christlichen verstandt vnd vergleichung gebracht werden/alles bey Keyserlichen vnd Königlichen Wirden/Fürstlichen Ehren/waren Worten vnd Peen deß Landfriedens.

Die Stände der Augspurgischen Confession sollen die Stände der alten Religion auch bleyben lassen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

DArgegen sollen die Stände/so der Augspurgischen Confession verwandt/die Römische Keiserliche Maiest. vns vnd Churfürsten/Fürsten/vnd andere deß heyligen Reichs Stände der alten Religion anhängig/Geistlich vnd Weltlich/sampt vnd mit jren Capiteln vnd andern Geistliches Standts/auch vngeachtet ob vnd wohin sie jre Residentzen verruckt oder gewendet hetten/doch daß es mit bestellung der Ministerien gehalten werde wie hiervnden davon ein sonderlicher Artickel gesetzt/gleicher gestalt bey jrer Religion/Glauben/Kirchen Gebräuchen/Ordnungen vnd Ceremonien/auch jren Hab/Gütern

tern/ ligend vnd fahrend/ Landen/ Leuten/ Herrschafften/ Obrigkeiten/ Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten/ Rennten/ Zinsen/ Zehenden/ vnbeschwärt bleyben/ vnd sie derselbigen friedlich vnd rüwlich gebrauchen/ geniessen/ vnweigerlich folgen lassen/ vnd getreuwlich darzu verholffen seyn/ auch mit der that oder sonst in vngutem gegen demselbigen nichts fürnemmen/ sondern in allweg nach laut vnd außweysung deß heyligen Reichs Rechten/ Ordnungen/ Abschieden/ vnd auffgerichten Landfrieden/ jeder sich gegen dem andern an gebürlichen ordentlichen Rechten benügen lassen/ alles bey Fürstlichen Ehren/ waren Worten/ vnd vermeydung der Peen in dem auffgerichten Landfrieden begriffen.

Daß allein zwo Religionen befreyet.

Doch sollen alle andere/ so obgemeldten beyden Religionen nicht anhängig/ in diesem Frieden nicht gemeynt/ sondern gäntzlich außgeschlossen seyn. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Wo der Geistlichen einer von der alten Religion abtretten würde/ wie es zu halten.

Vnd nach dem bey vergleichung dieses Friedens streyt fürgefallen/ wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtretten würden/ wie es der von jnen biß daselbst hin beseßnen vnd eyngehabten Ertzbisthumb/ Bisthumb/ Prelatur vnd Beneficium halb/ gehalten werden soll/ welche sich aber bey der Religion Stände nicht haben vergleichen können/ Demnach haben wir in krafft hochgedachter Römischer Keyserlicher Maiest. vns gegebnen vollmacht vnd heymstellung erklärt vnd gesetzt/ thun auch solchs hiemit wissentlich/ also/ wo ein Ertzbischoff/ Bischoff/ Prelat/ oder ein anderer Geistlichs Standts/ von vnser alten Religion abtretten würd/ daß derselbig sein Ertzbisthumb/ Prelatur/ vnd andere Beneficia/ auch damit alle Frücht vnd Eynkommen/ so er davon gehabt/ alsbald on einige verwiderung vnd verzug/ jedoch seinen Ehren vnnachtheilig/ verlassen/ auch den Capiteln/ vnd denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen vñ Stifft gewonheiten zugehört/ ein Person der alten Religion verwandt/ zu wehlen vnd zu ordnen zulassen seyn/ welche auch sampt der Geistlichen Capiteln/ vnd andern Kirchen/ bey der Kirchen vnd Stifft Fundationen/ Electionen/ Presentationen/ Confirmationen/ alten herkommen/ Gerechtigkeiten vnd Gütern/ ligend vnd fahrend/ vnverhindert vnd friedlich gelassen werden sollen/ jedoch künfftiger/ Christlicher/ freundtlicher vnd endlicher vergleichung der Religion vnvergrifflich. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Geistliche Güter/ deren Possession zu zeiten deß Passauwischen Vertrags die Geistlichen nicht gehabt/ sondern zu Schulen/ Kirchen vnd andern milten sachen gewendt worden/ die sollen bey der verordnung/ wie es jeder Standt gemacht/ gelassen werden.

Dieweil aber etliche Stände/ vnd derselbigen Vorfahren/ etliche Stifft/ Klöster/ vnd andere Geistliche Güter/ eyngezogen/ vnd diesel- Gesetzter Abschied vnd Blat.

Geistl. Güther

dieselbigen zu Kirchen / Schulen / Milten / vnd andern Sachen / angewendt / So sollen auch solche eyngezogne Güter / welche den jenigen / so dem Reich one mittel vnderworffen / vnd Reichßstände seyn / nicht zugehörig / vnd dero Possession die Geistlichen zu zeit deß Passauwischen Vertrags oder seither nicht gehabt / in diesem Friedstandt mit begriffen vnd eyngezogen seyn / vnd bey der verordnung wie es ein jeder Standt mit obberürten eyngezogenen vnd allbereyt verwändten Gütern gemacht / gelassen werden / vnd dieselbigen Stände derhalb weder in noch ausserhalb Rechtens zu erhaltung eines beständigen ewigen Friedens nicht besprochen noch angefochten werden / Derhalben befehlen vnd gebieten wir hiemit / vnd in krafft dieses Abschieds / der Keyserlichen Maiestat Kammerrichter vnd Beysitzern / daß sie dieser eyngezogener vnd verwendter Güter halben keine Citation / Mandat vnd Proceß / erkennen vnd decerniren sollen.

Die Geistliche Jurisdiction soll wider die Augspurgischen Confession nicht exercirt werden / sondern biß zu endlicher vergleichung der Religion suspendirt bleyben.

Gesetzter Abschied am 91. Blat.

ALs auch den Ständen der alten Religion verwandt / alle jre zuständige Rennt / Zinß / Güldt vnd Zehenden / wie oblaut / folgen sollen / so soll doch einem jeden Standt / vnder dem die Rennt / Zinß / Güldt / Zehenden oder Güter / gelegen / an denselbigen Gütern seine Weltliche Obrigkeit / Rennt vnd Gerechtigkeit / so er vor anfang dieses streyts in der Religion daran gehabt / vñ im brauch gewesen / vorbehalten / vnd dardurch demselbigen nichts benom̃en seyn / vnd sollen dennoch von solchen obgenannten Gütern die nottürfftige ministeria der Kirchen / Pfarren vnd Schulen / auch die Allmusen vnd Hospitalia / die sie vormals bestellt / vnd zu bestellen schüldig / von solchen obgemeldten Gütern / wie solche ministeria der Kirchen vñ Schulen vormals bestellt / vnd nachmals bestellt vnd versehen werden / vngeacht was Religion die sind.

Ob der Ministeria der Kirchen vnd Schulen halb Mißverstandt fürfielen / wer der Richter seyn soll.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd ob solcher bestellung halb Zwyspalt vnd Mißverstand fürfielen / so sollen sich die Partheyen etlicher schädlicher Personen / (deren jeder theil eine oder zwo zu benen̄en / vnd do sich dieselbigen nit vergleichen kön̄ten / ein vnpartheyischen Obmañ zu erwehlen / der nachmals mit jnen deñ zusetzen / die Sachen zu entscheiden) vergleichen / die nach summarischer verhörung beyder theil in sechß Monaten erkennen / was vnd wie viel zu vnderhaltung obgemeldter Ministerien vnd stücken gegeben werden sollen / doch daß die jenigē / so die vnderhaltung halben der Ministerien angefochten werden / ehe vnd denn dieser gütlicher Außtrag oder Bescheydt der Schiedspersonen / vnd auff den fall Obmans erfolget / deß jren / so sie in Posseß seyn / nicht entsetzt / oder auch arrestiert noch auffgehalten werden / Desto weniger aber nicht / so sollen doch mitlerweil die jenigen / so / wie obgemeldt / denen die Rennt / Güldt / Zehen-

Zehenden vnd Güter/ da von altershero die ministeria der Kirchen versehen worden/ vnd die solch Onus auff jnen gehabt/ zustehen/ biß zu außtrag der Sachen/ was sie von altershero solchen Ministerien gegeben haben/ auch fürter entrichten.

Daß kein Standt den andern zu seiner Religion dringen oder abpracticieren soll.

ES soll auch kein Standt den andern/ noch desselben Vnderthanen/ zu seiner Religion dringen/ abpracticieren/ oder wider jre Obrigkeit in Schutz vnd Schirm nemmen/ noch vertheydigen/ in keinen weg/ vnd soll hiemit den jenigen/ so hievor von alters Schutz vnd Schirmherrn anzunemmen gehabt/ hierdurch nichts benommen/ vnd dieselbigen nicht gemeynt seyn. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Ein freyer Zug mit Leib vnd Gut der Religion halber.

WO aber vnsere/ auch der Churfürsten/ Fürsten vñ Stände/ Vnderthanen der alten Religion/ der Augspurgischen Confession anhängig/ von solcher jrer Religion wegen auß vnsern/ auch der Churfürsten vnd Stände deß heyligen Reichs Landen/ Fürstenthumben/ Stätten oder Flecken/ mit jren Weib vnd Kindern an andere ort ziehen/ vnd sich nider thun wolten/ denen soll solcher ab vnd zu zug/ auch verkauffung jrer Hab vnd Güter/ gegen zimlichen/ billichen abtrag der Leibeygenschafft vnd Nachsteuwer/ wie es ein jedes ort von alter anhero vblichen herbracht vnd gehalten worden ist/ vnverhindert menniglichs zugelassen vnd bewilligt/ auch an jren Ehren vnd Pflichten aller ding vnentgolten seyn/ Doch soll den Obrigkeiten an jren Gerechtigkeiten vnd Herkommen der Leibeygnen halben/ dieselbigen ledig zu zelen/ oder nicht/ hierdurch nichts abgebrochen oder benommen seyn. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Nach dem in Glaubens sachen on ein beständigen Frieden zur vergleichung nicht zu kommen/ ist dieser Religion Frieden biß auff ein gemeyn vergleichung bewilligt. 1555

VNd nach dem eine vergleichung der Religion vnd Glaubens sachen durch zimliche vnd gebürliche Weg gesucht werden soll/ vnd aber one beständigen Frieden zu Christlicher/ freundtlicher vergleichung der Religion nicht wol zu kommen/ so haben wir/ auch der Churfürsten Rähte an statt der Churfürsten erscheinende Fürsten/ Stände/ vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/ Geistlich vnd Weltlich/ diesen Friedstandt von geliebts Friedens wegen daß hochschädlich Mißvertrauwen im Reich auffzuheben/ diese löblichen Nation für endtlichem fürstehendem vndergang zu verhüten/ vnd damit man desto ehe zu Christlicher/ freundtlicher vnd endtlicher vergleichung der spaltigen Religion kommen möge/ bewilligt solchen Frieden in allen obgeschriebenen Artickeln biß zu Christlicher freundtlicher Gesetzter Abschied vnd Blat.

vnd endtlicher vergleichung der Religion vnd Glaubens sachen stät vnd fest vnd vnverbrüchlich zu halten/ vnd demselbigen treuwlich nach zu kommen. Wo denn solche vergleichung durch deß general Concilіums / National versamlung / Colloquien oder Reichs handlungen/ nicht erfolgen würde/ soll alsdenn nicht desto weniger diser Friedstandt in allen oberzelten Puncten vnd Artickeln bey kräfften biß zu endtlicher vergleichung der Religion vnd Glaubens sachen stehen vnd bleyben/ vnd sol also hiemit obberürter gestalt/ vnd sonst in alle andere weg/ ein beständiger/ beharrlicher/ vnbedingter/ für vnd für ewigwärender Fried/ auffgericht vnd beschlossen seyn vnd bleyben.

Die von der Ritterschafft sollen im Religion Frieden begriffen seyn.

Gesetzter Abschied am 92. Blat.

VNd in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschafft/ welche one mittel der Keyserlichen Maiestat vnd vns vnderworffen/ auch begriffen seyn/ also vñ der gestalt/ daß sie obbemeldter beyder Religion halben auch von niemand vergewaltigt / bedrangt / noch beschwärt sollen werden.

Daß die beyde Religionen / die alte vnd die Augspurgische / in Reichstätten zu gestatten.

Gesetzter Abschied vnd Blat. 1555

NAch dem aber in vielen Frey vnd Reichstätten die beyde Religionen/ nemlich/ vnser alte Religion / vnd der Augspurgischen Confessioverwandten Religion / ein zeit her im gang vnd gebrauch gewesen/ so sollen dieselbigen hinfür auch also bleyben / vnd in denselbigen Stätten gehalten werden / vnd derselbigen Frey vnd Reichstätt Bürger vnd andere Eynwohner/ Geistlichs vnd Weltlichs Standts/ friedlich vnd rüwiglich bey vnd neben einander wohnen / vnd kein theil deß andern Religion/ Kirchen gebräuch/ oder Ceremonien/ abzuthun/ oder jn davon zu dringen/ vnderstehen/ sondern jeder theil den andern/ laut dieses Friedens / bey solcher seiner Religion / Glauben/ Kirchen gebräuch/ Ordnungen vnd Ceremonien/ auch seinen Hab vnd Gütern/ vnd allen andern/ wie hieoben bey der Religion Reichßstände halb verordnet vnd gesetzt worden/ rüwiglich vnd friedlich bleyben lassen.

Alles / so diesem Friedstandt zu wider / soll krafftloß seyn/ darauff nicht gangen noch gesprochen werden.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd soll alles/ das in hievorigen Reichs Abschieden/ ordnungen/ oder sonst begriffen vnd versehen/ so diesem Friedstandt in allem seinem Begriff/ Artickeln vnd Puncten / zuwider seyn / oder verstanden werden möcht/ demselbigen nichts benemmen / derogiren noch abbrechen/ auch dagegen kein Declaration oder etwas anderß / so demselbigen verhindern oder verändern möcht/ nicht gegeben/ erlangt oder angenommen würde / dennocht von vnwirden vnd vnkräfften seyn/ vnd darauff weder inn noch ausser Rechtens nichts gehandelt oder gesprochen werden.

Keyser-

Keyserliche Maiestat vnd Königliche Wirde versprechen wider diesen Friedstandt nicht zu thun.

SOlchs alles vnd jedes / so obgeschrieben / vnd in einem jeden Artickel namhafftig gemacht / vnd die Keyserliche Maiestat vnd vns anrüret / sollen vnd wöllen jr Liebd vnd Keyserliche Maiestat vnd wir bey jrem Keyserlichen vnd vnsern Königlichen Wirden vnd Worten vor vns vnd vnsere Nachkommen stät / vnverbrüchig vnd auffrichtig halten / vnd vollnziehen / dem stracks vnd vnweigerlich nachkomen vnd geleben / vnd darüber jetzt oder künfftiglich weder auß vollkommenheit / oder vnder einem andern schein / wie der Namen haben möcht / nichts fürnemmen / handeln oder außgehen lassen / noch jemand andern von jrer Liebd vnd Keyserlicher Maiestat vnd vnsert wegen zu thun gestatten. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Die Stände versprechen bey Fürstlichen Ehren / Treuwen vnd Glauben / diesen Friedstandt zu halten.

VNd wir die verordnete der Churfürsten Räht an statt jrer Churfürstlichen Gnaden / auch für jre Nachkommen vnd Erben / wie die erscheinende Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Herrn / auch der abwesenden Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Herrn / vnd deß heyligen Reichß Frey vnd Reichstätt gesandte Bottschafften vnd Gewalthaber / an statt vnd von wegen vnser Herrschafften vnd Obern / auch für jre Nachkommen vnd Erben / willigen vnd versprechen bey Fürstlichen Ehren vnd Wirden / in rechten guten Treuwen / vnd im wort der Warheit / auch bey Treuwen vnd Glauben / so viel ein jeden betrifft vnd betreffen mag / wie allenthalben obstehet / stät / fest / auffrichtig vnd vnverbrüchlich zu halten / vnd dem getreuwlich vnd vnweigerlich nachzukommen vnd zu geleben. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Daß kein Standt den andern diesem Friedstandt zu wider vberziehen / beschwären / vergewaltigen oder betrüben soll / sondern einander hülff vnd beystandt leysten.

FErrner verpflichten vnd verbinden wir vns zu allen theylen / daß die Keyserliche Maiest. wir vnd kein Standt / den andern / mit was gesuchtem schein das geschehen möcht / mit der that oder sonst einiger gestalt / heimlich oder öffentlich / durch vns selbß / oder andere von vnsert wegen / beschwären / vberziehen / vergewaltigen / bekriegen / dringen / beleydigen / oder betrüben sollen oder wöllen / Vnd so auch einig Theil oder Standt wider solchen auffgerichten Frieden den andern / als doch nicht seyn soll / jetzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung / die geschehe heymlich oder öffentlich / vergewaltigen oder bedrangen würden / daß die Keyserliche Maiest. wir vnd sie / auch vnsere vnd jre Nachkommen vnd Erben / alsdenn nicht allein den vergewaltiger / oder so thätliche handlung fürgenommen oder fürneme / keinen raht / hülff oder beystandt / leysten / sondern auch dem andern Theil oder Standt / so wider diesen Frieden vergewaltiget / vberzogen oder bekriegt Gesetzter Abschied vnd Blat.

kriegt würde/wider den Vergewaltigen/oder der sich thätlicher handlung vndernimpt/hülff vnd beystandt leysten wöllen vnd sollen/alles getreuwlich vnd ongefehrlich.

Daß sich Cammerrichter vnd Beysitzer diesem Friedstandt gemäß halten.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

WIr befehlen vnd gebieten auch hiemit/vnd in krafft dieses vnsers Reichs Abschieds/dem Keiserlichen Cammerrichter/Beysitzer/daß sie sich diesem Friedstandt gemäß halten vnd erzeigen/auch den anruffenden Partheyen darauff/vngeacht welcher der obgemeldten Religion die seyen/gebürliche vnd nottürfftige hülff deß Rechtens mittheilen/vnd wider solches alles kein Proceß noch Mandat decernieren/oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen vnd wöllen.

Daß der Artickel der Religion auff künfftigen Reichßtag verschoben/welchem Keys. Maiest. vnd die Fürsten in eygener Person bey zu wohnen.

Abschied zu Augspurg 1555. am 108. Blat.

ALsdenn auch auff diesem Reichßtag fürgenommen/gerahtschlaget vnd verordnet werden soll/durch was zimliche vnd gebürliche Weg die notwendige vnd heylsame Vergleichung vnd Einigkeit in der streytigen Religion vnd Glaubens sachen gesucht/vnd vermittelst Göttlicher Gnaden getroffen vnd erlangt werden möge/welches aber von wegen vieler/vnd zum theil obbemeldter vrsachen/jetzo auch nicht beschehen mögen.

So haben sich der Churfürsten Räht/die erscheinenden Fürsten/Stände/vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/mit vns/vnd wir hinwider mit jnen/vereyniget vnd entschlossen/dieses Artickels erledigung auff künfftige Reichßversamlung zu verschieben/also vnd mit solcher bescheydenheit/daß von wegen hinlegung der schädlichen Spaltung vnd trennung/in vnserer heyligen Christlichen Religion vnd Glaubens sachen/die Römische Keyserliche Maiestat/vnser lieber Bruder vnd Herr/vnd wo jr Liebd vnd Keyserliche Maiestat daran verhindert würde/von jrer Liebd vnd Keyserliche Maiestat wegen wir eygener Person solchen Reichßtag besuchen/vnd dem beywohnen/Dergleichen Churfürsten vnd Fürsten auch in eygenen Personen erscheinen/vnd ausserhalb kündtlicher Leibsschwachheit vnd vnvermüglichkeit/auch andern ehehafften vrsachen/nit außbleyben sollen/Darzu auch jeder mit seinen Gelehrten vnd Theologis sich mitlerweil dermassen verfassen/vnd in reytschafft schicken/damit nicht allein von dem Weg vnd Maß/dardurch die vergleichung zu suchen gerahtschlagt/sondern auch alsbald darauff in der Hauptsach/so viel vnd jmmer müglich/fortgeschritten/wircklich vnd fruchtbarlich gehandelt vnd geschlossen werden möge/doch alles vermög vnd innhalt deß Passauwischen Vertrags.

Daß

Daß der Artickel der Religion der höchst/vnd allen andern vorzusetzen. 1557

VNd als der Churfürsten geordnete Rähr / etliche Fürsten vnd Stände deß heyligen Reichß eygener Personen/vnd etliche durch jre Bottschafften mit vollkommenem gewalt damals gehorsamlich erschienen/ denen gedachter vnser Son / Vetter vnd Fürst / vnser Proposition zu gegenwertigem Reichßtag an vnser statt vnd in vnserm Namen eröffnet / vnd sie die erscheinenden Stände / Bottschafften vnd Gesandten/ darvber in die Berahtschlagung getretten / vñ sich gleich anfänglich bedächtlich erinnert / welcher massen der Artickel vnserer Christlichen Religion in berürtem jüngstem zu Augspurg auffgerichtem Reichß Abschied auff ein andern künfftigen Reichßtag verlegt / weß deßwegen vermög deß Passauwischen Vertrags ins Werck zu stellen/daselbst beschlossen vnd verabschied/ zu dem auch dieser Artickel vnverneynlich der treffenlichst vnd hochwichtigst vnder andern allen deß heyligen Reichß obligen / daran einem jeden Christen billich zu dem höchsten gelegen seyn soll/ auch auff vorigen Reichßtägen/als vnwidersprechlich der fürnembst jedesmals fürgezogen / wir auch den in bemeldter vnser Proposition zu gegenwertigem Reichßtag allen andern fürgesetzt.

Abschied zu Regenspurg 1557. am 192. Blat.

Daß der Artickel der Religion in einem sondern Außschuß zu tractieren/vnd nicht desto weniger der auffgerichten Religion Fried bleyben soll.

SO haben wir vns zu vnserer glücklichen ankunfft in vnser vnd deß heyligen Reichßstatt Regenspurg mit jnen / vnd sie hinwiderumb sich mit vns / hierüber verglichen vnd entschlossen / daß der Artickel der Religion in einem sondern außschuß/ von beyderseyts Religion Ständen/ in gleicher anzal zu besetzen/ innhalt zuvor zu Passauw vñ jüngst zu Augspurg abgeredten verabschiedten / beschlossen zu tractieren vnd zu handeln/ vnd nicht desto weniger den hievor zu Augspurg in Religion vnd Prophan sachen auffgerichten vnd bethey digten Frieden dem Augspurgischen Abschied beschließlich eynverleibt/ widerum̃ verneuwert/repetirt. Setzen/ordnen vnd wöllen/daß im fall die vergleichung der streytigen Religion sich etwas verweilen / oder endtlich nicht getroffen würde / derselbig Fried in Religion vnd Prophan sachen alles seines innhalts beständig in seinen krefften bleyben vnd jmmerwärend gehalten / vnd durch diese fürgenommene Tractation der Religion demselbigen nichts derogiert/entzogen/ oder abgebrochen werden soll/alles bey den versprüchnussen in obberürtem Augspurgischen Abschied weiter verleibt.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

Daß vier Wege zur vergleichung der Religion / vnd aber ein Christlich Concilium schwerlich dieser zeit anzurichten.

ALs nun derselbig verordnet Außschuß solche Tractation deß Religion Artickels fürgenom̃en / mit fleiß bewogen/ vnd auff erfolgte gnugsame Relation gepflogner berahtschlagung der Churfürsten

Gesetzter Abschied vnd Blat.

sten Rähte / erscheinende Fürsten / Stände / vnd der abwesenden Gesandten Bottschafften / sich darüber auch in gemeyn vnderredt / vnd jr gutbedüncken vns fürbracht / darvnder sie sich gleichwol erinnert / daß in allen vorgehenden berahtschlagungen wir zu vergleichung der spaltigen Religion fürzugehen vnd zu kommen jedes mals vier Weg / nemlich / eins General oder National Concilij / Colloquij / oder gemeyner Reichß Versamlung / fürkommen / aber jetztmals dabeneben geachtet / daß auß allerhand bewegenden vrsachen die zween weg eins National Concilij oder auch einer Reichß Versamlung zu vergleichung der streytigen Religion vndienstlich / auch derselbig Artickel in deren weg einen nicht mög gezogen werden / Vnd ob gleich der weg eines General freyen Christlichen Concilij der ordenlichst vnd richtigst ist von alters bey der Christlichen Kirchen / biß auff gegenwertige zeit / herkommen / so in gleichen Fällen vnd Spaltungen gebraucht / vnd dardurch den sachen erschießlich abgeholffen worden / dieser auch vnverneinlich der best / nützlichst vnd fürträglichst ist / vnd darumb zu gelegener zeit mit allem ernst nachzutrachten / wie ein solch Christenlich Concilium zu erlangen / daß dennoch nach gelegenheit gegenwertiger zeit vñ läufft vieler hand eynfallenden vnrichtigkeiten / auch der Kriegßembörungen / so sich zwischen den Königen vnd Potentaten gemeiner Christenheit ereygen vnd enthalten / ein general Christlich Concilium schwerlich anzustellen / viel weniger müglich zu gewünschtem ende zu bringen.

Daß der Artickel der Religion / daran die ewige Wolfahrt gelegen / in kein ferrner verlängerung zu stellen / vnd derwegen der weg eines Colloquij mehr gebraucht.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

ES aber vnd gemeynen Ständen deß heyligen Reichß vnd derselbigen Vnderthanen / an Christlicher vergleichung angezeigter Religion / nicht allein die zeitliche / sondern auch die ewige Wolfahrt / vnd der Seelen heyl vnd seligkeit / gelegen seyn wil / vmb desto mehr dieser Artickel aller möglichen befürderung wol wirdig vnd notürfftig ist / vnd in ferrner verlängerung dem heyligen Reich Teutscher Nation zu weiterm nachtheil nicht zustellen / vnd denn derwegen eines Colloquij / freundtlichen vertreuwlichen Gesprächs / vor diser zeit mehr in diesen vnd dergleichen Fällen vnd Religionspaltungen gebraucht worden.

Daß dieses Artickels der gezweyten Religion halben die Stände sich verglichen / ein Colloquium auß maß / wie vor gemeldt / angestellt werden soll.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

SO haben auff solchs alles wir vns mit jnen / vnd sie sich hinwiderumb mit vns / verglichen / vereynigt vnd entschlossen / daß dißmals obberürts Artickels halb der gezweyten Religion im Nammen deß Allmächtigen ein Colloquium ordenlicher gebürlicher weiß angestellt werden soll / auff maß vnd form einer Christlichen Confutation / vnderredt vnd berahtschlagung der sachen / darinn alle Handlungen / so fürgenommen / vnverbindtlich vnd vnvergrifflich seyn / vnd also solch Colloquium kein erkanntnuß / Decision / Determination oder Definition

finition auff jm trag / sondern daß bemeldte handlung alle / auch der Colloquenten freundtlich vertreuwlich Gespräch / Vnderrede vnd Collation / sampt jrem rahtsamen Bedencken / nachmals der Römischen Keys. Maiest. vnserm lieben Bruder vnd Herrn / oder vns / auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß Reichß / fürbracht / vnd ein jeder Standt der gebür vñ seiner notturfft nach auch frey vnd vnvergrifflich vber alle Artickel vnd Puncten / so in solchem freundtlichen Gespräch fürkommen / vnd berahtschlag gehört werde / guter zuversicht / wo die Colloquenten in solchem Colloquio die Sachen freundtlich / vertreuwlich / vnd mit Christlicher wolmeynung / wie billich beschehen soll / erwegen vnd berahtschlagen werden / vnd alsdenn hernachmals jr rahtsam bedencken mit außführung der vrsachen / wariñ sie eynig / vnd wariñ sie nachmals streytig / gemeynen Ständen anbringen / werden sich gemeyne Stände sampt oder sonder / vnd so viel desto besser vnd freundtlicher jrer notturfft nach zurichten / vnd das jenige der Keys. Maiest. vnserm geliebten Bruder vnd Herrn / oder vns / anzubringen vnd zu befördern wissen / weß zu auff hebung der streytigkeit / vñ erlangung guter Christlicher Vergleichung vnd Eynigkeit / in vnser heyligen Christlichen Religion dienstlich vnd förderlich seyn möge.

Bestimmung deß tags vnd orts zu dem künfftigen Colloquio.

VNd nach dem auß allerhand fürgefallenen vnd beweglichen vrsachē jetztmals allhie zu solchem Colloquio auch fruchtbare handlung füglich nicht fürgeschritten / viel weniger beschlossen werden mögen / so haben wir vns auff der Churfürsten Räht / abwesenden Fürsten / Stände / vnd der abwesenden gesandten Bottschafften Raht vnd Gutbedüncken einen / andern tag vñ malstatt / nemlich / auff Bartholmey / den vier vnd zwentzigsten Monats tag Augusti / in vnser vnd deß heyligen Reichß Statt Wormbs / zu haltung deß vorhabenden Colloquij eynzukomen / fürgenomen / vñ diß Collquium dahin verschoben. Gesetzter Abschied am 193. Blat.

Daß die Stände die Königliche Maiestat gebetten / sie sich der Presidentz deß Colloquij wolt beladen / aber jr Königliche Maiestat sich derwegen entschüldigt.

DJeweil aber an solchem Werck / damit das Colloquium vnd derselbigen Proceß on allerhand weitläufftigkeit vnd vnnotturfftiger Disputation für vñ abgehē / auch gewünschte ersprießliche beförderung / vñ vermittelst Göttlicher Gnaden / gute außrichtung erlangt werden möge / viel vñ hoch gelegen / das ein ansehenlich Presidentdemselbigen vor sey / so haben vns die Stände / Räht / Bottschafften vnd Gesandten / gehorsamlich gebetten / wir wolten vns solcher Presidentz gnediglich vnd vätterlich beladen / eygener Person diesem Colloquio beywohnen / vnd darinn presidirn. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Wiewol wir nun darauff / Gott dem Allmächtigen zu Lob / vnd gemeyner Wolfahrt der Teutschen Nation / zu Auffnemmung vnd gutem Gedeyen / Vätterlich vnd gnediglich geneygt / auch

willig gewesen den Ständen in diesem jrem vnderthänigem ansuchen vnd begeren zu willfahren/vnd vns solcher Presidentz in der Person zu vnderfahen/ so werden wir doch von wegen vielfaltigem ehehafftem vnd mercklichem obligen/ so wir den Ständen zu gutem benügen gnediglich vnd freundtlich vermelden lassen/ daran sonderlich vmb solche zeit/da diß Colloquium seinen anfang erlangen soll/vber vnsern gnedigen willen verhindert.

Daß der Bischoff von Speyer zu einem Presidenten an Keys. Maiest. statt verordnet.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

NIcht desto weniger aber/vnd auff daß in solchem kein mangel erscheine/ haben wir auff der Stände Rähr/Bottschafften vnd Gesandten / vnderthänige gehorsame bewilligung / den Bischoff von Speyer/vnsern Fürsten vnd lieben andächtigen / an vnser statt zu einem Presidenten verordnet / der vnser Königliche Person in diesem fall representirn vnd vertretten soll.

Daß dem Presidenten vier Assessores auß den Chur vnd Fürsten zugeben.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd haben neben solchs Presidenten verordnung wir vns mit der Churfürsten Rähten / abwesenden Fürsten / Ständen/vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/vnd sie sich hinwider mit vns/ vereynigt/ verglichen / vnd demselbigen Presidenten ferner vier Assessores auß den Chur vnd Fürsten von wegen beyder seyts Religionsverwandten zugeordnet/ nemlich/ von wegen der Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ vnser alten Religion / den Ertzbischoff zu Trier/ deß heyligen Römischen Reichß durch Gallien / vnd das Königreich Arelat/ Ertzcantzlern/ vñ den Ertzbischoffen zu Saltzburg/vnsere liebe Neuen/Churfürst/Fürst vnd lieben andächtigen/ vnd denn von wegen der Churfürsten/ Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession verwandt/ den Hertzogen zu Sachsen / deß heyligen Römischen Reichß Ertzmarschalck / vnd Hertzog Christoffeln zu Wirtenberg vnd Teck/ vnd Graffen zu Mompelgart/ vnsere lieben Ohem / Churfürsten vnd Fürsten / selbß in der Person diesem Colloquio zu bestimpter zeit vnd malstatt beyzuwohnen.

Wo die deputirte Assessores / Chur vnd Fürsten/ den Sachen in eygener Person nicht köndten außwarten / daß sie ein ander geschickte ansehenliche Person zu substituiren.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

WO ferr aber jren Liebden etwan auß zufallenden verhinderungen/ beschwärlich vnd vngelegen fallen wölle/ berürtem Colloquio biß zum ende abzuwarten / darauß denn vnrichtigkeiten vnd nachtheilige verlängerung/vnd etwan gar eine zerrüttung dieses Wercks/

Wercks/entstehen möcht. Damit nun das verhütet werde/ so haben wir auff der Stände vnd Bottschafften wolgefallen vnd vergleichung in dem solche fürsehung fürgenommen/ Wo aber jre Liebden/ als zu Assessorn/ deputirte Chur vnd Fürsten/ einer oder mehr zu anfang erendts Colloquij/ oder in mittel desselbigen/ der Sachen anderer wißlicher/mercklicher obligen/ehehafft vnd geschäfft halber/selbß nicht bey wohnen/oder biß zum ende außwarten möchten/ daß alsdenn dieselbige ein jeder/ so dermassen verhindert/ an sein statt ein geschickte ansehenliche vnd vernünfftige Person/ zum wenigsten auß den Prelaten/Thum Capitel/ Graffen oder Herrn/ zu Assessorn substituirn/ vnd alsbald verordnen sollen/ damit diß mangels halb das Colloquium nicht auffgezogen noch verhindert werde/ vnd soll zu vnsers verordneten Presidenten/ deßgleichen der jetztbenannten Assessorn/ Chur vnd Fürsten/ auch derselbigen substituirt Assessorn/ gefallen stehen auß jren geheimsten Räthen oder zugeordneten einen oder zween mit in das Colloquium rahtsweiß zuziehen/ vnd bey jren Liebden vnd jnen zu haben.

Wie viel der Colloquenten/ Adiuncten/ Auditorn/ zum Colloquio seyn sollen.

DJeweil auch darneben stattlich bedacht vnd erwogen/ daß zu diesem vorhabendem Colloquio Gotsfürchtige/ gelehrte/ schiedliche vnd friedliebende Personen zu Collocutorn/ Adiuncten/ Auditorn vnd Notarien/ beyderseyts in gleicher anzal zu vermögen vnd zusamen zu bringen von nöten seyn wölle/ so habē der Churfürsten Räht/ erscheinende Stände/ auch der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/ nach bedächtlicher erinnerung aller in andern vorgehenden Colloquien/ gepflogener handlung/ wie es auch wichtigkeit dieses handels wol erfordert/ sich vereynigt/ verglichen vnd entschlossen/ welches wir vns auch gnediglich wol gefallen lassen/ daß von wegen vnser alten Religion verwandte Stände sechß Colloquenten/ sechß Adiuncten/ sechß Auditorn/ zween Notarien/ vnd entgegen von wegen der Augspurgischen Confession gleicher gestalt sechß Colloquenten/ sechß Adiuncten/ sechß Auditorn/ vnd zween Notarien/ zu bestimpter zeit vnd malstatt abgefertigt werden sollen/ mit befelch/ dieser sachen halb allen müglichen fleiß vnd ernst fürzuwenden/ vnd nichts zu verfeyren/ in dem was zu Christlicher vergleichung der streytigen Religion/ zu beförderung der Ehr Gottes/ zu ergründung der Warheit/ seines heyligen Worts/ vnd Gottseliger gemeyner Eynigkeit in der Christlichen Kirchen anzurichten vnd zu erhalten/ immer dienstlich vnd ersprießlich seyn möge.

Vnd sind hierauff beyderseyts die Colloquenten/ Adiuncten vnd Notarien allhie benennt worden/ wie dessen einem jeden theil verzeichnuß zugelassen.

Gesetzter Abschied vnd Blat. 1557

Daß der President vnd Assessores sich in dieser sachen ires thuns vnd lassens zu entschliessen enthalten werden wissen.

WJewol wir auch vns/ deßgleichen die Stände/ Räht vnd Bottschafften/ jnen kein zweiffel machen/ es werde der President vnd vnser

Gesetzter Abschied am 194. Blat.

vnser Fürst / so wir an vnsere statt zu verordnen entschlossen / gleicher gestalt auch die obbemeldte vnser lieben neuwen Ohem Chur vnd Fürsten / als Assessorn / oder aber jre nachgeordnete Substituirten / in dieser trefflichen Sachen jres thuns vnd lassens / proponierens / zu dirrigierung der Proceß / in gemeyn vmbfragens / auch was sonst zu dieses Wercks richtigkeit vnd außführung am besten vnd nützlichsten seyn möge / sich zu entschliessen / zu verrichten / auch die ernstliche fürsehung zu thun wissen / damit ein jede Person zu diesem Colloquio gehörig / jren Beruff vnd befohlen Ampt / alsdenn ferrner hiervnden vermelder / treuwlich vnd emsiglich abwart / dieselbige Personen auch als viel jmmer müglich / vnd es die Theologen zu erschwingen / zeitlich zusammen kommen.

Was die Presidenten vnd Assessores für ein fürsehung thun sollen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

SO setzen / ordnen vnd wöllen insonderheit wir / doch daß nach aller gelegenheit der Presidenten vnd die Assessores ein solche gute fürsehung thun vnd fürnemmen sollen / damit in vielberürtem Colloquio durchauß aller Vberfluß / auch Hässigkeit / Vervnglimpfung vnd Conuicia / zwischen den Personen vermitten bleyben / keiner dem andern vnbescheidenlicher weiß in seiner rede eynfall / ein jede Partey jrer notturfft auff maß hiervnden begriffen / außgehöret / vnd diese Collation freundtlich vertreuwlich Gespräch zu Christlicher gütlicher Fruchtbarkeit für vnd abgehen möge.

Was von den Colloquenten für ein Handgelübdt an Eydts statt genommen werden soll.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

DArneben auch / auff daß desto mit mehrerm fleiß vnd ernst die Christliche Eynigkeit gesucht vnd befördert werde / daß vnser geordneter President / sampt den ernennten Assessorn / oder jren nachgeordneten / von obgedachten Colloquenten vnd Adiuncten handgelübdt an Eydts statt nemmen / vnd jnen mit sonderm ernst eynbinden sollen / daß sie die Colloquenten / so von der alten Religion / desselbigen gleichen die andere / so von der Augspurgischen Confession Verwandten abgefertigt / vnd derselbigen Adiuncten von den Artickeln vnsers Christlichen Glaubens / Lehr vnd Religion / freundtlich / Christlich vnd vertreuwlich / auff die Form / Maß vnd Ordnung / wie sie sich deren zu vergleichen vnderreden / vnd in solchem Christlichem Gespräch zu förderst die Glori vnd Ehr deß Allmächtigen / die Christliche Warheit / die Lieb deß Nächsten / vnd allgemeyne Eynigkeit / wie oben gemeldt / suchen / sich auch daran gar nichts / so dem allem zuwider seyn möcht / verhindern lassen / wie sie solches vor Gottes Angesicht am jüngsten Gericht gestehen vnd verantworten wöllen. Daß auch deßgleichen alle andere Personen / so zu diesem Colloquio gehörig / angezogen / so mit gleicher Gelübdt hiervnder zu beladen / in keinerley weiß / weder heymlich noch öffentlich / schrifftlich noch mündtlich / jemands / were auch weß Standts oder Wesens derselbig seyn möcht / weder klein noch groß / auß diesem Gespräch oder der gantzen Handlung entdecken / sondern die jeder zeit / vnd sonderlich biß auff die zeit obangeregter gemeynen

meynen Relation rahtsweiß in guter still vnd geheym behalten wöllen.

Vnd soll den verordneten Colloquenten vnd Adiuncten diese Collocution / weß sie sich darinn vergleichen werden / an jren Ehren / Wirden / Leib vnd Gütern / vnverletzlich vnd vnnachtheilich seyn.

Das ein dreyschliessige Truhen / darin alle Acta deß Colloquij zu legen / zu verordnen.

SO soll auch ferner eine sondere dreyschliessige Truhē auffgericht vnd verordnet / darinn alle Protocolla, Acta, Geschrifft vnd Handlungen / nach jedes mals vollbrachtem vnd geändtem Gespräch / gelegt werden / darvon ermeldter vnserer verordneter President einen / die Assessores vnserer alten Religion den andern / vnd die Assessores von der Augspurgischen Confession den dritten / alles vnderschiedliche Schlüssel haben / vnd nach geendtem Collloquio biß zur nächsten Reichß Versamlung daselbst hin diese Truhen zu bringen / vnd den Reichßständen nottürfftige Relation zu thun / behalten / diese Truhen auch anderß nicht / denn in gemeyner Audientz / vnd weñ colloquiert / eröffnet werden. Gesetzter Abschied vnd Blat. 1557

Daß die Reuision der Acten den Colloquenten nicht zu weigern.

DA sich aber eins oder mehrmals zutragen vnd begeben würde / von wegen vngleichmässigen verstandts / oder aber andere gelegenheiten halber / daß von nöten seyn wöll / die Protocolla vnd Acta zu reuidiren / In solchem fall sollen sich der President vnd die Assessorn gleichmässig erzeigen / vnd die Reuision den Colloquenten / doch alles in versammeltem Raht / nicht verweigern. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Daß niemands denn die obgemeldte Personen / weder zu reden noch anzuhören gelassen werden soll / daß auch auff jedem theil allein ein Person die Fürträg zu thun.

ES soll auch zu diesem Colloquio niemand anderß denn obbemeldte Personen / weder zum reden noch zum anhören / zugelassen werden: Vnd ob wol obgesetzt / daß der Collocutorn auff jeder seyten sechß / alle Gottsfürchtige gelehrte / verständige / der heyligen Schrifft erfahrne / friedliebende / schiedliche Personen / zu diesem Werck vermöcht vnd abgefertigt werden sollen / So haben wir vns doch von mehrrichtigkeit wegen mit den Ständen vnd Bottschafften / vnd sie sich hinwider mit vns / verglichen / vnd wöllen / daß von wegen vnserer alten Religion allein durch eine / deßgleichen von wegen der Augspurgischen Confession auch durch eine Person / auß den Colloquenten / oder aber auß den Adiuncten beyder seyts / welche jedesmals einem oder dem andern Gesetzter Abschied vnd Blat.

dern theil nach gelegenheit der Artickel vnd Materi / so fürkomen / gefällig seyn würdet / die fürträg vnd bedencken vber dieselbige Artickel freundtlich vnd friedlich in gemeyn eröffnet / darauff rahtsweiß conferirt / vnd dardurch mit allem fleiß vnd ernst die vergleichung gefördert werden / vnd sollen hierdurch gleichwol doch bey beyderseyts Colloquenten nicht abgestrickt noch benommen seyn / da jrer einer nach geendter Rede deß auß jnen erwehlten zu mehrer erklärung vnd bestreytung der in gemeyn angezeigter Stimm / vnd der Sachen dienstlich / ichts ferrner anbringen wolt / solches mit zulassung deß Presidenten vnd der Assessoren in gemeyn fürbringen.

Darneben denn auch der President den andern mit Colloquenten zu zusprechen / vnd sie zu befragen / ob jemands auß desselbigen theils Colloquenten etwas mehr für zu bringen / vnd darzu zureden hett.

Jtem / welchem allen doch gleichheit zu halten / vnd darauff vnser President vnd die Assessores nach zusammen tragung der zwo stimmen den beschluß mit abkürtzung aller vnnottürfftiger Disputation zu befördern.

Von den sechß Adiuncten auff jeder Seyten.

Gesetzter Abschied am 195. Blat.

SO viel die sechß Adiuncten auff jeder seyten betrifft / sollen dieselbige nicht allein dem Colloquio beywohnen / sondern auch den Colloquenten / welchen sie zugeordnet / inn vnd ausserhalb der Gespräch / Christlich mit Recht steuwren vnd behülfflich seyn.

Da einer der Colloquenten in wärendem Gespräch Tods verfiele / soll derselbig wider erfüllt vnd ersetzt werden / wie denn etliche Theologi auff solchem Fall verordnet.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VND auff den Fall / da sich zutrüge / daß in wärendem Gespräch der Colloquenten einer oder mehr / auff einem oder dem andern theil Tods verfiele / oder sonst darvor / oder nach / oder in mittel deß Colloquij / durch Leibs schwachheit oder andere zufäll / dermassen Ehehafftig verhindert würde / daß er oder sie diesem Werck nicht ob noch vor seyn köndten / alsdenn soll auß denselbigen Adiuncten dessen oder derer statt jeder zeit nach eines jeden theils gutbedüncken / wiederumb erfüllet vnd ersetzt / auch nichts weniger mit dem Colloquio fürgangen werden.

Vnd haben vber solchs sich auch die Stände / Räthe vnd Botschafften / auff vnser gnedigs wolgefallen verglichen / daß beyder seyts Religion verwandte / auff obberürten Fall / deß abgangs oder verhinderung / nicht allein der Colloquenten / sondern auch der Adiuncten / vber die bestimpte anzal sich jrer gelegenheit / mit noch etlichen qualificierten Theologen gefast machen / vñ deren / wo von nöten / gewiß seyn wöllen / auff daß die anzal der Adiuncten jedesmals one verlängerung darauff ergäntzt werden / vnd diß falls dem gantzen Werck auch kein verhinderung entstehen.

Vnd

Vnd sollen dieselbige Supernumerarij, weñ sie an statt eines oder mehr zu diesem Colloquio geordnet/mit gleichmässiger gelübd/wie die andern Theologen/ vnd als obstehet/ beladen werden.

Die Auditores/daß sie als Zeugen bey dem Colloquio seyn sollen.

ANlangend die Auditorn/ deren jedes theil/ wie vorgesetzt/ sechß zu geben/ nach dem dieselben anderer gestalt nicht zu diesem Colloquio dargegeben/ dann daß sie als der Gespräch vnd aller Handlung/ Zuhörer vnd Gezeugen/bey einem jeden Colloquio seyn/ vnd ausserhalb dessen sich sunst in den Sachen deß Colloquij weiter nit eynzulassen/ So haben wir vns mit den Ständen/Räthen vnd Bottschafften/vnd sie sich hinwider mit vns/ dargebung halber solcher Auditorn dahin vereinigt. Gesetzter Abschied vnd blat.

Welche Stände der altẽ Religion vnd Augspurgischen Confession die Auditores zum Colloquio zu geben.

DAß von wegen vnser alten Religion verwandtẽ/ der Ertzbischoff zu Meintz/vnd der Ertzbischoff zu Cölln/deß heiligen Römischen Reichs durch Germanien vnd Italien Ertzcantzlern/beyde vnsere Neuen vnd Churfürsten/ der Bischoff vnd Cardinal zu Augspurg/ der Bischoff zu Passauw/ Hertzog Albrecht in Beyern/ ꝛc. vnd Hertzog Wilhelm zu Gülch/ Cleue vnd Berge/ vnsere Freund/ Oheim/ Vettern/ Sön vnd Fürsten/ein jeder ein/ deßgleichẽ auch von wegen der Augspurgischen Confession das Chur vnd Fürstlich Hauß Pfaltz eine/ das Chur vnd Fürstlich Hauß Sachsen eine/das Chur vnd Fürstlich Hauß Brandenburg eine/ beyde Hertzogen zu Pommern eine/ Landgraff Philips zu Hessen/ ꝛc. eine/vnd dann alle Graffen vnd Herren/ so der Augspurgischen Confession verwandt seyn/auch eine/doch aller dieser ding verstendige/auffrichtige/redliche/Personẽ/Geistlichs vnd Weltlichs Standts/ zu bestimpter zeit zu diesem Colloquio abfertigen wöllen vnd sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von der vieren Notarien Ampt/zu diesem Colloquio verordnet.

ALsdann auch weiter vier Notarien in diß Colloquium wir obgedacht verordnet/ wie dieselbige allhie namhafft gemacht/ so sollen vnser Presidենt vnd die Assessores solcher Notarien halb/ die gute auffmerckung haben/daß dieselbige nicht allein verschwigen/zu excipirn tauglich vnd geschickt/ sondern auch der sachen/so verhandlet/selbst verständig seyn/ vnd die terminos Theologiæ wol wissen/ Zu dem daß sie auch solche Gespräch/ so fürgeben werden sollen/ so vil nötig vnd der Sachen dienstlich/ fleissig vnd treuwlich in einer jeden Audientz in jre Protocolla vermercken/ Acta alsbald verfertigen/dieselbige allemaln vor dem man auß dem Colloquio abtretten würdet/in jrer deß Presidenten vñ der Assessorn/auff der andern zu dem Colloquio gehörige Personẽ aller/ gegen einander mit fleiß conferirn/ vnd zu gleichheit bringen/ nachmals auch vnd also bald in die verordnete schliessige Truhen eynlegen/ vnd davon nichts in jrem gewalt behalten/vnd dañ daß sie die Protocolla auch mundirn/die Acta vnd Handlung deß Colloquij vierfechtig (doch alles an gehaimen ortẽ/dahin sie von Presidenten vñ den Assessorn bescheidẽ)ingrossirn vnd verfertigen/ Also verfertigt/ mit jren händen authentisirn/vnd in die verordnete Truhen legen/ damit zu erst künfftiger Reichßversam-

lung/ gemeinen Reichßständen darauß Relation gethan / auch der verfertigten Actorum ein Exemplar der Römischen Keyserlichē Maiestat/ vnserm lieben Bruder vnd Herrn / oder vns/ deßgleichen ein Exemplar vnser alten Religion / das dritte der Augspurgischen Confession verwandten Ständen/ mitgetheilt / vnd das vierdt bey deß heiligen Reichs Actis vnd der Meintzischen Cantzley behalten werden möge.

Wie der abgang der Notarien zu erstatten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DA auch einer oder mehr auß denselbigen Notarien diesem Werck abzuwartē ehehafftiglich verhindert / oder sich dessen verweigern würde / alsdann sol zu einer oder deß andern theils Religion verwandten / welchem solcher mangel zustünde/ gefallen stehen/mit tauglichen Personen auß den allhie benañten supernumerarijs Notarijs, oder sonst der gelegenheit/den mangel zu erstatten / oder auch mit einem Notarien auff seiner seiten benügig zu seyn.

Daß die Notarien sollen beeydigt werden.

Gesetzter Abschied am 190. blat.

VND sollen die Notarien vber obbemeldt jr thun / vnd dann daß sie alle Sachen verschweigen/vnd in guter geheim halten wöllen/ von vnsern Presidenten vnd den Assessorn leiblich beeydigt werden.

Daß neben den Notarien niemands das Gespräch deß Colloquij in Schrifften zu verfassen zugelassen seyn sol.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sol auch neben diesen Notarien keinen andern Personen in diesem Colloquio zugelassen werden / die Gespräch in schrifften oder durch außzüg zu verfassen / jedoch da der Colloquenten vnd Adiuncten einer oder mehr zu seiner notturfft den Sachen desto stattlicher nachzugedencken die Argumenta vnd Allegata, dessen so den fürtrag zu thun geordnet / mercken wolte/ in dem fall sol dem oder denselbigen eines Memorials sich zu gebrauchen vnbenommen seyn.

Daß beyderseits Religionverwandte jeder die seine auff dem Colloquio erhalten sol.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VND haben sich gemeine Stände auff vnser wolgefallen/ so viel den Kosten vnd vnderhaltung beyderseits Personen bey diesem Colloquio anlangt / verglichen vñ vereinigt/ daß beyderseits Religionsverwandte ein jeder theil die seinige auff die außtheilung/ wie vnder jnen beschehen/mit liefferung vnderhalten sol.

Daß zu anfang diß Reichßtags/ laut gehaltenem Colloquiums/die Truhe eröffnet/auch Relation beschehen.

Abschied zu Augsp. 1559. am 215. blat deß andern Theils.

DArauff wir vns zum anfang mit jnen erinnert / auff was form vnd weiß von wegen der streytigen Religion / laut obangeregts jüngsten Regenspurgischē Reichßtags Abschied / ein Colloquium Christlich/freundtlich Gespräch/zu Worms zu halten/fürgenomen vnd angestelt worden/vnd auff jr rähtlich ermessen die gnedige fürwendung gethan / daß durch vnsern zu solchem Colloquio verordnetem Presidenten/sampt den zugeordneten Assessorn / die verschlossene allhero zu handt gebrachte Truhen / darinn die Acta deß Colloquij verwart gewesen / eröffnet/die außtheilung berürter Acten/auch mündliche vnd geschrifftliche Relation/ergangner handlungen beschehen.

Daß

Daß diese widerwertige Colloquia wenig fürträglich gewesen seyn/vñ derwegen für rahtsam angesehen/ die Tractation der Religion auff bessere gelegenheit eynzustellen/vnd nicht desto weniger der Passauwisch Vertrag/ auch der Religion vnd Landfrid sampt der Exemption/ bleib.

1559

WJewol nun wir/ deßgleichen Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ auch der abwesenden Rähte/ Gesandten vnd Bottschafften/ nit lieb̃ers gesehen/dann das berürt Colloquium die frucht vnd wirckung/wie man verhofft/ erlangt hette. Gesetzter Abschied vnd blat. 1559

Dieweil aber dasselbig auch etlich vorige wenig fürträglich gewesen/ vnd solcher weg der Colloquien den spaltungen in der Christlichen Religion dardurch abzuhelffen dißmal weiter nicht fürgenommen werden mag/ So haben wir auff stattliche derwegen gepflogene berahtschlagung vnd fürkommene der Churfürsten/ Fürsten/ Stände/ der abwesende Rähte/Gesandten vnd Bottschafften/bedencken/für rahtsam angesehen/die Tractation der Religion auff andere vnd bessere gelegenheit eynzustellen/ Vnd daß nicht desto weniger der Passauwisch Vertrag/ auch der darauff erfolgt/ vnd allhie im fünff vnd fünfftzigsten jar beschlossen Religion vnd Landfrid/ sampt handhabung vnd Execution derselbigen/für vnd für krefftig vnd beständig bleiben/ Derohalben wir vns dann zu allen vnd jeden Ständen sampt vnd sonderlichen versehen/setzen/ordnen vnd wöllen/ daß jetztberürte/Passauwisch Vertrag/ darauff erfolgte/ vnd allhie im fünff vnd fünfftzigsten jar beschlossene Religion vnd Landfride/ sampt handhabung vnd Execution derselbigen/stät/ fest vnd vnverbrüchlich gehalten werden sollen/ alles bey der verspräch̃nussen in angeregtem Augspurgischem Abschied weiter verleibt vnd begriffen. 1552

Von Widertäuffern ist ein sonderer Titel. Item beym Titel/ Vom Regimẽt wirt gesetzt/ was es der Religion halber für ein gewalt gehabt.

Von Reichßtägen vnd zusammenschickung.

Reichßtag sol ein Monat währen.

ES sollen vnd wöllen auch wir/ Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/Graffen/Herren/Stände/ vnd die Bottschafft/ so zu der järlichen Versam̃lung kommen/ auff das wenigst ein Monat bey einander zu bleiben/ vnd fürnemlich vnd endtlich rahtschlagen vnd beschliessen/ vnd keiner von dannen ziehen on redlich vrsach vnd erlaubnuß der Versam̃lung/oder deß mehrern theils. Handhabung deß Friedes durch Key. Maximilian zu Worms 1495. auffgericht.

Was man mit den vngehorsamen Ständen/so auff etlichen Reichßtägen nicht erschienen/handlen sol.

NAch dem auch etlich merckliche Stände deß Reichs hie weder persönlich noch durch jr Bottschafft erschienen sind/ sollen dieselben durch vns auff ein namlichen Tag gen Nürnberg für vnser Re- Abschied deß Reichßtags zu Augspurg 1500. am 64. blat.

giment erfordert vnd beschrieben / vnd jnen daselbst die Beschluß vnd Ordnung gegenwertigs Reichßtags eröffnet / vnd sie zu annemmung vnd vollnziehung derselben ermant werden / Vnd ob jemands in solchem vngehorsam oder lässig erscheinen würde / deß wir doch nach gestalt der Sachen nicht hoffen / so sol vnd mag vnser verordnet Reichß Regiment rahtschlagen / handlen vnd fürnemmen / solch widerwertig vnd vngehorsame Stände zu gehorsame vnd vollziehung deß Reichs auffgerichter Ordnung zu bringen.

Wie die abwesenden Bottschafften sich zu entschuldigen / vnd denn was die erscheinenden außrichten sollen / die andern auch zu halten schuldig seyn.

Abschied zu Cölln 1512. auffgericht / am 88. blat.

ES sollen auch die Churfürsten / Fürsten vnd andere Stände / so sie in Sachen oberzelt zusammen / an gelegen Malstatt erfordert werden / Persönlich oder durch jr vollmächtig / treffentlich Bottschafft / wo sie in eigner Person zu erscheinen redlich vrsach hetten / die sie bey jren Glauben mit jren Brieffen vñ Sigeln betheuren sollen / erscheinen vnd nicht außbleiben. Ob aber einer oder mehr außblieben / vnd nicht erschienen / oder wie obstehet / jre Bottschafften nicht schicken würden / das doch keins wegs seyn sol / so sollen die andern so erscheinen werden / nicht desto minder in Sachen / darumb sie erfordert sind / fürgehen / Vnd was dieselben / so erschienen sind / oder der mehrtheil auß jnen / auff die pflicht derhalben auffgericht / obberürter massen endtlich berahtschlagen vnd beschliessen werden / dem sol von allen Ständen gefolgt / nachkommen vnd vollstreckt werden / on alle widerred vnd weigerung.

Zu betrachtung deß Reichs notturfft / sollen die Stände deß Reichs järlich zusammen kommen / vnd wie sie die abwesenden durch jre Bottschafften zu entschuldigen.

Abschied zu Cölln 1512. am 94. blat.

ITem / haben wir vñ die Stände deß Reichs vns mit einander vereiniget vnd vertragen / daß wir zu fester handhabung vnd vollziehung dieser Ordnung vnd betrachtung / vnd versehung deß heiligen Reichs notturfft / alle jar / so lang diese Ordnung währt / einmal zu Franckfurt oder Worms / durch vns selbst oder vnser vollmächtig Bottschafft / zusammen kommen sollen vnd wöllen / von obberürten vnd andern Sachen deß heiligen Reichs zu handlen / vnd vber ein Monat nicht bey einander bleiben / Vnd sol das erst zusammen kommen diß jars auff Epiphaniæ Domini schierst kommend zu Worms seyn / vñ sollen alle Stände / wie obstehet / in eigner Person daselbst erscheinen / Daselbst sol alsdann durch vns vnd die Stände ferrer der künfftigen Reichßtäg halben geratschlagt vnd beschlossen werden / wo die fürter durch vns vnd die Stände gehalten werden sollen: Welcher aber auß redlichen vñ ehehafften vrsachen in eigner Person zu erscheinen verhindert würde / vñ solchs bey seinem Glauben mit Brieff vnd Sigel bereuwren vnd fürbringen möcht / der sol durch sein treffenlich vollmächtig Bottschafft erscheinen / zu handlen wie obstehet / vnd sol der keiner auff den andern verziehen / warten noch weigern / auff obbestimpten tag / wie obstehet / vngesaumet in der Herberg erscheinen.

Als

Als die Abschied zu zeiten dem rechten Original nicht gleichmässig gedruckt/sollen sie collationiert vnd wider geschrieben werden.

ITem/als sich zuvor gehalten Reichßtägen begeben/daß die Abschied je zu zeiten dem rechten Original nit gleichförmig gedruckt vnd verkaufft worden: Wöllen wir daß dieser Abschied deß gehalten Reichßtags niemands drucken sol/es were dann durch Andresen Rucker Meintzischen vnd deß Reichs handlungen Secretarien dem Drucker/das besigelt Original angezeigt/auch keinem Druck davō geglaubt werden/es sey dann durch jnen Andresen Rucker collationiert/auscultiert/vnd mit seiner hand vnderschrieben. Abschied zu Speyer 1526. am 180. blat.

Dieweil die Stände in kleiner anzal vnd in eigner Person erschienen/darzu nicht mit vollkomnem gewalt/die Sachen wichtig/hat Keyserliche Maiestatt diesen Reichßtag erstreckt vnd verlegt/also daß Chur vnd Fürsten in eigner Person erscheinen/oder mit vollkōmnem gewalt on hindersich bringen die jren abfertigen.

VNd sind auff solchem Reichßtag bey vns auch Churfürsten/Fürsten/vnd andere Stände/in kleiner anzal eigner Person/vnd der mehrer theil durch jre Bottschafften erschienē/vnder welchen aber etliche zu den trefflichen wichtigen Sachen/so allhie verricht sollen werden/nicht mit vollkōmnem gewalt vnd befehl verfaßt gewesen/So sind auch die Sachen vnd obligen der Christenheit/vnd sonderlich deß heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation/so auff diesem Reichßtag erlegt vnd verglichen sollen werden/zum theil also geschaffen vnd gestalt/daß sie on persönliche gegenwertigkeit mehrer Reichßstände nicht wol erledigt/oder verglichen mögen werden. Abschied zu Speyer 1545. am 327. blat.

Dem allem nach haben wir auß erzelten vnd andern mehr treffenlichen vrsachen vnd ehehafften/vnser Keyserlich gemüt billich darzu bewegend/diesen Reichßtag erstreckt vnd verlegt/Erstrecken vñ verlegen auch denselben hiemit wissentlich in kraffr dieses vnsers Abschieds/auff den heiligen dreyer König tag/in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Regenspurg/also daß Churfürsten/Fürsten vñ andre Stände deß Reichs/in anfahung der vnvermeidlichen deß heiligen Reichs beschwärlichen Sachen vñ obligen/auff obbestimpten Tag zu Regenspurg selbst in eignen Personen erscheinen/vnd die so jren kundtlichen vnd offenbaren leibsschwachheit vnd vnvermögens halb nicht erscheinen mögen/Vnd dann auch vnserer vnd deß heiligen Reichs Frey vnd Reichßstätt jre vollmächtige Bottschafften vnd Gewalthaber mit vollkōmnen gewalt/on hindersich bringen/gewißlich schicken/vnd daselbst die gemeinen deß heiligen Reichs Sachen/sonderlich aber die Puncten vnd Articul/so auff diesem Reichßtag allhie erledigt vnd verricht werden sollen/stattlich berahtschlagen/schliessen vnd zu wircklicher Execution/vollziehung vnd handhabung/bringen helffen sollen.

Keyſ. Maiestatt beklagt sich/daß dem vorigen Wormsischem Reichs Abschied zu wider/nur ein Churfürst/vnd wenig der andern Stände/in eigner Person erschienen/aber nicht destoweniger die Sachen handlen zu lassen angefangen.

WIr haben vns auch mit vnserm herziehen/vnd sonst dermassen befürdert/daß wir für allen Ständen deß Reichs zum Reichßtag Abschied zu Regenspurg 1546. am 333. blat.

allhie eynkommen / vñ ein gute zeit allhie gewohnt vnd verhart / der gnedigen zuversicht / es sollen auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs / gleicher massen in eignen Personen / vermög obberürts jüngsten Wormsischen Abschieds / erscheinen / auff daß wir in den angezognen deß Reichs treffenlichen vnd hochwichtigen obligen vnd sachen / mit nutz vnd frucht mit jnen fürgehn / vnd erledigung thun hetten mögen. Es ist aber von den Churfürsten nit mehr dañ einer / vñ der ander Fürsten vñ Stände ein kleine anzal / in eignen Personen / vnd etliche durch jre Gesandten vnd Gewalthaber / erschienen / alles obgedachtem vnserm zu Worms gegebnen vnd auffgerichten Reichs Abschied gar vngemäß.

Nichts destoweniger haben wir auß der gnedigen vnd väterlichen zuneigung vnd liebe / so wir zu dem heiligen Reich Teutscher Nation tragen / die Sachen mit den erscheinendē Ständen / vñ der abwesenden Räthe vnd Bottschafften / vnder hand genommen / vnd dieselben / wie sich gebürt / fürzubringen vnd handlen zu lassen angefangen.

Dieweil die Gesandten / auch der Protestirende Bottschafften / on der Keyserliche Maiestatt vorwissen hinweg gezogen / also daß gleich so wenig als den vorigen Reichßtag mit den andern anwesenden wenig Ständen mögen verricht werden / vnd doch Keyserliche Maiestatt an jr nichts erwinden zu lassen geneigt / so ist dieser Reichßtag erstreckt / doch daß die Stände on hinder sich bringen die jrigen alsdann abfertigen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DJeweil wir nun aber in solcher handlung deß Reichß sachen nicht weniger beschwärt / vnd wichtigkeit befunden / dann wie die auff jüngstem Wormsischem Reichßtag vor augen gewesen / als daß wir auß mangel der abwesenden Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vnd daß auch etliche Fürsten / so gleichwol allhie gehorsamlich erschienen / auß jren ehehafften vrsachen vñ notturfften mit vnsem vorwissen vnd gnedigen bewilligung / Vñ daneben auch der protestirendē Churfürsten / Fürsten vnd Ständen Bottschafften / so allhie gewesen / gar nahe alle on vnser vorwissen oder erlaubnuß widerumb anheim gezogen / in obberürten vnsern vnd deß Reichs obligen vnd Sachen (welche zu beständiger jrer vergleichung viel ein mehrere persönliche gegenwertigkeit der Reichßstände erfordern) mit den vbrigen gegenwertigen Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden Räthten vnd Bottschafften / auff diesem allhiegem Reichßtag gleich so wenig als auff dem jüngst zu Worms fürgenomenen Reichßtag / mit nutz vñ frucht ferrer furtfahren vnd handlen haben mögen / wie gar gnediglich vñ gern wir es vns selbst vñ dem heiligē Reich Teutscher Nation / vnserm Vatterland / zu nutz vnd gutem gethan hetten / welchen frid / ruh vnd einigkeit / wir von anfang vnser Keyserlichen Regierung allweg zum höchsten begert vnd gesucht / vnd zu erlangung derselben zum offtermal langwirige Reisen / mit vnser auch vnser Königreich vnd Erblanden treffenlichen vngelegenheiten / beschwärden vnd mercklichem vnkosten / fürgenommen vnd vollnbracht / vnd hinfüro auch an allem dem / das dem heiligē Reich Teutscher Nation zu wolfahrt / pflantzung vnd erhaltung Frid vnd Recht / nützlich vnd beständig seyn mag / fürzunemmen / vnd vermittelst Göttlicher gnaden zu verrichten / vnd an aller vnser vermögligkeit nichts erwinden zu lassen / gnediglich vnd väterlich geneigt seyn. Dem allem nach / auß jetzt oberzelten vnd ander mehr wichtigen vrsachen / vnser Keyserlich gemüt darzu bewegend /

gend/haben wir diesen Reichßtag in massen/wie den vorigen zu Worms/ auch verschoben vñ erstreckt/ Erstrecken vñ verschieben denselbē auch hie mit wissentlich/in krafft dises vnsers Abschieds/biß auff Purificationis den andern tag Februarij nechstkünfftig/in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt N. so wir Churfürsten/ Fürsten vnd gemeinen Ständen deß heiligen Reichs zuvor zeitlich ernennen vnd zu wissen machen wöllen/ferrner zu halten vnd zu verrichten/ also vnd dermassen/daß Churfürsten/ Fürsten/vnd andere Stände deß Reichs/obberürter deß heiligen Reichs beschwärlichen obligen vnd sachen halb/ auff jetztbestimpten andern tag Februarij/in eignen Personen erscheinen/ vnd die so jr kundlichen offenbaren leibsschwachheit halben nicht erscheinen mögen/ darzu auch vnser vnd deß heiligen Reichs Frey vnd Reichßstätt jre vollmächtige Räht vnd Botschafften mit vollkomnem gewalt/ on hinder sich bringen/ zu handlen vnd zu schliessen/ gewißlich schicken/Vnd alsdann die gemeine vnser vnd deß heiligen Reichß Sachen vnd obligen/ vnd fürnemlich die Puncten vnd Articul/ so vormaln auff jüngstem Reichßtag zu Worms vnd jetzt allhie erlediget vnd verricht werden sollen/ vnder hand neñen/ berahtschlagen/ schliessen vnd zu wircklicher vollnziehung vnd handhabung bringen helffen sollen.

Keyserliche Maiestatt wil dem künfftigen Reichßtag selbs in eigner Person beyseyn/ alles das zum Friden vnd erhaltung Rechtens handlen.

SO wöllen auch wir mit Gnad vñ Hülff deß Allmächtigen/solchen jetzt erstreckten Reichßtag in eigner Keyserlichen Person selbst beywohnen vnd vorseyn/vnd mit raht vnd zuthun der erscheinenden Ständen deß Reichs/ alles das so zu abwendung gemeiner deß heiligen Reichs beschwärden/vnd zu pflantzung vnd erhaltung frid/ ruh/ einigkeit vnd Recht/ dienstlich vnd gut ist/ handlen/ schliessen vnd verrichten. Gesetzter Abschied am 334. blat.

Alle Articul vnd Puncten in vorigen Abschieden/welche dem zu Augspurg 1548. auffgericht/zu wider/ die sollen auffgehaben seyn.

ALs auch in deß heiligen Reichs hievor auffgerichten Abschieden/ etliche Puncten vnd Articul erfunden/ welche diesem vnserm allhie auffgerichtem Abschied zu wider vnd entgegen seyn/ oder verstanden möchten werden/ So haben wir mit guter vorbetrachtung geordnet/ gesetzt vnd erklärt/ Ordnen/ setzen vnd erklären hiemit wissentlich/ vnd auß Keyserlicher macht vollkommenheit/ daß alle Artickel vnd Puncten in hievor auffgerichten Abschieden begriffen/ welche diesem vnserm Abschied zu wider vnd entgegen seyn/ oder verstanden werden möchten/was sachen die betreffen/nichts außgenommen/ gentzlich auffgehaben/cassirt vnd vernichtig seyn sollen/ die wir auch hiemit also auffheben/ cassirn vnd vernichten/ Doch sollen obgemeldte Abschied in allen andern Artickeln/ so diesem vnserm Abschied nicht zu wider seyn/ noch verstanden werden mögen/ in kräfften seyn/bleiben/ vnd jnen hiedurch nichts benommen noch abgebrochen seyn. Abschied zu Augsp. 1548. am 17. blat deß andern Theils.

Von Reichßtägen.

Daß Keyserliche Maiestat/von wegen mangel gewalts etlicher Churfürsten Räht jr Gesandten zu denselben geschickt/ die jnen benennung vnd Malstatt eines andern Reichßtags nicht mißfallen lassen.

Abschied zu Augsp. 1555. am 108. blat.

VNd wiewol etlicher vnser vnd deß heiligen Reichs Churfürsten verordnete Rähte in einem künfftigem Reichßtag mit bestimmung gewisser zeit vnd Malstatt von jren Liebden nicht abgefertigt/vnd derhalben mangel jres gewalts vnd befehls/darinn nicht willigen können/ Nach dem sintemal wir kurtzverschiener tagen/ von wegen haltung eines künfftigen Reichßtags/ vnd verschiebung deren Sachen/ so allhie füglich/nicht erledigt werden mögen/zu jren Liebden vnsere eingene Gesandten abgefertigt/vñ auff derhalben beschehen werbung von denselben so vil vermerckt/vnd in antwort empfangen/das wir vns nicht versehen/daß jrer einig jme die bestim̃ung vñ ansetzung gewisser zeit vnd Malstatt zu solchem Reichßtag zu wider seyn lassen werde. Darumb vnd auff daß solch notwendig Werck/ daran nicht allein aller zeitlichen wolfahrt/ sondern auch vnser Seelen heil vnd seligkeit zum höchsten viel gelegen/ in keinen vnnotwendigen verzug gestelt werde/ So haben wir in Namen vnd an statt hochgedachter Keyserlicher Maiestatt vns entschlossen/ daß solcher künfftiger Reichßtag auff schiernst künfftigen ersten tag deß Monats Martij in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Regenspurg fürgenommen vnd gehalten werden/Vnd hiemit in krafft dieses Abschieds/Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen deß heiligen Reichs/ on einig ferrner ersuchen vnd außschreiben/ also bestimpt vnd angesetzt seyn sol/ darauff fürnemlich von Christlicher vergleichung vnserer heiligen Religion vnd Glaubenssachen/vnd dann auch von etlicher richtigmachung vñ wircklichen vollziehung der neuwen Müntz Ordnung vnd Keyserlichen Edicts/ vnd was sonst mitler weil vor mehr obligen vñ sachen fürfallen werden/ davon hochgedachter Keyserliche Maiestat vns vnd gemeinen Ständen deß heiligen Reichs daselbst zu handlen vnderledigung zu thun nutz oder not seyn wirdt/schleunige berahtschlagung/ vergleichung vnd erledigung beschehen sol.

Vom Regiment.

Von den zwentzigen/so zu der Keyserlichen Maiestatt vnd deß Reichs Regiment geordnet/vnd jrem Gewalt.

Reyser. Maiestatt Ordnung deß Regiments zu Augspurg 1500. auffgericht/ am 37. blat.

VNd nach dem in der Ordnung/ Handhabung/ Fridens vnd Rechtens/deß vorigen Reichßtags zu Worms gehaltē/ auffgericht/vnder anderm begriffen/daß wir/ auch Churfürsten/ vnd andere Stände/järlich zusammen kommen sollen/von vollziehung vñ handhabung gesprochner Vrtheil der willkürten Außträg vnd vnsers außgeschrieben vnd außgekündten Landfridens/ auch andere anligende notturfft der Christenheit vnd deß heiligen Reichs/zu handlen/ Haben wir ermessen vnd betracht/ daß die Stände deß Reichs langsam vnd beschwärlich/auch mit mercklicher mühe/arbeit/kosten vnd darlegen/ zusam̃en gefordert werden/ vnd kommen mögen/vnd dann zu zeiten

zeiten merckliche Sachen der Christenheit vnd dem Reich zufallend / denen der verzug fast nachtheilig vnd schädlich ist. Darumb vñ damit solcher vorzug vnd versaumnuß / auch der mercklich kosten vermitten / vnd vnd deßer fridlicher in Sachen gerahtschlagt werden möcht / Haben wir mit raht vñ willen auch zu geben vnd annemen der vorgenañten Churfürsten vnd Fürsten / ꝛc. zu vns / oder wo wir auß andern mercklichen Sachen persönlich dabey nicht seyn würden / zu dem / so wir an vnser statt setzen werden / der zum wenigsten ein Graff oder Freyherr seyn sol / zwenzig Personen auß dem heiligen Reich Teutscher Nation / zu einem vnsern vnd deß heiligen Reichs Raht gen Nürnberg / da dann wir vnd die gemeldten zwentzig Personen fürgenommen vnd verordnet / die auch mit sampt vns vnd deren / so wir an vnser statt setzen / vnser vnd deß heiligen Reichs Räht seyn vnd genannt werden / vnd sonderlich von vns vollkommen gewalt / macht vnd befehl / haben sollen / dann wir jnen auch hiemit in krafft diß Brieffs geben alle vñ jede vnsere / als Römischen Königs vnd deß heiligen Reichs Sachen / Recht / Frid / vnd jr bey der vollziehung vnd handhabung / auch widerstandt gegen den Vngläubigen vnd andern Anfechtern der Christenheit / deß Reichs / vnd was an dem Friden / Rechten / jrer handhabung vñ dem widerstandt obgemeldt hanger / oder darzu dienlich antreffend / Vnd wie die von deß Reichs Vnderthanen / oder andern an sie langen oder entstehen werden / in solchen vorgeschriebnen Artickeln zuverhören / für sich zu fordern / zu handlen / mit fleiß zu betrachten / zu rahtschlagen / vnd endtlich zu beschliessen / nach jrer besten verständtnuß / auff jr nachgemeldt pflicht / zu vnserm vnd deß heiligen Reichs ehr / nutz vnd mehrung.

Ein jeder Churfürst sol jede Fronfasten / wann es an jne kompt nach Ordnung / zum Regiment erscheinen.

VV beständigkeit diß fürnemmens / ist auch betracht not zu seyn / daß auff Mitwoch in der ersten Fronfasten nechstkommend / der Ertzbischoff zu Meintz / vnd nachfolgend eines jeden Mitwochen einer jeglichen Fronfasten / der ander fünff Churfürsten einer / nach jrer Ordnung sich persönlich auff seinen kosten bey vns / oder dem so wir an vnser statt / wo wir persönlich dabey nicht seyn würden / setzen werden / vnd demg enanntem Raht fürgehen / der Christenheit vnd deß Reichs ehr / nutz vnd notturfft helffen rahtschlagen vnd betrachten / Vnd also für für von einer Fronfasten zu der andern vnder jnen vmbgehen vnd gehalten werden: Möcht aber jr einer dieselb zeit auß redlichen vrsachen / die er auff sein offen Brieff vnd Sigel bewähren sol / persönlich nit kommen / der sol einen andern Churfürsten ersuchen vnd bitten / jnen daßmal zu verwesen / Oder ob aber keinen Churfürsten habē möcht / einen andern Fürsten / Geistlichen oder Weltlichen / an sein statt dahin schicken. Wenn auch der Churfürsten Räht einer persönlich kommen / oder durch einen andern Churfürsten der Fürsten / wie obstehet / bey dem Raht seyn sol / alsdann sol desselben Churfürsten Raht / der in deß Reichs Raht von jm verordnet ist / so lang derselb Churfürst bey dem Reichßraht seyn wirdt / kein stimm im Reichß Raht haben / wiewol er die gemeldt zeit darinn bey seinem Herrn / oder desselben Gesandten / wie obstehet / bleiben mag.

Gesetzte Ordnung deß Regiments zu Augspurg 1500. am 38. blat.

Vom Regiment.

Das Regiment mögen die Chur vnd Fürsten zu sich in schwären fürfallenden Sachen erfordern.

WVrde sich auch begeben / daß merckliche Sachen fürfallen würden / die Christenheit oder das heilig Reich deß Fridens / Rechtens jrer handhabung / oder deß widerstands halben / obgemeldt höchlich betreffend / so sollen wir an vnser statt / oder so wir persönlich dabey nicht seyn würden / der so wir an vnser statt setzen werden / mit sampt den obbestimpten zwentzig Personen solchs an vnser sechß Churfürsten / auch die zwölff Geistliche vnd Weltliche Fürsten / darvon hernach meldung geschicht / bringen / die dann bey vns vnd gemeldten vnsern vnd deß Reichß Raht persönlich erscheinen / vnd weiter nach jrem besten ansehen / mit sampt vns vnd dem / so wir / wie obsteht / an vnser statt setzen werden / vnd dem gemeldten vnserm vnd deß Reichs Raht / zu vnserm vnd deß heiligen Reichs nutz vnd / besten handlen vnd beschliessen / Deßgleichen sol auch vns / wo wir nicht persönlich bey dem Reichß Raht seyn / vnd solche Sachen / wie obgemeldt / fürfallen würden / durch den so wir in vnserm abwesen an vnser statt setzen werdē / vnd dem gemeldten Raht verkündet / vnd vns zeit gegeben werden / darinn wir persönlich zu der Sach kommen mögen / Vnd wir kommen in derselben zeit oder nicht / so sol nicht destminder durch die Churfürsten / die zwölff obgedachten Fürsten / vnd deß Reichß Raht fürgangen werden / vnd dem so durch den mehrern theil beschlossen wirdt / folg beschehen / Oder aber ob es die gröſſe der Sachen erfordert / auch ander deß Reichs Fürsten vnd Stände zu jnen erfordern vnd beruffen / dasselb erfordern vnd beruffen sol auch durch vns / oder den so wir an vnser statt setzen werden / beschehen. Vnd dieselben Fürsten vnd Stände darauff gehorsamlich erscheinen / vnd also mit fleiß vnd treuwen thun vnd handlen / als sie vns vnd dem heiligen Reich verwandt vnd schuldig sind.

Von welchen Ständen die zwentzig Personen zum Regiment genommen werden.

Gesetzte Ordnung deß Regiments am 38. blat.

VNd sind die obgemeldten zwentzig Personen von den Ständen deß Reichs Teutscher Nation genommen vnd geordnet / wie hernach folgt / Nemlich von den sechß Churfürsten jedem einer / vnd von den hernach geschribnen Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten / zween Fürsten seyn / ein Geistlicher vnd Weltlicher persönlich / die alle viertheil jars / wie oben von den Churfürsten gemeldt / abwechseln / vnd zween andere Fürsten an der vorigen statt kommen sollen / vnd also vnder jnen nach jrer Ordnung / wie vnder den Churfürsten / vmbgehen. Ob aber jr einer auß redlichen vrsachen auff die bestimpte zeit nicht erscheinen möcht / so sol er ein andern Fürsten seines Standts auß den hernach bestimpten Fürsten erbitten / vnd an sein statt schicken: Wo er aber keinen zu erbitten vermöcht / alsdann sollen wir / oder der den wir an vnser statt setzen werden / mit sampt deß Reichß Raht macht haben einen andern auß den hernach bestimpten Fürsten an desselben statt auff das mal zu erfordern / dasselb viertheil jars den Raht zu besetzen: Doch daß nicht destominder der Fürst / so vormals verhindert gewesen / vnd nun der verhinderung entledigt were / zu außgang desselben viertheil jars das nachfolgend viertheil jars den Raht besitzen / in massen wie andere / damit es in solchem gleichmässig gehalten werde. Vnd sind dieselben Geistlichen vnd

Weltli-

Weltlichen Fürsten/davon jetzt gemeldt in dem Abschied diß vnsers Königlichen Reichßtags namlich bestimpt vñ außgedruckt. Weiter sind die andern zwölff Personen jetzt hie durch vns / auch Churfürsten / Fürsten vnd andere Stände hie versamlet genomen vnd verordnet / nemlich wie folgt: Einer auß vnsern Osterreichischen / vnd der ander auß vnsers Sons/Ertzhertzogē Philipsen/Erblanden. Item/vier Prelatē/von der Prelaten wegen deß heiligen Reichs / also das jeder derselben Prelaten ein viertheil jars bey dem Reichß Raht sitzen / vñ sol also vnder jnen nach jrer Ordnung vmbgehen / vnd in aller maß mit jn gehalten werden wie von den Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten geschrieben stehet. Item/ sol auch ein Graff von der Graffen wegen deß Reichs im Reichß Raht seyn/der einer dann jetzt hie erwehlt. Item/ sollen auch alle viertheil jars zwo redliche verständige Personen / die jetzt auß den hernachbenannten Stätten genommen/ vñ auch im Abschied obgemeldt / nemlich bestimpt sind/von der Frey vnd Reichßstätt wegen im Reichß Raht sitzen: Nemlichen/deß ersten viertheil jars einer von Cölln / der ander von Augspurg/ Deß andern viertheil jars einer von Straßburg/ der ander von Lübeck/ Deß dritten viertheil jars einer von Nürnberg / der ander von Goßlar/ Deß vierdten viertheil jars einer von Franckfurt / der ander von Vlm/ vnd also fürter vnder jnen nach jrer Ordnung vmbgehen / wie oben von den andern gemeldt ist. Die andern sechß Personen / die von der Ritterschafft / Doctorn oder Licentiaten / seyn auß den hernach bestimpten Kreissen/ nemlich / auß jedem einer genommen: Vnd sind diß dieselben Kreiß vnd Circkel/davon obgemeldt.

Welchs die sechß Kreiß.

SEchß Räht sollen auß sechß Kreissen genommen werden/Vnd betrifft der erst Kreiß die hernach geschrieben Fürsten / Fürstenthumb/Land vnd Gebiet/Nemlich/der Bischoff von Bamberg/ Würtzburg/Eyßstätt/deß Marggraffen von Brandenburg/als Burggraffen zu Nürnberg/auch die Graffen/Frey vnd Reichßstätt vmb oder bey jnen gesessen vnd gelegen. Gesetzte Ordnung deß Regiments am 28. blat.

Der ander Kreiß begreifft deß Ertzbischoffthumbs von Saltzburg/ der Bischoff von Regenspurg/ Freysingen / Passauw / auch der Fürsten von Beyern / vnd die Landgraffen / Prelaten / Graffen / Herrn / Frey vnd Reichßstätt/vnder vnd bey jnen gesessen vnd gelegen.

Der dritte Kreiß begreifft die Gebiet / der Bischoff von Chur / Costentz/ Augspurg / deß Hertzogen von Wirtenberg / deß Marggraffen von Baden / die Gesellschafft von Sanct Georgen Schild / die Ritterschafft im Hennegauw/auch alle vnd jede Prelaten/Graffen/Herrn vnd Reichßstätt im Land zu Schwaben.

Der vierdt Kreiß begreifft Bisthumb / Fürsten / Land / Leut vnd Gebiet/der Bischoff von Worms/ Speyer/ Straßburg / Basel / Abt zu Fuld / Hertzog Hansen auff dem Hundßrück / Hertzog Alexander/beyde von Beyern/Lothringen/ Westerich/das Landgrafthumb zu Hessen/ Wederauw/auch Prelaten/Graffen/ Herrn/ Frey vnd Reichßstätt/der ort gesessen oder gelegen.

Der fünffte Kreiß begreifft die Gebiet/der Bischoff von Padelborn/ Lüttich/Vtrich/Münster/Oßnabruck/der Hertzogē von Gülch/ Berg/ Cleue/Geldern/die Graffen von Nassauw/Vien/Viernberg/nider Eysenberg / vnd die Niderland biß hinab in die Maß / sonst alle ander Prelaten/ Graffen/Herrn/ Frey vñ Reichßstätt/ der ort gesessen oder gelegē.

Der

Vom Regiment.

Der sechßt Kreiß begreifft die Bisthum̃/ Fürstenthumb/ Land vnd Gebiet/ der Ertzbischoff zu Meidenburg vnd Bremen/ der Bischoff zu Hildeßheim/ Halberstatt/ Merßburg/ Neunburg/ Meissen/ Brandenburg/ Hamelburg/ Lübeck/ der Hertzogen von Sachsen/ die Marck zu Brandenburg/ das Landgrafthumb in Thüringen/ die Landschafften vnd Gebiet der Hertzogen von Braunschweig/ Mechelburg/ Stettin/ Pommern/ auch Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Frey vnd Reichßstätt/ der ort gesessen oder gelegen/ biß an die See.

Wo die Erwehlten zum Regiment den Dienst nit annemmen wolten/ sollen die andern/ so in Reichß Raht bewilligen/ mit der Keyserliche Maiestatt ein taugenliche Person erwehlen.

Gesetzte Ordnung deß Regiments am 29. blat.

VNd ob einig oder mehr der obgenannten Personen/ außgescheiden die Churfürsten vnd Fürsten/ solchen Reichß Raht zu besetzen nit annemmen wolt oder kündte/ alsdañ sollen wir oder der/ so wir an vnser statt setzen/ mit sampt den andern/ so sich in deß Reichß Raht bewilligen vnd geben werden/ ein ander redlich tapffer Person an derselben statt/ doch jres gleichen/ erwehlen vnd nemmen auß dem Kreiß/ deß die vorerwehlt Person gewesen were.

Wie vnd wer die abgangen Personen im Regiment ersetzen sol.

Gesetzte Ordnung am 40. blat.

VNd ob ein Churfürst oder Fürst abzuscheiden redliche vrsachen/ der mag mit vnser verwilligung abscheiden. Würde sich aber begeben/ daß der zwölff gedachten Fürsten einer oder mehr tods abgieng/ oder sonst seines Leibs halben dem Reichß Raht abzuseyn vngeschickt/ vnvermüglich würde/ so sollen wir mit sampt dem Reichß Raht an derselben statt einen oder mehr ander Fürsten/ deß Standts vnd wesens auß den Kreisen/ zu erwehlē macht haben. Da aber der andern Personen deß Rahts eine oder mehr tods abgehen/ den Rahtseß auffsagen/ oder sunst abkommen/ wie oder welcher gestalt das fürgehen/ oder wen es berüren würde/ sollen die sechß Churfürsten/ so es jr einen betreff/ in zweyen Monaten seines abgangnen statt ersetzen. Betreff es aber der andern zwölff Personen eine/ an derselben statt sollen wir oder der/ so an vnser statt sitzen wirdt/ sampt gemeldtem Reichß Raht auß dem Kreiß/ darauß der abgangen gewesen/ ein ander redlich verständig Person erwehlen vnd nemmen.

Wie vnd was für Sachen vor deß Reichs Regiment fürgenommen vnd gehandelt werden sollen.

Gesetzte Ordnung am 40. blat.

VNd dieweil wir dem obgedachten vnserm vñ deß Reichß Raht/ vor vnd nach gemeldter massen befehl vnd commission gegeben haben. Damit dann jr handlung dester mehr krafft vnd macht hab/ vnd nichts dargegen außgehen mög/ Setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß die Händel vnd Sachen in dieser commission begriffen/ nemlich alle vnd jede vnser/ als Römischen Königs vñ deß heiligen Reichs Sachen/ Recht/ Frid/ vnd jr beyder vollziehung vnd handhabung/ auch widerstandt den Vngläubigen vñ andern Anfechtern der Christenheit/ deß Reichs/ vnd

was an

was an dem Friden / Rechten / jrer handhabung / vnd auch dem widerstandt obgemeldt hanget / oder darzu dienstlich oder erschießlich seyn mag / antreffen / an keinem andern end dann bey vns vnd in vnserm abwesen bey dem / so wir darzu verordnen werden / Vnd dem vorgemeldten vnserm vnd deß Reichß Raht gehandelt / auch Brieff darüber / wo not seyn würde / vnder vnserm Königlichen Titel vnd Sigel / auff form vnd maß wir / als Römischer König / zu thun haben / thun sollen vnd mögen / durch den gemeldten vnsern vnd deß Reichß Raht gefertiget / vnd mit einem zusatz etlicher wort vnderschrieben werden sollen / nemlich also: Ad mandatum Domini Regis in consilio imperij. Vnd daß allweg der Churfürst persönlich bey dem Raht seyn sol / vnd wirdt mit seiner hand den ersten Buchstaben seines Namens darbey vnderschreiben / P. vel F. subscript. Vnd setzen / ordnen vnd wöllen auch darauff menniglich befehlen / daß in der obgenannten Sach von vnsertwegen in vnserm Namen nichts anders gerahtschlagt / fürgenommen oder gefertigt werde / Wo auch das darüber beschehe / so sol doch solches krafftloß vnd vnbindig seyn.

Das Regiment mag etlichen Rähten erlauben.

WIr vnd der vorgemeldt vnser vnd deß Reichs Raht sollen auch macht haben / ob einem oder mehr desselben Rahts vrsachen zustünden / nach gelegenheit der zeit vnd händel / dem oder denselben auff jr gesinnen zu erlauben / doch daß allweg auffs wenigst viertzehen Personen deß Rahts bey vns bleiben. Gesetzte Ordnung am 40. blat.

Was deß Regiments Rähten Besoldung / vnd wie sie sich dem Reich zu ehrn mit haltung etlicher Pferd erzeigen sollen.

VNd nach dem billich / daß die obgenannten Personen deß Rahts / außgescheiden Churfürsten vnd Fürsten / mit redlichem Sold versehen werdē / so ist angesehen / daß ein Graff oder Herr tausend gulden / der vier Prelaten jeglichem sechß hundert gulden / zu Jarsold geben vñ entricht werdē sollen / Deßgleichen den acht Personē / so von der Stätt wegen sitzen / für die zwo Personen durch das gantz jar außgerechnet / für zwo Personen gantzer sold / nemlich jeder sechß hundert gulden entricht werden / den die acht Personen fürter vnder sich nach dem viertheil jars zu theilen haben sollen / Auch sollen sich die gemeldten Personen / vnd jr jeder / mit einer ziemlichen anzal Pferd vnd Knecht / vnd was dem heiligen Reich zu ehr vñ mehrer auffsehung / gerüst seyn / Nemlich / ein Graff oder Herr sechß Pferd / ein Prelat / Edelmann / Doctor oder Licentiat / auch jeglicher vier gerüster Pferd. Gesetzte Ordnung am 41. blat.

Das Regiment oder Reichß Raht sol järlichen Rechnung thun.

ITem / sol der verordnet Reichß Raht / nach angang diß anschlags / vber ein jar alles jres eynnemmens vnd außgebens den Ständen deß Reichß Rechnung thun / vnd fürter alle jar järlich / damit die Stände deß Reichs Rahts handlung bericht empfahen / vnd die ding desto auffrichtiger vnd beständiger gehandlet werden. Vnd ob jemand von den Reichßständen zu solcher Rechnung nicht kommen / sonder außbleiben würden / so sollen die Stände so erschienen nicht destminder mit Rechnung furtfahren / solchs außbleiben vnangesehen. Vermeldte Ordnūg deß Regiments am 44. blat.

Vom Regiment.

Deß Regiments macht in Executionsachen vnd vollnziehung der Vrtheil.

Erklärūg deß Landfridens zu Augspurg 1500. am 48. blat.

WIr oder der / so wir an vnser statt setzen werden / vnd das verordnet Reichs Regiment / sollen auch hinfür vollkomen gewalt vnd macht haben / wie vnd welcher maß mit Execution der straff / wider die / so sich der erkannten Vrtheil vnd Gebotten vnsers Königlichen Cammergerichts / oder der willkürten Außträg freffenlich widersetzen / auch wider die jenen / so jnen jr Schloß vnd Befestigung / enthalt / hülff / beystandt / fürschub oder vergünstigung / theten oder geben / zu rhatschlagen / handlen vnd fürzunemmen sey / damit dieselben zu gehorsam vñ vollnziehung der gesprochen Vrtheil oder der gewillkürten Außträg bracht / vnd gebürlich vmb jr freffenlich vngehorsam gestrafft werden.

Das zuvor bey der järlichen Versamlung gestanden / hat jetzt das Reichs Regiment zu verrichten.

Abschied zu Augsp. 1500. am 62. blat.

WIr ordnen / meynen / setzen vnd wöllen / daß alle die Ordnung vnd Artickel / so zu vergangnen Reichstägen auff die järlich Versamlung gesetzt gewesen sind / nun hinfür in aller massen auff dem Reichs Regiment stehen sollen / wie die hievor auff den järlichen versamlungen gestanden sind / Also daß nun hinfür das Reichs Regiment alles vnd jedes darinn zu handlen / zu thun / zu lassen / haben sollen / das die järlich Versamlung zu thun gehabt hat / oder halten solt.

Deß Reichs Räht sollen fürthin Regenten geheissen werden.

Gesetzter Abschied am 62. blat.

WIewol wir / auch vnser vnd deß heiligen Reichs auffgericht Regiment in der Ordnung / dieselben vnser vnd deß heiligen Reichs Räht genennt vnd intitulirt haben / Wöllen wir doch auß vrsachen vns darzu bewegt / daß solcher Titel abseyn / vnd nun hinfüro vnser vnd deß Reichs Regiment / auch die Personen desselbigen Regiments / vnsers vnd deß Reichs Regenten geheissen vnd genennt werden von aller menniglich.

Namen der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten / so das Regiment besitzen sollen.

Gesetzter Abschied am 64. blat.

ALs in der Ordnung vnsers verordneten Reichs Regiments / von zwölff Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten / auch vier Prelaten / darzu von einem Graffen / vnd sechß Personen so auß den Kreissen genommen sind / vnd acht Personen so auß den Stätten / in gemeldter Ordnung benennt / meldung geschicht / die doch daselbst namlich nicht außgedruckt sind / die hierinn namlich bestimpt. Vnd sind erstlich die sechß Geistlichen Fürsten / Herr Ernst Ertzbischoff zu Magdenburg / die Bischoffe zu Würtzburg / Worms / Eyßstatt / Augspurg vnd Münster. Die sechß Weltlichen Fürsten sind / Hertzog Albrecht von Sachsen / Hertzog Georg von Beyern / Marggraff Friderichen von Brandenburg / Hertzog Wilhelm von Gülch / Landgraff Wilhelm von Hessen / vnd Marggraff Christoff von Baden.

Welche

Welche Graffen vnd Prelaten das Regiment besitzen sollen.

DJe vier erwehlten Prelaten/die Abt von Salmanßweiler/Schuß-
senried/zu Sanct Cornelio im Niderland/vnd Probst zu Bar-
thelßgaden: Von Graffen wegen/ist Graff Adolff von Nassauw
benennt. So sind diß nachgeschrieben sechß Personen/so auß den Kreis-
sen oder Circkeln im Reichß Regiment angezeigt/erwehlt vnd genomen
sind: Nemlich/auß dem ersten Kreiß/Hans Fuchß Ritter/auß dem an-
dern/Wolffgang von Aheim Ritter/auß dem dritten/Herman von
Sachsenheim Ritter/auß dem vierdtē/Johans Schenck von Schweinß-
berg/auß dem fünfften/Graff Philip von Viernberg/auß dem sechßten/
Günther von Bunauw zu Teucher/vnd die acht Personen auß den acht
Stätten/in der Ordnung obgemeldt. Gesetzter Abschied am 64. blat.

Deß Reichß Regiment sol in schwären Sachen die Chur vnd Fürsten zu sich beschreiben.

ITem/wañ ein grosser Handel/der vns vnd dem Reichß Regiment
außzurichten zu schwär wer/zufiel/so sollen vnd mögen wir oder
der/so an vnser statt sitzt/vnd das Reichß Regiment/vnd die sechß
Churfürsten/auch die zwölff Geistlich vnd Weltlich Fürsten deß Reichß
Regiments/auff den benañten tag zu vns vnd jnen/wie in der Ordnung
deß Regiments begriffen ist/beschreiben. Vnd ob jr einer oder mehr nicht
erschienen/sol nicht destminder von andern/so da seyn werden/mit sampt
vns vnd deß Reichß Regiment in demselben Handel furtfahren/Vnd
gegen den andern/so außbleiben/vnd solches außbleibens nicht redlich
vrsach hetten/in ziemliche weg gehandelt werden/damit sie hinfür/wo
sie obberürter massen erfordert werden/nicht außbleiben. Gesetzter Abschied am 65. blat.

Deß Reichß Räht sollen deß Hauptmanns Rähten jren Eyd vnd Besoldung machen/auch wie vil ein jeder Pferd sol haben.

ITem/sollen wir oder der/so an vnser statt sitzen wirt/vñ deß Reichß
verordnet Regiment hiemit macht vnd befehl haben/deß Haupt-
manns Rähten ein gebürlichen Eyd/so sie schweren sollen/auch
jren Sold/vnd wie vil Pferd ein jeglicher halten sol/zu ordnen vnd zu se-
tzen: Ob auch der Räht einer oder mehr den Raht nicht annemen kündt
noch wolt/so sollen die obgenannten Regenten macht haben/ander red-
liche vnd verständige Personen an jr statt auffzunemmen. Gesetzter Abschied am 66. blat.

Dem Reich mag durch kein andern weg/dann gut Regiment/Frid/Recht/gute Ordnung vnd Policey/in auffnemmen bracht vnd geholffen werden/wie dann Keyser Carl ein Regiment angericht.

DEmselben nach/vnd damit wir andern vnsern Königreichen/
Landen vnd Leuten/zu versehung derselben dester baß außwar-
ten mögen/auch in vnserm Keyserlichen gemüt betrachten/daß Gesetzte Ordnung vnd blat.

das heilig Römisch Reich durch kein füglichern vnd bessern weg dann durch gut Regiment/Frid/Recht/gute Ordnung vnd Policey/darauff deñ/als Grundtfesten/alle Reich vnd Gewalt ruhen/in auffnemmung bracht/geholffen/vnd das so dem heiligen Reich entzogen/widerumb darzu bracht werden möge. So haben wir vns mit einmütigem zeitigem Raht vnd willen/auch zu geben vnd annemmung der Hoch vnd Ehrwirdigen/Hochgebornen/Ersamen/Edlen/vnsern lieben Neuen/Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd Weltlichen/Prelaten/Graffen/Herren/vnd andern Ständen deß heiligen Römischen Reichs/hie auffgenwertigem deß heiligen Reichstags versammlet/beschlossen/vnd ein Regiment/wie in vnserm abwesen regiert/auch wo vnd wie es gehalten werden sol/auff form/wie dann solchs alles hernach folgt/auffgericht.

Zum Regiment sind Statthalter/vnd zwo vnd zwentzig Personen auß dem Reich genommen/denen vollkomme macht geben/in Sachen Recht/Frid/vnd was dem anhangt/zu handlen.

Gesetzte Ordnung am 12. blat.

VNd anfenglich/so haben wir mit zeitigem Raht/willen/vnd annemmen Churfürsten/Fürsten/Graffen/Freyen/Herrn vnd Stände/zu vnserm Statthalter/so wir an vnser statt setzen werden/der ein Weltlicher Churfürst/Fürst/oder zum wenigsten ein Graff oder Freyherr seyn sol/zwo vnd zwentzig Personen auß dem heiligen Reich Teutscher Nation zu vnserm Regiment im Römischen Reich geordnet/gesetzt vnd fürgenommen/also/daß dieselbige zwo vnd zwentzig Personen sampt vnserm Statthalter/vnser Regiment im heiligen Römischen Reich seyn/vnd vollen gewalt/macht vnd befehl/haben sollen/den wir jnen auch hiemit vnd in krafft diß Brieffs geben/von vns/als Römischem Keyser/deß heiligen Reichs Sachen/Recht/Frid/vnd jr beyder vollziehung vnd handhabung/auch widerstandt gegen den Anfechtern deß Reichs vnd Teutscher Nation/vnd was an dem Friden/Rechten/jrer handhabung vnd dem widerstandt obgemeldt/anhanget/oder darzu dienstlich oder erschießlich seyn mag/antreffend/vnd die von deß Reichs Vnderthanen oder andern an sie langen oder entstehen werden.

Jn solchen vorgeschriebnen Artickeln zu verhören/für sich zu fordern/zu handlen/mit fleiß zu betrachten/zu rahtschlagen/vñ endtlich zu beschliessen/nach jrer besten verständtnuß/auff jr nachgemeldte pflicht/zu vnser vnd deß heiligen Reichs ehr/nutz vnd mehrung.

Das Regiment hat auch deß Christlichen Glaubens Anfechter halben zu handlen/doch sollen sie kein Bündnuß machen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

SO auch den Statthalter vnd Regiment für not ansehen würde/deß Christlichen Glaubens Anfechter halben im Reich/vnd mit andern Christlichen Ständen vnd Gewehlten zu handlen/das sollen sie zu thun auch macht haben/Doch sol durch gemeldt vnser Statthalter vnd Regiment kein Bündnuß gemacht werden/es beschehe dann mit vnserm Raht vnd willen.

Keyser-

Keyserliche Maiestat behelt jr die Lehen vnd Regalien/ die vnder den Fahnen empfangen werden / gegen dem Regiment bevor.

VNd behalten vns bevor die Belehnung der Lehen vnd Regalien der jenen / die vnder den Fahnen offenlich mit Solenniteten pflegen zu empfahen / zu verleihen / vnd sollen vorgemeldt vnser Statthalter vnd Regiment auß redlichen vrsachen solcher empfengnuß / vnd sonderlich / ob wir ausserhalb deß Reichs weren / nach verscheinung deß ersten jars / darinn einem jeden sein Regalien zu empfahen gebürt / noch ein jarlang indult vnd erstreckung zu geben macht haben / doch daß der / dem also erstreckung zu empfengnuß der Lehen geben wirdt / an Eydsstatt gelob vnd zusag / in aller maß vns vnd dem Reich von solcher Lehen wegen verpflicht zu seyn vnd zu gewarten / als ob er die Lehen empfangen / vnd die Eydspflicht gethan hett / Vnd mag er als dann die Regalien vnd Lehen in aller massen brauchen als obs jm gelieben were. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Vnd sollen wir mittler zeit deß obgemeldten gegebnen Indults deß falls / vnd solcher gegebnen erstreckung der gestalt erinnert vnd verständigt werden. Vnd wo wir mittler zeit der erstreckung nicht ins Reich vnd Hoch Teutschland kom̃en / alsdañ sollen vnd wöllen wir herauß befehl thun / an vnser statt solch Regalien / wie sich gebürt / zu verleihē / Aber andere vnd mindere Lehen / die sol ein jeder seines gefallens von vns oder vnserm Statthalter vnd Regiment empfahen / die sie auch leihen mögen / Es were dañ daß jemands auß sondern Freyheiten von vnsern Vorfahren außgangen solch oder dergleichen Lehen zu verleihen hett / vnd deß in gebrauch weren / von dem oder denselben solch Lehen empfangen werden.

Keyserliche Maiestat behelt jr in Sachen / Fürstenthumb / Hertzogthumb / Graffschafften belangend / gegen dem Regiment bevor.

SO auch Sachen fürfielen / Fürstenthumb / Hertzogthumb / Graffschafft / ꝛc. belangend / so vom Reich zu Lehen rüren / so einem theil gentzlich vnd endtlich abgesprochen werden solten / Derselben erkanntnß wöllen wir vns hierinn auch vorbehalten haben / Doch in andern Sachen diesem vnserm Regiment vnd der Cammergerichts Ordnung vnabbrüchig. Gesetzte Ordnung am nx. blat.

Das Regiment sol anfangs zu Nürnberg gehalten werden.

VNd sol vnser Regiment gen Nürnberg gelegt / vnd daselbst die ersten anderthalb jar gehalten werden / vnd nach erscheinender anderthalb jaren / wo wir nicht im Reich weren / sollen Statthalter vnd Regiment macht haben / so sie all gemeinlich oder den mehrer theil not bedüncken würde / die angezeigt Malstatt nach gelegenheit der Sachen vnd Händel zu verändern. Dergleichen ob es in derselben zeit merckticher sterbläuff / oder ander ehehafft halber die notturfft erfordert / mögen sie solch Regiment obbemeldter massen auch verrucken. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Vom Regiment.

Die Regierungs Herrn sollen zu der Keyserlichen Maiestatt Ankunfft Namen eins Rahts haben.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd sol vnser obgemeldt gesetzt Regiment in vnserm abwesen bestehen/vnd zu vnser Ankunfft ins Reich in Germanien/ den Namen eins Rahts haben/mit dem ersten gewalt in angefangen Sachen/Aber in zukünfftigen sachen sollē sie nichts handlen on vnsern raht vnd willen/vnd sollen wir alsdann inwendig dreyen Monaten den nechsten/einen Reichßtag anßschreiben vnd verkünden/ die Stände darauff erfordern/vnd vns mit derselben Raht entschliessen/was weiter deß Regiments halben für gut angesehen/vnd was darzu zu thun oder zu mindern seyn werde/oder zu ändern: Wir mögen aber alsbald/wie wir in Ober Teutschland kommen sind/dasselbig Regiment oder Raht zu vns fordern/in ein Reichßstatt/vns gefällig/oder dahin wir den Reichßtag verkünden oder außschreiben werden.

Keyser Carl bewilligt sich/die Malstatt deß Reichßtags nicht vber Augspurg oder vnder Cölln fürzunemmen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

DOch sollen vnd wöllen wir die Malstatt deß Reichßtags nicht vber Augspurg oder vnder Cölln fürnemmen/ Es sol auch solche erforderung vnser auffgerichten Regiments Ordnung mit abscheiden vnd verwechßlung der Churfürsten oder Fürsten Person/nach anzal der viertheil jars kein veränderung thun: Darzu ob einig Churfürst oder Fürst/der im Regiment begriffen/auß redlichen vrsachen oder anligenden geschäfften/solchs persönlich zu thun verhindert würde/sol alsdann ein Botschafft oder Raht an sein statt zu schicken auch macht haben.

Da das Regiment/sol auch das Cammergericht seyn.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ES sol auch vnser Cammergericht an dem end vnd ort/da das Regiment ist/auch seyn/damit dasselbig Cammergericht durch fleissig vnd treuwlich auffsehens Statthalters vnd Regiments desto ordenlicher vnd auffrichtiger gehalten werde.

Ein jeder Churfürst sol persönlich beym Regiment ein viertheil jars seyn/vnd also vnder jnen vmbgehen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VF beständigkeit diß fürnemens ist auch bedacht not zu seyn/daß ein jeder Churfürst persönlich bey gedachtem Statthalter vnd Regiment ein viertheil jars/das auff dreyzehen Wochē gerechnet werden sol/seyn/deß Reichs ehr/nutz vñ notturfft helff rahtschlagen vñ betrachten/vñ also für vñ für von einem viertheil jars zu dem andern/vnder jnen den Churfürsten vmbgehen vnd gehalten werden. Möcht aber jr einer dieselbig zeit auß redlichen ehehaffren/die er auff seinen offen Brieff vnd Sigel bewähren sol/persönlich nicht komen/daß derselbig einen andern Churfürsten ersuch vnd bitt/jn das mal zu verwesen/ Oder ob er keinen Churfürsten haben möcht/einen andern Fürsten/ein Geistlicher ein Geistlichen/vnd ein Weltlicher ein Weltlichen/an sein statt dahin schicken. Wenn auch der Churfürsten einer persönlich oder durch einen andern Churfürsten oder Fürsten/wie obstehet/bey dem Raht seyn würde/ alsdann sol desselben Churfürsten Raht/der in deß Reichß Raht von jm verord-

verordnet ist / so lang derselb Churfürst bey dem Reichß Raht seyn wirt / kein stim im Reichß Raht haben / wiewol er die gemeldten zeit darinn bey seinem Herrn oder desselben Gesandten / wie obsteher / bleiben mag.

Wo merckliche Sachen fürfallen / sol das Regiment Keyserliche Maiestatt solchs bericht thun / vnd solchs auch an die Churfürsten bringen.

WVrde sich auch begeben daß merckliche Sachen fürfallen würden / das heilig Reich deß Fridens / Rechtens / jrer handhabung oder deß widerstandts halben obgemeldt höchlich betreffend / daß alsdann der Statthalter mit sampt den obbestimpten zwo vnd zwentzig Personen vns solchs / wo wir nicht bey vnserm Regiment seyn würden / verkünden sollen / in dem vnser gemüt vnd meinung zuvernemmen / vnd nichts dester minder solchs an die sechß Churfürstē / auch die zwölff Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten / so hernach benañt werden sollē / bringen / die dañ bey Statthalter vnd Regiment persönlich erscheinen / vnd ferrer nach jrem besten ansehen / mit sampt dem Statthalter vnd Regiment zu vnser vnd deß Reich nutz vnd besten handlen vñ beschliessen sollen / Vnd so die Sachen also treffenlich weren / die keinen verzug leiden möchten / Statthalter vnd Regiment / auch Churfürsten vnd Fürsten / in Sachen fürgehen / vnd dem so durch den mehrern theil beschlossen würde / folg thun / Oder ob es die grösse der Sachen erfordert / andere deß Reichs Fürsten vnd Stände zu jnen zu erfordern vnd zu beruffen / Dieselbigen Fürsten vnd Stände darauff auch gehorsamlich erscheinen / vñ also mit fleiß vnd treuwen thun vnd handlen sollen / als sie vns vnd dem heiligen Reich verwandt vnd schuldig seyn. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Von welchen Ständen deß Reichs Teutscher Nation die zwo vnd zwentzig Regiments Personen zu erwehlen.

VNd weren die obgemeldten zwentzig zwo Personen von den Ständen deß Reichs Teutscher Nation zu nemmen vnd zu ordnen / wie hernach folgt: Gesetzte Ordnung vnd blat.

Nemlich / wöllen wir verordnen vier Personen / zwo als Römischer Keyser / vnd zwo von wegen vnser Land vnd Herrschafft / so wir vnder vnd von dem Reich haben.

Jrem / von den sechß Churfürsten jedem eine / vnd von den hernach geschriebnen Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten zween Fürsten / ein Geistlicher vnd ein Weltlicher / persönlich / die alle alle viertheil jars / wie oben von den Churfürsten gemeldt / abwechseln / vnd zween ander Fürsten / ein Geistlicher vnd ein Weltlicher / auß jnen an der vorigen statt komen sollen / vnd also vnder jnen nach jrer Ordnung / wie vnder den Churfürsten / vmbgehen.

So ein Fürst auß redlichen vrsachen zu dem Regiment nicht erschien / wie es zu halten.

OB aber jr einer auß redlichen vnd ehehafften vrsachen / die er auff sein offen Brieff vnd Sigel bewähren sol / auff die bestimpt zeit nit erscheinen / alsdañ mag er einen andern Fürsten seines Standts / nemlich / ein Geistlicher ein Geistlichen / vñ ein Weltlicher ein Weltlichen / auß den Fürsten / so jetzt hie bestimpt werden / erbitten / vnd an sein statt schicken / Wo er aber keinen zu erbitten vermöcht / wie obsteher / betheurt / Gesetzte Ordnung vnd blat.

alsdañ sol vnser Statthalter vnd Regiment macht haben/einen andern auß den Fürsten / so jetzt hie besonderlich auch bestimpt werden sollen / an desselben statt auff das mal zuerfordern / dasselb viertheil jars den Raht zubesitzen / Doch daß nit desto weniger der Fürst/ so vormals verhindert gewesen/vnd nun der verhinderung entlediget were / zu außgang desselben viertheil jars / das nechst nachfolgend viertheil jars den Raht besitz/ in massen wie andere / ꝛc. damit es in solchem gleichmässig gehalten werd.

Fürter sollen die andern zwölff Personen durch vns/auch Churfürsten/Fürsten vñ andere Stände / jetzt hie versamlet/ nachfolgender maß genommen vnd geordnet werden.

Jtem / vier Prelaten/von der Prelaten wegen deß heiligen Reichs/ also daß jeder derselben Prelaten einer ein viertheil jars bey dem Reichs Raht sitzen/vnd daß also vnder jnen nach jrer Ordnung vmbgehen/vnd allermassen mit jnen gehalten werden/ wie oben von den Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten geschrieben stehet.

Jtem / sol auch ein Graff oder Freyherr von der Graffen vnd Freyherrn wegen deß Reichs in dem Raht seyn / der alsbald hie benennt werden sol.

Jtem sollē auch alle viertheil jars zwo redliche verständige Personen/ die auß den nachbestimpten Stätten genomen werden/von der Frey vnd Reichßstätt wegen in dem Reichß Raht sitzen/ nemlich/ das erst viertheil jars ein von Cölln / die ander von Augspurg / Deß andern viertheil jars eine von Straßburg/die ander von Lübeck/Deß dritten viertheil jars eine von Nürnberg/ die ander von Goßlar/ Deß vierdten viertheil jars eine von Franckfurt/ die ander von Vlm/vnd also fürter vnder jnen/nach jrer Ordnung vmbgehen/wie obstehet.

Welchs die Kreiß/ darauß von wegen der Ritterschafft sechß Personen zum Regiment zu nemmen.

Gesetzte Ordnung am 14. blat.

Die andern sechß Personen / die von der Ritterschafft / Doctorn oder Licentiaten/sind auß den nachbestimpten Kreissen/nemlich jedem eine genommen/ Vnd sind diß hernach geschriben die Kreiß vnd Circkel.

Der erst Kreiß begreifft der hernachgeschrieben Fürsten / Fürstenthumb / Land vnd Gebiet/nemlich der Bischoff von Bamberg / Würtzburg/Eyßstätt/deß Marggraffen von Brandenburg / als Burggraff zu Nürnberg: Auch die Graffen/Herrn/Frey vnd Reichßstätt vmb oder bey jnen gesessen oder gelegen.

Der ander Circkel begreifft die Fürstenthum̃/Land vnd Gebiet/deß Ertzbischoffs von Saltzburg/der Bischoff von Regenspurg/Freysingē/ Passauw/auch der Fürsten von Beyern / vnd die Landgraffen / Prelaten/Graffen/Herrn / Frey vnd Reichßstätt / vnder vnd bey jnen gesessen vnd gelegen.

Der dritt Circkel begreifft die Bisthumb/Fürstenthumb/Land vnd Gebiet/der Bischoff von Chur/Costentz/Augspurg/ deß Hertzogthum̃s zu Wirtenberg/deß Marggraffen von Badē/die Gesellschafft S. Georgen Schilds / die Ritterschafft im Hegauw: Auch alle vnd jede Prelaten/Graffen/Herrn/vnd Reichßstätt im Land zu Schwaben.

Der vierdt Kreiß begreifft die Bisthumb/Fürstenthum̃/Land vnd Gebiet/der Bischoff von Worms/Speyer/Straßburg/ Basel/ Abt von Fuld/ Hertzog N. auff dem Hundßrück/ Hertzog N. beyde von Beyern/ Lothringen/Westerich/das Landgraffthum̃ zu Hessen/die Wederaw/

auch

auch Prelaten/ Graffen/ Herrn / Frey vnd Reichßstätt / der ort gesessen oder gelegen.

Der fünfft Kreiß begreifft die Bisthumb/ Fürstenthum̃/ Land vnd Gebiet/ der Bischoff von Padelborn/ Lüttig/ Vtrich/ Münster/ Oßnabruck/ den Hertzogen von Gülch/ Berg/ Cleue/ Geldern/ die Graffen von Nassauw / Stein / Viernberg/ Nidern Eysenburg / vnd die Niderland hinnab biß an die Maß / Auch sonst alle andere Graffen/ Herrn / Prelaten / Frey vnd Reichßstätt/ der ort gesessen oder gelegen.

Der sechßt Kreiß begreifft die Bisthumb/ Fürstenthum̃/ Land vnd Gebiet/ der Ertzbischoff zu Meydenburg vnd Bremen / der Bischoff zu Hildeßheim/ Halberstatt/ Merßburg/ Naunburg/ Meissen/ Brandenburg/ Hafelburg/ Lübeck/ der Hertzog võ Sachsen/ die Marck zu Brandenburg/ das Landgrafthum̃ zu Thüringen/ der Landschafft vnd Gebiet der Hertzogen von Braunschweig/ Mechelburg/ Stetin/ Pom̃ern/ Holstein vnd Schleßwick / Auch Prelaten / Graffen / Herrn / Frey vnd Reichßstätt der ort gesessen/ oder gelegen biß an die See.

So ein Person auß den Kreissen zum Regiment nit erscheinen kündte oder wolt/ alsdann sol der Statthalter mit den andern ein ander Person erwehlen.

VNd were es daß einig oder mehr der obberürten Personen außgescheiden / die Churfürsten vnd Fürsten solchen Reichß Raht zu besitzen nit annemmen wolt oder kündt / alsdañ sol Statthalter mit sampt den andern/ ein ander redlich/ tapffer Person an derselbē statt jres genossen oder gleichen erwehlen vnd neñen auß dem Kreiß oder gelegenheit/ darauß mehrer die vor erwehlt Person gewesen were. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Churfürsten vnd Fürsten mögen mit deß Statthalters bewilligen vom Regiment abscheiden.

VNd ob einigem Churfürsten oder Fürsten obgemelde / daselbst merckliche sachen derhalben abzuscheiden redlich vrsach hett/ fürstehen / oder auch daß nit treffenliche händel oder sachen vorhanden weren / derselb Churfürst oder Fürst mag mit deß Statthalters vnd mehrer deß theils deß Rahts bewilligung abscheiden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Statthalter vnd Regiment haben macht an der abgangnen zwölff Fürsten statt/ einen andern in zweyen Monaten zu erwehlen / vnd so ein ander Person abgehen würde / sollen die sechß Churfürsten/ so es jr einen betrifft/ jeder sein abgangene statt ersetzen.

WVrde sich aber begeben / daß der obgedachten zwölff Fürsten einer oder mehr tods abgehen / oder sonst seines Leibs halber dem Reichß Raht obzuseyn vngeschickt vñ vnvermüglich würde / alsdañ sollen vnser Statthalter vnd Regiment an derselben abgangen vnd vngeschickten vnd vnvermüglichen statt einen oder mehr ander Fürsten deß standts vnd wesens / auch auß den Kreissen vnd Circkeln / darauß der oder die abgangen vñ vnvermüglichen/ wie obstehet/ gewesen weren/ in zweyen Monaten den nechsten / nach dem sie solchen abgang vnd vnvermögligkeit durch gläublich bericht vernommen hetten / zu erwehlen vnd benennen macht haben. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Würde aber der andern Personen deß Rahts eine oder mehr deß tods abge-

abgehen/den Rahtseß auffsagen oder sonst abkommen/ wie oder welcher gestalt sich das fügen/oder wen es berüren würde / alsdañ sollen die sechß Churfürsten / so es jr einen oder mehr betreff / in zweyen Monaten den nechsten/jeder sein abgestanden oder abgegangen statt/ersetzen: Betreff es aber der andern zwölff Personen eine/ an dieselben statt sollen Statthalter vnd Regiment auch in zweyen Monaten den nechsten auß dem Kreiß / Landschafft oder Statt / darauß der abgangen oder abgestanden gewesen were / ein ander redlich / verständig Person erwehlen vnd nemen/ Vnd sol der gemeldt Raht in mittler zeit durch den mehrer theil seins befehls nichts destoweniger in den obligenden Sachen furtgehen vnd handeln.

Deß Regiments Sachen sollen vnder der Keyserlichen Maiestatt Namen in bester beständigster Form außgehn / vnd sol der Statthalter vnd Churfürst/so beym Regiment/sich mit eigner hand vnderschreiben.

Gesetzte Ordnung am 115. blat.

VNd dieweil wir obgedachtem vnserm Statthalter vnd Regiment vor vnd nachgemeldter massen befehl vnd commission gegeben haben/Damit dann jr handlung desto mehr krafft vnd macht haben/vnd nichts dargegen außgehen mög/Setzen/ordnen vñ wöllen wir/ daß die Händel vnd Sachen in dieser Commission begriffen/nemlich/alle vñ jede vnser/als eines Römischen Keysers Sachen / Recht/ Frid/vnd jr beyder vollziehung vñ handhabung/ auch anfechtern deß Reichs/vnd was an den Friden/Rechten/jrer handhabung vnd dem widerstandt obgemeldt hangt / oder darzu dienstlich / an keinem andern end / dann bey obgemeldtem Statthalter vnd Regiment gehandelt / auch nottürfftige Brieff vñ verständigste Form/ vnder vnserm Keyserlichen Titel vñ Siegel / in der besten auff form vnd maß wir als Römischer Keyser zuthun haben sollen vnd möchten / durch gemeldt Statthalter vnd Regiment gefertigt/vñ mit einem zusatz etlicher wort vnderschriben werden/Nemlich also: Ad mandatum Domini Imperatoris in consilio Imperiali, vnd daß allweg der Statthalter vnd Churfürst / so persönlich bey dem Raht seyn würde / sich mit eigner hand vnderschreiben / also N. vel N. sst. &c. Vnd setzen/wöllen / ordnen/auch darauff menniglich befehlend/daß in der obgemeldten Sachen von vnsertwegen oder in vnserm Namen nichts anderß gehandelt/ gerahtschlagt / fürgenommen vñ gefertigt werde. Vnd wo darüber etwas gehandelt / gerahtschlagt / fürgenommen oder gefertigt würde / solches alles sol krafftloß vnd vnbindig seyn / vnd dem kein folg gegeben werden.

Statthalter vnd Regiments Herrn haben auß ehehafften vrsachen einem zu erlauben/ doch daß allweg viertzehen Personen beym Statthalter bleiben.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ES sollen auch Statthalter/vnd der mehrer theil deß Regiments/ macht haben/ob einem oder mehr desselben Rahts Ehehafftsachen zustünden / nach gelegenheit der zeit vnd händel dem oder denselben auff jr gesinnen zu erlauben / Doch also / daß allzeit auffs wenigst viertzehen Personen deß Rahts bey obgemeldtem Statthalter bleiben.

Perso-

Personen deß Regiments sollen anderer Pflicht ledig seyn.

VNd sollen die Personen deß gemeldtē Regiments / es weren Räht / Secretarij oder Schreiber / außgescheiden Churfürsten / Fürsten vnd andern / den sie verpflicht / allein in diesem Raht vnd befehl aller Gelübd vnd Eyd / damit sie vns oder Churfürsten / Fürsten / vnd andern verbunden oder verstrickt weren / gentzlich ledig seyn / Vnd sol der Statthalter / dergleichen die andern Personen deß obgemeldten Regiments / außgescheiden Churfürsten vnd Fürsten / diesen nachfolgenden Eydt schweren. Doch sollen Churfürsten / Fürsten / so zu Statthalter oder in Raht / laut der Ordnung / verordnet werden / bey den Pflichten so sie vns vnd dem heiligen Reich gethan haben / zusagen / die Puncten vnd Artickeln in nachfolgendem Eydt bestimpt / zu halten. Gesetzte Ordnung vnd blat.

So ein Regiments Person den Eydt vbertretten / sol vom Regiment die straff fürgenomen werden / aber gegen dem Statthalter wil Keyserliche Maiestatt jr die straff vorbehalten haben.

VNd were es / daß vnser Statthalter den obgeschriebnen Eydt vnd Pflicht in vergeß stellen / vnd den vberfahren würde / so sol solchs vns angezeigt werden / wöllen wir vns die straff gegen jm vorbehalten haben. Gesetzte Ordnung am 116. blat.

Wo aber einer der Räht / Secretarij vnd Schreiber / bemeldte jre Eydt vñ pflicht in wenig oder vil vbertrettē würden / sol nach grösse vnd gestalt der vberfahrung durch Statthalter vnd Regiment / gegen jnen straff fürgenommen werden.

Die Regiments Personen sollen bey jren Pflichten schuldig seyn / die so wider jr Pflicht gehandelt / anzuzeigen.

ES sollen auch Statthalter vnd Räht / Secretarij vnd Schreiber / sampt lich vnd jr jeder besonder / bey obgedachten jren Pflichten schuldig seyn / ob einiger auß jnen innen würde / vnd davon glaublich anzeig thun möcht / daß einer oder mehr auß dem Regiment / es were der Statthalter / Raht / Secretari oder Schreiber / sich hierinn vergessen / vñ wider den Artickel oder einigen Puncten der gethanen Pflicht handlen würde: Treffe es den Statthalter an / sol es Keyserlicher Maiestatt angezeigt / Were es aber einer der Räht / Secretari oder Schreiber / antreffen / sol es dem Statthalter angezeigt werden / damit gegen denselben vmb solch vbefahrung vmb gebürlich straff gehandelt werden mög. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Von deß Regiments macht wider die Fridbrecher.

ITem / als wir auch in dem gedachtem vnserm Landfriden / vnserm Cammerrichter macht gegeben haben von vnsertwegen / wo der Fridbrecher Sachen mit vberzug oder sunst dermassen gestalt seyn würde / daß der järlichen Versamlung / so deßmal verordnet gewesen ist / Ordnung deß Landfridens zu Worms 1521. am 136. blat.

sen ist/ auß notturfft nit zu erwarten were/ vns vñ die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß Reichß/ förderlich an ein gelegen Malstatt zu beschreiben. Vnd aber das verordnet Regiment hie auffgericht/ die jährlich Versamlung abgestelt ist: Setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß solches hinfür an vnser Statthalter vnd Regiment bracht vnd gelangt werden sol/ in allermassen wie voran die versamlung geschehen seyn solt/ die werden alsdann sich nach gestalt der Sachen/ wie sich nach außweisung der Ordnung hie auffgericht gebürt/ darinn notturfftiglich wol wissen zu halten: Doch sol vnd mag nicht desto weniger vnser Cammerrichter vnd Cammergericht allezeit auff anruffung der beschädigten oder bekriegten/ oder auch von Ampts wegen/ wider die Vberfahrer vnd Fridbrecher/ wie recht/ procediren.

Das Regiment mit was Ordnung es erstlichen besetzt worden.

Abschied zu Worms 1521. am 139. blat.

VNd haben sich vnser Freunde/ Neuen vnd Oheim/ die Churfürsten/ nachfolgender Ordnung an vnserm Regiment zu sitzen vereinigt: Nemlich/ das erst viertheil jars/ das ist auff den dreyssigsten tag deß Monats Septembris/ biß auff den dreyssigstē tag Decemb. vnser lieber Freund vnd Churfürst/ der Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz/ ꝛc. Das ander viertheil jars von demselben dreyssigsten tag Decembris/ biß auff den ersten tag Aprilis deß zwey vnd zwentzigsten jars/ vnser Oheim/ Pfaltzgraff Ludwig/ ꝛc. Das dritt viertheil jars von demselben ersten tag Aprilis/ biß auff den ersten tag Julij deß obbestimpten jars/ vnser Neue/ der Ertzbischoff zu Trier/ ꝛc. Das vierdt viertheil jars/ von dem ersten tag Julij biß auff den letsten tag Septembris desselben jars/ vnser Oheim/ Hertzog Friderich von Sachsen/ ꝛc. Das fünfft viertheil jars/ von demselben letsten tag Septembris/ biß auff den dreissigsten tag Decembris deß 1523. jars schierst darnach folgend/ vnser Neue/ der Ertzbischoff zu Cölln/ ꝛc. Deß sechßten viertheil jars/ von demselben dreyssigsten tag Decembris/ biß auff den ersten tag Aprilis/ deß jetzt angezeigtē jars/ vnser Oheim Marggraff Joachim von Brandenburg/ ꝛc. Vnd alsdann sol der anfang widerumb an vnserm Freund/ dem Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz seyn/ vnd hinfür nach jetzt angezeigter Ordnung für vnd für vmbgehen vnd gehalten/ vnd je dreyzehen Wochen für ein viertheil jars/ wie ob angezeigt stehet/ gerechnet werden.

Was für Geistliche vnd Weltliche Fürsten zum Regiment verordnet.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

SO haben die Fürsten/ Geistliche vnd Weltliche/ vnder jnen zu solchem Regiment erwehlet sechß Geistliche/ vnd sechß Weltliche/ Nemlich Geistlichen/ den Cardinal vnd Ertzbischoff zu Saltzburg/ die Bischoffe/ Bamberg/ Würtzburg/ Speyer/ Straßburg vnd Augspurg. Von Weltlichen Fürsten/ Hertzog Friderichen von Beyern/ Hertzog Georgen vō Sachsen/ Hertzog Wilhelmen von Beyrn/ Marggraff Casimirn von Brandenburg/ Hertzog Heinrichen von Mechelburg/ vnd Marggraff Philipsen von Baden/ Also daß derselbigen je ein Geistlicher vnd ein Weltlicher ein viertheil jars nach dem andern sitzen/ vnd vnder jnen vmbgehen/ wie oben von den Churfürsten gemeldt. Vnd sol der Cardinal vnd Ertzbischoff zu Saltzburg/ vnd Hertzog Friderich

von

von Beyern das erst viertheil jars / das auch auff den dreyssigsten tag deß Monats Septembris angehen / Das ander viertheil jars sol sitzen der Bischoff zu Bamberg / vnd Hertzog Georg von Sachsen / Das dritt viertheil jars der Bischoff von Würtzburg / vnd Hertzog Wilhelm von Beyern / Das vierdt viertheil jars der Bischoff von Speyer / vnd Marggraff Casimir von Brandenburg / Das fünfft viertheil jars der Bischoff von Straßburg / vnd Hertzog Heinrich von Meckelburg / Das sechßt viertheil jars / der Bischoff von Augspurg / vnd Marggraff Philips von Baden / Vnd sol der anfang alsdann widerumb an Saltzburg vnd Hertzog Friderich von Beyern seyn / vnd nun hinfür nach jetzegemeldter Ordnung für vnd für / wie mit den Churfürsten vnder jnen gehalten / vnd auch wie gemeldt dreyzehen Wochen für ein viertheil jars gerechnet werden.

So der zwölff Churfürsten einer nicht erscheinen kündte / zum Regiment werden etliche benennet / darauß einer zu erbitten oder zu nemmen.

ES haben auch die bemeldten Fürsten deß Reichs diese hernach bestimpt Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten / nach vermög eines Artickels in vnserm Regiment verleibt / auß jnen erwehlt vnd erneñt / der gestalt: Ob der angezeigtē zwölff Geistlichen vñ Weltlichen Fürsten einer in eigner Person nicht erscheinen möcht / daß er alsdann auß denselben einen bitten mög / jn zu verwesen / oder so keiner zu erbitten / daß vnser Statthalter einen auß denselben erfordern möcht. Vnd sind diß die Geistlichen Fürsten: Der Bischoff zu Worms / Eyßstatt / Costentz / Hildeßheim / Passauw / Freysingen / Münster vnd Regenspurg. Von Weltlichen Fürsten / Hertzog Ludwig von Beyern / Hertzog Heinrich vnd Hertzog Hans von Sachsen / Hertzog Hans von Beyern / Hertzog Erich vnd Hertzog Heinrich der Jünger von Braunschweig / Marggraff Ernst von Baden / Landgraff Philips zu Hessen / Landgraff Johan von Leuchtenberg / die Fürsten zu Anhald / Graff Herman oder Graff Wilhelm von Hennenberg.

Gesetzte Ordnung am 140. blat.

Don Ferdinand ist zu einem Statthalter der Keyserlichen Maiestatt verordnet.

VOn vnserm Statthalter an vnser Regiment haben wir verordnet den Hochgebornen Fürsten vñ Herrn / Don Ferdinandum Infantem in Hispanien / Ertzhertzog in Osterreich / ꝛc. vnsern freundtlichen lieben Bruder vnd Fürsten.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

Ob ehe das Regiment gesetzt / ein schwärliche embörung entstehen solt / wie sich der Statthalter zu halten.

DOch ob sich zwischen Pfingsten schierst vñ Datum diß Abschieds / oder der zeit / ehe das Regiment innhalt obgeschriebner Ordnung vnd vergleichung gesetzt / in diesen geschwinden läuffen vñ embörungen im heiligen Reich einig schwärlich emböerung entstehen / oder etwas tapffer sachē fürfallen würden / sol vñ mag vnser Statthalter einen von Churfürsten / zween / drey oder mehr / von den zwölff Fürsten / die seiner Liebde dann jeder zeit am nechsten gesessen sind / zu sich an gelegen ort

Abschied deß Reichßtags zu Nürnberg 1524. am 167. blat.

vnd platz erfordern vnd beschreiben/doch daß solchs vber Augspurg vnd vnder Cölln nit beschehen/die auch also bey seiner Liebd also erscheinen/ oder wo sie deß ehehafft vrsach halben verhindert würden/nicht desto weniger seiner Liebd ein treffenlichen Raht zuschicken/vnd sampt denselben von solchen fürgefallenen Puncten zum besten helffen rahtschlagen. Würden aber die Sachen groß eyl erfordern/oder sonst also geringschätzig/oder doch nottürfftig seyn/daß die erforderung vnd ankunfft der Fürsten nicht erwarten möchten/vnd dieselben Fürsten also auff erforderung berürts vnsers Statthalters nicht kommen/oder jren Raht schicken/noch auch dieselben die Fürsten derhalben zu bemühen von vnnöten seyn wirdt/Sol vnd mag vnser Statthalter alsdann für sich selbst/ als ob die Regiments Personen gar bey einander weren/zum geschicklichsten vnd besten/vermög vnsers Regiments Ordnung/vnd deß Abschieds darinn handlen.

Die Regiments Ordnung/wie die zu Worms auffgericht/sol in allen Puncten außgeschieden/in nachfolgenden gehalten werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DEßgleichen haben sich vilgedacht vnser Statthalter vnd Orator/sampt vnser vnd deß Reichs Churfürsten/Fürsten vñ Stände/einmütiglich verglichen/daß die vilgedacht vnser Regiments Ordnung/wie anfenglich zu Worms mit zeitigem tapfferm Raht aller Churfürsten/Fürsten vnd Ständen deß Reichs/der zeit daselbst versamlet auffgericht/in allen vnd jeden jren Puncten/Artickeln/inhaltungen vnd meinungen/wie die im Buchstaben stehet/kräfftig seyn vnd bleiben/ vnd innhalt derselben gehandelt werden sol/außgescheiden in nachfolgenden Puncten.

Der mehrer theil deß Rahts/vnd zum wenigsten vierzehen Personen/sollen bey dem Statthalter seyn/vnd die Stände jre Räht auff Pfingsten dahin schicken.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd zum fördersten/so sol nach vermög derselbigen Ordnung im heiligen Reich/von Churfürsten/Fürsten vnd andern/die zal der zwo vnd zwentzig Personen neben vnserm Statthalter am Regiment bleiben/also daß alle zeit der mehrer theil/vnd auffs wenigst vierzehen Personen deß Rahts bey obgemeldtem Statthalter sind. Darauff sollē Churfürsten/Fürsten/Kreiß vñ Stände/jre Räht zum Regiment gehörig/auff nechst Pfingstdienstag/on lengern verzug/gewißlichen zu Eßlingen haben/also daß dieselbigen verordneten Räht auff den nachfolgenden Mitwochen/oder auffs lengst Donnerstag/sammentlich oder der mehrertheil/wie obgemeldt/vnser vnd deß Reichs obligenden sachen fürhanden nemmen/darüber zum treuwlichsten rahtschlagen/ handlen/innhalts der Regiments Ordnung/vnd derselben Abschieds/ vnd zum förderlichsten/dieweil die vnderhaltung deß Regiments vnd Cammergerichts nicht lenger dann zwey jarlang bewilligt/mittler zeit auff ander mittel vnd fügliche weg zubedencken/wie hinfürter nach außgang solcher zweyer jar/on sonder beschwärd der Stände/die vnderhaltung beschehen mög.

Dieweil

Dieweil den Churfürsten vnd Fürsten im Regiment in eigner Person zu sitzen beschwärlich / mag ein jeder ein treffenlichen Raht mit vollmächtigem gewalt schicken / vnd wie sich die Churfürsten vnd Fürsten der Session verglichen.

VNd nach dem den sechß Churfürsten / vnd zwölff geordneten Fürsten vnd Prelaten / im Regiment in eigner Person zu sitzen / auß beweglichen vrsachen vnd andern jren treffenlichen geschäfften / vnd sonderlich in diesen geschwindē läufften / beschwärlich ist. Haben sich vnser Statthalter vñ Orator / auch Churfürsten / Fürsten vñ Stände / vereinigt / so ein Churfürst / Fürst oder Prelat / den die Ordnung im Regiment zu sitzen betrifft / in eigner Person nit erscheinen möcht / daß alsdañ derselbig Churfürst / Fürst oder Prelat / ein treffenlichen Raht mit vollmächtigem gewalt schicken mag / Auch anfangs seines viertheil jars biß zu end desselben im Regiment sitzen / vnd wie andere Regiments Räht pflicht thun / Demselbē sol auch halber sold / so den Churfürsten oder Fürsten / von dem er geschickt / dasselbig viertheil jars gebürt hett / vñ der Prelaten geschickten deß viertheil jars anderthalb hundert gulden gereicht vnd gegeben werden. Vñ damit das Regiment stattlich vñ ansehenlich / auch in guter Reputation erhalten / vñ bey menniglich dester mehr auffsehen / So haben sich vnser Statthalter vnd Orator / Churfürsten / Fürsten vnd Stände / damit ein jedes viertheil jars ein Churfürst / Geistlich oder Weltlich Fürst / neben vnserm Statthalter an bemeldtem vnserm Regiment sitzen / nachfolgender meinung: Der Session der Churfürsten vnd Fürsten verglichen / Nemlich / daß das erst viertheil jars / das auff den Pfingstdienstag / wie obstehet / schierst angehen sol / persönlich sitzen in gemeldtem Regiment / der Ertzbischoff vñ Churfürst von Cölln / vnd der Bischoff von Straßburg / auch Hertzog Heinrich von Meckelburg / als gemeldten von Cölln Mitfürsten / jr jeder ein treffenlichen Raht dahin schicken.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Das ander viertheil jars / das im Abschied zu Worms das sechßt genañt ist / dariñ Marggraff Joachim Churfürst / der Bischoff von Augspurg / vnd Marggraff Philips von Baden / mit einander sitzen / Sol der genannt Bischoff von Augspurg in eigner Person sitzen / vnd der Churfürst von Brandenburg vnd Marggraff Philips von Baden / obgemeldter massen jre Räht schicken.

Das dritt viertheil jars / darinn der Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz / Churfürst / vnd der Cardinal von Saltzburg / vnd Hertzog Friderich Pfaltzgraff / als zugeordnete Fürsten / sol jetzt Hertzog Friderich / als der Weltlich Fürst / vnd Meintz vnd Saltzburg jre tapffere Räht schicken.

Das vierdt viertheil jars / dariñ die Ordnung Pfaltzgraff Ludwigen Churfürsten / den Bischoff zu Bamberg / vnd Hertzog Georgen von Sachsen / zu sitzen betrifft / Sol Pfaltzgraff Ludwig in eigner Person sitzen / vnd Bamberg vnd Sachsen jre Räht schicken.

Das fünfft viertheil jars / darinn der Bischoff von Trier / den Bischoff zu Würtzburg / vñ Hertzog Wilhelm von Beyern / zu sitzen gebürt / Sol der Bischoff zu Würtzburg persönlich sitzen / vnd Trier vñ Beyern jre Räht schicken.

Das sechßt viertheil jars / darinn Hertzog Friderichen von Sachsen Churfürst / der Bischoff von Speyer / vnd Marggraff Casimir von Brandenburg / sitzen / Sol der gemeldt Bischoff von Speyer in eigner

Person sitzen / vnd Sachsen vnd Brandenburg jre Räht schicken.

Das sibend viertheil jars / darinn der Bischoff von Cölln / der Bischoff von Straßburg / vñ Hertzog Heinrich von Meckelburg widerumb sitzen / sol der Hertzog von Mechelburg persönlich sitzen / vnd der Ertzbischoff von Cölln / vnd der Bischoff von Straßburg / jre Räht schicken.

Das acht viertheil jars sol der Churfürst von Brandenburg persönlich sitzen / vnd der Bischoff von Augspurg / vnd Marggraff Philips von Baden / jre Räht schicken.

Vnd sol das persönlich sitzen der Churfürsten vnd Fürsten am Regiment / jetzt angezeigter maß vnd Ordnung der zwey jarlang folgen / vnd also vnwidersetzlich gehalten / auch dreyzehen Wochen für ein viertheil jars gerechnet werden.

Wo aber einer auß den Churfürsten oder Fürsten / Geistlich oder Weltlich / sein viertheil jars auß ehehafften redlichen sachen zu versehen / vnd an dem gemeldten Regiment persönlich nicht sitzen möcht / so sol derselbig Churfürst oder Fürst einen andern Churfürsten oder Fürsten ersuchen vnd jn bitten / sein statt desselben viertheil jars dißmals zu vertretten / in massen / wie die Ordnung zu Worms auffgericht innhelt.

Ob auch gemeldte Churfürsten vnd Fürsten einer persönlich zu dem Regiment kommen / vñ sitzen würde / demselbigen sol zugelassen seyn / mit jm einen seiner Räht in das Regiment zu nemmen / welcher auch Pflicht thun. Deßgleichen sol vnserm Statthalter zwen Räht dareyn zu nemen zugelassen seyn / doch dieselbigen Räht / so der Statthalter / Churfürst oder Fürst in das Regiment mit sich nemmen / kein stimm haben sollen.

Es haben sich auch vnser Statthalter / Orator / Churfürst vnd Stände / damit je an besetzung deß Regiments kein säumnuß oder verzug erschein / vereinigt / Ob einiger Churfürst / Fürst / Circk oder Stande / seine Räht / laut der Ordnung vnd dieser mässigung / an das Regiment nicht ordnen oder schicken würde / so mögen alsdann vnser Statthalter vnd Regiment derselbigen Personen daran mangel were / in aller massen wie die Circkel / Räht / laut der Ordnung zu Worms auffgericht / besetzen vnd erstatten.

Ordnung der Session am Regiment.

Abschied zu Speyer 1529. am 179. blat.

ES sol auch die Ordnung / wie die sechß Churfürsten vnd zwölff Fürsten in eigner Person / vnd durch jre Räht jedes Quatember daran sitzen / gehalten werden.

Vnd nemlich / nach dem in dem Nürnbergischem Abschied in der Ordnung / Pfaltzgraff Ludwigen Churfürsten / vnd Bischoff zu Bamberg / vnd Hertzog Georgen von Sachsen / zu sitzen gebürt / sol jetzt auff Michaelis nechst kommend / der Bischoff zu Bamberg / als der Geistlich Fürst in eigner Person sitzen / vnd Pfaltz vnd Sachsen jre Räht schicken.

Das ander viertheil jars / so dem Ertzbischoff zu Trier / Bischoff zu Würtzburg / vnd Hertzog Wilhelm in Obern vnd Nidern Beyern / zu sitzen gebürt / sol Hertzog Wilhelm / als der Weltlich Fürst sitzen / vnd Trier vnd Würtzburg jre Räht schicken.

Das dritt viertheil jars / darinn Hertzog Hans von Sachsen Churfürst / vnd Bischoff zu Speyer / vnd Marggraff Casimir von Brandenburg / sitzen / sol der gemeldt Churfürst von Sachsen in eigner Person sitzen / vnd Speyer vnd Brandenburg jre Räht schicken.

Das vierdt vnd letzt viertheil jars / darinn der Ertzbischoff von Cölln /

Cölln / Bischoff zu Straßburg / vñ Hertzog Heinrich von Meckelburg / sitzen / sol in eigner Person der Bischoff von Straßburg / als der Geistlich Fürst sitzen / vnd Cölln vnd Meckelburg jre Räht schicken.

Doch ist den Prelaten auff fleissige bitt bewilligt / daß sie ein beharrliche geschickte Person / die von jrer aller wegen am Regiment seyn / verordnen mögen. Vnd sollen Statthalter vnd Regiment in aller form vnd maß zu handeln macht haben / vermög der Regiments Ordnung auff jetzt Keyserlicher Maiestatt erstgehalten Reichßtag zu Worms auffgericht / vnd folgends auff dem Reichßtag zu Nürnberg im 1524. jar geändert / also daß dieselb änderung von jnen gehalten sol werden.

Dieweil das Regiment gefallen / ist dem Gegenschreiber von seinem Ampt erlaubt.

Item / dieweil das Regiment gefallen / vnd das eynnemmen zu vnderhaltung deß Cammergerichts etwas zu gering seyn wirdt / also daß keins Gegenschreibers von nöten / Wöllen wir die Keyserlichen Commissarien / von wegen vnd an statt Römischer Keyserlicher Maiestatt vnd der Stände deß Reichs / Georgen Besold vom Gegenschreiber Ampt hiemit erlaubt haben. Cammergerichts Ordnung zu Speyer 1531. am 240. blat.

Such weiter vnder dem gemeinen Titel / Vom Cammergericht / ꝛc.

Räht der Keyserlichen Maiestatt vnd deß Reichß.

Wie Churfürsten vnd Fürsten / auch andere Stände / der Keyserlichen Maiestatt in Reichßsachen acht Räht bewilligt.

Item / haben vns Churfürsten / Fürsten / vnd andere deß heiligen Reichs Stände / auff vnser begern / auß treffenlichen redlichen vrsachen jnen fürbracht / acht Räht in vnser vñ deß heiligen Reichs Sachen / hie zwischen vnd Sanct Matthias tag schierst kompt / zu halten bewilligt / Vñ sind derselben vier von den Churfürsten / vnd vier von den Fürsten vnd andern Ständen gegeben vnd benannt / die dann von denselben Ständen zu handlen vnd zu thun befehl haben / wie hernach folgt. Abschied zu Trier vñ Cölln am 97. blat.

Was die acht Räht in Reichßsachen zu handlen.

Nemlich / welche Stände deß heiligen Reichs von vns vnd dem Reich abfallen wolten / als sich bißher bey etlichen erscheinet / daß dieselbigen acht Räht vns / als Römischem Keyser / rahten vnd helffen sollen / dieselben Stände zu bewegen / sich an vns vnd dem Reich zu halten / vnd deß Reichs Ordnung hie auffgericht zu vollziehen / vnd sonderlich daß der angeschlagen Pfennig in gantzen fürgang kom. Gesetzter Abschied vnd blat.

Zum andern / ob einem Churfürsten / Fürsten oder andern Ständen / in jren Landschafften vnd Gebieten von jren Vnderthanen in deß Reichs Ordnung / auch sonderlich den angeschlagen Pfennig / vngehorsam vnd widerwertigkeit begegnet / daß die acht Räht dem oder denselben

ben Ständen rähtlich vnd tröstlich seyn sollen / nach desselben Standts gutbedüncken / damit er bey seinen Vnderthanen gehorsam erlangen mög / vns / dem Reich / vnd jm selbst zu gut.

Zum dritten / nach dem täglich der Partheyen Händel vnd Sachen auß dem Reich an vnsern Keyserlichen Hof wachsen / die man zu zeit mit freundtschafften vnd gutem willen in der erste wölle ableinen vnd richten / vnd sie deß Cammergerichts / so die Partheyen etwan selbs deß verzugs vnd kostens halben scheuwen / vertragen möcht. Dieweil auch wir on vnderlaß mit so schwären Kriegßgeschäfften beladen sind vnd angefochten werden / daß wir in solchen Partheyen Händeln nicht stattlich gnug außwarten mögen / Als wir / wo wir nit so treffenlich gemühet weren / gern theten / dardurch dann täglich Auffruhr im Reich erwachsen / so wir / wo wir der Krieg halben rühig weren / wol wenden vnd fürkommen möchten / daß demnach die acht Räht / als deß Reichßverordnete Räht / billich ein eynsehens haben werden / vnd helffen vnd rahten sollen / solche Partheyen vnd Händel / so sich im Reich zutragen / in der erste gütlich vnd freundtlich niderzulegen / damit auch die Partheyen in der güte vñ billigkeit dester mehr folgen vnd gehorsam seyn / vnd sich nit hart wider einander erhitzē / als täglich geschicht / darauff den Ständen vñ Partheyen stäts mercklicher vnkost gehet: Deßhalben sie Gott / auch vns vnd dem Reich so viel dester weniger dienen mögen / doch sol kein Parthey dardurch wider jren willen in gefährliche handlung von jren Rechten gedrungen oder davon verhindert / oder auffgehalten werden.

Jtem / ob vns gegen dem König von Franckreich einige Rachtung / auch von dem Bäpstlichen Bund einiger Vertrag zustehn vñ entgegen gehen würde / daß dann die bemeldten acht Räht vns von deß Reichs wegen das best getreuwlich darinn rahten vnd helffen sollen / daß vns vnd den Ständen deß Reichs ehrlichen vnd nützlichen ist.

Vnd damit dieselbigen acht Räht vns von Ständen deß Reichs / wie obgemeldt / zugeordnet / jres Rahts vñ Diensts dester baß zukomen / sich auch vns vnd dem heiligen Reich dester ehrlicher enthalten mögen / so sol man jr jeglichem jeden Monat auff jeglich Pferd geben zwölff gulden Rheinisch / vnd auff sein Person jeglichen Monat duppel Sold für Reisigen schaden vnd alle Sachen / Es were dann daß einer in zeit deß Diensts von deß Reichs wegen niderlegt oder gefangen würde / dem sol man vor redlichen müglichen schaden stehen.

Jtem / sollen dieselben acht Räht jres Solds jre bestalte zeit entrichte vnd bezalt werden / von dem viertheil deß zugeschlagnen Monats / der vns in obgeschriebner Hülff zu angezeigter besoldung von den Ständen zugelassen worden ist / also daß dieselben summa deß viertheil deß Monats / besonderlich durch die obgenannten Stätt als Commissarien verwart / vnd den Rähten darvon besoldung / wie obgemeldt / beschehen / vnd sol nemlich derselben Räht einer / so ein Graff oder Herr ist / halten acht oder neun Pferd. Welcher aber ein Prelat / Ritter / Doctor / Edelmann oder Stattmann were / der sol haben fünff oder sechß Pferd / vnd nicht darüber / vnd ein jeder mit seiner anzal wol gerüst seyn.

Jtem / sol ein jeder derselben acht Räht / hie zwischen vnd sanct Michels tag obgenannt / an vnserm Keyserlichen Hof zu vns abgefertigt vnd geschickt werden / vnd jm sein sold / wie obstehet / angehen / so er von Hauß auß also stracks in vnsern Dienst reit / vnd währen biß auff Sanct Matthias tag / wie obstehet.

Von

Von der Session Chur vnd Fürsten/ vnd anderer Stände im Reich.

Wie die Geistlichen Churfürsten sitzen sollen.

ERkennen vnd setzen wir ewiglich zu halten/ daß die Ertzbischoffen/ nemlich/ der von Trier/ gerichts gegen eines Keysers Angesicht vber sitzen sol/ Der von Meintz in seinem Bisthumb vnd Prouintzen/ auch ausserhalb seiner Prouintz/ in allem seinem Teutschen Cancellariat/ allein deß von Cölln Prouintz außgenommen/ Vnd zu letst/ der Bischoff von Cölln in seinem Bisthumb vnd Prouintzen/ auch ausserhalb der Prouintzen in gantzen Welschen Landen/ Italien vnd Gallien/ an der rechten seiten eines Römischen Keysers sitzen mögen vnd sollen/ in allen offentlichen Keyserlichen Sachen/ es sey an Gerichten/ an verleihung der Lehen/ zu Tisch/ in Zechen/ vnd allen andern sachen/ da man von Keyserlichen ehren nutz wegen zu handlen. Guldin Bulla zu Nürnberg 1356. auffgericht/ am 5. blat.

Wie die Weltlichen Churfürsten/ so man ein Keyserlichen Hof begehet/ sitzen sollen.

WIr setzen ferrner vnd wöllen/ wann man nun fürtan ein Keyserlichen Hof begehen wirt/ so sol in jeglicher sitzung/ es sey im Raht/ am Tisch/ oder an welchen andern Stätten das were/ da der Keyser mit seinen Churfürsten ist/ da sol an der Rechten seiten deß Keysers/ oder deß Königs zu nechst nach dem Ertzbischoff von Meintz/ oder dem von Cölln/ oder dem der dann zur selben zeit der Prouintz oder Statt Recht hat/ an eines Keysers rechten seiten/ am König von Böhem sitzen/ wann der ein gekrönter/ gesalbter König ist/ Vnd darnach zu nechst sol ein Pfaltzgraff bey Rheyn die ander statt/ darnach an der lincken seiten zu nechst nach dem vorgenannten Churfürsten an deß Keysers lincken seiten/ die nechst statt der Hertzog von Sachsen/ darnach die ander statt haben der Marggraff von Brandenburg. Guldin Bulla am 5. blat.

Ein Churfürstliche Bottschafft oder Gesandter sol nicht an deß Churfürsten statt sitzen.

WEnn aber ein Churfürst/ Geistlich oder Welelich/ mit redlicher hindernuß begriffen ist/ daß er zu dem Keyserlichen Hof nicht kommen mög/ vnd ein Botten oder Verweser/ welcherley wirdigkeit oder wesen der sey gesandt/ vnd der also an die statt gesandt wirdt/ den sol man annemmen/ doch sol er an dem Stul vnd Tisch nicht sitzen/ als der jn dahin sendet. Guldin Bulla am 14. blat.

Von Session der Chur vnd Fürsten/ Wie die jrrung der Session durch das Regiment weggelegt werden sol.

Abschied deß Reichstags zu Augspurg 1500. am 64. blat.

WEiter / nach dem auff allen vergangnen Reichstägen / in massen auch jetzt hie / der Session vnd Standts halben zwischen etlichen Ständen deß heiligen Reichs mercklich jrrung vñ mißhälung sich begeben / dardurch dann den obligenden Sachen deß heiligen Reichs bißher nicht klein zerrüttung vnd verhinderung entstanden sind / haben wir für nutz vnd nottürfftig ermessen / solche jrrungen vnd mißhälungen gebürliche versehung zu thun / Setzen / ordnen vnd wöllen darauff / daß alle vnd jede Stände deß heiligen Reichs / was wirden / standts oder wesens die sind / so der Session oder verstandts halben gegen oder mit einander streytig oder jrrig sind / jre Gerechtigkeit oder grunde in solchen Sachen / hie zwischen S. Martins tag nechstkompt / vns oder dem / so an vnser statt sitzen würde / vnd vnserm vnd deß Reichsverordneten Regenten gen Nürnberg in Schrifften zuschickē sollen / die wir den jenen / die es betrifft / fürter zusenden / sein antwort darinn vernemmen / Vnd alsdann solche Schrifften vnd Antwort vnsern Churfürsten zuschicken / jren Raht dariñ hören / vnd darnach solche Schrifft vnd Antwort auch mit den gemeldten vnsern vnd deß Reichs Regenten besichtigen / ermessen vnd erwegen / vnd darauff zwischen den Partheyen deßhalb entscheid thun wöllen / damit hinfür ein jeder derselbē gegen dem andern seinen Standt vnd Session wissen mög / vnd deßhalb jrrung verhüt vnd vermitten bleib.

Wir wöllen auch den jenigen / so nicht hie gewesen / vnd der Sachen zu thun zu haben vermeinen / solchs auch thun verkünden / darnach haben zu richten.

Diesen Reichstag haben etliche Stände jr Session geselliglich vngefehrlich gehalten / doch einem jeden an seinem herkommen vnnachtheilig.

Abschied zu Speyer 1526. am 180. blat.

ITem / als sich im anfang deß Reichstags etliche Fürsten / Prelaten / vnd andere Stände / in der Session gejrret / welches etwas zu verlengerung deß Reichs Handlung vñ Sachen gelangt / Deßhalb sich Fürsten / Prelaten vnd Stände / auff vnsere deß Statthalters vnd Commissarien freundtlich an sie am neundten tag deß Monats Julij gethane bitt / diß Reichstags jre Session geselliglich / vngefehrlich / vnd on alle Ordnung / gehalten / Wöllen wir von wegen Keyserlicher Maiestatt / daß einem jeden Fürsten / Prelaten vnd Standt / solchs diß Reichstags vngefehrliche gethane Session vnd vmbfrag an seinem hergebrachtem gebrauch vnd gerechtigkeit in einigen weg nicht nachtheilig / schädlich oder vergrifflich seyn sol.

Die Session / so dißmal geselliglich beschehen / sol jedem an seinem herkommen sonsten vnnachtheilig seyn.

Abschied zu Regenspurg 1527. am 188. blat.

ALs auch im anfang vnd Ordnung dieses Reichsversammlungs Tag / etliche Fürsten vnd andere Stände Bottschafften / der Session vnd subscription dieses Abschieds / von wegen jrer Herrn vnd Obern /

Obern / nach dem es denselbigen / wie sie angezeigten / jren herbrachten Herrligkeiten / Gebräuch vnd Gerechtigkeiten / zu wider vnd nachtheilig seyn solt / beschwärung fürgetragen / Deßhalben sich dieselben Bottschafften auff gedacht Keyserlichen Statthalters / auch vnsers Verwalters / Regiments beger vnd bitt deß Versammlungßtags jre Session vnd subscription gegenwertigen Abschieds geselliglichen / vngefehrlichen / vnd on alle Ordnung gehalten / daß demnach vnsers deß Statthalters Amptßverwalters vnd Regiments / von wegen Keyserlicher Maiestat gemüt vnd meinung ist / daß einem jeden Fürsten vnd Standt solchs diß Versamlungßtags vngefehrlich gethanen Session vnd angezeigten subscription an seinem herbrachten gebrauch vnd gerechtigkeit in einig weg nicht nachtheilig / schädlich / oder vergriffen seyn solt.

Als sich abermaln etliche Stände der Session halber geirrt / haben sie sich dißmals damit geselliglich gehalten.

ITem / als sich im anfang diß Reichßtags etliche Fürsten / Prelaten vnd andere Stände / in der Session geirret / welches etwas zu verlengerung deß Reichs handlung vnd sachen gelangt / deßhalb sich Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auff vnser gnedig an sie gethane bitt deß Reichßtags jrer Session geselliglich / vngefehrlich / vnd on alle Ordnung gehalten. Demnach wöllen wir / daß einem jeden Churfürsten / Fürsten / Prelaten vnd Standt / solch diß Reichßtags vnd vngefehrlich Session / auch die subscription zu end diß Abschieds beschehen / an seinem herbrachtem gebrauch vnd gerechtigkeit in einigen weg nicht nachtheilig / schädlich oder vergrifflich seyn sollen. Vnd sollen vnd wöllen wir vnserer jnen beschehen vertröstung nach / allen müglichen fleiß fürwenden / nach vbergebung eines jeden Gerechtigkeit in jarßfrist darnach / sie solcher jrrung der Session auff ziemlich leidliche weg zu vereinen vnd zu vertragen. Abschied zu Augsp. 1530. am 121. blat.

ITem / als sich im anfang dieses Reichßtags etliche Fürsten / Prelaten / vnd andere Stände / in der Session geirret / welches etwas zu verlengerung deß Reichßhandlung vnd Sachen gelangt / deßhalb sich Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auff vnser gnedig an sie gethan begern / diß Reichßtags jr Session vngefehrlich / vnd on alle Ordnung gehalten. Demnach wöllen wir / daß einem jeden Churfürsten / Fürsten vnd Standt / solch diß Reichßtags vngefehrlich Session / auch die subscription zu end diß Abschieds beschehen / an seinem herbrachten gebrauch vnd gerechtigkeit in einem weg nicht nachtheilig / schädlich oder vergrifflich seyn sollen. Abschied zu Regenspurg 1532. am 249. blat.

Vnd sollen vñ wöllen wir vnserer beschehen vertröstung nach / allen müglichen fleiß fürwenden / nach vbergebung eines jeden Gerechtigkeit zum förderlichsten / vnd hie zwischen den nechsten Reichßtag / sie solcher jrrung der Session auch ziemlich zu vereinen vnd zu vertragen.

Die Session haben die Fürsten auff dißmal vngefehrlich / vnd on alle Ordnung gehalten.

ALs sich auch etliche Fürsten vñ Stände im anfang diß Reichßtags / der Session halben geirret / welchs zu verlengerung deß Reichs Sachen gelangt / deßhalben Churfürsten vnd Fürsten / vnd gemeine Stände / auff vnser gnedigs begern / jr Session vngefehrlich vnd on alle Ordnung gehalten. Abschied zu Regenspurg 1541. am 273. blat.

Demnach

Von Session der Chur vnd Fürsten/

Demnach wöllen wir/daß einem jeden Churfürstē/Fürsten vñ Stände/solche diß Reichßtags vngefehrlich Session/auch die subscription zu end diß Abschieds beschehen/an seinem herbrachten gebrauch vñ gerechtigkeit in keinen weg nachtheilig/schädlich/noch vergrifflich seyn sol.

Wir sollen vnd wöllen auch/nach dem vns ein jeder sein gerechtigkeit in Schrifften vbergeben hat/allen müglichen fleiß fürwenden/solche jrrung der Session halben zum förderlichsten zu gütlicher vergleichung oder erörterung zu bringen/wie wir solchs gemeine Stände zu etlich malen vertröst haben.

Die Session ist diesen Reichßtag vngefehrlich gehalten worden.

Abschied zu Speyer 1542. am 295. blat.

ALs sich auch etliche Fürsten vñ Stände im anfang diß Reichßtags der Session vnd vmbfrag halben gejrret/welchs zu verlengerung der Reichßsachen gelangt/deßhalben Churfürsten/Fürsten vnd gemeine Stände/auff vnser gnedigs begern jr Session vngefehrlich vnd on alle Ordnung gehalten.

Demnach wöllen wir/daß einem jeden Churfürsten/Fürsten vnd Standt/solch diß Reichßtags vngefehrlich Session vnd vmbfrage/auch die subscription zu end diß Abschieds beschehen/an seinem herbrachten gebrauch vnd gerechtigkeit in keinen weg nachtheilig/schädlich/noch vnvergrifflich seyn sol:

Wir sollen vnd wöllen auch/nach dem vns ein jeder seine gerechtigkeit in Schrifften vbergeben hat/allen müglichen fleiß fürwenden/solche jrrung der Session halben zum förderlichsten zu gütlicher vergleichung oder erörterung zu bringen/wie dann solchs gemeine Ständezu etlichen malen vertröst sind.

Abschied zu Speyer 1544. am 324. blat.

DEr Session halber ist man/wie auff vorigen Reichßtägen/geselliglich verglichen/jedem Standt an seinem brauch vnd herkommen vnnachtheilig. Fahet der §. an: Vnd als sich/ꝛc.

Abschied zu Worms 1545. am 329. blat.

DJe Session vnd stimm ist diesen Reichßtag aber in ruhe eyngestelt §. anfahend: Vnd nach dem auch/ꝛc.

Abschied zu Regenspurg 1546. am 334. blat.

DJe Churfürstliche Räht/Fürsten vnd Stände haben sich jrer Session/Standt vnd stimmen/geselliglich vnd vngefehrlich gehalten. Fahet dieses Abschieds letster §. an: Vnd als auch/ꝛc.

Die Session sol dißmals keinem nachtheilig seyn/ daß auch Commissarij zu vereinigung derselben verordnet.

Abschied zu Augsp. 1548. am 18. blat deß andern Theils.

ALs sich auch im anfang diß Reichßtags etliche Fürsten/Prelaten/vnd andere Stände/in der Session gejrret/welchs etwas zu verlengerung deß Reichßhandlung vnd Sachen gelangt/So haben sich dieselben Fürsten/Prelaten/vnd andere Stände/auff diesem Reichßtag jrer Session halben/geselliglich/vngefehrlich/vnd on alle Ordnung gehalten. Demnach wöllen wir/daß einem jeden Fürsten/Prelaten vnd Standt/solch diß Reichßtags vngefehrliche Session/auch die subscription zu end diß Abschieds beschehen/an seinem herbrachtem gebrauch vnd

vnd gerechtigkeit in einigen weg nit nachtheilig / schädlich oder vergriff-
lich seyn. Vnd sollen vnd wöllen müglichen fleiß fürwenden / nach vber-
gebung eines jeden gerechtigkeit / sie solcher jrrung der Session auff ziem-
lich leidliche weg zu vereinen vnd zu vertragen / oder sunst nach billigkeit
zu entscheiden / wie wir dann derwegen etlich vnser Commissarien zu sol-
chem verordnet haben.

So die Stände / zwischen denen sich der Session halber streyt erholt / jr gerechtigkeit fürbringen / erbeut sich Keyserli-che Maiestat dieselben gütlich oder rechtlich zu entscheiden.

Erstlichen / als in jüngstem allhiygem Reichs Abschied wir vns gnediglichen erbotten / in den jrrungen / die sich von wegen der Ses-sion zwischen etlichen Ständen erhalten / nach empfahung eines je-den Gerechtigkeit handlung fürzunemen / vñ müglichen fleiß fürzuwen-den / damit solchen jrrungen in der güte oder sunst der billigkeit nach ab-geholffen werden möcht / welches aber bißher auß allerhand fürfallen-den verhinderungen verblieben / So sind wir durch Churfürsten / Für-sten vnd Stände / vnd der abwesenden Räht / Botschafften vnd Ge-sanden / vns fürbrachtem rahtlichem bedencken / vnd vnderthänigem anlangen abermals gnediglichen zu bewilligen bewegt / So die Stände / zwischen denen der Session halb sich jrrungen erhalten / ein jeder seine Ge-rechtigkeit / warumb er einem andern fürgesetzt werden sol / vns oder vn-sern darzu geordneten Comissarien fürbringen / daß wir oder vnser Com-missarien sie gütlich oder rechtlich entscheidē wöllen / damit solche jrrung im heiligen Reich auch einmal hingelegt vnd erledigt werden / darauß desto mehr einigkeit vnd freundtschafft zwischen diesen Ständen / die sich bißher der Session halben gejrret haben / zu verhoffen.

Es sol auch diese Session vnd stimm / welche auff vnser gnedigs an-suchen die jenigen / so sich derhalben jrren / bey dieser Reichßversamlung vngefehrlich gehalten / auch die subscription zu end dieses Abschieds be-schehen / einem jeden an seinem herbrachten gebrauch vnd gerechtigkeit gantz vnnachtheilig / vnschädlich vnd vnvergrifflich seyn.

Abschied zu Augsp. 1551. am 83. blat.

Es sol auch die Session vnd stimmen / auch die subscription zu end dieses Abschieds beschehen / einem jeden an seinem herbrachten ge-brauch vnd gerechtigkeit gantz vnnachtheilig / vnschädlich vnd vn-vergrifflich seyn.

Abschied zu Augsp. 1555. am 109. blat.

Es sol auch die Session vnd stimm / auch die subscription zu end dies-es Abschieds beschehen / einem jeden an seinem herbrachten ge-brauch vnd gerechtigkeit gantz vnnachtheilig / vnschädlich vnd vn-vergrifflich seyn.

Abschied zu Regenspurg 1557. am 202. blat.

Daß der Session halber Commissarien / doch allein zu gütlichem verhör zu verordnen / für den besten weg angesehen.

Als sich dann auch bißanhero zwischen etlichen Fürsten / Prelaten / vnd andern Ständen deß Reichs / jrer Session vnd verstimmen we-gen jrrung vnd streyt erhalten / Derohalben wir auff diesem vn-serm Reichßtag zu allen theilen von jnen angelangt worden / haben wir

Abschied zu Augsp. 1559. am 226. blat deß andern Theils.

vns

vns der im offtbemeldten acht vnd vierzigsten / vñ im ein vnd fünffzigsten jaren/allhie auffgerichter Abschied / was solcher streytigen Session halb/weiland Hochgedachter vnser nechster Vorfahr/Bruder vñ Herr/ löblicher gedächtnuß / sich zu hinlegung dieses streyts benommen / erinnert/ vnd darauff für den besten weg seyn / gehalten / wie wir dann auch gnediglich bedacht / zwischen denselbigen Ständen / so der Session halben streytig/Commissarien / doch allein zu gütlicher handlung vnd vergleichung / zu verordnen. Im fall aber sie darinn aller seits gütlich nicht vertragen werden möchten / wöllen wir alsdann auff nechstkünfftiger Reichßversamlung etliche der Sachen vnverwandte Churfürsten vnd Stände zu vns ziehen / vñ sampt denselbigen nach genugsamer vernemmung jedes theils habenden gerechtigkeiten / in sachen endtlichen rechtlichen außspruch vnderkanntnuß thun/Vnd sol die Session vnd stimm/ auch die subscription zu ende dieses Abschieds beschehen / einem jeden an seinem herbrachten gebrauch vnd gerechtigkeit gantz vnnachtheilig/ vnschädlich vnd vnvergrifflich seyn.

Von Schulden.

Wie von wegen vnlaugbarer Schulden/ deß Schuldners Pfandt in das nechst Gericht zu treiben/vnd anzugreiffen.

Reformat. Keyser Friderichs deß dritte zu Franckfurt im jar 1442. am 16. blat.

SO jemands vnlaugbare Schulden/ vnd dann der Schuldforderer/Bürgen oder Brieff/so mag er sein Schuld fordern oder eynbringen/nach laut solcher seiner Brieff. Möcht aber einer nicht bezalt werden / vnd jm alsdann darumb zu pfänden gebürt/ der sol es mit dem Pfand nachfolgender gestalt halten: Nemlich/ der also pfänden wil/sol vor an den/der jm schuldig ist/solche Schuld fordern/ vnd ob es jm dann in zweyen Monaten nicht vnlaugbar machte/so mag er dann desselben Hab vnd Güter angreiffen / also daß er dieselbige Pfand alle vngefehrlich in die nechst Statt oder Schloß treib/da ein Gericht in sey / dz deß/ so pfändt oder gepfändt wirt/ nicht sey/wie man dann jn den Pfänder sampt der Hab in das Schloß oder Statt eynnemmen/ vnd er darinnen Frid vnd Geleit haben sol / Weren es essend Pfandt/sol er die stehen lassen drey tag vnd drey nacht / weren es andere / sol er die vier Wochen stehen lassen / Vnd ist dann/daß niemand kompt / dann sol man die Pfandt auff Recht außgeben mit kundtschafft deß Richters. Wolt aber niemands die Pfand außnemmen in der genannten zeit / so mag der Pfänder dieselben Pfand darnach verkauffen / so theuwer er mag mit kundtschafft/ vñ das Gelt/ so dem der gepfändt an seiner schuld abgehen sampt dem kosten. Were es auch/daß von solcher pfändung niemands gefangen würde/dieselben sollen auch auff Recht außgeben werden / were auch daß der Pfänder dieselben Pfandt nicht in das nechst Schloß oder Statt/da ein Gericht in were/ triebe/ so sol man das fürbaß für ein Raub halten / Were es auch daß der Pfänder mit dem Pfand nicht eyngelassen / ist derselb Richter allen kosten abzuthun schuldig.

Lande-

Landfried gibt vnd nimpt niemands an seinen Schulden.

VNd soll diser Landfried niemands an seiner auffrichtigen schuldverschreibung nemmen oder geben/geben oder nemmen.

Keyser Maximilians Landfried zu Worms/1495. auffgericht/26. Blat.

Vom Türcken.

Was mit den Königen zu Hungern vnd Poland der Türcken halb zu handeln.

VNd als hievor vergangenen Reichßtägen/auch jetzt hie/von vnsern Brüdern/den Königen vnd Hungern vnd Poland/der Türckischen anfechtung halb merckliche Klag/auch vmb Hülff vnd Raht anruffung geschehen/ist hie gerahtschlagt vnd beschlossen/daß dieselbigen vnsere Brüder durch vnser verordnet Reichß Regiment beschrieben vnd erfordert werden sollen/jre treffenliche vñ verständige Bottschafft gen Nürnberg zu gemeldtem Reichß Regiment zu schicken/die alsdenn jre Bottschafft/Bericht vnd Anschlag/als der jenigen/so derselbigen Land vnd Leut art kündig sind/hören/vnd mit jnen weiter handeln/rahtschlagen vnd beschliessen sollen/wie vnd welcher maß dem Türckischen Fürnemmen widerstandt beschehen/auch was beystandts sie hinfür dem heyligen Reich/besonder der König von Behem/als ein Churfürst desselbigen/wider deß Reichß Anfechter thun wöllen/damit dem Türcken in ewig zeit desto tapfferer widerstandt gethan werden möge. Daß jnen auch in solchem schreiben angezeigt werde/was wir jetzo auff diesem gehaltenen Reichßtag treffenlichs gehandelt/wie die Christen von dem Türcken erlößt mögen werden/alsdenn jre Bottschafft/so sie schicken/werden vernemmen.

Abschied deß Reichßtags zu Augspurg/1500. auffgericht am 64. Blat.

Was mit dem Bapst deß Türcken halb zu handeln.

JTem soll auch eine Bottschafft zu vnserm heyligen Vatter dem Bapst geschickt werden/seine Heyligkeit deß löblichen Fürnemmens wider den Türcken vnd ander Anfechter der Christenheit vnd deß Reichß/deß denn seine Heyligkeit ein Verwandter sey/hie auffgericht/zu berichten/vnd seine Heyligkeit zu bitten/daß er/als der heylig Vatter/seine Treuw/Hülff vnd Raht/mittheile/sonderlich daß er die Armada der Teutschen Nation/so darzu sonderlich zugeben verordnet sind/darzu geben vnd folgen laß/auch Jndulgentz/Cruciat vnd anderß darzu gebe/in massen er/als der Vatter der Christenheit/zu thun schüldig sey. Es soll auch deß Reichß Regiment/wo sich der Bapst deß widersetzen/vnd keine Hülff darzu thun wolt/rahtschlagen/wie die Bäpstliche Heyligkeit zu solchem löblichen Fürnemmen zu bewegen.

Gesetzter Abschied am 63. Blat.

JTem/dieselbige Bottschafft soll auch befelch haben/mit seiner Heyligkeit der Concordata vnd anderer Beschwärung halben/so der Teutschen Nation vom Stul zu Rom mannigfaltig auffgelegt wer-

den vnd begegnen / ernstlich zu handeln / alles nach laut einer Instruction / so vnser verordnet Regiment in vollkömlicher Form wol wirdt wissen nottürfftiglichen zustellen.

Deß Türcken halb soll zu allen Christlichen Königen geschickt werden.

Gesetzte Ordnung am 63. Blat.

DEßgleichen soll auch zu andern Christgläubigen Königen vnd gewehlten / vnd nemlich zu denen / die sich gantz mit gunst vnd freundtschafft zum Reich Teutscher Nation thun / auch zu thun erbieten / Bottschafft geschickt / vnd sie vmb hülff vnd raht in diesem Christlichen werck ermanet vnd ersucht werden.

Was mit der Ritterschafft deß Türcken halb zu handeln.

Gesetzte Ordnung am 64. Blat.

WIr / oder der / so an vnser statt sitzen wirdt / vnd vnser verordnet Regiment / sollen vñ wöllen auch mit der Ritterschafft zu Francken / Schwaben vnd Rheinlanden / ernstlich handeln vnd reden lassen / zu obangezeigtem Christlichem fürnemmen / auch zu Beschirmung deß heyligen Reichß / dieweil sie vmb jrer fordern verdiensts willen von demselbigen Reich jr Ehr vnd Wirde / auch den mehrern theil jrs Guts / haben / jr getreuwe Hülff / wie jnen als Christgläubigen Rittern vnd Knechten deß heyligen Reichß wol anstehet / zu thun.

Bapst ersucht Keyſ. Maiest. als der Kirchen Schutz vnd Schirm Herrn / wider den Türcken / erbeut sich der Kirchen Schätz dem Türcken zu widerstandt zu eröffnen.

Abschied deß Reichstags zu Augspurg / Anno 1518.

ERstlich / als Bäpstliche Heyligkeit vns / auch Churfürsten / Fürsten / vnd andern deß heyligen Reichß Ständen / durch jre Heyligkeit Legation / mit Namen die hochwirdigen Thomam Tittuch S. Sixti Presbyterum, vnd Matthæum S. Angeli, der heyligen Römischen Kirchen Cardinales, vor berahtschlagung vnd beschliessung aller anderer mängel vnd gebrechen im heiligen Reich anbringen lassen / mit was anfechtung gemein Christliche Kirch durch vnd von dem Feind Christi / dem Türcken / viel jar vnd zeitlang benötigt worden / also / daß zu besorgen kein auffhörens da sey / sondern je mehr vnd gröſſer / wo dem nit träffenlicher widerstandt geschehe / sein macht vnd gewalt in das Christliche Blut / vnd zu außreutung vnsers heiligen Glaubens / sich erstrecken werde / darauff erbietend / daß sein Heyligkeit der Kirchen Schatz dargegen eröffnen / vnd alles vermögen zu widerstandt solchem Tyrannischen Feind mit einer träffenlichen vnd tapffern Expedition darstrecken wölle. Vns demnach / als erwehlter Röm. Keyser / vnd der heyligen Christlichen Kirchen rechten Vogt / Schutz vnd Schirmherrn / vmb getreuwe Hülff vnd Beystandt zu solchem Christlichen werck ersucht vnd angeruffen / haben wir sampt Churfürsten / Fürsten vnd andern Ständen / vns gegen den gedachten Bäpstlichen Legaten mit antwort vernemmen lassen / wie wir vnd sie von allen theylen deß gut wissen tragen / auch derselbigen gegebenen antwort gleichlautend schrifften bey handen / weß wir vnd andere deß heyligen Reichß Stände

bey

bey vnser jedes Vnderthanen vnd Verwandten handeln sollen vnd wöllen dardurch sie zu solcher heylsamen Expedition jr hülff vnd vermögen zu reichen bewegt werden mögen.

Keyser bewilligt die vier tausend zu Rossz / zwentzig tausend zu Fuß / so zum Romzug vnd Krönung sollen gebraucht werden / wider den Türcken zu wenden.

Abschied deß Reichßtags zu Nürnberg / Anno 1522. am 157. Blat.

WIr Carl der Fünfft / ꝛc. bekennen vnd thun kundt allermennigklich / Als wir verschiener zeit nicht one beschwerung vnsers gemüts gläublich bericht empfangen / wie denn nunmals öffentlich vor augen / daß der Feind Christi / der Türck / das Königreich Hungern mit mercklicher Kriegßmacht vnd Gewalt vberzogen / belägert / vnd neben viel zugefügten mercklichen Schäden etliche Stätt / Schloß vnd Flecken / vñ sonderlich Krigischweissenburg / das bißher ein sondere Pfort vnd Schilt gegen dem Türcken gewesen / erobert / etlich derselbigen nach seinem vortheil besetzt vnd befestiget / vnd deß vnd dergleichen thätlicher Kriegßvbung für vnd für im ernstlichem fürnemmen vnd arbeit stehet / ꝛc. Solches alles wir / als nicht die geringste Bürde vnd Last der heyligen Christenheit zu hertzen gefast / vnd in vnserm Keyserlichen gemüt die höchste notturfft seyn bedacht / dem zu Schutz vnd zu handhabung deß Christlichen Namens vñ Glaubens auffs förderlichst widerstandt zu thun. Vnd haben demnach der vnd ander trefenlichen beweglichen vrsach halben / das heylig Reich vnd Teutsche Nation belangend / diesen gegenwertigen Reichßtag allhier gen Nürnberg fürgenommen / darauff Churfürsten / Fürsten vnd andere Stände / auch durch jre Bottschafft erschienen sind / den wir anfänglich obberürt deß Türcken fürnemmen vnd handlung nach der länge / auch vnser gemüt darauff haben thun eröffnen / vnd mit jnen auff die weitern bericht vnd anzeig deß Türcken Tyrannischen handlung / vns vnd vnsers Bruders / deß Königs zu Hungern / verordneten Bottschafften beschehen / nach zeitlichem gehabtem Raht / vnd zu rettung deß Christen bluts / endtlich beschlossen vnd vereynigt / vermittelst hülff deß Allmächtigen vnserm Bruder dem König von Hungern zu widerstandt deß Türcken mit hülff zu erscheinen / vnd Christlichen vnd Brüderlichen trost vnd beystandt zu erzeigen. Vnd nach dem vns Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß heyligen Reichß zu vnserm vnd Teutscher Nation endtlichem fürnemmung vnd erlangung Keyserlicher Kron vier tausend zu Rossz / vnd zwentzig tausend zu Fuß / sechß Monat lang bewilligt / vnd vnser will vnd gemüt auch endtlich gestanden zu vnserm Romzug zu brauchen. Dieweil wir aber spüren vnd befinden / daß solche hülff dieser zeit gegen dem Feind Christi / dem Türcken / etwas notürfftiger seyn würd zu brauchen / haben wir auß freyem willen zugelassen vnd bewilligt / auch mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen vnd derselbigen Bottschafften / allhie vereynigt / daß solche vier tausend zu Rossz vnd zwentzig tausend zu Fuß / in aller maß derselbigen von vns den Ständen deß Reichß zugesagt sind / vnd darnach weiter erklärt wirdt / zu widerstandt dem Türcken gantz oder zum theil / oder wie sie sonst solchs zum besten vnd notürfftigsten ansehen / zu einer eylenden hülff gewendt vnd gebraucht werden sollen.

Vom Türcken.

Damit man wisse/wie/welcher zeit vnd maß die Türcken hülff beschehen möge/ soll ein Tag gen Wien ernennt werden.

Gesetzter Abschied am 157. Blat.

DAmit nun solche Hülff desto fürträglicher vnd der notturfft gebraucht/ vnd man wissen haben/ wie auch/ welcher gestalt/ maß vnd zeit/ solche Hülff beschehen möge/ ist beschlossen/ wie daß solchs vnserm Bruder/ dem König von Hungern/ zugeschrieben/ vnd derselbigen Bottschafft im Abschiedsweiß angezeigt/ daß jetztgemeldtem vnserm Bruder/ dem König von Hungern/ zu seiner gelegenheit/ doch auffs eylendts vnd förderlichst/ einen Tag gen Wien ernennen/ vnserm Statthalter vnd Regiment denselbigen förderlich gen Nürnberg verkünden/ darauff wir Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß heyligen Reichß/ auch gedachter vnser Bruder/ König zu Hungern/ von wegen der beyden Königreichen Hungern vñ Behem/ vnd derselben Landtschafften vnd Fürstenthumb/ darzu der hochgeborn Fürst/ Herr Ferdinandus/ Jnfant zu Hispanien/ vnser lieber Bruder/ als Ertzhertzog zu Osterreich/ auch die obern vnd nidern Osterreichischen Lande/ sampt vnseraller Bottschafft zusammen schicken sollen/ miteinander deß widerstandts halben gegen dem Türcken zu rahtschlagen/ zu handeln/ vnd endtlich zu beschliessen/ laut jres gegeben Gewalts.

Wer auff den tag gen Wien deß Türcken halber verordnet/ vnd an der außbleybenden statt genommen soll werden.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

DArauff vnd zu solchem tag sind von vnser/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß heyligen Reichß wegen/ beschrieben vnd bescheyden der hochgeborn Fürst/ vnser lieber Vetter/ Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein/ ꝛc. vnd mit jm die Edlen Ludwig von Leosteyn/ Hans zu Schwartzenburg/ Mary Sittig von Embs/ Philips von Felsch/ Bastian von Rotenhan/ Leonhard von Ecknäck/ Christoffel Scheuwerlein/ als Kriegßräht/ zugeordnet/ also/ daß dieselben als bald der Tag gen Wien/ wie obgemeldt/ durch vnsern Bruder vnd Regiment an bequemliche Mallstat erfordert/ auff denselbigen Tag mit der Credentzen Gewalt vnd Jnstruction/ wie denn dieselbigen auff disem Reichßtag berahtschlagt vñ bestellt sind/ gefertigt werden sollen.

Vnd ob vnser Vetter/ Hertzog Ludwig/ oder einer oder mehr/ auß den obangezeigten Kriegßrähten oder gelehrten seiner vngelegenheit halben auff solchen tag zu ziehen abschreiben oder abschlagen würden/ sollen vnser Statthalter vnd Regiment an vnser statt vnd von vnsern wegen/ auff andere tügliche vnd geschickte trachten/ vnd mit denselbigen sich dahin gebrauchen vnd schicken zu lassen/ handeln/ vnd dem allen fleiß fürwenden/ damit so der tag benennt wirdt an den Personen kein mangel sey.

Wo von die Zehrung der geschickten Bottschafften berahtschlagung deß Türcken halber zu nemmen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

JTem soll die Verlegung oder Zehrung solcher geschickten Bottschafft von dem jetzigen anderhalb viertheil anschlags dieses eylenden verordneten Kriegßvolcks halben gemacht/ wie hernach bemeldt wirt/ beschehen.

Was

Was den Bottschafften deß Türcken halber begegnet/ so in der Instruction nicht begriffen/ sollen sie an Statthalter gen Nürnberg auff der Post zu wissen thun.

ITem ist bedacht/ nach dem solcher Bottschafften vnd Rähten in der Handlung allerley begegnet vnd entstehen mag/ daß in der Instruction nicht begriffen / vnd villeicht deßhalben weiter bescheydts von nöten seyn/ sollen zwischen Nürnberg vnd Wien mitler zeit deß tags Post an gelegen ort gelegt werden/ darauff sie zu jeder zeit/ was jnen begegnet vnd gehandelt würde/ eylendts vnd förderlich vnserm Statthalter vnd Regiment allher gen Nürnberg zu wissen thun/ vnd deßhalben weitern bescheid erlangen sollen. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Wie die Stände/ wo noch dieses Sommers weiter Hülff bedürfftig/ damit gefast seyn sollen.

VNd was also auff solchem tag gehandelt vnd beschlossen wirdt/ soll vnser Statthalter vnd Regiment allen Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen deß Reichß/ so viel von nöten/ förderlich zu erkennen geben/ Vnd wo auff dem tag zu Wien für nottürfftig vnd gut angesehen vnd beschlossen wirdt/ noch diß Sommers ein weitere Hülff zu thun/ so soll die damit durch vnser Statthalter vnd Regiment auch außgeschrieben vnd erfordert werden. Demnach soll sich ein jeder Churfürst/ Fürst vnd die Stände deß Reichß/ mit jrer gebürenden anzal der Hülff vns zu vnserm Romzug bewilligt/ so viel jnen (nach abzug deß anderthalb viertheils/ so im nachbestimpten Anschlag zu erhaltung dieses geordneten eylenden Kriegßvolcks) noch vbrig bleibt/ dermaß schicken/ also/ daß er auch auff vnser weiter beschreyben gerüst sey/ dieselb vbrig Hülff noch diesen Sommer auff das förderlichst vnd eylends zu leysten. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Was einem zu Rossz oder Fuß wider den Türcken soll geben werden.

ITem soll es bey der Besoldung solchs Kriegßvolcks zu Rossz vnd Fuß bestehen bleyben/ wie auff vnserm jüngstgehaltenem Reichßtag zu Wormbs beschlossen/ nemlich/ einem zu Rossz den Monat zehen/ vnd einem zu Fuß vier Gülden gegeben werden. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Wie durch den Statthalter die Häuptleut/ Obersten vnd andere Empter/ bestellt sollen werden.

ITem sollen auch vnser Statthalter vnd Regiment mitlerzeit solcher Handlung deß tags zu Wien mit allem fleiß mit den Fürsten vnd andern Personen/ die durch vns Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ zu Obersten/ Feldthauptmann/ Kriegßrähten/ vnd andern Kriegßämptern/ für tüglich vnd geschickt angesehen/ vnd jnen verzeichnet vnd vbergeben sind/ annemmen vnd bestellen/ endtlich handeln vnd abreden/ also/ daß/ wo es zum Handel käme/ damit man der aller gewiß were/ vnd so sich kein Fürst darzu vermögen lassen wolt/ daß Gesetzter Abschied vnd Blat.

Statthalter vnd Regiment mit einem andern / es were Graff oder Herr/der Kriegßläuff verständig/darauff handeln/Dergleichen wo es der Kriegßräht einem vngelegen / daß mit den andn gehandelt würde.

Auß was vrsachen die beharrlich begerte Hülff wider den Türcken nicht bewilligt.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd wiewol hoch von nöten gewesen / daß auff diesem Reichßtag fürter gerahtschlagt vnd beschlossen worden were/wie vñ welcher maß ein treffenliche / nottürfftige/ beharrliche Hülff vnd Macht vnderhalten / vnd stattlich wider obgemeldte vngläubige gebraucht werden. Dieweil aber solchs dißmals abwesend halber etlicher Stände / darzu daß den ankommenden Ständen nicht hat wöllen gelegen seyn/biß zu endtschafft deß Tags zu Wien/vnd was daselbst gehandelt/ hie erwarten / auch etliche Artickel deß Abschieds dermaß gestelt / daß die notturfft erfordert/dieselbigen hinder sich zu bringen / vnd also der vnd andere vrsach halben nicht hat seyn können/ So haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen deß Reichs/vnd derselbigen Bottschafften/so jetzo hie versammler / eines andern Reichßtags vereynigt/ nemlich / auff S. Egydien tag schirstkünfftig allher gen Nürnberg/ als vnserm Regiment vnd aller Handlung gelegene malstatt / eynzukommen/ fürter obgemeldter vnd anderer treffenlicher Sachen halber das heylige Reich vnd Teutsche Nation belangend / wie wir in vnserm außschreiben deß jetzt vereynigten Reichßtags dieselbigen weiter anzeigen werden/endtlich zu rahtschlagen / zu handeln / zu beschliessen / daß auch alle Stände durch vns auffs höchst erfordert/vnd bey hoher vnd schwerer Peen vnd Straff gebotten vnd ermant werden sollen / in eygener Person zu erscheynen/Oder wo jemands in eygener Person / ehehaffter sachen halber/ nicht erscheinen möcht/ alsdenn sein Bottschafft mit vollem gewalt zu schicken / endtlich / wie obgemeldt/ sampt andern Ständen deß Reichß beschliessen.

Dieweil ein eylende hülff wider den Türcken / so schon ein Schloß eyngenomen/ von nöten ist / anderthalb viertheil von der grossen Hülff deß Fußvolcks auff drey Monat bewilligt/doch daß der König von Hungern auch so viel Behemische Fußknecht auff sein Kosten gebe.

Gesetzter Abschied am 159. Blat.

WEiter/nach dem vnsers Bruders/deß Königs zu Hungern geschickte Bottschafft / so hie gewesen / angezeigt / wie der Türck schon im abzug sey / vnd jetzo in dem die Bottschafft auff dem Weg gewesen/ein festes Schloß erobert/ vnd also vnzweiffenlich dafür gehabt/ daß er dasselb eynnemmen wirdt / daß denn hoch vnd gar beschwärlich / vnd demnach dasselbig zu fürkommen/ein stattliche eylende Hülff gebetten zu besetzung derselbigen Schloß vnd Päß / daß wir auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vnd derselbigen Bottschafften/ auff weiter vnd gnugsam bericht vnd auß bewegten vrsachen dem König von Hungern auff seiner Bottschafft bittlich / fleissig / auch allen von obgemeldter grossen hülff/anderthalb viertheil deß Fußvolcks drey Monat lang zu vnderhalten bewilligt haben/ doch daß vnser Bruder/ der König von Hungern auch so viel Behemischer Knecht auff sein vnderhaltung darzu gebe/vnd solche Knecht mit nottürfftigem Geschütz versehen werden.

Vnd

Vnd sollen solche Knecht förderlich von wegen vnser vnd gemeyner Reichßstände angenommen / vnd hinab gen Wien geschickt werden / also / daß sie auff den Tag / so vnser Bruder / der König zu Hungern / dahin / wie obstehet / benennen wirdt / gewißlich seyen / vnd daselbst obgenanter vnser vnd der Stände Botschafften / so wir / wie obsteht / gen Wien verordnet haben / weiters bescheids / vnd wohin sie gebraucht werden / zu gewarten.

Die eylende Türckenhülff vnd vnderhaltung etlicher Knecht ist an ein Gelt gestelt / nemlich / daß ein jeder Standt an der grossen Hülff anderthalb viertheil zu erlegen.

ITem haben sich die Stände mit vns vnd wir mit jnen vereynigt / dieweil solcher eylender zusatz von Ständen deß Reichs zu rechter bewilligter zeit / auch mit notürfftiger ordnung an Leuten zu schicken / nicht möglich sey / wie denn deß mercklich vnd offenbarlich vrsach vor augen / vnd darumb zu förderung der sachen / die vnderhaltung solcher Knecht auff drey Monat an ein Gelt gestelt / nemlich / daß einem jeden Standt an der obberürten grossen Hülff deß Fußvolcks / wie er darinn angeschlagen / zu seinem theil anderthalb viertheil zu erlegen gebürt / innhalt deß gemeynen anschlags / derhalben auffgericht vnd außgeschrieben / welche anderthalb viertheil jm hernachmals an der grossen hülff an der anzal deß Fußvolcks abgehen soll. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Helffenstein / Geroltzeck / vnd der von Embs / sollen jre Häuptleut zu der Keys. Maiest. Statthalter schicken / da soll mit jnen gehandelt werden.

DEßhalb ist Graff Helfferich von Helffenstein / dergleichen Gangolff von Geroltzeck / vnd Mary Sittich von Embs / geschrieben / daß jede ein geschickten tüglichen Hauptmann hie zu vnserm Statthalter vnd Regiment schicken / die sollen fürter mit den selbigen Häuptleuten auff jre bestellung handeln / mit jnen vberkommen / vnd sie annemmen. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Wohin ein jeder Standt seine Türckenhülff liessern soll / vnd was für Gelt.

ES soll auch ein jeder Churfürst / Fürst vnd Standt / seinen gebürenden theil in Monatsfrist / den nächsten nach dem im obberürten Mandat verkündigt wirdt / Bürgermeister vnd Raht der Statt Augspurg / Nürnberg vnd Franckfurt / welches einem jeden am gelegensten ist / gewißlich on verzug oder einichen behelff / bey den Peen vnd Straffen in demselbigen Mandat verleibt / liessern / dieselbigen Bürgermeister vnd Raht haben befelch solchs zu empfahen / vnd sie deß notürfftig zu quittirn / Vnd soll zu bezalung desselbigen Gelts oder Gelts wehrt an grober Müntz gelieffert werden sechß vñ zwentzig Räder weiß pfenning / fünfftzehen Batzen / dreissig halbe Batzen / sechtzig Creutzer / ein vnd zwentzig Meißnische Zwölffer / oder zween vnd viertzig halbe Meißnische Zwölffer / für ein Gülden genom̃en werden / vñ sollen fürter beyde Stätt / Augspurg vnd Franckfurt / was bey jnen erlegt / vnd was sie empfangen haben / Bürgermeistern vñ Raht zu Nürnberg liessern / auff gebürliche Quitantzen / welchs alles die von Nürnberg / sampt

dem das sie empfangen / durch einen Wechssel gen Wien an ein gewiß ort / da der Hauptmann / Muster oder Zalmeister / das gewißlich haben / vnd fürter möge verschaffen / derselbig Hauptmañ / Muster oder Zalmeister / Bürgermeister vnd Raht zu Nürnberg / oder wer es von jrentwegen lieffern würde / gnugsamlich quittiren soll.

Wie ein Zalmeister vnd Gegenschreiber zu Bezalung deß Kriegßvolcks bestellt / vnd sie erbarliche Rechnung thun sollen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd soll demnach ein geschickter / glaubhafftiger / verständiger vnd redlicher Zalmeister bestellt / vnd dem ein Gegenschreiber zugeordnet werden / die solch Gelt sampt dem Hauptmann auff jr Pflicht / sie deßhalben auff jr fürhalten vnsers Statthalters vnd Regiments thun sollen / empfahen / zu vnderhaltung deß Kriegßvolcks außgeben vnd zalen / deß eigentliche verzeichnuß machen / vnd davon Statthalter vnd Regiment ehrbarliche Rechnung zu thun / welche Rechenschafft fürter den Reichßstättē auff nächstkünfftigem Reichßtag darnach vberantwort werden soll.

Damit kein säumnuß / haben die Fürsten in Monatsfrist das Gelt wider den Türcken zu erlegen bewilligt.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

DAmit jetzt zu auffnemmung vnd bestellung solcher Knecht / deß Gelts halben ein anfang vnd kein säumnuß sey / haben die Churfürsten / Fürsten vnd Stände / so durch sich selbß vnd jre Botschafft hie erschienen sind / auß guter getreuwer meynung vñ förderung der Sachen / jren Antheil solchs anschlags in Monatsfrist den nächsten zu erlegen bewilligt.

Wie die Prediger das Volck deß Türcken halber zu ermanen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

ES soll auch allen Predigern befohlen werden / dem Volck vber die Cantzel wol zu erklären vnd zu sagen / welcher massen Gott der Allmächtig offt die Sünde der Menschen mit dem Schwerdt jrer Feind schwerlich gestrafft hat / vñ darumb die zu besserung jres Lebens zu ermanen / daß sie auch zu abwendung solcher verschuldten straff / vnd darbey vmb gnedigen Sig wider den gemeldten argen Feind Christi / von Gott / in dem allein vnser Heil stehet / demütiglich vnd embsiglich bitten.

Bapst vnd König zu Behem vnd Hungern haben anzeigt / wie Hungern in vnmügligkeit kommen / derwegen die Stände ein tapffere eylende Hülff wider den Türcken an Leut / vnd nicht an Gelt / bewilligt.

Abschied zu Nürnberg. 1524. am 170. Blat.

ITem / als auch auff gegenwertigem Reichßtag Bäpstliche Heyligkeit / deßgleichen vnser Bruder / der König zu Behem vnd Hungern / bey vnserm Statthalter vnd Orator / auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß heyligen Reichß / abermals mit erzelung / in was Fürnemmen vnd Rüstung der Türck stehe / gemüts diesen künfftigen Somer die Kron zu Hungern gewaltiglich zu vberziehen / vnd

vnd vnter seinen Tyrannischen Gewalt zu bringen / vnd angehenckter Bericht / welcher gestalt die Hungern durch den langwirigen Krieg / sie erwan vor vielen jaren gegen den Türcken geübt / in gantz vnvermögen kommen / also / daß sie vor sich selbst on andere Christgläubiger gewalt hülff vnd zuthun / dem Türcken allein kein widerstandt zu thun vermöchten.

Vnd darumb abermals vmb ein stattliche fürderliche Hülff auffs höchst vnd fleissigst angesucht vnd gebetten. Dieweil nun vnser Statthalter vnd Orator / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / obgemeldts vnsers Bruders / Königs zu Behem vnd Hungern / geschickten anbringen vnd notturfft dermassen gestalt seyn befunden / auch der Kron zu Hungern mit Hülff zu erscheinen auß viel träffenlichen vrsachen von nöte / mit träffenlichem Raht ermessen / So haben Churfürsten / Fürsten vnd Stände dem durchleuchtigen Fürsten Don Ferdinanden Printzen zu Hispanien / Ertzhertzog zu Osterreich vnd Burgundi / vnserm Statthalter im heyligen Reich / nach dem sich sein Lieb mit der Kron Hungern diesen Sommer eins tapffern widerstandts zu Rosß vnd Fuß gegen dem Türcken vereynigt vnd verglichen / die zwey viertheil vo dem Fußvolck der zwentzig tausend Mañ / so vns zu vnserm Romzug bewilligt / vnd deß nächstvergangenen jars / innhalt desselbigen gehalten Reichßtags anschlags / der Kron zu Hungern zu einer eylenden Hülff zugesagt / bemeldtem vnserm Statthalter der Kron zu Hungern zu trost. Vnd damit sie beyder seyts dem Türcken desto stattlicher widerstandt thun mögen / jetzo von neuwem zu einer eylenden hülff bewilligt vnd versprochen / doch an Leuten vnd nicht an Gelt.

Wenn vnd wohin der Anschlag zu erlegen were / das Gelt zu empfahen / Häuptleut vnd Knecht zu bestellen.

VNd soll ein jeder Standt deß Reichß solchen Anschlag / was jm an den zweyen viertheiln an Gelt / wie es denn deß vergangenen jars angeschlagen / zu geben gebüret / zwischen S. Jacobs tag schirst gewißlich Bürgermeister vnd Rähten der Stätt Augspurg / Franckfurt vnd Nürnberg / lieffern / wie denn vnser Statthalter in vnserm Namen deßhalben Mandata außgehen lassen / vnd einem jeden sein gebürenden antheil / laut deß vorigen anschlags / zwischen gedachter zeit zu erlegen anzeigen soll. Gesetzter Abschied am 171. Blat.

Dieweil auch solche hülff der zweyer viertheil ein benannt zeit hat / als nemlich / sechß Monat vnd nicht länger / damit denn dieselbige hülff nicht vergeblich / auch nicht anderß denn zu widerstandt / ob der Türck diesen Sommer einen gewaltigen Zug fürnemmen wolt / gebraucht werden soll / mit vnserm Freundt vnd Vettern dem Bischoff von Augspurg / vnd Hertzog Wilhelm von Bäyern / so viel gehandelt werden / daß sie auff ansuchen vnsers Statthalters das Gelt / so von den Ständen erlegt / von Bürgermeister vnd Räht obgedachter Stätt / dahin es erlegt / zu erfordern / eynzunemmen vnd zu empfahen / Häuptleut vnd Knecht auffzunemmen / zu bestellen / solch Volck vnserm Statthalter zu schicken / vnd zu künfftiger deß heyligen Reichs Versamlung / Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / davon Rechnung thun lassen.

So

Vom Türcken.

So der Türck diesen Sommer still sitzen würd / soll das Gelt hinder den Stätten ligen bleyben biß zu künfftiger Versamlung.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

ITem / so der Türck diesen Sommer still sitzen / vñ gegen der Kron zu Hungern nichts fürnemmen / also / daß dieser eylenden hülff oder zweyer viertheil von vnnöten seyn würd / soll nicht desto weniger dasselb Gelt hinder Bürgermeister vnd Raht der obgenannten Stätt ligen bleyben / biß zu nächstkünfftiger gemeyner Versamlung / darauff von andern beharrlichen hülffen gehandelt werden soll / vnd wo dieselbig funden / oder so man dieser eylenden hülff mitlerzeit gegen dem Türcken nicht nottürfftig seyn oder gebrauchen würde / soll einem jeden Standt sein außgelegt Gelt gewißlich widerum̃ gegeben werden.

Dieweil der Türck seinen Gewalt zu erweitern vnderstehet / daß zu widerstandt eins beharrlichen gewaltigen widerstandts von nöten / haben sich Statthalter vnd Orator einer Notell einer gemeynen hülff verglichen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

WEiter / nach dem vnser Statthalter / Orator / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / höchlich bedacht / dieweil der Türck seinen Gewalt also ernstlich mit täglichem on vnderlässigem nachdrücken in die Christenheit zu strecken vnd zu erweitern vnderstehet / daß zu tapfferem vnd fruchtbarem widerstandt desselbigen / eines gewaltigen / mächtigen / beharrlichen Heerzugs von nöten / vnd aber dißmals auff gegenwertigem Reichßtag auß vielfältigen / beweglichen / tapffern vrsachen / der notturfft vnd endtlich davon nicht gehandelt hat mögen werden / vnd sonderlich in betrachtung / daß der Türcken gewalt zu Wasser vnd Land etwas tapffer vnd groß / vnd solcher statterlicher widerstandt on hülff vnd zuthun anderer Christlicher gewalt / nit wol erschießlich geschehen mag. Vnd daß vor allen dingen von nöten seyn wölle / zuvor einen gemeynen Frieden im heyligen Reich / vnd fürnemlich zwischen den Christlichen Häuptern zu machen / so haben sich vnser Statthalter / Orator / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / einer andern gemeinen Versamlung deß heyligen Reichß Stände auff S. Martins tag schirst gen Speyer / darzu einer Notell einer gemeynen hülff zu solchem beharrlichen vnd tapffern widerstandt vnd fürnemmen / doch auff weitern bedacht vnd hindersich bringen / an eins jeden Vnderthanen vnd Verwandten verglichen / wie denn derselbig einem jeden Standt zugeschickt worden. Vnd soll auff obgemeldten tag vnd malstat ein jeder Churfürst / Fürst vnd Standt / in eygener Person oder durch seinen vollmächtigen Anwalt erscheinen / vnd sein endtliche meynung in solchem eröffnen / damit fürter mit zeitlichem Rath endtlich beschlossen werde / wie solcher beharrlicher Zug gegen dem Türcken fürgenommen möcht werden.

Fiscal soll mit ernst wider die / so jre hülff nicht erlegt / procediren.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

ITem soll dem Keyserlichen Fiscal mit ernst befohlen werden / gegen den Vngehorsamen / so jr auffgelegt antheil an dem anderthalb viertheil Fußvolcks / so vergangner zeit gegen dem Tücken zu einer

einer eylenden Hülff bewilligt vnd geleyst werden/auch den Vngehorsamen/so jr Gebür zu vnderhaltung Regiments vnd Cammergerichts die zwey vergangene jar noch nit bezalt/förderlich vnd mit ernst zu procedieren/damit dasselbig/von den Vngehorsamen zuwegen bracht/vñ was von beyden außstandt also außbracht/davon soll zu förderst Hertzog Friderich von Beyern zwey tausend/vnd Adam/Graff zu Beichlingen/vnserm Cammerrichter ein tausend Gülden/der sie innhelt/deß nächsten Abschieds als für verehrung vertröst sind/geliffert/vnd Hertzog Friderich zu Sachsen/Churfürsten/vnd dem Bischoff von Wirtzburg/jres außstandts/so man jnen jrer Session halbē/sie am Regiment gethan/auch Graff Georgen von Werdheim/vnd andern/so man noch schüldig ist/entricht vnd bezalt/vnd das vbrig hinder Bürgermeister vnd Raht zu Franckfurt gelegt/vnd one wissen vnd willen der Stände von dahin nicht verändert/sondern auff weitern bescheid also hinder Bürgermeister vñ Raht obgemeldt ligen bleiben vnd behalten werden.

Als der König zu Hungern zu erkennen geben/wie der Türck mit grosser macht im anzug/begert jn mit der hülff nicht zu verlassen/was darauff für hülff bewilligt.

WEiter/als Königliche Wirde zu Hungern ein eylend Bottschafft allher auff diesen Reichßtag verfertigt/welche vns auff vbergebene Credentz/von wegen jrer Liebden vnd Königlicher Wirde eröffnet vnd zu erkennen geben/wie der Feind deß Christlichen Namens vnd Glaubens/der Türck/mit grosser macht zu Roß vnd Fuß in eigener Person im anzug stünde/das Königreich Hungern zu vberziehen/vnd vnder seinen grawsamen Gewalt zu bringen/mit höchster bitt vnd ersuchen/jr Liebd vnd Königliche Wirde/als einem Christlichen König/in solchen eusserſten nöten mit eylender/tapfferer/tröstlicher hülff/vnd sonderlich wie die hievor bewilligt/nicht zu verlassen. Abschied zu Speyer 1526. am 178. blat.

Vnd nach dem vns allher gen Speyer deßhalb je länger je gewisser schwerlicher Bottschafft vnd Bericht von der Kron zu Hungern vnd sonst zukommen/daß alles/wie oberzelt/dermaß vnd etwas schwindlich gestalt/vnd sonderlich daß der Türck die Befestigung/Peter Wardin/vnd andere mehr Schlösser/gewaltiglich erobert/vnd kein nothwerige Befestigung mehr vor jm/sondern ein ebnen zugang auff Ofen vnd Teutsche Nation habe/also/daß sich kein ander widerstandt/trost/hülff oder anderß zu versehen/deñ einer Feldtschlacht/vnd daß also wol vnd vbelfahrt zu Gott vnd auff dem Glück derselbigen stünden/haben wir sampt Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/bedacht/die grosse macht vnd gewalt deß Türcken/auch so er (da Gott der Allmächtig für sey) in solcher Schlacht obligen/den Sig behalten/vnd Hungern erobern solt/daß er den nächsten (nach dem er dardurch seine macht vnd gewalt etwas höchlich gemehret) in Teutscher Nation fort rücken/vnd jm darnach gar schwerlich widerstandt zu thun seyn würde/Vnd haben darumb nicht allein zum Beschutz vnd zu Beschirmung vnserer selbß Land vnd Leut für hohe notturfft/sondern auch Christlich vnd billich geacht vnd angesehen/die Kron vnd das Königreich zu Hungern/als ein Christgläubigs Königreich/diser zeit mit Hülff nicht zu verlassen/vnd darumb auß jetzterzelten notwendigen vrsachen der Kron Hungern zu einer eylenden Hülff die zwey viertheil von den zwentzig tausend zu Fuß/so auff jüngstgehaltenem

Reichßtag

Reichßtag zu Wormbs Römischer Keyserlicher Maiestat zu jrem Romzug/vnd fürter der Kron zu Hungern hievor auff dem Reichßtag im 1523. jar nächst verschienen zu Nürmberg zugesagt vnd verordnet gewesen/ aber keinen fortgang gehabt/ jetzo widerumb sechß Monat lang zugesagt vnd bewilligt. Vnd darauff dieweil der Handel keinen verzug erleiden mag/ sondern grosse eyl erfordert/ allhie Häupter leut bestellt/ die solche Knecht annemmen/ vnd fürter hinnab gen Hungern gegen dem Türcken führen vnd gebrauchen sollen. Auß den jetzterzelten vrsachen vnd solcher eyl/ sind auch die obgemeldten zwey viertheil an ein Gelt geschlagen worden/welches Gelt/innhalt deß außschreybens/weß einem jeden Standt im heyligen Römischen Reich an solchen zweyen viertheilen sechß Monat zu erlegen gebürt/der halbtheil auff Sanct Michels tag schirst/vnd der ander halb theil auff S. Martins tag nächst darnach folgend/Bürgermeistern vnd Raht der Statt Augspurg/ Nürmberg/ Franckfurt vnd Straßburg/ welche Statt jedem Standt am gelegnesten seyn würde/ gewißlich geliffert werden/ vnd sollen fünfftzehen Batzen/sechtzig Creutzer/ein vnd zwentzig Meißnische Groschen/ vnd sechß vnd zwentzig Albus/für ein Gülden erlegt werden/die dasselbig empfahen/vnd fürter diesen hernachgenannten/ von wegen Churfürsten/Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten/ Prelaten/ Graffen vnd Stände/ nemlich/Philipsen von Gundheim/ Vlrich von Schellenburg/Ritter/Bastian Schillig/Ritter/vnd Christoffeln Plarer/alle vier deß Keyserlichen Regiments Räht/oder welche an der statt am Regiment ersetzt würden/ die wir sonderlich verordnet haben solch Gelt zu empfahen/vnd nirgend anderß denn zu erhaltung solcher zweyer viertheil zu Fuß sechß Monat lang außzugeben/ zu reichen vnd zu antworten/ die auch jre gebürliche Rechnung Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ davon auff jr gesinnen thun sollen/ Vnd hat Keyserlicher Maiestat Fiscal ernstlich befelch/ wer zu angezeigten Zielen säumig were/vnd sein angebürend Ziel nicht erlegt/ wider dieselbigen förderlich zu procedirn/wie sich gebürt.

Keyserliche Maiestat Statthalter/ Churfürsten vnd Fürsten/ haben beschlossen/ wo der zusatz der zweyen viertel diesen Sommer keinen fürgang/ daß eim jeden Standt sein Gebür widerumb herauß gegeben werden soll.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

ES haben sich auch wir/ der Statthalter vnd Comissarien/ Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß heyligen Reichß/ sonderlich vereiniget vnd beschlossen/ wie denn vnser Außschreiben auch inhelt/ wo solcher zusatz der zweyen viertheil obgemeldt diesen Sommer keinen fürgang erlangen/oder aber solch Volck angezogen/ vnd vor außgang der sechß Monat wider abgefordert würden/ daß einem jeden Standt nach guter bescheydner Rechnung sein Gebür widerumb one verhinderung oder eyntrag herauß gegeben werden soll/ wie denn wir/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß heyligen Reichß/ denselbigen obgenannten vier verordneten Eynnemmern sonderlich in jre Pflicht gebunden haben/ alsdenn in diesem fall solch Gelt bey jnen zu behalten/ vnd das auff niemands erfordern oder einig gebott nirgend hin zu keren oder zu wenden/biß auff einen künfftigen Reichßtag: Als denn soll einem jeglichen Standt nach guter Rechnung seine anzal durch Churfürsten/

fürsten/Prelaten/Graffen/vnd Stände deß Reichß/ so daselbß erscheinen/gewißlich widerumb gegeben werden/vnd niemands solcher seiner anlag halber an jemands anderß einige forderung thun/denn an vns Statthalter vnd Commissarien/auch Churfürsten/Fürsten/Prelaten/Graffen vnd Stände deß Reichß samentlich/Als wir auch hiemit diesem Abschied saemetlichen gereden vnd versprechen/Ob Bürgermeister vnd Raht der genannten Stätt Augspurg/Nürnberg/Straßburg vnd Franckfurt/der vorgenannten verordneten empfahung halber solchs Gelts/von jemands angesprochen oder angefochten würden/rechtlich oder thätlich/oder sonst deßhalben einigen schaden neẽen oder leyden würden/sie in solchem zu vertretten/zu verantworten vnd schadloß zu halten sonder alle geferd.

Etliche Gesandten sind an König in Hungern abgefertigt/zu vnderreden/wie die Knecht gebraucht werden sollen.

VNd damit solch eylende Hülff desto fruchtbarlicher angelegt vnd geleystet werden möge/so haben wir die wolgebornen Georgen Graffen von Werdheim/Philipsen von Feilitsch/Ritter/vnd Veit Arenbergern/mit Instruction/Credentz/vnd etlichen Artickeln zu Königlicher Wirden zu Hungern gefertigt/sich mit jren Liebden auff Form vnd Maß zu vnderreden vnd zu vergleichen/wie solche Knecht zum nützlichsten vnd fruchtbarlichsten gebraucht werden sollen/als denn solches hievor auff gemeldtem Reichßtag zu Nürnberg auch berahtschlagt gewesen/vnd daß dieselbigen Verordneten also gehandelt/was sie hören vnd vernemmen vnd jnen zu antwort entstehen wirdt/dazu wie es allenthalben mit deß Türcken Handlung vnd fürnemmen/auch der gegenwehr der Hungern gestalt/das sollen sie vns Ertzhertzogen Ferdinanden/Statthalter/ꝛc. als dieser Sachen verordneten Kriegßherren/dergleichen vnserm Herren vnd Freund/dem Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz/Churfürsten/ꝛc. als dem Ertzcantzler/zu erkennen geben/das ander zu berichten.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

Die bewilligt Türckenhülff soll zum Hauß Osterreich/oder wo es am nötigsten/gebraucht werden.

ES ist auch hierinn sonderlich einmütiglich beschlossen vnd für gut angesehen/wo die sachen dieser Kriegßvbung der Kron zu Hungern gegen dem Türcken dermassen stünde/da sie solcher Hülff der zweyen viertheil nicht zu gebrauchen hetten/als wo der Türck (da der Allmächtig Gott vor sey) das Königreich Hungern eröbert/oder seines gefallens ein Vertrag erlangt/oder aber von Hungern auff das Hauß Osterreich/oder andere anstossende Fürstenthumb/mit seinem Kriegßvolck kehren vnd wenden wirdt/daß alsdenn solche Hülff zu dem Hauß Osterreich oder andere anstossende Fürstenthumben/wo es am nötigsten/gebraucht werden solle.

Gesetzter Abschied am 179. Blat.

Vom Türcken.

Dieweil in der Regimentsordnung versehē/ so merckliche sachen fürfallen/ solches an die Keyserliche Maiest. deßgleichen die sechß Churfürsten/auch die zwölff Geistlichen vnd Weltlichen/ in der ordnung zu bringen/ ist in betrachtung der Türcken Sig vnd zugefügtem Schaden/ auff ein eylende vnd beharrliche Hülff die sachen berahtschlagt/ aber auff dißmal die beharrliche Hülff nicht fürgenoñen werden mögen/ sondern hat grosse der sachen einen Reichßtag erfordert.

Abschied zu Eßlingē 1526. am 182. Blat.

VOn Gottes Gnaden wir Philipps/ Marggraff zu Baden/ Keyserlicher Maiestat Statthalter/ vnd die verordneten Räht deß Keyserlichen Regiments im heiligen Reich/ auch wir die Churfürsten vnd zwölff Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten in der Keyserlichen Regimentsordnung zu Worms auffgericht/ bestimpt/ vnd derselben Botschafften zu end dieses Abschieds benannt/ Bekennen hiemit öffentlich/ als in jetztberürter Keyserlichen Regimentsordnung durch einen sonderlichen Artickel versehen ist/ so sich begeben/ daß merckliche sachen fürfallen würden/ das heylig Reich höchlich betreffend/ daß alsdenn ein Keyserlicher Statthalter sampt den Regimentsräthen/ Röm. Keyserlicher Maiest. vnserm allergnedigsten Herrn/ solchs verkündigen/ vnd nichte desto weniger an die sechß Churfürsten/ auch die zwölff Geistlichen vnd Weltlichen/ in gedachter ordnung ernannten Fürsten langen lassen sollen/ die denn bey gemeldtem Regiment erscheinen/ vñ ferrner nach jrem besten ansehen mit sampt Statthalter vnd Regiment zu Keyserlicher Maiest. vnd deß Reichs nutz vnd besten handeln vnd beschliessen.

Vnd so die Sachen also treffenlich weren/ die keinen verzug erleyden möchten/ in den sachen fürgehen/ vnd dem/ so durch den mehrer theil beschlossen wirt/ folge/ oder aber so es die grösse der sachen erfordert/ andere deß Reichß Fürsten vnd Stände zu jnen beruffen/ vnd daß dieselben Fürsten vnd Stände darauff auch gehorsamlich erscheinen/ vnd also mit fleiß vnd treuwen thun vnd handeln sollen/ als sie der Keyserlichen Maiest. vnd dem heyligen Reich verwandt vnd schüldig sind/ wie denn solchs bemeldter Artickel eygentlich innhelt/ daß demnach/ vñ als wir obgemeldte Statthalter vnd Regimentsräht ermessen/ mit was geschwindem vnd ernstlichem wüten der Erbfeind deß Christlichen Glaubens vnd Namens/ der Türck/ jüngstvergangen Sommers das Christlich Königreich Hungern angegriffen vnd vberfallen/ die Königliche W. daselbst/ seliger gedächtnuß sampt jrem Lands vñ Kriegßvolck zu jrer rettung genötigt/ ein Feldtschlacht mit grosser Niderlag vnd grawsamen Blutvergiessen der Christen/ der ort/ damit auch der gedacht König selbst vmbkommen/ siglich vollnbracht/ Darauff auch die Hauptstat zu Hungern/ Ofen genannt/ sampt dem Stättlin Pest/ dargegen vber mit andern mehr Stätten vnd Flecken/ eröbert/ nach jämerlichem ermörden vnd Todschlag der Eynwohner/ geplündert/ verbrañt/ verhehrt/ mit hinschleyffung viel Christlichs Volcks/ auch einer grossen anzal Guts vnd Viehs/ auch anderß Raubs/ das doch nicht einem geringen Schatz zu vergleichen/ haben wir in betrachtung deß mercklichen schadens/ vnd daß solcher deß Türcken Sig als ein Werckzeug vnd Vorteil zu dergleichen weiterm eyndringen vñ wütung in der Christenheit/ jnen zu mehr dürstigkeit/ freffel vñ trutz/ reitzen werde/ vñ daß auch sein endtlich fürnemen vnd anschlag dahin gericht/ die Christenheit biß zu gantzer eröberung vñ vertilgung beharrlich zu verfolgē.

Vnd

Vnd also fürnemlich dieser/ als der höchsten vrsach vermög deß angeregten Artickels/ obgedachte Churfürsten vñ Fürsten auff den ersten tag deß Monats Decembris jüngstverschienen zu vns her erfordert/ in so beschwärlichen sachen/ vnd wir solchem fürhaben vnd eyndringen deß Türcken zu begegnen/ sampt vns stattlich zu handeln/ rahtschlagen vnd zu beschliessen/ auff welche erforderung wir die obgedachten Churfürsten vnd Fürsten deß mehrern theils also hie persönlich/ vnd die andern/ so auß ehehafften verhindert vñ außblieben/ durch jre treffenlich Bottschafft erscheinen/ vnd haben also samptlich zween weg/ den ersten einer eylenden/ den andern einer beharrlichen hülff/ so durch vns Statthalter vnd Regiment in Artickel vnderschiedlich ferrer zu berahtschlagen/ verfaßt/ für die hand genom̃en/ dieselbigen in fleissig bedencken gestellt/ wie die zum nützlichsten vnd erschießlichsten gegen dem Türcken fürzunemmen/ auffzubringen/ vnd zu gebrauchen seyen/ vnd befunden/ daß sonderlich auff ein grosse vñ beharrliche hülff jetzo allhie stattlich/ fruchtbarlich vnd endtlich nicht fürgenommen noch gehandelt werden möge/ sondern daß die gröss̃e der sachen einen gemeynen Reichßtag oder Versamlung aller Reichßstände erfordert.

Vnd in betrachtung/ dieweil das obgemeldter Artickel berürter Regimentsordnung vermag/ vnd solches nit allein ein Fürstenthumb oder Landschafft deß Reichs/ sondern gantz Teutsche Nation/ vnd darzu auch den Christlichen Glauben vnd eins jeden Seel/ Ehr/ Leib vñ gut/ belange/ vnd also ein gemeyn Werck/ dieselben gemeyne Versamlung höchlich erfordert/ mit gemeynem Rahr fürzunemmen vñ zu handeln.

Damit die gemeyne beharrliche Hülff jren endtlichen fürgang erreichen möge/ ist für gut angesehen/ die Reichßstände in gemeyn zu beschreiben.

Vnd damit denn solche gemeyne beharrliche hülff vñ widerstandt gegen dem Türcken also jren endtlichen fürgang erreichen möge/ haben wir obgedachter Statthalter vnd Regimentsräht/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd derselbigen Bottschafften/ als für vnvermeidlich vnd notwendig angesehen/ daß zu vergleichung solcher gemeyner stattlichen vnd beharrlichen hülff vnd widerstandt auß den vrsachen ergangner beschwärlicher handlung vnd geübten Tyranney deß Türcken gegen der Kron zu Hungern/ vnd sonderlich/ dieweil schirstkünfftigs Frülings weiters ernstlichen vberzugs von dem Türcken zu gewarten ist/ ein gemeyn versamlung deß Reichßstände zu beschreiben.

Gesetzter Abschied am 183. Blat.

Die Stände/ so nicht erscheinen kön̄en/ sollen jre Bottschafften/ die sachen wider den Türcken zu berahtschlagen/ mit vollem gewalt on hindersich bringung abfertigen.

Vnd also/ dieweil doch der Buchstab obberürts Artickels der Ordnung vermag/ andere Fürsten vnd Stände deß Reichs auff Montag nach dem Sontag Letare in d Fasten nächstkom̃end/ gen Regenspurg in eygnen Personen zu erscheinen/ ernstlich zu erfordern/ einhellig beschlossen/ doch wo jr einer oder mehr ehehaffter geschäfft halber persönlich nicht erscheinen möchte/ daß sie nicht desto weniger jre Bottschafft mit völligem gewalt on hindsich bringen endtlich zu beschliessen dahin verordnen sollen/ von solcher beharrlichen hülff/ vnd was zu widerstandt dem Türcken vñ derselben anhang dienen mag/ auch in andn nottürfftigen sachen/ so hie von Eßlingen auff dieselbige gemeyne Versamlung geschoben sind/ zu rahtschlagen vnd zu schliessen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

Der Keyſ. Maieſt. ſoll die fürgenommen verſamlung von wegen deß Türcken ſelber zu erſcheinen angezeigt werden.

Geſetzter Abſchied vnd Blat.

VNd nach dem Keyſ. M. dem heyligen Reich/ auch gantzer Chriſtenheit/ vnd ſonderlich Teutſcher Nation/ an ſolchen vñ andern beſchwärlichen ſachen vnd händeln/ mercklichs vñ hochs gelegen/ ſo ſoll jr Maieſt. ſolch fürgenommen verſamlung/ vnd vrſach derſelbigen in Schrifften durch ein Poſt angezeigt werden/ mit dem anhang/ daß wir Statthalter vnd Regiment/ Churfürſten/ Fürſten/ vnd derſelben Bottſchafften/ nichts liebers begerten/ denn daß jr Maieſt. möglich were/ auff ſolcher verſamlung eygener Perſon zu erſcheinen/ in betrachtung/ daß ſolchs gantzer Chriſtenheit/ dem Römiſchen Reich/ vnd ſonderlich Teutſcher Nation/ zu viel gutem reichen/ vnd in dem ſchwären ſorglichen Laſt/ darinn Teutſche Nation jetzundt ſtehet/ nicht ein geringer troſt ſeyn würd.

Dieweil aber die zeit etwas zu kurtz/ alſo/ daß jre Maieſt. vermütlich nicht wol müglich darauff zu erſcheinen/ daß dennoch nicht deſto weniger jr Maieſt. ſich Teutſcher Nation zu troſt vnd hülff zum förderlichſten herauß fügen/ dem heyligen Reich/ ſonderlich Teutſcher Nation/ vnd den andern hohen vnd beſchwärlichen obligen vnd notturfften/ heylſamlich vnd gnedig Raht/ Hülff vnd Eynſehen thue/ damit die Teutſche Nation vnd die Glieder derſelben in friedlich vnd einig weſen geſtellt werden mögen. Auff ſolchem Tag wir der obgenante Statthalter vnd Regiment auch erſcheinen wöllen.

Die Anſtöſſer an Türcken ſollen der Päß vnd anders halben ermant/ vnd ſie einer Gegenhülff vertröſt werden.

Geſetzter Abſchied vnd Blat.

WEiter/ der eylenden hülff halber iſt für gut angeſehen/ daß die anſtoſſenden Fürſten Herrſchafften vnd Land/ ꝛc. der ort der Türck eynfallen möcht/ mit verſehung der Päß vnd anderß/ ermant/ vnd herwiderumb auff ein namliche zeit einer Gegenhülff vertröſt würden.

Mit Oſterreich/ Sachſen/ Brandenburg vñ Bäyern/ als die anſtoſſende Landſchafften den Türcken geacht/ iſt gehandelt.

Geſetzter Abſchied vnd Blat.

VNd nach dem Oſterreich/ Sachſen/ Brandenburg vnd Bäyern/ die anſtoſſende Landſchafften geacht/ vnd denn derſelbigen Fürſten eins theils in eygener Perſon/ vnd die andern Bottſchafften hie haben/ iſt mit denſelbigen Fürſten vnd Bottſchafften jetzo allhie gehandelt/ daß ſich die Fürſten vnd der Bottſchafften Herrſchafft in Gegenwehr ſchicken/ damit ein theil dem andern zu rettung vnd hülff kommen vnd erſchießlich ſeyn möge.

Dieweil zu beſorgen/ der Türck/ nach eröberter ſchlacht Hungern oder Teutſchland werde weiters vberfallen/ ſoll die eylend Hülff on allen verzug erlegt werden/ vnd ſind zu den vorigen zu außgebung ſolchs Gelts andere mehr verordnet.

Geſetzter Abſchied vnd Blat.

VNd wiewol der Türck nach eröberter Hungeriſchen Schlacht wiederumb anheim (als geſagt wirt) gezogen/ das doch nicht gewiß/ vnd zu beſorgen iſt/ daß er ſolchs zu ſeinem Vortteil gethan/ in willen

willen auff künfftigen Früling Hungern oder andere ort Teutscher Nation widerumb zu vberfallen / vnd seinen gewalt weiter zu strecken.

Damit deñ die anstossenden Fürsten / Land vnd Herrschafften / mit der eylenden Hülff nicht verlassen oder verkürtzt werden / so ist gemeinlich für gut erwegen vnd beschlossen / daß die eylende Hülff der zweyer viertheil auff jüngst gehaltenem Reichßtag zu Speyer der Kron zu Hungern vnd andern gegen dem Türcken bewilligt / nachmals was nit erlegt / gewißlich on allen verzug erlegt werde.

Vnd daß wir der Statthalter vnd Regiment deßhalb mit ernstlichem fleiß auffsehen / daß solchs also beschehe / der Keyserlich Fiscal auch darauff zu procedirn angehalten werde.

Vnd was also erlegt / daß dasselbig bey den vier geordneten Stätten behalten / vnd an kein ander ort gebraucht oder gewandt / denn allein zu widerstandt dem Türcken / wie denn solchs jüngst zu Speyer bewilligt ist / vnd der Artickel deß Abschieds dasselbig vermög.

Vnd auff daß dem also strenglich vnd gewißlich nachkommen werde / ist für gut angesehen / daß zu den vier Regimentspersonen / im Abschied zu Speyer benannt / noch etliche von Churfürsten / Fürsten vnd derselbigen Räht / vnd andern Ständen / verordnet werden / welche bey jren Fürstlichen Wirden / vnd die Räht vnd andere / bey jren Pflichten / so sie derhalben thun sollen / solch Gelt nicht anzugreiffen oder an andere ort zu wenden.

Daß auch diselben verordneten Churfürsten vnd Fürsten jeder zeit / so es die nottursfft erfordern wirdt / das obberürt Gelt allein zu widerstandt dem Türcken / an den orten / da es am nötigsten seyn würd / anzugreiffen / vnd darzu zu gebrauchen macht vnd befelch haben.

Vnd sind diß die Churfürsten vnd Fürsten / so darzu verordnet / nemlich / die Königliche Wirde zu Behem / als Ertzhertzog zu Osterreich / der Churfürst von Sachsen / der Churfürst von Brandenburg / Hertzog Friderich vnd Hertzog Ludwig von Bäyern / vnd der Bischoff von Augspurg / als anstossende vnd Grentz Fürsten.

Die sechß Fürsten vnd vier verordnete Regimentspersonen / wo sie zusammen kommen sollen / vnd daß sie macht verständige Häuptleut anzunemmen / vnd das Gelt / da es am nützesten / wider den Türcken anzuwenden.

VNd ist hierinn sonderlich zu förderung deß handels für gut erwegen / wo der Türck auff den künfftigen Früling seinen zugriff auff Poln / Sachsen oder Brandenburg / thun würde / daß alsdenn die Churfürsten von Sachsen vnd Brandenburg der eylende hülff halber die andern vier Fürsten / nemlich / Osterreich / beyde Hertzogen von Bäyern obgemeldt / vnd Augspurg / auch die vier im Regiment / laut deß Abschieds zu Speyer geordnet / gen Roberg erfordern sollen. Würde aber der Türck auff Osterreich oder Bäyern hereyn ziehen / so sollen Osterreich / Bäyern vnd Augspurg / die Churfürsten von Sachsen vnd Brandenburg / vnd obgemeldte vier Regimentspersonen / gen Regenspurg erfordern / vnd die sechß Fürsten vñ vier verordneten Regimentspersonen / also macht haben verständige Häuptleut anzunemmen / das Gelt derhalben (wie obstehet) anzugreiffen / vnd die eylende Hülff / wo es am nötigsten seyn würd / doch nirgend anderß wohin deñ gegen dem Türcken / leysten.

Gesetzter Abschied am 184. Blat.

Die vier Stätt/dahin das Gelt soll gelieffert werden/ sollen on der verordneten wissen nichts von jnen geben.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

ES sollen auch die vier Stätt/ dahin das Gelt der eylenden Hülff erlegt werden soll/dieser meynung auch verständigt werden/nemlich/daß sie/onangesehen voriges befelchs deß Abschieds zu Speyer/alles das jenig/so hinder sie/solcher eylenden Hülff halber/ erlegt ist oder wirt/on sondern befelch der obgemeldten jetzo allhie zu Eßlingen darzu geordneten Churfürsten vnd Fürsten/auch der vier Regimentspersonen/im Abschied obgedacht ernennt/nicht von jnen geben oder jemandts vberantworten/ sondern biß auff der obberürten Churfürsten/ Fürsten/ vnd der vier Regimenspersonen/ beschcyd/ also bey jnen behalten.

Die eylende Hülff/wo die wider den Türcken nicht geleystet/soll sie eim jeden Standt wider zugestellt werden.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd sollen nicht desto weniger dasselbig erlegt Gelt der eylenden Hülff/ wo die wider den Türcken nicht geleystet wirt/ oder der von onnöten were/ einem jeden Standt vermög deß Artickels im Abschied deß jüngstgehaltenen Reichßtags zu Speyer begriffen/ widerumb zugestellt vnd vberantwort werden.

Die Verordneten haben macht die eylende Hülff auff drey Monat zu ziehen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

DAß auch Churfürsten/Fürsten/vñ die verordneten Räht/ macht haben sollen/ wo es die höchste not vnd eyl erfordert/ solch eylend Hülff der sechß Monat auff drey Monat zu ziehen/ vnd also die zal deß Fußvolcks zu duplirn.

Die anstossende Fürsten sollen sich deß Türcken gelegenheit erkündigen/daß jeder zeit die Verordneten berichten.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

DArzu ist auch für gut angesehen/daß Churfürsten vnd die anstossende Fürsten/ sich mitler zeit der Versamlung/ deß Türcken wesen vnd gelegenheit/ dergleichen anderer anstossenden Fürsten/ Grafen vnd Herrschafften/ vnd derselbigen Grentzen/ so viel möglich/ erkündigen/ wie es allenthalben gestalt vnd gelegen sey/ vnd solchs die Churfürsten/ Fürsten vnd andere/ zu dem Gelt verordnet/ jeder zeit verständigen/ sich darauff im Rahtschlag vnd Fürnemmen der eylenden auch beharrlichen Hülff desto baß haben zu richten.

Erzelung was der Türck gegen der Christenheit in eröberung der Schlacht vnd Niderlag deß Hungerischen Königs außgericht/vnd was zuvor gehalten Tag zu Eßlingen gehandelt.

Abschied zu Regenspurg 1527. am 185. Blat.

WIr Wolff/ Graff zu Montfurt/ Keyserlichs Statthalteramptsverwalter/vnd die verordneten Räht deß Keyserlichen Regiments im heyligen Reich/ auch wir der Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ deß heyligen Reichs Bottschafften/ hernach benennt/ Bekennen hiemit öffentlich/als Römischer Keyserlicher Maiestat vnsers aller gnedigsten Herrn Statthalter/ vnd wir obgemeldte Regimentsräht/ sampt den sechß Churfürsten vnd zwölff Geistlichen vnd Welt-

Weleliche Fürsten in der Reyserlichen Regimentsordnung zu Worms auffgericht/bestimpt / vnd derselbigen Bottschafften vnd Gewaltha-ber/nach vermög jetzgemeldter ordnung/verschienen Monats Decembris/auff erforderung zu Eßlingen bey einander erschienen/von dem geschwinden vnd ernstlichen wüten/so der Erbfeind deß Christlichen Namens vnd Glaubens/der Türck/jüngstvergangen Sommers gegen dem Christlichen Königreich Hungern geübt/dasselbig angegriffen vnd vberfallen/die Königliche Wirde daselbst/seliger gedächtnuß/sampt jrem Lands vnd Kriegßvolck zu jrer rettung genötigt/ein Feldschlacht mit grosser Niderlag vnd grauwsamen Blutvergiessen der Christen/der ort/damit der gedacht König vmbkommen/siglich vollnbracht/viel Stätt eröbert/zum theil außgebrennt/nach jämmerlichem todschlagen vnd mörden der Eynwohner/geplündert/verbrannt/verheert/mit hinschleyffung viel Christlichs Volcks vnd Raubs/ꝛc. dazumal sämentlich berahtschlagt/vnd in dem betrachtet den mercklichen Schaden/vnd solchs deß Türcken Sig/zu dergleichen weiter eyndringung vnd wütungen in die Christenheit/in zu mehrer dürstigkeit/frefel vnd trutz/reytzen werde/vnd daß endtlich alles sein fürnemmen vnd anschlag dahin gericht/die Christenheit zu gantzer eröberung vnd vertilgung zu verfolgen.

Zween Weg/ein beharrliche vnd ein eylende Hülff/ sind fürgeschlagen/die beharrliche Hülff aber mit allen vnd gemeynen Ständen der Christenheit zu berahtschlagen für not angesehen.

DArauff also zween Weg/den ersten einer eylenden/den andern einer beharrlichen Hülff/wie die damals durch Statthalter vnd vns das Regiment in Artickeln vnderschiedlich/ferrer zu berahtschlagen verfast gewesen/Churfürsten/Fürsten vnd derselbigen Bottschafft vberantwort worden/für die hand genommen/dieselbigen in ein fleissigs bedencken gestellt/wie die zum nützlichsten vnd erschießlichsten gegen dem Türcken fürzunemmen/auffzubringen vnd zu gebrauchen weren/vnd erfunden/daß sonderlich auff ein grosse vnd beharrliche Hülff damals stattlich/fruchtbarlich/vnd endtlich nicht fürgenomen noch gehandelt werden möge/sondern daß die grösse der handlung vnd sachen einen gemeynen Reichßtag oder Versamlung aller Reichßstände erfordert. Vnd in betrachtung/dieweil daß der Artickel in berürter Regimentsordnung vermögt/vnd solchs nicht allein ein Fürstenthum oder Landschafft deß Reichs/sondern gantz Teutsche Nation/darzu auch den Christlichen glauben/eins jeden Seel/Ehr/Leib vnd Gut/belangend/vnd also ein gemeyn Werck diselbig gemeyn versamlung höchlich erfordert mit gemeynem Raht fürzunemmen vnd zu handeln. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Damit die beharrliche Hülff/dieweil sich weiters vberzugs zugewarten/jren vorzug/ist diese Zusammenkunfft beschehen/an Keys. M. Statthalter vnd Regiment nicht gemangelt/dieweil aber die Stände nicht all erschienen/sonderlich von wegen der Vnderthanen/so noch nit gäntzlich gestillt/ist die handlung solcher vñ anderer vrsach halben auff erforderung vnd handlung aller Stände gestellt vnd geschoben.

VNd demnach Statthalter vnd wir Regimentsräht/auch Churfürsten vnd Fürsten derselbigen Bottschafften/damit solche beharrliche hülff vnd widerstandt dem Türcken also jren endtlichen Gesetzter Abschied vnd Blat.

fürgang erreichen möcht/ Vnd sonderlich/ dieweil gegenwertigen Sommer weiters ernstlichen vberzugs von dem Türcken zugewarten sey/ der vnvermeydenlichen notturfft nach disen Versamlungßtag fürgenommen/ außgeschrieben/ vnd alle Stände deß Reichß auff den Sontag Letare allhie zu Regenspurg eygener Person: Oder so einer oder mehr außehehafften vrsachen verhindert würd/ durch jre Bottschafft erscheinen/ gefordert haben/ von obbestimpter beharrlichen Hülff/ vnd was zu widerstandt dem Türcken/ desselbigen anhang dienen mag/ endtlich zu rahtschlagen vnd zu beschliessen: So ist der durchleuchtig hochgeborn Fürst vnd Herr/ Herr Philips/ Marggraff zu Baden/ ꝛc. als Keys. M. Statthalter/ sampt vns den Regimentsräthen innhalt deß Abschieds vnd Außschreibens/ zu Eßlingen zu rechter bestimpter zeit in solcher anzal hie ankommen/ vnd erstlich sein Fürstliche Gnad/ Vnd als dieselbig vor etlichen tagen auß mercklichen vrsachen abgeritten/ folgendts wir obgemeldts Statthalters/ Amptsverwalters vnd Regimentßrähte/ jederzeit vnd allwegen willig vnd vrbütig gewesen/ vnsers theils zu den handlungen/ darumb man erfordert/ zugreiffen/ Auch der abwesende Stände oder derselbigen Bottschafften ankunfft zu erwarten/ damit dieselbigen jren fürgang erreichen vnd erfolgen möchten/ also/ daß an vns in diesem fall nichts gemangelt oder erfunden/ so ferr vnd wo nachfolgend durch die Stände vnd angezeigte bewegende vrsachen nit vorhanden gewesen weren/ Deßgleichen wir die Bottschafften/ so viel dero hie ankommen vnd hernach benannt/ von vnserm gnedigsten vnd gnedigen Herrn vnd Obern abgefertigt/ gestalt deß beschehen außschreibens innhalt nach der notturfft handlung fürzunemmen/ auch alles das mithelffen/ rahten/ handeln vnd schliessen/ weß Römischer Keys. Maiest. gemeyner Christenheit/ dem heyligen Reich vnd Teutscher Nation zu ehren/ nutz/ gutem vnd wolfahrt/ reichen möcht. Vnd wiewol sich vnder der handlung befunden/ daß in betrachtung schwäre vnd grosse der sachen vnser Bottschafften gnedigste vnd gnedige Herrn/ Churfürsten vnd Fürsten/ begirig/ willig vnd geneigt gewesen/ solchen Tag in eygener Person zu besuchen/ So were doch die sorgfeltigkeit der vngehorsame halben der Vnderthanen/ so noch zur zeit nicht gäntzlich gestillt/ auch andere beschwärungen/ so sich sonst in andere viel weg erhielten/ vor augen/ welches alles neben andern mehr obligender verhinderung deß Persönlichen ankommens/ vnd sonderlich diser zeit sich auß vnd von jren Herrschafften vnd Landschafften zu thun/ vrsach geben.

Demnach wir die Bottschafften die Sach für die hand genom̃en/ vnd dariñ zum fleissigsten vnderredt/ vnd auß schüldiger gehorsam außsonder geneigtem willen/ gestalt vñ gelegenheit deß handels nach/ hochbegirig gewesen/ alles das fürzunemmen/ zu rahtschlagen/ handeln vnd beschliessen/ weß obgemeldten Abschieds vnd beschehen Außschreibens vermögen/ vnd der sachen notturfft erfordert.

Haben aber bey vns erwegen/ erstlich grösse der sachen/ vnd daß die Stände vnd derselbigen Bottschafften in geringer anzal allhie ankommen/ vnd ob schon die Versamlung in mehrer anzal gegenwertig/ daß wir nicht befinden oder abnemmen können oder mögen/ daß also nichts stattlichs/ fruchtbarlichs vnd endtlichs fürgenommen vnd gehandelt hat werden mögen.

Denn wir bedacht/ dieweil die berürte vnsere gnedigsten vnd gnedigen Herrn/ die sechß Churfürsten/ vnd zwölff Geistliche vnd Weltliche Fürsten/ die deß mehrer theils zu Eßlingen persönlich gewesen/ neben Statthalter vnd Regimentßrähten in solcher hochwichtigen vnd beschwär-

schwärlichen sachen/die nicht allein/wie gehört/ein Fürstenthumb oder Landschafft deß Reichs/sondern gantz Teutsche Nation / darzu auch den Christlichen Glauben/ vnd eins jeden Seel / Leib vnd Gut/belanget/der handlung sich nicht vnderziehen oder darinn beschliessen wöllen/sondern die auff erforderung vnd handlung aller Stände deß heyligen Reichs gestellt vnd geschoben.

Wie Keys. Maiest. wirdt geschrieben / so bald möglich/ in Teutschland zu kommen/eynsehens zu thun/damit Teutsche Nation der Türcken halb / vnd sonst / in Fried gestellt werden möge.

NVdem/daß auch Röm. Keys. M. durch obgemeldten Statthalter vnd Regiment/Churfürsten/Fürsten/vnd derselbigen Bottschafften/solche fürgenommen Versamlung vnd vrsach derselbigen / auß Eßlingen in Schrifften nach der läng auch angezeigt worden sey / mit dem anhang/daß sie nichts liebers begerten/ denn daß jr Maiest. so ferr möglich / auff solcher Versamlung eygener Person erscheinen wolt / in betrachtung/daß solchs gantzer Christenheit/dem Reich / vñ sonderlich Teutscher Nation/ zu viel gutem reichen / vnd in dem schwären sorglichen Last / darinn Teutsche Nation jetzund stünde / nicht ein geringer Trost seyn würd. Dieweil aber die zeit etwas kurtz / also / daß jr Maiestat vermütlich nicht wol müglich darauff zu erscheinen / daß dennoch nicht desto weniger jr Maiest. sich Teutscher Nation zu trost vnd hülff zum förderlichsten herauß fügen / dem Römischen Reich / sonderlich Teutscher Nation/dem vnd andern hohen vnd beschwärlichen obligenden/vnd notturfft heylsamlichen gnediglichen raht/hülff vnd eynsehen thun wolt/damit Teutsche Nation vnd die Glieder derselbigen in friedlich eynig wesen gestellt werden möcht / Dieweil aber solchs biß anher von jr M. nicht beschehen/achten wir vnd die Bottschafften / daß es on zweyffel durch jr Maiest. grosse obligende ehehaffren vnd geschäfften/ vnd keiner andern gestalt vnderlassen vnd verhindert worden sey. Darumb auß den vnd andern mehr treffenlichen vrsachen vns vñ den Bottschafften hoch vnd fast beschwärlich/auch nit dienlich / einige handlung in diesem Werck/als wir doch zu thun wol geneigt / willig vnd vrbütig gewesen/wo es ichts fruchtbars auff jm getragen / fürzunemmen / oder sich der zu vnderfahen. Vnd demnach ferrer erwegen/solt länger allhie verzogen werden/daß die zeit damit verlorn / auch so viel langsamer gestalt der sachen an Keys. M. gelangen/vñ desto weniger zu widerstandt deß Türcken einig fürnemen beschehen/ Vnd zu letzt nichts anderß denn desto höher Last/ Vnraht/ Nachtheil/ Hon vñ Spott/ alles zu grossem vnwiderbringlichem schaden vnd beschwärd gantzer Christenheit/ vnd sonderlich Teutscher Nation/darauß erfolgen wirdt.

Gesetzter Abschied am 186. Blat.

Haben darumb wir die Bottschafften/die sach länger auffzuhalten/ nicht gewust/sondern auß erzelten offenbaren vrsachen vnd betrachtlicher notturfft für notwendig/nütz vnd gut/ angesehen/ daß diese handlung/wie sie gestalt ware/auch Röm. Keys. M. gantzer Christenheit dem heyligen Reich/vnd sonderlich Teutscher Nation/vnd derselbigen Gliedern/ daran gelegen hochvermeldter Röm. Keys. M. als vnserm allergnedigsten Herrn/ zum notturfftigsten vnd auff das förderlichst angezeigt werde/mit höchster vnderthäniger bitt vnd anruffen / jr Keys. Maiest. wolt zu förderst vnser der beywesende Bottschafft jetzige handlung

lung nit anderß deñ erheischung der notturfft/schüldig/vnderthäniger getreuwer meynung beschehen seyn gnediglich erachten vñ auffnemen.

Vnd förter/dieweil auß obangezeigten vrsachen auff diesem angesetztem Versamlungßtag von den Häuptartickeln/darumb derselbig außgeschrieben/nichts fruchtbars oder endlichs gehandelt oder beschlossen hat mögen werden/so sey vnsers Statthalters/Amptsverwalters vnd Regiments/auch der verordneten vnd geschickten Bottschafften ferner vnderthänig bitten/jr Keys. M. wolten diese sachen/wie die an jr selbß geschaffen/zu Keiserlichem gemüt vnd hertzen führen/Teutsche Nation in gnedigem befelch/schutz vnd schirm haben/halten vnd verstehen/den oberzelten vnd andern hohen vnd beschwärlichen obligen vnd notturfften nachmals heylsamlichs vnd gnedigs eynsehen thun/damit die schwäre sorgliche Last der Tyrannischen Türcken der notturfft abgewendt/Teutsche Nation vnd Glieder derselbigen in friedlich einig wesen gestellt werden möge.

Vnd haben derhalben wir vnderthäniger guter getreuwer meinung bedacht/daß diesem Handel nichts nützers vnd erschießlichers seyn möge/denn daß jr Maiestat zum förderlichsten ein Reichßtag zu jr Maiestet gelegenheit an bequeme malstatt vnd zeit fürgenomen vnd außschreiben hetten lassen/wolten doch solchs zu jr Maiest. wolgefallen vnderthäniglich gestellt haben.

Das thun deß Türcken/dieweil es nicht allein Teutsche Nation belangt/sondern die hülff bey allen andern Christlichen Königen zu suchen/ist für nottürfftig geacht/Keys. Maiest sich bearbeit/damit ein gemeiner Fried der Christenheit/oder doch ein Anstandt/erhalten werden möge.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

NAch dem auch ermessen worden/dieweil das thun dieses Wercks vnd Handels/wie obangezeigt/nicht allein Teutsche Nation belanget/auch in derselben vermögen nit stehet/dem allein stattlich zu begegnen oder entgegē zu seyn/sondern auch bey andn allen Christlichen Königen vnd Potentaten die noth bedrangt hülff wider den Türcken zu besuchen hoch nottürfftig geacht/so wolten wir Keys. Maiest. zum vnderthänigsten/fleissigsten/auch wider erinnert haben/daß jre Maiest. gerücht mit allem fleiß sich zu bearbeyten/damit ein gemeyner Fried der Christenheit/so viel möglichen/oder zum wenigsten ein Anstandt der jetztschwebenden jrrungen vnd vneynigkeit der hohen Christlichen Häupter vnd Stände/auch sonst in Teutscher Nation erlanget werden möge.

Die Gesandten deß Königs von Hungern haben auff diesem Reichßtag dieser Puncten antragens gethan/erstlichen diesen tag zu erstrecken/das Regiment vnd Cammergericht länger zum halbigen theil zu erhalten/zum dritten die eylende Hülff folgen zu lassen/letzlichen zu fürkommen/dem Weyda kein Kriegßvolck zukommen möge.

Gesetzter Abschied am 187. Blat.

VNd als die wolgebornen vnd Edlen Herrn Vlrich Graff zu Helffenstein/vnd Herr Sigmund Ludwig/Herr zu Polhen/von wegen Königlicher Wirde zu Behem vnd Hungern/ꝛc. bey vns den Bottschafften etlicher Artickel halb antragens gethan haben. Vnd erstlich/dieweil sie vernemen/daß wir zum Abschied dises Versamlungstags zu greiffen willens weren/von wegē Königlicher Wirde/jr begern

vnd

vnd gesinnen/daß in betrachtung dieser schwären vnd wichtigen sachen/ daran dem heyligen Reich nicht wenig gelegen/diser tag biß auff Martini nächstkünfftig erstreckt/vnd wider allher gen Regenspurg ernennt vnd fürgenommen wirt. Zum andern/nach dem die vnderhaltung Regiments vnd Cammergerichts nicht länger/ denn auff den nächsten S. Michels tag bewilligt/ vnd sich alsdenn die zeit solcher vnderhaltung enden wirt/daß von wegen vnseren gnedigsten vñ gnedigen Herrn vnd Obern/wir die Bottschafften in die vnderhaltung zum halben theil bemeldts Regiments vnd Camergerichts/biß zu obberütem S. Martins tag/bewilligen wolten. Zum dritten/daß wir auß den vrsachen/die sie in Schrifften gestellt/ vnd vns vbergeben haben/Königlicher Wirde die eylende hülff/so jüngst zu Speyer vnd Eßlingen bewilligt vnd beschlossen sey/folgen lassen wöllen. Zum letzten/ob sich der Weyda vñ Knecht vnd Kriegßvolck in vnser gnedigste vnd gnedige Herrn vnd Obern/ Fürstenthumb vnd Oberkeit vmbthun vnd bestellen wolt/zu fürkommen/ daß denen kein Paß oder Durchzug vergünt würd/wie sie vns deñ solchs alles nach der länge vnd zum geschicklichsten fürbracht.

Antwort auff deß Königs von Hungern Bottschafft antragens/sonderlich der eylenden hülff vñ deß Weyda halber.

HAben wir die Bottschafften gehabten bedacht vnd fleissigem erwegen der sachen/ obgedachten von Helffenstein vñ Polhen die antwort geben vnd eröffnen lassen/nemlich/ auff den ersten Artickel/ daß dieser Versamlungßtag biß auff Martin erstreckt/ vñ wider hieher ernennt werden solt/ꝛc. Wissen wir vns zu erinnern/ daß auß thun vnd verkündung eins Reichßtag Röm. K. M. vnserm aller gnedigsten Herrn eygend/vnd in vnser macht vnd gewalt nicht stünde: Wolten jnen aber nicht verhalten/daß wir entschlossen Keys. M. zu schreiben vnd anzuzeigen/auß was tapffern vnd beweglichen vrsachen auff dieser Versamlung in diesen hochwichtigen sachen nichts fruchtbars oder erschießlichs hat gehandelt werden mögen/vnd derhalben in jr Maiest. willen vñ gefallen gestellt ein Reichßtag außzuschreiben. Deß andern Artickels halben vnderhaltung Regiments vñ Camergerichts betreffend/setzen wir die Bottschafften in kein zweyffel/die verordnet Kön. W. trügen gut wissen/daß dieser Tag solcher Vnderhaltung halber nicht/sondern auß andern vrsachen fürgenom̃en vnd außgeschrieben sey: Wir hetten auch deßhalben von vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn vnd Obern kein befelch oder gewalt/ Dieweil aber Keys. M. wie oberzelt/geschrieben werden solt/achten wir Keys. Maiest. werden in dem der notturfft nach gnedigst eynsehens haben vnd thun.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

Vnd so viel die eylend hülff belangt/halten wir die Bottschafften on zweyffel dafür/wo mit vnser gnedigsten vñ gnedigen Herrn vnd Obern Kön. W. freundtliche vnd vnderthänige willfahrung beweysen möchten/daß sie darzu sonderlich geneygt/so weren wir die Bottschafften das für vnser Person auch willig/ Wir hetten aber die nächsten Abschied zu Speyer vnd Eßlingen verfertigt/besichtiget vnd befunden/dariñ außdrücklich/daß dieselbige Abschied/Form vnd Maß/ geben/wie vnd welcher gestalt solch eylende hülff gebraucht/vnd so jemands das der notturfft were/ wer deßhalb ersucht werden solt/darumb in vnser Bottschafften macht nicht stünde dem änderung zu thun/wie sie wol selbs abnemmen vnd ermessen möchten.

Zum

Vom Türcken.

Zum letzten / der Knecht vnd Kriegßvolck halben wolten wir die Bottschafften an vnsere gnädigsten vnd gnädige Herrn vnd Obern gelangen lassen / der zuversicht / sie werden darinn sich der gebür vnd alles guten willens halten vnd beweisen. Dieweil sich aber / wie bißher beschehen / viel Knecht heimlich hinder jrer Herrn wissen hinweg theten / sehen die Botschafften für gut an / nach dem solche Knecht gemeiniglich durch der Königlichen Wirde Königreich / Fürstenthumb vnd Land / jren Zug nemen / daß Königliche Wirde an jren Pässen auch versehung thun lassen / damit solchen Knechten oder Kriegßvolck kein durchzug gestatt würde.

Als die Stände auff dem Reichßtag zu Speyer beschlossen / etliche Oratores zu der Keys. Maiest. in Hispanien deß Türcken vnd anderer Sachen halb zu verordnen / vnd aber die abfertigung sich verlängert / so haben Statthalter vnd Stände dißmal / das sie auff vorigem Reichßtag beschlossen / nicht wissen zu endern / noch dessen handlung weiter vnderziehen wöllen.

Gesetzter Abschied vnd Biat.

NAch dem auch auff gehaltenem Reichßtag zu Speyer die Stände deß Reichs gemeynlich fürgenommen vnd beschlossen / etliche Oratores mit bestellter vnd versigelter Credentz vnd Instruction zu Keys. Maiest. in Hispanien zu verordnen / die auch der zeit benannt / vñ zu außgang vermeldts Reichßtags vnserm gnädigsten Herrn / dem Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meyntz vnd Magdenburg / Churfürsten / ꝛc. so bald das Geleyt dem König von Franckreich / der dann deßhalb beschrieben worden / ankomen wirt / alsdenn vermeldte Oratores zur notturfft abzufertigen befohlen: Vnd aber folgends in dem anderkommenden Geleyt erfunden / daß allein auff vier Monat gestellt / dermal schon einer verschienen / vnd darumb angeregte Oratores auff den ankommenden tag gen Eßlingen / so also kurtz an der hand gewesen / bescheyden / dero jre abfertigung zugewarten / vnd von dannen die achtzehen Churfürsten vnd Fürsten / vnd derselbigen Bottschafften / außerzelten vnd andern bewegenden vrsachen die schickung angeregter Oratorn zu diesem deß Reichß Versamlung tag beschehen / wie sie dann das damals Keys. M. zugeschrieben / vnd also darauff von vns der Meintzischer Bottschafft allhie vns den andern Bottschafften bericht deß handels / vnd vrsachen deß auffhaltens mit fürlegung angeregter besigelter Credentz vnd Instruction fürgetragen worden / So ist vns den Bottschafften solche handlung nottürfftig erwegen / vnd sonderlich bedacht / hoch nütz vnd gut seyn / daß bemeldte Oratores vorlängst abgefertigt worden weren / auch noch würden / oder in andere weg angeregte Instruction an Keys. Maiest. in betrachtung was dem heiligen Reich / vnd sonderlich Teutscher Nation / daran gelegen / gelanget. Dieweil wir aber ermessen / wie / welcher massen vnd gestalt / vnd auch auß was erwegenden vrsachen berürte Instruction gestellt / auch die Oratores darzu auß einhelligem gemüt geordnet werden / zu dem das wir vns auß oberzelten vrsachen allhie keiner handlung vnderzogen / vnd also in vnserm thun macht vnd gewalt nicht stehet / das so auff berürtem Reichßtag beschlossen / zu ändern / So haben wir demnach vns deß Handels dieser zeit nicht wissen zu vndernemmen.

Von

Von der Königlichen Wirde von Engelland schreiben/ den Türcken belangend/ ist Keys. Maiest. Copey davon geschickt.

VNd als auff gehaltenem Tag zu Eßlingen ein beschlossen Missive von Königlicher W. von Engelland an die Fürsten deß Reichß außgangen/ ankommen/ der auch damals/ wiewol etliche Churfürsten vnd Fürsten verhalten gewesen/ durch die andern eröffnet/ von denen wider in Schrifften darauff antwort geben/ vnder andern deß innhalts/ daß auff diesen deß Reichß Versamlungßtag solch schreiben gemeinen Ständen fürgehalten werden solt/ so ist solch angeregt schreiben deß Tyrannischen Türcken geübte handlung in sich begriffen/ darauff vermant/ welcher maß im widerstandt beschehen werden solt/ darzu sein Königliche Wirde jre macht vnd hülff mit leysten wolt/ &c. sampt darauff gefolget antwort vns den Bottschafften gemeinlich fürgelegt worden. Dieweil wir aber in Häuptartickeln/ darumb man allhie ankommen/ keiner handlung inngangen sind/ auch niemands von wegen Königlicher Wirde erscheinet/ haben wir dem handel auch ruhe geben/ doch daß Keys. M. Copey davon zugestellt/ dergleichen einem jeden Standt/ so sie begert/ abschrifft davon werden soll.

Gesetzter Abschied am 188. Blat.

Von der eylenden hülff/ vnd dieweil in der Kron Hungern macht allein nicht stehet/ widerstandt zu thun/ ist sampt lich bewilligt das nicht zu erlassen.

VOm andern/ so viel der Puncten oder Artickel der eylenden hülff betrifft/ nach dem auß der Keyserlichen Instruction vernomen/ daß sich der Türck auffs höchst bewerb/ deß fürsatz vnd gemüts noch diesen Früling die Kron zu Hungern vnd gemeine Christenheit gewaltiglich zu vberziehen/ haben Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graffen/ vñ andere Stände/ erwegen/ welcher massen der Türck deß nächstverschienen 1526. jars die Kron zu Hungern gewaltiglich vberzogen/ den Sig behalten/ vnd dardurch dieser zeit den mehrer theil der besten Schloß/ Päß vnd Befestigung gegen Hungern vnd Teutschen Landen gewaltiglich innen hab/ vnd in der Kron zu Hungern macht vnd gewalt nit stehe dem Türcken allein widerstandt zu thun/ deßhalben die sach nun mehr dahin gewachsen/ daß/ wo der Kron zu Hungern nicht stattliche hülff zu widerstandt dem Türcken beschicht/ daß er das gantz Königreich Hungern/ auch die anstossende Fürstenthumb vnd Herrschafften vnder seinen gewalt bringen/ vnd fürter in Teutschland ziehen möcht: Solt deñ der Türck abermals seinen willen gegẽ der Kron zu Hungern (da der Allmächtig vor sey) erlangen/ vnd gegen andern anstossenden Fürstenthumen fürdringen/ wz mercklichen vnrahts gantzer Teutschẽ Nation/ darauß folgen/ was erschrecken/ kleinmütigkeit vnd abfall/ dz allenthalben gebären/ were leichtlich zu erachten. Vnd darumb vns sammentlich vñ einmütiglich entschlossen/ das Christlich Königreich Hungern/ in betrachtung daß dardurch gemeiner Christenheit/ sonderlich Teutscher Nation ehr vnd wolfahrt/ zu jrem selbß Trost vnd Heyl geschafft/ fürgenommen vnd gehandelt/ nicht zu verlassen/ darumb vnd damit die eylende hülff desto stattlicher geschehe/ haben wir/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ bewilligt vnd zugelassen/ daß die anderthalb viertheil drey Monat vnd ein halb viertheil sechß Monat zu Fuß/ darzu die viel tausend zu Rossz/ so noch von der hievor bewilligtẽ hülff zum

Abschied zu Speyer 1529. am 194. blat.

Romzug vnd gegen dem Türcken gebraucht werden soll / vorhanden / auch an ein Gelt geschlagen / vermög deß Anschlags solcher bewilligter hülff halber zu Worms gemacht / vñ zusampt den vorgenañten zweyen viertheil zu Fuß der Kron zu Hungern oder den anstossenden Fürstenthumben / wo es am nötigsten seyn würd / gegen dem Türcken hülff gewandt vnd gebraucht werde.

Damit die hülff nit vergeblich / oder anderßwohin deñ den Türcken gewendt / soll gute kundtschafft gehalten / vnd auff den Wahl das Gelt / so bewilligt / erlegt werden.

Gesetzter Abschied am 195. Blat.

VNd damit ein solche stattliche vnd tapffere hülff nicht vergeblich oder vnfruchtbarlich fürgenoñen / auch nirgend anderß wohin denn allein zu gegenwehr vnd widerstandt dem Türcken / vnd nit ehe deñ so der Türck einen gewaltigen Heerzug auff Hungern / oder die nachbenañten anstossenden Fürstenthumb Teutscher Nation fürnemen gebraucht werden / so ist mit den Churfürsten vnd Fürsten im Abschied zu Eßlingen begriffen / jetzo allhie so viel gehandelt / daß sie jeder zeit gewisse kundtschafft legen vnd machen sollen / vñ wöllen / wie allenthalben mit deß Türcken handlung vnd fürnemen gelegen / vnd was ein jeder der sechß Churfürsten oder Fürsten sich deßhalb erkundt vñ gewiß erfähret / oder sonst für sich selbs iñen würd / dz soll einer dem andñ jeder zeit fürdlich zu erkeñen geben vñ verständigen: Vnd wo sie befunden / dz deß Türcken fürnemen dermassen gestellt / daß die notturfft erfordern würd / obgemeldte hülff der Kron zu Hungern fürzustrecken vñ zu leysten / sollen sie alsdenn sampt den vier geordneten Regimentsrähten für sich selbs / oder auff ansuchen der Kron zu Hungern / das Gelt / so allgereit von den zweyen viertheiln erlegt / vnd hernachmals von jetziger anlag gefallen vnd erlegt werden soll / von den jenigen / so es eyngenoñen / zu erfordern vnd zu empfahen / Häuptleut vñ Kriegßvolck zu Roß vñ Fuß / wie sie sich deß mit R. W. zu Hungern am nützlichsten vñ erschießlichsten vereynigen mögen / od̃ für sich selbs für das best ansehen vñ entschliessen werden / auffzunemen vñ zu bestellen / vñ dasselbig volck R. W. zu Hungern zu zuschicken macht vñ gewalt habē. Ob auch jr einer oder mehr auß zufallender ehehaffter verhinderung nicht erscheinen / oder sonst niemands von seiner wegen verordnet würde / so sollen nicht destoweniger die / so zugegen / in dem allem vnverhindert forefahren / vñ förder alles solchs jres außgebens / eynnemens / auch sonst aller handlung / zu nächstkünfftigen Reichßtag Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß Reichß / davon lauter vnd klar Rechnung thun.

Da der Türck sein Zug nicht auff Hungern nemmen wolt / wo die verordneten deßwegen zusamen koñen sollen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

ES ist auch hierin̄ sonderlich einmütiglich erwegen / vnd für gut angesehen / wo sich durch einige verhinderung die sachen dahin schicken / daß der Türck seinen Zug oder Zugriff nicht auff Hungern / sondern auff Polen / Sachsen oder Brandenburg / thun würde / alsdenn sollen die Churfürsten / Sachsen vnd Brandenburg / der eylenden hülff halber der ander vier Fürsten / nemlich / Osterreich / beyde Hertzogen zu Bäyern vnd Augspurg / auch die vier im Regiment / laut deß Abschieds zu Speyer vnd Eßlingen geordnet / gen Regenspurg erfordern. Würd aber der Türck auff Osterreich oder Bäyern herziehē / sollen Osterreich / Bäyern vnd Augspurg / die Churfürsten von Sachsen vnd Brandenburg

burg sampt den Regimentspersonen auch gen Augspurg erfordern/ vñ die sechß Churfürsten vnd Fürsten/ vnd vier verordnete Regimentsräht/ also macht haben/ verständige Häuptleut anzunemmen/ vnd das Gelt/ wie gemeldt/ allein zu widerstandt dem Türcken/ wo es am nötigsten seyn würd/ anzugreiffen vnd zugebrauchen.

Die verodneten sollen macht haben/ die summ der anschläg in mehr oder weniger Kriegßvolck zu wenden.

ES sollen auch die oberneñten Churfürsten/ Fürsten/ vnd vier Regimentsräht/ macht haben/ wenns die höchste not vnd eyl erfordert/ solch eylend hülff der sechß Monat auff drey/ vier oder fünff Monat/ nach gelegenheit vnd gestalt der sachen zu ziehen/ vnd also die Summ obgemeldter Anschläg in mehr oder weniger Kriegßvolck zu Rosß vnd Fuß zu wenden. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Die Chur vnd Fürsten sollen sich in tapffere Rüstung schicken/ damit ein theil dem andern zu hülff koñen möge.

DArzu ist mit obgemeldten Churfürsten vnd Fürsten gehandelt/ sich in tapffere Rüstung vnd Gereitschafft zu schicken vnd zu setzen/ damit ein theil dem andern zu rettung vnd hülff kommen vnd erschießlich seyn mögen. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Wie vñ wohin die erlegung deß Gelts beschehē soll.

VND soll erlegung deß Gelts jetztberürter bewilligter Hülff zu Rosß vnd Fuß/ weß einem jeden Standt gebürt/ in betrachtung der grossen eyl vnd notturfft auff S. Jacobs tag nächstkoñend/ vnverzüglich gen Augspurg/ Nürnberg oder Franckfurt/ beschehen/ 15. Batzen/ 60. Creutzer/ 21. Meißnische Groschen/ vnd 26. Albus/ für den Gülden erlegt/ vnd gegen den Vngehorsamen durch den Fiscal strenglich procedirt vnd gehandelt werden. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Vnd wiewol die zwey viertheil von den zwentzig tausend zu Fuß/ so an vier ort/ als nemlich/ Straßburg/ Nürnberg/ Augspurg vñ Franckfurt/ erlegt/ vnd die notturfft der sachen erfordert/ dasselbig alles zusammen an ein malstat dem Kriegßhandel gelegen zu bringen/ so ist durch vns alle einmütiglich für gut angesehen vnd beschlossen/ daß dasselbig Gelt der zweyer viertheil/ auch was vermög obberürts anschlags/ erlegt wirt/ zum förderlichsten an zwey ort/ nemlich/ gen Augspurg vnd Regenspurg/ durch fügliche mittel vnd weg/ durch die Eynwohner der obberürten drey ort gelieffert werden.

Der Fiscal soll niemands an eynbringung der Türckenhülff verschonen.

VND nach dem der Keys. Fiscal etwan viel von Ständen anzeigt/ die jre anlang der zweyer vierteil deß bewilligten Romzugs auch ein theil/ der anderthalb viertheil/ so hievor in Hungern gebraucht/ noch nicht erlegt haben/ vber sein vielfältigs ansuchen vnd Proceß wider dieselben vor dem Keys. Cammergericht gehalten/ vnd aber im Wormsischen Abschied vnder anderm gemeldt/ daß niemand derselben anlag zu Rosß oder Fuß/ nach laut deß Anschlags zu Worms auffgelegt/ erlassen/ auch deßhalb niemand bey der Keys. M. ansuchen oder Gesetzter Abschied vnd Blat.

bearbeyten/ vnd niemand an eynziehung derselben verschonet werden soll/ daß der Keyserisch Fiscal allen außstandt/ der allenthalb/ vnd auch der zweyer viertheil/ zusampt dem gantzen bewilligten Romzug/ so jetzund an die Türckenhülff geordnet/ wie obgemeldt/ förderlich eynbringen/ dazu jm das Cammergericht beholffen seyn soll.

Wiewol ein Artickel gestellt/ die Stände in kein weiter anlag zu bewilligen/ es sey denn ein jeder Standt geringert/ sollen doch dißmals von wegen der eylenden Hülff die Stände gedult tragen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd wiewol auff dem andern gehalten Reichßtag zu Nürnberg ein sonderer Artickel im Abschied gestellt/ daß hinfürter Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ in die vbrige theil on die zwentzig tausend zu Fuß vnd vier tausend zu Roß/ so die geschickt werden sollen/ darzu hinfürter in kein neuwe Anlag willigen oder etwas geben sollen/ es seyen denn solche anschläg nach eins jeden Standts gelegenheit vnd vermögen geringert vnd gemässiget/ ꝛc. Dieweil aber diß ein nottürfftig milt vnd Christlich Werck/ dazu ein jeder/ auch mit seinem nachtheil/ hülff vnd raht zu thun billich geneygt seyn soll. Vnd wo jetzo einige ringerung fürgenommen vnd beschehen solt/ daß dasselbig diesem fürnemmen ein grosse längerung vnd verzug/ darzu dem Anschlag vnd Hülff ein mercklicher abbruch vnd ringerung gebären/ Zu dem der Abschied zu Worms der bewilligten Hülff halben klärlich meldet/ daß niemand daran einige ringerung in kein weiß beschehen soll: Demnach ist mit den jenigen/ so sich der Anlag beschwären/ vnd deßhalb supplicirt haben/ auß angezeigten vrsachen so viel geredt vnd gehandelt/ daß sie allein dißmals zu förderung solchs guten Wercks gedult tragen wöllen/ doch daß in künfftigen anschlägen jrenthalb gebürlichs eynsehen beschehe.

Wo der eylende Hülff nicht von nöten/ soll das Gelt bewarlich gehalten werden.

Abschied zu Speyer 1529. am 196. Blat.

WO sich auch zutrüge/ daß solch eylende Hülff gegen dem Türcken zu brauchen von vnnöten/ ist für gut angesehen/ daß nicht desto weniger dasselbig Gelt mit höchsten fleiß zusammen bracht/ vnd bey einander an einem sichern verwarlichen ort behalten werden soll/ biß zu künfftigem Reichßtag.

Der Artickel deß beharrlichen Widerstandts ist dermassen ermessen/ wie der Türck widerumb hinder sich zu treyben/ so befindt man auß den alten handlungen/ daß allwegen begert/ so ein solcher beharrlicher Zug fürgenommen/ wie zuvor ein gemeyner Fried im Reich zu erhalten.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

WEiter/ haben wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grafen vnd Stände/ den Artickel deß beharrlichen widerstandts gegen dem Türcken auch zum höchsten vnd dermassen ermessen/ daß vnsers erachtens nicht allein die hohe vnvermeidliche nottürfft thut erfordern vnd erheischen/ gegen dem Türcken mit eylender hülff zu handeln/ sondern auch daß mit zeitigem raht weg fürgenomen würden/ welcher maß der Türck mit gewalt wider hinder sich getrieben/ auch das widerumb erobert werde/ so er etlich jar her vnder seinen Gewalt bracht/

bracht / vnd gemeyne Christenheit doch zu letzt jres Erblichen Feinds halber zu Fried vnd Ruwe gestellt werden möcht. Demnach so haben wir die Rahtschläg vnd Abschied vorgehaltner Reichßträgen solcher beharrlicher hülff halber besehen / darzu die Schrifften / so die sechß Churfürsten vnd zwölff Fürsten hievor bey dem Reichßtag zu Eßlingen Keyserlicher Maiestat gethan / vorhanden genommen / dieselbigen besichtiget vnd ermessen / vnd befunden / daß der zeit allwegen zum höchsten bedacht vnd erwegen worden / wo ein solcher beharrlicher Zug gegen dem Türcken fürgenommen werden solt / daß zu förderst von nöten seyn wolt / einen gewissen gemeynen Frieden im heyligen Reich zu haben / daß auch die Kriegßhändel / so sich zwischen etlichen Christlichen Häuptern vnd Potentaten erhalten / zu förderst zu Frieden oder zum wenigsten in anstandt bracht werden mögen. Dieweil auch solch tapffer Fürnemmen nicht allein in der Churfürsten / Fürsten vnd Teutscher Nation thun stünde / sondern in erwegen deß Türcken macht vnd gewalt / anderer Christlicher Häupter vnd Potentaten / so diese Sach nicht weniger denn Teutsche Nation ist / betreffen / hülff vnd beystandt hierinn auch von nöten seyn wil / wie denn Statthalter vnd Regiments Räht / auch die zwölff Churfürsten vnd Fürsten solchs alles Keyserlicher Maiestat in obberürter Schrifft zu Eßlingen außgangen angezeigt vnd erinnert / mit vnderthäniger bitt / daß jr Maiestet / als das Haupt bey jren Erblichen Königreichen vnd Landen / auch allen Potentaten / zum förderlichsten so viel handeln vnd dahin bewegen / damit sich dieselbigen neben jrer Maiestat vnd dem Reich gegen dem Türcken in beharrliche Hülff vnd Beystandt / wie billich / vnd sie auß Christlicher Lieb zu thun schüldig / begeben wolten. Nach dem aber obangezeigten vrsachen noch zur zeit nicht abgenommen / vnd der Türck mit seiner macht sehr eyngebrochen vnd gesterckt hat / dißmals allhie nichts beschließlichs davon gehandelt werden mögen / sondern haben Churfürsten / Fürsten vnd Stände / solche vrsach Keyserlicher Maiestat in Schrifften angezeigt / mit vnderthänigster bitt / dem allem obangezeigter maß mit gnedigster hülff vnd raht zu erscheinen.

Nach dem der Türck viel Christlicher Königreich in sein Gewalt bracht / sein Fuß in Teutschland setzt / daß von nöten sich dargegen mit Rüstung gefast zu machen.

VNd nach dem öffentlich vñ vor augen / auch menniglich wissend / welcher massen der Erbfeind deß Christlichen Namens vnd Glaubens / der Türck / in gar kurtzen Jaren viel Christlicher Königreich / Land vnd Leut / mit erschrecklicher vnd erbärmlicher Tyranney vnder seinen Tyrannischen Gewalt bracht / vnd nun mehr nach eröberung deß Hungerischen Königreichs sein Fuß auff Teutsche Nation gesetzt / wie sich das auß der Belägerung / so er deß vergangenen jars vor Wien fürgenommen / lauter erscheint / vnd man denn täglich auß guter Kundtschafft wissen hat / daß er an dem nie gesättigt / sondern sich mit einer grösserer Gewalt vnd Macht in Rüstung geschickt / in meynung Teutsche Nation weiter vnd ernstlicher zu vberziehen vnd anzugreiffen. Demnach wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / die vnvermeidliche notturfft seyn erachten / sich dagegen mit gan-

Abschied zu Augspurg 1530. am 21s. Blat.

tzem ernst vnd höchstem fleiß zum förderlichsten zu stattlichem Widerstandt in Rüstung zu schicken vnd gefast zu machen.

Drey jar sind zu einem beharrlichen Widerstandt wider den Türcken bewilliget / doch daß die Stände verständigt werden/was andere Christliche Potentaten thun wöllen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

DArauff haben wir Churfürsten/ Fürsten vnd Stände / drey jar lang zu solchem beharrlichen Widerstandt gegen dem Türcken jedes derselbigen jar N. täusend zu Fuß vnd N. tausend zu Roß bewilligt/doch daß sie zuvor verständigt werden/mit was Macht/auch wie viel Volcks/vnd an welchem ort wir gegen dem Türcken ein beharrlichen Heerzug fürzunemen vnd zu thun gemeynt. Itē/daß sie auch zuvor vergewißt/was Bäpstliche Heyligkeit/Italien/Franckreich/Hungern/Engelland/Behem/Portugal/Polen/Dennmarck vnd Schottland/ vnd andere Christlichen Potentaten/auch thun wöllen. Darzu sich deß Anzugs vnd ander Kriegßsachen / welcher gestalt vnd macht der Türck in mehr denn einem ort zu Wasser vnd Land anzugreiffen/ were verständigt.

Keyserliche Maiestat wil frembde Potentaten vmb Hülff wider den Türcken zum eylensten ersuchen / vnd soll alsdenn berahtschlagt werden/wie vnd welcher gestalt ein Heerzug wider den Türcken fürzunemmen.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

DJeweil auch solch tapffer Werck deß beharrlichen Zugs vnersucht jetztgemeldter anderer Christlichen Potentaten vnd sonst andern treffenlichen vrsachen in solcher eyl nicht beschehen mag/ So haben wir denselbigen vnsern Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/ zugesagt vnd versprochen/zum förderlichsten vnd eylensten vns immermöglich obbemeldte Bäpstliche Heyligkeit vnd andere Christliche Potentaten vmb stattliche Hülff gegen dem Türcken anzusuchen vnd zu bitten / Vnd so wir derselbigen bewilligung in solchem erlangen/ daß wir alsdenn widerumb einen gemeynen Reichßtag an gelegen Wallstatt sollen thun außschreiben/auff demselbigen alle Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/eygener Person erscheinen/darzu Bäpstliche Heyligkeit vnd andere Potentaten obgemeldt / jre tapffere Bottschafften mit völligem gewalt auch verordnen vnd schicken sollen/ daselbst nottürfftiglich zu handeln / zu rahtschlagen vnd zu schliessen / welcher gestalt/ auch wie starck vnd mächtig/vnd auff welche zeit/vnd was orts/ solcher beharrlicher Heerzug gegen dem Türcken fürzunemmen vnd zu vollnziehen sey/ vnd jetzt daselbst beschlossen/daß demselbigen endtlich vollnstreckung geschehe.

Damit Teutsche Nation vor vnversehlichem infall der Türcken verhüt/ist ein eylende Hülff / biß man sich der beharrlichen Hülff vergleiche / auff sechß Monat/welche im fall auff siben oder acht zu erstrecken/ bewilligt.

DAmit aber dennocht darzwischen die Teutsche Nation für beschwärlichem/verderblichem vnversehenlichem eynfall vñ vberzug

zug deß Türcken biß zu solchem Beschluß vnd Fürnemmen der beharrlichen Hülff verhüt werden möge/haben sich Churfürsten/Fürsten vnd Stände jetzo allhie verglichen/vereynigt vñ zugesagt/so fern der Türck auff künfftigen Früling ehe oder langsam mit einem gewaltigen Heerzug/wie deß vergangen jars beschehē/auff Hungern/Mehrern/Schlesien/Osterreich/oder andere deß Römischen Reichs verwandten/herauß ziehen würd/darauff denn gewisse vnd gute Kundtschafft/wie beschlossen/gemacht werden soll/es beschehe an welchem ort es wöll/daß sie zu widerstandt demselbigen N. tausend zu Rossz/vnd N. tausend zu Fuß/innhalt deß anschlags/vns hievor zu Worms zu vnserm Romzug bewilligt/zu einer eylenden Hülff vñ Widerstandt verordnen vnd schicken sollen vnd wöllen/Vnd soll diese bewilligte vnd eylende Hülff den verstandt haben/daß dieselb nicht allein auff diß jar/sondern auch andere nachfolgende jar/zu welcher zeit der Türck mit Heeres krafft anziehen wirdt/biß so lang man sich der beharrlichen Hülff verglichen/doch allein einmal fürgenommen vnd gebraucht werden. Deßgleichen soll solche Hülff an Leuten vnd nicht an Gelt beschehen/darzu sechß Monat lang je dreyssig tag für den Monat zu rechnen wären. Doch sol sich ein jeglicher mit seinem Volck auff acht Monat lang gefast machen/also/wo die grosse hohe notturfft länger zeit erfordern/als/so sich der Türck in Hungern lägern/oder vber Winter bleyben würd/oder aber der Allmächtig dem Christlichen Heer gegen dem Türcken den Sieg verliehe/also/daß die notturfft erfordern vnd für gut ansehen würd/dem Türcken nachzufolgen/oder etwas weiters abzubrechen/oder daß man an die Feind käme/vnd dieselben anzugreiffen zu schwach/sondern auff mehrer Hülff/sterckung der vortheil/gewarten müst/daß alsdenn der öberst Feldthauptmañ/dergleichen die sechß Kriegßräht/so jm zugeordnet/den sibenden/vnd wo es mit dem zu wenig/den achten Monat/vnd nit weiter/zuzulegen/vnd die zeit der eylenden hülff darauff zu erstrecken macht vnd gewalt haben sollen/dergestalt/daß sie den Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg/auch Ertzhertzog zu Osterreich/Ertzbischoff zu Saltzburg/Hertzog Wilhelm von Bäyern/vnd Marggraff Georgen von Brandenburg/als sonderlich darzu von vns/auch Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/verordnet/die vrsach solcher streckung frü vnd zeitlich gnug zu erkennen geben vnd zuschreiben sollen/welche Churfürsten vnd Fürsten alsdenn darauff alsbald an gelegener Malstatt zusammen kommen/oder jre Räht schicken/die angezeigte vrsach erwegen/vnd so der mehrertheil auß jnen solche vrsach für gnugsam ansehen vnd erkennen werden/alsdenn sollen sie dem Hauptmann jedes Kreyß deß verständigen/solches fürter andern Fürsten/Prelaten/Graffen vnd Stätten/in demselben Kreyß zu verkünden/die vnderhaltung auff die vbrigen zween Monat auch gewißlich haben zu erlegen. Deßhalben sollen alsbald nach endung dieses Reichßtags die Obern eins jeden Kreyß/die andern Fürsten/Prelaten/Graffen vnd Stätt desselbigen Kreyß/zusammen erfordern/sich obgemeldts Haupts vergleichen/vnd denn so sie sich vereynigen/dem öbersten Feldthauptmann anzeigen/damit er sich mit dem außschreiben darnach richten möge/Derselbig Hauptmann deß Kreyß soll auch obangezeigter maß die andern Fürsten/Prelaten/Graffen vnd Stätt/zu erfordern macht haben.

Ein jeder Standt soll sich mit seiner anzal Kriegßvolck gefast machen/ damit er auff deß öbersten Hauptmans erfordern die seinen schick/ vnd welcher das nicht thete/ soll vmb das halbig theil/ als viel er angeschlagen/ gestrafft werden.

Gesetzter Abschied am 217. Blat.

DEmnach soll sich ein jeder Churfürst/ Fürst vnd Standt/ mit seiner anzal Kriegßvolck/ zu Rossz vnd Fuß/ mitler zeit also vnd dermaß geschickt/ gefast vñ bereit machen/ so er von dem Hauptmañ seins Kreyß beschrieben vnd erfordert/ daß er alsdeñ sein Kriegßvolck/ wie obgemeldt/ von stund vnd vngesäumpt wol gerüst vñ erzeigt/ auff zeit vnd malstatt durch den öbersten Hauptmann vnd Kriegßraht ernennt werden/ vnverzüglich schicken/ vnd deßhalb an jm kein mangel oder säumnuß erscheinen lassen. Vnd wo einicher Standt auff solch beschreiben vnd fordern die seinen nicht schicken/ oder aber schicken vnd doch nicht vollkömlich/ wie er angeschlagen/ soll derselbig vmb den halben theil/ als viel er angeschlagen/ gestrafft/ vnd vnser Keys. Fiscal auff die anzal/ so jm zu schicken gebürt/ vnd jetzgemeldter Peen noch halb als viel vnnachlässig gegen dem oder denen/ so jetzterzelter maß vngehorsam weren/ procedirn/ welche Straff vnd Peen fürter in gemeynen Reichß nutz gewendt vnd gekert werden.

An dem Platz/ so der Hauptmann ernennen wirt/ soll alles Kriegßvolck wider gemustert werden.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

INdemselben Platz/ so der Hauptmann ernennen wirdt/ soll auch alsdenn alles Kriegßvolck von neuwem gemustert/ vnd in gleiche bezalung der Söldt/ auch an vnd außgang der Monat/ in bedencken viel beweglicher vrsachen/ gebracht vnd vergleicht werden/ Doch daß ein jeglicher Standt nit mehr Monat oder länger zeit sein Kriegßvolck zu halten vnd zu bezalen schüldig sey/ denn bewilliget ist.

Vnd damit man sich in der Musterung dester baß darnach richten/ soll ein jeglicher Churfürst/ Fürst vnd Standt/ neben abfertigung seins Volcks dem öbersten Hauptmañ schreiben/ wenn er dasselbig sein Volck gemustert/ die Besoldung angangen/ auch auff was tags sie abgefertigt seyen.

Wie das Kriegßvolck außzuschicken/ vnd wie sie sollen ziehen/ vnd was jr Besoldung.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd soll im zuzug der Keysigen vier Meil auff ein Tagreiß gerechnet werden/ vnd daß sie am fünfften still ligen mögen. Es soll auch ein jeder sein Kriegßvolck dermassen außschicken/ vnd der Besoldung halber mit Gelt versehen/ damit die sechß Monat auß daran kein mangel erschein/ auch in der bestallung versehen/ so man jrer länger denn sechß Monat von nöten/ daß sie auch in der Besoldung weiter zu dienē schüldig seyen/ doch einem jeden zugelassen/ sein Volck sonst der zeit halb seines gefallens zu bestellen.

Fürter haben sich Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ der Besoldung vnd vnderhaltung jres Kriegßvolcks zu Rossz vnd Fuß/ damit gleichheit gehalten/ vnd keiner vor dem andern vbersteigt werde/ folgender maß vereynigt vnd verglichen. Erstlich/ daß in betrachtung der theuwren Zeit vnd weite deß Wegs einem Keysigen auff ein Pferd den Monat für Soldt vñ allen schaden zwölff Gülden gegeben werden soll/ je fünfftzehen Batzen für den Gülden zu rechnen.

Item/

Item/ auff zwölff Pferd einen Wagen/ der vier Pferd vnd nicht mehr haben soll.

Item/ dergleichen auff zwölff Pferd einen Schützen zu mustern.

Item/ auff zehen Pferd einen Trossen oder Botten/ dem man halben Soldt gibt/ doch wo Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ jre Prouisioner vnd Diener/ vnd mit denselbigen sondere Bestallung hetten/ die sollen bey demselbigen bleyben.

Item/ einem Fußknecht einen Monat vier Gülden/ alles obgemelder Wehrung.

Vnd damit diese bewilligte Hülff desto vollkömlicher vnd stattlicher zu Rossz vnd Fuß geleyst werden möge/ so soll vnd wil ein jeder Churfürst/ Fürst vnd Standt/ die Wägen vnd Trösser/ so auff die Reysigen gehören/ selbß vnderhalten/ onabbrüchig der bewilligten Hülff.

Aber der ander Obersolt halber soll es/ wie hernach folgt/ gehalten werden.

Nemlich/ daß vnder einem Fähnlin Knecht fünffhundert Personen geordnet/ vnd nicht mehr denn fünfftzig Obersöld. Dergleichen auff einen Hauptmann vber drey hundert Pferd zehen Söldt gegeben werden.

Dieweil die eylende Hülff etwas groß/ mag ein jeder Standt seine Vnderthanen vmb Hülff vnd Steuwer ersuchen.

VNd dieweil die eylende Hülff gegen dem Türcken etwas tapffer vnd groß/ vnd ein gemein Christlich gut Werck ist/ welches menniglichen zu schutz vnd trost kömpt/ soll vnd mag ein jeder Churfürst/ Fürst vnd Standt/ seine Vnderthanen vmb Hülff vnd Steuwer ersuchen. Gesetzter Abschied vnd Blat.

König in Behem hat sich bewilligt zu verfügen/ daß eins jeden Müntz nach jrem wehrt genommen werde.

DEmnach hat sich der durchleuchtig Fürst/ Herr Ferdinand/ zu Hungern vnd Behem König/ vnser lieber Bruder/ dem handel allenthalben zu gut bewilligt/ in Hungern/ Osterreich/ Schlesien/ Mehrern/ vnd andern jren Erblanden/ zu verfügen vnd zu verschaffen/ dieweil ferre halber deß wegs einem jeden Standt beschwärlich/ auch nicht wol müglich eine sondere Wechsel zu machen/ daß eins jeden Müntz nach jrem wehrt in allen obgemeldten Orten genommen werden soll. Gesetzter Abschied vnd Blat.

N. hat sich der Hauptmannschafft vndernommen/ vnd sind jm sechß Kriegßräht zugeordnet.

VNd damit solche eylende Hülff desto stattlicher vollnzogen vnd vollnbracht werden möcht/ so hat sich N. auff vnser/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ ersuchen/ vnd vns vnd denselbigen zu gehorsamen vnd freundtlichen gefallen/ auch dem Reich zu gutem/ vnd in betrachtung solchs ehrlichen vnd Christlichen fürnemmens/ der Hauptmannschafft vber obgemeldt Kriegßvolck zu Rossz vnd Fuß vndernommen/ mit dem man der Besoldung seiner Hauptmañschafft vnd anderß verglichen vnd vereynigt/ wie das sein Bestallungsbrieff innhellt. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Welche

Welche der Hauptmann an der abgangenen Kriegßräht statt nemmen möge.

Gesetzter Abschied am 218. Blat.

ES soll auch der berürt Hauptmann macht vnd gewalt haben / wo einer vnder den Sechsen auff beschehen ersuchen / solcher vergewaltung sich nicht vnderfahen wolt / oder einer oder mehr mit Tod abgieng / oder sonst verschickt / daß er auß den nachfolgenden einen andern Kriegßraht an desselben statt vnd in gleichförmiger Besoldung auffnemmen soll vnd mög / nemlich / Philipsen / Graffen zu Solms / Ruprechten / Graffen zu Manderschiedt / Johan / Herr zu Bäyern / N. von Castell / Alt Beynharden von Neuneck / Carln von Auffsaß / Wolff Diether von Knöringen / alle drey Ritter / Sylvester von Schauwenberg / Burckhard von Embs / Jost von Steinberg / Lupart Türck / Wolff Ditherich von Homburg.

Der öberst Hauptmann soll / so bald der Türck anzogen / dem Hauptmann eines jeden Kreyß solchs zu wissen thun.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

DEr selbig öberst Hauptmañ soll befelch haben / daß er sampt den Kriegßrähten / als viel er bey jm hat / so bald jm von den obgemeldten verordneten sechß Churfürsten vnd Fürsten auffs wenigst drey gleichlautende vnd gewisse kundtschafft zukommen / daß der Türck mit einem gewaltigen Heerzug / wie obgemeldt / auff Hungern / Mehrern / Schlesien / Österreich / oder andre deß Römischen Reichs verwandten / angezogen ist / dem Hauptmañ eines jeden Kreyß solchs von stund vnd vnversäumpt verkünden / vnd begern / die Churfürsten / Fürsten / Graffen vnd Stätt seines Kreyß zu beschreiben vnd zu erfordern auff zeit vnd malstatt / da derselb öberst Hauptmann vnd Kriegßraht benennen werden jr Volck zuschicken.

Die Häuptleut der Kreyß / auch alles Kriegßvolck / sollen dem öbersten Hauptmañ von wegen deß Reichs pflicht thun.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

DEmselben öbersten Hauptmann sollen auch die Häuptleut der Kreyß / auch alles Kriegßvolck / vñ was das sey / von deß Reichß wegen geloben / vñ schweren vnd pflicht thun / jm als Hauptmañ die zeit der bestellung gehorsam vnd gewertig zu seyn / wie denn ein jeder Standt sein Kriegßvolck darauff abfertigen / auch von denselbigen pflicht nemmen soll / dem also nachkomen / vnd soll der Hauptmañ vnd Kriegßräht solch eylend Reichßhülff allein wider den Türcken vñ seine Anhänger vnd Helffer / so der / wie obgemeldt / mit einem gewaltigem Heerzug / wie deß vergangnen jars beschehē / auff der benañten ort eins ziehen würde / brauchen vnd führen.

Vnordnung zu verhüten / soll der öberst Hauptmann vnd seine zugegebene Räht ordnung vnd maß geben.

Gesetzter Abschied vnd Blat.

VNd ist hierinn sonderlich bedacht / was vnfalls hievor auß vngleichem verstandt / vnordnung / nach dem vorzug entstandē / darumb haben sich die Churfürsten / Fürsten vnd Stände / verglichen / daß solchs alles in diesem fürnemmen vermitten bleyben / vnd auff den öbersten Feldthauptmann vnd seinen zugeordneten Kriegßrähten stehen soll / dem alle ordnung vnd maß zu geben. Vnd was sie also mit zeitigem Raht ordnen vnd machen / demselben die Häuptleut eins jeden Kreyß / auch

auch alles Kriegßvolck gehorsamlich geleben vnd folgen/ vnd darauff eins jeden Kreyß Hauptmann derhalb dem öbersten Feldthauptmann dem also nachzukommen sonder pflicht thun sollen/doch menniglichem sonst an seiner Gerechtigkeit vnnachtheilig vnd vnschädlich.

Eins jeden orts anstossende sollen auff ermanung helffen Rettung thun.

VNd im fall ob der Türck durch Polen auff die Marckt/ Schlesiē/ Pommern/oder andere Reichßverwandten/oder aber auff Hungern vnd Crabaten/eylen würde / daß alsdenn jedes orts die anstossenden Churfürsten/Fürsten/Prelaten / Graffen vnd Stätt / auff ermanen/ deß obgedachten öbersten Hauptmanns mit aller macht zu Rettung zuziehen vnd helffen sollen. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Prouiand soll förderlich bestellt vnd Zollfrey gelassen werden.

FErrer ist für gut angesehen/in betrachtung der schwinden vnd theuwrer zeit / daß die Prouiand durch die Prouiandmeister/so fürgenommen soll werden/förderlich bestellt vnd verordnet/doch daß der vbermässig vnd vnordenlich vorkauff in solchen fürkommen vnd vermitten / sondern damit ein freyer Marckt / wie Kriegßbrauch vnd Herkomen/gehalten: Vnd daß solche Prouiand Zoll vnd Maut frey an allen Stätten/Zöllen vnd Orten/gelassen werden sollen. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Der König in Hungern hat sich der Bäpstlichen Bullen etliche Geistliche Güter/zu widerstandt deß Türcken/zu verkauffen begeben/auch jnen den widerkauff bewilligt.

NAch dem Churfürsten/Fürsten vnd gemeyne Stände/von wegen etlicher Bullen Bäpstlicher Heyligkeit/vnserm freundtlichen lieben Bruder / Königlicher Wirde zu Hungern vnd Behem / zu widerstandt dem Türcken gegeben der Kirchen Kleynoter/ auch etlich theil der Geistlichen vnbeweglichen Güter in dem heyligen Reich Teutscher Nation zu verkauffen/wie diselbē Bullen weiter außweissen. Darauff deñ fürgangen/ vñ die Geistliche Güter an etlichen orten auch auff ewig on widerlösung verkaufft worden sind/ sich auß vielē treffenlichen vñ beweglichen vrsachen zum höchsten beschwärt/ mit vnderthänigster bitt/gnediges eynsehens zu habē /damit solcher beschwärlichen Last von Teutscher Nation jetzo vñ hinfür abgewendt werde/So haben wir mit zeitigem raht vnd erwegung obangezogner beschwärd / durch freundtlich vnd haltung / die sach bey gemeldtem vnserm Bruder dahin bracht vnd gericht/daß sein Liebde vns zu gefallen/vnd auß allerley vrsach die berürte Bäpstliche Bullen gutwilliglich begeben vnd gäntzlich fallen lassen/darzu vns/auch Churfürsten/Fürsten vnd gemeynen Ständen/ zugesagt vnd versprochen hat/ sich derselben gegeben vnd erlangten Bullen jetzo noch in künfftiger zeit allenthalben im heyligen Reich/ es sey in vnsern vñ jrer Liebden Österreichischen Erblanden/ od̄ sonst/ nit zugebrauchen/so hat sich auch gedachter vnser Bruder für sich vnd derselben Erbland vnd Landschafften bewilligt vñ verschrieben/ den außländischē Prelaten/ so auff obgemeldt erlangt Bullen etliche jre Güter verkaufft worden sind /die Kauffsum̄a derselbē Güter in sechß jarē den nächsten wider zu erstatten vnd zu bezalen/alles nach laut jrer Liebden Brieff vnd Verschreibung deßhalb auffgericht. Gesetzter Abschied vnd Blat.

Aber

Aber der innländischen Prelaten vnd Geistlichen halben / wiewol jr Liebd sich hievor gegen verkauffung solcher Güter bewilligt vñ verschrieben habe / daß jr Liebde zu friedlicher zeit vor ablösung vnd erledigung jrer Liebde Cammergüter einem jeden seinen gebürenden theil widerumb erstatten vnd bezalen wöll / vnangesehen daß die Bäpstliche Bull jr Liebde solchs nicht auffgelegt / sampt dem das jr Liebde jren verordneten Commissarien befohlen mit fleiß zu handeln / daß den Verkäuffern die widerkäuff vorbehalten würden / darauff auch viel käuff vnd widerkäuff beschehen. Nicht desto weniger so hat jre Liebde vns gemeinen Ständen zu gleichem gefallen bewilligt / allen vnd jeden jren innländischen Prelaten / welche solche Verschreibung insonderheit begeren würden / für sich vnd jrer Liebden Erben / vmb die erstattung eines jeden Kauffsumma / wie obgemeldt / dieselben Verschreibungen zu zustellē. Darzu so wöll jr Liebde künfftiglich mit denen / so jr käuff auff keinen widerkauff troffen vnd beschlossen haben / handeln lassen / damit die / so verkaufft haben / künfftiglich zu jrer widerlösung kommen / daß jnen die in der Summa / wie die verkaufft sind / erfolgen.

Als etliche Stände sich beschwärt / wiewol sie auff all jr Eynkommen mit der Türckenschatzung angelegt / sie doch von jren Gütern / in Osterreichischen Landen gelegen / auch belegt / sind sie solchs befreyet / vnd bey deß Reichs anlag gelassen.

Gesetzter Abschied.

DJeweil sich auch etlich vnser vnd deß Reichs Fürsten vnd Stände beschwärt haben / daß / wie wol sie in allen deß Reichs anschlägen neben andern Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd denselben gleichmässig auff alles jr Eynkommen angelegt / so werden sie doch vnd die jren nichts desto weniger darneben auff jre Herrschafften / Flecken / Güldt / Güter vnd Vnderthanen / in den Osterreichischen Landen gelegen / von Königlicher Wirde zu Hungern vnd Behem / vnd jren Landschafften / derselben Land nit allein wider den Türcken / sondern auch sonst mit anlagen auch belegt / vnd also zwyfach damit angeschlagen / daß denn wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd andere Stände / für vnbillich geacht / Darauff haben wir mit vnserm Bruder so viel gehandelt / daß sein Liebde für sich vnd jre Landschafften der Osterreichischen Landen / vns vnd gemeynen Ständen gutwillig bewilligt / zugesagt vnd versprochen hat / daß sein Liebde vnd alle jre Landtschafften aller jrer Osterreichischen Landen (welcher sich jrer Liebde hiemit volkömlich angenomen vnd gemächtigt hat) gegen allen obgemeldten Fürsten vnd Ständen / vnd den jren / so viel derselbigen Fürsten vnd Stände / jre Herrschafften / Flecken / Güldten vnd Vnderthanen / vnd derselben Güter in den Osterreichischen Landen haben / oder die bißher in einig Weg in mitleydung gezogen worden sind / in gegenwertigen vnd künfftigen wärenden Reichs Türckenhülff still stehen sollen vnd wöllen / also zu verstehen / daß die Fürsten vnd Stände / vnd die jren / wie obstehet / so Güter in bemeldter seiner Liebden Land haben / von denselben jren Gütern / so offt das Reich ein Türckenhülff thun / jre Liebden nach derselben Landschafft mit keiner Türckenhülff oder Steuwer verbunden / noch die zu thun schüldig / sondern wie obstehet / frey seyn sollen / damit sie in dieser Türckenhülff inn vnd bey deß Reichs anschläg bleyben mögen / Doch solchs seiner Liebde / auch den bemeldten Fürsten vnd Ständen / nach außgang solcher Türckenhülff zu allen theilen an jren Rechten / Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / vnvergriffen seyn.

Dieweil

Dieweil an zwyspaltung der Religion vil gelegen / der Türck auß solchem zu straff der Sünden dest mehr hertz faßt / in rüstung ist / haben die Osterreichische vñ andere Land vmb hülff angeruffen / so ist der Artickel der eylenden hülff zu berahtschlagen / fürs erst für die hand genommen.

WJewol nun an Christlicher vereinigung der zwyspalt an vnserm heiligen Christlichen Glauben treffenlich vnd viel gelegen / vnd derselb Artickel / als nicht der geringsten beschwärung eine / billich für das erst für die hand genommen / berahtschlagt / vnd zu einmütigem Christlichem verstandt vnd guter endschafft bracht worden seyn solt / Vnd aber wir achten vnd besorgen / daß sonder zweiffel der Türck auß solchem zwyspalt / durch verhengnuß deß Allmächtigen / zu straff vnserer Sünden / desto mehr hertz fassen / das Christlich Königreich Hungern / so am nechsten an das heilig Reich Teutscher Nation grentzt / zu erobern / dardurch er fürter in der Teutschen Nation mit mordt / brandt vnd Tyranney / in das Christlich Blut / wie in dem nechstverschienen 1529. jar auch geschehen / grausamlich wüten / vnd dieselben vnder seinen Tyrannischen gewalt bringen möcht. Abschied zu Regenspurg 1532. am 241. blat.

Vnd dañ wir / auch vnser Bruder / der Römisch König Ferdinand / ꝛc. von mancherley orten für vnd für je mehr zeitung vnd gewiß kundschafft gehabt / wie sich der gemeldt Erbfeind vnsers heiligen Christlichen Namens vnd Glaubens / der Türck / mit mehr vnd gröſſer gewalt vnd macht / dann zuvor nie geschehen / in stäter / embsiger rüstung / vnd deß endtlichen fürsatz seyn sol / die obgemeldt Christenheit zu vberziehen / vnd bereits ein theil Reisigen vnd Schiff mit allerley Munition in grosſer anzal die Donauw auff fürgeschickt.

Es haben vns / auch Churfürsten / Fürsten / vnd auch deß Reichs gemeinen Ständen / auff diesem Reichßtag hie / die Gesandten vnsers Ertzherzogthumbs Osterreich / auch anderer vnser Fürstenthumben vnd Landen / nemlich / Osterreich / vnder vnd ob der Enß / auch Steyrn / Kernten vnd Crain / die hohen / beschwärlichen / sörglichen vnd gefehrlichen obligend notzwang vnd drang deß Türcken / darinnen dieselben vnser Land vnd Vnderthanen stehen / vnd daß der Türck mit aller seiner macht auff sie in anzug ist / vnderthäniglichen anbracht vnd zu erkennen geben / daß wir alsdann in mitleiden vnsers Keyserlichen gemüts / gnediglichen vernommen. Vnd haben darauff dieselben Gesandten vns / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / demütiglich angeruffen vnd gebeten / daß wir in bedacht solcher jrer höchsten / gröſten vnd gefehrlichsten not / darinn sie seyen / zu hülff / rettung vnd beschirmung kommen / vnd sie auß solcher not zu erledigen gnediglichen gerüchten.

Derhalben Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auff vnser gnedigs begeren / vñ vns zum vnderthänigem gefallen / auß obberzelten vrsachen / vnd dieweil das heilig Reich vnd gemein Christenheit keinen gehässigern noch blutdürstigern Feind / dann den Türcken haben / der vnvermeidlichen notturfft nach / den Artickel der eylenden Hülff wider den Türcken fürs erst für hand genommen / denselben mit höchstem vnd bestem fleiß ermessen / erwegen vnd berahtschlagt.

Vom Türcken.

Die Stände haben die eylende Hülff innhalt deß Augspurgischen Abschieds bewilligt / vnd sol die Hülff an Leuten vnd nicht an Gelt beschehen.

Gesetzter Abschied am 242. blat.

VNd damit solcher beschwärlicher / verderblicher / vnversehenlicher Eynfall vñ vberzug deß Türckē / von der Christenheit dem heiligen Römischen Reich vnd Teutscher Nation abgewendt vnd verhüt werden mög / Haben Churfürsten / Fürsten vnd Stände / nicht allein jnen selbst zu gutem / sondern auch vnd zu förderst Gott dem Allmächtigen zu ehren / vnd zu handhabung vnsers Christlichen Namens vnd Glaubens / auch zu abwendung solchs deß Türcken Tyrannischen fürnemmen / sich jetzt allhie verglichen / vereinigt / vnd vns zugesagt die eylende hülff auff jüngst gehaltnem Reichßtag zu Augspurg bewilliget / auff zeit vnd ort in vnsern außgegangen auffmanungen vnd Mandaten gemeldt / zu beschirmung vnsers heiligen Christlichen Glaubens förderlich vnd vngesaumpt in das werck zu bringen / gegen dem Türcken / wie gemeldt / zu gebrauchen / alles iñhalts deß Augspurgischē Abschieds / denen gemeine Stände auff diesem Reichßtag für hand genommen / erneuwert / vnd widerumb beschlossen haben / wie hernach folgt: Nemlich / daß solch eylend Türckenhülff durch alle Stände sampt vnd sonder an Leuten / vnd nicht an Gelt geleist werden sol / mit diesem zusatz / welcher sein hülff nicht an Leuten / sonder in ander weg / wie die weren / dardurch die anzal deß Reichs Kriegßvolck geringert werden möcht / zu erstatten vermeint / daß der oder dieselben diesem Abschied nicht gelebet / vnd vmb die straff im Augspurgischen Abschied verleibt / wider sie durch den Fiscal procedirt werden / darwider den oder dieselben kein Freyheit fürtragen / Doch sol hiemit keinem Standt dem andern sein Volck zu bestellen verbotten seyn / der gestalt daß nicht desto weniger dieselben bestelten auff den gemeinen Musterplatz / vnd eines jeden Kreiß Hauptmann gemustert vnd angezeigt werden / damit man wissen mög / daß an der anzal kein abgang sey.

Von bestellung der Prouiand / vnd daß sie Zollfrey seyn sol.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem die hohe vnd vnvermeidliche notturfft erfordert zu vnderhaltung deß obgemeldten Kriegßvolcks / der Prouiand haber stattlich fürsehung zu thun / damit daran kein mangel erscheine / ist für gut angesehen / daß die Prouiand durch die Prouiandmeister fürderlich verordnet / bestelt vnd zugeführt / Doch daß der vbermässig vnd vnordenlich fürkauff in solchem fürkommen vnd vermitten / sonder damit ein freyer Marck / wie Kriegßbrauch vnd herkommen / gehalten / daß auch solch Prouiand Zoll vnd Maut frey / an allen Stätten / Zöllen vnd orten gelassen werden sol / alles innhalts deß Artickels im Augspurgischen Abschied verleibt / Vnd daß solches denen / so Zoll vnd Mauten haben / in andere weg vnschädlich / auch sonst kein geferd vnder dem schein dieses guten wercks bey gebürlicher straff gebraucht / Darzu sol ein jede Oberkeit in jren Gebieten / ein eynsehens haben / damit die Prouiand durch der Prouiandmeister ansuchen vmb ein ziemlichen Pfennig zu diesem Christlichem werck mitgetheilt werde.

Dieweil

Dieweil der Türck sein macht also erweitert / daß er Teutsch Land leichtlich anzugreiffen / vnd die Osterreichische Land vmb hülff angesucht / also daß sie anderß nichts dann endtlichs verderben gewertig / so haben die Stände ein eylende Türcken hülff bewilligt.

VNd als wir zu Keyserlichem gemüt geführt / vns auch mit gemeinen Ständen bedächtlich erinnert / welcher maß der Erbfeind Christlichs Glaubens vnd Namens / der Türck / in kurtzen jaren sein macht erweitert / etliche Christenliche Königreich vñ Land erobert / vnd in seinen Tyrannischen gewalt mit vnmenschlicher Tyranney genötigt vnd gebracht hat / dermassen / daß er nun mehr (wo dem nicht zeitliche fürsehung geschicht) das heilig Römische Reich Teutscher Nation leichtlich anzugreiffen vnd zu beschädigen vnderstehen mag / wie er dann solchs zu etlichen malen mit grossem ernst fürgenommen / vnd für vnd für in embsiger arbeit gestanden ist / vnd noch täglich stehet / das Königreich Hungern zu verderben vnd zu erobern / vnd seinen Fuß auff die Teutsche Nation zu setzen / derwegen dann die Stände deß Königreichs Hungern / darzu vnser gemeine Landschafften vnser Ober vnd Nider Osterreichischen Land / jre ansehenliche Bottschafften zu vns vñ gemeinen Ständen abgefertigt haben / vns jr höchst obligen / beschwärliche bedrangnuß vnd fürstehenden / not zu eröffnen / vnd vmb förderlich raht vnd hülff bey vns vnd gedachten Ständen vnderthäniglich vñ freundtlich anzusuchen vnd zu bitten.

Abschied zu Regenspurg 1541. am 269. blat.

Demnach haben wir vnd gemeine Stände / die gedachten Hungerischen vnd Osterreichischen Bottschafften in jren werbungen gnediglich vnd freundtlich angehört / vnd nicht on beschwärung vnserer gemüt vernommen / mit was vnmenschlicher Tyranney der Feind vnsers Christlichen Glaubens vnd Namens / der Türck / sie zu mehrmaln jämerlich vnd erbärmlich belästigt / welcher gestalt er auch zu etlichen maln vil tausend Christenlichs Volcks hinweg geschleifft / vnd in ewigen zwang vnd elend geführt / Darauß gefolgt / daß sie durch tägliche gegenwehr / der sie sich nach jrem vermögen gebraucht / gentzlich erschöpfft vñ erösst weren / dermassen / wo jnen stattliche vnd erschießliche hülff nicht begegnen möcht / daß sie auß dringender eusserster not nichts anderß dann jres endtlichen verderbens gewertig seyn müsten / Wie sie dann solchs mündlich vnd schrifftlich nach lenge vnd zum kläglichsten angezeigt / vnd vmb rettung vnd hülff zum vnderthänigsten vnd zum hefftigsten angesucht vnd gebetten haben. Darneben hat auch vnser freundtlicher lieber Bruder / der Römische König / vns vnd gemeinen Ständen etliche gläubliche Kundschafften fürbracht / wie der Feind Christlichs Glaubens vnd Namens / der Türck / ein stattliche anzal Kriegßvolcks außgeschickt / der meinung / das Christenlich Königreich Hungern abermals zu vberfallen vnd zu beschädigen / vnd vnder seinen Tyrannischen gewalt zu bringen.

Vnd wiewol Churfürsten / Fürsten vñ gemeine Stände / wol vrsach gehabt / vor erledigung der ringerung in deß heiligē Reichs Anschlägen / welcher sie zum offtermals vertröst sind / sich in einige Anlag nit zu begeben / So haben sie doch vns / vnd gemeldtem vnserm freundtlichen lieben Bruder / dem Römischen König / zu vnderthänigstem gefallen / vnd den beschwärten Leuten zu trost vnd rettung / auß getreuwem Christlichem mitleiden ein eylend hülff bewilligt / doch in künfftigen fällen der vertrösten ringerung vnbegeben: Nemlich / den halben Anschlag deß Romzugs

vns auff jüngstem Reichßtag/ im ein vnd zwentzigsten jar der mindern zal/zu Worms gehaltē/ vnderthäniglich bewilligt/vñ folgends auff vnser gnedigst zu lassen zuwiderstandt deß Türcken in Hungern geleist/vñ denselben halben Anschlag an Gelt auff drey Monat/vnd im fall vnvermeidlicher vnd augenscheinlicher notturfft/auch auff den vierdten Monat zu erlegen/ also/ daß für einen Reisigen zwölff/ vnd für einen Fußknecht/vier gulden/eines jeden Monats gerechnet/vnd für jeden gulden fünfftzehen batzen oder derselbigen währt/bezalt werden sollen.

Kriegßvolck sol man annemmen vnd mustern/ das in Hungern führen/ mit gemeiner Stände Gelt drey oder vier Monat erhalten.

Gesetzter Abschied am 270. blat.

DEr gestalt/ daß die Obersten vnd die verordneten Kriegß Räht hernach bemeldt/ zum förderlichsten Kriegßvolck zu Roß vnd Fuß in den nechstanstossendē Landen/ doch ausserhalb Hungern/ Österreich/ vñ andern vnsers freundtlichen lieben Bruders/deß Römischen Königs/anstossenden Erbkönigreich vnd Landen/annemen/daselbig an gelegē orten mustern/in Hungern führē/ von gemeiner Stände Gelt drey Monat/ vñ so es die notturfft höchlich erfordert/den vierdten Monat vnderhalten/ vnd zu widerstandt vnsers Feinds Christlichs Glaubens vnd Namens/ deß Türcken/ fruchtbarlich vnd erschießlich/ so vil jmmer müglich/ brauchen sollen.

Wie die Stände vnd Kreiß/ dieweil der verzug beschwärlich/ bewilligt jr Anlag zum förderlichsten zu entrichten vnd zu erlegen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd dieweil Churfürsten/ Fürsten vnd gemeine Stände/ auch der abwesenden Bottschaffen/ wol bedächtlich erwegen/ daß dieser fürhabenden eylenden hülff der verzug in viel weg verhinderlich vnd nachtheilich ist/ So haben sie vnderthäniglich gewilligt/ jr Anlag zum förderlichsten vnd nachfolgender maß zu entrichten: Nemlich/ sollen die Stände der Fränckischen/ Beyerischen vñ Österreichischē Kreiß/ jr gebürend Anlag dieser eylenden hülff/ so vil sich die auff zween Monat erstreckt/als die nechstgesessen/ zum förderlichstē einem jeden möglich/vñ zum lengsten in einem Monat/ den nechsten hinder Burgemeister vnd Raht zu Regenspurg oder Passauw/ der Schwäbisch Kreiß zum lengsten in sechß Wochen hinder Burgemeister vnd Raht zu Augspurg/vnd der Rheinisch/ deßgleichen der vier Churfürsten bey Rheyn/ der Niderländisch vnd Westphälisch/ beyder ober vnd nider Sächsische/ auch der Burgundisch Kreiß/ hinder Burgemeister vnd Raht zu Franckfurt/ zum schiersten vnd zum lengsten in zweyen Monaten gewißlich vñ endelich erlegen. Vnd wann ein jeder sein Gelt also auff zween Monat erlegt hat/alsdann sol er sich mit dem vbrigen Gelt auff den dritten/ vnd im fall der notturfft auff den vierdten Monat auch gefaßt machen/ vnd dasselbig im nechsten darnach folgenden Monat auff bestimpte end gewißlich vñ vnverzüglich auch lieffern/ damit solches (wie obgemeldt) nützlich vnd erschießlich mög angelegt vnd gebraucht werden.

Fiscal

Fiscal sol wider die/ so jr Anlag in bestimpter zeit nicht erlegen/ procedirn/ vnd sollen die/ so von alter nicht in Anlagen gewesen/ bey jrem herkommen bleiben.

WO aber darüber jemands von gemeinen Ständen/ wer der oder die weren/ vngehorsam seyn/ vñ jr gebürlich Anlag in bestimpter zeit nit erlegen würdē/ der oder dieselben sollen durch den verordneten Pfennigmeister/ wie hernach gemeldt/ vnserm Keyserlichem Fiscal angezeigt werden/ der sol gegen jnen mit gebürlichen Processen/ wie im heiligen Reich herkommen ist/ vollfahren vnd procediren/ vnd sie zu gebürlicher gehorsam vnd bezalung mit ernst anhalten/ Doch sollen die so von alter her durch andere Stände in deß heiligen Reichs Anlagen außgezogen sind/ mit solchen Processen/ oder in ander weg/ nit beschwärt sonder bey altem herkommen gelassen/ Aber die so von alters in deß heiligen Reichs Anschlägen geweßt/ sollen keins wegs vbersehen/ noch die Proceß/ so derwegen gegen jnen fürgenommen/ suspendiert oder abgeschafft/ sondern hierinn vnder den Ständen gleichheit gehalten werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Der Römisch König hat bewilligt/ deß Reichs Kriegßvolck mit nottürfftigem Geschütz zu versehen/ vnd das mit eigenem kosten zu vnderhalten.

VNd zur förderung dieser eylenden notwendigen Hülff/ hat der Römische König/ vnser freundtlicher lieber Bruder/ auff gemeiner Stände vnderthänige bitt bewilligt/ deß Reichs Kriegßvolck/ so zu dieser eylenden Hülff bestelt wirdt/ mit nottürfftigem Geschütz vnd allem dem/ das darzu gehörig vnd demselben anhengig ist/ zu versehen/ vñ dasselbig auff jrer Liebden selbst kosten die obgemeldt zeit der dreyer oder vier Monat zu vnderhalten/ darzu gnediglich zu verordnen/ daß bemeldt Kriegßvolck nottürfftige Prouiand vmb ein gleichen vnd billichen Pfennig bekommen mög/ vnd in allweg zu verhüten/ daß vbermessiger/ vnordenlicher fürkauff vermitten/ sonder ein freyer Marckt (wie Kriegs gebrauch vnd herkommen) gehalten werde. Gesetzter Abschied am 271. blat.

Königliche Maiestatt hat bewilligt fürsehung zu thun/ damit das Kriegßvolck an jrer Müntz keinen verlust noch schaden leide.

VNd dieweil gemeiner Stände Müntz/ so sie zu solcher eylenden Anlag erlegen sollen/ so eylend vnd on nachtheil nicht verwechselt werden mag/ So hat sich gemeldter vnser freundlicher lieber Bruder/ der Römische König/ erbotten vnd bewilligt/ im Königreich Hungern/ vnd andern jrer Liebden Erblanden/ dermassen fürsehung zu thun/ daß gemeine Stände vnd das Kriegßvolck an jrer Müntz keinen verlust noch schaden leiden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Stände sollen die Anlag mit ganghaffter Müntz erlegen.

DOch sollen vnd wöllen gemeine Stände jre gebürende Anlag mit guter ganghaffter Müntz/ als Ducaten/ Cronen/ Gold/ Thalern/ Batzen/ Zehenern/ vnd dergleichen/ erlegen/ aber ein jede in Gesetzter Abschied vnd blat.

jrem währt / wie sie jetzt gilt: Nemlich / ein Ducaten für vier vnd zwentzig / ein Krone für drey vñ zwentzig / ein Goldgulden für achtzehen / vnd ein Thaler für sibentzehen / batzen. Jtem / ein vnd zwentzig Zehener für fünfftzehen batzen / Dergestalt / daß ein jeder Standt sein gebürende Anlag an obgemeldter oder anderer dergleichē guter ganghafftiger Münts erlegen sol / ein jeden Gulden zu fünfftzehen batzen gerechnet / wie obgemeldt ist.

Etliche Stände in Ober vnd Nider Osterreichischen Landen sollen nicht mit doppelter Hülff beschwärt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem etliche Stände / so in den Ober vnd Nider Osterreichischen Landen begüt seyn / sich beklagt haben / daß sie mit zweyfacher Hülff wider den Türcken belegt / wo sie diß eylend hülff leisten solten / So hat gemeldter vnser lieber Bruder bewilligt / gedachte Stände hierinn gnediglich zu entheben / vnd fürsehung zu thun / damit sie mit einer doppelten hülff nicht beschwärt werden.

Der Römische König hat bewilligt / mit der Besoldung der Obersten / der Kriegß Räht / der Doppelsöldner / das Reich nit zu beschwären.

Gesetzter Abschied vnd blat.

FErrer hat vnser freundtlicher lieber Bruder / der Römische König / bewilligt / gemeine Stände mit den Besoldungē deß Oberstē / oder Kriegß Räht / deßgleichen deß Pfennigmeisters / vnd anderer Befehlhaber / darzu mit den doppel oder vbersölden nicht zu beschwären / sonder dieselben zu vnderhalten vnd zu erlegen / oder von der Stände erlegtem Gelt vnderhalten oder erlegen zulassen / Doch daß alsdann solcher kosten an der zal deß Kriegßvolcks abgezogen / damit gemeine Stände in solchem nicht ferrer beschwärt werden.

Der Römische König sol allen andern Kriegßkosten tragen / ausserhalb der besoldung deß Kriegßvolcks.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DEßgleichen sol sein Liebd / als der Herr deß Kriegs / sonst allen andern Kriegßkosten / wie der Namen hat / für sich selbs tragen / ausserhalb der Besoldung deß Kriegßvolcks / wie davon hievor meldung geschehen ist.

Die Stände haben Keyserliche Maiestatt einen Obersten vber das Kriegßvolck zu verordnen heimgestelt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd dieweil vns Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / vnd der abwesenden Bottschafften / vnderthäniglich heimgestelt haben / zu obgemeldtem Kriegßvolck einen Obersten gnedigklich zu verordnen / welcher diesem Werck zu vnser vnd deß heiligen Reichs ehr / nutz vnd wolfahrt / vorseyn möcht / doch auß dem heiligen Reich Teutscher Nation / vnd daß derselbig vns vnd gemeinen Ständen mit Eyden vnd Pflichten verwandt seyn sol.

Fride-

Friderich Graff zu Fürstenberg wirt zu einem Obersten vber das Kriegßvolck verordnet.

DArauff haben wir den Wolgebornen vnsern lieben getreuwen/ Friderich Graffen zu Fürstenberg/ zu einem obersten Hauptmañ vber vilgedachts Kriegßvolck benennt vnd fürgenommen/ welchen auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ jnen wolgefallen lassen/ vnd ist darauff mit jm seiner Hauptmannschafft besoldung vnd anderß halben vberkommen/ wie das sein Bestallungs Brieff weiter außweiser. Gesetzter Abschied vnd blat.

Welche vier KriegßRäht dem Hauptmann zugeordnet.

DEmselben obersten Hauptmann sind vier KriegßRäht zugeordnet/ Nemlich/ die Edlen vnd vnser vnd deß Reichs lieben getreuwen/ Gangolff Freyherr zu Hohen Geroltzeck/ Laßla Graff zum Hag/ Wolff Dietrich von Knöringen/ vnd Andreß Pflug/ mit denselben sol der alle Oberst fürfallende Kriegßgeschäfft zum treuwlichsten berahtschlagen/ handeln vnd fürnemen/ wie sie dann alle deßhalben gewönliche Eydt vnd Pflicht gethan haben. Gesetzter Abschied vnd blat.

Damit die eylend Hülff zum förderlichsten zusammen gebracht/ ist ein Pfennigmeister verordnet/ welcher verpflicht seyn vnd Rechnung thun sol.

VNd damit gemeiner Stände Anlag zu dieser eylenden Hülff bewilligt/ zum förderlichsten zusamen gebracht/ vnd zu solchem notwendigem werck gebraucht werden mög/ So habē gemeine Stände vnsern vnd deß Reichs lieben getreuwen/ Wolffgang Schutzbar/ genannt Milchling/ Landcommenthur zu Marpurg/ Teutsch Ordens/ zu einem Pfennigmeister fürgenommen vnd geordnet/ der sol von obgemeldten ernennten Stätten zum förderlichsten die Anlag auffheben/ zusammen bringen/ gemeiner Stände Kriegßvolck damit vnderhalten/ vnd dieselben sonst in keinen andern gebrauch/ wie der Namen haben möcht/ wenden oder keren/ auch in seinem eynnemmen vñ außgeben/ vnd allen andern sachen/ gemeiner Stände nutz fördern vnd suchen/ darzu jetzt gemeldten Ständen/ oder den so sie darzu verordnen werden/ wann vnd zu welcher zeit er derwegen ersucht würde/ alles seines eynnemmens vnd außgebens ehrbare vnd auffrichtige Rechnung thun/ vnd sunst alles das vollnziehen/ das einem getreuwen frommen Pfennigmeister gebürt/ wie er dann vns vnd gemeinen Ständen deßhalben Eydt vnd Pflicht gethan hat. Gesetzter Abschied vnd blat.

Der Pfennigmeister sol sich erkündigen/ ob ein Standt sein Anlag nicht erlegt/ die dem Fiscal anzeigen.

DEr gedachte Pfennigmeister sol sich auch jeder zeit bey den gedachten Stätten/ vñ sonst/ eigentlich erkündigē/ ob einiger oder mehr Stände jr gebürende Anlag nicht erlegt hetten/ Vnd welche er also vngehorsamlich befinden/ dieselben sol er jeder zeit vnserm Keyserlichen Fiscal anzeigen/ gegen denselben zum förderlichsten wissen zu procediren/ vñ sie zu billicher bezalung mit ernst anzuhalten/ Vnd sol hierin̄ niemands angesehen werden noch außgenommen seyn/ dann die/ von den hie oben meldung geschehen ist. Gesetzter Abschied vnd blat.

Vom Türcken.

Dieweil dem Türcken on ein beharrliche Hülff kein abbruch zu thun/hat man sich entschlossen vnd verglichen/ laut einer Schrifft neben dem Abschied.

Gesetzter Abschied am 272. blat.

VNd nach dem wir sampt Churfürsten/ Fürsten vñ gemeinē Stänāden/mit zeitigem stattlichem Raht erwogen vnd bedacht/ daß vnserm gemeinem Feind Christenlichs Glaubens vnd Namens/ dem Türcken/ on ein beharrliche tapffere Hülff fürträglicher abbruch nicht beschehen/noch sein Tyrannisch fürnemmen von gemeiner Christenheit abgewendt werden mög/So habē wir vns mit gemeinen Ständen/ von wegen der beharrlichē hülff/ vns auff jüngstem Reichßtag zu Augspurg wider den Türcken bewilligt/ nach notturfft vnderredt/ vnd vns nach hin vnd wider gepflegter handlung mit jnen solcher Hülff halben/ vnd wie dieselb dem heiligen Reich vnd gemeiner Christenheit zu nutz vnd wolfahrt gebraucht werden sol/verglichen vnd entschlossen/ wie solchs in einer sondern Schrifft neben diesem Abschied auffgericht/ eigentlich begriffen ist.

Im eyngang wirt erzelt/ wie die Keyserliche Maiestatt jre Erbland verlassen/ auß vätterlichem gemüt etliche mängel im Reich/ sonderlich den zwyspalt der Religion/ gern verglichen vnd fürkommen/ darumb auch sich in Italiam thun/ bey Bäpstlicher Heyligkeit deßwegen angesücht.

Abschied zu Speyer 1542. am 276. blat.

WIr Ferdinand/ von Gottes Gnaden Römischer König/ bekennen vñ thun kund allermenniglich/ Nach dem die Römisch Keyserliche Maiestatt/vnser lieber Bruder vnd Herr/auß gantz vätterlicher vnd gnediger lieb vnd neigung/ so jr Keyserliche Maiestatt zu dem heiligen Reich/ bevorab Teutscher Nation/ jrem Vatterland/ tragen/verschienen jars jre Hispanische Königreich vnd Land nit mit kleiner jrer Maiestatt vngelegenheit verlassen/ vnd sich in das heilig Reich Teutscher Nation begeben/ fürnemlich darumb/ daß der zwyspalt vnd mißverstandt von wegen der Religion im Reich eyngefallen/ zu Christenlicher einigkeit vnd vergleichung gebracht/ vnd darneben dem Erbfeind gemeiner Christenheit zu erhaltung vñ bewarung deß Christenlichen Volcks/ vnd bevorab Teutscher Nation/ stattlicher widerstandt/ auch in andern notwendigen Artickeln/ die dem Reich obgelegen/ eynsehung beschehen möcht/ Wie dann jr Keyserliche Maiestatt an aller jrer vermügligkeit nichts erwinden lassen/ vñ noch nichts erwinden leßt/ besonder nach vnserer derhalb gepflogner handlung zu Hagenauw vnd folgends zu Worms/ letstlich auch in eigner Person auff dem jüngstgehaltnem Reichßtag zu Regenspurg/ allen müglichen fleiß vnd ernst fürgewendt hat/damit im heiligen Reich frid/ruhe vnd einigkeit/gepflantzt vnd erhalten/ die vngleichheit vnd mißvertrauwung vnder den Ständen abgestelt werde. Dieweil aber die sachen auff bestimptem Reichßtag nicht verglichen werden mögen/ ist demnach jr Keyserliche Maiestatt dringentlich vervrsacht worden/ sich auß Teutscher Nation in Italien zu begeben/vnd zu vollziehung jrer Maiestatt auff angeregten Reichßtag gethanen erbietens/ auch gnugthuung gemeiner Reichßständen ersuchen vnd bitte/ hat jr Maiestatt bey der Bäpstlichen Heiligkeit eigner Person von haltung wegen eines General oder National Conciliums vnd Reformation in Teutscher Nation/ auch der Türckenhülff halber alles

alles fleiß vnd ernsts gehandelt / vnd die sachen bey jrer Heiligkeit so weit erfolgt / daß sich dieselbig bewilligt / jr ansehenlich Bottschafft auff nechst künfftigen Reichßtag zu schicken / allda allen Ständen jetzberürter Artickel halben jren willen vnd gemüt zu entdecken.

Als Keyserliche Maiestat will gewesen / sich bey jren Königreichen wider den Türcken gefaßt zu machen / damit daß der Stände hülff desto erschießlicher / haben sie doch auß vermeldten vrsachen den Zug für Algier fürgenommen.

VNd als nun jr Keyserliche Maiestat willens gewesen / sich bey jren Hispanischen vñ andern jrer Maiestatt Königreichen vnd Landen zu widerstandt deß Erbfeinds der Christenheit / deß Türckens / zu bewerben / vnd auff Wasser vnd Land gefaßt vnd bereyt zu machen / auff daß der Reichßstände hülff / so dazumal auff drey jarlang wider gedachten Erbfeind / den Türcken / bewilligt worden / vnd so vil mehr stattlicher erschiessen möcht / so hat jr Maiestat gemeiner Christenheit zu nutz vnd gutem / vnd den bemeldten Erbfeind derselben zu nachtheil / den Zug für Algier fürgenomen / Fürnemlich darumb / daß jr Keyserliche Maiestatt jre Hispanische vñ andere Königreich vnd Land durch eroberung Algier in sicherheit vnd frid zu bringen verhofft / damit alsdañ jr Keyserliche Maiestatt dem Türcken zu widerstandt von jren Königreichen vnd Landen desto stattlicher hülff erlangen möchten. Gesetzter Abschied am 277. blat.

Dieweil Keyserliche Maiestatt den Zug in Algier nicht verbringen mögen / aber der Feind der Christenheit Ofen eyngenommen / den mit Pest besetzt / so haben jr Maiestatt bedacht diesen Reichßtag außschreiben zu lassen / alles deß zu handlen / so deß Türcken gewaltig eyndringen erschießlich seyn möcht.

SO aber jr Keyserliche Maiestatt solchen Zug auß zugestandnem vngewitter jrem vorhaben nach nicht in wirckung bringen mögen / hat sie sich folgends in jrer Maiestatt Hispanische Königreich gethan / damit sie sich / als obstehet / mit jrer hülff zu angeregtem Christenlichem werck / dem widerstandt deß Türckens auff Wasser vnd Land bereyt vnd gefaßt machen möchte / wie dann jr Maiestatt in täglicher übung vnd handlung ist / vnd an allem dem / das jr Maiestatt nach ändung deß Regenspurgischen Reichßtags dieser sachen zu frucht vnd gutem handlen vnd fördern mögen / nichts erwinden hat lassen / in massen dann solchs jr Keyserliche Maiestatt noch thut / vnd hinfür mit allen Gnaden zu thun nicht weniger geneigt ist: Vnd wiewol jr Keyserliche Maiestatt auff obgedachtem Regenspurgischem Reichs Abschied gnediglichen bedacht gewesen / jr Commissarien zu der gemeinen Reichßversammlung / so auff demselbigen Regenspurgischen Reichßtag / fürnemlich von wegen richtigmachung der beharrlichen Türckenhülff vnd anderer mehr Puncten halben / auff den viertzehenden tag Januarij nechst verschienen allher fürgenommen worden / zu verordnen vnd zu schicken / Jedoch vñ dieweil sich nach demselbē Regenspurgischem Reichßtag leider zugetragen / daß gemeiner Christenheit Erbfeind / der Türck / eigner Person mit macht in vnser Königreich Hungern eyngedrungen / den Königlichen Stul / Schloß vnd Statt Ofen eyngenommen / denselbigen Gesetzter Abschied vnd blat.

bigen mit sampt Pest nottürfftiglich besetzt/ vnd alles Geschütz vnd Munition/so er mit jm daselbst hin gebracht/ vnd von vnserm Kriegßvolck erobert/sampt dem so vor in Ofen gewesen/ welches alles ein treffenliche anzal ist/ daselbst in aller bereytschafft gelassen/ auß welchem vnd allem andern deß Türcken nachfolgenden erzeigen/vnd halten/gewißlich keins andern zu versehen/dañ daß er auff diesen vorstehenden Summer nicht allein den vberbleibenden theil vnserer Kron Hungern in seinen gewalt zu bringen/ besonder auch alle anstossende Lande Teutscher Nation zu vberziehen/ vnd in sein viehische vnd tyrannische Dienstbarkeit zu bezwingen vnderstehen werde/ Wie dann nun nach eroberung Ofen auch der andern Päß/als der Waldauw/vnd derselben anstossenden Land/ die der Türck innhat/ jme dem Türcken fast alle Päß/ Thür vnd Thor/ gegen Teutscher Nation frey offen stehen/ vnd einen guten theil der Gegenwehr/ deren sich die Teutsche Nation gegen jm gebrauchen mögen/ vnder sich gebracht/ vnd daß er nun mehr in das heilig Römische Reich ein glat eben Land hat. Hierumb vnd damit nun der vorstehend vnraht vnd verderben gemeiner Christenheit/vnd sonderlich Teutscher Nation/ fürkommen vnd verhüt/ der Türck nicht allein von diesen Christlichen Landen abgetrieben/ besonder mit hülff vnd gnad deß Allmächtigen erlegt werden mög/dardurch nicht allein die nechst anstossenden/ sonder auch alle weit gelegen Christenliche Land/ vnd bevorab gemeine Stände deß heiligen Reichs/vnd derselben Vnderthanen/in langwirigem frieden/ruhe vnd sicherheit/gesetzt werden.

So habē dem allem nach die Keyserliche Maiestatt für ein hohe notturfft bedacht/ein gemeinen Reichßtag außschreiben zu lassen/wie dann wir auß jrer Keyserlichen Maiestatt befehle solchen gemeinen Reichßtag auff den obbestimpten viertzehenden tag Januarij allher in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Speyer außgeschrieben/ deß gemüts/ willens vnd meinung/mit sampt den Wolgebornen vñ ehrsamen gelehrten/ vnsern vnd deß heiligen Reichs lieben getrewen/ Hugen Graffen zu Montfort vnd Rotenfelß/ vnd Johan von Naues zu Messantz/ Keyserlicher Maiestatt Rähten vñ Vicecantzler/ als jrer Keyserlicher Maiestatt hierzu sonderlich verordneten Commissarien/ an statt vnd in Namen jrer Keyserlicher Maiestatt vnd für vns selbs/ neben vñ mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen deß heiligen Reichs/ alles das zu handlen/rahtschlagen vñ zu schliessen/ daß in diesem hochbeschwärlichen last/ so gantzer Teutscher Nation vnd gemeiner Christenheit/deß Türcken gewaltigen eyndringens halben obgelegen/ zu abstellung vnd verhütung solches lasts vnd vnwiderbringlichen verderbens jmmer erschießlich seyn mag/Auch wie vnd welcher gestalt demselben Feind vber die hievor bewilligt beharrliche hülff/ mit mehrerm vnd gewaltigerm Zuzug außträglich entgegen gangen/ vnd in andern mehr Puncten vnd Artickeln/ vermög deß Regenspurgischen Reichs Abschieds gehandelt werden möge/ wie dann davon in gemeldtem vnserm außschreiben dieses Reichßtags auch meldung geschicht.

Dieweil Keyserliche Maiestatt diesen Reichßtag nicht künnen besuchen/ hat Königliche Maiestatt denselben gemeiner Teutschen Nation zu gut persönlich besucht.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd dieweil aber der Keyserlichen Maiestatt solchen Reichßtag eigner Person zu besuchen/ von wegen kürtze der zeit vnd gestalt dieser sachen/die grosse eyl erfordert/nicht möglich gewesen/ haben wir vns

wir vns / vnangesehen daß wir gnugsam vrsach gehabt vnserm Königreich vnd Landen / so mit täglicher treffenlicher anfechtung beladen / selbs beyzuwohnen / gemeiner Christenheit vnd bevorab gantzer Teutschen Nation zu wolfahrt vnd gutem / auff bemeldter Keyserlicher Matestatt freundtlich beger vñ befehle an vns beschehen / zu solchem Reichßtag / so vil vns jmmer möglich gewesen / befördert / vnd denselben persönlich besucht.

Der Artickel der beharrlichen Türckenhülff / ist als der notwendigst zum ersten für die hand genommen / vnd den Ständen eröffnet worden / was der beharrlichen Türckenhülff halber seyt dem vorigen Reichßtag Königliche Maiestat mit jren Königreichen gehandelt / vnd was sie daran zu geben bewilligt / auch sonst der Prouiand vnd anderß halber für Ordnung vnd anstellung allenthalben beschehen.

Auff welchem Reichßtag Churfürsten / Fürsten vnd andere Stände / in ziemlicher anzal eigner Person / vnd etliche jre Bottschafften mit vollmächtigem gewalt bey vns vnd obbemeldten Keyserlichen Commissarien gehorsamlich ankommen vnd erschienen sind. Demnach haben wir sampt den bemeldten Keyserlichen Commissarien / mit vnd neben denselben Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Ständen / den Artickel der beharrlichen Türckenhülff in obgedachtem vnserm außschreiben verleibt / als den fürnemesten vnd notwendigsten zum ersten für hand genommen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wir haben auch gemeinen Ständen freundtlich vnd gnediglich anzeigen vnd eröffnen lassen / was wir auff die handlung vnd bewilligung der beharrlichen Türckenhülff halben auff jüngstem Reichßtag zu Regenspurg beschehen / seyther mit vnsern Königreichen vñ Landen gehandelt / vnd vns mit jnen entschlossen haben / vnd nemlich / daß wir auff den beschluß deß jüngsten Regenspurgischē Reichs Abschied in vnser Kron Böhem / sampt derselben incorporirten / auch den Osterreichischen Landen / erstlich etliche Particular Landtäg / vnd folgends eine geimeine zusammenkunfft von gemeldter Kron Böhem / vnd der andern Landen verordneten außschüssen halten lassen / vnd daß sich daselbst die Stände bemeldter vnser Kron Böhem sampt derselben incorporirten Landen / auch vnser Osterreichische Land auff vnser gnedig vñ fleissig handlung vnd anhalten sich mit einander vereinigt vnd verglichen / daß sie jn angezeigt / bewilligt / beharrliche hülff / nemlich / die von Prelatē / Herrn / Ritterschafften / Adel vnd Stätten / je von hundert gulden jres vermögens einen / vnd die Vnderthanen auff dem Land wohnend / von sechtzig gulden einen gulden reichen wöllen / Von welcher bewilligung / wie wir vns gantz vngezweiffelt versehen / N. tausend geringe Pferd / darvnder N. tausend Italianische Pferd seyn sollen / Dergleichen die Armada vnd Schiffung / darauff man N. tausend Personen bedürffen / die monatlich vnder N. tausend solden nicht erhalten werden mögen / Auch N. hundert stück Büchsen / darvnder N. Maurbrecherin seyn sollen / darzu man on alle andere zugehörige Munition / biß in N. tausend Schantzknecht bedürffen würde / Dergleichen die ort / Flecken / so wir vor jüngster Niderlag gehabt / vñ seyther vberkommen haben / vnderhalten werden / vnd daneben auch gebürende fürsehung mit notturfftiger Prouiand vber das gantz Heer beschehen mög.

Zu

Zu dem haben wir in vnserer Kron Hungern einen Ragkhuß oder Landtag außschreiben / vnd mit den Ständen vnser Kron handlen lassen / daß sie auch vnder jnen selbst sich gütlich verglichen / vnd wider den gemeinen Feind / den Türcken / ein ansehenliche hülff thun wolten / in bedenckung / daß jnen der last vñ verderben am nechsten obgelegen / ꝛc. Darauff sie sich anfangs jrer jrrungen / vnd etliche jar her gewärten vneinigkeiten gütlich vereint / vnd Ordnung fürgenommen vnd gemacht / wie den entsetzten vnd vergwältigten jre entwendte Güter wider zugestellt werden sollen / Vnd demnach vns zu vnderthäniger gehorsam / vnd zu erhaltung vnsers Königreichs Hungern / sich entschlossen vñ bewilligt / daß ein jedes Hauß gleich angehends einen gulden zu Anlag geben / darüber auch ein jeder den sechtzigsten theil seines vermögens zu dieser Christenlichen Expedition entrichten sol: Vnd wo wir in eigner Person in diesem Christenlichen Zug mit seyn werden / alsdann wöllen alle Prelaten vnd Herrn / vnd andere gesessene Leut / in eigner Person mitziehen / vnd vber die obbestimpten Anlag eins guldens / vnd sechtzigsten theils deß vermögens / auch ferrer / jr jeder von wegē seiner Vnderthanen statlichen helffen / vnd je auff zwentzig Baurn einen Reuter zu vnderhalten anschlagen vnd mitbringen. Dergleichen sollen die Geistlichen jrer järlichen Rennten den zehenden theil zu Anlag geben / wie dann solchs alles bemeldter vnser Kron Hungern Stände Decret vñ Abschied vnderschiedlicher vnd mehrers jñhalts mitbringt vnd außweißt. Vnd so dann derselben hülff zu vnserer Kron Böhem / vñ derselben incorporirten vnd Osterrechtischen bewilligten hülff gerechnet / würde sich dieselbig gegen gemeiner Stände auff jüngstem Regenspurgischem Reichßtag begerten hülff wol vergleichen / vñ daran kein abgang seyn. Vnd dieweil auch vnser Kron Böhem / sampt derselben incorporirten vñ Osterreichischen Landen / auß dem / daß der Türck Ofen vnd Pest / neben dem vorraht deß treffenlichen Geschütz / vnd darzu gehöriger Munition / besetzt / vnd daselbig Kriegßvolck täglich stärcken mög / deß vberzugs vnd verderbens stündlich gewertig seyn müssen / So haben die verordneten Außschüß von vnser Kron Böhem / vnd derselben incorporirten Osterreichischen Landen / auß forderung der hohen notturfft fürgenommen / jetzt in eyl jrer obbestimpter bewilligung N. tausend geringer Pferd / sampt N. tausend Martalosen auffzubringen / vnd an die Grentzen zu verordnen / damit durch dieselben biß auff ferrer hülff vnd zuzug die täglichen streiff auch verderbung vñ verherung der Prouiandkästē in Nider Osterreich vnd Mehrren / als vil möglich / verhüt werden / welcher sonst vor vñ ehe er vom Reich vnd andern orten hülff erwartet / verderbt / vnserm vnd deß Reichs Kriegßvolck die Prouiand abgestrickt würde / dardurch folgēds die hülffen vom Reich vnd andern orten / so die gleichwol ansehenlich in den anzug gebracht / auß mangel der Prouiand nicht vnderhalten / oder zu frucht gebracht werden möchten. Derhalben dann bemeldten vnsern Königreich vnd Erblanden / dieweil sie jre Pferd jetzt von stund an in bereitschafft ordnen / vnd an die Grentzen schicken müssen / vnd vmb so viel mehr außgab vnd beschwärung auffgelegt würde.

Dieweil Königliche Maiestatt mit der Kron Böhem / vnd andern incorporirten Landen / so ein grosse Bürd auff sie genommen / acht sie darfür die Stände damit benügig seyn.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ALß solchem allem gemeine Reichßstände wol abnemen vnd bedencken mögen / daß wir mit vnser Kron Böhem / vnd derselben incorporirten

porirten vnd anderer Landen Vnderthanen / ein grosse Bürd vber vns nemmen / also daß wir sampt gemeldten vnseren Vnderthanen vns gantz vngezweifflich versehen / gemeine Reichßstände werden darauß vnser vnd vnserer Vnderthanen Christlich vnd ehrlich gemüt spüren / vnd gentzlich darfür erkennen / achten vnd halten / daß wir nach gelegenheit vnser langwirigen verderbens / vnd vielfältiger grosser außgaben vns zum höchsten angriffen haben / vnd also sie die Reichßstände / damit benügt vnd ersättigt seyn.

Der Königliche Maiestatt Vnderthanen / wiewol sie sich in ein solche bewilligung / dergleichen nie erhört / eyngelassen / seyn sie doch vber solches alles deß gehorsamen erbietens / auch Leib / Blut vnd Gut / darzu strecken.

SO setzen auch bemeldte vnsere getrewen Vnderthanen / vnangesehen / daß wir bey zeiten weiland König Ludwigs in Hungern / vnd nach seinem tod biß anher für vnd für mit vnnachläßliger Kriegßübung in Hungern / Crabaten vnd Windischen Landen / beladen gewesen / dardurch dann wir vnd sie an vnserm eynkommen vnd vermögen nicht wenig erschöpfft worden / auch vnverhindert / daß sie sich jetzt in ein solche bewilligung eyngelassen / dergleichen bey jren Vorfahren nie erhört worden / vber das alles / noch weiter dieses gehorsamen willens vnd erbietens / daß sie im fall der mehrern not an allem jrem vermögen nichts ersparen / besonder jr Leib / Blut vnd Gut / wie sie auch bißher gethan / darstrecken wöllen / auff daß neben anderen Christlichen hülffen / das fürhabend Christlich Werck gemeiner Christenheit vnd Teutscher Nation zu erschießlicher nutzbarkeit gebracht werden möge.

Gesetzter Abschied am 179. blat.

Der Kron Böhem vnd derselben incorporirten / auch Österreichischen Land verordnete Bottschafften / bitten die Stände vmb mehrere hülff vnd lenger jar thun wöllen.

DAneben haben gemeldter vnser Kron Böhem vnd derselben incorporirten / vnd auch der Österreichischen Landen verordnete Bottschafften / jrer habenden instruction nach / bey gemeinen Ständen in jrer werbung vnd anbringung deß Türcken Tyrannische handlung vnd vorhaben / vnd weß sie zu widerstandt dieses mächtigen Feinds / wo sie mit einem Brüderlichem zusatz nicht verlassen werden / gedulden vnd thun wöllen / vnd vber sich allbereit genommen mit gantz fleissigem gehorsam vnd freundtlichen bitten / gemeine Stände wöllen jre gethane bewilligung vnd erbieten annemmen / vnd demnach der hievor bewilligten drey järigen hülff / nach gelegenheit deß Feinds vorhaben / vnd erheischung der notturfft / ein mehrer hülff vnd lenger Jar thun.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Vom Türcken.

Wiewol den Ständen die beharrlich hülff auß gesetzten vrsachen zu leisten beschwärlich/haben sie doch bewilligt/sich also stattlich anzugreiffen/daß verhoffenlich dem Türcken mit einer Schlacht obzusigen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WJewol nun Churfürsten/Fürsten vnd gemeinen Ständen/etwas beschwärlich ist/die beharrliche Türckenhülff in massen die auff vorgehaltem Reichstag zu Augspurg/vñ folgends zu Regenspurg bewilligt worden zu leisten/in bedenckung vnd erwegung der vilfeltigen vnkosten vnd beschwärden/damit gemeine Stände vnd jr Vnderthanen etlich jar her/von wegen der langwirigen theuwre vnd hievor geleister Türckenhülff/auch andere mehr Reichs beschwärden haben beladen werden/jedoch vnd dieweil deß Türcken gewaltig eyndringen in vnser Königreich Hungern offenlich vor angen vnd dahin gerichtet ist/daß die Teutsche Nation sich deß Türcken/entweder mit hülff Göttlicher Gnaden erwehren/vñ jn auß Hungern vertreibē oder sich in vnwiderbringlichen abfall jres Christenlichen Glaubens vñ Namens/vnd darzu verderben jres Vatterlands/schmähung jrer Weib vnd Kinder/vnd in Tyrannische/viehische Dienstbarkeiten führen lassen müssen/in bedenckung daß der Türck alle seine macht nicht allein dahin wenden wirdt/wie er Ofen vnd andere eroberte Päß rette vnd behalte/besonder auch wie er den vbrigen vneroberten theil vnserer Kron Hungern in seinen gewalt bringe/vnd alsdann darauß die anstossende Land Teutscher Nation vberziehe vnd verderbe. Dieweil aber bestendigklich wol zu verhoffen/wo die Christenliche Stände sich zu Gott mit warem rechtem Glauben vnd Lieb wenden/vnd von Sünden/dardurch sein Göttliche Maiestatt zu zorn vnd straff bewegt/abweichen/der Allmächtig Gott werde seiner grossen vnaußsprechlichen Barmhertzigkeit nicht vergessen/vñ sein Christenlich Volck in die hände der vngläubigen nicht verfallen lassen/ob schon der vngläubigen macht noch viel grausamer vnd erschrecklicher were/So haben dem allem nach Churfürsten/Fürsten vnd gemeine Stände/der Keyserliche Maiestatt vnd vns zu vnderthänigem gefallen/vnd zu rettung deß Christlichen Bluts/gemeines Vatterlands/vnd erspriesslichem widerstandt gemeiner Christenheit Erbfeinds deß Türcken/bewilligt/sich also stattlich hoch anzugreiffen/vnd die beharrlichen Türckenhülff also fürzunemmen/dardurch zu Gott verhoffenlich dem Türcken mit einer Schlacht obzusigen oder in einen abzug oder flucht zu dringen/durch welchen weg jedwedern dem Christenlichen Volck geholffen/die Statt Ofen vnd Königreich Hungern erobert/die anstossende Türckische Lande/so zum mehrern theil noch Christen seyn/zu abfall vom Türcken vervrsacht/vnd auß der erbärmlichen gefencknuß deß Tyrannen erlöst/vnd dann mercklicher vnkosten/so sonst auff die beharrlichen hülff noch etlich jar gewendt werden müßte/erspart werde.

Weß sich die Stände weiter der hülff halber wider den Türcken entschlossen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DErwegen vnd in betrachtung solcher vnvermeidenlicher notturfft/haben sie sich auch weiter entschlossen vnd vereinigt/solche hülff wider den Türcken also anzuschicken/daß nicht allein die beharrliche Türckenhülff/welche sie jrer vorigen bewilligung nach/die

ersten

ersten zwey jar leisten solten / jetzt zusammen gerückt / vnd gleich angehends in diesem ersten jar an Kriegßleuten geleist / vnd das nachgehend jar die eynfachen hülff / so sie jrer ersten bewilligung nach / aller erst im dritten jar thun hetten sollen / im fall der notturfft auch geschickt vnd geleist werden sol / besonder daß auch darüber der ersten zweyen jar also zusamen geschlagene hülff dermassen erhöcht vñ ersteigert sol werden / daß sie zum aller geringsten M. tausend zu Rosß vnserer Teutscher schwären rüstung / vñ M. tausend zu fuß gutes Kriegßvolcks in sich halten vnd begreiffen sol / darvnder der vierdt theil Büchsenschützen mit halben Hacken / Zielbüchsen / oder langen guten Rohrn / vnd deß schiessens wol künding vnd geschickt seyn / auch in dem Zug für vnd für / eheman die Feind erreicht / mit schiessen geübt werden sollen.

Wie das Kriegßvolck sol gerechnet vnd auffgenommen werden.

VNd damit an dieser anzal desto weniger abgehe / so sol das Kreigßvolck zu Rosß vnd Fuß nach den Personen / vnd nicht nach den Sölden gerechnet vnd auffgenommen werden / auch vnder einem jeden Fähnlin Knecht fünff hundert Personen vnd nicht weniger seyn. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wie das Kriegßvolck zum förderlichsten / vnd on allen verzug in anzug zu bringen.

WAnn nun aber an förderlicher auffnemung vnd ankommen deß Kriegßvolcks / gar nahe vnd alle gewisse wolfahrt dieser Christenlichen Expedition stehet / vnd aber das Kriegßvolck nicht besser / förderlicher / noch auch mit geringerm kosten auff vnd in den anzug gebracht werden mag / dann daß ein jeder Standt sein aufferlegt Kriegßvolck / nach dem Wormsischen Anschlage / zu dem Romzug bewilligt / vnd der eylenden Türckenhülff im zwey vnd dreissigsten jar geleist / selbst bestelle / vnd dasselbig also fördere / daß alles Kriegßvolck zum förderlichsten in den anzug bracht / vnd auff einen bestimpten Tag vnd Malstatt zusammen komme / So haben gemeine Stände sich verglichen vnd geordnet / daß jr jeder sein gebürende anzal Kriegßvolck nach dem obberürten Wormsischen Anschlag zum dem Romzug bewilliget / vnd der eylenden Türckenhülff im zwey vnd dreyssigsten jar geleist / vnverzügenlich annemmen sol / vnd nemlich die nahe gesessene Stände / als Francken / Beyern / Schwaben / vnd andere nahgesessene / jr Kriegßvolck also fördern / daß es biß auff den ersten tag Maij nechstkünfftig / gewißlich zu Wien in Osterreich ankomme / vnd die vbrigen weitgesessene Stände ein solch fürsehung thun / daß auch jr Kriegßvolck auff den halben Maij zu Wien on allen verzug sey / vnd daß sich an dem kein Standt säumen noch verhindern lassen sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß ein jeder Standt zu der eylenden Hülff sein anzal Kriegßvolck auff sein selbst kosten bestellen vnd vnderhalten solle.

VNd damit niemand billich vrsach hab dieses Christlich notwendig werck zu hindern oder auffzuhalten / so sol ein jeder Standt sein Gesetzter Abschied am 280. blat.

anzal Kriegßvolck / nach dem angezeigten Wormsischen Anschlag zu dem Romzug bewilliget / vnd der eylenden Türckenhülff im zwey vnd dreyssigsten jar geleist / jetzt in der eyl auff sein selbst kosten bestellen vnd vnderhalten / vnd doch einem jeden nachgehends in eynziehung der gemeinen hülff sein Gelt / so er nach Ordnung dieses Reichs Abschieds zu vnderhaltung seines Kriegßvolcks außgeben / von seinen geordneten vier oder drey Eynnemmern / von sein deß Stands erlegter Anlag / also bald / vnd wo dieselbig darzu nit gnugsam / alsdann von den sechß Kreiß Eynnemmern auß andern desselbigen Kreiß Ständen erlegten vnd vberbliebnen Anlagen widerumb abgezogen vnd erstatt werden / Dargegen sol auch von jedem Standt gnugsame anzeig vñ bericht / wie vil Gelts er zu vnderhaltung seines Kriegßvolcks außgegeben / den bemeldten Eynnemmern zu förderst in Schrifften zugestelt werden.

In diesem Christlichen werck sol von wegen der Anschlág vnd außzúg sich niemands verwidern.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd wiewol in dem jüngsten Wormsischen Anschlag sich etliche Stände der Anschlág verwidert / darzu auch etliche Bischoffe / Prelaten / Graffen vnd Herrn / durch Churfürsten vnd Fürsten / auch andere Stände / altem gebrauch nach außgezogen werden / so sol sich doch in diesem Christlichen guten werck niemand verwidern / noch jrrung oder verhinderung zu machen vnderstehen / in bedenckung daß allen Ständen / als Christlichen Gliedern deß heiligen Reichs / die rettung vnsers Christenlichen Glaubens vnd Vatterlands Teutscher Nation vnvermeidenlich zustehet.

Etliche Stände so außgezogen / sollen jr anzal Kriegßvolck schicken / doch jnen an jrem herkomen vnnachtheilig.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd daß auch solchs / wie hernach angezeigt / niemand vnträglich seyn würd / Dergleichen sollen vnd wöllen auch die Churfürsten vnd Fürsten / vnd andere / so altem gebrauch nach etliche Stände außgezogen / dieselben Stände in betrachtung der hohen notturfft (doch jnen on jren alten gebráuchen vnd herkommen sonst in allweg vnschädlich vnd vnnachtheilig) jre gebürende anzal Kriegßvolck auch schicken / vnd sie in diesem gemeinem Anschlag kommen lassen / oder doch derselben aufferlegt hülff / wie der Anschlag vermag / zu sampt den Anschlägen / so jnen selbst aufferlegt / zu dieser hülff bestellen vnd vnderhalten.

Es sollen Gebottsbrieff an alle Stände außgehen / sie zu erinnern / was beschlossen / vnd einem jeden zu thun gebüre.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit solchs alles desto gewisser vnd förderlicher / on allen verzug (wie dann die hoch notturfft erfordert) in das werck gebracht werde / So sollen vnd wöllen wir in Namen der Römischen Keyserlichen Maiestat vñ von vns selbst / von hie auß vnverzügenlich Mandata vnd Gebottsbrieff an alle Stände außgehen lassen / vnd darinnen einen jeden diß beschluß vnd vrsachen / warumb es also beschlossen / auch was einem jeden zu seiner gebürenden anzal Kriegßvolcks zu bestellen / vnd biß zu eynbringung der gemeinen Anlag zu vnderhalten gebüre / gnediglich erinnern vnd berichten / mit dieser weitern vermeldung / daß alsdann / nemlich so die Anlag eyngezogen / vnd wo die nicht reichte / von

andern verbliebnen Anschlägen/durch die sechß Kreiß Eynnemmern erstattet werden solle / vnd darauff bey Peen der Acht gebieten / daß jeder Standt sein aufferlegt Volck bestelle vñ abfertige/ damit dasselbig auff obbestimpte zeit vnd Malstatt gewißlich ankomme / wie dann solchs die Mandata weiters mitbringen vnd außweisen werden/deren wir vns neben den Keyserlichen Commissarien mit gemeinen Ständen/vnd sie hinwider mit vns / verglichen haben.

Die Kreiß/Chur vnd Fürsten sollen jre Kreißverwandte beschreiben/ damit man mit Kriegßvolck / so gut vnd erfahren/ versehen.

DAneben mögen vnd sollen auch die Kreiß/Chur vnd Fürsten / die es in jren Kreissen von nöten seyn achtē/alle jres Kreißverwandte Stände zum förderlichsten an ein gelegne Malstatt beschreiben/vnd nach sage dieser Ordnung gut vnd erfahren Kriegßvolck auffnemmen / mit Hauptleuten vnd Kriegß Rähten versehen / auch anderß so zu diesem notwendigen Christlichem Werck gehörig / in das werck fertigen/vnd insonderheit das Kriegßvolck also bestellen / daß sie den Articckelsbrieff / so jren Hauptleuten zugestelt werden soll / vnverneinlich schweren. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß in betrachtung deß Feinds macht besser geacht/ die anzal Kriegßvolck zu mehren / weder mangel erstehen zu lassen.

ALs aber die gantz hülff/ vermög deß obangezogen Wormsischē Anschlags / vnd im zwey vnd dreyssigsten jars geleister Türckenhülff/ sich durch alle zehen Kreiß deß heiligen Reichs nicht höher erstrecken wirdt mögen/dann zu Rossz biß in N. tausend/vnd an Fußvolck N. tausend / vnd dann in betrachtung deß Feinds macht viel besser geacht würdet/die obberürten anzal Kriegßvolcks etwas zu mehren/ weder an derselbigen in einigen weg mangel erscheinen zu lassen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Darumb haben gemeine Stände für notwendig bedacht / bewilliget vnd geordnet / daß die obbestimpte bewilligte hülff noch vmb einen N. theil/welcher an Reisigen thut N. tausend/vnd an Fußvolck N. tausend / erhöcht vnd gemehrt werde / in ansehung daß alsdann der gantz Anschlag sampt diesem zugelegten N. theil an Pferden/ nur N. tausend macht.

Vnd so von dieser gantzen Anlag die anzal Kriegßvolck vnsers Österreichischen Kreiß (wie dann vns zu erstattung vnser hülff bewilligt worden ist) abgezogen würd/nemlich an Reisigen N. tausend / vnd an Fußvolck N. tausend / so bestehet noch zu Rossz N. tausend / vnd an Fußvolck N. tausend.

Marggraff Joachim Churfürst wirdt auß der Stände heimstellen zu einem obersten Feldhauptmann / laut der bestallung/erwehlt.

ALs nun aber von Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Ständen/ auff jüngstem zu Regenspurg gehaltnem Reichßtage / der Keyserliche Maiestatt vnderthäniglich ergeben vnd heimgestelt worden/ Gesetzter Abschied am 281. blat.

auß etlichen damals fürgeschlagnen Churfürsten vnd Fürsten / einen öbersten Feldhauptmann vber obbemeldt Kriegßvolck zu erwehlen. Also haben wir auß sonderm jrer Keyserlicher Maiestatt befehl / mit vnd neben jrer Maiestat verordneten Comissarien / den Hochgebornen Joachim / Marggraffen zu Brandenburg / zu Stetin / Pommern / der Cassuben / Wenden vñ in Schlesien / zu Crosauw / Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / deß heiligen Reichs Ertzcammerer vnd Churfürsten / vnsern lieben Oheim / zum öbersten Feldhauptmann erwehlt vnd benennt / welcher sich auch auff vnser vnd gemeiner Stände ersuchen vnd bitt der Keyserlichen Maiestatt vnd vns zu gehorsamen / vnd freundtlichen gefallen / auch dem Reich zu gutem / vnd in ansehung dieses Christenlichen notwendigen Wercks / der öbersten Hauptmannschafft vber obbemeldt Kriegßvolck zu Rossz vnd Fuß vndernommen / mit dem man der besoldung seiner Hauptmannschafft / vnd anderß verglichen vnd vereint ist / wie das seiner Liebd Bestellungsbrieff innhelt.

Dem öbersten Hauptmañ sind zehen Kriegß Räht auß den zehen Kreissen zugeordnet / welche dem Reich verpflicht seyn / vnd dem Obersten gehorsam leisten sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd diesem öbersten Hauptmañ seyn zehen Kriegß Räht zugeordnet / welche auß den zehen Kreissen deß Reichs erwehlt vñ geschickt sollen werden / also daß ein jeder Kreiß einen geschickten vnd deß Kriegs erfahrnen Mañ / nach sein deß Kreiß gefallen kiesen vnd schicken sol vnd mag: Vnd seyn nemlich dieses die zehen Kreiß / der vier Churfürsten bey Rhein Kreiß / Item / der Fränckisch / Beyerisch / Osterreichisch / Schwäbisch / Rheinisch / Niderländisch vnd Westphalisch / Obersächsisch / Nidersächsisch / vnd der Burgundisch Kreiß / Vnd diese der zehen Kreißverordnete Kriegß Räht (welche den Reichßständen verpflicht seyn / vñ was einhelliglich oder mit dem mehrern beschlossen würdet / daß selbig helffen vollnziehen / vnd darinn dem öbersten Feldhauptmann gebürend gehorsam leisten sollen) auch andere erfahrne Kriegßleute mag vnd sol der öberst Hauptmann jederzeit zu jm erfordern / vnd nach gelegenheit der zeit vnd läuff rahtschlagen vnd handeln.

Dieweil durch menge der Obersten vnd Regiment gegen dem Türcken / mehr nachtheil dañ sig ervachsen / so sind dem Obersten allein drey Leutenampt zugeordnet.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem man auß alten vnd neuwen Historien vnd Geschichten mit schaden erfahren hat / daß gegen dem Türcken durch menge der Obersten vnd Regimenter / mehr nachtheil vnd schaden dann vortheil vnd sig erwachsen ist / So sollen dem Obersten nicht mehr dann drey öberste Leutenampt / die geschickt vnd der Kriegßsachen wol geübt vnd erfahren seyn / zugeordnet / vnd durch vns mit raht vnd vorwissen deß Obersten allhie auff diesem Reichßtag erkiesst vnd benennt werden. Vnd nemlich jr einer Leutenampt vber die Reisigen / vñ die andern beyde Leutenampt vber das Fußvolck seyn / vnd jr jedem zu besoldung jedes Monats entricht vnd bezalt werden / laut jrer Bestallungen / deren sich gemeine Stände mit jnen verglichen vnd vereinigt haben / Doch sollen denselben dreyen öbersten Leutenampten drey Vnderleutenampt oder Gehülffen zugeordnet werden / also daß sie die drey Vnderleutenampt durch

durch den öbersten Hauptmann vnd seine zugeordnete Rähte/nach dem das Kriegßvolck zusammen kommen ist/ erkießt/ vnd mit der besoldung vnderhalten werden/wie diese Empter deß verschienen zwey vñ dreyssigsten jars in dem Zug der eylendē Türckenhülff vnderhalten seyn worden.

Wie es mit dem Musterherrn zu halten.

VNd dieweil sich Churfürsten / Fürsten vnd Stände zu vns versehen/daß wir einen öbersten Musterherrn vnderhalten werdē/ So haben sie von vnnöten geacht / jemand zu solchem Ampt annemen zu lassen/ Doch sol der öberst Feldhauptmann vber deß Reichs Kriegßvolck macht haben bey der Musterung auch selbs zuseyn/oder jemand an seine statt darzu zuschicken/ jm solle aber derhalben kein besondere Besoldung verordnet werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß kein öberster Pfennigmeister sol angenommen werden.

ES sol auch kein öberster Pfennigmeister vber das Kriegßvolck angenommen werden/in bedenckung daß ein jeder Kreiß durch seinen Kreiß Raht / vnd desselben zugeordneten zween Gegenschreiber / sein gebür vnd bezalung erlegen wirt lassen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Königliche Maiestatt hat bewilligt die Kundtschafft zu bestellen.

DAnn die kosten vnd außgaben belangend / die auff die Kundtschafft lauffen werden/ haben wir auff der Churfürsten / Fürsten vnd Stände/vnderthänig bitt bewilliget/die Kundtschafft nach aller notturfft zu bestellen vnd zu vnderhalten/ Vnd was vns jederzeit für Kundtschafft zukompt / dem öbersten Feldhauptmann mittheilen/ sich darnach zu richten haben. Wo aber die Keyserliche Maiestatt vnd wir nicht persönlich zugegen weren/ alsdañ sollen vnd wöllen wir den gnedigen befehl thun / daß solch Kundtschafften an gemeiner Stände öbersten Feldhauptmann vnverzügenlich gebracht vnd eröffnet/ vnd auff denselben gewiesen vnd verordnet werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Alle VnderEmpter sollen durch den Obersten vnd seine zugeordnete Kriegß Räht besetzt werden / vnd was die Besoldung.

ÜBer alle andere VnderEmpter / deren man im Feld notturfftig vnd nicht entberen kan / die sollen durch den Obersten vnd seine zugeordnete Kriegß Räht / nach dem das Kriegßvolck zusammen bracht ist/ im Feld besetzt werden/ vnd auff derselben Empter jedes Monats so vil solds verordnet vnd geben werden / wie vil auff jr jedes in dem obbestimpten Zug der eylenden Türckenhülff/ so im verschienen zwey vnd dreyssigsten jar geleist/vnder Hertzog Friderichen Pfaltzgraffen / ꝛc. als öbersten Feldhauptmañ / jedes Monats bezalt ist worden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Für ein Pferd sol deß Monats zwölff gulden bezalt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VBer der Reuter bestallung betreffend/ sol auff ein Pferd durchauß von allen Ständen deß Monats (für jeden Monat dreyssig tag zu rechnen) zwölff gulden/ vnd für einen gulden fünfftzehen batzen/ oder so viel währt dafür/ vnd auff einen Küriſſer/ so einen verdeckten Hengst hat/ achtzehen gulden für sold vnd schaden/ bezalt werden.

Auff zehen Pferd sol ein Reisiger Wagen vnd ein Trosser geordnet werden/ vnd was zu demselben gehörig/ auch darauff zu geben.

Gesetzter Abschied am 282. blat.

ITem/ es sollen auch allwegen zehen Pferden ein gerüster/ guter Reißwagen mit vier guten Pferden/ einer Hackenbüchsen mit jrer zugehörigen Reitschafft/ vnd zweyen Schweinspiessen oder Hellenbarten/ darzu Hauwen vnd Schauffeln wol versehen/ zugeordnet/ vnd darauff jedes Monats vier vnd zwentzig gulden bezalt werden. Vnd damit in solchem allem gute Ordnung gehalten/ sollen die Wagenknecht in allen Musterungen auch gemustert werden/ vnd wo einiger mangel an den Wagenpferden oder Knechten/ oder daß sich auch erfünde/ daß die Wagenknecht durch die Reuter/ denen solche Wägen verordnet werden/ vnbillicher weiß beschwärt werden wolten/ solle der Kriegß Raht eines jeden Kreiß/ so der Musterherr seyn wirdt/ eynsehung thun/ vnd die billigkeit/ daneben auch die anzal der vier Wagenpferd/ zu halten/ Vnd ob eins oder mehr schadhafft würden/ gewißlich zu ersetzen verschaffen. Wo aber der Wagenknecht die anzal der vier Pferd nicht haben oder bekommen möchte/ sollen jm für ein Pferd sechß gulden solds alle Monat abgezogen werden/ vnd sol keiner einig Reisig Pferd in die Wägen spannen/ auch kein Harnisch oder Spieß auff die Wägen legen/ vnd die Reisigen Knecht Wagenknecht seyn lassen/ vnd dann auch für Reisige Knecht durch die Musterung reiten/ vnd also doppelte besoldung nemmen lassen. Welcher aber solchs thete/ der sol nach erkanntnuß deß Obersten vnd seiner zugeordnete Kriegß Räht ernstlich gestraffr werden.

Dergleichen solle je auff zehen Pferd ein Trosser oder Bott/ dem man halben sold gibt/ gehalten werden.

Einem Fußknecht sol deß Monats vier gulden zalt werden/ vnd wie die Fähnlin geschaffen seyn sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VBer den Fußknechten sollen gleicher gestalt für einen Monat dreyssig tag gerechnet/ vnd jedem Knecht deß Monats vier gulden bezalt/ vnd darzu auff ein Fähnlin Knecht/ darvnder fünff hundert Personen seyn sollen/ für alle ordinari vnd extraordinari/ vbersölde/ hundert solde entricht/ vnd darauß auch den Schützen/ deren vnder jedem Fähnlin hundert vnd fünff vnd zwentzig seyn werden/ auch andern Doppelsöldnern/ jedem nach seiner geschickligkeit jre gebürende vbersöld gegeben werden.

Die

Die Fürsten sollen jr Kriegßvolck nicht mit auffgerichten Fähnlin von Hauß außziehen lassen / vnd wie sich das Kriegßvolck vnderwegen zu halten.

ES sollen auch alle Kreiß vnd sonderbare Stände jr Kriegßvolck nicht mit auffgerichten Fähnlin von Hauß auß ziehen lassen / besonder sie sonst biß auff den gemeinen Musterplatz gen Wien in Österreich auff den bestimpten tag zu erscheinen bescheiden / vnd in sonderheit bey hoher straff gebieten / daß sie vnderwegē niemands beschädigen noch beschwären / besonder allenthalb wol vnd ehrbarlich bezalen sollen. Welcher aber darwider thete / vnd jm was darüber begegnet / an dem sol niemand gefreffelt haben. Daneben haben wir vns sampt Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vereiniget / daß wir in vnsern Königreichen vnd Landen / dergleichen jr jeder in seinen Landen vnd Gebieten / also träglich vnd billiche Ordnung machen solle / daß solch Christenlich Kriegßvolck in seinem durchziehen sein narung vnd notturfft vmb ein gleichen vnd ziemlichen Pfennig erkauffen vnd bekommen möge. Gesetzter Abschied vnd blat.

Zu erhaltung besser Regiments / sol der Oberst mit den Kriegß Rähten macht haben jemands zu beurlauben.

VNd damit vnder allem Kriegßvolck desto besser Regiment vnd Ordnung erhalten werden möge / So sol der öberst Hauptmann vollen gewalt vnd macht haben / die Hauptleut vnd Befehlhaber / so er mit sampt den Kriegß Rähten zu besetzen hat / vnd andere niemand dann allein die Kriegß Räht vnd die drey öbersten Leutenampt außgeschlossen / im fall da sie sich vngehorsam erzeigten / oder zu den befohlnen Emptern vntauglich weren / widerumb mit der Kriegß Räht wissen vnd raht zu vrlauben / vnd anderwerts notürfftiglich zu besetzen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Der öberst Feldhauptmann weß er sich gegen denen / so der Kron Hungern vnderworffen / zu halten / vnd wie es mit den eroberten Schlössern / Stätt / Flecken / Geschütz / vnd andern / zu halten.

WIr haben vns auch mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / verglichen / vnd vereiniget / daß der öberst Feldhauptmann alle die / so der Kron Hungern vnderworffen / vnd sich als Freunde halten / nicht beschwären noch Brandtschätzen sollassen / Welche aber dem Türcken anhängig / vnd sich wie Feind zu wehren vnderstünden / gegen denselben sol vnd mag er mit raht der Kriegß Rähte sich als gegen Feinden erzeigen vnd beweisen / vnd was für Schloß / Stätt vnd Flecken erobert werden / die zu der Kron Hungern gehörig seyn / vnd weiland König Ludwig vnd sein Vatter König Ladißlaus inngehabt haben / die sollen vns alsbald widerumb zugestelt / vñ zu huldigen angehalten werden / Dieselbigen sollen vnd wöllen wir auch auff vnsern selbs kosten besetzen vñ verwaren / dergestalt / daß darneben an vnser gebürender anzal Kriegßvolcks auch nichts abgehen sol. Wo aber der Allmächtig Gnad Gesetzter Abschied vnd blat.

vnd

vnd Sig verliehe / daß auch mehr Schloß / Stätt vnd Flecken / so der Kron Hungern in zeiten bemeldter König Ladißlaen vnd Ludwigen nicht zugehörig gewesen / auß deß Türcken händen genommen vnd erobert würden / dieselben sollen den Kriegßherrn zustehen vnd bleiben / die werden sich derhalben mit einander wol zu vergleichen wissen / Was aber von Geschütz in Schlössern / Stätten / Flecken / vñ andern Befestungen / dergleichen auch in Stürmen oder streyten erobert würde / das sol den Herrn deß Kriegs zum halben theil / vnd zum andern halben theil dem öbersten Feldhauptmann zustehen / außgenommen das Geschütz / so also befunden würde / vñ vns on abgang vnd auffhalten wider zustehen vnd folgen.

Ein jede Müntz sol nach jrem währt an allen orten genommen werden / vnd neben deß Reichs Fahnen S. Georgen fliegen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WAnn nun auch ferre halb deß wegs einem jeden Standt beschwärlich vñ nit wol müglich ein sondern Wechsel zu machē / So haben wir mit wissen vnd raht gemeiner Stände / alle grobe Müntz im heiligen Reich / vnd desselben zehen Kreissen ganghafftig valuieren / vnd in einen gleichen währt anschlagen lassen / vnd wöllen darauff dem handel zu gut / durch gebürende Mandata vnd Gebottsbrieff verfügen vñ verschaffen / daß eines jeden Müntz nach jrem also gesetzten währt / nit allein in vnsern Königreichen vnd Landen / besonder auch an anderorten deß heiligen Reichs / da deß Reichs Kriegßvolck durchziehen vnd liegen würdet / genommen werde / wie dann obberürte vnsere Mandata solche valuation vnd werdung der Müntz weiter mitbringen vnd außweisen / Vnd ob dann gleichwol sich zutrüg / daß die Keyserliche Maiestatt oder wir persönlich im Feld weren / vnd deß heiligen Reichs Fahnen fliegen liessen / so sol nicht desto weniger Sanct Georgen Fahnen in diesem Zug außbeweglichen vrsachen angestelt / vnd in ruhen bleiben / allerley vnordnung zu verhüten / Sonst aber in der Keyserlichen Maiestatt vnd vnserm abwesen / sol deß Reichs Fahnen nicht fliegen / besonder an seiner statt ein anderer Fahnen durch den öbersten Feldhauptmann auffgericht vnd gebraucht werden.

Was die Geistlichen vnder dem Kriegßvolck predigen vnd lehren sollen.

Gesetzter Abschied am 283. blat.

DAmit aber vnder dem gemeinen Kriegßvolck / so auß mancherley Nation vnd Landts art in diesem Zug zusammen kommen wirt / desto leichtsamer freundtschafft vnd einigkeit erhalten / Meuterey vñ embörung verhüt bleiben / So sollen alle vnd jede Priester / Prediger vnd Caplan / so in diesem Zug mit seyn werden / sich zum höchsten beflissigen / vñ darzu ernstlich angehalten werden / daß sie nichts zänckisch oder hoch disputierlichs / so zu widerwillen vnd vnfreundtschafft vnder dem Kriegßvolck vrsach geben möcht / lehren oder predigen / vnd bevorab keiner deß andern Religion noch Ceremonien verachten noch lestern / sondern dem Göttlichen Wort gemäß / vnd züchtiglich alles das lehren vnd vermanen / das zu förderung dieses Christenlichen Wercks / auch pflantzung vnd vnderhaltung brüderlicher Lieb vnd einigkeit zwischen dem

dem Christlichen Kriegßvolck / vnd dann was zu befürderung desselben Gebets gegen Gott vmb Gnade vnd Sig / auch zu abwendung deß Gottslästerns / schwerens / vollsauffens / ehebrechens / vnd dergleichen laster / rahtsam vnd fürderlich seyn möge.

Durch das Reich auß sollen die Prediger das Volck ermanen / Gott vmb Sig wider den Türcken zu bitten / vnd daß alle tag in jeder Pfarrkirchen ein Glocke solle geleut werden.

VNd dieweil dann aller Sig allein von dem Allmächtigen Gott verliehen wirdt / so haben sich gemeine Stände mit vns / vnd wir mit jnen vereint vnd entschlossen / daß durch das gantz Reich auß die Prediger das Christenlich Volck in allen Predigen vnderweisen vnd vermanen sollen / daß sie den Allmächtigen Gott vmb Gnad vñ Sig dem Christenlichen Heer wider den grausamen Feind / den Türcken / zu verleihen / hertzlich vnd fleissig bitten / Vnd daß auch derwegen in einer jeden Pfarrkirchen alle tag ein Glock vmb zwölff vhr geleut / vnd das Volck durch die Prediger vnderwiesen werde / sich alsdann deß Christenlichen Kriegßvolcks zu erinnern / vnd den Allmächtigen vmb abwendung seines zorns vnd verleihung seiner Gnaden vnd Sigs in jren Gebetten anzuruffen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Da das Kriegßvolck so schwach oder geschlagen / so sollen Königliche Maiestatt Erbländer / vnd anstossende Chur vnd Fürsten / auff jren kosten / vnd gleich darlegen der Stände zuziehen vnd retten.

JN fall aber da der Türck also starck keme / daß sich zu besorgen das Christenlich Kriegßvolck möcht one gefahr der niderlag / sein deß Türckē nit mächtig seyn / oder daß es sich zutrüge / dz vnser Kriegßvolck (daß doch der Allmächtig gnediglich abwende) geschlagen oder also geschwächt würde / daß die vberbliebenen sich seiner / deß Türcken / macht nicht auff halten möchten / So sollen alsdann vnsere Königreich vnd Erbländer auff jren kosten / vnd die anstossende Churfürsten / Fürsten vnd andere Stände / als Sachsen / Beyern / Schwaben vnd Francken / in eyl mit aller macht / auff gleiche darlegung vnd bezalung gemeiner Stände / auff sein / zuziehen vnd retten / auch keiner auff den andern verziehen / vnd sich desto fürderlicher in guter reytschafft vnd rüstung halten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wo aber der Türck sein macht theilen / vnd ein hauffen auff einem andern ort auff deß Römischen Reichs verwandten schicken würde / sollen auch die anstossenden vnd nahgesessenen Churfürsten / Fürsten vnd andere Stände / mit aller macht zuziehen vnd retten / vnd zu deß Obersten vnd der Kriegß Räht bedencken stehen / wie sie sich dargegen erzeigen wöllen / dardurch dem Feind abgebrochen / vnd der Christenheit am meisten nutz geschafft werde.

Damit

Vom Türcken.

Damit man zu vnd ab vom Obersten Bottschafft/ sol ein Post gelegt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit man auch jeder zeit zu vnd von dem Obersten der notturfft nach Bottschafft hab/ wöllen gemeine Stände Ordnung geben/ daß derhalben ein Post an gelegne Malstatt gelegt/ vnderhalten werdē/ Würde auch dem Obersten von nöten seyn/ der Besatzung vnd Winterlägers halben mehrern bescheid zu haben/ der sol jm von der Versamlung/ so auff den dreyzehenden tag Julij schierst zu Nürnberg seyn wirdt/ gegeben werden/ vnd dieselbig Versammlung solchs also zu thun/ von gemeiner Reichßstände wegen gnugsamen gewalt vnd befelch haben.

Alles Kriegßvolck so es zusammen kommet/ sol dem Obersten von wegen deß Reichs geloben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd so alles Kriegßvolck zu Roß vnd Fuß/ also zu vnd vmb Wien in Osterreich/ als hierzu fürgenommen Musterplatz/ zusammen kommen ist/ sollen sie dem Obersten in Namen vnd von wegen der Römischen Keyserlichen Maiestatt/ auch vnser vnd gemeiner Stände deß Reichs geloben/ schweren vnd pflicht thun/ jm als Hauptmann die zeit der bestellung gehorsam vnd gewertig zu seyn/ vnd also bald jrer biß daselbst hin erdingten besoldung entricht oder zu friden gestelt/ vnd von derselben zeit an in ein gleiche bezalung gebracht werdē/ also daß die Monaten jrer bezalung zu gleich auß vnd angehen/ damit durch solche gleich bezalung das Kriegßvolck in desto besserer Ordnung vnd gehorsam gehalten werden möge.

Zu erhaltung deß Hauptmanns vnd der Obersten/ ist geordnet/ daß ein mehrer Anschlag gemacht.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit auch der öberst Feldhauptmann sampt den andern jme zugeordneten Befehlhabern/ wie sich nach sage jrer bestallungen gebürt/ vnderhalten werden mögen/ So haben sich Churfürsten/ Fürsten vnd gemeine Stände/ verglichen vnd geordnet/ daß zu solcher vnderhaltung vnd notturfft ein mehrer Anschlag gemacht/ vnd nemlich/ auff einen jeden Fußknecht ein halben gulden/ vnd auff einen jeden Reisigen/ so für drey Knecht zu rechnen ist/ anderthalben gulden geschlagen/ vnd biß zu eynbringung der Anlag von einem jeden Standt/ vnd nach erlegtem Anschlag auß eines jeden Kreiß Truhen entricht/ vnd zu bezalung der gemeinen Empter/ nach eines jeden Kreiß gebüre/ dem Kreiß Raht vnd seinen Gegenschreibern vberschickt/ vnd von jnen zur notturfft außgeben werden sol/ wie sie deßhalb ehrbare reyttung zu thun getrauwen.

Als etliche Chur vñ Fürsten zu abfertigung deß Obersten Feldhauptmanns etlich Gelt fürgestreckt/ wo sie das wider empfahen sollen.

Gesetzter Abschied am 184. blat.

VNd als daneben etliche Churfürsten vnd Fürsten/ nemlich/ die vier Churfürsten bey Rhein/ drey tausend gulden/ der Churfürst zu Sach-

zu Sachsen / vnd Hertzog Moritz zu Sachsen vier tausend gulden / der Ertzbischoff zu Saltzburg ein tausend / Item / die Bischoffen / Bamberg / Würtzburg / Eyßstatt / Speyer / Straßburg vnd Augspurg / jeder ein tausend gulden / den gulden zu fünfftzehen batzen zu rechnen / zu abfertigung deß öbersten Feldhauptmanns fürgestreckt / So haben wir sampt Churfürstē / Fürsten vñ gemeinen Ständen / jnen gegünt vñ zugelassen / daß jr jeder sein also außgelegt Gelt von seinen verordneten Eynnemern empfahen / oder von seiner vbergeben Anlag abziehen lassen mög / vnd wo die nicht reichte / auß gemeiner Truhen seines Kreiß bezalt werden sol / solch fürgestreckt Summa Gelts sol nachgehends ausserhalb deß Österreichischen Kreiß in die andern neun Kreiß gleich eyngetheilt / vnd nach eines jeden gebür die außgab wider erstattet werden.

Für gut ist es angesehen / ein Bottschafft zu den Eydgenossen zu ordnen / sie auch ein anzal Kriegßvolck zu erhalten / auch einigen Potentaten / so in der Christenheit Krieg zu erwecken vnderstünde / zuziehen wolten.

WJr vnd die bemeldten Keyserlichen Commissarien / Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Bottschafften / haben auch für rahtsam vnd gut angesehen / vnser Bottschafft auffs förderlichst zu den Eydgnossen zu ordnen / vnd jnen dieses Christenlichen vorhaben vnd fürgenommen Anschlag eröffnen / auch auß hie oben erzelten vrsachen ersuchen zu lassen / daß sie auch zu solchem Christenlichen Werck sich angreiffen / vnd ein ansehenliche hülff an gutem Kriegßvolck schicken vnd vnderhalten wöllen. Gesetzter Abschied am 285. blat.

Vnd dieweil not seyn wil / daß mittler weil frid vnd ruhe in der gemeinen Christenheit gehalten werde / daß sie derhalb für sich selbs gegen niemand Kriege anfahen / noch auch einigen andern Christlichen Potentaten / so in der Christenheit Krieg zu erwecken oder zu führen vnderstünde / helffen oder zuziehen wöllen / darzu auch treulich helffen vnd fördern / daß der Reichßstände Vnderthanen in der Eydgnosschafft gesessen / jren Herrn zu diesem guten werck jr gebürende Anlag auch entrichten vnd folgen lassen.

Alle Geistliche von Mann vnd Weib / sollen jr steuwr vnd Anlag geben / nemlich den zehenden Pfennig.

VNd zu diesem Christlichen miten Werck sollen auch alle Stifft / Capitel / Klöster / Ordensleut / Kirchen / der Kirchen Fabricken vnd Spitäl / sie seyen in Stätten oder anderßwo / Geistliche vnd Weltliche Brüderschafften / vnd alle andere Geistliche Versamlungen / Communen vnd Clausen / von Mannen vnd Frauwen / sie seyen eyempt oder nicht / jr Steuwr vnd Anlag geben / in betrachtung / was jnen an handhabung deß Christlichen Namens vnd Glaubens / davon sie auch jr wirde / eynkommen vnd vnderhaltung haben / gelegen ist / vnd demnach von allen jren Rennten / Gülten vnd Eynkommen / den zehenden theil / das thut von jedem hundert gulden järlichs eynkommens / jedes jars als lang diese Anlag währet / zehen Gulden / bezalen vnd entrichten.

Vom Türcken.

Die Keyserliche Maiestatt vnd die Stände haben vber vorige bewilligung noch N. Maurbrecherin bewilligt/deßgleichen ein jeder Kreiß N. halbe Schlangen / doch daß solchs Geschütz bey deß Reichs Kriegßvolck gebraucht werde.

Gesetzter Abschied am 291. blat.

FErrner haben wir auch gemeinen Ständen freundtlich vnd gnediglich bewilligt vnd zugesagt/vber die N. stück Büchsen/darvnder N. stück Maurbrecherin seyn sollen / die wir mit aller Munition vnd anderer zugehörung zu vnderhalten vormaln bewilligt/ noch ein N. oder N. Maurbrecherin diesem Christenlichen Kriegßvolck zu ordnen / vnd gleicher massen mit aller zugehörung zu versehen.

Vnd damit auch das Christenlich Kriegßvolck mit einem Feldgeschütz mit diesem mächtigem Feind / dem Türcken / seinen Helffern vnd Anhängern/desto besser gefaßt sey/haben gemeine Stände diesem werck zu gutem sich erbotten vnd versprochen / daß ein jeder Kreiß einem jeden Fähnlin Knecht N. halbe Schlangen oder Falckona / mit sampt N. Kugeln/vnd anderer auff jedes stück gehörigen reytschafft vnd nottürfftiger versehung mitgeben/verordnen vnd vnderhalten sol.

Doch sol solch Geschütz nicht anderstwohin noch anderer gestalt/ dann bey deß Reichs Kriegßvolck für ein Feldgeschütz gebraucht/vnd wo an demselben oder seiner zugehörigen Artelarey vnd Munition einiger mangel sich zutrüge/ der sol auch durch weiter fürsehung vnd Ordnung deß Reichßversamlung zu Nürnberg ersetzt vnd erstattet werden.

Wie ein jeder Kreiß Vorraht an nottürfftiger Munition vnd Artelarey verschaffen sol.

Gesetzter Abschied am 292. blat.

VNd damit auch mittler zeit an nottürfftiger Munition vnd Artelarey/ zu der Reichßstände Feldgeschütz gehörig / kein mangel erscheine / sol nicht desto weniger ein jeder Kreiß solcher zugehörungen halb an ein bequeme vnd dem Heer nicht weit entlegne statt dermassen Vorraht verschaffen / damit eines jeden Kreiß Räht denselben also finden / vnd vnverzüglich zu der notturfft zugebrauchen zu sich bringen möge.

Keyserliche Maiestatt wil an der Prouiand gute fürsehung thun.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WIr sollen vnd wöllen auch diese gnedige vnd gute Ordnung machen / daß dem gantzen Heer an nottürfftiger Prouiand gute fürsehung beschehe/ vnd an dem/auch allem andern/ so wir / laut vnser schrifftlichen anzeig in anfang dieses Reichßtags beschehen / auff vns genommen / gar kein mangel erscheinen lassen/ Vnd sonderlich wöllen vnd sollen wir der Prouiand halben die verordnung thun / daß dieselbig an gelegne sichere Plätz vnd Kästen geführt vnd verwart/auch so viel Mülen vnd Backöfen auffgericht werden / daß ein ansehliche anzal Mel/l gemalen / vnd *biscotta* in rechter zeit gebacken werden.

Key-

Keyserliche Maiestatt hat auff sich genommen bey den genachbarten der Prouiand halber verordnung zu thun.

GLeicher massen haben wir diesem Christenlichen werck zu gutem vnd wolfahrt bewilligt/vnd auff vns genommen/zum förderlichsten bey den anstossenden Landen/ als Beyern/ Schwaben/vnd andern/dermassen gute Ordnung fürzunemen vnd zu machen/ daß auß denselben anstossenden Landen auch Prouiand zugeführt werde/ vnd daß die frembden/ so von weitem her Prouiand bringen/ vor andern nahgesessen vnd innländischen gefördert vnd abgefertigt werden/ Damit aber solch zuführen dem Christenlichen Kriegßvolck desto fürträglicher sey/ wöllen wir durch vnser offenlich Außschreiben vnd Vermanungsbrieff gnediglich verwarnen/ heissen vnd vermanen/ daß alle die/ so dem Kriegßvolck Getreyd zuführen vorhabens seyn/ sich befleissigen sollen/ an statt deß Korns/ so viel jmmer müglich ist/ Mehl zu machen/ vnd zuzuführen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Prouiand sol Geleid/ Zoll/ vnd aller anderer Aufflag/ frey seyn.

VNd damit der gemein Kriegßman sein nahrung vmb einen ziemlichen Pfennig gehaben/ vnd der vbermässig/ vnordenlich fürkauff fürkommen/ vnd ein freyer Marckt/ wie Kriegßgebrauch vnd herkommen ist/ gehalten/ so sol alle Prouiand/ die diesem Christenlichen Heer zugeführt wirdt/ Gleid/ Zoll/ Freygelts vnd Maut/ auch aller ander aufflagen vnd beschwärungen zu Wasser vnd Land/ in allen Stätten vnd orten/ frey vnd vnbeschwärt gelassen werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Ein jeder sol in seinem Land die Prouiand frey ziehen lassen.

VNd zu desto stattlicher vnderhaltung dieses Heers/ haben wir sampt den Keyserlichen Commissarien in Namen der Keyserlichen Maiestatt/ vnd für vns selbs/ mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ vnd sie mit vns/ verglichen vnd vereinigt/ daß ein jeder auß seinem Land vnd Gebiet die Prouiand frey zuführen lassen/ vnd mit nichten verhindern noch verbieten sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Vier Räht sollen von gemeiner Stände wegen verordnet werd̄/ die Postbrieff von dem öbersten Feldhauptmann/ biß die ander Stände zusammen kommen/ zu erbrechen.

DJeweil sich aber weiter auch allerhand hochwichtiger sachen vnd handlungen in dieser Christlichen Expedition zuversichtiglich zutragen werden/ darüber weiter fürsehung beschehen muß/ darzu noch zur zeit vngewiß/ ob man mit dem obbestimpten Anschlag deß gemeinen Pfennigs diesen fürgenommen Zug vnd anzal Kriegßvolck bey einem oder mehr Kreissen erhalten möge oder nicht/ So sollen Gesetzter Abschied vnd blat.

von gemeiner Stände wegen vier Räht verordnet werden / die auff den ersten tag Junij schierst künfftig zu Regenspurg eynkommen / daselbst biß auff fernern bescheid der gemeinen Reichßstände / so / wie hernach folget / zu Nürnberg zusammen kommen werden / verharren / vnd die Post vnd Brieffe / so von dem öbersten Feldhauptmann vnd andern dieser Expedition halb an gemeine Stände außgehen werden / erbrechen vnd vberschicken.

Die Stände sollen persönlich mit gnugsamen gewalt zu Nürnberg erscheinen / alle notwendige Expedition bedencken / auch eynsehens thun / damit kein theil für den andern beschwärt werde.

Besetzter Abschied vnd blat.

WO auch in sachen auff diesem Reichßtag beschlossen / ichtzit abgehen wolte / von gemeiner Stände wegen anhalten vnd befördern / daß dieselben one auffhalten vnd verzug in das werck befördert werden / vnd daß nachgehends auff den dreyzehenden tag deß Monats Julij nechstkommen / alle Churfürsten / Fürsten vnd Stände / selbs persönlich oder durch jre Botschafften mit gnugsamen vollmächtigem gewalt zu Nürnberg eynkommen / alle notturfft dieser Expedition / vnd weß sich derhalben zugetragen hette oder würde / zu vernemmen / vnd gebürend in vnd fürsehung zu thun / vnd sonderlich / wo sich befünde / daß einer oder mehr Kreiß zu vnderhaltung seiner anzal Kriegßvolcks mit seiner eynbrachten Anlag nicht vermögenlich gnug were / alsdann die vergleichung vnder den Kreissen zu machen vnd zu verschaffen / daß derselben vnvermüglichen Kreiß Kriegßvolcks auß der andern Statthaltern Kreiß vberbliebenden eyngebrachten Anlage vnderhalten / vnd der vnvermüglichen beschwärung abgestelt / vnd kein Standt vor dem andern beschwärt werde.

Damit das notwendig werck wider den Türcken durch den vnfriden nicht gehindert / hat Keyserliche Maiestatt auch von wegen jrer Erblanden Recht im Reich zu nemmen vnd zu erhalten bewilligt.

Besetzter Abschied vnd blat.

VNd als wir auch ferrner zu Königlichem gemüt geführt / vnd mit gemeinen Ständen bedächtlich vnd stattlich erwegen / was treffenliche verhinderung diesem Christenlichen notwendigen werck auß dem erfolgen köndte / wo mittler weil im heiligen Reich Teutscher Nation / oder auch an andern enden der Christenheit / vnfrid / embörung vnd Kriege angericht oder geduldet werden solten: Demnach haben wir sampt den Keyserlichen Commissarien an statt vnd von wegen der Keyserlichen Maiestatt / vnd für vns selbs / vns mit Churfürsten / Fürsten vñ Ständen / vnd sie hinwiderumb mit vns / vertragen vnd vereinigt / daß jr Keyserliche Maiestatt vnd wir nicht allein / als Römischer Keyser vnd König / besonder auch als Christenliche König vnd Fürsten deß heiligen Reichs / für vns vnd von wegen vnser beyder Erbland / Frid vnd Recht im Reich gegen desselben Mitgliedern vnd andern Christlichen Potentaten halten / vnd darzu auch verfügen sollen / daß solchs im heiligen Reich beständiglich bleib vnd erhalten werde.

Daß

Daß auch andere Christenliche Königreich zu diesem guten Werck zu ersuchen.

DJeweil aber zu diesem guten vorhaben vnd werck der beharrlichen hülff wider den Türcken / auch andere Christenliche Könige vnd Potentaten / auß Christenlicher neigung vnd mitleiden wider gemeiner Christenheit Erbfeind zu helffen wol geneigt seyn / So sollen dieselben / als Italia / Franckreich / Engelland / Polen / Schottland / vnd andere / vmb hülff gebetten / vnd insonderß aber Dännmarck / als zum theil auch deß heiligen Reichß verwandt Mitglied / durch den Churfürsten zu Sachsen vnd Landgraffen zu Hessen ersucht werden. Gesetzter Abschied am 293. blat.

Wiewol diese Türckenhülff sich allein auff zwey jar erstreckt / so haben doch die Stände sich auff dem Notual weiters erbotten.

VNd wiewol diese bewilligt Türckenhülff sich nur auff zwey jar / doch allein im fall der notturfft / erstreckt / noch dann haben Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / bewilligt / sich auch weiter / wo es die notturfft erfordert / vnd sie derhalben nottürfftiglich vnd zeitlich bericht werden gegen der Keyserlichen Maiestatt vnd vns / vnd zu rettung deß Christenlichen Bluts vnd gemeines Vatterlands / aller vnderthänigen getreuwen / Christenlichen gehorsam vnd gebüre zu erzeigen vnd zu halten / darob die Keyserliche Maiestatt vnd wir zu versichtiglich ein gnedig gut gefallen empfahen werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß die hülff wider den Türcken keinem Standt im eyngang wider sein Freyheit sol geberen.

DJeweil aber Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / der Keyserlichen Maiestatt vnd vns zu vnderthänigem gefallen vnd diesem Christlichen werck zu befürderung vnd gutem vnverhindert / weß jr etliche befreyt / vnd von alters hergebracht / gutwillig vnd gehorsamlich sich in diese hülff eyngelassen / So setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß solch jr jetztgethanen bewilligung vnd eynlassen / inen allen vnd jr jedem besonder / keinen eyngang geberen / vnd an jren Rechten / Gerechtigkeiten / Freyheiten vnd altrem herkommen / sonst in allweg vnschädlich vnd vnabbrüchig seyn sol. Gesetzter Abschied vnd blat.

Diese Reichßversamlung ist sonderlich fürgenommen / den Artickel der Continuation wider den Türcken fürzunemmen.

WIr Ferdinandus von Gottes Gnaden / Römischer König / ꝛc. bekennen offentlich / vnd thun kund allermennigklich / als wir vnd die Keyserlichen Commissarij zu dem jüngst zu Speyer gehalten Reichßtag verordnet / vns in Namen vnd an statt der Römischen Keyserlichen Maiestatt / vnsers lieben Bruders vnd Herrens / vnd für vns selbst / mit Churfürsten / Fürsten vñ Ständen / vñ der abwesenden Bottschafften / verglichen vnd vereinigt / daß auff den dreyzehenden tag deß Monats July nechst verschienen alle Churfürsten / Fürsten vnd Stände / selbs persönlich oder durch jre Bottschafften / mit gnugsamem vollmächtigem gewalt allher in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Nürnberg eynkommen sollen / alle notturfft der Christlichen Expedition wi- Abschied zu Nürnberg 1542. am 299. blat.

der vnsers heiligen Christenlichen Namens vnd Glaubens Erbfeind/ den Türcken / fürgenommen / vnd weß sich derhalben zugetragen hette oder würde/zu vernemen/vnd gebürend eyn vnd fürsehung zu thun/ wie dann solchs der obberürt Speyerisch Reichs Abschied vermag / vnd mit mehrerm anhang weiter außweißt / So hat demnach die Keys. Maiestatt gleicher gestalt auch geachtet / daß solche gemeine Reichßversammlung höchlichen von nöten / vnd daß dieselbig zu fürderung diß löblichen Christenlichen wercks wol bedacht were / vnd deßhalben an jrer Keyserlicher Maiestatt statt vnd in jrem Namen die Ehrwirdigen vnd Hochgebornen Christoffeln / Bischoffen zu Augspurg / vnsern andächtigen/ vnd Friderichen Pfaltzgraffen bey Rhein/Hertzogen in Beyern/vnsern lieben Schwager vnd Fürsten / auch Wolgebornen/ Ehrsamen/ gelehrten/vnsere vñ deß Reichs lieben getreuwen/ Friderichen/Graffen zu Fürstenberg/ Werdenberg vnd Heiligenberg / Haugen Graffen zu Montfort vnd Rotenfelß / vnd Johan von Nauis zu Mesantz / jrer Keyserlicher Maiestatt Räht vnd Commissarien / zu solcher Reichßversamlung sonderlich verordnet/mit dem befehl/bey gemeiner Reichßversammlung mit allem embsigem fleiß vnd ernst anzuhalten vnd zu vermanen/daß sie nach vermöge obberürts Speyerischē Reichs Abschieds den Artickel der Continuation diser Christenlichen Expedition vnverzügenlich vnd für den gröſten Hauptpuncten für handen nemmen/ vnd one ferrers verlengern darinn fürschreyten wöllen / vnd daß dann sie die Comissarien fürter in allem andern das gemeinen Reichßständen ob vnd an gelegen were/vnd dem heiligen Reich zu wolfahrt / nutz vñ gutem kommen möchte/ das best vnd nützlichst zu fördern vnd zu handlen/verhelffen solten.

Daß Key. Maiestat ob der gehorsamen bewilligung der beharrlichen hülff wider den Türcken zum höchsten erfreuwet/vnd gern selbst dieser Expedition beywohnen wöllen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd daß auch daneben dieselben Key. Comissarij gemeinen Reichßständen anzeigen sollen/daß jr Keyserliche Maiestatt ob der handlung vnd beschluß deß Speyerischen Reichßtags / vnd fürnemlich jr der Reichßstände gehorsamen vnd tröstlichen bewilligung der ansehenlichen beharrlichen hülff / so sie zu Rosß vnd Fuß zu widerstande gemeiner Christenheit Erbfeinds / deß Türcken / bewilligt / zum höchsten erfreuwet / vnd solch der Reichßstände bewilligung von jnen zu sonder freundtlichem vnd gnedigem wolgefallen vnd benügen angenomen. Jr Keyserliche Maiestat setzte auch in keinen zweiffel/gemeine Reichßstände würden solch jr gehorsam bewilligung zu diesem treffenlichen notwendigen Werck / nach vermöge obberürts Speyerischen Reichs Abschieds/ vollnziehen/vñ daran keinen mangel erscheinen lassen. Darauff hab auch jr Keyserliche Maiestatt jrem selbst hievor gethanen erbieten nach/vñ auff gemeiner Reichßstände ansuchen vñ bittē/alſo bald in allen jren Hispanischen Königreichen vnd Landen Landtäge außschreiben lassen/vñ endlich vorgehabt sich alſo zu fördern/daß sie solcher der Reichßstände vorhabenden Christenlichen Expedition eigner Person zeitlich bey wohnen/vnd dieselben in das werck bringen helffen möcht/ wie dañ jr Keyserliche Maiestat desselben noch auff diesen tag begierlich vnd hertzlich geneigt / Aber jr Keys. Maiestatt were vnder solcher handlung mit beschwärlicher kranckheit angriffen/vnd in derselben zehen Wochen gar lägerhafftig worden / vñ derhalben die außgeschriben Landtäg auff lenger zeit zu erstrecken vervrsacht worden/biß jr Maiestat die handlungen eigner Person verrichten mögen.

Key-

Keyserliche Maiestat klagt sich von jren widerwertigen/ an dieser Christenlichen Expedition verhindert werden/ derwegen sie jr Hülff nicht schicken / oder derselbigen selber beywohnen können.

VNd wie nun jr Keyserliche Maiestatt diese hochnotwendige Christenliche Expedition Teutscher Nation / vnd gemeiner Christenheit zu wolfahrt vnd gutem / in vollziehung bringen zu helffen in allem Werck vnd dabey entschlossen ist / jr hülff auß Italia vñ Burgundi jrer Keyserlicher Maiestat Person fürzuschicken/ Da hetten sich allererst jrer Maiestatt widerwertigen Practicken/ die sie vngezweiffelt lang vorgehabt / offenbarlich erzeiget/ also daß jr Keyserliche Maiestat nicht allein in Italia/ sonder in derselben nidern Erblanden thätlicher handlung vnd vberzugs gewertig were / zu welchem thätlichem vorhaben jr Keyserliche Maiestatt doch niemand einige vrsach gegeben / wie dann jr Maiestatt bißhero nie anderst dañ eines fridlichen gemüts gespürt oder befunden worden / vnd noch deß fürnemens were/ gegen allen Christenlichen Potentaten fridlich vnd rüwig zu seyn/ Aber jr Maiestatt zweifelt nicht/ gemeine Stände deß heiligē Reichs seyen zu guter maß bericht vnd erinnert/ wie sich jrer Keyserlicher Maiestat widerwertigen die zeithero von obberürten Speyerischen Reichßtage / one alles jr Keyserliche Maiestatt vervrsachen / mit auffwicklung der Schweitzer vnd andern Kriegßvolck auß dem heiligen Reich Teutscher Nation/ vnderstanden jr Keyserliche Maiestatt nicht allein an jrem vnd deß heiligen Reichs eigenthumb deß Hertzogthumbs Meyland/ besonder auch in jrer Maiestat nidern Erblanden anzufechten vnd zu bekriegen / Derwegen jr Keyserliche Maiestatt wider jren willen vnd gemüt an jrem fürnemmen zu dieser Christenlichē Expedition (deren sich jr Keyserliche Maiestat eigner Person gern zugenähert hett) dergleichen anschickung jrer stattlichen hülff / verhindert / vnd sich zu der Gegenwehr zu schicken gedrungen worden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß Keyserliche Maiestatt noch diß jar sich ins Reich verfügen / diß Christlich Werck helffen continuirn.

ABer nicht destoweniger wil jr Keyserliche Maiestatt jre sachen vnd handlungen verhoffenlich dahin richten vnd fördern / daß sich jr Keyserliche Maiestatt noch diß jars persönlich in das Reich verfügen mögen/ dieses löblich vnd Christlich werck continuirn vnd vollziehen zu helffen / Sich auch daneben auff dem Meer gegen dem Türcken dermassen zu erzeigen / damit er seine macht desto weniger in Hungern gebrauchen möge. Gesetzter Abschied vnd blat.

Keyserliche Maiestatt beklagt sich / wie sie sich mit etlichen treffenlichen stücken in bereytschafft geschickt / vnd doch grosse vngelegenheit befunden / dann etliche jr anzal zu Rossz vnd Fuß nicht geschickt/ noch auch das Gelt / vermög Speyerischen Abschieds.

FErrner haben wir auch gemeinen Ständen freundtlicher vñ gnediger meinung fürhalten lassen / daß wir vns mit den ansehenli- Gesetzter Abschied am 300. blat.

chen/ treffenlichē Kriegßstücken/ so vns auff obbemeldten Speyerischen Reichßtag von wegen vnserer Königreich vñ Landen in obbestimpter beharrliche Türckenhülff zu leisten aufferlegt worden/ nicht on grossen vnvberschwencklichen kosten in bereytschafft geschickt/ vnd damit also zeitlich gefaßt geweßt/ daß derselbigen halb zum anzug kein mangel erschienen seyn solt/ Wie dann solchs der öberst Feldhauptmann/ der Hochgeborn Joachim Marggraff zu Brandenburg/ zu Stetin/ Pommern/ der Cassuben/ Wenden vnd in Schlesien/ zu Crosauw Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ vnd Fürst zu Rügen/ deß heiligen Römischen Reichs Ertzcammerer vnd Churfürst/ vnser lieber Oheim/ sampt den verordneten Kriegß Rähten auß den Kreissen augenscheinlich gesehen/ vnd lautern bericht empfangen.

Wir haben aber bey bemeldtem öberstem Feldhauptmann vnd verordneten Kriegß Rähten in bericht funden/ vnd selbst gesehen/ wie auch die Keyserlichen Commissarij desselben gleicher weiß in gute erfahrung kommen/ daß in abfertigung der Kreißstände Kriegßvolck zu diesem notwendigen Christlichen werck grosse vngleichheit gehalten worden/ fürnemlich daß etliche von den Ständen noch gar niemands zu Rosß vnd Fuß/ auch etliche die gantze anzal Kriegßvolcks nicht geschickt/ sondern desselben einen treffenlichen abgang erscheinen lassen/ zu dem daß etliche jr Kriegßvolck mit der bezalung nicht abgefertiget/ vnd etliche zu vnderhaltung deß öbersten Feldhauptmanns vnd hohen Empter/ laut deß Speyerischen Reichs Abschieds/ gar kein Gelt verordnet/ vnd daß bey etlichen am bewilligten Feldgeschütz vnd Pulffer abgang vnd mangel erscheinet/ auß welcher vngleichen abfertigung vnd erzelten mängeln erfolgt/ daß deß Reichs ankommend Kriegßvolck in keinen anzug gebracht/ vnd ein gute zeit vngeschaffter ding mit beschwärlichem der Reichßständen kosten still gelegen/ wiewol deßhalben an deß öbersten Feldhauptmanns vnd der verordneten Kriegß Rähte Personen nit gemangelt/ sonder haben wir dieselben zu dieser Christenlichen Expedition allweg gantz freundtlich/ willig/ vnd wol geneigt befunden.

Dieweil vil an dieser Expedition gelegen/ hat Königliche Maiestatt diesen Reichßtag in eigner Person begert zu ersuchen/ solche sachen mit Keyserlichen Commissarijs vnd Ständen für hand genommen.

Gesenter Abschied vnd blat.

VNd dieweil wir nun bedacht/ was nutz vñ vortheils gemeiner Christenheit/ vnd bevorab Teutscher Nation/ an vnderhaltung vnd vollnziehung dieser Christenlichen Expedition gelegen/ vñ entgegen/ was für vnwiderbringlicher nachtheil vnd verderben auß derselben zerrüttung oder lengerer verhinderung verfolgen möge/ So haben wir sampt dem obbemeldten öbersten Feldhauptmann vnd verordneten Kriegß Rähten/ die Sachen mit höchstem fleiß erwegen/ vnd in bedenckung daß es also für hochnotwendig geacht/ gnedigklich bewilligt/ diesen Reichßtag/ wiewol mit vnser auch vnserer Königreich vnd Landen grosser vngelegenheit/ in eigner Person zu besuchen/ damit in obbestimpten erscheinenden abgängen/ mängeln vnd gebrächen/ vmb so viel mehr eylende vnd vnverzügliche erstattung vnd ersetzung beschehe. Vnd als nun der Churfürsten Rähte/ auch die Fürsten vnd andere Stände/ in ziemlicher anzal eigner Person/ vnd etliche durch jre Botschafften mit voll-

vollmächtigem gewalt bey vns vnd obbemeldten Keyserlichen Commissarien gehorsamlich ankommen vnd erschienen / haben wir sampt den Keyserlichen Commissarien mit vnd neben denselben Churfürstlichen Rähten / Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden Bottschafften / den Artickel der Continuation vnd vollziehung der Christlichen Expedition vnd Heerzugs für hand genommen.

Die Stände setzen in keinen zweiffel / Keyserliche Maiestatt werd jr hülff zu dieser Christlichen Expedition zu Wasser vnd Land leisten werden / welches Königliche Maiestatt neben den Commissarien an Keyserliche Maiestatt zu bringen bewilligt.

VNd wiewol die Keyserliche Maiestatt durch jrer widerwertigen Practicken vnd thätlichen handlungen dieser Christlichen Expedition persönlich beyzuwohnen / vnd jre treffenliche hülff auß Italia vnd Burgundi zu schicken bißhero verhindert worden / So setzen doch die Churfürstlichen Räht / Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Bottschafften / gar in keinen zweiffel / Keyserliche Maiestatt werde jrem Keyserlichen Ampt / hohen vermögen / auch vorigem vnd jetzigem jrer Maiestatt gethanen gnedigst erbieten nach / zu obberürter fürgenommen Christlichen Expedition nachmals jr stattliche hülff zu Wasser vnd Land reichlich erstatten vnd leisten. Vnd in sonderheit auch darneben die gebürenden Reichßhülff dem Burgundischen Kreiß / vermöge deß Speyerischen Reichs Abschieds / von jrer Maiestatt Niderländischen Erblanden wegen aufferlegt vnd bewilligt / neben vnd zu gleich andern deß Reichs Kreissen on verzug vnd abgang schicken vnd vnderhalten / Auch anderß so demselben Kreiß / vermöge deß Speyerischen Reichs Abschieds / zu thun gebürt / on ferrner verzug erstatten vnd vollziehen lassen / damit die gebürende gleichheit vnder den Kreissen erhalten / vnd menniglich desto mehr gehorsamen / guten willen vnd neigung / zu befürderung dieser Christlichen Expedition gewinne / Wie dañ gemeine Stände vnd der abwesenden Bottschafften widerumb gantz vnderthäniglich vnd zum fleissigsten gesucht vnd gebetten haben. Gesetzter Abschied vnd blat.

Darauff dann wir sampt den Keyserlichen Commissarien solches bey der Keyserlichen Maiestatt / vnserm lieben Herrn vnd Bruder / vnd der Durchleuchtigen Fürstin / Frauwen Maria / zu Hungern vnd Böhem Königin / Wittwe / vnserer freundtlichē lieben Schwestern / ferrner anzubringen vnd zu befürdern bewilligt / deß vngezweiffelten guten versehens / jr Keyserliche Maiestatt vnd Liebden werden sich dermassen gnediglich vnd freundtlich erzeigen / darob gemeine Stände deß heiligen Reichs wol benügig vnd zu friden seyn / vnd daß solche hülff gar stattlich vnd viel mit einem mehrern / dann jr Keyserlichen Maiestatt zu gebürt bett / künfftiglich erstattet werde.

Die mängel belangend / so sich bey der Stände Kriegßvolck annemmung vnd bezalung zutragen / ein verzeichnuß der vngehorsamen dem Fiscal vberschickt / vnd wider sie zu procediren solle gemacht werden.

WAs aber belangt die schwärlichen mängel / abgäng vnd gebrächen / so sich bey der Stände Kriegßvolck bestellung / abfertigung vnd Gesetzter Abschied am 201. blat.

vnd bezalung zugetragen / haben wir vnd die Keyserlichen Commissarij / auch gemeine Reichßversamlung / nottürfftiglich wol bewogen / was fürtreffenlichen nutz vnd wolfahrt gemeiner Christenheit / vnd sonderlich dem Reich Teutscher Nation / auß dem erfolgen möge / wo eylende nottürfftige fürsehung angeregter mängel beschicht / vnd gewisse gebürende vnderhaltung deß Kriegßvolcks erfolgt / vnd herwiderumb was grossen vnwiderbringlichen nachtheil / schaden vnd verderbens zuversichtiglich zu erwarten / wo die mängel vnabgeschafft lenger bleiben werden / Vnd wiewol sich in betrachtung dieses notwendigen Christenlichen wercks billich zu versehen / daß solche mängel nun mehr zu gutem theil abgewendt seyen / oder doch auff die von hieauß an die Kreiß außgangene schreiben in kürtze erstattet / vnd weiter abgäng oder gebrächen an vnderhaltung dieses Christlichen Heers verhüt werden.

Nachdem vnd damit an aller gebürenden ernsten fürsehung nicht abgehe / so haben wir vnd die Keyserlichen Commissarij / auch Churfürstliche Rähte / Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Bottschafften / für gut vnd notwendig angesehen / daß die oberzelten abgäng / mängel vnd gebrächen / so viel deren noch vngebessert vnd vnerstattet seyn / vnverzügenlich vnd vnderschiedlich mit verzeichnuß der vngehorsamen dem Keyserlichen Fiscal vberschickt / vnd durch jn gegen allen vnd jeden solchen vngehorsamen / nach außweisung deß Speyerischen Reichs Abschieds Citation erlangt / vnd zu erklärung der Peen in demselben Reichs Abschied begriffen / zum aller schleunigsten procediert vnd vollfahren werde / dem wir auch solches zu thun / neben zuschickung der mängel vnd Namen der vngehorsamen / ernstlich befehlen sollen / vnd hiemit also bald auch befohlen vnd aufferlegt haben wöllen.

An alle Kreiß sollen schreiben außgehen / darinn sie ermant jre mängel deß bewilligten Heers halben abzuschaffen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Vnd damit aber menniglich / vnd sonderlich die / so bißhero mängel an jnen erscheinen lassen / desto besser vnd mehrer neigung vnd willen gewinnen zu beförderung vnd vnderhaltung dieser hochnotwendigen Christlichen Expedition / So sollen vnd wöllen wir an alle vnd jede Kreiß vnd Stände / darbey noch mangel erscheint / sonderbare schreiben außgehen lassen / vnd sie an statt vnd in Namen der Keyserlichen Maiestatt / vnd für vns selbs nachmaln mit gnedigem ernst erinnern / deß treffenlichen nutz vnd wolfahrt / so jnen vnd gemeiner Teutschen Nation / auß befürderung vnd erhaltung deß einmal bewilligten Christenlichen Heers / oder auß zertrennung desselben erfolgen möge / ꝛc. Vnd so sie darauff ernstlich ersucht vnd vermant jre mängel abzuschaffen / vnd dem zu Speyer jüngst auffgerichtem Reichs Abschied zu geleben / mit vergwissung / daß im fall jrer beharrlichen vngehorsame sie nicht allein die Fiscalischē Proceß / besonder auch deß vberzugs von dem öbersten Feldhauptmann / vnd darzu gehörigen gnugsame anzal Kriegßvolcks / gewißlich zu gewarten haben sollen.

Dieweil

Dieweil die Kundtschafft / daß der Türck mit grosser macht auß Constantinopel außziehe / wil Königliche Maiestatt bey derselben Königreich vnd Erblanden verfügen / sie mit aller jrer macht neben den Ständen auffseyen.

NAch dem aber von mehr orten gleichlautend Kundtschafften kommen / daß der Türck eigner Person mit grosser macht von Constantinopel auß in Hungern anziehe / darab sich nichts gewissers zu versehen / dann daß er / oder doch sein Kriegßvolck / mit einer grossen macht zu ende deß Augstmonats in Hungern seyn / vnd dem Christlichen Heer on zweiffel seinen stoltz vnd vorbehaltenen Sigen noch zu ziehen werde / Derhalben eines mehrern eylenden zuzugs hoch von nöten seyn wil. So sollen vnd wöllen wir / vermög vnsers freundtlichen vnd gnedigen erbietens vnd bewilligung auff jüngstem Reichßtag zu Speyer beschehen / bey vnsern Königreichen vnd Erblanden mit allem förderlichem fleiß vnd ernst verfügen / daß sie im Namen deß Allmächtigen mit aller jrer macht auffseyen / vnd dem Christlichen Heer mit vnd neben der Reichßstände Zuzug zuziehen / vnd gemeiner Christenheit zu förderst / aber jr eigen vnd vnser aller Vatterland / Leib / Ehr vnd Gut / zu dieser zeit / da es (als zu Gott verhoffenlich ist) am besten geschehen kan / zum treuwlichsten retten / schirmen / vñ durch hülff Göttlicher Gnaden in langwirige gute ruhe vnd sicherheit bringen helffen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Da mehr Landtäg / Böhem vnd Osterreich halben / gehalten werden müßten / vier von wegen der Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / vnd der Stätt / zu solchem zuschicken.

VNd wiewol wir vns vber vorige vnser handlungen / die wir mit vnser Kron Böhem vnd derselben incorporirten / auch andern vnsern Osterreichischen Landen / gepflegē / gnediglich wol versehen / daß an solchem mehrerm Zuzug kein mangel oder abgang seyn werde / Jedoch vnd so ferr sich zutrüge / daß deßhalben mehr Landträge gehalten werden müßten / haben vns auff vnser gnedigs begere die Churfürstlichen Rähte / Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Bottschafften / bewilligt vnd verordnet / daß von wegen der Churfürsten / der Churfürst von Sachsen einen Raht / vnd von wegen der Fürsten / Hertzog Friderich Pfaltzgraff / ꝛc. oder Hertzog Wilhelm zu Beyern auch einen Raht / auch von wegen der Prelaten vnd Graffen N. den dritten / von der Stätt wegen N. den vierdten Raht / auff vnser erfordern zu solchen Landträgen schicken sollen / mit dem befehl / daß sie mit allem fleiß vnd ernst anhalten vnd befördern helffen / daß bemeldte vnser Königreich vnd Landschafften an jrem mehrern Zuzug / den sie zu rettung vnsers Christlichen Kriegßvolcks in Hungern mit aller macht thun sollen / nichts abgehen noch ermangeln lassen / in betrachtung der vorstehenden not / vnd der ansehenlichen treffenlichen hülff / die von gemeinen Ständen deß heiligen Reichs bewilligt ist / vnd neben jn geleist wirdt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Da der Türck so starck / man seiner on gefahr nicht mächtig/daß die nechstgesessene in aller macht / auff gleiche darlegung gemeiner Stände/ auff seyn/vnd in gleicher bereytschafft sitzen sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WAnn nun aber auff jüngstem Reichßtag zu Speyer in solchem fall/da der Türck also starck keme/daß sich zu besorgen/das Christenlich Kriegßvolck möchte one gefahr der Niderlag seiner nicht mächtig seyn/diese nemlich fürsehung beschehen vnd verordnet/ daß die nechst anstossende Churfürsten/Fürsten vnd andere Stände/als Sachsen/Beyern/Schwaben vnd Francken/in eyl mit aller macht auff gleiche darlegung gemeiner Stände auff seyn/zuziehen vnd retten/auch keiner auff den andern verziehen/vnd sich desto förderlicher in guter bereytschafft vnd rüstung halten sollen/Vnd aber mehrmals im werck befunden/daß solch gemeine fürsehung etwan wenig erschossen/darzu setzt die hohe notturfft (wie auß obangeregten Kundtschafften leicht abzunemen) erfordert/deß eylenden Zuzugs halb in guter rüstung vnd zubereitung zustehen/vnd damit nicht zu erwarten/biß ein jeder Kreiß deß Türcken ankunfft vnd gegenwertigkeit weiter von dem öbersten Feldhauptmann bericht vnd erinnert würd/damit nicht allemal (wie leider vorhin etwan beschehen) der langsam Zuzug vnerschießlich/die rechte wolgelegenheit versaumpt/vnd dieser mercklicher grosser kost/so bißhero auffgelauffen/vñ dann zumal noch weiter auffgehen würde/gar vergebenlich sey/So haben wir sampt den Keyserlichen Commissarien/auch die Churfürstliche Rähte/Fürsten vnd Stände/vnd der abwesenden Bottschafften/für nutz vnd gut angesehen/daß dieser Christenlicher Expedition zu guter beförderung/vnd dem Christlichen Heer zu trost vnd sicherheit/deß obberürten der Reichßstände zu Speyer bewilligten Zuzugs halb auch ein gewisse maß vnd mehrer sicherheit gemacht werde.

Vnd demnach haben die gedachten Stände vñ Bottschafften/auß oberzelten vrsachen der vorstehenden not/vnd in krafft der hievor zu Speyer geschehen gemeiner Stände bewilligung/sich verglichen vnd bewilliget/daß die nechst anreinenden fünff Kreiß/nemlich/Fränckisch/ Beyerisch/Schwäbisch/vnd gegen Schlesien vnd Mehrern/der Ober vnd Nidersächsisch Kreiß/jeder noch mit halbem theil seiner nechst aufferlegten gebürenden Türckenhülff zu Rossz vnd Fuß sich gefaßt machen/vnd in bereytschafft sitzen/vnd auff vnser vnd deß öbersten Feldhauptmanns vnd verordneten Kriegß Räht ferrner erfordern vnd anmanen/die obbestimpte anzal Kriegßvolck vnverzügenlich hinab gen Hungern zu dem Christlichen Heer schicken sollen/welchs auch aller maß gefaßt vnd abgefertigt sol werden/wie das hievor hinab verordnet Kriegßvolck mit besoldung vnd anderer zugehörung versehen ist vnd seyn sol/Also daß auch solch zuziehend Kriegßvolck jedes auß seines Kreiß gemeinen Truhen seiner gebürender Besoldung entricht werde.

Da

Da nichts mehr in der Kreyßkisten bevor/ soll doch ein jeder Standt sein Kriegßvolck biß zu neuwer anlag erhalten/ vnd die Besoldung fürstrecken.]

VNd wo zu vnderhaltung dieses vnd anderß hievor geschickten Kriegßvolcks nichts mehr in der Kreyßkisten bevor were/ so soll doch ein jeder Churfürst/ Fürst vnd Standt/ seyn gebürend anzal Kriegßvolcks biß zu eynbringung einer neuwen Anlag/ oder ferrern vñ anderer erkañtnuß gemeyner Reichßstände vnderhalten/ vnd die gebürenden Besoldungen darleyhen vnd fürstrecken/ in bedenckung/ daß an solcher sterckung vnd erhaltung deß Christlichen Heers/ fürnemlich zwischen jetziger vnd künfftiger Winterzeit (nach Göttlichen gnaden) alle wolfahrt vnd errettung gemeyner Teutscher Nation/ vnd auß vnzeitiger zertrennung vnd schwächung dieses Kriegßvolcks/ herwiderumb nicht wol anderß/ denn aller Schimpff/ Hohn vnd Spott/ auch vnwiderbringlicher Schad/ Verderben vnd Gefänckнuß Teutscher Nation erwachsen/ oder daß doch zum wenigsten/ dardurch aller vortheil Teutscher Nation abgebrochen/ vnd dem Feind zugestellt werden möge. Gesetzter Abschied am 302. blat.

Darumb sich denn ein jeder zu solcher vnderhaltung auch fürstreckung vmb so viel desto gutwilliger beweisen soll/ daß er damit alle hievor zu diesem Christlichen Werck außgelegte Kosten jm selbs vnd gemeynem Vatterland/ wie zu Gott verhoffentlich/ zu gutem Nutz bringen wirdt/ die sonst zusampt sein selbs Leib/ Hab vnd Gut/ verloren/ vnd in der vngläubigen Viehischen Gewalt leichtsam gezogen werden möchten.

Dieser Zuzug soll auff gleiche darlegung vnd bezalung gemeyner Stände beschehen/ nacher auch gebürende vergleichung gemacht werden.

DOch soll dieser Zuzug anderß nicht/ denn nach außweisung deß obgedachten Speyerischen Reichs Abschieds auff gleiche darlegung vnd bezalung gemeyner Reichßstände beschehen/ vnd zu nächstkünfftiger Reichßversamlung derhalb gebürende vergleichung gemacht werden/ vnd gedachten außziehenden Kreyssen billiche erstattung jres dargestreckten Kostens von den andern Kreyssen/ so viel jr jedem daran zu erlegen gebüren wirdt/ on alle weigerung vnd außziehung volgen soll. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wo deß mehrern Zuzugs nicht von nöten/ soll der Stände damit verschonet werden.

WO sich aber die sachen also zutrügen/ daß deß mehrern Zuzugs nicht von nöten were/ wollen vnd sollen wir/ vnd der öberst Feldthauptmañ/ sampt den zugeordneten Kriegßräthen der Stände deß heyligen Reichs mit solchem Zuzug gnediglich verschonen/ damit sie zu künfftigen zeiten vmb so viel desto stattlicher helffen mögen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Was die Straff/da ein Geistlicher oder Weltlicher Standt mit schickung seines Kriegßvolck säumig.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd daß aber das zuziehende Kriegßvolck von den obbemeldten Kreyssen desto gewisser geschickt/ vnd dasselbig auch das vorige Kriegßvolck/so von allen Kreyssen hinab verordnet/mit jren gebürenden Besoldungen vnd anderer zugehörigen notturfft hinfüro auch gewißlich vnderhalten werde.

So haben wir sampt den obbemeldten Keyserlichen Commissarien vns an statt der Keyserlichen Maiest. vnd für vns selbß/mit der Churfürstlichen verordneten Räthen/Fürsten vnd Ständen/vnd der abwesenden Bottschafften/verglichen vnd vereynigt/Meynen/setzen/ordnen auch darauff hiemit wissentlich von Römischer Keyserlicher vnd Königlicher Macht vollkommenheit/daß solchs alles von einem jeden/so viel es jn betrifft/treuwlich vnd festiglich gehalten vnd vollnzogen werden soll. Würde aber jemand/er sey Churfürst/Fürst/Geistlich oder Weltlich/Prelat/Graffe/Freyer/Herr/von der Ritterschafft vnd Adel/oder auch von den Frey vnd Reichßstätten/an schickung seiner anzal Kriegßvolcks jm/als obstehet/zu dem Zuzug aufferlegt/oder auch an schickung vnd gebürlicher vnderhaltung seiner hievor laut deß Speyerischen Reichßabschieds aufferlegten anzal Kriegßvolcks/oder anderm/so jm nach sage desselbigen Abschieds oder dieser Ordnung zu thun gebürt/säumig oder vngehorsam seyn/derselbige(wo er ein Geistlicher)soll damit also bald alle seine Priuilegia/Schutz vnd Schirm/die er von Keiserlicher Maiest. deren Vorfahren vnd dem heyligen Reich hat/verwirckt/deren priuirt vnd entsetzt seyn. Jst aber der Vngehorsam oder Verbrecher Weltlich/so soll er dardurch in der Keyserlichen Maiest. vnd deß heyligen Reichs Acht gefallen seyn/vnd der Keyserlich Fiscal soll zu erklärung solcher Peen vnd Straff gegen denselbigen Vngehorsamen on allen verzug procedirn vñ vollnfahren/Vñ im fall jrer beharrlichen vngehorsam/soll sie auch der öberst Feldhaupetmann mit der darzu notwendigen anzal Kriegßvolcks vberziehen vnd straffen/in massen der obberürt jüngst Speyerisch Reichßabschied von solcher Straff weiter außweiset.

Dieweil zu der Vnderhaltung deß Kriegßvolcks ein treffentliche Summa Gelt aufflauffen wirdt/daß keim Christen beschwärlich seyn soll/sein Anlag wider zu geben/auff die Form/wie die Anlag auff zuvorgehaltenem Reichßtag zu Speyer gesetzt vnd verabschiedet.

Gesetzter Abschied am 303. blat.

WEiter vnd nach dem aber zu vnderhaltung dieses jetzuziehenden Kriegßvolcks/vnd daß so vormaln daniden in Hungern ligt/ein treffentliche grosse Summa aufflauffen wirdt/vnd allbereyt abgelauffen ist/derwegen etliche Kreyß/wie auß allerley stattlichen berichten vnd anzeygungen zu vernemmen/auß jren Kreyß Truhen vnd vor eyngebrachten Anlagen solche außgaben nicht lang zu thun haben/Dergleichen auch etliche hohe vnd nidrige Stände nicht wol statt haben möchten/die Besoldung vnd Vnderhaltung jrem Kriegßvolck lang also darzustrecken/oder doch deß fürgestreckte Gelts lang zu entberen vnd außzulihen/Vnd denn zu Schutz vnd Schirm

vnsers

vnsers heyligen Christlichen Glaubens / errettung vnsers Vatterlands/vnd erhaltung vnserer eygen Freyheit / Leib/ Hab vnd Güter/ keinem Christen sehr beschwärlich seyn kan noch soll/zu diesem Christlichen notwendigen Werck / seine Steuwer vnd Anlag wider zu geben/ vnd sonderlich je mit einem halben Gülden Anlag hundert Gülden Häuptguts/vnd sich selbß in Fried vnd Ruhe zu erhalten/So haben die Churfürstlichen Räht/ Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Bottschafften/für nütz vnd notwendig angesehen / jetzo alsbald wider ein gemeine gleichmässige vnd durchgeende anlag deß gemeynen Pfenninngs zu bewilligen/vnd dieselbigen wider auff die form / weiß vñ maß/ durch das gantze Reich Teutscher Nation anschlagen vnd eynbringen zulassen/wie die Anlage/so auff jüngstem zu Speyer gehalten Reichßtag durch gemeyne Stände deß heyligen Reichs bewilligt / gesetzt vnd verabschiedet ist/vnd vor dem dreytzehenden tag Julij nächstverschienen/angezogen seyn solt/als sie denn solche anlag vnd gemeynen Pfenning nach gestalt der vorstehenden noth vnd verhoffenlichen gemeynes nutzes/vnd denn auch auff die schon beschehen anzeigungen / wie es vñ etliche Kreyßkisten vnd vor eyngebrachten Anlagen geschaffen / in kraffdeß Speyerischen Reichß Abschieds/jetzo bewilligt/auch sich vereyniget vnd verglichen haben / daß derselbige gemeyne Pfenning vnd Anlage von neuwem / nach außweisung deß gedachten Speyerischen Reichs Abschieds/angelegt/eynbracht/vnd wider den Türcken vnd seine Anhänger außgegeben vnd gebraucht werden soll.

Vier Räht sollen auß den Ständen verordnet werden / welche biß zu deß Reichs versamlung die Brieff/ so dieser Expedition halb außgehen werden/ erbrechen.

DAmit aber mitler zeit vnd biß zu solchem künfftigen Reichßtag alles was zu wesentlicher erhaltung der fürgenommen Christlichen Expedition dienstlich befördert/vnd gemeyne Reichßstände gestalt vnd gelegenheit der Kriegßhandlungen desto zeitlicher vnd gewisser verständigt werden mögen/ so ist für nutz vnd gut angesehen/ daß widerumb vier Räht von gemeyner Stände deß Reichs wegen gen Regenspurg verordnet werden/vnd nemlich / einer von den Churfürsten/der ander von Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / der dritt von Prelaten vnd Graffen / vnd der viert von den Stätten / geschickt werden / welche daselbst biß zu deß Christlichen Kriegßvolcks in Hungern abzug oder erforderung der künfftigen Reichßversamlung verharren/ vnd die Brieffe so von dem öbersten Feldthauptmañ vnd andn an die gemeyne Stände dieser Expedition halben außgehen werden/ erbrechen/ vnd wo von nöten / Abschrifften in die Kreyß deß Reichs vberschicken/damit der Kriegßstände jeder zeit der Kriegßsachen guten bericht haben / vnd in fürfallenden Mängeln gebürende fürsehung thun mögen.

Gesetzter Abschied am 305. blat.

Keyſ. Maiest. ist von dero Bruder dem Röm. König bericht / was sich die Stände der Expedition halb wider den Türcken verglichen/ vnd daß hernach ein andere Hülff / dem Wormsischen Anschlag gemäß/beschlossen/welche aber beyde nicht gnug. Item/Keyſ. M. erzelt/was sie verhindert/damit sie jr Hülff nicht erzeigen können.

Vom Türcken.

Abschied deß Reichß tags zu Speyer/ anno 1544. am 30. blat.

WIr Carl der Fünfft von Gottes Gnaden / Römischer Keyser/ etc. Bekennen vnd thun kundt allermenniglich / Als wir vns nach jüngstem zu Regenspurg gehaltenem Reichßtag auß vnvermeidlichen vnd beweglichen vrsachen widerumb in Italien/ vnd von dannen in vnser Hispanische Erbkönigreich vnd Land verfügt haben/ dieselben vor vnser widerwertigen vberfall/beschädigung vnd beschwärung zu schützen vñ zu schirmen/ Sind wir folgends von vnserm freundlichen liebē Bruder/ dem Römischen König/ bericht/ wie Churfürsten/ Fürsten vnd gemeyne Stände deß heiligen Reichß/ vnd der abwesenden Botschafften/ sich auff nächst darnach folgendem Reichßtag allhie zu Speyer einer Expedition vñ Hülff wider den Feind deß Christenlichen Glaubens vnd Namens/ den Türcken/ verglichen vnd entschlossen/ dieselbigen auch geleyst/ darzu auß was treffenlichen fürgefallen vrsachen solche Hülff wider gemeldten Feind/ den Türcken/ vnerschießlich/ vnfruchtbar vnd vndienstlich gewest / derwegen hernachmals zu Nürnberg ein andere Hülff dem Wormsischen Anschlag/ deß Romzugs gemäß/ beschlossen / welche aber gegen diesem mächtigen Feind auch wenig fürträglich/ mit erzelung anderer vielfältigen obligen vnd beschwärung deß heyligen Reichß/ vnd freundlicher ermanung vnd bitt/ vns in ansehung der hohen notturfft / wider in das heylige Reich Teutscher Nation zu verfügen / damit zu abwendung aller derselbigen obligen vnd beschwärung gebürlich eynsehens beschehen möcht. Wiewol wir nun auß der gnedigen vnd Vätterlichen Lieb vnd zuneygung / so wir zu dem heyligen Reich / vnd bevorab der Teutschen Nation/ allwegen getragen haben/ vnd noch nichts liebers gesehen / denn daß wir vns im nächstverschienem zwey vnd viertzigsten jar/ der mindern Zal / als wir denn endtlich entschlossen gewest / Persönlich in die Teutsche Nation hetten verfügen/ vnd alle vnsere macht vnd vermögen/ wie wir in krafft vnsers befohlenen Ampts / als ein Christlicher Keyser / zum höchsten begierig/ mit vnser eygen Person/ auch vnsern Erbkönigreichen/ Landen vnd Leuten/ darstrecken mögen/ damit dem Erbfeind der Christenheit desto mehr stattlicher vnd notwendiger Widerstandt beschehen/ auch in andern deß heyligen Reichs höchsten obligen vnd beschwärungen billich vnd gebürlichs eynsehens durch vns verschafft werden hett mögen/ So sind wir doch in solchem vnserm notwendigen vnd Christlichem Fürnemmen wider vnsern willen verhindert worden / fürnemlich der vrsach/ daß der Erbfeind Christenlichs Glaubens vnd Namens/ der Türck / auff anreitzung vnd beruffung deß Königs von Franckreich/ seine gewaltige Armada nächstverschienen jars auff das Gennesser Meer geschickt / daselbst vnsern Fürsten vnd Glied deß heyligen Reichs/ den Hertzogen von Sophoy / vberfallen / vnd die Statt vnd Pfort Nissa eynnemmen lassen. Vnd wiewol dieselben Türcken sampt den Frantzosen / durch vnser Kriegßvolck/ so jnen damals vnder augen gezogen/ zu letzt dahin gedrungen/ daß sie mit schimpff vnd schaden abziehen müssen/ So haben sie doch desto weniger nicht vnderlassen/ andere vmbligende deß heyligen Reichß vnd vnsere Hispanische Erbkönigreich vnd Land anzugreiffen/ zu beschädigen/ vnd in beschwärlichen vnwiderbringlichen Schaden vnd Nachtheil zusetzen. Zum andern/ daß der König von Franckreich vnsere Hispanische Königreich/ darzu auch vnsere Nidere Erbland gewaltiglich vnd mit der that vberfallen vñ zu beschädigen vnderstanden hat. Darauß gefolget/ daß wir vns nit allein so förderlich / wie wir wol geneygt gewest / in das heylige Reich Teut-

Teutscher Nation nicht verfügen/ sondern haben auch neben vnserm freundtlichen lieben Bruder / dem Römischen König/ vnd gemeynen Ständen deß heyligen Reichs/ vnsere Macht vnd Hülff wider den gemeynen Erbfeind der Christenheit / den Türcken / in Hungern bißher nicht wenden noch gebrauchen / viel weniger andern hoch obligen vnd beschwärungen deß heyligen Reichs/ wie solchs die notturfft erfordert/ abhelffen mögen.

Keyserliche Maiestat hat/ vnangesehen die höchst vngelegenheit/ jr Königreich verlassen/ vñ für nutz geacht ein Reichßtag außzuschreyben / vnd darauff den Artickel deß Widerstandts deß Türcken ernstlich für die Hand genommen / sonderlich dieweil Franckreich mit dem Türcken sich verbunden / vnd wie ein Türck für ein Feind zu halten.

Aber das alles vnangesehen/ vnd damit gemeyne Stände deß heyligen Reichs/ vnd menniglich/ vnsern gnedigen Vätterlichen gemeygten willen/ so wir zu dem heyligen Römischen Reich / vnd den Ständen desselbigen / je vnd allwegen getragen haben / vnd noch im Werck spüren vnd befinden/ haben wir vnangesehen gedachter erzelten verhinderungen / darzu der vielfältigen anfechtungen/ damit wir auch vnsere Hispanische Königreich vnd Land abermaln nicht mit geringer beschwärde vnd vnstatten verlassen/ vns anfänglich in Italien verfügt / Vnd als wir durch verleyhung Göttlicher Gnaden zu Genua glücklich ankommen sind/ haben wir daselbst in anfechtung gemeyner Christenheit / vnd sonderlich deß heyligen Reichs Teutscher Nation fürstehenden obligen / für ein vnvermeidliche notturfft erwegen / zum förderlichsten einen gemeynen Reichßtag im heyligen Reich also bald außgeschrieben/ vnd allen Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen deß heyligen Reichs/ verkündigen lassen/ nemlich/ auff den letzten tag deß Monats Nouembris nächstverschienen allhie in vnser vnd deß heyligen Reichs Statt Speyer eynzukommen/ oder im fall ehehaffter verhinderung/ die jren mit vollkommenem gewalt allher zu verordnen / von einem beharrlichen vnd hochnotwendigen Widerstandt deß gemeynen Feinds der Christenheit/ auch andern deß heyligen Reichs treffenlichen obligen vnd beschwärungen / darinnen auff vielen bißher gehaltenen Reichßtägen nichts außträglichs noch verfänglichs gehandelt worden ist/ stattlich vnd ansehenlich zu handeln/ zu rahtschlagen/ vnd endtlich zu beschliessen / wie solchs vnser Außschreiben gemeldts Reichßtags weiter vnd nach der läng inhelt vnd vermag. Auff welchem Reichßtag wir/ auch Churfürsten/ Fürsten / vnd andere Stände deß heyligen Reichß / in treffenlicher anzal eygener Person / vnd etliche durch jre Bottschafften vnd Räht / mit vollmächtigem gewalt bey vns gehorsamlich ankommen vnd erschienen sind.

Gesetzter Abschied am 309. blat.

Vnd demnach haben wir sampt denselbigen Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden Rähten vnd Bottschafften/ den Artickel deß Widerstandts vnd stattlichen Hülff wider vnsers heyligen Christlichen Glaubens Erbfeind/ den Türcken/ als einen hochnotwendigen Puncten/ für die hand genommen / vnd dieweil man aber öffentlich befunden/ daß der König von Franckreich sich nicht allein mit be-

meldtem Feind dem Türcken in Bündtnuß eyngelassen/ sondern auch demselbigen dergestalt anhängig gemacht / daß er jn wider gemeyne Christenheit bewegt hat/ darauß dem Reich Teutscher Nation vnd gemeyner Christenheit noch mehr verderblicher vnd vnwiderbringlicher Schad entstehen möchte.

So achten wir/ auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß heyligen Reichs/ vnd der abwesenden Räthen vnd Bottschafften/ gedachten König von Franckreich nicht weniger denn den Türcken für einen gemeynen Feind der Christenheit zu halten / vnd derwegen gegen jm gleich wie gegen dem Türcken / mit thätlicher handlung vnd straff zu handeln seyn/ vnd vmb so viel desto mehr/ daß darob andere Christliche Potentaten vrsach schöpffen mögen/ sich künfftiglich solcher Vnchristlichen handlungen zu enthalten. Vnd demnach haben sich Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ vnd der abwesenden Räht vnd Bottschafft/ entschlossen/ sich auch gegen gemeldtem König von Franckreich nicht allein mit worten/ sondern auch mit der that/ zu erklären.

Die Stände haben wider den Türcken vnd Franckreich jr Hülff bewilligt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd wiewol gemeyne Stände on jr vnd der jren beschwärung gegen obbemeldten vnsers heyligen Christlichen Namens vnd Glaubens Erbfeinde/ dem Türcken vnd dem König von Franckreich/ seinen Anhängern vnd Bundtsverwandten / ein ansehliche vnd tapffere Hülff dieser zeit nicht wol leysten mögen/ jedoch vns zu vnderthänigen ehren vnd wolgefallen / vnd damit wir jre vnderthänige getreuwe Gehorsam vnd Liebe/ so sie zu vns tragen / im Werck befinden/ vnd sonderlich daß wir vnserm Christlichen Vorhaben vnd gnedigem erbieten desto stattlicher vnd förderlicher nachsetzen mögen / nemlich/ daß wir eine stattliche Expedition vnd Hülff wider den gemeynen Feind der Christenheit eygener Person / auch mit vnser vnd vnserer Erbkönigreichen vnd Landen vermögen in das Werck bringen vnd verrichten helffen wöllen / Alsbald wir dieses innerlichen Feinds erledigt/ vnd jn (vermittelst Göttlicher Gnaden) zur Billigkeit gebracht hetten / also / daß wir seinethalben vnverhindert vnser macht gegen dem Türcken wenden köndten/ So haben dem allem nach Churfürsten/ Fürsten vñ Stände deß heyligen Reichß/ vnd der abwesenden Räht vñ Bottschafften/ vns vnd vnserm freundlichen lieben Bruder / dem Römischen König / zu widerstandt obbemeldter beyder Feinden jetzo bewilligt N. tausend Mann zu Fuß / vnd N. tausend zu Rossz/ N. Monat lang an Gelt zu vnderhalten / vnd für einen jeden zu Fuß vier Gülden/ vnd für einen jeden Reysigen zwölff Gülden / jedes Monats zuerlegen / Darumb auch wir vnd bemeldter vnser Bruder / der Römisch König / vns solcher Hülff halben freundtlich vnd Brüderlich vereynigt vnd verglichen haben / doch so ferr der Krieg gegen Franckreich nicht so lang währen würde / alsdenn soll das vbrig Gelt der bewilligten Hülff / so gegen Franckreich hett gebraucht sollen werden, zu künfftiger Offensionhülff gegen dem Türcken erlegt vnd fürgespart werden/ mit dieser maß vnd bescheydenheit/ daß in diesem fall/ da der Krieg gegen Franckreich vor außgang der N. Monat seine endtschafft erreiche/ der vberschuß der bewilligten Hülff also gemässiget vnd dermassen

massen verstanden werde / damit das jenige / so wir dem Kriegßvolck vber die bewilligte einfache Besoldung weiter zu vbersolden erstatten müsten in abschlag deß vberschuß gerechnet von dem Rest / wo derselbige so viel ertragen mag / auch entricht werde / aber vnserm freundtlichen lieben Bruder / dem Römischen König / soll obberürter seiner Liebde gebürender antheil bemeldte N. Monat auß one abgang folgen vnd werden.

Daß an Christlichem bericht vnd ermanung nichts mangeln / sollen die Pfarrherr alle Sontag das Volck / laut gestellten Berichts / ermanen.

VNd daß aber auch an allem gutem Christlichem bericht vnd vermanung nichts mangele / So ist vnser will vnd meynung / daß die Pfarherrn vnd Prediger alle Sontag / so das Volck zu den Göttlichen Emptern / oder das Wort Gottes zu hören / zusammen kompt / die Vermanung vnd Erinnerungsgeschrifft / so wir hieneben stellen vnd verfertigen lassen / dem Christenvolck auff der Cantzel fürlesen / vnd sie nottürfftiglich wol berichten der grausamen Viehischen dienstbarkeit vnd beschwärden / darinn deß Türcken selbß Vnderthanen / besonder aber gemeyniglich alle Christen Menschen / gehalten werden / die in deß Türcken gewalt sind / vnd darauff jre Pfarrverwandten treuwlich vermanen / Gott den Allmächtigen vmb abwendung seines Göttlichen Zorns vnd besserung vnsers sündlichen Lebens / auch zu erledigung so viel gefangener armen Christen Menschen / seine Gnad vnd Sieg zu verleyhen / von hertzen anzuruffen vnd zu bitten / auch die noetwendige anlag vnd Steuwer zu solchem Christlichen Werck fürgenommen / vnd jnen aufferlegt / auß schüldiger Christlicher Lieb / die sie gegen den beschwärdten Christen Landen vñ Leuten tragen sollen / gutwillig vnd förderlich erlegen / damit auch sie vnd jre Weiber vnd Kinder vor solcher erschrecklicher Gefahr / vnd verlust jrer Seelen / Leib / Ehren vnd Gütern / desto besser erhalten werden mögen.

Gesetzter Abschied am 317. blat.

Alle tag soll vmb zwölff Vhrn eine Bittglocken geleutet werden.

VNd zu mehrer begebung deß gemeynen Christlichen Volcks andacht / ordnen vnd wöllen wir / daß durch das gantze Reich auff alle tage zu zwölff vhrn eine Bittglocken geleutet werde / vnd alle vnd jede Christen Menschen zu zeiten / wenn dieselbige Glock geleutet wirdt / jr andächtig Gebett zu Gott dem Allmächtigen sprechen / auch das also zu thun von jren Pfarherrn vnd Predigern fleissig vnderwiesen vnd vermanet werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Vom Türcken.

Königliche Maiestat hat den Ständen fürhalten lassen/wie jr Maiest. mit dem Türcken beschwärt/vnd man sich desselben Persönlichen anzugs zu befahrn.

Abschied zu Regenspurg/1557. am 196. blat.

NAch dem wir denn ferrner der Churfürsten Rähten/der erscheinenden Fürsten/Ständen/der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten gnediglich auch fürhalten lassen/welcher gestalt wir vnd vnser Christlich Königreich vnd Land von gemeyner Christenheit Erbfeinds/deß Türcken/beschwärlichen fürnemmen vnd seinem gewaltigen Kriegßvolck zum höchsten bedrangt/angefochten vnd beschädigt werden.

Vnd man sich allen einhelligen vnd glaubwirdigen Kundtschafften nach/so vns von mehr orten zukommen/vnd vns täglich zugesandt werden/ermeldts Erbfeinds vnsers Christlichen Namens vnd Glaubens/deß Türcken/Persönlichen gewaltigen anzugs zum eyngehenden Sommer gewißlich zu befahren/auch sein gemüt vnd meynung endtlich dahin gerichtet ist/nicht allein vnserm noch innhabenden theil an der Kron Hungern/sondern auch andere vnsere anrürende Christenliche Königreich/Land vnd Grentz Flecken/deßgleichen auch anderer nächst angelegener Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß heyligen Reichs Land vnd Leut mit Heeres krafft zu vberziehen/anzugreiffen vnd zu bekriegen/vnd also seinen Fuß je länger je mehr in die Christenheit/fürnemlich Teutsche Nation/zu setzen/vnd ein Land neben oder nach dem andern in seinen Tyrannischen gewalt vnd dienstbarkeit (wo jm solchs der Allmächtig verhängte) zu zwingen.

Königliche Maiest. wil selbß in eygener Person mit deren Sönen wider den Erbfeind sich ins Feldt begeben.

Gesetzter Abschied am 197. blat.

ALsdenn ferrner eines ansehenlichen Obersten ins Feldt zu einem solchen hohen Werck/vnd wider diesen mächtigen Feind/von nöten/damit auch die bewilligte Hülff nicht vnfruchtbarlich außgeben oder angewendt werde/vnd wir ein lange zeit etlich viel jarn gegen dem Türcken vnd den seinen in Kriegßvbungen vnd handlungen gestanden/vnd dieses Feinds vorhabens/anschläge/vnd rüstung/wolerfahren vnd kündig: So haben wir auff der Churfürsten Räthe/erscheinenden Fürsten/Stände/vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/vnderthänigs anlangen/vns dahin erklärt/bewilligt/vnd mit jnen verglichen/daß wir vns mit eygener Königlichen Person in das Feldt wider diesen allgemeynen Feind der Christenheit begeben/vnd das Kriegßwesen selbß führen/auch einen oder zween vnserer geliebten Söne zu vns ziehen wöllen/oder auff den fall/da wir je etwan auß Leibsschwachheit oder andern mercklichen ehehafften verhinderungen/selbß Persönlich nicht ziehen möchten/Alsdenn wöllen wir vnsern geliebten Son/König Maximilian zu Behem/vnd im fall/daß sein Liebd Leibsschwachheit halben daran verhindert würde/zum wenigsten vnsern geliebden Son/Ertzhertzog Ferdinanden/ins Feldt schicken/vnd berürt Kriegßwesen befehlen.

Von

Von verordneten Musterherrn / Kriegßrähten / auch Zalmeistern.

NAch dem denn höchlich von nöten / zu fürgenommener Expedition vnd Feldtzug Kriegßrähte vnd Musterherrn / auch Zal oder Pfenningmeister / zu ordnen / welche das erlegte Hülffgelt jeder zeit bey den bestimpten Legstätten erheben / das Kriegßvolck ordenlich mustern vnd bezalen / vnd also solche Hülff niendert anderßwohin denn zu diesem Christlichen Werck vnd Expedition wider den Türcken verwenden. Gesetzter Abschied am 198. Blat.

So sind von wegen aller Stände deß Reichß / als der Churfürsten drey / der Stände deß Fürsten Rahts vier / vnd der Frey vnd Reichßstätt einer / zu Musterherrn vñ Kriegßrähtē / beyde Empter samptlich zu vertretten vñ zu versehen verordnet / vnd deñ zween Zal oder Pfenningmeister / so Graffen oder Herrn / oder sonst ehrliche Personen im Reich Teutscher Nation dermassen begütet / gesessen / deß wesens / ansehens vnd also herkommen / auff die ein gut vertrauwen zu setzen / denn auch solche Werck wol zu befehlen / zu ordnen / darzu denn Dham von Siebottendorff auff Rotwerendorff / vnd Wolff Haller zum Hallerstein / bestellt vnd gegeben / Vnd sind auch diesen Musterherrn vnd Kriegßrähten / auch den Zal oder Pfenningmeistern / jre Instruction begriffen vnd verfertigt / deren sie sich in jren aufferlegten Emptern gemäß zu erzeigen vnd zu halten.

Von Besoldung obgemeldter Empter.

VNd haben wir samptgemeynen Ständen / Rähten / Bottschafften vnd Gesandten / einem Kriegßraht oder Musterherrn Monatlich N. Gülden / Aber einem Zal oder Pfenningmeister N. Gülden zu seiner Besoldung vnd Stattgelt geordnet / welche jnen auß obangeregter der Stände Hülff zu entrichten vnd zu bezalen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die Kriegßrähte vnd Musterherrn sollen neben andern verordnung thun / daß das Kriegßvolck die Prouiand vmb ein ziemlichen kauff haben köndte.

VNd sollen obgedachte Kriegßrähte vnd Musterherrn neben andern von vnsert wegen zuordnen / solche fürsichtige anstellung thun / damit das Kriegßvolck / so anzunemmen / vmb ziemlichen kauff notwendige Prouiand bekommen vnd haben möge / vnd daneben die nachtheilige vnrichtigkeit vnd vnordnungen / so sich zwischen den Obersten vnd Kriegßleuten ereugen / abgeschafft werden / in dem denn gute ordnungen mit jrer der Kriegßrähte vnd Musterherrn vorwissen / raht vnd zuthun / fürgenommen vnd auffgericht werden sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Vom Türcken.

Wie die Stände Königliche Maiest. vnderthänigst erinnert/die innerliche Krieg zu abbruch deß Türcken abzuschaffen/ vnd was sich jr Maiestat Vätterlich darauff bewilligt.

Gesetzter Abschied. an 199. Blat.

NAch dem auch die erscheinende Stände/ vnd der abwesenden Räh re/ Bottschafften vnd Gesandten/ vns hiebey in vnderthänigkeit erinnert/ daß in diesem fall/ da sie sich in hülff vnd rettung gegen einem eusserlichen Feind eynlassen/ die hohe notturfft erfordert/ solch ernstliche vnd embsige fleissige/ fürsehung zu thun/ damit die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ auch jre Vnderthanen/ Angehörige vnd Verwandte der innerlichen Krieg/ dardurch ein zeitlang die Teutsche Nation zum höchsten vernachtheilt/ etliche hohe vnd andere Stände in verderblichen Schaden geführt/ gäntzlich abgeschafft werden vnd vermitten bleyben/ damit sich die Stände vnd Vnderthanen gemeynes Friedes gewisser ruwe vnd sicherheit zu getrösten/ auch wider vnd on erlangt Rechtens in kein wege beleydigt/ bekümmert/ bedrangt oder genötigt werden.

Ob nun gleichwol jüngstlich auff dem Augspurgischen Reichstag/ nicht allein der gemeyn Landfrieden in Prophansachen erneuwert/ vnd dieselbige Execution vnd Handlung halben/ gute Ordnung auffgericht/ sondern auch in der Religion ein beständiger/ vnbedingter/ für vnd für ewigwerender Friede beschlossen worden/ derwegen wir vns/ vermittelst Göttlicher Gnaden/ eins beständigen beharrlichen/ innerlichen Friedens/ zwischen gemeynen Ständen zu versehen. So sind wir doch auff solche beschehene innerung vnd für vns selbß/ on daß deß Väterlichen gnedigen vnd begierlichen willens/ mit getrewem vnd gnedigem fleiß/ alle mögliche versehung zu thun/ alles fürzunemmen/ zu raten vnd zu handeln/ was zu abwendung aller innerlichen Krieg vnd thätlichen handlungen jmmer dienstlich seyn/ vnd dardurch beharrliche Ruwe vnd Eynigkeit zwischen gemeynen Ständen/ zu auffnemen vnd wolfahrt deß heyligen Reichß Teutscher Nation gepflantz vnderhalten werden möge.

Königliche Maiestat wil auch die fürsehung thun/ damit die Vnderthanen durch Musterplätz/ innerliche Krieg/ durch vnd vberzug nicht beschwärt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ALs wir vns denn bey diesem Artickel mit gemeynen Ständen/ vnd der abwesenden Rähten/ Bottschafften vnd Gesandten ferrer erinnert/ welcher gestalt die Vnderthanen hin vnd wider durch Musterplätz ein zeithero beschwärt worden/ sie aber auch in diesem bey gemeyner Sicherheit vnd Frieden gehandhabt werden/ vnd deß jren vorgewalt häbig seyn sollen/ So wöllen wir auch die aller gnedigst Väterliche fürsehung thun/ damit die Vnderthanen neben den innerlichen Kriegen/ durch vnd vberzügen/ auch der Musterplätz halben/ vber vnd wider deß heyligen Reichß Constitutionen/ Abschied vnd Satzungen/ hievor auffgericht/ vnbeschwärt gelassen werden.

Königs

Königliche Maiest. wil bey andern Königen vnd Potentaten vmb erlangung mitleydenlicher Hülff wider den Türcken werben.

DAmit auch fürter diesem beschwärlichen Feindt desto beständiger vnd erschießlicher Widerstandt gethan werden möge/ so wöllen wir bey andern Königen vnd Potentaten der Christenheit vmb erlangung willen mitleydenlicher Hülff wider den Türcken alles fleiß werben/ vnd an möglicher handlung nichts erwinden lassen/ der hoffnung/ sie sollen zu rettung vnd schirm gemeyner Christenheit/ vnd als die solcher gefährligkeit gleich so wol als die jetzund anreinenden/ da diesem Feind von seinem Vorhaben nicht abgewendt/ in kurtzen jaren berüren möcht/ wie sie denn one das als MitChristen zu thun schüldig/ in diese notwendige Hülff sich eynzulassen bewegt werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Königliche Maiestat erinnert die Stände/ wie der Feind/ der Türck/ durch eynnemmung der fürnemsten Stätt vnd Flecken dermassen dem Reich an die seyten kommen/ daß järlich an Grentzen ein stattlich Kriegßvolck zu erhalten/ vnd man sich einer beharrlichen Hülff zu entschliessen.

WEiter haben wir/ der Churfürsten Rähte/ der erscheinenden Fürsten vnd Ständen/ in dieser Tractation vnd Berahtschlagung gnediglich vnd notwendig erinnert/ daß mehr ernennter vnsers heyligen Christlichen Glaubens vnd Namens Erbfeind/ der Türck/ durch eynnemmung vnd eröberung der fürnemsten Stätt vnd Flecken/ dem heyligen Reich Teutscher Nation/ vnd sonderlich vnsern bedrangten Königreichen vnd Landen dermassen nahend an die seyten kommen/ auch seine Macht mit eynwurtzlung in die Kron Hungern also erweitert/ daß seines fürbrechens gegen gemeyner Christenheit je länger je mehr zu befahren/ derwegen die hochdringende vnd grosse notturfft erfordert/ nicht allein im fall seines persönlichen anziehens auff dieselbige vnser Kron Hungern/ sondern auch sonst gegen seinem Kriegßvolck/ so er jeder zeit an den Grentzen in jren Besatzungen ligen hat/ vnd in eyl zusammen bringen mag/ auch ein stattlich Christlich Kriegßvolck zu Rosß vnd Fuß/ Sommer vnd Winter/ järlich zu vnderhalten/ damit den Türcken nicht allein jre Streyffzug/ deren sie sich mit Mordt/ Raub/ Brandt/ vñ Verhehrung der Christlicher Lande/ auch hinwegführung eins theils deß Christlichen Volcks/ vnauffhörlich vnderstehen/ gewehret/ sondern sie auch von andern jren thätlichen feindtlichen fürnemmen vnd handlungen gegen vns/ vnd vnsern getreuwen Vnderthanen/ Ort/ Flecken/ Grentze vnd Häusern/ desto mehr vnd tapfferer abgetrieben/ vnd dieselbigen Flecken vnd Schlösser gemeyner Christenheit zu gutem errettet werden möchten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Dieweil nun aber in vnser vnd mehrberürter vnser erschöpfften Königreich vnd Land vermögen auch nicht were/ ein solch stätigs Kriegßvolck beharrlich zu erhalten/ daß dem Türckischen Kriegßvolck jeder

zeit

zeit starck gnug seyn/vnd jm im Feldt abbruch thun/oder doch die noch vberbliebene Ort/Päß vnd Grentzen vor jm erretten möcht/vnd wir derwegen gnediglich gesunnen vnd begert/sie der Churfürsten Räthe/erscheinende Fürsten vnd Stände/vnd der abwesenden Gesandten/wolten sich einer beharrlichen Hülff gegen jm auff etliche jar lang entschliessen/vñ so ein ansehliche/Christliche/mitleydenliche hülff zu erhaltung vnser vnd vnserer bedrangten Christlichen Königreichen vnd Landen/vnd zu deß heyligen Reichs langwiriger sicherheit vnd befriedung/bewilligen vnd leysten/daß/vermittelst Göttlicher gnaden/nit allein das/so noch vbrig/erhalten/sondern auch das abgedrungen recuperiret vnd wider erlangt werden möge.

Daß auff vorgeendte erinnerung der beharrlichen hülff dißmal nicht allein Gesandten mit befelch versehen gewesen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WJewol nun gemeyne Stände/Räthe/Bottschafften vnd Gesandten/vnd thäniglich wol geneygt gewesen/solch vnser anlangen gegenwertiger zeit auch in berahtschlagung zu ziehen/aber sich befunden/daß die Räthe/Bottschafften vnd Gesandten/nicht zu allen theilen mit befelch versehen/auch beschwärlich die wege bey jetzterendem Reichßtag zu finden/dardurch solche beharrliche Hülff schließlich anzustellen/so haben sie sich dahin verglichen vnd entschlossen/daß zu künfftiger Versamlung/welche mit raht vnd bewilligung vnser vnd deß Reichß Churfürsten/altem Herkommen nach/auff eynogenommen bericht/weß wir bey andern Potentaten erlangt/ob vnd wie solcher Artickel zu tractirn vnd zu handeln geredt vnd gerahtschlagt werden möcht.

Keyserliche Maiestat proponirt/wie sich anderß nichts zu versehen gewesen/denn daß der Türck ehister seiner gelegenheit sich wider erheben werde.

Abschied zu Augspurg 1559. am 215. blat deß andern Theils.

ALs wir denn ferrner zu anfang dieses vnsers Reichßtags/die erscheinenden Churfürsten/Fürsten/Stände/der abwesenden Räthe Gesandten vnd Bottschafften/freundtlich vnd gnediglich berichten lassen/was handlung zwischen vnser Bottschafft vnd dem Türcken/von wegen eines friedlichen Anstandts gepflogen/Aber allen deßmals erlangten Kundtschafften/nach in vnserer Proposition außgeführt vnd begriffen/wir vns anderß nit versehen/deñ daß er der Türcke/mit welchem als gemeyner Christenheit Erbfeind/wir nun viel vnd lang jar hero gantz hefftig vnd hochbeschwärlich Krieg gefürht/sich zu ehister seiner gelegenheit/vnd villeicht noch dieses lauffenden jars wiederumb erheben/vnsere gehorsame Erbkönigreich vnd Lande mit heeres krafft vberfallen/beschädigen/verderben/vnd den Fuß weiter in die Christenheit setzen möchten.

Derwegen wir gemeyne deß heyligen Reichß Stände vmb ein Christliche/stattliche/ansehenliche vnd beharrliche Hülff wider gedachten Türcken ersucht/wir auch bey jnen vns alles vnderthänigen getreuwen willens endtlich zu versehen gehabt vnd noch.

Daß

Daß in mittelst die Sachen sich ansehen lassen / als ob es zu eim Frieden gelangen möcht / darumb zu erhaltung der Grentzen vnd völliger erbauwung derselbigen / Keys. Maiest. die Stätt vmb jre hülff ersucht.

WEnn aber im mittelst die sachen sich also ansehen lassen / als ob die langwirige Kriege zu einem friedlichen anstandt gelangen möchten / jedoch wir sampt vnsern Christlichen Königreichen vnd Landen solchs Friedstands kein andere Versicherung haben mögen / denn daß wir die Christlichen Grentzen vnd Ortflecken allenthalben völliglich erbauwen / bessern / besetzen / vnd in guter gewarsam halten / vnd auff dem fall der nichthaltung vnd einigs vnversehenen vberzugs / mit der Gegenwehr gefast seyn. Gesetzter Abschied am 216. blat. 1559

Darauff wir denn gemeyne Stände zu berürter vnserer Grentze vnd Christlichen Ortflecken erhaltung vnd völliger erbauwung vmb jre hülff freundtlich vnd gnediglich ersucht.

Als die Stände auff jüngstem zu Regenspurg gehaltenem Reichßtag ein namhafftige Hülff bewilligt / noch etwas im Rest / ist solcher Reststandt Keyserlicher Maiestat bewilligt.

VNd nach dem auff vnserm jüngst zu Regenspurg im sieben vnd fünfftzigsten jar der mindern zal gehaltenem Reichßtag / Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / zu schutz vnd schirm / auffenthalt vnd trost vnserer Erbkönigreich vnd der bedrangten Christen / so der beschwärde gesessen / auch dardurch vorstehende gefährligkeit von diser löblichen Teutschen Nation abzuhalten / sich einer namhafften Hülff zu erhaltung deß Kriegßwesens in Hungern wider ermeldten Erbfeind entschlossen / welche Hülff in einer guten anzal auff das Kriegßvolck / so wir verschienes jars in Hungern gehalten / verwendt worden / vnd sich befunden vber das / so / wie jetzgemeldt / auffgangen / nach ein ansehliche Summa im Rest vnd Vberschuß bevor / aber gleichwol noch nicht gäntzlich eynbracht. Gesetzter Abschied vnd blat.

Haben sich Churfürsten / Fürsten vnd gemeyne Stände vns zu vnderthänigem gefallen / vnsern Königreichen vnd Landen zu Christlicher Hülff vnd Trost / völliger erbauwung vnd besserung obberürter Ortflecken vnd erhaltung derselbigen / mit einander verglichen vnd bewilligt / daß gemeldter Restanten vnd vberschuß auß der Türckenhülff von Regenspurg herrürend / wie bewilligt / vnangesehen desselbigen Reichs Abschieds Disposition / vns gefolgt / auch durch vnsern Cammerprocurator Fiscal auff maß berürter Regenspurgischer Reichs Abschied außweiset / eyngebracht werden sollen.

Damit die Ortbäuw an Grentzen desto stattlicher auß geführt vnd erhalten werden mögen / haben die Stände vber den Restant N. Gülden in dreyen jaren bey währendem Anstandt zu erlegen bewilligt.

VNd damit wir noch weiter jr vnderthänigst treuw vnd gehorsam gemüt zu erkennen / auch die fürhabende vnvollbrachte Gebäuw Gesetzter Abschied vnd blat.

an bemeldten Grentzen vnd Ortflecken desto stattlicher außgeführt vñ erhalten werden mögen / vber berürte Restanten vnd Vberschuß sich ferner entschlossen/vnd vns bewilligt N. Gülden in nächstfolgenden dreyen jarn/bey währendem Anstandt / so ferr derselbig durch ein gewaltigen Vberzug nicht auffgehaben/ vnd sie alsdenn vns ein fernere Hülff bewilligen vnd leysten würden/auff den sondern Anschlag / so in gleichem fall vns bewilligten Bauwgelts/ vnd im acht vnd viertzigsten jar der wenigern zal derwegen gemacht / weß einem jeden Standt verm̃g derselbigen an solcher obbestimpter Sum̃a den Gülden zu sechtzig Creutzern gerechnet / gebüren wirdt / zu erlegen vnd zu bezalen / dergestalt/ daß auff nächstkünfftig Ostern deß sechtzigsten jars / deßgleichen darauff folgende Ostern deß ein vnd sechtzigsten jars / jedesmals ein jeder Standt die anzal Gülden/so jm an berürtem allhie im acht vnd viertzigsten jar deß Bauwgelts halben gemachtem Anschlag zu einem Ziel gebürt hat/gedoppelt/vnd denn im dritten vnd letzten jar solche gebürde seins Anschlags einfacht/in den Stätten Nürnberg/ Augspurg vnd Franckfurt / zu handen Bürgermeisters vnd Rahts daselbst entricht werden sollen.

Daß die Stände/so außgezogen/dißmal jre Hülff selbß sollen entrichten.

Besetzter Abschied vnd blat.

VNd damit gemeyne Stände solche jre bewilligte Hülff mit so viel weniger beschwärden leysten mögen / haben wir vns mit jnen/ vnd sie sich herwider um̃ mit vns / verglichen vnd entschlossen/daß zu völliger leystung solchs Bauwgelts die Stände / so durch andere außgezogen/vnd nicht in possessione vel quasi libertatis sind/ein jeder neben andn Ständen seine gebürende anlag/ vermöge obberürts anschlags/ dißmal selbß entrichten / oder aber die außziehende Stände für sie vnabbrüchig zu bezalen schüldig seyn sollen / doch den Eximenten oder außziehenden Ständen an jrer gerechtigkeit / auch den Ständen / so in jren ordenlichen Anschlägen moderirt worden/ an jrer erlangten Moderation in künfftigen fällen nichts benommen / vnnachtheilig oder abbrüchig. Daß auch gemeyne Stände hinfüro zu künfftigen Contributionen/ so bewilligt werden möchten / auff die Cammergerichts anschläge nicht sollen ferrner belegt noch angehalten werden.

Der Keyserlich Fiscal soll wider die Vngehorsamen vnd Säumigen an erlegung dieser Hülff biß in die Acht procedirn.

Besetzter Abschied vnd blat.

IN fall aber einiger Standt hierinn an erlegung seines Antheils vnd Gebürnuß zu den obgesetzten Zielen oder Termin säumig erscheinen würde/gegen dem soll vnser Keiserlicher Cammerprocurator Fiscal / als den Vngehorsamen/zu eynbringung solcher Gebürnuß an vnserm Keyserlichen Cam̃ergericht schleunig biß in die Acht procedirn/ auch Cammerrichter vnd Beysitzer darüber zu sprechen schüldig seyn.

Daß

Daß die drey Legstätt Keys. Maiest. verordneten gegen gebürlicher Quittung das Gelt sollen folgen lassen.

ES sollen auch obgemeldte drey Stätte / Nürnberg / Augspurg vnd Franckfurt / vnsern verordneten Eynnemmern gegen gebürlicher Quittung die ersten zwey jar M. Gülden jedes jars / vnd deß dritten jars M. Gülden / lieffern vnd folgen lassen / auch niendert anderß hin / denn wie oblaut / zu völliger erbauwung / beschützung vnd erhaltung gemeldter Ortflecken verwendt werden / vnd daß vber solche Summa jedes jars vberständig seyn wirdt / biß auff gemeyner Stände weitern befelch verwarlich behalten / vñ niemand anderß reichen lassen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Da die nichthaltung deß Friedens bey dem Türcken stünde / ist Keyserliche Maiestat entschlossen / auch bey andern Potentaten der Christenheit vmb mitleidige Hülff anzulangen.

VNd wiewol es darfür zu halten / daß die Sachen / als oblaut / zwischen vns vnd dem Türcken zu einem friedlichen Anstandt gelangen möchten / desto weniger aber nicht vnd auff solchem fall die nichthaltung bey jm / dem Türcken / entstünde / also / daß er mit seinem gewalt vnd in heeres krafft vnsere Christliche Erbkönigreich vnd Lande angreiffen würde / sind wir auff der Churfürsten / Fürsten / Stände / auch der abwesenden Rähte / Gesandten vnd Bottschafften / vnderthänige erinnerung entschlossen / bey währendem Anstandt andere Potentaten vnd Communen der Christenheit vmb mitleydenliche Hülff anzulangen / auch mit allem gnedigem fleiß dahin zu trachten vnd zu handeln / damit von wegen erlangung solcher außwendigen Christlichen Potentaten vnd Communen Hülff / vnd gemeyner verständt nuß mit jnen etwas nutz vnd fruchtbarlichs erlangt vnd außgericht werden köndte / an vnserer Vätterlichen embsigen benügung nichts erwinde / der zuversicht / sie werden in dem zu rettung / schutz vnd schirm gemeyner Christenheit / sich aller gutwilligen willfährigkeit erweisen. Gesetzter Abschied am 217. blat.

Daß die Stände deß Christlichen gutwilligen erbietens Keys. Maiest. in notfällen nicht zulassen.

VPff welches denn auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß gutwilligen Christlichen erbietens / daß sie in solchen vnzweiffelten notfällen (die der Allmächtig gnedig abwenden wölle) vns vnd vnsere Königreich vnd Lande / jres theils mit möglicher vnd erschwinglicher Hülff (wie die alsdenn durch gewöhnliche vnd im Reich bräuchige wege zu berahtschlagen vnd zu befürdern) mitleydenlich nicht verlassen wöllen.

Keyserliche Maiestat wil herwiderumb / damit sich gemeyne Stände deß Friedens zu vertrösten / die innerliche Krieg abgewendt / fleissige fürsehung thun.

Gesetzter Abschied vnd blat.

SO wöllen wir auch in mittelst / auff daß gemeyne Stände vnd derselbigen Vnderthanen gemeynes Friedens / gewisser Ruwe vnd Sicherheit / sich zu getrösten / in massen / wie bißhero gnediglich geschehen / Auch vber das / so wir in diesem vnserm Abschied dergen geordnet / ferrnere / gnedige / ernstliche / embsige vnd fleissige fürsehung thun / vnd auffmerckens haben / dardurch die innerliche Kriege vnd darauß folgende Beschwärden abgewendt / vnd menniglich an oder wider erlangt Recht nicht beleydiget / bekümmert / bedrangt oder genötiget werde.

Von Thüchern.

Thücher soll man genetzt vnd geschorn verkäuffen.

Abschied deß Reichßtags zu Augspurg / 1500. auffgericht am 60. blat.

ITem / nach dem viel Klag sind deß betrugs halben / so mit verkauff Thuch Gewandts allenthalben gebraucht wirdt / nemlich / in dem / daß die an den Rahmen zuviel gestreckt werden / vnd andern / Ist hie angesehen vnd beschlossen / daß hinfuro so weit das gantze Reich ist Teutscher Nation / kein Thuch / es sey zum außschnitt oder mit gantzen Thüchern / feylgehabt oder verkaufft werden soll / es sey denn zuvor genetzt vnd geschorn / bey verlierung deßselbigen Thuchs / Nach dem die genetzt vnd geschorn weren / wider an die Rahm gespannt / erfunden / dieselbigen Thücher sollen auch verloren / vnd in beyden fällen die straff der Obrigkeit / darinn die Thücher feylgehabt werden / zustehen. Vnd soll solche Ordnung von der jetzigen Franckfurter Herbstmeß vber ein jar angehen / vnd fürter also gehalten werden.

Thücher sollen nicht außgeschnitten werden / sie seyen denn genetzt vnd geschorn / aber gantze Thücher sollen vngenetzt oder vngestreckt verkaufft werden.

Reformat. zu Augspurg / 1530. am 232. blat.

DIeweil auch befunden / daß in verkäuffungen Wüllen Thücher / gantz oder zum außschnitt / viel vortheils gebraucht / auch der Käuffer in dem schwärlich vervortheilt / nemlich / daß die Thücher an der Rhamen zuviel gestreckt werden / vnd demnach im Wasser ein mercklichs dem Käuffer abgehet / auch zun zeiten die Thücher blätterich werden / alles zu abbruch vnd ringerung gemeynes Nutz. Demnach setzen / ordnen / vnd wöllen wir / daß hinfürter im Reich Teutscher Nation

Nation kein Thuch mit der Elen im außschnitt verkaufft / es sey denn zuvor genetzt vnd geschoren / Was aber gantze Thücher weren / dieselbigen sollen vngereckt oder vngestreckt / aber doch genetzt / verkaufft werden / bey straff vnd verlierung desselbigen Thuchs: Weren die aber genetzt vnd geschorn / vnd wider an die Rahmen gespannt befunden / dieselbigen Thücher sollen verlorn / vnd in beyden obberürten fällen die straff der Obrigkeit / darinn die Thücher feylgehabt werden / vnd der ort der Bürgerlichen Gerichtzwang one mittel zugehörig zu stehen. Vnd soll diese vnsere Ordnung in sechß Monaten / den nächsten nach endung vnsers gehaltenen Reichßtags / angehen / vnd hinfürter also vnnachläßlich vollnzogen werden.

Vnd wo einige Obrigkeit derhalb vnfleissig eynsehens hett / vnd die Vberfahrer nicht strafft / soll einem jeden erläubt seyn / vor deß Vberfahrers gebürlichen Richter / oder an dem ort er damit betretten / zu den Stücken oder Thüchern / damit er ehegemeldt Satzung verbrochen rechtlich zu klagen / vnd jm zu zustellen begeren / die alsdenn nach gnugsamer erfahrung jm Rechtlich zuertheilt / vnd darauff verholffen werden sollen.

Von verkäuffung der Wüllen Thücher / gantz oder zum außschnitt / mit der Elen.

Dieweil auch befunden / daß in verkäuffung der Wüllen Thücher / gantz oder zum außschnitt / viel Vortheils gebraucht / auch der Käuffer in dem schwärlich vbervortheilt / nemlich / daß die Thücher an den Rahmen zuviel gestreckt werden / vnd demnach im Wasser ein mercklichs dem Käuffer abgehet / auch zu zeiten die Thücher blottericht werden / alles zu abbruch vnd ringerung gemeynes nutz. Reformation guter Policey zu Augspurg 1548. am 62. blat deß andern theils.

Demnach setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß hinfürter im heyligen Reich Teutscher Nation kein Thuch mit der Elen im außschnitt verkaufft werden soll / es sey denn zuvor genetzt vnd geschorn / Was aber gantze Thücher weren / dieselbigen sollen vngereckt oder gestreckt / aber doch genetzt / verkaufft werden / bey straff vnd verlierung desselbigen Thuchs: Weren die aber genetzt vnd geschorn / vnd wider an die Rahmen gespannt / befunden / dieselbigen Thücher sollen verloren / vnd in beyden obberürten fällen die straff der Obrigkeit / darvnder die Thücher feylgehabt werden / vnd der die Bürgerliche Gerichtszwang ohne mittel der ort zugehörig zustehen. Vnd soll diese vnsere Ordnung in sechß Monaten / den nächsten nach endung dieses vnsers Reichßtags / angehen / vnd hinfürter also vnnachläßlich vollnzogen werden / wie wir denn deßhalben im heyligen Reich Teutscher Nation / da es die notturfft erfordert / Mandata vnd Gebottsbrieff außgehen vnd publicieren lassen wöllen.

Vnd wo einige Obrigkeit derhalb vnfleissigs eynsehens thete / vnd die Vberfahrer nicht gestrafft / soll einem jeden erläubt seyn / vor deß Vberfahrers gebürlichem Richter / oder an dem ort er damit betretten / zu den Stücken oder Thüchern / damit er ehegemeldte Satzung verbrochen / Rechtlich zu klagen / vnd jm zu zustellen begeren / die alsdenn auß gnugsamer erfahrung jm Rechtlich zuertheilt / vnd darauff verholffen werden solle.

Von Thüchern.

Nach dem auch in Teutscher Nation gute Thücher gemacht werden/ daß man frembder Nation Thücher wol entrahten/ vnd das Gelt/ so für dieselbige frembde Thücher gegeben/ in Teutscher Nation behalten werden möcht/ So wöllen wir den Obrigkeiten hiemit auffgelegt vnd befohlen haben/ in dem gute Ordnung fürzuwenden/ damit die Wüllenweber an Wollen nicht mangel leyden/ sondern dieselbigen vmb einen ziemlichen kauff bekommen mögen/ vnd die Wollen nicht also mit grossen hauffen in frembde Nation verführt werde.

Dieweil deñ an den Gewandt Laden vnd andern Krämen grosse Däche vnd Plauwen gemacht vnd angehänckt/ dardurch die Farben vnd Faden der Thücher vnd anderer Wahr geblendt werden/ daß man sie nicht wol erkeñen möge/ wöllen wir/ daß solche Däche vnd Plauwen abgethan/ vnd von den Obrigkeiten nicht mehr geduldet oder gestatt werden sollen/ damit der Käuffer vnbetrogen bleybe.

Daß die gemeyne Thücher/ so in Teutscher Nation gewoben/ an die Rahmen mögen geschlagen/ doch sie genetzt vnd geschorn verkaufft werden.

Abschied zu Augsp. 1551. auffgericht/ am 78. blat.

FErner/ als auch in vielgemeldter Policeyordnung vnd in einem sondern hievor derwegen von vns außgangenem Mandat/ wolbedächtlich/ notwendig vnd nützlich/ der Wüllen Thücher halben vnder anderm versehen/ wie dieselbigen sollen vngereckt vnd vngestreckt/ aber doch genetzt vnd geschorn/ verkaufft werden/ bey straff vnd verlierung der Thücher.

Item/ wo die genetzt vnd geschorn/ vnd wider an die Rahmen gespannt befunden/ daß dieselbigen Thücher sollen gleicher gestalt verlorn/ vnd in beyden obberürten fällen die straff der Obrigkeit zustehen/ darvnder die Thücher feylgehabt/ vnd der die Bürgerliche Gerichtszwang on mittel deß orts zugehörig.

Vnd aber vns Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ auch der abwesenden Räht/ Bottschafften vnd Gesandten/ zu bericht fürbracht/ daß diese Ordnung in den gemeynen Thüchern/ so in Teutscher Nation gewoben/ gemacht vnd bereyter/ welche von wegen aller jrer mängel zu besichtigen/ gemeynem Nutz zu gutem an die Rahmen geschlagen werden müssen/ zu halten nicht nützlich oder leydlich sey/ dieweil die gemeyne in der Teutschen Nation gewobene Thücher/ wo die nicht an die Rahmen gespannt/ besichtiget vnd erkennt werden/ ob sie durchauß ein gleiche Farb haben/ gantz vnd nicht schadhafft/ vnd sonst/ wie sich gebürt/ außgebreyt seyen/ oder sonst andere mängel oder gebrechen haben/ von den darzu geschwornen Zeichenmeistern erkennt oder besiegelt werden mögen/ gantz vngleich/ vnzügig/ vngeschickt/ vnförmlich/ vnd nicht tüglich weren/ zu dem sie jr gewiß geordnete vnd bestimpte länge haben/ darüber sie nicht gestreckt werden können.

In diesem angeregt vnserer Policey Ordnung/ vnd derwegen hievor außgangenem Mandat zu erklären/ So lassen wir hiemit gnediglich zu/ die berürte gemeyne Thücher/ die in der Teutschen Nation gewoben

woben werden/damit der gemeyn Mann sich deren auch zugebrauchen haben/vnd die zu nutz gebracht werden/dergestalt an die Rahmen/alle mängel von gemeynes Nutz wegen (wie obgemeldt) daran zu besichtigen/anzuschlagen/vnd daß nachmals die jenigen/so solche Thücher im heyligen Reich Teutscher Nation mit der Elen außschneyden wöllen/dasselbig vermöge der Policeyordnung thun/vnd die Thücher genetzt vnd geschorn verkauffen: Wo aber einer oder mehr solche genetzte vnd geschorne Thücher wider an die Rahmen schlagen würde/der oder dieselbigen sollen/vermög angeregter Policey Ordnung/gestrafft werden.

So viel aber Lündische vnd andere gute feine Thücher anlangt/die sollen gedachter Policey Ordnung vnd vorigem vnserm hievber außgangnem Mandat vnderworffen bleyben/vnd deren Satzungen injetztgedachten Thüchern festiglich gehalten werden.

Daß alle Priuilegia dieser Policey/die Wüllen Thücher anlangt zu wider/auffgehaben.

WIr wöllen auch wo vielgemeldter vnser Policey Ordnungen/vorigem vnserm Mandat vnd diesem Abschied/die Wüllen Thücher anlangend/einige Priuiligia/Freyheiten/Gnaden/oder Declarationen/in welchem Wege das were/abbrüchig/nachtheilig vnd entgegen/durch jemands gegeben weren/oder in künfftigem gegeben würden/daß dieselbigen krafftloß/nichtig vnd vnbindig seyn sollen/wie wir die hiemit abthun vnd vernichten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Keyserliche Maiestat wil die Satzung mit den Wüllen Thüchern an die Nider Erbland gelangen lassen/sie sich derselbigen/so viel möglich/gleichmässig erzeigen.

DArzu wöllen wir diese vnsere vnd deß Reichs Satzung von den Wüllen Thüchern an die Stände vnserer Nider Erblande gelangen lassen/vnd darauff/vnserm gnedigem Erbieten nach/mit fleiß befürdern/daß sich dieselbigen vnser Nider Erblande dieser Satzung/die Wüllen Thücher anlangend/so viel jmmer möglich/gleichmässig erzeigen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß die zuvorauffgerichte Constitution mit Verkäuffung vnd Verführung der Wüllen Thücher allhie erneuwert.

FErner haben wir vns auch mit der Churfürsten Rähte vnd erscheinenden Fürsten/Ständen vñ Bottschafften/der Policeyordnung/ Abschied zu Augspurg 1555. am 107. blat.

nung / ob etwas derwegen auff diesem Reichßtag zu berahtschlagen erinnert vnd befunden / dieselbig hievor so zeitlich / stattlich vnd wolbedächtlich gestellt / daß dißmals daran nichts zu verbessern / allein deren in jren Puncten vnd Artickeln hin vnd wider wenig gelebt vnd nachkommen werde / derwegen denn auch auff diesem vnserm gehaltenem Reichßtage vns insonderheit vnder andern fürbracht / wiewol hochgedachte Römische Keyserliche Maiestat / vnser lieber Bruder vnd Herr / auß gantz Vätterlicher vnd gnediger Liebd / so jr Liebd vnd Keyserliche Maiestat zu dem heyligen Reich Teutscher Nation / jrem Vatterland / tragen / zu erhaltung solcher guten Policey vnd Ordnung / auch zu abstrickung deß grossen Mißbrauchs / eygennützigen vorkauffs / vnd verführung der Wollen in frembde Nation / auff vorigen vnd zu letzt allhie in vnser vnd deß Reichß Statt Augspurg gehaltenen jren Reichßtägen / mit raht / wissen vnd willen derdamals erscheinenden Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten / in krafft angeregter vnd daselbst reformierten Policey Ordnung / neben andern allen vnd jeden Obrigkeiten mit Gnaden aufferlegt vnd befohlen.

Nach dem im heyligen Reich Teutscher Nation gute Wüllen Thücher gemacht werden / also / daß man frembder Nation Thücher wol entrahten / vnd das Gelt / so für dieselbige frembde Thücher gegeben / in Teutscher Nation behalten möchte / daß sie in dem solche gute Ordnung fürnemmen solten / damit die Wüllenweber an Wollen nicht mangel leyden / sondern dieselbigen vmb einen ziemlichen kauff bekommen möchten / vnd die Wollen nicht also mit hauffen in frembde Nationen verführt würden / daß dessen doch vnangesehen der schädliche vnd verderbliche Mißbrauch deß vorkauffs vnd verführung der Wollen / je länger je mehr vberhand neme / dergestalt / daß nicht allein durch solche verführung der Wollen in frembde Nation / die Welsche Thücher vnd Wathe dardurch gefälschet / vnd folgends in der Teutschen Nation mit doppeltem währt bezalet werden / sondern auch also in derselbigen Nation vertheuwert / daß kein Meister deß Wüllen Handwercks zu gleichmässigem kauff der Wollen mehr kommen möge / derwegen die Jnnländischen Thuch steygen / der gemeyn Mann dardurch zu seiner notturfft beschwärdt / vnd dennoch gedacht Handwerck in die länge vnd zu letzt in endtlichen abfall gerahten müsse / wo solches nicht durch ernstlich eynsehen fürkommen / vnd abgestellt werden solte. Dieweil vns denn in Krafft von hochermeldter Keyserlichen Maiestat habenden vollmacht / an jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat / auch für vns selbß / als Römischer König / auß erheischung obligenden Ampts gebürt hierinn eynsehens zu thun / So haben wir vns mit der Churfürsten Rähten / abwesenden Fürsten / Ständen / vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten / so allhie auff diesem Reichßtag bey vns versammelt / vnd sie sich hinwiderumb mit vns verglichen vnd vereynigt / daß obgedacht Policey Ordnung vnd Constitution / wie dieselbige auff vorigen Reichßträgen auffgericht / vnd am acht vnd zwentzigsten Jar allhie reformiert worden / nicht allein verkauffung vnd verführung wegen der Wollen / wie vermeldt / sondern auch in allen jren Puncten / Artickeln / Jnnhaltungen vnd Meynungen / widerumb zu erneuwern / vnd in gebürliche Wirckligkeit zu bringen seyen. Als wir denn dieselbige hiemit auch in krafft dieses vnsers Abschieds / alles Jnnhalts erneuwern / Setzen / ordnen vnd wöllen / daß ein jeder / was

was Wirden/Standts oder Wesens der sey/so viel jnen diese vnsere Policey betrifft/betreffen oder belangen mag/derselbigen wirckliche volnziehung thue/sich deren gemäß halte/vnd gehorsamlich gelebe/auch hinfür niemand/wer der inn oder ausserhalb deß Reichs sey/einig Wollen/bey verlust derselbigen Wollen/vnd dem einer zwyfachen oder gedoppelten Geltstraff/so viel dieselbig Wollen währt ist/auß dem heyligen Reich Teutscher Nation mit hauffen verkäuffe/verführen/vertreybe oder verhandele/sondern daß solche Wollen im selbigen Reich Teutscher Nation behalten/vnd dem innländischen Handwerck/der Geschlachtwander/Wandtmächer/Wüllenweber/oder andern/dieselbigen zum Thuch weben/oder sonst zu andern nutzbarlichen sachen verarbeiten vnd gebrauchen/vmb ein ziemlichs verkaufft/vnd dardurch das jenig/so einem grossen theil Teutscher Nation hoch nützlich vnd ersprießlich/gefördert werde/alles bey Peen vnd Straff in obangeregter Policey Ordnung vnd Constitution verleibt vnd begriffen/auch der Keyserlichen Maiestat/vnsern vnd deß Reichß schwären Vngnade/zu vermeyden.

Daß die Mandata der Wollen halber zuvor außgangen/diesen Reichßtag auß bewegenden vrsachen inngestellt.

ALs aber in derselbigen Policey Ordnung/auch vnder andern von verführung der Wollen/statuirt vnd gesetzt/darauff wir vnsere offene Mandata auff vnserm jüngst allhie im 55. Jar gehaltenem Reichßtag außgehen lassen/vnd befunden/daß darvnder sich allerhand Vnrichtigkeiten ereugen/So haben wir auff vorgehalten Rahr mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/der abwesenden Räthen/vnd Bottschafften/auß bewegenden vrsachen solche vnsere voraußgekündte Mandata/vnd die wirckung derselbigen/was auch derwegen in voriger Policey vnd andern orten mögen begriffen/hiemit eyngestellt.

Abschied zu Augspurg 1559. am 225. blat deß andern Theils.

Von dieser Materi findet man weiters vnder dem Titel Von Anlagen. Item/vnder dem Titel Vom Hauptmann deß Reichs vnd Kriegßsachen/ꝛc.

Vor-

Vorraht.

Daß Keyserliche Maiest. an die Stände begert / einen Vorraht an Gelt zusammen zu bringen.

Abschied zu Augspurg 1548. am 15. blat deß andern Theils.

HErrner haben wir auß gnedigster Zuneygung / Lieb vnd Treuw / so wir zu der Teutschen Nation / vnserm Vatterland / tragen / sonderlichen auch auß stattlichen beweglichen vrsachen / die wir nach länge außgeführt vnd erzelt / an Churfürsten / Fürsten vnd gemeyne Stände / begert / daß sie jnen gefallen lassen wolten / ein namhafftigen / ansehenlichen vnd erschießlichen vorraht an Gelt fürderlich zusammen zu bringen / denselbigen vnder jnen selbß zu verwaren / vnd damit gefast zu seyn / also / ob sich vber kurtz oder lang zutragen solt / daß jemand were / der inner oder ausserhalb Reichs were / auch von wem oder in was schein das geschehe / den gemeynen Frieden zu betrüben / vnd sie die Stände deß heyligen Reichs von jrer Libertet / Freyheiten / Fried vnd Recht / zu dringen / anzufechten / oder zu vergewaltigen / vnderstehen würde / daß alsdenn denselbigen zu rechter zeit gebürlicher weiß begegnet / auch zeitlicher vnd stattlicher Widerstandt gethan / vnd das Reich Teutscher Nation von solcher vnrechtlichen anfechtung vnd vergewaltigung jederzeit beschützt vnd verhütet werden möcht / wie in diesen sorglichen gefährlichen zeiten die vnvermeydliche notturfft erfordert.

Wiewol die Stände Keys. Maiest. deß hochbeschwärlichen anligens Teutscher Nation erinnert / haben sie doch einen Römerzug zu zweyen Zielen zu einem Vorraht zu erlegen bewilligt / doch mit sonderer Condition vnd Maß / wie dieselbig anzulegen vnd zu gebrauchen.

Gesetzter Abschied am 16. blat.

WJewol nun Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auch der abwesenden Räht vnd Gesandten / vns deß beschwärlichen anligens vnd standts Teutscher Nation vnderthäniglich erinnert / daneben auch jr selbß vnd jrer Land vnd Leut gelegenheit vnd zustander eröffnet / wie sie denn solchs alles mit erzelung vieler hand stattlicher beweglicher vrsach außgeführt / So haben sie doch vns zu vnderthänigstem gefallē bewilligt / sich mit M. Romzug / wie der hievor auff vnserm erstgehaltenem Reichßtag zu Worms beschlossen worden / vnd so viel derselbig M. Monat an Gelt ertregt / gefast zu machen / also / daß ein jeder Standt das jenig / was jm vermög desselbigen alten anschlags deß Romzugs / welchen denn die Stände gemeyniglich dißmals von wegen mehrer Richtigkeit willen gewilligt / zu geben gebürt / zum halben theil auff Weyhenachten hernach vber ein jar zu Nürnberg / Speyer oder Cölln / wo es jedem Standt gelegen / erlegen solle / nemlich / für eins Fußknechts Monatlichen Sold vier / vnd für eins Reysigen Sold / zwölff Gülden / den Gülden zu fünfftzehen Batzen oder sechtzig Creutzer gerechnet / daß sie auch zu völliger leystung solcher Hülff die Stände / so durch andere außgezogen / ein jeder seine gebürende Anlag / wie die in berürtem deß Reichs Anschlag befunden / dißmal selbß zu erlegen / oder aber

aber von jrentwegen die außziehenden Stände dieselbig zu erstatten schüldig seyn sollen/doch alles obgemeldtem gefastem außtrag der Rin-gerungshandlung halben / auch sonst anderer Stände bewilligung vnd vergleichung künfftiger zeit / vnabbrüchig / Vnd daß also solche Hülff an Gelt an den bestimpten orten zusammen gebracht vnd sicher-lich verwart/ vnd so sich künfftiglich begebe / daß sich jemand inner oder ausserhalb deß Reichs/wer der were/vnderstehen würde/ sich gegen vns vnd dem heyligen Reich auffzuleynen/ dasselbig anzugreiffen / zu ver-gewaltigen/ zu bekriegen/ oder in andere wege den gemeynen Frieden zu betrüben vnd zu verhindern/daß alsdenn solch bewilligt vnd zusam-men getragen Gelt mit raht vnd bewilligung gemeyner Stände zu ab-wendung solcher fürstehender beschwärung / auch nutz vnd wolfahrt deß heyligen Römischen Reichs angriffen vnd gebraucht werde. Vnd im fall daß im heyligen Reich solche beschwärung so eylend fürfallen werden/ daß gemeyne Stände so leichtlich vnd zu bequemer zeit nicht zusammen kommen köndten/ vnd doch der verzug gefährlich seyn wür-de/ daß alsdenn die sechß Churfürsten/vnd von den Fürsten sechß/nem-lich/ von der Geistlichen wegen der Ertzbischoff zu Saltzburg/der Hof-meister in Preussen/ vnd Bischoff zu Münster / vnd von der weltlichen wegen Hertzog Wilhelm von Bäyern/ Hertzog Heinrich von Braun-schweig/ vnd Hertzog Wilhelm von Gülch / vnd denn Gerwick Abt zu Weingarten vnd Ochsenhausen/von der Prelaten/ Friderich Graff zu Fürstenberg / ꝛc. von der Graffen / vnd Augspurg von der Stätt we-gen/ auff diesem fall jederzeit eygener Person / wo möglich / wo nicht/ durch jre treffenliche vnd fürnemste Rähte/an geleger malstatt zu er-scheinen erfordert / vnd mit jrem raht / wissen / willen / alsdenn dieses Vorraths halben/ was die notturfft erfordert/ wie obgemeldt / gehan-delt werden soll/welches wir von gemeynen Ständen vnd der abwesen-den Rähte vnd Gesandten zu gnedigem wolgefallen angenommen ha-ben/vnd vns mit jnen weiter verglichen/dieweil dises Christlich Werck/ welches nicht allein dem heyligen Reich ersprießlich/sondern auch dessel-bigen Verwandten vnd Eynwohnern in Ruwe vnd friedlichem We-sen zu erhalten zum höchsten notwendig/Daß derwegen ein jede Obrig-keit macht haben soll / seine Vnderthanen/ Geistlich vnd Weltlich / sie seyen eyemt oder nicht eyemt/gefreyt oder nicht gefreyt / mit Steuwer zu belegen/ doch höher vnd weniger nicht / denn so ferr sich einer jeden Obrigkeit gebürende Anlag erstreckt. Es soll auch vnser Keyserlicher Fiscal hiemit befelch haben/gegen den vngehorsamen vor vnserm Key-serlichen Cammergericht/ wie gewönlich vnd sich gebürt / zu procedirn/ vnd sie zur bezalung anzuhalten.

Dieweil zwischen dem Türcken auff fünff jar lang ein Anstandt auffgericht / vnd aber ein notturfft nicht desto we-niger in guter bereytschafft zu sitzen / solten sich die Stände mit der bewilligten Hülff gefast machen / vnd zu er-bauwung der Grentze eine gemeyne Hülff bewilligen.

Als auch darneben vnser freundlicher lieber Bruder / der Römisch König/ Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/vnd der abwesenden Rähten/ Gesandten vnd Bottschafften / berichten vnd anzeigen lassen/ daß sein Lieb auß allerhand billichen vnd beweglichen vrsachen

Gesetzter Abschied am 16. blat.

mit

mit dem Türcken ein friedlichen Anstandt/auff fünff jar lang zu Was-
ser vnd Land/zwischen seiner Liebe vnd jm/dem Türcken/vnd beyder
theil Königreichen/Landen vnd Leuten/beschlossen vnd auffgericht/
welchen sein Lieb an allen jren Grentzen jrem Kriegßvolck vñ Vnder-
thanen jres theils treuwlich zu halten/vnd den Türcken zu verbrechung
desselbigen kein vrsach zu geben zum ernstlichen aufferlegt vnd befoh-
len/wie denn auch gleicher massen der Türck den seinigen/bey gebüren-
den hohen vnd harten Peenen solchen Anstandt zu halten gebotten het-
te/mit fernerm vermelden/daß das Türckisch Kriegßvolck solchen an-
stand bißher gehalten/vnd hinfüro verhoffentlich vnd zuversichtig-
lich auch halten werde.

Dieweil aber gemeyner Christenheit/vnd bevorab deß heyligen
Reichs Teutscher Nation notturfft/so wol als seiner Liebd Königs-
reich vnd Lande gelegenheit erforderte/in bedenckung aller deß/so sich
etwan zutragen möcht/in guter verfassung vnd bereytschafft zu sitzen:
Daß demnach gemeyne Stände vnd der abwesenden Räht vnd Bot-
schafften sich mit richtigmachung der hievor bewilligten Hülff also ge-
fast machen/damit wo der Türck den friedlichen Anstandt brechen/
vnd innerhalb deß fünffjärigen Anstandts oder auch nach außgang
desselbigen seiner Lieb Christenliche Königreich vnd Lande vberzie-
hen vnd vergewaltigen würde/daß sie zu rettung derselbigen gefast vnd
gerüst seyen.

Darzu auch mitlerweil zu erhaltung vnd bauwung seiner Lieb
Christenlichen Grentzen vnd Ortflecken ein gemeyne Hülff bewilligen
wolten.

Die Stände haben bewilligt zu erbauwung etlicher Ortflecken die fünff jar deß bewilligten Anstandts/jedes jars N. Gülden zu geben.

Gesetzter Abschied am 17. blat.

HJerauff haben sich Churfürsten/Fürsten vnd gemeyne Stände/
mit einander verglichen/entschlossen vnd bewilligt/obbemeldtem
vnserm lieben Bruder/dem Römischen König/zu vnderthänig
gem gefallen/vnd seiner lieb Königreichen vnd Landen zu Christenlio
cher Nachbarlicher hülff vnd trost/zu erbauwung vnd befestigung et-
licher weniger Ortflecken/vnd erhaltung derselbigen/die nächstfolgen-
den fünff jar lang deß bewilligten Anstandts/so ferr derselbig (wie
denn verhoffentlich/vnd sein Lieb jres theils zu thun bedacht) gehal-
ten/vnd durch ein gewaltigen Zug nicht auffgehalten würde/eins jeden
jars N. Gülden zu erlegen vnd zu geben/vnd nach deß Cammerge-
richts anschlägen/was einem jeden Standt vermög derselbigen/an
solcher obbestimptem Summa/doch den Gülden nicht höher denn zu
fünfftzehen Batzen gerechnet/zu erlegen gebüren wirdt (ausserhalb
deß Hauß Osterreichs/welches gemeyne Stände auff vnsers lieben
Bruders/deß Römischen Königs/beger/der anschläg dißmals al-
lein/doch künfftiglich dem Reich an seinem Anschlag on Nachtheil
gefreyet haben) richtig zu machen/also vnd dergestalt/daß auff
nächstkommende Weyhenachten N. Gülden/vnd also fort an auff
jede Weyhenachten/biß zu völliger entrichtung obbestimpter Sum-
ma der N. Gülden/jedes Jars N. Gülden in den beyden Stät-
ten/Nürenberg vnd Speyer/zu handen Bürgermeisters vnd
Rahts

Rahts daselbst gewißlich vnd on allen abgang erlegt vnd entricht werden solle.

Daß gemeyne Stände ein erfahrne verständige Person zu eim Bauwmeister / vnd zwo zu Eynnemmern vnd Gegenschreybern verordnet.

VNd auff obbemeldts vnsers lieben Bruders / deß Römischen Königs / begere / haben gemeyne Stände vnd der abwesenden Räht vnd Bottschafften ein verständige vnd erfahrne Person zu einem Bauwmeister / vnd zwo andere Personen zu Eynnemern vnd Gegenschreibern fürgenomen vnd verordnet / vnd jetzt bemeldten verordneten Personen von jr aller wegen völligen gewalt vnd befelch gegeben neben seiner Liebd vñ derselben verordneten deß heyligen Reichs notturfft / nutz vñ wolfahrt / zu bedencken / vnd darauff solch Gelt nach gutem zeitigem Raht / zu erbauwung vnd befestigung etlicher weniger Ortflecken / vnd zu erhaltung derselben auffzuwenden vnd zu gebrauchen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Was den verordneten Eynnemmern deß Bauwgelts von den Legstätten solle gelieffert werden.

ES sollen auch obbemeldte zwo Stätt / Nürnberg vnd Speyer / solchen verordneten Eynnemer vnd Gegenschreiber eins jeden jars von dem Gelt / so bey jnen durch gemeyne Stände erlegt / M. Gülden in Müntz / den Gülden zu funffzehen Batzen gerechnet / sampt jrer der verordneten Besoldung gegen gebürlicher Quittung lieffern / vnd was vber solche Summa jedes jars vberständig seyn würd / dasselbig hinder jnen biß auff gemeyner Stände weitern befelch verwarlich behalten / vnd niemand andern folgen lässen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Zu völliger leystung deß Vorrahts sollen die Stände / so durch andere außzogen / jr Anlag selbst entrichten / vnd soll jede Oberkeit jre Vnderthanen / niemands außgenommen / zu belegen haben.

DAmit aber gemeyne Stände solch jr bewilligte Hülff mit so viel weniger beschwärden leysten mögen / haben wir vns mit jnen / vnd sie sich herwiderumb mit vns / verglichen vnd entschlossen / daß zu völliger leystung solchs Vorrahts die Stände / so durch andere außgezogen / ein jeder neben andern Ständen sein gebürende Anlag / vermög obberürts anschlags / dißmal selbst entrichten / oder aber die außziehenden Stände für sie / doch in allweg obgesetztem außtrag der ringerungs handlung halben künfftiger zeit on abbrüchig zu bezalen schüldig seyn soll / zu dem / daß ein jede ordenliche Oberkeit / wie herkommen vñ recht ist / jre Vnderthanen / Geistlich vnd Weltlich / eyempt vnd nicht eyempt / gefreyet vnd nicht gefreyet / niemand außgenomen / derhalben belegen möge / Vnd die Vnderthanen hierinn zugehorsamen schüldig seyn sollen / welche aber nicht höher noch weiter angelegt noch beschwärt werden sollen / den als hoch sich eins jeden Standts anschläg erstrecken. Gesetzter Abschied vnd blat.

Such von dieser Materi weiters beym Titel vom gemeynen Pfenning.

Von der Wahl eins Römischen Königs.

Wie ein Churfürst von Meintz zu der Wahl eins Römischen Königs die Churfürsten zu beschreiben.

Gülden Bulla Keyser Carls deß Vierdten/ zu Nürnberg anno 1356. auffgericht/ folio 3.

WIr setzen vnd ordnen/ daß ein Ertzbischoff zu Meintz allen Geistlichen vnd Weltlichen/ mit Churfürsten/ solche Wahl durch sein offen Brieff vnd Botten soll verkündigen/ in welchen Brieffen der Tag vnd Termin außgedruckt werden/ darinn soll begriffen seyn/ das von dem Tag in den Brieffen bestimpt/ inner drey Monat one vnderläßlich alle vnd jede Churfürsten zu Franckfurt am Meyn seyn/ oder jre gesetzte Botschafften mit allem vollkommenem gewalt vñ offen Brieffen vnder jren grossen Insigeln/ auff denselbigen Termin oder enden schicken/ einen Römischen König/ der ferrer zu Keyser gemacht werden soll/ erwählen.

Die Churfürsten/ da sie von Meintz nicht beschrieben/ sollen sie selber bey jren treuwen gen Franckfurt zur Wahl zusammen kommen.

Gülden Bull/ fol. 3.

WEnn es darzu kommen/ daß man eins Römischen Keysers oder Königs Tod im Bisthumb zu Meintz gewar würd/ alsdenn soll inner eins Monats on vnderlaß zu zelen/ solcher abgang jedem Churfürsten durch den Ertzbischoff zu Meintz in offen Brieffen zugeschrieben werden/ vnd wo der Ertzbischoff damit säumig/ alsdenn sollen die Churfürsten auß eygner bewegnuß vnberufft/ bey jren treuwen/ die sie dem heyligen Reich schüldig sind/ darnach inner dreyen Monaten/ in der Statt Franckfurt zusamen kommen/ einen König zu künfftigem Keyser zu wählen.

Welcher Churfürst zur Wahl nicht erscheint/ noch seinen Anwald schicket/ der ist vmb sein Votum vnd Stimm dasselbigmal kommen.

Gülden Bull/ fol. 3.

WElcher Churfürst zur Wahl berüfft/ vnd darzu nicht kommen/ oder seine gesetzte Botschafft mit seinen offen Brieffen/ vnder dem grossen Insigel auch volkommen gnugsamen gewalt/ zu erwählung eines Römischen Königs/ zu künfftigem Keyser verordnet/ der soll sein Stim̃ vnd Recht an der Wahl auff dißmal verlieren.

Zur Wahl soll ein Churfürst mit zwey hundert Pferden eynreyten.

Gülden Bull/ fol. 3.

EIn jeder Churfürst oder jre Botschafften sollen in die Statt Franckfurt mit zwey hundert Pferden zu zeiten solcher Wahl eynreyten/ in welcher anzal er nur fünfftzig oder minder/ aber nit mehr/ gewapnet mit jm führen mag.

Die

Die Bürger der Statt Franckfurt sollen bey jren Eyden die Churfürsten schirmen.

DJe Bürger der Statt Franckfurt sollen bey jren Eyden die Churfürsten oder jre Anwald schirmen / sonst niemands in die Statt eynlassen. Gülden Bull am 4. blat.

Von der Wahl sollen die Churfürsten in die Kirchen kommen/ den Eydt schweren.

NAch dem die Churfürsten oder jre Bottschafften in die Statt kommen / am nächsten tag sollen sie sich in die Kirchen fügen/ den Eydt schweren. Gülden Bull am 4. blat.

Churfürsten sollen von der Statt Franckfurt nicht kommen / sie haben denn ein Römischen König erwählt.

WEnn die Churfürsten oder jre Bottschafften den Eydt geschworen/ sollen sie zu der Wahl tretten / vnd von der Statt Franckfurt nicht kommen/ sie haben denn ein Römischen König zu einem Keyser erwählt. Gülden Bull am 4. blat.

Der mehrer theil der Stimmen gehet in der Wahl fort.

WEnn der mehrer theil gewählt/ soll man solche Wahl darfür halten/ als ob die von jnen allen eynmütiglich vollnbracht worden/ Ob aber jemands von den Churfürsten sich verspätet / also mit der Wahl ein weil verzogen/ soll derselb in solchem Standt zu der Wahl gelassen/ darinn er zu zeiten seiner zukunfft gestanden were. Gülden Bull am 4. blat.

Ein Churfürst von Meintz hat zu zeiten der Wahl die Vota zu erfordern.

WEnn das heylig Reich ledig ist / vnd die alle / so zu der Wahl gehören/ zusammen kommen / so soll der Ertzbischoff von Meintz die Stimmen zu erfordern macht haben. Gülden Bull am 4. blat.

Der Churfürsten Empter zu zeiten deß Keyserlichen Hofs.

VNd so ein Keiser in seinem Keiserlichen Hofzierd / vnd die Churfürsten sollen jr Ampt begehen / soll man legen für das Gebäuw der sitzung deß Keysers ein hauffen Habern / der gehe biß an die Brust deß Pferds/ vnd soll haben ein Silbern Stab in seiner hand/ vnd ein Silbern Maß/ die beyde haben zwölff Marck Silbers / Soll nemen zum ersten das Maß voll Haberns/ vnd soll das reichen einem Diener/ der zum ersten kömpt/ darnach soll er stossen den Stab in Habern / Vñ so der Keyser zu Tisch gehet / so sollen die Geistlichen Churfürsten mit Gülden Bull am 13. blat.

andern Fürsten vor dem Tisch stehen/ den Segen sprechen/ Vnd wenn der Segen vollnbracht/ sollen die Ertzbischoffe alle nemmen das Keyserlich Jnsigel von dem Cantzler deß Hofs / in deß Cancellariat man den Hof begehet/ vnd sollen darzu neme̅n die andern zween mit jnen zu der andern seyten/ solche Jnsigel/ den Stab/ mit einander in jre Hände nemmen/ da das Jnsigel anhangt / vnd dem Keyser legen auff den Tisch.

Darnach soll haben der Marggraff ein Silbern Becken / das an Gewicht hat zwölff Marck Silbers/ vnd dem Keyser Wasser geben.

Darnach der Pfaltzgraff bey Rhein soll haben vier silbern Schüsseln in seinen Händen voller Rost / deren jegliche drey Marck Silbers habe an Gewicht/ vnd die für den Keyser auff den Tisch setzen.

Darnach kömpt der König von Behem / der Ertzschenck/ vnd soll führen in seiner hand ein Silberin Kopff/ der zwölff Marck Silber/ den selbigen Kopff/ darinn Wein vnd Wasser reichen/ eim Keyser oder König zu trincken.

Die Wahl eins Römischen Königs ist allwegen zu Franckfurt / die erste Krönung zu Ach/ gehalten worden.

Gülden Bull am 14. blat.

WJr befinden auch auß gewisser ansag vnd behaltnuß der alten/ darwider kein gedächtnuß von vns nicht ist / daß / die vor vns seyn gewesen / seliglich vnd ewiglichen behalten / daß eines Römischen Königs/ zukünfftigen Keysers/ Wahl begangen vñ beschehen ist in der Statt Franckfurt am Meyn/ vnd die erste Krönung zu Ach/ der erst Königlich Hof zu Nürnberg in der Statt gehalten ist/ darum̃ erklären wir auß besondern vrsachen / daß zu künfftigen zeiten die vorbenannte ding auch gehalten sollen werden / es were denn daß den ehergenannten allen/ oder jr ein theil/ redliche hindernuß begegnet oder wiederstünde.

Ordnung vber den Wein.

So die Wein zu den Kältern gebracht/ wie es zu halten.

König Maximilian Ordnung vber die Wein zu Freyburg/ Anno 1498. auffgericht / am 35. blat.

VOm ersten / daß die Weinbeer / so sie von den Weinreben zu der Kältern vnd darauff bracht werden / on alles gemächt ins Faß gethan / vnd dieselbigen Möst mit stäter ordenlicher füll gehalten/ damit sie vollkömmenlich vnd gäntzlich frey verjährung haben mögen/ vnd auch förter denselbigen Weinen keinerley schädlich vnd böß gemächt oder zusatz/ noch auch mit bedämpffen zu machen/ oder in einig ander weiß gethan/ sondern daß die mit ordenlicher füll/ wie obstehet/ biß zum ablaß gehalten werden sollen.

So

So man die Wein ablassen wil/ was man zuthun.

VOm andern/ so man die Wein ablassen wolt oder würde/ daß man die denn in ein schlecht/ on zubereyt einiges gemächts/ Faß ablaß/ doch also/ ob jemands/ wer der were/ in dem ablassen vmb beständigkeit willen deß Weins/ sein Faß mit einem Schweffel zubereyten wolt/ das soll er zu thun macht haben/ doch einen Wein einmal vnd nicht mehr/ auch nicht anderß denn zu bereytung einem Füderigen Faß ein Loht lauters Schweffels/ Also soll es auch gehalten werden nach anzal deß Schweffels zu einem grössern oder kleinern Faß/ doch ob jemands Wein vber Land führen wolt/ der den in beständigkeit zu behalten/ weiters Schweffels/ denn jetzt berürt/ notdürfftig were/ der mag solch Faß mit einem Schweffel auch ziemlich bereyten/ vnd nemlich zu dem Wein/ die/ als obstehet/ zuvor geschweffelt weren/ in ein Füderich Faß ein halb Lot Schweffels/ Welche aber vormals nicht geschweffelt weren/ in ein Füderich Faß ein Lot lauter Schweffels/ wie vorstehet/ vnd fürter nach anzal deß Schweffels zu einem grössern oder kleinern Faß/ vnd auch nicht mehr: Vnd welcher oder welche jre Wein also geschweffelt haben/ der oder dieselbigen sollen den auch also für geschweffelt verkauffen/ vnd das den Käuffern eröffnen/ damit derselbig Wein nicht weiter geschweffelt/ sondern damit/ wie obstehet/ gehalten. Vnd wer diese Ordnung vorgeschrieben verbrochen/ oder die Wein anderß oder mehr/ denn obstehet/ geschweffelt hett/ daß denn dem oder denselbigen Fassen/ darinn solcher Wein erfunden würd/ zustund daselbst der Boden außgeschlagen/ den Wein gar verschütten/ vnd darzu von denen die solche gemächt/ oder mehr geschweffelt Wein/ denn vorgemeldt ist/ befunden/ oder betretten würden/ den Fürsten/ Herrn oder Stätt/ dem derselbig vberfahrer verkündt/ alsdenn derselbig vberfahrer seiner Herrschafft von jedem Eymer oder Ohm ein Rheinischen Gülden vnabläßlich zu geben verfallen seyn.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

Von den Fuhrleuten der Wein.

NAch dem auch je zu zeiten die Fuhrleut vnd Schiffleut/ so Wein zu Land vnd Wasser führen/ vnd jren Lohn darumb empfahen/ vnderwegen in Herbrigen vnd in jren eygenen Wohnungen/ auß den Fassen/ so die also führen/ one der Herrn/ deren sie sind/ wissen/ Wein dieblich nemmen/ nach jrem gefallen verzehren/ vnd an desselbigen genommen Weins statt Wasser giessen/ vnd die Faß widerumb damit zufüllen/ daß solchs hinfüro denselbigen Fuhrleuten vnd Schiffleuten nicht verhengt/ gestatt/ noch zugesehen/ sondern darumb mit sampt dem jenigen/ so jnen deß verholffen hetten/ es weren Wirtsknecht oder andere/ nach maß jrer verhandlung/ an jren Leiben vnd Gütern one nachlassung gestrafft werden.

Gesetzte Ordnung am 36. blat.

Ordnung vber den Wein.

Wie auff die gemächt der Wein zu sehen verordnet.

Gesetzte Ordnung am 36. blat.

ES soll auch ein jeder Standt in seinem Gebiet allenthalben zu handhabung solcher Ordnung ein oder mehr Amptleut / nach gelegenheit jedes Gebiet / ordnen / von denselbigen den Eydt nemmen / auch darzu den Bindern / Eychern / Vnderkäuffern / so mit Wein vnd Fassen zu handeln haben / bey jren Pflichten ernstlich befehlen / sie darzu halten vnd vermögen / daß sie auff solch gemächt der Wein jr fleissig auffsehen haben / vnd wo sie die herwider erkundigen / jrer Herrschafft anbringen.

Peen deren / so schädliche verfälschte Wein machen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

WO aber jemands / wer die weren / der einicherley böß vnd schädlich gemächt / nichts außgenommen / denn allein die obgeschriebenen zulassung deß Schweffels / in die Wein oder Faß ther / macht oder zu thun bestellt / es were vor oder nach dem ablaß / durch sich selbß oder jemands anderß / denselbigen sollen zu förderst von stundan an den enden / da solche Wein gefunden werden / den Fassen der Boden außgeschlagen / vnd darzu ein jeder zu jedemmal an Peen / nemlich / hundert Gülden Rheinisch / halb in vnser vnd deß Reichs Kammer / vnd den andern halben theil seiner Herrschafft / vnabläßlich zu bezalen verfallen seyn / vnd also gestrafft werden.

Von Kreuter Weinen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ITem / es sollen auch Alant / Salue / Wermut / vnd andere dergleichen Würtzwein / deßgleichen die Beerwein / Kemptwein vnd Spanwein / hierinn / die zu jren füglichen zeiten zu nieſſen zugebrauchen / wie sich zimpt / vnd von alter herkommen / ist vorbehalten vnd auffgesetzt / Deßgleichen auch der Maluasier / Reinfahl vnd andere Welsche Wein / auch gefeuwerten / getreberten vnd gesotten Wein / doch daß in dieselben Maluasier / Reinfahl / vnd andere Welsche Wein / keinerley schädlich oder böß gemächt oder zusatz gethan / noch daß der keyner vnder den andern gezogen / auch mit andern Weinen nicht gemengt / sondern jr jeder für sich selbß hingeben vnd außgeschenckt werden / bey der höchsten Buß / wie obstehet.

Von

Von Wucherlichen Conträcten/ Monopolien/ Gewerben/auch Kauffleuten.

Alle Wucherliche Conträct sollen krafftloß seyn/ kein Richter darauff erkennen/ noch Execution thun.

NAch dem auch durch Wucherlichen vnd andere gefährliche vnd vnziemliche Conträct/ so bißher/ als wir vernommen/ Christen vnd Jüden vben/ Landen vnd Leuten mercklicher Schad zugefügt wirt/ setzen/ordnen vnd wöllen wir/ allen vñ jeden Ständen deß Reichs ernstlich gebietend/ daß sie solche wucherliche vñ gefährliche Conträct in jren Fürstenthumen/ Landen/ Obrigkeiten vnd Gebieten/ allenthalben bey ziemlichen Peenen verbieten/ auch die Vberfahrer ernstlich straffen: Gebieten auch hiemit allen vnd jglichen Geistlichen vnd Weltlichen Richtern/ Vrtheilern vnd Gerichten/ Weñ solche Wucherliche vnd vnziemliche oder gefährliche Conträct für sie bracht werden/ daß sie die vnwirdig/ krafftloß vnd vnbindig/ erkennen vnd declarirn/ Auch auff solche Conträct kein Execution oder volnziehung thun oder verhelffen. Dieweil aber die Widerkäuff allenthalben in allen Landen gemeyn sind/ vnd vnder dem schein derselbigen mancherley gefährligkeit vnd vnziemligkeit geübt wirdt/ Befehlen wir vnserm verordnetem Reichs Regiment: Geben jnen auch hiemit dessen vollkömlichen gewalt vnd macht/ der Widerkäuff halben ziemliche form/ maß vnd ordnung zu machen/ vnd die allenthalben im Reich in vnserem Namen außzuschreiben vnd zu verkündigen/ damit sich ein jeder hinfür in Widerkäuffen derselbigen form vnd maß wiß zu gebrauchen vnd zu halten. Wir setzen/ordnen vnd wöllen auch/ob hinfür nach dem vnd die angezeigte form vnd maß verordnet/ gesetzt vnd verkündt seyn würd/ einiger Widerkauff gemacht/ die an der Substantz vnd Form obgemeldt gebrechlich erfunden würd/ daß dieselbigen alle krafftloß vnd vntüglich seyn sollen.

Abschied deß Reichßtags zu Augspurg/ 1500. auffgericht am 61. blat.

Von Gesellschafften/ Fürkäuffen/ vnd daß die/ so Fürkäuff treyben/ Hab vnd Gut der Obrigkeit sollen verfallen seyn.

VNd nach dem etwa viel groß Gesellschafft in Kauffmanschafften in kurtzen jaren im Reich auffgestanden/ auch etliche sondere Person sind/ die allerley Gewahr vnd Kauffmannsgüter/ als Specerey/ Ertz/ Wüllen Thuch/ vnd dergleichen/ in jre Hände vnd Gewalt allein zu bringen vnderstehen/ Fürkäuff damit zu treyben/ setzen vnd machen jnen zu Vortheil solcher Güter den wehrt jres gefallens/ fügen damit dem heyligen Reich vnd allen Ständen desselbigen mercklichen Schaden wider gemeyne geschriebene Keyserliche Recht vnd alle Erbarkeit/ haben wir zu förderung gemeynes nutz vnd der notturfft nach

Abschied zu Cölln/ 1512. am 94. blat.

geordnet vnd gesetzt / vnd thun das hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß solche schädliche Handthierung hinfür verbotten vnd abseyn / vnd die hinfür niemand treyben oder vben soll / Welche aber hiewider solches thun würden / der Hab vnd Güter sollen confiscirt / vnd der Obrigkeit jeglichs orts verfallen seyn: Auch dieselbigen Gesellschafft vnd Kauffleut hinfür durch kein Obrigkeit im Reich geleyt werden / sie auch deßselbigen nicht vehig seyn / mit was worten / meynungen oder clauseln solche Geleyt gegeben werden. Doch soll hiedurch niemand verbotten seyn / sich mit jemand in Gesellschafft zu thun / Gewahr von jnen zu käuffen vnd zu verkäuffen / denn allein daß er die Wahr nicht vnderstehe ein Hand zu bringen / vnd derselbigen Wahr einen wehrt / nach seinem willen vnd gefallen / zu setzen / oder dem Käuffer oder Verkäuffer anding / solche Gewahr niemand denn jm zu käuffen zu geben oder zu behalten / oder daß er sie nicht näher geben wölle / denn wie er mit jm vberkommen hat.

Wo aber die / denen hierinn Kauffmannschafft zu treyben / wie obstehet / zugeben vnd erläubt ist / vnziemliche Theuwerung in jren Wahren zu machen vnderstehen würden / darinn soll ein jede Obrigkeit mit fleiß vnd ernst sehen / solche Theuwerung abzuschaffen / vnd einen redlichen ziemlichen Kauff verfügen. Wo aber einige Obrigkeit in solchem läßig oder säumig seyn / vnd das an vnsern Keyserlichen Fiscal gelangen würd / so soll er solches der Obrigkeit / da solche Kauffleut oder Handthierer gesessen oder wonend sind / solchs zu verstehen geben / vnd sie ermanen / solche beschwärliche Handlung abzuschaffen vnd zu straffen in Monats frist / Denn wo die Obrigkeit solchs in bestimpter zeit nicht thete / so wolt vnd müst er auß seinem Ampt in solchem procedirn vnd fürnemmen wie sich gebürt / alsdenn er auch zu thun recht vnd macht haben / auch vnverzüglich thun soll.

Statthalter vnd Oratorn ist befohlen / den Artickel der Monopolien auff ziemliche weg / den Rechten gemäß / zu richten.

Abschied zu Nürnberg 1524. am 169. blat.

ITem / dieweil durch vnser Instruction neben andern der Monopolien vnd verbotten Käuff halben vnser gemüt vnd meynung dermassen declarirt / so ferr derselbigen verbotten Käuff halben / laut vñ nach vermög vnsers nächsten den Ständen gethanē schreiben / nemlich / wie recht ist / vnd daß nach rechtlicher erkanntnuß gehandelt / liessen wir vns solche meynung auch gefallen. Nach dem wir aber daneben vernommen / wie etliche Artickel deßhalb fürgenommen seyn solten / so sey vnsere meynung / daß solche Artickel vnserm Statthalter im heyligen Reich vnd geschickten Oratorn zugestellt werden / dieselbigen an vnser statt vnd von vnsert wegen dieselbigen Artickel besehen / vnd darnach ferrner der billigkeit vnd notturfft handeln. Darauff sollen vnd wöllen gedachte vnser Statthalter vnd Orator samentlich vnd sonderlich / oder were auff jetzo zu Nürnberg sondern fleissig beschehen anhalten vnd erinnern Churfürsten vnd Ständen deß heyligen Reichs / diselbigen Monopolien / so viel an jnen / zum förderlichsten auff ziemliche weg / dem Rechten gemäß / richten vnd abstellen / damit sich niemand deß rechtlichen oder billicher weiß beklagen vnd beschwären möge /

möge/ vnd soll solchs auffs förderlichst/ als zwischen hie vnd Franckfurter Fastenmeß/ beschehen. Wo aber solchs in obbestimpter zeit nottürfftiglich vnd vollkommenlich nicht versehen würde/ soll es nach ordnung der Keyserlich Recht/ vnd nach laut deß Abschieds/ Anno 1512. zu Cölln vnder andern deßhalb auffgericht/ stracks gehalten/ damit solche beschwärungen abgestellt werden.

Der Keyserliche Fiscal soll ernstlich procedirn/ damit die Monopolien vnd grosse Gesellschafft abgethan werden.

ITem/ nach dem die Monopolien vñ grosse Gesellschafften in ein eygennützige vnleydenliche handlung/ der in gemeinen Keyserlichen Rechten bey hoher Peen vnd Straff verbotten/ So soll der Keyserlich Fiscal gegen denselbigen/ wie sich in Rechten gebürt/ ernstlich procedirn vnd handeln/ damit dieselbigen abgethan/ vnd der gemeyn Nutz gefördert werde. Abschied deß Reichstags zu Speyer/ anno 1526. am 180. blat.

Wider die Monopolien vnd grosse Gesellschafft soll der Fiscal ernstlich procedirn.

ITem/ nach dem die Monopolien vnd grosse Gesellschafften ein eygennützige vnleidliche handlung/ die in gemeynē Keyserlichen Rechten bey hoher Peen vnd Straff verbotten ist/ So soll der Keyserlich Fiscal gegen denselbigen/ wie sich im Reich gebürt/ ernstlich procedirn vnd handeln/ damit dieselbige abgethan/ vnd der gemeyn Nutz gefördert werde. Abschied zu Speyer/ 1529. am 198. blat.

Nach dem grosse Gesellschafften in Kauffshändeln auffgestanden/ Fürkäuff treyben/ sollen dieselbigen abgeschafft seyn bey confiscirung jrer Güter/ wie sie auch von niemands sollen vergeleyt werden.

VNd nach dem erwan viel grosse Gesellschafft in Kauffmannschafften in kurtzen jaren im Reich auffgestanden/ auch etliche sondere Person sind/ die allerley Gewahr vñ Kauffmañs Güter/ als Specerey/ Wüllen Thuch/ vnd dergleichen/ in jre hände vndgewalt allein zu bringen vnderstehen/ Fürkauff damit zu treyben/ setzen vnd machen jnen zu vortheil solcher Güter den wehrt jres gefallens/ fügen damit dem heyligen Reich vnd allen Ständen desselbigen mercklichen schaden zu/ wider gemeyne geschriebne Keyserliche Recht/ vnd aller Oberkeit/ haben wir zu förderung gemeynes nutz vnd der notturfft nach geordnet vnd gesetzt/ vnd thun das hiemit ernstlich/ vnd wöllen/ daß solche schädliche Handthierung hinförter verbotten vnd abseyn/ vnd die hinfür niemands treiben oder vben sol/ Welche aber hinwider solchs thun würden/ der Hab vnd Güter sollen confiscirt/ vnd der Obrigkeit jglichs orts verfallen seyn/ auch dieselbigen Gesellschafft vñ Kauffleut hinfür durch Abschied zu Augspurg 1530. am 226. blat.

durch kein Obrigkeit im Reich geleyt werden / sie auch desselbigen nicht vehig seyn / mit was worten / meynung oder clauseln / solch Geleydt gegeben werden.

Gesellschafften / doch daß man die Wahr nicht in ein Hand zu bringen vnderstand / sind nicht verbotten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DOch soll hiedurch niemands verbotten seyn / sich mit jemands in Gesellschafft zu thun / Gewahr / wo jnen gefellt / zu kauffen vnd zu handthieren / denn allein daß er die Wahr nicht vnderstehe in ein Hand zu bringen / vnd derselben einen wehrt nach seinem willen vnd gefallen zu setzen / oder dem Käuffer oder Verkäuffer anding / solche Gewahr niemands denn jm zu kauffen geben oder zu behalten / oder daß er sie nit näher geben wölle / denn wie er mit jm vberkommen hat.

Welche Theuwerung in jren Wahren zu machen vnderstünden / soll ein jede Obrigkeit eynsehens haben / oder der Fiscal gegen demselbigen handeln.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WO aber die / denen hierinn Kauffmannschafft zu treyben / wie obstehet / zugeben oder erlaubt ist / vnd ziemliche Theuwerung in jren Wahren zu machen vnderstehen würden / darinn soll ein jede Obrigkeit mit fleiß vnd ernst sehen / solche Theuwerung abzuschaffen / vnd einen redlichen ziemlichen Kauff verfügen / Wo aber einige Obrigkeit in solchem lässig oder säumig seyn / vnd das an vnsern Keyserlichen Fiscal gelangen würd / so soll vnser Fiscal der Obrigkeit / da solche Kauffleut oder handthierer gesessen oder wonend sind / solchs zu erkennen geben / vnd sie ermanen / solche beschwärliche Handlung abzuschaffen vnd zu straffen in Monatsfrist / Deñ wo die Obrigkeit solchs in bestimpter zeit nicht thete / so wöll vnd muß er auß seinem Ampt in solchem procedirn vnd fürnemmen / wie sich gebürt / alsdenn er auch solches zu thun macht vnd recht haben / auch vnverzüglich thun soll.

Von Wucherlichen Conträcten.

9. Reformat. zu Augspurg 1530. am 23. blat.

NAch dem vns fürkommen / wie biß anhero im heyligen Reich mannigfaltige Wucherliche Conträct / die nicht allein vnzimlich / sondern auch Vnchristlich / wider Gott vnd Recht geübt worden sind / vnd täglichs geübt werden / Als daß etliche ein Summa Gelts / als acht hundert Gülden / hinleyhen sollen / vnd doch in Kauffbrieff mehr als tausend Gülden setzen lassen / dardurch jnen mehr denn fünff vom hundert verzinset / vnd im Widerkauff mehr denn jr Hauptsumma gewesen / empfangen / Deßgleichen etliche seyn sollen / die vmb ein klein verseumung der zeit / so sie der bezalung zuthun ansetzen / ein vbermässig Interesse fordern / vnd mit der Hauptsumma steigen / vnd dieselbige vmbschlagen.

Item / daß etliche Getreyd / Pferd / Thücher / vnd dergleichen Wahr / an ein Gelt Kauffsweiß anschlagen / vnd viel höher denn solche Wahr mag wehrt seyn / vnd dardurch ein mercklichen grossen Wucher / als männiglich wissend / zuwegen bringen.

Item / daß etliche jr Gelt hinweg leyhen / nemmen von hundert ein namlichs / vnd muß der Entleher jnen darzu ein mercklich Dienstgelt / darumb

darumb sie doch zu dienen nicht schüldig sind / verschreiben / vnd solch Dienstgelt / one Bezalung der Hauptsumma / nicht auffschreiben oder auffsagen dörffen oder mögen.

Item / daß etliche allein Gelt an Müntz hinweg leyhen / lassen doch die Verschreibung auff Golt stellen.

Item / daß etliche ein namlich summa Gelts auch vergeblich hinleyhen / aber dagegen muß der Entlehner jnen etwan ein grosse Wahr / vnd gantz in einem geringen wehrt / zustellen / dariñ sie jrer Hauptsumma / vnd ein grossen Genieß / wol dopffel oder dreyfächtig haben vnd befinden.

Item / etliche leyhen jr Gelt mit diesen verbottenen Gedingen vnd Pacten hinweg / daß der Entlehner zu vier Marckten / so die jm erneñt / ein namhafftigs / darfür verzinsen oder Auffgelt geben muß / thut wol etwan mehr denn von hundert zwentzig.

Alle Wücherliche Conträct sind verbotten / wie denn kein Richter darauff erkennen soll / vnd verleuwert der / so sie geübt / den vierdten theil der Hauptsumma.

10. Gesetzte Reformation vnd blat.

DJeweil aber solche vnd dergleichen Conträct / auch der Wucher Vngöttlich / in gemeynen geschrieben Rechten / darzu in vnserer vnd deß Reichs Ordnung / im jar 1500. allhie zu Augspurg auffgericht / höchlich verbotten / so thun wir mit Raht wissen vnd willen / vnserer vnd deß heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände solche Ordnung auß rechter wissen erneuwern vnd bekräfftigen / Setzen / ordnen / vnd wöllen darauff / daß solche Wücherliche Conträct vnd Händel gäntzlich vnd zumal nach publication vnd verkündigung diser vnser Ordnung vermitten / vnd durch niemands / weß Wirden oder Standts der sey / fürgenommen oder gebraucht werden sollen / damit allen Richtern / Geistlichen vnd Weltlichen / gebieten / wenn solche Wücherliche Conträct für sie bracht / daß sie dieselbigen vnwirdig / krafftloß vnd vnbündig erklären vnd declariren / wie wir sie auch hiemit als vnkräfftig / vnbündig / erklären vnd erkennen / vnd auff solche Conträct kein Execution oder Vollnziehung thun oder helffen / zu dem das der jenig / so solchen Wücherlichen Contract geübt / den vierten theil seiner Hauptsumma verloren / vnd derselbig seiner Bürglichen Obrigkeit / an etlichen orten Erbgericht genañt / heimgefallen / vñ auff solchen vierdten theil durch dieselbig Bürgerliche Oberkeit gestrafft werden soll / vñ so dieselbig mit wissen säumig erfunden / soll alsdenn dieselbige Obrigkeit / oder wo dieselbig säumig / vnser Fiscal / die Obrigkeit vmb ein namliche Peen / als zwey / drey oder vier Marck Lötigs Golts / beklagen vnd annemmen.

Von hundert soll fünff genommen werden.

11. Gesetzte Reformation vnd blat.

VNd nach dem die Widerkauffs Güldt allenhalben in Landen gemeyn sind / so soll hinfürter von dem hundert nicht mehr denn fünff / wie gebräuchlich / gegeben vnd genoñen werden / vnd hinfürter die Verschreibung auff Widerkauff / wie Widerkauffs recht / beschehen / was darüber gegeben / genommen oder gehandelt / wöllen wir dasselbig für Wücherlich geacht vnd gehalten / vnd / wie obgemeldt / gestrafft werde.

Rein

Von Wucherlichen Conträcten.

Kein gefärbter Jngber soll hinfüro verkaufft werden.

12. Gesetzte Reformation vnd blat.

ITem/nach dem an vns viel klag gelangt/daß mit dem Jngber allerley Vortheils vnd Betrugs/gemeynem Nutz zu nachtheil gebraucht/so wöllen wir/daß nach verscheynung sechß Monat/nach endung dieses vnsers Reichßtags/kein gefärbter/sondern allein weysser vngefärbter Jngber/im Reth feylgehabt oder verkaufft/bey verlierung desselbigen Jngbers.

Wie die Wucherer Jüden/Monopolies/vnd andere/die vnbillliche Contract treyben/sollen gestrafft vnd es gehalten werden.

13. Abschied zu Regenspurg/1532. am 248. blat.

NAch dem wir/auch Churfürsten/Fürsten vnd Stände auff gehaltenem Reichßtag zu Augspurg zu nutz/ehr vnd wolfahrt deß heyligen Römischen Reichß/ein Reformation vnd Ordnung guter Policey/darinn die Wücherlichen Contract vnd Jüden Wucher auch begriffen/vnd wie es mit den Monopolien gehalten/vnd dieselbigen gestrafft sollen werden/auffgerichtet/alles Jnnhalts gemeldts augspurgischen Abschieds/haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/vnd sie hinwiderumb mit vns/verglichen/vnd wöllen/daß solche Reformation vnd Ordnung/vnd was derhalben zu Augspurg verabschiedet/in allen Puncten vnd Artickeln/von mennigklichen festiglichen gehalten vnd vollnzogen werden/vnd sonderlich sollen die Wucherer/Jüden/Manopolier/vnd andere/die vnbillliche Contract Handthierung treyben/vermöge deß gemeynen Rechten/deß Reichs Abschieds/nemlich/zu Cölln im 1512. jar/vnd jüngst zu Augspurg auffgericht/fürgenommen vnd gestrafft werden/Vnd wo Jüden hinder einer Herrschafft gesessen weren/dieselb Obrigkeit bey den Jüden eynsehens haben vnd Ordnung machen/damit niemands vnbillicher weiß beschwärt werde/Vnd nemlich/daß die Frembden nicht höher oder weiter beschwärt werden/denn jre eygene Vnderthanen/Vnd wo die Obrigkeit/darvnder die Wucherer/Jüden/Monopolier/vnd andere/so vnbillliche Handthierung treyben/seßhafft sind/in sechß Monaten den nächsten nach endung deß Reichßtags nicht eynsehung thun/vnd in solchem lässig oder säumig seyn/so der an vnsern Fiscal gelangen würd/soll er der Obrigkeit/darvnder solche Wucherer/Jüden/Monopolier/oder vnbillliche Handthierer/gesessen/oder wonend sind/solchs zu erkennen geben/vnd sie ermanen/die vnzimliche vnd vngebürliche Handthierung abzuschaffen vnd zu straffen/in Monatsfrist/weñ wo die Obrigkeit solches in bestimpter zeit nicht thete/so wolt vnd müst er auß seinem Ampt in solchem procediren vnd fürnemmen/wie sich gebürt/alsdenn er auch solches zu thun hiemit macht vnd recht haben/auch vnverzüglich thun soll.

Alle Wücherliche Conträct/Pacta/Geding vnd Händel/werden verbotten/also/daß kein Richter darauff zu erkennen.

14. Reformation guter Policey zu Augsp. anno 48. am 80. blat deß andern theils.

NAch dem vns fürkommen/wie biß anhero im heyligen Reich/mannigfältige Wücherliche Conträcte/die nit allein vnzimlich/sondern

sonder auch vnchristlich wider Gott vnd Recht geübt worden seyn / vnd täglich geübt werden / als daß etliche ein summa Gelts / als acht hundert Gulden / hinleihen sollen / vnd doch im Kauffbrieff mehr dann tausend Gulden setzen lassen / dardurch jnen mehr dann fünff vom hundert verzinset / vnd im Widerkauff mehr dann jre Hauptsum̃a gewesen / empfahen / Deßgleichen etliche seyn sollen / die vmb ein klein versaumung der zeit / so sie der bezalung zu thun ansetzen / ein vbermässig Interesse fordern / vnd mit der Hauptsumma steigen / vnd dieselben vmbschlagen.

Item / daß etliche Getreyde / Pferd / Thücher / vñ dergleichen Wahr / an ein Gelt kauffweiß anschlagen / vnd viel höher dann solche Wahr jmmer mag währt seyn / vnd dardurch ein mercklichen grossen Wucher / als menniglich wissend / zu wegen bringen.

Item / daß etliche jr Gelt hinweg leihen / vnd nemmen vom hundert ein nemliches / vnd muß der Entlehner jnen darzu ein mercklich Dienstgelt / darumb sie doch zu dienen nit schuldig seyn / verschreiben / auch solch Dienstgelt on bezalung der Hauptsumma nicht auffschreiben oder auffsagen dörffen oder mögen.

Item / daß etliche allein Gelt an Müntz hinweg leihen / lassen doch die verschreibung auff Gold stellen.

Item / daß etliche ein nemliche Summa Gelts auch vergeblich hinleihen / aber dargegen muß der Entlehner jnen etwa ein grosse Wahr / vnd gantz in einem geringen währt / zustellen / darinn sie jre Hauptsumma / vnd ein grossen genieß / wol doppel oder dreyfächtig haben vnd befinden.

Item / etliche leihen jr Gelt mit diesen verbottenen dingen vnd Pacten hinweg / daß der Entlehner zu vier Märckten / so die jm ernennen / ein namhafftigs darfür verzinssen oder auffgelt geben muß / thut wol etwan mehr dann von hundert zwentzig.

Dieweil aber solche vñ dergleichen Conträct / auch der Wucher / vngöttlich / in gemeinen geschrieben Rechten / vnd darzu in vnser vnd deß Reichß Ordnung / im jar fünffzehen hundert zu Augspurg auffgericht / höchlich verbotten / So thun wir mit raht / wissen vñ willen / vnserer vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände / solche Ordnung gemeldter wucherlichen Conträct halbē / auß rechter wissen erneuwen vñ bekräfftigen / Setzen / ordnen / vñ wöllen darauff / daß solche vnrechtliche Conträct / vñ alle vnziemliche Pacta / geding vnd händel / wie die genen̄t oder erdacht werden mögen / gentzlich vnd zumal vermitten / vnd durch niemands / weß wirden oder standts der sey / fürgenom̄en oder gebraucht werden sollen. Damit allen Richtern / Geistlichen vnd Weltlichen / gebietend / wann solche wucherliche Conträct für sie bracht / daß sie dieselbig vnwirdig / kraffloß vnd vnbindig erkennen / erklären vnd declariren / wie wir auch sie / als vnkräfftig vnd vnbindig / erklären vnd erkennen / vnd auff solche Conträct kein Execution oder vollnziehung thun oder verhelffen / Zu dem daß der jenig / so solchen wucherlichen Contract hinfüro künfftiglich / nach publicirung dieser vnser Ordnung / üben würde / den vierdten theil an seiner Hauptsummen verloren / vnd derselben seiner Bürgerlichen Oberkeit (an etlichen orten Erbgericht genañt) heimgefallen / vnd auff solchen vierdten theil durch dieselbig Bürgerlich Oberkeit gestrafft werden solle / Vnd so dieselbig mit wissen säumig erfunden / alsdann sol derselben Oberkeit / oder wo dieselb auch säumig / vnser Fiscal die Oberkeit vmb ein nemliche Peen / als zwo oder vier Marck lötigs Golds / beklagen vnd annemmen.

Von Wucherlichen

Mit hundert Gulden Hauptgelts sol nicht mehr dann fünff gulden järlicher Gülten gekaufft werden / vnd die Loßkündigung bey dem Verkauffer stehen.

Besetzte Reformat. vnd blat.

VNd nach dem die widerkauffs Gülten allenthalben in Landen gemein seyn / so sollen mit hundert gulden Hauptgelts järlicher Gülten / wie gebräuchlich / gekaufft werden / vnd die Loßkündigung der Gültverschreibung auff widerkauff / wie Widerkauffs Recht / bey dem Verkauffer vnd nicht bey dem Kauffer / stehen / vnangesehen wie dieselbig Gültverschreibung gestelt ist / Vñ was darüber gegebē / genommen oder gehandelt / wöllen wir / daß dasselbig / vnd alle andere vnzimliche Pacta oder gedinge / für wücherlich vnd vnkräfftig geacht / gehalten / vnd von dem Richter nicht darüber erkennt oder gevrtheilt / sonder wie obgemeldt gestrafft werden sollen.

Von Bürgen in Gültverschreibung / daß sie nicht auß dem Reich zu manen.

Besetzte Reformat. vnd blat.

SO auch ein Gültverschreibung auff Bürgen in leistung zu manen gestelt were oder würde / wöllen wir hiemit geordnet haben / daß dieselbige Verschreibung nicht auß dem heiligen Reich Teutscher Nation vereussert / noch der Verkauffer oder die Bürgen / so dem Reich vnderworffen / darauß eyngemant werden sollen / Wo es aber von dem Verkauffer darüber geschehe / alsdann sollen die Bürgen inzuhalten / vnd der Kauffer sie außzulassen nicht schuldig seyn / auch der Vbertretter den halben theil der Hauptsumma / in der Gültverschreibung benañt / verwirckt haben / von welcher ein viertheil dem Verkauffer / vnd das ander viertheil der Oberkeit / darvnder der Verkauffer gesessen oder gehörig ist / verfallen seyn vnd gegeben werden sol.

Die Monopolia vnd schädliche Fürkäuff belangend.

Besetzte Reformat. am 61. blat.

OJewol die Monopolia / betrügliche / gefährliche vnd vngebürliche Fürkäuff / nicht allein in gemeinen geschrieben Rechten / sondern auch in gemachten vnd publicierten Reichs Abschieden / bey grossen Penen vnd straffen / als verlust aller Haab vnd Güter / vnd verweisung deß Lands verbotten / so ist doch solchen Satzungen / Abschieden vnd Verbott / biß anher mit gebürlicher vnd schuldiger vollziehung gar nicht nachkommen noch gelebt worden / sondern sind in kurtzen jären etwa viel grosse Gesellschafft in Kauffmannsgeschäfften / auch etliche sonderbare Personen / Handthierer vnd Kauffleut / im Reich auffgestanden / die allerley Wahren vnd Kauffmanns Güter / auch Wein / Korn / vnd anderß dergleichen / von dem höchsten biß auff die geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin vnd wider gute kundtschafft vnd verwarung haben) sonderlich wann die Wahren verderben / oder sonst in auffschlag kommen / vnd ehe die andern Kauffleut solches gewar werden / in jre hand vnd gewalt allein zu bringen vnderstehen / Fürkäuff damit zu treiben / vnd denselben Wahren einen währt nach jrem willen

willen vnd gefallen zu setzen / oder dem Kauffer oder Verkauffer anzudingen / solche Wahren niemands dann jnen zu kauffen zu geben oder zu behalten / oder daß er / der Verkauffer / sie nicht näher oder anderß geben wölle dann wie mit jme vberkommen / fügen damit dem heiligen Reich vnd allen Ständen desselbigen mercklichen schaden / wider obvermeldte gemeine geschriebene Recht vnd alle Ehrbarkeit.

Hierauff haben wir zu fürderung gemeines Nutzes / vnd der noturfft nach verordnet vnd gesetzt / vnd thun das hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß solche schädliche Handthierungen / Fürkäuff / vnd derhalben gemachte geding / vereinigung vnd Pact / hinfüro verbotten vnd abseyn / vnd die hinfüro niemands / weder durch sich selbst noch andere treiben oder üben sollen / Welche aber hierwider solches thun würden / der Hab vnd Güter sollen confiscirt / vnd der Oberkeit jeglichs orts / so peinliche straff der ende hat / verfallen seyn / Auch dieselben Gesellschafften / Kauffleut vnd Handthierer / hinfüro durch kein Oberkeit im Reich vergleydt / sie auch desselben nit vehig seyn / mit was worten / meinung oder Clausel solche Gleyd gegeben werden.

Doch sol hierdurch niemands verbotten seyn / sich mit jemands in Gesellschafft zu thun / Gewahren zu kauffen vnd zu verhandthieren / allein daß solchs obbestimpter Satzung / Ordnung vnd Verbott zu wider / nicht geübt noch gebraucht werde.

Es sol auch ein jede Oberkeit in jrem Gebiet mit fleiß vnd ernst bestellen / vnd darob seyn / damit diese vorgesetzte Ordnung gestracks gehalten / vnd derselben gelebt werde.

Vnd wo die durch einigen / wer der were / vbertretten / der sol durch dieselben Oberkeit / da solche verbrechung geschehen / innhalt dieser Ordnung / bey verlierung seiner Hab vnd Güter / vñ verweisung deß Lands / vnnachläßlich gestrafft werden. Jm fall aber daß die Oberkeit in solchem läßig vnd säumig seyn / vnd daß an vnsern Keyserlichen Fiscal gelange würden / so sol er solches der Oberkeit / da solche Kauffleut oder Handthierer gesessen oder wohnend seyn / zu verstehen geben / vnd sie ermanen solche beschwärliche handlungen in Monatsfrist abzuschaffen vnd zu straffen / dann wo sie die Oberkeit solches in bestimpter zeit nicht thete / so wolte vnd müßte er auß seinem Ampt in solchem procediren / vnd fürnemmen wie sich gebürt / alsdann er auch solches zu thun macht vnd recht haben / auch vnverzüglich thun sol.

So auch in solchem fall säumnuß oder hinläßigkeit der Oberkeit / der Vbertretter / von vnserm Fiscal / an vnserm Keyserlichen Tammergericht fürgenom̃en vnd beklagt wirdt / so sollen solche Verbrecher einige / es weren Declinatoriæ, oder ander Exceptiones vnd außzüge / oder auch einige abforderung / wie oder welcher gestalt die fürgewendt oder geschehen möchten / nicht entheben / noch der Vbertretter hierauff remittirt oder gewiesen werden.

Zu dem sol auch die Oberkeit / so auff geschehene warnung in gesatzter zeit deß Monatsfrist / in straffung deß vberfahrens säumig würde / durch den Fiscal vor vnserm Keyserlichen Tammergericht fürgenommen / vnd vmb hundert Marck lötigs Golds vnnachläßlich gestrafft werden.

Vnd nach dem / vermöge obangezogener Rechten / einem jeden solche

vbertrettung vnd laster deß Fürkauffs anzubringen zugelassen / so sol dem jenen / der solche verwirckung der Oberkeit / darvnder die verbrechung geübt / oder aber im fall der hinlässigkeit dem Keyserlichen Fiscal ernstlich glaubwirdig vnd beständig angezeigt / der verwirckten Güter ein vierdrentheil zugestelt / vnd jm darzu durch die Oberkeit / oder im fall obgemeldt / durch das Cammergericht / vnd alle andere Stände verholffen werden.

Vnd ob ein solcher erster Ansager / deß ansage sich nachmals mit grundt erfünde / in dergleichen sachen auch theilhafftig vnd schuldig were / alsdañ sol jm von deß Vbertretters verwirckten Güter kein theil zustehen / aber sonst jm zu keiner straff noch schmach gelangen / sondern zu förderung gemeines nutz zugemessen werden.

Es sol auch in diesem / wie andern gefreyten fällen / de plano, schlennig / vnd zum förderlichsten vollnfahren / auch dem Rechten vnd Proceß sein stracker lauff vnverhindert einiger Restitution / Supplication / Jnhibition / Suspension / Aduocation / oder andere dergleichen auffschläge / gelassen werden.

Deßgleichen sol diese gegenwertige Ordnung / Satzung vnd Verbott / mit allen Articuln vnd innhaltung / mennigklich so im heiligen Reich Teutscher Nation handthierung treiben wöllen / auch alle Fürstenthumb / Herrschafft / Stätt / vnd Commun / begreiffen vnd binden / vnd sie hiewider einig Gleid / sicherheit oder Freyheit / in was schein die jmmer seyn oder fürgebracht werden möchten / weder schützen / schirmen / noch fürtragen / auch solche Ordnung in zweyen Monaten / nach geschehener Publication vnd verkündung / wircklich angehen.

Von verkauffen der Frücht im Felde.

Gesetzte Reformat. am 52. blat.

NAch dem nicht one grosse verderbliche beschwärden deß armen gemeinen Volcks befunden / daß demselben durch etlich eigennützige / geitzige Leut / im schein der Kauffmanschafft / auff jre Saamen / so noch auff dem Felde stehen / auch den Wein an den Stöcken / vnd andere jre Frücht / Arbeit vnd Vihe / Gelt oder ein anderß / hinauß gelihen oder gegeben / dardurch dieselben armen / nottürfftigen Leut / was sie gar härtiglich erarbeiten / näher dann sie sonst nach gemeinem gewönlichem kauff gebürt zu geben vervrsacht vnd gedrungen werden / welches dann nicht allein denselben armen Leuten zu vnwiderbringlichem verderben / sondern auch jren Herrschafften / denen sie fürter jre gebürnuß vil desto weniger zu thun vermögen / zu grossem abbruch / nachtheil / vnd schaden reichen / neben dem / daß solchs wider alle Göttliche vnd Menschliche Satzung / die lieb deß Nechsten / auch gut sitten ist.

Hierauff setzen vnd ordnen wir / daß menniglich dem armen Mann in der not / vnd damit er seine Güter desto stattlicher erbauwen / vnd sich mit anderer notturfft sich erhalten möge / auff Wein / Frücht / vnd anderß / vnd den gemeinen schlag / währt vnd kauff / wie die zur selben zeit sind oder gemacht werden / fürzustrecken vnd zu leihen vnverbotten seyn. Wo aber anderst / dann jetzt obvermeldt / gehandelt / vnd hierinn einiger vortheil / argelist / gefahr / oder betrug gebraucht / So wöllen wir hiemit ernstlich / daß solcher Abkäuffer oder Außleiher die Hauptsumma verlohren / vnd darzu von der Oberkeit / nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen / gestrafft werden solle.

Von

Von verdorbenen Kauffleuten.

ALs auch vielmals durch die Handthierer vnd Gewerbsleut gefährlicher vnd betrieglicher weiß / im schein / Trauwen vnd Glaubens / Gelt vnd Wahr bey andern Leuten auffgebracht / entlehend vnd genommen worden / fürter jre Gewerb vñ handlung damit zu üben vnd zu treiben / welche zu zeiten mit jrem vbermässigen pracht / vnordenlichem wesen / leben / vnd sonst in andere wege / on das jnen an jren Leiben vnd Gütern einige vngefälle / schäden / gefencknuß oder schatzung zustehen / in abnemmen vnd verderben kommen / darnach auffstehen / außtretten / sich in andere Herrschafft begeben / vnd von denselben wider jre Oberkeit / vnd der Kläger / so jnen Gelt oder Wahr geliehen vnd zugestelt haben / willen / auffgenommen / vergleidet / geherberge vnd fürgeschoben werden / Dieweil solche betriegliche vnd schädliche handlungen / die sich einem Diebstal wol vergleichen / dem gemeinen nutz zu nachtheil reichen.

So setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß solche Handthierer vnd Gewerbsleut / so sie fürsetzlicher oder betrieglicher weise / vñ nicht auß kundlichem zugestandenem vnfall / auffstehen / Banckenrott machen / vnd außtrinnig werden / hinfüro von keiner Herrschafft oder Oberkeit auffgenommen / noch on willen der Gläubiger vergleidet vñ geduldet / Sonder wo die betretten / zu haafften angenommen / den Klägern zu Recht gehalten / vnd nach gestalt der sachen gestrafft / Auch so sie wider zu häußlichen Wohnungen kommen / alsdann zu keinen Empternoder Dignitæten gezogen werden sollen / Weren sie aber auß kundtlichen vnd vnversehenlichen zugestanden vngefällen oder schäden in verderben vnd auffstandt kommen / alsdañ mögen sie auffgenommen vnd vergleidet / mitleiden mit jnen gehabt / vnd dem gemeinen Rechten nach gegen jnen gehandelt werden.

Vnd nach dem sie zu zeiten bey den Römischen Keysern vnd Königen Moratoria oder Quinquenel außbringen vnd erlangen / vnd doch mittler zeit / oder auch nach außgang derselben / jre Creditor vnd Gläubiger nit bezalen / oder sich mit jnen setzen vnd vertragen / ꝛc. So meynen wir hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß jnen solche Moratoria oder Quinquenel hinfüro nicht mehr gegeben werden sollen / wir oder vnser nachkommen / Römische Keyser oder Könige / seyen dann von der Oberkeit / darvnder solche verdorbene oder auffgestandene Kauffleut gesessen / zuvor eigentlich bericht vnd vergwisset / oder daß dieselbigen Kauffleut gläubliche Vrkunden oder schein fürbringen / daß sie auß vnversehen zugestandenen vnfällen jrer Leib oder Güter / verdorben vnd auffgestanden seyen / vnd daß in solchen fällen die Moratoria oder Quinquenel statt haben / Wo aber die anderer gestalt / vnd mit verschwiegener warheit außbracht vnd erlangt werden / alsdann sollen die krafftloß vnd vnfürträglich seyn / vnd gehalten werden.

Von verkauffung deß Jngwers.

ITem / nach dem an vns viel klag gelangt / daß mit dem Jngwer allerley vortheils vnd betrugs / gemeinem nutz zu nachtheil / gebrauche. Gesetzte Reformat. vnd blat.

So wöllen wir / daß hinfüro kein geferbter / sondern allein weisser vngeferbter Jngwer / im Reich feil gehabt oder verkaufft werdē sol / bey verlierung deſſelben Jngwers / wie wir dann deßhalb im heiligen Reich

Teutscher Nation / daß es die notturfft erfordert / Mandata oder Gebottsbrieff außgehen vnd verkünden lassen wöllen.

Vnd damit solcher betrug in der Specerey fürkommen / so sollen in einem jeden Kreiß etliche verordnet werden / die in dero vñ andern Specerey ein auffsehens haben / Wo sie einigen betrug darinn erfinden würden / daß sie dieselben der Oberkeit anzeigen sollen.

Von dieser Materi findet man weiter vnder dem Titel / Von der Policey Ordnung / &c.

Von Widertäuffern.

Constitution oder Mandat wider die Widertäuffer.

Abschied zu Speyer 1529. am 20. blat.

WIr Carl der Fünffte / von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / entbieten allen vñ jeglichen / vnsern vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Vitzthumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthten / Bürgern vnd Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs Vnderthanen vnd getrewen / in was wirden / stands oder wesens die seyn / vnser Freundtschafft / Gnad vnd alles guts / Hoch vnd Ehrwirdigen / Hochgebornen / lieben Freund / Neuen / Oheimen / Churfürsten / Fürsten / Wolgebornen / Edlen / Ersamen / andächtigen vnd lieben Getrewen / wiewol in gemeinen Rechten geordnet vnd versehen / daß keiner / so einmal nach Christenlicher Ordnung getaufft wordē ist / sich widerumb oder zum zweyten mal taufen lassen / noch derselben einigen tauffen sol / Vnd fürnemlich in Keyserlichen Gesetzen solches zu beschehen / bey straff deß todts verbotten. Darauff wir dann in anfang deß nechstverschienen acht vnd zwentzigesten jars der minder zal / euch alle sampt vnd besonder / als Römischer Keyser / öberster Vogt vnd Beschirmer vnsers heiligen Christlichen Glaubens / durch vnser offen Mandat ernstlich haben thun gebieten / euwer Vnderthanen / verwandten vnd angehörigen / von demselben jetzt kürtzlich neuwen auffgestanden Jrrsal vnd Secten deß Widertauffs / vnd derselben vnwilligen / verführigen vnd auffrührigen Anhang / durch euwer Gebott / vnd sonst auff den Cantzlen durch Christliche gelehrte Prediger getrewlich vnd ernstlich / auch der Peen deß Rechtens in solchem fall / vnd sonderlich der grossen straff Gottes / die sie zu gewarten haben / zu erinnern / zu ermanen / abzuweisen vnd zu warnen. Vnd gegen denen so also in solchem laster vnd jrrung deß Widertauffs erkündiget / erfunden vnd betretten würden / mit straff vnd Peen deß Rechtens / wie sich solches gegen einem jeden / seinem verschulden nach gebürt / zu vollfahren / vnd deßhalb nicht säumig zu seyn / damit solch übel gestrafft / vnd ander vnrahr / vnd weiterung / so sonst darauß erwachsen / fürkommen vnd verhüt wirt / So befinden wir doch täglich / daß vber angezeigt gemein Recht / auch vnser außgangen Mandat / solche alte / vor vil hundert jaren verdampte vnd verbottene Secten deß Widertauffs / je länger je mehr vnd beschwärlicher eynbricht vnd vberhand nimpt / solch vbel / vnd

was

was darauß folgen mage/zu fürkommen/ vnd frid vnd einigkeit im heiligen Reich zu erhalten/ auch alle Disputation vnd zweiffel/so der straff halber deß Widertauffs folgen möcht/ auffzuheben/So verneuwen wir die vorigē Keyserlichē Gesetz/ auch obgemeldt vnser darauff gefolgt/vñ außgekündt Mandat/Ordnen/ setzen/ machen vnd declariren demnach auß Keyserlicher macht/ vollkommenheit vnd rechter wissen/ vnd wöllen/ daß alle vnd jede Widertäuffer vnd Widergetäufften/ Mann vnd Weibs Personen verständiges alters/ vom natürlichen leben zum tod/ mit feuwr/ schwerdt/ oder dergleichen/ nach gelegenheit der Personen/ on vorgehend der Geistlichen Richter inquisition/ gericht/ vnd gebracht werden/ Vnd sollen derselbigen Vorprediger/Hauptsächer/Landläufer/ vnd auffrührische Auffwickler/ deß berürten lasters/ deß Widertauffs/auch die darauff beharren/vnd die jenen so zum andern mal vmbfallen/ hierinn keins wegs begnadet/ sonder gegen jnen/ vermög dieser vnserer Constitution vnd Satzung/ ernstlich mit der straff gehandelt werden.

Welche Personen aber jren jrrsal für sich selbs/oder auff vnderricht vnd ermanen/ vnverzüglich bekennten/ denselben zu widerruffen/ auch buß vnd straff darüber anzunemmen/ willig seyn/ vnd vmb Gnad bitten würden/ dieselben mögen von jrer Oberkeit/ nach gelegenheit jres stands/wesens/jugend vnd allerley vmbstände/ begnadet werden.

Wir wöllen auch/daß ein jeder seine Kinder/nach Christlicher Ordnung/herkommen vnd gebrauch/in der jugend tauffen lassen sol/ welche aber das verachten/ vnd nicht thun würden/ auff meinung/ als ob der Kindertauff nichts sey/ der sol/ wo er darauff zu beharren vnderstünde/ für ein Widertäuffer geacht/ vnd obangezeigter vnserer Constitution vnderworffen seyn/ Vnd sol keiner derselbigen/so auß obangezeigten vrsachen begnadet werden/ an andere ort relegirt vnd verwiesen/ sondern vnder seiner Oberkeit zu bleiben/ verstrickt vnd verbunden werden/ die dann ein fleissigs auffsehens/ damit sie nit wider abfallen/ haben lassen sollen.

Dergleichen sol keiner deß andern Vnderthanen oder verwandten/ so auß angezeigten vrsachen/ von jrer Oberkeit gewichen vnd außgetretten/ enthalten/ vnderschleiffen oder fürschieben/ sondern alsbald dieselbig Oberkeit/ darvnder sich der entwichen enthelt/ solcher vberfahrung innen oder gewar würde/ sol er gegen demselben/ so also entwichen/laut obberürter vnser Satzung/strenglich handeln/vnd sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden/ alles bey Peen der Acht.

Hierauff gebieten wir euch allen vnd jeden in sonderheit/ was wirden/standts oder wesens ein jeder ist/bey den Pflichten vnd Eyden/ damit jr vns/ dem heiligen Reich zugethan vnd verwandt seyt/ auch vnser schwäre vngnad vnd straff zu vermeiden/ vnd wöllen/daß jr alle vnd euwer jeder in sonderheit/ solch vnser Constitution vnd Satzung/deß Widertauffs halben/strenglich/festiglich in allen stücken vnd Puncten/ halter/darauff vrtheilt/handelt/vnd vnnachlässig vollziehet/ euch auch hierinn mit solcher gehorsam vnd der maß erzeiget/ wie jr zu thun schuldig/vnd notturfft der sachen für sich selbst erfordert/ deß wöllen wir vns also vngezweiffelt versehen/ jr thut auch daran vnser meinung. Geben in vnser vnd deß heiligen Reichßstatt Speyer am drey vndzwentzigsten tag Aprilis/Nach Christi Geburt/ fünffzehen hundert im neun vnd zwentzigsten jar.

Von Widertäuffern.

Die Lehr deß Widertauffs/ so vor vil hundert jaren verdampt/ dieweil sie vber die Mandata beschwärlich eynbricht/ so sol derwegen den vorigen Constitutionen in allen Puncten nachkommen werden/ vnd da der so die Denunciation säumig/ sol der so den angriff der Widertäuffer/ anzugreiffen macht haben.

Abschied deß Reichßtags zu Speyer/ anno 1544. am 19. blat.

NAch dem auch die schädliche auffrührische Secte deß Widertauffs/ so in gemeinen Rechten verbotten/ vnd vor vil hundert jaren verdampt worden ist/ vber vnser Keyserliche außgangen Mandaten/ vnd derhalben auffgerichten rechtmässige Constitution/ Satzung vnd Ordnung/ so wir deß verschienen neun vnd zwentzigsten jar sallenthalben im heiligen Reich publiciren vnd verkünden haben lassen/ hin vnd wider im heiligen Reich beschwärlich eynbricht vñ vberhand nimpt/ Darumb dann vnser freundtlicher lieber Bruder/ der Römische König/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ sich auff dem Reichßtage/ in demselben neun vnd zwentzigsten jar zu Speyer gehalten/ mit einander einmütiglich verglichen haben/ solcher vnser Keyserlichen Constitution/ Satzung vnd Ordnung/ in allen jren Puncten vnd Artickeln treuwlich vnd fleissig zu geleben/ nachzukommen vnd zu vollnziehen/ alles laut deß Abschieds derhalben auffgericht. Dem allem nach/ vnd damit solchs schwär vbel hinfüro auch fleissiglich vnd gebürlich gestrafft/ vnd was darauß folget/ fürkommen/ vnd frid vnd einigkeit im heiligen Reich erhalten werde/ So haben wir vns mit Churfürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Bottschafften/ vnd sie sich hinwiderumb mit vns/ von neuwem vereiniget vnd verglichen/ daß bemeldter vnser Constitution vnd Ordnung in allen jren Puncten vnd innhaltungen stracks gelebt vnd nachkommen werde. Wir setzen/ ordnen/ vnd wöllen auch/ wo in Stätten oder auff dem Land in Criminal oder Malefitz sachen einer die Denunciation/ vnd ein ander den angriff hat/ vnd der so denunciren sol/ daran säumig were/ so sol in diesem fall der jenig/ der den angriff hat/ gut fug vnd macht haben/ die Personen dem Widertauff verwandt vnd anhängig/ vnangesehen daß die Denunciation nicht furtgangen/ von vnsern vnd deß Reichs wegen anzugreiffen/ vnd vnser obberürten Constitution vnd Satzung nach gegen jnen zu vollnfahren/ vnd nicht desto weniger sol auch der/ so an denunciren also säumig gewesen/ der gebür nach gestrafft werden/ Doch sollen alle Oberkeiten/ in der hafft solche Personen kommen/ zu förderst durch jre gelehrten vnd Theologen getreuwen guten fleiß fürwenden lassen/ sie von jrem jrrthumb durch Christliche vnderricht abzuwenden vnd zu bekehren.

Klag von den Ständen/ daß vber die außgangene Constitution/ Anno 29. die Secte der Widertäuffer vberhand nemme.

Abschied zu Augsp. 151. am 80. blat.

NAch dem auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ vñ der abwesenden Räht/ Bottschafften vnd Gesandten/ vns zu beständigem bericht anbracht/ daß die nachtheilige Secte vnd jrrthumb der Widertäuffer/ von derowegen wir in dem neun vñ zwentzigsten jar der mindern zal jüngst verschienen ein Cõstitution/ wie die zu gebürlicher straff anzuhalten/ publiciren/ vnd in daß Reich außkünden lassen/ sich noch heutigs tags an vielen orten vnd enden dermassen erhalt/ vnd vberhand nemme/

nemme / daß von wegen der vile die sich solcher Stätt anhängig machen / die Oberkeiten in sorgliche gefahr gesetzt werden / in betrachtung / daß die jenigen / so sich in diese Sect begeben / zum theil nach Bürgerlichen Ordnungen den Oberkeiten nicht huldigen vnd schweren / zum theil gar keine Oberkeit erkennen wöllen. Vnd ob gleich diese halßstarrige vnd sörgliche Leut in gefencknuß eyngezogen / auch der ernst gegen jnen fürgenommen vnd gebraucht wirdt / so bleiben sie doch gantz beharrlich / vnd als verstockt in jrem verdampten vnd vnträglichen fürsatz / daß sie durch kein fleissig / ernstlich vnd wolgegründt erinnerung / vnderweisen vnd ermanen / davon zu bringen.

Daß die Richter vilmaln wider die Widertäuffer nicht erkennen / noch der sachen vnderziehen wöllen / darauß zerrüttung guter Policey / aller Recht vnd ehrbarkeit / zu gewarten.

VNd ob wol die Oberkeiten sie / vermög angeregter außgekündter vnser Constitution / vnd gemeiner beschriebener Rechten / zu gebürlicher vnd wolverdienter straff anzuhalten / jnen fürsetzen / die se auch vor Recht stellen / auff sie klagen / vnd was Recht ist / jnen widerfahren zu lassen fürnemmen / So begeb sich doch offtermals / daß die geordneten oder gesetzten Richter oder Schöffen an den Peinlichen vnd Halßgerichten vber solche widerspännige fürgeselte Leut nit erkeñen / noch sich deren / wie sich doch von Ampts wegen zu thun schuldig vnderziehen wöllen / derwegen sie zu gebürlichen vnd rechtmässigen straffen nicht füglich gebracht werden mögen: Wo nun solche vnziemliche verdampte Sect jren furtgang gewinnen / vnd derselbigen nicht mit zeitlicher vorbetrachtung begegnet / so were auß deren mutwilligem / verführigem / auffrührigem anhang nichts anderß dann zerrüttung vnd vndergang deß gemeinen Nutz / aller guter Policey / der natürlichen vnd gesetzten Rechten / auch aller Ehrbarkeit / zugewarten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Keyserliche Maiestatt thut die vorige Constitution wider die Widertäuffer erneuwern / also daß alle Widertäuffer / so kein Oberkeit erkennen / vom leben zum tod sollen gericht werden.

HJerauff haben wir mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auch der abwesenden Räht / Bottschafften vnd Gesandten / wie solchem vnträglichem vnraht zu begegnen berahtschlagt / vnd thun auff beschehene vergleichung hiemit vnser angeregte Constitution / alles jres innhalts / in jren Puncten vnd Articuln renouiren vnd erneuwern / Setzen / statuiren / ordnen demnach auß Keyserlicher macht / vollkommenheit / Rechter wissen / vnd eigener bewegnuß / vnd wöllen / daß alle vnd jede Widertäuffer / Mann vnd Weibs Personen / die verständigs alters sind / die auch auß diesem mutwilligem vnd auffrührigem jrrsal vñ Secten Oberkeiten nicht huldigen vnd schweren / oder gar keine Oberkeit erkennen wöllen / vom natürlichen leben zum tod mit feuwer / schwerdt / vnd dergleichen / nach gelegenheit der Person / on vorgehende der Geistlichen Richter inquisition / gericht vnd gebracht werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Welche

Welche Personen Widertauffs halber begnädigt / oder nicht begnädigt sollen werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VND sollen derselben Vorprediger / Hauptsächer / Landläuffer / vnd auffrührische Auffwickler berürts Lasters deß Widertauffs / auch die darauff beharren / vnd die jenen so zum andern mal vmbfallen / hierinn keins wegs begnadet / sondern gegen jnen / vermög dieser vnser Constitution vnd Satzung / ernstlich mit der straff gehandelt vnd vollnfahren werden. Welche Personen aber jren jrrsal für sich selbs oder auff vnderricht vnd ermanen vnverzüglich bekennten / den selben zu widerruffen / auch buß vnd straff darüber anzunemmen willig seyn / vnd vmb gnad bitten würden / dieselben mögen von jrer Oberkeit / nach gelegenheit jres stands / wesens / jugend / vnd allerley vmbstände / begnadet werden.

Die so jre Kinder nicht täuffen / sollen für Widertäuffer gehalten werden / derselben Constitution vnderworffen seyn / vnd daß man sie nicht sol relegiren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WIr wöllen auch / daß ein jeder seine Kinder / nach Christlicher Ordnung / herkommen vnd gebrauch / in der jugend tauffen sol / Welche aber das verachten vnd nit thun würden / auff meinung / als ob der Kindertauff nichts sey / die sollen / wo sie darauff beharren vnderstünden / für Widertäuffer geacht / obangezeigter vnser Constitution vnderworffen seyn / vnd sol keiner derselben / so auß obangezeigten vrsachen begnadet werden / an andere ort relegirt vnd verwiesen / sondern vnder seiner Oberkeit zu bleiben verstrickt vnd verbunden werden / die dann ein fleissigs auffsehens / damit sie nit wider abfallen / haben lassen sollen.

Daß kein Oberkeit gewichene Vnderthanen solle enthalten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DErgleichen sol keiner deß andern Vnderthanen oder verwandte / so auß angezeigten vrsachen von jrer Oberkeit gewichen vnd außgetretten / enthalten / vnderschleiffen oder fürschieben / sonder alsbald dieselbig Oberkeit / darvnder sich der entwichen enthelt / solcher vberfahrung innen oder gewar wirt / sol er gegen demselben / so also entwichen / laut obberürter vnser Satzung / strenglich handeln / vnd sie darvber nicht bey sich leiden oder dulden / bey Peen der Recht.

Die Stände haben sich verglichen / daß bey allen Oberkeiten die Richter vber die jenigen / so dieser Secten beschuldigt / für Recht stellen / vnd Recht ergehen lassen sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VND damit solches alles desto festiglicher vnd vngehindert vollzogen werde / so haben wir vns auch mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden Räht e / Botschafften vnd Gesandten / verglichen / wöllen vnd befehlen hiemit ernstlich / daß in allen Fürstenthumben / Landschafften / Herrschafften / Oberkeiten / Stätten / Flecken vnd Dörffern / dem heiligen Reich Teutscher Nation angehörig /

hörig / die Richter / Vrtheiler oder Schöffen / deren peinlichen Gericht vber die jenigen / so dieser Secten / vnd was derselbigen dieser Constitution zu wider / anhängig seyn mögen / beschuldigt / vor Recht gestelt / beklagt vnd vberwiesen werden / Was die gemeine Recht / vnd diese vnsere auch vorbemeldte Constitutionen außweisen / erkennen / vnd wie Recht ist / one einige außflucht ergehen lassen sollen / Wo aber der einer oder mehr sich diesem widersetzten / solches zu thun weigern oder sperren würden / daß alsdann die Herrschafften / denen die hohe Oberkeit / Peinlich oder Halßgericht / zustehen / dieselbigen Richter vnd Schöffen mit gebürlichen Penen vnd straffen / nach eines jeden gelegenheit / als daß die von jren Emptern abgesetzt / an Gelt oder dem Leib in der gefencknuß gestrafft / zu dem daß sie von Ampts wegen zu thun schuldig / vermögen vnd anhalten sollen / Damit nit also durch mängel der Justitien / oder Administration derselbigen / die schuldigen der verdienten vnd gebürendē straff sich zu entziehen haben. Vnder dem dem Titel / Von der Religion ist weiter von dieser Materi / die Widertäuffer betreffend / zu finden.

Ende deß ersten Theils.

Der ander Theil.

LOCI COMMVNES SIVE TITVLI,

Aller deß heiligen Römischen Reichs Ordnungen/ gehaltener Reichßtäge vnd Abschied / vom ersten anfang biß auff das vier vnd sechtzigst jar/ darinn hohe vnd nidere Stände/Geistliche vnd Weltliche deß Reichs / auff allen Reichs Deputation/ Kreiß / Visitation / Moderation / Müntz/ vnd dergleichen Täge / ein jede fürfallende Materi oder Constitution / wie die von einem Reichßtage auff den andern / auch in welchem jar/ berahtschlagt/ bedacht/was widerumb erneuwert / approbiert/ gemehrt/ was weiter erklärt / geändert oder gebessert / in guter Ordnung vnd gewissen Register / one änderung deß Original Texts (daß allein die lange Exordia, die Beschluß oder Assecurationes, darinnen nichts disponirt / aussen gelassen) alsbald sampt den darüber gestelten Summarijs, on einige mühe beysammen zu finden/vnd in drey Theil/Den ersten/Von allerley deß Reichs Verabschiedte Puncten vñ Materien/Den andern/Von dem Landfriden/ desselben Handhab / vnd was dem anhangt/ Den dritten/ Von dem Caimergericht vnd der Justitien/außtheilt.

Vnd ist das sonderlich der ander Theil/Von dem Landfriden / desselben Handhab / Kreiß / Ordnung / vnd was demselben weiters anhangt.

Durch den Hochgelehrten Noe Meuwrer/der Rechten Doctorn / vnd Churfürstlicher Pfaltz Raht / dem gemeinen Nutz zu gutem in diese Ordnung vnd Register gebracht.

M. D. LXVIII.

REGISTER LOCORVM COMMV-
NIVM deß andern Theils.

Acht.
Ganerben Häuser.
Geleydten.
Kreissen.
Landfriden.
Landfridens handhab.
Reisigen/ Einspennigen / auch Fuß / Lands vnd Heerlosen Knechten.
Vehden.

Von der Acht.

Landfridbrecher so in die Acht kommen/wie sie derselben wider erledigt mögen werden.

Welcher oder welche durch verwirckung in die Acht kommen/ die sollen auch von vns davon nicht absoluiert werden/ dann mit willen deß Beschädigten/ der oder die brechten sich dann mit Recht darauß. Vnd darauff befehlen wir allen vnd jeden/ euch auch bey den Eyden vnd Pflichten die jr vns von deß Reichs wegen gethan/ bey der gehorsam vnd verlust aller Gnaden/ Priuilegien vnd Rechten/ ernstlich vnd festiglich bietend/ diesen Landfriden stät vnd fest zu halten.

Keys. Max. Landfriden zu Worms 1495. auffgericht/am 26. blat.

Wie wider Achter/ Hab vnd Gut/ ausserhalb Landfridbruchs procedirt werde.

Item/ erklären/ setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ in massen auff dem gehaltenen Tag zu Freyburg auch declariert vnd gesetzt ist worden/ daß der Kläger auff deß anruffen jemands von schuld/ vngehorsam/ oder ander sachen wegen/ den Fridbruch nicht betreffen/ an die Acht kommen were/ gut Recht vnd macht haben sol/ solchs Achters Hab vnd Gut von vnserm Königlichen Camergericht zu bannen/ vnd dariñ gesetzt zu werden zu begeren. Darauff auch jn vnser Cammerrichter mit rechtlicher erkanntnuß in deß Achters Hab vnd Gut eynsetzen/ vnd sol ein jeder Fürst/ Oberkeit oder Commun/ vnder den oder denselben der Achter gesessen/ oder sein Hab vnd Gut wesend oder gelegen ist/ auff vnsers Cammerrichters erkannt Proceß/ dem Kläger deß Achters Hab vñ Gut folgen lassen/ vnd jm dariñ kein hinderung/ sondern schirm vnd handhabung/ thun/ Was aber Lehengüter weren/ derselben Güter järlich abnützung sol der Lehenherr/ so viel derselben vber nottürfftig versehung vnd bestellung solcher Güter vber werden bleiben/ dem Kläger reichen vnd folgen lassen/ so lang der Echter in der Acht.

Erklärūg deß Landfridens zu Augspurg 1500. am 48. blat.

Wie dem Kläger wider deß Echters Schloß geholffen sol werden.

Vnd ob der Echter einig Schloß oder Befestigung hette/ die man dem Kläger/ wie obstehet/ nicht eynantworten möcht/ so sol solches an vns/ oder den so wir an vnser statt setzen werden/ vnd das verordner Reichs Regiment gebracht/ vnd darinn weiter/ wie sich nach gestalt der sachen/ vñ außweisung jrer Ordnung/ zum besten ansehen wirt/ gehandelt werden.

Erklärūg deß Landfridens zu Augspurg 1500. am 48. blat.

Die/ so jar vnd tag in der Acht/ sollen auch in Bann declariert werden.

Wir ordnen/ setzen vnd wöllen auch/ daß ein jeglicher/ weß wirden/ stands oder wesens der sey/ der jar vñ tag freffenlich in der Acht verharrt

Gesetzte erklärung deß Landfridens am 48. blat.

verharrt vnd blieben ist / durch den Ertzbischoff oder Bischoff / oder jre Vicarien / oder Official deß Bisthumbs / darinn er gesessen oder gehörig ist / durch Compaß oder weiter handlung / wie sich gebürt / in den Bann declarirt vnd aggrauirt werden sol.

Von Echtern die jr Gut gefährlich verwenden.

Erklärung deß Landfridens zu Augspurg 1500. am 49. blat.

ITem / declariren / ordnen / setzen / vnd wöllen wir von vnser handhabung vñ vollziehung wegen vnsers Landfridens / ob jemands / was wirden / stands oder wesens der were / auß redlichen anzeigungē in verdacht stünd / daß er sein Schloß / Stätt / Befestigung / Hab oder Güter / gefährlicher meinung jemand zum vortheil verkauffe / vereüssert / verändert / oder sie jemands schirm oder anderer weiß zugestelle oder eyngeben / in was schein oder gestalt das geschehen were / vnd den Landfriden darauff vberfahren vnd gebrochen hett / daß alsdann wir oder der / so wir an vnser statt setzen werden / vnd das verordnet Reichs Regiment / oder vnser Cammerrichter / von Ampts wegen / oder auff anruffen der Parthey so beschädigt were / macht vnd gewalt haben sollen den Verkauffer vnd Kauffer / Veränderer / Eyngeber vnd Annemmer / oder Schirmherrn / so angezeigter gefährligkeit vnd betriegens / wie obstehet / verdacht weren / für sich zu fordern vnd beschreiben / sich solcher gedachten gefährligkeit zu eypurgiern / Vnd so solcher massen beschrieben weren / in solchen vngehorsam erschienen / oder die Eypurgation nicht thun würden / sol er oder sie alsdann durch solch jr vngehorsam in die Acht gefallen seyn / vnd darauff wie sich gebürt / denunciert vnd verkündt werden. Deßgleichen setzen / ordnen vnd wöllen wir hiemit / ernstlich gebietend / ob ein erklärter Echter oder Fridbrecher sein Hab vnd Gut einigem Fürsten / Oberkeiten / Commun / oder ander in schirms oder ander weiß zustellen oder eyngeben wölt oder würde / daß solch Hab vnd Güter durch solche Fürsten / Oberkeit / Commun oder ander / nicht angenommen / oder von jnen selbst den Echtern oder Fridbrechern zu gut nicht angenommen werden sollen / Wo es aber darüber beschehe / so declariren / erkennen / ordnen vnd wöllen wir / daß solch zustellen / eyngeben oder eynnemmen / den erklärten Echtern oder Fridbrechern / vnfürträglich vnd vnsteuwrlich seyn / auch deß nicht geniessen noch freuwen / vnd dieselben Fürsten / Oberkeit oder Commun / durch solchs mit der that / in die Acht vnd andere Peen wider die Fridbrecher gesetzt / gefallen seyn / vnd darauff also denunciert vnd verkündt werden sollen.

Wie auff die Acht procedirt werden sol / vnd daß keiner / so nicht citirt / dareyn zu erkennen.

Cammergerichts Ordnung zu Worms 1521. am 126. blat.

DArneben ist auch bedacht / wie bißher ausserhalb vnsers Keyserlichen Cammergerichts Ordnung / vnd erlangte Acht / sonst viel Personen in die Acht bracht / auch Proceß derhalben erlangt / vber das sie nicht darzu citirt oder rechtlich fürgefordert / darauß die vnordnung / das Acht vnd Aberacht wenig angesehen vnd geschätzt / auch nichts darauff geben / sonder die Echter also vnerfolgt / behaußt / enthalten vnd fürgeschoben werden / Zu dem daß mancherley Acht / vñ ein dem andern nicht gleich erfordert / Demnach setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß niemands hinfüro in die Acht erkennt / erklärt / noch für ein Echter gehalten werde / er sey dann zuvor darzu rechtlichen citirt. Deßgleichen sol

sol keiner auß der Acht one verwilligung deß jenen / so jnen darinn erlangt / gelassen / vñ absoluiert werden / doch wöllen wir dardurch vnserm auffgerichten Landfriden / vnd desselben Declaration / nichts benommen haben.

Wie dem Kläger wider deß Echters Schloß oder Befestigung geholffen werden sol.

VNd ob der Echter einig Schloß oder Befestigung hat / die man dem Kläger / wie obstehet / nit eynantworten möchte / so solchs an vns / so wir im Reich seyn würden / oder in vnserm abwesen an vnsern Statthalter vnd Regiment bracht / sol darinn ferrner / wie sich nach gestalt der sachen vnd außweisung der Ordnung zum besten ansehen würde / gehandelt werden.

Ordnung deß Landfridens zu Worms 1521. am 13c. blat.

Von den Echtern die jr Gut gefährlich verwenden / vnd in schirm geben.

ITem / declariren / ordnen / setzen / vnd wöllen wir / von vnser hand / habung vnd vollziehung wegen vnsers Landfridens / ob jemand / was wirden / standts oder wesens der were / auß redlichen anzeigungen in verdacht stünd / daß er sein Schloß / Stätt / Befestigung / Hab oder Güter / gefährlicher meinung / jm zum vortheil verkaufft / vereussert / verändert / oder jemand in schirm oder ander weiß zugestelt vnd eyngeben / in was schein oder gestalt das beschehen were / vnd den Landfriden darauff vberfahren vnd gebrochen hette / daß alsdann so wir im Reich seyn würden / oder in vnserm abwesen vnser Statthalter vnd Regiment / oder vnser Cammerrichter von Ampts wegen / oder auff anruffen der Parthey so beschädigt were / macht vnd gewalt haben sol / der Verkauffer vnd Rauffer / Veränderer / Eyngeber vnd Annemmer / oder Schirmherrn / so angezeigter gefährlichheit / vnd betriegen / wie obstehet / verdacht weren / für sich zu fordern vnd beschreiben / sich solcher gedachten gefährlichheit zu eypurgirn / Vnd wo er oder sie / so solcher massen beschrieben / in solchem vngehorsam erscheinen / vnd die Purgation nicht thun würden / sol er oder sie alsdann durch solch jr vngehorsam in die Acht gefallen seyn / vnd darauff wie sich gebürt / denunciert vnd verkündt werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

Deßgleichen setzen / ordnen vnd wöllen wir hiemit / ernstlich gebietend / ob ein erklärter Echter oder Fridbrecher sein Hab vnd Gut einigem Fürsten / Oberkeiten / Communen / oder andern / in schirm oder ander weiß zustellen oder eyngeben wolt oder würde / daß solche Hab vnd Güter durch solch Fürsten / Oberkeit / Commun / oder ander / nicht angenommen / oder von jnen selbst den Echtern oder Fridbrechern zu gut nicht eyngenommen werden sol / Wo es darüber beschehe / so declariren / erkennen / ordnen vnd wöllen wir / daß solches zustellen / eyngeben oder solch eynnemmen / den erklärten Echtern oder Fridbrechern vnfürträglich / vnsteuwrlich seyn / auch deß nicht geniessen noch freuwen / vnd dieselben Fürsten / Oberkeit oder Commun / durch solchs mit der that in die Acht vnd andere Peen / wider die Fridbrecher gesetzt / gefallen seyn / vnd darauff also denunciert vnd verkündt werden sollen.

Die / so jar vnd tag in der Acht verharren / sollen auch ferrner in Bann declarirt werden.

Ordnung deß Landfridens zu Worms 1521. am 137. blat.

ITem / ordnen / setzen vnd wöllen wir / daß ein jeglicher / was wirden / wesens oder stands er sey / der jar vnd tag freffenlich in der Acht verharren vnd blieben ist / durch den Ertzbischoff / Bischoff / oder jre Vicarien oder Officialn deß Bisthumbs / darinn er gesessen oder gehörig ist / durch Compaß / vnd ferrer handlung / wie sich gebürt / in den Bann declarirt vnd aggranirt werden.

Vnd welche oder welcher also durch verwirckung / wie vor vnd nach stehet / in Acht kommen / die sollen auch von vns nicht absoluiert werden / dann mit willen deß beschädigten / der oder die brächten sich dann mit Recht darauß.

Wenn jemands von schuld erlangter Recht oder vngehorsam wegen / in die Acht bracht / aber jm nicht verholffen werden möcht / wie alsdann abermaln die Circkel durch die Hauptleut vnd Räht handeln sollen.

Erklärung deß Landfridens zu Nürnberg 1522. am 151. blat.

SO aber jemands von schuld erlangter Recht / Executorial Mandat / Gebott / oder einiger vngehorsam wegen / ausserhalb deß Landfridens Ordnungen / vnd desselben erklärungen in vnser vnd deß Reichs Acht mit Recht erklärt wirt / vnd dem jenen / der also einen jeden in die Acht jetzgemeldter massen erlangt hett / durch den weg / nach laut vnser vnd deß Reichs erklärung / vber den Landfriden auff den Reichßtägen zu Freyburg vnd Augspurg gehalten vnd auffgericht / oder durch die Executores / darzu den Geistlichen Bann / nach anzeigung vnser vnd deß Reichs jüngster Ordnung vnsers Cammergerichts halber beschlossen / nicht geholffen werden kündt / vnd also durch solche wege die Execution vnfruchtbar vnd vnfürträglich seyn würde / oder das sonst den Vrtheiln / Executorialn Mandaten vnd Gebotten / so rechtmässiger vnd gebürlicher weise von vns / vnserm Regiment oder Cammergericht / außgehen / vnd denselben kein gebürlich vollziehung oder vollstreckung geschehen / sonder in solchem allem verachtung / auch vngehorsam / erzeigt werden wolt / alsdann sollen abermaln in allen jetzgemeldten fällen eines jeglichen Kreiß oder Circkels Hauptleut oder die zugeordneten Räht / zu stattlicher vollziehung deß alles auff vnsers Regiments / Cammergerichts / oder vnsern / wo wir im Reich seyn / oder in vnserm abwesen auff vnsers Verwalters im Reich / in massen wie oben gemeldt / befehl vnd bescheid / sonderlich nach vermöge vnserer vnd deß Reichs Cammergerichts Ordnung / solcher Execution halber am jüngsten auffgericht / fürnemmen / helffen vnd handeln / damit solch erkannt achten / vrtheilen / Executorial / vnd andere rechtmässige Mandat vnd Gebott mit allen jren innhaltung / wie sich gebürt / auch vollstreckt werden.

Wie die erklärten Echter auß krafft deß Landfridens Hab vnd Güter durch die beschädigten/ oder ander/ auch die Kreiß dem beschädigten zu gutem eyngenommen.

VNd ob sich begebe/ daß in obgemeldten fällen die jenen so wider vnser vnd deß Reichs vor vnd jüngst auffgerichten Landfriden/ auch all denselben erklärungen vergwälteiger vñ beschädiget würden/ der Thäter/ jrer Helffer/ vnd wissentlicher Enthalter/ die also vmb solches in die Acht erklärt worden weren/ Hab vnd Güter ligend oder fahrend/ ausserhalb deren so Lehen weren/ ehemaln/ die sonst jemands/ als der Echter Güter angefallen oder eyngenommen hette/ anfallen/ anzeigen/ oder betretten würden/ vnd sich der von jnen selbst/ als sie doch das gut recht vnd macht haben sollen/ nicht vnderziehen kündten noch möchten/ alsdann sollen dieselben beschädigten auff jr anruffen durch die Oberkeiten/ vnder den die Güter also wie gemeldt gelegen oder betretten weren/ oder so die Oberkeiten das auch nicht thun kondten oder wölten/ als sie doch solches zu thun schuldig sind/ durch die obgemeldten Circkel oder Kreiß/ vnder den solche Güter gelegen weren/ jnen den beschädigten vor allermenniglich eyngeantwort vnd zugestelt werden/ die/ als jr eigen Güter innzuhalten/ zu nützen vñ zu brauchen/ vñ damit jres gefallens zu handlen/ auch sie die beschädigten den Echtern solche Güter/ sie weren durch die beschädigten eyngenommen oder jnen sonst/ wie jetzgemeldt/ eyngeantwort worden/ wider zu geben nit pflichtig seyn/ es were dann daß die Echter sich mit Recht auß der Acht bringen möchten/ oder wo sie solches mit Recht nicht thun kündten/ sich sonst mit den beschädigten/ auß derselben guten willen/ auch mit vnserm Keyserlichen Fiscal/ vertragen/ Vnd vber solches alles/ wie sich das/ nach vermög vnser vnd deß Reichs Ordnung/ zu thun gebürt/ Absolution von der Acht erlangen würden. Gesetzte Erklärung vnd blat.

Wann ein Oberkeit oder sondere Personen/ so nicht beschädiget weren/ der Landfridbrecher vnd erklärten Echter Güter eynnemmen würden/ wie alsdann zu förderst den beschädigten widerlegung jres kostens vnd schadens folgen sol.

OB aber ander Personen ausserhalb der beschädigten/ oder sonst einig Oberkeit/ die nicht beschädigt were/ vnd vnder der die Landfridbrecher vnd erklärten Echter jre Güter ligen hetten/ den gemeldten Fridbrecher vnd erklärten Echter Hab vnd Güter anfallen/ vnd sich der vnderziehen würden/ oder die eyngenommen hetten/ welches doch ein Oberkeit/ wo sich der beschädigt anzeiget/ vnd solches für sich selbst/ wie obgemeldt/ thun/ oder die Oberkeit/ oder die Circkel/ vnder denen die Güter weren/ darumb anruffen wil/ den beschädigten zu nachtheil nicht thun sol/ alsdann sol die Oberkeit/ oder welcher sonst ausserhalb deß beschädigten solche der Echter Güter eyngenommen hette/ von solchen Gütern/ so weit sich die erstrecken/ in allweg vnd zum förderstem den beschädigten völlige widerlegung aller jrer empfangen kosten vnd schäden/ so vil sie der bey jrem Eydt betheuren oder behalten mögen/ one einige jrrung der Eynnemmer solcher Güter eynreden/ on wegerung zustehen/ folgen vnd widerfahren lassen. Gesetzte Erklärung vnd blat.

Ob jemand ausserhalb der beschädigten durch eynnemmen der Echter Güter/ kosten auffgewendt hett/ oder die Güter denselben auch der beschädigten schäden nicht erreichen möchten/ wie es gehalten solwerden.

Gesetzte Erklärung am 152. blat.

SO sich aber der Echter Güter / wie jetztgemeldt / durch ein Oberkeit oder andere Personen / vor den beschädigten eyngenommen/ so weit als zu widerlegung der beschädigten kosten vnd schaden/ nicht erstrecken / vnd die Oberkeit / oder sonder Personen / darauff mit eynnemmung/ verwarung oder vnderhaltung derselben / einen gebürlichen / ziemlichen vnd nottürfftigen kosten gewendt oder gelegt herren/ vnd dann wie sich gebürt / glaubwirdig anzeigen würden / alsdann sol vor solchen eyngenommen Gütern / derselb ziemlich vnd nottürfftig kosten durch die Eynnemmer abgezogen / vnd das vberig / so weit sich das zu widerlegung der beschädigten kosten vnd schaden erstreckt / jnen den beschädigten zugestelt werden.

Was der Echter Güter vber die beschädigung eyngenommen/ das sollen die beschädigten/ oder die Oberkeit/ auch als jr eigen Gut behalten.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

VNd was also in jetzt nechstgemeldtem fall / die beschädigten von den Oberkeiten / oder sonder Personen / der Echter Güter halber durch sie eyngenommen / zu widerlegung jres schadens vnd kostens empfahen/ auch die Oberkeiten/ oder sonder Personen / von denselben eyngenommen Gütern vber der beschädigten kosten vnd schaden für sich vbrig behalten würden / dieselben Güter sollen die beschädigten/ auch die Oberkeiten vnd sonder Personen/ den Echtern widerumb zu geben auch nicht schuldig seyn/ sonder mögen mit denselben gleicher massen handlen vnd thun/ als mit jren eigen Gütern/ Es were dann daß sich die Echter/ wie gemeldt / mit Recht auß der Acht bringen möchten / oder wo nicht/ sich sonst mit den beschädigten / den Oberkeiten oder sondern Personen/ mit derselben guten wissen / auch mit vnserm Keyserlichen Fiscal/ vertragen / vnd abermaln vber solchs alles / laut vnser vnd deß Reichs Ordnungē/ wie sich gebürt / von der Acht Absolution erlangen würden.

Die Eynnemmer der Echter Güter / wo sie sich den beschädigten / davon jr widerlegung folgen zu lassen sperren würden / wider dieselben mag auch die Acht gehandelt werden.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

VNd welcher Eynnemmer der erklärten Echter Güter in fällen/ wie nechst gemeldt/ es sey ein Oberkeit oder anderer/ sich solcher widerlegung / die den beschädigten für jr kosten vnd schaden / wie nechst gemeldt/ von denen genommen Gütern zu geschehen weigern/ wi-
dern oder sperren würde / alsdann sol vnd mag wider dieselben gleicher massen auff die Acht/ mit erklärung vnd Denunciation procedirt vnd gehandelt werden / wie sich gebürt/ auch vnser vnd deß Reichs Landfriden vnd Ordnungen vermögen.

So

So der Kreiß einer der Fridbrecher/ Echter/ Güter eynnemmen würde/ wie es gehalten sol werden.

SO ferr aber sich die beschädigten / oder ander der erklärten Echter Güter nicht vnderzogen/ oder solchs nicht thun hetten mögen/ vnd die Circkel einer oder mehr/ wie obgemeldt/ Execution thun / vnd durch solchen weg der erklärten Echter / oder wissentlichen Fridbrecher/ jrer Helffer/ Eynlasser vnd Enthalter/ in der flucht/ nacheyl/ oder bald darnach Hab vnd Güter eynnemmen würden/ alsdañ sol abermalen in massen/ wie vorgemeldt / zum fördersten den beschädigten davon widerlegung jrer erlitten kosten vnd schäden geschehen / vnd sonst ferrner darüber maß halber für der Circkel kosten/ mit eynnemmung solcher Güter/ durch sie die Circkel auffgewendt/ gehandelt werden/ wie deßhalben ferrner hernach angezeigt wirt. Gesetzte erklärung vnd blat.

So jemands vō erlangter Recht oder anderer vrsachen wegen / ausserhalb deß Landfridens fäll / in die Acht declariert wirt / wie alsdann dem Kläger zu deß Echters Güter geholffen sol werden.

DEßgleichen/ ob jemands von schuld erlangter Recht vngehorsam/ oder ander sachen wegen/ ausserhalb deß Landfridbruchs/ vñ anderer Reichs Ordnung/ in vnserer vnd deß Reichs Acht/ wie recht/ declarirt wirt / alsdann sol es gehalten werden / wie das der Articul deßhalber in der erklärung vber den Landfriden / auff dem Reichßtag zu Freyburg in dem acht vnd neuntzigsten jar gemacht / in solchem anzeigt vnd außweißt / auch denselben so also in solchem fall einen in Acht gebracht hetten/ zu deß Echters Gütern/ nicht allein durch vnser Cammergericht/ sondern auch vnser Regiment im heiligen Reich / vnd vns / auch einjeglich Oberkeit / deßgleichen die Circkel oder Kreiß / wie obgemeldt/ mit wircklicher eynsatzung / vnd auch gentzlicher vollstreckung / erlangter Recht/ vnd erlittener schäden / darzu zu handhabung aller gebürender gehorsamer/ vnd straff der vngehorsame / alles wie sich gebürt / verholffen vnd gehandelt werden. Gesetzte erklärung vnd blat.

Erklärte Echter / jre Helffer/ so sie in der nacheyl vnder geworffen/ wie sie der Oberkeit zu verwaren/ vberantwort/ vnd daselbst gerechtfertigt sollen werden.

VND so also vnder den jenen/ die wider vnsern vñ deß Reichs Landfriden/ vñ alle desselben erklärungen/ auch ander Reichs Ordnungen / mit gewalt vnd der that handlen oder thun / einer oder mehr in der nacheyl/ flucht/ oder bald darnach/ so es füglich vnd stättlich geschehen mag / oder zu anderer zeit / es weren Vergwältiger / Thäter / Helffer / oder die jenen / so dieselben in der nacheyl / flucht oder bald darnach/ eynliessen / oder wissentlich enthielten / oder sonst die erklärten vnser vnd deß Reichs Echter/ auß was vrsachen deß Landfridens Ordnung nach/ oder sonst die in vnser vnd deß heiligen Reichs Acht declarirt weren/ darzu derselben Echter Helffer / Fürschieber vnd wissentlich Enthalter/ durch sonder Personen/ auch sonder Oberkeit/ oder obgemeldten Circkel/ geordnet Hauptleut vñ Räht/ auch jre Mithelffer / betretten/ nidergeworffen / angenommen vnd gefangen würden / alsdann sollen dieselben vnange- Gesetzte erklärung am 153. blat.

vnangesehen/ob gleich der beschädigungen/gewaltig Thaten/oder mißhandlung/in einer andern hohen Oberkeit angefangen/geübt oder fürgenommen worden weren/der Oberkeit oder Person die Hochgericht hat/vnd in der die Thäter oder Mißhändler ereylt/betretten oder angenommen worden sind/zu gefencklicher annemung/sicherer enthaltung/ vberantwort/auch in derselben gerichtlichen hohen Oberkeit wider dieselben schleunigs vnd gebürlichs/Peinlichs oder Bürgerlichs Rechtens/ auff der beschädigten vnd vergwaltigten zu widerlegung jres schadens/ auch der Hauptleut vnd Räht eines jeglichen Circkels/vnd sonst menniglichs anruffen gestatt werden/wie die gemeinen Recht/deß Reichs Ordnung vnd Landfriden/mit allen jren erklärungen vermögen.

Von Execution der Acht/vnd anderer Peen vnd straff.

Landfrids erklärūg zu Augsp. 1548. am 43. blat deß andern Theils.

VNd nach dem zu erhaltung vnd handhabung vnsers Keyserlichen Landfridens/von nöten gegen den Landfridbrechern vnd Oberfahrern dieser Ordnung der Keyserlichen Acht/vnd ander Peen vnd straff/so sie ordenlicher weiß dareyn gefallen zuseyn mit Recht erkennt vnd erklärt werden/zu exequiren/So haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/einer maß vñ wege/wie gegen den Landfridbrechern gebürliche Execution fürgenommen/vnd sie zu verschulder straffen mögen gebracht werden/verglichen/vnd in gemeine vnser Cammergerichts Ordnung/vnder seine Rubrick stellen lassen.

Wie dem Kläger wider deß Echters Schloß oder Befestigung geholffen werden sol.

Gesetzte Landfrids erklärūg am 49. blat.

VNd ob der Echter einig Schloß oder Befestigung hette/die der Churfürst/Fürst oder Standt/vnder dem der Echter gesessen/ dem Kläger/wie obstehet/nicht eynantworten möcht/so sol jm der Kläger in solchem fall verholffen werden/wie der Execution halben der Acht vnd Vrtheil in vnser Cammergerichts Ordnung/auff diesem allhie gehaltenem Reichßtag auffgericht/verordnet vnd versehen ist.

Von den Echtern/die jr Gut gefährlich verwenden/ vnd in schirm geben.

Landfridē zu Augsp. 1548. am 49. blat.

DEßgleichen setzen/ordnen/vnd wöllen wir/hiemit ernstlich gebietend/ob ein erklärter Echter oder Fridbrecher sein Hab vnd Gut einigem Fürsten/Oberkeiten/Cōmunen/oder andern in schirms oder ander weiß zustellen/oder eyngebē wolt oder würde/daß solche Hab vnd Güter durch solche Fürsten/Oberkeit/Commun/oder ander nit angenommen/oder von jnen selbst den Echtern oder Fridbrechern zu gut nicht eyngenommen werden sollen/Wo es aber darüber beschehe/so declariren/erkeñen/ordnen vnd wöllen wir/daß solch zustellen/eyngeben/ oder solch eynnemmen/den erklärten Echtern oder Fridbrechern vnfürträglich/vnsteurlich seyn/auch deß nicht geniessen noch freuwen/vñ dieselben Fürsten/Oberkeiten oder Communen/durch solchs mit der that in die Acht vnd andere Peen/wider die Fridbrecher gesetzt/gefallen seyn/ vnd darauff also denunciert vnd verkündt werden sollen.

Wis

Wie es zu halten/wann Geistliche Personen wider den Landfriden handeln.

OB auch Geistliche Personen/deß wir vns je nicht versehen/wider diesen vnsern Frid vnd Gebott handlen würden/so sollen die Prelaten/die one mittel ordenlichen Gerichtszwang gegen jnen haben/sie auff ansuchen der beschädigten vngesaumpt daran halten/kehrung vnd wandel der schäden zu thun/so ferr jr vermögen reicht/vnd sie hertiglich vmb die vberfahrung straffen/vnd ob dieselbig seumig/vnd die Thäter nicht gestrafft würden/So setzen wir sie auch die Thäter hiemit auß vnser vnd deß Reichs gnad vnd schirm/wöllen sie auch als Jrrer vnd Verhinderer deß Frids in jrer widerwertigkeit nicht versprechen oder vertheydigen/in kein weg/doch sol jne die entschuldigung/ob sie vermeynen/wie von den Weltlichen obstehet/auch zugelassen werden. Es sol auch wider diesen Frid niemand mit Verschreibung/Pflicht oder einig andere weg/verbunden seyn oder werden/wann wir solches alles auß krafft vnser Keyserlichen Oberkeit kraftloß vnd vnbindig erkennen vnd erklären/doch in andern stücken/Puncten vnd Articuln/denselbigen Verschreibungē/Pflichten oder Verbündnussen/jres innhalts vnverletzlich vnd vnschädlich/Vñ sol dieser Landfriden niemand an seiner auffrichtigen schuldverschreibung nemmen oder geben/geben oder nemmen. Gesetzter Landfrid vnd blat.

Vnder dem Titel/Von Kreissen/Jtem/vnder dem Titel/Von deß Cammergerichts gewalt/Jtem/vnder dem Titel/Von deß Cammergerichts Sachen vnd Jurisdiction/beschicht weiter diß Titels halber meldung.

Von Ganerben Heuser.

Von Ganerben Heuser/so darauß dem Landfriden zu wider gehandlet/oder Echter darinnen enthalten würden.

ITem/als wir auch hievor vnd jetzt merckliche klag vernommen/wie auß vnd in die gemein Ganerben Schloß manigfeltige beschädigung/Fahens/Raub/Nam vnd Brandt/wider vnsern Landfriden geschehen vnd geübt werden/Haben wir auff dem gehaltenen Reichßtag zu Freyburg im Raht der Stände/so daselbst versammlet gewesen/zu vollkommener handhabung vnd vollziehung vnsers Landfridens declariert/gesetzt vnd gemacht/vnd jetzt hiemit raht vnd verwilligung der Stände dieser versammlung erneuwert/vnd thun das hiemit diesem Abschied/ob die erklärten Echter vnd Fridbrecher in denselben gemeinen Schlossen einigen theil gemein enthalt oder Gerechtigkeit hetten/daß sie der verlüstig seyn/vnd darzu oder dareyn nicht mehr gelassen sollen werden/sie haben sich dann mit vns/dem Reich vñ der Widerparthey/vmb jr verhandlung vertragē. Solch vnser Declaration vnd Satzung sol auch allen gemeinen Ganerben/Schlossen widerumb/in massen vormals geschehen/offentlich geschriben vnd verkündt werden: Vnd ob die gemeinen Ganerben vber solche verkündigung die Thäter oder Fridbrecher jres theils gemeines enthalts/ Erklärūg deß Landfridens zu Augspurg 1500. auffgericht/am 49. blat.

oder

oder Gerechtigkeit nieſſen oder gebrauchen lieſſen/vnd hierinn vngehorſam erſchienen/Declariren/ordnen/ſetzen/vnd wöllen wir/ daß ſie durch ſolch jr vngehorſame in die Peen/in vnſerm Landfriden/ Handhabung vnd Declaration/begriffen/gefallen ſeyn/vnd darauff in die Acht verkündt vnd denunciert werden ſollen.

Echter ſollen der Ganerben Häuſer verluſtigt ſeyn/ dareyn nicht gelaſſen werden.

Ordnung deß Landfridens zu Worms 1521. am 13s. blat.

ITem/als wir hievor vnd jetzt merckliche klag vernommen/wie auß vnd in die gemeinē Ganerben Schloß manigfaltig beſchädigung/ fahens/Raub/nam vnd brandt/ wider vnſern Landfriden beſchehen vnd geübt werden/vñ dann hievor auff dem Reichßtag zu Freyburg im Rahr der Stände/ ſo allda verſam̃let geweſen/ zu vollkom̃ner handhabung vnd vollziehung deß Landfridens declariert/ geſetzt vnd gemacht/ vnd jetzt hie durch vns mit raht vnd verwilligung der Stände dieſer verſammlung erneuwert/ vnd thun das hiemit gegenwertiglich/ ob die erklärten Echter oder Fridbrecher in denſelben gemeinen Schloſſen einigen theil gemein enthalt oder Gerechtigkeit herten/ daß ſie der verlüſtig ſeyn/vnd darzu oder dareyn nicht gelaſſen werden ſollen/ſie haben ſich dann mit vns/dem Reich/vnd der Widerparthey/vmb jr verhandlung vertragen/ Solch vnſer Declaration vnd Satzung ſol auch allen gemeinen Ganerben Schloſſen widerumb in maſſen vormals geſchehen/offentlich geſchriben vñ verkündt werden. Vnd ob die gemeinen Ganerbē vber ſolch verkündung die Echter oder Fridbrecher jres theils gemeines enthalts oder Gerechtigkeit nieſſen oder gebrauchen lieſſen/ vnd hierinn vngehorſam erſchienen/ Declariren/ordnen/ſetzen vnd wöllen wir/ daß ſie durch ſolch jr vngehorſam in die Peen/in dieſem vnſerm Landfriden/Handhabung vnd Declaration/begriffen/ gefallen ſeyn/ vnd darauff in die Acht verkündt vnd denunciert werden ſollen.

Wider der Ganerben Schloß.

Landfridē zu Augſp. 1548. am 49. blat.

NAch dem wir auch hievor vnd jetzt merckliche klag vernommen/wie auß vnd in den gemeinen Ganerben Schloſſen manigfältig beſchädigung/ Fahens/ Raub/ name vnd Brandt/ wider vnſern Landfriden beſchehen vnd geübt werden/ So haben wir mit raht vnd verwilligung gemeiner Stände geſetzt vnd geordnet/ vnd thun das hiemit gegenwertiglich/ ob die erklärten Echter oder Fridbrecher in denſelben gemeinen Schloſſen einigen theil gemein enthalt oder Gerechtigkeit herten/daß ſie der verlüſtig ſeyn/vnd darzu oder dareyn nicht mehr gelaſſen werden ſollen/ſie haben ſich dann mit vns/dem Reich vnd der Widerparthey/vmb jre verhandlung vertragen/Solch vnſer Declaration vnd Satzung ſol auch allen gemeinen Ganerben vnd Schloſſen durch dieſen vnſern Keyſerlichen Landfridē eröffnet/ verkündt vñ zu wiſſen gethan ſeyn/vnd ob die gemeinen Ganerben vber ſolch verkündung die Echter oder Fridbrecher jres theils gemeines enthalts oder Gerechtigkeit nieſſen oder gebrauchen lieſſen/vnd hierin̄ vngehorſam erſchienen/ Declariren/ ordnen/ ſetzen vnd wöllen wir/ daß ſie durch ſolche jre vngehorſam/ in die Peen/in dieſem vnſerm Landfriden/ Handhabung vnd Declaration/begriffen/ gefallen ſeyn/ vnd darauff in die Acht verkündt vnd denunciert werden ſollen.

Von Geleidten.

Bey was Peen ein jeder Churfürst seine MitChurfürsten/zu erwehlung eines Römischen Keysers/ zu vergleydten.

WIr setzen/daß zu erwehlung/ein Römischen König zu Keyser zu machen/daß sich die Churfürsten zu solcher Wahl nach alter löblicher gewonheit fügen/vnd ein jeder Churfürst/wann er darumb ersucht/einen jeden seinen MitChurfürsten vnd Botschafften/die er zu solcher wahl außsenden wirdt/durch sein Land/Gebiet vnd Stätt/auch so ferr er mag/vergleydten/vnd jnen vngefährlich geleydt gegen der Statt/da solche Wahl beschehen vnd widerumb davon/Geleydt geben sol/bey Peen deß Meineydts/auch verlust seiner stimm/so er allein deßmals in der Wahl gehabt hette/auch entraubung aller Lehen/die sie vom heiligen Römischen Reich/vnd andern mennigklichen tragen/alle Bürger vnd Gemeinschafften/so darwider nichts fürnemmen/sollen auch als meineydig/vñ nit desto minder aller jrer Recht/Freyheiten/Priuilegien vnd Gnaden vom heiligen Reich erworben/aller ding priuirt mit jren Personen vnd allen Gütern/in deß heiligen Reichs Acht vnd vngnad gefallen seyn/wie dann daran einige freundtschafft nicht hindern oder angesehen werden sol.

Guldin Bulla Keyser Carls deß vierdtē zu Nürnberg/Anno 1356. auffgericht.

Keyserliche Maiestatt nimpt die Churfürsten/so sie järlich zusammen kommen/in jr Geleydt.

DArumb wir gedacht vnd geordnet/daß die Churfürsten fürbaß alle jar einmal vier Wochen nach Ostern/persönlich in eine deß heiligen Reichßstatt ein Versammlung vnd Gespräch haben/vnd dieweil diß Ordnung währt/nemen wir sie in vnser Keyserlich Geleydt zu demselben vnserm Hof/vnd widerumb davon zu ziehen.

Guldin Bulla am 9. blat.

Daß niemand dann zu Recht/Geleydt sol geben werden.

ES sol niemands an keinem end Geleydt haben noch jemands gegeben werden/dann zu Recht/außgenommen zu offnen Tägen/Höfen vnd versprochnen Kämpffen.

Reformat. Keyser Frid. deß dritten im 1442. jar am 17. blat.

Botten deß Cammergerichts/vnd die so Execution thun/sollen allenthalben Geleydt haben.

DEß Cammergerichts geschworne Botten/auch die Notarien so Execution thun/sollen allenthalbē im Reich Geleydt/sicherheit vnd schirm haben.

Ordnūg deß Cammergerichts durch Key. Max. im jar 1495. auffgericht/am 21. blat.

Partheyen vnd jre Anwald/die am Cammergericht zu handlen/sollen Geleydt haben.

DJe Partheyen/jre Anwälde vnd geschickten/die am Cammergericht zu handlen/sollen sicherheit vnd Geleydt haben/So sich aber

Gesetzte Ordnung am 21. blat.

von den Personen zum Cammergericht gehörend/ oder den Partheyen/ jren Anwälden/ oder geschickten/ die am Cammergericht zu handlen hetten/ Freffel oder Malefitz begeben/ die sol der Richter desselben ends alsbald annemmen lassen/ vnd zu jeder zeit dem Cammerrichter vberantworten.

Daß erklärte Echter deß Geleydts nicht theilhafftig.

Erklärūg deß Landfridens zu Augspurg 1500. am 47. blat.

ITem/ als auch in gedachtem vnserm Landfriden begriffen vnd versehen ist/ daß wir in aller tröstung/ sicherheiten/ vorworten vnd Geleydten/ von wem die gegeben werden/ solch Fridbruch wöllen außgenommen/ vnd darinn nicht begriffen haben/ Declariren/ setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß alle Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß Reichs/ in allen vnd jeglichen jren tröstungen/ sicherheiten/ vorworten vnd Geleydten/ erklärte Echter/ auch denuncierte vnd verkündte Fridbrecher/ mit nemlichen vnd außgedruckten worten außnemmen vñ außschliessen/ dieselben auch solcher tröstung/ sicherheit/ vorwort oder Geleydt/ sich nicht gebrauchen/ freuwen/ noch deß geniessen/ oder empfenglich seyn sollen noch mögen/ in kein weg außgescheiden/ so sie zu entschuldigung/ wie obstehet/ oder zu gütlicher handlung oder theydigung solcher sachen halben/ mit verwilligung deß widertheils beschrieben vnd erfordert weren/ solt jnen durch die/ so sie jn anzeigten/ wöllen beschreiben oder erfordern/ Geleydt vnd sicherheit nottürfftiglich zugeschrieben werden mögen/ vnd sie auch desselben in solchen sachen empfenglich vnd vehig seyn/ vnd deß in aller massen mögen geniessen/ als weren sie nicht erklärt oder denunciert.

Daß erklärte Echter in allen Tröstungen/ Sicherheiten vnd Geleydten/ sollen außgenommen seyn.

Ordnung deß Landfridens zu Worms 1521. am 135. blat.

WIr wöllen auch/ daß alle Churfürsten/ Fürsten vnd andere Stände deß Reichs/ in allen vnd jeglichen jren Tröstungen/ Sicherheiten/ Fürworten vnd Geleydten/ erklärte Echter/ auch denuncirte vñ verkündte Fridbrecher/ mit nemlichen außgedrückten worten außnemmen vnd außschliessen/ außgescheiden/ so sie entschüldigung/ wie obsteher/ oder gütlicher handlung oder theydigung solcher sachen halben/ mit verwilligung deß Widertheils beschrieben oder erfordert werden/ solt jnen durch die/ so sie zu angezeigter handlung beschrieben oder erfordern/ Geleydt vnd Sicherheit nottürfftiglich zugeschrieben werden mögen/ vnd sie auch desselben in solchen sachen empfenglich vñ vehig seyn/ vnd deß in aller massen mögen geniessen/ als weren sie nicht in die Acht erklärt oder denunciert/ Vnd wo der Fridbrecher mehr dann einen Widertheil hette/ vmb bewilligung gleicher vergleydtung angesucht werden/ die auch jm Geleydt zuzuschreiben schuldig seyn sollen/ Vnd wo derselbig Widertheil sich deß widern oder verziehen würde/ sol doch der Fridbrecher zu solchem Tag/ vnd wider von dannen/ vergleydt werden.

Wo fehr von einiger Oberkeit jemands Geleid geben/ vnd dieselb auff der Gleidstrassen thätlich angriffen/ sol der Standt der solch Geleid geben/deß schadens erstattung zu thun schuldig seyn.

DAmit dann die Oberkeit in diesem ein mehrer ernstlich eynsehens zu thun nicht vnderlassen/ vnd solche beschwärde von dieser löblichen Nation einmal möge abgewendt werden/So haben wir derwegen mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ der abwesenden Rähten/Gesandten vnd Bottschafften/ vnd sie sich hinwider mit vns vergliechen/Setzen/ordnen vnd wöllen/wo fehr von Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/ oder einiger Oberkeit/ die seye wer sie wölle/ jemands Geleid gegeben/ vnd derselbig darüber auff derselbigen Churfürsten/ Fürsten/ Stände oder Oberkeit/ Geleidstrassen thätlich angriffen vnd beschädiget/ daß der Standt/ so solch Geleid gegeben/ nach gestalt solches Geleidts dem beschädigten seines schadens erstattung zu thun schuldig seyn sol. Abschied deß Reichß tags zu Augsp. 1559. am 219. blat deß andern Theils.

Vnder dem Titel/ Vom Landfriden wirt davon auch gemeldt.

Von den Kreissen.

Sechß Kreiß/darauß die Assessores zum Cammergericht genommen.

ANno, &c. septimo, Freytags nach Maria Magdalena/ haben die Stände auß den sechß Kreissen zu Augspurg gemacht/ so vil der hie zu Costentz erschienen sind/ die hernachbenannten Personen geordnet vnd angezeigt/ darauß acht Assessores zu dem Königlichen Cammergericht zu kiesen. Cammergerichts Ordnung zu Costētz 1500. am 75. blat.

Der erst Kreiß zeigt an Bamberg/ Würtzburg/ Eyßstatt/ Marggraff von Brandenburg/ Burggraff zu Nürnberg/ Graffen/ Freyen Herrn/Frey vnd Reichßstätt/ vmb vñ bey jnen gelegen/ Sebastian von Rotenhan Doctor/ Edelhans Truchseß von Westhausen/ Philips von Düngen/ Doctor Heinrich Gartener zu Nürnberg.

Der ander Kreiß zeigt an/ die Ertzbisthumb Saltzburg/ Freysingen/Regenspurg/Passauw/das Fürstenthumb Beyern/Doctor Augustin Losch/ Vlrich Wager Licentiat/ Georg Eysenreich Doctor.

Der dritt Kreiß zeigt an/die Bisthumb Costentz/Augspurg/Chur/ das Hertzogthumb Wirtenberg/ Marggraff von Baden/ S. Georgen Gesellschafft im Bund/Ritterschafft im Hegaw/ Doctor Hieronymus von Croatia/Doctor Sebastian Schilling/ Doctor Ambrosius Memhinger/Doctor Georg Herwart von Augspurg/ Doctor Cōrad Krafft von Vlm/ Graff Philips von Kirchberg/ Graff Georg von Helffenstein/Hans von Neuwhausen/ Alexander Marschalck/ Johan von Emmerßhofen.

Der vierdt Kreiß zeigt an/ Worms/Speyer/ Straßburg/ Basel/ Abt zu Fuld/ Hertzog Hans vnd Alexander von Beyern/ Lothringen/ Westerich/ Hessen/ Wederauw/ Doctor Georg Schütz/ Official zu Costentz/Doctor Werner Wolffing/ Doctor Christoff von Staden.

Der fünffr Kreiß zeigt an/ Badelborn/ Lüttich/ Verden/ Münster/ Hertzog von Gülch/ Cleue/ Geldern/ Graffen von Nassauw/ Graff von Stein/ Graff von Fronsperg/ Nidern Eysenberg/ Niderland/ biß an die Maß/ Doctor Lüneck/ vnd Doctor Schiderich zu Cölln/ Probst von Kronberg/ Doctor Meinard Hagen/ der von Cölln Botschafft.

Der sechßt Kreiß zeigt an/ Fürstenthum Sachsen/ Marggraffen von Brandenburg/ Braunschweig/ Thüringen/ Meckelburg/ Stetin/ Pommern/ Ertzbisthumb Meydenburg/ Bremen/ Hildeßheim/ Halberstatt/ Merßburg/ Neunburg/ Meissen/ Brandenburg/ Lübeck/ Haffelburg/ Doctor Valentin von Sundhausen/ Doctor Zügner von Hall/ Doctor Johan Eyßleben von Leiptzig/ Heinrich von Helbach/ ein Doctor zu Sachsen.

Zehen Circkel wider die hülff vnd nacheyl der Landfridbrecher.

Abschied deß Reichßtags zu Cölln 1512. auffgericht/ am 89. blat.

DArauff haben wir (verstandt in der hülff vnd nacheyl wider die Landfridbrecher) sampt den Ständen zehē Circkel geordnet/ wie hernach folgt: Nemlich sollen wir mit vnsern Erblandē zu Österreich vnd Tiroll/ ꝛc. einen/ vnd Burgundi mit seinen Landen/ auch ein Circkel haben.

Item/ sollen die vier Churfürsten am Rhein einen/ vñ die Churfürsten von Sachsen vnd Brandenburg/ mit sampt Hertzog Georgen von Sachssen/ vnd den Bischoffen/ so in den Landen vnd Bezircken daselbst gesessen/ auch ein Circkel haben/ Vnd sollen die sechß Circkel hievor auff dem Reichßtag zu Augspurg verordnet bleiben/ vnd solchs einem jeden Standt an seinen Oberkeiten/ Herrligkeiten vnd Rechten/ vnschädlich seyn: Wo aber solcher Circkel halben eines oder mehr einige jrrung zufallen würde/ davon sol zu nechstkünfftigem Reichßtag gehandelt werden.

Da ein Circkel eines Hauptmanns nit zu vergleichen/ sol Keyserliche Maiestatt den benennen.

Abschied zu Cölln 1512. am 58. blat.

VNd als hievor in vnser vñ deß Reichß Ordnung begriffen ist/ Vnderhauptleut in den Circkeln zu verordnen/ haben sich die Stände demselben nach bewilligt/ daß sich ein jeglicher vnderstehen sol/ vnd wölle eins Hauptmanns in seinen Circkel hiezwischen vnd S. Martins tag schierst zu vereinigen/ vnd vns den zu verkünden/ Wo sich aber einiger Circkel deß Hauptmanns mittler zeit nicht vertragen möcht/ der sol vns solches zu erkennen geben/ mit anzeig der fürgeschlagen Hauptleut/ der sie sich nicht hetten mögen vereinigen/ auß demselben Circkel sollen wir einen Hauptmann benennen/ vnd der Circkel sol den Hauptmann vngeweigert annemmen.

Von sechß Kreissen.

Cammergerichts Ordnung zu Costentz 1500 am 76. blat.

WErden die sechß Kreiß/ wie im Abschied zu Costentz erzelt.

Der Osterreichisch Kreiß.

Ertläruñ deß Landfridens zu Nürnberg 1522. am 147. blat.

NEmlich sollen wir mit vnserm lieben Bruder/ Ertzhertzog Ferdinanden/ mit vnsern Erblanden zu Osterreich vnd Tirol/ ꝛc. einen Kreiß haben.

Der

Der Burgundisch Kreiß.

VND Burgundi mit seinen Landen auch einen haben. Gesetzte Erklärung vnd blat.

Der vier Churfürsten am Rhein Kreiß.

ITem/ sollen die vier Churfürsten am Rhein/ sampt den Prelaten/ Graffen vnd Herrn/ so vnder jnen gesessen/ einen haben. Gesetzte Erklärung vnd blat.

Der OberSächsisch Kreiß.

ITem/ die zween Churfürsten/ zu Sachsen vnd Brandenburg/ die Bischoffe/ von Meissen/ Merßburg/ Naunburg/ Brandenburg/ Hafelspurg/ Libus/ Hertzog Hans Georg vnd Hertzog Heinrich von Sachsen/ Hertzog Bußlaw zu Pomern/ sampt den Prelaten/ Graffen vnd Herrn/ in jrem Land gesessen/ sollen auch einen haben. Gesetzte Erklärung vnd blat.

Der Fränckisch Kreiß.

ITem sollen/ der Bischoff von Bamberg/ Würtzburg/ Eyßstatt/ die Marggraffen von Brandenburg/ auch die Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Frey vnd Reichßstätt/ vmb oder bey jn gesessen vnd gelegen/ auch einen haben. Gesetzte Erklärung vnd blat.

Der Beyerisch Kreiß.

ITem/ der Ertzbischoff zu Saltzburg/ der Bischoff zu Regenspurg/ der Bischoff vō Freysingen vñ Passaw/ Hertzog Friderich Pfaltzgraff von sein selbst vnd seines Bruders deß Churfürsten wegen/ Hertzog Wilhelm vnd Ludwig von Beyern/ ꝛc. Hertzog Ott Heinrich vñ Hertzog Philips Pfaltzgraffen/ ꝛc. der Landgraff zu Leuchtenberg/ vnd die Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Frey vnd Reichßstätt/ vnder vnd bey jnen gelegen vnd gesessen/ sollen auch einen haben. Gesetzte Erklärung vnd blat.

Der Schwäbisch Kreiß.

ITem/ der Bischoff von Chur/ Costentz vnd Augspurg/ das Hertzogthumb Wirtenberg/ die Marggraffen zu Baden/ die Gesellschafft S. Georgen Schild/ der Ritterschafft im Hegauw/ auch alle vnd jede Prelaten/ Graffen/ Herrn vnd Reichßstätt im Land zu Schwaben/ sollen auch einen Kreiß haben. Gesetzte Erklärung vnd blat.

Der Rheinisch Kreiß.

ITem/ der Bischoff zu Worms/ Speyer/ Straßburg/ Basel/ Abt von Fuld/ die Hertzogen auff dem Hunisrück/ der Hertzog von Lothringen/ der Landgraff zu Hessen/ Westerich/ Wederauw/ auch Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Frey vnd Reichßstätt/ der orts gesessen vnd gelegen/ sollen auch einen haben. Gesetzte Erklärung vnd blat.

Der Westphälisch Kreiß.

ITem/ der Bischoff von Badelbron/ Lüttich/ Vtrich/ Münster vnd Oßnabruck/ die Hertzogen von Gülch/ Berg/ Cleue/ Geldern/ vnd Graffen von Nassauw/ Stein/ Virnberg vnd Nider Eysenburg/ die Niderland hinab/ biß an die Maß/ auch sonst all andere Graffen/ Prelaten/ Herrn/ Frey vnd Reichßstätt/ der ort gesessen vnd gelegen/ sollen auch einen Kreiß haben. Gesetzte Erklärung vnd blat.

Der Nider Sächsisch Kreiß.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

ITem/ der Ertzbischoff zu Magdenburg/ der Bischoff zu Bremen/ Hildeßheim/ Halberstatt/ Lübeck/ Minden vñ Werden/ Hertzog Erich/ Heinrich vnd Philips von Braunschweig/ ꝛc. Hertzog Ott vnd Ernst zu Lünenburg/ ꝛc. Die Hertzogen zu Meckelburg/ der Hertzog zu Holstein vnd Schleßwig/ Hertzog Magnus von der Lawenburg/ auch die Prelaten/ Graffen/ Herrn vnd Stätt/ der ort gesessen vnd gelegen/ biß an die See/ sollen gleicher weiß auch einen haben.

Ein jeder Kreiß sol ein Hauptmann vnd vier Räht haben.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

WElcher gestalt durch ein jeglichen der zehen Kreiß/ ein Hauptmann/ vnd vier Weltlich zugeordnet Räht erwehlt werden/ wie auch dieselben die sachen vnd fäll/ wie sich die zu jeder zeit zutragen/ zum besten berahtschlagen/ fürnemmen vnd handeln sollen.

Wie der Hauptmann sampt den vier Rähten jedes Kreiß geschaffen seyn sollen/ vnd von jrem Ampt.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

VNd sol darauff ein jeder der jetzgemeldten Kreiß in sonderheit/ alsbald einen Hauptmann/ der ein Fürst/ Graff/ Freyherr/ oder sonst in treffenlichem vnd Weltlichem Standt/ auch zu solchem geschickt vnd fleissig sey/ erwehlen/ vñ sich deß in zweyen Monaten den nechsten nach vberantwortung diß vnsers Brieffs/ vergleichen. Auch vier weltlich ehrbar Personen zu nachbemeldten sachen/ vnd sonst verständig vnd geschickt/ auß den Ständen eines jeden Kreiß demselben Hauptmann als Räht zu ordnen/ auch demselben erwehlten Hauptmann vnserm Regiment förderlich anzeigen/ also/ daß derselb Hauptmann/ so er ein Fürst were/ bey gutem Glauben/ oder so er kein Fürst/ vnd seine vier zugeordnet Räht bey jren Pflichten/ die sie den Ständen eines jeden Circkels darumb thun zu jeder zeit/ vnd wie/ auch so offt sich die fäll zutragen werden/ in nachbemeldten Artickeln vnd sachen/ zu vollziehung gebürlicher straff/ auch Execution/ das best/ fruchtbarlichst/ treuwlichst/ auch nützlichst/ nach jrer besten verständtnuß rahtschlagen/ vnd wie sie alle oder der mehrer theil vnder jnen beschliessen/ solchs alsdann one einige säumung/ verhinderung abwenden vñ verschonen/ zum ernstlichsten auch fleissigsten/ strack fürnemen/ thun handlen/ auch vollstrecken/ vnd wie sich die fäll zu jeder zeit zutragen/ solches vnpartheyisch/ vnd also gegen einem/ wie dem andern gleichmässig haltē: Vnd was also der Hauptmann vnd seine Räht zu thun vnd fürzunemmen/ mit einander oder durch den mehrer theil beschliessen/ solches bey jrem guten Glauben vnd gethanen Pflichten/ in höchster geheim/ biß zu vollziehung jres offenlichen thätlichen fürnemmens vnd beschluß behalten vnd bleiben lassen/ auch niemands offenbaren/ vnd allein den jenen/ die sich zu solchem brauchen werden vnd müssen/ vnd alsdann dieselbigen solchs auch gemeldter massen zu verschweigen/ bey jren Pflichten verstricken.

Die

Die Verwandten eines jeden Kreiß sollen desselben Hauptmann vnd Rähten gehorsam zu beweisen/ schuldig seyn.

VNd was sie zu solchem jrem ermessen nottürfftig vnd dienstlich/ von jren deß Kreißverwandtē/hülff/ beystandt/zuzugs/geschoß/ oder anderer ding halber/begeren oder fordern würden/daß dieselben solchs jnen dem Hauptmañ vnd sein zugeordnetē Rähten mitzutheilen vñ zu verhelffen/darzu jnen vnd jren auffmanungen vnd erforderungen gehorsam zu beweisen/auch sonst in jrem beschluß vnd fürnemmen kein verhinderung/sonder hülff/beystandt/vnd allem folg zu thun/ vnd das also geschehen zu lassen/schuldig seyn sollen. Gesetzte Erklärung vnd blat.

Keiner/so zum Hauptmann deß Kreiß erwehlt/ sol sich desselbigen weigern/ wo aber ein Kreiß sich nicht vereinigen kündt/wie alsdann deßwegen zu handlen.

ES sollen auch sich die Verwandten eines jeglichen Kreiß/ mit erwehlung der Hauptleut vnd Rähte/ jetzt im anfang vnd in ernennter zeit/ auch so offt das hernach auff absterben/abtrettung oder veränderung der Hauptleut vnd Räht not geschicht/mit gantzem ernst vnd getreuwem fleiß zu handhabung solches nottürfftigen wercks/ wie sie dann das jnen selbst vnd sonst zu thun schuldig seyn/ gutwillig vnd förderlich erzeigen/auch die jenen/so zu Hauptleuten vnd Rähten angeben/fürgeschlagen vnd erwehlt werden/sich deß on mercklich/ansehenlich vñ gnugsam ehehaffter vrsachen/die ein jeder/wo er die zu haben vermeinend/bey seinem guten Glauben vnd treuwen betheuren sol/nit weigern/sperren noch widersetzen/vnd wo solch ehehafft von etlichen erwehlten Hauptleuten vnd Rähten/in massen/wie gemeldt/erfunden wirdt/alsdann andere Hauptleut vnd Rähte fürnemmen vnd erwehlen/So ferr sich aber in einigen weg/daß doch so viel müglich nicht seyn sol/einem oder mehr Kreiß der Hauptleut vnd Rähte halber in gesetzter zeit oder hernach/wie oder in was fällen/auch zu was zeiten/vnd so offt sich das begibt/vnd sonderlich auch/so sich zutrüge/daß ein Hauptmann oder die Rähte/die sach darinn ein Kreiß vollziehung thun müßt/selbst berüren wirt/sich nicht vereinigen kündten noch möchten/alsdann sol solches one verzug vnserm Keyserlichen Regiment/oder wo dasselb Regiment nicht were/alsdann vns selbst/wo wir im Reich Teutscher Nation sind/oder in vnserm abwesen den jenen/die võ vnser oder deß Reichs wegen im heiligen Reich die verwaltung haben werden/mit benennung etlicher/so die Circkel vnder jnen darzu fürgeschlagē/aber sich der nit vereinigen mögen hetten/angezeigt/vñ darauff von gemeldtem Regimēt/ oder in vnserm abwesen von vnserm Verwalter/in massen wie nechst gemeldt/einer auß denselben zum Hauptmann auch Rähten genommen/ oder solchs von neuwem verordnet vnd auffgenommen werden/Auch darauff derselb Hauptmann nechst gemeldter massen/auß den fürgeschlagen genomēn/oder von neuwem gegebnen/solch Ampt anzunemmen/darzu der Kreiß jn denselben Hauptmann vngeweigert zu bewilligen/vnd dem/auch den vier Rähten/wie oben angezeigt/gehorsam zu leisten/ schuldig seyn. Gesetzte Erklärung vnd blat.

In der not mag der Hauptmann deß Kreiß/oder etliche Rähte/ handeln.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

DB sich aber begebe/daß nach bemeldten fällen vñ zu vollnziehung derselben/der Hauptmann vnd sein vier zugeordnet Rähte nicht bey einander weren/auch so förderlich/als die notturfft wolt erfordern/nicht alle zusammen kommen möchten/alsdann wo diß die not erheischen wirdt/sol der Hauptmann allein oder mit etlichen Rähten/ oder etliche Rähte allein/on den Hauptmann/wo er oder die das allein thun wolten/kündten oder möchten/alles das zu thun/zu schaffen/außbieten/zu handeln vñ zu vollziehen macht haben/was die nechstgemeldten vnd alle nachfolgenden Articul anzeigen vnd vermögen.

Ob ein Hauptmann vom Regiment oder der Keyserlichen Maiestatt zu sondern Sachen verordnet/das sol der Kreiß Hauptleut kein verhinderung geben.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

DB auch vnser Regiment oder wir/so wir im heiligen Reich Teutscher Nation seyn/oder in vnserm abwesen/die jenen/so also von vnsertwegen befehl oder die verwaltung haben werden/ein sondern Hauptmann zu sondern sachen verordnen wöllen/das sol vor vnd nach bemeldtē Articuln/mit erwehlung der Kreiß Hauptleut vñ Räht/ nach vermög dieser Execution Ordnung fürgenomen sol vnd mag werden/kein verhinderung thun noch geben/sonder so vil es seyn vnd sich erleiden mag/ein fürnemmen dem andern mithülfflich vnd dienstlich/auch ein Hauptmann dem andern/so ferr jr einer das an dem andern begeren wirt/in solchem allem beyständig seyn.

Kein Oberkeit oder Circkel sol auff den andern verziehen/sonder samptlich vnd sonderlich handlen.

Gesetzte Erklärung am 149. blat.

DOch in allen nechstgemeldten vnd nachfolgenden fällen/vnder eines jeglichen Circkel/sonder Personen/auch sondern Oberkeiten/darzu geordneten der Kreiß Hauptleuten vnd Rähten/kein theil auff den andern in einigen weg verziehen/noch sich auff den andern verwegern oder verlassen/sonder ein jeglicher theil für sich selbst/vnd allein so viel er deß thun mag. Vnd sol auch wie der Landfrid/darzu diese erklärung aufflegt/sammentlich vnd sonderlich allenthalben förderlich vnd fleissig handeln/auch einander so treuwlich michelffen/als were es eines jeglichen selbst eigene Sach.

So die sachen zu schwär/daß einer oder mehr Kreiß die Execution zu thun nicht vermöcht/wie alsdann die Hauptleut vnd Räht/deß jr vrsachen anzeigen/vnd den handel weiter langen lassen sollen.

Erklärūg deß Landfridens zu Nürnberg 1522. am 153. blat.

SO ferr aber die Händel in allen obgemeldten fällen vnd Articuln zu schwär oder lästig würdē/also daß solchs durch die Circkel oder Kreiß/auch derselben Hauptleut vnd Räht/auch nicht geschehen noch erhebt werden möcht/vnd daß auch der Hauptmañ vnd seine Rähte/deß gnugsam vrsachen bey jren gethanen zusagen vñ Pflichten vnder jren Jnsigeln(wie sie das zu thun schuldig seyn sollen)vnserm Regiment/ oder wo das nicht vnserm Cammergericht/oder wo dero keins/vns/so

wir

wir in Teutscher Nation sind/ oder in vnserm abwesen den jenen/ die von vnsert vnd deß Reichs wegen die verwaltung hetten/ anzeigen würden/ warumb sie solches nicht thun möchten/ auch zu thun nicht vermöcht hetten/ Alsdann sol der Hauptmann sampt den Rähten deß Circkels/ darin die obgemeldten handlungen vnd vollstreckungen geschehen solten/ solches anfenglich an vnserm Regiment/ Cammergericht/ vns/ oder in vnserm abwesen an vnser Verwalter im Reich/ wie gemeldt/ langen lassen/ Darauff sol vnser Regiment/ Cammergericht/ oder in vnserm abwesen vnser Verwalter im Reich/ in massen wie nechstgemeldt/ einen oder mehr Kreissen/ die dem Kreiß oder den sachen/ so die handlung vnd vollstreckung/ wie allenthalben oben gemeldt/ geschehen solt/ am nechsten gesessen oder gelegen sind/ nach gelegenheit vnd grösse der sachen/ demselben Kreiß auch zuzuziehen/ vnd nottürfftige hülff in solchem zu beweisen ernstlich befehl thun/ oder wo vnser Regimēt oder Camergericht/ wir/ so wir im Reich sind/ oder in vnserm abwesen/ der so vnser vnd deß Reichs Verwalter/ wie nechstgemeldt seyn wirdt/ die sachen so hoch vnd groß/ auch weitläufftig/ funden/ vnd durch einen oder mehr Circkel nichts fruchtbars zu schaffen sorg trügen/ alsdann solchs an die sechß Churfürsten/ darzu die zwölff Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten/ oder wo ferrer not/ an gemein Reichßversammlung langen vnd rahtschlagen/ auch beschliessen zu lassen was in dem allem ferrer gehandelt vnd fürgenommen werden sol.

So der Kreiß Hauptleut vnd Räht zu der Execution Büchsen/ Büchsenmeister/ Puluers/ vnd anderß bedörffen würden/ wo solchs genommen werden/ wie man auch dasselb wider geben/ deßgleichen andern kosten bezalen sol.

WNd so man Büchsen/ Büchsenmeister/ Puluer vnd anderß/ zu solchen obgenannten handlungen fürnemmen/ vnd Execution nottürfftig seyn wirdt/ die sol ein jeglicher Kreiß/ darinnen sich solchs begeben/ oder der Fürst der sachen gesessen vnd gelegen/ von vnserm Regiment/ oder vns so wir im Reich sind/ oder in vnserm abwesen von den/ die von vnsert oder deß Reichs wegen im Reich die verwaltung haben werden/ angesucht vnd ermant wirt/ dergleichen verordnen geben vnd bestellen/ Vnd was die so solchs also darleihen vnd bestellen/ schaden leiden/ oder sonst andern kosten auffwenden vnd darlegen würden/ daß sie alsdann desselben von dem was sie durch jre Handlung vnd Execution/ wie oben gemeldt/ eyngenommen/ erobert oder erlangt/ vnd vber deß beschädigten erlitten kosten vnd schaden/ auch deß so Vrtheil vnd Recht erlangt/ vberig hetten/ gewärtig/ auch demselben/ daß jnen was sie eyngenommen oder erlangt/ vnd wie gemeldt/ vberig hetten/ nicht schuldig solten seyn wider zu geben/ oder wo sie nichts eyngenommen hetten/ daß sie doch die Mißhändler vnd vngehorsamen/ auch alle jre Hab vnd Güter darumb verhafft/ vnd keins wegs entledigt/ absoluiert oder begnadet werden solten/ die selben hetten dann zum förderstē vnd vor allen dingen dem beschädigten oder gewonnenden theil vmb jren schaden erlangt Recht/ auch darnach in den Kreissen vmb jren aufferlegten kosten oder schaden/ darzu allenthalben vmb jre mißhandlung/ veracht vnd vngehorsam/ wie vnd wenn sich das zu thun gebürt/ widerlegung gethan/ vnd also solch jr jetztgemeldter meinung zu widerlegung der Circkel/ auch Hauptleut/ Räht vnd andere/ die denselben helffen werden/ kostens vnd

Gesetzte Erklärung am 154. blat.

schadens

schadens vnfruchtbar oder vngnugsam seyn würden/Alsdann sollen die Circkel oder Hauptleut vnd Räht der jenen/wider die so obgemeldter massen/es sey wider Fürsten oder ander gehandelt worden/eigen Hab vnd Güter/so nicht Lehen weren/zu verkauffen/vnd solch Kauffsum so weit zu erstattung solches kostens reichen möcht/zu widerlegung derselben zu wenden macht haben/Wo es aber Lehengüter weren/alsdann sol davon nicht weiter dann nutzung/so ausserhalb der vnderhaltung deß Lehens vberig seyn wirdt/deß lebenlang dem sie zu solcher zeit allein oder in gemein schafft zugehörig weren/zu solchem der Circkel kosten gewendt mögen werdē/Aber sonst dem Lehenherrn an seinem eigenthum/auch den andern Lehens Erben an jren Lehens Gerechtigkeiten/vnd sonst menniglichen an seinem wissentlichen vnd erfindigen Gerechtigkeiten/so sich anderß dieselben den gewaltigen Thaten vnd beschädigungen durch den Jnnhaber deß Lehenguts nicht theilhafftig gemacht hetten/solchs alles vnnachtheilig seyn/Auch die Lehengüter solcher gestalt nit verkaufft werden/oder wo den Circkeln vmb das von solchem allem/wie jetztgemeldt/oder in andere weg jres auffgelegten kostens vnd schadens halber/völlige niderlegung nicht gedeyen möchten/daß jnen alsdañ solches von einer Anlag/so deßhalber durch vnd auff gemeine Reichßstände darnach gemacht/vergnügt vnd bezalt werden sol.

So der Execution halber jrrung fürfiel/an wen die Kreiß solchs sollen bringen.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

WO aber solcher obgemeldter Circkel vnd Kreiß/oder vnder den Circkel obgedachten Executionen/fürnemmen vnd handlungen halber/einig jrrung/zwytracht oder mißverständnuß in einem oder mehr/von wegen guter Ordnungen oder anderer ding halber zu obgemeldter Execution dienstlich/fürfallen vnd sich begeben würden/solches sol vnserm Regiment/oder wo das nicht were/vns/so wir im Reich sind/oder in vnserm abwesen den jenen/so von vnser vnd deß Reichs wegen im heiligen Reich die verwaltung haben werden/zum förderlichsten angezeigt/vnd darauß zu jeder zeit Ordnung vnd bescheid geben/auch alsdann durch die Circkel solchem gelebt vnd nachgangen werden.

Was die Oberkeit auß jeglichem Kreiß handlet/sol niemands an seiner Gerechtigkeit nachtheilig/oder jemands straffbar seyn.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

WAs auch in dem allem/wie obgemeldt/mit nacheylen/streiffen/fahen/niderlegen/belägerung/eroberung/erlangung/vberkommung/stellung/vnd rechtfertigung der Personen/auch Hab vnd Güter/darzu in all ander dergleichen wege/durch ein jegliche Oberkeit oder sonder Personen eines jeglichen Kreiß/vnd derselben zugeordnet Hauptleut vnd Räht/vñ auch die andern/die jnen darzu hülff vnd beystandt beweisen werden/gehandelt/gethan/geübt vnd fürgenommen wirt/solchs alles sol sonst in all andere wege/ausserhalben obgemeldter fäll einem jeglichen Standt vnd sonder Personen eines jeglichen Circkels/darzu ein jeglicher gantzer Circkel/jr Hauptleut vnd zugeordnet Rähte/jre Mithelffer vñ Beyständer/vmb solch jr handlungen/was sie in obgemeldten fällen also fürnemmen/vnd an welchen orten sie das thetten/niemands darumb ichts schuldig oder pflichtig noch desselben straffbar seyn.

Ein

Ein jede Oberkeit sol die nacheyl vnd Execution wider die Echter vnd Landfridbrecher halten / ob sie gleich kein geordneten Circkel hetten.

DEßgleichen sollen auch diese vnser Ordnung vnd Erklärung den Executionen / sonst den andern Reichs vnd deß Landfridens erklärungen nichts entziehen noch nemmen / sondern dieselben vnd alle andere künfftig deß Reichs Ordnung vnd Erklärung in einen weg als den andern vollzogen / gehalten vnd gebraucht werden / darzu in allem dem / wie obgemeldt / die sondern Oberkeiten vnd Personen in eines jeglichen Gecircks / wo sie solchs allein thun vnd handlen mögen / nicht allein auff die fürgenommen geordnet Hauptleut vnd Rähte der Circkel in nichten verziehen / sonder solches alles / was allenthalben hie oben / vnd sonst in andern Reichß Ordnungen / darzu in dem Landfriden begriffen vnd jnen aufferlegt / nicht desterweniger jrs theils vor vnd nach erwehlung der Hauptleut vnd Rähr zu aller zeit / so offt sich der fall begibt oder die notturfft erfordert / fürnemmen / thun vnd handeln in aller der gestalt / als ob die Circkel / auch Hauptleut vnd Rähte / nicht fürgenommen noch geordnet weren.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

Daß in einem jeden Kreiß ein Oberster erwehlt werden sol.

VNd damit obgesetzte Ordnung desto steiffer gehalten / auch die Stände vñ Vnderthanen sich so vil mehr gewisser sicherheit zu getrösten / vnd deß heiligen Reichs Landfrid in mehr fürträgliche wircklichheit gestelt / so sol ferrner zu einer beständig handhabung / Execution vnd wircklich vollnziehung / desselbigen in sonderheit in einem jeden Kreiß ein Oberster durch die Stände desselbigen Kreiß erwehlt werden / vnd zu eines jeden Kreiß / nach der Stände desselbigen gelegenheit vnd gefallen stehen / entweder einen Fürsten / der den Kreiß zu beschreiben / oder einen andern fürnemen Standt auß demselbigen Kreiß / oder sonst ein taugliche Person dem Kreiß angenem / auff den dieselbigē Stände ein gut vertrauwen zu setzen / sampt etlichen zugeordneten / auch wie viel zugeordnete in einem jeden Kreiß für notwendig vnd gut angesehen / auß jnen den Kreißständen zuziehen / anzunemen vnd zu wehlen.

Abschied zu Augsp. 1555. am 96. blat.

Daß der Oberst vnd zugeordnet kein Wartgelt oder Belohnung haben sol.

VNd auff den fall ein außschreibender Kreiß / Churfürst / Fürst oder ein anderer fürnemmer Standt / zu dem Ampt eines Obersten gezogen / so sol derselbig der sich solches Ampts vndernimpt / dem gemeinen nutze zu gutem / on Wartgelt oder belohnung / demselbigen vorseyn / Da aber ein Kreiß in sonderbare Person ausserhalb der Kreißstände zu solchem Ampt bestellen würde / mit demselbigen haben sie auch wie sie mögen zu vberkommen / gleicher gestalt sol es mit den zugeordneten auch gehaltē werden: nemlich / da in einem Kreiß einer oder mehr Churfürsten / Fürstē oder Stände zugeordnet würden / daß die auch on Wartgelt disem Ampt vorseyn / Da aber in einem Kreiß auß dē andern Ständen / als Prelaten / Graffen / Herrn vnd Stätten / Personen zugeordnet / sollen dieselben mit den jren / so sie auß jrem mittel darstellen / nach jrer gelegenheit vberkommen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Da der Oberst seim Ampt eigner Person nit vorstehen kündt / der sol ein andere tapffere vnd redliche Person darstellen / vnd wie solch Obersten dem Kreiß verpflicht vnd gehorsam seyn sollen.

Gesetzter Abschied am 97. blat.

VNd da ein Churfurst / Fürst oder anderer fürnemmer Standt / in einem Kreiß zu einem Obersten gezogen / oder zugeordnet wirdt / vnd derselbige Churfürst / Fürst oder Standt / den Sachen seines Ampts nicht eigner Person vorseyn köndte oder wölte / derselbig Churfürst / Fürst oder Standt / sol alsdann an sein statt ein andere tapffere / taugliche / redliche / Kriegßerfahrne Person / darstellen / vnd die Churfürsten oder Stände / so zu obgemeldten Emptern in einem jeden Kreiß gewehlet oder fürgesetzt / auch die jenigen / so wie jetzt angeregt / dieselbigen Churfürsten / Fürsten oder Stände / an jr statt verordnen möchten / oder auch der jenig / so ein Kreiß seines gefallens zu dem Ampt deß Obersten gesetzte oder bestelte / gleich als bald auff den gewalt vñ befehl / oder die Ordnung jres thuns / vnd weß sie von wegen der Churfürsten / Fürsten oder Stände / in einem jeden Kreiß zu verrichten macht haben / wie dieses nachfolgend auch statuirt / gesetzt vnd bestimpt / vnd dann daß sie sampt- lichen vñ sonderlichen jeden in seinem Kreiß in fürfallenden sachen / was zu erhaltung vnd handhabung deß Landfridens not vnd gut seyn wirt / nach jrer besten verstänntnuß vñ raht fürnemmen / handeln / vnd in dem keinen Standt / Geistlich oder Weltlich / vor dem andern ansehen / sonder sich gegen allen gleichmässig halten / auch jres Kreißhülff nicht in eigen / sonder deß Kreiß vnd desselbigen Stände gemeinen sachen / darzu sie von dem Kreiß bewilligt vnd erstattet / gebrauchen sollen / verbunden seyn vnd pflicht thun / der gestalt / daß sie so Fürstliches Standts oder wesens / bey versprechung vnd zusage jrer Fürstlichen Wirden vñ waren worten gelassen / Aber die andern vber obgemeldts einen leiblichen Eyd / beyde die Obersten vñ zugeordneten den Ständen der Kreiß / von denen sie erwehlet oder angenommen / schweren / Dergleichen sol es auch mit den vndergesetzten der Obersten / vnd zugeordneten der Pflicht vnd Eyd gehalten werden.

Die Obersten vnd zugeordneten sollen aller anderer Pflicht frey seyn vnd ledig gezelt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sollen die jenigen / so in den Kreissen zu Obersten gewehlet vnd fürgesetzt / auch denen zugeordnete / vnd die jenigen so diese an jre statt / wie obgemeldt / ordnen oder darstellen möchten / auch die Obersten so ein Kreiß jm seines gefallens bestellen wirdt / zuvor vnd ehe sie obgesetzte Pflicht den Kreissen thun / alle andere Pflichten / Eyden / verbündnussen / versprichnussen vnd Obligationen / wie die geneñt werden / oder sich erhalten möchten / gegen wem das were / kein andre weder allein die Pflicht / damit sie der Röm. Key. Maiestat vñ dem heiligen Reich zugethan vnd verwandt sind / hierin̄ außgenom̄en vnd vorbehalten in verwaltung dieser jrer Empter vnd befehl / auch zu wircklicher vollziehung alles deß so solche Empter erfordern / so lang sie die Kreißverwaltung tragen / freystehen / derselbigen ledig gezelt seyn / vnd daran nit gehindert noch gejrret werden / sonder in diesen Kreißsachen / iñhalt jrer Pflicht vñ Eyde / die sie den Kreissen gethan / nach jrem besten verstänntnuß / rahten vnd handlen / aber ausserhalben dieser Kreißsachē / darauff sie sonst verpflicht / oder jemands in verwandtnuß zugethan / mögen sie wol in denselbigen Pflichten vnd verwandtnussen stehen vnd bleiben.

Die

Die Kreyß sollen gut auffmerckens haben/ob sich einige Embörungen/Musterplätz/Rottierung/ereugen wolten/Item/wie der Oberst/die jm zugeordnet/ an ein gelegen ort zu beschreiben.

OB soll der gesetzt Oberst/jm zugeordnete/vnd die andern Stände/eines jeden Kreyß/jede in jren Gebieten/vnd ein jeder für sich selbß/jr fleissigs auffmercken haben/ob vnd wo sich einige Kriegß embörung/Musterplätz/vnd andere Rottierungen/in demselbigen Kreyß ereugen wolten/daß der geordnet Oberst für sich selbß solcher ding warneme/daß auch die jm zugeordnet/ein jeder für sich gleicher gestalt acht darauff gebe/auch andere Kreyßstände sonderlich nicht weniger sorgfältigs auffsehens haben/vnd was sie jedesmals scheinbarlich befinden/daß zu angeregten Embörungen/Musterplätzen/Rottierungen vnd thätlichen Handlungen seinen fürgang erreichen wölte/dem Obersten vnverzüglich anbringen/auff welches/so jn/den Obersten/solches/wie obgemeldt/selbß angelangt/oder jm durch einen der zugeordneten/oder andere Stände seines Kreyß anbracht/soll alsdenn derselbig Oberst zum förderlichsten/auch auff ansuchen eines Standts/seinem Kreyß zugeordnet/gegen dem sich beschwärlichs oder gefährlichs zutrüge oder ereuget/oder für sich selbß vnersucht/nach gelegenheit der fürstehender besorgter gefährligkeit/vnverlänget jm zugeordnete an ein gelegen ort zusammen erfordern/welche auch förderlich erscheinen/samptlich zu berahtschlagen vnd zu erwegen/wie starck auff die gewisse bestimpte Hülff/darvon hiervnden meldung beschicht/die sachen fürzunemmen/nemlich/ob die zum vierdten/dritten/halben oder gantzen theil/auffzumanen vnd zu gebrauchen/Darauff sie auch in demselbigen jrem Kreyß/solche Hülff durch sie bedacht/von einem jeden Standt seines antheils zu erfordern macht haben/vnd ein jeder Standt nach seiner gebür solche Hülff auff zeit vnd malstat/wie es durch den Obersten vnd seine zugeordnete bedacht zu leysten/vnd zu schicken schüldig seyn soll/damit sie sich/wo möglich/demselbigen jrem Kreyß fürstehender beschwerligkeit zu entschütten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß die Auffmanung so leichtlichen nicht soll fürgenommen werden.

AVff daß aber die Stände jedes Kreyß nicht vergebenlich bemühet/vnd in vnnötigen Kosten geführet/so sollen in diesen vnd folgenden fällen die Obersten die Auffmanung nicht fürnemmen/sie haben denn vorstehender gefahr vnd notwendigkeit gewisse Kundtschafft zuvor empfangen vnd eyngenommen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

So eines Kreyß hülff nicht gnugsam/mögen die andern nächste Kreyßöberste vnd zugeordnete vmb hülff ersucht werden/vnd sie an gelegene malstatt zur Berahtschlagung erfordern.

JA so fall aber berürte Kriegßembörung/Musterplätz/andere Rottierungen vnd thätliche Vergewaltigungen/gegen einem oder

Gesetzter Abschied am 98. blat.

mehr Ständen/oder einem gantzen Kreyß sich dermassen erengen/ daß dieselbigen Kreyßöbersten vnd zugeordnete die sachen so beschwärlich befünden/ daß jres Kreyß bestimpte Hülff dargegen nicht gnugsam/ sie auch sich one Hülff der andern Kreyßstände jres ermessens nicht zu entsetzen oder widerstandt zu thun/Alsdenn sollen sie sich nicht desto weniger in jrem Kreyß/wie vorstehet/in bereytschafft stellen/zu widerstandt gefast machen/vnd darzu vnd damit macht haben/der andern jnen nächst anreinenden zweyer Kreyßöberste/vñ denen zugeordnete/vmb Hülff anzuruffen/vnd sie an gelege malstatt auff ein bestimpte zeit zu berahtschlagung notwendiger Hülff zu erfordern/Darauff auch die erforderte Kreyßöberste vnd zugeordnete durch sich selbs/oder wo einer Fürstliches Standts were/durch einen verständigen vnd der Kriegßsachen erfahrnen Raht/vnweigerlich vñ one einige außzügige außflucht oder außrede/als ob sie nicht die nächst gesessene Kreyß weren/oder was dergleichen/vnder was gesuchtem schein es zu entschüldigung erdacht werden möcht/zu erscheinen/vnd die Maß oder Hülff/ worauff vnd wie hoch die zu stellen/dem sampt deß anruffenden Kreyß Obersten vnd den zugeordneten berahtschlagen vnd zu beschliessen schüldig seyn.

Daß auch andere zween Kreyß zu den vorigen dreyen/ wenn sie nicht starck gnug/zu erfordern.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WO nun dieser deß anruffenden vnd der andern zweyer erforderten vnd jrer zugeordneten Kreyß bestimpte Hülff auch nicht starck gnug weren/die mehrberürte Kreyßembörung/Musterplätz/andere Rottierungen vnd thätliche Vergewaltigungen/so fürstünden/sich gegen denselbigen zu entsetzen/zu trennen vnd abzuwenden/Alsdenn sollen sie sich nicht desto weniger mit jrer Hülff in jre Rüstung vnd Bereytschafft stellen/auch nach mögligkeit den Widersächern/Vergewaltigern oder Beschädigern/begegnen/vnd dennoch daneben macht vnd gewalt haben/noch zweyer anderer Kreyssen/die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen/Obersten/vnd jnen zugeordnete/fürter auch zu sich zu erfordern/ferrer zu berahtschlagen vnd zu beschliessen/wie vnd welcher gestalt/vnd auff was maß/mit derselbigen zweyer nachgeforderter Kreyß Hülff sie sich deß obligenden Lasts zu entretten vnd zu erwehren/Vnd sollen abermals diese zween Obersten sampt jren zugeordneten auff der vorigen dreyen erfordern one außrede/als ob andere Kreyß näher denn die jre/gesessen/oder einiger anderer entschüldigung zu erscheinen/mit zu handeln/zu rahtschlagen vnd zu schliessen/schüldig seyn.

Da eines oder drey oder auch fünffer Kreyß Hülff im Anzug ins Feldt gestellt/soll Keyserliche Maiestat deß- selbigen bericht werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sollen in oberzelten fällen/nemlich/da eins oder dreyer oder auch auff fünffter Kreyß Hülff/vermög dieser Ordnung/in anzug vnd ins Feldt gestelt/derselbigen Kreyß Obersten vnd zugeordneten/die Keys. Maiest. oder in deren abwesen auß dem Reich vns jres vorhabens vnd was sie darzu vervrsacht/in Schrifften vnverzüglich vnd in vnderthänigkeit der sachen wissens zu haben/verständigen/

vnd

vnd vergewissigen/vnd nicht desto weniger mit der fürgenommen Gegenwehr/dieser Ordnung gemäß/ fürschreyten.

So aller Kreyßhülff von nöten/ soll solchs Meintz zu wissen gemacht werden/vnd Meintz ein Außschreiben thun.

Gesetzter Abschied vnd blat.

SO sich denn abermals die Sachen noch beschwärlicher/ vnd so ein grosse Embörung ereugte/daß deß beschwärdten Kreyß vnd der andern vier Kreyß bestimpte Hülff dagegen nicht fürtreglich oder starck gnug/vnd dieselbigen Kreyß Obersten vnd jnen zugeordnete ermessen würden/daß aller Kreyßhülff von nöten seyn solt/ alsdenn sollen diese fünff Kreyß Obersten vnd zugeordnete/ wie die sachen geschaffen vnd fürgehen/ mit allem notwendigen bericht der schwebenden Embörungen vnd sorgligkeiten/vnserm Neuen vnd Churfürsten/ dem Ertzbischoffen zu Meintz/dasselbig vnverzüglich in Schrifften zu erkennen geben/ dessen Liebd wir auch an statt der Keys. Maiest. vnd für vns selbß/als Römischer König/hiermit befehlen/ Setzen/ ordnen vnd wöllen/ daß sein Lieb/als Ertz Cantzler deß Reichs/ im Namen vñ von wegen der Keys. Maiest. vnd wo die ausserhalb deß Reichß were/ vnsert wegen vnd an vnsere Statt/die andn Churfürsten/auch von der Fürsten sechß/nemlich/vns/als Ertzhertzogen zu Osterreich/Melchior/ Bischoffen zu Wirtzburg/Wilhelmē/Bischoffen zu Münster/ Hertzog Albrechten in Bäyern/Hertzog Wilhelmen zu Gülch/ vnd Landgraff Philipsen zu Hessen/ vnd denn Gerwicken/ Abt zu Weingarten vnd Ochsenhausen/ von der Prelaten/ Friederichen Graffen zu Fürstenburg/von der Graffen vnd Herrn/ von der Stätt wegen/ auff ein bestimpten tag gen Franckfurt an Meyn zusammen beschreiben vnd erfordn/vnd damit auch gleich alsbald allen bericht/wie der seiner Liebd von den fünff Kreyß Obersten vnd zugeordneten verschickt der Keys. Maiest. oder wo die ausserhalb deß Reichs were/ vns mit bennennung deß angesetzten Tags gen Franckfurt/ wie vorvermeldt/ one alles verziehen schrifftlich anzeigen vnd zufertigen/ damit jre Liebd vnd Keyserliche Maiest. jre oder wir vnsere Commissarien auch zu schicken wissen/ vnd sollen die beschriebene Churfürsten/ Fürsten/ Prelat/Graffe vnd Statt/ Persönlich oder durch jre vollmächtige/ erscheinen/ vnd die sachen ferner notwendig/ zu befürderung gemeyner wolfahrt/ beraht schlagen/ vnd von wegen jr selbß auch anderer Stände bewegen/ ob vñ wie viel auß den vbrigen fünff Kreyssen/oder die alle/zu erfordern.

Die Churfürsten/Fürsten/deputirte Stände/ sollen jr bedencken der Keys. M. geben/ vnd da der andern fünff Kreyß auch von nöten/sollen sie jre Hülff ferner zuschicken.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd im fall/ da die Keys. M. jre oder vnsere Commissarien auch dahin zu der Berahtschlagung vnd Handlung schicken/ alsdenn sollen die Churfürsten/deputirte Fürsten vnd Stände jre rähtliche bedencken jeder zeit an dieselbigen jre Liebd vnd Keys. M. oder vnsere Cōmissarien gelangen lassen/ vnd darüber sich jre Liebd vnd sie mit jnen an statt der Keys. M. oder vnser/ als der Häupter/ wie bräuchig vnd herkomen/vergleichen vnd vereinigen/Vnd da beschlossen/daß der andern fünff Kreyß/ deren etlicher oder aller hülff auch auff zu fordern/ so sollen dieselbige ferrner auff geforderte Kreyß jre bestimpte Hülff auch vnwegerlich zu schicken schüldig seyn.

Da aller Kreyßhülff nicht gnugsam / soll das an die Keys. M. gelangt werden / im fall der notturfft ein gemeyne Reichßversamlung fürzunemmen.

Gesetzter Abschied am 99. blat.

VNd so abermals die versamleten Churfürsten / deputierte Fürsten vnd Stände / sampt der Keys. Maiest. oder vnsern Commissarien ermessen würden / daß aller Kreyß bestimpte hülff auch nit gnugsam / alsdenn sollen sie fürter die ding an die Keys. Maiestat vnd vns gelangen lassen / damit jr Liebd vnd Keys. Maiest. auch wir / als Römischer König / in solchen beschwärligkeiten vnsern hohen tragenden Emprern nach / vns den Ständen deß Reichs berähtlich vnd hülfflich haben zu erweisen / vnd da es auff anzeig vnd gut achten der Churfürsten die notturfft erfordn solt / one allen verzug ein gemeyne Reichßversamlung haben fürzunemmen vnd außzuschreiben.

So ein Standt oder verordnete außbleyben / sollen die andern vollnfahren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sollen auch die erscheinende Churfürsten / deputirte Fürsten vnd Stände / oder deren abgefärtigte Befelchhaber / vnangesehen / ob gleich auß jnen einer oder mehr außblieben / oder die jren nicht schickten / in sachen vngehindert / auff angesetzte zeit procediren / vollnfahren vnd schließlich handeln / aller massen / als ob sie all zugegen.

Vnd damit die Obersten vnd jnen zugeordnete jre befelch vnd ämpter desto richtiger vnd förderlicher zu vollnstrecken / wo denn auff erforderung jr der Obersten einer oder mehr zugeordnete auß ehehaffter verhinderung nicht erscheinen köndten / sollen nicht desto weniger der oder die Obersten mit den erscheinenden vnd gegenwertigen (deren doch nicht weniger denn drey eines jeden Kreyß seyn sollen) in vorstehender Kreyßsachen die notturfft jrem zugestelten Befelch gemäß zu handeln macht vñ gewalt haben / vñ was also durch den oder die Obersten sampt jren zugerodneten / wie obstehet / durch das mehr beschlossen wirdt / getreuwlich / nicht weniger / als ob sie alle bey sammen gewesen / vollnzogen werden.

Die Obersten vnd zugeordneten sollen sich nit allein / da ein Standt vberzogen / sondern auch in öffentlichen Gewerben / jres Ampts gebrauchen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

FErrner sollen der Oberst vnd die zugeordneten nicht allein im fall / da ein Kreyßstandt mit der that allbereyt wider den Landfrieden bekriegt / belägert / vberzogen / oder sonst beschädigt were / sich jres Ampts / wie obgesetzt / gebrauchen / sondern auch so ein offenbar Gewerb vnd Embörung / welche vber ein Kreyß oder Standt desselbigen gehen sollen / kündtlich vñ wissentlich vor augen / vnd dennoch kein angriff beschehen were / wie auch künfftiger vorstehender Vnraht abgewendt vnd fürkommen werden möcht / Vnd denn welcher gestalt / da ein versamlet Kriegßvolck zum theil oder gäntzlich zertrent / verschung zu thun / daß sich dasselbig nicht widerumb zusammen schlage / erwegen / vnd was sie entgegen fürzunemmen für gut achten vnd schliessen / das soll (doch nicht vber die bestimpte hülff hiervnden zu vermelden) wircklich vollnzogen werden / vnd denn auch eines beschwärden Kreyß oder dem

dem beschwärnuß fürstehet / Oberster vnd jm zu geordnete / gleich als bald auff jetzigen vnd obgesetzten fällen gleich zu anfang der eynfallenden Handlung anderer nächstgesessen Kreyß Obersten vnd zugeordnete zu sich zu erfordern macht haben / alle sachen mit jrem Rahtzu dirigieren vnd fürzunemmen.

Die Obersten mögen ein Anstandt vnd Frieden / doch anderß nicht / denn mit verwilligung der beschädigten / machen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DB auch der Oberst vnd jm zugeordnete nach gelegenheit der sachen / zu befürderung gemeynes Friedens vnd fürkommung weiters Vnrahts / für rahtsam vnd gut angesehen würden / ein Anstandt vnd Frieden zu machen oder anzunemmen / Darauff sollen sie in beyseyn der beschädigten vnd der jenigen / so die sachen mitbelangt / zu handeln / vnd solchen Anstandt oder Frieden / doch anderß nicht / denn mit bewilligung der beschädigten eynzugehen / vñ auffzurichten macht haben.

Der Oberst soll sich keins andern Gewalts / denn jm diese Ordnung zugibt / anmassen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd ob wol (wie obgemeldt) die Obersten auß den Kreyßständen nach eines jeden Kreyß gelegenheit zu erwehlen / vnd jnen obgesetzte gewalt vnd befelch zu zustellen / So sollen doch dieselbigen Churfürsten / Fürsten oder Stände / so zu solchem Ampt gezogen / hierdurch sich keiner hochheit vber andere Stände annemmen / oder sich vnder dem schein dieses Amptsverwaltung in einige Superioritet vber die andern eynzudringen / oder ferrners gewalts vnd macht vber sie / denn jnen / vermög dieser Ordnung zugestellt / anmassen.

Wie lang der Oberst das Ampt zu tragen schüldig.

Gesetzter Abschied vnd blat.

NEben dem soll es auch jederzeit zu deß Kreyßstände willen vnd gefallen stehē jrer gelegenheit nach einen Obersten seines Ampts zu erlassen / vñ ein andern an seine statt zu setzen / Entgegen auch der Oberst zu solchem Ampt nicht für vnd für verbunden / sondern daselbig nit länger denn sein gelegenheit (doch nicht weniger als ein jar lang) solches zu tragen schüldig seyn.

Auffsagung deß Ampts.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd da einer diesem Ampt nicht länger vorseyn wolte / soll er dem außschreibenden Kreyß Fürsten solches sechß Monat zuvor zu erkennen geben / die andern Kreyßstände haben zu beschreiben / Oder da der außschreibend Kreyß Fürst selbß ein Oberster were / daß er auch zuvor die andern desselbigen Kreyß Stände gleicher gestalt beschreibe / vnd vor jnen sein Ampt auffsage / darauff sie alsbald ein andern an deß abgestandenen statt zu setzen.

Abgang der zugeordneten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd ob einer der zugeordneten mit Tod abgienge / oder sonst auß gehaffter verhinderung seines befohlenen Ampts nicht auß-

warten köndt/ oder aber sich seines Ampts entschlagen/ vnd keinen andern an seine statt darstellen würde/ So soll der Kreyß/ welcher denselbigen geordnet/ alsbald vnd in zeit/ wie bey den Obersten vermeldet/ ein andern an seine statt geben/ darstellen/ vnd den Obersten benannt machen/ welcher alsdenn seine Pflicht vnverzüglich/ wie oben gemeldt/ thun/ vnd zu diesen dingen gezogen werden/ damit daran kein mangel erscheine/ nicht desto weniger/ da/ wie vorgemeldt/ einer oder mehr der zugeordneten Tods abgiengen/ oder jres Ampts nit außwarten köndten/ soll der Oberst sampt den andern zugeordneten mitler weil biß andere an der abgestorbenen Statt nachgeordnete/ wie obstehet/ zu handeln vnd fürzuschreyten macht haben.

Da der Oberst selbß thätliche handlung fürnäme/ oder im Ampt säumig were/ soll einer auß den zugeordneten Befelch haben/ die sachen als ein nachgeordneter vertretten.

Gesetzter Abschied am 100. blat

WO sich auch zutrüge/ daß in einem Kreyß ein Oberster selbß gegen einem andern Standt desselbigen oder eines andern Kreyß thätliche Handlungen fürnäme/ Rottierung oder Versamlung eines Kriegßvolcks zu Rossz vnd Fuß vervrsachte/ oder in was wege das seyn möchte/ wider den Landfrieden sich embörte/ oder auch in seinem Ampt säumig were/ auff anzeig vnd anruffen der Stände/ auch anderer Kreyß Obersten sich der sachen nicht annemmen/ in notfällen seines Ampts sich nicht wolt finden lassen/ ausser Land thete oder tods verfiele/ dardurch den jenigen/ so andern zu beschädigē oder den gemeynen Frieden vorhetten zu betrüben/ statt vnd raum jrem vorsetzen gegeben würde/ vnd sie desto vngehinderter auffkom̄en/ vnd jr vorhaben fürdringen möchten/ auff die fäll der verhinderung vnd hinderlicher vollnziehung dieses Ampts verwaltung deß Obersten soll in einem jeden Kreyß einer auß den zugeordneten Befelchhabern/ da der Oberst sein Ampt auff anzeig vnd anruffen nicht thete/ thun köndte oder wölte/ daß einer auß den zugeordneten desselbigen Kreyß auch specialiter/ darzu gleich alsbald in annemmung des Obersten zu beneñen/ auff anruffen eines Standts oder Kreyß sich deß Obersten/ der sich/ wie obgemeldt/ also säumig erwiese/ gewalts zu vnderfangen/ vnd an deß Obersten statt/ als ein nachgeordneter/ die sachen zu vertretten.

Der Oberst deß Kreyß/ der die andern erstlich erfordert/ soll vnder den Obersten ein fürgesetzter Oberster seyn/ die Berahtschlagung proponirn/ vmbfragen/ die letzte Stimm haben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ALsdenn ferrner die notturfft erfordert/ sonderlichen in Kriegßsachen vnd Versamlungen eines Kriegßvolcks im Feldt zu gebrauchen/ daß einer/ auff welchen die andern ein eynsehens zu haben/ vnordnung zuvorkommen/ fürgesetzt sey/ haben wir vns mit der Churfürsten Rähte/ erscheinenden Fürsten/ Ständen vnd Bottschafften/ vnd sie sich entgegen mit vns/ weiters entschlossen/ auff die fäll/ da dreyer oder auch fünffer Kreyßöbersten/ vnd denen zugeordnete/ wie vorstehende beschwärligkeiten abzuwenden/ zu berahtschlagen/ die

bülff

hülff ins Feldt zu bringen / vnd denn gegen dem Feind oder Beschädigern zu handeln / zusammen kommen / daß vmb mehrer richtigkeit willen der Oberst deß Kreyß / der die andern ernstlich erfordert / vnder jnen den Obersten / ein fürgesetzter Oberster seyn / darfür gehaltē / die sachen in Berahtschlagungen proponiren / vmbfragen / die letzte stimm haben / vnd dirigiren / auch in Kriegßsachen / da sie jre hülff zusammen stossen / im Feldt gegen den Feinden / Beschädigern / oder die sich zusammen rotiren / vnd andern obgesetzten fällen / als der Oberst Hauptmann seyn vnd gehalten werden soll / doch daß er solchs alles mit raht vñ vorwissen der andern Obersten vnd zugeordneten / so viel der bey handen fürneme vnd handle / auff den auch die andern bey jm erscheinende Obersten vnd zugeordnete ein auffsehens / vnd diesen / als jren fürgesetzten Obersten haben vnd halten sollen.

Wer Oberster / wenn alle Kreyß ins Feldt ziehen.

DA aber auff versamleter fünff Kreyß Obersten anlangen die Churfürsten / deputirte Fürsten vnd Stände / zusamen beschrieben / in jren berahtschlagungen für rahtsam erachten vnd schliessen würden / daß auch der ander Kreyß bestimpte Hülff den vorigen fünffen zu zuthun vñ ins Feldt zu bringen / So sollen auch sie / die Churfürsten / deputirte Fürsten vnd Stände / sich in solchem gemeynen werck zu entschliessen vnd zu vergleichen haben / wen sie alsdenn zu einem Obersten in gemeyn gebrauchen / vnd wie sie den mit gebürlichem staat vnderhalten wöllen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß die Stände eins jeden Kreyß sich mit einer anzal Geschütz / in gemeyn zu brauchen / sollen gefast machen.

VNd demnach ein Kriegßvolck zu Rosß vñ Fuß zu vollnstreckung fürgenommenes Wercks im Feldt / vnd sonst nach gelegenheit seiner anzal etliches Geschütz / Artelerey / Munition / vnd was darzu gehörig / von nöten / So sollen die Stände eines jeden Kreyß sich mit einer gewissen ziemlichen anzal Geschütz / in gemeyn zu gebrauchen / gefast machen / oder sich bey wem vnder jnen jeder zeit solchs finden vnd nemmen mögen / vergleichen vnd entschliessen / damit sie in fallender not dessen nicht in mangel stehen / auch ein Kreyß dem andern / wo es die sachen erfordern / fürsetzen / vnd zu steuwer kommen möge. Gesetzter Abschied am 100. blat.

Daß ein jeder Kreyß auff taugenliche Befelchsleut bedacht / derselbigen vergewist vnd vehig seyn soll.

VNd damit obgedachter Friedstandt / der auffgericht Landfried / vnd was hievor in dieser Ordnung statuirt vnd gesetzt / zu erhaltung gemeyner sicherheit desto beständiger / gantz vnverhinderlich / auch vnmangelhafftig gehandhabt / vnd in dem allem stattliche vollnziehung beschehe / So soll auch ein jeder Kreyß in gemeyn auff notwendige vnd taugliche Befelchsleut in Kriegßsachen vnd Handlungen neben seinen Obersten vnd zugeordneten bedacht / vnd derselbi- Gesetzter Abschied am 101. blat.

gen im fall der notturfft sie zu gebrauchen vergewist vnd hebig seyn / in dem ein jeder Kreyß nach seiner gelegenheit / vber das / so einem jeden Kreyßstandt seinen anschlägen nach insonderheit obligt / gebürliche vnd notwendige fürsehung thun soll.

Daß ein gemeyn Reichs Bestallung vnd Artickels Brieff begrieffen/

Gesetzter Abschied vnd blat.

DErwegen denn wir / auch ein gemeyne Reichß Bestallung vnd Artickels Brieff auff gemeyne deß Reichßbräuch / wie vnd wa auff Reuter vnd Knecht im fall der not anzunemen vnd zu vnderhalten / mit raht vnd zuthun der Stände vnd Bottschafften stellen vnd begreiffen lassen / vnd sollen die Reuter vnd Knecht / wenn sie von einem jeden Kreyß auff den Obersten desselbigen Kreyß bescheyden sind / auch demselbigen von wegen deß Kreyß vnd gemeyner Stände deß Reichs geloben vnd schweren.

Die Stände jedes Kreyß sollen das jenige / so auff der Befelchsleut vnd sonst auffgehen wirdt / für sich selbß tragen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ALsdenn zu verrichtung alles was obgesetzt / eins jeden Standes vñ Kreyß / insonderheit vnd denn auch aller Kreyß / samptlich in der gemeyn außgaben vnd darlegen von nöten / So sollen die Stände eins jeden Kreyß das jenig / so auff die Befelchsleut zu bestellen / vnd denn in versamlung der Obersten vnd zugeordneten zu verrichtung jeder zeit in fürfallenden Kreyßsachen vnd sonst anderer notwendigkeiten anzuwenden vnd auffgehen würd / in jrem Kreyß für sich selbß tragen vnd abrichten / darauff sie die Stände eines jeden Kreyß nach jrer gelegenheit / was sie anfänglich vnd fürter jeder zeit / auß erheischender notturfft zu solchen außgaben auff die anschläg eins jeden Standts zu erlegen / sich selbß vnd jnen zu vergleichen vnd zu entschliessen haben.

Ein jeder Churfürst / Fürst oder Standt / soll für sich selber eine streyffende Rott erhalten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

NAch dem aber ein jeder Churfürst / Fürst vnd Standt / seine Churvnd Fürstenthumb / Land vnd Gebiet / auch Strassen rein / vnd darzu nottürfftige streyffende Rotten zu erhalten / vnd die verschlagen / vnd andere beschädigen / zu thun schüldig / was denn einem jeden hierauff lauffen oder gehen wirt / solchs soll auff gemeyne Kreyßstände nicht gelegt werden / sondern es derselbig Churfürst / Fürst oder Standt / für sich vnd auff seinen eygen Kosten verrichten.

Ein jeder Kreyßstandt soll / so man ins Feldt zeugt / sein anzal schicken / die selbß besolden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WO sich denn die vergatterung / auffwicklungen / zusammen laufen / Rottierungen der Kriegßleut / vnd andere thätliche handlungen / in einem Kreyß den Friedstandt / Land / auch gemeynen Frieden zu betrüben / vnd dem zu entgegen jemand zu beleydigen / dermassen zu dringen / daß der Oberst vnd zugeordnete desselbigen Kreyß hülff haben dem obgesetztem jrem befelch nach zu samen erfordn thätten vnd

vnd zu Felde ziehen würden/ Alsdenn soll ein jeder Standt deß kreyß sein Antheil auff die Anschläge/ wie obbestimpt/ zu Rossz vnd Fuß schicken/ dieselbigen auch auß seinem Säckel vnderhalten vnd versolden/ Was aber auff diesem fall in gemeyn auff Häupt vnd Befelchsleut/ Artelerey/ Munition/ Kundtschafft vnd anderß/ auffzuwenden/ das sollen die Stände desselben Kreyß auch in gemeyn/ doch ein jeder seiner gebürnuß/ vns auff die anschläge entrichten vnd bezalen/ auch jeder zeit damit in diesen gemeynen Außgaben vnrichtigkeiten nicht eynfallen/ zu der notturfft gefast/ vñ darzu bereyt seyn/ darüber sich auch die Kreyßstände zu vergleichen.

Wenn alle deß Reichs Kreyß den Kosten zu tragen schüldig.

DA aber einem vorstehenden Vnraht/ wachsendem Fewer vnd thätlichen beschädigungē zu begegnen/ zweyer/ dreyer oder fünff Kreyß/ hülff auffer messen der Obersten vnd zugeordneten zusammen erfordert vnd gebracht würden/ alsdenn sollen den gantzen Kosten/ so auff ein solch Expedition oder Werck anzuwenden/ alle deß Reichs Kreyß samptlich zu tragen vnd zu bezalen schüldig seyn. Gesetzter Abschied vnd blat.

Dieweil das Gelt in Kreyssen alsbald nicht zusamen zu bringen/ so sollen die Stände ein jeder sein anzal zu Rossz vnd Fuß auff seinen Säckel zuvorauß vnderhalten. Item/ wie es mit dem/ so in gemeyn verwendt/ zu halten.

DAmit aber in diesem/ da das Gelt nit gleich alsbald zu vnderhaltung deß Kriegsvolcks vnd Kriegßhandlung auß allen Kreyssen nach eines jeden antheilen/ außzutheilen vnd zusammen zu bringen/ vnrichtigkeiten vnd dem fürgenommen Werck zerrüttungen nicht erfolge/ So sollen die Stände derselbigen erforderten Kreyß ein jeder seine anzal zu Rossz vnd Fuß auff die anschläge auß seinem Säckel zuvorauß vnderhalten vnd versolden/ Was denn in gemeyn/ wie auch bey nächstvorgesetztem Fall gestellt/ anzuwenden/ das sollen derselben dreyer oder fünff Kreyßstände/ auch in gemeyn auff vorangeregte weg zusammen tragen/ entrichten/ vorauß erlegen/ Vnd aber nachmals alles was die Stände der erforderten Kreyß insonderheit vnd gemeyn erlegt/ entricht/ versoldet vnd bezalt/ in währender handlung oder nach vollendten sachen/ wie in dem die gelegenheit zu treffen/ in ein Summa vnd glaubwirdige vnderschiedliche Rechnung zusamen gebracht/ vnd durch die Obersten vnd zugeordneten auff alle deß Reichs Kreyß vnd deren Stände (doch einem jeden seinen Anschlägen nach) außgetheilt/ aufferlegt/ vnd von einem jeden sein Gebürnuß/ die er auch zu geben schüldig seyn soll/ eyngebracht/ vnd an bestimpt ort erlegt werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Ferrner/ da sich die Sachen dermassen vnd so sorgsam im heyligen Reich ereugten/ daß auff der fünff erforderten Kreyß Obersten vnd zugeordneten anlangen (als hievor von diesem versehung geschehen) die Churfürsten/ deputirte Fürsten vnd Stände/ zusamen beschrieben/ vnd auff gepflogene Berahtschlagung vnd vergleichung der vbrigen Kreyß hülffen/ auch auffgemant würden/ Auff diesen fall sollen abermals

mals die Steuwer eins jeden Kreyß / ein jeder sein anzal zu Roß vnd Fuß auß seinem Seckel / wie bey obgemeldten fällen vermeldet / vnderhalten vnd versolden: Was aber in gemeyn zu verwenden / soll auch alle Kreyß vnd jeden seins theils / vermöge der anschläge / auch außgetheilt / aufferlegt / vnd von einem jeden seines antheils nach abzug dessen / so er zuvor erlegt / bezalt vnd entricht werden.

Im fall aber / da vber die fünff Kreyß etliche mehr der andern / aber doch nicht alle / auffgefordert oder auffgemant würden / so solles abermals deß Vnkostens halber / wie bey den fünff Kreyssen davon vermeldet / denselbigen auff alle deß Reichs Kreyß außzutheilen gehalten werden.

Daß zwischen denen / so die Hülff zeitlicher oder langsamer geschickt / kein vnderschied mit dem belegen zu machen.

Gesetzter Abschied am 102. blat.

VNd damit in allen oberzelten Fällen vnder den Kreyssen / vnd derselbigen Stände ein gleiche außtheilung geschehe / so soll vnder den Ständen der Kreyß zwischen denen / so die Hülff zeitlich oder langsam geschickt / kein vnderschied gemacht noch gehalten / sondern alle Stände / sie haben zeitlich oder langsam geschickt / zugleich belegt werden.

In was sachen der Kreyß Hülff zu leysten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VFF daß auch desto weniger in zweyffel zu stellen / in was Sachen die Hülff eines oder mehr Kreyß ein Standt oder Kreyß auff sein ansuchen zu leysten / So soll diese Ordnung / wie vor angeregt / wider alle vergatterung / auffwicklung vnd versamlung Reuter vnd Knecht / auch alle thätliche handlung der jenigen / so sich im heyligen Reich an gleich vnd Recht nicht benügen lassen / vnd da jnen solchs fürgeschlagen / dasselbig nicht geben oder nemmen wölten / verstanden werden.

Doch soll hiemit denen / die hiebevor oder hernach wider den Landfrieden beschwärt / oder deß jren entsetzt / on allein was jnen der hievor auffgericht vñ erklärt Landfried / auch die gemeyne beschriebene Recht zu geben nichts benommen oder abgebrochen / sondern vermög berürts Landfriedens zugelassen seyn.

Es soll auch diese Ordnung vnd Handhabung deß Friedstandts vnd Landfriedes gegen den jenigen / so im heyligen Reich Teutscher Nation vergatterungen / versamlungen / auffwicklungen vnd rottierungen der Kriegßleut / zu Roß vnd Fuß anstiffren / auch wider die jenigen / welche die Stände deß Reichs / so jetzt bemeldtem der Keyserlichen Maiestat / vnserm vnd deß heyligen Reichs Landfrieden / vnderworffene vnd in Landfriedbrüchigen sachen an dem Keyserlichen Cammergericht Recht nemmen vnd geben / vergewaltigen / bekriegen / vberziehen / jr Land vnd Leut / Hab vnd Güter / wider berürten Landfrieden eynzunemmen / vnd sie zu beschädigen vnderstünden / auch verstanden vnd vollnzogen werden.

Wie

Wie gegen den vngehorsamen säumigen Kreyßständen zu procedirn.

Gesetzter Abschied am 102. blat.

FErrner/ nach dem es ein gantz vergebenlich Werck/ gute vnd vernünfftige Ordnungen/ Constitutionen vnd Satzungen/ auffzurichten/ wo dieselben nicht gehandhabt/ wircklich vollnzogen/ vnd die vngehorsamen oder säumigen mit ernst darzu angehalten/ vnd dieser hochnotwendigen Handhabung vnd Execution desto festiglicher nachgesetzt/ vnd die so viel weniger zu nicht gemacht werden mögen/ So haben wir vns mit der Churfürsten Rähte/ erscheinenden Fürsten/ Ständen/ Bottschafften vnd Gesandten/ entschlossen/ Da einer oder mehr Churfürst/ Fürst oder Standt/ auff ersuchen deß Obersten vnd der zugeordneten seines Kreyß/ sein anzal zu Rosß vnd Fuß auff obbestimpte zeit vnd malstatt nicht schickte/ vnd sonst was jm zu andern gemeynen außgaben gebürt/ jederzeit nicht erlegte/ wie er in krafft dieser Ordnung/ Constitution vnd Satzung/ zu thun schüldig/ pflichtig/ vnd verbunden seyn soll/ sondern sich in dem vngehorsam oder säumig erweisen/ daß alsdenn der Oberst vnd zugeordnete desselbigen Kreyß den vngehorsamen oder säumigen Standt vber das erstbeschehen erfordern weiter ersuchen vñ ermanen sollen/ sein oder jre gebürnuß zu thun/ vnd was er oder sie schüldig zu erstatten/ dardurch jm oder jnen selbst für schaden vnd nachtheil zu seyn. Jm fall aber er oder sie abermals auff sein oder jrer vngehorsam verharten/ vnd weiter säumig weren/ so soll der Oberst von wegen deß gantzen Kreyß Interesse/ Vnd mag der Standt dem auß solcher säumnuß vnd vngehorsam schaden zugestanden were/ von wegen empfangenen schadens gegen dem säumigen oder vngehorsamen an dem Keyserlichen Cammergericht klagen/ vnd gegen jm biß zu endtlichem Spruch fürschreyten/ vnd was erkannt/ durch den Obersten mit raht seiner zugeordneten/ darzu sie auch andere Kreyß auff maß vnd weiß/ wie obgesetzt/ zu erfordern/ wircklichen exequirt vnd vollnzogen werden.

Vnd befehlen hierauff vnd gebieten den Keyserlichen Cammerrichter vnd Beysitzern/ daß sie in diesen fällen auff anruffen der jetztgemeldten klagenden theils zu dem schleunigsten Summarie/ simpliciter & de plano alle vergebliche Exception abzuschneiden/ procediren vnd vollfahren.

Da ein Oberster oder nachgeordneter säumig oder vngehorsam/ daß eben mässig gegen denselbigen procedirt werden soll.

Gesetzter Abschied am 103. blat deß andern theils.

GLeicher gestalt/ da ein Oberster oder dem nachgeordneter in verwaltung jres Ampts vnd Befelchs sich säumig oder vngehorsam erzeigten/ sollen die andern desselbigen Kreyß zugeordnete/ den oder die ersuchen vnd vermanen/ daß sie sich jrem Ampt vnd Befelch vnverzüglich gemäß erweisen/ Jm fall aber diese vber beschehene vermanung vnd anlangen/ auff jrer vngehorsam vnd in der säumnuß bestünden vnd verharten/ so sollen nachmals gegen diesen ebenmässig/ als jetzt gemeldt/ von einem vngehorsamen Standt procedirt vnd vollnfahren werden.

So

So ein gantzer Kreyß säumig.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ANlangend ein gantzen Kreyß / auff den fall sich einer vngehorsam oder säumig erzeygte / So soll es zu der Churfürsten / Deputierten Fürsten vnd Stände Consultation / berathschlagung vnd bedencken stehen / was jedes mals nach gelegenheit der zeit vnd läuff gegen eim solchen Kreyß fürzunemmen / was auch sie sich hierüber entschliessen vnd vergleichen / dem soll fürter nachgesetzt werden.

Daß wider diese Kreyß vnd Execution Ordnung kein Freyheit statt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd soll wider alles / was obgesetzt / niemands / was Wirden / Standts / oder Wesens der sey / einige Gnad / Privilegien / Freyheit / Herkommen / Bündtnuß vnd Pflicht / von der Keyserlichen Maiestat / vns oder andern hievor außgangen vnd verfast / in dem / vnd die in einige weiß wider diese Ordnung geseyn oder thun möchten / mit was worten / clauseln vnd meynungen die gesetzt vnd verpflichtet weren / schützen / schirmen / verantworten / befreyhen oder außziehen / in keine weiß.

Wie die Chur vnd Fürsten / so die Kreyß zu beschreiben / diese Ordnung / vnd was sie den Kreysen aufferlegt / ins Werck zu bringen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAmit denn was obvergliechene Ordnung vnd Satzungen den Kreyssen zu verrichten aufflegen / auch vnverzüglich ins werck gericht werde / vnd ein jeder Kreyß zu aufferlegten notwendigkeiten sich gefast machen vnd seyn möge / So sollen die Chur vnd Fürsten / so die Kreyß zu beschreiben / vnverlängt nach Dato dieses Reichßtags Abschied innerhalb zweyer Monat sich in allem vnd jedem / was jnen obgesetzte Ordnung vnd Satzungen aufflegen / in bereytschafft schicken / Obersten / denen zugeordnete wehlen / Befelchsleute bestellen / auch worauff / wie hoch / vnd wie sie sich mit Gelt zu notwendigen eins jeden Kreyß außgaben zu belegen / vnd dasselbig zusammen zu tragen anzustellen / auch vber das allhie allbereyt beschehen nachsehens haben / wie hoch sie sich der Stände jres Kreyßhülff zu Roß vnd Fuß dieser zeit noch richtig vnd wircklich geleyst werden möge.

Vnd soll demnach hierauff ein Kreyß den andern verständigen / welche er zu Obersten vnd zugeordnete gewehlet / vnd wie hoch sich eins jeden hülff / zu Roß vnd Fuß / auch den einfachen Reichs Anschlag erstrecke / deren ding / vnd bey wem ein jeder in obligenden Beschwärnussen anzusuchen / auch ein jeder / wie hoch sich die Hülff erstrecken / wissens haben möge.

Daß die auffgerichte Ordnung / wie es mit den Kreyssen gehalten werden soll / noch nicht gäntzlich vnd wircklich angestelt.

Abschied zu Regenspurg 1557. am 200. blat.

ALsdenn auff obgedachtem jüngstem Augspurgischem Reichßtag / zu erhaltung Fried / Ruwe vnd Einigkeit im heyligen Reich Teutscher

Teutscher Nation in Religion vnd Prophan Sachen ein gemeyner Fried auffgericht / darzu auch von desselbigen stattlichen Execution vnd Handhabung wegen / etliche sonderbare Nütz vnd notwendige Ordnungen fürgenommen vnd beschlossen worden / waß derhalben in den Kreyssen deß heyligen Reichs hin vnd wider gehandelt werden solle / vnd aber an wircklicher vollnziehung vnd richtigmachung solcher Kreyßsachen / gemeynem Nutz vnd allem friedlichen Wesen / nicht wenig gelegen / vnd wir derwegen freundtlich vnd gnediglich gesunnen / gemeyne Stände vnd der abwesenden Räht vnd Bottschafften wolten sich erinnern vnd berichten / ob vnd wie berürten Ordnungen durch die Kreyß allenthalben vollnziehung beschehen / vñ wo bey einem oder dem andern einiger mangel befunden / solche mittel vnd wege berahtschlagen vnd beschliessen / dardurch dieselbigen abgestellt / vnd zu erhaltung gemeynes Friedens / Ruwe vnd Eynigkeit / die bestimpten Ordnungen in gute richtigkeit vnd vollnziehung gebracht würden.

Vnd sich hierüber befunden / daß diese Execution Ordnung / mit benemmung vnd bestellung der Obersten / anderer Personen vnd Artickel halben / noch zur zeit nicht gäntzlich vnd wircklich allenthalben angestellt / daß auch wol darauff acht zu geben / wie solche heylsame notwendige Ordnung in jr endtliche wircklichkeit / zu erhaltung gemeynes Friedens / zu bringen / damit menniglich die Stände vnd Vnderthanen im heyligen Reich Teutscher Nation so viel mehr gemeyner sicherheit sich zu getrösten vnd zu erfreuwen.

Daß die jenigen Kreyßstände / so noch nicht gebürliche fürsehung der Execution Ordnung thun / hierzwischen Johannis Baptiste der Augspurgischen Verabschiedungs Ordnung nachsetzen.

SO haben wir vns mit gemeynen Ständen vnd der abwesenden Bottschafften entschlossen / Setzen / ordnen vnd wöllen hiemit ernstlich / daß hinfüro von allen vnd jeden deß heyligen Reichs Ständen vnd Vnderthanen / auch menniglichen / angeregter vnser Landfried stät / fest / auffrichtig vnd vnverbrüchlich gehalten / treuwlich gehandhabt / vnd darwider nicht gehandelt werden soll / in kein weg / bey vermeydung der ernstlichen Straff vnd Peen / in demselbigen vnserm Landfrieden begriffen / darnach sich ein jeder wiß zu richten / Daß auch die jenigen Kreyß vnd Stände / so noch zur zeit vielgedachter Execution Ordnung deß Friedens nicht gebürliche verordnung vnd fürsehung gethan / hiezwischen Johannis Baptiste nach künfftig in jren Kreyssen der vielberürten zu Augspurg Verabschiedten Ordnung auch nachsetzen / dieselbige in wirckliche vollnziehung bringen / vnd weß sie derhalb verricht / vns alsdenn zuschreiben vnd zu erkennen geben / vnd sich in dem gantzen Werck ins gemeyn verabschiedten Beschluß gemäß erzeigen vnd erweisen / Wöllen vnd sollen auch daran kein mangel oder säumnuß erscheinen lassen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Dieweil fürbracht / daß sich vieler Handplackereyen/ Reutereyen/ Räubereyen/ zutragen/ soll jede Obrigkeit fleissigs auffsehens haben/ berürter Execution Ordnung gemäß sich zu erzeigen.

Gesetzter Abschied am 201. blat.

VNd dieweil vns / auch gemeyne Stände vñ der abwesende Rähte Botschafften vnd Gesandten/auff gegenwertigem Reichstag gläublich fürbracht / daß sich hin vnd wider im Reich Teutscher Nation vieler Hand Plackereyen / verdächtliche Reutereyen / Räubereyen vnd Mordt / beschwärlich ereugen vnd zutragen / dardurch der gemeyn Fried vnd Sicherheit nicht wenig betrübt vnd zerrütt/auch gemeynen Ständen vnd Vnderthanen im heyligen Reich Teutscher Nation nicht geringer Nachtheil vnd Schaden darauß erfolgt / So wöllen wir vnd gebieten hiemit ernstlich/daß vnser vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände / ein jeder in seinen Gebieten vnd Obrigkeiten auff solche Plackereyen/verdächtige Reutereyen vñ Räubereyen / ein fleissigs ernstlichs auffsehens haben / vnd sich in allwege berürter Execution Ordnung in dem gemäß erzeigen vñ verhalten solle / Darauff vns auch für notwendig vnd gut angesehen / vnsere vorige hierüber außgangene Mandata zu erneuwern / die wir auch vnverlängt in das heylig Reich außkünden zu lassen gnediglich gemeynt sind.

Daß bey etlichen Kreyssen diese Beschwärdt befunden / was durch den mehrern in der Executions Ordnung beschlossen / der mehrertheil desselbigen sich verwidern.

Abschied zu Augspürg 1559. am 220. blat.

DJeweil auch bey etlichen Kreyssen die Beschwärdten befunden/ was durch den mehrern theil der Kreyßstände in der Executions sachen vnd Handhabung deß Friedens antreffend berahtschlagt vnd beschlossen/daß der weniger theil sich solchem Beschluß nach zukommen verwidert.

Daß auch etliche keine Ordnung noch Beschluß jres Kreyß annemmen wöllen / es were denn zugleich in allen Kreyssen geordnet.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAß auch etliche sind / die keine Ordnung noch Beschluß jres Kreyß annemmen wöllen/ es were denn auch in allen Kreyssen ein solchs zugleich geordnet vnd gehalten / darauß denn viel vnrichtigkeiten in den Kreyssen erfolgen / vnd was in der Ordnung wolberächtlich gesetzt/in verlängerung gezogen.

Was

Was hinfür in der ExecutionsOrdnung durch den mehrer theil eins jeden Kreyß beschlossen/das solchs durch den wenigern theil nicht gehindert/sondern vollnzogen werden soll.

DIesen Beschwärdten zu begegnen vnd abzuhelffen / haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / der abwesenden Räthen Gesandten vnd Bottschafften / entschlossen / Setzen/ ordnen vnd wöllen/was hinfüran in berürter Executionssachen vnd handhabung gemeynes Friedens / durch den mehrern theil der Stände eines jeden Kreyß / demselbigen Kreyß zu gutem entschlossen vnd statuirt wirdt/daß solchs durch den wenigern theil nicht verhindert noch widertrieben/sondern durch alle Stände / so viel der Beschluß einen jeden betrifft oder betreffen wirdt on alles verweigern getreuwlich vollnzogen werden soll: Were es aber / daß einer oder mehr Kreyßstände an solcher vollnziehung vngehorsam oder säumig erscheinen würden/ daß doch nicht seyn / So sollen die andern Stände mit hülff vnd zuthun deß Kreyß Obersten vnd zugeordneten durch mittel vnd wege/ wie sich deren sonderlich zuvergleichen / den oder dieselbigen vngehorsamen zu der gebür auch abtrag deß schadens anhalten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß kein Kreyß auff den andern warten/ein auffsehens haben soll.

VNd soll in allem dem / so viel das anstellen vnd verrichtung vielbemeldter ExecutionsOrdnung vnd handhabung deß Friedens anlangt/ kein Kreyß auff den andern mit verweigerung dessen/ so jeglichem insonderheit obligt/nachsetzen/ oder derhalb außrede suchē. Gesetzter Abschied vnd blat.

Als viel Herrschafften vnd gefreyhete Personen von den Kreyssen vnd der ExecutionsOrdnung frey seyn wöllen/daß doch dieselbigen nicht weniger solche Ordnung solle binden.

ALs aber daneben fürkomen / daß in den Kreyssen viel Herrschafften/auch gefreyhete Personen / die da vermeinen / von den Kreyssen / vnd was denselbigen krafft an gemeldter ExecutionsOrdnung obligt / eyempt vnd frey seyn / in welcher Stätt / Sitz / Flecken/ Dörffer/ Weiler vnd Hof / etwan auch die vmbschweiffenden Reuter/ Herrnlose vnd gartende Knecht/sich enthalten/ So wöllen wir auff beschehene vergleichung mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/daß dieselbige ExecutionsOrdnung / weß auch der nacheil halb wir allhie/ als oblaut/gesetzt/ vnd in den Kreyssen zu vollnziehung dessen alles beschlossen/ ermeldte Herrschafften vnd gefreyhete Personen/vnangesehen vorgewendter Eyemption/nicht weniger als ander Reichs oder Kreyßstände binden/ vnd sie dem zu gehorsamen schüldig seyn sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Kreyß.

Von Erwehlung der KreyßObersten.

Besetzter Abschied vnd blat.

WEnn auch weiter auff diesem vnserm Reichßtage auß etlicher Kreyß anzeig vernommen/daß in denselbigen die Kreyß Obersten beschwärlich gewehlet vnd geordnet werden / vnd aber solcher Kreyß Obersten halb/ wie dieselbigen zu erkiesen / zu wehlen / oder auch zu bestellen / offtgedachter vnser zu Augspurg ergangener Reichs Abschied gnugsame maß gibt.

So sollen sich dieselbigen Kreyßstände/in dero Kreyssen solcher mangel der Obersten noch bevor stehet / oder sich künfftiglich zutrügen/ solcher gegebner maß vnd wege zu erwehlung oder bestalllung der Kreyß Obersten erinnern / vnd krafft derselbigen hierüber sich vnverzüglich entschliessen / wie wir denn hierauff derselbigen Kreyßstände mit allem ernst gnediglich ersuchen / daß sie gemeyner Teutscher Nation/auch jnen selbß zu Wolfahrt/ Fried / Ruwe vnd Sicherheit / auff vielberürte Executions Ordnung ein embsigs auffsehen haben / derselbigen mit fleiß nachkommen/vnd was darinn einem jeden Kreyß verhinderlich bevor stehet / daß sie dasselbig nach möglichheit abschaffen vnd wenden.

Damit was in den Kreyssen noch zu verrichten nicht eyngestellt werde / soll innerhalb dreyen Monaten diß alles in wirckliche vollnziehung kommen.

Besetzter Abschied vnd blat.

DAmit aber solchs/auch weß wir vns/ wie oblaut / allhie auff diesem vnserm Reichßtag mit Churfürsten / Fürsten vñ Ständen/ auch der abwesenden Rähten / Gesandten vnd Bottschafften/ entschlossen / vnd in den Kreyssen noch zu verrichten ist / ferrner nicht eyngestellt werde oder verbleibe.

So haben wir vns mit gemeynen Ständen vnd der abwesenden Bottschafften verglichen/Setzen/ordnen vnd wöllen hiemit ernstlich/ daß innerhalb dreyer Monaten nach dato dieses Abschieds/ein jeder Kreyß vnd darinn gehörige Stände dieses alles in wirckliche vollnziehung bringen/ vnd weß sie derhalb verricht/vns auch den nächstgesessenen Kreyssen alsdenn zu erkennen geben sollen.

Als die Stände sich der Vergleichung erinnert/da sich solche Kriegßempörung zutrüge/daß der fünff Kreyß hülff nicht fürträglich / sondern alle Kreyßhülff von nöten / der Churfürst von Meintz etliche Chur vnd Fürsten gen Franckfurt zu beschreiben/ist verglichen / daß solche Disposition auff der namhafften Fürsten vnd Stände Erben zu stellen.

Besetzter Abschied am 221. blat.

NAch dem sich denn auch die erscheinende Churfürsten / Fürsten/ Stände/ vnd der abwesenden Räht e/Gesandten vnd Bottschafften/erinnert der vergleichung in vielgemeldtem vnserm deß fünff vnd fünfftzigsten jars auffgerichten Abschied begriffen/welcher massen auff den fall einiger Kriegßempörung/Musterplätz / anderer Rottierungen

rungen vnd thätlichen vergatterungen/im heyligen Reich/da sich die sachen also beschwärlich erzeugten/daß der fünff Kreyß bestimpte hülff dargegen nicht fürträglich oder starck gnug/sondern derselbigen fünff Kreyß Obersten vñ jnen zugeordneten ermessen würden/aller Kreyß hülff von nöten seyn wolte/vnser Neue vnd Churfürst/der Ertzbischoff zu Meintz/ꝛc. auff solcher Kreyß Obersten vnd zugeordneten bericht vnd anlangen/als Ertz Cantzler deß heyligen Reichs in Namen vnd vnsert wegen/die andern Churfürsten/auch in demselbigen Abschied benannte sechß Churfürsten/Prelaten vnd Graffen/auff einen bestimpten Tag/gen Franckfurt am Meyn die Sachen neben vnsern Commissarien/notwendig zu gemeyner wolfahrt zu befürdern vnd zu berahtschlagen/ꝛc. zusammen beschreiben vnd erfordern solte/Vnd aber auß den also benennten allbereyt etliche abgangen/auch von vnsern vnd deß Reichs Frey vnd Reichstätten keine in solchem Abschied/damals namhafft gemacht.

Auff daß denn dißmals vnsere vnd deß heyligen Reichs Ordnung vnmangelhafft sey/vnd die gebür erfolgen möge/haben wir vns auff jr/der Churfürsten/Fürsten/Stände Rähte vnd Gesandten/gutbedüncken mit jnen/vnd sie sich hinwider mit vns/verglichen/daß jetztangeregte Disposition in ermeldtem deß fünff vnd fünfftzigsten jars ergangenem Abschied verleybt/so hievor auff die namhafft gemachte Fürsten vnd Stände gestanden/auff derselbigen Nachkommen vnd Erben zu stellen/also vnd dergestalt/Daß auff solchen fall/wo fern sich derselbig vber versehen zutrüge/ermeldter vnser Neue vnd Churfürst/der Ertzbischoff zu Meintz/zu mehrer gewißheit die andern seiner Liebd mit Churfürsten/vnd neben denselbigen einen Ertzhertzogen zu Österreich/den Bischoffen zu Wirtzburg/die Bischoffen zu Münster/den Hertzogen in obern vnd nidern Bäyern/den Hertzogen zu Gülch/den Landgraffen zu Hessen/als von Fürsten/einen Abt zu Weingarten/von der Prelaten/den Graffen zu Fürstenberg/von der Gräffen vnd der Frey vnd Reichstätt wegen/die Statt Cölln vnd Nürnberg/beschreiben/dieselbigen auch zu erscheinen schüldig seyn söllen/zu berahtschlagen/zu handeln vnd zu schliessen/alles auff maß der gemeldt vnser jüngster allhie auffgerichter Abschied außweiset vnd mitbringt.

Die Keyserliche Commissarien haben für beschwärlichen fürbracht/daß vmb Bürgerlichen sachen man sich in Kriegßsachen eynlasse.

Wenn erstlich so begebe sich/daß zu zeiten etliche/nicht allein deß hohen vñ mitteln/sondern auch deß nidern Standts Personen/allein vmb Bürgerliche sachen oder Nachbarliche Peen vnd Jrrungen willen/die sie billich durch den ordenlichen wege der Güte oder deß Rechtens gegen einander außtragen solten/sich in öffentliche vnd gewaltige Kriegß vnd Thathandlung gegen einander eynliessen/vnd etwan so verstockt darinn verharten/daß sie sich weder durch vnsere Vätterliche oder gütliche Vermanungen/noch auch sonst durch außgangene ernstliche Mandata/nicht wöllen davon abhalten lassen.

Abschied deß Deputations Tägs zu Worms 1564. am 244. blat.

Ferrner der Commissarien klag / daß Reuter vnd Knecht vnder eim blinden Namen auffbracht.

Gesetzter Abschied vnd blat.

SO vnderstunden sich etliche andere je zu zeiten merckliche grosse Anzal Reuter vnd Knecht / do vnder blinden Namen / vnd on einige anzeig deß Kriegßherrn / auffzubringē / on zweiffel keiner andern meynung / denn vns / vnd vnsern freundtlichen lieben Son / dem Römischen König / als die Häupter / dardurch zu verhindern / daß wir vnd sein Liebde solche vngebürliche Werbung durch Mandata vnd in andere wege desto weniger abstellen / vnd also menniglich vernemmen solt / was sie dißfalls theten / das beschehe nicht dem gemeynen Landfrieden zu wider / sondern viel mehr in ziemlichen vnd zugelassenen fällen.

Es wirdt auch durch etliche vnderweilen fürgewendt / daß die vorhabens jr bestellt Kriegßvolck zu Rosß vnd Fuß diesem oder jenem Christlichen König oder Potentaten zu zuführen / vnd sonst niemand im heyligen Reich darmit zu beschädigen / da man doch folgends im Werck befinde / daß sie von denselbigen angegebenen Königen vnd Potentaten gar keinen befelch / oder auch zum wenigsten verröstung / zu geschweigen denn einige Bestallung hetten / vnd würden alsdenn nicht desto weniger von denselben werbenden vnd dem geworbenen Kriegßvolck etliche gehorsame deß heyligen Reichs Fürsten / Stände vnd Vnderthanen / nicht allein mit lägern vnd durch zügen solches Kriegßvolcks zum höchsten beschädigt / sondern auch zum theil gewaltiglich vberzogen / geplündert / gebrandtschatzt / vnd zu hoch beschwärlichen Verträgen gedrungen.

Daß mit annemmen fremd der Potentaten Kriegßvolck die Stände beschwärt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNdob wol je zu zeiten von außländischer Königen oder Potentaten wegen öffentliche Werbungen vnd Kriegßvolck zu Rosß vnd Fuß geschehen / sich auch warhafftiglich befindet / daß solch Kriegßvolck denselben / vnd niemands andern / zugeführt würde / So keme vns merckliche Beschwärung für / daß durch diesen Weg gleichermassen wie durch die oberzelten / etliche deß heyligen Reichs / vnd zum theil ansehenliche Stände / sampt jren armen getrewen Vnderthanen / welche doch alle mit denselben Kriegßsachen jres theils gar nichts zu thun / durch dasselbig Kriegßvolck / mit Musterplätzen / Läger vnd Durchzügen / zum aller höchsten belestiget werden / vnd also deß jenigen entgelten müsten / das sie nie genossen.

Von beschwärlichem Abzug / so den Ständen durch annemmung frembder Potentaten Kriegßvolck zugefügt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

SO es schier beschwärlicher vnd gefährlicher / daß / wenn dasselbig Kriegßvolck in solcher frembder vnd außländischer Potentaten Dienst schon kommen / vnd aber folgends von desselbigen widervmb gevrlaubt / vnd also seinen abzug widerumb gegen der Teutschen Nation neme / Dennoch je zu zeiten vnderstanden wirt / solch Kriegßvolck

volck bey einander zu behalten / vnd darauff allerhand hefftige bedräuwungen gegen etlichen gehorsamen friedliebenden Ständen deß heyligen Reichs / die doch sonst zum Rechten vnd aller Billigkeit gesessen / dessen auch für jre Personen vrbütig außgehen zu lassen / alles dahin gerichtet / was etwa für faule Zusprüch der wenigsten Rittmeister oder Befelchsleut einer / so bey demselbigen Kriegßvolck bey handen / wider einen oder mehr gehorsame Stände deß heyligen Reichs haben möcht / daß alsdenn dieselbigen Stände (wolten sie anderß nicht von Land vnd Leuten vertrieben werden) sich schier auff eines jeden willen vnd gefallen mit jnen zu vertragen gedrungen.

Daß allerley Feindliche / Thätliche / Landfriedbrüchige Handlungen / mit gesuchtem anhang sich ereugen.

Vber diese Beschwärden so fiengen sich auch jetzund an die feindtliche thätliche vnd Landfriedbrüchige handlungen / mit allerley gesuchtem anhang / dermassen eylends vnd vnversehnlichen / ja auch vnerhörte ding / jren fortgang zu gewinnen / daß weder vns noch vnserm freundtlichen lieben Son / dem Römischen König / oder auch den Kreyß Ständen / oder derselbigen Obersten / einige notwendige fürsehung oder wendung darinnen zu thun möglich / wie denn von allen jetzterzelten fällen klare vnd helle Exempel erzelt werden köndten. Gesetzter Abschied am 245. blat.

Daß Keyſ. Maiest. als dem Häupt / in oberzelten Sachen zu feyren nicht gebüren wöllen.

Dieweil denn solcher vnd obvermeldter Vnrichtigkeiten halben die Stände in vnträglichen Vnkosten gedrungen / da man nit wissen mag / wohin vnd wider wen dieselbige Kriegßgewerb gelten sollen / vnd denn die Beschädigten jr kummer vnd not gar nicht klagen dörffen / Vnd aber / als dem Haupt / jm allwege gebüren wolte / ob schon gar niemand bey vns anhielte / dennoch in der Sachen keins wegs zu feyren / sondern für vns selbß die Frommen zu schützen vnd zu schirmen / wie wir bey vns selbs / auch bey den Ständen im Reich / am besten finden würden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß die erfahrung vrsach geben / dem gleichwol gebesserten Landfrieden weiters nachzudencken.

Vnd ob wol auff beyden jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichßtägen in etlichen Artickeln der Landfried gebessert worden / derwegen vermeynt werden möcht / die sachen dardurch gnugsam versehen / vnd auch wir deß gnedigsten gemüts vnd meynung / daß alle dieselbige heylsame vnsers gemeynen Landfriedens vnd darauff gestellter Executions Ordnung in vnverrucktem Werck gäntzlich bleyben sollen / Aber wir gleichwol darfür hielten / wie sich die fälle jetziger zeit zum theil mit grosser geschwindigkeit / zum theil mit grosser macht / zutragen / vnd villeicht etliche auß denselbigen Ordnungen zu abwendung solcher vnrichtigkeiten nicht gnugsam seyn möchten / Derwegen vnsers erachtens der mühe wol währt seyn solt / den sachen / nach dem es Gesetzter Abschied vnd blat.

die erfahrung selbs vnder die hand gebe / weiter mit fleiß nachzudencke. Vnd aber wir hierinn nicht gern für vns selbß / sondern viel mehr auff vorgehenden zeitlichen guten Rahr / denen wir zu dieser sachen vns am meisten gebrauchen / fürgehen vnd handlen.

Daß Keyserliche Maiestat gnedigst begern lassen / obgesetztes in ein stattlich bedencken zu ziehen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd wir hierauff aller gnedigst gesinnen vnd begern lassen / die erscheinende Rähte vnd Gesandten wolten solches alles / was jnen also von vnsert wegen durch vnsere Commissarien dieser zeit fürgetragen worden / oder auch das jenig / was jr jeder selbß zu dieser sachen dienstlich / vber das vorgemeldt / in erfahrung gebracht / in stattlich bedencken ziehen / die sachen berahtschlagen / vnd folgends angedachte vnsere Commissarien gelangen lassen / die von vns auch befelch empfangen / sich mit vns vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände / die Verordnung / erscheinenden Räthe vnd Gesandten / an vnser statt vnd Namen zu vergleichen.

Daß auff beschehene Proposition die sachen berahtschlagt / Keyserliche Maiestat fürbracht / vnd denn jr Keys. Maiest. derselbigen solchs gefallen lassen / vnd approbiert.

Gesetzter Abschied vnd blat.

HAben sie die berahtschlagung vber berürt vnser Proposition / auch auff vnser aller gnedigst getreuwe sorgfältig erinnern vnd begeren / vns zu aller vnderthänigstem gehorsam / zu schutz vnd schirm gemeyner Stände / vnd deren Vnderthanen erhaltung gemeyner sicherheit / wider die vnrüwigen mutwilligen Rebellen / vnser vnd deß Reichs Ordnung / Constitutionen vnd Satzungen / vngehorsame Verächter / verglichen / entschlossen / vnd vns solche jre berahtschlagungen / vergleichung vnd beschluß / fürbracht / welches alles wir aller gnedigsten fleiß ersehen lassen / Vnd haben / als Römischer Keyser / gedachter vnserer Commissarien / der Churfürsten geordneter / Fürsten vnd Stände Rähte / Befelchhaber vnd Bottschafften / an statt vnd von wegen gemeyner Stände berahtschlagung / vergleichung vnd beschluß / vns gnediglich wolgefallen / dieselbig approbiert / bekräfftiget / bestätigt / vnd in diesem / als vnserm vnd gemeyner Stände Abschied / stellen / setzen / vnd in das Reich Teutscher Nation gemeiniglich außkünden lassen / Nemlich vnd zu anfang.

Dieweil der Executions Ordnung noch nicht in allen Kreyssen durchauß nachgesetzt / daß solchs noch beschehen / die Obersten derwegen bericht thun sollen.

Gesetzter Abschied am 245. blat.

ALs in dem Abschied deß fünff vnd fünfftzigsten jars zu Augspurg auffgericht / vnder andern in der Executions Ordnung verfaßt vnd begriffen / daß in einem jeden Kreyß Oberste Rähte vnd zugeordnete erwehlet / vnd auß eines jeden Kreyß Ständen gezogen vnd angenomen werden sollen / vnd weiter den welcher gestalt die Kreyß jre

Hülff

Hülff leysten/vnd auff erfordern schicken/ auch ein jeder Kreyß mit erlichem Geschütz/ Artelerey/ Munition/ vnd was darzu gehörig/ vonnöten/in bereytschafft stehen/ dieselbige habē zugebrauchen/ sich gefast machen/ auch in der gemeyn auff notwendige vnd taugliche Befelchsleut in Kriegßsachen vnd Handlungen neben seinen Obersten vnd zugeordneten bedacht/ vnd derselbig im fall der notturfft sie zu gebrauchen vergewißt vnd hebig seyn soll/ alles ferrers innhalts berürter Executions Ordnung/vnd aber villeicht derselbigen in diesem vnd noch mehr Artickeln nicht durchauß in allen vnd jeden Kreyssen nachgesetzt/ vnd ein solch Werck nicht gäntzlich in bereytschafft gestellt seyn möcht.

So setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß die Stände deß Reichs in ihren Kreyssen/an den orten die Ordnung noch nicht in gewisse richtige wircklichkeit gestellt/ dasselbig nachmals on einige säumnuß oder verlängerung geschehe/die Obersten gewehlet/ nach vnd zugeordnete auß den selbigen Kreyßständen gezogen/ auch anderß auff innhalt vielberürter Ordnung one fernern auffzug fürgenommen werden/ vnd soll eines jeden Kreyß Oberster vns vnd den andern Kreyß Obersten zu erkennen geben/wie dieses alles bey den Ständen desselbigen Kreysses/ in dem er zu Obersten erwehlet oder gezogen/angestellt/ wie hoch/warauff/ vnd wieviel sich die hülff derselbigen Kreyßstände zu Rossz vnd Fuß erstrecken möge.

Daß die vergatterungen in der Executions Ordnung verbotten/aber hierauff so fleissig nicht gehalten worden.

Nach dem denn ferrner in der Executions Ordnung statuirt vnd gesetzt/ daß in allen Churfürsten Fürstenthumben/ Landen/ Obrigkeiten vnd Gebieten/ die vergatterungen vnd versamlungen deß Kriegßvolcks/ welches sich selbß eygens vorhabens one vorwissen vnd erläubnuß der ordentlichen Obrigkeit zusammen schlagen möchte/ darauß anderß nichts denn vnruwige Embörungen/ Auffruhr/Verderben vnd Verhehrungen der Land vnd Leut/zugewarten ist/ keins wegs geduldet/ sondern mit allem fleiß dargegen getracht werden soll/vnd aber hierüber so fleissig nicht/ wie es geordnet/ durchauß gehalten worden. Gesetzter Abschied am 246. blat.

Da in einer Obrigkeit jemands vnderstehen würde ein Kriegßvolck auffzuwickeln/ wie sich dieselb zu halten.

So setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ da in eines Churfürsten/ Fürsten/ Standts deß Reichs/oder auch anderer Obrigkeit vnd Gebieten im Reich jemand/ wer der were/ vnderstehen würd/ ein Kriegßvolck auffzuwickeln vnd zu versammeln/ daß derselbig Standt oder Obrigkeit jres vermögen solches vnverzüglich abschaffen/vnd keines wegs gedulden sollen/ da aber solches in eines vermögens nicht were/ So sollen vnverzüglich/ weß also jederzeit fürgehen wirdt/ vns vnd vnserm freundtlichen lieben Sohn/dem Römischen König/zu erkeñen geben/ Gesetzter Abschied vnd blat.

geben/vnd darmit gleich als bald den Kreyßöbersten vnder den er gehörig/ oder in dem Kreyß oder becirck sein Obrigkeit gelegen/zum fürderlichsten vmb Hülff anruffen / der auch sich in diesem seins Ampts gebrauchen/ die Hülff der Kreyßstände zusammen erfordern / vnd dem angehenden Feuwer wehren soll.

Auff den fall aber ein Standt/ in deß Obrigkeit vnd Gebiet ein Kriegßvolck sich zuhauff zu schlagen vnderstehen würd / in diesem säumig vnd vngehorsam erzeigen/ für sich selbß dergleichen fürnemen/ nicht abschaffen / oder auch vns/ vnserm freundtlichen lieben Son/dem Römischen König / vnd den Kreyß Obersten / gleich zu anfang / wie vermeldet/ nicht ersuchen/ vnd dardurch ein ander Standt mit seinen Vnderthanen zu schaden gebracht wirdt / So soll derselbig neben dem beschädiger / vnd jr jeder für sich selbß / erlittenen Schaden den beschädigeen zu restituirn/ abzutragen/ vnd zu bazalen schüldig seyn / Dazu auch der säumig oder vngehorsam durch den Obersten vnd zugeordneten deß Kreyß/ darvnder er gehörig / auff derselbigen mässigung angehalten werden soll/ Jedoch da ein Kriegßvolck in eines Standt deß Reichs/oder eines andern Obrigkeit / so vnversehenlich vnd eylend sich zusammen thun oder eynfallen / vnd fürter von dannen auff ein andern ziehen/ oder sich lägern / vnd schaden zufügen würd / So soll derselbig Standt oder Obrigkeit/der ein solchen gefasten gewalt oder gesamlet Kriegßvolck nicht abwenden / oder auch vns/ vnserm freundtlichen lieben Sone / dem Römischen König / vnd den Obersten deß Kreyß/zuvor anzeigung hievon nit thun köndte / derhalbē die Kreyßhülff zu Widerstandt nicht gleich erfolgen oder auffbracht werden mögen/ in diesem nicht gefehrt werden / vnd den schaden / so einem andern auff solchen fall zugefügt / abzutragen nicht schüldig seyn / Vnd soll vns oder vnserm freundtlichen lieben Son / dem Römischen König/bevor stehen/dieselbigen werbenden Personen vmb abstellung fürgenommener Gewerb anzuhalten / vnd die geworbenen abzufordern/ auch die Kreyß Obersten/in denen Kreyssen solche Gewerb getrieben würden / vmb verhütung vnd abstellung deren anzulangen / darauff sie denn berürte Gewerb mit allem fleiß für sich abwenden sollen.

Erholung/was der Kreyß Obersten Ampt in der Executions Ordnung / vnd wie die Kreyß einander zu manen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ALsdenn den Kreyß Obersten jres Amptsverwaltung vnd außrichtens halben in der Executions Ordnung ein gemässener Befelch gegeben / vnd derselbig auff ein gewisse maß eyngezogen/ Als vnder anderm / daß ein Kreyß Oberster in fürstehender gefährligkeit one verlängt jm zugeordnete an ein gelegen ort zusammen erfordern/ welche auch fürderlich erscheinen / sammentlich zu berahtschlagen vnd zu erwegen / wie starck auff die Anschläge der Stände hülff fürzunemmen / vnd auff den fall ein Kreyß Oberster mit seinen zugeordneten die sachen in jrem Kreyß so beschwärlich befunden / daß desselbigen Kreyß bestimpte Hülff nicht genugsam/ sie alsdenn macht haben solten / der andern jnen nächst anreinenden zweyer Kreyß Oberste / vnd denen zugeordnet / vmb Hülff anzuruffen / also auch die drey noch

zween

zween andere Kreyß an gelegene malstat auff ein bestimpte zeit zu berahtschlagung notwendiger Hülff zu erfordern / Vnd ferner / da der versamleten fünff Kreyß bestimpte Hülff auch nicht fürträglich oder starck gnug / vnd aller Kreyßhülff von nöten seyn solt / diese ding an vnsern Neuen vnd Churfürsten / den Ertzbischoffen zu Meintz / ꝛc. in Schrifften zu gelangen / ferrers innhalts der Ordnung / Vnd aber in solchen geschwinden sorglichen vnd verborgenen auffwicklungen vnd versamlungen deß Kriegßvolcks / wie dieser zeit fürgangen / vnd man sich künfftiglich nicht weniger zu befahren / durch obangeregt geordnet / zusammen erforden / vnd vorgehende berahtschlagung nachtheiliger Schad eim oder mehr Ständen / vnd deren Vnderthanen / durch verzug künfftiglich entstehen möcht.

Daß in der KreyßObersten macht nicht allein jnen zugeordnete / sondern deß Kreyß Stände / auch der zweyer Kreyß Obersten / Hülff zu erfordern.

DEmnach declarirn vnd erklären wir die Ordnung / Setzen / ordnen vnd stellen in der Kreyß Obersten befelch vnd macht / da solche Kriegßgewerb / Auffwicklung vnd bestallung der Reuter vnd Knecht / zutragen / vnd den Kreyß Obersten durch ein oder mehr Stände hievon anzeige geschicht / oder sie selbß der ding in erfahrung kommen / daß sie die Kreyß Obersten alsdenn nicht allein jnen zugeordnete zu vorgehender Berahtschlagung / sondern gleich ein jeder seines Kreyß Stände Hülff auffmanen / vnd gleicher gestalt anderer zweyer Kreyß Obersten mit der Hülff erfordern / die auch gleich alsbald vnwegerlich zuziehen sollen. Gesetzter Ab… vnd blat.

Die zugeordneten sollen in den Berahtschlagungen nachfolgen / vnd sollen die fünff Kreyß die andern fünff oder etliche auffzumanen haben / die auch an vorgehende Berahtschlagung zu erscheinen schüldig.

DEsto weniger aber nicht so sollen in diesen fällen die zugeordnete eines jeden Kreyß vnverzüglich zu den berahtschlagungen nach folgen oder mitziehen / vnd sollen auch die fünff Kreyß in solchen geschwinden vnversehenlichen fällen der vbrigen fünff etliche oder alle auch zu der Hülff auffzumanen haben / die auch one vorgehende der Ordnung eynverleybte Berahtschlagung erscheinen / Vnd sollen daneben / wie die Ordnung dieses außweißt / in solchem die fünff Kreyß Obersten vnserm Neuen vnd Churfürsten / dem Ertzbischoffen zu Meintz / dieses zu erkennen geben / damit sein Liebd sich wissen vnsers vnd gemeyner Stände auff dem Reichßtage zu Augspurg im fünff vnd fünfftzigsten Jar der weniger zal auffgerichtem Abschied im außschreiben vnd anzeigen gemäß zu verhalten. Gesetzter Abschied am 247. blat deß andern theils.

Declara-

Declaration/daß die Kreyßöbersten auch die doppel Hülff zu erfordern.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DJeweil auch der Hülff halben / so ein jeder Standt in seinem Kreyß zu Roß vnd zu Fuß schicken soll/in der Executions Ordnung/auch ein gewisse maß gegeben/dergestalt/daß kein Standt die Hülff vber die anzal deß einfachen Anschlags on fernere vergleichung der Churfürsten / deputierten Fürsten / Stände / oder auch gemeynen Reichs Versamlung / zu leysten oder zu schicken schüldig sey/ Derwegen die Kreyßöbersten mit gewalt nicht versehen / vber solche bestimpte Hülff etwas weiters für sich zu erfordern/ So declarirn vnd erklären wir diesen Artickel/dergestalt/ Setzen/ordnen vñ wöllen/daß in angezogenen geschwinden vberlestigen vbereyln/ die Kreyßöbersten nicht allein die einfache/ sondern auch die gedoppelte Hülff erfordern/ vnd die Stände dieselbige vnweigerlich zu schicken schüldig seyn sollen.

Keyserliche Maiestat wil die Ritterschafft ersuchen/sie in obgesetzten fällen auch zu ziehen sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd wir also Römischer Keyser wöllen auff die fäll / da drey oder mehr Kreyß jre einfache gedoppelte Hülff zusammen zu stossen vervrsacht werden / die Ritterschafft vnd die vom Adel/vns vnd dem heyligen Reich one mittel vnderworffen / erfordern vnd ersuchen/ daß sie zu rettung/schutz vnd schirm gemeyner sicherheit / in bestimpter anzal/deren wir vns mit jnen vergleichen werden/ auch zuziehen sollen.

Was man vor Personen zuschicken/ vñ daß die Stände/so nicht erfahren Kriegßvolck / etlichs in Bestallung vnd Wartgelt auffzunemmen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

FErrner/dieweil one das ein jeder Standt sein anzal zu Roß vnd Fuß an Personen schicken soll / vnd in auffrichtung der Executions Ordnung/ vnser vnd der Stände vnzweyffeliche meynung gewesen/ daß Kriegßgeübte vnd darzu taugliche geschickt werden solten/ Vnd aber in diesem sich auch etwas mangelhafftig erfinden möchte / so sollen die jenigen / so geübt Kriegßvolck vnder jnen nicht haben/ geübte/taugliche/ so in den Musterungen bestehen/sonderlich zu Roß/ in Dienst/ Wartgelt oder Bestallungen auffnemen/oder in andere wege deren gewiß seyn/ damit sie/so offt von Obersten sie ersucht/jre geübte Kriegßleut schicken mögen/ Vnd sollen die Kreyßöbersten/sampt nach vnd zugeordneten/dißmals auff den fünff vnd zwentzigsten tag Aprilis schierstkünfftig/ oder vnverlängt darnach/ ein jeder desselbē Kreyß angehörige Stände auff zween/drey oder vier Plätz / nach gelegenheit jre Reuter zu der Musterung zu schicken erfordern / vnd soll nachmals ein jeder Standt järlich/biß auff weiter Verordnung/ die seinen selbß mustern.

Niemands

Niemands soll sich wider Keyserliche Maiestat / oder einigen Standt deß Reichß / bey verlierung aller Freyheiten / bestellen lassen.

WJewol auch in der Executions Ordnung statuirt / gesetzt / vnd ernstlich gebotten / daß niemands / weß Standts oder Wesens der sey / besonders vnd fürnemlich kein Oberste / Rittmeister / Häuptleut / Befelchhaber vnd gemeyne Kriegßleut / vnd alle die / so der vergatterungen / zusammen lauffen oder häuffen / auch anderer Werbungen vnd Bestallungen der Knecht Anfänger / Vrsächer / Auffwickler seyn / vnd sich darzu gebrauchen lassen / bey der Pflicht / damit ein jeder vns / dem heyligen Reich / vnd sonst seiner Obrigkeit / zugethan vnd verwandt ist / auch vermeydung vnser vnd deß Reichs / vnd seiner Obrigkeit schwäre Vngnade vnd Straff / Priuirung vnd Entsetzung aller Regalien / Lehen / Freyheiten / Gnaden / Schutz vnd Schirm / so viel ein jeder deß von vns / dem heyligen Reich / vñ seiner Obrigkeit / hat / sich zu einigem Krieg vnd vnfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnemmen zu dienen / wider vns / vnsern geliebten Son / den Römischen König / oder einigen gehorsamen Standt deß heyligen Reichs / on vnser oder seiner Obrigkeit vorwissen vnd bewilligung / in vnd bey jetzigen geschwinden sorglichen Zeiten vnd Läufften / auch künfftiglich bestellen oder bewegen lasse / noch heimlich noch öffentlich wider vns vnd vnsern geliebten Son / den Römischen König / oder die Stände deß Reichs / zuziehe / noch einige Hülff oder Beystandt / Förderung oder Furschub thue / oder sich sonst im heiligen Reich in einige Vergatterung oder vngebürliche Versamlung einiges Kriegßvolcks / zu Rossz oder zu Fuß / begebe / sondern ein jeder sich deß alles gäntzlich enthalten / alles bey verlierung vnd confiscierung eines jeden Hab vnd Güter / Lehen vnd Eygen / beweglichen vnd vnbeweglichen / auch nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen vnd Personen / mit nachschickung Weib vnd Kinder. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß die / so sich wider das Reich in Dienst begeben / bey obgemeldten Peenen abgemant sollen werden.

NAchdem bey ebenmässiger vermeydung obberürter Straff auch gebotten / daß sich niemand zu einiger Versamlung wider vns / vnsern geliebten Son / den Römischen König / noch einigen Standt deß Reichs / weder heimlich noch öffentlich / begeben / bestellen oder annemmen lassen / daß auch die / so sich allbereyt in solche Dienst begeben haben möchten / oder für sich selbs im heyligen Reich Teutscher Nation sich rottiert / vergattert / oder zusammen thun würden / von stund widerumb bey obgerürten Peenen abgemant vnd abgefordert werden sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Kriegßvolck soll mit der Kreyß Obersten wissen für zeigung der Patenten vnd gethane Caution im Reich angenommen werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd aber hierüber dergestalt/ wie sich wol ernstlichs fleiß gebüret/ biß daher nicht durchauß gehalten/ sondern disem zugegen etwan hin vnd wider Kriegßvolck auffbracht/ angenommen/ bestellt/ vnd nachmals die Stände vnd deren Vnderthanen zum höchsten beleystiget/beleydiget/geplündert vnd gebrannt schatzt werden.

Demnach so declarirn vnd erklären wir diesen Artickel der Ordnung/ statuiren/ setzen vnd gebieten/ daß niemands/ weß Wesens der sey/ im heyligen Reich/ hohes vnd nidern Standts/ sich vnderstehen soll/einig Kriegßvolck anzunemmen/zu bestellen/ in sein selbs oder anderer Obrigkeiten vnd Gebieten/ one vorwissen/ bewilligung vnd erlaubnuß desselbigen Kreyst Obersten/ welchen der jenig/ so Kriegßvolck zu bewerben vorhette/glaubwirdig anzeig seiner Bestallung fürbringen/anzeigen/vnd zu erkeñen geben soll/ wem er dasselbig Kriegßvolck zuführen/oder wozu er sich dessen gebrauchen wölt/ zu dem gnugsam Caution vñ versicherung durch Bürgschafft/ die gesessene Stände deß Reichs vnd desselbigen Kreyß seyn/thun soll/ daß er solch Kriegßvolck wider vns/ vnsern geliebden Son/ den Römischen König/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd andere Stände/ vnd deren Vnderthanen/ Angehörige vnd Verwandten/nit gebrauchen/ dieselbigen keins wegs angreiffen/ sondern sich mit sampt dem Kriegßvolck vnserm vnd deß heyligen Reichs Landfrieden/ Ordnungen/ Constitutionen vnd Satzungen/ in allwege gemäß erzeigen soll.

Da wider obgesetzt gehandelt/ daß deß Kreyß Obersten das versamlet Kriegßvolck zu trennen schüldig.

Gesetzter Abschied am 248. blat.

VNd da einer oder mehr sich dessen in eim oder dem andern widersetzen würden/ so soll alsdenn deß Kreyß Oberster sampt seinen zugeordneten/ denselbigen von seinem fürnemmen abzuhalten/ vnd das zusammen lauffend oder allbereyt versamlet Kriegßvolck zu trennen schüldig seyn.

Daß die Stände mit ernst vber obgesetzter Constitution zu halten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit jetztbemeldtem rottieren/vergattern vñ versamlungen der Ordnung/ vnd dieser Declaration zu wider/ desto stattlicher gesteuwert vnd gewehret/ vnd die jenigen/ so sich darzu begeben/ bestellen oder annemmen lassen/ sich anderß nicht denn vorberürter Straffen zu versehen/ Vnd denn diejenigen/ so sich also rottiert/ vergattert/ vnd zusammen geschlagen hetten/ auff abmanen oder abfordern sich deren wissen zu enteussern vnd davon abzusöndern.

So setzen vnd ordnen wir ferrers/ daß die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/gegen den Vbertretern jnen vnderworffen/ Vnderthanen/ Hindersassen vnd Angehörigen/mit ernst auff vorgesetzte Peen vollnfahren/ vnd vber dieser Constitution zum strengsten halten sollen.

Keyser-

Keyserliche Maiestat wil gegen denen / so nicht Stände deß Reichs / diese Constitution exercirn.

VNd wöllen wir / als Römischer Keyser / gegen denen / so nicht Stände deß heyligen Reichs / jedoch dem heiligen Reich immediatè vnderworffen / diese Constitution exercirn / wircklich vollnziehen / vnd die Verbrecher zu denselbigen straffen vnnachläßlich anhalten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Welcher gestalt frembden Potentaten vnd Königen möge Kriegßvolck angenommen werden.

WIr setzen / ordnen vnd wöllen auch / da sich einer hohes vnd nidern Standts / Fürsten oder andere Befelchs / anmassen würde / frembden Königen oder Potentaten Kriegßvolck zu bestellen vnd zu zuführen / daß solches durch die Kreyß Obersten / vnd jede Obrigkeit in jren Gebieten / auch nicht vergünnt / zugelassen vnd gestattet werde / es sey denn / daß dieselbigen jre redliche glaubwirdige Bestallungen in Originali fürlegen / zu dem auch gnugsame Caution vnd Versicherung thun / wie obstehet / daß sie in jrem an vnd durchziehen allein Rottenweiß ziehen / niemand beleydigen / vnd was sie verbrauchen / bezalen / Vnd da sie wider abziehen / vnd sich anheimisch begeben / ehe sie vnser vñ deß heyligen Reichs Obrigkeiten vnd angehörige Stände / Herrschafften vnd Vnderthanen / widerumb berüren / sich von einander thun / trennen / vnd abermals Rottenweiß ziehen / vnd sich gegen den Ständen vnd Vnderthanen deß Reichs der Ordnung in allwege gemäß erzeigen vnd verhalten sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Auffwickler deß Kriegßvolcks / so sich nicht anzeigen bey den Obersten / sollen ipso facto in der Acht seyn.

VNd damit diesen Auffwicklern deß Kriegßvolcks / die sich bey den Kreyß Obersten / wie vorgesetzt / nicht anzeigen / mit deren vorwissen vnd bewilligung in diesem nicht handeln wöllen / jr Befelch von vns vnd vnserm geliebden Son / dem Römischen König / nicht fürlegen / auch Caution / wie obberürt / nicht thun würden / sondern dessen vnangesehen / heimlich oder öffentlich / in jrem Vorhaben fürzugehen / vnd ein oder den andern Standt vnd deren Vnderthanen zu vernachtheilen vnd zu beschädigen vnderstehen würden / desto mehr abscheuwens vnd nachdenckens gemacht werde / sich dergleichen auffwicklungen zu entschlagen / So sollen dieselbige Vberträtter / wie one das in dem Abschied deß neun vnd fünffzigsten jars auch geordnet worden / ipso facto in die Acht gefallen / dergestalt / daß dieselbigen dißfals auch one einige fernere erklärung jetzo als denn / vnd denn als jetzo / in die Acht gethan / vnd als vnser vnd deß Reichs Echter erkennt seyn sollen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß obgesetzte Mandata / die Kriegßgewerb betreffend / die Ritterschafft auch angehen soll.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WIr wöllen auch auff vns fürbracht bedencken / die hievor außgekündte Mandata / die Kriegßgewerb betreffend / widerumb erneuwern / auch in diese die Gantz Erben / vnd andere von der Ritterschafft vnd dem Adel / welche vnder den Kreyß vnd Reichßständen mit begriffen seyn / mit eynziehen / Vnd sollen die Churfürsten / Fürsten vnd Stände / in jren Obrigkeiten hierüber auch sonderbare Mandata gegen jren Lehenleuten / Landsassen / Vnderthanen / Hindersassen vnd Angehörigen / außgehen lassen.

Wider obgesetzte Declaration vnd Ordnung soll niemands einige Freyheit / schützen / schirmen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd soll wider alles / was obgesetzt / declarirt / erklärt vnd geordnet / niemand / was Wirden / Stands oder Wesens der sey / einige Gnad / Priuilegien / Freyheit / Herkommen / Bündenuß vnd Pflicht / von vns oder andern hievor außgangen vnd verfaßt / in dem / vnd die in einige weiß wider diese Ordnung geseyn / oder thun möchten / mit was worten / clauseln vnd meynungen die gesetzt vnd verpflichtet weren / schützen / schirmen / verantworten / befreyhen oder außziehen / in keine weiß.

Vnd sollen die Herrschafften vnd gefreyhete Personen die Gantz Erben / vnd deren Häuser / so hin vnd wider im Reich gemengt ligen / vnd derselben Burggraffen vnd Burgmañ / welche vnder den Kreyßständen nicht begriffen / vnangesehen einiger Execution / Priuilegien vnd Freyheiten / solchem / was obgesetzt / jres theils auch zu gehorsamen vnd nachzukommen schüldig seyn.

Die zur Handhab vnd Execution deß Landfriedens gegenwertiger zeit fürderlich Hülff von nöten / vnd derwegen bedacht fünfftzehundert Pferd in ein Wart vnd Rüstigels auff gemeynen Kosten ein zeitlang zuerhalten.

Gesetzter Abschied am 249. blat.

FErrner / als vns obgemeldte vnsere Commissarien / der Churfürsten / Fürsten vnd Stände / dieser Verordnung Rähte vnd Botschafften / Berahtschlagung vnd Beschluß auch weiter fürbracht:

Wiewol sie sich vnderthäniglich erinnerten / da wir / vnser geliebter Son / der Römisch König / die Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs / auch die Kreyß Oberste / nach vnd zugeordnete / auff inhalt vnsers Keyserlichen Landfriedens / darauff gefaste Executions Ordnung ein fleissig auffsehens / denselben / in was jetziger zeit declarirt / erklärt vnd geordnet / getreuwlich nachsetzen wölten / daß jeder zeit ein ansehenlich Kriegßvolck zusammen gebracht werden möcht / dardurch den Vergatterungen / Versamlungen / Auffwicklungen vnd zusammenläuff der Kriegßleut / vngebürlichem Gewalt / vnd darauß erfolgendem Vnraht / wol gewehrt vnd gesteuwert werden möcht.

Dieweil

Dieweil aber gegenwertiger zeit allerhand gefehrlicher sorgsamer Gewerb vnd auffwicklung deß Kriegßvolcks / welches vns / vnserm geliebten Son / dem Römischen König / auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd deren Vnderthanen / wo nicht allein ins gemeyn / jedoch deren etlichen zu entgegen / zu wider / auch betrübung gemeynes Friedens / Ruwe vnd Sicherheit / zusammen gebracht werden möcht / alsdenn allbereyt etlicher Bedräuwungen verlauffen seyn / vnd wie verschienes Sommers fürgangen / noch andere vnrüwige Leut vngebürlicher gewalthätiger Handlung sich ebenmässig vnderfangen / vnd dergleichen nicht zeitlicher Widerstandt gethan / nicht weniger denn hievor Plünderung / Brandtschatzung / Beraubens vnd Verderbens / darauß zu befahren / dessen die Vnschüldigen gewertig seyn müsten / vnd vns demnach in jrem bedencken vnd berahtschlagten beschluß vermelder / daß neben der Execution Ordnung biß auff die jetzige Declaration vnd diesen vnsern vnd deß Reichs Abschied in mehr richtigkeit gebracht / einer zu verlässiger fürderlicher Hülff von nöten seyn solt.

Darauff auch von wegen der Churfürsten / Fürsten vnd Stände / in vnderthänigstem gehorsam vns gebetten / vnd höchstes fleiß ersucht / wir wölten vns so aller gnädigst getreuwlich vnd Vätterlich erzeigen / vnd zu gemeyner Stände deren Vnderthanen / Hindersassen vnd Angehörigen / sicherheit / schutz vnd schirm / vnbeschwärt seyn / fünfftzehen hundert gerüster Pferd auff gemeynen der Churfürsten / Fürsten vnd Stände / Vnkosten / in ein Wart vnd Rüstgelt zu schierster vnser gelegenheit auffzunemmen / vnd dabey zu vnserm gefallen vnd willen gestellt seyn solt / daß wir auff vnser gut achten vnd ermessen in fürfallenden Landfriedbrüchigen thätlichen Vergewaltigungen / vnd in vnser vnd deß Reichs Constitutionen / widerwertigem Fürnemen zu begegnen / obgemeldte anzal Reuter gäntzlich oder zum theil / wie es vnsers bedenckens die notturfft erfordern wirt / auffmanen / mustern / vnd in völlige Besoldung / auff vörige auffgerichte Reichsbestallung annemmen / vnd wohin es die notturfft erfordert / ins Feldt bringen möchten.

Mit der weitern anzeig / daß obbestimpte anzal Reuter in das Wartgelt ernstlich auff drey Monat zu bestellen seyn solte / dergestalt / da drey Monat vmblauffen / vnd die weiter im Wartgelt behalten werden / daß sie noch drey Monat zu gewarten schüldig seyn sollen.

Vnd auff den fall vor außgang der dreyer Monat eine gemeyne Reichß Versamlung eynfallen würd / so hetten wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / ob die weiter im Wartgelt zu behalten / oder was sonst zu wircklicher Handhabung gemeynes Friedens fürzunemmen / ferrner zu vergleichen.

Auff den fall aber auch alsdenn ein gemeyn Reichß Versamlung noch nicht bevor seyn / vnd die Sachen darfür angesehen würden / daß es die notturfft erfordert / solt es zu vnserm gefallen stehen / denselbigen berürt Wartgelt noch drey Monat zu erstrecken / vnd wölten wir solch Wartgelt hin vnd wider im Reich außtheilen / damit im fall der notturfft den Betrübern gemeynes Friedens / so andere zu beschädigen vnd zu vberfallen vorhabens / begegnet / vnd sie von jrem thätlichen vorhaben abgehalten werden möchten / Mit dem weitern aller vnderthänigstem anlangen vnd gehorsamer Bitt / Dieweil nicht gleich als

bald zu anfang vnd eyngang dieses Wercks ein jeder Standt sein Gebürnuß erlegen möchte / vnd aber an der Bezalung mangel nicht erschein / So wöllen wir vns so aller gnedigst vnd vätterlich erzeigen / vnd solch Gelt auff gewöhnliche Pension / oder wie wir es zu dem nächsten erlangen möchten / auffnemmen.

Keyserliche Maiestat wil in keinen zweiffel stellen / daß alle Stände ein jeder sein Antheil an berürtem Wartgelt entrichten werde.

Gesetzter Abschied am 249. blat.

VNd stellen in kein zweyffel / es würde alle vnd jede Stände deß Reichs / nicht allein dieser Verordnung / sondern auch alle andere / wie sie in krafft voriger Abschied vnd Cammergerichts Ordnung / auch dieses gegenwertigen Beschluß vñ auffgerichten Abschieds zu thun schüldig / ein jeder sein Antheil an berürtem Wartgelt / Besoldung / vnd was darauff lauffen wirdt / gegen gebürlicher Rechnung vnweigerlich entrichten / bezalen / vnd sich von vns / den Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / dieser verordnung nicht absöndern / sondern viel mehr vns / jrer Liebden vñ jnen / zu aller vnderthänigster / gehorsamer / freundtlicher vnd vnderthäniger Willfahrung / was zu gemeyner Wolfahrt / Sicherheit / Schutz vnd Schirm gemeynes Vatterlands / getreuwhertziger meynung fürgenommen vnd vollnzogen / an erstattung jres theils nichts erwinden lassen.

Wie ein jeder Standt zu erhaltung obbestimptes Kriegßvolcks zu belegen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit die zusammenlegung deß Gelts von den Ständen zu der vnderhaltung obbestimptes Kriegßvolcks desto richtiger erfolgt / so wirt ein jeder Standt auff seine Reichsanschläge in die Bezalung eynzuziehen vnd zu belegen seyn / wie denn ein Vberschlag hierauff gemacht / auff massen wie folgt:

Nemlich / daß ein jeder Churfürst / Fürst vnd Standt / nach deß Reichs Anschlägen ein Monat lang seine Hülff / zu Rosß vnd Fuß / vnd so viel die zeit eines Monats auff die einfachen Söldt gerechnet / an Gelt ertragen mögen / entrichten vnd bezalen solt.

Keyserliche Maiestat hat hierinn der Stätt anlangen approbirt vnd bestätigt / wöllen sich auch dieses Wercks gnediglich vnderziehen

Gesetzter Abschied vnd blat.

DEmnach haben wir oberzelt vnsere Commissarien / der Churfürsten / geordneter Fürsten vnd Stände / Räht vnd Botschafften / weiter fürbringen / berahtschlagung / vergleichung vnd bittlichs anlangen / vns aller gnedigst auch wolgefallen / dasselbig approbirt / bekräfftiget / bestätigt / vnd zu vorgehender der Executions Ordnung erklärung / diesem vnserm vnd gemeyner Stände Abschied eynverleyben lassen.

Vnd wöllen hierauff vnserm vnd deß heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / zu gnaden vnd gutem / zu schutz vnd schirm

der

der Vnderthanen/Land vnd Leut / vns dieses Wercks aller gnedigst vnderziehen / vnd wie von vns solchs in diesem fürbringen vnderthäniglich zu verrichten / vnd ins Werck zu bringen erbetten / obgemeldte Pferd auff gemeyner Stände Vnkosten in Wart vnd Rüstgelt auffnemen/ auch so es vnsers ermessens die notturfft erfordern wirt / auffmanen/vnd in Anritt kommen lassen/ vnd das was sich zu solcher Vnderhaltung gebüret / biß auff nächstbestimpter Termin der Stände erlegung vnd völliger bezalung / auff gemachten Anschlag das Gelt auff Pension vnd Interesse zu vnser gelegenheit auffnemmen/vnd zu vnderhaltung deß benanten Reysigen Kriegßvolcks bewenden/außtheilen/ vnd alles/wie obvermeldet/verrichten lassen.

Daß nach deß Reichs anschlägen in der benennte Stätt eine die Vnderhaltung vnd Hülff der fünfftzehen hundert Pferd zu erlegen.

VNd damit / so viel gemeyne Stände belangt/ in allem was sie an auffnemmung vnd erhaltung der berürten fünfftzehen hundert Pferd/ gemachtem obeyngeführtem Anschlag nach / entrichten/ tragen vnd bezalen sollen / kein mangel oder abgang erscheine. Gesetzter Abschied am 250. blat.

So thun wir vns auff vorgesetzt vnser Commissarien / der Churfürsten vnd geordneter Fürsten vnd Stände / Rähte vnd Bottschafften/fürbringen vnd berahtschlagung mit jnen vergleichen.

Setzen/ordnen vnd wöllen demnach / daß alle vnd jede Churfürsten/Fürsten vnd Stände/wie hievor in der Anzeig begriffen/ nach deß Reichs Anschlägen ein Monat lang ein jeder sein Hülff zu Rosß vnd Fuß / vnd so viel die zeit eines Monats auff die einfachen Söldt gerechner/an Gelt ertragen mag/ hiezwischen Ascensionis Domini den eylfften Maij schierst künfftig/in deren Stätte eine / so jm am gelegnesten seyn wirt / als Cölln/ Augspurg / vnd Franckfurt am Meyn/oder Leiptzig/ hinder Bürgermeister vnd Raht daselbst völlig vnd one abgang erlegen soll.

Daß die säumigen Stände mit der Hauptsumma Interesse zu bezalen schüldig.

VNd sollen die jenigen Stände / so jr Gebürnuß eines Monats Hülff auff die einfachen Reichß Anschläge / deß Romzugs / wie obgesetzt/ nicht erlegen / sondern sich daran auffzüglich erzeigen werden/nach jrem Antheil mit der Hauptsumma das Interesse oder Pension / so auffgelauffen seyn möcht / auch entrichten vnd bezalen/ Aber die andern/so jr Hauptsumma auff deß heyligen Reichs anschläge/wie vorgemeldt/ jnen zugerechnet / bar vnd one auffzug zu obbestimptem Termin erlegen vnd bezalen werden/ sollen kein Interesse zutragen oder für die andern zu bezalen schüldig seyn. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß der angezogenen Landfriedbrüchigen Handlung halb auff künfftigen Reichßtag ferrner Berahtschlagung solle fürgenommen werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WAs denn ferrner die angezogene Landfriedbrüchige Handlungen erlangen thut / haben vns vnsere Commissarien / der Räht vnd Bottschafften fürgangene Berahtschlagung / darüber auch in vnderthänigkeit vermeldet / darauff wir vns aller gnädigen gebür gedencken zu verhalten / Vnd was in dieser Verordnung diß mals nicht hat mögen gehandelt / davon soll auff künfftiger gemeyner Reichs Versamlung ferrner Berahtschlagung fürgenommen werden.

Wie es in diesem fall der außgezogenen Stände halber zu halten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES soll auch in diesem der Exempten vnd außgezogenen Stände halber gehalten werden in massen der Reichß Abschied / Anno ꝛc. fünfftzig fünff / zu Augspurg auffgericht / in demselbigen fall innhelt vnd außweißt.

Daß den vorigen Ordnungen deß Landfriedens vnd Executions durch diesen Abschied nichts benommen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd soll den vorigen vnsern vnd deß Reichs Constitutionen / Ordnungen vnd Satzungen / den auffgerichten Landfrieden der Executions Ordnung deß fünff vnd fünfftzigsten vnd neun vnd fünfftzigsten jars Reichß Abschied hiemit vnd durch diesen vnsern vnd gemeyner Stände Abschied nichts benommen / derogiert noch abgebrochen seyn / sondern dieselbige in allen Puncten / Artickeln / Clauseln / Innhaltungen vnd Meynungen / kräfftig seyn vnd bleyben / vnd alles jres begriffs festiglich gehalten werden.

Von der Kreyßsteuwer / Hülff vnd Anlag / findet man weiters beym Titel / Vom gemeynen Pfenning / Item / der Sechß Kreyß beschicht vnder dem Titel Vom Regiment meldung / Es beschicht auch von dieser Materi meldung vnder dem Titel / Von deß Landfriedens Handhabung.

Vom

Vom Landfrieden.

Von zusammen Verbündungen.

ALle Boßhafftigen / vnziemliche zusammen Schwerungen / Verbindungen vnd Versamlungen / so inn vnd ausserhalb der Stätt zwischē Stätten oder Person / von Freundtschafft oder eynnemmung zu Bürgern / oder von welcherley beschönung wegen es were / so in heyligen Gesetzen verworffen sind / die verwerffen / verdammen / vernichten wir auß rechtem wissen / doch außgenommen die Gelübdt vnd Recht / so die Fürsten / Stätt vñ andere Leut gemacht haben von gemeines Landfriedens wegen / der Land vnd Leut / die behalten wir sonderlich / vnd meinen die zu bleiben in gantzer Krafft / als lang biß wir auß denselben ein anderß ordnen / Vnd ein jede besondere Person / die darwider sich vnderwindet / die soll verleumbt vnd verfallen seyn zehen Pfundt Golts / Welche Statt aber vnd Gemeynd wider diß Gesetz sündet / oder darwider thete / die soll verfallen seyn hundert Pfundt Golts / vnd verlieren all jr Freyheit. Gülden Bulla am 10. blat.

Von PfalBürgern.

DJeweil etliche Bürger vnd der Fürsten Vnderthane / damit sie deß Jochs der Gehorsame vnd Vnderthänigkeit abkommen / in andere Stätt zu Bürgern auffgenommen werden / derselbigen Freyheit wider jre vorige Obrigkeit vnderstehen zu behelffen / welche man im Teutschen Pfalbürger nennt / Wenn aber gefährd vnd vntreuw niemands helffen oder fürtragen soll / so setzen wir / daß die vorgenannten Bürger vnd Vnderthan keinerley Recht niessen sollen / der Stätt in die sie sich mit solcher vntreuw schaffen / es sey denn daß sie leiblich vnd redlich in die Stätt ziehen / allda jre Nerdt haben / gewönliche Bürde oder Dienst / Statrrecht / Gabsteuwer / vber sich nemmen in den selbigen Stätten. Gülden Bulla am 10. blat.

Von denen / die vrsach dem andern abzusagen / suchen.

DJeweil / so etliche wider andere vrsach / jnen abzusagen / zu haben vermeynen / vnd denselbigen an gewöhnliche ort vnd zeit solches verkünden / darumb setzen wir / das solche Absagung vnd Diffidation nit krafft / es sey denn daß dieselbige drey tag / dem abgesagt ist / selbs oder an der Statt / da er gewöhnlich pflegt zu wohnen / öffentlich sey verkündt / vnd daß man dieselbige Verkündung mit offentlichen Zeugen erweisen möge / Thet aber jemands darwider / der soll damit in Vnleumbden gefallen seyn / vnd soll als ein Verräheer von einem jeglichen Richter mit Recht gestrafft werden. Gülden Bulla am 10. blat.

Alle vnrechte Krieg / brennen / rauben / ꝛc. verbotten.

WJr verbieten auch alle vnd jegliche vnrechte Krieg / brennen / rauben / vnd alle vnbillliche ongewöhnliche Zöll / Geleydt vnd Schatzung von den Vergleydten. Gülden Bulla am 10. blat.

Landfrieden.

Verbündtnuß wider die Churfürsten sind verbotten/ vnd werden die Vbertretter als in crimine lesæ maiestatis gestrafft.

Gülden Bulla am 12. blät.

ALle Verbündtnuß wider die Churfürsten/ Geistlich vnd Weltlich/ dieweil sie eins theils deß Keyserlichen Leibs/ sind verbotten/ vñ wi der die Vbertretter/ als an der Keyserlichen Maiestat schüldig/ mit dem Schwert gestrafft/ vnd sind alle jre Güter dem Fisco verfallen.

Niemands soll den andern beschädigen/ er hab jn denn nicht zu Recht bringen können.

Reformat. Keyser Friderichs deß Dritten zu Franckfurt im 1442. jar auffgericht.

VOm ersten setzen vnd gebieten wir/ daß niemands dem andern schaden thun oder zufügen soll/ er hab jn denn zuvor zu gleichem/ billichem/ Landläuffigem erfordert/ vnd jm solch Recht villeicht nicht so bald/ als er wolt oder begert/ widerfahren möcht/ so soll er dennoch den nicht angreiffen/ er hab denn das gethan/ das Keyser Carolus deß Vierdten Gülden Bulla am 10. blat von dem Widersagen außweißt.

Diß ist die erste Keyser Friderichs deß Dritten Constitution/ Er ist aber Keyser Friderich/ welches Vatter gewesen Albertus der Ander deß Namens Römischer Keyser/ ein Herr von Osterreich/ im jar 1440. zu einem Keyser erwehlt worden/ vnd hat als ein Keyser drey vnd fünfftzig jar regiert.

Niemands soll den andern bevähden/ bekriegen/ rc. sondern sich ordentlichs Rechtens sättigen lassen.

Maxim. Landfried zu Worms/ im jar 1495. auffgericht/ am 24. blat.

WIr ordnen/ daß von zeit dieser verkündung niemands/ von was Wirden/ Standts oder Wesens der sey/ den andern bevähden/ bekriegen/ berauben/ fahen/ vberziehē/ belägern/ auch durch sich selbs oder jemands anderß von seiner wegen nicht dienen/ noch auch einig Schloß/ Stätt/ Märck/ Befestigung/ Dörffer/ Höf oder Weiler/ absteigen/ oder on deß andern willen mit gewaltiger That freffenlich eynnemmen/ oder gefährlich mit Brandt/ oder in andere wege/ dermaß sen beschädigen soll/ Auch niemand solchen Thätern raht/ hülff/ oder in kein ander weiß beystandt oder fürschub thun/ auch sie wissentlich oder gefährlich nicht herbrigen/ behaussen/ äsen oder trancken/ enthaben oder gedulden/ sondern wer zum andern zusprechen vermeynt/ der soll solches thun an den Enden vnd Gerichten/ da die Sachen hievor oder jetzt in der Ordnung deß Cammergerichts zu außtrag vertheidigt sind/ oder ordenlich hingehören.

Peen der Friedbrecher.

Landfried Maxim. 1495. am 25. blat.

SO jemands darwider thete/ die sollen mit der That zu sampt andern Peenen in deß Reichs Acht gefallen seyn/ auch alle verschreibung/ Pflicht oder Bündtnuß/ darauff sie forderung haben möchten/ sollen gegen den jenigen/ die jnen verhafft weren/ ab vnd tod/ auch die Lehen dem Lehenherrn verfallen/ so lang der Friedbrecher lebt/ jm die Abnutzung verfolgen zu lassen nicht schüldig seyn.

Wenn

Wenn der Thäter deß Friedbruchs nicht offenbar/ was zu thun.

VNd ob auch Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ weß Standts der Vermeldter Landfried am 20. blat.
sey oder derselbige/ wider diesen Friedstandt beschädigt würden/ vnd die Thäter nicht offenbar/ sondern jemand deß verdacht were/ auch die Kläger sie deß nicht beweisen wölten/ vnd doch auß redlicher anzeigung in verdacht stünden/ so möcht der Churfürst/ Fürst/ Prelat/ Graff/ Herr/ Ritterschafft oder Stätt/ den oder deß Mannen/ Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Ritterschafft/ Vnderthan oder Verwandten/ Schad geschehen were/ den oder dieselbigen beschreiben/ vnd für sich vertagen/ entschüldigung mit dem Eydt von denselbigen zu nemmen/ vnd ob der oder die verdachten sich der entschüldigung deß Friedbruchs in einigen weg widerten/ oder auff die Vertagung vnd Friedbruchs schüldig gehalten/ vnd nachmals gegen jnen/ laut dieses Gebotts/ mögen gehandelt werden/ Doch soll derselbig Churfürst/ Fürst/ Prelat/ Graff/ Herr/ Ritterschafft oder Stätt/ dem oder denselben vngefährlich Geleydt zuschreiben/ ab/ bey vnd zu solchem Tag/ biß wider an jre gewarsam/ für sie vnd alle die jenigen/ so sie mit jnen zů solchem Tag brächten/ Ob auch wider diesen Fried vnd vnser Gebott jemands beraubt/ beschädigt vnd Zugrieffe beschehen würden/ so sollen alle die jenigen/ die deß zu frischer That ermanet/ oder sonst innen würden/ mit macht nacheylen/ vnd mit fleissigem ernst gegen solchen Beschädigern handeln vnd fürnemmen/ als were es jr selbs Sachen/ dieselben zu handen zu bringen.

Friedbrecher soll niemands haussen/ herbrigen.

ES soll auch solche Thäter vnd Friedbrecher niemands haussen/ Vorgemeldter Landfried am 25. blat.
äsen/ trancken/ enthalten/ Fürschub thun in seiner Obrigkeit/ Eygenthumb vnd Gebieten/ sondern dieselbigen annemmen/ vnd zu jnen mit ernst von Ampts wegen richten/ darwider sie nicht helffen soll einige Freyheit.

Die Vberfahrer/ so Friedbrechern Fürschub thun/ sollen der Keyserlichen Maiestat anzeigt werden/ vnd nicht desto weniger Cammerrichter wider sie procedirn.

VNd ob die Thäter vnd Vberfahrer dieses Friedens fürschub oder Vermeldter Landfried am 25. blat.
gunst hetten/ also/ daß stattlicher hülff oder Feldtzugs von nöten were/ auch ob jemands die Thäter haussen/ enthalten/ oder denen hülff oder beylegung thun wirdt/ derselbig soll durch die Beschädigten/ oder auch vnsern Cammerrichter/ an vns bracht werden/ daselbst den Bekriegten oder Beschädigten vnverzüglich Hülff vnd Beystandt oder Rettung geschehen soll/ So aber die Sachen kein verzug leyden/ geben wir macht vnserm Cammerrichter/ die Stände fürderlich an gelegene Malstatt zu beschreiben/ davon wir vnd sie zu rahtschlagen vnd mit macht zu handeln/ Doch mag vnd soll nicht desto weniger vnser Cammerrichter vnd Vrtheiler auff anruffen der Beschädigten von Ampts wegen wider die Vberfahrer vnd Friedbrecher/ wie Recht/ procedirn.

Geistli-

Geistliche / wenn sie wider den Landfrieden thun / wie es zu halten.

Gesetzter K. Max. Landfried am 26. blat.

ITem / ob Geistliche Personen wider diesen vnsern Fried vnd Gebott handeln würden / so sollen die Prelaten / die one mittel ordenlichen Gerichtszwang gegen jnen haben / sie auff ansuchen der Beschädigten / vngesäumt daran halten / kehrung vnd wandel der Schäden zu thun / so ferr sein vermögen reicht / vnd sie härtiglichen vmb die vberfahrung straffen / Vnd ob dieselbigen säumig / vnd die Thäter nicht gestrafft würden / So setzen wir sie / auch die Thäter / hiemit auß vnserm vnd deß Reichs Gnad vnd Schirm / doch soll jnen die entschüldigung / ob sie verdacht / zugelassen werden.

Von sachen / so sich vor dem Landfrieden begeben.

Landfried zu Worms / 1495. am 28. blat.

VNd nach dem in dem gemeynen Landfrieden / den wir mit Rahte der gemeldten Churfürsten vnd Versamlung zu halten fürgenommen / geordnet vnd gemacht haben / vnder andern nemlichen außgedingt ist / daß alle offene Vähd vnd Verwahrungen durch das gantze Reich auffgehebt vnd abgethan seyn sollen / erklären wir obgemeldter König Maximilian / daß derselb Artickel nach gemeldter massen soll verstanden werden / was bißher im Rechten vnd Verwahrung beschehen / vnd nicht gericht oder vertheydigt ist / das soll nicht criminaliter gebraucht werden / vnd welche gedient hetten / daß dieselbigen deß vnangezogen bleyben.

Item / wir haben gesetzt vnd geordnet / daß alle Händel / so sich hievor in Vähden / Kriegen oder Auffruhr / begeben haben / die rechtlich vnd gütlich hingelegt / in diese Rechtfertigung nicht gezogen sollen werden.

Peen vnd Gebott / den Landfrieden zu halten.

Landfried zu Worms 1495. auffgericht / am 17. blat.

VNd darauff befehlen wir allen Ständen ernstlich / gebieten bey den Pflichten / vnd darzu einer Peen zwey tausend Marck Golds / vnd darzu bey verlierung aller Freyheit vnd Recht / daß sie solchen Fried mit ernst vnd treuwem fleiß halten / vnd wie obgeschrieben stehet / handhaben / auch jren Häuptleuten vnd Vnderthanen zu thun auff jr Eydt befehlen / vnd dieser vereynigung vnd verpflicht stracks one eynrede nachkommen / als lieb jnen vnd jr jedem sey vnser vnd deß Reichs schwäre Vngnade / auch die vorgemeldten Peen zu vermeyden.

Maximilianus von dem gemeynen pfenning / 1495. auffgericht am 31. blat.

Ob sich jemands in Hülff / Raht oder Anschläg der Türcken / oder anderer / so mit der that oder ander weiß wider die Christenheit das Reich Teutscher Nation geben würden / dieselbigen sollen auß dem Reich geschlossen / jr Hab vnd Gut confiscirt / vnd dermassen öffentlich publiciert werden.

Weiter erklärung deß Landfridens / denselben kein fürschub zu thun/sondern helffen handzuhaben/ als in eigner sachen.

VNd erstlichen / als auff dem gehaltenen Reichßtag zu Freyburg im Brießgauw etliche Articul vnsers Königlichen Landfridens / deß ernstgehaltenen Reichßtags zu Worms auffgericht / weiter gereutscht vnd declariert sind / derselbig etliche jetzt hie durch vns / auch Churfürsten / Fürsten vnd ander Stände hie versammlet / widerumb erneuwert / approbirt / auch etliche weiter erklärt / etliche geändert vnd gebessert / wie hernach folgt / Vnd erstlichen betreffen den Articul vnsers Landfridens / also anfahend: Ob auch wider diesen Landfriden vnd Gebott jemands beraubt / ꝛc. Haben wir vns mit den Ständen / so auff gemeldtem Reichßtag zu Freyburg gewesen / deßgleichen mit denen so jetzt allhie erschienen sind / vertragen / vereiniget / vnd bey den pflichten / damit wir vnd vnser jeder dem heiligen Reich verwandt ist / zu halten vnd zu vollziehen verwilliget vnd verpflicht / vnd thun das hie mit diesem Abschied / daß hinfür vnser keiner dem andern / noch den seinen gefährlich zuschreiben zusehen / noch deß andern Beschädigern wider diesen Landfriden kein vnder oder durchschleiff / fürschieb noch ander vergünstigung / wie obgemeldt / geben / thun oder gestatten / sonder wo vnser einer deß andern Beschädiger innen oder gewar wirdt / oder die ankommen oder betretten mag / gegen jnen vnverzüglich mit ernst vnd fleiß handlen vnd fürnemmen sol / als were es sein selbst sach / vnd wie das der bemeldt Articul deß Landfridens weiter außführt. Erklärung deß Landfridens zu Augspurg 1500. im 46. blat.

Deßgleichē sollen wir vñ vnser jeder / wie obgemeldt / bey vnsern Amptleuten / Vnderthanen vnd Verwandten / ernstlich verschaffen / auch jnen das in jr Pflicht binden / solches wie obsteht / auch getrewlich zu halten vnd zu vollziehen / vnd deß in jren Emptern vnd befehlen fleissig auffsehens zu haben / damit dem Landfriden gelebt vnd nachkommen / vnd solch gefährlich zuschub / durch vnd vnderschleiff / auch ander fürschub vnd vergünstigung / fürkommen / nicht gethan noch gestattet werden / in kein weiß / sonder gefehrde.

Peen der Vberfahrer deß Landfridens.

VNd welcher diese Ordnung vnd verpflichtung verachten / der nicht folg thun oder verschaffen / vnd läßig oder seumig darinn erscheinen / vnd dasselbig offenbar / kündlich vnd vnlaugbar seyn wirdt / den oder diesen erkennen / erklären wir hiemit durch solch verachtung in die Peen deß Fridbruchs gefallen / vnd daß alsdann gegen denselben mit Denunciation / Execution vnd eynbringung solcher Peen vnd anderer straff / durch vns vnd den verordneten Reichß Rahr / oder vnser Königlich Cammergericht strenglich vnd vnabläßlich procediert / fürgenommen vnd gehandelt werden sol vnd mag / wie sich nach laut vnd außweisung vnsers Landfridens oder sonst gebürt. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Wer vnder dem Landfriden beläſtigt/ſol ſolchs dem Regiment zu bedencken inbringen.

Geſetzte Ordnung am 46. blat.

VNd ob jemands ſolcher handhabung vnd vollziehung halben/ Friedens vnd Rechtens/ ſchad oder ander widerwertigs fürnemmen oder beſchwärung begegnet/ vnd ſolchs von denſelben an vns vnd deß heiligen Reichs Regiment bringen oder gelangen laſſen wirdt/ ſol daſelbſt gerahtſchlagt/ gehandelt vnd fürgenommen werden/ wie jm deß hülff vnd beyſtandt geſchehen ſol/ damit er ſolchs widerwertigs fürnemmens/ ſchadens vnd beſchwärung/ entläſtigt werde.

Erklärung/ ſo jemands wider die verdachten heimlichs zuſchubs der Fridbrecher/ vnd daß die verdachten für jrer Oberkeit fürgenommen werden ſollen.

Geſetzte Erklärung deß Landfridens am 47. blat.

VNd nemlich/ als in gemeldtem Landfriden ein Articul geſetzt iſt/ alſo lautend: Vnd ob jemands Churfürſten/ Fürſten/ Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Ritterſchafft/ Stätte oder andere/ in was wirden/ ſtands oder weſens ein jeder ſey/ Geiſtlich oder Weltlich/ oder die jren wider dieſen Landfriden beſchädigen würden/ vnd die Thäter nicht offenbar/ ſonder jemands deß verdacht were/ ꝛc. Vnd aber derſelb Articul allein auff die Thäter lauter geſetzt/ iſt der Articul auff dem gehaltenen Tag zu Freyburg weiter declariert vnd geteutſcht/ vnd hie widervmb erneuwert vnd angenom̃en/ Alſo daß ſolcher Articul nit allein auff die Thäter/ ſo einer That oder beſchädigung verdacht weren/ ſonder auch die jenigen ſo auß redlicher anzeig in verdacht/ vnd doch nicht offenbar weren/ daß ſie ſolchen Thätern oder Beſchädigern wider dieſen Landfriden hülff/ raht/ beyſtandt/ fürſchub/ vnder oder durchſchleiff/ äſſen/ erncken/ oder ander vergünſtigung geben oder gethan/ oder ſie gehauſet/ geherbergt oder enthalten hetten/ verſtanden vnd außgelegt werden ſol/ alſo/ daß gleicher weiß gegen jnen/ wie gegen den Thätern/ mit dem beſchreiben vnd vertagen gehandlet/ vñ die entſchuldigung mit dem Eyd von jnen genommen werden möge/ die ſie auch/ deßgleichen die Thäter/ auff ſolch beſchreiben vnd vertagen zu thun ſchuldig vnd verpflichtig ſeyn ſollen/ Vnd ob die Thäter ſo einer That/ wie angezeigt/ in verdacht ſtünden/ deßgleichen den jenen die verdacht weren/ jnen deß hülff/ beyſtandt/ fürſchub oder vergünſtigung/ wie obſtehet/ gethan zu haben/ ſich der entſchuldigung in einigen weg widerten/ oder auff die vertagung nicht erſcheinen wolten/ ſollen die alsdann durch ſolch jr widerſetzen vnd vngehorſam in die Acht vnd verbrechung deß Landfridens gefallen ſeyn/ vnd darauff denunciert werden. Vnd als fürter in gemeldtem Articul deß Landfridens begriffen iſt/ daß der Churfürſt/ Fürſt/ Prelat/ Graff/ Herr/ Ritterſchafft/ oder Stätte/ dem der deß Mannen/ Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Ritterſchafft/ Vnderthanē oder Verwandten/ ſchad geſchehen were/ die verdachten ſolcher That beſchreiben/ vnd für ſich vertagen ſollen vnd mögen/ Vnd aber bißher ſolcher Articul von den Partheyen vngleich verſtanden/ alſo daß die verdachten/ auch der Churfürſten/ Fürſten/ Graffen/ Herrn/ Ritterſchafft/ Stätten/ oder der Vnderthanen vnd Verwandten ſchad beſchehen iſt/ nicht haben wöllen erſcheinen/ vermeint deß vor jnen/ als Sachwäldern nicht ſchuldig zu ſeyn/ deßhalb dann zwiſchen den Partheyen weiter jrrung/ vnd vnſers

Lande

Landfridens zerrüttung entstanden / darumb vnd solchs zu vorkomen / vnd deßhalb lauter verständtnuß zu machen / So haben wir mit wissen / rahr vnd willen Churfürsten / Fürsten vnd anderer Stände dieser versamlung / declarirt / geordnet vñ gesetzt / declariren / meynen / ordnen vnd setzen hiemit / daß hinfüro solch beschreiben vnd vertagen / von den Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / Herrn / Ritterschafft oder Stätt / dem oder deß Verwandten oder vnderthanen schad beschehen were / die verdachten der That / oder deß zuschreibens oder zusehens / wie obstehet / für jr der verdachten ordentliche Richter / vnser Königlich Cammergericht oder vns / oder deß Reichs Regiment / welches dem Beschädigten ebend beschehe / vnd daselbst die entschüldigung / laut desselben Articuls deß Landfridens genommen werden sol. Es sollen vnd mögen auch wir / oder deren so wir an vnser statt setzen werden / vnd das verordnet Reichß Regiment / oder vnser Cammerrichter / hinfür auff anruffen der Partheyen / oder auß eigner bewegnuß / vñ von Ampts wegen solche beschreiben vnd vertagen / für sich fürnemmen vnd thun / die entschüldigung nemmen / wie das der gemeldt Articul deß Landfridens außweißt.

Von deß Regiments macht wider die Fridbrecher.

ITem / als wir auch in dem gedachten vnserm Landfriden vnserm Cammerrichter macht geben haben von vnsertwegē / wo der Fridbrecher sachen mit vberzug / oder sonst dermassen gestalt seyn wirt / daß der järlichen Versammlung / so deßmals verordnet gewesen ist / auß nottürfft nicht zu erwarten were / vns vnd die Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs / förderlich an ein gelegen Malstatt zu beschreiben / vnd aber durch das verordnet Reichß Regiment hie auffgericht / die järlich Versammlung abgestelt ist / Setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß solches hinfüran das verordnet Reichß Regiment bracht vnd gelangt werden sol / in aller massen wie vor an die versammlung geschehen seyn solt / die werden alsdann nach gestalt der sachen / wie sich nach außweisung der Ordnung hie auffgericht gebürt / darinnen nottürfftiglich wol wissen zu handlen.

Gesetzte ordnung vñ erklärung deß Landfridens am 47. blat.

Wie es mit offnen Fridbrechern gehalten werden sol.

DEßgleichen setzen vnd ordnen wir / daß in aller massen gegen den offentlichen vnd erklärten Fridbrechern sol vnd mag mit Acht vnd Bann förderlich vnd strenglich procediert / vnd auch sonst gegen jnen / wie oben von denen / so dem gesprochen vrtheil / vnd darauff die flucht der Execution vngehorsam were / gehandlet vnd fürgenommen werden.

Cammergerichts Ordnung zu Costētz 1507. am 74. blat.

Die Glieder deß Reichs sollen vnd wöllen einander wider die Vergwältiger desselben nit verlassen.

WEiter / ob jemands / wer der oder die weren / so vns als Römischen Keyser / das heilig Reich / oder die Glieder desselben / die dem selben anhängig vñ gehorsam sind / von wegen deß heiligen Reichs / an jren Ehren / Freyheiten / Rechten vnd Gerechtigkeiten / beschädigen /

Abschied zu Cölln 1512. auffgericht / am 85. blat.

vergwälteigen oder verdrücken/ oder theilung im heiligen Reich machen/ oder jnen zum vortheil sie dem heiligen Reich entziehen oder abbrechen wolten/ wider die jre Helffer vnd Anhänger sollen vnd wöllen wir einander getreuwlich beholffen vnd berahten seyn/ vnd einander nicht verlassen/ in massen wie hernach folgt.

Das Reich wil einander hülff thun wider die/ so dem Landfriden vnd Execution desselben zu wider handlen.

Gesetzter Abschied am 88. blat.

WJr sollen vnd wöllen auch vnserm vnd deß Reichs gesatzten vnd verkündten Landfriden/ auch derselben Ordnung vnd Satzung deß Rechtens vnd vollziehung vnd Execution derselben gegen vnd mit einander getreuwlich halten vnd handhaben/ Vnd ob jemands wer der oder die weren/ niemands außgenommen/ der darwider zu handlen oder zu thun fürneme in einigen wege/ wider den oder dieselben wöllen wir einander getreuwlich hülff/ raht vnd beystandt thun/ vnd einander nicht verlassen/ auff maß hernach geschrieben stehet.

Wer sich wider deß Reichs Freyheiten das zu vergwältigen vnderstünde/ sol die Keyserliche Maiestatt vnd die Stände nicht erkennen/ ob man hülff zu thun schuldig/ sonder wie vnd mit was maß.

Gesetzter Abschied zu Cölln am 88. blat.

VNd ob jemand/ wer der oder die weren/ ausserhalb deß Reichs/ niemands außgenommen/ der oder die vns das heilig Reich oder die Glieder desselbigen/ die demselben anhängig vnd gehorsam sind/ an jren Ehren/ Freyheiten/ Rechten oder Gerechtigkeiten/ mit gewalt wider Recht zu vergelten/ gewältigen oder zu verdrücken/ theilung im heiligen Reich zu machen/ oder jnen zu vortheil die dem heiligen Reich entziehen oder abzubrechen vnderstehen/ vnd solchs offentlich am tag ligen/ oder sonst beweißlich seyn wirdt/ vor vns vnd den Ständen deß Reichs/ so deßhalb zusammen/ wie hernach folgt/ kommen sollen/ Vnd vmb dasselbig sollen wir/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd andere Stände/ an ein gelegen Malstatt im Reich zusammen kommen/ nicht zu erkennen/ ob man einem hülff zu thun schuldig were/ sonder allein zu rahtschlagen vnd zu schliessen/ wie vnd welcher maß die hülff geschehen/ vnd wie groß zu Rosß vnd Fuß die seyn sol/ Vnd ob sich etwas weiter zutragen würde/ solche hülff zu mindern oder zu mehren/ alles nach gelegenheit vnd gestalt der sachen/ vnd der Stände vermögen/ treuwlich vnd vngefehrlich.

Wie wider die Landfridbrecher die nacheyl fürgenommen werden sol/ vnd da der Thäter nicht mag gehandhabt werden/ noch auch auff die Acht gebe/ wie es zu halten.

Gesetzter Abschied am 88. blat.

VNd ob jemands dem heiligen Reich vnderworffen/ vnd Churfürsten/ Fürsten oder andere Stände/ so dem heiligen Reich auch vnderworffen/ vnd in deß Reichs hülff/ wie obsteht/ gezogen sind/ wider den auffgerichten Landfriden vergwältigen/ bevehden/ abklagen/ bekriegen/ oder das jr mit gewalt on Recht nemmen würde/ Jnselben so deß zu frischer that geschicht/ sollen alle die/ so deß ermanet/ oder für sich selbst

selbst innen werden / nacheyln / helffen / retten vnd behalten / alles nach laut vnd vermög vnser vnd deß Reichs Landfriden / vnd desselben Ordnung: Ob aber zu frischer that nicht gehandelt worden were / oder hette mögen / vnd die Thäter jre Helffer / Anhänger vnd Fürschieber / von vns oder vnserm Cammergericht in die Acht / alles nach laut deß heiligen Reichs auffgerichter Ordnung denunciert worden weren / vnd dann solche Denunciation / auch der Geistlich Bann / so nach laut vnser vnd deß Reichs Ordnung zu der Denunciation erlangt werden mag / so ferr der Kläger oder Anrüffer deß begert / in deß willen er allezeit stehen sol / kein hülff oder fürstandt in sachen bringen oder geberen wolt / alsdann sol der Hauptmann in demselben Becirck / da die Thäter jre Helffer oder Anhänger wohnen oder sind / mit sampt seinen zugeordneten zusammen kommen / rahtschlagen vnd fürnemmen / damit der Landfrid gehandhabt / vñ die Beschädiger gestrafft werdē / Deßgleichen sollen die Hauptleut vnd jre geordneten der Circkel / mit vollziehung der Vrtheil so am Cammergericht gesprochen / vnd in jr krafft gangen / vnd dann die Executorial darauff gefolgt / den behalten theil nit erschiessen wolten / auch rahten / fürnemmen vnd helffen / damit solch Vrtheil vollzogen werde.

Wann wider die Landfridbrecher den Hauptleuten der Circkel die sachen zu schwär / sollen sie solchs an die Keyserliche Maiestatt gelangen lassen / vnd die hülff auff die Stände in gemein gehen.

WO aber der handel in beyden oberzelten Articuln zu schwär vnd beschwärlich were / daß solchs durch die Hauptleut vnd Circkel nicht erhebt werden möcht / alsdann sol der Hauptmann / in deß Becirck die hülff beschehen sol / solches an vns / oder so wir nit in der nähe zu erlangen werē / an vnsern Neuen / den Ertzbischoffen zu Meintz / an vnser statt förderlich gelangen lassen / die andern Stände deß heiligen Reichs an gelegen Malstatt zusamen erfordern / zu rahtschlagen / zu handlen vñ fürzunemen / damit solch beschwärungen abgewendt werden / Doch daß solcher Tag vns alle zeit angezeigt werde / damit wir auch jemands von vnsertwegen darzu verordnen mögen: Doch ob sich mittler zeit vnd vor dem nechsten Reichßtag der fall also begebe / daß solches demselben Reichßtag kein hinderung oder jrrung bring / sonder derselb seinen fürgang haben sol / Vnd sol der kosten / so in allen obberürten hülffen beschicht / auff vns vnd alle Stände in gemein geschlagen vnd außgetheilt / vnd von dem gemeinen Anschlag hernach gesetzt / genommen werden. Gesetzter Abschied am 89. blat.

So einer den andern heimlich fahet / verblendt hinweg führet / mit Mordt / brennen vnd dergleichen heimliche zuschüb übet / vnd deß verdacht / wie gegen denselben procedirt werden sol.

VNd nach dem bey den Alten / vnd der Ehrbarkeit löblich vnd ehrlich gebrauch gewesen / daß die so ehrlich vnd wol gehandelt / gefördert / auch vmb wolthat willen begabet / Die aber so vnehrlich vnd übel gehandlet / von Fürsten / Herrn vnd aller Oberkeit gescheuwet / nicht fürgezogen oder enthalten / sonder gestrafft worden / Vnd aber im heiligen Reich jetzt etwas hoch beschwärlich / vnehrlich vnd vnerhört That vnd mißhandlung eynbrechen / also daß einer den andern heimlich fahet / Reichs Abschied zu Cöllm am 92. blat.

verblendt / hinweg geführt / zu zeiten für sich selbst in seinem gefencknuß heimlich enthelt / zu zeiten andern verkaufft oder vbergibt / oder in andere hände fahet / etliche heimlich mordt / brennen / auch dergleichen zuschub mit heimlichem absteigen / Schlösser vnd Häuser üben / etlich fürsetzlich / böβlich vnd wider Recht todtschlagen vnd ermörden / vnd sonst dergleichen vbelthat begangen werdē / der doch die Thäter / wiewol offtmals ein offentlich gerücht vnd geschrey davon ist vnd erschillet / mit blossem vereinen nicht geständig seyn wöllen. Darumb so haben wir geordnet vnd gesetzt / ordnen vnd setzen auch hiemit ernstlich / vnd wöllen / welcher hinfür in obgeschrieben vnd dergleichen fällen / von jemand wer der wer / beschuldigt würde / daß der Kläger oder Beschuldiger macht vnd recht haben sol den verdachten / sein Zuschieber vnd Enthalter / an deβ verdachten ordenlichen Gericht / oder aber an vnserm Keyserlichen Cammergericht / vnverhindert fürzunemmen / doch daß er dem Richter / so er / wie vorstehet / erwehlet / zu erkennen gebe / auβ was vrsachen er den beschuldigten verdacht habe / Vnd so der Richter die vrsach vnd anzeig deβ verdachts der sachen fürständig ansehen wirdt / so sol er Ladung erkennen / vnd darauff der beschuldiget in Recht zu erscheinen schuldig seyn / Wann dann der Kläger den beschuldigten seines klagens nicht beweisen kündt / sonder der handel auff einen verdacht stünd / so sol der Kläger solches verdachts wider den beschuldigten Articul seines verdachts eynlegen / vnd dieselben vom selben Richter zugelassen werden / vnd mit einem glaubwirdigen gezeugen oder gerücht oder leumut / oder daß die Person so einen verdacht hette / deβ herkommen oder ehrbarn wesens were / vnd der so verdacht kleines stands oder wesens / vnd alsdann nach gelegenheit der Person vnd sachen der Kläger dieselben Articul mit seinem Eyd bedeuren / daß er glaub / wiewol er die That dieser zeit nicht beybringen kündt / daß solch Articul deβ verdachts war seyen: Vnd so er das gethan hat / so sol der beschuldigt schuldig seyn / sich desselben mit dem Eyd zu purgieren / vnd ob die verdacht Person also gröβlich verdacht were / daß die mit purgier nottürfftig / das sol der bescheidenheit deβ Richters befohlen werden / jm die auffzulegen oder nicht. Vnd so er solche Purgation gethan hat / so sol er solchs verdachts ledig seyn / vnd alsdann beyde Eyd für Recht geschworen gehalten werden / so lang biβ der beschuldigt im Recht der That vberwunden wirdt / alsdann sol vnd mag gegen dem vberwundnen / als der That schuldig / vñ einem meineydigen / gehandlet / gestrafft vnd procedirt werden / Thete aber der beschuldigt solche Purgation nicht / so sol er deβ so er verdacht gewesen / schuldig gehalten / vnd gegem jm / wie es nach gestalt der sachen sich in solchem gebürt / procedirt vnd gehandelt werden. Vnd wo er deβhalb in die Acht declarirt wirdt / so sollen wir / auch kein Churfürst / Fürst / Graff / Herr / Oberkeit / oder jemands anderβ / jnen wissentlich in seinem Hof / Hauβ oder sonst / enthalten / hausen / herbergen / äβen noch trencken / heimlich oder offentlich / sonder den scheuwen / vnd für vnredlich achten vnd halten / vñ von mennigklichen gegen jm gehandlet werden mögen / wie sich nach laut vnd vermög deβ auffgerichten Landfridens gebürt / vñ sol in solchen sachen summarie, wie dann deβ Reichβ Ordnung fridbruchs halben gemacht / vermög allezeit procedirt werden.

Wo aber jemand den andern beschuldigen / vñ jnen deβ weisen wolt / das mag er auch an ordenlichem Gericht / dahin solch Sach gehört / fürnemmen / daselbst jm auch förderlich geholffen werden sol / Wo aber jme solchs versagt / vnd nicht geholffen werden wolt / sol er macht haben solches an vnserm Keyserlichen Cammergericht mit Recht zu suchen vnd fürzu-

fürzunemmen/daselbst jm auch so sich befindet/daß jm Rechts ordenlich nicht verholffen oder gestatt werden hett wöllen/förderlich Rechts verholffen vnd gestatt werden.

Wo aber jemand den andern verdächtig machen vnd verleumen/ vnd denselben verdacht im Recht nicht außführen wolte/so sol der/wie jetzgemeldt/so verdächtig zu machen vnderstanden/hette an vnserm Keyserlichen Cammergericht deßhalb fürzunemmen/daselbst jm auch förderlich verholffen vnd gestatt werden sol.

Vnd ist solche Purgation darumb dermassen gesetzt/damit der Beschuldiger desto förderlicher zu seiner klag/vnd der beschuldigt desto förderlicher zu schuld oder vnschuld kommen/auch solches an vnserm Keyserlichen Cammergericht mit minderm kosten/mühe vnd arbeit/erlangt vnd vollführt werden möge.

Welche vmb verschuldte sachen von jrer Herrschafft abtretten/dem Rechten zu entfliehen/sollen von jrer Oberkeit in pflicht angenommen/vnd zum Rechten vergleidt werden/oder gegen jnen wie gegen einem Fridbrecher/procedirt werden.

VNd nach dem sich mannigfältig im Reich begibt/daß etliche leichtfertige Vnderthanen vmb verschuldte sachen von jrer Herrschafft abtretten/vnd reumig werden/dem Rechten zu entfliehen/oder sich sonst vnziemlicher weiß wider jr Herrschafft oder Nachbauwren emboren vnd vnwillens fleissigen/jre Herrschafft oder derselben Vnderthanen bedräuwen/vñ vmb jr vermeinet forderung nicht ordenlich/billich Recht annemmen wöllen/haben wir denselben zubegegnen geordnet vñ gesetzt/daß hinfürter niemand dieselben wissentlich enthaltē/hausen/herbergen/oder dergleichen/sonder sollen dieselben die Oberkeit/darvnder sich die außgetretten hielten/so sie solch vntreuw vernemmen/oder verstanden herten/zu pflichten annemmen/sich ordenlichs Rechtens vor jrer Herrschafft benügen zu lassen/vnd thätlich handlung zu vermeiden/darzu jnen auch jr Herrschafft nottürfftig Geleydt vor gewalt zu Recht geben/auch förderlichs gebürlichs Rechtens gestatten vnd verhelffen sol: Welche Oberkeit aber hiewider jemand enthielt/vergleydt/oder nit wie obsteht/zu pflichten annemen/so sie deß ermant wirdt/die sol mit sampt dem enthaltenen für ein Fridbrecher gehalten/vñ gegen jnen/wie einem Fridbrecher/zu Acht vnd andern Peen procedirt vnd fürgenommen werden.

Gesetzter Abschied am 94. blat.

Als in währendem Reichßtag an etlichen Kauffleuten im Bambergischem Geleydt der Landfriden gebrochen/ hat das Reich einen Hauptmann mit hundert Pferden auff jren kosten gesetzt.

VNd als eben zu derselbigē zeit/da vnser jetziger Reichßtag zu Trier gewesen/vns vnd dem heiligen Reich/vnd allen Ständen/desselben zu sonderlicher mercklicher veracht ung/nachtheil/vnd billichem ernstlichem/höchstem mißfallē/auff vnsern vñ deß heiligen Reichs strassen/im Bambergischem Geleydt etwa viel Bürger vnd Kauffleut wider vnsern Landfriden/Recht vnd alle billigkeit/geschlagen/gefangen/das jr genommen/vnd geschätzt worden sind/Darumb wir zu gebürlicher

Abschied zu Cölln 1512. am 98. blat.

bürlicher straff vnd widerkerung solches Fridbruchs / vnserm Cammerrichter vnd Beysitzer desselben befehl gethan / vnd daneben wider solche Fridbrecher / derselben Helffern / Anhängern / Leib vnd Gütern / die deßhalben an vnserm Cammergericht in die Acht verkündt worden / einen sondern verpflichten Hauptmann verordnet / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / verwilligt / demselben vnserm geordneten Hauptmañ hundert gerüster Reisiger auff jren kosten vñ schaden zu setzen / Vnd daß dieselben Reisigen auff Freytag nach Simon vnd Jude schierst kompt zu Bamberg eynkommen / vnd keiner auff den andern wart oder verziehe / vnd obberürten vnsern Hauptmann / vnd wem er deßhalb weitern befehl gibt / in diesem handel getreuwlichen zu dienen / zu helffen / willig / gewertig vnd gehorsam seyn / vnd jm ein jeder deß also leiblich pflicht thun sol / auch in solchem zusatz biß auff endung deß nechstkünfftigen vnsers Reichßtags / wo anderst solche sach mittler zeit endtlichen nicht vertragen würden / bleiben vnd verharren sollen.

Vnd nach dem / dem Bischoff von Bamberg seyther der zeit an seinem Schloß vnd Statt Vilßeck / mercklich beschwärung vnd schaden begegnet / das vns vnd den Ständen deß Reichs nicht zu wenigerm mißfallen dann obberürter sachen reichet / wöllen wir vnserm Haupemann befehl thun / solche deß Reichs zugelegte Eylendhülff wider dieselben Beschädiger vnd Verwircker auch zu gebrauchen vnd nützen / Vnd sol auch auff solchem nechstkünfftigem Reichßtag / wo obgemeldt sachen alsdañ noch vnvertragen stünden / durch vns vnd die Stände von einer mehren vnd tapffern hülff wider obgemeldte Fridbrecher vnd Echter gerahtschlagt / gehandelt vnd beschlossen werden.

Deßgleichen haben wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs / verwilliget vnd zugelassen / ob jemand vnder vns deßgleichen sachen begegnet / daß dem oder denselben dergleichen hülff auch mitgetheilt werde.

In wie viel weg wider den Landfriden gehandelt werde.

Ordnung deß Landfridens zu Worms 1521. am 12. blat.

RIchten auff / ordnen / vnd machen mit krafft diß Briefs / also / daß von zeit dieser verkündigung / niemands von was wirden / stands oder wesens der sey / den andern bevehden / bekriegen / berauben / fahen / vberziehen / belägern / auch darzu durch sich selbst oder jemands anderst von seinerwegen nicht dienen / noch auch einig Schloß / Stätt / Märckt / Befestigung / Dörffer / Höf oder Weyler / absteigen / oder on deß andern willen / mit gewaltiger That freffenlich eynnemmen / oder gefehrlichen mit brandt / oder in andere wege / dermassen beschädigen sol / auch niemand solchen Thätern / raht / hülff / oder in kein andere weiß beystandt oder fürschub thun / auch sie wissentlich oder gefehrlich beherbergen / hausen / ässen / trencken / enthalten oder gedulden / sondern wer zum andern zusprechen vermeinet / der sol solchs thun an den enden vnd Gerichten / da die sach hievor / oder jetzt in der Ordnung deß Cammergerichts zu außtrag vertheydigt sind / oder künfftig würden / oder ordenlich hingehören.

Peen aller Fridbrecher.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd ob jemands hohen oder nidern Weltliches Standes / wer der oder die weren / wider der eins oder mehr / so vorgemeldt im nechsten

Articul

Articul gesetzt ist/handlen/oder zu handlen vnderstehen würden/die sollen mit der That von Recht zu sampt andern Peenen in vnser vnd deß heiligen Reichs Acht gefallen seyn/auch allermenniglich/vnd einem jeden gegen denselben Thätern vnd Fridbrechern/so bald die an vnserm Keyserlichen Cammergericht/oder durch vnsern Statthalter vnd Regiment/mit vorgehender Citation oder fürheischung also in die gemeldt Acht gefallen zu seyn/declarirt vnd erklärt werden/jr Leib vnd Gut erlaubt seyn/vnd niemands daran freffeln oder verhandeln sol oder mag/darzu alle Verschreibung/Pflicht oder Bündnuß jnen zustehend/darauff sie forderung oder zuspruch haben möchten/gegen den jenen die in verhafft weren/ab vnd tod/auch die Lehen/so vil der Vberfahrer dero gebrauche/dem Lehenherrn verfallen seyn/vnd sie dieselben Lehen oder derselbigen theil/so lang der Fridbrecher lebt/abnützung folgen lassen/Doch sol der Lehenherr die abnützung derselben Lehengüter/so viel der vber nottürfftige versehung/vñ bestellung järlich vberbleiben/dem Kläger oder beschädigten/auffmässigung deß Cammergerichtes geben vnd zu antworten schuldig seyn/so lang der Fridbrecher lebt/oder biß jetzgemeldter Fridbrecher mit dem beschädigten sich vereinigt vnd vertragen hat/vnd er der Acht erledigt ist.

Dem beschädigten wider den Landfriden ist sein Gegenwehr erlaubt.

Vber dem Beschädigten sampt seinen verwandten vnd Helffern/sol in mitler zeit/auch vor vnd ehe die Declaration folgt/gegen denselben Thätern vnd Fridbrechern/auch den jren vnd deren Mithelffern vnd Enthaltern sein Gegenwehr vnd verfolgung zu thun zu frischer That/oder wenn er seine Freunde vñ Helffer haben mag/Solchs auch allenthalben an Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß Reichs/deß wissens zu haben/außzuschreiben/vnd zu verkünden/vnbenommen nicht verbotten/sonder gentzlich fürbehalten seyn/Es sollen auch dieselben Beschädigten jre verwandten vnd Helffer durch solch jr beschehen Gegenwehr/verfolgung vnd handlung(wo die Beschädigung vnd Fridbruch kundbar vnd offenbar/oder sich nachmals erfindt)in kein Peen gefallen/nicht gefreffelt/noch alsdann nichts verwirckt haben. Gesetzte Ordnung am 132. blat.

Wie der Landfriden zu halten gebotten vnd verpeent ist.

VNd darauff befehlen wir allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd Weltlichen/Prelaten/Graffen/Herrn/Ritterschafft vnd Stätten/vnd allen andern vnsern vñ deß Reichs Vnderthanen vñ lieben Getreuwen/ernstlich gebietend/bey den Pflichten/Eyden vnd gehorsam/so sie vns vnd dem heiligen Reich gethan haben/vnd zu thun schuldig sind/vnd darzu einer Peen/nemlich zwey tausend Marck feines Golds/halb in vnser Keyserlich Cammer/vnd den andern halben theil dem Beschädigten/vnabläßlich zu bezalen/vñ darzu bey verlierung aller vnd jeglicher Freyheit vnd Recht/so jr jeder von vns vnd dem heiligen Reich hat/daß sie solchen Friden mit ernst vnd treuwem fleiß halten/vñ wie vorgeschrieben stehet/handhaben/auch jren Hauptleuten vnd Vnderthanen zu thun auff jr Eyd befehlen/vnd vnser vereinigung vnd verpflicht solchs Landfridens/wie obsteht/stracks on eynrede nachkommen/als lieb jnen vnd jr jedem sey vnser vnd deß Reichs schwäre vngnad/auch die vorgemeldten Peen zu vermeiden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Den

Landfriden.

Den Landfridbrechern sol niemands fürschub thun/ sondern denselben mit fleiß nacheylen/ als were es jr eigen sach.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd erstlich/ als auff dem gehaltenen Reichßtag zu Freyburg im Brießgaw/ etliche Articul vnsers Keyserlichen Landfridens deß erstgehaltenen Reichßtags zu Worms auffgericht/ weiter verteutscht vñ declarirt/ sind derselben etliche jetzt hie durch vns/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd andere Stände versamlet/ widerumb erneuwert/ approbirt/ auch etliche weiter erklärt/ etliche geändert vnd gebessert/ wie obgemeldt vnd hernach folgt. Vnd anfenglich betreffend den Articul vnsers Landfridens/ also anfahend: Ob auch wider diesen Landfriden vnd vnser Gebott jemands beraubt/ ꝛc. Haben wir vns mit den Ständen/ so jetzt hie erschienen sind/ vertragen/ vereinigt/ vnd bey den Pflichten/ damit wir vnd vnser jeder dem Reich verwandt ist/ zu halten vnd zu vollziehen verwilligt vnd verpflicht/ vnd thun das hie mit diesem Brieff/ daß hinfüro vnser keiner den andern noch den seinen gefährlich zuschreiben/ zusehen/ noch deß andern beschädigern wider diesen Landfriden keiner vnder oder durchschleiff/ fürschub/ noch ander vergünstigungen/ wie obgemeldt/ geben/ thun oder gestatten/ sondern wo vnser einer deß andern Fridbrüchigē Beschädiger innen oder gewar/ oder zu frischer That ermant wirt/ oder die ankommen oder betretten mag/ gegen jnen vnverzüglich vnd mit ernst vnd fleiß nacheylen/ handeln vnd fürnemmen sol/ als were es sein selbst sach/ vnd wie das der bemeldt Articul deß Landfridens weiter außführt. Deßgleichen sollen wir vnd vnser jeder/ wie obgemeldt/ bey vnsern Amptleuten vñ Vnderthanen vñ Verwandten ernstlich verfügen vnd verschaffen/ auch jnen das in jr Pflicht binden/ solchs wie obstehet auch getrewlichen zu halten vnd vollnziehen/ vnd deß in jren Emptern vñ befehlen fleissig auffsehens zu habē/ damit dem Landfriden gelebt vnd nachkommen/ vnd solch gefährlich zuschub/ durch vnd vnderschleiff/ auch ander fürschub vnd vergünstigung/ fürkommen/ nie gethan noch gestatt werden/ in keine weiß/ sonder geferde.

Von der Nacheyl vnd mitteln/ wie der Landfrid zu handhaben.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd ob jemands dem heiligen Reich vnderworffen/ vns/ Churfürsten/ Fürsten oder andere Stände/ so dem heiligen Reich auch vnderworffen/ vnd in deß Reichs Hülff/ wie obstehet/ auch gezogen sind/ wider den auffgerichten Landfriden zu vergwältigen/ bevehden/ abklagen/ bekriegen/ oder das jr mit gewalt on recht nemmen wirdt/ in demselben/ so das zu frischer That beschehe/ sollen alle die so deß ermant oder für sich selbst innen werden/ nacheylen/ helffen retten vnd behalten/ alles nach laut vnd vermög vnsers vnd deß heiligen Reichs Landfriden vnd desselben Ordnung: Ob aber zu frischer That nichts gehandlet worden were oder hette mögen/ vnd die Thäter jr Helffer/ Anhänger vnd Fürschieber/ von vns oder vnserm Cammergericht in die Acht/ alles nach laut deß heiligen Reichs auffgerichter Ordnung/ denunciert worden weren/ Vnd dann solch Denunciation/ so nach laut vnser vnd deß Reichs Ordnung zu hülff der Denunciation erlangt werden möge/ so ferr der Kläger oder Anrüffer deß begert (in deß willen es alle zeit stehen sol) kein

kein hülff oder fürstandt in sachen bringen oder geberen wolt / alsdann sol der Hauptmann in dem Bezirck / da die Thäter jr Helffer vnd Anhänger wohnen oder sind / mit sampt seinen zugeordneten zusamen kommen / rahtschlagen vnd fürnemmen / damit der Landfrid gehandhabt / vnd die Beschädiger gestrafft werden / doch dem obgemeldten Articul / daß der Thäter mit der That in die Acht gefallen / onabbrüchig.

Von Peen der Vberfahrer der Ordnung deß Landfridens.

VNd welcher diese vnsere Ordnung vnd verpflichten verachten / vnd der nicht folg thun / vnd verschaffen / vnd lässig oder seumig daran erscheinen / vñ dasselbig kündlich vnd vnlaugbar seyn wirt / den oder dieselben erkennen / erklären wir hiemit durch solch verachtung in die Peen deß Fridbruchs gefallen / vnd daß alsdann gegen denselben mit denunciation / erklärung / Execution vñ eynbringung solcher Peen vnd anderer straff / durch vns vnd die verordneten vnser Statthalter vnd Regiment / oder vnser Keyserlich Cammergericht / strenglich vñ vnabläßlich procediert / fürgenommen vnd gehandelt werden sol vnd mög / wie sich nach außweisung vnsers Landfridens vnd sonst gebürt. Gesetzte Ordnung am 133. blat.

Wenn jemands deß Landfridens verdacht / wie es zu halten.

VNd ob Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / Herrn / Ritterschafft / Stätt oder ander / in was standts / wirden oder wesens ein jeder sey / Geistlich oder Weltlich / oder die jren / wider diesen Friden beschädigt würden / vnd die Thäter nicht offenbar / sondern jemands deß verdacht were / auch die Kläger sie deß nit beweisen wolten / vnd doch auß redlicher anzeigung in verdacht stünden / so solten vñ möchten der Churfürst / Fürst / Prelat / Graff / Herr / Ritterschafft oder Stätt / den oder deß Mannen / Prelaten / Graffen / Herrn / Ritterschafften / Vnderthanen vnd Verwandten / schaden geschehen were / den oder dieselben beschreiben vnd für sich vertagen / entschuldigung mit dem Eyd von denselben zu nemmen / Vnd ob der oder die verdachten sich der entschuldigung deß Fridbruchs in einichen weg widerten / oder auff die vertagung nit erscheinen wölten / so sollen sie der beschädigung vñ Fridbruchs schuldig gehalten / vñ nachmals gegen jnen / laut diß Geborts / möge gehandelt werden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Die / so deß Fridbrechers heimlich zuschiebens / verdacht / sollen sich gleicher gestalt / wie die Thäter mit dem Eyd / entschuldigung / vnd gegen jnen gehandelt werden.

VNd nemlich / als in obgemeldtem Landfriden auch ein Articul gesetzt ist / also lautend: Vñ ob jemands / Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / Herrn / Ritterschafft / Stätt vnd andere / in was wirden / standts oder wesens ein jeder sey / Geistlich oder Weltlich / oder die jren / wider diesen Landfriden beschädigt würden / vnd die Thäter nit offenbar / sonder jemands deß verdacht were / ꝛc. Vnd aber derselb Articul allein auff die Thäter laut vnd gesetzt ist / derselb Articul auff dem gehaltenen Reichßtag zu Freyburg weiter declariert vnd geteutscht / vnd hie wi- Ordnung deß Landfridens zu Worms 1521. am 133. blat.

hie widerumb erneuwert vnd angenommen / also daß solcher Articul nit allein auff die Thäter / so einer That oder beschädigung verdacht weren / sonder auch die jenen / so auß redlicher anzeig in verdacht vnd doch nicht offenbar weren / daß sie solchen Thätern oder Beschädigern wider diesen Landfriden hülff / beystandt / fürschieb / vnder oder durchschleiff / ässen / trincken / oder ander vergünstigung gebē oder gethan / oder sie gehauset / geherbergt oder enthalten hetten / verstanden vnd außgelegt werden sol / also daß gleicher weiß gegen jnen wie gegen Thätern mit dem beschreiben oder vertagen gehandlet / vnd die entschuldigung mit dem Eyd von jnen genomēn werden / die sie auch deßgleichē die Thäter auff solch beschreiben vnd vertagen zu thun schuldig vnd hiemit verpflicht seyn sollen / Vnd ob die Thäter / so einer That wie angezeigt / in verdacht stünden / deßgleichen die jenen so verdacht weren / jnen deß hülff / beystandt / fürschieb oder vergünstigung / wie obgemeldt / gethan zu haben / sich der entschuldigung in einigen weg widerten / oder auff die vertagung nit erscheinen wolten / solten sie alsdañ durch solch jr widersetzen / vnd vngehorsam in die Acht vnd verbrechung deß Landfridens gefallen seyn / vñ darauff denuncirt werden. Vnd als fürter in gemeldtem Articul deß Landfridens begriffen / dz der Churfürst / Fürst / Prelat / Graff / Herr / Ritterschafft oder Stätt / den oder deß Mannen / Prelaten / Graffen / Herrn / Ritterschafft / Vnderthanen oder Verwandten / schad beschehen were / solcher That beschreiben vnd für sich vertagen sollen vnd mögen / vnd aber bißher solcher Articul von den Partheyen vngleich verstanden / also daß die verdachten / auch der Churfürsten / Fürsten / Graffen / Herrn / Ritterschafften / Stätten oder der Vnderthanen oder Verwandten / schad beschehen ist / nicht haben wöllen erscheinen / vermeinende / daß vor jnen als Sachwäldern nicht schuldig zu seyn / Deßhalb dann zwischen den Partheyen weiter jrrung / vnd vnsers Landfridens zerrüttung entstanden / darumb vnd solches zu vorkommen / vnd deßhalb lauter verständtnuß zu machen / So haben wir mit wissen / raht vnd willen Churfürsten / Fürsten vnd anderer Stände dieser Versamlung / declarirt / geordnet vnd gesetzt / Declariren / meynen / ordnen vñ setzen hiemit / daß hinfür solch beschreiben vñ vertagen von den Churfürsten / Fürsten / Prelatē / Graffen / Herrn / Ritterschafft oder Stätt / den oder deß Verwandten oder Vnderthanen / schad beschehen were / die verdachten der That oder deß zuschiebens oder zusehens / wie gemeldt / vor jr der verdachten ordenlich Richter / vnser Keyserlich Cammergericht / vns / oder vnser Statthalter vñ Regiment / welches dem beschädigten ebend beschehe / vnd daselbst die entschuldigung / laut desselben Articuls deß Landfridens / genommen werden sol. Es sollen vnd mögen auch wir oder vnser Statthalter vnd Regiment / oder vnser Camerrichter hinfür auff anruffen der Partheyen / oder auß eigner bewegnuß / vnd von Ampts wegen solche beschreiben vnd vertagen für sich fürnemmen vnd thun / vnd die entschuldigung nemmen / wie das der gemeldt Articul deß Landfridens außweißt.

Wer jemands deß Fridbruchs halber wil beschuldigen / der mag solchs vor dem Cammergericht oder ordenlichem Gericht thun.

Gesetzte Ordnung am 134. blat.

WO aber jemand den andern beschuldigen / vnd jnen das weisen wolt / das mag er vor vnserm Keyserlichen Camergericht / auch an ordenlichem Gericht / dahin solche sachen gehören / thun vnd fürnemmen / daselbst jm auch förderlich verholffen werden sol.

Welcher

Welcher den andern/ als ein Landfridbrecher verdächtig zu machen vnderstehen/ vnd das nicht außführen wolt/ der mag am Cammer oder ordentlichem Gericht darumb fürgenommen werden.

WO aber jemand den andern verdächtig machen oder verleumen vnd denselben verdacht im Rechten nicht außführen wolt/ so sol der/wie jetzt gemeldt/ so verdächtig zu machen vnderstanden were/macht haben/den so jnen dermaß verdächtig zu machen vnderstanden hette/an vnserm Keyserlichen Cammergericht oder seinem ordenlichen Gericht deßhalb fürzunemmen/ daselbst jm auch Recht förderlich verholffen vnd gestatt werden sol. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Vnd ist solche Purgation darumb dermassen gesetzt/damit der Beschuldiger dester förderlicher zu seiner klag/ vnd derselb beschuldigt desto förderlicher zu seiner schuld oder vnschuld/ kommen/ auch solchs an vnserm Cammergericht mit wenigerm kosten/ mühe vnd arbeit/ erlangt vnd vollführt werden möge.

Die ordenliche Oberkeit mag wider die verdachten in Malefitz Sachen/vnangesehen sich jemands an der Cammer zu purgiern vnderstünde/ handlen.

WIr wöllen aber hiemit/aller Oberkeit vnentzogen/so es macht haben wider die/ so in Malefitz Händeln verdacht sind/ daß dieselben Oberkeit mögen handlen/wie an einem jeden ort herkommen vnd Recht ist. Gesetzte Ordnung vnd blat.

In Purgationsachen sol summariè gehandelt werden.

VNd sol hiemit vor auffgesetzter Purgation in deß heiligen Reichs Ordnung begriffen/ nichts benommen seyn/ sonder zu deß Klägers willen stehen/ sich derselben oder dieser zu gebrauchen/ doch daß in alle wege summariè gehandelt werde. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Vom heimlichen fahen/ verblenden vnd hinweg führen/ daß wider dieselben vnd andere Landfridbrecher vor deß verdachten Richter oder dem Cammergericht/ doch mit articulierter außführung deß verdachts mög klagt werden/vnd wie ein Gemeind sich zu purgieren.

VNd nach dem bey den Alten/ vnd der Ehrbarkeit löblich vnd ehrlich gebrauch gewesen/ daß die so ehrlich vnd wol gehandelt/ gefördert/ auch vmb wolthat willen begabt/ Die aber so vnehrlich vnd vbel gehandelt/von Fürsten/Herrn/vnd aller Oberkeit gescheuwet/ nicht fürgezogen oder enthalten/ sondern gestrafft worden/vnd aber im heiligen Reich jetzt etwas hoch beschwärlichen/ vnehrlich vnd vnerhörte That vnd mißhandlung eynbrechen/ also daß einer den andern heimlich fahet/ verblendt hinweg führt/ zu zeiten für sich selbst in seinem ge- Gesetzte Ordnung vnd blat.

fencknuß enthele / zu zeiten andern verkaufft oder vbergibt / oder in an-
der hände fahet / etliche heimlich mördt / brändt / auch dergleichen zu-
schub mit heimlichem absteigen Schlösser vnd Häuser / üben etliche für-
setzlich / böslich vnd wider Recht todschlagen vnd ermorden / vnd sonst
viel dergleichen vbelthat begangen werden / der doch die Thäter / ob wol
offtmals ein offentlich gerücht vnd geschrey davon ist vnd erschillt / mit
blossem verneinen nicht geständig seyn wöllen / Darumb / so haben wir
geordnet vnd gesetzt / ordnen vnd setzen auch hiemit ernstlich / vnd wöllen /
welcher hinfür in obgeschrieben vnd dergleichen fällen von jemand / wer
der were / beschuldigt wirdt / daß der Kläger oder Beschuldiger macht
vnd recht haben sol den Verdachten / sein Zuschieber / Enthalter vnd an-
dere / so sich solcher Thaten theilhafftig vnd verwircklich machen / an deß
verdachten ordenlichen Gericht / oder aber an vnserm Keyserlichē Cam-
mergericht oder Statthalter vnd Regiment / vnverhinderlich fürzu-
nemmen / doch daß er dem Richter / so er / wie obstehet / erwehlt / Articuls
weiß zu erkennen gebe / auß was vrsachen er den beschuldigten in ver-
dacht habe / Vnd so der Richter die vrsach vñ anzeig solchs verdachts der
sachen fürständig oder zulessig ansehen wirdt / so sol er ladung erkennen /
vnd darauff der beschuldigt im Recht zu erscheinen vnd auff die Articul
zu antworten schuldig seyn / Wirdt er die verneinen / so dann die klagend
Parthey durch ein gerücht oder leumut / oder durch einen Zeugen ange-
zeigt / oder aber wenn der Kläger ein hoch ehrlich Person / vnd der ver-
dacht geringes stands were / vnd darauff sein eyngegeben Articul / daß
er die war glaub / mit seinem Eyd bestätigt / Alsdann sol der verdacht
schuldig seyn / sich persönlich derhalben mit seinem Eyd zu purgieren /
Wo aber der Richter auß redlichen ehehafften vrsachen bewegt wirdt /
jemand Commissarj zugeben / vor welchen der verdacht in seiner behau-
sung oder sonst an gelegenen orten den Eyd seiner Purgation persönlich
thet / sol jm hiemit zugelassen seyn / Würd dann ein Commun / sie were
Geistlich oder Weltlich / dermassen fürgenommen / so sol der zweytheil
derselben Commun Raht / vor den gegebnen Commissarien persönlich
zu schweren schuldig seyn / Vnd wo darvnder etliche besonder verdächt-
lich Person deß Rahts durch den Kläger benannt würden / die solten
vnder gemeldten zweyen theilen auch zu schweren eyngezogen werden:
Wo aber etliche derselben Standtverwandten als sonder Person / sie seyen
in oder ausserhalb deß Reichs also verdacht würden / sol es wie derhalben
mit andern besondern Personen gehalten werden / Vnd ob der beschul-
digt also gröslich verdacht / daß die mit purgieren nottürfftig / das sol
der bescheidenheit deß Richters befohlen werden / jm die auffzulegen oder
nicht / die dann schweren sollen / daß sie glauben / daß er oder die so sich
mit dem Eyd entschuldigt / recht geschworen haben.

Der verdacht deß Landfridbruchs so er sich mit dem Eyd entschüldigt / sol er darbey gelassen wer-den / so lang biß er der That vber-wunden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd so er solche Purgation gethan hat / so sol er deß verdachts le-
dig seyn / vnd alsdann bey dem Eyd für Recht geschworen gehal-
ten werden / so lang biß der Beschuldigt in Recht der That vber-
wunden wirdt / alsdann sol vnd mag gegen dem vberwunden als der
That schuldig / vnd einem meineydigen / gehandlet / gestrafft / vnd wie
sich

sich gebürt/ procedirt werden/ Thet aber der Beschuldigt die Purgation nicht/ so sol er deß so er verdacht gewesen/ schuldig gehalten/ vnd gegen jm/ wie es nach gestalt der sachen sich in solchem gebürt/ procediert vnd gehandelt werden/ vnd wo er deßhalb in die Acht declariert wirt/ so sollen wir/ noch einig Churfürst/ Fürst/ Graff/ Herr/ Oberkeit/ oder jemands anderß/ jne wissentlich in seinem Hof/ Hauß oder sonst/ nicht enthalten/ hausen/ herbergen/ ätzen noch trencken/ heimlich noch offentlich/ sondern den/ dieweil er in der Acht ist/ scheuwen/ für vnredlich achten vnd halten/ vnd von menniglichem gegen jm gehandelt werden mög/ wie sich nach laut vnd vermög deß auffgerichten Landfridens gebürt.

Fürsten mögen durch ein Anwald sich in Landfridbrüchigen Sachen purgiern/ vnd sol in solchen Sachen summariè procediert werden.

WEre aber der verdacht ein Churfürst oder Fürst/ der möcht solchen Eyd vor dem Richter/ durch deßhalb seinen vollmächtigen Anwald/ der zum wenigsten einer vom Adel seyn sol/ in sein Seel schweren lassen/ Vnd sol in solchen Sachen summariè/ wie dann deß Reichß Ordnung deß Fridbruchs halben gemacht vermag/ alle zeit procediert werden. Gesetzte Ordnung am 135. blat.

Dem verdachten deß Landfridbruchs sol an statt Keyserlicher Maiestatt von der Oberkeit ein Geleydt geben werden.

DOch sol Keyserlicher Maiestatt Statthalter vnd Regiment/ Cammerrichter/ oder der ordenlich Richter/ den verdachten/ so vor jnen sich zu purgieren erfordert/ neben jrer außgangenen Ladung ein vngefehrlich Geleydt an statt vnd von wegen Keyserlicher Maiestatt vnd deß heiligen Reichs/ in krafft dieser Satzung zuschreiben/ zu/ bey vnd von solchem Tag biß wider an jr jedes gewarsam/ für sie vnd alle die jenen/ so sie mit jnen zu solchem Tag brächten vngefehrlich/ Vnd ob man die Ladung oder Tagbrieff nicht möcht zu handen bringen/ so sol man die an zweyen oder dreyen enden anschlagen/ da sie zuversichtig jren handel oder wesen hetten. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Fridbrecher sol niemands herbergen/ enthalten/ fürschub thun/ sondern dieselben annemmen/ wie sie dann kein Freyheit schirmen sol.

ES sollen auch solche Thäter vnd Friedbrecher niemand hausen/ herbergen/ ässen/ trencken/ enthalten/ fürschub thun/ in seiner Oberkeit/ Eygenthumb vnd Gebieten/ sonder dieselben annemmen/ vnd zu jnen mit dem ernst von Ampts wegen richten/ vñ auch auff menniglichs klag rechts vngesaumpt von jnen helffen/ darwider sie nit schützen/ schirmen/ oder fürtragen sol einige trostung/ sicherheit/ Freyheit oder Geleydt/ wenn sie das alles ausserhalb verwilligung deß Wider- Gesetzte Ordnung vnd blat.

theils vnempfenglich seyn vnd nit geniessen sollen / in keinen weg / wenn wir in allen tröstungen / sicherheiten / fürworten vnd Geleydten / von den die gegeben werden / solchen Fridbruch wöllen wir außgenommen / vnd nicht darinn begriffen haben wöllen.

Der Kläger sol wider den Landfridbrecher nicht schuldig seyn sich ad pœnam Talionis zu inscribiern.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd sol der Kläger in diesen fällen nit schuldig seyn / in der Rechtfertigung zu gleicher gefencknuß / oder pœnam talionis sich begeben / sonder allein Caution zum Rechten / wie sich das gebürt / zu thun / Welcher aber dasselbig zu thun nit vermöcht / oder sonst ein verleumbte oder vnbekannte Person were / sol dieselbig biß zu end deß Rechtens nach gestalt der Person züchtiglich verwart werden / es were dann daß der Thäter mit der nam betretten / oder sonst die That so offenbar / daß keiner beweisung von nöten / oder die alsbald thun möcht / alsdann sol der habend Kläger der Caution / vnd der ander / der verwarung ledig stehen.

Außgetrettene Vnderthanen sol niemands enthalten / sonder die Oberkeit / darvnder sie zogen / sie zu Pflichten annemmen / sich ordenlichs Rechtens benügen zu lassen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd nach dem sich manigfältig im Reich begibt / daß etliche leichtfertig Vnderthanen vmb verschuldte sachen / von jrer Herrschafft abtretten / vnd reumig werden dem Rechten zu entfliehen / oder sich sonst vnbilicher weiß wider jre Herrschafft / oder nachbauwren embören vnd vnwillens fleissigen / jrer Herrschafft oder derselben Vnderthanen bedräuwen / vnd vmb jr vermeint forderung nicht ordenlich billich Recht nemmen wöllen / Haben wir denselben zu begegnen geordnet vnd gesetzt / daß hinfür dieselben niemand wissentlich enthalten / hausen / hergen oder geleydten / sondern sol dieselben der Oberkeit / darvnder sich solche außgetrettenen hielten / so sie solche Dräwe vernemen / oder verstanden hetten / zu Pflichten annemmen / sich ordenlichs Rechtens von jrer Herrschafft benügen zu lassen / vnd thätliche handlung zu vermeiden / darfür solchen außgetrettenen Dräuwer kein Freyheit schützen oder schirmen / doch sol jm die Herrschafft nottürfftig geleydt vor gewalt zu Recht geben / auch sonderlichs gebürlichs Rechtens gestatten vnd verhelffen. Welche Oberkeit aber hiewider jemand entleibt / vergleydt oder nicht / wie obstehet / zu Pflichten annemen / so sie deß ermant wirdt / die sol mit sampt dem enthaltenen vergleydten / für einen Fridbrecher zu Acht von andern Peenen procedirt werden.

Landfridbrecher so sie fürschub / also daß stattlicher hülff von nöten / das sol auch an Keyserliche Maiestatt oder den Statthalter bracht werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd ob die Thäter vnd Vberfahrer diß Fridens enthaltung / befestung / oder sonst dermassen fürschub oder gunst hetten / also daß stattlicher Hülff oder Feldzugs not were / auch ob jemand in diesem Lande

Landfriden begriffen / von was stands oder wesens der were / Geistlich oder Weltlich / von jemands den dieser Landfrid nicht begriffen wirdt / beredt / beklagt oder sonst beschädigt / oder die Thäter vnd Beschädiger hausen / enthalten / oder den hülff vnd beystandt thun wirdt / derselb sol durch die beschädigten / oder auch vnsern Cammerrichter / an vns oder in vnserm abwesen an vnsern Statthalter vñ Regiment bracht werden.

Geistliche Personen / so sie wider den Landfriden handeln / sollen die Prelaten welche den Gerichtszwang vber sie / sie zur bekehrung anhalten / vnd die härtiglichen straffen / oder aber sie sollen kein schirm im Reich haben.

ITem / ob Geistliche Personen / deß wir vns je nicht versehen / wider diesen vnsern Frid vnd Gebott handeln würden / so sollen die Prelaten / die on mittel ordenlichen Gerichtszwang gegen jnen haben / sie auff ansuchen der beschädigten vngesaumpt daran halten / kehrung vnd wandlung der schäden zu thun / so ferr sein vermögen reicht / vnd sie härtiglich vmb die vberfahrung straffen / vñ ob dieselbigen seumig / vnd die Thäter nicht gestrafft würden / so setzen wir / sie / auch die Thäter / hiemit auß vnser vnd deß Reichs gnad vnd schirm / wöllen sie auch als Jrer deß Fridens in jrer widerwertigkeit nit versprechen oder vertheydigen in keinen weg / doch sol jnen die entschüldigung / ob sie verdacht werē / wie von den Weltlichen obstehet / auch zugelassen werden. Es sol auch der weg verbunden seyn oder werden die zeit diß Landfridens / dann wir solches alles auß krafft vnser Keyserlichen Oberkeit krafftloß vnd vnbündig erkennen vnd erklären / doch sol dasselbig in andern stücken / Puncten vnd Articuln derselben verschreibung / pflicht vnd verbündnuß jrer innhalt / vnverletzlich vnd vnschädlich seyn / vnd sol dieser Landfriden niemands an seiner auffgerichten schuld / verschreibung / nemmen oder geben / geben oder nemmen.

Gesetzte Ordnung am 137. blat.

Den Landfriden ist man bey den pflichten vnd gehorsamen / so man der Keyserlichen Maiestatt vnd dem Reich gethan / auch verlierung aller Priuilegien / zu halten schuldig / wirdt auch also gebotten.

VND darauff befehlen wir allen vnd jeden obgeschrieben / euch auch hiemit auß Römischer Keyserlicher macht / bey den Eyden vnd Pflichten / die jr vns von deß Reichs wegen in sonderheit gethan / vnd bey der gehorsame / die jr vns als Römischem Keyser schuldig seyt / vnd bey verlust aller Gnad / Priuilegien vnd Rechten / so jr von vns vnd dem heiligen Reich / oder andern habt / ernstlich vnd festiglich gebietend / daß jr dieser obgeschrieben Frid vnd vnser Gebott / mit allen Puncten / Articuln vnd innhalt / stät vnd fest haltet / Auch durch euwer Fürstenthumb / Graffschafft / Herrschafft / Gebieten / vnd was jeglicher in Regierungen vnd befehl hat / mit euwern Amptleuten / Vitzthumben / Pflegern / Verwesern / Statthaltern / wie die Namen haben / auch euwern Vnderthanen zu halten vnd zu vollziehen / ernstlich schaffet vnd bestellet / daran nicht seumet / noch darwider trachtet oder thut / heimlich oder

Gesetzte Ordnung am 138. blat.

offentlich in kein weiß/alle vorgemeldt zu sampt andern Peenen/der gemeinen Reichß Recht/der Keyserlichen Reformation/vnd vnser schwäre vngnad zu vermeiden.

Die Recht/vnd was deß Landfridens halber zuvor außgangen/ sind nicht auffgehaben/ so vil das nicht insonderheit vermeldt.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd sol dieser Frid vnd Gebott dem gemeinen vnserm vnd deß Reichs Recht/vnd andern Ordnungen vnd Gebott vormals außgangen/ nicht abbrechen/sonder das mehren/vnd auffstund jedermann nach dieser verkündung den zu halten schuldig seyn.

Weiter/so haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten vñ Ständen/vñ sie herwiderumb mit vns/ deß Landfridens ehegehalten Reichßtags zu Worms auffgericht/ vnd zu nachfolgenden Reichßtägen der notturfft erklärt/ auch derselbigē Ordnung vñ Satzung deß Rechtens/vñ vollziehung der Execution derselben/ von neuwem mit etlichen zusetzen gegen vnd mit einander/ dengetreuwlich zu halten vnd zu handhaben vereiniget/ verpflicht vnd verbunden/ alles nach innhalt vnd vermögen deselben vnsers auffgerichten verbrieffren vnd versigelten Landfriden.

Der Landfriden sol von menniglichen bey der straff darinnen begriffen/ stät gehalten werden.

Abschied zu Worms 1521. am 142. blat.

DErhalben wöllen vnd meynen wir/ daß derselbig vnser Landfrid/ bey vermeidung der straff im Landfriden begriffen/ von menniglich vnser vnd deß Reichs Vnderthan stät vnd fest gehalten werde.

Der Landfriden sol allenthalben im Reich/ damit sich niemands zu entschüldigen/verkündt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd damit sich niemand mit der vnwissenheit entschüldigen möge/ so sol derselbig allenthalben im heiligen Reich durch vnser Statthalter vnd Regiment offentlich verkündt werden.

Der Landfriden sol nach innhalt deß Buchstabens gehandhabt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

BEfehlen auch hiemit demselbigen vnserm Statthalter vnd Regiment/ daß sie den mit gebürlichen Mandaten vnd Abschrifften menniglich im Reich verkünden/ fürter darüber halten/ vnd dem nach außweisung deß Buchstabens/ festigklich handhaben vnd nachkommen.

Den Landfriden zu handhaben wöllen vnd sollen die Stände einander treuwlich beystandt thun/ einander nicht verlassen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd ob jemand/ wer der oder die weren/ niemand außgenommen/ der darwider zu handlen oder zu thun fürneme/ in einigen weg/

wider

wider den oder dieselben wöllen wir einander treuwlich hülff/ raht vnd beystandt thun/ vnd einander nicht verlassen.

So jemands wider den Landfriden vergwältigt/ wie vnd durch wen wider dieselben vnd derselben Helffer/ auch Hab vnd Güter/ in der nacheyl mit rettung vnd hülff gehandelt sol werden.

VNd so jemand den andern selbst oder mit hülff vnd raht anderer/ von vnd wider Recht/ vnd mit der That/ wie vnd welcher gestalt/ auch in was fällen/ so in vorauffgerichtem auch allenthalben erklärtem Landfriden vnd andern Reichß Ordnungen angezeigt worden/ am Leib/ Güter/ oder in andere weg vergwältigen/ beschädigen/ vberziehen/ belägern/ bevehden oder beschwären wirdt/ alsdann sol in einem jeglichen Kreiß/ ein jede Oberkeit insonderheit/ sie sey von Fürsten/ Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Communen/ oder andern in jren Gebieten/ darinn die That beschehen were/ deßgleichen alle andere Personen eines jeden Gecircksverwandten vnd zugehörungen/ so ferr anderß dieselbigen sonder Oberkeiten/ auch sonder Personen/ das allein zu thun vermöchten/ Oder wo die sondern Oberkeiten oder Personen das allein nicht thun kündten noch vermöchten/ oder nicht thun wölten/ als sie doch zu thun schuldig/ sondern in dem seumig seyn würden/ alsdann der Hauptmann eines jeden Gecircks/ sampt seinen zugeordneten Rähten/ oder der Hauptmañ allein/ oder mit etlichen Rähten/ oder etliche Rähte allein/ in fällen obangezeigt/ so sie deß zu frischer That ermant oder sonst für sich selbs deß erfahrē/ hören oder verstehē würden/ den Gewaltigern/ Thätern/ jren Helffern/ auch den jenen die sie in der flucht oder bald darnach mit der nam/ oder den gefangen/ oder on dieselben eynlassen/ annemmen/ beschützen vnd beherbergen würden/ jres besten vermögens mit allem ernst vnd fleiß nachtrachten/ nacheylen/ auch dem beschädigten vnd vergwältigtem jr Hab vnd Güter helffen retten vnd behalten/ Auch gegen den Thätern/ Vergwältigern/ jren Helffern vnd verwandten/ darzu wider die jenen/ die also dieselben Vergwältiger/ Thäter vnd Helffer in die flucht/ oder bald darnach/ mit oder on den Raub oder die gefangen eyngelassen hetten/ oder wie sie sonst durch glaubhaffte kundtschafft erfahren würden/ an welche ort sie die Thäter oder Vergwältiger/ auch jre Helffer/ geflohen weren/ oder die gefangen Personen/ oder die entwehrten Hab vnd Güter geführt vnd gebracht hetten/ vnd da selbst sie die Thäter/ gefangen Personen/ oder die genommen Güter/ betreffen möchten/ in dem allem ferrer vnd ernstlich die notturfft handlen/ die gefangenen Personen vnd genommen Güter ledig machen/ auch die Thäter/ Helffer/ vnd jre wissentliche Enthalter/ annemmen/ verwaren/ straffen/ auch die Flecken/ Häuser oder ort/ darinn die Thäter oder Helffer gejagt oder geflohen weren/ oder die gefangē/ oder die entwehrten Güter gebracht hettē/ belägern/ eynnemmen/ vnd also gegen den allen vnd jeglichen/ auch jren Hab vnd Gütern/ mit straff/ vnd in andere weg gefahren thun vnd fürnemmen/ auch in solchem allem mennigklichs vnd aller dings vnverhindert Rechts gestatten vnd ergehen/ darzu solches zuthun vnd zu vollziehen verhelffen vnd geschehen zu lassen/ wie die gemeinen Recht vnd Landfrid mit allen seinen erklärungen/ vnd alle Reichß Ordnung/ vermögen vnd außweisen.

Gesetzte Erklärung am 149. blat.

Ob etliche Güter den Landfridbrechern abgesagt / wie die gefangenen ledig / auch die Güter den beschädigten widerumb zugestelt werden sollen.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

VNd ob durch solches alles etliche Personen vnd Güter / die also durch die Vergwältiger / Thäter / jre Helffer vnd Enthalter / gefangen vnd entwehrt worden weren / widerumb abgesagt / betreten oder anlangt würden / alsdann sollen die gefangen frey ledig gelassen / auch die entwendten Güter den jenen / den sie zugehören / widerumb zugestelt werden.

So jemand den Landfridbrecher / gefangene Person / oder entwendte Güter / vnwissend eynließ / wie es gehalten sol werden.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

DJe sich aber begebe / daß in vor vnd nachbemeldten fällen jemands die Thäter / Vergwältiger / Beschädiger / oder jre Helffer / in der nacheyl / flucht / oder bald darnach / vnd zu was zeiten das geschehe / einen oder mehr / vnd also on einig gefangen Personen / auch on einige scheinliche / entwehrte oder geraubte Güter / eynlassen / hausen / herbergen oder enthalten / aber in dem sein vnwissenheit anzeigen vnd sagen würde / daß er von derselben beschehen vergwältigung vnd beschädigung gantz kein wissen gehabt / sonder nicht anderst geacht vnd darfür gehalten / dann daß dieselbigen in guter Freundtschafft / vnd on einig begangen mißhandlung zu jm eyngekert hetten / vnd solchs alsbald gegen den jenen / die also in der nacheyl / flucht / oder bald darnach / die eyngelassen Beschädiger / Vergwältiger / vnd jre Helffer bey jm suchen würden / mit einem leiblichen Eyd zu Gott vnd den Heiligen betheuren möcht / als dann sol gegen denselben mit eynnemmung seiner Stätt / Schlösser vnd Flecken / Hab vnd Güter / nichts fürgenomen werden / Aber er der Eynlasser vnd Enthalter sol nichts destoweniger schuldig seyn / wo er die hohe Gericht hette / vber dieselben eyngelassen Thäter / Vergwältiger oder Beschädiger / auff der Nacheyler deß beschädigten / vnd sonst menniglichs anruffen / gebürlichs Peinlichs oder Bürgerlichs Rechtens zugestatten / oder wo derselb Eynlasser vnd Enthalter kein Hochgericht hette / alsdann die Thäter / Beschädiger vnd Gewältiger der jenen / die also dieselben gemeldter massen betretten hetten / folgen zu lassen / damit dieselben in andere ort vnd Hochgericht geführt / geantwort / vnd abermaln daselbst / wie sich gebürt / gerechtfertiget mögen werden: Wo aber in nechstgemeldtem fall die Eynlasser vber die Thäter gebürlich Recht vñ Rechtfertigung nicht gestatten wölten / oder die on gnugsam rechtmässig vrsach vnd rechtlich erkanntnuß ledig lassen / oder die nicht vberantworten / noch in andere ort vnd Gericht zu führen zulassen würden / als dann sollen dieselben sich deß Eyds nicht trösten noch behelffen mögen / sondern in der straff / peen vnd buß stehen / auch den kosten abzulegen schuldig seyn / in allermassen wie solchs in den vnd dergleichen fällen hernach angezeigt wirt.

Ob die Thäter in der nacheyl durch jemands eyngelassen/ oder jemands vnrecht geschworn/ wie es zu halten.

OB aber durch jemands die Thäter/ Vergwältiger/ Beschädiger/ jre Helffer/ so also wider vnsers vnd deß Reichs Landfriden vnd Ordnungen gehandelt hetten/ nicht allein oder eigen/ sonder mit sampt etlichen andern Personen/ die sie gefangen/ oder mit etlichen argwöhnigen vnd augenscheinlichen Hab vnd Gütern/ die sie also geraubt vnd entwehrt hetten/ Eynlasser oder Enthalter/ den Thätern/ Vergwältigern vnd jren Helffern/ mit jren Knechten/ Pferden oder Leuten/ oder ander dergleichen wege wissentlich geholffen vnd beystandt gethan hetten/ alsdann sol sie der Eyd nichts fürtragen/ sonder gegen jnen vnd jren Hab vnd Gütern/ in massen wie oben angezeigt/ gehandelt werden/ Deßgleichen ob sie die wissentlichen Eynlasser vnd Enthalter in fällen/ wie oben angezeigt wirdt/ nicht recht schweren/ vnd der hernach vberwiesen würden/ gegen jnen vorbehalten seyn vnd gehandelt möge werden/ wie das vnser deß Reichs jüngst erklärter Landfriden innhelt vnd außweißt.

Gesetzte Erklärung am 150. blat.

So zu frischer That in der nachflucht wider die Thäter oder derselben Enthalter nicht mög gehandelt werden/ aber hernacher in die Acht erklärt würden/ wie nach derselben Leib vnd Güter dem beschädigten zu gut getracht/ vnd wem solches angezeigt sol werden.

WO aber zu frischer That in der nacheyl/ flucht oder bald darnach/ so das füglich vnd wol beschehen möcht/ gegen jeden Vergwältigern/ Thätern/ jren Helffern vnd verwandten/ auch den jenen die sie in der nacheyl flucht oder darnach/ zu was zeiten das geschehe/ mit oder on die gefangenen/ den erwehrten Gütern eyngelassen vnd enthalten hetten/ oder dieselbigen hinfür länger enthalten/ hausen vnd fürschieben würden/ darzu wider aller derselben Leib/ Hab vnd Güter/ obgemeldter massen nichts erlangt/ betretten/ gehandelt/ gethan noch fürgenommen worden were/ oder solcher massen nichts fürgenommen werden noch geschehen hette mögen/ vnd daß die Thäter/ Vergwältiger/ jre Helffer/ Verwandte/ Fürschieber vnd Enthalter/ oder sonst jemands/ auß krafft fürgenommener Purgation/ oder auß dem daß sich jemand in vollführung vnd handhabung deß Landfridens/ wie der geordnet vnd allenthalben erklärt ist (in welchen Articuln das geschehen were) vnfleissig oder vngehorsam erzeigt hette/ oder sonst auß einigem anderm fall in dem Landfriden/ vnd allen seinen erklärungen begriffen/ von vns/ vnserm Regiment oder Cammergericht/ laut vnser vnd deß Reichs sonderlich jüngst auffgerichter Ordnungen/ auff vorgehende Citation in die Acht gesprochen/ vnd denunciert worden weren/ alsdann sol ob der einig beschädigten/ oder aber auff derselben anruffen/ ein jegliche Oberkeit eines jeglichen Zirckels/ es sey ein Fürst/ Graff/ Herr/ Commun/ oder ander sonder Personen/ darinn er die so also in fällen/ wie nechst gemeldt/ auß Ordnung deß Landfridens in die Acht kommen vnd erklärt werden/ gesessen vnd verhafft/ oder aber dieselben Hab vnd Güter gelegen sind/ so ferr anderß dieselbig Oberkeit/ oder die sonder Personen das allein vermöchten/ oder wo die einig Oberkeit oder sonder Person das

Gesetzte Erklärung vnd blat.

allein

allein nicht thun kündten noch vermöchten / oder nicht thun wölten / als sie doch zu thun schuldig sind / vnd also in dem seumig seyn würden / als der Hauptmann eines jeden Becircks mit seinen zugeordneten Rähten / oder der Hauptmann allein / oder mit etlichen Rähten / oder etliche Rähte allein / in fällen wie obgemeldt / nach derselben Leib / Hab / Gütern vnd nutzungen / so offt vnd wenn sich das zum besten fügen wil / vnd solches geschehen mag / mit allem ernst vnd fleiß erachten / die den beschädigten zu gut / auch zu gebürlicher straff vnd handhabung gemeines Rechtens / vnsers Landfridens / auch ander Reichß Ordnungen / an vnd eynnemmen / auffhalten / bewaren / vnd was in dem gehandelt / fürgenommen oder erlangt wirdt / solches vnserm Keyserlichen Regiment / vnd wo das nicht / vnserm Cammergericht / vnd wo der keins were / vns als Römischem Keyser / wo wir in Teutscher Nation sind / oder in vnserm abwesen den jenen / die von vnsertwegen im heiligen Römischen Reich gewalt haben würden / anzeigen / damit alsdann darauff zum förderlichsten den beschädigten vnd vergwältigten widerlegung aller jrer schäden vnd kostung / auch ferrer allenthalben vnd gebürlicher abtrag vnserm Keyserlichen Fiscal vnd sonst beschehen / darzu in andere weg vnd mit straff gegen einem jeglichen / nach seiner verwirckung / wie die Recht / der Landfrid mit allen seinen erklärungen / vnd allen Reichß Ordnungen / vermögen / gehandlet vnd procedirt werden mag.

Alle Oberkeiten sollen sich in guter verwarung halten / ob sich ein embörung zutragen wolt / auch sonsten dem Landfriden gleichmässig sich halten.

Abschied zu Augsp. 1525. am 174. blat.

DArzu sollen sich alle Churfürsten / Fürsten vnd Stände / mittler zeit in jren Fürstenthumben / Oberkeiten vnd Gebieten / auffs stärckst mit guter rüstung versehung vnd verwarung halten / ob sich einig embörung / auffstandt vnd vngehorsam von den Vnderthanen gegen jren Oberkeiten ereugen vnd zutragen wolt / damit sie vnd ein jeglicher derselben förderlich im anfang on weiterung vnd versamlung der vngehorsamen stattlichen widerstandt vnd gegenwehr thun vnd gebrauchen mögen / auch sich sonst andere wege dem Keyserlichen vnd deß Reichs Landfriden gleichmässig halten vñ erzeigen / So das also / wie obgemeldt beschicht / deß wir zu Gott vnd seiner Allmächtigkeit verhoffen / wirdt on zweiffel alle embörungen / Auffruhr vnd vngehorsam / verhütet vnd gnugsamlich fürkommen.

Als sich erschröckliche embörungen der Vnderthanen gegen der Oberkeit fast allenthalben begeben / haben die Stände einander zugesagt / einander mit treuwen zu meynen / vnd den Landfriden festiglich zu halten.

Abschied zu Speyer 1526. am 176. blat.

VOm andern / als sich verschiener jar erschröcklich / vnerhörte vnd vnchristliche embörung der Vnderthanen / fast an allen orten ober Teutscher Nation gegen der Ober vnd Ehrbarkeit begeben vñ entstanden / zu mercklichem Christen Blut vergiessen / verheeren vnd verderben Land vnd Leut / derhalben dann jr Keyserliche Maiestat in jrer zu diesem Reichßtag gefertigten Instruction mit außtrücklichen worten insonder gewölt vnd befohlen hat / ernstlichs eynsehens zu haben / damit

damit künfftiglich dergleichen Auffruhr vnd emörung der Vnderthanen verhütet vnd fürkommen werden möchten / dieweil wir vns nun jrer Keyserlichen Maiestatt hierinn zu vnderthäniger gehorsam schuldig erkennen / deß auch für vns selbst wol geneigt sind / so haben wir jrer Keyserlichen Maiestatt zu vnderthäniger gehorsam vnd gefallen / auch Teutscher Nation / derselben Vnderthanen vnd dem gemeinen nutz zu gutem / einander zugesagt vnd versprochen / daß vnser jeder den andern mit ehren vñ guten treuwen meynen / auch dem hievor Keyserlichen vnd deß heiligen Reichs zu Worms auffgerichten Landfriden festiglich halten vnd handhaben sollen vnd wöllen / also daß keiner den andern bekriegen / berauben / fahen / vberziehen / belägern / auch keiner dem andern Statt / Schloß vnd Flecken eynnemmen / absteigen / mit brandt / oder einig weg / beschädigen / oder einer dem andern das sein mit gewalt vnd der That spolieren / entsetzen / oder darvon dringen / durch sich selbst oder jemands anderß / darzu sol keiner deß andern Feind oder Beschädiger gefährlicher weiß enthalten oder fürschieben / noch hülff / raht oder beystandt erzeigen / in einig weiß / sonder wer zu dem andern zu sprechen hat / sol das mit gebürlichem Rechten thun / alles weiter innhalts / auch bey Peen vnd straff deß berürten Landfridens.

Wie die Oberkeiten die auffrührigen Vnderthanen zu halten vnd zu begnädigen.

VNd wiewol der gemein Mann vnd Vnderthan in vergangener Auffruhr / sich etwas schwärlich vergessen / vnd gegen jrer Oberkeit gröblich gehandelt / jedoch damit sie die Gnad vnd Barmhertzigkeit jrer Obern vnd Mittler / dann jr vnvernünfftige That vñ handlung spüren mögen / so sol ein jede Oberkeit macht vnd gewalt haben jre Vnderthanen / so sich in Gnad vnd vngnad begeben vnd gestrafft worden sind / nach gelegenheit vnd jrem gefallen widerum̃ in vorigen standt jren ehren zu setzen / zu qualificiren vnd geschickt zu machen / Raht vnd Gericht zu besitzen / kundtschafft zu geben vnd Ampt zu tragen / darzu sie vnd andere in jrem anligen vnd beschwärden jeder zeit gnediglich zu hören / vnd nach gestalt der sachen gnediglichen vnd förderlichen bescheid zu geben / sie auch durch sich selbst / jre Amptmann / Schultheissen / vnd andere Diener / nicht vnbillich beschwären / sondern welcher Recht leiden mag / darbey bleiben zu lassen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Wie den Beschädigten durch die Auffruhr bekehrung beschehen sol.

SO auch einiger Oberkeit Vnderthanen jemands beleidigten oder beschädigten / vnd deßhalb zuspruch vnd forderung nicht erlassen werden wolten / alsdann sollen sie den beschädigten jren zugefügten schaden / nach ermässigung jrer ordenlichen Oberkeit / vnder deren sie gesessen / oder am Keyserlichen Cammergericht / nach deß Reichß Ordnung kehren vnd erstattung thun / vnd weß also durch jre Oberkeit / wie jetzt gemeldt / gemässigt wirt / darbey sol es bleiben / vnd der Beschädigte den Beschädiger deßhalb weiter mit That oder sonst / vnd vnangefochten lassen / es sey mit oder one Recht / in einig weiß / es were dann sach / daß einiger theil vermeint mit gethanem Spruch oder erkanntnuß / vor dem ordenlichen Richter ergangen / beschwärt zu seyn / sol demselben sein Appellation

Gesetzter Abschied am 177. blat.

pellation ordenlicher weiß / auch biß an das Cammergericht inclusiue zu gebrauchen vnbenommen seyn / vnd sol hiemit den Verträgen vnd Ordnungen / der Schwäbisch Bund im Bäuwrische Embörung gemacht / nichts entzogen oder abgebrochen seyn.

Ein jede Oberkeit sol sich gegen den Vnderthanen von wegen der Auffruhr halten / damit sie mehr Gnad dann die schärpffe spüren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sol sich auch ein jede Oberkeit gegen denen / so der Bäuwrischen Auffruhr halben außgetretten / nach gelegenheit eines jeden verhandlung dermassen erzeigen / damit sie die Vnderthanen / so viel sich die jmmer leiden wil / mehr Gnad vnd gütigkeit dann die schärpffe vnd vngnad spüren vnd finden mögen / Doch sol on sonderlich treffenlich vrsach vnd bewegnuß / die zu jeder Oberkeit bedencken vnd macht stehen / die jenen so gedachter Auffruhr Anfänger / Auffwickler vñ Hauptsächer / oder sonderlich Förderer gewesen / zu keinen Gnaden angenommen / auch von niemand behauset / behofft oder fürgeschoben / sonder wo sie betretten / gegen jnen jrer vberfahrung nach / wie sich gebürt / ernstlich gehandlet vñ gestrafft werden / Vnd sollen sich hinfürter die Vnderthanen gegen jrer Oberkeit / Geistlichs oder Weltlichs Stands / gehorsamlich / trewlich / fridlich / vnd dermassen halten vnd erzeigen / wie sie zu thun schuldig / auch sie jre Pflicht vnd Eyd weiset / vnd zu jrem selbst verderben vnd vnraht nicht vrsach geben / ꝛc.

Wo aber die erzeigte Gnad einige Vnderthanen wider Auffruhr erwecken / wie es gegen jnen zu halten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DArauff so haben wir vns / sampt Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Ständen / Keyserlicher Maiestat zu vnderthäniger gehorsam vereiniget vnd verglichen / wo vber obgemelte erzeigte Gnad vnd miltigkeit einiger Oberkeit Vnderthanen / Geistlichs oder Weltlichs Standts / werden zusammen lauffen / widerumb Auffruhr vnd embörung erwecken / alsdann sollen die nechste anstossende Churfürsten / Fürsten / Graffen vnd anderer Oberkeit / auff dieselben / darinn die Auffruhr entstanden / ansuchen / von stund vnd angesicht / auch zum eylendsten zu Rosß vnd Fuß auffseyn / zuziehen / vnd helffen retten / Vñ wo derselben hülff also ersucht / zu der entstandnen Auffruhr zu schwach were / alsdann sollen die andern nechstgesessenen Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auff erforderung / wie obsteht / gleicher weiß zum stärcksten jnen möglich auch zuziehen / die vngehorsamen / auffrühtigen widerumb zu stillen / in gehorsam zu bringen / vnd der gebür zu straffen / vnd vns alle einer gegen dem andern hierinn nicht anderß erzeigen vnd halten / als ob sich solche Auffruhr vnd embörung in vnser jedes eigen Fürstenthumb / Herrschafft vnd Gebiet begeben vnd zugetragen hette / vnd in massen ein jeder von dem andern gern gethan haben vnd nemmen wolt.

Auff

Auff was kosten die hülff wider die Bäuwrische Auffruhr beschehen sol.

DAmit auch der hülff halber zwischen dem Helffer vnd den jenen/ so geholffen worden/ in solchem kein jrrung oder mißverstandt entstehe/ so sol die hülff der Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graffen oder Stände/ so zu rettung vnd hülff von den andern erfordert werden/ der Oberkeit/ in deß Fürstenthumb/ Herrschafft oder Gebiet/ die Auffruhr entstanden were/ zu Rosß vnd Fuß auffs stärckest/ vnd so von nöten auff jren selbst kosten vnd schaden ein Monat lang wider die vngehorsamen Vnderthanen beschehen/ Doch daß in solchem Monat der an vñ abzug gerechnet/ Würde sich aber solche hülff vber ein Monat erstrecken vnd verziehen/ sol alsdann der jene dem die hülff/ so vber den Monat thun vnd erzeigen wirt/ vereinigen vnd vergleichen/ darzu sich der Helffer gegen dem er geholffen/ also leidlich/ freundtlich vnd nachbarlich solcher hülff halb halten vnd erzeigen sol/ wie er dann von andern in gleichem fall gern gehabt vnd gethan haben wölt. Gesetzter Abschied vnd blat.

Ein jede Oberkeit sol jre Geistlichen vnd Weltlichen schützen/ schirmen/ damit niemands biß zu künfftigem Concilio entsetzt.

VNd nach dem auff diesem gegenwertigem Reichßtag bedacht vnd erwegen/ wie an vielen orten die Geistlichen vnd Weltlichen jres Leibs vnd Lebens in fahr stehen/ jnen auch jre Zinß/ Rennt/ Gülte vnd Zehenden/ vorgehalten/ vnd die eyn zubringen vnd zu verleihen verhindert werden/ vnd aber niemands deß seinen wider Recht spoliert vnd entsetzt werden/ so sol ein jede Oberkeit/ Geistlich oder Weltlich/ jre Vnderthanen/ Geistlich vnd Weltlich/ bey dem jren/ inhalt vnd vermög deß Landfridens/ oder deß heiligen Reichs auffgerichten Ordnung/ biß zu künfftigem Concilio treuwlich für gewalt vnd vnrecht vertheydigen/ schützen vnd schirmen/ damit biß zu künfftigem Concilio zwischen Geistlichen vnd Weltlichen auch Frid/ einigkeit vnd gleichheit gehalten/ vnd sich weder Geistliche oder Weltliche einiger vngebürlicher vergwältigung oder entsetzung zu beklagen vrsach haben/ Sie sollen sich auch sonst freundtlich vnd geschicklich gegen einander halten/ wie jedem Standt wol gebürt. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß der Articul der auffrührigen Vnderthanen halb/ in kräfften bleiben sol/ vnd wie ein Nachbar dem andern wider dieselben rettung zu thun.

DErgleichen sol der Articul auff nechst gehaltem Reichßtag allhie zu Speyer/ der auffrührigē Vnderthanen halber gemacht/ auch in wirden vnd kräfften bestehen vnd bleiben/ Nemlich wo einiger Oberkeit/ Vnderthanen/ Geistliches oder Weltliches Standts/ ferrer zusammen lauffen/ widerumb Auffruhr vnd embörung erwecken/ als dann sollen die nechst anstossende Churfürsten/ Fürsten/ Graffen/ vnd andere Oberkeit/ auff derselben Oberkeit/ darinn die Auffruhr entstanden/ ansuchen/ von stund vnd angesicht/ auch zum eylendsten zu Rosß vnd Fuß/ auff sein erfordern zuziehen/ retten vnd helffen/ Vnd wo derselben hülff so also ersucht/ zu der entstandenen Auffruhr zu schwach Abschied deß Reichßtags zu Speyer 1529. am 194. blat.

were / alsdann sollen die andern nechstgesessene Churfürsten / Fürsten vnd Stände/auff erfordern/wie vorsteher/gleicher weiß jnen zum stärcksten müglich auch zuziehen/die vngehorsamen / auffrührigen widerumb zu stillen / in gehorsam zu bringen / vnd der gebür zu straffen/Vnd vns alle einer gegen dem andern hierinn nicht anderß erzeigen vnd halten/ als ob solche Auffruhr vnd embörung in vnserer jedes eigen Fürstenthumb/Herrschafften vnd Gebieten/gegeben vnd zugetragen hett/vnd in massen ein jeder von dem andern gern gethan haben vnd nemmen wölt.

Wie es der hülff halber wider die auffrührigen/ zwischen dem Helffer/vnd dem so geholffen/zu halten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAmit auch der hülff halber zwischen dem Helffer vnd dem jenen/ so geholffen wirdt/in solchem kein jrrung oder miß verstandt entstehe/so sol die hülff der Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grafen vnd Stände/so zu rettung vnd hülff von den andern gefordert werden/die Oberkeit in deß Fürstenthum̃/Herrschafft oder Gebiet/die Auffruhr entstanden were/zu Roß vnd Fuß auffs stärckst/vnd so von nöten/ auff jren selbst kosten vnd schaden einen Monat lang wider die vngehorsamen Vnderthanen beschehen / doch daß in solchem Monat der an vnd abzug gerechnet. Würde sich aber solche hülff vber ein Monat erstrecken vnd verziehen / sol alsdann der jene / dem die hülff beschehen were/sich mit dem Helffer vmb die hülff/so er vber den Monat thun vnd erzeigen wirdt / vereinigen vnd vergleichen / darzu sich der Helffer gegen dem er geholffen / also leidlich / freundtlich vnd nachbarlich solcher hülff halber halten vnd erzeigen sol / wie er denn von andern in gleichem fall gern gehabt/ vnd gethan haben wölt.

Durch den Articul der auffrührischen Vnderthanen halb/ sol deß Schwäbischen Bundß Ordnung nichts entzogen seyn.

Abschied zu Speyer 1529. am 195. blat.

VNd als im Abschied jüngstgehalten Reichßtags allhie zu Speyer ein Articul gestelt / daß auch die Ordnung der Vnderthanen halber deßmals fürgenommen/ den Verträgen vnd Ordnungen / die der Schwäbisch Bund der Bäuwrischen Embörung halber gemacht/ nichts entzogen oder abgebrochen seyn sol / ꝛc. ist nachmals vnser einmütiger beschluß / will vnd meinung / daß derselbig Articul der Vnderthanen halber in berürtem Abschied gestelt / den Verträgen vnd Ordnungen/die der Schwäbisch Bund der Bäuwrischen Embörung halben gemacht / vnabbrüchlich seyn / auch von keinem Gericht wider dieselben Bündischen Verträg gehandelt werden sol.

Wie wider den vngehorsamen / so den andern deß Glaubens halb vberziehen oder vergwältigen/ procedirt werden sol.

Abschied zu Augsp. 1530. am 21. blat.

WO aber der oder die/denen also gebotten/vngehorsam würden/sol alsbald vnser Keyserlich Fiscal gegen dem oder demselbigen vngehorsamen zu der Declaration auff obgemeldt Mandat vnverzüglich d zum forderlichsten procedirn vnd vollnfahren/ auch dieselben

selben vngehorsamen durch vnser Cammergericht in die Acht vnd andere Peen deß Landfridens/wie sich gebürt/erkennet vnd erklärt werden/ Vnd sol neben solchem nichts destoweniger vnser Cammergericht gegen allen vnd jeden Helffern/deß oder der jene/so/wie obstehet/in rüstung vnd fürnemen deß gewaltigen vberzugs stünden/ein gemein abforderung bey Peen der Acht/auch zum förderlichsten außgehen lassen/deßgleichen die andern anstossend gelegene Reichßstätt/auch alsbald bey bürter Peen der Acht/zu handhabung alles/wie obstehet/erfordern vnd ermanen/dem oder den jenen/so also vberzogen vnd vergwältigt werden wölten/mit stattlicher hülff zuziehen/vnd rettung zu thun. Dergleichen wir/als Römischer Keyser/vnd Haupt mit vnsern Erblanden/den Beschädigten wider diesen Abschied auch zuziehen vnd retten wöllen.

Es sol auch der Vergwältiger denen/so obberürter maß erfordert/ vnd zugezogen weren/jren auffgewendten Kriegßkosten abzutragen vnd zu erstatten schuldig seyn/vnd in der Helffer willen stehen/den Vergwältiger alsbald mit der That zu ableinung deß kostens zu vermögen/ oder auff mässigung vnsers Cammergerichts/mit Peen der Acht von jm zu bringen/darzu jn auch vnser Cammergericht also förderlich vnd vngeweigert verholffen seyn sol.

Wo die Vnderthanen ferrners zusamen lauffen/sollen die anstossenden zuziehen/retten vnd helffen.

Dergleichen sol der Articul auff gehaltem Reichßtag zu Speyer im tausend fünff hundert vnd sechß vnd zwentzig jar/der auffrühri- gen Vnderthanen halber gemacht/auch in wirden vnd kräfften bestehen vñ bleiben: Nemlich/wo einiger Oberkeit Vnderthanen/Geistlichs oder Weltlichs Stands/ferrer zusamen lauffen/widerumb haufen/Auffruhr vnd Embörung erwecken/Alsdann sollen die nechst anstossend Churfürsten/Fürsten/Graffen vnd andere Oberkeit/auff derselben Oberkeit/darinn die Auffruhr entstanden/von stund vnd angesicht/auch zum eylendsten zu Rossz vñ Fuß auff sein erfordern zuziehen/ retten vnd helffen/Vñ wo derselben hülff/so also ersucht/zu der entstanden Auffruhr zu schwach were/alsdann sollen die andern nechstgesessene Churfürsten/Fürsten vnd Stände/auff erfordern/wie obstehet/gleicher weiß zum stärcksten jnen müglich/auch zuziehē/die vngehorsamen auffrührigen widerumb zu stillen/in gehorsam zu bringen/vnd der gebür zu straffen/Vnd vns alle einer gegen den andern hierinn nicht anderst anzeigen vnd halten/als ob sich solche Auffruhr vnd embörung in vnser jedes eigen Fürstenthumb/Herrschafften vnd Gebiet begeben/vnd zugetragen hett/vnd in massen ein jeder von dem andern gethan haben vnd nemmen wolt. Gesetzter Abschied vnd blat.

Auff weß kosten die hülff wider die auffrührigen Vnderthanen beschehen sol.

Damit auch der hülff halber zwischen dem Helffer vnd den jenen/ so geholffen wordē/in solchem kein jrrung oder mißverstandt entstehe/so sol die hülff der Churfürsten/Fürsten/Prelaten/Graffen oder Stände/so zu rettung oder hülff von den andern erfordert werden/ der Oberkeiten in deß Fürstenthums/Herrschafft oder Gebiet/die Auffruhr entstanden weren/zu Rossz vnd Fuß auffs stärckest auff jren selbst kosten vnd schaden/einen Monat lang wider die vngehorsamen Vnderthanen beschehen/doch daß in solchem Monat der an vnd abzug gerech- Gesetzter Abschied am xii. blat.

ner/ Würde sich aber solche hülff vber ein Monat erstrecken vnd verziehen/ sol alsdann der jene/ dem die hülff beschehen were/ sich mit dem Helffer vmb die hülff/ so er vber den Monat thun oder erzeigen wirt/ vereinigen vnd vergleichen/ Darzu sich der Helffer gegen dem geholffen/ also leidlich/ freundtlich vnd nachbarlich solcher hülff halber/ halten vnd erzeigen sol/ wie er dann von andern in gleichem fall gern gehabt vnd gethan haben wolt.

Keyserliche Maiestatt Gebott an alle Stände/ daß keiner den andern mit gewalt vberziehe/ bey Peen deß Landfridens.

Gesetzter Abschied am 222. blat.

VNd dieweil wir nun/ als Römischer Keyser/ gemeinen Frid vnd einigkeit im heiligen Reich zu erhalten/ Krieg vnd Auffruhr zu verhüten/ geneigt sind. Demnach gebieten wir von Römischer Keyserlicher macht/ vollkommenheit/ allen vnd jeglichen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vñ Weltlichen/ Prelatē/ Graffen/ Freyhen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Landvögten/ Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Bürgemeistern/ Richtern/ Rähten/ Bürgern/ Gemeinden/ vnd sonst allen andern vnsern vnd deß heiligen Reichs Vnderthanen vnd Getreuwen/ in was wirden/ standts oder wesens die sind/ hiemit ernstlich/ vnd wöllen/ daß keiner den andern mit gewalt vnd der That/ wider Recht/ vnsern vnd deß heiligen Reichs auffgerichten Landfriden/ vberziehe/ angreiffe noch beschädige/ sonder sich gegen einander fridlich halten/ wie dann derselbig Landfrid innhalt seiner Artickl weiter vermag/ als lieb einem jeden sey vnser vnd deß Reichs schwäre vngnad/ auch die Peen in vnserm vnd deß heiligen Reichs außgangenem Landfriden begriffen/ zu vermeiden/ das ist vnser ernstliche meinung.

Mandat ein jeder Standt den andern bey ordenlichen Rechten bleiben lassen/ vnd wider den Landfrieden nicht vberziehen.

er

DErumb vnd dieweil wir sampt den Keyserlichen Commissarien/ an statt vnd in Namen der Keys. Maiestat vnd für vns selbst/ solchen Frid vnd gute einigkeit im heiligen Reich zu erhalten/ Krieg vñ Auffruhr zu verhüten/ geneigt seyn/ So gebieten wir von Römischer Keys. vnd Königlicher macht/ vollkomenheit/ allen vñ jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prelaten/ Graffen/ Freyen Herrn/ Rittern/ Knechte/ Hauptleuten/ Landvögten/ Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleutē/ Schultheissen/ Bürgemeistern/ Richtern/ Rähten/ Bürgern/ Gemeinden/ vnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs Vnderthanen vnd Getreuwen/ in was wirden/ standts oder wesens die seyn/ hiemit ernstlich/ vnd wöllen daß keiner den andern mit gewalt vñ der That/ wider Recht/ vñ der Keyserlichen Maiestat vnd deß heiligen Reichs auffgerichten Landfriden/ vberziehe/ angreiffe noch beschädige/ sondern sich ein jeder gegen dem andern fridlich halte/ vnd bey ordenlichem Rechten bleiben lasse/ wie dann derselbig der Keys. Maiestat vnd deß heiligen Reichs auffgerichter Landfrid seines inhalts weiter vermag/ als lieb einem jeden sey der Keys. Maiestat/ auch vnser vñ deß Reichs schwäre Vngnad/ vñ die Peen in obbemeldtem jrer Keys. Maiestat/ vnd deß heiligen Reichs außgangenen Landfriden begriffen/ zu vermeidē/ das ist Keys. Maiestat vñ vnser ernstlich meinung.

Daß

Daß der Speyerisch Reichs Abschied deß Landfridens halb in kräfften bleiben sol.

WIr vnd die Keyserliche Commissarien haben vns auch an statt vnd in Namen der Keyserlichen Maiestatt / vnd für vns selbst mit gemeinen Ständen / vnd der abwesenden Bottschafften / vnd sie sich hinwiderumb mit vns / vereinigt vñ vergli chen / daß der Speyerisch Reichß Abschied sonst in allen seinen Puncten vñ Articuln / vnd sonderlich auch was die erhaltung vnd handhabung deß gemeinen Landfridens vnd auffgerichten Fridstandt / belangt / bey wirden vnd kräfften bleiben / vnd festiglich vollnzogen vnd gehalten werden.

Abschied zu Nürnberg 1542. am 305. blat.

Wiewol offt gebotten / sich niemand in frembder Potentaten Dienst sol begeben / daß doch demselben nicht gelebt / vnd derwegen sich die Stände verglichen / daß den Vbertrettern Weib vnd Kind nachzuschicken / vnd daß sie an Leib vnd Gut / nach gestalt der vbertrettung / zu straffen.

VNd wiewol wir / auch vnser freundtlicher lieber Bruder / der Römische König / verschiener jaren zum offtermalen auff vorigen vnsern Reichßtägen / mit raht / wissen vnd willen / Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Räht vnd Bottschafften / bey vermeidung hoch vnd härter straffen / gesetzt vnd gebotten haben / daß sich niemand wider vns noch vnser Land vnd Leut / oder auch andere vnsere vnd deß Reichs Mitglieder / in frembder Potentaten oder anderer Herrn Dienst begeben / denselben zuziehe / oder sich gebrauchen laß / oder jemand darzu bewege oder auffwickle / wie dann solchs dieselben Reichs Abschied / vnd sonderlich die so jüngst zu Regenspurg vñ Speyer vnd deß verschienen zwey vnd viertzigsten jars zu Nürnberg / auffgericht / vnd dann auch vnser offene Mandata vnd Gebottsbrieff derhalben außgangen / mehrers innhalts weiters zu erkennen geben / So befinden wir doch / daß solchen vnsern Mandaten vnd Abschieden von vielen nicht gelebt noch nachkommen / daß auch gegen den Vbertrettern vnd vngehorsamen nicht allenthalben mit Peen vnd straffen den gedachten Mandaten vnd Abschieden gemäß fürgefahren vnd gehandelt ist worden.

Abschied zu Speyer 1544. am 319. blat.

Damit nun solchs fürkommen / die Vbertretter jre gebürende straff empfahen / vnd allerley beschwärden / so bißhero in mehr wege darauß erfolget / vnd hinfüro zu verhinderung der Christlichen notwendigen Expedition wider den Türcken / vnd andere deß heiligen Reichs wolfahrt / nachmals leichtlich darauß erfolgen mögen / abgeschafft / vnd in künfftiger zeit verhüt mögen werden / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden Bottschafften / vnd sie sich hinwiderumb mit vns / vereiniget vnd verglichen / daß wir / auch ein jeder Churfürst / Fürst vnd Standt / zu handhabung vnd vollziehung vnserer Mandaten vnd Abschied gegen solchen vngehorsamen vnd Verbrechern mit der gesetzten ernstlichen straff / Nemlich mit nachschickung jrer Weib vnd Kinder / die daran mit schuldig sind / nach gestalt vnd gelegenheit der sachen vnd Personen auch mit confiscierung vnd eynziehung aller vnd jeder jrer der Verbrecher Hab vnd Güter / vnd wo sie betretten werden / gegen jren Personen mit gefencklicher annemmung vnd bestrafung an Leib vnd Leben vnverzügenlich vollnfahren sollen vnd wöl-

len. Wir setzen / ordnen vnd wöllen auch / daß solche vngehorsamen vnd Verbrecher / weder durch vns / vnsern freundtlichen lieben Bruder / den Römischen König / noch einigen Churfürsten / Fürsten oder Stande / noch auch jemand andern in dem heiligen Reich gesessen / zu Gnaden auffgenommen / vergleydtet / vnderschleifft / oder wissentlich in vnsern oder jren Landen oder Gebieten gelitten oder geduldet / sonder mit obberürter straff gegen jnen vollnfahren sol werden / Vnd wo ein Oberkeit darann seumig / verhinderlich oder vngehorsam seyn würde / daß dieselbig damit also bald in vnser Keyserliche Maiestatt vnd deß heiligen Reichs Acht gefallen seyn / vnd gegen jr zu erklärung solcher Peen / durch vnsern Keyserlichen Fiscal / an vnserm Keyserlichen Cammergericht vnverzüglich procedirt vnd vollfahren werden sol.

Der Zigeuner halb / dieweil sie Teutschlands Erfahrer / Verrähter / sol sie niemands durch sein Land ziehen lassen / noch Geleydt geben / es sol auch nach dreyen Monaten niemands an jn gefreffelt haben.

Gesetzter Abschied am 326. blat.

ABer der jenigen halb / die sich Ziegeuner nennen / vnd wider vnd für in den Landen ziehen / haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vereiniget vnd verglichen / daß sie hinfüro dieselben Zigeuner / nach dem man gläublich anzeige hat / daß sie Erfahrer / Verrähter vnd außspäher sind / vnd Christen Lande dem Türcken / vnd andern der Christenheit Feinden verkundtschafften / in vnd durch jr Land nicht ziehen / handeln noch wandeln lassen / noch jnen deß sicherheit noch Geleydt geben / Meynen vnd wöllen auch / daß sich die Zigeuner innwendig dreyen Monaten / nechst nach Dato dieser vnser Ordnung / auß den Landen Teutscher Nation thun / sich deren enteussern vnd sich darinn nicht finden lassen / Wañ / wo sie darnach betretten / vnd jemands mit der That gegen jnen handlen oder fürnemmen würde / der sol daran nicht gefreffelt noch vnrecht gethan haben.

Die zuvor auffgerichte Landfrid vnd Fridstände werden wider erneuwert vnd bestätigt.

Abschied zu Worms 1545. am 318. blat.

DAmit nun im heiligen Reich Teutscher Nation frid / ruhe vnd einigkeit desto baß vnd sicherer erhalten werden / so wöllen wir vnser hievor auffgerichten vnd verkündten Landfriden / auch alle vnd jede Fridstände vnd Abschied / wie die Stände solchs allenthalben angenommen / vnd wir von Oberkeit wegen / biß anhero geordnet vnd gesetzt / hiemit verneuwert vnd bestätt / auch allen vnd jeden vnsern vnd deß heiligen Reichs hohen vnd nidern Ständen vnd Vnderthanen / was wirden oder wesens die sind / in krafft dieses Abschieds ernstlich auffgelegt vnd gebotten haben / daß sie die in allen jren Puncten vnd Articuln zu allen theiln festiglich vnd vnverbrüchlich halten vnd vollnziehen / vnd ein andern darwider nit dringen noch beschwären / alles bey vermeidung der Peen vnd straffen darinn verleibt vnd begriffen.

Daß

Daß zu erhaltung Frid vnd ruhe im Reich / der vorig auffgericht Landfrid in etlichen Puncten erklärt / gebessert vnd erneuwert.

VNd damit hinfüro im heiligē Reich Teutscher Nation / Ruhe / Frieden vnd Einigkeit gepflantzt / vnd beständiglich erhalten vnd gehandhabt werden mögen / So haben wir mit raht vñ bewilligung Churfürsten / Fürsten vnd gemeiner Stände / vnsern hievor auffgerichten Landfriden in etlichen Puncten erklärt / gebessert vnd erneuwert / vns auch mit jnen vereiniget / verpflicht vnd verbunden / denselben gegen vnd mit einander treuwlich zu vollziehen / zu halten vnd zu handhaben / alles nach innhalt desselben vnsers Keyserlichen erneuwerten / verbrieffeten vnd versigelten Landfridens. Abschied zu Augsp. 1548. am 5. blat deß andern Theils.

Gebott vnd publicierung / daß der Landfriden von menniglich gehalten werde.

DErhalben wöllen vnd meynen wir ernstlich / daß derselbig vnser Landfrid hinfüro von allen vnd jeden vnsern vnd deß heiligen Reichs Vnderthanen / vnd menniglichem stät vnd fest / auffrichtig vnd vnverbrüchlich gehandhabt vnd treuwlich gehalten / vnd darwider nicht gehandelt werden sol / in keinen weg / bey vermeidung der ernstlichen straffen vnd Peenen / in demselben vnserm Landfriden begriffen vnd vermeldet / welcher vnser Landfrid auch hiemit einem jeden publicirt vnd verkündt seyn sol / damit sich niemands mit der vnwissenheit zu entschuldigen hab. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wer wider den Landfriden handlen wirdt / wider denselben wöllen die Stände einander treuwlich beystandt thun.

WO aber jemands / wer der oder die weren / niemands außgenommen / wider solchen vnsern Keyserlichen Landfridē handeln oder zu thun vnderstehen würden / in was weg das geschehen möcht / wider den oder dieselben / sollen vnd wöllen wir vnd gemeine Stände einander treuwlich raht / hülff vnd beystandt thun / damit die vngehorsamen gestrafft / vnd vnser Keyserlicher Landfrid erhalten vnd gehandhabt werden möge / in massen wie vns von wegen Execution der Acht vnd gesprochener Vrtheil / allhie mit gemeinen Ständen auch vergliechen / vnd in der verneuwten vnd reformirten Camergerichts Ordnung / davon hernach meldung geschicht / fürsehung gethan haben. Gesetzter Abschied vnd blat.

Ein jede Oberkeit sol fürsehung thun / daß die strassen sicher gehalten / Geleydt geben / vnd menniglich sicher ziehen mög / vnd da darwider gehandelt / der Glocken streich vnd nachheil erfolg.

FErrner zu noch mehrer beständiger erhaltung bemeldts vnsers Keyserlichen Landfridens / setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß ein jede Oberkeit im heiligen Reich Teutscher Nation / in jren Fürsten- Gesetzter Abschied vnd blat.

thumben/ Landen vñ Gebieten/bey den jren fürsehung thun sollen/daß die strassen frey vnd rein gehalten/ darauff auch niemands gefangen/ geschlagen/ beraubt/ hinweg geschleifft/ seine Güter auffgehaben/ hinweg geführt/ oder anderer gestalt beschwärt werde/ sondern daß einem jeden an orten es herkommen/ on wegerung auff sein ansuchen ein frey sicher gnugsam Geleydt gegeben/ vnd also mennigklich zu beförderung deß gemeinen nutz allenthalben frey sicher ziehen/ handlen vñ wandeln mögen/ Vnd da darüber jemands an der strassen angegriffen/ vnd obbeschriebener gestalt beschädiget würde/so sol nach gewonheit eines jeden orts/an die Glocken geschlagen/vnd jeder Oberkeit/Amptleut vnd Vnderthanen/ so sie deß ermant/oder für sich selbst gewar werden/den Thätern nachzueylen schuldig vnd pflichtig seyn/ in welchem auch ein jede Oberkeit der andern/ deßgleichē eines jeden deß andern nechstgesessen Vnderthanen zu hülff kommen sollen/damit die Thäter zu handen gebracht vnd den Beschädigten das jr erstattet werde/ welche Thäter auch so sie betretten/ gefencklich angenommen/ vnd vermög vnser Keyserlichen Recht ernstlich gestrafft/ vnd allenthalben darvnder was Recht ist fürgenommen werden sol.

Welcher gestalt durch Keyser Carolum der Landfriden erneuwert vnd gebessert.

Landfriden zu Augspurg declarirt 1548. am 42. blat deß andern Theils.

ALs weiland Keyser Maximilian/ vnser lieber Anherr hochlöblicher gedächtnuß/ auß merckliche grossen/ tapffern vñ treffenlichen vrsachen vñ bewegnussen/dem heiligen Reich vñ derselben Vnderthanen zu ehr vnd wolfahrt/ auch zu fürstandt gemeines nutz/ sich mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen deß heiligen Reichs/eines gemeinen Landfridēs vereiniget/ verpflicht vñ verbunden/ vnd wir dañ gleichim eyngang vnser Regierung gespürt vñ befunden/ daß sich allerley embörung vnd widerwertigkeit zwischen frembden gewälten auff deß Reichs Glieder vnd Verwandten ereuget/ darauß nicht allein gemeinen Ständen/sondern auch der gantzen Christenheit schwäre minderung/ verwüstung/vñ verlust der Seelen ehren vnd wirde erwachsen möchten/ wo nit mit stattlichem raht dagegen gedacht/ Frid vnd Recht im heiligen Reich auffgericht/beständiglich erhalten vnd gehandhabt würde/ darvon wir vervrsacht den Fußstapffen desselben vnsers Anherrn nachzufolgen/ Vnd haben darumb damals auff vnserm erstgehaltenen Reichßtag zu Worms/ vns mit gemeinen Ständen deß heiligen Reichs eines gemeinen Fridens verglichen/ in massen der durch vnsern Anherrn erstlich zu Worms auffgericht/ vnd zu andern Reichßtägen weiter erklärt worden ist/ welchem gemeinen Friden wir jetzo dem heiligen Reich zu wolfahrt vnd gutem/ vnd zu erhaltung beständiger Einigkeit vnd Fridens/auch auß andern mehr beweglichen/ redlichen vnd gegründten vrsachen/ mit raht der Ehrwirdigen vnd Hochgebornen/vnserer lieben Neuen/ Oheimen/ Churfürsten vnd Fürsten/ Geistlicher vnd Weltlicher/ Prelaten/ Graffen/Herrn vnd Stände deß heiligen Reichs/so auff diesem Reichstag allhie bey vns erschienen sind/widerumb erneuwert/ auffgericht/ vnd nach gelegenheit vnd notturfft der zeit vñ sachen gebessert/ gemehrt vnd erklärt haben/erneuwern/auffrichten/bessern/mehren vnd erklären denselben hiemit wissentlich/ vnd in krafft diß Brieffs/ also daß von zeit an dieser verkündung/ niemands/weß wirden/ standts oder wesens der sey/ vmb keinerley vrsachen willen/ wie die Namen haben möchten/ auch in

was

was gesuchtem schein das geschehe/ den andern bevehden / bekriegen / berauben / fahen / vberziehen / belägern / noch einige verbottene Conspiration oder Bündnuß wider den andern auffrichten oder machē / daß auch keiner den andern seiner Possession oder gewehr / es werē Schloß / Stätt / Dörffer / Kirchen / Klöster / Klaussen / Zinß / Gülten / Zehenden / ligend oder fahrend Hab vnd Güter / Regalien / Jurisdiction / Gericht / Hoch vnd Oberkeiten / Geistlicher vnd Weltlicher / Zöll / Wasser / Weide / vnd aller anderer Gerechtigkeiten / nichts außgenommen / mit gewehrter hand vnd gewaltiger That freffentlich entsetzen / noch seine Vnderthanen abziehen / oder zu vngehorsam wider jr Oberkeit bewegen / oder dieselben on gemeldter jrer Oberkeit wissen vnd willen / anderß dann wie es jeder zeit bey vnsern Vorfahren / Römischen Keysern vnd Königen / löblicher gedächtnuß / vnd vns herkommen ist / in schutz vnd schirm annemmen / sondern sol ein jeder den andern bey dem seinen getreuwlich vnd vnverhindert bleiben / darzu deß andern Vnderthanen / Geistlich vñ Weltlich / durch seine Fürstenthumb / Landschafften / Graffschafften / Herrschafften / Oberkeit vnd Gebiet / frey / sicher vnd vnverhindert wandern / ziehen / vnd weben lassen / vnd den seinen keins wegs gestatten / dieselbigen an jren Ehren vnd Freyheiten wider Recht / mit gewaltiger That anzugreiffen / zu vergwältigen / zu beleidē / oder zu beschwären in keine weiß. Es sollen auch dem / durch den solch fridbrüchige Thaten beschehen / keiner durch sich selbst / oder jemands andern von seinetwegen / nicht dienen / rahten oder helffen / noch einig Schloß / Stätt / Märckte / Befestigung / Dörffer / Höf oder Weyler / absteigen / oder on deß andern willen mit gewaltiger That freffenlich eynnemmen / oder gefährlich mit brandt oder in andere weg dermassen beschädigen / noch hülff / beystandt oder fürschub thun / darzu auch wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen / hausen / ätzen / trencken / enthalten oder gedulden / sonder wer zu dem andern zusprechen vermeint / der sol solches thun an den enden vnd Gerichten / da die sachen hievor oder jetzt in der Ordnung vnsers Keyserlichen Cammergerichts zu außtrag vertheydigt sind oder künfftiglich würden / oder ordenlich hin gehören.

Wie der Landfriden zu halten gebotten vnd verpeent ist.

WIr befehlen auch allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prelaten / Graffen / Herrn / Ritterschafft vnd Stätten / vnd allen andern vnsern Vnderthanen vnd lieben Getreuwen / ernstlich gebietend / bey den Pflichten / Eyden vñ gehorsam / so sie vns vnd dem heiligen Reich gethan haben / vnd zu thun schuldig sind / Vnd darzu einer Peen / nemlich zwey tausend Marck feines Golts / halb in vnser Keyserlich Cammer / vnd den andern halben theil dem Beschädigten / vnabläßlich zu bezalen / vnd darzu bey verlierung aller vnd jeglicher Freyheit vnd Recht / so jr jeder von vns vnd dem heiligen Reich hat / daß sie solchen Friden mit ernst vnd treuwen fleiß halten / vnd wie vorgeschrieben stehet / handhaben / auch jren Haupt vnd Ampteuten / Befelchhabern vnd Vnderthanen zu thun / auff jr Eyd befehlen / vñ dieser vereinigung vnd verpflichtung solchs Landfridens / wie obstehet / stracks on eynrede nachkommen / als lieb jnen vnd jr jedem sey vnser vnd deß Reichs schwäre vngnad / auch die vorgemeldten Peen zu vermeiden.

Gesetzter Landfridē am 43. blat.

Die

Die Peen der Fridbrecher.

Gesetzte Landßerklärung vnd blat.

VNd ob jemands hohen oder nidern Weltlichen Standes / wer der oder die weren / wider der eins oder mehr / so vorgemeldt ist / handlen oder zu handlen vnderstehen würden / die sollen mit der That von Recht zu sampt andern Penen / in vnser vnd deß heiligen Reichs Acht gefallen seyn / auch allermenniglich vnd einem jeden gegen denselben Thätern vnd Fridbrechern / so bald die durch vns / oder in vnserm abwesen / dem heiligen Reich vnsern freundtlichen lieben Bruder / den Römischen König / oder an vnserm Keyserlichen Cammergericht / mit vorgehender Citation oder fürheischung also in die gemeldt Acht gefallen zu seyn / declarirt vnd erklärt werden / Jr Leib vnd Gut erlaubt seyn / vnd niemands daran freffeln oder verhandlen sol oder mag / darzu auch alle Verschreibungen / Pflicht vnd Bündnuß jnen zustehend / darauff sie forderung oder zuspruch haben möchten / gegen den jenen die in verhafft weren / ab vnd tod / auch die Lehen so viel die Vberfahrer dero gebraucht / den Lehenherrn verfallen seyn / Vnd sie dieselben Lehen / oder derselbigē theil / so lang der Fridbrecher lebt / jm oder andern Lehens Erben nich leihen / noch seinen theil oder abnützung folgen lassen / Doch sol der Lehenherr die abnützung derselben Lehengüter / so vil der vber notürfftige versehung vñ bestellung järlich vberbleiben / dem Kläger oder Beschädigten / auffmässigung vnser / vnd in vnserm abwesen vnsers freundtlichen lieben Bruders / deß Römischen Königs / oder vnsers Keyserlichen Cammergerichts / zu geben oder zu antworten schuldig seyn / so lang der Fridbrecher lebte / oder biß jetztgemeldter Fridbrecher mit dem Beschädigten sich vereiniget vnd vertragen hat / vnd er der Acht erlediget ist.

Vnd wañ nun die sachen zwischen dem Echter vnd dem Beschädigten vertragen vnd verglichen ist / so sol der Lehenherr dem gewesen Echter vnd Fridbrecher die Lehengüter widerumb zustellen / Dergleichen wo der Echter in der Acht stirbt / vnd seine Leibs Lehen vehige Erben sich mit dem beschädigten verglichen / vnd die Lehen darauff jnen zu verleihen begeren / dem sol der Lehenherr statt thun / vnd die Lehen / wie an einem jeden ort gebräuchig ist / zu leihen vñ zuzustellen schuldig seyn / Doch sol in solchem fall den Agnaten an jren Lehens Rechten vnd Gerechtigkeiten hierinn nichts benommen seyn / Wo aber der Fridbrecher wider den Lehenherrn beschehen were / so sol derhalben / was hierinn das Lehen Recht vermag vnd gebräuchig ist / gehalten werden / aber dem Beschädigten sampt seinen Mitverwandten vnd Helffern / sol in mittler zeit / vor solcher vergleichung / auch vor vnd ehe die Declaration folgt / gegen denselben Thätern vnd Fridbrechern / auch den jren vnd den Mithelffern vnd Enthaltern sein gegenwehr vnd verfolgung zu thun zu frischer That / oder wann er sein Freund vnd Helffer haben mag / solches auch allenthalben an Churfürsten / Fürsten vñ Ständen deß Reichs deß wissens zu haben / außschreiben vnd zu verkünden / vnbenommen / nicht verbotten / sondern gäntzlich vorbehalten seyn. Es sollen auch dieselben Beschädigten jre Verwandten vnd Helffer / durch solch jr beschehen gegenwehr / verfolgung vnd handlung (wo die beschädigung vnd Fridbruch kundbar vnd offenbar / oder sich nachmals erfindt) in kein Peen gefallen / nicht gefreffelt / noch als dann ichts verwirckt haben.

Daß

Daß keiner deß andern Beschädiger wider den Landfriden beförderung oder durchschleiff thun / vnd ein jede Oberkeit in Emptern derwegen fürsehung thun wölle / Item wie es der Nacheyl halben zu halten.

Gesetzte Landserklärung am 44. blat deß andern Theils.

FErrner haben wir vns mit gemeldten Ständen / so allhie jetzo erschienen sind / vertragen / vereiniget / vnd bey den Pflichten / damit wir vnd vnser jeder dem heiligen Reich verwandt ist / zu halten vñ zu vollziehē / verwilligt vnd verpflicht / vñ thun das hie mit disem Brieff / daß hinfüro vnser keiner dem andern noch den seinen gefährlich zu schieben / zusehen / noch deß andern Beschädigern wider diesen Landfriden kein vnder oder durchschleiff / fürschub / noch andere vergünstigung / wie obgemeldt / geben / thun oder gestatten / sonder wo vnser einer deß andern Fridbrüchigen / Beschädigern innen oder gewar / oder zu frischer That ermant würde / oder die ankommen oder betretten mag / gegen jnen vnverzügenlich / vnd mit ernst vnd fleiß nacheylen / handeln vnd fürnemen sol / als were es sein selbst sach.

Deßgleichen sollen wir vnd vnser jeder / wie obgemeldt / bey vnsern Ampteleuten / Vnderthanen vñ Verwandten / ernstlich verfügen vñ verschaffen / auch jnen das in jre Pflicht binden / solches wie obgemeldt auch getreuwlichen zu halten vnd zu vollnziehen / vñ deß in jren Emptern vnd Befehlen fleissig auffsehens zu haben / damit dem Landfriden gelebt vnd nachkommen / vnd solch gefährlich zuschub / durch vnd vnderschleiff / auch ander fürschub durch vergünstigung fürkommen / nicht gethan noch gestatt werden / in kein weiß / sonder gefehrde. Vnd ob jemand dem heiligen Reich vnderworffen / vns Churfürsten / Fürsten oder andere Stände / so dem heiligen Reich auch vnderworffen / vnd in deß Reichs Hülff auch gezogen sind / wider den auffgerichten Landfriden zu vergwältigen / bevehden / abklagen / bekriegen / oder das jr mit gewalt one Recht neme̅n würden / in demselben so das zu frischer That beschehe / sollen alle die so deß ermant / oder für sich selbst innen werden / nacheylen / helffen retten vnd behalten / vnd nicht anderß handeln als were jr selbst oder der jren eigen Sach / Ob aber zu frischer That nichts gehandelt worden were / oder hette werden mögen / vnd die Thäter / jre Helffer / Anhänger vnd Fürschieber / von vns vnd vnsers abwesens auß dem heiligen Reich vnserm freundtlichen lieben Bruder / dem Römischē Könīg / oder vnserm Cammergericht in die Acht / alles nach laut deß heiligen Reichs auffgerichten Ordnung denunciert worden weren / Vnd dann solche Denunciation auch der Geistlich Bañ / so nach laut vnser vñ deß Reichs Ordnung zu hülff der Denunciation erlangt werden mag / so ferr der Kläger oder Anruffer deß begert / in deß willen es alle zeit stehen sol / kein hülff oder fürstandt in sachen bringen oder geberen wolt / alsdann sol der Fürst vnder welchem der Thäter gesessen / auff ansuchen vnser vnd vnsers abwesens auß dem heiligen Reich vnsers freundtlichen lieben Bruders / deß Römischen Königs / oder vnsers Keyserlichen Cammergerichts / oder so er deß auß erheblichen vrsachē von vns oder jetztgemeldtem vnserm freundtlichen lieben Bruder in vnserm abwesen / oder demselben Cammergericht erlassen würde / alsdann der Kreiß / in welchem der Thäter gesessen / auff gleichmässig ansuchen vnser vnd vnsers abwesens / auß dem heiligen Reich vnsers freundtlichen lieben Bruders / deß Römischen Königs / oder gemeldts vnsers Cammergerichts / die erklärt Acht gegen demselben Thäter vngeweigert exequiren vnd vollstrecken / in aller

in aller massen wie wir vns mit gemeinen Ständen allhie/von wegen der Execution erklärter Acht vnd gesprochener Vrtheil verglichen/vnd in vnser gemeine Cammergerichts Ordnung/auff diesem allhie gehaltenem Reichstag auffgericht/wie hievor davon meldung geschehen/lauter versehen vnd geordnet haben/damit der Landfrid stattlich gehandhabt/vñ die Beschädiger ernstlich gestrafft werden/doch den obgemeldten Articul/daß der Thäter mit der That in die Acht gefallen seyn sol/ vnabbrüchlich.

Von der Peen der Vberfahrer/obgesetzter Ordnung vnd Landfridens.

Gesetzte Landsfridens erklärung vnd blat.

VNd welche diese vnser Ordnung vnd verpflichten verachten/vnd vber nicht folg thun/vnd verschaffen oder lässig oder seumig darinn erschiene/vnd dasselbig kündtlich vnd vnlaugbar seyn wirt/den oder dieselben erkennen/erklären wir hiemit durch solche verachtung in die Peen deß Fridbruchs gefallen/vnd daß alsdann gegen denselben mit Denunciation/Erklärung/Execution vnd eynbringung solcher Peen vnd anderer straff/durch vns/vnd vnsers abwesens auß dem heiligen Reich/vnsern freundtlichen lieben Bruder/den Römischen König oder vnser Keyserlich Cammergericht/strenglich/vnableßlich procedirt/für genommen vnd gehandlet werden sol vnd möge/wie sich nach laut vnd außweisung vnsers Landfridens vnd sonst gebürt.

Von Mandaten deß Cammergerichts wider die Fridbrecher/vnd welcher gestalt darauff gehandelt werden sol.

Gesetzte Landsfridens erklärung am 45. blat deß andern Theils.

VNd ob sich zutrüge/daß jemand diesem vnserm Landfriden zu wider/den andern mit Heeres krafft/oder sonst gewaltiglich vberziehen würde/sol alsdann vnser Keyserlich Cammergericht auff ansuchen deß/der sich vberzugs besorgt/vnd sich gebürlichs Rechtens erbeut/oder aber vnsers Keys. Fiscals völligen befehl/gewalt vnd macht haben/denen so in werbung vnd rüstung stünden/bey der Peen vñ straff der Acht zu gebieten/von solchen gewältigen/thätlichen fürnemen vnd vberzug abzustehen/vnd sich gebürlichs Rechtens benügen zu lassen.

Wo aber der oder die/denen also gebotten/vngehorsam seyn würden/sol alsdañ vnser Keyserlicher Fiscal gegen dem oder denselbigen vngehorsamen zu der Declaration auch obgemeldt Mandat vnverzüglich vnd zum fürderlichsten procedirn vnd vollnfahren/auch dieselbigen vngehorsamen durch vnser Camergericht in die Acht vnd andere Peen deß Landfridens/wie sich gebürt/erkeñt vnd erklärt werden/Vñ sol neben solchen nichts destominder vnser Cammergericht gegen allen vnd jeden deß oder der jenen/so wie obgemeldt/in rüstung vnd fürnemmen deß gewaltigē vberzugs stünden/ein gemeine abforderung bey Peen der Acht/ auch zum förderlichsten außgehen lassen/dergleichen die ander anstossend zu handhabung/als wie obstehet/erfordern vnd ermanen/dem oder dem jenigen/so also vberzogen vnd vergwältigt werden wölten/mit thätlicher hülff zuzuziehen vnd rettung zu thun.

Wie

Wie gegen denen / die deß Friedbruchs / oder daß sie den Friedbrechern heimlich zuschub gethan/verdacht sind/ gehandelt / vnd ad purgandum procedirt werden soll.

Vnd ob jemand von Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen/ Herrn/ Ritterschafft/ Stätt oder andern/ was Wirden oder Wesens der were/ Keyserlich oder Weltlich/ oder die jren wider diesen Landfrieden angreiffen/ heimlich hinweg geführt/ gefänglich enthalten/ andern verkaufft/ vbergebē/ sein Schloß/ Stätt vnd Häuser/ heimlich abgestiegen/ mit rechtmässigen fürsetzlichen Todschlägen/ Mordt/ Brandt oder in andere wege/ an seinē Leib vnd Gütern/ wider recht vñ vnsern Landfrieden/ beschädigt oder vergewaltigt würde/ in was wege das beschehe/ vnd die Thäter nicht offenbar / auch der Kläger sie das nicht beweisen wölt oder köndt/ vnd dieselbigen doch auß redlichen erheblichen gnugsamen anzeygungen in verdacht stünden / oder davon ein öffentlich gerücht oder geschrey were / oder aber so auß dergleichen anzeigungen jemand in verdacht stünde / daß er solchen Thätern oder Beschädigern wider gemeldten Landfriedē hülff/ beystandt/ fürschub/ vnder oder durchschleyff/ essen/ trincken/ oder andere vergünstigung/ geben oder gethan/ dieselbigen gehauset/ geherberget oder enthalten hette/ vnd doch solchs nicht offenbar were / wöllen wir damit in solchen vnd dergleichen fällen der Beschüldiger zu seiner klag / vnd der Beschüldigt zu außführung seiner schuld oder vnschuld/ desto förderlicher vnd mit wenigerm Kosten kommen möge / daß der Beschädigt gut fug vnd macht haben soll/ den der also der That / oder deß zuschiebens oder zusehens verdacht / vor seinem deß verdachten ordenlichen Richter / oder aber vor vns oder vnsers abwesens auß dem heyligen Reich vnserm lieben Bruder/ dem Römischen König / oder vnserm Keyserlichen Cammergericht/ entschüldigung mit dem Eydt zu thun fürzunemmen/ doch daß er dem Richter / den er erwehlen wirdt / zuvor Artickelsweiß zu erkennen geben/ auß was vrsachen er den Beschädiger verdacht / vnd so der Richter die vrsachen vnd anzeige deß verdachts für erheblich / vnd der sachen fürständig vnd zulässig ansehen würd/ soll er ladung erkennen/ vnd derselbigen die Artickel deß verdachts eynverleyben / vnd also den verdachten auff ein benannten Tag citiren vnd fürheischen / wo er kein Churfürst oder Fürst/ Persönlich zu erscheinen/ auff die Artickel deß verdachts im Rechten antwort zu geben/ vnd sich darauff Persönlich mit dem Eydt zu purgieren / vnd also seine vnschuld darzuthun/ auch mit vnd neben solcher Ladung dem verdachten an statt vnser vnd deß heyligen Reichs ein vngefährlich Geleyt für jn vnd alle die jenigen/ so er mit jm zu solchem tage/ biß wider an jre jedes gewarsam zu schreiben/ welche Ladung auch im fall/ daß dieselbige dem Citirten nicht vnder augen/ oder in seine gewönliche Behausung verkündt werdē möcht/ an zweyen oder dreyen orten/ da sie dem Citierten zuversehenlich zu wissen kommen möcht/ angeschlagen werden soll/ darauff auch der Citiert/ wo er kein Churfürst oder Fürst / durch seinen vollmächtigen Anwald zu erscheinen/ vnd auff die Artickel zu antworten schüldig seyn soll/ vnd so er die verneynen würd/ so fern deñ die klagende Parthey den verdacht durch gnugsame anzeig oder ein gerücht Leumut / oder aber durch einen glaubwirdigen Zeugen/ der von der That fürschub/ beystandt oder zusehene kundtschafft gebe / anzeigt / oder aber wo der verdacht gerings Standts/ vnd der Kläger ein hohe ehrliche Person/ vñ jres Glaubens/

Gesetzter Landfried am 46. blat.

Standts/Herkommen vnd Haltens bekannt were / vnd darauff seine eyngeben Artickel / daß er die Wahr glaubet / mit dem Eydt erhalten vnd bestätigen würde / So soll alsdenn der verdacht schüldig seyn/ vnd jm nicht Vrtheil aufferlegt werden/sich Persönlich mit dem Eydt derhalben zu purgieren / es were denn daß der Richter auß redlichen ehehafften vrsachen/die jm in Recht dargethan/bewegt würd/jemands zu Commissarien zu geben/vor welchen der Verdacht in seiner Behausung/oder sonst an gelegen ortē den Eydt seiner Purgation Persönlich thete/welches jm hiemit zugelassen seyn soll/Würde aber ein Commun/ sie were Geistlich oder Weltlich/dermassen fürgenommen/soll der zweyetheil deß Rahts derselbigen Commun vor dem Commissarien/ sodershalben verordnet werden soll / Persönlich zu schweren schüldig seyn/ Vnd wo darunder etliche besondere verdächtige Personen deß Rahts durch den Kläger benēnt würden / die sollen vnder gemeldten zweyen theilen auch zu schweren eyngezogen werden: Wo aber etliche derselbigen Statt oder Gemeynde verwandte / als sondere Personen / sie seyen inn oder ausserhalb Rahts/also verdacht würden/soll es derhalben/wie mit andern sondern Personen / obgemeldter massen gehalten werden. Vnd ob der Beschüldigt also gröſslich verdacht/daß der mit Purgation von nöten/so soll zu bescheydenheit deß Richters stehen / jm die auffzulegen oder nicht/die denn schweren sollen/daß sie glauben / daß der oder die/so sich mit dem Eydt entschüldigt/recht geschworen haben/vnd so er solch Purgation gethan hat/soll er deß verdachts ledig seyn/vnd alsdenn beyde Eydt für recht geschworen gehalten werden / so lang biß der Beschüldigt in Recht der That vberwunden würd / alsdenn soll vnd mag gegen dem Vberwunden/als der That schüldig/vnd einem Meyneydigen/mit der Straff vnd sonst / wie sich gebürt/procedirt vnd gehandelt werden.

Würde sich aber der Beschüldigt der Purgation oder Entschüldigung in einigen weg widern / oder aber auff die verheischung vnd vertagung Persönlich on gläublich anzeig ehehaffter verhinderung nicht erscheinen/so soll er alsdenn deß/so er verdacht oder beschüldigt worden/ schüldig gehalten vnd erkennt/ auch darauff dem Kläger oder vnserm Keiserlichen Fiscal Ladung zusehen vnd zuhören/sich solcher That haben in die Acht vnd Peen deß Landfriedens gefallen seyn/zu erklären vnd denuncieren mitgetheilt/ auch darauff on weitere beweysung der beschüldigten That (es were denn daß der Beklagt seine vnschuld darzuthun gefaſt were/ in welchem er denn gehört werden soll) in die Peen vnsers Landfriedens erklärt / denunciert / vnd sonst in solchem / wie sich gebürt/procedirt vnd gehandelt werden.

Vnd wo er deßhalben also in die Acht declarirt / so sollen wir / auch einiger Churfürst / Fürst / Graff / Herr / Obrigkeit / oder jemands anders/ jn wissentlich in seinem Hof/Hauß/oder sonst / nit enthalten/hausen/herbrigen/äsen noch träncken/heimlich noch öffentlich / sondern in die zeit er in der Acht / scheuwen/für vnredlich achten vnd halten/vnd von menniglichem gegen jm gehandelt werden mögen / wie sich nach laut vnd vermög deß auffgerichten Landfriedens gebürt.

Wo aber der jenige/so also wie obgemeldt citiert/ seines Leibs gelegenheit halben/oder sonst auß kündtlichen ehehaffren selbs Persönlich nicht erscheinen köndt/ soll er derhalben von seiner oder aber der nächsten jm gesessenen Herrschafft oder Obrigkeit ein glaubliche vrkunde vnder deroselben Obrigkeit in Sigil dem Richter vberschicken/ vnd also seines nicht erscheinens vrsachen vñ entschüldigung fürbringen lassen/

darauff

darauff der Richter jm weiter Dilation (wo anderß verhoffenlich / daß die verhinderungen in kürtz auff hören oder nachlassen würd) zulassen vnd ansetzen / wo nicht mit verordnung der Commissarien obgemeldter massen in sachen fürgehen vnd handeln.

Were aber der Verdacht ein Churfürst oder Fürst / der möchte solchen Eydt vor dem Richter durch deßhalb seinen vollmächtigen Anwaldt / der zum wenigsten einer vom Adel seyn soll / in seine Seel schweren lassen / vnd soll in solchen sachen summarie / wie denn deß Reichß Ordnung Friedbruchs halben gemacht vermag / allzeit procedirt werden.

Es sollen vnd mögen wir / oder in vnserm abwesen auß dem heiligen Reich / vnser lieber Bruder / der Römische König / oder vnser Keyserlich Cammergericht / nicht allein auff anruffen der Partheyen / oder vnsers Keyserlichen Fiscals / sondern auch auß eygener bewegnuß vnd von Ampts wegen / solche Purgation vnd Entschüldigung fürnemen / vnd dieselbige den jenigen / so obgemeldter massen in verdacht stünden / zu thun auffiegen.

Vnd soll auch einem jeden / der den andern nicht allein / daß er der That oder Fürschubs / wie obgemeldt / verdächtig / sondern auch / daß er derselbigen schüldig were / beklagen / vnd jnen deß weisen wölte / vorbehalten seyn / solches für vns vnd vnsers abwesens / wie vielgemeldt / vnserm freundtlichen lieben Bruder / dem Römischen König / oder vnserm Keyserlichen Cammergericht / oder andern ordenlichen Gerichten / dahin solche sachen gehören / zu thun vnd fürzunemmen / daselbst jm auch fürderlich verholffen werden soll.

Wo aber jemands den andern on rechtmässige vrsach verdächtig machen vnd verleumen / vnd denselbigen verdacht im Rechten nit außführen wolt / so soll der / wie jetzt gemeldt / verdächtig zu machen vnderstanden were / macht haben / den / so jnen dermassen verdächtig zu machen vnderstanden hette / an vnserm Keiserlichen Cammergericht / oder seinem ordenlichen Gericht / deßhalb fürzunemmen / daselbst jm auch Rechts fürderlich verholffen vnd gestatt werden soll / Vnd wöllen hiemit / aller Obrigkeit vnentzogen / so deß macht haben / wider die / so in Malefitzhändeln verdacht sind / daß dieselbigen Obrigkeiten mögen handeln wie an einem jeden ort herkommen vnd recht.

Von Purgation deren die jre Güter gefährlicherweiß vereussern / oder die solche Güter von andern dergestalt annemmen.

Jtem / declarirn / ordnen / setzen vnd wöllen wir / zu handhabung vnd vollnziehung vnsers Landfriedens / ob jemands / von was Wirden / Standts oder Wesens der were / auß redlichen anzeigungen in verdacht stünde / daß er sein Schloß / Statt / Befestigung / Hab oder Güter / gefährlicher meynung jm zu vortheil verkaufft / vereussert / verändert / oder jemands in schirms oder ander weiß zugestellt oder eygeben / in was schein oder gestalt das beschehen were / vnd den Landfrieden darauff vberfahren vnd gebrochen hette / daß alsdenn wir / vnd in vnserm abwesen auß dem heyligen Reich / vnser lieber Bruder / der Römisch König / oder vnser Cammergericht / von Ampts wegen / oder auff anruffen der beschädigtē Partheyen / oder vnsers Keyserlichen Fiscals / macht vnd gewalt haben soll / den Verkäuffer vnd Käuffer / Veränderer / Eyngeber vñ Annemer oder Schirmherr / so angezeigter gefährligkeit vñ betriegens / wie oben berürt / verdacht were / für sich in aller maß /

Gesetzter Landfried am 48. blat.

wie im nächsten Artickel gesetzt/ zu citiren/ zu fordern vnd beschreiben/ sich solcher gedachten gefährligkeit zu expurgirn/ vnd wo er oder sie/ so solcher massen beschrieben weren/ Persönlich nicht erscheinen/ oder die Purgation nicht thun würden/ soll alsdenn vmb solcher jrer vngehorsam willen/ vermög obberürten Artickels/ gegen jnen gehandelt vnd procedirt werden.

Friedbrecher vnd solche Thäter nicht zu haussen/ vnd von derselbigen Vergeleydtung.

Gesetzter Landfrid vnd blat.

ES soll auch solche Thäter vnd Friedbrecher niemand haussen/ herbrigen/ ätzen/ trancken/ enthalten/ oder fürschub thun/ in seiner Obrigkeit Eygenthumb vnd Gebieten/ sondern dieselbigen annemmen/ vnd zu jnen mit dem ernst von Ampts wegen richten/ vñ auch auff menniglichs klag Rechts vngeseumt/ gegen jnen verhelffen/ Darwider sie nicht schützen/ schirmen oder fürtragen soll/ einige Tröstung/ Sicherheit/ Freyheit oder Geleydt/ weñ sie deß alles ausserhalb verwilligung deß widertheils vnempfänglich seyn/ vnd nicht geniessen sollen/ in keinen weg/ wenn wir in allen tröstungen/ sicherheiten/ fürworten Geleydten/ von wem die gegeben werden/ solchen Friedbruch wöllen außgenommen vnd darinn nicht begriffen haben/ vnd soll der Kläger in diesen fällen nicht schüldig seyn in der Rechtfertigung zu gleicher Gefängknuß/ oder pœnam Talionis sich zu begeben/ sondern allein Caution zum Rechten/ wie sich das gebürt/ zu thun: Welcher aber dieselbige nicht zu thun vermöcht/ der sonst ein verleumbde oder vnbekannte Person were/ soll dieselbige biß zu end deß Rechten/ nach gestalt der Person/ züchtiglich verwart werden/ es were denn daß der Thäter mit der nahm betretten/ oder sonst die That so offenbar/ daß keiner beweysung von nöten/ oder die als bald thun möchte/ Alsdenn soll der habhafftig Kläger der Caution/ vnd der ander/ so vnbekañt oder verleumbd/ der Verwahrung ledig stehen. Wir wöllen auch/ daß alle andere Churfürsten/ Fürsten vnd andere Stände deß Reichs/ in allen vnd jeden jren tröstungen/ sicherheyten/ fürworten vñ geleydten/ erklärte Echter/ auch denuntiert vnd verkündt Friedbrecher/ mit nemlichen außgedruckten worten außnemmen vnd außschliessen/ außgescheyden/ so sie entschüldigung/ wie obberürt/ oder zu gütlicher handlung oder theydigung solcher sachen halben mit verwilligung deß widertheils beschrieben oder erfordert werden/ soll jnen durch die/ so sie zu angezeigter handlung beschrieben oder erfordern/ Geleydt vnd Sicherheit nottürfftiglich zugeschrieben werden mögen/ vnd sie auch desselbigen in solchen sachen empfänglich vnd vehig seyn/ vnd deß in aller massen mögen geniessen/ als weren sie in die Acht nicht erklärt oder denunciert/ Vnd wo der Friedbrecher mehr denn einen Widertheil hette/ daß alsdenn dieselbigen Widertheil vnd Bewilligung gleicher Vergeleydtung angesucht werden/ die auch jm das Geleydt zu zuschreyben schüldig seyn sollen/ vnd wo derselbig Widertheil sich deß widern oder verziehen würde/ solle doch der Friedbrecher zu solchem tag vnd wider von dannen vergeleydtet werden.

Vnd nach dem sich mannigfaltig im Reich begibt/ daß etliche leichtfertige Vnderthanen vmb verschuldte sachen von jrer Herrschafft abtretten vnd reumig werden dem Rechten zu entfliehen/ oder sich vnbillicher weiß wider jre Herrschafft oder Nachbawrn embören/ vnd vnwillens fleissigen/ jre Herrschafft oder derselben Vnderthanen bedräuwen/ vnd vmb jre vermeynte forderung nicht ordenliche billiche Rechte nemmen

men wöllen / haben wir denselbigen zu begegnen geordnet vnd gesetzt / daß hinfüro niemands dieselbigen wissentlich enthalten / haussen / herbrigen oder geleydten / sondern sollen dieselben die Obrigkeiten / darvnder sich solche Außgetrettene hielten / so sie solche dräuwe vernommen oder vnderstanden hetten / zu Pflichten annemen / sich ordenlichs Rechtens vor jrer Herrschafft begnügen zu lassen / vnd thätliche Handlung zu vermeyden / darfür solle jnen die Herrschafft nottürfftig Geleyt für Gewalt zu Recht geben / auch förderlichs gebürlichs Rechtens gestatten vnd verhelffen. Welche Obrigkeit aber hiewider jemands enthielt / vergeleydten / oder nicht / wie obstehet / zu Pflichten anneme / so sie deß ermant würde / die sollen mit sampt dem enthalten vñ vergeleydten für einen Friedbrecher gehalten / vnd mit gebürlichen Peenen gegen jm procedirt vnd fürfahren werden.

Von der Vberfahrer diß Friedens enthaltung.

VNd ob die Thäter vnd Vberfahrer dieses Friedens enthalt / befestigung / oder sonst dermassen fürschüb oder gunst hetten / also / daß stattlicher Hülff oder Feldzugs not were / so soll gegen dem Thäter vnd seinen Enthaltern / nach dem sie in vnser vnd deß Reichs Acht ordenlicher weiß erklärt sind / mit ernstlicher vollnstreckung erlangter Vrtheil / Acht vnd Peen / gehandelt vnd vollnfahren werden / wie in der Execution / deren wir vns jetzo allhie mit gemeinen Ständen / wie vorgemeldt / verglichen haben / lauter versehen vnd geordnet ist. Ob aber jemand in diesem Landfried begriffen / von was Standts / Wirde oder Wesens der were / Geistlich oder Weltlich / von jemand / den dieser Landfried nicht begreiffen würde / beredt / beklagt / oder sonst beschädigt / oder die Thäter vnd Beschädiger haussen / enthalten / oder denen hülff oder beylegung thun würde / dasselb soll auch durch den Beschädigten oder auch vnsern Cañerrichter an vns / oder in vnserm abwesen an vnsern freundtlichen lieben Bruder / den Römischen König / bracht werden / in sachen der gebür eynsehens zu thun wissen.

Gesetzter Abschied am 48. blat

Auffhebung aller Freyheit / so wider diesen Landfrieden seyn.

WIr setzen auch hindan alle vnd jegliche Gnad / Priuilegia / Freyheit / Herkomen / Bündtnuß vnd Pflicht / von vns oder vnsern Vorfahren / am Reich oder andern hievor außgangen vnd verfast / in den vnd die in einige weiß wider diesen vnsern Frieden geseyn oder gethan möchten / mit was worten / clauseln / meynungen / die gesetzt vnd verpflicht weren / die wir auch auß Röm. Keys. macht vollkommenheit hiemit hindan setzen / vnd wöllen / daß sich niemand / von was Wirden / Standts oder Wesens der sey / wider diesen Fried vnd Gebott durch solche Gnad / Freyheit / Herkommen oder Verbündtnuß / schützen / schirmen oder verantworten soll oder mag / in keine weiß.

Gesetzter Abschied am 50. blat.

Daß dieser Landfried den andern Rechten nicht Abbruch thun soll.

VNd sollen diese Gebott / den Landfrieden vnd desselben Peen betreffend / gemeynen vnsern vnd deß Reichs Rechten / vnd andern Ordnungen vnd Gebotten / derhalb vormals außgangen / so viel das durch die vorige Artickel nicht auffgehaben oder geändert / nicht abbrechen /

Gesetzter Abschied vnd blat.

brechen/sondern das mehren/vnd auff stund jederman nach dieser verkündung den zu halten schüldig seyn.

Daß auff vorigem Reichßtag der Landfrieden also erneuwert vnd gebessert/ daß derwegen weiter nichts fürzunemmen.

Reichßtag zu Augspurg 1551. am 70. blat deß andern theils.

ALs wir denn weiter auff jüngst gewesenem Reichßtag Frieden Ruwe vnd Sicherheit im heyligen Reich Teutscher Nation zu pflantzen vnd zu erhalten/ mit raht vnd bewilligung der Churfürsten/ Fürsten vnd gemeyner Stände/vnsern hievor auffgerichten Landfrieden dermassen stattlich erwegen/mit solchem fleiß erneuwert vnd gebessert/daß dieser zeit derhalben weiter nichts fürzunemen/denn allein denselben alles seines Jnhalt zu handhaben vnd zu vollnziehen.

Mandat/der Landfrieden von allen Ständen fest gehalten vnd gehandhabt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DErwegen wöllen vnd meynen wir ernstlich/daß hinfüro von allen vnd jeden vnsern vnd deß heyligen Reichs Vnderthanen/ auch menniglichen angeregter vnser Landfried/ stät/ fest/ auffrichtig vnd vnverbrüchlich gehalten/treuwlich gehandhabt/ vnd darwider nit gehandelt werden soll/in kein weg/bey vermeydung der ernstlichen Straff vnd Penen in demselbigen vnserm Landfrieden begriffen/darnach wiß sich jeder zu richten.

Dieweil alle arbeit den Landfrieden anzurichten vergeblich/ wo die Straff wider die Verbrecher nicht gebraucht/ vnd aber die zu Magdenburg darwider gehandelt/daß die Keyſ. Maiest. vervrsacht/ sich mit den Ständen zu erinnern/ wie jrem friedbrüchigem fürneſſen zu begegnen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DJeweil aber alle mühe vnd arbeit den Landfrieden anzurichten vnd zu erneuwern vñ zu verbessern vergebenlich angewendt/ vñ im heyligen Reich gemeyner Fried/ Ruwe vnd Sicherheit nicht zu erhalten/es were denn daß den jenigen/die den heylsamen deß Landfriedens Constitutionen zu entgegen handeln/ mit ernst begegnet/ sie auch zu gebürlicher Straff angehalten würden/ vnd denn vnder andern Landfriedbrüchigen/auch vnser vnd deß heyligen Reichs Vngehorsamen vñ Rebellen/die sich vnderstanden/andere gehorsame Reichß Stände Glieder vnd Vnderthanen mit thätlichem Kriegßgewalt zu vberfallen/anzugreiffen/zu verderben/ Bürgermeister/ Rahtsmann vnd Jnnungsmeister der alten Statt Magdenburg/ als die fürnemsten befunden/die nicht allein auff jrer halßstarrigen verstockten Rebellion verharret/ allen vnziemlichen mutwillen gegen Lebendigen vnd Todten in der Statt getrieben/vnd andern das jre entwendt/ sondern auch mit gewapneter hand herauß gefallen/ vñ gegen den anstossenden Nachbawrn auß eytelem freffel jren mutwillen geübt vñ vollnzogen.

So sind wir notwendiglich bewegt/ vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ auch der abwesenden Räht Botschafften vnd Gesandten/zu erinnern/wie solchem jrem vnträglichem friedbrüchigem Fürnemmen zu begegnen/ damit das beschwärlich schädlich Fewer/so bey jnen entstanden/nicht weiter außgetheilt/ vnd mit vndergang aller guter Policey/ verdruckung der erbar vñ gerechtigkeit vberhand neme.

Keyſ.

Keyſ. Maieſtat hat jr nicht zu wider ſeyn laſſen / die Stände mittel fürnemmen / damit die von Magdenburg zur Gehorſam möchten bracht werden.

WJewol wir nun durch ſolche ſchwäre langwirige Beleydigung deren von Magdeburg vrſach gnug gehabt / vns der ſchärpffe vnd alles ernſts gleich als bald gegen jnen zu gebrauchen / auch vns dermaſſen zu erzeigen / daß ſie jre verdiente Straff andern zu einem abſcheuhigen Exempel empfiengen / So haben wir vns doch nit zu wider ſeyn laſſen / daß Churfürſten / Fürſten vnd Stände / auch der abweſenden Rähte / Bottſchafften vnd Geſandten / ſolche gütliche friedliche wege vnd mittel zu dem fürderlichſten an die hand nemen / dardurch ſie zu gebürlicher gehorſam in der güte gebracht werden möchten / darauff auch Churfürſten / Fürſten vnd Stände / vnd der abweſenden Rähte / Bottſchafften vnd Geſandten / mit vnſer gnedigen vergünſtigung vnd gnugſamer vergeleydtung / ſie die Rebellen von Magdenburg auff ein angeſetzten beſtimpten Tag zu gütlicher Handlung beſchrieben. Geſetzter Abſchied am 71. blat.

Als die von Magdenburg nach geſuchter Gütigkeit ein ſolch Antwort geben / darauß zu nemmen alle erzeigte Güte vnd Gütigkeit vergeblich / hat Keyſ. Maieſt. zu erhaltung derſelbigen Hochheit / andere wege an die hand genommen / vnd das Reich Monatlich N. Gülden auß dem Vorraht bewilligt.

ALs nun auff angeregt vnſer vergeleydtung vnd der Stände beſchreiben / ſie ein ſolche Antwort gegeben / darauß leichtlich geſpürt worden / daß alle jnen erzeigte Gnad vnd bedachte gütliche Handlung vergebenlich / vnd daß ſie vns vnd gemeynen Ständen zu verkleinerung zu gütlicher Handlung nicht erſcheinen wölten / ſondern viel mehr auff jrem fürgeſetztem Landfriedbrüchigem thätlichem fürnemmen alſo verſtockt zu beſtehen gedächten: So haben wir auß vnvermeydlicher notwendigkeit vnſer vnd deß heyligen Reichs Reputation / Authoritet vnd hochheit / auch Fried vnd Sicherheit zu handhaben / vnd menniglich bey dem ſeinen wider die Vergewaltiger zu ſchützen vnd zu ſchirmen / darzu vervrſacht / vns mit Churfürſten / Fürſten vnd Ständen / auch der abweſenden Rähte / Bottſchafften vnd Geſandten / vereynigt vnd verglichen / daß vielgedachte Rebellen vnd Friedbrecher durch mügliche weg vnd mittel zu der gebür angehalten vnd gebracht würden / darzu gemeyne Stände Monatlich / ſo lang die Belägerung der Statt Magdenburg ſich erſtrecken wirdt / N. tauſend Gülden zu vnderhaltung deß Kriegßvolcks / vñ richtiger vnd füglicher bezalung willẽ / auß dem erlegten vorraht zu neẽmen / ſich verglichen vñ bewilligt. Geſetzter Abſchied vnd blat.

Damit der Religion Frieden deſto beſtändiger zu erhalten / ſollen alle Obrigkeiten die Vergatterungen / auch andere Practicken vnd Gewerb / keins wegs gedulden.

VNd damit jetzgeſetzter Friedſtandt vber den Artickeln der ſpaltigen Religion betheydingt vnd beſchloſſen / auch der gemeyne Fried / ſonſt in andere Prophan vñ Weltlichen ſachen / neben vnd mit deß heyligen Reichs Landfrieden deſto beſtändiger zu erhalten / auch in mehr richtige wirckliche richtigkeit zu bringen. Abſchied zu Augſp. 1555. auffgericht / am 93. blat.

So haben wir vns mit der Churfürsten Rähten/erscheinenden Fürsten/Ständen/der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/vnd sie hinwider mit vns/verglichen vñ entschlossen/Setzen demnach/ordnen vnd wöllen/daß in allen Churfürstenthumben/Fürstenthumben/Landen/Obrigkeiten vnd Gebieten/die vergatterungen vnd versamlungē deß Kriegßvolcks/welchs sich für sich selbs eygens vorhabens on vorwissen vnd erläubnuß der ordenlichen Obrigkeit zusamen schlagen möcht/vnd sonst andere verbottene Practicken/Gewerb vñ Auffwicklungen/auch alle thätliche Handlungen/deren so im heyligen Reich Gleich vnd Recht nicht leyden möchten/darauß nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen vnd dieser obligenden Zeit vnd Läufft/anderß nichts denn Vnruwe/Embörungen/Auffruhr/Verderben vnd Verhehrungen der Land vnd Leut/zu gewarten ist/keins wegs geduldet/sondern mit allem fleiß dargegen getrachtet/vnd gegen denen/so hierüber vngehorsam seyn oder seumig erscheinen/auff nachbestimpte Peen vnd Straff/vnd sonst mit allem ernst/procedirt/gehandelt vnd vollfahren werden soll.

Niemands/was Standts der sey/soll sich wider Keys. Maiest. oder einigen Standt/gebrauchen lassen.

Gesetzter Abschied am 94. blat.

WIr setzen/ordnen/wöllen vnd gebieten auch auff beschehene vergleichung von Römischer Keyserlicher vnd Königlicher macht ernstlich/vnd wöllen/daß niemand/was Standts oder Wesens der sey/besonder vñ fürnemlich kein Oberste/Rittmeister/Häuptleut/Befelchshaber vnd gemeyne Kriegßleut/vñ alle die/so solcher vergatterung zusammenläuff/oder hauffen/auch anderer Werbungen vnd Bestallungen der Knecht/Anfänger/Vrsächer/Auffwickler seyn/vnd sich darzu gebrauchen lassen/bey Pflicht/damit ein jeder hochgedachter Keys. Maiest. vns vnd dem heyligen Reich/vnd sonst seiner Obrigkeit/zugerhan vñ verwandt ist/auch vermeydung jrer Maiestat/vnser vnd deß Reichs/auch seiner Obrigkeit/schwäre Vngnad vnd Straff/Peinirung vnd Entsetzung aller Regalien/Lehen/Freyheiten/Priuilegien/Gnaden/Schutz vnd Schirm/so viel ein jeder deß von der Keys. Maiest. vns/dem heyligen Reich vnd seiner Obrigkeit/sich zu einem Krieg vnd vnfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnemmen zu dienen wider die Röm. Keys. M. vns oder einigen gehorsamen Standt deß heyligen Reichs/one jrer Liebd vnd Keys. Maiest. vnser vnd seiner Obrigkeit/vorwissen vnd bewilligung/in vnd bey jetzigen geschwinden sorglichen zeiten vnd Läuffen/auch künfftiglich bestellen vnd bewegen lasse/noch heimlich noch öffentlich wider hochgedachte Keys. Maiest. vns oder die Stände deß Reichs zuziehe/noch einige Hülff oder Beystandt/Fürderung oder Fürschub/thue/oder sich sonst im heyligē Reich in einige vergatterung oder vngebürliche versamlung einiges Kriegßvolcks/zu Rosß oder Fuß/begebe/sondern ein jeder sich deß alles gäntzlich enthalte/daß auch ein jeder Standt deß heyligen Reichs auff die Personen/so verbotten Kriegßgewerb vñ andere sorgliche Practicken zu treyben verdacht seyn/oder die sonst hin vnd wider in Stätten vnd Flecken müssig ligen/vmb jren Pfenning zehren/von denen man aber nicht weiß was jr thun vnd lassen ist/wol auffmercken/vnd was jr fürnemmen sey erfahre/vnd so der Argwohn vnrechter sachen wider sie so groß were/sie auch/womit sie vmbgehen/nach guter gelegenheit besprechen/vnd von jnen versicherung nemmen lasse.

Ein jede Obrigkeit soll derselbigen Lehen Leut / Angehörigen vnd Vnderthanen / bey gesetzten Peenen gebieten / daß sie sich nicht vergattern wider Keyserliche Maiest. oder das Reich annemmen lassen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

DAß auch die Obrigkeiten in jren Churfürstenthumben / Fürstenthumben / Landen / Stätten / Flecken vnd Gebieten / ein fleissigs ernstlichs eynsehens haben / vnd alle jre Lehen Mann / Hindersassen / Vnderthanen / Zugehörigen vnd Verwandten / dahin weisen vnd halten / auch daneben jnen mit ernst vnd bey schwärer Peen vnd Straff / als nemlich / Verwirckung vnd Confiscirung eines jeden Hab vnd Güter / Lehen vnd Eygen / beweglichen vnd vnbeweglichen / auch nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen vnd Personen mit nachschickung Weib vnd Kinder gebieten / daß sie sich in keinen weg rottieren / vergattern / oder zu einiger Versamlung wider die Römische Key. M. vns noch einigen Standt deß Reichs / weder heimlich noch öffentlich / begeben / bestellen oder annemen lassen / auch die / so sich allbereyt in solche Dienst begeben haben möchten / oder für sich selbs im heyligen Reich Teutscher Nation sich rottiert / vergattert / oder zusammen geschlagen hetten / oder nachmals rottieren / vergattern / oder zusamen thun würden / von stundan wider bey obberürten Peenen abmanen / Vnd ob also einer oder mehr hierüber vngehorsam / vnd dem obgesetzten nicht geleben / vnd in jren Fürstenthumben / Landen / Herrschafften / Stätten / Flecken / Obrigkeiten vnd Gebieten / betretten würden / alsdenn gegen dem oder denselbigen mit gemeldten Straffen / oder in andere wege / mit allem ernst nach Vngnaden handeln vnd fürnemmen / vnd dasselbig den jren zu vollnziehen ernstlich befehlen / vnd zu thun verfügen vnd verschaffen.

Daß kein Obrigkeit außgetrettene Vnderthanē haussen / herbrigen / enthalten / oder fürschieben soll.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ALs sich denn auch zu vielmaln vnd an vielen orten im heyligen Reich zuträgt / daß etliche Vnderthanen / so zu Zanck vnd Vnruw geneigt seyn / vnd lust haben / mutwilliger weiß außtretten / vnd vnder dem gesuchten schein / als solte jnen von andern die Billigkeit nicht widerfahren mögen / etwa sondern Personen / etwa gantzen Communen vñ Gemeynden Abklag oder Absagen zuschicken / oder an die Thor der Flecken vnd Häuser anschlagen / darinn sie dieselbigen bedräuwen / wo sie sich mit jnen jres gefallens nicht vertragen würden / daß sie es an Leib vnd Gütern eynkommen / vnd mit Brannt oder in andere wege verderben wöllen. Etliche auch frembde ansprach an sich käuffen / darauff außtretten / vnd jnen daher solchen mutwillen vnd gewalt zu treyben vrsach schöpffen. Wiewol nun in der Keyserlichen Maiestat / vnsern vnd deß heyligen Reichs Ordnungen vnd Constitutionen / versehen / daß kein Obrigkeit noch derselben Vnderthanen / haussen / herbrigen / vnderschleiffen / ätzen / tränckē / noch in andere wege enthaltē oder fürschieben sollen / So befindt sich doch / daß dessen vnangesehen / solche außgetrettene Absager / Bevähder / vnd Landzwinger / an vielen orten geduldet / vnd der gebür nach nicht gestrafft werden / darauß denn den Vnderthanen mit Brañt vnd in andere wege viel Schadens zugefügt wirdt / auch solche mutwillige Außgetrettene zu allerhand embörungen / vergatterungen vnd auffwicklungen / vrsach seyn.

Außge-

Außgetrettene Vnderthanen sollen zu Pflichten sich ordenlichs Rechtens benügen zu lassen angenommen / vnd jnen zu demselbigen verholffen werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

SOlches alles abzustellen vnd fürzukommen/haben wir vns abermals mit der Churfürsten Rähte/erscheinenden Fürsten/Stänoden/Bottschafften vnd Gesandten / vereyniget vnd verglichen/ vnd wöllen/daß anfänglich die Obrigkeiten/darvnder sich solche Außgetrettene halten / so sie solche bedräuwung vernommen vnd verstanden haben/dieselbigen zu Pflichten anzunemmen/sich ordenlichs Rechtens von jrer Herrschafft benügen zu lassen / vnd thätliche Handlung zu vermeyden/auch ein Obrigkeit der andern wider solche außgetrettene Personen zu schleunigen Rechten/vnd mit wenigstem Vnkosten verholffen seyn / dafür die außgetrettene Bedräuwer keine Freyheit schützen oder schirmen soll / doch daß jnen die Herrschafften nottürfftig Geleyt für Gewalt zu Recht geben / auch förderlichs gebürlichs Rechtens gestatten vnd verhelffen / alles nach außweysung deß Keyserlichen Cammergerichtsordnung im andern Theil vnder dem Titel/ Daß wider die/ so außgetrettene Vnderthanen/ ꝛc. Jm fall aber / daß solche Außgetrettene kein Recht annemen/noch sich Rechtens sättigen lassen wölten / daß alsdenn hinfüro die Stände vnd Obrigkeiten gewisse Ordnung fürnemmen vnd bestellen/ damit die mutwillige außgetrettene Vnderthanen nicht allein an keinen ort jrer Gebiet geduldet/ gehauset / geherbriget / geätzt/ getränckt / oder in andere wege enthalten oder fürgeschoben werden/ sondern daß sie auch allen fleiß fürwenden/ auff daß solche außgetrettene Absager vnd Landzwinger zu handen vnd hafft gebracht/ beygefangt/vnd jnen den Obrigkeiten zu gebürlicher Straff eyngestellt vnd vberantwort / vnd gegen denselbigen / als Landzwingern / mit strengem Rechten vollnfahren vnd gehandelt/ Vnd ob einige Stände/ Obrigkeit vnd Vnderthanen. dieser Ordnung zu wider/ solche außgetrettene Vnderthanen haussen / herbrigen/ätzen/ träncken/ vnderschleiffen/vnd in andere wege enthalten oder fürschieben würden/ So sollen solche Vnderschleiffer/Enthalter vnd Fürschieber/ mit gleicher Straff wie die Außtretter gestrafft / vnd diese Ordnung nit allein auff die Außgetrettene/ sondern auch die Vnderschleiffer vnd Enthalter/verstanden vnd vollnzogen werden.

Daß ein jede Commun der Obrigkeit der Außgetrettenen Namen zustellen/ vnd darauff Mandata sollen angeschlagen werden.

Gesetzter Abschied am 95. blat.

VNd damit diese Ordnung desto stattlicher vnd wircklicher vollnzogen/so sollen alle vnd jede Cōmunen vnd Flecken jre außgetrettene der Obrigkeit mit jrem Tauff vnd Zunam verzeichnet zustellen vnd namhafft machen/vnd die Stände vnd Obrigkeiten Mandata in jren fürnembsten Stätten vnd Flecken öffentlich anschlagen/ vñ meñiglich auff solche außgetrettene mutwillige Landzwinger auch derselbigen Enthalter/ Vnderschleiffer vnd Fürschieber / acht zu geben/ sie nider zu werffen/vnd den Obrigkeiten zu gebürlicher Straff zu vberantworten gebieten.

Welche

Welche für außgetrettene Landtzwinger zu halten/ vnd daß dieselbigen mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht werden sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WIr setzen/ordnen/ statuiren / vnd wöllen auch / daß solche Absäger vnd Landtzwinger in fällen/ da einer oder mehr die Leut wider Recht vnd Billigkeit bedräuwen/ entweichen vnd außtretten/ vnd sich an Ende oder zu solchen Leuten thun/ da mutwillige Beschädiger enthalt/ hülff/ fürschub vnd beystandt/ finden / von denen die Leut zu zeiten wider Recht vnd Billigkeit mercklich beschädigt werden/ auch gefahr vnd beschädigung von denselbigen leichtfertigen Personen warten müssen/ die auch mehrmals die Leut durch solche dräuwe vnd forcht wider Recht vnd Billigkeit dringen/ auch an Gleich vnd Recht sich nicht lassen begnügen/ derhalben solche für rechte Landtzwinger gehalten werden sollen/ Hierumb / wo dieselbige an verdächtliche ende/ als obstehet/ außtretten/ die Leut bey ziemlichen Rechten vnd Billigkeit nicht bleyben lassen / sondern mit bemeldtem außtretten von dem Rechten vnd Billigkeit zu bedräuwen oder schrecken vnderstehen/ wo sie in Gefänckнuß kommen/ sollen mit dem Schwert als Landtzwinger von dem Leben zum Tod gericht werden / vnangesehen / ob sie sonst anderß mit der That gehandelt hetten/ Daß es auch deßgleichen gehalten werde gegen den jenigen / die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln vnderstehen: Wo aber jemand auß forcht eines gewalts vnd nicht der meynung jemand vom Rechten zu dringen an vnverdächtige ende entwiche/ der soll dardurch diese vorgemeldte Straff nicht verwirckt haben/ Vnd ob darinn einigerley Zweiffel eynfiele / soll es vmb weiter vnderrichtung an die Rechtsverständigen gelangen.

Da auff ein Gelt Peen klagt/ daß Cammerrichter vnd Beysitzer/ was vermög deß Landfriedens/ Cammergerichts Ordnung vnd den gemeynen beschriebenen Rechten nach/ gegen den Erben zu erkennen/ erkennen sollen.

Abschied zu Speyer 1557. am 219. blat deß andern Theils.

BEtreffend die anregung bey dem Titel in der Cammergerichts Ordnung/ daß von wegen vberfahrung deß Keyserlichen Landfriedens am Cammergericht geklagt werden möge/ vber den letzten Paragrapho anfahend/ vnd so also an vnserm Cammergericht Titulo nono in dem andern Theil der Cammergerichts Ordnung geschehen/ daß denselbigen eynverleibten fällen/ noch zu so viel mehr erleuterung vnd verbesserung zugethan werden solt / nemlich / da in solchen fällen auff ein Gelt Peen geklagt/ daß deß Beklagten Erben dieser Gelt Peen halber nicht weniger als von wegen der beschädigungen zum Rechten zustehen auch schüldig seyn sollen/ statuiren/ setzen vnd ordnen wir/ daß jedes mals/ da sich die fäll zu tragen/ vnd auff Gelt Peen geklagt/ Cammerrichter vnd Beysitzer vermög deß Landfriedens/ Cammergerichts Ordnung/ vnd der gemeynen beschrieben Rechten / was gegen den Erben zu erkennen/ sprechen vnd erkennen sollen.

Von dieser Materi findet man auch in den nachfolgenden Titel Von deß Landfriedens Handhabung / Item / beym Titel/ Von Kreyssen/ Von der Acht/ Von Ganerben Häusser.

Von

Von der Handhabung deß Landfriedens.

Die Nacheyl / auß was Kosten sie beschehen soll.

Reyſ. Max. Handhabung deß Friedes / 1495. zu Worms auffgericht / am 27. blat.

ALs im Landfrieden ein Artickel begriffen von der Nacheyl / soll jeder solches auff sein selbs Kosten vnd Schaden zu thun schüldig seyn / Ob aber Feldtlägers / vberzugs / täglichs handels / oder ander gewaltigen That / gegen den Friedbrechern vnd Vngehorsamen von nöten seyn würd / solches soll geordnet vnd außgericht werden von dem gemeynen Pfenning vnd Hülff / so auß dem Reich zusammen oder eynbracht were / wie denn solches durch die järliche Versamlung verordnet wirdt.

Verächter deß Landfriedens vnd Handhabung deßselbigen sind mit der That on fernere erkanntnuß in die Acht gefallen.

Reyſ. Max. Landfried zu Worms / 1495. auffgericht am 28. blat.

SO auch jemands / die diese vnsere Ordnung / Pflicht vnd Handhabung / verachten / nachläſſig / oder der nit folg thun würden / vñ dasselb offenbar / kündtlich vnd vnläugbar were / den oder dieselbigen erklären wir hiemit durch solche jre verachtnuß in die gemeldte Peen gefallen / sollen auch deß weiter für forderung / oder einige weiter erklärung oder vrtheil nicht not seyn / vnd soll auch alsdenn gegen denselbigen mit Execution vnd zu eynbringung solcher Peen vnd andern gehandelt werden mögen / darnach wiß sich ein jeder zu richten.

Die Stände haben mit der Keyserlichen Maiest. den Landfrieden handzuhaben sich verpflicht / solchs auch in allen jren Gebieten / deren Amptleuten beym Eydt zu befehlen / vnd einander nicht zu verlassen.

Ordnung deß Landfriedens zu Worms / 1521. am 138. blat.

WEnn aber alle Ordnung / Gebott vnd Rechtfertigung / vnverfänglich / wo die mit stattlicher Handhabung nicht bekräfftiget vnd vollführt werden / Darumb vnd damit das heilig Reich seine Stände vnd Vnderthanen sich solchs Friedens Rechtens vnd Handhabung desto frölicher versehen vnd freuwen mögen / haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vñ Ständen deß Reichs / so jetzo hie versamlet seyn / als Römischer Keyser / von deß Reichs vnd auch sonderlich vnser Erblanden wegen / vnd sie sich herwiderumb mit vns / verwilliget / vereynigt vnd verpflicht / den gemeldten Fried vnd Recht mit ernst zu förderst zu handhaben / zu verhelffen vnd zu verschaffen / auch sonderlich in vnsern Landen vnd Gebieten allen vnsern Amptleuten vnd Vnderthanen auff jr Eydt befehlen / vnd in vnsern offenen Brieffen zugebieten / solche Handhabung zu thun / so offt der not würde / Vnd ob sich begebe / daß die Verdachten vnd Vberfahrer vnsers außgeschriebenen Friedens / oder auch die sich der erkannten Vrtheiln vnd Gebotten vnsers Cammergerichts / der gewillkürten außträg / freffenlich vnd gehorsamlich

samlich widersetzen/Schloß/Befestigung/Fürschub oder Hülff zu jren freffenlichen Händeln hetten oder gebrauchen/auch ob jemands in diesem Fried begriffen/von was Standts oder Wesens der were/Geistlich oder Weltlich/von jemands/den dieser Fried nicht begreifft/bevähd oder beschädigt/vnd die Beschädiger gefährlich haussen/enthalten/Hülff oder Fürschub thun würd/der oder ander deß Reichs notturfft/so/zu Handhabung Frieds/Rechts vnd gemeynem Nutz/dienen mögen zu rahtschlagung vnd versehung zu thun/So ordnen/setzen vnd wöllen wir/daß vnser vnd deß Reichs Statthalter vñ Regiment/auch Churfürsten/Fürsten/Prelaten/Graffen/Freyherrn/vnd deß Reichs Stände/so alsdenn auff der selbigen erfordern in eygener Person oder auß ehehafften vrsachen/durch jre vollmächtige Anwält erscheinen sollen/rahtschlagen/handeln/vnd endlich beschliessen/auff weg vnd maß/dardurch die Friedbrecher zu Straff vnd kehrung der Schäden bracht werden/auch erkannten Vrtheiln/ob jemands dem folg zu thun sich freffenlich widersetzt hette/genüg beschehe/vnd was die Christenheit/das heylig Reich/gemeynen Nutz vnd anderß/das anbracht wirdt/betreffend/zum besten fürnemmen.

Wir sollen vnd wöllen auch solches vnserm vnd deß heyligen Reichs gesatzten vnd verkündter Landfrieden/auch derselb Ordnung vnd Satzung deß Rechtens vnd Vollnziehung/vnd Execution derselben/gegen vnd mit einander treuwlich halten vnd handhaben/Vnd ob jemands were/wer der oder die weren/niemands außgenommen/der darwider zu handeln oder zu thun fürnemmen in einigen weg/wider den oder dieselben wöllen wir einander getreuwlich Hülff/Raht vnd Beystandt thun/vnd einander nicht verlassen.

Die Handhabung deß Landfriedens wirt eim jeden beym Eydt vnd der Pflicht/so er der Keys. Maiest. vnd dem Reich gethan/zusampt andern Peenen aufferlegt.

DArauff befehlen wir allen vnd jeden obbeschrieben/euch auch hiemit/auß Keyserlicher macht/bey den Eydten vnd Pflichten/ die jr vns von deß Reichs wegen insonderheit gethan/vnd bey der gehorsame/jr vns/als Römischem Keyser schüldig seyt/auch bey verlust aller Gnaden/Priuilegien vnd Rechten/so jr von vns vnd dem heyligen Reich oder andern gehabt/ernstlich vnd festiglich gebieten/daß jr diesen obgeschrieben Frieden vnd vnser Gebott mit allen Puncten/Artickeln vnd Innhalt/stät vnd fest haltet/auch durch euwre Fürstenthumb/Graffschafft/Herrschafft/Gebiet/vnd was jeglicher in Regierung vnd Befelch hat/mit euwern Statthaltern/Vitzthumen/Amptleuten/Pflägern/wie die Namen haben/auch euwern Vnderthanen/zu halten vnd vollnziehen/erstlich schaffet vnd bestellet/daran nicht säumig noch darwider trachtet oder thut/heimlich oder öffentlich in kein weiß/alle vorgemeldte/zusampt andern Peenen der gemeynen Reichs Recht vnd vnser schwere Vngnad zu vermeyden/vnd soll dieser Fried vnd Gebott dem gemeynen vnserm vnd deß Reichs Recht vnd andern Ordnungen vnd Gebotten vormals außgangen/nicht abbrechen/sondern mehren/vnd auff stund nach dieser verkündigung jederman den zu halten schüldig seyn/

hiebey sind gewesen/ꝛc.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

Landfriedens Handhabung.

Gesetz vnd Recht sind nicht nütz / wo die nicht mit der Straff vollnzogen werden.

Erklärung deß Landfridēs zu Nürnberg 1522. am 146. blat.

DJeweil aber die Gesetz gemeyner Recht vnd alle obgedachte/auch andere Auffsatzungen vnd Ordnungen / darzu erlangte Recht/ nicht nütz oder fruchtbar/wo die mit stattlicher billicher vñ ernstlicher Handhabung vnd Execution auffgesatzter vnd gebürender Straff/vnd sonst der notturfft nach gegen den Vbertrettern vnd Verächtern nicht vollnzogen würden/ Deßhalben denn bemeldt Regiment in krafft obgedachtes gegebens Befelchs neben andern fleissigen nachdencken/obbestimpter Straff vnd Execution halber/ erwegen mercklich notürfftig seyn / dieselben Straffen vnd Executiones gegen den freffeln/eygengewaltigen Thätern / auffsetzigen Beschädigern / jren Helffern vnd Fürschiebern / als Verächtern vnd Verbrechern deß Gesetzes gemeynes Rechtens/Landfriedens vnd andern Reichs Ordnungen/auch Verwüstern aller Strassen vnd menniglichs gemeynen handels vnd wandels/welches denn aller Erbarkeit am höchsten/auch förderlichsten gemeynem Nutz / darzu allen Obrigkeiten an jrem Eynkommen/deßgleichen den jenigen/wider die solches fürgenomen wirdt/ in vielfaltige weg abbrüchig / nachtheilig / beschwärlich vnd vnträglich / auch auß der not nicht länger zu gedulden ist / darzu andere notürfftige Executiones gegen allen den jenigen/ die sich wider die gesprochen Vrtheil erkañter Executorialn/auch andere Rechtmässige/ziemliche vnd gebürliche Mandat vnd Gebott / so von vns / vnserm Regiment/ auch Cammergericht / außgangen weren / oder noch außgehen würden/wie sich denn das allenthalben/nach vermög gemeyner Recht/ vnser vñ deß Reichs Landfrieden/vnd allen derselbigen erklärungen/ auch anderer Reichs Ordnungen gebüren würd/zum besten/fruchtbarlichsten/auch ernstlichsten/fürzunemmen.

Die Execution deß Landfriedens mag nicht füglicher denn durch die zehen Kreyß verricht werden / wie denn etliche neuwe Artickel davon durch das Regiment auffgericht.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

VNd in dem allem befunden / daß solche vnvermeydlich notwendig Werck durch niemand füglicher noch gewisser/denn durch die zehen deß Reichß Kreyß/wie die mit etlichen notürfftigen zusätzen hernachfolgt/vollnbracht werden soll vnd mag / inmassen denn solche zu notürfftiger vollnziehung / handhabung vnd execution / deß alles/ wie gemeldt/hievor auff etlichen Reichßtägen/sönderlich zu Trier vnd Cölln deß fünffzehen hundert vnd zwölfften Jars / auch jetzund am jüngsten auff vnserm Reichßtag zu Worms gehalten in vnserm erklärten Landfrieden / auch vnsern neuwen Cammergerichts Ordnungen der zehen Kreyssen auch aufferlegt/vnd in dem durch etliche Ordnungen versehung geschehen / auch solches alles hievor vnd am jüngsten durch euch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände / bewilligt vnd angenommen worden ist / Demselbigen nach so haben wir jetzt sampt vnserm Regiment solchen weg zu thätlicher Straff/auch Vollnziehung vnd Handhabung gemeyner Recht/deß auffgerichten vnd erklärten Landfridens / auch aller Reichß Ordnung / so jetzt gemacht sind / vnd hinfüro durch vns/auch vnser Regiment / oder ferrer Reichßversamlung auffgericht werden/deßgleichen anderer thätlicher Execution der gesprochen

chen Vrtheil/ Executorialn Mandat vnd Gebott/ wie denn das alles nor vnd dienstlich seyn wil vnd mag / durch solche zehen deß Reichs Kreyß gleicher massen zu geschehen fürgenomen / auch darauff etliche Artickel auß obgemeldter Reichß Ordnung zu Cölln beschlossen / gezogen / vnd darzu andere mehr neuwe/ nach vermög vnsers Regiments/ obgemeldten Befelchs vnd Gewalts auffgericht vnd beschlossen / alles wie hernach folgt.

Die Obrigkeit/ so nicht wider die Landfriedsbrecher jr Hülff erzeigt/ soll in der Straff/ wie die Thäter/ stehen.

Vnd ob dieselben Obrigkeiten oder sondere Personen/ die hohe Gericht haben/ sich wider dieselben Thäter/ Vergewaltiger/ Echter/ Helffer/ wissentlich Enthalter vnd Fürschieber / gebürlichs vnd schleunigs Rechtens nicht gestatten verhelffen/ sich in dem säumig oder nachlässig erzeigen/ oder dieselbige on einige gnugsame rechtmässige vrsach oder entschüldigung/ vnd deß Rechten erkentnuß ledig lassen würden/ alsdenn sollen dieselben Obrigkeiten vnd sondere Personen/ so sondere Gericht haben/ nicht allein in der Straff vnd Buß stehen / darinn die Vergewaltiger/ Vbelthäter vñ Mißhändler/ dem gemeynen Rechten/ auch dem Landfrieden / vnd allen desselbigen erklärungen / darzu aller Reichs Ordnung nach/ gestanden/ wo die nicht ledig gelassen/ vnd wie sich gebürt/ gerechtfertigt worden weren / sondern auch darzu allen Kosten vnd Schaden/ der also den annemmern solcher Thäter/ helffern vnd wissentlich enthaltern/ oder sonst jemands andern/ auß solcher vnrechtmässigen lediglassung entstehen / oder ferrer durch dieselben ledig gelassen Thäter/ Helffer vnd wissentlich enthalter/ durch weiter beschädigung oder andere wege zugefügt würde / wie sich gebürt / vnd mit Recht abzulegen vnd zu erstatten schüldig seyn.

Erklärūg deß Landfriedens zu Nürnberg / 1522. am 154. blat.

Wo die Obrigkeit die Thäter vnd Landfriedbrecher nicht annemmen/ noch Rechtens vber sie gestatten wölten/ wie alsdenn dieselbige in andere hohe Gericht geführt werden sollen.

Wo aber einige Obrigkeit oder sonder Person in massen / wie oben gemeldt/ die Thäter vnd Mißhändler/ jre Helffer vnd wissentlich Enthalter/ zu gebürlicher nottürfftiger verwahrung / rechtfertigung vnd straff / nicht annemmen wolt / als doch die in dem fall bey vermeydung der straff gemeynes Rechtens/ auch rechtlicher erstattung alles Kostens vnd Schadens / der den Beschädigten oder den annemmern solcher Thäter/ Helffer vnd wissentlich Enthaltern / darauß folgen würd/ solches zu thun schüldig seyn/ alsdenn sollen den jenigen oder die Häuptleut vnd Räht eines jeglichen Circkels/ so also die Thäter/ jre Helffer / Mißhändler vnd wissentlich enthalter / angenommen hetten/ in jr eigene/ oder andere hohe Gericht/ wohin sie wöllen/ antworten vnd stellen/ vnd daselbst auch ergehen lassen/ was die Recht vnd Reichs Ordnungen/ auch vnser vnd deß Reichs Landfrieden vnd desselben erklärungen/ vermögen/ vnd wo sie das dermassen auch nicht gestatten noch geschehen lassen würden/ alsdenn abermals gleicher Straff vnd Buß/ auch Rechtlicher Widerlegung alles Kostens vnd Schadens gewärtig vnd schüldig seyn/ alles/ wie nächst vnd obgemeldt ist.

Gesetzte Erklärung vnd blat.

Wo Leut zu Rossz vnd Fuß verdächtlich ziehen/ wie alsdenn an allen orten die Sturmglocken angehen solle.

Gesetzte erklärung am 154. blat.

VNd damit die mannigfaltig gewaltig Vbelthaten so viel desto mehr/ vnd als viel möglich ist/ vorkomen/ verhüt/ vnd stattlicher weiß durch solche nottürfftige Execution gestrafft werden mögen/ so soll zu ferrer vollnziehung gemeldter fürgenommenen Execution ein jeglicher Fürst/ Graff/ Prelat/ Herr/ Commun/ auch sonst alle vnd jegliche andere/ in einem jeglichen Circkel begriffen/ neben andern ferrer/ auch in dem eygentlich vnd fleissig auffmercken/ kundschafft vñ erfahrnuß zu jeder zeit dermassen haben/ vnd haben lassen/ wo jemand Leut zu Rossz oder Fuß verdächtlich vnd gefährlich halten/ reyten oder ziehen sehe/ oder das sonst gewar oder bericht würd/ daß alsdenn von stundan vber dieselbigen allenthalben an einem jeglichen ort eines jeglichen Circkels an Sturm geschlagen/ vnd eine Sturmglocke auff die andern/ so bald man die erhört/ für vnd für angehen/ vnd auff den Thürnen in einer jeglichen Gegent Statt/ Schloß/ Dörffer oder Weiler/ ein Zeichen/ so allein die Nacheyl wider die Beschädiger/ Thäter vnd Gewaltiger/ bedeuten sol/ herauß gesteckt/ vnd darauff mit tapfferm ernst eylends zugezogen/ die Leut ziemlicher weiß gerechtfertigt/ angesprochen/ vnd guten Beschey dt on beschwärnuß genommen vnd gegeben/ auch wo die argwöhnig/ verdächtlich oder gefährlich geacht würden/ darauff angenommen/ vnd mit jnen obgemeldter massen jrem verschulden nach/ in krafft gemeyner Recht/ deß Landfriedens/ vnd seiner Erklärungen/ auch deß Reichs Ordnungen/ gehandelt werden sol/ in aller massen wie allenthalben obgemeldt ist.

Straff deren/ so den Landfrieden nicht helffen handhaben.

Gesetzte Erklärung am 156. blat.

VNd gebieten darauff euch allen sampt vnd besonder/ sonderlich auch euch Häuptleuten vnd Rähten/ so also/ wie oben gemeldt/ verordnet vnd fürgenomen werden/ von Keyserlicher macht beyden Eyden/ Pflichten vnd der Gehorsam/ damit jr vns vnd dem heyligen Reich verbunden seyt/ vnd darzu aller der obgemeldten Artickel vñ Meynungen halber/ so viel der in vnserm vnd deß Reichs auffgerichten vnd allenthalben erklärten Landfrieden/ auch andern Reichs Ordnungen/ vormals begriffen/ vnd sonst zu noch mehrer erklärung deß gemeldten Landfriedens/ wie oben gesetzt/ dienstlich sind/ bey Peen vnd Straff in vnserm jüngstauffgerichten Landfrieden angezeigt/ vñ der andern ferrern obgemeldten Artickel halben jm Landfrieden/ seinen erklärungen vnd vorigen Reichs Ordnungen gemäß/ nicht angezogen weren/ bey Bussen vnd Straffen gemeyner Recht/ vnd darzu einer Peen/ nemlich/ tausend Marck Lötigs Golts/ halb in vnser Keyserlich Cammer/ vnd den andern theil dem Beschädigten oder klagenden theil/ vnabläßlich zu bezalen/ hiemit ernstlich/ vnd wöllen/ daß jr jetztgemeldte Ordnung/ Satzung vnd Beschluß/ mit erwehlung deß Hauptmanns vnd der Räht/ auch gebürlicher gehorsam leystung derselbigen/ darzu sonst in andern allen vnd jeden obgemeldten Puncten vnd Artickeln/ gestracks vnd gewißlich nachkommet/ gegen allen obgedachten Thätern/ Vergewaltigern/ Beschädigern/ Strassen Räubern vnd Friedbrechern/ wissentlich enthaltern vnd Fürschiebern/ auch allen

derselben

derselben Leiben/Hab vnd Gütern/deßgleichen sonst allen andern/wi-
der die/als obstehet/mit Execution zu handeln not ist/mit ernstlichem
vnd fleissigem nachtrachten/auch nottürfftiger vnd gebürender straff/
wie sich das alles/nach vermög gemeyner Recht/vnser vnd deß Reichs
Landfrieden/darzu aller derselben erklärungen/vnd insonderheit/in-
halt obgemeldter Satzungen der Execution zu thun gebürt/handelt/
fürnemt/thut vnd vollführt/auch euch daran nichts verhindern noch
irren lasset/darzu in dem allem kein säumnuß/vnfleiß/noch sonst einige
weigerung/erzeigt/auch das niemand zu thun zustehet noch gestattet/
als lieb euch vnd euwer jedem sey obgemeldt vnd andere Bussen/Straf-
fen/auch Beschwärungen zu vermeyden/daran thut jr vnser ernstliche
meynung. Geben in vnser vnd deß heyligen Reichs Statt Nürnberg/
am 10. tag deß Monats Februarij/nach Christi Geburt/fünfftzehen
hundert vnd im zwey vnd zwentzigsten/vnserer Reich deß Römischen
im dritten/vnd der andern aller im sibenden jar.

Ein Brieff/wie allwegen zweyen Kreyß Fürsten mit vberschickung der Execution Ordnung/durch ein Keyser geschrieben.

WIr haben auß mercklichem erfordern der notturfft/vnd damit vnser vnd deß Reichs gemeyner Landfried/vnd alle desselbigen erklärungen/auch andern Ordnungen vnd Abschied/darzu erlangte rechtliche Vrtheil vñ Gebott desto gewisser vnd statlicher vollstreckt/vnd also Fried vnd Recht im Reich desto mehr gehandhabt werden möge/etliche weiter Versehungen/Ordnungen/vnd eigentlich Erklärungen der rechtlichen vnd thätlichen Executionen/mit raht vnsers Statthalters/Churfürsten/Fürsten/Ständen vnd Rähten/vnsers Keys. Regiments im H. Reich fürgenom̃en vnd beschlossen/wie jr die auß vnserm Reis. Mandat hieneben an euch vnd andern Stände lautend zu verneh̃en habt/Vnd dieweil solche Ordnung vnd Mandat neben andern vermag/daß ein Hauptman̄ vnd vier Räht fördlich durch ein jeden der zehen Kreyssen erwehlt werden sollen/vnd sonst andere mehr Artickel in̄hellt/die kein verzug erleiden mögen/so schick̄ wir euch/alsdenn/so wir im N. Kreyß zu solchem sonderlich fürgenom̃en berürt Mandat/in̄halt der Ordnung/hiemit zu/wie wir den̄ gleicher weiß an andere Kreyß auch thun/ernstlich gebietend/vnd wöllen/daß jr von stundan solch vnser Ordnung vnd Mandat durch öffentlich anschlagung/oder wie sich sonst solchs zu thun gebürt/allen andern Ständen euwers Circkels verkünder/auch darneben auß einem jeglichen Standt euwers Circkels etliche sondere Personen/so viel euch not bedünckt/an ein gelegen Ort vnd auff ein benen̄tlichen Tag mit der form vnd maß/wie euch das zum füglichsten zu geschehen ansehen würd/zu euch in vnserm Namen vnd von vnsert wegen bey namhafftiger ansehenlicher Peen ernstlich verordnet/auch gewißlich zu erscheinen ermanet/vñ jnen alsden̄ solch vnser Mandat vnd Ordnung ferrer anzeigt/auch verfüget vnd bestellet/auff daß dieselbig in erwehlung deß Hauptmañs vnd der Räht zum fördersten/vnd in bestimpter zeit/nemlich/zweyer Monat nach vberantwortung dieses vnsers Brieffs/vnd sonst in andern Artickeln vor vñ nach erwehlung deß Hauptmañs vnd der Räht/auch gewißlich/ordenlich vnd gehorsamlich vollnzogen/vnd durch euch in solchem nichts gesäumt werde. Damit auch nachrede vnd anderen nachtheilige weiterung/so auß solcher säumnuß entstehen möcht/verhütet

Gesetzte Erklärung vnd blat.

bleybe/das wöllen wir vns der gebür/auch obbenannter Ordnung vnd Abschied nach/auß den jr solch vnd dergleichen vnser vñ vnsers Regiments nottürfftig fürnemen/vnd beschluß zu handhaben vnd zu vollnziehen schüldig vñ verpflicht seyt/zu euch gäntzlich versehen/daran thut jr auch vnser sonder ernstliche meynung. Geben in vnser vnd deß heyligen Reichs Statt Nürnberg am 17. tag deß Monats Februarij/nach Christi geburt fünfftzehen hundert vnd zwey vnd zwentzigsten/vnserer Reich deß Römischen im dritten/vnd der andern aller im sibenden jar.

Daß vmb die Kosten vnd Schäden von wegen handhabung Friedens vnd Rechtens auffgewendet/am Cammergericht geklagt werden möge.

Land. zu Augspurg/ 1548. am 45. blat. deß andern Theils.

VNd ob jemands zu handhabung vnd vollnziehung Friedens vnd Rechtens/dem andern/vermög vnsers Landfriedens/zugezogē/ oder hülff gethan/vnd derhalben einigen kosten vñ schaden/auffgewendt vnd erlitten/soll jm der Thäter oder Vergewaltiger/dieselben abzutragen/vnd zu erstatten schüldig seyn/vñ in desselben helffers willen stehen/den vergewaltiger/als bald mit der that zu ablegung deß kostens vnd schadens zu vermögen/oder auff mässigung vnsers Cammergerichts mit Peen der Acht/solchs von jm zu bringen/darzu jm auch vnser Cammergericht also förderlich vnd vngeweigert verhelffen soll.

Daß am Cammergericht nit allein auff die Peen/sondern auch vmb zugefügt Schaden vnd Entsetzung principaliter möge geklagt werden.

Gesetzter Landfried vnd blat.

WIr wöllen auch das im fall/da einer Geistlichs oder Weltlichs Standts/wer der were/Landfriedbrüchiger weiß beschädigt/ vergewaltigt/oder deß seinen/wie deß Namen haben möcht/ nichts außgenomēn/dem Landfrieden zu wider entsetzt würde/daß als denn zu desselben vergewaltigten/beschädigten vnd entsetzten willen vñ gefallen stehen sol/den Thäter vnd Landfridbrecher auff die Peen der Rechten vnd vnsers Landfriedens/samptlich/oder deren eine insonderheit/darzu vmb die zugefügte vergewaltigung/beschädigung oder entsetzung/mit vñ neben obgemeldten Penen/oder aber allein principaliter/ vnd insonderheit an vnserm Keys. Cammergericht fürzunemen vnd zu beklagen/darauff jm auch durch vnser Cammergericht vnd Beysitzer/ förderlichs Rechtens/wie sich gebürt/verholffen vnd gestattet werden soll/doch in allweg vnser Keys. Fiscal seiner gerechtigkeit der verwirckten halben vnvergreiffenlich.

Daß die Instantz der Landfriedbrüchigen Beschädigung/vnd entsetzung/auff deß beklagten Erben fallen sollen.

Gesetzter Landfried am 45. blat.

VNd so also vnserm Camergericht angeregter gestalt der Beschädigung oder Entsetzung halb neben verwirckter Peen/oder für sich selbs allein/on die verwirckte Peen geklagt würd/vñ der Beklagt bey anhangender vñ on vollender Rechtfertigung/vor oder nach der Kriegßbefestigung mit Tod abgehen würde/als denn soll die Instantz vnd Rechtfertigung berürter beschädigung oder entsetzung halb auff deß Beklagten nachgelassene Erben kommen vnd fallen/vnd die Erben schüldig seyn/dieselbige Rechtfertigung vnd Instantz in dem Standt/wie sie die befunden/zu continuirn/vnd was derhalben mit

Recht

Recht erkennt würde/zu vollnziehen/oder sich sonst in andere wege mit dem Kläger zu vertragen.

Von alten Landfriedbrüchigen vnd schlechten Entsetzungen.

Wo aber sach were/daß vor dieser zeit jemands entsetzt/vnd noch nicht widerumb restituirt/oder vermög vnser Keys. Resolution dieses Reichßtags zu vergleichung nicht gebracht würde/es were im Landfriedbrüchigen oder gemeynen schlechten entsetzungen/dem oder denselben sol jr förderung vnd restitution/vermög deß hievor auff gerichten vnd jetzterklärten Landfrieden/oder sonst/wie recht ist/zu suchen vnd zu außtrag zu bringen/hiemit vnbenommen/sondern jeder zeit vorbehalten seyn/doch dem Antworter sein Eynrede vnd Exception vnbegeben. Gesetzter Landfried vnd blat.

Handhabung deß Frieds Rechtens vnd der Ordnung deß Landfriedens/Anno 1548. auffgericht.

Wenn aber alle Ordnung/Gebott vnd Rechtfertigung/vnverfänglich/wo die mit statthaffriger handhabung nicht bekräfftiget vnd vollnführt werden/darumb vnd damit das H. Reich vnd seine Stände vnd Vnderthanen/sich solches Friedens/Rechtens vnd Handhabung/desto frölicher versehen/vnd freuwen mögen/haben wir vns/als Röm. Keyser/von deß heyligen Reichs/auch vnserer Erbland wegen/mit Chur. Fürsten vñ Ständen deß Reichs/vereinigt/so jetzo allhie versamlet seyn/vnd sie herwiderumb mit vns verglichen/bewilligt vnd verpflicht/den gemeldten Frieden vnd Recht mit ernst zu förderst zu handhaben zu verhelffen vnd zu verschaffen/auch sonderlich in vnsern Landen vnd Gebieten allen vnsern Amptleuten vnd Vnderthanen auff jr Eyde zu befehlen/vnd in vnsern offenen Brieffen zu gebieten/solche handhabung zu thun/so offt der not wirdt. Gesetzter Landfried am 50. lat.

Vnd ob sich begeben/daß die Verächter vnd Vberfahrer vnsers außgeschriebens Friedens/oder auch die sich der erkañten Vrtheiln vnd Gebotten vnsers Cammergerichts/der gewillkürten außträgen/freffenlich vñ vngehorsamlich widersetzen/Schloß/Befestigung/Fürschub oder Hülff zu jren freffenlichen händeln hetten oder gebrauchen/auch ob jemands in diesem Fried begriffen/von was Stands oder Wesens der were/Geistlich oder Weltlich/von jemands/den dieser Fried nicht begreifft/bevähd oder beschädigt/oder die Beschädiger gefährlich haussen/enthalten/Hülff oder Fürschub thun wirdt/also/daß wider solche Thäter vnd jre Enthalter vnd Fürschieber durch Churfürsten/Fürsten vnd Stände/oder die verordneten Kreyß/wirckliche Execution/wie in obgemeldter vnser Keys. Cammergerichts Ordnung auff diesem Reichßtage allhie versehen ist/auß erheblichen gnugsamen vrsachen nicht beschehen möcht/So sollen vnser Camerrichter vnd Beysitzer oder der Beschädigt/solchs an vns/so wir im H. Reich weren/oder in vnserm abwesen/an vnsern freundtlichen lieben Bruder/den Röm. Kön. gelangen/Alsdeñ/wo von nöten/sollen vñ wöllen wir/oder jetztgenañter vnser freundtlicher lieber Bruder/Churfürsten/Fürsten/Prelaten/Graffen/Freyherrn/vñ deß Reichs stände/fürdlich erfordn in eygener person/oder auß ehehaffte vrsachē/durch jre vollmächtige anwalt zu erscheinē/neben vns zu rahtschlagē/zu handeln/vñ etliche zu beschliessen/auff weg vñ weiß/dardurch der beschwärt erstlich restituirt/die frid

brecher zu Straff vnd Rehrung der Schäden bracht werden/auch erkannten Vrtheiln/ob jemand dem folg zu thun sich freffenlich widersetzt hette/genüge beschehe/vnd sonst was die Christenheit/das heylig Reich/gemeynen Nutz/Handhabung diß vnsers Friedens vnd anderß belangt/das anbracht würde/zum besten fürzunemmen.

Wir sollen vnd wöllen auch solchen vnsern vnd deß H. Röm. Reichs gesatzten vnd verkündten Landfrieden/auch Ordnung vnd Satzung deß Rechtens/vnd Vollnziehung vnd Execution derselben/gegen vnd mit einander getreuwlich halten vnd handhaben/vnd ob jemand/wer der oder die weren/niemands außgenommen/der darwider zu handeln oder zu thun fürneme in einigen weg/wider den oder dieselbigen wöllen wir einander getreuwlich Hülff/Raht vnd Beystandt thun/vnd einander nicht verlassen: Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd Weltlichen/Prelaten/Graffen/Freyen/Herrn/Rittern/Knechten/Bürgermeistern/Richtern/Räthen/Bürgern/Gemeynden/vnd sonst allen andn vnsern vnd deß heiligen Reichs Vnderthanen vnd Getreuwen/in was Wirden/Standts oder wesens die seyn/ernstlich vnd festiglich/auch auß Röm. Keys. macht/bey den Eyden vnd Pflichten/damit jr vns von deß Reichs wegen insonderheit zugethan/auch der gehorsam/die jr vns/als Römischem Keyser/schüldig seyt/darzu bey der verlust aller Gnaden/Priuilegien vnd Rechten/so jr von vns vnd dem H. Reich oder andern habt/hiemit befehlend/daß jr disen obbeschrieben Frieden vñ vnser Gebott/mit allen Puncten/Artickeln vnd Jnhalt/stät vnd fest halten/auch durch euwer Fürstenthumb/Graffschafft/Herrschafft/Gebiete/vnd was jeglicher in Regierung vnd Befelch hat/mit euwern Statthaltern/Vitzthumben/Amptleuten/Pflägern/wie die Namen habē/auch euwern Vnderthanen/zu halten vnd zu vollnziehen/ernstlich straffet vnd bestellet/darauf nicht säumet noch darwider trachtet oder thut/heimlich oder öffentlich/in kein weiß/alle vorgemeldte zusampt andern Peenen der gemeynen Reichs Recht/der Königlichen Reformation/vnd vnsere schwäre Vngnad/zu vermeyden. Vnd soll diser Fried vnd Gebott den gemeinen vnsern vnd deß Reichs Rechten/vnd andern Ordnungen vnd Gebotten/vormals außgangen/nicht abbrechen/sondern das mehren/vnd auff stund nach dieser verkündung solchen vnsern gemeynen Frieden menniglich zu halten schüldig seyn.

Als zuvor ein gemeyner Fried auffgericht/zur Execution stattliche Ordnung fürgenomen/so haben doch die Stände den im 55. jar auffgerichten Abschied vnd Executions Ordnung widerumb zu ersehen fürgenommen.

Abschied zu Augsp. 1559. am 117. blat. deß andern Theils.

FErner haben wir vns auch erinnert vñ zu gemüt geführt/welchermassen mit zuthun Churfürsten/Fürsten vnd Stände/auff vnserm allhie zu Augspurg nächstgehaltenem Reichßtag im jar der mindern zal fünff vnd fünfftzig/ein gemeyner Fried auffgericht/auch zu wircklicher Execution vnd Handhabung desselbigen stattliche Ordnung fügenommen vnd beschlossen worden/daß auch zu erhaltung gemeyner Ruwe vnd Wolfahrt im heyligen Reich/nachmals kein besser oder außträglicher wege/denn eben wie dazumal bedacht/wol zu finden/desto weniger aber nicht/dieweil in dem jenigen/so mit embsiger Vorbetrachtung ein mal berahtschlagt/beschlossen vnd verabschiedet/sich etwas verzügligkeit ereugt/daher denn erfolget/das viel

deß

deß heyligen Reichs Stände/auch derselbigen getreuwe Vnderthanen vnd Angehörigen/nicht allein von wegen deß durchziehenden Kriegßvolcks/sondern auch der vnauffhörlichen Raubereyen vnd Plackereyen/entweders thätlich angegriffen/beschädigt vnd verderbt worden/oder doch in vnauffhörlicher sorg vnd gefahr stehen/sich etwan in Rüstung begeben/vnd also vnträglichen Vnkosten auff sich laden müssen.

So haben auff vnsern gnedigen fürtrag Churfürsten/Fürsten vnd Stände/der abwesenden Rähte/Gesandten vnd Bottschafften/bey jrer allhie im fünff vñ fünfftzigsten jar auffgerichtem Abschied/auch darinn verleibte Executions Ordnung widerumb zu ersehen fürgenommen/darüber vns jr rähtlich gutbedüncken angezeigt.

Daß in der Executionordnung fürsehen/wo jemands argwöhnig oder gefährlich befunden/dieselbigen gerechtfertigt/ vnd den nachgeeylt werden soll/aber es mit der Nacheyl vngleich gehalten werde.

VNd wiewol in solcher Executions Ordnung vnder andern zu vorkom̃ung allerhand vngebürlicher Reutereyen/Plackereyen/Räubereyen vnd Mörd/statuirt vnd gesetzt/wo im H. Reich Teutscher Nation/in was Oberherrligkeiten vnd Gebieten das were/jemands zu Rosß vnd Fuß gefährlich halten/reyten oder ziehen/gesehen oder gespürt würde/daß dieselbigen/so also gefährlich vermerckt/gerechtfertigt/vnd wo sie als deñ argwöhnisch befunden/in eines jeden Obrigkeit angenom̃en/gefangen/vnd vermög deß Landfriedens vnd deß heyligen Reichs Recht/auch eines jeden orts Gewohnheiten/Freyheiten vnd alten Herkom̃en/gegen denselbigen gehandelt werden solt/auch in ansehung angeregte Reysigen vnd Fußknecht an vielen orten Teutscher Nation leichtlich auß einem Gebiet das ander/vnd von einer Obrigkeit vngesäumt die ander erlangen/entrinnen vnd darvon kom̃en/die genachtbarte Churfürsten/Fürsten vnd Stände/wie dieselben nachzueylen vnd sie zu handen zu bringen sich jrer gelegenheit zu vereinen/Darauff denn in etlichen Kreyssen zwischen genachtbarten Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/Ordnung vnd Vergleichung für genom̃en/aber von wegen/daß solche Ordnung vnd Vergleichung der Nacheyl nicht durchauß in gemeyn angestellt/die jenigen/so gemeynen Frieden zu betrüben/auch sonsten der Plackereyen/Räubereyen vnd Mörd sich befleissen/leichtlich auß den Kreyssen oder der Obrigkeit/da die Nacheyl verordnet ist/an andere ort/da kein gewisse Nacheyl im gebrauch/entweichen/vngestrafft bleyben/darumb deñ solchem Vbel zu begegnen zu mehrer beständigkeit gemeines Friedens vnd sicherheit/der Nacheyl halb ein durchgehende vergleichung fürzunem̃en/welchs wir an jm selbs für ein hohe vnvermeidliche notturfft geachtet. Gesetzter Abschied vnd blat.

Da jemands argwöhnlich/gefährlich/befundē/wider deß Reichs Constitutionen vnd gemeynen Frieden angriffen vnd beschädigt hette/vnd in derselben Obrigkeit nit zu betretten were/ daß die Beschädigten denselben von einer Obrigkeit in die ander nachzueylen/sie niderwerffen mögen.

VNd habē vns demnach mit ermeldten Churf. Fürst. Ständen/der abwesenden Rähte/Gesandten vnd Bottschafften/vñ sie sich hinwider mit vns verglichen/setzen/ordnen vñ wöllen/daß hinfüran Gesetzter Abschied vnd blat.

obge-

obgemeldte gefährliche Reysigen vnd Fußknecht / Räuber oder Mörder / einer oder mehr in der Oberherrligkeit vnd dem Gebiet / darinn er oder dieselbigen argwöhnisch befunden / jemands wider vnsere vnd deß heyligen Reichs Constitution vnd gemeynen Frieden / auch derwegen hievor außgangen Mandat / thätlich angegriffen / beschädigt / oder einiger boßhaffter Handlung / sich vnderstanden hetten / vnd in solcher Oberherrligkeit vnd Gebiet / darinn diese Angriff vnd Beschädigung beschehen oder fürgenomen / nicht betretten / ereylet oder ergriffen werden köndten / daß die jenigen / so beschädigt / zu Rosß vñ Fuß / ziemlicher weise vnd nach gelegenheit der macht oder stärcke / auch rüstung deß oder deren / so solchen Angriff vnd Beschädigung gethan / oder zu thun vnderstanden hetten / den oder dieselbigen von einer Obrigkeit in die ander / auch einem Kreyß in den andern / jedoch jnen den Obrigkeiten vnd Kreyssen on entgelt nacheylen vnd sie niderwerffen mögen.

Wenn die Beschädigten die Thäter zu betretten jnen nachzueylen nicht mächtig / mögen sie die nächste Obrigkeit vmb Handhabung anruffen / wie auch darauff der Glockenstreich angehen solle.

Gesetzter Abschied am 218. blat.

WO ferrn aber die Nacheyler vnd Beschädigten dißfalls berürte Thäter vnd Beschädiger niderzuwerffen vnd handzuhaben / selber nicht mächtig noch starck gnug weren / alsdenn mögen sie die nächstgesessene Obrigkeit oder dero Amptleut vnd Befelchhaber mit erzelung warumb die Nacheyl beschicht / vmb Hülff vnd Handhabung / auch mit tastung oder eynziehung der Thäter vnd Beschädiger anruffen / vnd soll dieselbig Obrigkeit oder dero Amptleut vnd Befelchhaber verbunden vnd schüldig seyn / jrem besten vermögen nach / als bald den Anruffenden zu Rosß vnd Fuß zu hülff zu komen / vnd im fall es die norturfft vnd gelegenheit wölte erfordern / den Sturm vnd Glockenstreich ziemlicher massen angehen / auch in mittelst alsbald von einem Flecken / Dorff oder Weiler / in das ander / warum̃ solches beschicht / mit vermanung den Thätern oder Beschädigern / mit helffen / nacheylen / berichten zu lassen.

Maß deß Sturmstreichs halben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DOch soll deß Sturmstreichs halben ein solche Maß vnd Vnderschied gegeben werden / damit in den Flecken / Dörffern oder Weilern / da derselbig mit anschlagung der Glocken oder außschiessung der Büchsen / nach gelegenheit eines jeden orts erfolgt / die Vnderthanen / ob derselbig von wegen Feuwers / oder aber der Plackereyen / beschehe / wissen mögen.

Die Amptleut jedes Flecken sollen die Ordnung geben / auff daß die Vnderthanen bericht / wie starck vnd wo hinauß sie lauffen sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAbey auch in einer jeden Statt / Marckflecken / Dorff vnd Weiler / die Amptleut / Vögt / Schultheis / oder andere / so der Gemeyn vorstehen / die Ordnung gebē / auff daß die Vnderthanen / wie starck vnd wo hinauß sie lauffen sollen / bericht haben / vnd in dem nach gelegenheit vnd zufäll der sachen die versehung thun / daß kein gefährliche Auffwicklung oder Rottierung darauß erfolge.

So

So einer oder mehr der Thäter in der Nacheyl niedergeworffen/soll er am selben ort beklagt vnd gericht werden.

SO nun in solcher Nacheyl einer oder mehr der Thäter oder Beschädiger nidergeworffen vnd ergriffen/ sollen der oder dieselben in der Obrigkeit vnd Herrschafft gericht/darinn er oder sie nidergelegen/gelassen vñ eyngestellt/daselbst verstrickt/oder in Gefänckнuß vnd gute Verwahrung geantwort/ der ort/auch von dem Beschädigten oder Beleydigten/ vermög deß Landfriedens vnd deß heyligen Reichs Rechten/oder sonst nach gelegenheit/ vnd wie er dessen zum besten verfügt seyn/bey sich selbs befinden mag/ beklagt/ auch gegen den Beklagten/ innhalt gemeldts Landfrieden/ der gemeynen Rechten/ vnd wie es sonst jedes orts die sondere Gewohnheit/ Freyheit vnd alt Herkommen vermögen/vnd mitbringen gehandelt werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Dieweil die Klagenden viel mal in mercklichen Kosten geführt/die Proceß verlängert werden/ soll bey allen Obrigkeiten die Verordnung beschehen/ daß Klägern förderlich Recht ertheilt werde/ daß auch die Obrigkeiten dabeneben ex officio mit ernstlichen Straffen sich zu erzeigen.

DIeweil sich aber offtermals zutregt/ daß die anruffenden Partheyen in denselben Gerichten in mercklichen Vnkosten geführt/ vnd die Sachen durch beschwärliche Proceß dermassen verlängert/ dardurch die Klagenden etwa die Sachen nicht durchbringen/ sondern von wegen solches Vnkostens vnd der Proceß gedrungen werden/ das angefangen Recht ersitzen zu lassen/ Setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß alle vnd jede solcher Gericht Obrigkeiten/ die gewisse fürsehung thun sollen/ damit hinfüran den Klägern förderlich vnd vngesäumt Recht gegen solchen Mißthätern ergehe vnd ertheilt werde/ daß auch daneben nichts weniger ausserhalb berürter Nacheyl oder Klag dieselbige Obrigkeiten für sich selbs/nach gestalt der Sachen gegen ermeldten verdächtigen Thätern vnd Beschädigern ex officio mit ernstlicher Straff sich erzeigen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wo Raubhäuser befunden/darinn die Strassen Räuber vndergeschleyfft/ daß gegen denselbigen/vermög Rechts Ordnung/ vollnfahren/ auch auff erkanntnuß der Kreyß vnd gemeynen deß Reichs Kosten verbrennt werden sollen.

NAch dem aber hierinn die erfahrnuß gibt/ daß vber gemeyne vnsere vnd deß heyligen Reichs Ordnung vnd Satzung/ vielgemeldte Beschädiger vnd Räuber/desto vngestraffter jr vorhaben vnd boßheit zu vollnziehen vnd zu vben/ von etlichen in jren Schlössern vnd Häusern enthalten vnd vorgeschoben werden/ So haben wir vns weiter mit Churfürsten/ Fürsten/ Ständen/ auch der abwesenden Räthen/ Gesandten vnd Botschafften/ auch sie sich hinwider mit vns verglichen/vnd wöllen/wo im heyligen Reich vnd desselbigen Kreyssen solche Raubhäuser befunden/ darinn die Strassen Räuber vnd andere Beschädiger wissentlich vndergeschleyfft vñ enthalten/ so ferrn Gesetzter Abschied vnd blat.

so ferrn vnd bald man dessen in gute vnd gewisse erfahrung käme / daß gegen denselben auff vorgehende gnugsame erkündigung vnd Schein / vermög gemeyner Recht vnd deß heyligen Reichs Ordnung vollnfahren / auch auff erkanntnuß der Kreyß Obersten vnd darzugeordneten vnd gemeynen deß Kreyß Kosten / darinn sie gelegen / verbrennt oder sonst vmbgerissen werden sollen.

Wie die verdachten der Rauhbäuser vnd auffenthalter der Räuber zu der Purgation zu bringen vnd zu fordern.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

IN fall aber die erfahrnuß vnd gewißheit nicht also / wie jetzgemeldt / kundtbar / vnd doch die vermutungen vnd Indicia vorhanden / So sollen vnd mögen wir / oder vnser Keyserlich Cammergericht / auff anruffen der Partheyen / oder vnsers Keyserlichen Fiscals / oder auß eygener bewegnuß vnd von Ampts wegen / nit allein berürte Beschädiger vnd Thäter / sondern auch die Vnderschleiffer vñ Enthalter zu der Purgation vnd Entschüldigung erfordern / Vnd wo ferrn sie darauff nicht erscheinen / oder sich ordenlicher weiß / vermög vnser vnd deß heiligen Reichs Ordnung vñ Keyserlichen Landfriedens / nicht pürgieren würden / alsdenn zum schleunigsten gegen jnen procedirn / vnd die Achts erklärung / auch deren wirckliche Execution ergehen lassen.

Daß etliche Chur vnd Fürsten / so erbeynigung mit einander durch diese Ordnung nichts benommen seyn soll.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem etliche Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vielgemeldter Nacheyl halb in jren Churfürstenthumben / Landen vnd Gebieten / allbereyt vnder jnen krafft mit einander habenden erbeynigung vnd verträge / oder sonst weitere sondere Ordnung fürgenommen / denselbigen soll in jeder vergleichung / ob sie gleich obgesetztem Artickel nicht durchauß gemäß / jedoch auch nicht zu wider / hierdurch nichts derogiert oder benommen seyn.

Daß auch andern Ständen dieser Nacheyl halben / die Sachen nach jrer Lands art zu verbessern bevorstehen soll.

Gesetzter Abschied vnd blat.

GLeicher gestalt auch andern Churfürsten / Fürsten vnd Genachbarten Ständen / so dieser Nacheyl halb sich noch nicht gäntzlich verglichen / vnd aber hinfüran solche gute Ordnung anstellen sollen / diesen vnsern vnd deß heiligen Reichs Beschluß nach jrer Lands art gelegenheit / wie es die notturfft erfordert / zu verbessern vnd zu extendiren bevor stehen.

Daß dieser Ordnung vnd Nacheyl halber Mandata außgangen.

Gesetzter Abschied am 219. blat.

VNd damit dessen / so obgesetzt vnd geordnet / menniglich ein wissens / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vñ Ständen / auch der abwesenden Rähten / Gesandten vnd Botschafften eines

nes offenen Mandats hierüber in daß Reich außzukünden / vnd in allen vnd jeden Churfürstenthumen / Fürstenthumben / Landschafften / Stätten / Flecken vnd Gebieten / öffentlich vnd vnverzüglich / nach dato dieses vnsers Reichßtags Abschied anzuschlagen / verglichen vnd entschlossen / Gebieten vnd wöllen hiemit ernstlich / daß hinfüran vor allen vnd jeden deß heyligen Reichs Ständen vnd Zugewandten / auch menniglich demselbigen gelebt / treuwlichen nachgesetzt / vnd darwider nicht gehandelt werden soll / in keinen weg / bey vermeydung vnserer schwären Vngnad vnd Straff / darnach sich ein jeder wiß zu richten.

Daß an etlichen orten der Executionsordnung zu wider / die Plackereyen / Räubereyen / geübt werden.

ALs wir vns auch hiebey erinnert / welcher massen auff berürtem vnserm Regenspurgischen letzten Reichßtags dieser schädlichen Plackereyen / verdächtlichen Reutereyen / Räubereyen vñ Mördt wegen / wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / verglichen / vnd darauff ernstlich gebotten / daß ein jeder in seinen Gebieten vnd Obrigkeiten auff solche Plackereyen / verdächtige Reutereyen vnd Räubereyen / ein fleissigs ernstlichs auffsehens haben / vnd gemeldter Executions Ordnung auff den gemeynen Frieden / gemäß / verhalten solte / vnd nichts desto weniger an etlichen Orten solche Plackereyen / Raub / Mördt / mit nicht geringem nachtheil der Teutschen Nation geübt werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß für gut angesehen / die vorige auff die Executions Ordnung außgangene Mandata zu erinnern.

WIr haben auch auff ebenmässigs rähtlichs gut achten der Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Rähte vnd Gesandten / zu mehr befriedigung gemeyner Stände deß heyligen Reichs / derselbigen Vnderthanen vnd Angehörigen / für notwendig angesehen / vnsere vorige / auff die gemeyne Executions Ordnung vnd handhabung gemeynes Friedens / außgangene Mandata zu verneuwern / die wir widerumb vnverlängt in das Reich außkünden zu lassen gemeint seyn. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß die Rittmeister / Häuptleut / ꝛc. vnd andere / so sich in einigen Krieg wider Keys. Maiest. vnd die gehorsame Stände brauchen lassen / vber vorige Penen ipso facto in die Acht gefallen seyn sollen.

VNd dieweil wir in solcher Ordnung vnder anderm gesetzt / vñ bey einer namhafften Peen gebotten / daß niemands / was Standts oder wesens der sey / besonder vnd fürnemlich keine Oberste / Rittmeister / Häuptleut / Befelchhaber vnd gemeyne Kriegßleut / auch alle die / so der Vergatterungen / Zusamenlauffens oder hauffens / auch anderer Werbung vnd Bestallung der Knecht / Anfänger / Auffwickler sind / vnd sich darzu gebrauchen lassen / sich zu einigem Krieg vnd vnfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnemen zu dienen / wider vns oder einigen gehorsamen Standt deß heyligen Reichs / on vnser oder seiner Obrigkeit vorwissen vnd bewilligung / in vnd bey jetzigen geschwin- Gesetzter Abschied vnd blat.

den/sorglichen Zeiten vnd Läufften/auch künfftiglich bewegen lassen solte/ferrners Innhalts desselbigen Abschieds.

Damit denn hinfüro im heyligen Reich Teutscher Nation Ruwe/ Fried vnd Eynigkeit/desto beständiglicher erhalten vnd gehandhabt werden möge/So haben wir auff Churfürsten/Fürsten vnd Stände/ auch der abwesenden Räthe vnd Gesandten/ermessen vnd bewilligung obgemeldte Peen erweitert/dergestalt/daß die Vberfahrer solches vnsers Keyserlichen Gebotts vnd gemeyner deß heyligen Reichs satzung/ neben vñ vber die benañte Peenfäll/in vnser vñ deß H. Reichs Acht ipso facto gefallen seyn sollen/als wir denn dieselbigen diß falls auch on einige fernere erklärung/jetzo als deñ/vnd denn als jetzo/in die Acht thun/ vnd sie alsdenn als vnsere vnd deß Reichs Echter erkennen.

Von dieser Materi ist weiter der Titel/ Von Kreyssen/zu sehen.

Von Reysigen/ Fuß vnd Landsknechten.

Kein Reysiger Knecht soll seyn/der nicht ein Herrn hab.

Reformation Keys. Friderichs deß Dritten/im jar 1442. am 17. blat.

ITem/es sol kein Reysiger Knecht seyn/der sein eygen Pferd habe/er habe denn ein Herrn/deß gebröter Diener er sey/vnd ob ein Knecht darwider thete/das soll ein Herrschafft verantworten vnd widerkehren/vnd was sonst Reysige Knecht die eygen Pferd vnd kein Herrn hetten/dieselben sollen nirgend frey/trost vnd geleydt haben: Item/es soll auch kein Herr in seinem Land/Stätt vnd Gebiet/solche Knecht nicht behalten/geleydten/sondern dieselbigen außtreyben.

Einspännige/so kein Herrn/sollen im Reich nit geduldet/sondern gestrafft werden.

Der Königl. Land. K. Max. zu Worms im jar 1495. auffgericht am 25. blat.

VNd als viel Reysige vñ Fußknecht sind/der eins theils gantz kein Herrschafft haben/auch etliche mit Diensten verpflicht/darin sie sich wesentlich doch nicht halten/oder die Herrschafft/darauff sie sich versprochen/jr zu recht vnd billigkeit nicht mächtig sind/sondern im Land jrem Vortheil vnd Reuterey nachreyten/Ordnen/setzen vñ wöllen wir/daß hinfüro solche Reysige vnd Fußknecht in dem Reich nicht sollen geduldet oder auffenthalten werden/sondern wo man die betreten mag/so sollen sie angenommen/härtiglich gefragt/vnd vmb jre Mißhandlung mit ernst gestrafft/vnd auff das wenigst jr Hab vnd Gut angenomen/gebeut/vnd sie mit Eyden vnd Bürgschafften nach notturfft verbunden werden.

Reysigen/so nicht Dienst/sollen angenomen/härtiglich gefragt/gestrafft/jr Hab vnd Gut genomen/auch mit Eyden vnd Bürgschafften nach notturfft verbunden werden.

Ordnung deß Landfriedens zu Worms 1521. am 137. blat.

VNd als viel Reysigen vnd Fußknecht sind/der eins theils gantz kein Herschafft haben/auch etlichen mit Diensten verpflicht/darin

darin̄ sich wesentlich doch nicht halten/ oder die Herrschafft/ darauff sie sich versprechen/ jr zu recht vnd billigkeit nicht mächtig sind/ sondern im Land jrem Vortheil vnd Reuterey nachreyten/ Ordnen/ setzen vñ wöllen wir/ daß hinfüro solche Reysige vnd Fußknecht in dem Reich nicht sollen geduldet oder auffenthalten werden/ sondern wo man die betretten mag/ so sollen sie genommen/ härtiglich gefragt/ vnd vmb jre Mißhandlung mit ernst gestrafft/ vnd auff das wenigst jr Hab vnd Gut angenom̄en/ gebeut/ vnd sie mit Eyden vnd Bürgschafften nach notturfft verbunden werden.

Daß die Reysigen/ so kein Herrn/ nicht sollen geduldet/ vnd wie es mit der Straff gegen jnen solle gehalten werden.

VNd als viel Reysige vñ Fußknecht sind/ der eins theils gantz kein Herrschafft haben/ auch etliche mit Diensten verpflicht/ darin̄ sie sich wesentlich doch nicht halten/ oder die Herrschafften/ darauff sie sich versprechen/ jr zu Recht vnd Billigkeit nicht mächtig sind/ sondern in Landen jrem Vortheil vnd Reutereyen nachreyten/ Ordnen/ setzen vnd wöllen wir/ daß hinfüro solche Reysige vnd Fußknecht in dem heyligen Reich nicht sollen geduldet oder auffenthalten werden/ sondern wo man die betretten mag/ so sollen sie angenommen härtiglich gefragt/ vnd vmb jre Mißhandlung mit ernst gestrafft/ vnd auff das wenigst jr Hab vnd Gut angenommen/ gebeut/ vnd sie mit Eyden vnd Bürgschafften nach notturfft verbunden werden.

Land. zu Augspurg/ 1540. am 48. blat.

Von den Herrnlosen Knechten/ so sich vnderstehen zu versamlen/ vnd die armen Leut zu beschwären.

WO sich auch künfftiglich zutrüge/ daß sich in einiger vnser Churfürsten/ Fürsten oder anderer Stände/ Geistlicher vnd Weltlicher Fürstenthumb/ Land/ Stätten vnd Gebieten/ frembdes Kriegßvolck zu Rosß oder zu Fuß/ es were eintzig/ Rotten weiß/ oder sonst in grosser anzal/ ausser deß Churfürsten/ Fürsten oder der Herrschafft eines jeden orts willen vnd zugeben/ zu ligen vnd garten vnderstehen würden/ so soll der Churfürst/ Fürst oder Standt/ in deß Fürstenthumb/ Land oder Gebiet/ solch Kriegßvolck sich versamlet/ sie besprechen lassen/ welchem Herrn zu gut sie geführt werden/ vnd so ferr sie sich auff vns oder vnsern freundtlichen lieben Bruder/ den Römischen König/ ansagen/ vnd desselbigen einen guten Schein vnd Vrkundt haben würden/ so soll man sie gehorsamlich auff jren Kosten passieren lassen: Wo sie aber keinen Herrn oder Versprecher hetten anzuzeigen/ oder sich auch mit grundt auff einen Herrn ansagten/ aber daß derselb solches Kriegßvolcks/ es sey wem es wöll/ zu gutem/ auß vnserm zugeben vnd erläubnuß/ oder wissenden vnd bedrangten redlichen vrsachen ein fug zu führen habe/ kein anzeigen zu thun wüßten/ alsdenn soll der Churfürst/ Fürst oder Standt/ in deß Fürstenthumb/ Land oder Gebiet sie ligen/ allen müglichen fleiß fürwenden/ die Versamlung/ Vergatterung vnd Läuff/ die geschehen eintzig oder Rotten weiß/ abzuwenden vnd fürzukommen/ So ferr jm aber solchs für sich selbs nicht möglich were/ alsdenn sollen die nächstgesessene Churfürsten/ Fürsten

Gesetzter Landfried vnd blat.

oder Stände/ alsbald ersuchen/ jm nach gelegeheit der zal vñ macht deß versamleten Herrnlosen/ vnd andern Kriegßvolck zu Rosß vnd Fuß/ auch wo von nöten/ mit etlichem Geschütz/ zum eylendsten zu zuziehen/ vnd solch versamlet Herrnloß oder zweiffenlich Kriegßvolck/ wie vor stehet/ mit gůt oder der that zutrennen/ vnd on menniglichs Nachtheil vnd Schaden ausser Lands/ so viel möglich/ zu bringen/ vnd die Häupt vnd andere Befelchsleut vnd Führer/ so ferr sie vorhanden/ oder wo die hernachmals an andern orten betretten/ anzuhalten/ nicht allein den armen Vnderthanen jren Schaden zu kehren/ trewlich/ behülfflich vñ beyständig zu seyn/ sondern auch solche Häupt vnd Befelchsleut/ auch Redtlin Führer vnd Auffwickler zu gebürlicher Straff anzunemmen/ welches auch der Churfürst/ Fürst oder Standt/ auff ersuchen/ wie obgemeldt/ auff sein selbs Kosten also zu thun schüldig vnd pflichtig seyn soll/ bey vermeydung vnser vnd deß Reichs schwäre Vngnad/ vnd darzu einer Peen/ nemlich/ viertzig Marck Löttigs Golts/ vns vnabläßlich zu bezalen/ welche Peen vns auch vnser Keyserlicher Fiscal von den Vngehorsamen/ wie sich gebürt/ eynzubringen/ hiemit Befelch haben/ vnd soll nichts desto weniger der Churfürst/ Fürst oder Standt/ so also vñ Hülff vnd Rettung angesucht hett/ fug vnd macht haben/ den Vngehorsamen seiner selbs vnd seiner Vnderthanen beschädigung halben/ oder einige erlitten hette/ vor vnserm Keyserlichen Cammergericht mit Recht fürzunemmen/ daran jm auch der Vngehorsam zu antworten schüldig/ vnd solche Beschädigung nach erkenntnuß vnd ermässigung gemelts vnsers Cammergerichts/ abzulegen vnd zu erstatten pflichtig seyn soll/ vnd wenn auch gleichwol Kriegßvolck auß oben erzelten zugelassenen vrsachen geduldet würde/ so sollen die öberste Häupt vnd Befelchsleut vmb die Bezalung vnd Prouiand gut seyn/ zu solchem auch bey Pflichten vnd Eyden/ an vnd darzu gehalten werden.

Von den Herrnlosen Knechten/ so sich vnderstehen zu versamlen/ vnd die armen Leut zu beschwären.

Reformation guter Policey zu Augspurg 1548. am 56. blat.

WO sich auch künfftiglich zutrüge/ daß sich in einiger vnser Churfürsten/ Fürsten oder anderer Stände/ Geistlicher vnd Weltlicher Fürstenthumb/ Land/ Stätten oder Gebieten/ frembdes Kriegßvolck zu Rosß oder zu Fuß/ es were einzig/ Rotten weiß/ oder sonst in grosser anzal/ ausser deß Churfürsten/ Fürsten oder der Herrschafft eines jeden orts willen vnd zugeben/ zulegen vnd garten vnderstehen würden/ so soll der Churfürst/ Fürst oder Standt/ in deß Fürstenthumb/ Land oder Gebiet/ solch Kriegßvolck sich versamlet/ sie besprechen lassen/ welchem Herrn zu gut sie geführt werden/ vnd so ferr sie sich auff vns oder vnsern freundtlichen lieben Bruder/ den Römischen König/ ansagen/ vnd desselbigen einen guten Schein vnd Vrkündt haben würden/ so soll man sie gehorsamlich auff jren Kosten passieren lassen.

Wo sie aber keinen Herrn oder Versprecher hetten anzuzeigen/ oder sich auch mit grundt auff einen Herrn ansagten/ aber daß derselbig solches Kriegßvolcks/ es sey wem es wöll/ zu gutem auß vnserm zugeben/ vnd erläubnuß/ oder wissenden/ oder bedrangten redlichen vrsachen/ einen fug zu führen hab/ kein anzeigen zu thun wüßten/ alsdenn soll der Churfürst/ Fürst oder Standt/ in deß Fürstenthumb/ Land oder Gebiet

biet sie ligen/ allen müglichen fleiß fürwenden/ die Versamlung/ Vergatterung vñ Lauff/ die geschehen eintzig oder Rotten weiß/ abzuwenden vnd zu fürkomen/ So ferr jm aber solchs für sich selbs nicht müglich were/ alsdenn soll er die nächstgesessene Churfürsten/ Fürsten oder Stände/ als bald ersuchen/ jm nach gelegenheit der zal vnd macht deß versamleten Herrnlosen/ vnd andern Kriegßvolck zu Rosß vnd Fuß/ auch wo von nöten/ mit etlichem Geschütz/ zum eylendsten zu zuziehen/ vnd solch versamlet Herrnloß oder zweiffenlich Kriegßvolck/ wie vor stehet/ mit gůt oder der that zutrennen/ vnd on mennigliches Nachtheil vnd Schaden ausser Lands/ so viel möglich/ zu bringen/ vnd die Häupt vnd andere Befelchsleut vnd Führer/ so ferr sie vorhanden/ oder wo die hernachmals an andern orten betretten/ anzuhalten/ nicht allein den armen Vnderthanen jren Schaden zu kehren/ treuwlich behülfflich vñ beyständig zu seyn/ sondern auch solche Häupt vnd Befelchsleut/ auch Rädlin Führer vnd Auffwickler zu gebürlicher Straff anzunemmen/ welches auch der Churfürst/ Fürst oder Standt/ auff ersuchen/ wie obgemeldt/ auff sein selbs Kosten also zu thun schůldig vnd pflichtig seyn soll/ bey vermeydung vnser vnd deß Reichs schwäre Vngnad/ vnd darzu einer Peen/ nemlich/ viertzig Marck Löttigs Golts/ vns vnabläßlich zu bezalen/ welche Peen vns auch vnser Keyserlicher Fiscal von den Vngehorsamen/ wie sich gebürt/ eynzubringen/ hiemit Befelch haben/ vnd soll nichts desto weniger der Churfürst/ Fürst oder Standt/ so also vñ Hülff vnd Rettung angesucht hett/ fug vnd macht haben/ den Vngehorsamen seiner selbs vnd seiner Vnderthanen beschädigung halben/ ob er einige erlitten hette/ vor vnserm Keyserlichen Cammergericht mit Recht fürzunemmen/ daran jm auch der Vngehorsam zu antworten schůldig/ vnd solche Beschädigung nach erkenntnuß vnd ermässigung gemelts vnsers Cammergerichts/ abzulegen vnd zu erstatten pflichtig seyn soll/ vnd wenn auch gleichwol Kriegßvolck auß obenerzelten zugelassenen vrsachen geduldet würde/ so sollen die öberste Häupt vnd Befelchsleut vmb die Bezalung vnd Prouiand gut seyn/ zu solchem auch bey Pflichten vnd Eyden an vnd darzu gehalten werden.

Die Herrnlosen Gartenknecht soll ein jede Obrigkeit abweisen/ innhalt Landfriedens gegen jnen handeln.

NAch dem auch hin vnd wider im heiligen Reich Teutscher Nation die Herrnlosen Knecht eintzig/ Rotten weiß/ oder sonst in kleiner/ auch zu zeiten grosser anzal/ sich auff daß garten legen/ die armen Vnderthanen/ sonderlich die in offenen Flecken/ Dörffern vñ Weilern/ wohnen/ vnträglicher weiß beschwären/ vñ in viel weg vernachtheilen/ So befehlen vnd gebieten wir hiemit allen vnd jeden Obrigkeiten/ was Standts oder Wesens die seyen/ daß sie gemeldte Herrnlose Garten Knecht von jrem vnziemlichen fürnemmen abweisen/ innhalts vnsers Landfriedens gegen denen handeln/ auch sonst/ nach dem sich ein jeder erzeigt oder verwirckt/ gebürliche Straff/ nach gelegenheit eines jeden fürnemmen/ damit die armen Vnderthanen geschützt vnd geschirmbt/ auch dieser beschwärlichen Bürden entladen werden.

Abschied zu Augsp. 1551. am 82. blat.

Damit alle Vergatterungen vnd Zusammenlauffen abgestellt/ sollen die vmblauffende Garten Knecht vergelübt werden.

Abschied zu Augsp. 1553. am 93. blat.

VNd damit angeregte Vergatterung/ Versamlung/ Auffwicklung vnd Zusammenlauffen der Knecht/ desto stattlicher vorkommen/ vnd ehe sie sich häuffen jr nachtheyliger Fürsatz mit weniger beschwärt gebrochen/ So sollen alle vnd jede Stände in jren Fürstenthumben/ Graffschafften/ Herrschafften/ Obrigkeiten vnd Gebieten/ in Stätten/ Märckten/ Flecken/ Dörffern vnd Gerichten/ mit allem fleiß bestellen/ vnd durch jre Amptleut vnd Befelchhaber acht nemmen/ wo einer oder mehr solche vmblauffende gartende Knecht in einiges Kreyßstandts Obrigkeit vnd Gebieten/ auff der Gart betretten würde/ vnd vber das garten sonst weiter nichts mißhandelt oder verschuldet hette/ daß der oder dieselbigen durch jeder Stände vnd Herrschafft Obrigkeit oder Gebiet der Kreyß/ darin̄ er oder sie mit dem garten betretten/ sich deß gartens nicht zu gebrauchen/ mit der angehängten bedräwung/ Wo er oder sie darüber in eins oder deß andern solcher Kreyß Obrigkeiten vnd Gebieten mit dem garten weiter/ daß der oder sie alsdenn gefänclich angenommen/ vnd in das nächst hoch ordenlich Gericht geführt/ vnd gegen jm oder jnen als Meineydigen gehandelt werden solle.

Garten Knecht/ so mit gewalt jemands das sein abgedrungen/ wie sie zu straffen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WVrde sich aber bey einem oder mehr befinden/ daß sie jemands das sein mit gewalt abgedrungen/ oder in andere wege wider den Landfrieden vergewaltigt hetten/ daß dieselben als öffentliche Landfriedbrecher vnd Notdränger/ vermög gemeyner Recht vñ deß Reichs Constitutionen vnd Ordnungen/ gestrafft werden.

Wo sich aber einer oder mehr oder Obrigkeit mit gewalt zuwider setzen vnderstehen würden/ gegen denselben sol mit nacheyln/ biß er oder sie zu handen vnd hafften gebracht/ vnd alsdenn abermals gegen jnen mit Straff/ vermög gemeyner deß Reichs Rechten vnd Constitutionen/ auch jedes orts Gewonheiten/ Freyheiten vnd alten Herkommen/ handlung fürgenommen werden.

Daß die Vnderthanen den Garten Knechten nichts geben sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sollen auch die Stände vnd Obrigkeiten jren Vnderthanen/ Verwandten vnd Zugehörigen/ insonderheit bey namhaffter Straff gebieten/ daß dieselbigen jre Vnderthanen/ Verwandte vnd Zugehörige/ solchen vmblauffenden vnd garten Knechten nichts geben/ noch sie haussen vnd herbrigen/ sondern jederzeit one einige Gab abweisen/ Da sie sich aber nicht gütlich abweisen lassen wölten/ alsdenn sie greiffen/ vnd folgends jren ordenlichen Amptleuten/ die gebür gegen jnen dieser Ordnung gemäß/ fürzunemmen vnd zu verfügen/ vberantworten/ vnd alle vnderschleyff der gartenden Knecht in jren Stätten/ Märckten/ Dörffern vnd Flecken/ abschaffen/ vnd keins wegs gestatten/ daß solche garten Knecht/ was sie an einem ort von den armen Vnderthas

derthanen absetzen/ vnd für sich selbs nemmen/ an einem andern ort verzehren.

Reysige/so keine Herrschafft/ sollen nicht geduldelt noch auffenthalten werden.

ALs denn viel Reysige vnd Fußknecht sind/ die eins theils keine Herrschafft haben/aber etliche mit Diensten verpflicht/ darinn sie sich wesentlich doch nicht halten/ oder die Herrschafften/ darauff sie sich versprechen/jr zu Recht vnd Billigkeit nicht mächtig sind/ sondern in Landen jrem Vortheil vnd Reuterey nachreyten/ So sollen hinfüro solche Reysige vnd Fußknecht in dem heyligen Reich nicht geduldet oder auffenthalten werden/ sondern wo man die betretten mag/ angenomen/ härtiglich gefragt/ vnd vmb jre Mißhandlung mit ernst gestrafft/ vnd auff das wenigst jr Hab vnd Gut eyngezogen/gebeutet/ vnd sie mit Eyden vnd Bürgschafften nach notturfft verbinden: Auch diejenigen/so vmbsessen/vnd kein Häußlich wesen oder Wohnung oder kein schrifftlichen Schein eines nachlaß an jedes orts Obrigkeit fürzulegen haben/von niemand bey namhaffter Straff gehaussет/ geherbriget/ oder in einige wege auffgehalten werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Die/ so gefährlich zu Rossz oder Fuß vermerckt/ sollen gerechtfertigt werden.

WO auch im heyligen Reich Teutscher Nation/in was Oberherrligkeiten vnd Gebieten/ das were jemands zu Rossz oder Fuß/ gefährlich halten/reyten oder ziehen gesehen/od gespürt würde/ So sollen die Stände vnd Obrigkeiten eines jeden orts die ersprießliche Ordnung vnd Fürsehung thun/daß dieselbigen/ so also gefährlich vermerckt/gerechtfertigt/vnd wo sie alsdenn argwöhnisch erfunden/in eines jeden Obrigkeit angenommen/gefangen/ vnd vermög deß Landfriedens vnd deß heyligen Reichs Recht/ auch eines jeden orts Gewonheyten/ Freyheiten vnd alten herkommen/ gegen denselben gehandelt werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß sich die Genachtbarten der Nacheyl halben von wegen der Reysigen vnd Fußknecht vergleichen mögen.

VNd dieweil jetzt angeregte Reysige vnd Fußknecht an vielen orten Teutscher Nation leichtlich auß einem Gebiet in das ander kommen/vnd von einer Obrigkeit vngesäumt die ander zu erlangen oder zu erreichen/vnd also entrinnen vnd davon komen/ So mögen die genachtbarten Churfürsten vnd Stände deß nacheylens halben sich nach jrer gelegenheit vnd gefallen vergleichen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß von obgesetzten öffentliche Mandata im Druck außgangen.

VNd damit sich niemand der vnwissenheit dessen/ so obgesetzt vnd statuirt/zu entschüldigen/ So haben sich der Churfürsten Räthe/erscheinende Fürsten/Stände/Botschafften vnd Gesandten/ mit vns eines offenen Mandats hierüber in das Reich außzukünden/ vnd in allen vnd jeden Fürstenthumben/ Landtschafften/Stätten/ Flecken vnd Gebieten/öffentlich anzuschlagen verglichen. Gesetzter Abschied am 94. blat.

Von Vähden.

Der Acker oder Bauerßmann soll in öffentlichen Vähden frey seyn.

Reform. Keys. Friderichs deß Dritten im jar 1442. am 17. blat.

ES soll der Ackermann vnd Weingartmann ausser seinem Hauß mit seiner Hab in seiner Arbeit/ vnd wider zu Hauß/ es sey in oder on Feindtschafft/ sicher vnd friedlich seyn.

Was für Person der ort in öffentlichen Vähden gefreyhet.

An obgesetztem ort.

ES soll auch niemands breñen oder brandtschätzen/ Feuwer schiessen oder eynlegen/ weder tags oder nachts/ es sey in offener Vähd/ Feindtschafft oder on Feindtschafft: Item/ es sollen auch alle Geistliche Kindtbetterin/ vnd auch die in schwärer Kranckheit ligen/ auch Bilgern/ Landfahrer/ Kauffleut vnd Fuhrleut/ mit jrer Hab vnd Gut vnd Kauffmannschafft/ sicher seyn: Item/ es sollen Kirchen/ Kirchhöf vnd Widemhöf auch sicher seyn/ vnd darauß nichts genommen werden/ auch kein Wehr darauff beschehen/ doch möcht man sich darauß wehren.

Alle Vähden sind auffgehaben im gantzen Reich.

Maxim. Landfried 1495. auffgericht am 24. blat.

DArauff haben wir alle offene Vähd vnd Verwarung durch das gantze Reich auffgehaben.

Keyserliche Maiest. vnd die Churfürsten sollen für sich selbs kein Krieg anfahen.

Maxim. Landfried 1495. am 28. blat.

AVch sollen wir vnd vnser lieber Son/ Ertzhertzog Philips/ auch vnsere Churfürsten vnd Stände deß Reichs on wissen vnd willen järlicher versamlung keinen Krieg oder Vähd anfangen/ auch einige Bündtnuß oder Eynigung mit frembden Nationen oder Gewalten machen/ die dem Reich zu Schaden/ Nachtheil oder zu wider seyn möchten.

Alle Vähd sollen auffgehaben seyn.

Land. zu Worms 1521. am 131. blat.

VNd darauff haben wir alle offene Vähd vnd Verwahrung durch das gantz Reich auffgehebt vnd abgethan/ heben die auch hiemit auff/ vnd thun die ab von Römischer Keyserlicher macht vnd volkommenheit/ vnd in krafft dieses Brieffs.

Auffhebung aller Vähd.

Landfried auff dem Reichßtag zu Augspurg 1548. am 43. blat deß andern theils.

VNd darauff haben wir alle offene Vähd vnd Verwahrung durch das gantz Reich auffgehebt vnd abgethan/ heben die auch hiemit auff/ vnd thun die ab von Röm. Keyserlicher macht/ vollkommenheit/ vnd in krafft dieses Brieffs.

Der

Der Dritte Theil.

LOCI COMMVNES SIVE TITVLI,
Aller deß heiligen Römischen ReichsOrdnungen/gehaltener Reichßtäge vnd Abschied/vom ersten anfang biß auff das vier vnd sechtzigst jar/darin̄ hohe vnd nidere Stände/Geistliche vnd Weltliche deß Reichs/auff allen Reichs Deputation/Kreyß/Visitation/Moderation/Müntz/ vnd dergleichen Täge/ein jede fürfallende Materi oder Constitution/wie die von einem Reichßtage auff den andern/auch in welchem jar berahtschlagt/bedacht/was widerumb erneuwert/approbiert/gemehrt/was weiter erklärt/geändert oder gebessert/in guter Ordnung vnd gewissen Register/one änderung deß Original Texts (denn daß allein die lange Exordia/die Beschlüß der Assecurationes/dariñen nichts disponiert/aussen gelassen) als bald sampt den darüber gestelten Summarijs/one einige mühe beysammen zu finden/Vnd in drey Theil/Den Ersten von allerley deß Reichs verabschiedten/Puncten vnd Materien/ Den Andern/Von dem Landfrieden/desselben Handhab/vnd was dem anhangt/Den Dritten/Von dem Cammergericht vnd der Justitien/ außtheilt.

Vnd ist diß sonderlich der Dritte Theil/Von der Justitien/Von dem Cammergericht/desselbigen Personen/Sachen vnd Proceß.

Durch den Hochgelehrten Noe Meuwrer/der Rechten Doctorn/vnd Churfürstlicher Pfaltz Raht/dem gemeynen Nutz zu gutem in diese Ordnung vnd Register gebracht.

M. D. LXVIII.

REGISTER LOCORVM COMMVNIVM deß Dritten Theils oder Buchs.

Aduocaten vnd Procuratorn.
Außträgen.
Cantzeley deß Cammergerichts / desselbigen Tax Personen vnd andern.
Cammergericht in gemeyn.
Cammergerichts Personen.
Cammergerichts Sachen / derselbigen Jurisdiction.
Cammergerichts Proceß.
Cammergerichts Gewalt.
Cammergerichts Visitation.
Execution der Vrtheil.
Notarien.
Rotweylischem Gericht.
Streytigen Possession.

Von

Von Aduocaten vnd Procuratorn.

Procuratores sollen deß andern Procuratorn Aduocat nicht seyn / noch die Partheyen dahin dringen / kein Aduocaten zu nemmen.

ITem/nach dem sich täglich begibt/ daß ein Procurator deß andern Procurators Aduocat seyn wil / vnd aber der Redner oder Procurator vnd deß Aduocaten ämpter vnderschiedlich sind / auch die Procuratores von mennige der Sachen wegen/ beyden Emptern nit wol vorseyn mögen / ist berahtschlagt / daß hinfür kein Procurator sich Aduocatenamts/ vnd herwiderumb kein Aduocat sich Procuratorampts vnderfahen soll/ Wolt aber ein Parthey zu jrem Procurator einen Aduocaten brauchen / soll sie einen auß den geschwornen Aduocaten deß Cammergerichts nemmen / der sonst kein Procurator deß Camergerichts sey / Ist beschlossen / daß dem Camerrichter geschrieben werden soll/ wie die Versamlung angelangt/ daß solcher Artickel seines Innhalts nicht gantz gehalten werde / Darumb wöll er fügen/daß solcher Artickel hinfüro gestracks gehalten/ daß auch ernstlichs eynsehens durch jn gethan/daß die Procuratores die Partheyen zun zeiten nicht vnderweisen/oder mit tröstlichen worten nit dringen / kein Aduocaten zu nemmen/in massen angezeigt ist/zu zeiten geschehen seyn soll.

Camergerichts Ordnung zu Augspurg/ 1500. auffgericht am 51. blat.

Aduocaten vnd Procuratores sollen sich der taxirten Besoldung benügen lassen.

SEtzen/ordnen vnd wöllen wir/daß hinfüro Aduocaten vñ Procuratores in allen vnd jeden Sachen / was jnen durch vnsern Camerrichter vnd Beysitzer taxirt wirdt/ zu Belohnung / benügen zu lassen / vnd die Partheyen darüber nicht weiter anfordern / beschwären/ noch einig sonder geding mit jnen deßhalben machen/ in kein weiß: Wo sie aber darüber ichts von Partheyen genommen oder empfangen hetten/das sollen sie jnen wider geben/vnd das alles zu halten in jren Eyden schweren.

Gesetzte Ordnung am 52. blat.

Fiscal soll redlich vnd gelehrt seyn/wo er auch vñ Sachen/die nicht Fiscalisch/die Partheyen fürnemmen wirt/soll er jnen von dem seinen bekehrung zu thun schüldig seyn.

ITem/ wir sollen vnd wöllen auch vnser Königlich Fiscal Ampt mit einer redlichen/ gelehrten / verständigen Person/ die da wiß vnd verstehe/ was Fiscalisch sachen seyen/ besetzen vñ bestellen / die auch kein andere sachen/ deñ die vnserm Kön. Fiscal zustehen / fürbringen oder fürnemen soll: Wo er aber jemands fürnemen/vnd sich im Proceß finden wirt / daß es keine Fiscalische Sachen weren / oder daß er den Partheyen vnrecht thete/so soll er derselben Parthey jren Kosten vnd Schaden/solches fürnemens erlitten/nach erkañtnuß vnsers Königlichen Camergerichts/von seinem gut kehren vñ widerlegen.

Camergerichts Ordnung zu Augspurg/ 1500. auffgericht am 53. blat.

Aduo-

Aduocaten vnd Procuratorn.

Aduocaten vnd Procuratores sollen deß Fiscals priuatas causas nicht handeln.

Gesetzte Ordnung am 54. blat.

ITem/ nach dem eins Königlichen Fiscals vnd eines Procuratorꝛ Priuatorum Pflicht nicht wol bey einander bestehen mögen/ angesehen/ daß ein Procurator Priuatorum seiner Parthey heimligkeit zu verschweigen/ vnd aber ein Fiscal Ampts halben/ etwan solchs zu öffnen vnd zu rechtfertigen schüldig ist/ vnd sich auch täglich begibt/ daß ein Fiscal oder sonst ein Procurator Priuatorum ist/ wider den andern Fiscal vnd Fiscum causas Priuatorum defendirt/ So ist geordnet/ daß hinfür die Fiscäl allein den Fiscälischen händeln außwarten/ vnd nicht andere Sachen annemmen: Oder ob sie jre Sachen durch andere Procuratores oder Redner handeln wölten/ daß auch durch eigene Procuratores oder Redner/ die allein denselbigen Fiscälischen händeln außwarten/ vnd keinem andern befehlen sollen.

Der Aduocaten vnd Procuratorn Ampt/ soll vnderschiedlich seyn.

Cammergerichts Ordnung zu Wormbs/ 1521. am 12. blat.

ES sollen auch der Aduocaten vnd Procuratorn Ampt vnderschiedlich seyn/ vñ derhalb bey dem Artickel/ hievor zu Augspurg auffgericht/ vnverändert bleyben/ vnd demselbigen nachgangen werden/ also lautend: Jtem/ nach dem sich täglich begibt/ daß ein Procurator deß andern Procurators Aduocat seyn wil/ vnd aber der Redner oder Procurator vnd der Aduocaten ämpter vnderschiedlich sind/ auch die Procuratores von mennige der Sachen wegen beyden Partheyern nicht wol fürseyn mögen/ Jst berahtschlagt/ daß hinfüro kein Procurator sich Aduocaten Ampts/ vnd herwider kein Aduocat sich Procuratorꝛ Ampts vnderfahen soll: Wolt aber ein Parthey zu jrem Procurator ein Aduocaten brauchen/ so soll sie einen auß den geschworenen Aduocaten deß Cammergerichts nemmen/ der sonst kein Procurator deß Cammergerichts sey/ Doch so ein Parthey sich an jrem Procurator allein benügen läßt/ soll sie darzu einigen Aduocaten anzunemen schüldig seyn.

Straff der Aduocaten vnd Procuratorn.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd wo durch jr einē oder mehr einige Vberfahrung/ Excesß oder Mißbrauchung darwider geübt oder gehandelt/ soll der oder dieselbigen/ nach laut vorberürter Ordnung vnd Abschied/ vnabläßlich gestrafft/ vnd darinn jr keinem vbersehen werden.

Daß die Procuratores kein vnnottürfftigen Receß thun sollen.

Cammergerichts Ordnung zu Speyer/ 1531. am 239. blat.

ITem/ nach dem sich zum offternmal zu tregt/ daß durch die Procuratores viel vnnützer vnd vnnottürfftiger Recht/ Satz oder Submissiones/ beschehen/ etwan einander zu neyd/ damit keiner dem andern seinen willen thue oder ichts nachlaß/ welches sie als Rechtgelehrten billich selbß verstehen vnd deß enthalten sollen/ Solches zu vorkom-

vorkommen/ vnd nottürfftig Bescheid abzuschneyden/ so ordnen wir/ das hinfüro ein jeglicher Procurator sein Protocol bey seinen gethanen Pflichten besichtigen / vnd deßhalben keinen vnnottürfftigen Rechtsatz thun/ vnd daß dem also nachkommen werde/ der Cammerrichter ein ernstlichs eynsehens haben/ vnd dieselbigen Procuratores in expensis Moræ/ auß jrem Säckel/ vnd on der Partheyen nachtheil/ zu bezalen / condemnirn vnd straffen soll / Deßgleichen als auß hinlässigkeit der Procurator/ der Responsion halber viel vnnottürfftig Rechtsätz/ ob gnugsam geantwort oder nicht / beschehen / sollen die Procuratores die Responsiones bey jren Pflichten besichtigen / vnd deßhalb keinen vnnottürfftigen Rechtsatz thun/ darauff der Cammerrichter auch gut fleiß vnd acht haben soll/ daß dem also nachkommen vnd gestrafft werde/ wie im nächsten Artickel gemeldt.

Vier vnd zwentzig Procuratores sollen angenommen werden.

ITem / es sollen hinfürter vber vier vnd zwentzig Procuratores nicht angenommen werden/ vnd die / so angenommen / laut der alten Ordnung/ ehe vnd zuvor sie angenommen / examinirt werden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Procuratores sollen/ was sie auff die Sachen genommen/ anzeigen: Item/ sie sollen kein andern der armen Partheyen Sachen auffhäncken / vnd vber der Cantzeley Schrancken nicht gehen.

ITem sollen die Procuratores ante taxam expensarum anzeigen / was sie von Partheyen auff die Sachen zu Belohnung / ausserhalb freygegebene Verehrung empfangen haben / bey Peen zwentzig Gülden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Item / welchem Procurator causæ pauperum zugeordnet werden/ die soll er behalten/ vnd keinem andern auffhäncken.

Item/ sollen die Procuratores jre Principal oder Substituten in der Cantzley vber die/ darin auffgerichten Schrancken nicht gehen/ damit sie die heymligkeit der Cantzley / den Partheyen zu nachtheil/ nit sehen oder erfahren/ auch in jrem schreiben nicht jrren.

Procurator/ so abstehen wil/ soll nicht zu substituirn haben.

ITem/ so ein Procurator von dem Cammergericht abstehen / vnd nicht mehr daran procurirn wirdt/ soll er kein Substitution zu thun macht haben/ sondern die Partheyen / deren Procurator er gewesen ist/ frey stellen/ in jren Sachen andere Procuratores zu nemen nach jrem gefallen. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Von Richtern/ Aduocaten vnd Procuratorn / daß sie die Sachen nicht auffziehen.

ALs auch vielmals sich begibt/ das die Partheyen/ so an den Gerichten in Rechtfertigung stehen / nicht one merckliche Beschwärung Reform. guter Policey zu Augsp. 1548. am 67. blat.

vnd Nachtheil/zu zeiten durch die Richter/vnd denn auch offtermals durch die Aduocaten vnd Procuratores gefährlicher vnd fürsetzlicher weiß auffgehalten werden/ ꝛc. So wöllen wir allen Obrigkeiten hiemit aufferlegt vnd befohlen haben/in dem gebürliche eynsehens zu thun/ vnd bey jren Richtern zu verfügen/daß sie den Partheyen auff jr ansuchen/jederzeit schleunigs Rechtens/fürderlich vnd vnverzüglich verhelffen vnd mittheilen/auch die Aduocaten vnd Procuratores ernstlich anhalten/die Sachen gefährlicher weiß nit auffzuziehen oder zu verlängern/vnd sich deß iniurirens vnd schmehens in Producten oder Rechtsetzen vnd Fürträgen/gegen einander zu enthalten/alles bey vermeydung ernstlicher vnd vnnachläßlicher Peen vnd Straff/vermög der Rechten vnd sonst nachgestalt/vnd gelegenheit der Personen vnd Sachen.

Daß die Aduocaten vnd Procuratores im gemeynen Raht die Botten/in beyseyn etlicher/angenommen werden sollen.

Abschied zu Speyer/ 1557. am 209. blat deß andern Theils.

VNd wiewol in der Cammergerichts Ordnung Tit. x. von deß Cammerrichters Ampt im Raht. So soll auch sonst der Cammerrichter nicht gestatten/ ꝛc. in dem Ersten Theil der Cammergerichts Ordnung/daß die Sachen in gantzen vollem Raht aller Beysitzer/es erforderts denn die hohe notturfft/nicht zu berahtschlagen versehen.

Jedoch so sollen hinfüro/wie bißhero die Aduocaten vnd Procuratores im gemeynen Raht/doch ausserhalb der gewöhnlichen Rahtsstunden/wie das den Cammerrichter jeder zeit für gut vnd rahtsam ansehen würd/genommen/vnd darunder alle Beysitzer gehört werden/ so viel aber annemmung der Botten betrifft/sollen die durch Cammerrichter oder Presidenten sampt etlichen auß den Beysitzern auch in beyseyn deß Verwalters angenommen werden.

Daß die Procuratores bey jren Eyden den Partheyen/so sie ersuchen/auch aduociren sollen.

Gesetzter Abschied am 211. blat deß andern Theils.

VNd demnach an diesem Keyserlichen Cammergericht sich befunden/daß etliche Procuratores allein deß Procurirens sich vnderziehen/vnd den Partheyen in den Sachen zu aduociren abschlagen/vnd wo jnen die Partheyen andere Aduocaten nicht bestellen wöllen/in der Sachen zu dienen gar weigern/darauß sich denn befind/daß dem Befelch in der Visitation im ein vnd fünfftzigsten jar geben/biß anhero in diesem Puncten nicht nachgesetzt/So setzen vnd ordnen wir abermals mit ernstlichem Befelch/daß die Procuratores hinfürter bey jren Eyden/damit sie dem Cammergericht zugethan/den Partheyen/ von denen sie/neben der Procuration/auch zu aduociren ersucht vnd angesprochen werden/dasselbig nicht sollen abschlagen/vnd die Partheyen andere Aduocaten zu stellen beschwären/sondern der Sachen desto weniger annemmen/auff daß sie den Partheyen mit aduocirn vnd procurirn köndten behülfflich seyn/Es were denn/daß solchs auß sondern vrsachen durch Cammerrichter vnd Beysitzer erlassen würden.

Daß

Daß die Procuratores Partheyen mit vbermessigen subarrationibus nicht beschwären/keim andern die Sachen vertrauwen.

WIr setzen/ordnen vnd wöllen auch/daß hinfürter kein Procurator die Partheyen mit vbermässigen subarrationibus oder Belohnungen beschwären/auch one vorwissen der Partheyen keinem andern Aduocaten die Sachen vertrauwen oder befehlen/ sondern ein jeder selbs in denen Sachen/die er/darin̄ zu aduociren/angenom̄en/aduociren soll/oder wo sie die junge Doctores in Sachen gebrauchen wöllen/ daß dasselbig mit vorwissen der Partheyen beschehe/ vnd daß sie zum wenigsten derselbigen Aduocaten/ so sie gebrauchen Producta vnd Handlung mit fleiß examinirn/ ersehen/ erwegen vnd dero gestalt verfertigen/ daß einiger mangel/ vnfleiß oder versäumnuß darinn nicht gespürt werden möge. Gesetzter Abschied am 212. blat deß andern theils.

Procuratores sollen den Partheyen Dienstgelt zu geben nicht anmmuten/ viel weniger sollen sie andere Pacta de quota litis vnd dergleichen machen.

DEßgleichen sollen die Procuratores vnd Aduocaten den Partheyen järlich Dienst oder Wartgelt zu geben nicht anmuten/ noch sie wider jren willen darmit beschweren/ oder dieselbig von jnen mit Commination jnen sonst in der Sachen nicht zu dienen andingen/ viel weniger auch sollen sie andere Pacta de quota litis remuneratoria/ oder sonst vngebürliche/ vnziemliche vnd beschwärliche conuentiones machen/sondern sollen/wo sie sich sonst der Billigkeit nach mit der Partheyen gutē willen(doch ausserhalb der obgemeldten verbottnen Pacta) nicht vergleichen kōndten/ mit der Richterlichen Tax/vermög der Ordnung/benügen lassen/ Vnd wo solchs von jnen vberschritten/ so solten dieselbige Pacta, Conuentiones vnd Geding/ vnkräfftig seyn/ die Partheyen nicht binden/ vnd darzu die Procuratores mit eynsetzung jres Standts/ oder sonst in andere wege/ nach gestalt vnd gelegenheit jrer Vberfahrung gestrafft werden/ Vnd sollen die Procuratores/ weñ sie jre arbeit zu taxieren begeren zuvor anzeigen/ was sie vorhin von den Partheyen empfangen haben: Da aber einer oder mehr solches vbertretten/ der oder dieselbigen sollen zum ersten mal zwentzig Gülden/ zu der andern vbertrettung viertzig Gülden zu straff geben/ die jnen auch vnabläßlich abzunemmen/ aber für die dritt vbertrettung sollen sie jrer Stände priuirt vnd entsetzt werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wo zwo Herrschafften einen Procuratorn gebraucht/ vnd Sachen gegen einander hetten/soll one vorwissen deß Principals kein anderer angenommen werden.

VNd wenn etwa zwo Herrschafften/ die sich eines Procurators am Cammergericht gebrauchen/ Sachen gegen einander hetten oder bekämen/ so soll derselbig Procurator one vorwissen vnd verwilligung seines Principals keinem andern Procuratorn oder Aduocaten solche Sachen zustellen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Aduocaten vnd Procuratorn.

Wo den Procuratoribus vom Gericht erläubt/ sollen sie jren Substituirten gnugsamen bericht thun.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WO auch von dem Camerrichter/ wie vorstehet/ ꝛc. (nemlich/ sechs Wochen im jar Inclusis Ferijs / vnd nicht darüber) den Procuratoribus erläubt würde / derowegen jr substituirens von nöten/ So sollen sie jren Substituirten gnugsamen Bericht thun/ vnd one solchen gnugsamen Bericht soll sich kein anderer substituiren lassen/ auff daß vnnötige Submissiones verhütet werden/ bey Straff der Ordnung.

Procuratores / wie sie erläubnuß heischen sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VOn dem sollen Aduocaten vnd Procuratores deß Keiserlichen Cammergerichts / wo sie erläubnuß bey dem Cammerrichter vber Felde zu reysen bitten wöllen/ dasselbig / vermög der Ordnung/ Persönlich thun / Wo sie aber in der Statt bleyben / dasselbig in zufallender nottnufft durch andere zu thun macht haben.

Von Außträgen.

Chur vnd Fürsten haben die Außträg wider jre Freyheit/ damit sie nicht darfür geacht/ daß sie deß Rechten scheuwen tragen/ bewilligt.

Cammergerichts Ordnung zu Worms/ 1521. am 128. blat.

VNd nach dem sich die Graffen/ Herrn/ vnd die von der Ritterschafft deß Artickels deß Rechtlichen Außtrags gegen den Churfürsten / Fürsten vnd Fürstmässigen / in der Ordnung deß Cammergerichts / hievor auff dem ersten hie zu Worms gehaltenem Reichßtag begriffen / etwas hoch beschwärt / daß sie dardurch nicht förderlich Recht erlangen möchten/ vnd darumb vmb Ordnung vñ Satzung eines billichen/ gleichen förderlichen Rechtens/ heffetiglich angesucht vnd gebetten/ Vnd wiewol Churfürsten vnd Fürsten sich auff solcher vorauffgerichter Ordnung / außträglichs Rechtens/ vnd jrer Churfürstlichen vnd Fürstlichen Freyheit zu begeben etwas beschwärt / aber dennoch damit bey niemands geacht oder darfür gehalten werde/ daß sie deß Rechtens scheuwe tragen/ darinn einigen Vortheil suchen/ oder jemands auffhalten oder vmbtreyben wölten / haben sie sich gegen den Graffen vnd Ritterschafft deßhalb nachfolgenden außträglichen Rechtens begeben vnd vergleicht.

Vnder den neun gesetzten Rähten sollen zum wenigsten fünff vom Adel seyn.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ERstlich / daß der Artickel mit den neun Rähten in massen der in vorauffgerichter Ordnung gesetzt bleyben soll / mit dem zusatz/ daß vnder denselbigen neun Rähten zum wenigsten fünff vom Adel seyn sollen.

Für

Für die neun Rähte mögen siben oder fünff erwehlt werden / doch auff der Chur vnd Fürsten Kosten.

Zum andern / ob einiger klagend Parthey nicht gefällig / für so viel Rähten zu handeln / daß dieselbig auß gedachten neun nidergesatzten Rähten / siben oder fünff zu erkiesen vnd zu erwehlen / die denn nach laut vorauffgerichter Ordnung gleicher massen / wie die neun Rähte zu handeln vnd zu sprechen macht haben / Vnd sollen Churfürsten / Fürsten vnd Fürstmässigen / in obbemeldten zweyen Fällen jre Räht zu verlegen schüldig seyn. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Der beklagt Fürst oder Fürstmässig soll drey Fürsten benennen / darunder der Kläger einen zu erwehlen.

Zum dritten / daß der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / drey vnpartheyische Fürsten benennt / auß denen der Kläger einen zu erwehlen vnd zu erkiesen macht / der denn / laut der vorauffgerichter Ordnung / auch procediren vnd sprechen soll. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Der Kläger mag auch ein Commissarium / der zum wenigsten ein Prelat oder Graff / erlangen / vnd innhalt der Außträg die Sachen außführen.

Zum vierdten / wiewol solchs jnen / den Churfürsten vnd Fürsten / auch für beschwärlich geacht / so soll der klagend Parthey erläubt seyn / einen vnpartheyischen Commissari / der zum wenigsten eines hohen Prelaten Standts oder ein Graff sey / von Keiserlicher Maiest. wo die im Recht seyn wirt / oder in jrem abwesen / dem Statthalter oder Regiment zu erlangen / vnd vor denselbigen soll / laut obberürter Ordnung / gehandelt werden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Wie etliche Personen in außträgen von beyden Theiln zu erwehlen.

Zum fünfften / soll der Kläger dem Beklagten neun redliche vnverleumbte Personen anzeigen / darauß der Kläger zwo Person erwehlen / Herwiderumb soll der Beklagt / wo der ein Churfürst / Fürst oder Fürstmässiger were / neun auß seinen Rähten oder andern benennen / darauß der Kläger drey erwehlen / dieselbigen fünff fürter in Sachen / nach laut der Ordnung / von den neun Räthen angezeigt / Rechtlich procediren / thun vnd handeln sollen. Gesetzte Ordnung am 129. blat.

Zum sechsten / so soll oder mag der Kläger zween Vnpartheyisch / erbar vnd redlich / deßgleichen der beklagt Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / auch zween auß seinen Rähten / oder andere geschickte / wie obsteht / ordnen vnd setzen / vor denen denn in erster Instantz in Sachen / nach laut der Ordnung zu Worms hievor auffgericht / gehandelt vnd procedirt werden.

Wie man sich deß Obmanns in außträgen zu vergleichen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd ob dieselbigen vier in Vrtheilen zwyspaltig würden / vnd sich mit wissen vnd willen der Partheyen eines Obmanns nicht vereynigen möchten / alsdenn so soll vnser Statthalter vnd Regiment auff beyder oder einer Parthey ansuchen / einen vnpartheyischen Obmann zu geben vnd zu ordnen schüldig seyn / welcher einem Theil einen zufall thun / oder aber ein sonders / daß in seines verstandes vnd gewissens dem Rechten gemässer seyn bedünckt / sprechen soll / doch daß jede Parthey sein zween zusätz auff seinen / vnd der Obmann auff gemeynen Kosten gesetzt werden.

Der Kläger mag auff deß beklagten Fürsten Räht fünff erwehlen / vnd wo der Beklagt nicht so viel Räht / mag die Summa auß den Ampteuten ergentzt werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ZVm siebenden / soll vnd mag der Kläger auß deß beklagten Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen Rähten / fünff erkiesen vnd erwehlen / die deñ / nach vermög vorauffgerichter Ordnung / von den neun Rähten zu handeln vnd zu sprechen macht haben sollen / doch daß der Kläger zuvor vnd ehe er / der Kläget / solche fünff / wie gemeldt / erwehlet / einen oder zween von seinen Rähten / so jm in gemeldter Sachen zugebrauchen gemeynt sind / vorzubehalten vnd außzunemmen macht haben: Wo aber der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / nicht so viel Räht in seiner Spaltung hette / so soll der Kläger auß deß Beklagten Ampteuten / Vögten / Pflägern oder Lehenmännern deß Adels / die vbrige Summa ergentzen vnd ersetzen.

Ein Fürst mag auch neun Räht ernennen von allen Theilen / allein vier Schrifften vbergeben / vnd darauff beschlossen werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ZVm achten / soll oder mag ein Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / neun Rähte / vnder welchen zum wenigsten fünff von der Ritterschafft seyn sollen / ernennen vnd setzen / vor den neun die Häuptsach vnd Execution erster Instantz gehört / vnd in Schrifften der ein jeder Theil vier / vnd nicht mehr / thun / gehandelt / Vnd solch Schrifften von vier wochen zu vier wochen nach einander gezwifacht eynlegen / vñ zum längsten in der dritten Schrifften alle seine notturfft / auch alle Exception / Eynred / vnd was in der Sachen im Rechten zu geniesen vermeynet eynzubringen / vnd soll in der vierdten Schrifft von beyden Theilen beschlossen / vnd von keinem Theil in derselbigen vierdten vnd letzten Schrifft neuwerung eyngeführt werden / Wo aber darüber die Vrtheiler in solcher vierdten Schrifft dermassen neuwerung erfunden / vnd bey jnen selbs ermessen vnd erkennen köndten / daß die dem Kläger vnwissend / vnd in seinen vorigen Schrifften dargegen seine notturfft nicht hette mögen fürbringen / so sollen sie auff dieselbigen erfunden neuwerung / die als dem Kläger zu nachtheil in die letzte Schrifft gespart / nicht vrtheilen / Wo auch einem Kläger auß ferre deß Wegs obgemeldte zeit zu eynbringung der Schrifft zu kurtz were / soll der Antworter

worter auff beger deß Klägers jm derhalben noch viertzig tag zu einer jeden solchen eynlag zulassen/ So auch einiger theil kundtschafft zu verhören nottürfftig seyn vnd begeren wirdt/ dieselbigen sollen durch einen Commissarien von beyden theylen erwehlt vnd bewilligt/ verhört werden: Ob sich aber die Partheyen eines Commissarien nicht vergleichen köndten/ so soll jeder theil einen Verhörer sampt einem Schreiber darzu verordnen/ so solche kundtschafft auffzunemmen vnd zu verhören macht habe/ Vnd so also ein oder beyde theil vrkundt oder kundtschafft eynbringen/ soll ein jeder Theil zu schützung solcher seiner eynbrachten vrkundt vnd kundtschafft ein Schrifft vnd wider seines widertheils fürbracht vrkundt vnd kundtschafft zu excipiren vnd eynrede zu thun/ auch ein Schrifft vnd nicht mehr in vier Wochen den nächsten/ nach dem als solch eynbrachte vrkundt vnd kundtschafft Gerichtlich eröffnet/ vnd beyden theilen darvon Abschrifft gegeben ist/ zu thun macht haben/ vnd damit abermals endtlich beschlossen seyn.

Der Elteste Raht vnder den neun soll von den andern den Eyd empfahen.

VNd in beyden jetztgemeldten fällen sol der älteste vnder bemeldten neunen deß beklagten Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen Rähten/ in beyseyn deß Klägers oder seines Anwalts/ von einem jeden der andern acht Räht/ vnd denn der Elteste vnder denselbigen andern acht Rähten/ widerumb von jm ein Eyd empfahen/ daß er in solchersachen nach beyder theiln fürbringen/ vnd seiner besten verständtnuß Recht sprechen/ darinn keynerley gefährligkeit gebrauchen/ vnd sich darinn nichts verhindern lassen wölle. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Die neun Räht sollen jrer Pflicht ledig gezelt werden.

DJeselbigen neun Räht sollen auch von dem Beklageten aller Gelübd vnd Eyd in der Sach oder Sachen/ die also für sie in Recht bracht werden/ so lang die vnentscheyden hangen/ ledig seyn vnd bleyben/ so viel solch Gelübd vnd Eyd/ darinn Recht zu sprechen verhindern soll oder möcht. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Wie sich ein Commissarius mit verhör der Zeugen in veranlasten Sachen zu halten.

SO denn die Partheyen sich/ wie obstehet/ zu verhörung der kundtschafft/ keines Commissarij vergleichen köndten/ sollen eines jeden theils verordneter verhörer vnd Schreiber den Elteſten auß obgemeldten neun Rähten Pflicht vnd Eyd thun/ wie hernach folgt/ Nemlich/ da sie in verhörung solcher kundtschafft beyden theilen gleich vnd gemeyn sind/ keinem theil von dem andern vrtheilen/ sondern solche kundtschafft getreuwlich vnd fleissig verhören vnd auffschreiben/ vnd keinem Zeugen eröffnen/ sondern in geheym halten/ vnd den obgedachten neun Rähten/ als Richtern/ vnder jrer der zweyer Verhörer Insigiln verschlossen/ vbersenden wöllen one gefährt. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Wenn vnd in was Fällen in veranlasten Sachen nach der Appellation Neuwerung möchte fürbracht werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

WElcher Theil auch von der ergangenen Vrtheil an das Cammergericht appelliren wolt/ der soll in der andern Instantz vor dem Cammergericht nichts neuwes eynbringen/ er behielt es denn bey dem Eydt/ so er durch sich oder seinen Anwaldt dem Cammergericht thun soll/ daß er solchs in der ersten Instantz nicht wissens gehabt oder das nicht hat mögen eynbringen/ auch darfür halt/ daß jm solch neuw eynbringen/ zu erhaltung seiner Gerechtigkeit/ dienlich sey.

Wo in veranlasten Sachen das wider Recht statt.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ES soll auch der Kläger/ so ein Prelat/ Graff/ Ritter/ oder andere deß Adels/ wie gemeldt/ in jetzigen nächsten zweyen vorgehenden Artickeln/ dem Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/ als B. klagten/ keins wider Rechten seyn/ aber in den obgemeldten Artickeln soll das Wider Recht statt haben.

Die klagende Parthey mag vnder den acht Rähten vnd wegen/ einen/ welchen sie wil/ erwehlen.

Gesetzte Ordnung am 130. blat.

ITem/ es soll zu der klagenden Partheyen willen vnd wolgefallen stehen/ vnd obgemeldten acht Rähten einen zu erwehlen/ welchen er wil/ den der Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig/ anzunemmen/ dem zugeleben vnd nachkommen schüldig seyn soll.

Graffen sollen auch widerumb den Fürsten Rechtens seyn/ also/ daß der Fürst einen Commissarium zu erlangen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ES sollen auch herwiderumb die Prelaten/ Graffen/ Freyherrn/ Ritter/ oder andere deß Adels/ die on mittel dem Reich vnderworffen/ den Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/ zu recht stehē/ also/ daß der beklagend Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig/ macht hab/ einen vnpartheyischen Comissari seines Standts/ doch dem Antwort/ vber zwölff Meil nicht entlegen oder entsessen/ zu erlangen vor demselbigen/ laut der Ordnung/ als obstehet/ wie Churfürsten/ Fürsten vnd Fürstmässigen/ beklagt vnd gerechtfertigt werden sollen/ procedirt werde: Oder soll der Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig/ vor denselben Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Ritter/ oder andere deß Adels/ zu erfordern haben/ jm drey Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/ die/ wie obsteher/ Vnpartheyisch/ vnd dem Kläger vber zwölff Meil nicht entsessen sind/ zu benemmen/ darauß der klagend Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig/ einen erwehlen/ vnd vor denen/ nach laut der Ordnung/ klagen vnd procedirn soll vnd mag.

We

Wie Graffen vnd Prelaten die vom Adel mit Recht/ vermög der Außträg/ fürnemmen sollen.

HErwiderumb/ so vnd wenn ein Graff/ Herr/ Edelmann oder Knecht/ gegen einem Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Edelmañ/ oder andern deß Adels/ der oder die dem Reich on mittel vnderworffen/ spruch oder förderung hette/ so soll der Beklagt macht haben/ auff deß Klägers ansuchen vnd verkündung drey Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/ die Vnpartheyisch vnd dem Kläger vber zwölff Meil nicht entsessen sind/ zu benennen/ darauß der Kläger einen zu erwehlen/ der den angelegene Malstatt Tag fürnemmen/ die Sachen hören/ vnd laut der Ordnung/ wie obsteht/ handeln vnd procediren soll. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Oder wo im dasselbig nicht annemlich were/ einen vnpartheyischen Commissari von Römischer Maiestat/ wo sie im Reich were/ oder in jrer Maiestat abwesen/ von dem Statthalter vnd Regiment erlangen/ vor denselbigen nach jetztgemeldter Ordnung hie zu Worms/ wie Churfürsten/ Fürsten vnd Fürstmässigen/ geklagt vnd gerechtfertige/ auffgericht/ gehandelt werden.

Ein jeder/ so dem Reich one mittel nicht vnderworffen/ soll bey seinem ordenlichen Richter bleyben.

VNd soll sonst ein jeder dem Reich nicht one mittel/ sondern anderer Herrschafft vnderworffen/ oder aber solcher Sachen halben in eines Churfürsten/ Fürsten oder Herrschafft/ Gericht/ one mittel ordenlich gehörig/ bey demselben seinem ordentlichen Richter laut der Ordnung bleyben. Gesetzte Ordnung vnd blat.

In Außträgen mag an die Cammer appelliert werden.

VNd daß in allen vorgemeldten Artickeln jedem Theil an das Keiserlich Cammergericht zu appellieren/ wie deñ in voriger Reichs Ordnung der neun Räht vnd sonst begriffen/ vnd einem jeden deß Reichs Verwandten zugelassen ist/ vnd soll doch in allen vorgemeldten Rechtfertigungen der ersten vnd andern Instantz procedirt/ gehandelt vnd gehalten werden/ wie vor der beklagten Fürsten halb gesatzt ist. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Churfürsten vnd Fürsten sollen jre Räth zun Außträgen vermögen/ vnd darzu auff jren Kosten.

ES sollen auch Churfürsten/ Fürsten vnd Fürstmässigen/ jre Räht dahin vermögen/ sich der Sachen/ wie obgemeldt/ zu beladen/ vnd darinn zu sprechen/ auch dieselbigen jre Räht verlegen/ darzu solen sie die Kläger/ vnd die/ so sie vngefährlich mit sich bringen werden/ mit nottürfftigem Geleydt zu versehen schüldig seyn. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Die

Von der Cantzley deß Cam̃erg. derselben Die außträg sind denen / so sondere Freyheit / vnabbrüchig.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

DOch einem jeden Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / auch Prelaten / Graffen / Freyherrn / Rittern oder andern deß Adels / so dieselbigen besonder Geding / Gewonheit oder Herkommen / mit jren Ritterschafften / Vnderthanen oder Landsassen hetten / gegen denselben den jren ausserhalb der obgeschrieben Artickel daran vnabbrüchig.

Von der Cantzley deß Cam̃ergerichts / derselben Tax / Person / Brieff / vnd andern.

Cammergerichts Personen sind mit den Sportulis zu erhalten.

Ordnung Keyser Maxim. im Camergericht zu Worms / 1495. auffgericht am 21. blat.

DAs Cammergericht vnd dessen Personen sind redlich zu verfolden / deßhalben sollen Sportulas auff die Sachen gesetzt werden / nemlich (Vide vnder dem Titel Von Cammerichts Personen / numero 6.

Von Taxation der Brieff.

Gesetzte Ordnung am 21. blat.

ES soll auch für ein schlechte Citation ein Gülden vnd ein Ort / für ein Citation / darinn ein Inhibition inserirt wirt / zween Gülden ein Ort / vor ein Compulsorial oder Zwangbrieff zween Gülden ein Ort / für ein Commission Kundtschafft oder Gezeugnuß zu verhören sechß Gülden ein Ort / für ein Commission in der gantze Sach mit allen Anhängen vnd Vmbständen zu endtlichem Abschied befohlen würd zwölff Gülden ein Ort / vnd für die Vrtheil Brieff soll gegeben vnd genommen werden / nach grösse der Sachen.

Deß Reichs Register vnd Brieff wo sie seyn sollen.

K. Max. Landfried zu Worms 1495. auffgericht am 27. blat.

WEiter wöllen wir alle Register / Lehenbücher / Brieff vnd Vrkundt / vber deß Reichs Händel vnd Gerechtigkeit sagend / so wir in vnser gewalt haben / oder bey wem sie sind / oder erfunden werden / zusammen bringen / vnd dieselben sampt den / so künfftiglich gemacht werden / zwyfachten / vnd den einen theil in die verordnet vnser vnd deß Reichs Cammer gen Franckfurt erlegen / vnd dem heyligen Reich zu gut getreuwlich verwaren / vnd zu notturfft jr brauchen lassen / vnd das ander theil in vnser Römisch Königlich Cantzley.

Procu-

Procuratores sollen nicht in die Cantzley vnd Gewelb die Acta zu besichtigen/ gelassen/sondern jnen Copeyen gegeben werden.

ITem/ nach dem bißhero die Procuratores täglich vber die Gerichts Acta in die Cantzley zulauffen/ vñ die besichtigen nach alter gewonheit vnd gebrauch zugelassen worden/daß darinn groß gefährligkeit mit verenderung oder verletzung der Brieffen oder Siglln geschehen möcht/ ist solches zu verhüten gerahtschlagt/ daß den Procuratorn oder Partheyen hinfür vber solche Brieff vnd Acta zu lauffen nicht gestattet/ sondern allein Copeyen jnen davon auff jr begern vnd Kosten gegeben werden/ in massen/ als vor von den Copeyen begriffen ist. Ist beschlossen/daß dem Cammerrichter deßhalb geschrieben werden soll/ ob er etwan durch Procuratores ersucht würde/zu vergünstigen/denen etwas/ so sie zu wissen nottürfftig weren/ läsen zu lassen/ so ferr er die notturfft verstehet/ soll er das gestatt/ vnd allzeit einen oder zween von den Assessorn darbey verordnen/ der ding auffsehens zu haben/damit gefährligkeit fürkommen/auch sich die Procuratores oder die Partheyen nicht beklagen mögen/ sie worden/ Copeyen zu nemmen vnd Kosten darumb zu leiden/gedrungen.

Cammergerichts Ordnung Augsp. 1500. am 31. blat.

Alle Sporteln sollen abgestelt seyn.

AVff viel vnd mancherley geruff der Sporteln halb an vns vnd die Versamlung zu Freyburg gelangt/ sind die Sporteln abgestelt worden/derhalben wir die auch hinfür abgestellt haben wöllen/ also/daß die von niemands weder gefordert noch gegeben werden sollen.

Cammergerichts Ordnung zu Augsp. 1508. auffgericht am 5. bl.

Die Vrtheil vnd die Vota sollen all in ein Buch geschrieben werden.

ITem/ setzen / ordnen vnd wöllen wir auß sondern vrsachen vns darzu bewegend / daß die Protonotarien vnsers Königlichen Cammergerichts ein Buch oder Register machen / darinn sie alle Vrtheil/ so hinfüro an vnserm Königlichen Cammergericht außgehen werden/schreiben sollen/mit sampt dem Namen der Assessor vnd Vrtheiler/ so solch Vrtheil haben helffen fassen vnd beschliessen/ vnd sonderlich so die Vrtheiler der Sententz nicht einig / sondern getheilt seyn worden / sollen sie die beweglich vrsach/darauß das Vrtheil gesprochen ist/mit sampt den Namen der jenigen / so den mehrern theil solch Vrtheil gemacht/darbey zeichnen vnd schreiben/vnd solchs alles der Richter / Vrtheiler vnd Assessores/deßgleichen die Protonotarien/bey jren Vnderthanen Gelübden vnd Eyden/in ewig zeit in guter geheim halten/vnd niemands offenbaren / sie werden denn das durch vns/ oder den/so an vnser Statt im verordneten Reichs Regiment sitzen wirdt/ vnd gemeldtem sonderlich bescheyden vnd geheissen.

Gesetzte Ordnung am 53. blat.

Von der Cantzley deß Cam̃erg. derselben Von Copeyen auß dem Gericht zu geben.

Gesetzte Ordnung am 54. blat.

ITem/als im Gerichtschreiber Eyd stehet/ daß sie kein Copey von den eyngelegten Brieffen vnd Schrifften der Partheyen geben sollen/one erläubnuß eines Gerichts/ Jst/nach dem solch erkañtnuß in jeder Sach zu thun/ein merckliche verlängerung bringt/ geordnet/ daß solcher Eyd gemässigt werde/also/ daß die Protonotarien ein Gerichtlich bekenntnuß/ auff bescheid eines Cam̃ergerichts aller eynlag/den Partheyen auff jr begeren Abschrifft geben mögen/ wie solches die gemeynen Recht außweisen.

Wie es mit den eyngelegten Acta gehalten werden soll.

Gesetzte Ordnung am 54. blat.

ITem/als etwan von den Partheyen Brieff/ Register/ Acta vnd andere Schrifften/ daran jnen groß vnd viel gelegen ist/in Gericht gelegt werden/vnd zu besorgen/daß solche Brieff/ Acta vnd schrifft/in der Cantzley verlorn oder versehrt werden/oder die Partheyen/dero villeicht an andern orten auch nottürfftig seyn möchten/ ist bedacht vnd geordnet/daß hinfür die Partheyen/wider die solch eynlag geschicht/ soll vnd mag solch eyngelegt Brieff vnd Schrifften besichtigen/vnd seyn eynrede/ ob er die wider sichtbarlich argwöhnigkeit oder gebrechen an Sigiln/ Signeten oder Schrifften/derselben Brieffen oder Schrifften hette/von stundan an desselben Gerichts fürwenden/ Es were deñ/daß ein Cammerrichter auß vrsachen länger zeit darzu geben/darnach soll den Partheyen jr Brieff auff jr oder jres Procurators begeren/wider gegeben werden/doch daß davon allwegen glaubwirdig Abschrifft/ die durch ein Protonotarien oder Leser collationirt werde/bey den Acta vnd Cantzeley bleyb.

Bischoff von Meintz soll zu deß Reichs Regiment Secretarien vnd Schreiber/so from̃ vnd geschickt/bestellen/ vnd was dieselbigen geloben vnd zu thun schüldig seyn sollen.

Ordnung deß Regiments zu Worms/ im jar 1521. am 15. blat.

VNd nach dem der gemeldt Reichs Raht frommer vnd geschickter Secretarien vnd Schreiber nottürfftig ist/soll der Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz/ als deß heyligen Reichs Raht/mit frommen/ redlichen vnd verständigen Secretarien vnd Schreibern bestellen vnd versehen/welche Secretarien vnd Schreiber vns in vnserm abwesen vnserm Statthalter vnd Regiment geloben vnd zu den Heyligen schweren sollen/vns oder dem Statthalter vnd Regiment/ von wegen deß heyligen Reichs getreuwe vnd gehorsam zu seyn/ vnsern vnd deß Reichs Schaden zu warnen/from̃en vnd bestes zu werben/ jrem Amps vnd schreiben mit anderm jres besten verständtnuß getreuwlich obzu seyn/die Rahtschläg vnd andere deß Reichs Raths/ so sie im Raht der Cantzeley/ oder sonst/ in geheym vernemmen/ schreiben oder handeln werden/in guter geheim zu halten/ die niemands offenbaren/ noch jemands der wahrung oder anzeig zu thun/ oder jemands wider den andern zu rahten/auch kein Brieff/ Rahtschläg oder händel/ one erläbnuß vnd besondern bescheid vnser/ oder vnsers Statthalters vnd Regiments/ Abschrifft oder Copeyen zu geben/auch kein Geschenck oder gab zu nem̃en/noch jnen zu nutz nem̃en lassen/in keinen weg/ wie Menschen Sinn das erdencken möcht/alles getreuwlich vnd vngefährlich.

Vom

Vom Verwalter der Cantzley / vom Taxatore / zweyen Procuratorijs vnd zweyen Notarien / sampt dem Leser / so mit jren selbst Personen die Empter zu versehen schuldig / auch wie sie gelobt seyn sollen / vnd was jr Besoldung.

Cammergerichts Ordnung zu Worms / Anno 1521. am 120. blat.

WEiter / so wöllen wir ein ehrbar / fleissig / verständig / gelehrt / geschickt vnd geübt Person / zu verwaltung der Cantzley / zu der man ein sonder gehorsams auffsehens haben / der auch mit allem thun vnd wesen in gemein der Cantzley ernstlich fürstehen sol / darzu ein Taxator / wie nachfolgt / verordnen / vnd dann vier redliche vnd geschickte Personen / deren zwo Protonotarien / zwo Notarien deß Cammergerichts seyn sollen / neben dem Leser auffnemmen / also daß jeder zeit ein Protonotari / vnd ein Notari zu der Audientz / vnd die andern zween Protonotari vnd Notari im Rahr / auch darneben der Leser zu verwesung vnd versehung seines Ampts gebraucht werden mögen / Vnd sollen die Protonotarien vnd Notarien dem Leser in complierung vnd fertigung der Gerichts Acten / neben andern jres Ampts geschäfften gleichwol behülfflich seyn / dieselben Protonotari / Notari vnd Leser sollen alle vermeldte jren Emptern mit jren selbst eigenen Personen fürseyn / mit getreuwem fleiß außwarten / vnd die durch kein andere Person / sie weren dann mit kranckheit beladen / oder hetten ander ehehafft vrsachen / doch dieselb vrsach vngefehrlich auff ein kleine zeit / vnd dannoch auch mit erlaubnuß deß Cammergerichts bestellen vnd versehen lassen / vnd darüber geloben vnd schweren / vnd sich halten in massen der Eyde / auff erstgehaltenem Reichßtag hie zu Worms gesetzt / außweißt / also lautend:

Diese Personen sollen vnser Königlichen oder Keyserlichen Maiestat / oder dem Cammerrichter an vnser statt geloben vnd schweren / jren Emptern getreuwlich obzuseyn / mit auffschreiben / lesen vnd anderm / auch die Brieff vnd Vrkund / die in Gericht bracht werden / getreuwlich bey dem Gericht zu bewaren / vnd den Partheyen oder niemands andern zu eröffnen / was von den sachen in rahtschlägen deß Richters vnd der Vrtheiler gehandelt wirdt / auch die heimlichen Gerichtshändel niemands zu eröffnen / lesen oder sehen lassen / vnd kein Copey von den eynbrachten Brieffen vnd Schrifften den Partheyen geben / on vrlaub vnd erkanntnuß deß Gerichts / auch keiner Parthey wider die andern rahten noch warnen / vnd kein Schenck nemmen / noch jm zu nutz nemmen lassen / wie Menschen sinn das erdencken möchten / sonder sich jres lohns / der durch Cammerrichter vnd Vrtheiler gesetzt wirt / in jeder sachen benügen / alles on argenlist / Vñ sol den obberürten Personen / jedem nach seinem Ampt vnd wesen zu sold / Nemlich / dem Verwalter der Cantzley vier hundert / jedem Protonotarien drey hundert / vñ jedem Notarien sampt dem Leser zwey hundert gulden gegeben / vnd jetzt dieselbigen Personen hie verordnet werden.

Zween Secretari vnd drey Copisten sollen gehalten / einem Secretari sechtzig / einem Copisten fünfftzig gulden geben werden.

Gesetzte Ordnung am 121. blat.

VNd zu fürkommung zufallender jrrung der andern Personen der Cantzley / so man auch nottürfftig ist / sol es mit der zal vnd Besoldung / wie auff dem Reichßtag zu Cölln darvon gerahtschlagt / gehalten vnd gegeben werden / Nemlich / zween Secretarien / vnd der jedem

Von der Cantzley deß Cammerg. derselben

sibentzig gulden/aber dem Cantzley Knecht hinfür viertzig gulden/Vnd sollen jetztgenannte Personen je zun zeiten durch den Verwalter der Cantzley/mit wissen vnd willen Cammerrichters vnd Beysitzers auffgenommen vnd gevrlaubt werden.

In abgang der Cantzley Personen/sol die nechstfolgend Person an desselben statt angenommen werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

DAmit auch dieselbigen in der Cantzley verwandten Personen/alle dester mehr bewegnuß vnd vrsachē schöpffen möchten/in jren sachen fleiß anzuwenden/vnd sich geschickt zu machen/so setzen/ordnen vnd wöllen wir/wo der vordern Personen eine tods abging/oder sonst vom Gericht keme/daß die nechstfolgend Person/so sie darzu geschickt erfunden/vnd sich wesentlich gehalten hette/an desselben statt gerückt/vnd vor den kein ander auffgenommen werden.

Straff der Cantzley Personen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

NAch dem sich auch sonst in viel wege mängel in der Cantzley durch die Personen derselben zugeordnet/auch am Gericht begeben/derhalben dann auff jüngstgehaltenem Reichßtag zu Cölln/Anno 1512. etliche Articul gerahtschlagt/auch dem Cammerrichter damals vberschickt worden/eynsehens darin zu haben/wie dieselben mängel abgestelt/auch die Articul zum theil gebessert vnd auffgericht werden solten/daß dann nachmals hie für gut angesehen/deßhalb wir dem künfftigen Cammerrichter hiemit befehlen/demselben weß jetzt hie vbergangen/weiter fürsehung zu thun/vnd darob mit ernstem fleiß zu halten/auch die Vberfahrer nach grösse vñ gelegenheit derselben/ernstlich/vnd wo not/mit dem Kercker/welcher dann an dem ort/da das Cammergericht gehalten wirt/darzu gegeben vnd verordnet werden sol/jeder zeit zu straffen.

Von der Cantzley Gefäll eynzunemmen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

WJr wöllen auch daß der Verwalter der Cantzley sampt einem Gegenschreiber/den wir jm zu ringerung seiner Bürde zuordnen wöllen/alle vnd jede deß Cammergerichts oder Cantzley vnd Fiscalisch Gefäll/wie die genennt/treuwlich/samptlich vnd keiner on den andern eynnemmen/jr jeder den andern was sie also empfahen/mit seiner hand in sein deß andern Register eynschreiben/vnd solch Gelt eines jeden tags darauff es gefelt/in ein Kisten oder Truhen/die zum besten vnd sichersten gestelt/vnd mit dreyen Schlossen bewart werde/darzu der Cammerrichter ein/der Elteste auß den Beysitzern/was standts er were/den andern/vnd den dritten Schlüssel der Cantzley Verwalter vnd Gegenschreiber/samenthafft in einer beschlossen Laden/darüber jr einer on den andern nit komen köndt/haben/eynwerffen. Es sol auch solche Kisten oder Truhen nicht ehe/dañ Freytags in einer jeden Quatember/vñ sonst keins wegs durch Camerrichter vnd drey verordneten Assessorn/in gegenwertigkeit deß Verwalters ond Gegenschreibers geöffnet/ferrer die Gefäll/das gegen obangezeigten Registern vergleicht/vnd alsdann dieselben Summ den Personen deß Gerichts/jedem nach seiner gebür/außgetheilt/vnd gleichheit darinn gehalten werden/vnd sollen Verwalter vnd

ter vnd Gegenschreiber solchs alles/ so vil sich gebürt/ geloben/ schweren/ vnd daneben nach ermässigung Camerrichters vñ Beysitzern/ nottürfftiglich verbürgen/ auch dem Gegenschreiber vom selben Ampt achtzig Gulden/ vnd dann vom Cammer Bottenmeister Ampt/ welches jm auch zugeordnet seyn/ vnd Cammerrichter auch der Verwalter jne darbey handhaben/ zwentzig gulden/ macht zusammen hundert gulden zu sold järlich gegeben werden.

Klag halber der vbermässigen Tax/ insonderheit mit den Vrtheilsbrieffen/ haben die Meintzischen sich entbotten eynsehens zu thun.

ITem/ als biß anhero allerhand klag der vbermässigen Tax halber der Cammergerichts Cantzley gewesen/ vnd insonderheit in Vrtheilsbrieffen/ derhalb ein Articul im Augspurgischen Abschied vermag/ daß darinn mit vnserm der Commissarien Raht eynsehens beschehē sol/ Dieweil aber wir von den Meintzischen Rähten/ so jetzo allhie/ bericht empfangen/ daß vnser Herr Freund/ vnd gnedigster Herr/ der Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz/ die Cammergerichts Cantzley wiederumb zu seiner Liebd vnd Churfürstlichen Gnaden handen genommen/ vnd die bemeldte Meintzische Rähte befehl haben/ also eynsehens zu thun/ damit sich niemands vbermässigen Tax/ vnd insonderheit der Vrtheil Brieff halber/ so die Partheyen nicht nottürfftig/ vnd begeren zu beklagen vrsach/ so haben wir es dißmals dabey/ biß zu künfftiger Visitation/ beruhen lassen.

Cammergerichts Ordnung zu Speyer 1531. am 239. blat.

Deß Cantzley Verwalters gewalt vnd gehorsam/ so jm die Cantzley Personen zu leisten schuldig.

SO viel dann weiter deß Keyserlichen Cammergerichts Cantzley Verwalter vnd Personen/ so der Cantzley verwandt vnd zugethan/ als Protonotarien/ Notarien/ Lesern/ vnd andere Cantzley Personen/ belangt/ Solle hinfürter der Cantzley Verwalter in seinem officio, von allen Personen deß Cammergerichts/ vnd sonst mennigklich vnverhindert bleiben vnd gelassen werden/ jm auch in den Raht vnd in die Cammergerichts Gewelb jeder zeit zu gehen vnbenommen seyn/ vnd sollen jm die Notarij/ Leser vnd andere Cantzley Personen/ gebürlichen gehorsam zu leisten/ auff sein begern jrer Registraturn vnd Arbeit halben/ gebürlichen bericht zu thun/ Rede vnd Antwort zu geben schuldig seyn/ Auch daß der Verwalter/ sie die Leser vnd andere Cantzley Personen/ der gebür nach möge/ zu dem so sie Ampts halben schuldig/ anhalten/ alles vermög der Ordnung/ vnd wie herkommen.

Abschied zu Speyer 1557. am 210. blat deß andern Theils.

Cantzley sol durch Meintz mit tauglichen Personen versehen werden.

VNd sol die Cantzley deß Keyserlichen Cammergerichts von vnserm Neuen/ dem Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Meintz/ als Ertzcantzlern/ mit tüglichen Personen jeder zeit nach notturfft versehen werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Von der Cantzley deß Cammerg. derselben Wo hinfüro an der Cantzleyverwandten vnd dero Personen klag/sol Meintz erkündigung thun/solchs abschaffen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd wo hinfürter in der Cantzley an derselben Beampten vñ Dienern/als nemlich Protonotarien/ Notarien/ Lesern/ Secretarien/ Ingrossisten/ Copisten/ vnd anderer jrer Personen oder Empter halben klag were/ oder mängel an vnfleiß oder anderm gespürt würde/ So sol vnser Neue/der Ertzbischoff vnd Churfürst zu Meintz/ dieselben mängel vnd gebrächen/als Ertzcantzler deß heiligen Reichs/ in Germanien/ ꝛc. von allen Personen so der Cantzley verwandt/ von jedem insonderheit bey dem Eyd/ damit jr jeder dem Keyserlichen Cammergericht zugethan (dessen sie ermant/ vnd bey derselben handtreuw die warheit zu sagen schuldig seyn/vnd sagen sollen) erkündigen lassen/ vnd vermöge der Ordnung abschaffen.

Daß Meintz die Cantzleyverwandten zu beurlauben vnd zu straffen/doch Cammerrichter vnd Beysitzern/ vnd der Visitation daran nichts benommen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd wo die obgemeldte der Cantzley verwandte Personen sich nach gehabter erkündigung/ vñ befindung jrer mängel nit reformiren lassen/oder der gestalt/ daß sie abzuschaffen befunden würden/So sol obgemeldtem Ertzbischoffen vnd Churfürsten/ dieselben zu beurlauben/ oder in andere weg zu straffen vnbenommen seyn: Doch Cammerrichtern vnd Beysitzern derselben jrer mißhandlung nach (wo es derselben grösse vnd wichtigkeit erfordert) vermöge der Ordnung zu straffen hiemit vorbehalten/ auch der gemeinen General Visitation/ vnd sonst der Ordnung/dardurch nichts benommen.

Daß die Procuratores oder Partheyen selber die Brieff auß der Cantzley zu redimiren schuldig.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ALsdann sich befunden/ daß etwan die Partheyen oder Procuratores taxam laborum der Cantzley eynzufordern/vnd zu verrichten sich verwidern/So setzen vnd ordnen wir/ daß auff der Partheyen/oder jren Procuratorn ansuchen/ vnd begeren Vrtheil/ Brieff/ Proceß/ Copeyen/ oder anderß gefertigt würden/ daß die jenigen/ so darumb ansuchens gethan/ es seyen die Procuratorn oder Principaln selbst/ nachmals dieselben in der Cantzley nicht ligen lassen/ sondern zu redimieren vnd zu lösen schuldig seyn sollen.

Da die Principaln pro laboribus sich der Cantzley obligirt/daß sie dieselb nicht auff die Partheyen sollen weisen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

GLeicher gestalt/ da die Procuratores pro laboribus, vnd vmb andere Schulden der Cantzley sich obligirt/ so sollen sie alsdann one verweigerung/ die Cantzley jeder zeit derohalben entrichten vnd zu friden stellen/vñ die Cantzley auff die Partheyen solcher Schuld halben nicht ferrer verweisen/ auch durch Camerrichter vnd Beysitzer auff deß Eynnemmers ansuchen/ darzu ernstlich angehalten werden.

Daß

Daß die Procuratores bey jrem Eyd die taxirte Labores mit allem fleiß eynzufordern sollen schuldig seyn.

VNd nach dem die taxirte Labores, derowegen die Partheyen / vermöge der Ordnung / sich mit der Cantzley vertragē sollen vber allen fürgewendten fleiß / von jnen den Partheyen oder jren Procuratorn beschwärlich zu bekommen vnd eynzubringen / Nicht destoweniger aber recht vnd billich / daß der Cantzley jr gebürnuß von wegen gehabter mühe vnd arbeit entricht werde / darzu die Procuratores gute beförderung wol thun mögen / so sollen sie bey jren Eydspflichten / damit sie dem Cammergericht zugethan / solche taxirte Labores, vnd andere Cantzleyschulden mit allem ernstlichem fleiß eynzumanen / den Partheyen darumb zu schreiben / vnd sie zu erfordern schuldig seyn / was sie auch eynbringen / sollen sie vnverzüglich in die Cantzley lieffern / vnd dañ jedes mal / wann sie durch den Verwalter oder Eynnemmer der Cantzley ersucht / jres fürgewendten fleiß glaubwirdig anzeig vnd bericht darthun / Wo sie aber solches zu thun sich verweigern / sollen sie durch Cammerrichter vnd Beysitzer jrem ermessen nach gestrafft werden. Gesetzter Abschied am 22. blat.

Da ein Aduocat oder Procurator von wegen seines Salarij ein Monitorium außbringen wirt / so sol der Cantzleyschuld mit eynverleibt werden.

IN fall aber durch obgesetzten weg die Taxa der Cantzley Arbeit nicht eyngebracht werden möchte / vnd sich zutragen wirt / daß ein Aduocat vnd Procurator von wegen seines Salarij oder Besoldung / so jm ein Parthey deren er gedienet / schuldig were / ein Monitorium außbringen wirdt / vnd auff derselbigen Partheyen der Cantzley auch noch Schulden außstünden / es were pro laboribus oder sonst / So sollen solche Cantzleyschulden demselben Monitorio auch mit eynverleibt / vñ durch die Procuratorn Rechtlich / sampt vnd mit jren Salarijs eyngebracht werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß auch der Fiscal durch gebürliche Monitoria vnd Proceß der Cantzleyschulden eynzubringen schuldig.

DA aber der Cantzley jre Labores, oder andere Schulden auff einer Partheyen außstünden / vnd der Procurator / so derselben Partheyen gedient / nicht not hette Monitoria außgehen zu lassen / damit dannoch der Cantzley das jenig so jr gebürt auch entricht / vnd sie bey jren gefällen gehandhabt werde / So sol alsdann der Keyserlich Cammergerichts Procurator Fiscal durch gebürliche Monitoria vnd Proceß solche der Cantzley außständige Schulden eynzubringen schuldig seyn. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß die Cantzley Personen jre Dienst ein halb jar zuvor auffkünden sollen.

NAchdem auch fürbracht / wie sich kurtzverschiener zeit begeben / daß etzliche Cantzley Personen in gleichen Emptern jre Dienst eins mals mit einander auffgesagt vnd abkommen / darauß erfolgt / Gesetzter Abschied vnd blat.

Von der Cantzley deß Cammerg. derselben/ꝛc.

dieweil man nicht gleich als bald andere geschickte Personen bekommen mögen/ Zu dem auch die ankommenden der sachen noch vnerfahren/ daß sich etwan verhinderliche mängel in den Rähten/ Audientzen vnd Cantzley ereugt/ darauß auch klagen entstanden/ solchen mängeln hinfüro zu begegnen/ So setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß die Cantzley Personen/ als Verwalter/ Protonotarien/ Notarien vnd Leser/ jre Dienst ein halb jar zuvor auffkünden sollen/ entgegen/ da sie jre Dienst zu erlassen/ sollen jnen auch gleichheit zu halten/ ein halb jar zuvor auffgekündt werden.

So in einem Ampt zwo Personen auff einmal jren Dienst auffkünden/ wie es zu halten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd dieweil etliche Empter der Cantzley dero massen geschaffen/ so in einem Ampt zwo Personen auff einmal jre Dienst auffkündeen/ vnd nachmals zu einer zeit mit einander gleich abtretten/ das dem Gericht ein beschwärliche verhinderung darauß wol entstehen möchte/ So sol auff den fall in einem Ampt ein Person auffsagen würde/ der ander/ so in gleichem Ampt vor dreyen Monaten nach abkündung deß ersten/ sein Dienst nicht verlassen/ damit/ wann der zum ersten vrlaub begert/ abgestanden/ ein anderer neuw ankommmender in demselbigen Dienst bey dem andern anstehen/ die geschäfft auch begreiffen vnd erlehrnen möge.

Den Cantzley Personen sol durch den Cammerichter mit vorwissen deß Verwalters vrlaub geben werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sol auch fürter den Cantzley Personen durch den Cammerrichter/ mit vorwissen deß Verwalters/ als dem jedes mals kündlich/ ob man der Person so vrlaub begert/ derselbigen zeit Cantzleygeschäfft halben entrahten möge/ erlaubt werden.

Die zween Leser sollen den Notarien in complierung der Acten verholffen seyn.

Gesetzter Abschied am 212. blat deß andern Theils.

VBer den dreyssigsten Titul in dem ersten Theil der Ordnung/ von der zweyer Leser Ampt/ also gestelt: Die zween Leser sollen den Notarijs in complierung der Acten verholffen seyn/ declariren vnd erklären wir folgends innhalts zu setzen/ Die zween Leser sollen/ wann sie mit jrer ordenlicher Arbeit in den Gewelben fertig/ oder sonst nit notwendig zu thun haben/ den Notarien in complierung der Acten in der Cantzley verholffen seyn/ auch fleissig acht geben/ daß kein andere Sachen in die Cantzley gegeben werden/ dann darinn complierens von nöten.

Vom

Vom Cammergericht in gemein.

Das Cammergericht sol fürhin zu Nürnberg bey dem Reichs Regiment erhalten werden.

WEiter/nach dem vnser Königlich Cammergericht etliche zeit/ auß zugefallen mängeln still gestanden/ vnd nicht ganghafftig gewesen/ ist hie durch vns vnd die Stände deß Reichs dieser versammlung für merklich gut/ nutz vnd nottürfftig angesehen/ dasselbig widerumb in wesen zu stellen vnd auffzurichten/ Darumb setzen/ordnen vnd wöllen wir/ daß solch vnser Cammergericht/ laut vnser vnd deß heiligen Reichs Ordnung zu Worms vnsers erstgehaltenen Reichstags auffgericht/ widerumb mit Cammerrichtern vnd Beysitzern versehen/ vnd hinfür zu Nürnberg bey dem Reichß Regiment gehalten werden sol/ deß auch dieselben Cammergerichts Ordnung/ mit sampt andern deß Cammergerichts halben nachfolgends gemacht/ in krafft vnd macht seyn vnd bleiben sollen/ sonder geferde.

Cammergerichts Ordnung zu Augsp. anno 1500. auffgericht/ am 49. blat.

Alle Ordnung deß Cammergerichts zu Worms auffgericht/ sollen in kräfften bleiben.

DEßgleichen setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß alle andere vnser Cammergerichts Ordnung anfenglich zu Worms/ vnd hernach zu andern gehaltenen Reichstägen gemacht/ die nicht hierinn geändert sind/ die sechß jar lang in kräfften vnd wesen bleiben/ strenglich gehalten werden sollen/ on vnser oder menniglichs eyntrag vnd hinderung.

Cammerger. Ordnung zu Costentz 1507. am 72. blat.

Die Stände wöllen von jrem Gelt ein zeitlang das Cammergericht vnderhalten.

NAch dem sich aber nicht zu versehen/ daß solche Fiscalische vnd Cantzley gefäll/ das erst jar sich also hoch erstrecken oder ergeben/ daß das Cammergericht darvon vnderhalten werden mag/ So haben sich die Stände deß Reichs auß gutem freyen willen vnd zu vnderthänigem gefallen/ vnd dem heiligen Reich zu gut/ damit solch Cammergericht dester stattlicher vnd bleiblicher vnderhalten werden mag/ bewilligt/ daß sie das Cammergericht von jrem Gelt/ die obbestimpt zeit auß/ wo die obangezeigten Fiscalischen vnd Cantzley Gefäll nicht so viel ertragen würden/ vnderhalten/ wöllen auch darauff jetzt hie ein kleinen Anschlag auff die Stände deß Reichs machen/ dem ein jeglicher/ wie jm zu seiner gebür auffgelegt/ auff Letare, zu Mitfasten schierst kompt/ gen Nürnberg dem Raht daselbst vberantworten vnd lieffern/ die fürter vnserm Königlichen Cammerrichter/ den zweyen darzu geordneten Beysitzern/ vnd vnserm Königlichen Fiscal zu behändigen/ vnd ob jemands säumig/ sol der Fiscal dieselben mit Recht dahin bringen.

Gesetzte Ordnung am 72. blat.

Vom Cammergericht

Ein jedes jar alle gebrechen deß Cammergerichts nottürfftig zu verhören/ sollen etliche Fürsten verordnet werden.

Camerg. Ordnung zu Costentz 1507. am 72. blat.

DAmit solch vnser Königlich Camergericht die obbestimpten zeit auß dester stattlicher vnd bleiblicher vnderhalten/ auch die Ordnung desselben dester wesentlicher gehandhabt/ vñ aller notturfft desselben dester baß versehen werden mögen/ So haben wir vns mit den Ständen deß Reichs/ vnd sie widerumb mit vns vertragen vnd vereinigt/ daß zu außgang eines jeden jars auff ein nemlichen Tag/ den vnser Camerrichter setzen vñ verkünden wirt/ wir oder vnser darzu verordnet treffenliche Räht/ vnd zween auß hernach genannten Churfürsten vnd Fürsten/ oder jrer treffenlichen Räthen bey dem gedachtē vnserm Cammergericht erscheinen/ alle vñ jede deß Camergerichts fürgefallen gebrechen vnd notturfft zu verhören/ zu ordnen/ zu handeln vnd zu versehen/ vnd von vnserm Cammerrichter/ den zweyen obberürten Beysitzern/ vnd vnserm Königlichen Fiscal/ alles jres eynnemmens vnd außgebens rechnung zu empfahen/ die angezeigten Fiscalische vnd Cantzley Gefäll zu ermessen vnd zu erwegen/ vnd wo sie alsdann zu erhaltung vnsers Königlichen Cammergerichts nicht gnugsam vermercken/ sondern achten vnd erkennen/ daß weiters contribuirens von den Ständen not seyn wirdt/ alsdann den obgeschrieben Anschlag wider zu geben vnd zu reichen/ oder den/ nach dem sie die angezeigten Fähl gestalt finden/ zu mindern/ zu ordnen vnd zu stellen/ vñ solchs fürter den Ständen deß Reichs zu verkünden/ solch Anschlag/ wie der durch die gantz oder zum theil zu geben vnd zu reichen/ gut ansehen vnd geordnet wirdt/ durch vnsern Königlichen Fiscal von Ampts wegen von denen/ so in solchem seumig oder vngehorsam erscheinen würden/ eynzufordern vnd zu ermanen/ zu befehlen vnd zu verfügen/ Auch sonst alles vnd jedes zu handeln/ zu ordnen/ fürzunemmen vnd zu versehen/ das vor vnd nach hierinn von jnen obgeschrieben stehet.

Vnd sind diß hernach benennt die sechß Fürsten/ so den sechß Churfürsten in obangezeigten fällen vnd sachen zugeordnet sind: Nemlich/ die Bischoffe/ Bamberg/ Würtzburg/ Eyßstatt/ Hertzog Albrecht von Beyern/ Hertzog Georg von Sachsen/ Marggraff Friderich von Brandenburg/ Also vnd in der gestalt/ daß deß ersten jars mit sampt vns oder vnsern darzu verordneten Räthen/ der Ertzbischoff zu Meintz/ vnd Hertzog Albrecht von Beyern/ deß andern jars/ der Ertzbischoff von Trier/ vnd Hertzog Georg von Sachsen/ deß dritten jars/ der Ertzbischoff zu Cölln/ vnd Marggraff Friderich von Brandenburg/ deß vierdten jars/ Pfaltzgraff Philips Churfürst/ vnd der Bischoff zu Bamberg/ deß fünfften jars/ Hertzog Friderich von Sachsen/ Churfürst/ vnd der Bischoff zu Würtzburg/ deß sechßten jars/ Marggraff Joachim/ Churfürst/ vnd der Bischoff zu Eyßstatt/ solchen sachen fürsehung thun/ vnd obseyn sollen.

Wo das Cammergericht gehalten werden sol.

Camergerichts Ordnung zu Costētz 1507. am 73. blat.

VNd haben vns Churfürsten/ Fürsten vnd andere Stände/ zu besonderm wolgefallen bewilligt/ daß das erst jar solch vnser Cammergericht zu Regenspurg/ vnd der Bischoff zu Passauw vnser Königlicher Cammerrichter seyn sol/ Aber deß andern jars sollen vnd wöllen wir solch vnser Cammergericht on all verziehen gen Worms verrücken/

rücken / vnd daselbst die bestimpte vbrig zeit außhalten lassen / so ferr der Bischoff / Pfaffheit / vnd die Statt daselbst mit der zeit mit einander vertragen vnd vereinigt werden / Wo aber solchs nicht geschehen würde / so sol solch vnser Cammergericht zu Nörlingen oder Eßlingen gehalten / auch durch vns Graff Adolff von Nassauw / oder so es derselb nicht thun wolt / Magnus Fürst zu Anhald zu vnserm Königlichen Cammerrichter verordnet werden.

Deß Cammergerichts Ordnung sol nach dem Buchstaben / sonderlich so vil den Proceß antrifft / gehalten werden.

WIr Maximilian / ꝛc. wöllen erstlich / daß die auffgerichte Ordnung deß heiligen Reichs / in den Puncten vnd Articuln das Königlich Cammergericht / vnd sonderlich den Proceß betreffend / nach dem Buchstaben im Gericht gebraucht vnd gehalten soll werden.

Cammergerichts Ordnung zu Regenspurg 1507. am 77. blat.

Keyserliche Maiestat erbeut sich / zu beförderung deß Rechtens / Gebottsbrieff an alle die / so jr Anschläg zu vnderhaltung desselben noch schuldig / außgehen zu lassen.

WIr wöllen auch / damit menniglich sehe / daß wir das Recht zu fördern geneigt sind / vnd vns deßhalben kein mangel möge zugemessen werden / vnser Gebott Brieff auff alle die / so jr Anschläg zu erhaltung gedachts vnsers Cammergerichts / noch schuldig / außgehn lassen / denselben außstandt von stundan gen Worms zu erlegen / damit Cammerrichter / Beysitzer vnd andere vnsers Camergerichts Verwandten / die angezeigte zeit dester ehe zu bewegen seyen / vnd jr vnderhaltung haben mögen / vnd in dem allem gnedigst eynsehens zu haben verschaffen / damit vor auffgerichten vnd verwilligten Abschieden / vnd jetziger deß heiligen Reichßstände Bitt / noch jemand solcher Anschläg halber wider billichen beschwärt werde.

Abschied zu Augsp. anno 1518. am 11. blat.

Von Vacantz deß Cammergerichts.

WIr wöllen auch / daß nun hinfürter die Vacantz oder Ferien gehalten werden sollen / wie hernach folgt:

Item / von dem vier vnd zwentzigsten tag Decembris / biß auff den sechßten tag Januarij / inschließlich deß sechßten tags.

Item zu Faßnacht / von dem Sontag Esto mihi, biß auff den Sontag Inuocauit.

Vom Palmtag biß auff Quasimodogeniti.

Vom Sontag Vocem Iucunditatis, biß auff den Sontag Exaudi, vormittag allein / so anderß Gerichtßtag weren.

Vom Pfingstabend / biß an den Sontag Trinitatis, alles eyngeschlossen.

Vom achten tag Julij / biß auff den viertzehenden tag Augusti / inclusiuè.

Vnd darzu alle Feyertag / in Gottes vnd der Heiligen ehr gebañet / durch das gantz jar.

Cammergerichts Ordnung zu Worms 1521. am 126. blat.

Sonst

Vom Cammergericht

Sonst sollen andere Vacantz / Festa Palatij, oder andere neuwe vngebannte fürgenommene Fest / nicht gehalten werden.

Wann das Regiment vnd Cammergericht zu Nürnberg angefangen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd erstlich haben wir vns mit gemeldten vnd lieben Freund / Neuen / Oheimen / Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd sie widerumb mit vns / vereiniget / daß obgemeldt vnser geordnet vnd beschlossen Regiment vnd Cammergericht auff Montag nach S. Michaels tag schierst kommen zu Nürnberg anfahen sol / Also daß vnser verordneter Statthalter / vnd vier Räht / der Churfürst / die zween Fürsten / Prelat vnd Graff / auch die zween von Stätten / die sechß so von Churfürsten vnd Kreissen verordnet sind / innhalt der Ordnung deß berürten vnsers auffgerichten Regiments / deßgleichen vnser Cammerrichter / Beysitzer / vnd andere deß Cammergerichts Personen / so darzu verordnet / zu Nürnberg gewißlich one einigen auffhalt oder verzug seyn / vnd auff den folgenden Dienstag dasselbig vnser Regiment vnd Cammergericht anfahen / handeln vnd thun sollen / nach vermög der beyder / vnsern deßhalb auffgerichten / vereinigten vnd beschlossen Ordnung deß Regiments vnd Cammergerichts.

Churfürsten / Fürsten vnd Stände / haben das Cammergericht vnd Regiment ein zeit lang zu erhalten auff sich genommen / vnd was jedes Besoldung.

Abschied deß Reichßtags zu Worms 1521. am 140. blat.

VNd dieweil wir jetzt mit allerley obligenden Bürden vnd beschwärungen belästiget sind / so haben sich Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auß gutem freyen willē / vns zu vnderthänigem gefallen dem heiligē Reich zu gutem / vñ damit Frid vñ Recht im Reich gepflantzt werden / vnser Regiment vnd Cammergericht ein zeit lang auff jr darlegen vnd kosten zu vnderhalten bewilliget / damit mittler zeit mit vnserm Raht vñ hülff andere vnd beständige wege zu der beyder vnderhaltung fürgenomen vnd funden werdē mögen / deßhalb auch vnser Statthalter vnd Regiment alsbald im anfang jrer handlung mit fleiß nachtrachtung thun / vnd darauff arbeiten sollen / Vnd damit die Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auch die andern Personen so daran verordnet / demselben dester bequemlicher / leichtlicher / fleissiger vñ trewlicher für / vnd jrer Besoldung dester gewisser / seyn mögen / So habē Churfürsten / Fürsten vnd Stände / zu vnderhaltung vnsers Regiments vnd Cammergerichts / hie einen Anschlag auff die Stände deß Reichs gemacht / den ein jeglicher / wie jm zu seiner gebür auffgelegt / Nemlich den halben theil in der Franckfurter Herbstmeß nechstkünfftig / vnd den andern halben theil in der Franckfurter Fastenmeß nechst darnach / gen Franckfurt oder gen Nürnberg antworten sollen / die fürter dem Einnemmer desselbē / so hernach bestimpt / zu behändigen / Darvon sol vnserm Statthalter zu Jarsold vier tausend / jedem der vier darzu verordneten Räte / sechß hundert gulden zu Jarsold / jedem Churfürsten das viertheil jars / so er daran sitzen wirt / tausend / jedem der zwölff obbestimpten Fürsten sibendhalb hundert / jedem Prelaten anderthalb hundert / jedem Graffen zwey hundert / vnd den zweyen von Stätten / jedem anderthalb hundert

hundert gulden/ Item der sechß Churfürsten Rähten/ dergleichen jedem Raht auß den sechß Kreissen zu Jarsold sechß hundert gulden/ gegeben vnd gereicht werden.

Statthalter vnd Rähte sollen betrachten/ wie das Cammergericht vnd Regiment zu erhalten/ darzu dann auch Keyserliche Maiestat alle Fiscalische Gefäll folgen zu lassen bewilligt.

VND sollen vnser Statthalter vnd Regiment alsbald/ wie obgemeldt/ mit fleiß betrachten/ wie hinfüro dem Regiment vnd Cammergericht ein beständige vnderhaltung fürgenomen werden möge/ vnd haben wir vns nicht desto weniger bewilligt/ alle vnd jede Gefäll von Fiscalischen sachen vnd straffen/ so jetzo vorhanden sind/ oder sich begeben werden/ zu vnderhaltung deß Regiments vnd Cammergerichts folgen/ gedeyen vnd werden zulassen/ wöllen vns auch solcher Gefäll nit vnderziehen/ annemmen oder kümmern/ noch jemand von vnsertwegen zu thun gestatten/ sonder alle geferde. Gesetzter Abschied am 141. blat.

Regiment wirdt befohlen/ auß allen Ordnungen ein Ordnung deß Cammergerichts Proceß außzusuchen/ vnd in Truck zu geben.

ES sollen auch vnser Statthalter vnd Regiment etliche geschickte/ verständige Personen verordnen/ vnd denselben befehlen alle Articul/ vnser Keyserlich Cammergericht antreffend/ auß den hievor deß Reichs auffgerichten Ordnungen vnd Abschieden sampt jetziger vnser Ordnung/ besserung vnd Declaration außzusuchen/ in Ordnungen deß gewönlichen Gerichtlichen Proceß zu bringen/ zu rubricieren vnd solchs drucken lassen/ damit man deß wissens/ vnd sich hinfür ein jeder desto baß darnach zu richten habe/ auch jrrung vnd versaumnuß/ so bey menniglich auß vnwissenheit derselben erwachsen/ fürkommen werde. Gesetzter Abschied zu Worms am 41. blat.

Die Stände haben freywilligkeit ein jar lang das Cammergericht vnd Regiment zu erhalten bewilligt/ vnd ist wider die/ so in Anschlägen zu procediren/ befehl geben.

WEiter/ als sich Churfürsten/ Fürsten vñ Stände deß Reichs/ auff vnserm jüngstgehaltenem Reichßtag zu Worms/ vns zu vnderthänigem gefallen/ zu handhabung Frids vñ Rechts im heiligen Reich bewilligt haben/ vnser verordnet Statthalter/ Regiment vñ Cammergericht/ nach innhalt eines auffgerichten Anschlags/ ein zeit lang zu verlegen/ damit mittler zeit weg zu vnderhaltung solcher vnsers Regiments vnd Cammergerichts mit vnserm Raht vnd hülff funden werden möchten/ wie dann vnser Statthalter vnd Regiment zu förderst aller jrer handlung suchen/ vnd darüber rahtschlagen solten/ Als auch vnser Statthalter/ auch Churfürsten/ Fürsten/ Stände vnd Regiment/ etliche mittel vnd wege auffgezeichnet/ vnd der einen oder mehr anzunemmen/ in vnserm bedencken stehen. Dieweil aber dieselben mittel vnd wege nicht also eylend auffgericht/ vnd in gang gebracht werden mögen/ damit dañ vnser auffgericht Regiment vnd Cammergericht im wesen bestehen/ vnd das heilig Reich vnd Teutsche Nation/ bey Frid/ Recht vnd Einigkeit bleiben Abschied zu Nürnberg 1522. am 160. blat.

bleiben möge/ Haben sich Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ vnd derselben geschickten Botschafften nachmals freywilliglich bewilligt/ die beyde vnser Regiment vnd Cammergericht ein jar lang/ daß auff Sanct Michaelis schierst diß 1522. jars/ an vnd von desselben Sanct Michaelis tag vber ein jar deß 1523. außgehen sol/ auff vorigem zu Worms bewilligt Gelt/ Anlag zu vnderhaltung/ damit man mittler zeit vnd künfftigem Reichßtag auff beständige wege dencken/ fürnemen/ handeln/ vnd die beyde im wesen bringen mög/ vnd sol solche bewilligt Anlag auch zu jeder Franckfurter Meß daselbst hingen Franckfurt oder Nürnberg erlegt werden.

Demnach haben vnser Statthalter vnd Regiment mit verwilligung Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ ernstlich befehl geben/ denen so in dem Anschlag zu vnderhaltung deß Regiments vnd Cammergerichts/ auff jüngst gehaltenem vnserm Reichßtag zu Worms auffgericht/ angelegt vnd benennt/ auch von alter her in den Anschlägen gewesen sind/ zu erlegung jres antheils zu procediren vnd zu handeln/ Wo dann jemands vrsach hette/ warumb er dasselbig nicht zu geben schuldig zu seyn vermeint/ die mögen für vnserm Statthalter vñ Regiment fürbracht werden/ sie sich darauff/ darnach sie die gestalt finden/ aller gebür halten.

Die Stände haben zum halben theil/ auch die Keyserliche Maiestat zu halbem theil/ das Regiment vnd Cammergericht zwey jar lang zu erhalten/ auff sich genommen/ vnd den Reichs Zoll dahin mit wöllen wenden.

Abschied deß Reichßtags zu Nürnberg 1524. am 166. blat.

VNd erstlichen/ nach dem vns auß vilen beweglichen vrsachen/ vnd ansuchen nicht für gut vnd fruchtbar angesehen hat/ daß wir den gemeinen fürgenomen Reichs Zol zu vnderhaltung Fridens vnd Rechtens/ dißmals auffrichten lassen solten/ So haben wir durch obgedachten vnsern gesandten Orator/ an Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graffen vnd Stände/ gnediglichen begeren lassen/ andere mittel vñ wege zu vnderhaltung Regiments vnd Cammergerichts zu suchen vnd zu bedencken. Dieweil sie aber nach vil gehabtem fleiß/ dißmals keinen ziemlichern/ füglichern oder leidlichern weg finden mögen/ So haben sich gedachte vnsere Statthalter vñ Orator/ auff vnsern jnen gegeben gewalt vnd befehl/ mit vnsern vnd deß Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ nachfolgender vnderhaltung Regiments vñ Cammergerichts/ zwey jar lang/ die nechsten/ freundtlich vnd gutwillig verglichen vnd vereinigt/ Nemlich/ daß Churfürsten/ Fürsten vñ Stände/ vns zu freundtlichem vnd vnderthänigem gefallen/ die vnderhaltung vnsers Regiments vnd Cammergerichts im heiligen Reich/ durchauß zum halben theil die obgedachten zwey jar auß/ vnd wir/ als Römischer Keyser/ den andern halben theil Regiments vnd Cammergerichts/ darin̄ vnser Häuser/ Osterreich vñ Burgund/ mit jrer gebürlichē auffiegung gerechnet werdē/ vnderhalten vnd verlegen sollen vnd wöllen/ sol das erst jar auff Pfingsten schierst künfftig angehen/ vnd die erlegung deß jetzigen Anschlags/ von vns vnd den Ständen desselben ersten jars zu zweyen zielen/ Nemlich in den zweyen Franckfürter Messen/ vnd sol das erst ziel solcher bezalung in nechst künfftiger Franckfurter Herbstmeß beschehen/ vnd hinder Bürgemeister vnd Raht der Stätt Augspurg/ Franckfurt/ Nürnberg oder Eßlingen/ vnverzüglich vnd vnwidersetzlich erlegt vnd bezalt/

zalt/ welches auch alles fürter dem Eynnemmer gelieffert vnd vberantwort werden / der dann fürter jeder der zweyer jar solchs seines eynnemmens vnd außgebens/ von diesen Anschlägen/ vnd andern Statthalter/ Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß heiligen Reichs/ oder wem sie das befehlen werden/ auff jr erfordern ein gründtlich vnd lauter klare Rechnung thun sol.

Das Regiment vnd Cammergericht gen Eßlingen verändert.

VOm andern haben gedachte vnser Statthalter mit wissen vorgemeldts vnsers Orators vnd gemeiner Stände deß heiligen Reichs/ nach vermög vnser Regiments Ordnung/ auff vnserm erstgehaltem Reichßtag zu Nürnberg auffgericht / dasselbig vnser Regiment vnd Cammergericht / auß beweglichen vrsachen von Nürnberg gen Eßlingen verruckt vnd verändert/ vnd darauff den Verwaltern beyder Regiments vnd Cammergerichts Cantzleyen befohlen / sich zum förderlichsten mit den Cantzley Acten vnd Handlungen/ sampt denselben zugehörigen Personen/ gen Eßlingen obgemeldt verfügen/ also daß sie vor dem heiligen Pfingstag schierst gewißlich allda zu Eßlingen seyen. Vnd dieweil zuvor änderung solcher Malstatt im hinweg reisen vnd mit zurichtung der Herberg / vnd anderer Sachen zum Regiment dienstlich / ein gute zeit verscheinen wirdt / So haben wir vnser Statthalter vnd Orator alle deß Regiments vnd Cammergerichts Sachen / Händel vnd geschäfft/ biß auff Dienstag nach dem heiligen Pfingstag obgemeldt gen Eßlingen suspendirt / vnd deßhalb den jetzigen Regiments Personen gnedigklichen anheim zuziehen erlaubt. Gesetzter Abschied vnd blat.

Gericht vnd Recht sol man wie zuvor biß auff den verschoben Reichßtag halten / auch die so in der Bäuwrischen Auffruhr gewesen/ für infames möchten gehalten werden zu Gericht vnd Rechtlichen sachen mögen braucht werden.

VNd auff daß keiner / er sey hoch oder nidern Stands / sich von den andern weigerung deß Rechtens zu beklagē habe / sol gleicher massen hiezwischē dem jetzigen erstreckten Reichßtag / nemlich / biß auff prima Maij, obgemeldt Gericht vnd Recht/ wie hievor nach Ordnung deß heiligen Reichs gehalten/ vnd niemands desselbigen versagt werden. Abschied zu Augsp. 1525. am 174. blat.

Vnd ist derhalben weiter für gut vñ notturfft angesehen/ dieweil in jüngster Auffruhr vñ embörung/ so sich an vilen orten im heiligen Reich begeben haben / etliche Vnderthane wider jr Herrschafft vnd Oberkeit embört vnd abgefallen seyn / vnd dardurch treffenlich grosse straff verwirckt haben / vnd zum theil infames geacht werden möchten / vnd aber derselben etliche / als Richter / Vrtheil Sprecher vnd Gezeugen/ sol anderß Recht vnd Gericht widerumb gehalten werden / vor hohen vnd nidern Gerichten gebraucht werden müssen / deß dann von allen Ständen jren Vnderthanen / so gedachter Auffruhr verwandt vnd theilhafftig gewesen/ vnd von jren Herrschafften widerumb begnadet/ vnd zu hulden angenommen sind/ zugelassen/ daß sie vnangesehen solcher jrer verhandlung an den Gerichten/ als Richter / Vrtheil Sprecher vnd Zeugen/ vnd sonst zu allen Rechtlichen sachen vnverwirfflich gebraucht werden/ biß auff weiter handlung/ vñ nach beschluß gedachts erstreckte Reichßtags.

Vom Cammergericht

Die vnderhaltung deß Regiments vnd Cammergerichts/ist zu weiterem bedencken deß geordneten Regiments gewiesen.

Abschied zu Speyer 1526. am 179. blat.

NAch dem der Abschied deß jüngst gehaltenen Reichßtags zu Nürnberg vnder andern innhelt vnd vermag / daß wir der Statthalter sampt dem verordneten Regiment nachtrachtung thun/vnd auff mittel vnd weg gedencken/ wie vñ welcher maß ein beständige vñ beharrliche vnderhaltung Regiments vñ Camergerichts funden werdē möchte/ Derhalbē auff jetzigem Reichßtag etliche Puncten vñ Articul in schriften vbergeben/davon wir sampt Churfürsten/Fürsten vñ Stände/jetzo allhie zum fleissigsten vñ treuwlichsten bedacht vnd berahtschlagt/welche vnder denselben fürgeschlagen mittel vñ wegen allen Ständen deß Reichs am wenigsten beschwärlich/vnd am träglichsten seyn möchten/ Haben vns aber auß treffenlichen vrsachen dißmals keiner derselbigen Puncten endtlich entschliessen können oder mögen/sondern die zu weiterm bedencken vnd rahtschlagen deß geordneten Regiments gewiesen vnd gestalt.

Damit das Cammergericht vnd Regiment im wesen bestehe/haben die Stände zugesagt/noch ein zeitlang mit der Keyserlichen Maiestat dasselbig zu erhalten.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAmit aber das auffgericht Regiment vnd Cammergericht im wesen bestehe/ vnd das heilig Reich Teutscher Nation bey Recht/ Frid vnd Eynigkeit bleiben möge/Haben sich Churfürsten/Fürsten vnd Stände/vnd derselbigen geschickten Botschaffren/bewilligt vnd zugesagt/Regiment vnd Cammergericht von Pfingsten an nechst verschienender zeit/sich dann die zwey hievor zu Nürnberg bewilligten jar geändert/biß auff nechstkünfftig S. Michaels tag vber ein jar/nemlich/im 1527. jar/das zusamen tregt sechßthalb viertheil jars/auff form vnd maß das auff jüngstgehaltem Reichßtag zu Nürnberg bewilligt/ nemlich/zum halben theil/vnd Keyserliche Maiestat zum andern halben theil zu vnderhalten/Vnd sol die bezalung zu zweyen zielen geschehen/Nemlichen/in den zweyen Franckfurter Messen/vnd das erst ziel solcher bezalung zu nechstkünfftiger Franckfurter Fastenmeß/im 1527. jar angehen vnd beschehen/vnd hinder Bürgemeister vnd Rahr der Stätt/Augspurg/Franckfurt/Nürnberg oder Speyer/vnverzüglich vnd vnwidersetzlich erlegt vnd bezalt werden/welches Gelt fürter dem Eynnemmer/so darzu sonderlich verordnet/gelieffert vnd verantwort werden sol/dieselben Eynnemmer auch zu außgang der sechßthalb viertheil jars davon ein gründtlich lauter Rechnung thun sollen.

Veränderung deß Cammergerichts vnd Regiments gen Speyer.

Abschied zu Speyer 1526. am 179. blat.

VNd haben wir sampt Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/auß beweglichen vrsachen gemeldt vnser Regiment vnd Cammergericht allher gen Speyer verändert/vnd darauff den Verwaltern beyde Regiments vnd Cammergerichts Cantzley durch vnsern Oheimen/ Herrn vnd Freund/den Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz/als dem Ertzcantzler/befehl gebē/sich zum förderlichsten mit den Cantzley Acten vnd

vnd Handlungen/ sampt derselbigen zugehörigē Personen gen Speyer verfügen/ also daß sie vor Sanct Michaels tag schierst gewißlich allhie zu Speyer seyen/ damit fürter in allen sachen vnd handlungen/ wie sich gebürt/ vollfahren werde.

Dieweil das Regiment vnd Cammergericht einer Reformation bedarff/ ist darzu ein Visitation vnd Reformation von etlichen Churfürsten vnd derselben Räht verordnet.

VNd nach dem allerley gebrächen vnd mängel am Keyserlichen Regiment vnd Cammergericht befunden/ also/ daß die notturfft erfordert/ denen Reformation zu thun/ vnd gute Ordnung zu geben/ vñ aber solchs jetzo kürtze halber der zeit nicht beschehen mögen/ So haben wir vns vereinigt vnd verglichen/ daß wir Ertzhertzog Ferdinand an statt vnd von wegen Keyserlicher Maiestat/ &c. vnsere Oheim/ Herrn vnd Freund/ Herr Albrecht Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz/ &c. Herr Ludwig Pfaltzgraff beym Rhein/ Hertzog in Beyern/ &c. beyde Churfürsten/ vnser jeder einen Raht/ vnsere Oheimen vnd Freund/ Hertzog Georg Bischoff zu Speyer/ vñ Herr Hans/ Hertzog in Beyern/ Gevettern/ beyde Pfaltzgraffen/ &c. eigner Person/ vnser Freund Herr Wilhelm Bischoff zu Straßburg/ Landgraff im Elsaß/ vñ Philips Marggraff zu Baden/ &c. auch jeder einen Raht zu solcher Visitation vnd Reformation verordnen/ die alle auff Sanct Michaels tag schierst gewißlich allhie zu Speyer/ oder wo der zeit deß Regiments vnd Cammergerichts Person seyn werden/ erscheinen/ vnd von vnser deß Keyserlichen Statthalters vnd Commissarien/ auch Churfürsten/ Fürsten vñ Stände wegen/ völligen gewalt vnd befehl haben sollen/ den wir jnen auch hie mit diesem Abschied geben/ beyde das Regiment vnd Cammergericht mit höchstem fleiß der notturfft zu visitirn/ vnd zum fleissigsten vnd besten an Personen vnd andern mängeln vnd gebrächen zum treuwlichsten zu reformiren/ das in gute nützliche Ordnung zu stellen/ wie sich das gebürt.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Wie das Cammergericht vnd Regiment noch zwey jar von den Ständen zu erhalten bewilligt.

WEiter/ als hievor zu andern gehalten Reichßtägen der Keyserlich Regierung sonderlich befohlen/ zu einer beständigen vnderhaltung Regiments vnd Cammergerichts auff ziemliche mittel vnd wege zu bedencken vnd zu berahtschlagen/ welches also geschehen/ vnd durch Statthalter vnd Regiment deßhalb siben vnderschiedliche Puncten vnd Articul vberlieffert worden/ Dieweil aber wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graffen vñ Ständen/ nach fleissigem/ tapferm vnd notwendigem rahtschlagen vnd bewegen/ denselbigen Articul befunden/ daß der zum theil auß beweglichen vrsachen/ wie auff vorigen gehaltenen Reichßtägen auch bedacht/ hoch beschwärlich/ auch zum theil weitläufftig/ also daß dieser zeit vor einem oder mehrem nicht wol fruchtbarlich gehandelt vnd gerahtschlagt werden mag/ vnd das Keyserlich Cammergericht darumb fürgenomen/ Frid vnd Recht im heiligen Reich zu erhalten/ Demnach vnd Römischer Keyserlicher Maiestat zu vnderthänigem gefallen/ auch dem heiligen Reich zu ehr vnd gutem/ vnd vnderhal-

Abschied zu Speyer 1527. am 196.

derhaltung Frid vnd Recht/im Reich bewilligt das Regiment vñ Cammergericht noch zwey jar vngefehrlich zum halben theil / wie hievor beschehen zu vnderhalten/ vnd sol das erst jar auff den ersten tag deß nechst künfftigen Monats Maij angehen / vñ die halb bezalung desselben jars zu nechstkünfftiger Franckfurter Herbstmeß / vnd der ander halbtheil auff nachfolgende Fastenmeß beschehen. Dergleichen sol es deß andern jars mit der bezalung auch gehalten / vnd jeder zeit an ort vnd Stätten hievor bestimpt vnd angezeigt / erlegt werden / vnd sol nicht destoweniger mittler zeit solcher zweyer jar auff ander leidliche wege bedacht werden / wie die vnderhaltung Regiments vnd Cammergerichts hinfürter on beschwärd durch die Stände beschehen möcht.

Etliche sollen verordnet werden / die Cammergerichts Ordnung auß allen Abschieden zu ziehen/zu rubricirn.

Abschied zu Speyer 1527. am 107. blat.

ES sollen auch Statthalter vnd Regiments Räht/etliche geschickte verständige Personen vom Regiment vnd Cammergericht verordnen/vñ denselben befehlen/ die Cammergerichts Ordnung auß allen Abschieden zusammen zu ziehen / das vberflüssig zu vnderlassen/ vnd weß gebessert an desselbigen statt in Ordnung zu bringen / zustellen vnd zu rubriciren / vnd so solchs beschehen / alsdann dem Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz Churfürsten/als dem Ertzcantzler / dasselbig zu besichtigen vnd zu ermessen zuschicken / vnd auff desselbigen befehl drucken / vnd in das Reich publiciren lassen / damit ein jeder deß wissens empfahen möcht.

Es ist auch auß hochbeweglichen vnd tapffern vrsachen/vnd sonderlich in betrachtung jetziger zeit vnd läufft/für gut angesehen vñ beschlossen / daß das Keyserlich Regiment vnd Cammergericht die obgemeldte zwey jar auß allhie zu Speyer bleiben sol.

Die Stände haben das Cammergericht zum halben theil / die Keyserliche Maiestat das ander halbtheil/noch drey jar lang zu erhalten bewilligt.

Abschied zu Augsp. 1530. am 212. blat.

WEiter/nach dem Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß heiligen Reichs/vnser Keyserlich Cammergericht sampt dem Regiment auff jüngstgehaltem Reichßtag zu Speyer zwey jar lang zum halben theil zu vnderhalten bewilligt/vnd dieselben zwey jar auff den ersten tag deß Monats Maij nechstkommend außseyn werden / Damit dann im heiligen Römischen Reich Gericht vnd Recht / davon alle Einigkeit vnd Frid entstehet / erhalten / So haben vns zu vnderthänigem gefallen obgemeldte Churfürsten / Fürsten vnd Stände / nachmals die vnderhaltung deß Cammergerichts / vermög eines Anschlags / so wir vns mit jren Liebden vnd jnen verglichen/zum halben theil/vnd wir den andern halben theil/noch drey jar lang zu vnderhalten bewilligt/ welche drey jar auff den ersten tag deß Monats Maij schierst anfahen / vnd zu jeder Franckfurter Meß den halben theil erlegt / vnd die erste erlegung in nechstkünfftiger Herbstmeß angefangen sol werden / Vñ sollen hernach benannte vnsere Commissarien vnd Visitatores / auch Cammerrichter vnd Beysitzer/befehl haben / mittler zeit der dreyer jar auff wege zu gedencken/wie die vnderhaltung deß Cammergerichts nach außgang derselben dreyer jar/on vnser/auch der Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs/beschwärd/ hinfürter beschehen möge.

Die

Die sechß Wochen / so die Assessores neben der Vacantz gehabt / sollen gefallen seyn / auch die neglecta vnder die anwesenden außtheilt werden.

NAch dem etlich zeit hero Cammerrichter vnd Assessor neben der Vacantz im jar sechß Wochen gehabt/darinn sie jrer geschäfft halber haben abweßlich seyn mögen / vñ sich aber befundē / daß solchs grosse vnordnung vnd verhinderung gebieret / So ordnen wir/daß dieselben sechß Wochen gefallen vnd abseyn / vnd sol hinfürter kein Assessor/es sey in oder ausserhalb der Vacantz/ one erlaubnuß hinweg ziehen/ auch keinem durch den Cammerrichter on redliche vrsachen/die er jeder zeit dem Cammerrichter vnd Beysitzern anzeigen sol/ auch vorwissen vnd raht der Assessorn/erlaubt werden: So auch einem also erlaubt/vnd vber die zeit seiner erlaubnuß außbleiben würde / sol jm die vbrige zeit nach anzal an seiner Besoldung/ laut deß jüngsten Augspurgischen Abschieds/abgezogen/vnd derselbig abzug vnder die gegenwertige Cammergerichts Assessorn/dieweil sie in seinem abwesen die Arbeit thun/ vnd den last tragen müssen / getheilt / hiewider auch demselben abwesenden kein Fürschrifft oder förderung/von wem oder wie die erlangt/zu stattē kommen oder angesehen werden.

Cammergerichts Ordnung zu Speyer 1531. am 237. blat.

So einem Beysitzer erlaubt/ wie es mit den Acten vnd sonst zu halten.

VNd sol der Cammerrichter/ so einem erlaubt/ eynsehens haben/ ob er etliche Acta hinder jm hette/so die eyl erforderten/vnd seiner widerkunfft nicht erwarten möchten/ dieselben solt er von jm nemen/ vnd den Lesern/biß auff sein widerkunfft befehlen/auch eigentlich auffgezeichnet werden/auff welche zeit einem jeden erlaubt / vnd wenn er wider ankommen/ Doch sollen die so in der Vacantz/in fassung der Vrtheil bey hand bleiben/ oder sonst fleissig seyn / vnd vor andern Vrtheil thun/ im erlauben vor andern bedacht werden.

Gesetzte Ordnung am 238. blat.

Zweyen oder dreyen Assessorn sol zu einer zeit nicht erlaubt werden.

ES sol auch der Cammerrichter nit vielen/ vnd sonderlich vber zweyen oder dreyen/ Assessorn zu einer zeit nicht erlauben/ deßgleichen/dieweil der Cammerrichter das Haupt/durch welchs alle Sachen vnd Händel/vermög der Ordnung / dirigirt vnd geschafft werden / vnd also an jm hoch vnd vil gelegen / sol er sich jetztgemeldter Ordnung seines abwesens halben auch halten/ Doch sol jm neben oder zu der Vacantz im jar vier Wochen zugelassen seyn / die er auß ehehafften vrsachen / welche er den Assessorn jedes mals anzeigen sol / vnd mit derselben wissen vnd willen abseyn mag.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

Die Acta sollen in guter geheim vnd verwarung gehalten werden.

ITem / sollen die Assessores die Rahtstuben jeder zeit/ nach gehaltenem Raht/nach jnen zuthun lassen / allerhand vnraht zuvorkomen. Dergleichen die Acta vnd Gerichtliche Händel/so jnen zu referirn gegeben / in jrer Behausung nicht vor den Thüren vnd Haußge-

Gesetzte Ordnung vnd blat.

sind ligen lassen/ sonder in guter geheim vnd verwarung halten/ vnd also vnd dermaß durch alle Person versehung beschehen/ damit die Partheyen vñ Procuratores nit erfahren mögen/ wer die Referenten seyen/ vnd was die Vrtheil vor eröffnung innhalt/ sonder sollen Cammerrichter/ Assessores vnd Protonotarien/ alle Rahtschläg auffs geheimest bey jnen behalten.

Welche verordnet alle alte vnd neuwe Ordungen deß Cammergerichts zusammen zu ziehen.

Gesetzte Ordnung am 239. blat.

ITem/ als der Abschied deß Reichstags obgemeldt/ auch vnder andern innhelt/ daß wir drey auß den Assessorn deß Cammergerichts verordnen sollen/ die sampt dem Verwalter alle neuwe vnd alte Ordnung/ Declaration vñ besserung deß Cammergerichts/ in ein Buch ziehen vnd zusammen bringen/ doch daß sie in solchem in der substantz nichts ändern. Demnach haben wir den Hochgelehrten Johan Sebastian von Nurnheim/ Franciscum Frosch/ vñ Eyteln Trautwein/ Probst zu Neuwhausen/ alle drey Doctores/ sampt Vlrichen Varnbuler dem Verwalter/ solchs also fürzunemmen befohlen/ Vnd so das alles in Ordnung bracht/ dasselbig laut deß Articuls dem Cardinal vnd Ertzbischoffen zu Meintz/ als Ertzcantzler/ zu besichtigen vnd zu ermessen zu zuschicken/ vnd fürter auff seiner Lieb vnd Churfürstlichen Gnaden befehl drucken/ vnd ins Reich publiciren lassen.

An bezalung deß Cammergerichts sol kein mangel erscheinen.

Ord. deß Abschieds zu Regenspurg 1532. am 246. blat.

VNd damit Frid vnd Recht im heiligen Reich erhalten/ vnser Cammergericht in gutem wesen bestehen vnd bleiben/ auch desselben zerrüttung verhüt werde/ Wöllen wir dermassen fürsehung thun/ daß an bezalung vnsers halben theils kein mangel erscheine. Deßgleichen sollen Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ jr halb Anlag zu vnderhaltung vnsers Cammergerichts/ zu Augspurg bewilligt/ zu jeder zeit/ so vil einen betrifft/ förderlich auch erlegen/ Vñ wo einer oder mehr Stände in der bezalung säumig/ sol vnser Fiscal hiemit befehl habē/ wider den oder dieselben vngehorsamen/ wie sich gebürt zu procediren vnd zu handeln.

Nachfolgende mängel vnd gebrächen/ so in Cammergerichts Ordnungen vnd Reformation stattlich versehen/ vnd doch nicht vollnzogen/ sollen Cammerrichter vnd Beysitzer mündlich angezeigt werden.

Cammerg. Ordnung zu Speyer 1533. am 253. blat.

ITem/ daß die Vrtheil in sitzendem Rahr verlesen vnd subscribiert werden.

Jtem/ daß die diffinitiuè sollen referiert werden durch die jenen/ so vor interlocutorijs referirt haben/ vnd darüber ein Register gemacht werden/ damit der Cammerrichter wissen möge/ wer interlocutoriè referiert habe.

Jtem/ daß der Cammerrichter die referenten in votis nicht verhindern/ vnd auff die Vota gut acht haben sol.

Jtem/ daß alle zeit ein Protonotari im Rahr sey. Jtem/

Item/so ein Vrtheil durch acht beschlossen/daß es dabey bleib/vnd die sachen on treffenliche vrsachen nit in andern Raht gezogen werden.

Item/daß die Assessores/so auß der ordenlichē Audientz abgetrettē/ angehalten werden/Supplicationes, gering/schlecht bescheid/dergleichen geringe Interlocutorien/so in der andern Audientz beschlossen/förderlich besichtigen vnd verfertigen/das sie ad secundam audientiam, (vermög der Reformation) expedirt werden.

Item/daß in außtheilung der Acta vnd Gerichts Händel/so viel möglich/gleichheit gehalten/vnd Causæ spolij vor andern förderlich expedirt werden sollen.

Item/daß Cammerrichter in außtheilung der dreyer Räht/dieselben mit den Personen nicht alle tag abwechseln/sonder nach gelegenheit/ acht oder viertzehen tag/oder länger/beständig bleiben laß.

Item/daß solch bleibliche Räht morgens oder zu Rahtszeiten/jeder an sein ort gehen/vnd zuvor in gemeinem Raht nicht zusammen kommen sollen.

Item/der Cammerrichter sol daran seyn/daß auff die Supplicationes die bescheid durch Notarien/vnd nit die Beysitzer/geschrieben werden.

Item/die Händel/die die Assessores in jrem hinweg ziehen hinder jn lassen/sollen in das Gewelb gelegt/vnd in jrer ankunfft jnen widerumb ad referendum zugestelt werden.

Item/die Assessores sollen mit den supplicierenden Procuratorn/ de meritis causæ nicht disputirn/auch in den grossen vnd kleinen Stüblin in referendo nicht laut schreyen/daß mans auff dem Gang oder vor den Fenstern hören mög.

Sie sollen auch die Acta in jren Häusern vor jrem Gesind vnd andern/so zu jnen wandern/wol versehen/auch die Säck darinn sie die Acta haben/durch jre Knecht heimlich tragen lassen/damit die Procuratores nicht erfahren oder vermuten mögen/wer die Referenten seyen.

Item/ob causa principalis circa causam attemptorum sol vnd möge außgeführt/werden sich Cammerrichter vnd Beysitzer/auff ansuchen der Partheyen/wol wissen zu halten.

Item/sollen Cammerrichter vnd Beysitzer die Procuratores/so frivolas exceptiones fürbringen/vermög der Ordnung/straffen.

Item/der Cammerrichter sol ein fleissigs auffsehens haben/daß in causis purgationum förderlich procedirt werde.

Item/der Cammerrichter sol streng ob der Ordnung halten/die vngehorsamen straffen/dieselbig straff durch den Pedellen auch eynziehen/vnd niemands nachlassen.

Item/der Recusation halben ist in jüngster Reformation versehen/ vnd wissen sich Cammerrichter vñ Beysitzer deßhalb sonst wol zu halten.

Item/haben die Assessores Knecht/Diener oder Dienerin/die Sachen am Cammergericht hängig haben/bringt der Widerpartheyen verdacht/sol darumb abgeschafft werden.

Item/etliche Procuratores haben sonderlichen anhang bey den Assessoribus, vñ Assessores cum Procuratoribus, ist fast verdächtlich/sol der Cammerrichter nicht gestatten.

Item/sollen Cammerrichter vnd Beysitzer den Procuratoribus nicht gestatten/von einigem Raht in andern gefährlicher weiß zu suppliciren.

Item/daß Cammerrichter vnd Beysitzer keinen in executorialibus terminum ordinis nicht geben/sonder daß in termino præfixo condemnatus anzeig an paruerit executorialibus vel non.

Item/daß der Pedell zu Raht zeiten/ so man referirt/ nicht auß vnd eynlauff/ auch nicht in der Stuben sey.

Item/ der Cammerrichter sol daran seyn/ daß sich die Botten der Ordnung gemäß halten/ vnd sonderlich/ daß sie dem Actori, vnd reo appellanti vnd appellato, gebürlich Execution schreiben/ Datum vt suprà.

Das Keyserlich. Cammergericht sol ausserhalb etlicher suspendierter Sachen sein lauff gelassen werden.

Abschied zu Regenspurg 1541. am 269. blat.

VNd damit ausserhalb obgemeldter suspendirter Sachen ein jeder gegen dem andern Rechts bekomen mag/ So meynen vnd wöllen wir/ daß vnser Keyserlich Cammergericht im heiligen Reich/ vnd wie das durch vns vnd gemeine Stände auff jüngstgehalten zweyen Reichßtägen auffgericht vnd geordnet ist/ in wesen bleiben/ demselbigen von Churfürsten/ Fürsten vñ gemeinen Ständen gehorsam geleist/ vnd demselben sein freyer/ starcker/ vnverhinderter lauff gelassen werden sol.

Es ist auch vnser meinung/ daß in allen andern Articuln/ dem Augspurgischen Abschied nichts benommen/ sonder derselb bey wirden vnd kräfften bleiben sol/ Vnd ob sich aber in solchem einiger streyt oder jrthumb zutragē würde/ arüber wöllen wir vns auch Declaration zu thun hiemit vorbehalten haben.

Die Stände haben das Cammergericht drey jar lang zu erhalten bewilligt/ davon sol auch rechnung vnd gleiche außtheilung beschehen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem wir vnser Keyserlich Cammergericht etlich jar hero nicht mit geringem kosten vnderhalten/ So haben wir/ Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ vns zu vnderthänigstem gefallen bewilligt/ bemeldt Cammergericht drey jar lang die nechsten gantz zu vnderhalten/ so viel einem jeden Standt daran gebüren mag/ vermög vnd nach außweisung eines Anschlags/ auff jüngst gehaltem Reichßtag zu Augspurg/ auff die vnderhaltung deß Cammergerichts zum halben theil verfertigt/ welcher Anschlag die obgemeldten jar auß zwyfächtig sol durch gemeine Stände erlegt vnd bezalt werden/ Vnd sollen bemelde drey jar auff den ersten tag Augusti nechstkünfftig anfahen/ vnd zu jeder Franckfurter Meß die gantz vnderhaltung zum halben theil durch die Stände erlegt werden/ vnd die erste erlegung zu nechstkünfftiger Franckfurter Fastenmeß beschehen.

Es sollen auch solche Anschläg treuwlich eynbracht/ vnserm Cammerrichter vnd Beysitzer darvon jeder zeit anzeig gethan/ vnd vnder sie gleichmässig außgetheilt werdē/ vermög hievor auffgerichter Ordnung vnd Reformation/ Vnd wo einer oder mehr Stände in der bezalung säumig weren/ sol vnser Keyserlich Fiscal hiemit befehl haben/ wider den oder dieselben vngehorsamen/ wie sich gebürt/ zu procediren.

Die

Die Stände sollen auff wege gedencken/wie das Cammergericht on jre beschwärung zu erhalten/ vnd sollen die Beysitzer bey jrer Besoldung bleiben.

ES sollen auch gemeine Stände mittler weil der dreyer jar auff wege gedencken / welcher massen das Cammergericht / nach außgang bemeldter dreyer jar / on vnser/auch der Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß Reichs/beschwärung / ferrer erhalten werden möge / darzu wir vnsers theils gnediglich verhelffen wöllen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Doch haben gemeine Stände hierinn sonderlich außgedruckt/ vnd die vnderhaltung bewilligt / daß Cammerrichter vnd Beysitzer sich an jrer alten Besoldung (wie sie die vor jüngstem Reichßtag zu Augspurg gehabt) sättigen vnd benügen lassen / vnd gemeine Stände darüber nicht beschwären sollen.

Daß Cammerrichter vnd Beysitzer bey jrem Standt der Administration / wie bißher zu vollfahren / doch die Sachen der Augspurgischen Confession verwandten suspendirt bleiben / vnd sol hierzwischen deß künfftigen Reichßtags die Stände auff weitere vnderhaltung deß Cammergerichts bedacht seyn. Item/wie die Beysitzer schweren sollen.

SO vil das Recht belangt/haben wir alle handlung / so vor vnsern Commissarien vnd Visitatorn vnsers Keyserlichen Cammergerichts bißher ergangen/erwegen/vnd darauß nicht befunden/daß vnsern Cammerrichter vnd Beysitzern obgenants Cammergerichts an jren Ehren oder Reputation schädlich oder nachtheilig seyn möcht/darumb wöllen wir / daß obbemeldte Cammerrichter vnd Beysitzer jren Standt der Administration deß Rechtens vnd Justitien / wie bißher vnd ferrer zu außgang der dreyen jaren/ so die gemeine Stände gemeldt Cammergericht zu vnderhaltung bewilligt/vollnführen sollen / doch die Sachen gegen der Augspurgischen Confession verwandten Ständen/ inmhalt dieses Abschieds/ suspendirt bleiben: Vnd dieweil sich allerley jrrungen/ vñ difficultet zwischen obgemeldten Commissarien vnd Visitatorn zugetragen / vnd hinfürter noch mehr zutragen möchten / also daß zu besorgen/die Visitation keinen wircklichen fürgang haben / oder zum wenigsten in verzug geschoben werden möcht / vnd aber von nöten seyn wil / auff weiter vnderhaltung deß Cammergerichts nach außgang gemeldter dreyer jaren zu bedencken / vnd darinn fürsehung zu thun / So meynen / ordnen vnd wöllen wir / daß ein jeder Churfürst / Fürst vnd Standt/hierzwischen vnd vnserm nechstkünfftigen Reichßtag bedencke/ wie vnser Keyserlich Cammergericht hinfüro vnderhalten werden sol/ damit gleich im anfang desselben vnsers Reichßtags solche vnderhaltung berahtschlagt / bewilligt / vnd in das werck gezogen werden möge/ Vnd auff demselben vnserm Reichßtag sollen wir / auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände / die solchs vermög der Reichs Ordnung zu thun/ von neuwem Beysitzer / vnser darzu verordneten Commissarien presentiren / die fromme / gelehrte / ehrbar vnd tüglich Personen sind / vnangesehen welchs theil der Religion die sind / vnd sollen dieselben Beysitzer nach gelegenheit eines jeden/davon sie presentirt/auch allen andere Personen / so an bemeldtem Cammergericht von Gerichts Ampts oder anderer Abschied zu Speyer 1544. am 22. blat.

derer sachen wegen zu thun/ schweren vñ beeydiget werden/ solchen Eyd nach dem alten brauch zu Gott vnd den Heiligen/ oder zu Gott vnd auff das heilig Euangelium zu thun frey gelassen werden/ doch vnabbrüchig der Guldin Bull/ vnd biß so lang es anderß durch vns vnd gemeine Stände verordnet wirdt.

Keyserliche Maiestat bewilligt auff jren eigen kosten/ damit an Gericht vnd Recht nicht mangle/ Cammerrichter vnd etliche Beysitzer biß künfftigen Reichßtag zu erhalten.

Gesetzter Abschied am 323. blat.

DAß nun auch nach außgang deß schierstkommenden Monats Julij/ darauff die vnderhaltung vnsers Keyserlichen Cammergerichts von gemeinen Ständen bewilligt/ jr endschafft nemmen wirdt/ biß zu solchem vnserm künfftigem Reichßtag zu eynbringung oberürter Anlagen/ vnd andern nottürfftigen sachen im heiligen Reich Teutscher Nation/ an Gericht vnd Recht nicht mangel sey/ wöllen wir vnsern Keyserlichen Cammerrichter vnd etliche Beysitzer/ die wir jm zuordnen werden/ auff vnsern eigen kosten biß zu solchem vnserm Reichßtag bestellen vnd vnderhalten.

Dieweil das Cammergericht auff diesem Reichßtag nicht ersetzt/ damit die Fatalia der Appellanten nicht verlauffen/ oder jemands wider Recht beschwärt ist/ dasselb in seiner Administration continuirt/ auch die so da gehandelt/ bestätigt.

Abschied zu Worms 1545. am 329. blat.

VNd wiewol wir vns auch versehen/ vnser Keyserlich Cammergericht sol auff diesem Reichßtag/ vñ zu anfang desselben widerumb auffgericht vnd besetzt worden seyn.

Dieweil aber solchs auß allerley vrsachen vnd verhinderungen nicht beschehen/ noch in das werck gezogen werden mögen/ damit dañ biß auff nechstkünfftigen Reichßtag den Appellanten jre Fatalia nicht verlauffen/ auch niemands wider den Landfriden oder Recht vergwältigt/ vnd die außständigen Anlagen eynbracht werden/ So wöllen wir vnsern Keyserlichen Cammerrichter sampt den Beysitzern/ so wir jm zugeordnet haben vnd werden/ biß zu solchem Reichßtag/ da dasselbig Cammergericht widerumb auffgericht vnd besetzt werden sol/ in jrem befehl vnd Administration continuiren/ wöllen auch weß sie vom ersten Octobris/ bißanher in obgemeldten sachen gehandelt/ hiemit bestätigt haben.

Dieweil man sich besetzung deß Cammergerichts nicht verglichen/ wil Keyserliche Maiestat verschaffen/ damit in künfftig niemand an Recht mangel leide/ vnd damit die Fatalia den Appellirenden nit verloffen/ sol deß Cammerrichters Jurisdiction hierzwischen continuirt seyn.

Abschied zu Regenspurg 1546. am 334. blat.

VNd nach dem auch auff diesem allhie jetzo fürgenomenen Reichßtag/ die Stände deß Reichs sich von wegen besetzung vnsers Keyserlichen Cammergerichts abermaln nicht verglichen/ vnd dann vns

vns ferrer zu gestatten vnd zuzusehen/keins wegs gelegen noch gemeint ist/daß jemand Rechtloß im Reich Teutscher Nation gelassen werde/so seyn wir gnedigklich bedacht vnd entschlossen/auff obberürtem erstreckten Reichßtag/vermittelst Göttlicher Gnaden/endtlich vnd gewißlich dermassen eyn vnd fürsehung zu thun/damit die anhangenden vnerledigten Reichßsachen/wie Recht ist/vollnführt vnd erledigt/vnd der täglichen fürfallenden jrrungen vnd Spen halben niemand an Gericht vnd Recht mangel leide.

Vnd damit auch den Appellirenden Partheyen hiezwischen vnd künfftigem Reichßtag jr Fatalia nicht verlauffen/vnd anderß der gebür nach verricht vnd gehandelt werde/So wöllen wir vnserm Keyserlichen Cammerrichter sampt den Beysitzern/so wir jm zugeordnet haben/vnd ferners zuordnen werden/biß zu obangeregtem Reichßtag in jrem befehl vnd Administration continuiern/Wir wöllen auch weß sie von der heiligen drey König tag/biß anhero in obvermeldten sachen gehandelt/hiemit bestätigt vnd bekräfftigt haben.

Der vnerörterten Rechtlichen sachē halb/so auß mangel der Personen nit erledigt werden mögen/wil Keyserliche Maiestat mittler weil fürsehung thun/wie bey andern Keysern auch bräuchig gewesen.

ALs aber allerley vnörterten Rechtlichen Sachen/welche one sonder nachtheil ein solche zeit/vnd so lang nicht wol ferrer verschoben vnd vnerledigt gelassen/Vnd aber nachmaln an vnserm Keyserlichen Cammergericht/von wegen mangel der Personen/so laut vnser vnd deß heiligen Reichs Ordnung/zu verfassung einer endvrtheil erfordert/nit erledigt werdē mögen/Demnach wöllen wir zu beförderung der Gerechtigkeit/auff anruffen der Recht begerendē Partheyen/in solchen sachen auch mittler weil solche verordnung vnd fürsehung thun/wie bey vnsern Vorfahren am Reich/Römischen Keysern vnd Königen/gebräuchig gewesen vnd herkommen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Michaelis sol das Cammergericht angehen/vnd vermög der erneuwerten Cammergerichts Ordnung gehalten werden.

VNd wöllen darauff die gnedigste fürsehung thun/daß vnser Keyserlich Cammergericht mit Cammerrichtern vnd Beysitzern jetzterzelter gestalt widerumb versehen/vnd vermög vnser erneuwten vnd reformierten Cammergerichts Ordnung gehalten werden sol. Abschied zu Augsp. 1548. am 6. blat deß andern Theils.

Wiewol die Stände ein bedencken gehabt das Cammergericht zu vnderhalten/haben sie doch solchs auff sich/biß die vnderhaltung in andere wege richtig gemacht/genoñen.

VNd wiewol Churfürsten/Fürsten vnd gemeine Stände/auff vnser gnedigst ansuchen/auß allerhand beweglichen vrsachen bedencken vnd beschwärung gehabt/vnser Keyserlich Cammergericht zu vnderhalten/So haben sie doch vns zu vnderthänigsten ehren vnd wolgefallen/auß gutem freyem willen solche vnderhaltung gantz auff sich vnderthänigklich genoñen/so vil jedem Standt daran gebüren mag/vnd solchs so lang/biß die vnderhaltung gemeldts vnsers Cammergerichts/ Gesetzter Abschied vnd blat.

richts/durch gedachte Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände/ on jr darlegung vnd beschwärung/welches doch auff diesem Reichstag auß fürfallenen bewegnussen nicht hat beschehen mögen / sondern biß auff nechste Reichßversamlung verschoben ist / in ander weg richtig gemacht werden mag / darzu wir dann jnen mit allen Gnaden zu verhelffen / geneigt vnd willig seyn sollen vnd wöllen.

Die Stände haben die zehen extraordinarios zu erhalten bewilligt/also/ daß die drey jar jeder Standt daran den vierdten theil mehr zu geben.

Gesetzter Abschied am 7. blat deß andern Theils.

GLeicher weiß haben Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände/ vns gutwillig auch bewilligt die zehen extraordinari Beysitzer / die bemeldten zwey/oder im fall der notturfft / drey jar lang/ auch zu vnderhalten wie obstehet / wie sie sich dann solcher deß Cammergerichts auch der zehē extraordinari Beysitzer vnderhaltung halb eines gleichmäßigen Anschlags den alten Cammergerichts Anschlägen gemäß entschlossen vnd verglichen / Doch daß solcher Anschlag / von wegen der zehen extraordinari Beysitzer / die zwey oder drey jar vmb den vierdten theil erhöcht/also daß ein Churfürst / Fürst oder Standt / zu sampt seiner gebürnuß / vermög deß berürten altē Anschlags / noch einen vierdten theil/ als nemlich / da einem sonst viertzig Gulden zu geben gebüret / jetzund die zwey oder drey jar auß/vnd nicht länger/ fünfftzig gulden / vnd also auff vnd ab zu rechnen/ zu geben vnd zu erlegen schuldig seyn sol.

Daß die vnderhaltung Michaelis angehen/ vnd auff die Meß sol erlegt werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sol solche vnderhaltung auff nechstkünfftigen S. Michaels tag angehen / vnd dieselbig hernach durch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / zu einer jeden Franckfurter Meß zum halben theil hinder Bürgemeister vnd Rahr der Stätt/ Augspurg/ Franckfurt/oder Nürnberg/gewißlich erlegt werden.

Doch einem jeden Standt dem solchs gelegen ist / vnbenommen/ sein gebürlichen Anschlag dem Pfennigmeister vnsers Keyserlichen Cammergerichts vberantworten zu lassen / doch zu gebürlichen zeiten / wie obstehet.

Wie die vnderhaltung Cammergerichts eynbracht / vnd wem derwegen anzeig vnd Rechnung beschehen sol.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sollen auch solche Anschläg treuwlich eynbracht / vnserm Cammerrichter vnd Beysitzern darvon durch den Pfennigmeister jeder zeit anzeig gethan / vnd vnder sie auch andere Personen / laut vnd inhalt vnser erneuwerten vnd reformirten Cammergerichts Ordnung/ nach anzal vnd gebür jr jedes Besoldung außgetheilt werden / auch derhalben auffgerichte Rechnung beschehen / wie solches alles in berürter Cammergerichts Ordnung weiter verordnet vnd versehen ist / Vnd wo einer oder mehr Stände an bezalung jr gebürlichen vnderhaltung säumig weren / so sol vnser Keyserlich Fiscal hiemit befehl haben wider den oder dieselben vngehorsamen/wie sich gebürt ernstlich zu procediren.

Dieweil

Dieweil etliche Stände an der drey järigen bewilligten vnderhaltung deß Cammergerichts jr Anlag nicht erlegt/ sollen sie hiezwischen der Meß solchs erlegen/ oder hernacher der Fiscal wider sie procediren.

DJeweil auch etliche Stände an der jüngsten dreyjärigen bewilligten vnderhaltung deß Keyserlichen Cammergerichts / jre gebürliche Anlag nicht erlegt haben / sondern dieselben zu bezalen noch schuldig vnd pflichtig sind / So haben wir vns mit gemeinen Ständen verglichen / entschlossen / zu erhaltung einigkeit vnd billicher gleichheit/ allen solchen außstandt von bemeldter dreyjäriger vnderhaltung herrürend förderlich eynzubringen/zukünfftiger vnderhaltung vnsers Cammergerichts durch gemeine Stände jnen selbst zu gutem zu gebrauchen/ Wöllen vnd befehlen darumb / daß solcher außstandt hiezwischen der Franckfurter Herbstmeß im neun vnd viertzigsten jar durch die Stände/so mit solcher bezalung bißher säumig gewesen/bezalt vnd erlegt werde/vnd daß vnser Keyserlicher Fiscal alsdann nach verscheinung berürter Herbstmeß gegen den vngehorsamen auff die vorige Proceß an vnserm Keyserlichen Cammergericht vollfahren / vnd sie zu gebürlicher vnd förderlicher bezalung anhalten sol/vnd in solchem niemands zu verschonen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Als für nutz vnd notwendig angesehen alle Cammergerichts Ordnungen in ein lautere/ verständige Ordnung zu bringen/ ist demnach mit bewilligung gemeiner Stände ein gemeine Ordnung auffgericht / die von menniglichen zu halten.

VNd nach dem wir mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden Botschafften / auff etlichen hievor gehaltenen Reichstägen für hoch vñ notwendig / nutz vnd gut/angesehen/alle Cammergerichts Ordnung/wie die auff vil hievor gehaltenen Reichstägē auffgericht/geändert/gebessert vnd erklärt sind / in ein lautere/verständige Ordnung zu bringen/So haben wir demnach alle Cammergerichts Ordnungen/besserungen vnd änderungen/wie die auff vielen hievor gehaltenen Reichstägen gemacht / geordnet vnd gestelt sind / nach aller notturfft besichtigen/vnd zu erhaltung vnd beförderung der Justitien im heiligen Reich mit raht vnd bewilligung Churfürsten / Fürsten vnd gemeiner Stände / auch der abwesenden Botschafften/ etlicher massen ändern / bessern vnd in ein lauter gemeine Ordnung bringen / verfertigen vnd außgehen lassen. Darauff setzen / ordnen / meynen vnd wöllen wir/daß vnser Cammerrichter vnd Beysitzer / auch Aduocaten / Procuratores/vñ alle vnd jede Partheyen/ so an gedachtem vnserm Cammergericht zu thun vnd zu handeln haben / vnd sonst menniglich dem Reich vnderworffen / solcher vnser vnd deß Reichs gemeinen Cammergerichts Ordnung treuwlich nachkommen/geleben/vnd der allenthalben gemäß handeln / vnd darwider keins wegs thun noch seyn sollen/bey vermeidung vnser schwären Vngnad vnd straff/gegen einem jeden / nach gelegenheit seiner vberfahrung/ vnnachläßlich fürzunemmen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Vom Cammergericht

Mandat / daß die CammergerichtsOrdnung auff den Passauwischen Vertrag / auch auffgerichten Friden in Religion vnd Weltlichen Sachen geändert / in allen Articuln gehalten werde / daß auch alle Ordnungen dieser zu wider / abgethan seyn sollen.

Cammergerichts Ordnung am 113. blat.

SEtzen / ordnen vñ wöllen in krafft berürter der Keyserlichen Maiestat heimstellung / auch für vns selbst / als Römischer König / gebietend / daß solche Ordnung in massen / wie oblaut / auff den Passauwischen Vertrag / auch allhie auffgerichten Friden in Religion vnd Weltlichen Sachen / vnd handhabung desselbigen / in etlichen Puncten geändert / hinfüran an vilbemeldtem Keyserlichem Cammergericht / als der Keyserlichen Maiestat / vnser vnd deß Reichs Recht vnd Ordnung / in allen jren Innhaltungen / Articuln vnd Puncten gehalten werden sol / Daß auch Cammerrichter / Beysitzern / Verwaltern / Protonotarien / Fiscal / auch allen vnd jeden Aduocaten / Procuratorn / Canzley Notarien / Lesern / Secretarien / Ingrossisten / Copisten / Cammerbotten Meister / Botten / Pedellen / Notarien / auch den Partheyen / so an dem Keyserlichen Cammergericht jetzt vnd hinfüro seyn / oder zu handeln haben werden vnd wöllen / daß sie diese Cammergerichts Ordnung in alllen vnd jeden Puncten vnd Articuln / ein jeder so viel jnen dieselben berüren wirdt / bey vermeidung der straff vnd Peen darinn verleibt / festiglich vnd vnverbrochenlich halten / vnd darwider nichts fürnemmen noch handeln sollen / in kein weiß: Dagegen sollen auch alle andere hievor auffgerichte Ordnungen vnd Satzungen / so dieser Ordnung zu wider verstanden werden möchten / hiemit cassirt vnd abgethan seyn / die wir auch hiemit in krafft / wie oblaut / cassirn vnd abthun / also / daß dieselben / auch alle rescripta, commissiones, aduocationes, iussiones, vnd befehl / so darwider der von der Keyserlichen Maiestat vns oder andern / wie das erdacht oder fürgenommen werden möcht / außgehen würden / an vollziehung derselben nicht jrren noch verhindern sollen.

Erinnerung was auff vorigen Reichßtägen vnd gehaltener Visitation deß Cammergerichts fürgefallen / zum theil erledigt.

Abschied zu Augsp. 1559. am 221. blat deß andern Theils.

DEmnach wir dann auch weiter mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auch der abwesenden Rähten / Bottschafften vnd Gesandten / vns erinnert / welcher massen auff mehrgedachtem vnserm jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichßtag / von wegen etlicher Articul vnser Keyserlich Cammergericht / vnd derselbigen Ordnung betreffend / so zum theil auff obberürtem vnserm allhie im fünff vnd fünffzigsten jar gehaltenem Reichßtag zu bewegen fürbracht / zum theil auch auß darauff folgenden Visitation herrürend / ein verordnung gen Speyer / etlicher Churfürsten / Fürsten vnd Stände fürgenommen worden / sampt vnd neben vnsern Commissarien / solcher Articul vnsers Keyserlichen Camergerichts fürhanden zu nemen / zu berahtschlagen vnd zu vergleichen / Daß auch solche verordnung zu bestimpter zeit zu Speyer eynkommen / die sachen in berahtschlagung gezogen / vnd bemeldter Articul vñ Puncten vil erledigt / wie desselbigen Reichßtags vnser gemachter vnd publicirter Abschied solchs alles weiter innhelt.

Wie

Wie die gen Speyer deputierte Commissari / Churfürsten / Fürsten vnd Räht / den Memorial Zettel vnd eynbrachte Grauamina auff künfftige Reichßversaimlung verschoben.

ALs aber vnder anderm / der Memorial Zettel so allhie in gemeldtem fünff vnd fünfftzigsten jar verfaßt / vnd auff die folgende deß sechß vnd fünfftzigsten jars / ordinari vnd extraordinari Visitation darüber zu disponieren gewiesen worden / Deßgleichen vnser Cammerrichter Amptsverwesers / vnd der Beysitzer deßmals in derselbigen Visitation auff solchen Memorial Zettel gegebener bericht / auch etliche derselbigen Visitations zeit eynkomen / weitläufftige Grauamina, vnd darauff abermaln erfolgter bericht / vnsere Commissarien vñ angeregter gen Speyer deputirter Churfürsten / Fürsten vnd Stände / Räht / zu berahtschlagen / fürgehabt / Jedoch von wegen der weitläufftigkeit / on vorgehende zeitliche berahtschlagung vnd befehl derselbigen geordneter daselbst nit mögen abgehandelt werden / sonder als ein vnbekannt werck anstehen bleiben / vnd durch die verordneten dazumaln auff ein künfftige Reichß versammlung (wie dann jetzt auff diesem vnserm Reichßtag sich zugetraven) damit vnd gemeine Stände die gelegenheit ferrner zu bedencken / gewiesen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Dieweil obvermeldt Werck im grundt notwendig zu bewegen / daß abermaln auß den Ständen deß Reichs verordnet / dieselbigen zu erwegen.

WEren neben vns die Churfürsten / Fürsten vnd Stände / der abwesende Räht / Gesandten vnd Botschafften / nichts liebers gewilt gewesen / dann solche Articul vnd Puncten auff gegenwertigem Reichßtag helffen zu erörtern. Dieweil sich aber diſe werck also ansehen lassen / daß es im grundt notwendig bewogen / vnd berahtschlagt werden sol vñ muß / daß auch leichtlich fürfallē mag zu erledigung dieser Articul vñ Puncten / die höchste Justitien im heiligen Reich betreffend / man noch ferrnern vnsers Cammerrichters vnd Beysitzer / berichts von nöten seyn wirdt / vnd dann auch nun mehr solche weitläufftige Articul vñ Puncten deß Memorial Zettels der Grauaminum, vñ erfolgten bericht gemeinen Ständen kündtlich gemacht / vnd ein jeder die seinen darzu mit befehl vnd Instruction zu ferrner Tagsatzung wol abfertigen kan / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auch der abwesenden Räht / Botschafften vnd Gesandten / verglichen vnd entschlossen / daß abermals auß gemeinen Ständen deß heiligen Reichs ein Verordnung fürzunemmen / darzu auch wir vnsere Commissarien geben wöllen / die auff Sontag Oculi deß sechtzigsten jars schierst künfftig zu Speyer jr ansehenliche / erfahrne vnd gelehrte Räht schicken / welche folgends berürt Memorial Zettel vnd Grauamina, auch die bericht / vnd dann etliche mehr hievnden vermeldte Articul zu berahtschlagen fürnemmen / stattlich bewegen / auch sich darinn vergleichen / vnd von wegen vnser vnd gemeiner Stände deß Reichs schliessen sollen / vnd was durch sie als verglichen / entschlossen vnd verabschiedet / das sol im reich in aller massen / ob es der Camergerichts Ordnung eynverleibt / gehalten / ins werck gericht / vnd vollnzogen werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von Cammergerichts Namen der deputierten/so den Memorial Zettel/vnd die Grauamina zu berahtschlagen.

Gesetzter Abschied am 122. blat.

VNd sind also hierauff von gemeinen Ständen darzu deputirt vnd geordnet/die sechß Churfürsten/vnd auß den Fürsten sechß/nemlich/von der Geistlichen wegen/der Bischoff zu Speyer/Bischoff zu Straßburg/vnd Bischoff zu Augspurg/Vnd von der Weltlichen wegen/Hertzog Albrecht in Beyern/2c. Hertzog Wilhelm zu Gülch/vnd Hertzog Christoffel zu Wirtenberg/vnd dañ von der Prelaten/der Abt zu Weingarten/auch den Schwäbischen Graffen vnd Herrn/Hugo Graff zu Montfort vnd Rotenfelß/2c. vnd von der Frey vnd Reichßstätt wegen/Ach vnd Nürnberg.

Wie sich Cammerrichter vnd Beysitzer deß Fridstandts halber zu halten/findet man beym Titel/Von der Religion.

Von Personen deß Cammergerichts/so daran zu handeln oder daran seyn/ auch dem Cammergericht selbst.

Wie das Cammergericht mit dem Richter vnd Vrtheilern besetzt werden sol.

Ordnung deß Cammerger. durch König Maxim. zu Worms 1495. auffgericht/am 19. blat.

DAs Cammergericht sol besetzt seyn mit einem Richter/der ein Fürst/Geistlich oder Weltlich/oder ein Graff/oder Freyherr/vnd sechtzehen Vrtheilern/die alle Teutscher Nation/redlichs/ehrbars wesens/wissens/übung/vnd jeder halbtheil Vrtheiler der Recht gelehrt vnd gewirdigt/vnd der ander halbtheil auff das geringst auß der Ritterschafft geborn/Es sollen auch der Richter vnd die Vrtheiler dem Cammergericht allein außwarten/vnd so der Cammerrichter verhindert/sol er seinen gewalt mit wissen der Vrtheiler befehlen der andern Vrtheiler einem/vnd sonderlich einem Graffen oder Freyherrn.

Wie nach abkommen deß Cammerrichters oder der Vrtheiler andere gesetzt werden sollen.

In vorgemeldter Ordnung am 19. blat.

SO der Vrtheiler einer oder mehr abkommen/so wöllen wir mit Raht der Churfürsten/Fürsten vnd der Samlung/ander setzen/stürb aber der Camerrichter/sollen die Vrtheiler biß auff die nechste Versamlung einen kiesen/sonderlich einen Graffen oder Freyherrn.

Von der Aduocaten vnd Procuratorn Belohnung.

In gesetzter Ordnūg am 20. blat.

DJe Aduocaten vnd Procuratorn sollen Cammerrichter vnd Beysitzer jre Belohnung taxiren/so sol kein Parthey mehr dann ein Aduocaten oder Redner in einer sachen auffnemmen.

Wie die Botten deß Gerichts Brieff antworten/vnd widerumb Relation thun sollen.

In gesetzter Ordnūg vnd blat.

DJe geschwornen Botten sollen lesen können/die Brieff den Partheyen selbst vberantworten/dem Gericht oder Gerichtschreiber Relation thun/vnd niemands andern befehlen.

Das

Das Cammergericht sol im Reich gehalten werden/ vnd desselben Personen frey seyn vnd sitzen.

DAs Cammergericht sol gehalten werden im Reich / in einer füglichen Statt / vnd sollen daselbst Cammerrichter / Vrtheiler / Aduocaten / Redner / Schreiber / Botten / alle andere Personen zum Cammergericht gehörend / auch jre Diener vnd Haußgesind / Vngelts vnd beschwärung / auch ander Gerichtszwang frey seyn / doch sollen sie nicht Gastung oder Kauffmanschafft gebrauchen / vngefehrlich. Gesetzte Ordnung am 21. blat.

Das Cammergericht sol mit den Sporculen erhalten werden.

ITem / es ist not / die Cammergerichts Personen / die dem Gericht verpflicht seyn sollen / redlich zu versolden / derhalben sollen Sporculæ auff die sachen gesetzt werden: Nemlich / sol ein jeder Kläger im anfang deß Rechten / nach achtung seiner klag / vō jedem hundert Rheinischer gulden zween gulden geben biß auff tausend / vnd darnach von tausend gulden biß in die zwey tausend gulden / von jedem hundert ein gulden / ferner von zwey tausend biß in drey tausend gulden / von jedem hundert ein halben gulden / darnach von drey tausend gulden für vnd für / so vil es sich betreffen wirt / je von hundert Rheinisch gulden ein Ort eines gulden. Gesetzte Ordnung am 21. blat.

Von den armen Partheyen.

VFF daß niemands Armut halb Rechtloß gelassen werde / so sol der Cammerrichter die sachen der Armen / die jr Armut mit dem Eyd erweisen / den Procuratoribus befehlen / welche bey entsetzung jres Ampts dieselben anzunemmen schuldig / doch sollen die zu gleich vnder die Procuratores außtheilt werden doch sol der Arm an Eyds statt dem Cammerrichter angeloben / so bald er zu einer narung keme / die Aduocaten vnd Procuratores jres solds zu entrichten. Gesetzte Ordnung am 22. blat.

Cammergericht sol an einem stäten ort gehalten werden.

WIr wöllen auch vnser Königlich Camergericht / wie das verordnet ist / an ein bleibende Statt im heiligē Reich zu halten / bestimmen vnd verordnen / vnd daß an demselben ort bleiben vnd halten zu lassen / vnd in keinen weg davon ziehen noch verändern / es beschehe dann auß redlicher notturfft / vñ mit raht vnser vnd deß Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände. Handhabung deß Friedēs zu Worms 1495. auffgericht / am 27. blat.

Von Besoldung der Beysitzer.

ITem / als auff dem gehaltenen Reichßtag zu Freyburg / auß trefflichen vrsachen beschlossen gewesen ist / Cammerrichter vnd Beysitzer jren sold zu bessern / vnd sich aber solch besserung bißher verzogen / haben wir mit sampt den Ständen dieser versammlung solche besserung jetzt hie fürgenommen / nemlichen also: Daß hinfüro vnserm Cammerrichter fünfftzehen hundert / einem Graffen oder Herrn / der ein Cammerg. Ordnung zu Augspurg / Anno 1500. am 49. blat.

Beysitzer ist/ sechß hundert/ vnd einem Doctor/ Licentiaten/ Ritter oder Edelmann/ järlich vier hundert gulden/ von dem Gelt so von deß Reichs verordneten Hülff gefallen wirt/ durch vnser vnd deß Reichß Regiment gegeben vnd entricht werden sollen.

Fürohin sollen zween Graffen neben dem Cammerrichter am Gericht erhalten / vnd sollen die Vrtheiln durch acht Beysitzer mögen gefaßt vnd außgesprochen werden.

Cammerg. Ordnung zu Augspurg / Anno 1500. am 50. blat.

NAch dem deß Königlichen Cammergerichts Ordnung zu Worms außgangen / begreifft / daß in sachen Fürsten betreffende / niemands dann ein Graff oder Freyherr zu Verweser deß Cammerrichters gesetzt werden sol / Ist gerahtschlagt / daß gut vnd not sey / auffs wenigst ein Graffen oder Freyherrn an dz Cam̃ergericht / zum Graffen/ Bernharden von Eberstein zu verordnen / damit zun zeiten / so sich Leibs kranckheit / oder ander notsachen denselben Cam̃errichter vnd Graffen zu einer zeit begegen möchten / desselben halben nicht verhinderung oder mängel entstehen möge / daß auch fleiß angekehrt / daß die angezeigte zal Beysitzer förderlich erfüllt werde / Vnd wiewol die gemeldt Ordnung auff sechtzehen Beysitzer / also daß nicht mehr dañ vier Personen zu einer zeit von dem Cammergericht erlaubt werden sollen / Dieweil aber dieselb zal bißher noch nie erfüllt / sondern nie mehr dann dreytzehen Beysitzer / vnd zu etlichen zeiten weniger hie gewesen / vnd aber durch die Königliche Maiestat vnd etliche Stände deß Reichs zu Worms darzu geordnet/ auff anbringen eines Cammergerichts hievor zugelassen worden / daß durch acht Beysitzer vnd dem Cammerrichter Vrtheil gesprochen werden mögen / vnd demselben zugelassen / nacher mit derselben zal vil Vrtheil gesprochen vnd außgangen sind / Ist gerahtschlagt daß gut vnd nos sey vergangener vnd künfftiger Vrtheiln halb / vnd daß hinfüro auch also gehalten werden sol / Declaration zu thun / vnd klare Ordnung zu machen / Ist darauff hie zugelassen vnd beschlossen / also daß man hinfüro zween verständige Graffen oder Freyherrn / so ferr man sie gehaben mag an das Cammergericht / auß vrsachen im Articul angezeigt / setzen sollen / daß auch alle vnd jede Vrtheil vnd Proceß durch die acht Beysitzer mit dem Cammerrichter gesprochen vnd außgangen / bey wirden vnd kräfften seyn vnd bleiben sollen / als weren sie durch die sechtzehen Beysitzer gesprochen vnd außgangen. Setzen / ordnen vnd wöllen auch / daß vnser Cammerrichter hinfüro vnder acht oder zehen Beysitzern im presidirn vnd öffnung der Vrtheiln bey jm nicht haben sol / was auch durch jn vnd die acht oder zehen Beysitzer hinfür gevrtheilt / gesprochen / decernirt oder declarirt wirdt / das sol krafft vnd macht haben / als were es durch die sechtzehen geschehen.

Keinen Citationibus sol glauben geben werden / dann die durch geschworne Botten von dem Cammergericht approbirt vnd insinuirt.

Cammerg. Ordnung zu Augspurg 1500. am 50. blat.

ITem / nach dem die Ordnung fürter begreifft / daß die Citation durch geschworne Botten / oder offene Notarien verkündt werden sol / vnd aber in verkündungen der Ladung / vnd andern Gerichts Brieffen / so von vnbekañten oder villeicht vntüglichen Notarien geschehen /

geschehen/vnd im Gericht fürbracht werden/ sich täglich eynred verneuwen/ vnd jrrungen zu verletzung der sachen begeben/ ist solchen verlängerungen/jrrungen vnd kosten zu begegnen/gerahtschlagt/daß gut vnd not sey/daß hinfür nach einer genannten zeit/ so zu öffnung desselben Status bestimpt wirdt/ keinen verkündungen oder insinuation/Ladung oder andern Brieffen vom Cammergericht außgangen/ glauben gegeben werden sol/ dann die durch geschworne Botten/ offne Notarien/ die durch ein Cammerrichter zuvor approbiert vnd zugelassen werden/ beschehen weren/die auch jr Handschrifft/ Namen vñ Signet einem Cammergericht verzeichnet/geben vnd lassen/ den auch ein form vnd bericht/ wie solche verkündung beschehen vnd außgeschrieben werden/ gegeben werden sol.

Wo Cammerrichter vnd Beysitzer zu kost gehen sollen.

ITem/ordnen/setzen vnd wöllen wir/daß hinfürter weder vnser Cammerrichter noch einiger Assessor oder Vrtheiler einigen Procurator/Redner/Solicitator/ oder wie die Namen haben mögen/ bey jnen im Hauß wesentlich/ oder in der kost haben noch halten/ Deßgleichen herwiderumb sol kein Procurator/ Redner oder Aduocat deß Cammergerichts sachen/ weder vnsern Königlichen Cammergericht/ noch der Assessores/noch Vrtheiler einigen/bey jm im Hauß halten/argwohn vnd verdächtlicheit/ so darauß entstehen mag/zu vermeiden. Cammerg. Ordnung zu Augsp. 1500. auffgericht/am 52. blat.

Von deß Bottenmeisters Ampt.

NAch dem bißher der Botten halb auch mancherley klag gewesen/ ist geordnet/ daß hinfür von den Beysitzern auß den Leyen ein Bottenmeister geordnet werde/ der alle Botten/ so mit Ladung/ oder ander Gerichtsbrieffen/sollen außreiten/nach innhalt nachgeschriebener Ordnung abfertigen/Auff jr abfertigen/wider zukünfft vñ handlung/damit sie in allen dingen jren Befehl vnd Dienst mit fleiß nachkommen/auffmerckung hab/jr mißhandlung straffen vnd verfügen sol/ daß jedem seines solds/weß jm/laut der Ordnung/darauff begriffen/gebürt/zu jedem Monat entricht werde/ Daß auch alle Citation vnd Gerichts Brieff/so durch Botten verkündt/nicht den Botten/ sonder zuvor dem Bottenmeister behendiget werden sollen/ die fürter durch die Botten zu vberschicken/ Oder auch sie nach einer Ordnung vnder jnen abfertigen sol/damit sie alle reyten/vnd keiner vor dem andern vortheil haben möge/ Item alle Botten deß Cammergerichts sollen sich geritten halten/vnd selbst verköstigen. Gesetzte Ordnung am 54. blat.

Was den Botten für ein Meil/Item für ein verkündung zu geben.

EIn jeder der sein Citation oder ander Gerichts Brieff durch ein geschwornen Botten wil verkünden lassen/ sol dem Bottenmeister biß an die Statt der verkündung/je von zwölff Meil wegs ein gulden/vnd darzu für die verkündung solcher Ladung/ so ferr nicht mehr dann ein Ladung darinn bestimpt were/ ein halben gulden geben. Wo Gesetzte Ordnung am 55. blat.

aber mehr dañ ein Person/ wie vil auch darüber in der Ladung bestimpt weren/ so sol von der ersten statt oder ende solcher verkündung/ so ferr mehr dann ein Person in der Ladung bestimpt/ daselbst gesessen oder wohnend were/ von den Personen allein ein Rheinischen gulden für die verkündung gegeben werden. Würd sich aber begeben/ daß menige haben der Person/ so in derselben Ladung bestimpt/ vnd nicht an einem ort gesessen weren/ der Bott mit solcher Ladung weiter reiten/ vnd an andern orten auch verkündigung thun müßt/ so solt zu sampt dem Rheinischen gulden von jeglichem end/ oder dahin er weiter reiten vnd verkündigung thun müßt/ ein Ort eines Rheinischē gulden für die verkündung jm geben werden/ Auch der Bottenmeister nach vberantwortung solchs Gelts/ die Ladung oder ander Gerichts Brieff in vier tagen abfertigen/ vnd der Bott/ dem die hinzuführen befohlen würden/ auffs förderlichst verbinden.

Jtem/ ob ein Bott auff ein Ritt mehr dann ein Citation oder Gerichts Brieff führen oder verkünden wirdt/ sol jm doch für seine Belohnung von dem Bottenmeister nicht mehr Meil/ dann so vil an die Statt der ersten Ladung/ bezalt/ doch von jeder Partheyen/ der Brieff er führen wirt/ gantz Bottenlohn genommen/ Aber das Gelt/ so jm Jnsinuatio vnd verkündung aller Ladung oder Brieff er desselben ritts geführet vnd gethan hat/ gefelt/ sol jm allein bleiben/ vnd das Gelt von andern dißmals geführten verkündungen/ Ladungen oder Brieffen/ sol dem Bottenmeister vberantwort/ durch jnen eigentlich auffgeschrieben werden/ in ein Büchsen gelegt/ vnd die Bottenmeister solch Gelt/ so dermassen vberlauffen wirdt/ zu außgang eines jeden Monats vnder die Botten gleich außtheilen/ vnd einem so viel als dem andern davon geben/ dañ deß Bottenmeisters Schreiber zu jeder Fronfasten für sein außschreibung/ mühe vnd belohnung/ zween gulden sollen gegeben werden.

Die Armen so mutwilliglich rechten/ hat ein Cammerrichter zu straffen.

Gesetzte Ordnung am 55. blat.

Jtem/ als den jenen so arm sind/ vnd jr Armut behalten/ vergebens gedient werden/ nach anzeigung der ordnung/ vnd zu besorgen ist/ daß etwan dieselben sich solcher jrer Freyheit zu vil tröstē/ vnd andere höher vnd nider Stände mutwilliglich vñ vnbillicher weiß im Recht vmbziehen vnd beschwären möchten/ nach dem sie jnen nachmals den kosten nicht bezalen mögen/ Jst solchen mutwilligen zu vorkommen geordnet/ daß einem Cammerrichter macht vnd befehl gegeben werde/ dieselben/ so sich solcher mutwill erfinden wirt/ vnd sie den kosten nicht zu bezalen hetten/ mit ander straff/ nach grösse vnd gelegenheit der Personen/ vnd der verhandlung zu straffen.

Das Cammergericht sol halb mit Gelehrten/ halb mit der Ritterschafft besetzt werden/ vnd sollen von wegen Osterreich vnd Burgund zwo Personen geben werden.

Ordnung deß Cammergerichts zu Costentz 1507. am 70. blat.

Wir Maximilian/ ꝛc. wöllen ernstlich/ wie vnser Cammergericht anfenglich auff vnserm erstgehaltenem Reichßtag zu Worms geordnet vnd gesetzt gewesen/ jetzt wider mit einem redlichen vnd verständigen Camerrichter/ der auffs wenigst ein Graff oder Herr sey/ besetzen/ vnd sechtzehen Beysitzer/ darvnder der halbtheil von redlichen/ gelehr-

gelehrten vnd verständigen Doctorn oder Licentiaten in Iure, vnd der ander halbtheil von Graffen/ Herrn/ oder auffs wenigst von redlichen/ verständigen Rittermässigen Personen sollen sitzen/vnd sollen solch sechzehen Personen geben vnd benennt werden / wie hernach folgt: Nemlichen / sollen vnd wöllen wir dero zwo geben / eine von vnser Österreichischen / vnd die ander von vnser Burgundischen Land wegen / dero einer ein redlicher/ehrlicher Doctor oder Licentiat/ der ander ein redlicher/gelehrter/verständiger Graff/Herr/oder Rittermässig Mann sey.

Die sechß Churfürsten sollen sechß Personen zum Cammergericht geben / deren der halbtheil gelehrt / der halbtheil von der Ritterschafft.

ITem/sollen die sechß Churfürsten sechß Personen geben/darvnder der halb theil / wie obstehet / gelehrt/vnd der ander halbtheil auffs wenigst von Rittermässigem Standt sey / wie obgemeldt/Sollen die andern acht Personen / der auch der halbtheil von gelehrten / wie obsteher/vnd der ander halbtheil von redlichen/ verständigen/ Rittermässigen Leuten seyn / auß den sechß Kreissen / auff vnser gehalten die gemein Stände hie gekorn vnd benennt werden. Gesetzte Ordnung am 71. blat.

Wann ein Person deß Cammergerichts abgehen wirdt/wie es zu halten.

WIrt sich aber begeben/ daß jemands von den obgemeldten Personen in den sechß jaren mit tod oder sonst abgehē würden/so sollen wir die Churfürsten oder Stände der gemeldten Circkel oder Kreiß von oder auß denen der abgegangen / oder abgegangen Assessor geben oder benennt gewesen were/in dreyen Monaten den nechsten/nach dem jm solcher abgang oder abstandt von dem Camergericht verkündt wirt / zwo oder drey ander redliche/geschickte Personen/ deß stands vnd wesens deß der vorig gewesen / dem Cammergericht anzeigen / darauß wir dann oder vnser verordnet Räht / auch die zween Churfürsten vnd Fürsten / oder jr geschickte Räht / so järlich / wie hernach bestimpt wirt/ bey dem Cammergericht erscheinen sollen / mit sampt Cammerrichtern vnd Beysitzern zu Assessorn an der abgangenen statt kiesen mögen vnd sollen / Wo aber dieselben Stände oder Circkel / wie obstehet / on ernennung vnd anzeigung solcher Personen vber drey Monat nach der verkündung / wie obstehet / säumig würden / so sollen die angezeigten vnser Räht/auch die zween Churfürsten vnd Fürsten/oder jr geschickte Räht/ mit sampt dem Cammerrichter vnd Assessorn / ein redlich Person / deß stands vnd wesens deß der abgangen gewesen / auß desselben Standts Landschafft / davon er geben gewesen were / zu kiesen vnd zu nemmen macht haben. Gesetzte Ordnung am 71. blat.

Der Graffen vnd Herrn besitzung halb deß Cammergerichts.

ITem / sol der Articul der Graffen vnd Herrn besitzung halber deß Camergerichts auff vnserm gehaltenen Reichßtag zu Augspurg gemacht / in kräfften bleiben / vnd dieselben Graffen / Herrn/jetzt hie ernennt werden. Gesetzte Ordnung am 71. blat.

Deß

Von Cammergerichts

Deß Cammergerichts Cantzley Gefäll/auch Fiscalische/sollen auff etliche jar zu vnderhaltung deß Cammergerichts gewendt werden.

Gesetzte Cammergerichts Ordnüg zu Costentz am 74. blat.

SOllen Cammerrichter vnd Beysitzer järlich Besoldung gegeben werden / wie auff dem obberürten Reichßtag zu Augspurg geordnet ist.

Vnd damit solch vnser Cammergericht die obbestimpten sechß jar lang auß / dester stattlicher vnd gewißlicher vnderhalten werden möge/ so haben wir vns begeben vnd bewilligt/ daß wir alle vnd jede Gefäll deß Camergerichts Cantzley / auch von Fiscalischen Sachen vñ straff/ so jetzt hie vorhanden sind / oder sich künfftiglich in den sechß jaren begeben werden/ zu vnderhaltung deß Cammergerichts/ nemlich zu versolden vnd bezalung deß Cammerrichters / Beysitzer / Protonotarien vnd Schreibern / auch außrichtung ander notturfft deß Cammergerichts gedeyen vnd folgen lassen sollen/ Vnd wöllen vns solcher Fäll die obbestimpt zeit auß in keinen weg vnderziehen/ annemen oder kümmern / noch jemands von vnsertwegen zu thun gestatten/ sonder gefehrde.

Was aber nach außgang der sechß jaren von den gemeldten Fällen/ nach angezeigter entrichtung noch vberig seyn wirdt / das sol vns zustehen vnd behändigt werden/ Auch sollen vnd wöllen wir ein gelehrt / redlich / verständig Person zu vnserm vnd deß Reichs Fiscal ordnen vnd setzen.

Jtem / sollen vnd wöllen wir solchen vnsern vnd deß Reichs Fiscal/ die obbestimpten zeit auß / in den Fiscalischen Sachen vnd straffen/ so er fürnemmen wirdt / stracks procediren lassen / jm daran kein hinderung noch jrrung thun.

Fiscal sol die Articul zu Augspurg auffgericht vollnziehen.

Gesetzte Cammerg. am 72. blat.

WJr ordnen vnd wöllen auch/ daß vnser Fiscal die Articul/ auff vnserm gehaltenen Reichßtag zu Augspurg in vnser Cammergerichts Ordnung begriffen / jn antreffend / halten vnd vollnziehen sol.

Das Cammergerich sol mit einem Weltlichen vor einem Geistlichen Fürsten sampt achtzehen Beysitzern/ darvnder der halbtheil der Rechtgelehrt/ der halbtheil auß der Ritterschafft/ auch der Rechtgelehrt / so ferr die zu bekommen/ besetzt werden.

Cammergerichts Ordnung zu Worms/ anno 1521. am 18. blat.

ERstlich/ so sollen vnd wöllen wir vnser Cammergericht wider mit einem redlichen/ verständigen Cammerrichter/ der ein Fürst/ Geistlich oder Weltlich/ oder auffs wenigst ein Graff oder Freyher/ darzu geschickt vñ erfahren sey/ doch mit einem Weltlichen vor einem Geistlichen seines Standts/ wo der zubekommen/ vnd zu den sechtzehen Beysitzern/ so vormals bestimpt/ noch zween vmb mehr förderung vnd schleunigkeit willen der Gerichtshändel/ das weren achtzehen Beysitzern/ besetzen/ also/ daß die sechtzehē/ wie hievor/ vor den Ständen/ vnd die jetzigen letsten zween von vns/ als Römischem Keyser/ zu den zweyen/ so wir auß vnsern Erblanden geben / geordnet vnd gesetzt werden sollen / also/ daß

auß

auß denen allweg zween Graffen oder Freyherrn zum wenigsten auß den sechtzehen der halbtheil / die Rechtgelehrt vnd gewirdigt / darzu die fürbrachte Rechtliche Sachen zu referiren geschickt / vñ der ander halbtheil auß der Ritterschafft geborn seyen / auch der Recht gelehrt / so ferr man die haben kan / vor andern / möcht man aber der nicht genug bekommen / die von der Ritterschafft / so sonst Gerichtlichen übung erfahren vnd gebräuchig / an gemeldt vnser Camergericht verordnet vñ gestelt werden.

Benennung Cammerrichters vnd Beysitzer.

DAmit auch gleichheit in besitzung solches vnsers Keyserlichen Cammergerichts beschehen / vnd ein jeder Standt / wen er verordnen wissens trag / so wöllen wir sampt den Ständen deß heiligen Reichs jetzo hie den Cammerrichter / vnd zween auß den Graffen oder Freyherrn / wie obgemeldt / erwehlen vnd benennen / vnd wir fürthin vier tüglich Personen / zwo / als Römischer Keyser / von der Rechtgelehrten / vnd die andern zwo von der Ritterschafft / von wegen vnser Erbland / so wir vnder oder vom Reich haben. Item / ein jeder Geistlicher Churfürst / einer der Recht gelehrt vnd gewirdigt / auch wie obstehet / sie weren von der Ritterschafft oder nicht. Item ein jeder auß den Weltlichen Churfürsten einen auß der Ritterschafft geborn / dem Articul / wie obstehet / gemäß / dergleichen die vbrigen sechß Personen auß den sechß Kreissen vnd Circkeln zu Costentz benennt / nemlich / drey der Recht gelehrt vnd gewirdigt / sie weren von der Ritterschafft oder nicht / auß den ersten dreyen Kreissen / Vnd dann die letsten drey auß der Ritterschafft geborn / geschickt / wie obstehet / auß den letsten dreyen Kreissen / die alle obgeschrieben / wir zu vnserm Cammerrichter / Beysitzern vnd Vrtheilern / ordnen vnd setzen. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Wie es sol gehalten werden / da der Cammerrichter oder der Beysitzer einer verstürbe.

VNd wenn der obgemeldten Cammerrichter oder Beysitzer einer oder mehr tods verschied / oder sonst abstünde / alsdañ sol es damit gehalten werden / innhalt deß Articuls auff gehaltem Reichßtag zu Costentz derhalb auffgericht / also lautend: Vnd würde sich begeben / daß jemands von den obgemeldten Personen mit tod abgehn / oder sonst abstehen wirt / sollen wir Churfürsten oder Stände der gemeldten Circkel oder Kreiß / von oder auß denen er abgangen oder abgestanden / Assessorn geben oder benennt gewesen were / in einem Monat den nechsten nach dem solcher abgang oder abstandt von dem Cammergericht verkündt wirdt / zwo oder drey ander redlich Personen / deß standts oder wesens deß der vorig gewesen / dem Cammergericht anzeigen / darauß wir dann oder in vnserm abwesen vnser Regiment / oder wen das darzu verordnen wirt / mit sampt Cammerrichter vnd Beysitzern / ob sie wöllen zu Assessorn an deß abgangen statt kiesen mögen vnd sollen. Wo aber dieselben Stände oder Circkel / wie obgemeldt / on neuwerung vnd anzeigung solcher Personen / vber drey Monat nach der verkündung / wie obstehet / säumig würden / so sol vnser angezeigt Statthalter vnd Regiment / wie obgemeldt / ein ander redlich Person / deß standts vnd wesens deß / der abgangen gewesen / auß desselben standts Landschafft / davon er gegeben / gewesen were / zu kiesen vnd zu nemmen macht haben / doch mit dem Camerger. Ordnung zu Worms / Anno 1521. am 119. blat.

dem anhang/ daß der Abstehend solchs seines abstehens dem Cammerrichter ein viertheil jars zuvor verkündung vnd anzeige thue.

Item/ ob sich auch begebe/ daß der verzug biß auff verordnet Visitation/ die hinfürter vnser Regiment/ wie gemeldt/ järlich thun sol/ beschwärlich were/ alsdann sol vnser Cammerrichter/ oder so derselbig abgangen/ die Beysitzer macht haben/ vns solchs/ oder so wir ausserhalb deß Reichs weren/ vnserm Statthalter vnd Regiment anzeigen/ von auffnemmung an der abgangen statt endtlich zu schliessen vnd zu handeln.

Stürb aber der Cammerrichter/ vnd verordnet bey seinem Leben mit vnserm vnd vnsers Statthalters vnd Regiments raht vnd willen/ keinen an sein statt/ weren wir dann nicht im Reich vnd in der nähe/ damit dann das Cammergericht nicht feyern dörff/ so sol vnser Statthalter vnd Regiment einen zu Cammerrichter kiesen/ sonderlich einen Graffen oder Freyherrn/ so einer vnder jnen were/ der sol das Ampt verwesen biß auff die järlich Visitation deß Cammergerichts/ Alsdann sollen wir oder vnser Regiment einen andern Cammerrichter an deß abgangen statt setzen/ vnd sollen der oder die abgangen Graffen oder Herrn durch vns zum Cammergericht verordnet/ alsdann auch sampt dem Cammerrichter ersetzt werden.

Wo der Beysitzer einer vntüglich/ sol der Cammerrichter allein/ oder in beyseyn der Assessorn/ jm solches eröffnen/ vnd darauff warnen.

Gesetzte Ordnung am 120. blat.

WEnn auch der Beysitzer oder Vrtheiler einer durch das Cammergericht nicht gnug gelehrt/ geübt/ erfahren/ oder sonst seines vnwesens/ oder ander sachen halb/ vntüglich angesehē/ sol der Cammerrichter allein/ oder wo es jnen für gut ansehe/ in gegenwertigkeit der Assessorn/ jm solches eröffnen/ vnd darauff warnen/ mit anzeig/ daß er laut der Ordnung gegen jm handeln müß/ vnd darumb selbst wege gedächte vnd fürneme/ damit jm vnd dem Gericht kein verwieß derhalben entstünde: Wo er aber sich darauff nicht bessern/ oder das abstellen/ als dann sol solches jeder zeit vnserm Statthalter vnd Regiment angezeigt/ vnd fürter durch sie/ der Herrschafft oder Kreiß/ so denselben geordnet gehabt/ zu erkennen geben/ darauff derselb Kreiß das Cammergericht mit einem andern tüglichen on verzug versehen vñ ersetzen. So fern aber das durch denselben in geordneter zeit nicht geschehe vnd verlasset/ als dann sol in dem obgemeldter Ordnung nachgangen werden.

Eines Cammerrichters Besoldung sol seyn zwölff/ einem Graffen so ein Beysitzer sechß/ vnd eines Doctors vier hundert gulden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd sol diß vorgemeldt meinung vnd Ordnung deß Cammergerichts/ besetzung Cammerrichtern vnd Beysitzern/ vns vnd dem heiligen Reich Teutscher Nation zu ehren/ lob vnd wolfahrt/ also in allweg beschehen/ vnd mit der Besoldung der Personen/ Cammerrichters vnd Beysitzern/ nach eines jeden standt vnd gelegenheit also gehalten werden/ daß hinfür einem Cammerrichter/ wo er ein Graff oder Herr were/ zwölff hundert gulden/ einem Graffen oder Herrn/ der ein Beysitzer ist/ sechß hundert/ vnd einem Doctor/ Licentiaten oder Edelmann

mann vier hundert Gülden gegeben werden sollen / vnd soll die Besoldung eines Fürsten / so er ein Cammerrichter were / mit erhöhung vnd gelegenheit seines Standts auch weiter bedacht werden.

Wie deß Fiscals Person geschaffen seyn soll / vnd da er den Partheyen vnrecht thete / soll er von seinem Gut jnen Kosten kehren vnd widerlegen.

Weiter zu besetzung vnsers Keyserlichen Cammergerichts Procurators / general Fiscal Ampts / in solchem soll den Artickeln deßhalben in der Ordnung zu Augspurg auffgericht / nachgangen vnd gelebt werden / also lautende: Jtem / wir sollen vnd wöllen auch vnser Königlich Fiscal Ampt mit einer redlichen / gelährten / verständigen Personen / die da weiß vnd verstehet was Fiscalisch Sachen sind / besetzen vnd bestellen / die auch kein andere Sachen / deñ die vnserm Königlichen Fiscal Ampt zustehen / fürbringen vnd fürnemmen soll / Wo er aber jemands fürneme / vnd sich im Proceß finden würd / daß es kein Fiscalisch Sach were / oder das er den Partheyen vnrecht thete / so soll er denselbigen Partheyen jren Kosten vnd Schaden solches fürneñes erlitten nach erkanntnuß vnsers Königlichen Cammergerichts von seinem Gut kehren vnd widerlegen / doch mit dem anhang / daß derselb Fiscal je zun zeiten vnserm Cammerrichter an vnser statt seines Ampts gelob vnd schwere innhalt deß Eyds. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Dem Fiscal ist ein Aduocat zugeordnet / vnd soll der Fiscal on die verordnete deß Regiments niemands fürnemmen oder sich vertragen.

VNd wöllen wir gemeldtem Fiscal in allen seinen nottürfftigen Fiscalischen Händeln ein gelehrt / geschickt Person zu Aduocaten zu ordnen / vnd sie beyde redlich / nemlich / der Fiscal mit fünff hundert / vnd der Aduocat mit zwey hundert Gülden versold werden sollen / vnd soll der Aduocat gleichmässigen Eyd / wie oben vom Fiscal gesetzt / mutatis mutandis thun: Darneben soll sich auch der Fiscal der Ordnung zu Costentz seines Ampts halben / vnd sonderlich an statt der zweyer Beysitzer / vnd durch vnser Regiment zween verordnet werden / on der Räht wissen vnd willen er niemands fürneñen / oder sich zu vertragen macht haben soll / auffgericht halten / vnd derselbigen vollnziehung thun / welche also lautend: Jtem / er soll auch niemands on wissen vnd willen vnsers Reichs Rahts oder der zweyer zugeordneten in Fiscalischen Sachen oder Straff fürnemmen / sondern solchs alles thun mit raht vnd willen / wie obstehet. Vnd nach dem je zun zeiten kömpt / daß man sich der Fiscalischen Sachen vnd Straff halben vor vnd nach dem Vrtheil mit dem Straffwirdigen nach gestalt jrer vberfahrung / auch jres vermögens / thut vertragen / Ordnen / setzen vñ wöllen wir / daß sich vnser Fiscal mit keiner straffwirdigen Partheyen / on wissen raht vnd willen vnsers Reichs Raht / oder der zweyer darzu verordneten / vertragen / noch mit jr einigen Pact oder Geding annemmen vnd machen sollen / in kein weg / Doch ob sich die Fiscalische Sachen vñ Fürstenthumb / Graffschafft / Herrschafft / Landschafft / Stätt / Schloß / oder dergleGesetzte Ordnung vnd blat.

chen/begeben würden/die sollen on vnsern wissen vnd befelch nicht vertheydingt werden.

Den Partheyen/so die Armut am Cammergericht in außbringung der Proceß geschworen/sollen die Acta voriger Instantz mitgetheilt werden/doch daß sie kein mutwillen treyben/vnd so sie zu besserm vermögen kommen/dieselbigen bezalen.

Cammergerichts Ordnüg zu Worms 1521. am 125. blat.

DErgleichen Partheyen halben/so Armut schwären wolten/soll es bey deß Reichs Ordnung vnd Eyd/vormals zu Worms auffgericht/bleyben/vnd so er den Eyd gethan/daß jm auff sein begeren Ladung vnd Inhibition mitgetheilt/vnd darneben dem vorigen Richter/wie er am Cammergericht Armut geschworen/anzeigt wirt/wo er denn Armut halben die Gerichts Acta voriger Instantzen ausserhalb der Belohnung jm zu geben begert/solt er von demselbigen Richter/sonderlich daß gemeldte Gerichtshändel mit Belohnung zu erlösen/in seinem vermögen nicht sey/vnd alsdenn jm dißmals vergebens vnverzüglich mitgetheilt werden/mit vorbehaltung/so der Arm zu besser vermöglichkeit keme/daß er alsdenn der gebür vmb die erlangten Acta außrichtung thun/oder mit jm vertragen soll/welche Acta folgends durch drey Assessores/so der Cammerrichter darzu verordnet/zuvor besichtiget/oder wo etwas neuwes fürgewendt werden wölte/dasselbig auch zu vernemmen/vnd so die Parthey/so Armut geschworen/auß den Actis oder neuwem fürwenden/mutwillig oder vnrecht erfunden/daß alsdenn die nicht angenommen/damit der Gegentheil dardurch Schadens/so sie in außrichtung der Sachen darauff wenden müß/vnd den darnach von jr nicht bekommen möcht/entlestiget würd.

Die Assessores sollen mit Commissionen vnbeladen bleyben.

Gesetzte Ordnung am 126. blat.

SO ordnen/setzen vnd wöllen wir/daß die Assessorn hinfür mit sonderlicher Commission von vnserm Keyserlichen Hof oder sonst vnbelestiget seyn sollen.

Wie die Sachen durch den Cammerrichter außzutheilen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VND soll der künfftig Cammerrichter alle alte vnaußgetragene Sachen zu anfang deß Keyserlichen Cammergerichts/dermassen in die Audientz erster angehender Gerichtßtag ordnen vnd außtheilen/auch darüber ein sonderlich Directorium auffrichten/damit die zufallende neuwe Händel vnd Sachen auch statt finden mögen/vnd die alte Sachen auff nachfolgende Audientzen sich nicht zu viel häuffen oder samlen.

Ein jeden soll man bey ordenlichem Gericht bleyben lassen.

Ferner ist auch betrachtet / daß alle deß Reichs verwandten bey ordenlichem innländischem Rechten ausserhalb der Händel / die nach laut vorauffgerichter Ordnung / die an das Keyserlich Cammergericht gehören gelassen / also / daß ein jeder in dem Gericht / darinn er one mittel gesessen vnd gehörig fürgenommen / vnd daß daneben bey vnd mit allen Obrigkeiten verschafft werde daß die Mißbräuch an beyden / Geistlichen vnd Weltlichen Gerichten / abgestellt / die beyder seyts förmlich vnd ordenlich gehalten / je eins das ander bey seinem gebürlichen Proceß vnd Lauff on eyntrag oder verhinderung ließ / allerhand vnraht / widerwill vnd vnwesens / so darauß erwachsen / zu fürkomen / doch damit einer jeden Obrigkeit jrer herbrachten Recht / Gebräuch / Herkommen / Gnaden vnd Freyheiten / vnbenommen.

Gesetzte Ordnung am 126. blat.

Vom Eynnemmer der bewilligten Vnderhaltung deß Cammergerichts vnd Regiments / auch von Botten / Thurnhüter / vnd derselbigen Besoldung.

VNd nach dem man zu empfahung solches Gelts einen Eynnemmer vnd Außgeber haben muß / ist für gut angesehen / daß vnser Statthalter vnd Regiment ein redliche Person darzu auffnemmen / der das Gelt von den Ständen deß Reichs empfahen / vnd darvon von deß Statthalters vnd Regiments bescheid außgebe / derhalb ehrlich Rechnung thue / daß auch demselbigen ein Gegenschreiber zu geordnet / vnd der Eynnemmer mit zwey hundert / vnd der Gegenschreiber mit sechtzig Gülden / besoldet werden : Dergleichen wirdt auch für notturfft bedacht / daß vnser Regiment mit zweyen reytenden vnd vier gehenden Botten / darzu mit zweyen Thurnhütern versehen werde / die stäts an der hand vnd zu gebrauchen seyen / die sollen vnser Statthalter vnd Raht nach den geschicksten auffzunemmen vnd zu bestellen / darzu mit ziemlicher gebürlicher Besoldung zu versehen macht haben / vnd nemlich / einem reytenden Botten vier vnd zwentzig / vnd einem gehenden zwölff Gülden Wartgelt / vnd jeglichem Thurnhüter siebentzig Gülden zu järlichem Soldt / sampt einem Hofkleydt / gegeben werden.

Abschied deß Reichstags zu Worms 1521. am 140. blat.

Cammerrichter vnd Beysitzer sollen vom Anschlag erhalten / vnd was vbrig / zu erhaltung deß Regiments gewendt werden.

VNser Cammerrichter / die zween Beysitzer / so Graffen oder Herrn sind / vnd andere deß Cammergerichts Personen / sollen von solchem Anschlag auch besoldet vnd belohnet werden / nach laut vnd innhalt vnser jetziger auffgerichter Cammergerichts Ordnung.

Gesetzte Ordnung am 141. blat.

Vnd weß vber die Besoldung vnsers Regiments vnd Cammergerichts Person an dem Anschlag vbrig seyn wirt / das soll zu vnderhaltung vnsers Regiments / als zu Botten Lohn vnd andern Geschäfften / außgeben vnd gerechnet werden.

Von Cammergerichts Personen.

Das Cammergericht soll mit gelehrten / tapffern / im Gericht langgeübten Personen / besetzt werden / vnd sind zu den achtzehen noch sechß verordnet: Item / sie sollen nicht auß gunst presentirt werden.

Abschied zu Augsp. 1530. am 82. blat.

DJeweil nun vnser Cammergericht das öberst vnd letzt Gericht (davon laut vnser Ordnung) nicht appelliert werden soll / vnd vnser Gemüt vnd Meynung ist / daß vnsere Vnderthanen im Reich nicht Rechtloß gelassen / sondern einem jeden förderlich endlich Recht widerfahre vnd gedeyhe / So haben wir / auch Churfürsten / Fürsten vñ Stände deß Reichs / für nottürfftig angesehen / dasselbig vnser Cammergericht mit geschickten / gelehrten / tapffern / in Gerichten lang geübten Personen / zu besetzen vñ zu mehren / vnd demnach zu den achtzehen Personen / so vor an vnserm Cammergericht sitzen / noch sechß Personen verordnet / welche auß den sechß Kreyssen im heyligen Reich genommen / vnd also vnser Cammergericht mit vier vnd zwentzig Personen besetzt werden soll / darauff jetzt bald ein jeder der obgemeldeten Kreyß vnserm Cammerrichter vnd Beysitzer ein tügliche / geschickte / erfahrne Person / vermög vorauffgerichter Ordnung / presentiren / vnd damit gehalten werden soll / laut derselben Ordnung / Jn welcher Presentation wir auch gentzlich vermitten haben wöllen / daß dieselbige Personen nicht auß Gunst / Practick / oder sonst / wie bißher beschehen / promouirt / sondern allein die tüglichkeit vnd geschickligkeit der Personen angesehen werden soll / vnd daß solch vier vnd zwentzig Personen (darunder zween verständige vnd erfahrne Graffen oder Herrn seyn sollen / dero einer deß Cammergerichts statt in seinem abwesen / oder so er auß ehehafft verhindert / jeder zeit verwesen vnd vertretten möge) in drey vnderschiedliche Räht getheilt werden / dero zween die End vnd Beyvrtheil fassen / vnd der dritt zu der Audientz vnd Supplication / auch zu fällige bescheydt zu entledigen gebraucht werden sollen.

Die Personen deß Gerichts sollen sich zeitlich zu der stund in Raht fügen / jnen leichtlich nicht davon erläubt werden / so soll der Cammerrichter sie jrer versäumnuß halben jederzeit straffen / vnd die Besoldung abgezogen werden.

Gesetzter Abschied am 213. blat.

DEr Cammerrichter soll auch daran seyn / daß sich ein jede Gerichts Person zu der Gerichts vnd Rahts stunden zeitlich verfüg / darzu keinem on ehehaffte vrsachen / auch nicht anderß / dann vermög der Ordnung / vber Feldt zu reysen erläuben / Vnd so einem auß ehehafften vrsachen erläubt / vnd vber die zeit der erläubnuß außblieb / soll jm dieselbige zeit an seiner Besoldung abgezogen werden.

Der Cammerrichter soll auch bey seynen gethanen Pflichten vnd Eyd die Gerichts Personen jrer säumnuß vnd vberfahrung halber vnnachläßlich straffen / vnd solchs vmb keinerley vrsach willen vmbgehen / sondern sich in dem allem also halten vnd erzeigen / daß er von Beysitzern vnd andern Cammergerichts Personen in ehr vnd achtung gehalten / vnd seinem Befelch vnd Geschäfften auß gebürlicher forcht allenthalb desto stattlicher nachkommen werde.

Einem

Einem jeden Assessorn ist sein Besoldung vmb hundert Gülden gebessert/vnd sollen sich anderer Geschäfft enthalten.

VNd damit die Assessores jrer mühe vnd arbeit desto baß geniessen vnd zukomen/ auch den Gerichtlichen Händeln in besichtigung von Relation fleissiger obseyn vnd außwarten mögen/So haben wir/auch Churfürsten/Fürsten vnd Stände/ vns verglichen vnd vereynigt/einem jeden Assessorn seinen Soldt mit hundert Gülden/ so er vor gehabt/ noch hundert Gülden/ das ist/ fünff hundert Gülden in Goldt/haben/vñ sich sonst aller Geschäfft/ Rauff vnd anderer händel/ darzu aduocirens vnd rahtgebens in andern Gerichten vnd Sachen/ gentzlich enthalten/ vnd dem/ darzu sie bestellt/fleissiger/ denn bißher beschehen/obseyn vnd außwarten/darzu sollen sie sich jrem Standt vnd dem Cammergericht zu ehren stattlich halten. Gesetzter Abschied vnd blat.

Ein Verwalter der Cantzley anzunemmen.

NAch dem auch durch mennige der Person vnd Vrtheiler die arbeit bey der Cammergerichts Cantzley nunmehr viel grösser denn hievor seyn wirt/ist für gut angesehē/ daß durch vnsern Freundt/ den Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz vnd Magdenburg/ ꝛc. als Ertz Cantzler/ widerumb ein Verwalter auff vnd angenommen werde. Gesetzter Abschied vnd blat.

Damit die Assessorn mit den alten beschlossenen Sachen an der täglichen Expedition nicht gehindert/sind acht sondere Doctores/dieselbigen zu referiren/geordnet.

VNd dieweil/wie obgemeldt/viel alter beschlossener vnexpedirter Acta im Cammergericht ligen/vnd den Assessorn nicht müglich/in betrachtung mennige der Sachen/ vnd was täglich zufellt/ dieselbige förderlich zu expediren/ damit denn die obgemeldte Assessores mit denselbigen alten Sachen nicht belestiget/ vnd die andern tägliche zufallende Händel dardurch desto mehr gefördert/auch damit viel klagende Partheyen/ so lange zeit nachgelauffen/ zu letzt Expedition jrer Sachen erhalten mögen/ So haben wir/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ vns/ dem Handel allenthalben zu gut vnd förderung/ verglichen/daß acht geschickte/gelehrte vnd erfahrne Doctores/der wir zween/die Churfürsten drey/vnd Fürsten vñ Stände drey gen Speyer verordnen sollen/also/dz sie den ersten tag deß Monats Martij schierst gewißlich zu Speyer seyen/vnder welche dieselbige alte Acten vnd Händel/so jetzt beschlossen/ zugleich on einigen Vortheil/ vnd einem als viel als dem andern/ durch hernachbenannte vnsere Commissarien außgetheilt/vberantwortet vnd zugestellt werden sollen/dieselbigen mit fleiß zu besichtigen/ Cammerrichtern vnd Beysitzern davon Relation zu thun (in welchen jre Relation sie auch zu jederzeit onauffzüglich gehört werden sollen) darauß mit jrem Raht Vrtheil zu fassen/ welche Vrtheil durch Cammerrichter vnd Beysitzer den Partheyen fürter eröffnes Gesetzter Abschied vnd blat.

öffnet vnd mitgetheilt werden / Vnd soll die Relation aller Acten in jars frist beschehen / Vnd welcher vnder den Doctorn seinen theil der vbergeben Acten außgericht vnd geendt/dem soll wider erlaubt/vnd zu Besoldung desselbigen jars fünff hundert Gülden / von dem Anschlag/ so wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / zu vnderhaltung deß Camergerichts verglichen / endtlich vnd on auffzug bezalt werden.

Daß das Cammergericht fürohin stätigs soll zu Speyer gehalten werden.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DArzu meynen vnd wöllen wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs / daß nun hinfürter vnser Camergericht auß obangezeigten vrsachen stätigs zu Speyer bleyben / seyn vnd gehalten/vnd sonst nirgends anderß wohin verändert werden soll / es beschehe denn mit vnserm/auch Churfürsten/Fürsten vnd Stände/wissen vnd willen.

Daß an das Cammergericht sollen gelehrte / geschickte vnd erfahrne Personen presentiert werden/vnd welche darauß zu erwehlen vnd abzuschaffen.

Camergerichts Ordnūg zu Speyer 1531. am 127. blat.

YErrer / als durch Römische Keyserliche Maiestat / auch Churfürsten / Fürsten vñ Stände deß Reichs / mit hochbedachtem eñsigen Gemüt erwegen / daß das Keyserlich Cammergericht / das höchst vnd letzt Gericht / auch hohe / grosse / wichtige Sache / daran zu rechtlicher erörterung kommen / vnd darumb nicht geringe beschwärung bißher gehabt / daß je zun zeiten junge vnerfahrne Personen / auch die erst auß den Schulen komen / nicht lang studiert / dahin durch Practick oder sonst gefordert / vnd darumb auff jüngstgehaltenem Reichßtag zu Augspurg geordnet vnd gewehlt / daß nun hinfürter gelehrte / geschickte vnd erfahrne Personen daran / vermög der Ordnung / presentiert werden.

Vnd damit dieselbig desto baß zu finden / vnd dahin zu bewegen / nicht die geringst vrsach gewesen / daß die Besoldung der Assessorn mit hundert Gülden gebessert / Demnach vnd auß diesem Grundt ordnen wir im Namen vnd an statt / wie obgemeldt / so hinfürter dem Cammerrichter zween oder drey Assessores / vermög der Ordnung nächstgehalten Reichßtags zu Worms auffgericht / vnder dem Titel / Ob Cammerrichter oder Beysitzer mit Tod verschied / fol. 119. presentiert werden / es sey von wem es wöll / soll der Cammerrichter fleissig nachforschen haben / welcher vnder denselbigen Presentierten der gelehrteste / geschickteste / vnd zu der Assessorey am tüglichsten vnd bräuchlichsten sey / Vnd sonderlich daß der / so von jm erkorn / in Vniuersiteten gelesen / oder zum wenigsten fünff jar lang im Rechten studiert / auch in Gerichtlichen Händeln aduocirt vnd practiciert habe.

Wo aber vnder den zweyen oder dreyen keiner obgemeldter maß gelehrt vnd tüglich befunden / daß alsdenn dieselbigen jrer Herrschafft / von dero sie presentiert / widerumb durch den Camerrichter zugeschickt vnd geschrieben werde / andere an jre statt zu presentiern / Vnd ob schon einer angenommen / vnd folgends in votis vnd referiren vngelehrt vnd vnge-

vngeschickt befunden / soll sich der Cammerrichter gegen denselbigen Presentäten jetztgemeldter maß erzeigen / vnd zu erläuben macht haben.

Dieweil der Händel viel / ist die zal der Assessorn mit sechß Personen gemehrt.

VND dieweil sich die Händel deß Cammergerichts häuffen / vnd der Assessorn / vnd sonderlich der Referenten / zu wenig gewesen / Derhalb Römische Keyserliche Maiestat / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / die zal der Assessorn mit sechß Personen gemehrt / damit jetzberürter mangel erstattet / soll diese Ordnung insonderheit in annemmung derselbigen sechß Assessorn / ernstlich / wie denn solchs der Abschied vermag / gehalten werden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Assessores sollen sich täglicher gemeynschafft mit den Procuratorn enthalten.

ITem / damit allerley nachred vnd verdächt fürkommen vnd vermitten / so sollen die Assessores sich täglicher gemeynschafft vnd familiaritet mit den Procuratorn gentzlich enteussern / auch kein Procurator bey den Assessorn zu Kost gehen / sondern sich in dem der alten Ordnung gemäß halten / Deßgleichen soll kein Procurator bey den Protonotarien Kost haben. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Ein Assessor / welcher einer Parthey verwandt / soll sich derselbigen entschlagen.

ITem / ordnen wir / so ein Assessor oder Beysitzer einer Parthey mit Sipschafft / Schwägerschafft / oder sonst / dero er de iure möcht recusirt werden / verwandt / soll er solchs Camerrichtern vnd Beysitzern anzeigen / vnd sich derselbigen Sach gentzlich entschlagen. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Ob aber einer oder mehr von Assessorn solches vmbgehen / mögen die Procuratores die verwandtnuß dem Cammerrichter zum füglichsten vnd in geheim anzeigen / der alsdenn gebürlich eynsehens thun soll.

Zu Commissarien soll niemands vntüglich verordnet werden.

ITem / dieweil den Commissarien / so von Cammerrichter vnd Beysitzer / je zu zeiten in Sachen verordnet / nicht weniger denn an dem Richter gelegen / So ordnen wir im Namen / wie obgemeldt / daß hinfürter niemands / er sey was Standts er wöll / zu Commissarien verordnet werden soll / er sey denn darzu für tüglich vnd geschickt geachtet. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Von Cammergerichts Personen.

Assessores sollen sich mit ehrlicher zierlicher Kleydung tapffer halten.

Cammergerichts Ordnüg zu Speyer 1531. am 238. blat.

ES sollen sich auch insonderheit die Assessores / in betrachtung / daß sie von Keyserlicher Maiestat / auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß heiligen Römischen Reichs / an solche Justitien verordnet / vnd an jrer statt sitzen / mit zierlicher ehrlicher Kleydung / auch sonst allem Wesen vnd Händel vor andern also stattlich / ehrbarlich vnd tapfferlich halten vnd erzeigen / damit sie Keyserlicher Maiestat vnd Ständen deß Reichs zu ehren gegen menniglich in eusserlichem schein darfür angesehen / wie sie billich geacht vnd gehalten werden / sich auch jrem Standt wol ziempt vnd gebürt.

Vom Ampt der Protonotarien vnd Leser.

Gesetzte Ordnung am 239. blat.

WEiter ordnen wir / daß alles Fürbringen durch zween geschickte Protonotarien mit höchstem fleiß auffgeschrieben / also / daß die Acten oder Gerichtliche Handlung auß jren beyden Protocoln stattlich mögen complirt / vnd darauß bescheydt gefast werden / daß auch die Protonotarien als bald nach der Audientz die Protocoll conferiren vnd vergleichen.

Item / so die Protonotarien etwas in Protocolis finden / darinn geirret were / sollen sie den Cammerrichter oder Beysitzer mit guter bescheydenheit erinnern / vnd sich sonst im Raht eynredens in die Vrtheil oder Bescheydt enthalten.

Dergleichen sollen die zween Leser den Notarijs im compliren verholffen seyn / vnd allwegen auß jnen einer vm̃ den andern / wie sie sich deß vergleichen / in der Audientz sitzen / die Producta empfahen / vnd wie pfläglich / darauff schreiben / damit andere Person jre Empter desto baß vnverhindert außwarten mögen.

Es sollen auch die zween Leser auß beweglichen vrsachen verdacht zu verhüten / keinen Procurator / derselbigen Substituten / oder jemands / so zu den Actis geschworen / in das Gewelb führen oder gehen / sondern davor stehen / vnd draussen sein notturfft mit jm reden oder handeln / bey Straff vnd Peen eines Gülden / so offt jr einer in solchem vberfehrt.

Pfenningmeisters Ampt in anzeig der Rechnung / vnd sonst.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ITem / nach dem deß heyligen Reichs Ordnung auch jetziger Abschied zu Augspurg gemacht / außweisen vnd vermögen / daß Gregori Bommeret / Pfenningmeister / seines empfangens / eynnemens vnd außgebens / Keyserlicher Maiestat vnd den Ständen / oder derselbigen verordneten Commissarien / gebürliche Rechnung thun / auch von denselbigen quittirt werden.

Vnd denn Cammerrichter vnd Beysitzer / wie sich gebüret / zu förderlicher Bezalung auch kommen mögen / so soll der Pfenningmeister auff deß Camerrichters begeren jeder zeit seines empfangens vnd außgebens ein Summari anzeig thun / auch Cammerrichter vnd Beysitzer verpflicht

verpflicht seyn / wie der Keyserlichen Regierung / vnd darneben allen fleiß fürwenden / damit die Anschläg / so bey den verordneten Stätten erlegt werden / mit geringem Kosten vnd bestem fug / auff förderlichst / so möglich / zu seiner hand bracht / vnd förmlich nach den Quartaln / wie bißher beschehen / auff eines jeden gebür außgetheilt werden an Golt vnd Müntz / wie er das jederzeit eynnemmen vnd empfahen wirdt / vnd deß vrkundt vnd gnugsamen schein von Stätten vñ sonst von wem das were / nemen / vnd in zeit seiner Rechnung darlegen / Vnd soll der gantz Anschlag der Vnderhaltung die nächstkünfftigen drey jar / die 1. Maij schierst angehen werden / für sein eynnam gestellt / vnd weß jm nicht geantwort / in die Eytantz geschrieben / vnd daß außgeben mit Quittantzen oder Befelchen belegt werden.

Cammer Botten sollen kein Proceß exequirn / sie haben denn den von deß Bottenmeisters Ampt empfangen.

ITem / sollen die Cammer Botten / vermög der alten Ordnung / kein Proceß exequirn oder verkünden / es hab denn ein jeder den selbigen auß Bottenmeisters Händen oder seinem Befelch empfangen / Derhalben denn ein Bottenmeister fleissig auffsehens haben soll / daß dem also nachkommen werde. Gesetzte Ordnung am 240. blat.

Der Bottenmeister soll auffzeichnen / wenn die Proceß auß der Cantzley gelößt / auch verkündt.

VOm andern / soll der Bottenmeister eygentlich / wenn die Proceß auß der Cantzley gelößt vnd verkündt werden / auffzeichnen / damit so sie reproducirt / vernommen werden mögen / wie die Execution beschehen / wo auch gefahr gebraucht / oder der Bott säumig gewesen / soll er darumb gebürlich Straff nicht erlassen werden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Cammer Botten sollen niemands mit der Besoldung beschwären / sich guttwillig erzeigen / vnd zu jrer widerkunfft dem Bottenmeister sich anzeigen.

ITem / soll kein Cammer Bott die Partheyen vber gebürliche Besoldung beschwären oder vbernemmen / Vnd so solches bey einem Botten gespüret oder befunden / soll er darumb härtiglich gestrafft werden. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Es soll auch ein jeglicher Cammer Bott / wo jnen die Ordnung deß reytens oder zeit begreifft oder betrifft / die Reiß sey beschwärlich oder nicht / außwarten / vnd gutwillig erzeigen.

Item / der Camer Bott / an welchem die Ordnung deß reytens ist / soll auch vor vnd nach Mittag vor der Cantzley warten / damit so sich zutrüg / jnen mit Processen abfertigen / daß nicht von nöten / jnen anzuzeigen oder nachzulauffen / Vnd alsbald ein Cammer Bott seinen Ritt vollnbracht / vnd wider kompt / soll er alsbald dem Bottenmeister anzeigen.

Von Cammergerichts Personen.

Botten Lohn.

FVrter verordnen wir/daß es bey dem altē herbrachten gebrauch der Belohnung bleyben soll / nemlich / einem Botten von zehen Meiln einen Gülden.

Pfenningmeister soll gute Bezalung vnd Rechnung thun.

Abschied zu Regenspurg / 1552. am 246. blat.

ITem/nach dem Görg Bommerer/ Pfenningmeister/vermög deß Reichs Ordnung vnd Abschieden / Churfürsten / Fürsten vnd Stände zu jrem theil seines empfangens eynnemmens vnd außgebens gebürliche Rechnung zu thun pflichtig / soll er bey seinen gethanen Pflichten der Stände anschläge jederzeit treuwlich eynbringen/ Cammerrichter vnd Beysitzern auff jr begeren davon anzeig / auch förmlich nach den Quartaln vnd gute Bezalung thun / alles innhalt deß drey vnd zwentzigsten Artickels in deß Cammergerichts jüngster Reformation verleibt.

Publication der Ordnung/damit sich niemands der vnwissenheit zu entschüldigen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DAmit sich nun der vnwissenheit obgemeldter vnsers Cammergerichts Reformation / auch der Ordnungen vnd Satzungen in diesem vnserm Abschied begriffen / niemands in entscheyden Vrtheiln oder sonst entschüldigen mögen/ So wöllen wir dieselbige Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prelaten/ Graffen/ Herren / Stätten / vnd sonst allermenniglichen / hiemit publiciert haben/ Publicieren vnd verkünden dieselbigen in kraffr vnsers Abschieds/ euch allen vnd jedem insonderheit / was Wirden/ Standts oder Wesens ein jeder ist/ bey den Pflichten vnd Eyden/ damit jr vns vnd dem heyligen Reich zugethan vnd verwandt seyt/ auch vnsere schwäre Vngnad vnd Straff zu vermeyden / vnd wöllen / daß jr alle vnd euwer jeder insonderheit solche Reformation/ Ordnung vnd Satzung/ strenglich/ festiglich in allen Stücken vnd Puncten halter / darauff vrtheilt / handelt/ vnd vnnachläßlich vollnziehet/ deß wöllen wir vns zu euch allen versehen/ Jr thut daran vnsere meynung.

Rechnung deß Pfenningmeisters vnd andere belangen / ist ein anderer Tag fürgenommen / vnd da solche Personen nicht erscheinen / soll der Fiscal wider sie procediren.

Gesetzter Abschied am 47. blat.

GLeicher gestalt haben die verordneten Commissarien auß dem Augspurgischen Abschied auch besonderlichen Befelch gehabt/ von Regiments vnd Cammergerichts Pfenningmeister vnd andern Rechnung zu nemmen. Dieweil aber Christoffel Plarer / so alle Rechnung Register hinder jm gehabt/ deßgleichen auch Johan Lucas Besold/ vnd andere zu der Rechnung gehörig/ der zeit nicht erschienen/ haben gemeldte Commissarien zu keiner gründtlichen Rechnung kommen

men mögen / vnd derhalb den Abschied genommen/vns/auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / solches anzuzeigen vnd bericht zu thun/ wie denn allhie beschehen/ Dieweil nun vormals zween tag zu der Rechnung fürgenommen/vnd keiner vollnzogen worden / haben sich Churfürsten / Fürsten vnd Stände / mit vns / vnd wir herwiderumb mit jnen/zu ferrer Rechnung vnd Beschluß derselbigen/ eines andern tags/ nemlich/ auff den zwentzigsten tag Martij nächstkommend/zu Speyer anzukommen/vergleichen vnd vereynigen/ auff welchen tag obgemelde Commissarien / so vormals bey der Rechnung gewesen/ erscheinen/ darauff Johan Lucas Besold/ Görg Bommerer / Pfenningmeister/ darzu die Stätte/welche die Anlag empfangen vnd außgeben/auch andere Person / so hierzu von nöten/vnd on welche die Rechnung nicht geschehen kan oder mag / durch vns berufft werden / Vnd so einer hierinn nicht erscheinen vnd vngehorsam erfunden/ soll vnser Fiscal in vnd mit krafft dieses Abschieds Befelch haben / gegen dem oder denselbigen mit verbietung jrer Güter/oder in andere wege deß Rechtens zu vollnfahren/ damit die Rechnung zu letzt beschehe/vnd viel/ so sich desselbigen beschwären / in Ruwe vnd Fried gestellt werden.

Wo auch einer oder mehr der obgemeldten Commissarien außbleiben vnd nicht erscheinen würden / sollen die gegenwertigen nicht desto weniger in der Rechnung fortfahren / dieselbigen enden vnd beschliessen.

Cammergericht mögen einen/welcher als geschickt/ presentirt annemmen.

NEmlich vnd zum ersten / daß die Ordnung nächstgehaltenem Reichstag zu Worms auffgericht/ daß hinfürter dem Cammergericht zween oder drey Assessores an dem abgangen oder abgestanden statt angezeigt sollen werden/nicht nachgangen/ sondern einer allein presentiert wirdt / Haben wir diesem Artickel auß beweglichen vrsachen die mässigung gethan / daß / wo in solchem fall der also allein presentirt wirt / vermög der auffgerichten Ordnungen vnd Reformation geschickt befunden/daß Cammerrichter vnd Beysitzer denselbigen annemmen mögen: Wo aber ein frembder/ jnen vnbekannt/vnd zu einem Beysitzer nicht geschickt geacht/ presentirt / soll der Cammerrichter vnd Beysitzer solches den Ständen oder Kreyß / so denselbigen presentirt hetten/anzeigen vnd bitten/einen andern geschickten zu presentirn.

Cammergerichts Ordnung zu Speyer/1533. am 25. blat.

Cammerrichter vnd Beysitzer mögen ex Officio nach dreyen Monaten einen Beysitzer an deß abgangenen statt annemmen.

VOm andern/als in jetziger Visitation befunden/daß etliche Stände vnd Kreyß/vermöge der Ordnung / jre Assessores nicht presentirt / welches den Rechthängigen Partheyen vnd jren Sachen zu verzug vnd verlängerung vnd mercklichen Schaden thut reichen/ Nachdem denn dißfals in den Cammergerichts Ordnungen vnd Reformation kein außtrückliche Fürsehung befunden / sollen Cammerrichter vnd

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ter vnd Beysitzer jetzo vnd hinfüro dieselbigen Stände vnd Kreyß beschreiben/in den dritten Monat den nächsten nach dem jnen solch schreiben zukommen werde/vermög der Ordnung zu presentiren/mit dem anhang/Wo solchs nicht beschehe/daß sie nach außgang der zeit ein geschickte Person nach innhalt der Reformation annemmen wolten/Wo sie denn darinn säumig/sollen Cammerrichter vnd Beysitzer einen auß derselbigen Kreyß Land Ort vnd Circk (wie obsteher) anzunemmen macht haben/wie denn in seinem fall daß Keyserlich Regiment vormals auch gethan hat.

Cammerrichter vnd Beysitzer sollen on redliche vrsachen keinem Beysitzer erläuben/vnd soll der abwesenden Besoldung vnder die andern getheilt werden.

Gesetzte Ordnung am 252. blat.

NAch dem auch in jüngster Reformation geordnet/daß Cammerrichter on vorwissen vnd raht der Assessorn/vnd on redliche Vrsachen/keinem Beysitzer erläuben soll: Wo sie aber einem oder mehr erläuben/vnd der oder dieselbigen vber die zeit jrer erläubnuß außbleiben/die Besoldung abgezogen/vnd vnder die gegenwertigen Assessores getheilt werden/sollen die Protonotarien/wenn vnd zu welcher zeit er wider ankommen/fleissig auffzeichnen/solchs dem Pfenningmeister anzeigen/derselb soll jnen/also lang sie vber erläubte zeit außen bleiben/jre Besoldung abziehen/vnd fürter jre Quartal/vermög auffgerichter Reformation/vnder die andern/so nicht abwesend/theilen.

Cammerrichter vnd Beysitzer sollen jre eygene Geschäfft ausserhalb Rahts vnd Gerichts zeit bedencken.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

FVrter/als auch befunden/daß Cammerrichter vnd Beysitzer in jren eygenen Sachen vnd Geschäfften/als bezalung vnd anderß betreffend/viel zeit vnd tag zubringen/dardurch der Partheyen Sachen (derenhalb das Cammergericht auffgericht/vnd sie demselbigen außzuwarten dahin geordnet) verhindert/sollen sie hinfürter zu Raht vnd Gerichts zeiten die Partheyen vnd jren Sachen zum fleissigsten/wie jnen gebürt/außwarten/vnd obgemeldte jre eygene Geschäfft ausserhalb Raths vnd Gerichts zeit bedencken vnd berahtschlagen.

Cantzley Verwalter.

Gesetzte Ordnung am 253. blat.

ITem/soll der Cantzley verwalter darob vnd daran seyn/daß niemands wider die Billigkeit mit vbermässiger Tax beschwäret werde.

Cammer Botten sollen die Execution auff die Originalia schreiben.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ITem/sollen sich die Cammer Botten der auffgerichten Ordnungen vnd Reformation gemäß halten/auch dem Actori vnd reo appellanti vnd appellato/wie vor geordnet/gebürliche Execution auff

auff die Original vnd die Copey schreiben/darzu das Gelt/ so sie in die Büchsen zu legen schüldig/bey jnen nicht behalten/vnd Bottenmeister nicht beleydigen oder vbergeben.

Den Beysitzern sind fünff hundert Gülden drey jar lang zu geben bewilligt.

VNd wiewol auff jüngstgehaltenem Reichstag zu Regenspurg für gut angesehen/vnd außgedruckt worden/daß Cammerrichter vnd Beysitzer sich an jrer alten Besoldung benügen vnd sättigen lassen sollen/So haben doch gemeyne Stände sich auß etlichen bewegenden redlichen vrsachen entschlossen vnd bewilligt/den bemeldten Beysitzern jre Besoldung der fünff hundert Gülden/wie die jnen auff dem Reichstag zu Augspurg verordnet/die bewilligten drey jar auß zu bezalen vnd folgen zu lassen.

Abschied zu Speyer 1542. am 295. blat.

Wie vnd welcher gestalt deß Cammergerichts vnderhaltung erlegt soll werden.

VNd zu mehr richtigkeit machung der vnderhaltung bemeldts Cammergerichts auff jüngstem Reichstage zu Regenspurg bewilligt/haben sich Churfürsten/Fürsten vnd gemeyne Stände/verglichen/daß ein jeder Standt sein gebürende Anlag/ so viel jm zu solcher vnderhaltung/ vermög vnd nach außweisung deß Anschlags auff jüngst gehaltenem Reichstag zu Augspurg/ auff die vnderhaltung deß Cammergerichts zum halben theil verfertigt/ erlegen vnd bezalen sol/mit der bescheydenheit/daß derselbig Anschlag die bewilligten drey jar auß zwyfach entricht/vnd nemlich zu jeder Franckfurter Meß zum halben theil erlegt/vnd die erste erlegung in dieser jetzigen Fasten/Meß/also bald vnd auffs längst vier Wochen/den nächsten nach Dato dieses Abschieds folgenden gewißlich beschehe/vnd hinder Bürgermeister vnd Raht der Statt Augspurg/ Nürnberg/ Franckfurt oder Speyer/vnverzüglich vnd vnwidersetzlich erlegt vnd bezalt werde/welches Gelt also zu empfahen/vnd die Stände/ so es erlegen/zu quittieren/vnd fürter dem eynnemmer oder Pfenningmeister/ so hierzu sonderlich verordnet/gegen gebürlicher Quittung zu vberantworten gedachte Bürgermeister vnd Rähte hiemit gewalt vnd befelch haben sollen/Darzu soll auch der Pfenningmeister zu jeder järlicher Visitation den verordneten Visitatorn/ alles seines eynnemens vnd außgebens ehrbare vnd auffrichtige Rechnung thun/vnd zu jeder gebürender zeit bey den gedachten Stätten vnd sonst eigentlich erkünden/ob ein oder mehr Stände jre gebürende Anschläge nit erlegt hetten/vnd welche er also vngehorsam findet/ dieselbigen soll er jederzeit dem Keyserlichen Fiscal anzeigen/der auch alsbald gegen denselbigen zum förderlichsten procediren/vnd sie zu solcher Bezalung (wie recht ist) anhalten soll/alles vermög deß gedachten Anschlags/ so dem Pfenningmeister vnd Keyserlichen Fiscal auß der Meyntzischen Cantzeley zugestellt werden soll.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Vnd damit auch Cammerrichter vnd Beysitzer jeder zeit wissen mögen/wie viel Gelts erlegt sey/vnd also desto förderlicher von dem Pfenningmeister jederzeit jrer verdienten Besoldungen bezalt werden:

Von Cammergerichts Personen.

So sollen gemeldte Bürgermeister vnd Räht jedesmals dem Pfenningmeister neben liefferung deß erlegten Gelts ein vrkundt an Cammerrichter vnd Beysitzer mitgeben / vnd darinn vermelden / wie viel Gelts sie dem Pfenningmeister vbergeben / vnd an was Müntz.

Pfenningmeister soll die Truhen in Cammerrichters verwarung stellen / vnd er den Schlüssel darzu haben.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WAs auch der Pfenningmeister für Gelt also eynnimpt / das soll er mit sampt dem vrkundt in ein Truhen / die in Cammerrichters vnd Beysitzer verwahrung stehen / aber allein der Pfenningmeister den Schlüssel darzu haben soll / vnverzüglich eynlegen / vnd biß zu außtheylung vnd bezalung deß Cammerrichters Personen ligen lassen.

Was Procuratores an deß Cammergerichts vnderhaltung erlegen / soll der Pfenningmeister dem Cammerrichter anzeigen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WAs aber für Gelt dieses Anschlags halb an dem Keyserlichen Cammergericht von den Procuratorn vbergeben wirdt / das soll der Pfenningmeister dem Cammerrichter vnverzügenlich anzeigen / vnd in beyseyn desselbigen / oder eines andern / dem er es befilcht / in die verordneten Truhen legen / wie er denn darüber gemeynen Ständen gebürende Eyd vnd Pflicht gethan hat / vnd vmb solche seine mühe vnd arbeit soll dem Pfenningmeister järlich zu Besoldung zwey hundert Gülden von solchem erlegten Gelt folgen vnd gedeyen.

Dieweil beständiger Fried on ein außträglich Recht nicht zu erhalten / hat Keys. Maiest. die Stände ersucht / jr die besetzung deß Cammergerichts auff dißmal heimzustellen / welches die Stände auff Condition vnd Maß bewilligt.

Abschied zu Augsp. 1548. am 6. blat deß andern theils.

VNd dieweil ein beständiger Frid / Ruhe vnd Eynigkeit im Reich / on ein gleichmässig außträglich Recht nicht erhalten werden mögen / So haben wir für ein vnvermeidlich notturfft geacht / vnser Keyserlich Cammergericht länger nicht vnbesetzt zu lassen / damit ein jeder gegen dem andern Rechtlichen außtrag erlangen möge. Derowegen wir denn auß beweglichen vrsachen / sonderlich auch vñ förderung willen der Justitien / gemeyne Stände gnediglich ersucht / vns die besetzung vnsers Cammergerichts auff dißmal vollkomenlich heimzustellen / doch jenen den Ständen / so zu presentirn haben / jre Gerechtigkeit künfftiglich gentzlich vorbehalten.

Darauff denn gemeyne Stände vns auß sonderlicher Lieb vnd vnderthänigster Treuw / vnd zu neygung / so sie zu vns tragen / gehorsamlich vnd vnderthäniglich heimgestellt haben / gemeldt vnser Cammergericht dißmals in namen vnd von wegen jrer der gemeynen Stände notturfftiglich zu besetzen / auff etliche Condition vnd Maß / die wir auch gnediglich angenommen vnd bewilligt haben / vnd hernach weiter verordnet werden.

Dieweil

Dieweil Keyserlicher Maiestat gebürt / einen Cammerrichter zu verordnen / wil sie mit einem Teutschen / der Gebräuch erfahrnen / auch andern qualificierten Personen vnd Beysitzern / das Gericht nach notturfft versehen.

VNd nach dem vns / als Römischem Keyser / zustehet vnd gebürt / einen Cammerrichter vnsers Keyserlichen Cammergerichts zu verordnen / So wöllen wir solch vnser Cammergericht anfänglich mit einem geschickten / ansehenlichen / erfahrnen Cammerrichter / auß Teutscher Nation geborn / der vns vnd dem Gericht ehrlich vnd fürständig / auch dieser Nation löblichen Gebräuch vnd guten Gewonheiten erfahren sey / fürderlich versehen. Gesetzter Abschied vnd blat.

Folgends aber auff gemeyner Stände obgemeldt vnderthänigst heymstellung / wöllen wir bemeldt vnser Cammergericht in namen vnd von wegen auch auß vnderthänigstem zulassen Churfürsten / Fürsten vnd gemeyner Stände / mit geschickten / gelehrten / rüglichen / verständigen / qualificierten Beysitzern / auß Teutscher Nation geborn / vnd derselbigen Gebräuch vnd gute Gewonheiten erfahrnen / besetzen / dieselbigen auch mit gewöhnlichen Eyden vnd Pflichten / nach außweysung vnser vnd deß heyligen Reichs allhie verneuwerten vnd reformierten Cammergerichts Ordnung / beladen / vnd sollen Churfürsten / Fürsten vnd Stände / solchem vnserm Cammergericht gehorsam leysten / demselbigen sein freyer / starcker / vnverhinderter lauff gelassen werden.

Keyserliche Maiestat wil die Beysitzer auß den Kreyssen verordnen / einem jeden Kreyß sein Assessorn benennen.

WIr wöllen auch obgemeldte Beysitzer auß den Churfürstenthumben vnd Kreyssen / nach gebrauch vnd herkomen deß heyligen Reichs / so ferr sie darinn zu finden / gnediglich nemen vnd verordnen / Vnd alsbald einen jeden Churfürsten oder Kreyß / welchem solchs gebürt / seinen Assessorem benennen / anzeigen vnd zueygnen / damit ein jeder wissen möge / wenn jm künfftiglich nach absterben oder abkommen seines benennten vnd zugeeygneten Beysitzers wirderumb zu presentieren gebüren vnd zustehen werde / welcher Presentation auch / so schierst sich die nach absterben oder abkommen / diesetzt durch vns verordneten Beysitzer zutragen würdet / sich ein jeder / dem es gebüret / vnser vnd menniglichs vnverhindert gebrauchen soll. Gesetzter Abschied vnd blat.

Dieweil das Cammergericht eine zeit lang vnbesetzt blieben / daß nicht allein in alten Sachen nicht procedirt / sondern auch viel neuwer anhängig gemacht / sind zehen extra ordinari Beysitzer durch die Stände drey jar bewilligt.

DIeweil auch vnser Keyserlich Cammergericht auß fürgefallen vrsachen ein zeitlang vnbesetzt blieben / darauß gefolget / daß auch nicht allein in alten vnerörterten Sachen nicht procedirt / Gesetzter Abschied vnd blat.

sondern auch mitler weil viel neuwer Sachen/vnd deren ein gute zal anhängig gemacht/vnd nicht on klag der Partheyen auffgewachsen sind/ So haben gemeyne Stände sich mit vns verglichen / daß zu beförderung der Justitien / vnd erörterung der alten Sachen / vber die gewöhnlich zal der Assessorn noch zehen extra ordinari Beysitzer / allein zwey jar / oder im fall / so die alten Sachen zu derselbigen zeit zum beschluß der Endtvrtheil nicht gerahtschlagt werden möchten / auch das dritt jar neben den ordenlichen Assessorn vnderhalten/vnd zu allen vnd jeden vnsers Cammergerichts Sachen vnd Geschäfften / gleich andern Assessorn/vnd fürnemlich zu ersehung vnd referirung der alten auffgehäufften anhängigen Recht Sachen/gebraucht werden sollen.

Daß Keyserliche Maiestat die benennung der extraordinariorum auff dißmal auch zugelassen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd haben vns Churfürsten/Fürsten vnd gemeyne Stände/die Benennung vnd Presentation jetztbemeldter zehen Personen auff dißmal auch gehorsamlich heimgestellt / doch daß sie geschickt vñ qualificiert seyen/vnd an enden vnd orten genomen/auch mit Eyden vnd mit Pflichten beladen werden/ wie hievor von ordenlichen Beysitzern gemeldt würdet/welches wir auch also gnediglich angenommen/ vnd zu thun bewilligt haben.

Daß die heimstellung von wegen der Presentation der Beysitzer von Ständen allein auß gutem freyen willen/vnd sonst an jren Freyheiten vnnachtheilich/beschehen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DOch meynen vnd wöllen wir / daß obgemeldte vnderthänigste heimstellung gedachter Presentation/ so gemeyne Stände auß gutem freyen willen/vns zu gnedigstem wolgefallen/allein auff dißmal oberzelter gestalt bewilligt haben / jnen Churfürsten / Fürsten vnd gemeynen Ständen/ auch jren Nachkommen vnd Erben / an jren Herkommen/ Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / so sie solcher Presentation halben von alters herbracht haben / künfftiglich kein nachtheil/ verhinderung oder abbruch/geberen soll/ in keinen weg / Sondern wir sollen vnd wöllen sie bey solchen jren herbrachten Freyheiten / Gerechtigkeiten vnd Herkomen/ vielgemeldter Presentation halben hinfüro gnediglich handhaben/ vnd sie daran nicht verhindern / noch andern zu thun gestatten/in keinen wege.

Daß die Extraordinari Beysitzer mit bewilligung der Stände länger in das vierdt jar mit vorigem jedes Stands anschlag länger sollen erhalten werden.

Abschied zu Augsp. 1551. am 72. blat.

NEben diesem haben wir auch das jenig/ so auff jüngstgewesenem Reichßtag/von wegen deß Cammergerichts / zu erhaltung Friedens/Ruwe vnd Einigkeit/ im heyligen Reich gesetzt vnd geordnet/zu gedächtnuß geführt/ auch vnder anderm befunden / daß gemeyne Stände sich mit vns verglichen / zu beförderung der Justitien / vnd erörte-

erörterung der alten Sachen / vber die gewöhnliche zal der Assessorn noch zehen extraordinarij Beysitzer / allein zwey jar / oder im fall / so die alten Sachen in derselbigen zeit zum Beschluß der Endvrtheil nicht beratschlagt werden möchten / auch das dritt jar neben den andern ordenlichen Assessorn zu vnderhalten / wie dieses in gemeldtem Abschied nach der läng begriffen.

Dieweil nun die angeregte zwey jar / darauff gemeldte extraordinarij angenomen / verlauffen / daß jrent halben ferrer fürsehung zu thun / ob sie länger bey dem Gericht zu erhalten / oder jre Dienst zu erlassen / die notturfft erfordert / vnd denn sich auß vnser Commissarien vnd der Stände Visitatorn zu jüngster Visitation verordnet Relation / so viel erfunden / daß es auß allerhand bewegenden vrsachen / vnd sonderlich dieweil die alten Sachen noch nit gentzlich erledigt / vnd die neuwen sich vielfaltig gehäufft / nicht rahtsam die Extraordinarien / als bald nach außgang der zweyer jar / von vnserm Cammergericht abkommen zu lassen / so haben wir zu beförderung der Justitien (die billich bey einem jeden in hohem wehrt vnd ansehen seyn soll) damit auch den Partheyen vnverzüglich Recht gedeyen / vnd die Sachen so viel desto mehr jr schleunig Endschafft erlangen mögen / vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auch der abwesenden Rähte Bottschafften vnd Gesandten / verglichen vnd entschlossen / daß gedachte extraordinarij das dritt jar vnd da zukünfftiger Visitation / die geordneten Commissarien vnd Visitatores solchs nach gelegenheit der Rechthängigen Sachen notwendig bey jnen ermessen oder erfunden würden / Auch das vierdt jar bey vnserm Keyserlichen Cammergericht erhalten werden sollen / doch dergestalt / da vnder den Extraordinarien / wie die jetzund bey dem Gericht sind / einer oder mehr in die Ordinarien gezogen / oder von jren Diensten abtretten würden / daß hinfürter vnd von dieser zeit an kein anderer an dessen oder derselbigen statt angenommen werden soll.

Vnd auff diesen fall / da der Comissarien vnd Visitatorn erkantnuß nach die Extraordinarien auch das vierdt jar bey dem Gericht bleyben würden / derwegen die gebür zu jrer Besoldung neben der Ordinarien vnderhaltung auch in das vierdt jar von den Ständen / nach eines jeden auff vorigen Reichßtag gemachten Anschlag zu erlegen / haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auch der abwesende Rähte Bottschafften vnd Gesandten / derhalben auch verglichen / Wöllen vnd gebieten hiemit / daß ein jeder die anlagen zu erhaltung vnsers Keyserlichen Cammergerichts jm aufferlegt / mit jrer erhöhung / vermöge vnd bey Peen voraußgangner / vnd jnen verkünden / on einige neuwe Monitorien oder anmanen / als denn auch das vierdt jar zu den bestimpten Zielen erlegen soll.

Daß Cammerrichter vnd Beysitzer / deßgleichen alle Personen / von den beyden Religionen presentiert werden mögen.

DEmnach haben wir / sampt der Churfürsten Rähten / erscheinenden Fürsten / Ständen vnd Bottschafften / angeregte Ordnung zu vbersehen fürgenommen / vnd vns mit jnen in derselbigen etliche Endungen / Emendationen vnd Zusätz zu thun / verglichen vnd entschlossen. Abschied zu Augsp. 1555. am 130. blat.

Von Cammergerichts Personen.

Als vnder anderm/das hinfüro der Cammerrichter vnd Beysitzer samptlich vnd sonderlich/dergleichen alle andere Personen deß Cammergerichts von beyden der alten Religion vnd der Augspurgischen Confession presentiert vnd geordnet werden mögen.

Daß Cammerrichter vnd Beysitzer bey jren Eyden vnd Pflichten sich der erneuwerten Cammergerichts Ordnung gemäß halten.

Gesetzter Abschied am 105. blat.

DJeweil auch solche Ordnung/wie angeregt/auff gegenwertigem Reichßtag reuidiert/darinn etwas namhaffter änderungen vnd zusätz geschehen/der vorigen Ordnung/darauff die Cammergerichts Personen gelobt vnd geschworen/etwas vngleich/So sollen Cammerrichter vnd Beysitzer bey jren Eyden vnd Pflichten/damit sie der Keyserlichen Maiestat vnd dem Cammergericht zugethan/hiemit befohlen vnd eyngebunden seyn/sich der allhiigen erneuwerten Cammergerichts Ordnung in allwege gemäß zu erweisen.

Dieweil diese letste Cammergerichts Ordnung auß allen andern Cammergerichts Ordnungen vnd Abschieden zu Augspurg/Anno/&c. 48. von neuwem zusammen gezogen/vnd dann/Anno 55. gehaltenem Reichßtags zu Augspurg widerumb erneuwert/vnd an vielen orten geändert/Solche auch in drey vnderschiedliche Theil oder Tractat gesündert/Als in dem ersten/Von Personen/Im andern/Von der Jurisdiction/Vnd im dritten/Von dem Proceß. Dieselbigen auch allenthalben jre Summaria, so hab ich ein jeden vnderschiedlichen Theil an sein ort gesetzt/Daneben von mehrer richtigkeit willen/ob gleich etliche Materien ad suos speciales locos zu bringen gewesen/aller dings wie sie in originali gesetzt/verbleiben lassen.

Folgt also der erste Theil/Von Personen.

Der

Der erste Theil deß Keyserlichen Cammergerichts Ordnung/ von Personen deß Cammergerichts.

Wie das Keyserlich Cammergericht mit Richtern vnd Vrtheilern besetzt/vnd wie viel derselbigen seyn sollen.

1.

ERstlich so soll das Keyserlich Cammergericht jederzeit mit einem redlichen verständigen Cammerrichter / der ein Fürst / Geistlich oder Weltlich / oder auffs wenigst ein Graff oder Freyherr / darzu geschickt vnd erfahrn sey/ Doch mit einem Weltlichen vor einem Geistlichen seines Standts / wo der zu bekomen / auch mit vier vnd zwentzig Beysitzern / auß dem Reich Teutscher Nation besetzt werden.

Vnd damit gleichheit in besetzungen solchs Keyserlichen Cammergerichts beschehe / vnd ein jeder Standt wen er verordnen soll / wissentrage/ So sollen Cammerrichter / auch die vier vnd zwentzig Beysitzer/ gesetzt vnd geordnet werden/ wie nachfolget.

Nemlich / wöllen die Römisch Keyserlich Maiestat / vnser lieber Bruder vnd Herr/als Römischer Keyser / oder im fall / daß jre Liebd/ vnd Keyserliche Maiestat / nicht im Reich oder der nähe weren / Wir als Römischer König/ jederzeit den Cammerrichter vnd zween auß den Graffen oder Freyherrn / vnd darzu zwo tügenliche Personen / als Römischer Keyser oder König/ von der Rechtgelehrten / vnd denn die Keyserliche Maiest. zwo von der Ritterschafft von wegen jrer Liebd/ Keyserlichen Maiestat Erbland / so sie vnder oder vom Reich haben. Vnd sollen die sechß Churfürsten / sechß / vnd die sechß Kreyß / zwölff auß den Churfürstenthumben vnd Kreyssen/ vnder den allen derhalb theil der Recht gelehrt/ vnd der ander halb theil auß der Ritterschafft/ die da qualificiert vnd geschickt seyen/ wie hernach folgt / zu Beysitzern benennen vnd ordnen/ vnd so offt ein Person auß obgemeldten / Cammerrichter / Graffen oder Freyherrn / vnd den andern Beysitzern abkommen würdet/ Alsdenn wöllen vnd sollen die Keyserliche Maiestat/ die sechß Churfürsten vnd Kreyß / an derselben statt andere/ vnd nemlich/ ein jeder Geistlicher Churfürst einen / der Rechten gelehrt vnd gewirdiget/ wie obstehet/ sie weren von der Ritterschafft oder nicht / vnd ein jeder auß den Weltlichen Churfürsten einen / auß der Ritterschafft geborn/ ernennen vnd presentieren.

Deßgleichen sollen die sechß Kreyß zwölff / vnd ein jeder derselbigen zwo Personen / nemlich / eine der Rechten gelehrt vnd gewirdigt/ vnd eine von der Ritterschafft geben.

Von Cammergerichts Personen.

Die sechß Kreyß/ die zu presentieren haben.

II.

DEr erst Krezß zeigt an/ Bamberg/ Wirtzburg/ Eystett/ Marggraffe von Brandenburg/ Burggraffe zu Nürnberg/ Graffen/ Freyherrn/ vnd Reichs Stätt/ vmb vnd bey jnen gesessen vnd gelegen.

Der ander Kreyß zeigt an/ Ertzbischthumb Saltzburg/ Freysing/ Regenspurg/ Passauw/ Fürstenthumb Bäyern.

Der dritt Kreyß zeigt an/ Costentz/ Augspurg/ Chur Bischthum/ Hertzogthumb Wirtenberg/ Marggraff zu Baden.

Der vierdt Kreyß zeigt an/ Worms/ Speyer/ Straßburg/ Basel/ Abt zu Fulda/ Hertzog Hans vnd Wolffgang von Bäyern/ Lothring/ Westerrich/ Hessen/ Wederauw.

Der fünffte Kreyß zeigt an/ Padeborn/ Lüttrich/ Verden/ Münster/ Hertzog von Gülich/ Berg vnd Cleue/ Geldern/ Graffen von Nassauw/ Graffe von Sain/ Graffe von Firnberg/ Nider Eysenberg/ Niderland biß an vnd vber die Maß/ in diesem Kreyß gehörig.

Der sechst Kreyß zeigt an/ Fürstenthumb Sachsen/ Marggraffen zu Brandenburg/ Braunschweig/ Düringen/ Meckelburg/ Steettin/ Pommern/ Ertzbischthumb zu Magdenburg/ Bremen/ Hildeßheim/ Halberstatt/ Merseburg/ Naumberg/ Meissen/ Brandenburg/ Lübeck/ Hauelburg.

Vnd soll durch diese außtheylung der Kreyß vnd benennung der Stände/ niemands nichts benommen seyn/ sondern in jedem der obgemeldten Kreyß/ die jenigen presentieren/ die von Rechts wegen zu presentieren haben/ oder dessen bißhero im gebrauch gewesen.

Von geschickligkeit der Personen deß Cammerrichters vnd der Beysitzer.

III.

VNd dieweil auch das Keyserlich Cammergericht das öberst vnd letzt Gericht im Reich/ davon/ laut dieser Ordnung/ nicht appelliert werden soll/ vnd vnser gemüt vnd meynung ist/ daß solch Gericht jeder zeit mit tüglichen Personen besetzt werden soll/ So ordnen/ setzen vnd wöllen wir/ daß der Keyserliche Maiestat Cammerrichter/ ein tapffer Person/ auß dem Reich Teutscher Nation geborn/ derselben Herkommen/ löblicher Gebräuch vnd guter Gewonheit/ nicht allein wol kündig vnd erfahren/ sondern auch verständig/ die Rechtliche Proceß zu dirigieren/ vnd die Partheyen zu außtrag vnd erörterung treuwlich zu fördern/ Vnd sonst also geschickt seyn soll/ auff den alle deß Cammergerichts Personen ein forcht vnd auffsehen haben/ der sich auch dermassen in verwaltung seines Ampts halte/ daß deß Camergerichts Personen/ jm gebürliche Gehorsam zu leysten/ desto mehr bewegt werden mögen.

Deßgleichen sollen die Beysitzer alle eines ehrbarn Wesens vnd Wandels/ auch rechter/ natürlicher/ ehrlicher Geburt/ vnd insonderheit

heit aber die zween Graffen oder Freyherrn / also geschickt seyn / deren einer deß Cammerrichters statt / in seinem abwesen / oder so er auß ehehafft verhindert / jeder zeit verwesen vnd vertretten möge / So sollen die Beysitzer / so der Rechten gelehrt vnd gewirdigt / jrem Namen gemäß / jr statt vertretten / tapffer / gelehrt / erfahrn / auch tüglich / verständig / qualificiert Personen / auß Teutscher Nation geborn / vnd derselbigen Nation Gebräuch vnd guten Gewonheiten erfahrn / vnd die fürgebrachten Rechtlichen Sachen zu referiren geschickt seyn / auch zuvor vnd ehe sie zu Beysitzer genommen / in Vniuersiteten / welche zum wenigsten von vnsern Vorfahren / Römischen Keysern vnd Königen / die jetzige Keyserliche Maiestat oder vns / confirmiert / gelesen / oder zum wenigsten fünff jar lang im Rechten studiert / auch in Gerichtlichen Händeln aduociert vnd practiciert haben. Aber die andern / so auß der Ritterschafft angenommen / ob gleich dieselbigen der Rechten nicht gewirdiget / sollen sie doch gleicher gestalt auch der Rechten gelehrt / vnd Gerichtlicher Sachen geübt vnd erfahren / vnd die Gerichtlichen Sachen zu referiren den andern gleich tüglich vnd geschickt seyn. So ferr aber dieselbigen obberürter massen geschickt / nicht bekommen werden möchten / sollen an derselbigen statt andere der Recht gelehrte vnd gewirdigte / auch erfahrne / vnd der Practick geübte Personen / ob sie gleich nicht von der Ritterschafft weren / wie oblaut / genommen werden mögen.

Vnd insonderheit ordnen vnd wöllen wir / daß Cammerrichter vnd Beysitzer / samentlich vnd sonderlich / so hinfüro durch die Keyserliche Maiestat / oder jrer Liebd / vnd Keyserlicher Maiestat abwesens / wie oblaut / vns / die Churfürsten vnd Kreyß jeder zeit presentiert vnd geordnet werden. Dergleichen alle andere Personen deß Cammergerichts / von beyden der alten Religion / vnd denn der Augspurgischen Confession presentiert vnd geordnet werden mögen / vnd derwegen nit außzuschliessen seyn. Vnd sollen diese / dergleichen alle andere Personen deß Cammergerichts / sich der alten Religion / oder berürten Augspurgischen Confession / gemäß halten / vnd sich keiner sondern Secten anhängig machen. Denn wo sie in dem vngehorsam erfunden würden / Er were wer es wölle / soll der Cammerrichter befelch vnd macht haben / den oder dieselbigen / von seinem oder jrem Ampt mit raht vnd vorwissen der andern Beysitzer zu erläuben vnd abzusetzen / dem auch gedachter Cammerrichter / der Keyserlichen Maiestat Vngnad zu vermeyden / also strängiglich nachkommen soll. Vnd sollen auch beyderseyts Religion / Assessores vnd Cammergerichts Personen / keiner den andern derwegen verachten / verschmehen / oder einiges vnwillens / sich gegen einander anmassen / Sondern viel mehr freundtlichs vnd gutem willens befleissigen / vnd in allwege erweisen / auff daß sie friedlich vnd trewiglich bey einander seyn vnd bleyben mögen.

Wie an der abkommenden Cammerrichter vnd Beysitzer statt andere geordnet werden / vnd wie dieselbigen geschickt seyn sollen.

IIII.

So sich auch begebe / daß der Cammerrichter mit Tod abgehen / oder sonst von seinem Ampt abstehen würd / so soll der Keyserlichen Maiestat / oder im fall / daß jre Liebd vnd Keyserliche

liche Maiestat nicht im Reich oder der nähe weren/vns als Römischem König solches durch die Beysitzer zum förderlichsten angezeigt vnd zu wissen gethan werden. Darauff jr Liebd vnd Keyserliche Maiestat/ oder andero statt wir/ als Römischer König/einen andern Cammerrichter an deß abgangenen statt setzen vnd ordnen sollen. Vnd damit mitler zeit das Cammergericht nicht in einen Stillstandt erwachß/vnd nicht feyren dörff. So ferr denn der abgangen Cammerrichter bey seinem Leben/ mit raht vnd willen der Beysitzer/ keinen an sein statt verordnet/sollen die Beysitzer der Graffen oder Herrn einen/so vnder jnen seyn/an statt deß Cammerrichters kiesen/ Welcher denn das Ampt/biß auff weiter der Keyserlichen Maiestat oder vnsere Verordnung/ verwesen soll. Vnd im fall/ daß derselbigen Graffen oder Herrn einer/ die am Cammergericht sitzen/durch die Keyserliche Maiestat oder vns/als Römischem König/ zu einem beständigen Cammerrichter verordnet würde. Alsdenn soll alsbald desselbigen Beysitzers statt mit einem andern Graffen oder Herrn durch jre Liebd vnd Keys. Maiest. oder der abwesens/vns als Röm. König ersetzt werden.

Wo aber der gemeldten Beysitzer einer von seinem Beysitzerstandt abstehen wolt/ soll er solch sein abstehen dem Cammerrichter vnd Beysitzern sechß Monat zuvor verkünden vnd anzeigen/ auch dieselbige sechß Monat nach der auffkündung in seinem Beysitzer Ampt zu bleyben vnd verharren schüldig seyn/ Es were denn/ daß vor außgang der sechß Monat ein anderer an sein statt presentirt/ der alsbald an desselbigen ankommenden statt anstehen vnd bleyben wolt/ Alsdenn soll zu deß abstehenden willen stehen/dem/so an sein statt presentirt/ vor außgang der sechß Monat zu entweichen/ oder aber die zeit auß in seinem Ampt zu bleyben.

Wo auch also der Beysitzer einer/ wie jetzt gemeldt/abstehen/ oder mit Tod abgehen würde/ alsdenn soll der Cammerrichter vngesäumt solches dem Standt oder Kreyß von dem der abgestanden oder abgangen Assessor geben oder benennt gewesen/ zuschreiben vnd verkünden/ vnd denselbigen Standt oder Kreyß ersuchen/ vermög dieser Ordnung/ in sechß Monaten andere an deß abgestanden oder abgangen statt zu presentiren/mit dem anhang/Wo solchs nit beschehe/ daß er der Cammerrichter vnd die Beysitzer/ nach außgang der zeit/ ein geschickte Person/nach innhalt dieser Ordnung/annemen wolten. Auff solch ersuchen soll alsdenn derselbig Standt oder Kreyß/an deß abgestanden oder abgangen Beysitzers statt/ innerhalb sechß Monat nach beschehener verkündigung/zwo oder drey andere redliche/ geschickte/ erfahrne/ vnd obgemeldter massen qualificierte Personen presentiren/ In welcher Presentation wir auch gentzlich vermitten haben wöllen/ daß dieselbigen Personen nicht auß Gunst/ Practick/oder sonst promouirt/ sonder allein die tügligkeit oder geschickligkeit der Personen angesehen werde.

Auß denselbigen/so also presentirt/ sollen alsdenn Cammerrichter vnd Beysitzer/einen zu einem Assessorn/ an deß abgangen statt kiesen/ Doch zuvor fleissige nachforschung haben/ welcher vnder denselbigen presentierten der gelehrteste/geschickteste/ vnd zu der Assessorey am tüglichsten vnd bräuchlichsten sey/ Vnd sonderlich daß der/ so von jnen erkorn/ in vniuersitate gelesen/ oder zum wenigsten fünff jar lang in den Rechten studiert/ darzu in Gerichtlichen Händeln aduociert vnd practiciert hab/ Vnd wo deren keiner vnder jnen befunden/ vnd die Presentierte frembd/jnen vnbekannt/ vnd zu Beysitzern nicht geschickt geacht/

acht / sollen alsdenn Cammerrichter vnd Beysitzer solches / so ferr die zeit der sechß Monat noch nicht herumb) den Ständen oder Kreyß / so dieselbigen presentiert hetten / anzeigen / vnd bitten / andere geschickte zu presentieren.

Vnd wo vber solches obgemeldte Stände oder Kreyß / an ernennung vnd presentierung solcher Personen / vber sechß Monat nach erst beschehener verkündigung säumig / oder aber in der zeit nicht tügliche / geschickte Personen / die vermög dieser Ordnung qualificiert / presentieren würden / Alsdenn sollen Cammerrichter vnd Beysitzer jetzo vnd hinfüro einen auß desselbigen Standts oder Kreyß Landsart vnd Zirck (wie obsteht) wo die darinn funden werden mögen / Wo nicht / auß andern nächst anstossenden Kreyssen / an deß abgangnen Beysitzers statt anzunemmen macht haben. Vnd damit das Cammergericht jeder zeit an Personen nicht mangel habe / soll dieser Ordnung fürhin stracks nachgangen vnd gelebt werden.

Vnd ob sich begebe / daß in obgemeldtem fall / da zween oder drey an deß abgangnen statt presentiert werden solten / nicht mehr denn einer allein presentiert würde / vnd derselbig / vermög dieser Ordnung / geschickt befunden / sollen Cammerrichter vnd Beysitzer denselben anzunemmen macht haben.

Von vntüchligkeit der Beysitzer / vnd wie die abgeschafft sollen werden.

V.

ES sollen auch nicht allein in obgemeldtem fall die presentierten Personen / so zu dem Beysitzer Standt vntüglich befunden / nicht angenommen / sondern auch ob schon einer angenommen / vnd folgends im referiren vnd votis nicht gnug gelehrt / geübt vnd erfahrn / oder sonst seines wesens / oder anderer Sachen halb / vntüglich angesehen / durch Cammerrichter vnd Beysitzer / bey jren Pflichten / widerumb abgeschafft werden.

Demnach soll der Cammerrichter demselbigen / so also vntüglich befunden / erstmals in gegenwertigkeit zweyer oder dreyer Assessorn / Vnd so solches nicht helffen wolt / alsdenn in beyseyn aller Assessorn / solch sein vnfleiß / vntüglichkeit vnd mängel / eröffnen / vnd darauff warnen / mit anzeig / daß er laut der Ordnung / gegen jm handeln müß / vnd darumb selbst auff wege gedächt vnd fürneme / damit jm vnd dem Gericht kein verwiß derhalben enstünde: Wo er aber darauß sich nicht bessern / oder das abstellen würde / alsdenn soll solchs jeder zeit der Cammerrichter / mit raht vnd vorwissen der Beysitzer / der Herrschafft oder Kreyß / so denselbigen geordnet gehabt / zu erkennen geben. Darauff derselbig Standt oder Kreyß das Cammergericht mit einem andern tüglichen in obgemeldter zeit der sechß Monaten versehen vnd ersetzen.

So ferr aber das durch denselbigen in zeit der sechß Monat nicht geschehe / sondern vnderlassen / Alsdenn soll in dem der Ordnung / in nächst obgesetztem Artickel gemeldt / nachgangen werden.

Daß

Cammergerichts Ordnung.

Daß Cammerrichter vnd Beysitzer dem Cammergericht allein außwarten sollen.

VI.

WIr ordnen vnd setzen auch / daß Cammerrichter vnd Beysitzer allein dem Cammergericht außwarten / vnd sich sonst aller Geschäfft / Kauff vnd anderer Händel / darzu advocierens vnd rahtgebens in andern Gerichten vnd Sachen / gentzlich enthalten / daß sie auch hinfüro mit sonderlichen Commissionen von der Keys. Maiest. Hofe / oder sonst / vnbelestiget bleyben sollen.

Es soll auch Cammerrichter vnd Beysitzer an dem Rechtlichen erkennen / vnd an allem dem / wie ob vnd hernach gemeldt / kein andere Pflicht verbinden oder jrren.

Von Vrlaubnemmung deß Cammerrichters vnd der Beysitzer.

VII.

NAch dem auch etlich zeither Cammerrichter vnd Assessores neben der Vacantz im Jar sechß Wochen gehabt / darinn sie jrer Geschäfft halben haben abwesend seyn mögen / vnd sich aber befunden / daß solchs grosse vnordnung vnd verhinderung gebieret / So ordnen wir / daß dieselbige sechß Wochen gefallen vnd abseyn / vnd sollen hinfürter Cammerrichter vnd Beysitzer sich dem Gericht nicht entziehen / auch on vrlaubnuß (welche der Camerrichter von den Beysitzern / vnd die Beysitzer von dem Cammerrichter / nemmen sollen) nicht abwesend seyn / vnd keinem Beysitzer on redliche vrsachen / die er jederzeit Cammerrichtern vnd Beysitzern anzeigen soll / auch on vorwissen vnd raht der Beysitzer / erlaubt werden / Doch sollen die / so in der Vacantz / in fassung der Vrtheil bey handen bleyben / vor andern vortheil haben / vnd im erlauben vor andern bedacht werden: So auch also einem erlaubt / vnd er vber die zeit seiner erlaubnuß außbleyben würde / soll jm die vbrige zeit nach anzal an seiner Besoldung abgezogen / vnd derselbig abzug vnder die gegenwärtigen Camergerichts Assessorn / dieweil sie in seinem abwesen die Arbeit thun / vnd den Last tragen müssen / getheylt / Hinwider auch kein Fürgeschrifft oder Fürderung / von wem / oder wie die erlangt / angesehen werden / oder dem abwesenden zu statten kommen.

Vnd soll solche erlaubnuß in gegenwärtigkeit eines Protonotarien geschehen / welcher denn die zeit / wenn vnd wie lang solch erlaubnuß geschehen / Dergleichen wenn der / dem erlaubt / wider ankommen / fleissig auffzeichnen / vnd solchs dem Pfenningmeister jederzeit anzeygen / der soll alsdenn demselbigen Beysitzer / als lang er vber die erlaubte zeit aussen bleiben / seine Besoldung abziehen / vnd fürter jedes Quartal / vermög der Ordnung / vnder die andern / so nicht abwesend der zeit gewesen / theylen.

Es soll auch nicht vielen / vnd sonderlich vber zweyen / dreyen oder viern Assessorn / zu einer zeit nicht erlaubt werden.

Weiter soll auch der Cammerrichter / so einem erlaubt / eynsehens haben / ob er etliche Acta hinder jm hette / so die eyl erforderten / vnd seiner widerkunfft nicht erwarten möchten / daß dieselbige von jm genommen /

men/ vnd andern zu referiren zugestellt/ Aber sonst andere Acten den Lesern biß auff sein widerkunfft befohlen werden.

Vnd dieweil der Cammerrichter das Haupt/ durch welches alle Sachen vnd Händel/ vermög der Ordnung/ dirigiert vnd geschafft werden/ vnd also an jm hoch vnd viel gelegen/ soll er sich jetztgemeldter Ordnung/ seins abwesens halb/ auch halten/ Doch sollen jm neben vnd zu der grossen Vacantz im Jar vier Wochen zugelassen seyn/ die er auß ehehaffren vrsachen/ welche er den Assessorn jedesmals anzeigen soll/ vnd mit derselbigen wissen vnd willen abseyn mag.

Von Kleydung vnd anderm Wandel der Beysitzer.

VIII.

ES sollen auch insonder die Beysitzer/ in betrachtung/ daß sie von der Keyserlichen Maiestat/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen deß heyligen Römischen Reichs/ an solch hoch Justitien verordnet/ vnd an jrer Statt sitzen/ mit zierlicher ehrlicher Kleydung/ auch sonst allem Wesen vnd Wandel/ vor andern also stattlich/ ehrbarlich vnd tapfferlich halten vnd erzeigen/ damit sie jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat/ vnd den Ständen deß heyligen Reichs zu ehren/ gegen menniglich in eusserlichem schein darfür angesehen/ wie billich/ geachtet vnd gehalten werden/ wie sich auch jrem Standt nach wol geziempt vnd gebürt.

Von deß Keyserlichen Kammerrichters Ampt in der gemeyn.

IX.

NAch dem der Cammerrichter/ wie obgemeldt/ das Haupt/ vnd fürnemlich seins Ampt/ alle Sachen/ Proceß vnd Handlung im Raht/ Gericht vnd sonst/ vermög dieser Ordnung/ zu dirigieren vnd anzustellen/ So wöllen wir/ daß er diese Keyserliche Cammergerichts Ordnung eigentlich wissen/ verstehen/ vnd derselbigen wol kündig vnd erfahren seyn/ vnd im Gericht/ Raht/ vnd sonst zum treuwlichsten auffsehens haben soll/ daß dieselben in allen jren Artickeln vñ Puncten/ festiglich gehalten/ vollnzogen/ vnd derselbigen entgegen vnd zu wider nichts gehandelt oder fürgenommen werde/ vnd zu jeder zeit bey seinen gethanen Pflichten vnd Eyd schüldig seyn/ die Gerichts Personen/ jrer säumnuß vnd vberfahrung halb/ vnnachläßlich zu straffen/ vnd was Geltstraff sind/ durch den Pedellen eynziehen zu lassen/ vnd solchs vmb keinerley vrsach willen zu vmbgehen/ sondern sich in dem allem halten vnd erzeigen/ daß er von Beysitzern vnd andern Personen in ehr vnd achtung gehalten/ vnd seinem Befelch oder Geschäfften/ auß gebürlicher forcht/ allenthalben desto stattlicher nachkomen werde.

Von deß Cammerrichters Ampt im Raht.

X.

ERstlich/ damit der Cammerrichter jeder zeit die Sachen/ so im Raht zu berahtschlagen oder zu referiren fürgenommen/ so viel

möglich/verstehen/vnd darneben wissen möge/welche Assessores in jren relationibus vnd votis geschickt vnd fleissig seyen oder nit/ sich darauff jres Ampts haben zu gebrauchen/Soll derselbig/dergleichen die andern Graffen vnd Herrn/so an sein deß Camerrichters statt/in neben Räthen presidieren/zu jeder zeit auff die relationes vnd vota der Beysitzer gut acht vnd fleissigs auffmerckens haben/vnd darob seyn vnd halten/daß solche relationes vnd vota ordenlicher weiß mit fleiß geschehen. Vnd so in denselbigen einiger Vnfleiß/ Vnordnung/ oder vnnottürfftige vnd vberflüssige disputationes/vnnötige allegationes vnd repetitiones/dardurch die Sachen auffgehalten/ vnd andere relationes verhindert/ wolten gebraucht werden/ sollen sie solches nicht gestatten/sondern hierinn sie sich jres Ampts gebrauchen/ vnd in allweg ein solch eynsehen thun/ damit in den relationibus fürderlich fürgangen/ vnd die zeit deß Rahes nicht vnnütz vnd vergeblich hingebracht werde.

Damit auch die Sachen/ so zu referiren sind/ vnder die Beysitzer desto gleicher außgetheilt vñ ordenlich referirt/auch in dem kein gefährlicher oder vnnottürfftiger verzug gebraucht werde/Ordnen vnd setzen wir/daß fürhin die Acta in denen auff geringe Bescheyd allein beschlossen/in der Cantzley fürderlich complirt/vnd vor dem nächsten Gerichtstag hernach jeder zeit ad referendum vbergeben werden. Aber die andern Acta/ in denen diffinitiuè oder sonst auff wichtige Interlocutorien beschlossen/ soll der Cammerrichter alle Sambstag/ durch den Leser/ vnder die Beysitzer/ in gegenwertigkeit derselben/nach der Ordnung außtheylen/ vnd sich jedesmals zuvor in seinem Register/ welches er bey handen haben soll/ wie hernach gesetzt wirdt/ersehen/ oder aber bey den Beysitzern erfragen/ was ein jeder vor Sachen habe/ vnd sonderlich ob etwan einer ein grosse Sach vnderhanden hett/ mit der er ein zeitlang zu thun haben würde/ Alsdenn denselbigen mitler zeit mit andern Diffinitiuen nicht beschwären oder verhindern/ sondern jn derselbigen grossen Sachen außwarten lassen/vnd jm die zeit/biß er mit derselbigen gerecht wirdt/allein Interlocutorias vnd Bescheyd zu referiren befehlen/ vnd sonst nach gelegenheit der Sachen/ vnd geschickligkeit der Assessorn/ solche außtheylung dermassen fürnemmen vnd machen/damit nicht allein gleichheit/so viel jmmer möglich/vnd gestalt der Sachen ereyden wöllen/ vnder den Assessorn gehalten/ vnd keiner vor dem andern mit viele der Händeln beladen/sondern auch die Partheyen in jren Sachen nicht verkürtzt/ vernachtheilt/ oder beschwärlicher weiß auffgehalten werden/ Vnd sonderlich sollen in solcher außtheylung/die letzte oder sonst gefreyhete Sachen/ es seyen End oder Beyvrtheil/ fürgehen/vnd vor andern zu referiren befohlen werden.

Es soll sich auch der Cammerrichter/so viel möglich/in solcher außtheylung befleissigen/ daß die Acta diffinitiuè den jenigen zu referiren zugestellt werden/die hievor Interlocutoriè sie referiert haben.

So soll auch der Cammerrichter die Acta/in den diffinitiuè oder sonst auff Interlocutorien/ die in wichtigen Sachen ein Endvrtheil auff jr tragen/ beschlossen/ jeder zeit zweyen Assessorn zu referiren geben/ vnd so der erst/ nemlich der Referent/dieselbige gelesen/soll er die dem Cammerrichter wider zustellen/darauff der Cammerrichter dieselbige einem andern Assessorn ad correferendum vberantworten/vnd so dieselbe also durch beyde Referenten vñ Correferenten mit ernstem fleiß durchlesen/soll die Relation durch sie samentlich geschehen/vnd von den Beysitzern keiner/sonderlich deren/die neuw ankomen/oder deß referirē sonst nicht

nicht gar geübt/ allein on einen Correferenten zu referieren zugelassen werden.

So auch jetztangezeigter gestalt die Acta besichtiget/ vnd referiert/ sollen dieselbigen gefährlicher weiß durch den Cammerrichter weiter zu referiren nicht befohlen werden/ Es were denn daß der Handel also wichtig/ darzu so merckliche vrsachen vorhanden/ daß solches die notturfft thet erfordern. Doch soll dardurch den Beysitzern/ die bey der Relation sind/ wo die einigen zweiffel in den Sachen hetten/ sich in den Actis wider zu ersehen/ vnd da sie etwas anderß oder weiters/ denn referirt/ befünden/ solches im Raht in jren votis anzuzeigen nicht allein nicht benommen/ sondern auch jnen solchs zu thun hiemit auffergelegt seyn.

Es soll auch der Cammerrichter in dem fleissig auffsehen haben/ damit die Acta/ so den Beysitzern zu referiren vbergeben/ ehe vnd zuvor sie expediert/ on sein vorwissen in sein Gewelb nicht geantwortet/ oder vom Leser angenommen werden.

Vnd damit der Cammerrichter jeder zeit wissen möge/ was die Beysitzer für Acta hinder jnen haben/ auch wie fleissig ein jeder im referiren sey/ So sollen solcher außtheylung halben zwey Register gemacht werden/ deren eines der Cammerrichter/ vnd das ander der Leser haben soll/ darinnen dieselben Acta/ wenn/ auff welche zeit/ vnd warauff drinnen beschlossen/ vnd sie einem jeden Assessorn zu referieren oder correferiren vbergeben seyen/ geschrieben vnd auffgezeichnet werden.

Vnd nach dem vnser Befelch vnd Meynung/ daß die erstbeschlossen Sachen mit ernst/ so viel möglich/ mit Vrtheil entscheyden werden/ So soll der Cammerrichter/ so offt ein Sach im Raht zu referiren fürgenommen/ sich in solchem seinem Register (welches er jederzeit im Raht bey der hand haben soll) ersehen/ vnd fleissig auffmercken haben/ daß dem also festiglich nachgangen/ vnd die alten Sachen/ vor dem jüngst beschlossen/ referiert vnd expediert werden. Vnd da ein Beysitzer ein neuw beschlossene Sach vor einer alten herfür ziehen wolt/ soll er jm solchs nicht gestatten/ sondern jm auffligen/ die elresten Sachen am ersten für die hand zu nemmen/ vnd die Sachen/ die jm zugestellt/ ein jede in jr Ordnung zu referiren/ Es were denn/ daß derselbig Beysitzer die eleste vnd darfür beschlossene Sachen ad correferendum vbergeben/ oder die neuw beschlossene Sachen ein spolium antreffe/ oder sonst vor andern/ vermög der Recht vnd dieser Ordnung/ priuilegiert vnd begünstigt/ oder durch denselbigen Beysitzer andere erhebliche vrsachen angezeigt würden/ darumb dieselbigen Sachen vor andern solten gefördert werden. Alsdenn soll solches/ vnd ob er auß angezeigten vrsachen zu zulassen/ zu deß Cammerrichters vnd der andern Beysitzer ermessen stehen.

Es soll auch der Cammerrichter den Partheyen oder jren Procuratorn/ so je zu zeiten vngestüm vmb Vrtheil anhalten/ nicht anzeigen/ daß jre Sachen ad referendum einem fleissigen oder vnfleissigen Referenten vbergeben/ auch denselbigen Partheyen kein sondere vertröstung thun/ die Sachen anderer gestalt/ denn daß die in jrer Ordnung referirt werden sollen/ zu fürdern/ Sondern sich gegen denselbigen jeder zeit mit antwort vnd sonst also halten vnd erzeigen/ daß sie darauß nicht mercken oder argwohnen köndten/ wer die Referenten seyen/ oder zu welcher zeit vnd in welchem Raht jre Sachen fürgenommen vnd referirt werden sollen.

Ferrner ordnen wir/daß die Beysitzer/nach dem jrer viel oder wenig bey dem Gericht sind/in zween oder drey diffinitiuè Raht vrtheilt/ vnd in einen jeden acht Beysitzer/vnd ein Graff oder Herr/durch den Cammerrichter verordnet/vnd die vbrige Beysitzer zu den Fiscalischen Sachen/vnd den Gerichtlichen Bescheyden vnd Interlocutorien gebraucht werden. Vnd in solcher außtheylung soll der Cammerrichter sondern fleiß fürwenden/daß die Referenten vnd Correferenten/so viel möglich/zusammen in einen Raht geordnet/vnd sonst der Personen halb gleichheit gehalten/Sonderlich daß die alte/erfahrne vnd geübte Beysitzer/vnd die/so vor andern fleissig/auch die der alten Religion oder Augspurgischen Confession sind/nicht zusammen in einen Raht/ sondern in die zween oder drey Räht eyngetheilt werden.

Vnd so solche außtheylung der gestalt ein mal geschehen/soll dieselbig nicht so bald on sondere vrsach geändert/oder die Personen abgewechselt/sondern zum wenigsten ein halb jar/drey viertheil jars/oder auch/da es für gut angesehen/ein gantz jar also gehalten werden/damit allerhand vnordnung vnd verhinderung deß referierens halben/so mit veränderung der Räht je zu zeiten fürfellt/vermitten bleyb.

Vnd so solche außtheylung geschehen/soll der Cammerrichter darob seyn/daß morgens zu Raht zeit ein jeder Beysitzer an sein ort gehe/vnd zuvor in gemeyner Rahtstuben nicht zusammen kommen.

Es sollen auch der Cammerrichter vnd die Graffen oder Herrn/ die in den Rähten presidieren/guten fleiß vnd achtung haben/daß mit dem referieren gute Ordnung gehalten/vnd sonderlich daß die Beysitzer in der Ordnung/wie sie erstmals gesessen/also biß zu abwechßlung der Rähte/jederzeit im Raht sitzen bleyben/vnd darauff in solcher Ordnung zu votieren vnd referieren angehalten werden. Vnd so ein Beysitzer in solcher Ordnung das referieren vbergeben wolt/soll er durch den Cammerrichter oder Presidenten derhalben angeredt/vnd von jm vrsach seines nicht referierens angehört werden.

Vnd so der Cammerrichter oder President befünde/daß solche vrsachen nicht erheblich oder gnugsam/vnd solches mehr denn einmal geschehe/vnd also ein Beysitzer in seinem Ampt vnfleissig oder säumig were/Alsdenn soll er sich gegen demselbigen/innhalt dieser Ordnung/ inmassen oben vnder dem Titel/Von Vntüchligkeit der Beysitzer/&c. gemeldt/erzeigen vnd halten.

Wo auch ein Beysitzer in den zweyen oder dreyen diffinitiuè Räthen in seiner Ordnung referiert/vnd vber das Interlocutorien oder bescheid hinder jm hett/mit denen er gefast were/soll jm alsdenn der Cammerrichter oder President/auß demselben Raht/in den bescheid Raht/ so lang biß er mit denselbigen bescheyden gerecht würde/erläuben/vnd dargegen einen Beysitzer auß dem bescheid Raht/die zeit an sein statt/ in den diffinitiuè Raht verordnen.

Jtem/es soll auch der Cammerrichter die Assessorn in relationibus vnd votis nicht hindern/vnd darneben treuwlichs auffsehens haben/ daß die Beysitzer einander in jren Relationibus fleissig hören/keiner dem andern in sein stimm eynrede/damit mißverstandt vnd dergleichen vnförmliche/widerwertige bescheyd verhüt werden. Jtem/daß sie von einander nicht auffstehen/vmbgehen/noch einer mit dem andern andere ding rede oder lese/vnd im referieren nichts anderß eyngeführt/sondern dem mit fleiß allein außgewartet werde.

Es soll auch in fassung der End vnd Beyvrtheiln kein Supplication/oder sonst andere Sachen fürgenomen oder vndergemischt/sondern durch

durch Cammerrichter vnd Beysitzer zu den Supplicationen vnd Bescheyden/ein sonder gewiß/bequemlich zeit vnd stund fürgenomen/vnd fleissig auffgesehen werden/daß dieselbige gefördert/vnd nicht drey oder vier tag ligen bleyben.

Der Cammerrichter soll auch darob halten/daß auff solche Supplicationes die Decreta vnd Bescheyd/durch einen Notarium/vnd nicht die Beysitzer/geschrieben werden.

Item/es soll der Cammerrichter daran seyn/daß ein jeder Beysitzer zu der Rahtsstund/dergleichen ein Protonotarius in den Raht sich zeitlich verfüge/vnd derhalben on ehehafft vrsachen kein entschüldigung annemmen.

Item/so in einer Sach ein End/oder sonst wichtige Vrtheil beschlossen/soll der Cammerrichter den Beysitzern auß dem Raht nicht erläuben/dieselbig sey denn zuvor gefaßt/im Raht alsbald öffentlich gelesen/in ein sonder Buch eyngeschrieben/vnd durch die Referenten subscribiert.

So soll auch sonst der Cammerrichter nicht gestatten/die Sachen in gantzem vollem Raht aller Beysitzer zu berahtschlagen/Es sey denn daß die notturfft der Sachen zum höchsten erfordere/vnd daß jn vnd die Beysitzer solches gemeynlich für gut ansehe/in massen hievnden vnder dem Titel/Von der Beysitzer Ampt im Raht/weiter gemeldt ist.

Weiter soll der Cammerrichter/so einem Beysitzer erläubet würde/eynsehens haben/daß die Acta/so derselbig hinder jm hett/mitlerzeit in das Gewelb gelegt/vnd zu seiner ankunfft jm wider zugestellt werden/Doch da vnder denen eine oder mehr Sachen weren/so die eyl erforderten/oder in denen auff Interlocutorien vnd Bescheyd beschlossen/vnd seiner wider ankunfft nicht erwarten möchten/dieselbigen sollen einem andern mitlerzeit zu referiren befohlen werden/wie hieoben vnder dem Titel/Von Vrlaubnemmung deß Cammerichters vnd der Beysitzer/gesetzt ist.

Es soll auch darumb der Keyserlich Cammerrichter/oder auch die Presidenten/an seiner statt auff die Vota desto fleissiger acht haben/damit sie wissen mögen/ob vnd wenn nach beschehener vmbfrag im Raht der andern vmbfrag von nöten/denn solche ander vmbfrag mit guter vorbetrachtung geschehen soll/damit dieselbig/nach dem die Beysitzer einander in jren stimmen gehört/auch im fall/da gleich in erster vmbfrag ein mehrers gemacht/da es für gut angesehen/nicht vmbgangen/im fall aber da die nicht von nöten/die zeit vergeblich nicht verloren werde.

In solcher andern oder dritten vmbfrag der Cammerrichter auch eynsehens thun soll/damit sich die Beysitzer in jren Votis der kürtz befleissigen/vnd sonderlich daß jenig/das hievor durch sie oder andere im Raht fürbracht/nicht widerumb nach der läng erholt vnd repetiert werde.

Es soll auch der Cammerrichter ernstlich eynsehens thun/vnd in alle wege verhüten/daß die Beysitzer im Raht sich mit schmähen oder andern hitzigen worten vnd reden/gegen einander nicht eynlassen/vnd so das beschehe/alsdenn gegen denen/die sich deß befleissigen/vnd jezuzeiten zu vnwillen vnd zanck vrsach geben/mit raht vnd vorwissen der andern Beysitzer/sich seines Ampts mit ernst gebrauchen/vnd jederzeit die wege suchen vnd fürnemmen/dardurch zwischen den Beysitzern kein Spaltung entstehe/sondern gute Freundtschafft vnd Eynigkeit erhalten/aller Vnwill verhütet vnd abgeschnitten werde.

Von Cammergerichts Personen.

Nach dem auch bißher etlicher Stände Bottschafften vnd gesandten/so an Cammerrichter vnd Beysitzer abgefertigt/in jren Werbungen in gantzem Raht gehört / vnd aber dardurch andere Rahtsgeschäfft vnd der Partheyen Sachen mercklich verhindert worden/ sollen fürhin solche Bottschafften vnd Gesandten / so ferr es immer möglich/ vnd die Sachen erleyden mögen/der bescheydenheit seyn / jre Werbung in Schrifften fürzubringen/ Wo aber der Keys. Maiest. vnsere/ oder auch eins Churfürsten/ Fürsten oder Standts deß Reichs Bottschafften/dergestalt abgefertigt/jre Werbung / der Sachen notturfft nach/ mündlich anzubringen/ Alsdenn sollen dieselbigen durch Cammerrichter vnd Beysitzer im Raht gehört/vnd der gebür nach wider beantwort vnd abgefertigt werden.

Damit auch nicht allein in der Partheyen / sondern auch andern deß Gerichts notwendigen Sachen nicht versäumt/ vnd was jederzeit berahtschlagt/ der gebür nach vollnzogen werde/ Ist vnser Meynung vnd Befelch / daß fürhin der Cammerrichter / neben dem Register der Acta/ von dem obgemeldt/ noch ein Register oder Directorium haben vnd halten / dareyn er alle vnd jede Rahts Sachen vnd Geschäfften / so jm Ampts halben zu verrichten gebüren / auffschreiben vnd verzeichnen soll/ Vnd sonderlich so ausserhalb der Partheyen Sachen / andere Sachen/das Gericht oder desselbigen Personen betreffend / zu berahtschlagen von nöten/ daß er die wiß zu der zeit/da der Partheyen Sachen dardurch nicht sonderlich verhindert / im Raht fürzubringen vnd zu proponieren / Dergleichen so solches vnd andere Sachen einmal berahtschlagt vnd beschlossen/ daß dieselbige folgends nicht in vergeß gestellt/ vnd vber ein zeit hernach wider von neuwem in Raht bracht / sondern alsbald nach gethanem Beschluß durch jn / den Cammerrichter / außgericht vnd vollnzogen werden. Vnd fürnemlich soll der Cammerrichter mit fleiß mercken/ vnd in solchem Directorio auffzeichnen/ alle die Sachen/ die zu referieren oder berahtschlagen einmal fürgenommen / vnd aber folgends/durch abwesen der Referenten/ Beysitzer / oder sonst anderer verhinderung halben/ nicht continuirt vnd vollendet werden mögen / Dergleichen / so etwan die Beysitzer nach gethaner Relation die Sachen in bedencken ziehen / damit nun solche Sachen folgends nicht stecken bleyben/ vnd man hernach von neuwem dieselbige fürzunemen vnd zu referieren gedrungen werde / soll der Cammerrichter jederzeit/ so bald die Beysitzer wider gegenwertig/ oder aber die verhinderungen nicht mehr vorhanden/dieselbige wider im Raht anregen/vnd die Beysitzer in denen fürzufahren vnd zu beschliessen anhalten.

Von deß Cammerrichters Ampt in der Gerichtlichen Audientz.

XI.

ANfänglich soll der Cammerrichter vnd die Beysitzer im anfang deß Gerichts solche Ordnung fürnemmen vnd machen/ damit in fürbringung der alten vnd neuwen Sachen / in der Gerichtlichen Audientz/ gute Ordnung vnd Richtigkeit gehalten werde.

Vnd nach dem bißher in geringen schlechten Rechtsetzen / als auff begerte Dilation vnd Termin/ꝛc. bedacht genommen / vnd folgends in Raht gezogen / vnd darauff gerahtschlagt worden / darauß gefolget/ daß sich dieselbigen geringen Rechtsetz gehäufft / die Partheyen vnd

Sachen

Sachen damit auffgezogen/vnd in fassung der Endvrtheil grosse hinderung gebären/Ordnen vnd setzen wir/daß nun hinfürter der Cammerrichter auff solche schlechte geringe Rechtsetz/als begerter Dilation/vnd dergleichen/da besichtigung der Gerichts Protocoll nicht begert/noch von nöten/kein auffschub oder bedacht nemmen/sondern alsbald für sich selbs allein/oder mit raht der nächst bey im sitzenden Beysitzer/mündlichen bescheyd geben vnd fellen soll.

Item/nach dem sich zum offtermals zutregt/daß durch die Procuratores viel vnnützer vñ vnnotürfftiger Rechtsetz oder Submissiones beschehen/erwan einander zu neydt/damit keiner dem andern seinen willen thue/oder ichts nachlaß/welchs sie als Rechtgelehrten billich selbst verstehen/vnd sich deß enthalten sollen/Solchs zu fürkommen/vnd vnnotürfftig bescheyd abzuschneidē/so ordnen wir/daß hinfürter ein jeglicher Procurator sein Protocol bey seinen gethanen Pflichten besichtigen/vnd deßhalben keinen vnnotürfftigen Rechtsatz thun/vnd damit dem also nachkomen werde/daß der Cammerrichter hierinn ein ernstlichs eynsehens haben/vnd dieselben in expensis moræ/auß jrem Säckel/vnd on der Partheyen nachtheil zu bezalen/condemnieren vnd straffen soll.

In öffentlichen Audientzen soll der Cammerrichter ernstlich darob seyn/daß kein geräff/geschwätz oder geschlege/von niemands/er sey wer er wölle/geduldet/sondern die Audientz stattlich vnd zum stillsten/damit ein Procurator den andern hören/vnd die Protonotarien die Fürträge desto flerssiger auffschreiben mögen/gehalten werden/auch in notürfftigen Fürträgen die Protonotarien im auffschreiben nicht vbereylen lassen/vnd sollen die Vberfahrer jeder zeit vnnachläßig gestrafft werden nach gestalt der vberfahrung.

Als man auch hievor zum offtermals in visitationibus befunden/daß die langen mündlichen Fürträg/Receß vnd Beschlüß nicht die wenigst vrsach der verlängerung vnd verzugs der Gerichtlichen Audientz vnd Proceß seyn/so soll der Cammerrichter vnd Beysitzer fürhin den Procuratorn solche mündliche Fürträg vnd vnnotürfftige Receß keines weges gestatten vnd zulassen/sondern jnen alsbald im Gericht mit ernst jederzeit eynreden/vnd sich derselbigen zu enthalten/vnd jr notturfft in Schrifften fürzubringen/auffzulegen.

Nach dem auch in der Ordnung hievor vielfältig versehen vnd verbotten/daß die Procuratores schimpff vnd spottwort/oder sonst hitzige vndienstliche vnd vnnütze rede/im Gericht vor den verordneten Assessorn der Cantzley oder Protonotarien/vermeyden/vnd niemands weder mündlich noch schrifftlich schumpffieren/Sondern jre Sachen züchtig/kürtzlich vnd mit dienstlichen worten/oder in schrifften fürtragen sollen/Wöllen wir/daß der Cammerrichter ob dieser Ordnung halten/vnd wo einiger Procurator derselbigen nicht nachkomen/sondern vor Gericht/den verordneten Assessorn/der Cantzley od Protonotarien vngeschicklich mit schelten vnd andern vnehrlichen worten/oder sonst sich vngebürlich halten würde/daß alsdenn der Cammerrichter demselbigen Procuratorn eynreden/vnd solches nicht gestatten/auch gegen jm gebürliche Straff/in massen hievnden Von Straff der Procuratorn gesetzt/fürnemmen soll.

Der Cammerrichter soll auch die Procuratores darzu halten/daß sie jederzeit zu der Gerichtsstund/vnd vor eröffnung der Vrtheil/im Gericht erscheinen/auch darauß on erläubnuß nicht gehen/sondern dem Gericht biß zu end/vnd sonderlich den contumacijs/biß dieselbige herumb komen/außwarten/vnd in jrer Ordnung steben bleyben/Vnd so

sie auß dem Gericht gehen / das von jret wegen / fürohin andere Procuratores sub spe ratificationis (wie bißher beschehen) nicht gehört werden.

Nach dem auch ein sonderer Artickel in der Ordnung hernach gesetzt / daß ein Procurator / der die Ordnung in der Handlung vbergehen läst / hernach den andern nicht eynfallen / oder derhalben weiter gehört werden soll / biß die Ordnung wider an jn kompt / Wöllen wir / daß ob solcher Ordnung der Camerrichter fürhin halten / vnd im Gericht keinen Procurator anderß denn in seiner Ordnung hören soll.

Vnd nach dem den Protonotarien gebürt / alle der Procuratorn rede vnd wort im Gericht auffzuschreiben / vnd zu protocollieren / Soll der Cammerrichter jederzeit die Procuratores dahin halten / daß sie sich der neben wort / die der Sachen nicht dienstlich / vnd in die Feder zu reden nicht gebüren / genzlich enthalten / vnd sonst die Protonotarien mit der Feder nicht vbereylen / sondern was sie fürzutragen / daß sie solches verständiglich vnd dergestalt reden / damit die Protonotarien dasselbig schreiben vnd protocollieren können.

Welchem in abwesen deß Cammerrichters der Stab vnd Richter Ampt befohlen werden soll.

XII.

VNd im fall / daß der Cammerrichter abwesend / oder sonst durch Kranckheit oder merckliche ehehafften / deß Cammergerichts zu warten / ein ziemlich zeit verhindert würde / so soll er seinen gewalt mit wissen vnd willen der Beysitzer / der Graffen oder Herrn einem / die Beysitzer sind / oder so auch derselbigen keiner vorhanden seyn würde / einem andern Beysitzer / durch der Geistlichen oder Weltlichen Churfürsten einen presentiert / befehlen / derselbig sampt den Beysitzern sollen in deß Cammerrichters / oder auch der dreyer oder vier Beysitzer abwesen / dennoch Vrtheil zu sprechen vnd anderß / was jnen gebürt / zu handeln macht haben / als ob sie alle zugegen weren. Doch soll in Sachen / Churfürsten / Fürsten vnd Fürstmässigen betreffend / der Cammerrichter selbß / oder seines abwesens / der Graffen oder Herrn einer / sitzē. Vnd so deren auch keiner vorhanden / soll der Cammerrichter in solchen Sachen einen andern Fürsten / Graffen oder Herrn / an sein statt setzen / derselbig Fürst / Graffe oder Herr / auch alsdenn zuvor den gewöhnlichen Eyd deß Cammerrichters schweren / der jn binden soll / so lang er den Cammerrichter verwesen wirdt.

Von der Beysitzer Ampt im Raht.

XIII.

DJe Beysitzer deß Cammergerichts sollen in kein Sach / sie sey als gering / als sie jmmer wölle / allein auff jr gut bedüncken / oder eines jeden erwegen billigkeit / oder eygen fürgenomen / vnd nicht dem Rechten gemäß / informierten Gewissen / sondern auff deß Reichs gemeyne Recht / Abschied / vnd den jetzbewilligten / vnd auff diesem Reichßtage auffgerichten Frieden / in Religion vnd andern Sachen / auch handhabung deß Friedens / vnd ehrbare Ländische Ordnungen / Statuten / vnd redliche ehrbare Gewonheiten / der Fürstenthumben / Herrschafften vnd Gericht (die für sie gebracht werden) wie solches von alter jederzeit Cammerrichter vnd Beysitzern aufferlegt vnd gehalten worden

worden ist/ nach vermög vnd außweysung jres Eyds/ wie der hievnden gesetzt/ Vrtheil fassen vnd außsprechen.

Es sollen auch die Beysitzer an solchem sich weder forcht/ drauwe/ gewalt/ befelch/ geschäffte/ oder andere Sachen/ von wem/ oder in was Namen das jmmer geschehen möcht/ daran verhindern lassen/ sondern menniglichem/ was Wirden oder Standts der sey/ one einich sondere Affection/ bey vnd vermög obangeregter jrer Pflichten/ gleichmässig Recht sprechen vnd mittheylen.

So auch der Cammerrichter vnd Beysitzer sehen vnd vermercken werden/ daß einer oder mehr vnder jnen sich in fassung der Vrtheil/ anderß/ dem jetzt gemeldt/ Ordnung vnd Pflicht jm auffliegen/ halten vnd erzeigen/ oder sich one rechtmässig gegründte vrsachen öffentlichen in seinen votis/ der Singularitet gefährlicher weyß offtmals vnd pertinaciter befleissigen würde/ denselben sollen sie bey jnen nicht gedulden/ sondern vom Gericht hinweg weisen/ vnd gegen jm/ vermög obgesetzter Ordnung/ vnder dem Titel/ Von Vntüglichkeit der Beysitzer/ ꝛc. handeln vnd vollnfahren.

Die Beysitzer sollen auch jren Emptern im Raht vnd sonst allein außwarten/ sich keiner andern Geschäfften vnderfahen/ im Raht oder sonst nichts arbeiten/ schreiben/ lesen/ oder studieren/ daß jnen an besichtigung/ Relation/ fleissiger zuhörung vnd erwegung der Gerichtshändel/ verhinderungen bringen möcht/ sonder jrem studieren im Rechten/ referieren/ votieren/ vnd Vrtheil fassung/ mit höchstem treuwem fleiß obseyn/ damit die Partheyen gefördert vñ abgefertigt werden mögen.

Wir ordnen/ setzen vnd wöllen auch/ daß die Assessorn hinfüro mit sonderlicher Commission/ von der Keyserlichen Maiestat Hofe/ oder sonst/ vnbelestiget seyn sollen.

Es sollen auch die Beysitzer in jren Relationibus einander fleissig hören/ keiner den andern hindern/ vnd in sein stimm eynreden. Jtem/ von einander nicht auffstehen/ vmbgehen/ oder mit einander von andern Sachen reden/ damit in Relationibus nichts den Partheyen zu nachtheil vberhört oder versäumt werde.

Jtem/ es soll sich auch kein Beysitzer vor dem andern mit seinen Relationibus eyndringen/ sondern der Ordnung/ biß sie an jn kompt/ erwarten/ Es were denn/ daß er deß vrsach zuvor anzeigt/ welche alsdenn zu deß Cammerrichters vnd der Beysitzer ermessen stehen soll.

Es soll auch ein jeder Beysitzer zu der Rahtsstund im Raht seyn/ vnd sich daran nichts anderß/ denn ehehafft verhindern lassen/ damit durch sein langsam kommen oder abwesen im Raht die Relationes nicht verhindert werden.

Vnd damit desto tapfferer vnd fürsichtiger in fassung der Vrtheil gehandelt werden mög/ So setzen vnd wöllen wir/ daß in allen grossen wichtigen Sachen/ besichtigung der Acta oder Gerichtshandlung/ so zu schöpffung der Vrtheil nottürfftig sind/ alle zeit zum wenigsten zweyen Beysitzern von dem Cammerrichter befohlen werden sollen/ in massen hieoben vnder dem Titel/ Von deß Cammerrichters Ampt im Raht/ gesetzt ist/ Also/ daß jeder der zweyer dieselbigen Acta einer nach dem andern lesen/ nottürfftiglich besichtigen vnd ermessen sollen/ vnd alsdenn die Relation davon thun.

Weiter ordnen/ setzen vnd wöllen wir auch/ daß im Raht zu verfassung der Endvrtheil mit den Graffen vnd Freyherrn/ nicht minder denn acht/ vnd der Beyvrtheil/ vier/ fünff/ oder sechß/ nach dem dieselbige groß vnd wichtig/ zu Supplication vier/ vnd Taxation der Expens/

drey

drey oder vier Beysitzer seyn sollen. Wo aber etwas beschwärlichs oder zweiffelhafftigs fürfallen würde / daß alsdenn die andern zum theil / oder gar nach gelegenheit / grösse vnd wichtigkeit der Sachen / auch erfordert / vnd mit derselbigen Raht beschlossen werden soll. Vnd so sichs begebe / daß die Assessores in votis spennig / vnd in zwey gleiche theil zerfielen / oder aber das vnder achten / drey auß wichtigen ansehenlichen vnd tapffern vrsachen / einer andern vnd sondern meynung seyn würden / So soll alsdenn die Sach oder der Punct / darinn sie strittig / an den Cammerrichter vnd die andere Assessores gelangen / Vnd zu derselbigen ermessenheit stehen / zu solcher streytigen Sachen oder Puncten / nach gelegenheit / grösse vnd wichtigkeit derselben / etliche auß den Beysitzern zu verordnen / oder aber dieselbigen in dem ander diffinitiuè Raht / oder so es für gut angesehen / in vollem Raht fürzunemmen / die Relationes widerumb anzuhören / vnd sich einer Vrtheil zu vergleichen / vnd was also in einer jeden Sachen erzelter massen gehandelt vnd erkennt / das soll also beständig vnd kräfftig seyn / vnd darfür gehalten / vnd sonst kein Sach / in der ein mal / vermög dieser Ordnung / in eim Raht beschlossen / on treffenliche vnd bewegliche vrsachen in einen andern Raht gezogen werden.

Vnd sollen die Referenten / nach geschehenen votis vnd beschluß / die Vrtheil / so zuvor öffentlich verlesen / ehe sie an andere ort verrucken / vnd ehe man einige weitere Acta oder Händel fürnimpt / subscribieren.

Nach dem zu zeiten sich zutregt / daß Sachen / in denen diffinitiuè beschlossen / referiert / vnd in denselbigen durch die Vrtheyler auff Interlocutorien / die der Endvrtheil fürgehen sollen / geschlossen wirdt / Dergleichen in etlichen Sachen / durch die Partheyen / allein auff Interlocutorien Submissiones geschehen / vnd doch solch Interlocutoriæ der art vnd also geschaffen / daß in Relation der selbigen die Vrtheiler sich der diffinitiuè / so solcher Interlocutorien in einer oder andern wege nachfolgen soll / entschliessen mögen. Damit denn an beyden fällen solche Sachen nicht von neuwem diffinitiuè referiert / vnd also zwyfache arbeit auffgewendt werden müsse / Ordnen vnd setzen wir / daß solche Sachen jederzeit in beyseyn acht Beysitzer referiert / vnd neben der Beyvrtheil die diffinitiuè / so derselbigen Beyvrtheil auff einen oder den andern fall gewißlich nachfolgen soll / gefaßt / auch durch den Protonotarium in sein Protocol eyngeschrieben / vnd folgends nach endtlichem beschluß eröffnet werden soll.

Item / ordnen wir / so ein Beysitzer einer Parthey mit Sipschafft / Schwägerschafft / oder sonst dergestalt (daß er de iure möcht recusiert werden) verwandt / oder sonst in denselbigen Sachen / einem theil aduociert / consuliert / oder in andere wege gedienet / so sol er solchs Camerrichter vñ Beysitzern anzeigen / vnd sich darauff derselben Sachen gentzlich entschlagen / vnd ob einer oder mehr von den Assessorn solchs vmbgehen würde / mögen die Procuratores die verwandtnuß dem Cammerrichter zum füglichsten vnd in geheym anzeigen / der alsdenn gebürlichs eynsehens thun soll.

Vnd damit allerley nachrede vnd verdacht fürkommen vnd vermitten werde / Wöllen wir / daß weder der Keys. Maiestat / Cammerrichter noch einiger Beysitzer / Protonotari / Notari oder Leser / einige Parthey / Procuratorn / Redner / Sollicitatorn / oder wie die Namen haben mögen / bey jnen im hauß wesentlich / oder in der Kost haben noch halten / oder bey jnen an andern orten zu Kost gehen / oder sonst in an-

deren

dere wege mit jnen tägliche vnd argwöhnliche Gemeynschafft vnd Familiaritet haben / noch viel weniger die Partheyen / so am Cammergericht Rechthängige Sachen haben / zu Diener annemmen / sondern sich derselben in allweg enteussern. Deßgleichen herwiderumb soll ein Procurator / Redner / oder Aduocat deß Cammergerichts / keinen Assessorem / Protonotarium / Notarium oder Leser / bey jm im Hauß oder in der Kost haben / oder sonst bey jm zu Kost gehen / damit Cammerrichter vnd Beysitzer alles verdachts entladen / vnd niemands sie obgemelder massen zu recusieren vrsach gegeben werde.

Es sollen auch die Beysitzer in denen Sachen / darinn sie zuvor / ehe sie beysitzer worden / aduociert / oder sonst in andere wege sich gebrauchen lassen / die zeit sie im Beysitzerstandt sind / weiter aduocierens oder consulierens enthalten / vnd sich derselbigen gentzlich entschlagen / Es were denn / daß die Sachen jrer einen selbst / oder die jenigen / die jm mit nächster Sipschafft oder Schwägerschafft verwandt / antreffe / in denen jnen zu rahten vnverbotten seyn soll.

Es sollen auch die Richter vnd Beysitzer bey jren gethanen Gelübden vnd Eyden / alles so im Raht gehandelt / votiert vnd geurtheilt wirdt / in ewig zeit in guter geheim halten / vnd niemands offenbaren / sie werden denn solchs durch die Keyserliche Maiestat oder vns / als Römischem König / sonderlich bescheyden vnd geheissen.

Item / es sollen die Assessores die Acta vnd Gerichtliche Händel / so jnen zu referiren gegeben / in jrer Behausung nicht vor den Dienern vnd Haußgesind ligen lassen / sondern in guter geheym vnd verwarung halten / Vnd soll also vnd dermassen durch alle Personen fürsehung geschehen / damit die Partheyen vnd Procuratores nit erfahren mögen / wer die Referenten sind / vnd was die Vrtheil vor eröffnung inhalten / sondern sollen Camerrichter / Assessores / Protonotarien / vñ andere der Cantzley Personē / alle Rahtschläge auff das geheymst bey jnē behalten.

Damit auch die Sachen / nach dem in denselbigen diffinitiuè oder interlocutoriè beschlossen / durch die Referenten nicht verzogen oder auffgehalten werden / Ordnen vñ setzen wir / daß erstlich auff gerings Recht satz / als ratione termini / oder dergleichen / die Beysitzer jederzeit solche relationes vber einen tag / nach dem jnen die Acta zugestellt / nicht verziehen / sondern dieselbigen vor dem nächsten Gerichtstag thun / vnd darüber bescheyd eröffnen lassen sollen / Was aber sonst vor Interlocutorien sind / in denen nit allein besichtigung deß Gerichtlichen Protocols / sondern auch der Acten gantz oder zum theil von nöten / dieselbigen sollen die Beysitzer vber acht / viertzehen tag / oder auffs längst einen Monat hernach / hinder jnen nicht behalten / sie zeigen denn dem Cammerrichter die grösse der Sachen oder andere vrsach an / warumb solche Sachen in der zeit nicht referiert werden mögen. Was aber Endvrtheil sind / wiewol die Sachen vngleich / vnd in denselben nit wol durchauß ein gewisse maß vnd zeit zu setzen / So wöllen wir doch / daß sich die Beysitzer / so viel jmer möglich / befleissigen sollen / ein jede Sach in sechß Monaten / nach gethanem endlichem beschluß / außzurichten / Da aber solchs die grösse vnd wichtigkeit der Sachen nit erleyden möchten / oder sonst andere verhinderung vorhanden / daß alsdenn die Beysitzer / so solche Acta hinder jnen haben / solchs dem Cammerrichter anzuzeigen schüldig seyn sollen.

Vnd sollen die Beysitzer die Acta / die jnen zu referiren zugestellt / ehe vnd zuvor sie dieselben referiert / one vorwissen deß Cammerichters nicht wider in das Gewelb legen / oder von sich geben / Dergleichen sollen sie keine Sach zu referieren annemmen / oder fordern / Es were jnen

denn

denn dieselbige mit vorwissen deß Cammerrichters zugestelle vnd befohlen.

Von der Beysitzer Ampt im Gericht.

XIIII.

WJewol hievor in den alten Reichs Ordnungen versehen / daß des Gerichtstags zwo stund vor/vnd zwo nach Mittag/vor allen Beysitzern Gerichtliche Audientz gehalten werden soll/ So befinden wir doch/daß die mennige der Sachen also zugefallen/vnd vorangen sind/daß dardurch die Sachen nicht gefördert/sondern viel mehr gehindert/angesehen/ daß die Beysitzer der zeit vor Mittag allein zu referierung der Sachen nottürfftig / vnd jrer allen gegenwertigkeit in der Gerichtlichen Audientz von vnnötē. Demnach ordnen vñ setzen wir/ daß hinfür in eröffnung der Vrtheil neben dem Cammerrichter alle Beysitzer gegenwertig seyn / Aber nach eröffneten Vrtheiln vnd Bescheyden / in der ordentlichen Audientz neben dem Cammerrichter acht Beysitzer/ vnd vnder denen/der Graffen oder Herrn einer/ folgends in der Audientz contumaciarum ein Graff oder Herr/an deß Camerichters statt/vnd vier Beysitzer sitzen/vnd nach gehaltener Audientz zwen oder mehr Beysitzer deputirt vnd verordnet werden sollen / die Procuratores in jrem fürbringen/in Sachen/wie hernach im Dritten Theil dieser Ordnung/vnder dem Titel/Was Sachen vor den Deputierten/ ꝛc. gehörig/ zu hören/vnd darauff/ wie sich gebürt/bescheyd zu geben. Vnd sollen die vorige Beysitzer / so abtretten / mitlerzeit die Supplicationes im Raht außrichten/ Vnd wo nicht Supplicationes/oder derselbig wenig vorhanden/taxationes expensarum, oder andere geringe bescheid machen/ vnd jeder zeit in solcher Verordnung deren/die in der Gerichtlichen Audientz sitzen/mit abwechßlung der Personen gleichheit der Bürden gehalten/ vnd keiner vor dem andern beschwärt werden.

Von annemmung deß Keyserlichen Fiscals/ vnd seines Aduocaten/auch derselbigen geschickligkeit.

XV.

WLiter/ zu besetzung deß Keyserlichen Cammergerichts General Fiscal Ampts/Sollen vnd wöllen die Keyserliche Maiestat vnser lieber Bruder vnd Herr/ oder jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat abwesens/wir/als Römischer König/dasselbig jeder zeit mit einer redlichen / gelehrten / verständigen / vnd der Recht gewirdigten Personen/die da weiß vnd verstehe was Fiscalische Sachen seyen / besetzen vnd bestellen/welche je zun zeiten dem Cammerrichter an der Keyserlichen Maiestat statt seins Ampts halben geloben vnd schweren sollen/innhalt deß Eyds hernach gesetzt.

Die Römische Keyserliche Maiestat/oder jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat abwesens/wir/ als Römischer König / wöllen auch gemeldtem Fiscal in allen seinen nottürfftigen Händeln/ ein gelehrt / geschickt Person/zu einem Aduocaten jeder zeit zuordnen / welche gleichmässigen Eyd/wie hernach gesetzt/thun soll.

Vnd nach dem jetztgedachts Keyserlichen Fiscals/ vnd sonst eins andern Procurators Ampts / nicht wol bey einander bestehen mögen/ angesehen/

angesehen/ daß ein Procurator Priuatorum seiner Partheyen heymligkeit zu verschweigen/ vnd aber ein Fiscal seines Ampts halben/ etwan solch zu eröffnen vnd zu rechtfertigen schüldig ist/ vnd sich auch täglich begibt/ daß ein Procurator wider den Fiscal vnd fiscum causas priuatorum defendiert/ So ordnen wir/ daß hinfüro der Fiscal vnd sein Aduocat/ allein den Fiscälischen Händeln außwarten/ vnd nicht andere Sachen annemen. Vnd so der Fiscal solchem seinem Ampt selbß außzuwarten auß ehehafften vrsachen verhindert/ daß er dasselbig seinem Aduocaten befehlen/ vnd in Fiscälischen Sachen seinen Aduocaten/ vnd sonst keinen andern Procurator oder Redner/ gebrauchen soll.

Von deß Keyserlichen Fiscals Ampt ausserhalb deß Gerichts/ vnd von seinen Deputaten.

XVI.

ES sollen auch jederzeit durch Camerrichter vnd Beysitzer zween Beysitzer dem Keyserlichen Fiscal/ als Deputaten/ zugeordnet werden/ on deren raht/ wissen vnd willen/ bemeldter Fiscal niemands vmb Fiscälische Sachen oder Straff fürnemmen soll/ sondern solches thun mit jrem raht vnd willen/ Dieselben Deputaten sollen auch bey jren Pflichten/ mit denen sie der Keyserlichen Maiestat Cammergericht zugethan/ jederzeit in solchen Fiscälischen Sachen das best/ jrer verständtnuß nach/ zu rahten/ vnd was jnen/ vermög dieser Ordnung gebüret/ treuwlich zu verrichten schüldig seyn/ auch one mercklich vrsach nicht verkehrt noch abgewechselt werden.

Vnd was also durch die Deputaten jeder zeit für gut angesehen/ vnd dem Fiscal fürzunemmen vnd zu handeln befohlen wirdt/ dem soll bemeldter Fiscal bey Straff/ nach ermessung deß Cammergerichts/ stracks geleben vnd nachkommen/ vnd in solchem allem keinen gefährlichen verzug oder stillstandt suchen noch gebrauchen/ Aber one Rähte solcher Deputaten/ vnd deß Aduocaten fisci/ soll er kein Sach fürnemmen/ Wo er aber das thet/ vnd den Partheyen vnrecht beschehe/ alsdenn soll er in die Expens/ nach mässigung deß Cammergerichts/ von seinem gut zu bezalen condemniert werden. So aber die Sachen mit vorgehabtem raht/ vnd auß befelch (wie vorlaut) fürgenomen/ vnd nichts desto minder erwan auß vnrechtem bericht/ oder andern vrsachen/ der Fiscal der rechtfertigung niderlegt/ soll es alsdenn je nach gelegenheit vnd gestalt der Sachen der Expens halben auß dem fisco zu bezalen/ oder nit nach erkanntnuß deß Cammergerichts gehalten werden.

Vnd nach dem sich je zu zeiten zutregt/ daß man sich der Fiscalischen Sachen vnd Straff halben/ vor vnd nach den Vrtheylen/ mit den Straffwirdigen/ nach gestalt jrer vberfahrung/ vnd auch jres vermögens thut vertragen/ Ordnen/ setzen vnd wöllen wir/ daß sich der Fiscal mit keiner straffwirdigen Partheyen one wissen vnd willen seiner zugeordneten Beysitzer/ vertragen/ noch mit jr einigen Pact oder Gedinge annemmen oder machen soll/ zu mal in kein weg.

Darzu ob sich Fiscälische Sachen vmb Fürstenthum/ Grafschaften/ Herrschafften/ Landschafften/ Stätt/ Schloß/ oder dergleichen/ begeben würden/ die sollen on der Keyserlichen Maiest. oder jrer Liebd/ vnd Keyserlichen Maiestat abwesens/ vnser/ als Römischen Königs/ vorwissen vnd befelch/ nicht vertheydigt werden.

Der Keyserlich Fiscal soll auch fürhin seinem Ampt allein außwarten/ vnd sich keiner andern Sachen beladen/ vnd sonderlich auff die

Fiscälische Sachen allenthalben fleissigs auffmercken haben/vñ derhalben im Reich hin vnd wider von den gefällen deß Fisci gute kundtschafft machen/ vnd darauff sich jederzeit von Ampts wegen in Fiscälischen Sachen/vnd sonderlich da sich Embörung im Reich/dem Keyserlichen Landfrieden zu wider/ereugen würden/für sich selbst vnersucht eynlassen/vnd sich seines Ampts gebrauchen/Auch fürhin alle Peenfäll/keine außgenomen oder hindan gesetzt/ fürderlich eynziehen/darzu jm auch Cammerrichter vnd Beysitzer/ wie sich gebürt/verholffen seyn sollen.

Vnd sollen von solchen deß Keyserlichen Fisci gefällen jederzeit/ was zu verkündung der Fiscälischen Proceß vnd anderer Keyserlichen Brieffe/auch auff die Fiscälische Sachen hin vnd wider kundtschafft zu machen auffgehet/ vnd sonst alle andere extraordinari außgaben genommen vnd entricht werden/vnd derhalben in der järlichen Visitation den verordneten Commissarien vnd Visitatorn alles eynnemmens vnd außgebens auffrichtige Rechnung geschehen/vnd auff der Keyserlichen Maiestat beger jrer Liebd vnd Keys. Maiestat/ oder dero Befelchhabern/jeder zeit ein Register solcher Rechnung zugestellt/vñ vom Rest/so vorhanden/ etwas zukünfftiger außgab/vngefährlich auff ein jar im Vorraht behalten/ vnd das vbrig jrer Lieb vnd Keyserlichen Maiestat/oder wem sie das verordnen/gefolgt werden.

Von deß Keyserlichen Fiscals Ampt in der Gerichtlichen Audientz.

XVII.

WJr ordnen vnd setzen/daß bemeldter Keyserlich Fiscal in der ordenlichen Audientz in Fiscälischen Sachen jederzeit/es sey in ordinarijs oder extraordinarijs/zugelassen/ vnd am ersten vor andern Procuratorn gehört werden/ Jedoch soll er in scriptis handeln/ vnd in seinen mündlichen fürträgen sich der kürtz befleissigen/vnd sonst in allwege der Ordnung gemäß wie andere Procuratores halten.

Vnd nach dem die Anschläg Sachen nicht allein im Raht/sondern auch im Gericht/ nicht kleine verhinderung vnd auffzüg gebären/wöllen wir/daß in denselbigen fürhin schleuniger/ denn bißher geschehen/ procediert/die Procuratores auff die außgangnen vnd verkündigten Monitorien vnd Proceß/in termino anderer gestalt nicht/denn so sie anzeigen/daß den Monitorijs gelebet/oder aber vrsachen/ warumb solches nicht beschehen/mündlich mit der kürtz oder aber schrifftlich fürbringen wöllen/gehört/ vnd jnen derhalben weiter kein Termin oder Dilation zugelassen werden/ Vnd sollen in solchen Anschläg Sachen in der Wochen zwo/oder zum wenigsten ein sondere Audientz am Sambstag/vor oder nach Mittag/ wie das die Deputaten vnd den Fiscal jeder zeit für gut ansehen wirdt/gehalten werden.

Von Personen der Aduocaten vnd Procuratorn/ wie sie geschickt/vnd wie viel deren seyn sollen.

XVIII.

ALs wir auch mercklich klag vermerckt/ daß viel Partheyen in jren Sachen durch vngeschickte vñ vngelehrte Procuratores gröblich zu ver-

zu verlust vnd schaden kommen / sind wir bewegt / dem fürsehung zu thun / Setzen / ordnen vnd wöllen wir demnach / daß fürhin durch Cammerrichter vnd Beysitzer / vber die vier vnd zwentzig Aduocaten vnd Procuratores nicht angenommen / darzu daß dieselbige ehe vnd zuvor sie zugelassen oder angenommen / durch Cammerrichter vnd Assessorn jrer Lehr / Geschickligkeit / Redligkeit / rechter natürlicher ehelicher Geburt / wesens vnd haltens halb / vnd ob sie der Rechten gewirdigt / vnd an welchem ort wol examinirt / vnd derhalben gnugsam erfunden vnd erkannt werden sollen / mit denen es der Religion halben / wie hievor von den Assessorn vnd Beysitzern geordnet / auch zu halten.

Vnd so einer angenomen / vnd hernach vngeschickt / vnfleissig / oder sonst vntüglich befunden / soll derselbig jederzeit durch Cammerrichter vnd Beysitzer wider bevrlaubt / vnd an sein statt ein anderer argenommen werden.

Wie man Procuratores vnd Aduocaten bestellen / wie viel / vnd was Sachen ein jeder annemmen soll.

XIX.

ES soll kein Parthey mehr denn einen Aduocaten oder Redner / dem Cammergericht verwandt / in einer Sachen auffnemen vnd bestellen / damit die ander Parthey auch Aduocaten vnd Redner möge bekommen / vnd soll darinn kein gefährligkeit gebraucht werden. Darumb soll auch kein Aduocat oder Redner einiger Parthey in jren Sachen rahten / dieselbig Parthey wölle jnen denn zu eim Aduocaten oder Redner in der Sach auffnemmen.

Nach dem sich täglich begibt / daß ein Procurator deß andern Procurator Aduocat seyn wil / vnd aber der Redner oder Procurator / vnd der Aduocaten Empter / vnderschiedlich sind / auch die Procuratores / von mennige der Sachen wegen / beyden Emptern nicht wol vorseyn mögen / Ordnen vnd setzen wir / daß hinfüro kein Procurator sich deß Aduocaten Ampts / in Sachen in denen er nicht Procurator ist / dergleichen kein Aduocat / der zu einem Procurator nit auffgenomen / sich deß Procurator Ampts vnderfahen soll / Vnd so ein Parthey zu jrem Procurator einen Aduocaten gebrauchen wolt (welches denn zu jrem willen stehen soll) mag sie einen auß den geschwornen Aduocaten deß Cammergerichts / oder anderer ort / nemmen / neben dem durch den Cammerrichter ernstlichs eynsehen haben soll / daß die Procuratores die Partheyen nicht vnderweisen / oder mit trostlichen worten dahin bereden / keinen Aduocaten zu nemmen / sondern daß jederzeit solchs zu der Partheyen freyen willen vnd gefallen gestellt werde.

Dergleichen soll nicht zugelassen werden / wie bißher beschehen / daß die Procuratores mehr Sachen annemen / denn sie außrichten mögen / sondern soll Cammerrichter vnd Beysitzer je zu zeiten sich bey den Procuratorn erkündigen / auch jnen bey jren Pflichten auffligen anzuzeigen / wie viel ein jeder Sachen hab / darauff sie auch bey jren Pflichten die Warheit zu sagen schüldig seyn sollen / Vnd so sie befinden / daß einer mit Sachen zu viel vberladen / Alsdenn demselben befehlen / solchen seinen Sachen mit fleiß außzuwarten / vnd so lang biß solche Sachen zum theil erörtert / andere neuwe Sachen / sonderlich one vorwissen vnd willen Cammerrichters vnd der Beysitzer nicht auzunemen / damit die Partheyen in jren Sachen durch die Procuratores / vmb vieles willen der Sachen / nicht verkürtzt oder auffgehalten / vnd die Sachen

chen vnder die Procuratores etlicher massen eyngetheilt/vnd dardurch desto mehr gefürdert werden.

Es sollen auch die Procuratores jren Emptern an dem Keyserlichen Cammergericht allein außwarten / vnd sich deß procurierens an andern Gerichten / inn vnd ausserhalb der Statt Speyer / enthalten/ ausserhalb deren Sachen / darinn sie hievor procuriert oder aduociert hetten / Doch so die jungen vnd ankommenden Procuratorn / so noch mit vielen Sachen nit beladen / an andern Gerichten sich auch gebrauchen lassen wolten/sollen sie dasselbig mit vorwissen deß Camerrichters/ vnd one versäumnuß jrer Cammergerichts Sachen/zu thun macht haben / Vnd sollen sonst die Procuratores in Reichß Sachen vnd auff Reichßträge von keinem Standt Vollnmacht annemmen / oder sich zu Reichß oder andern Tägen in gütlicher oder Gerichtlichen Handlungen gebrauchen lassen.

Auff daß auch niemands Armut halber Rechtloß gelassen werde/ so soll der Cammerrichter/so zu zeiten seyn wirt/die Sachen der Armen/ die jrer Armut vrkundt oder anzeig bringen/vnd ein Eyd der Armut/ in massen/wie vnden gesetzt/ erstatten / den Aduocaten vnd Procuratorn/jnen darinn zu rahten/vnd zum besten im Rechten fürzubringen/ befehlen/ Vnd welchem Aduocaten oder Procurator also solche Sachen befohlen werden/der soll schüldig vnd pflichtig seyn / bey der Peen entsetzung seines Ampts/die one widerred anzunemmen / vnd nicht mit wenigerm fleiß / denn anderer seiner Partheyen Sachen zu handeln vnd fürzubringen/ dieselbig auch keinem andern Procurator zu vbergeben oder auffhängen / Doch sollen solche der armen Partheyen Sachen vnder die Aduocaten vnd Procuratores zu gleich getheilt / vnd in demselben solche Ordnung fürgenommen vnd gehalten werden / daß keiner vor dem andern mit denselben beschwärt werde.

Von substituirten vnd nachgesetzten Procuratorn/ vnd vbergebung der Sachen.

XX.

NAch dem auch bißher die Procuratores / wenn sie von dem Gericht abgestanden/jre Sachen andern Procuratorn / jres gefallens/one vorwissen der Partheyen / in krafft der Clausel substituendi vbergeben/ Dergleichen zu zeiten Sach angenommen / vnd fürter dieselbigen andern Procuratorn gantz befohlen/den Partheyen zu vnträglichem Kosten, So ordnen vnd setzen wir / daß hinfürter die Procuratores/so sie vom Cammergericht abstehen / oder sonst sich der Sachen/so sie ein mal angenommen/oder darauff von den Partheyen Geld empfangen/gentzlich entschlagen wöllen/ one vorwissen vnd willen jrer Partheyen zu substituiren/oder andern die Sachen zu vbergeben nicht macht haben sollen/sondern jren Partheyen frey stellen/in jren Sachen nach jrem gefallen Procuratores anzunemmen.

Jm fall aber daß ein Procurator mit erläubnuß deß Cammerrichters im Gericht nicht erscheinen / noch sein Termin verstehen möchte/ vnd derselbig sich hievor mit gewalt zu der Sachen legittimirt hett/soll derselbig vor vnd nach der Kriegßbefestigung einen oder mehr Procuratores deß Gerichts / biß zu seiner ankunfft vnd gegenwertigkeit/von seinet wegē in Sachen zu handeln/zu substituiren fug vñ macht haben/

welche

Welche Substitution/wo die in der Cantzley oder sonst vor den Protonotarijs beschehen/im Gericht durch den Protonotarium/auch die substituirten Procuratores bey einer jeden Sach sonderlich vermeldt/oder so solche Substitutio nicht vor den Protonotarijs geschehen/ Copey derselbigen zu einer jeden Sachen gelegt/ vnd auch also protocolliert werden soll.

Vnd soll fürohin kein Procurator von deß andern wegen sub spe ratificationis zu handeln zugelassen werden.

Wie Procuratores mit gnugsamen gewalt/ ratificierung/vnd sonst in andere wege/versehen seyn sollen.

XXI.

WIr setzen vnd ordnen auch/ daß kein Procurator einige Sach zu handeln/ oder im Gericht fürzubringen/ sich vnderfahen soll/ er hab denn derhalb gnugsamen gewalt: Wo er aber nicht gnugsamen gewalt hett/ soll er solchs anzeigen vnd bestandt thun/ one ferrer Eynrede oder Disputation/ Vnd so er das nicht thun wolt/ soll er stillschweigen/vnd sich ferrer der Sachen nicht vnderwinden.

Weiter setzen vnd ordnen wir/ so die Procuratores im Recht erscheinen/mit eynbringung der Ladung/ Instrumenten/ Acta vnd anderß der vorigen Instantz/vnd darneben zu bestandt sich erbieten/ daß dieselbigen auff jren bestandt de rato, in Præparatorijs iudiciorum, biß zu bestigung deß Kriegß zugelassen werden/die in mitler zeit treuwen fleiß fürwenden sollen/von jren Principaln Ratification jrer vorigen handlung vnd fürter gewalts zu der gantzen Sachen zu erlangen/vnd so einiger von jnen in dem säumig würde/der soll alsdenn Kosten vnd Schaden/so auff die Sach gangen/ von dem seinen außrichten vnd bezalen/ vnd zu weiter handlung in der Hauptsach nicht zugelassen werden/one erläubnuß deß Gerichts.

So aber die Procuratores auff vorgethane Caution/ one ferrer gewalt vnd erläubnuß/den Krieg befestigen vnd handeln/ vnd vor beschluß der Sach kein gnugsam Ratification für sich vnd jrer vndersatzte Anwälde/vnd andere/die von jrent wegen gehandelt hetten/in Recht brächten/Sollen dieselbigen nicht allein in die Gerichtskosten/ sondern auch in andere Schäden vnd Nachtheil/so dem Gericht vnd Partheyen darauß entstanden/so viel recht ist/ von dem jren zu vergnügen vnd zu bezalen ertheilt werden.

Vnd so die gemeldten Procuratores generalia mandata procuratoria, oder ander schrifftlich vnd briefflich Vrkundt/ in einer Sachen eyngelegt hetten/welcher sie sich in andern Sachen auch gebrauchen wolten/ sollen sie fürhin allweg gleichlautende Copeyen der selbigen mandata vnd brieflicher Vrkünden/ zu derselbigen Sachen vnd Fällen/ darinn sie sich deren gebrauchen wöllen/ fürter zu Collationieren eynlegen/ vnd sich zu derselbigen Sachen/in denen die originalia fürbracht/in jren Terminen referieren.

Von der Aduocaten vnd Procuratorn Ampt vor Raht.

XXII.

ERstlich sollen hinfürter die Procuratores in außbringung der Ladung vnd Proceß in Sachen/da viua voce appelliert qualitates

sententiæ, vnd von was Vrtheiln appelliert / darzu auch ob die summa der Ordnung gemäß sey / in supplicationibus anzeigen.

Item / es soll kein Procurator von einem Raht in den andern supplicieren / sondern jedesmals seine supplicationes in den Rechten Raht / darinn der Cammerrichter ist / vnd nicht in die neben Räht / vberantworten lassen.

Item / so ein Parthey / oder derselbigen Procurator / dem ein oder mehrmals Proceß abgeschlagen / widerumb auß neuwem fürbringen vnd vrsachen / oder auff andere wege supplicieren wil / die sollen alsdenn die vorige Supplicationes mit jren auffgeschriebenen Decreten / wo sie die bey handen haben / wo nicht / derselbigen Copey mit vnd neben derselbigen letzten Supplication vbergeben.

Item / welche auch vmb Ladung / oder andere Proceß / wider Vormünder / Erben / Helffer / Helffers Helffer / vnd dergleichen anzuhalten hett / der soll die Namen derselbigen in der Supplication anzeigen / vnd nicht / wie bißher beschehen / die in executione zu benennen / vorbehalten.

Item / so die Procuratores vmb Vrtheil vnd Bescheyd anhalten wöllen / sollen sie solchs in Schrifften durch supplicationes thun in denselbigen / auff was zeit vnd warauff beschlossen / vnd vngefährlich was die Sachen antreffen / mit wenigen worten anzeigen / damit der Camerrichter bey den Beysitzern / so solche Sachen hinder jnen haben / wisse anzunemmen.

Es soll auch ein jeder Procurator / der vmb Proceß in Raht supplicierr / neben vnd mit der Supplication seinen gewalt oder ein glaubwirdigen schein seines Befelchs / von seiner Partheyen vbergeben / oder sonst de rato, wie sich gebürt / cavieren.

Item / so soll kein Procurator vnder dem Namen der Partheyen / die nicht Persönlich zugegen / vnd solche supplicationes selbst nicht vbergeben / supplicieren / sondern sich selbst als Anwälde in supplicationibus subscribieren.

Item / soll kein Procurator in Sachen / so Gerichtlich ein mal eyngeführt / in Raht vnd Proceß / oder sonst anderer gestalt / denn vmb Vrtheil supplicieren / sondern in den Rechthängigen Sachen jederzeit / was er zu begeren vnd fürzubringen / dasselbig Gerichtlich thun soll.

Vnd ob ein Procurator einen auß den Beysitzern auß rechtmässigen vrsachen in einer Sachen verdächtlich hielt / soll er solche vrsachen deß verdachts dem Cammerrichter zum füglichsten vnd in geheim anzeigen / der alsdenn / wie obgesetzt / gebürlich eynsehens thun soll.

Von der Aduocaten vnd Procuratorn Ampt vor Gericht.

XXIII.

WIr ordnen vnd setzen / daß fürhin ein jeder Procurator eines jeden Gerichtstags zu jeder Gerichtsstund / ehe vnd zuvor die Vrtheil vnd Bescheyd eröffnet / im Gericht erscheinen / auß demselbigen one erläubnuß deß Cammerrichters nicht gehen / sondern darinn biß zum end desselbigen in seiner Ordnung stehen bleyben soll / vnd sonst ehrbarkeit vor Gericht / vermög seiner Pflicht / gebrauchen / vnd sich vnzüchtiger Geberden / Wort vnd Handlung / enthalten.

Es soll auch ein jeder Procurator Schimpffwort / oder sonst vndienstliche vnd vnnütze Reden / im Gericht / vor Cammerrichter / Presidenten /

denten/den verordneten Assessoren/der Cantzley vnd Protonotarien/ vermeyden/vnd niemands weder mündtlich noch schrifftlich schumpfieren/sondern sein Sachen züchtig/kürtzlich/vnd mit dienstlichen worten oder in Schrifften fürtragen.

Item/sollen die Procuratores hinfürter vnder der Gerichtlichen Audientz sich viel Redens vnder jnen selbst/oder mit andern Vmbständen/enthalten/vnd auff die Gerichtliche Handlung vnd Fürträg fleissig auffmercken haben/damit ein jeder/wenn in seiner Sachen einer gehandelt/oder ein Fürtrag geschicht/alsbald on angemant wisse/seiner Partheyen notturfft dargegen fürzubringen.

Item/sollen die Procuratores alle jre Materien vnd Handlung in Schrifften fürbringen/oder in vbergebung der Schrifften nichts anders/denn also vnd dergleichen meynung/reden: In Sachen zwischen A. vnd B. geb ich diese Geschrifft/nemlich/Libel/Exception/Duplick/ &c. vñ sonst in litis contestationibus & conclusionibus, sich der wort hievnden im dritten Theil vom Proceß gemeldt/gebrauchen.

Vnd dieweil die lange mündtliche Receß vnd Fürträg sonst nirgend zu dienstlich/denn zu verlängerung deß Gerichtlichen Proceß vnd verhinderung der Sachen/wöllen wir/daß die Procuratores sich derselbigen in allen jren Handlungen zumal gar enthalten/vñ in Schrifften jeder zeit jre notturfft/wie obgemeldt/fürbringen sollen.

Vnd ob sie etwas/vermög dieser Ordnung/mündlich fürzutragen hetten/daß sie solchs in die Feder jederzeit dergestalt reden/daß die Protonotarij (welche denn alle jre Reden vnd Wort auffzuschreiben schüldig) solches von wort zu wort protocollieren vnd auffschreiben mögen/ vnd sich sonst aller neben Reden/so der nicht dienstlich vnd in die Feder nicht gehören/gentzlich enthalten.

Darzu soll kein Procurator dem andern in seiner Ordnung fürgreiffen/es sey auff die Vrtheil/in nouis, præfixis, ordinarijs, oder andern vmbfragen/sondern nach einander/wie sie in jrer Ordnung stehen/vnd ein jeder in seiner Ordnung die Fürträg thun.

Item/soll kein Procurator dem andern eynreden/sondern so einer in nouis oder sonst/ein Ordnung vbergehen läst/vnd nicht handelt/der soll sich dieselbig Audientz/vnd so lang biß die Ordnung/in der jm wider in denselbigen Sachen zu handeln gebüret/an jn kompt/weiterer handlung enthalten.

So soll auch kein Procurator/so in ordinarijs gehandelt wirt/extra ordinarias eynmischen/sondern der Ordnung in extraordinarijs/biß die jn erreichet/erwarten.

Item/als auch je zu zeiten durch die Procuratores vnnotürfftige Rechtsätz geschehen/dardurch die Sachen im Raht vnd Gericht mercklich verhindert/Solches zu vorkommen/so ordnen wir/daß fürhin jeglicher Procurator sein Protocoll bey seinen gethanen Pflichten besichtigen/vnd keinen vnnotürfftigen Rechtsatz thun/vnd daß derhalben der Cammerrichter ernstlichs eynsehens thun soll.

So sollen auch die Procuratores nicht friuolas exceptiones, oder sonst andere vnnotürfftige Handlung fürbringen/oder in Sachen einigen verzug suchen/sondern jren Pflichten vnd dieser Ordnung gemäß die Sachen fürdern/vnd sich sonst durchauß vor Gericht in jren Gerichtlichen Fürträgen/Handlung vnd Proceß/erzeigen vnd halten/wie solches hernach im Tractat Von dem Gerichtlichen Proceß angezeigt ist/ auch sonst jnen jrs Ampts halben/vermög der Recht/zu thun gebürt vnd zustehet.

Von Cammergerichts Personen.

Von der Aduocaten vnd Procuratorn Ampt vor der Cantzley.

XXIIII.

AVß beweglichen vrsachen ordnen wir / daß die Procuratores vnd Partheyen auß der Keyserlichen Cammergerichts Cantzley alle copias attestationum zu nemen vnd zu lösen schüldig seyn sollen / vnd dieselbigen auch sonst andere Copeyen / nicht von den armen Partheyen (welchen solche copiæ vergebens auß der Cantzley gefolgt werden) oder von den Procuratoren der Widerparthey abschreiben lassen.

Gleicher gestalt sollen die Procuratores auch andere copias / Proceß / Vrtheils Brieff / vnd alles / das sie zu schreiben vnd zu verfertigen befohlen vnd sollicitiert / jederzeit / alsbald solches verfertigt / auß der Cantzley / on widersprechen / auch on daß sie die Cantzley auff die Partheyen / wie hißher geschehen / verweisen / zu lösen schüldig seyn / auch durch Cammerrichter vnd Beysitzern darzu angehalten / vnd also der Cantzley jederzeit zu förderlicher bezalung verholffen werden.

Es sollen auch fürhin die Procuratores das Gelt / so sie von den Partheyen empfangen / der Cantzley zuständig / nicht hinder jnen behalten / sondern dasselbig jederzeit bey jren gethanen Eyden vnd Pflichten in die Cantzley förderlich zu vberantworten schüldig seyn. Vnd da einer oder mehr solches vberfahren / gegen dem oder denselbigen soll der Cammerrichter / nach gestalt der wirckung / gebürliche Straff fürnemmen.

Vnd so die Procuratores jre Partheyen oder Substituten solche oder andere Copias / Proceß vnd Vrtheils Brieff / zu sollicitieren / oder sonst in der Cantzley zu schaffen haben / So sollen sie in der Cantzley vber die auffgerichten Schrancken nicht gehen / damit sie die heymligkeit der Cantzley / den Partheyen zu Nachtheil / nicht erfahren / auch die Cantzley Personen in jrem schreiben vnd Geschäfften nicht jrren.

Dergleichen sollen auch die Procuratores jre Partheyen oder Substituten / oder sonst jemands / der zu den Actis nicht geschworen / in die Gewelb / darinn die Gerichts Acta verwaret werden / nicht gehen / sondern draussen mit den Lesern jre notturfft reden vnd handeln.

Ob die Partheyen eygene Redner haben mögen.

XXV.

JTem / ob Fürsten / Prelaten / Graffen / Freyherrn / Ritterschafft oder Stätt / durch jre Anwäld oder Redner / die sie mit jnē bracht / oder schicken / oder andere / doch ehrliche vnd tügliche Personen / in jr selbst Sachen wolten reden oder handeln / das sollen sie zu thun macht haben / doch daß dieselbigen geloben vnd schweren / de calumnia & malicia vitanda, prout de iure, dieselbigen Eyd jede Parthey / oder jre Anwälde / auff deß Widertheils oder deß Richters begeren / auch thun sollen.

Von

Von deß Keyserlichen Cammergerichts Cantzley Personen / vnd wie dieselbigen angenommen sollen werden.

XXVI.

NAch dem durch mennig der Personen vnd Sachen/die arbeit bey der Cammergerichts Cantzley/viel grösser denn hievor/sein wirt/ Ordnen vnd wöllen wir/daß durch vnsern Neuen / Ertzbischoffen zu Meintz / als Ertz Cantzlern / ein ehrbar / fleissig / verständig / gelehrt / geschickt vnd geübt Person / zu dem man ein sonder gehorsams auffsehens haben/vnd daß der mit allem thun vnd wesen der Cantzley fürstehen möge/zu einem Verwalter/ Dergleichen sechß redliche Personen / deren zwo Protonotarij / vnd zwo Notarij / vnd zwo Leser/deß Cammergerichts seyn sollen/zu jeder zeit auff vnd angenomen werden.

Es sollen auch weiter zween Secretarij/zween Ingrossisten / drey Copisten/vnd ein Cantzley Knecht / durch den Verwalter / mit wissen vnd willen vnsers Freundts/deß Ertzbischoffen zu Meintz / zu jederzeit auffgenommen vnd wider gevrlaubt werden.

Auß obbemeldten Personen deß Cammergerichts Cantzley / sollen Bottenmeister vnd Eynnemmer geordnet werden.

Damit auch dieselbige der Cantzley verwandten Personen alle desto mehr bewegnuß vnd vrsach schöpffen möchten / in jren Sachen fleiß anzuwenden / vnd sich geschickt zu machen/ So setzen/ ordnen vnd wöllen wir / wo der fördern Personen eine Tods abgienge / oder sonst von Gericht käme / daß die nächstfolgende Person / so sie darzu geschickt erfunden/vnd sich wesentlich gehalten hett / an derselbigen statt gerückt/ vnd vor dieselbige ein ander auffgenommen werde.

Vnd sollen alle obgemeldte vnd andere Cantzley Personen / der Keyserlichen Maiestat/ oder an jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiest. vnserm Cammergericht/ jre Eyd vnd Pflichten thun / vnd demselbigen wie andere Cammergerichts Personen verwandt vnd zugethan seyn.

Von deß Verwalters Ampt vnd Befelch.

XXVII.

DJewel dem Cantzley Verwalter alle der Cantzley Geschäfften zu dirigiern gebürt/Soll er vor allen dingen fleissigs auffsehens haben / damit zu verrichtung solcher der Cantzley Geschäfften gute richtige Ordnung gehalten / vnd daß die Personen jren Emptern mit fleiß außwarten / zu rechter vnd gewöhnlicher zeit embsig in der Cantzley vnd im Raht seyen/darinn bleyben / vnd das jenig / einem jeden Ampts halben / gebürt / oder jm sonst durch jn den Verwalter / in den Cantzley Geschäfften auß fürfallenden vrsachen zu thun befohlen/ förderlich vnd mit fleiß verfertige vnd außrichte.

Sonderlich soll der Verwalter darob seyn / daß nach einem jeden Gerichtßtag/alsbald die Acta vnd derselbigen Protocollen / sonderlich in denen auff geringe bescheyd beschlossen/ compliert/ vnd solches nicht/ wie bißher beschehen/von einem Gerichtßtag zum andern bleyb anstehen. Daß auch in solchem complieren möglicher fleiß gebraucht vnd fürgewendt/damit im complieren nichts vbersehen oder versäumt / vnd so die Acta compliert/daß dieselbige nicht hinderhalten / sondern alsbald darauff ad referendum vbergeben werden.

Dergleis

Dergleichen daß die Proceß/ Vrtheils vnd andere Brieff/ jederzeit in der Cantzley/ zum ehesten es möglich/ verfertiget/ mit denselbigen die Partheyen nicht lang auffgehalten werden. Darzu auch der Verwalter andern Cantzley Personen/ selbst jederzeit/ da es von nöten/ in grossen vnd schwären Sachen verholffen/ vnd zu solchem vnd anderm concipieren/ in deß Keyserlichen Cammergerichts Geschäfften vor andern geschickt seyn/ vnd sich gebrauchen lassen soll.

Vnd soll der Verwalter/ so er zugegen/ alle solche Proceß/ Vrtheils vnd andere Brieff/ die in der Keyserlichen Maiestat Namen vnd vnder jrer Liebd/ vnd Keyserlichen Maiestat Keyserlichem Insigil am Cammergericht außgehen/ selbst zu reuidieren vnd subscribieren schüldig seyn.

So viel auch gemeldt der Keyserlichen Maiestat Sigil antrifft/ soll der Verwalter vnd andere/ denen solch Sigil durch vnsern Neuen/ den Ertzbischoffen zu Meintz/ als ErtzCantzlern/ befohlen/ bey jren Pflichten dasselbig in guter acht vnd verwarung zu haben vnd zu halten schüldig/ vnd darob seyn/ daß dasselbig zu keinen andern Sachen/ denn in denen zuvor durch Cammerrichter vnd Beysitzer/ im Gericht oder Raht erkanntnuß geschehen/ gebraucht werde.

Weiter soll der Verwalter jederzeit auff die mängel der Cantzley fleissigs auffmercken haben/ vnd so er einigen mangel/ es sey an Personen/ oder sonst/ womit es wöll/ dardurch die arbeit vnd geschäfften der Cantzley gehindert/ befünde/ soll er dieselbige/ so viel möglich/ bessern vnd abschaffen/ Oder so er das nicht thun köndte/ alsdenn solches vnserm Neuen/ dem Ertzbischoffen zu Meintz/ anzeigen/ welcher alsdenn gebürlichs eynsehens zu thun/ vnd so ferr solche mängel also gestalt/ daß in denen einer gemeynen Reformation der Cantzley von nöten/ Es were in Processen/ Taxen oder sonst/ Alsdenn mit raht der Commissarien vnd Visitatorn/ so järlich zu der Visitation deß Cammergerichts verordnet werden sollen/ zu bessern vnd zu reformieren schüldig seyn.

Von der zweyen Protonotarien Ampt im Raht/ Gericht vnd Cantzley.

XXVIII.

ES sollen die Protonotarij jren Emptern mit jren selbst eigenen Personen fürstehen/ mit getreuwem fleiß außwarten/ vnd die durch kein andere Person/ sie weren denn mit Kranckheit beladen/ oder hetten andere ehehafft vrsach/ vngefährlich auff ein kleine zeit/ mit erläubnuß deß Verwalters bestellen vnd versehen lassen/ vnd darüber geloben vnd schweren/ vnd sich halten/ wie der Eyd/ hievnden gesetzt/ außweyset.

Nemlich soll der Protonotarien einer jederzeit morgens zu der Rahtsstund zeitlich im Raht seyn/ die Vota der Beysitzer/ vnd was jederzeit in Sachen/ sonderlich in denen man Endvrtheil fassen wil/ beschlossen/ fleissig auffschreiben/ vñ auß dem/ das mehrer ist/ ehe die Beysitzer von einander gehen/ die Vrtheilen concipieren/ stellen/ vnd den Beysitzern fürlesen/ vnd dieselbige durch die Referenten subscriberen lassen. Vnd so man im Raht etwa in relationibus stünde/ oder sonst andere Geschäfften vor der hand hett/ bey denen er nicht seyn dörfft/ alsdenn soll er doch mit vorwissen deß Cammerrichters auß dem Raht in die Cantzley gehen/ daselbst neben den andern Protonotarien den Geschäfften der Cantzley außwarten.

Ferrner

Ferrner setzen vnd ordnen wir auß sondern vrsachen/ vns darzu bewegende/ daß die Protonotarien deß Keyserlichen Cammergerichts drey Bücher machen sollen/ nemlich vnd zum ersten/ ein Rahts Protocoll/ dareyn sie alle Vrtheil vñ Bescheyd/ so hinfüro am Keyserlichen Cammergericht außgehen/ schreiben sollen/ mit sampt den Namen der Assessorn vnd Vrtheiler/ so solche Vrtheil haben helffen fassen vnd beschliessen. Vnd sonderlich so die Beysitzer der Sententz nicht einig/ sondern getheilt seyn werden/ sollen sie die beweglichen vrsach/ darauß die Vrtheil gesprochen sind/ mit sampt der Namen der jenigen/ so das mehrer solcher Vrtheil gemacht/ dabey zeichnen vnd schreiben. Das alles/ wie gemeldt/ sollen die Protonotarien bey jren gethanen Gelübden vnd Eyden in ewig zeit in guter geheym halten/ vnd niemands offenbaren/ sie werden denn deß durch die Keyserliche Maiestat/ oder den/ so an jrer Liebd vñ Keyserlichen Maiestat statt in verordneten Reichs Raht sitzen wirdt/ bescheyden vnd geheissen. Zum andern/ sollen die Protonotarien vnd Notarien die Vrtheilen vnd Bescheyd/ so jeder zeit im Raht beschlossen/ auß jren Rahts Protocollen in ein sonder Buch schreiben/ vnd auß demselbigen folgends nach Mittag vor der Audientz die beschlossene vnd gefaste Vrtheil/ so in derselbigen Audientz eröffnet werden soll/ widerumb in aller gegenwertigkeit aller Beysitzer verlesen. Zum dritten/ sollen alle Vrtheil/ so eines jeden jars/ vnd durch das gantze jar auß/ im Gericht eröffnet/ durch einen Jngrossisten in ein sonder Buch geschrieben/ vnd dieselbigen Bücher bey deß Keyserlichen Cammergerichts Cantzley behalten werden.

Es soll auch jeder zeit im Raht/ da einem Beysitzer erläubt wirdt/ durch einen Protonotarium/ die zeit wenn jm erläubt/ vnd wie lang/ auch wenn er wider ankommen/ auffgezeichnet/ vnd folgends jeder zeit dem Pfenningmeister angezeigt werden.

Weiter ordnen wir/ daß alles fürbringen/ vnd was für Gericht geredt vnd gehandelt wirt/ durch die Protonotarien/ oder einen auß jnen/ mit einem Notarien/ mit höchstem fleiß auffgeschrieben werden soll/ also/ daß die Acten oder Gerichtliche Handlung auß jren beyden Protocollen stattlich mögen compliert/ vnd darauß Bescheydt gefast werden/ daß auch die Protonotarien vnd Notarien alsbald nach der Audientz die Protocoll conferieren vnd vergleichen.

Jtem/ so die Protonotarien etwas in Protocollis finden/ darinnen geirret were/ sollen sie deß Cammerrichter vnd Beysitzer mit guter bescheydenheit erinnern/ vnd sich sonst im Raht/ eynredens/ in die Vrtheil oder Bescheyd/ enthalten.

Jtem/ sollen die Protonotarij oder Notarij/ so im Gericht sitzen/ jederzeit die geringe submissiones/ in denen besichtigung der Acta nit von nöten/ sonderlich notieren/ vnd folgends den andern tag dieselbige im bescheyd Raht auß jren Protocollis lesen vnd anzeigen/ damit alsbald auff dieselbige bescheyd auß dem Protocoll gemacht/ vnd in nächster Audientz hernach eröffnet werden möge.

Vnd so der Protonotarien einer abwesend/ oder sonst schwachheit/ oder anderer verhinderung halben/ dem protocollieren im Gericht nit außwarten köndt/ soll alsdenn durch den Verwalter an sein statt der Notarien einer verordnet werden.

Jn der Cantzley ist fürnemlich der Protonotarien Ampt/ Vrtheils Brieff/ vnd sonst andere Brieff/ zu concipieren vnd verfertigen/ auch da die ingrossirt/ dieselbigen zu reuidieren vnd subscribieren/ welchem

chem sie auch jederzeit getreuwlich nachkomen sollen. Vnd damit auch die Acta jederzeit fürderlich compliert werden mögen / sollen sie jre Registers fleissig halten / vnd die beschlossen Sachen dareyn schreiben / Auch dieselbigen den Lesern vbergeben / vnd daran seyn / damit auß denselbigen die Acta in der Cantzley zum fürderlichsten compliert vnd gefertiget werden mögen.

Es sollen auch die Protonotarien / vnd die im Raht / jr statt vertretten / den Procuratorn die mängel jrer Supplication / darauff jnen die begerten Proceß abgeschlagen / nicht offenbaren.

Von der Notarien Ampt.

XXIX.

DJe Notarien sollen jren Emptern selbst eygner Person mit fleiß außwarten / dieselbigen andern nicht on ehehaffren vrsachen befehlen / vnd sich halten in aller massen wie von den Protonotarien oben gesetzt ist.

Sie sollen auch sich nicht allein im Raht / so sie dareyn erfordert oder bescheiden / sondern auch im Gericht vnd der Cantzley / jederzeit auff gut bedüncken vnd befelch deß Verwalters / allermassen sich gebrauchen lassen / wie oben von den Protonotarien gemeldt vnd angezeigt ist / vnd sich in dem also vben vnd brauchen / damit sie mit der zeit zu den Protonotariat Emptern gezogen vnd gebraucht werden mögen.

Sonderlich sollen die Notarien in beschlossen Sachen die Acta fürderlich / sampt den beyden Lesern / complieren: Item / ein gut auffsehens haben / daß beschlossen bescheyd / causæ spolij, purgationum vnd executionum, vor andern / so viel möglich / gefürdert / vnd ad referendum vbergeben werden.

Von der zweyen Leser Ampt.

XXX.

DJe zween Leser sollen den Notarijs in complierung der Acta verholffen seyn / vnd nach dem zu zeiten die Sachen in viel Puncten getheilt / vnd diuersæ submissiones nach einander geschehen / sollen die Leser ein fleissigs auffsehens haben / auff welchen Puncten ein jede Sach beschlossen / vnd solches mit kurtzen worten auff die Acta schreiben / damit sich der Referent darnach hab zu richten / Vnd sollen gleichwol sonst bey einem jeden Puncten seine Producten vnd Receß geordnet vnd gelegt / vnd wo die Relation vber vorbeschlossen Puncten in einer Sachen nicht beschehen / die nachfolgende submissiones dem Referenten auch zugestellt werden / damit in denselbigen submissionibus eins mit dem andern außgesprochen werde.

Auß den Lesern soll je einer vmb den andern / wie sie sich deß vergleichen / in der Audientz sitzen / die producta empfangen / die signiren / vnd wie pfläglich / darauff schreiben / auch in allen Sachen auff die bescheyd vnd beschlüß / so in jeder zeit der Audientz geschehen / acht haben / vnd warauff die Sachen beschlossen oder beruhen / auff die Acta schreiben / damit sich die Referenten darnach richten mögen.

Nach dem sich auch befunden / daß sich die Sachen vnd Händel deß Cammergerichts fast mehren vnd häuffen / vnd vnzweiffenlich / dieweil ein

ein bleiblich statt verordnet/ jmer häuffen vnd zutragen werden. Derhalben wir auß erzelten vrsachen vnd notturfft verordnet/ daß nun hinfürter die Acten durchauß in zwey Gewelb getheilt werden: Vnd soll das erst Gewelb in jm haben alle vneypedierte Sachen fisci, mandatorum, fractæ pacis, vergewaltigung vnd entsetzung der Geistlichen vnd Weltlichen/aller oder mehrertheils jrer Güter/ Possession/ Gerechtigkeit vnd Herkommens/ &c. simplicis querelæ, Compromiß oder Bewilligung an das Keyserliche Cammergericht/ inuocationis Brachij sæcularis oder executionum der Geistlichen/ auch Execution der Compromissarien Vrtheil/ vnd andere/ so nicht durch Appellation/ sondern durch andere weg/ dahin erwachsen.

Das ander Gewelb soll in jm haben alle Appellation Sachen/ vnd was denselbigen anhängig oder zufallen mag/ als attentatorum, declarationum ob non paritionem compulsorialium vnd inhibitionum, dergleichen jrer aller Execution.

Zu den zweyen Gewelben sind verordnet zween Leser/ die beyde alle Acta in gleichem befelch haben/ vnd einer dem andern trewlich helffen solle/ vnd je einer den andern vertretten/ damit alle zeit vnd stund/ so man der Acten im Rahr oder Cantzley notturfftig/ kein mangel erschein.

Es sollen auch die zween Leser auß beweglichen vrsachen verdacht zu verhüten/ keinen Procurator/ derselben Substituten/ oder jemands/ so zu den Actis nicht gehören/ in das Gewelb führen oder gehen/ sondern darvor stehen lassen/ vnd draussen sein notturfft mit jnen reden oder handeln/ bey Straff vnd Peen eines Gülden/ so offt jr einer in solchem vberfehrt.

Item/ als etwan von den Partheyen Brieff/ Acta/ Register/ vnd andere Schrifften/ daran jnen groß vnd viel gelegen ist/ in Gericht gelegt/ vnd dieselbigen zu zeiten in der Cantzley verlegt oder verfehrt werden/ vnd aber die Partheyen derselbigen je zu zeiten an andern orten notturfftig/ Ordnen wir/ daß die Partheyen/ wider die solch eynlag beschicht/ sollen mögen vnd macht haben/ solche Brieff vnd Schrifften zu besichtigen/ vnd jre eynrede/ ob sie die wider sichtbarlich arwöhnigkeit oder gebrüch der Sigil/ Signeten oder Schrifften derselbigen herren/ von stundan desselbigen Gerichts fürzuwenden/ Es were denn/ daß der Cammerrichter auß vrsachen länger zeit darzu gebe/ Vnd darnach soll den Partheyen jre Original Brieff auff jr oder jres Procurators begeren wider gegeben werden/ Doch daß davon allwegen glaubwirdig Abschrifften/ die durch der Leser einen oder Protonotarium collationiert sey/ bey den Acten vnd der Cantzley bleyben.

Vnd damit hinfürter das Gelt/ so je zu zeiten hinder Cammerrichter vnd Beysitzer deponiert oder erlegt/ desto stattlicher verwart vnd versehen werde/ So ordnen wir/ daß zu solchem Gelt durch Cammerrichter vnd Beysitzer ein sonderer Rast oder Truhen verordnet/ welcher im Gewelb der Acten stehen/ vnd dareyn das jenig/ so algereyt deponiert/ oder künfftiglich erlegt wirdt/ gethan/ vnd wol verwart werden/ zu welcher Truhen vier Schlüssel seyn/ welcher der Cammerrichter einen/ vnd die Elteſten der Churfürsten Beysitzer einen/ die Beysitzer der Kreyß einen/ vnd der Cantzley Verwalter/ einen haben sollen.

Von Camergerichtes Personen.

Von der Secretarien / Ingrossisten vnd Copisten Ampt.

XXXI.

DJe Secretarij / Ingrossisten vnd Copisten / sollen zu allen zeiten / was jnen durch den Verwalter / Protonotarien / oder auch Notarien / zu schreiben / oder sonst durch den Verwalter inn vnd ausserhalb der Cantzley zu thun befohlen / mit fleiß / wie sich gebürt / schreiben vnd außrichten / nach solchem jrem Befelch / die zeit / so sie jedesmals auß verordnung deß Verwalters in der Cantzley seyn sollen / vnd sonst mit fleiß außwarten.

Von Cantzley Knechten.

XXXII.

DEr Cantzley Knecht soll sich schicken vnd befleissigen / daß zu rechter vnd gewöhnlicher zeit jedes mals die Cantzley geöffnet / vnd wider zugethan / vnd wol verwaret werde / vnd inn vnd vor der Cantzley auffwarten / vnd was er jederzeit geheissen wirdt / demselbigen mit fleiß nachkommen.

Von Tax der Cantzley Gefäll.

XXXIII.

VNd soll die Tax der Cantzley Gefäll nachfolgender massen geschehen vnd gehalten werden / Nemlich / soll für ein schlechte Citation ein Gülden vnd ein Ort / darinn ein Inhibition inserirt wirt / zwen Gülden ein Ort / für ein Compulsorial oder Zwangs Brieff / zwen Gülden ein Ort / für ein Geborts Brieff drey Gülden ein Ort / Vnd so demselbigen ein Ladung eynverleibt / vier Gülden ein Ort / für ein Commission kundtschafft oder Zeugnuß zu verhören / sechß Gülden ein Ort / geben werden.

Jtem / ob auch sonst Gebott oder andere Brieff durch Rechtliche erkantnuß zu geben gebürt / oder sonst auff ansuchen vnd nottürfft den Partheyen ausserhalb Rechtlicher erkantnuß gegeben / außgehen werden / dieselbigen sollen auch nach ziemlicher leydlicher weiß vnd erkantnuß deß Verwalters taxirt / vnd die Partheyen darumb nicht vbersetzt oder beschwärt werden.

Vnd nach dem biß anher von den Partheyen am Keyserlichen Cammergericht je zu zeiten klag entstanden / daß sie in Sachen / darinn sie gegen jren Widertheilen im Rechten obgesiget / Vrtheils Brieff (deren sie doch nicht nottürfftig) zu nemmen / vnd die mit schwärem Kosten durch gemeldts deß Cammergerichts Cantzley zu lösen gedrungen / Daß auch derhalben die Gerichtlich eyngeben Expens Zettel etwan hinderhalten / vnd zu referieren vnd taxieren nicht vbergeben / oder wo sie taxirt / jnen doch die gebürliche Executorial nicht gefolget werden / dardurch die Partheyen mit Taxation oder Mässigung der Expens / auch den nottürfftigen Executorialn / auffgezogen vnd zu förderlicher erlangung der Condemnaten nicht kommen mögen / So ordnen vnd wöllen wir / damit die ergangen Vrtheil der Hauptsachen vnd Expens halben mit einander vnd vollnkommenlich vollnzogen / vnd die Partheyen

theyen mit vnnotürfftigen Kosten nicht beschwärt werden / daß hinfürter kein Parthey / Vrtheils Brieff / deren sie nit notürfftig / noch die begern / vnd darumb in deß Keyserlichen Cam̃ergerichts Cantzley sollicitieren würde / zu nem̃en schüldig seyn / sondern in einer jeden Partheyen freyen willen stehen soll / die Vrtheils Brieff zu nemmen oder nicht / daß sie auch darzu durch die Cantzley mit verhaltung der Expens oder Executorial nit gedrungen werden / sondern die Leser bey jren Pflichten solche Expens Zettel in entscheydnen Sachen fürderlich vbergeben sollen / damit drauff dieselbigen taxirt / vnd jnen der Condemnaten vnd gemässigten Kosten vnd Schäden halben mit einem Executorial verholffen werden mögen / Doch dieweil billich vnd recht ist / daß daneben die Cantzley vmb jre gehabte mühe vnd arbeit / in einer jeglichen Sachen bedacht / vnd darumb ziemliche Belohnung empfahe / So sollen die obsigenden Partheyen / denen die Expens zu ertheilt / in allen Sachen / darin̄ sie nicht Vrtheils Brieff zu nem̃en bedacht / schüldig seyn / sich mit dem Verwalter vmb angeregte mühe vnd arbeit auff desselben Taxation (die er jeder zeit nach grösse vnd gestalt der selben / auch gelegenheit der Sachen vnd Partheyen / ziemlicher vnd leydlicher weiß thun soll) zuvor vnd ehe die Expens zu taxiren vbergeben / oder die Executoriales auß der Cantzley den Partheyen gefolgt werden / zu vergleichen: Vnd wo die Expens an dem Keys. Cammergericht compensiert vnd verglichen werden / beyde Partheyen zu gleich sich derhalben zu vertragen / gleicher gestalt pflichtig seyn / Vnd im fall / so sie sich der Tax halben mit einander nicht vereynigen möchten / vnd sich die Partheyen vbermässigung derselbigen beschwären würden / Cammerrichter vnd Beysitzer darinn notürfftigs eynsehens haben / vnd nach befindung der Sachen solche Tax moderiren vnd vnd mässigen / der gestalt / daß sich niemand einiger vbersetzung oder beschwärung hab zu beklagen.

Wo auch die Partheyen selbst oder durch jre Procuratores die Vrtheils Brieff / in der Cantzley zu fertigen begert vnd sollicitiert / sollen sie dieselbigen / wie bißher vielmals geschehen / nicht ligen lassen / sondern in solchem fall / on widerrede / zu nemmen vnd lösen schüldig seyn / vnd darzu auff begeren deß Verwalters durch Cammerrichter vnd Beysitzer angehalten werden.

Vom Pedellen Ampt.

XXXIIII.

DEßhalben soll der Pedell deß Cammerrichters jeder zeit vor der Rahtstuben fleissig auffwarten / dieselbig zu rechter vñ gewöhnlicher zeit / vnd sonst / so offt jm das durch den Cam̃errichter oder Beysitzer befohlen / öffnen vnd zuschliessen / auch was jm jederzeit befohlen / getreuwlich vnd fleissig außrichten.

Es soll der Pedell zu Rahtszeiten / so man referiert / nicht auß vnd eynlauffen / auch sonst nicht in der Rahtstuben seyn / sondern so er im Raht Supplicationes oder anderß zu vberantworten / an der Rahtstuben zuvor anklopffen.

Weiter soll er mit dem ansagen der Beysitzer / die jedes Gerichtstags in der Audientz sitzen sollen / gute Ordnung halten / vnd derhalben sein eygene verzeichnuß vnd Register haben / damit mit dem sitzen gleichheit gehalten / vnd keiner vor dem andern beschwärt werde.

In der Gerichtlichen Audientz / soll er auff die fürträg der Procuratorn fleissig achtung haben / vnd die Producten vnd Schrifften / so sie

eynlegen/vnverzüglich von jnen empfangen/vnd dem Leser/so in der Audientz sitzt/vberantworten/vnd acht nemmen/daß die Audientz mit offner Thür vnd zum stillsten gehalten werde.

Die ruffen/so jederzeit in dem Gericht erkannt werden/sollen von stundan/auch ehe die Vmbfrag/Vrtheil vnd Bescheyd/zu handeln geschicht/durch den Pedellen am gewöhnlichen ort geschehen/vnd davon Relation gethan werden.

Von der Botten Deputaten vnd deß Bottenmeistersmeisters Ampt.

XXXV.

NAch dem wir bericht/daß etliche jar her in den Executionibus deß Keyserlichen Camergerichts Brieffen vnd Processen/viel mängel/auch der Botten vnfleiß befunden/auß welchen den Partheyen nicht geringer nachtheil erwachsen/vnd deñ auch die Botten sich viel vnd offtmals beklagt/daß sie wider hievor auffgerichte Ordnung/in vielerley wege verhindert/vervortheilt vnd beschwärt/darzu das jenig/so jnen gebürt/durch etlich eyngriffen zogen/vnd andern Personen/die der Keyserlichen Maiestat/vns oder dem Cammergericht dergestalt nicht verwandt seyn/vergünnt werde.

Solchem zu begegnen/auch damit fürohin mit den Brieffen vnd Processen/so am Keyserlichen Cammergericht außgehen/desto sicherer gehandelt/die Executiones derselbigen gefürdert/auch die Botten bey jrer gebürlicher vnd ordenlichen vnderhaltung vnd besoldung erhalten werden mögen/Setzen/ordnen vnd wöllen wir/daß der Bottenmeister die Proceß/wenn sie verfertigt werden/zu seinen händen nemmen/vnd einen reytenden Cammerbotten/an welchem der ritt ist oder seyn wirt/damit abfertigen/vnd nicht den Procuratoribus gestatten soll/solche Proceß in der Tantzley ligen zu lassen/oder dieselbige hinweg zu nemen/vnd jres gefallens/als ein zeitlang geschehen/wider die Ordnung/wenn vnd durch wen sie wöllen/verkündigen lassen.

Es soll auch der Bottenmeister mit den Botten gute ordnung vnd gleichheit halten/damit dieselben gleich außgetheilt/vnd keiner vor dem andern beschwärt oder bevortheilt werde/Vnd wenn er einen Botten abfertigt/alle Proceß vnd Brieff/die er jm zuführen vnd exequirn befilcht/in ein Register auffzeichnen/vnd den Botten/daß er die von jm empfangen/in dasselbig Register vnderschreiben lassen/vnd denn zu deß Botten widerkunfft Relation von jm nemen/die auch (wie herkommen) eynschreiben/mit sampt dem tag seiner ankunfft/vñ daß den Botten/wie oben gemeldt/vnderzeichnen lassen/auch so bald den Botten anhalten das jenig/das er vber sein gebürlich Belohnung von den geführten Processen innen hat/zu berechnen/vnd in die Büchß eynzulegen/vnd dasselbig den Botten/wie von alter her der brauch gewesen/alle Quattember verrechnen/vnd vnder sie zu gleich außtheylen.

Der Bottenmeister soll auch mit allem ernst daran seyn/so ein Cammerbott durch jn mit Brieffen vnd Processen abgefertiget/vnd seinen ritt empfangen hat/daß derselb Bott zum förderlichsten von dannen reyt/seinem befelch getreuwlich vnd fleissig nachkomme/vnd nicht/wie hißher vielfältig beschehen/zween/vier/sechß/oder mehr tag/heimlich verborgen ligen bleyb.

So aber ein Parthey oder Procurator die außbrachte Proceß/nicht durch einen geschwornen reitenden Camerbotten wolt verkünden lassen/sondern durch einen Notarien/das sol jm/wie das diese ordnung

auch

auch zulässet / durch einen offnen glaubwirdigen Notarien zu thun / vergünnt seyn.

Vnd nach dem durch hinlässigkeit der Bottenmeister / den Botten die Concordien auß der Büchsen entzogen / vnd ein zeitlang nicht eyngefordert worden sind / welches sich denn die Keyserlichen Cammer-Botten zum höchsten beschwärt haben / So ist vnsere meynung / daß der Bottenmeister hinfüro von allen den jenigen / die jre Proceß nicht durch Keyserliche Cammer Botten eyequiren lassen wöllen / wie von alters herkomen / Concordien / nemlich / von zehen Meiln fünfftzehen Batzen / oder sonst nach gestalt der sachen / vnd gelegenheit eines jeden wesens vñ vermögens / fordn vnd eynbringen solle / Nemlich / soll der Bottenmeister nach gestalt der sachen / vnd gelegenheit eines jeden wesens vnd vermögens / die Processen bestellen vnd vergünnen zu eyequiren / vnd auch folgends dieselbigen Concordien fleissig auffschreiben / vnd was die Partheyen oder der Procurator vor die Concordi bezalt / dieselbig Post durch die Partheyen oder den Procurator vnderschreiben lassen / in die Büchß legen / alle viertheil jars verrechnen / vnd vnder die Botten außtheylen.

Ferrner soll der Bottenmeister alle Gerichßtäge in der Audientz seyn / biß die Ordnung in nouis herumb kompt / vnd wo sich befünde / daß einiger Proceß eyngebracht würde / deß Execution nicht durch den jenigen / so er damit abgefertigt / oder die Execution zu thun zugelassen hett / geschehen / daß er solches im Raht den andern tag on verzug anzeigen soll.

So sollen auch Camerrichter / Beysitzer / auß redlichen vnd bewegklichen vrsachen hinfür nicht mehr gestatten / die Keyserlichen Proceß durch bey oder fuß Botten zu verkündigen / Es trüg sich denn zu / daß in abwesen der reytenden vnd geschwornen Cammer Botten / Proceß erkannt vnd abgefertigt würden / welcher Execution keinen verzug leyden möcht / In diesem fall soll der Bottenmeister macht haben / mit vorwissen jederzeit deß Keyserlichen Cammerrichters vnd der Beysitzer / ein bey oder fuß Botten zu beeydigen / vnd jm solche Proceß zu verkündigen befehlen.

Es sollen auch die Procuratores vnd Partheyen den bey vnd fuß Botten der Keyserlichen Maiest. Büchß / die seyen von Silber / Kupffer oder Holtz / hinfürter nicht anhängen / vnd sich auch die bey vnd fuß Botten dieselbigen von den Procuratorn / Partheyen / oder für sich selbst anzunemen oder zu tragen müssigen vnd enthalten. Würde aber ein bey oder fuß Bott darüber betretten / oder glaubwirdiglich angezeigt / daß er die Keyserliche Büchß von einem andern angenommen / oder wider diese Ordnung für sich selber angehänckt hett / gegen solchen Vberfahrern soll Straff fürgenomen werden / daß sie andern ein Exempel seyn sollen.

Wo aber ein Procurator oder Parthey einen bey oder fuß Botten ausserhalb der Keyser. Proceß mit Missiuen oder in andern notwendigen Geschäfften zur notturfft abzufertigen hett vnd verschicken wolt / vnd von wegen mehrer sicherheit deß wegs halber den Botten seinen Befelch vnder der Keyserlichen Maiestat Büchsen außrichten zu lassen vermeynten / das soll dem Procurator oder der Partheyen vnbenommen seyn / Doch mit der maß / daß der Procurator oder die Partheyen den Bottenmeister vmb solche Keyserliche Büchß ansuche / der soll auch befelch haben / einem jeden ansuchenden auß den Procuratorn vnd Parthey eine mitzutheylen / doch daß der Procurator / Parthey / der

bey oder fuß Bott/nach vollendtem ritt oder lauff/ die empfangē büchß dem Bottenmeister on allen verzug wider antworte / vnd sich derselbigen weiter zu tragen enthalte.

Vnd demnach bißher sich mancherley vnordnung/ mängel vnd jrrung vnder den Botten / auch zwischen den Botten vnd Procuratorn Partheyen vnd sonst/mit verrichtung jrer Empter vnd in ander weg zugetragen/darauß dem Gericht vnd den Partheyen nicht geringe beschwärung vnd nachtheil entstanden/Damit nun solches künfftiglich/ so viel möglich / verhütet / auch jeder zeit hierinn gebürlichs eynsehens beschehe/ist der Verwalter der Keyserlichen Cammergerichts Cantzley den Botten vnd Bottenmeister zu eim Deputaten verordnet / welcher gewalt vnd befelch haben soll / dieselbigen solcher jrrung / so je zu zeiten vnder jenen selbst/ oder zwischen jnen vnd den Partheyen/oder andern/ fürfallen möchten / zu entscheyden / auch mit allem fleiß vnd ernst darob zu seyn/damit diese Ordnung der Bottenmeister vnd Botten halb/ vnd sonderlich mit Abfertigung / Execution vnd Relation derselben/ gehalten vnd gehandhabt/vnd alle mängel derhalben künfftiglich verhüter werden.

Von den Cammergerichts Botten/vnd wie die bestellt vnd angenommen sollen werden.

XXXVI.

NAch dem an deß Cammergerichts Botten nicht wenig / sondern viel gelegen / angesehen / daß jnen in jren Relationibus geglaubt/ vnd darauff jederzeit die Proceß wider die Vngehorsamen in contumaciam angestellt werden / Wöllen wir / daß fürhin Cammerrichter vnd Beysitzer keinen zu einem Botten annemmen/oder einige Büchsen zustellen vñ vertrauwen sollen/sie haben denn dafür gute erkündigung gehabt/daß sie glaubhafft/fromm/redlich/vnd zum Bottenampt tüglich sey/vnd fürnemlich/daß er ziemlich schreiben vnd lesen könne/ Wo auch einer oder mehr angenommen/die hernach vntüglich befunden/ die sollen durch Cammerrichter vnd Beysitzer jederzeit widerumb gevrlaubt vnd abgeschafft/vnd hierin̄ kein Gunst/Fürderung/Fürgeschrifft/ wie oder von wem die sey/angesehen werden.

Vnd sollen fürohin der Botten zwölff angenommen/vnd dieselbigen besoldet werden/ wie hievnden / Von der Besoldung der Botten/ gemeldt ist/ Vnd ob vber die zwölff noch mehr Botten von nöten seyn würden / die sollen Cammerrichter vnd Beysitzer jederzeit anzunemen macht haben.

Von der Botten Ampt.

XXXVII.

ERstlich ordnen vnd setzen wir / daß alle vnd jede deß Keyserlichen Camergerichts geschworne Botten sich beritten halten/vnd selbß verkosten sollen.

So soll ein jeder Bott ziemlich vnd nach notturfft schreiben vnd lesen können/also/daß er seine Executiones selbst verständiglich zu schreiben geschickt sey.

Vnd an welchem Botten jederzeit die Ordnung deß reytens ist/ der soll vor vnd nach Mittag vor der Cantzley warten/ damit so sich zutrüg/

erüg/jn mit Processen abzufertigen/daß nicht von nöten/jn zu suchen/ oder jm nachzulauffen.

Vnd welchen Botten also die Ordnung deß reytens begreifft/ der soll sich zu der Reyß/die sey beschwärlich oder nicht/willig finden lassen/ vnd der selbigen getreuwlich außwarten.

Es soll auch ein jeder Bott/an dem der ritt ist/sich ehe vnd zuvor er abgefertigt/zu der Reiß geschickt machen/vnd so bald er durch den Bottenmeister abgefertigt/vngesäumt vnd von stundan reyten/vnd nicht auff andere mehr Proceß warten/oder die Reyß auff den andern oder dritten tag verziehen/es were deñ/daß er kündlich ehehafft vñ vrsachen hett/vnd jm drauff durch den Deputaten zu verziehen vergünt würde.

Weiter wöllen wir/daß kein Bott/Keyserliche Proceß/oder Brieff/ zu eyequiren annemmen soll/er habe sie denn auß deß Bottenmeisters händen oder seinem befelch empfangen/vnd sey von demselbigen abgefertigt/auch daß er mit solchen Processen abgefertigt/sich in deß Bottenmeisters Register vnderschreiben.

Vnd alsbald ein Bott seinen ritt vollnbracht/vnd wider ankompt/ soll er sich von stundan dem Bottenmeister anzeigen/seine Relation thun/vnd sich in deß Bottenmeisters Register/dareyn solche Eyecutiones geschrieben werden/vnderzeichnen.

So sollen sie auch das Gelt/so sie/vermög dieser Ordnung/in die Büchß zu legen schüldig/bey jnen nicht behalten/sondern alsbald dem Bottenmeister dasselbig verrechnen vnd vberantworten/vnd dem Bottenmeister weder mit Worten noch mit Wercken/derhalben/oder auch sonst seines Ampts halben/beleydigen oder vbergeben.

Dergleichen wo ein Bott Gelt oder anderß von den Partheyen jren Procuratoribus zu bringen/empfangen/daß soll er vnverzüglich/ wie er es empfangen/vberantworten/oder anfänglich solchs anzunemmen vnderlassen.

Wir wöllen auch/daß die Botten an denen orten/da sie Eyecutiones thun/sich der gebür vnd guter bescheydenheit halten/vnd niemand mit worten oder Wercken beschwären oder beleydigen/Vnd ob jnen gleich durch die jenige/den sie eyequiren/oder jre Diener mit vnbescheydenen worten begegnet würde/daß sie sich dargegen bescheydenlich halten/vnd mit freundlichen worten anzeigen sollen/daß sie solchs zu thun befelch haben/vnd so sie dem nicht nachkämen vnd gemäß handelten/ daß sie darumb gestrafft würden.

So ist vnser ernstlicher will vnd meynung/daß die Botten vber jre bestimpte gebürliche Besoldung/die Partheyen in viel oder wenig nicht beschwären oder vbernemen/darzu gegen denselbigen/auch vnder jnen selbst/einige Finantz in ein oder andere wege/wie der erdacht werden möcht/nit gebrauchē/sondern ein jeder sich seiner besoldung/die jm/wie hernach/Von der besoldung der Botten/geordnet ist/settigen lassen sol.

Vnd sollen sonst die Botten mit jren Eyecutionibus gebürlichen fleiß thun/die Proceß/die jnen zu eyequiren befohlen/den jenigen/wie der die sie außgehen/ob sie füglich mögen/zu handen/oder aber in jre gewöhnliche Behausung/oder heymwesen/oder sonst an die ort/in denselbigen Processen angezeigt/oder wie sie durch Cammerrichter/Beysitzer oder Deputaten bescheyden werden/treuwlich verkündigen vnd vberantworten/vnd derhalben gründtliche vnd eygentliche Relation selbst thun/dieselbig beyden theylen auff die Original vnd Copey der Proceß schreiben/alles in massen/wie hernach vnderschiedlich gesetzt vnd geordnet ist.

Von Cammergerichts Personen.

Wie vnd welcher gestalt ein jeder Bott die Proceß exequirn/vnd derhalben Relation thun soll.

XXXVIII.

ERstlich/so ein Bott Fiscälische oder andere Proceß auß deß Botten meisters händen empfangen/vnd dieselbige einem Churfürsten/Fürsten oder Fürstmässigen/Geistlich oder Weltlich/zu verkündigen abgefertigt würde/soll der Bott vngesäumpt an das ort reyten/da derselbig Churfürst/Fürst oder Fürstmässig/sein gewöhnliche Hofhaltung helt/vnd sich deß zuvor wol erkündigen/also/daß er wisse/ vnd nicht wene/vnd so er den Churfürsten oder Fürsten an demselbigen ort findet/soll er sich mit gebürlicher bescheydenheit anzeigen vnd vernemmen lassen/wie er Keyserliche Brieff oder Proceß/vnd derhalben befelch habe/dieselbigen seinen Churfürstlichen vnd Fürstlichen Gnaden selbst zu vberantworten/Vnd so der Bott also vor demselben Churoder Fürsten Persönlich komen kan/soll er demselbigen die außgangen Brieff oder Proceß vnder augen verkündigen/vnd jm das Original/ oder so er sonst mehr kündung zu thun/ein gleichlautende Copey darvon vberantworten/vnd das Original zeigen vnd lesen lassen. So aber der Bott den Churfürsten/Fürsten oder Fürstmässigen/an dem ort/da er sonst sein gewöhnliche Hofhaltung helt/nicht findet/oder one still ligen selbst Persönlich für jn nicht kommen kan/So soll der Bott an demselbigen ort der gewöhnlichen Hofhaltung/die Brieff oder Proceß dem Cantzler/Hofmeister oder den Statthaltern/oder wo die nit vorhanden/den fürnemsten befelchhabenden Personen vberantworten/ vnd wie obgemeldt/sein Execution thun.

Würde jm aber solchs auch geweygert/oder daß solche oder dergleichen befelchhabende Personen auch nicht vorhanden/alsdenn vnd nicht eher soll vnd mag der Bott solche vnser Keyserliche Brieff oder Proceß einer mindern Personen auß dem Hofgesind/oder auch dem Pförtner am selbigen ort/vberantworten/vnd so man die von jm nicht annemen wolt/alsdenn dieselbige an das Thor stecken/oder darfür augenscheinlich ligen lassen/vnd keins wegs die Brieff oder Proceß widerumb mit jm führen.

Vnd nach dem sich etwa zutregt/daß ein Churfürst/Fürst oder Fürstmässig/nicht allwegen an einem ort/sondern je zu zeiten an dem/ vnd denn einem andern ort sein Hofhaltung hat/in diesem fall soll sich der Bott zu förderst wol erkündigen/an welchem ort derselbige Churfürst/Fürst oder Fürstmässig sich den mehrer theil deß jars mit seiner Hofhaltung enthelt/vnd denn dasselbig ort für sich nemmen/vnd obgemeldter massen sein Execution thun/Doch so der Bott eigentlich wüßte/ daß der Churfürst/Fürst oder Fürstmässig/an einem andern ort sein Hof mit dem Hofgesind zu halten angefangen hett/soll er solche seine Execution/wie obgemeldt/an demselbigen ort thun.

Würde aber der Bott den Churfürsten/Fürsten oder Fürstmässigen/ausserhalb seiner gewöhnlichen Hofhaltung an einem andern ort Persönlich antreffen/so mag er jm alsdenn die Keyserliche Cammergerichts Brieff vnd Proceß vnder augen Persönlich verkünden/Aber sonst ausserhalb deß Churfürsten/Fürsten oder Fürstmässigen eygener Person soll der Bott in diesem fall vnd an dem ort/da die Hofhaltung vnd Cantzley nicht ist/keinem andern/er sey Cantzler/Hofmeister/ Statt-

Statthalter / oder gleich auch deß Churfürsten / oder Fürsten eygener Son / Gemahel / Brüder oder andere / wer die sind / die Proceß zu stellen oder verkündigen.

Vnd soll der Bott in einem jeden der obgemeldten fäll selbst vnd in seinem Namen ordenlich nach der läng / wie er gehandelt / was jm geantwort oder begegnet / sein Namen / das Jar / Monat / vnd den Tag / deßgleichen das ort / da er die Execution gethan / mit benennung deß Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen Tauffnamens / eygentlich in sein Relation schreiben / vnd dabey anzeigen vnd vermelden / ob an dem ort / da die verkündigung geschehen / der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig sein gewöhnliche Hofhaltung hab / vnd solche Execution nicht allein dem Kläger / von deß wegen er abgefertigt / sondern auch dem Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / dem er die Brieff oder Proceß vberantwort / auff das Original oder Copey / die er jm zugestellt / schreiben / vnd hierinn kein fleiß noch arbeit sparen.

Zum andern / so einem Botten Keyserliche Proceß oder Brieff / einem Prelaten / Abt / Prelatin / Probst / Abtistin / vnd dergleichen / zu exequiren durch den Bottenmeister / auffgeben vnd befohlen worden / soll der Bott denselben Prelaten oder Prelatin im Kloster suchen / vnd so er die anheimisch sind / jnen alsdenn solche vnser Keyserl. Brieff oder Proceß obgemeldter massen vnder augen verkünden vnd vberantworten. Wo aber Prelat oder Prelatin nicht vorhanden / oder der Bott one stilligen selbst Persönlich nicht zu jnen komen köndt / alsdenn soll er die Brieff oder Proceß dem Verweser deß Prelaten / dem Prior / Secretari / oder sonst einer befelchhabenden Person im Kloster / vnd nit andern geringern vnachtbarn Personen vberantworten / Es were deñ / daß dieselbigen auch nicht vorhanden / oder solche Proceß anzunemen sich weigerten / alsdeñ soll er die dem Pförtner geben / an das Thor stecken / oder darfür augenscheinlich ligen lassen.

Ob auch der Bott den Prelaten oder Prelatin ausserhalb deß Klosters persönlich würde antreffen / so mag er jnen vnder augen selbst persönlich die verkündigung obangezeigter gestalt thun / aber ausserhalb deß Prelaten oder Prelatin eygener Person / soll die verkündigung niemand anderm / es sey Prior / Statthalter / Secretari / oder gleich andere befelchhabende Personen ausserhalb deß Klosters beschehen.

Vnd soll der Bott drauff bey den theylen die Execution ordenlich auff die Proceß vnd derselbigen Copeyen schreyben / in massen hieoben geordnet ist.

Zum dritten / so wider Graffen / Freyen oder Herrn / Proceß außgeben / sollen die Botten dieselben exequiren / verkünden / vnd der Execution vnd Relation halben thun vñ handeln / in aller massen / wie hieoben von Churfürsten / Fürsten vnd Fürstmässigen / gesetzt vnd versehen ist.

Zum vierdten / wenn Proceß wider Bürgermeister vnd Raht einer Statt oder Flecken außgehen / vnd eim Botten zu verkündigen durch den Bottenmeister auffgeben werden / soll der Bott in dieselbige Statt oder Flecken reyten / vnd so ferr er den Raht daselst versammelt findt / alsdenn die Proceß in sitzendem Raht verkünden / das Original / oder aber so er mehr verkündung zu thun hett / Copey davon mit verlesung deß Originals / vberantworten / Wo aber der Raht nicht gleich / wenn der Bott in die Statt kompt / versammelt / vnd dem Botten da zu verharren nicht gelegen were / soll er sich dem Bürgermeister / oder Verwesern deß Ampts / anzeigen / mit beger / daß er etliche deß Rahts zu jm beruff / Vnd so das beschicht / soll der Bott dem Bürgermeister / in

beyseyn

bey seyn derselbigen Räht/die verkündigung thun/Würde jm aber solches abgeschlagen (das doch nicht seyn soll) so soll er die Proceß jm/dem Bürgermeister/allein obgemeldter massen verkündigen vnd vberantworten/Vnd wo derselbig die auch nicht annemmen wolt/alsdenn die Proceß vor jn legen/vnd also vor jm ligen lassen.

Aber ausserhalb der Statt/oder gleich den Bürgermeister vnd etliche deß Rahts fünde/soll der Bott die Proceß jnen nicht verkünden/ sondern solche Execution in der Statt thun/wie obgemeldt.

Vnd soll der Bott darauff beyden theilen die Execution/in aller massen/wie obgesetzt/eigentlich schreiben/vnd in derselbigen den Nammen vnd Zunamen deß Bürgermeisters vnd der Räht/die er zu jm erfordert/außdrücklich vermelden vnd anzeigen.

Zum fünfften/wenn ein Bott einem Gericht compulsoriales, inhibitiones, mandata oder andere Proceß/zu verkündigen/durch den Bottenmeister abgefertigt/soll der Bott dieselbige dem gantzen Gericht/so fern es bey einander were/am selbigen ort verkündigen/demselben das Original/oder so er mehr verkündigung zu thun hette/ein Copey davon/ mit verlesung deß Originals/vberantworten/Were aber das Gericht nicht bey einander/soll der Bott an dem Ort/da dasselbig Gericht gewöhnlich besessen vnd gehalten wirdt/nach dem Richter/Amptmann/ Schäffenmeister/Schultheiß oder Meyer/als dem Haupt deß Gerichts/wie er nach gelegenheit eines jeden orts genennt wirt/oder so der nicht vorhanden/seinem Amptsverweser/oder dem Elltesten deß Gerichts fragen/demselbigen anzeigen/daß er Keyserliche Brieff einem Gericht hab zu verkündigen/mit beger/daß er zween/drey oder vier deß Gerichts zu jm nemme/Vnd so das beschicht/soll der Bott jm in gegenwertigkeit derselben seine Execution vnd verkündigung thun/wie obgemeldt/Wo jm aber das abgeschlagen/alsdenn dem Richter/Hauptmañ/Schultheissen/Meyer/oder dem Amptsverweser/die Proceß vberantworten/oder wo er die auch nicht annemmen wolt/alsdenn dieselbige vor jn legen/vnd also vor jm ligen lassen.

Vnd soll der Bott folgends in seiner Relation/wie er gehandelt/ was jm begegnet/darzu den Nammen vnd Zunamen deß Richters/ Amptmanns/Schultheissen oder Meyers/dergleichen der Schäffen/ denen er die verkündigung gethan/anzeigen/vnd sonst seine Execution ordenlich beyden theylen auff das Original vnd Copey schreiben/ in massen hieoben gesetzt vnd geordnet ist.

Zum sechsten/so wider ein gantze Gemeyn Proceß außgehen/sollen dieselben den Bürgermeister vnd Raht/wie obgemeldt/durch den Botten verkündt werden. Vnd dieweil deñ in deß Botten macht nit stehet/ ein Gemeyn zu beruffen/auch nit zuversichtiglich/daß dieselbig auff sein beger versamlet werde/soll der Bott die Keyserl. Brieff oder Proceß zwyfach an das Rahthauß daselbß/oder so in demselbigen Flecken kein Rahthauß ist/an die Pfarrkirchen/oder ein ander offen gemeyn Ort/ anschlagen/vnd darauff sein Relation/wie vnd welcher gestalt er solche Execution gethan/obgemeldter massen ordenlich beschreiben.

Zum siebenden/wenn ein Bott mit Citation/Inhibition/Mandats/oder andern dergleichen Processen/die nicht wider ein Churfürsten/Fürsten/Prelaten/Graffen/Herrn oder Commun/sondern wider ein sonder Priuat Person außgehen/durch den Bottenmeister abgefertigt würde/soll der Bott an das ort/da der jenig/wider den die Proceß außgehē/sein Haußhaltung hat/oder mit hauß sitzt/reyten/jm getreuwlich nachfragen/Vnd so er jn haben mag/jm die außgangen

Proceß

Proceß vnder augen verkündigen / das Original / oder im fall / daß er der Bott sonst mehr verkündigung zu thun hett / ein gleichlautende Copey davon vberantworten / vnd jm das Original zeigen vnd lesen / Were es aber sach / daß der Bott on stilligen die Parthey nicht bekommen möcht / so soll er die Proceß in derselbigen Parthey gewöhnliche Behausung / doch nicht einem Kind / sondern seiner Haußfrauwen / oder einem andern seiner Ehehalten / so jetzt zu seinen jaren kommen / zustellen vnd befehlen / die fürter auffs förderlichst dem Haußherrn zu vberantworten / oder mit gewisser Bottschafft zu vberschicken / Kosten vnd Schäden / so jm sonst darauß erfolgen möchten / zu verhüten.

Begebe sich aber / daß niemand solch Proceß von dem Botten wolt annemmen / soll er dieselbigen in seiner Behausung ligen lassen / doch in beyseyn eines auß dem Haußgesind.

So aber das Hauß vor jm beschlossen / oder daß er nicht eyngelassen würde / vnd vielleicht sich niemand wolt sehen lassen / soll der Bott einen oder zween der Nachbaren / so er vngefährlich haben mag / zu jm berufen / vnd die Brieff oder Proceß an das Hauß kleyben / oder anschlagen. Wo aber jemand vorhanden / vnd doch nicht auffthun wolt / als denn soll er die Brieff oder Proceß an die Thür / Fenster / oder an ein ander ort deß Hauß / legen oder stecken / vnd davon gehen.

Vnd soll darauff der Bott solche seine gethane Execution auff das Original oder Copey / die er der Partheyen / wider die solche Proceß außgangen / vberantwort / dergleichen der andern Parthey / die solche Proceß außbracht / vnd also dem Actori vnd Reo / Appellanti vnd Appellato / auff welchen Tag / Monat vnd Jar / auch ob die vnder augen / oder in sein Hauß / vnd sonst welcher gestalt die geschehen / wer die Proceß von jm empfangen / dergleichen sein Namen / auch deß jenigen / dem er die verkündigung gethan / alles ordenlich schreiben / vnd hierinn kein fleiß oder arbeit sparen.

Zum achten / so einem Botten Edicta / Acht / vnd dergleichen offene Brieff zu verkündigen befohlen wirdt / soll der Bott dieselbige an denen orten / die in solchen offenen Edicten vnd Brieffen benennt / oder aber sonst / wie er durch den Cammerrichter / Beysitzer / Fiscal / den Verwalter oder Bottenmeister bescheyden würde / öffentlich anschlagen vnd verkündigen / vnd sich hierinn der gebür halten / Vnd wo ein Bott nicht gnugsamen bericht hat / wie er sich mit der verkündigung halten / soll er / ehe vnd zuvor er außreyt / sich desselbigen wol erkündigen / damit aller Jrrthumb derhalb verhütet werde.

Nach dem auch bißher etliche Botten im brauch gehabt / jre Executiones allerst nach vollendtem ritt / wenn sie wider anheymisch kommen / in gegenwertigkeit der Procuratorn / oder villeicht zu zeiten auß jrer vnderweysung zu stellen / zu ändern vnd zu corrigieren / oder solche Executiones andere stellen vnd concipieren zulassen / Vnd aber solches jren Eyden vnd Pflichten zu wider / Meynen vnd wöllen wir / daß fürhin die Botten sich dessen enthalten / vnd jre Executiones / alsbald sie dieselbigen gethan / vnd alle Handlung in frischer gedächtnuß haben / in aller massen die geschehen / selbst schreiben / vnd dieselbigen keinen andern stellen / oder wie er die stellen soll / vnderweisen lassen soll / Auch solche Execution zu förderst / vnd ehe er die einigen Menschen sehen läßt / dem Bottenmeister vberantworten / vnd darneben / wie er gehandelt / vnd jm begegnet / mündliche Relation vnd Bericht thun / Vnd welcher Bott solchs vnderlassen würde / der soll darumb ernstlich gestrafft werden / in massen hievnden / Von Straff der Botten / geordnet ist.

Wir

Von Cammergerichts Personen.

Wir wöllen auch / daß alle vnd jede Botten diese Ordnung mit verkündigung der Proceß vnd Relation derselbigen also festiglich halten sollen / Da aber einer dieselbig in einem oder mehr Puncten vberträt ten / vnd derselben gemäß nicht exequirn würde / daß alsdenn seine Execution vnd Relation nicht angenommen / vnd der Bott zusampt der Straff die Execution oder verkündigung (im fall da die citiert Parthey nicht erscheinen oder parieren würde) widerumb von neuwem auff sein selbst Kosten vnd on nachtheil der Parthey zu thun angehalten werden soll.

Von den Notarien / welcher gestalt sie exequiren sollen.

XXXIX.

NAch dem vermög dieser Ordnung / wie obgemeldt / die Proceß deß Keyserlichen Cammergerichts / nicht allein durch die geschworne Botten / sondern auch offene Notarien verkündigt werden mögen. Vnd aber in solchen verkündigungen / so bißher je zu zeiten von vnbekannten oder villeicht vntüglichen Notarien beschehen / sich täglichs eynrede vñ jrrung zwischen den Partheyen / zu verletzung jrer Sachen / begeben / dardurch auch die Sachen nicht wenig auffgehalten vnd verhindert worden. Solchem zu begegnen / ordnen vnd setzen wir / daß fürhin kein Notarius in executionibus der Proceß zugelassen werden soll / er hab denn zuvor gläubliche Vrkundt von seinem Fürsten / Herrn / Commun oder Obrigkeit / daß er fidelis vnd legalis / vnd auch darfür gehalten sey / darzu sein Hand vnd Signet dem Keyserlichen Cammergericht vberschickt / vnd darauff in das Rotul / darinn denn alle Notarien / die jetzgemeldter massen vrkundt haben / geschrieben werden sollen / eyngeschrieben vnd verzeichnet. Ob aber einer vrkundt zu bringen nicht vermöcht / so ferr sich denn derselbige durch das Cammergericht examiniren lassen / vnd alsdenn approbiert würd / soll er auch in das Rotul gezeichnet / vnd hinfür zugelassen werden / wie denn derhalben insonderheit Edict im Reich außgangen vnd verkündigt / solches alles weiter innhalten.

Als sich auch bißher neben obgemeldten mängeln der Notarien halb / sich auch der befunden / daß sie sich nit allein deß Notariat Ampts / sondern auch sollicitierens / procurirens vnd dergleichen / in denen Sachen / darinn sie sich als Notarij gebrauchen lassen / vnderfangen / welches denn wider Recht / darzu den Partheyen zum höchsten nachtheil vnd beschwärde gereicht / Solches zu vorkommen / wöllen wir neben solchem Edict allen Notarien bey einer namhafften Peen gebieten / sich fürohin jres Ampts zu halten / vnd in Sachen / darinn sie als Notarien gebraucht / deß sollicitierens / procurierens vnd dergleichen / gentzlich vnd allerding zu entschlagen.

Vnd sollen die Notarien / so die Keyserliche Brieff vnd Proceß auff der Partheyen ersuchen zu exequiren annemmen / sich mit der verkündigung / vberantwortung / oder anschlagung solcher Proceß / es sey gegen Fürsten / Prelaten / Graffen / Herrn / Communen / oder andern Privat Personen / in aller massen halten vnd erzeigen / wie hieoben von den Camerbotten in allen diesen fällen vnderschiedlich geordnet vnd versehen ist / darzu nach beschehener verkündigung die Execution dem theil / dem die verkündigung geschehen / mit vermeldung deß tags / Monats vnd jars / auff das zugestellt Original oder Copey schreiben / vnd denn

fürter

fürrer vber solche seine Execution glaubwirdige Instrumenta mit eyn verleibung der verkündten Proceß vnd anzeig/ wie vnd welcher gestalt/ an was orten/ vñ auff welchen Tag/ Monat vnd Jar/ er die Execution gethan/ vnd was jm von dem jenigen/ dem die Execution geschehen/ geantwort/ oder sonst begegnet/ verfertigen/ vnd dieselbige nicht allein der Partheyen/ die solche Proceß außbracht/ sondern auch dem andern theil/ wider die solche Proceß außgangen/ auff sein ansuchen/ geben vnd mittheylen.

Von dem Pfenningmeister vnd seinem Ampt.

XL.

NAch dem die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß Reichs/ der Keyserlichen Maiestat zu vnderthänigem gefallen vnd dem heiligen Reich zu gutem/ das Keyserlich Cammergericht auff jr eygen kosten vnd darlegen/ zu vnderhalten bewilligt/ biß andere beständige weg solcher vnderhaltung funden werden/ vnd deñ zu empfahung solchs Gelt/ eines Eynnemmers vnd Außgebers von nöten/ Setzen vnd wöllen wir/ daß jederzeit ein redliche Person zu Pfenningmeister durch die Stände deß Reichs auffgenommen werde/ der das Gelt von den Ständen deß Reichs empfahe/ vnd darvon zu bezalung der geordneten Besoldung deß Cammergerichts/ Beysitzer/ vnd anderer Cammergerichts Personen/ außgebe/ vnd darumb ordenliche auffrichtige Rechnung thue.

Weiter/ als auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ sich obgemeldter vnderhaltung halb vereint vnd verglichen/ dieselbig fürhin zu jeder Franckfurter Meß zum halben theil zu bezalen/ vnd hinder Bürgermeister vnd Raht der Stätt/ Augspurg/ Franckfurt vnd Nürnberg/ oder aber deß Cammergerichts Pfenningmeister gen Speyer/ vnverzüglich vnd vnwidersetzlich zu erlegen/ Welche auch solch Gelt zu empfahen/ vnd die Stände/ so es erlegen/ zu quittieren/ vnd die obgemeldte Stätt dem verordneten Eynnemmer oder Pfenningmeister/ gegen gebürlicher Quittung zu vberantworten/ gewalt vnd befelch haben/ Demnach so soll gemeldter Pfenningmeister zu jeder järlichen Visitation/ den verordneten Visitator alles seines eynnemmens vnd außgebens/ ehrbare vñ auffrichtige Rechnung thun/ vnd zu jeder gebürender zeit bey den gedachten Stätten/ vnd sonst eygentlich erkündigen/ ob ein oder mehr Stände jre gebürende anschläge nicht erlegt hetten/ vnd welche er also vngehorsam fünde/ dieselbigen soll er jeder zeit dem Keyserlichen Fiscal anzeigen/ der auch alsbald gegen demselbigen zum förderlichsten procedieren/ vnd sie zu solcher Bezalung/ wie recht ist/ anhalten soll/ alles/ vermög deß gedachten anschlags/ so dem Pfenningmeister vnd Keyserlichen Fiscal auß der Meintzischen Cantzley zugestellt worden.

Vnd damit auch Cammerrichter vnd Beysitzer jederzeit wissen mögen/ wie viel Gelts erlegt sey/ vnd also desto förderlich von dem Pfenningmeister jederzeit jrer verdienten Besoldung bezalt werden/ So sollen gemeldte Bürgermeister vnd Räht jedesmals dem Pfenningmeister/ neben liefferung deß erlegten Gelts/ ein vrkundt an den Camerrichter vnd Beysitzer mit geben/ darinn vermelden/ wie viel Gelts sie dem Pfenningmeister vbergeben/ vnd an was Müntz.

Was auch der Pfenningmeister für Gelt also eynnimpt/ das soll er mit sampt dem vrkundt in ein Truhen/ die in Camerrichters vnd Beysitzer

sitzer verwahrung stehen/aber allein der Pfenningmeister den Schlüssel darzu haben soll/vnverzüglich eynlegen soll/ vnd biß zu außtheilung vnd bezalung deß Cammergerichts Personen ligen lassen.

Was aber für Gelt dieses Anschlags halb zu Speyer dem Pfenningmeister/oder aber an dem Keyserlichen Cammergericht/ von den Procuratorn vbergeben würde/das soll der Pfenningmeister dem Cammerrichter vnverzüglich anzeigen/oder in beyseyn desselben oder eines andern/dem er es befilcht/ in die verordneten Truhen legen/ wie denn jederzeit ein Pfenningmeister darüber gemeynen Ständen gebürende Eyd vnd Pflicht/in massen hernach gemeldt/thun soll.

Von den armen Partheyen.

XLI.

DAmit den Armen/denen/ wie obgemeldt/ Advocaten vnd Procurator zugeordnet/ vnd vergebens gedient werden sollen/ der weg freffenliche vnd mutwilligs vmbtreybens/ in dem sie sich zu zeiten jrer Freyheit zu viel getrösten/fürkomen werde/ soll der Arm/ehe er zugelassen/ seiner Armut vnd Vermögens ein Vrkundt von seiner Obrigkeit/oder andern glaubwirdigen Personen/ bringen/ oder aber zum wenigsten etlicher massen anzeig vñ schein seiner Armut darthun/ vnd darauff den gewönlichen Eyd der Armut/ wie der hievnden vnder den Eyden der Cammergerichts Personen gesetzt ist/schweren/ Vnd so er das gethan/ alsdenn jm Ladung/ Inhibition/oder andere notürfftige Proceß/auff sein beger/ erkennt werden/doch in Sachen/in denen der Arm an das Cammergericht ordenlicher weiß appelliert/ sollen ehe vnd zuvor jm gemeldte Proceß mitgetheilt werden/ an den Vnderrichter Compulsoriales außgehen/in welchen der Vnderrichter ersucht werde/ dem Armen/ dieweil er Armut geschworen/auff sein beger die Gerichts Acta dißmals vergebens mitzutheilen/ mit vorbehaltung/ so der Arm zu besserer vermöglichkeit käme/ daß er alsdenn der gebür vmb die erlangte Acta außrichtung thun/ oder sich mit jm derhalben vertragen soll.

Vnd sollen solche Acta folgends durch zween Assessores/ oder drey besichtigt werden/vnd von dem Armen/ was er neuwes fürzuwenden/ bericht genommen/ welches er in Schrifften/ die jm sein zugeordneter Procurator stellen soll/vbergeben/ vnd so auß dem allem nicht befunden/ daß der Arm der Sachen fug oder recht hett/alsdenn jm weiters Ladung oder Proceß nicht erkennt/ sondern er vom Gericht hinweg gewiesen werden/ damit sein Gegentheil durch solche mutwillige oder vngegründte Rechtfertigung nicht in Schaden/ deß er sich an dem Armen nicht zu erholen/ geführt werde.

So auch ein arme Parthey einige Ladung oder andere Processen außbringen/vnd darauff andere hohes oder niders Stands/ denen sie folgends den Kosten nicht zu bezalen hetten/mutwilliglich vnd vnbillicher weiß in Recht vmbziehen vnd beschwären würde/ Wöllen wir/ daß Cammerrichter vnd Beysitzer macht vnd befelch haben sollen/ dieselbigen/bey denen solcher mutwille befunden würde/vnd die den Kosten nicht zu bezalen hetten/ mit dem Thurn vnd anderer Straff/ nach grösse vnd gelegenheit der Personen vnd Verhandlung/ zu straffen.

Von der vnderhaltung vnd besoldung deß Keyserlichen Cammergerichts Personen.

XLII.

DAmit aber das Keyserlich Cammergericht hinfüro desto stattlicher vnd bleiblicher vnderhalten / auch die Ordnung desselben desto wesentlicher gehandhabt/vnd aller notturfften desselbigen desto baß fürsehen werden möge/ So haben sich die Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs/auß gutem freyen willen der Keyserlichen Maiestat zu vnderthänigem gefallen / vnd dem heyligen Reich zu gutem/bewilliget/ daß sie das Cammergericht hinfüro von jrem Gelt vnd auff jr darlegen vnd Kösten vnderhalten wöllen / doch soll den Ständen deß Reichs hiemit vorgesetzt seyn / auff wege zu gedencken/ wie die vnderhaltung deß Camergerichts on jrer Liebd vñ Keyserlichen Maiestat/auch der Churfürsten/Fürsten vñ Stände deß Reichs beschwärden hinfürter beschehen mög.

Was aber ausserhalb der vnderhaltung vnd besoldung der Cammergerichts Personen/ zu anderer notturfft deß Cammergerichts/vnd Extraordinarij außgaben jederzeit von nöten seyn wirdt / das soll von den gefällen deß Keyserlichen Fisci genommen vnd entricht / auch damit gehalten werden/wie hieoben vnder dem Titel / Von deß Keyserlichen Fiscals Ampt ausserhalb deß Gerichts/geordnet ist.

Von deß Keyserlichen Cammerrichters vnd der Beysitzer Besoldung.

XLIII.

DAmit auch das Keyserlich Cammergericht der Keys. Maiestat/ vns vnd dem heyligen Reich vnd Teutscher Nation zu ehren vñ wolfahrt/ desto beständiger/ vnd die Personen desselbigen desto bleiblicher seyen/ auch jren Emptern desto baß außwarten mögen/ordnen vnd setzen wir / daß Cammerrichter vnd Beysitzer / nach eines jeden Standt vnd gelegenheit besoldet / Vnd daß es mit der Besoldung also gehalten werde/nemlich/ daß hinfüro einem Cammerrichter / wo er ein Graff oder Herr were/ zwey tausend / einem Graffen oder Herrn / der ein Beysitzer ist/ sieben hundert / vnd einem Doctor / Licentiaten oder Edelmann/ fünff hundert Gülden/ den Gülden zu sechtzehen Batzen/ so lang bist man sich einer gleichmässigen Müntz im Reich vergleichen wirt / gerechnet / gegeben werden sollen / Vnd soll die Besoldung eins Fürsten/so der ein Cammerrichter were/mit erhöhung vnd gelegenheit seines Standts/auch weiter bedacht werden.

Von Besoldung deß Keyserlichen Cammergerichts Cantzley Personen.

XLIIII.

DEr Verwalter vnd andere Personen der Cantzley sollen durch vnsern Neuen/den Ertzbischoffen zu Meintz / Churfürsten / als vnsern vnd deß heyligen Reichs durch Germanien ErtzCantzler/besoldet vnd vnderhalten werden/vnd dermassen mit tüglichen vnd

geschickten Personen versehung geschehen/damit sie sich der Besoldung halben nicht zu beklagen haben/ vnd in der Cantzley vnd Gericht kein mangel erscheine.

Doch soll dem Verwalter/ von wegen deß Deputaten Ampt/ so jm/ vermög dieser Ordnung/ neben dem Verwalter Ampt befohlen/ hundert Gülden/ vnd dem Bottenmeister zu besoldung seines Bottenmeisterß Ampts/ so jhm neben seinem Cantzley Ampt befohlen/ dreissig gülden zu sechtzehen Batzen zu jhrer Besoldung/ die sie von der Cantzley haben/ durch den verordenten Einnemmer vnnd Pfenningmeister/ von deß Chammergerichts vnderhaltung järlichs entricht vnd bezalt werden.

Von des Keyserlichen Fiscals vnd des Fisci Aduocaten Besoldung.

XLV.

DEr Keyserlich Fiscal soll mit eins Beysitzers Besoldung/ vnnd der Aduocat in Fiscälischen Sachen/ mit drey hundert gülden zu sechtzehen Batzen/ versoldet werden.

Von Besoldung der Aduocaten vnnd Procuratorn.

XLVI.

WIr setzen/ordnen vnd wöllen auch/ das hinfüro die Aduocaten/ vnd Procuratores in allen vnd jeden Sachen/ was jnen durch Cammerrichter vnd Beysitzer taxirt wirdt/ zu belohnung sich benügen lassen/ vnnd die Partheyen darüber nicht weiter beschweren/ noch einig sonder geding mit jnen deßhalben machen solle/ in kein weyß/ Wo sie aber darüber jchts von Partheyen genommen oder empfangen hetten/ das sollen sie jnen wider geben/ vnd das alles zu halten in jren Eyden schweren.

Vnd damit in solcher Tax nicht allein die grösse der Producten/ sondern auch vnd viel mehr der fleiß vnd die geschickligkeit eines jeden Aduocaten angesehen/ vnd der billigkeit nach die Tax beschehen mög/ wöllen wir/ daß fürhin durch die beyde Referenten in einer jeden Sach alsbald inter referendum die Schrifft vnd Producten/ so sie referieren/ taxirt/ vnd die Tax auff ein jedes Product durch sie gezeichnet vnd beschrieben werde.

Jn solcher Tax wöllen wir auch/ daß den Procuratorn für vnnotürfftig mündliche Receß vnd Fürträg oder andere Handlung/ die dieser vnser Ordnung zu wider/ nichts taxirt werden soll.

Vnd sollen vor einer jeden Sach Expensarum die Procuratores/ was sie von den Partheyen auff die Sachen zu Belohnung empfangen haben/ bey Peen zwentzig Gülden/ anzuzeigen schüldig seyn.

Von des Cammergerichts Pedellen vnd Botten Besoldung.

XLVII.

DEr Pedell deß Cammergerichts soll järlich viertzig Gülden zu Besoldung/ vnd von einem ruffen neben andern zufällen ein Gülden

Gülden haben/doch der Fiscälischen ruffen halben gehalten werden/wie es von alter herkommen.

So soll einem jeden der zwölff Cammergerichts geschwornen Botten järlichs zwölff Gülden von der bewilligten vnderhaltung/vnd deñ jedesmals/so jm vom Bottenmeister Citation/Proceß/oder andere Gerichts Brieff zu verkünden befohlen/je von acht Meilen wegs biß an die Statt der verkündigung/vnd nicht wider herumb/ein Gülden zu sechtzehen Batzen/vnd darzu für die verkündigung solcher Ladung/so ferr nicht mehr denn ein Person darinn bestimpt were/einen halben Gülden: Wo aber mehr denn ein Person/wie viel auch der darüber/in der Ladung bestimpt weren/so soll von der ersten Statt oder end solcher verkündigung/so ferr mehr denn ein Person in der Ladung bestimpt/daselbst gesessen oder wohnend were/von denselbigen allen ein Rheinischer Gülden gegeben: Würde sich aber begeben/daß mennig halben der Personen/so an derselbigen Ladung bestimpt/vnd nicht an einem ort gesessen weren/der Bott mit solcher Ladung weiter reyten/vnd andern orten auch verkündung thun müßt/so soll zusampt dem Rheinischen Gülden/von jeglichem end oder ort/dahin er weiter reyten vnd verkündigung thun müßt/ein ort eines Rheinischen Gülden/für die verkündung jm gegeben werden.

So auch der Bott auff einen ritt mehr den von einer Parthey Citation oder andere Proceß führen vnd verkündigen würde/soll jm von jeder Parthey/vermög obberürter Ordnung/das reit vnd verkündt Gelt bezalt werden/Doch soll der Bott nicht mehr denn ein Reitgelt/sampt allen verkündigungen innen behalten/vnd die vbrige Reitgelt/die er von andern geführten vnd verkündten Processen eyngenommen/bey seinen gethanen Pflichten dem Bottenmeister zu antworten schüldig seyn/Vnd soll der Bottenmeister solch Gelt jedesmals eygentlich auffschreiben/vnd in die Büchsen eynlegen/vnd dasselbig sampt dem/was von den Concordien in die Büchsen gefallen/alle Quattember vnder alle Botten zu gleich außtheylen/vnd einem jeden sein gebürnuß davon zustellen.

Vnd dieweil/vermög dieser Ordnung/ein jeder Bott seine Executionen dem jenigen/wider den die Proceß außgehen/nicht allein vnder augen/sondern auch in sein gewöhnliche Behausung/vnd sonst in allen fällen/on einige verhinderung oder auffhalten thun mag/vñ jnen von den Executionen neben dem Reitgelt gelohnet wirdt/So wöllen wir/daß die Botten fürhin vmb stilligen von den Partheyen nichts fordern sollen/Es were denn/daß sie sondern befelch still zu ligen/von den Partheyen empfangen hetten.

Zu dem sollen sie sonst auch in andere weg die Partheyen vber solch jr bestimpt ordenlich Besoldung nicht beschwären oder vbernemmen/Vnd wo das bey einem oder mehr Botten gespürt oder befunden würde/der oder die sollen darumb/mit entsetzung jres Ampts/oder in andere weg/wie hernach gesetzt/ernstlich gestrafft werden.

Von deß Pfenningmeisters Besoldung.

XLVIII.

Item/es soll deß Keyserlichen Cammergerichts Pfenningmeister järlichs mit zwey hundert Gülden besoldet werden.

Von Cammergerichts Personen.

Von Freyheiten/Sicherheit vnd Gleyt der Personen deß Keyserlichen Cammergerichts.

XLIX.

ITem/ das Cammergericht soll gehalten werden zu Speyer/ vnd sollen daselbst Cammerrichter/ Vrtheyler/ Aduocaten/ Redner/ Schreiber/ Botten/ vnd alle andere Personen/ zum Cammergericht gehörend/ so lang sie jre häußlich anwesen bey vnd an dem Keyserlichen Camergericht haben/ sampt allem jrem Haußgesind vnd Haußhaltung/ auch jren verlassenen Wittwen/ so lang sie sich der ort nicht in Bürgerschafft verheyraten oder begeben/ Vngelts/ Datz/ Zolls/ vnd aller Beschwärung/ auch anderer Gerichtszwäng frey seyn/ vnd damit auch jemands in kein weg beschwärt werde/ Doch sollen sie Gastung vnd Kauffmanschafft nicht gebrauchen/ vngefährlich/ auch die Partheyen/ jre Anwält vnd geschickten/ die am Cammergericht zu handeln Sicherheit vnd Gleyt haben.

Es sollen auch die jungen Doctores/ Licentiaten/ vnd andere Personen/ so sich zu dem Cammergericht/ die Practick daselbst zu lehrnen begeben/ wie jetzunder von den Personen/ zu dem Cammergericht gehörig/ geordnet/ auch frey gelassen vnd gehalten werden.

Jtem/ die geschwornen Botten/ auch die Notarien/ so Executionen thun/ sollen allenthalben im Reich/ auch in der Keyserlichen Maiestat/ vnsers lieben Bruders vnd Herrn/ vnsern vnd allen andern Churfürstenthumẽ/ Fürstenthumbẽ/ Graffschafftẽ/ Herrschafften vñ Obrigkeiten jeglichs Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graffen/ Herrn vnd anderer Gleyt/ Sicherheit vnd Schirm̃ haben.

So wöllen die Keyserliche Maiestat alle vnd jede deß Keyserlichen Cammergerichts Personen/ in jrer Liebd vnd Keyserliche Maiestat/ vnd deß heyligen Reichs Versproch/ Schutz vnd Schirm̃/ hiemit auffgenommen/ auch allen Churfürsten/ Fürsten/ Ständen/ vnd Stätten/ vnd sonderlich den nächstgesessenen deß orts/ da das Cammergericht jederzeit gehalten wirdt/ obgemelden Personen bey solchem der Keyserlichen Maiestat vnd deß Reichs Schutz vnd Schirm̃ zu handhaben vnd zu erhalten hiemit ernstlich auffgelegt vnd befohlen haben.

Von der Visitation/ Reformation vnd Straff der Personen deß Keyserlichen Cammergerichts in der gemeyn.

L.

FVrter vnd zu mehrer beständigkeit dieses Cammergerichtes/ ordnen/ setzen vnd wöllen wir/ daß hinfürter järlichs das Cammergericht durch der Keyserlichen Maiestat/ oder jrer Liebd/ vnd Keyserlichen Maiestat abwesens/ vnsere/ als Römischen Königs/ auch der Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ verordnete Commissarij vnd Räht alle jar den ersten Maij/ an dem ort/ da es gehalten/ visitiert werden sol/ darzu hochgedachte Keyserliche Maiestat jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat/ oder wir/ vnser ansehenliche Commissarien/ vnd vnser Neue/ der Ertzbischoff zu Meintz/ als Ertzcantzler deß Römischen Reichs/ vnd neben seiner Liebd noch ein Churfürst/ jeder einen Rabt/ darzu

darzu zween Fürsten/ein Geistlicher vnd ein Weltlicher/deren das erst jar der Geistlich eygener Person/vnd der Weltlich einen Raht/vnd das ander jar der Weltlich eygener Person/vnd der Geistlich einen Raht/ vnd also hinfürter nach seiner Ordnung/wie die in vnserm vnd deß Reichs Raht/jre Stim̃ vnd Session haben. Deßgleichen die Prelaten/Graffen vnd Stätt/auch jeder Standt einen Raht/zu solcher järlichen Visitation verordnen/ Vnd sollen die Churfürsten/Geistlich vnd Weltlich/Fürsten/Prelaten/Graffen/vnd Stätt/auff deß Ertz-Bischoffs zu Meintz/ ErtzCantzlers erfordern/sie vnd die jren/also nach Ordnung jrer Session im Reich/auff jren Kosten erscheinen/vnd die jren schicken/ Vnd im fall/daß neben der Visitation jnen/vermög dieser vnser Ordnung/einige Sindicat oder Reuision zugeschrieben/ alsdenn jre treffliche/erfahrne/gelehrte/geschickte vnd geübte Personen/darzu gebrauchen: Doch so es dem Fürsten/an welchem die Ordnung seyn wirdt/auß redlichen vrsachen/eygener Person zu erscheinen/ nicht gelegen/soll demselbigen zugelassen seyn/einen andern Fürsten/ die Visitation eygener Person zu besuchen/an sein statt zu erbitten vnd zu vermögen.

Vnd wo etlichen der gemelden Commissarien den angesetzten tag der Visitation Leibsnot halben/welches sie allein entschüldigen soll/ nicht erscheinen würden/sollen nichts desto weniger die erscheinenden mit der Visitation fürfahren/vnd was die notturfft derselbigen erfordert/zu jederzeit handeln vnd schliessen. Die verordneten Commissarien sollen von der Römischen Keyserlichen Maiestat/oder vns/als Römischen König/auch Churfürsten/Fürsten vnd Stände wegen/ völligen gewalt vnd befelch haben/denen wir jnen auch hiemit geben/ das Keyserlich Cammergericht an Personen/vom öbersten biß zum vndersten/vnd sonst in allen andern mängeln vnd gebrechen zu visitieren/vnd zum besten jres gut bedünckens zu corrigieren vnd reformieren/Vnd welcher vnder den Cammergerichts Personen sich solcher Visitation/Correction vnd Reformation weigern/oder sonst bey jnen jrer Lehr/Geschickligkeit/Redligkeit vnd Wesens halben/vntauglich erfunden oder geacht/vom öbersten biß zum vndersten/den oder dieselbigen/sie seyen der Keyserlichen Maiestat/vns/den Churfürsten oder Kreyssen verwandt/hinweg zu schaffen/vnd jre Liebd vnd Keyserliche Maiestat/vns/den Churfürsten oder Kreyß/von denselbigen/so abgeschafft werden sollen/gesetzt weren/zu beschreiben vnd zu besuchen/ andere tägliche Person an der abgeschafften statt/vermög gemeldts Cammergerichts Ordnung vnd obgemelder auffgerichter Reformation zu presentieren.

Vnd soll also jedesmals/wenn die Visitation fürgenommen/in vnd mit derselbigen diese Ordnung gehalten/vnd derselbigen vnd sonst keiner anderer/so hievor auff anderer Reichstägen ins Reich publiciert seyn möcht/nachgegangen werden.

Es sollen auch der Augspurgischen Confession Verwandten/welche/vermög deß Passauwischen vertrags vnd allhie auffgerichten Friedens/neben der alten Religion Personen zu presentieren/in dieser Reichsversamlung zugelassen/durch solche Visitation nachmals nicht außgeschlossen werden.

Wo auch einiger Churfürst/Fürst oder Standt/einigen mangel oder beschwärde hett/so jm vngebürlich vom Cammergericht begegnet were/soll vnd mag ein jeglicher sein beschwärde den verordneten Commissarien/auff den ersten tag Martij zuschicken vnd zu erkennen ge-

geben / die sollen sampt andern Visitatoren derhalben befelch haben / gebürlichs eynsehens vnd Reformation zu thun.

Weiter / so sich von den Personen zum Camergericht gehörig / oder den Partheyen jren Anwälten oder geschickten / die am Camergericht zu handeln hetten / Freffeln oder Malefitz begeben / Wöllen wir / daß die Obrigkeit desselbigen ends / die alsbald annemmen lassen / vnd zu jeder zeit dem Cammerrichter vnd Vrtheylern vnverzüglich bestellen zu antworten / denselbigen soll ein Thurn oder Gefängknuß zugeben werden / darinn sie solche Mißhändler enthalten / oder sonst nachmals jrer verhandlung nach straffen mögen. Auch soll dem Beleydigten durch den Cammerrichter vnd Vrtheiler zu vergnügung verholffen werden / oder ob die Sach Leibstraff erheischte / vnd solches offenbar / oder sich das sonst auß redlichen anzeigungen befünde / derhalben denn auch Camerrichter vnd Beysitzer zuvor gute erkündigung haben sollen / alsdenn der Obrigkeit gemelder Statt / wie sich gebürt / zu berechtigen vnd zu straffen befehlen.

Von straff der Beysitzer / vnd wie gegen jnen der gesprochen Vrtheil halb gehandelt werden möge.

LI.

WJe vnd welcher gestalt gegen Vrtheylern / die vngerechte oder nichtige Vrtheil geben / durch Reuision der Acta vnd Syndicat gehandelt / auch was Straff gegen jnen fürgenommen werden soll / ist hivnden im dritten Theil dieser Ordnung vnder dem Titel / Von Reuision der Acta geordnet vnd fürsehen.

So ist auch weiter / wie gegen den Beysitzern jrer vntüglichkeit / vngeschicklichkeit oder vnfleiß halben / gehandelt werden soll / hieoben gesetzt vnder dem Titel / Von der vntüglichkeit der Beysitzer.

Von straff der Aduocaten vnd Procuratorn.

LII.

NAch dem auch in dieser Ordnung mehr denn an einem ort versehen / wie der Keyserlich Fiscal vnd andere Aduocaten vnd Procuratorn sich vor Raht / in der Cantzley vnd vor Gericht / sonderlich in jren mündlichen vnd schrifftlichen Handlungen vnd Fürträgen / auch haltung der Terminen / eynlegung der Producten / vnder einer gewissen anzal / fürbringung jrer gewält / vnd andere Geschrifften / befestigung deß Kriegs / mündlichen Beschlüssen / vnd sonst allen andern fürbringen halten / auch wie / wenn vnd mit was maß vnd Ordnung das alles beschehen / vnd sonderlich daß sie sich vnnützer / vberflüssiger / vnnotürfftiger wort in jren fürträgen enthalten / keiner den andern schrifftlich oder mündlich schumpffieren / sondern sich der ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen sollen. Damit nun dem allem desto ehe gelebt vnd nachkommen / setzen vnd ordnen wir / wo einer oder mehr vnder jnen in obangeregter oder anderer fällen / solche Ordnung in einem oder mehr Puncten nicht halten / sondern derselbigen zugegen etwas fürnemmen oder handeln würde / daß er jeder zeit / so offt

offt das geschicht/ so ferr er nach gelegenheit der verwirckung/ vermög dieser Ordnung vnd gemeyner Recht/ keine grössere Peen verschuldt/ einen Gülden zu straff geben/ darzu sein handlung nicht angenommen/ sondern öffentlichen verworffen/ vnd darfür nichts taxirt/ oder sonst nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen/ gestrafft werden soll.

Vnd vber das alles soll Cammerrichter vnd Beysitzer vorbehalten seyn/ vnd zu jrer macht vnd bescheydenheit stehen/ einem jeden Aduocaten vnd Procuratorn seiner vberfahrung/ vnd anderer vngeschicklig-keit halben/ in oder ausserhalb deß Gerichts/ auch mit straff der Recht/ hoher Geltpeen/ oder mit strickung etlicher tag in einem Gemach/ so darzu verordnet/ zu bleiben/ doch daß man bey jm ab vnd zugehen möge/ oder sonst mit dem Thurm/ zeitlicher oder gentzlicher entsetzung seines Ampts/ oder änderung seiner statt im Procurator standt/ nach mässigung deß Gerichts/ zu straffen.

Welcher Procurator auch obgemeldter massen gestrafft/ der soll bey seinen Pflichten vnd Eyden/ die er zum Cammergericht gethan/ von seinem Clientulo oder Partheyen/ solche Straff jm wider zu geben oder zu erstatten nicht begern/ oder auch/ da jm dieselbig angeborten/ welcher gestalt oder in was schein das beschehe/ nicht annemmen.

Daß die Geltpeenen den Armen zu gut außgeben werden sollen.

LIII.

WJr ordnen vnd setzen auch/ daß alle Geltpeenen/ davon hieoben meldung geschicht/ hinfüro zu hülff der armen Partheyen/ die zu verkündigung jrer Ladung vnd andern Gerichtsbrieffen den Botten nicht zu lohnen haben/ denselbigen vnd sonst nach eines Gerichts bescheyd außgeben werden sollen.

Von straff der Cantzley Personen.

LIIII.

DJe auch deß Keyserlichen Cammergerichts Cantzley Personen jren Emptern nicht außwarten/ sondern in den die Ordnung vberfahren würden/ die sollen nach grösse vnd gelegenheit derselbigen/ durch den Verwalter/ oder so es grösse der Mißhandlung erfordert/ auch durch den Camerrichter vnd die Beysitzer gestrafft werden.

Von straff der Botten.

LV.

WO der Bottenmeister oder die Botten in verrichtung jrer Empter säumig/ diese vnser Ordnung in einem oder mehr Artickeln vbertretten oder nicht halten/ vnd sonderlich so sie vber jr bestimpte Besoldung die Partheyen beschwären/ oder einigen Vortheil vnd Finantz suchen/ oder sich sonst vngebürlich halten würden/ sollen dieselbigen durch den Keyserlichen Cammerrichter mit raht der Beysitzer/ oder aber so die vberfahrung gering/ durch jren Deputaten/ nach gestalt der Sachen/ mit dem Thurn/ entsetzung jres Ampts/ oder sonst in andere weg/ vnnachläßlich vnd mit ernst gestrafft werden.

Von

Von Cammergerichts Personen.

Von Straff der armen Partheyen.

LVI.

WElcher massen der armen Partheyen halb eynsehens beschehen/ vnd sie jrer mutwilligen Sachen halb gestrafft werden sollen/ ist hieoben vnder dem Titel der armen Partheyen versehen.

Von Eyden der Cammergerichts Personen vnd den Partheyen/ so daran zu handeln haben.

Von deß Keyserlichen Cammerrichters vnd der Beysitzer Eyd.

LVII.

ES sollen auch Cammerrichter vnd die Beysitzer ein jeder/ zuvor vnd ehe er auffgenommen wirdt/ ein Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium schweren/ dem Keyserlichen Cammergericht getreuwlich vnd mit fleiß obzuseyn/ vnd nach deß Reichs gemeynen Rechten/ Abschied/ vnd den jetzt bewilligten vnd auff diesem Reichßtag auffgerichten Frieden in Religion vnd andern Sachen/ auch handhabung deß Friedens/ vnd nach redlichen ehrbarn vnd ländischen Ordnungen/ Statuten/ vnd gewonheiten der Fürstenthumben/ Herrschafften vnd Gericht/ die vor sie bracht werden/ dem hohen vnd nidern/ nach seiner besten verstänntnuß gleich zu richten/ vnd kein Sach sich dagegen bewegen lassen/ auch von den Partheyen oder jemands andern keiner Sachen halben/ so im Gericht hanget/ oder hangen würde/ kein Gab/ Geschenck oder einigen Nutz/ durch sich selbst oder andere/ wie das Menschen sinn erdencken möchten/ zu nemmen oder nemen lassen/ auch kein sonder Parthey im Gericht oder anhang vnd zufall in Vrtheil zu suchen oder zu machen/ vnd keiner Parthey rahten oder warnen/ vnd was in Rahtschlägen vnd Sachen gehandelt wirt/ den Partheyen oder niemands zu eröffnen/ vor oder nach der Vrtheil/ die Sachen auch auß böser meynung nicht auffhalten oder verziehen/ darzu kein Sach/ wie die genannt/ ausserhalb der Fiscalischen/ so er darzu verordnet/ vnd deren darinn jm zu vrtheilen von Rechts wegen nicht geziempt/ vnd on das abzutretten schüldig/ annemmen/ noch darinn rahtschlagen/ Es soll jnen auch an allen Puncten dieses Eyds kein ander Pflicht oder Bündtnuß verhindern/ on alle gefährde.

Deß Verwalters Eyd.

LVIII.

DEr Verwalter soll der Keyserlichen Maiestat oder an jrer Liebd vnd Keylichen Maiestat statt dem Keyserlichen Cammergericht geloben/ vnd zu Gott vnd auff sein heylig Euangelium schweren/ seinem Ampt getreuwlich obzuseyn/ auff die mängel der Cantzeley fleissig auffmercken zu haben/ vnd dieselbige/ so viel möglich/ an Personen vnd sonst zu bessern vnd abzuschaffen/ auch jederzeit gebürliches eynsehen zu thun/ damit die Personen jren Emptern mit fleiß außwarten/ vnser Sigil an statt vnsers Neuen vnd Churfürsten/ deß Ertzbischoffen zu Meintz in guter verwahrung zu haben/ vnd dasselbig in kei-

jn keinen andern Sachen / denn in den durch das Cammergericht erkanntnuß geschehen / zu gebrauchen / oder gebrauchen zu lassen / auch die heimliche Gerichtshändel / vnd was in Sachen jederzeit gerahtschlagt / niemands zu eröffnen / vnd zu demselbigen keiner Parthey wider die andere rahten / noch einig Geschenck nemmen / oder jm zu Nutz nemmen lassen / alles getreuwlich vnd vngefährlich.

Der Gerichtschreiber vnd Leser Eyd.

LIX.

JTem / die Protonotarij / Notarij vnd Leser / sollen der Keyserlichen Maiestat / oder dem Cammerrichter an jrer Lieb vnd Keyserlichen Maiestat statt geloben / vnd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium schweren / jren Emptern getreuwlich obzuseyn / mit auffschreiben / lesen vnd anderm / auch die Brieff vnd Vrkundt / die in Gericht braucht werden / getreuwlich bey dem Gericht zu bewaren / vnd den Partheyen oder niemands andern zu öffnen / was von den Sachen in Rahtschlägen deß Richters vnd der Vrtheylen gehandelt wirt / auch die heymligkeit der Gerichtshändel niemands zu öffnen / lesen oder sehen lassen / vnd kein Copey von den eynbrachten Brieffen vnd Schrifften den Partheyen geben / on erlaubnuß vnd erkanntnuß deß Gerichts / auch keiner Parthey wider die andern rahten noch warnen / kein Geschenck nemmen / noch jm zu nutz nemmen lassen / wie Menschen sin das erdencken möchten / sondern sich jres Lohns benügen lassen / on alle argelist.

Vnd nach dem in solchem Eyd stehet / daß von eyngelegten Brieffen vnd Schrifften / den Partheyen kein Copey on erlaubung vnd erkanntnuß deß Gerichts gegeben werden soll / Vnd aber solch erkanntnuß / wo die in einer jeden Sach geschehen solt / ein mercklich verlängerung bringen würde / ist solcher Eyd gemässigt vnd erklärt / der gestalt / daß auch die Protonotarij on Gerichtliche erkanntnuß / auff bescheyd deß Cammerrichters aller eynlag abgeschrifft den Partheyen auff jr beger geben mögen / wie denn solchs auch die gemeyne Recht außweisen.

Deß Fiscals Eyd.

LX.

DEr Fiscal soll geloben / vnd ein Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium schweren / daß er alle vnd jede Sachen vnd Händel / so jm befohlen sind oder werden / oder die jm als Fiscal fürkommen / vnd Amps halben zu handeln gebüren / mit gantzen vnd rechten treuwen meynen / der Keyserlichen Maiestat vnd dem Fisco zu gut / nach seinem besten verständtnuß / mit fleiß fürbringen vnd handeln / darin keins vor dem andern verschonen / vnd wissentlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen / noch einigen gefährlichen schub noch dilation zu verlängerung der sachen suchen / auch mit den Widerpartheyen kein vorgeding oder vorwort / ausserhalb sonderlich wissen vnd befelch deß Cammerrichters vnd zweyer Beysitzer machen / heimligkeit / vnderricht vnd behelff / so er in der Sachen erkundt vnd erfehrt / dem Fisco zu schaden nit offenbaren / das Gericht vnd Gerichts Personen ehren vnd fürdern / vor Gericht ehrbarkeit gebrauchen / vnd lästerung bey Peen vnd ermessung deß Gerichts / sich enthalten / auch seines Ampts vnd Fiscalischen Sachen halber kein Gabe / Geschenck oder einigen nutz / durch sich

selbst

selbst oder andere/wie das Menschen sinn erdäncken möchten/nemmen/ oder jemands von seinet wegen nemmen lassen/darzu allein den Fiscalischen Sachen außwarten/vnd mit keinen andern Händeln/darinnen zu rahtschlagen oder zu handeln/sich beladen/ vnd sonst die Ordnung seines Ampts halben auffgericht/halten/alles getreuwlich vnd vngefährlich.

Deß Fiscals Aduocaten Eyd.

LXI.

DErgleichen soll deß Fiscals Aduocat geloben/vnd einen Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium schweren/daß er alle vnd jegliche Sachen vnd Händel/so jm durch den Keyserlichen Cammer Procurator General Fiscal befohlen sind oder werden/oder die jm deß Fiscals halben fürkommen/vnd Ampts halben zu handeln gebüren/mit gantzen vnd rechten treuwen meynen/vnd der Keys. Maiest. vnd dem Fisco zu gut/nach seinen besten verstäntnuß/mit fleiß fürbringen vnd handeln/darinn wissentlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen/noch einig gefährlich schub vnd Dilation/zu verlängerung der Sachen/suchen/auch mit der Widerpartheyen keinerley vorgeding oder vorwort/ausserhalb sonderlichs wissens vnd befelchs der Keyserlichen Maiestat/oder jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat abwesens/vnser/als Römischen Königs/oder deß General Fiscals/ machen/heimligkeit/vnderrichtung vñ behelffung/so er in der Sachen erkundt vnd erfehrt/dem Fisco zu schaden nicht offenbaren/das Gericht vnd Gerichts Personen ehren vnd fürdern/vor Gericht erbarkeit gebrauchen/vnd lästerung bey Peen/nach ermessung deß Gerichts/sich enthalten wölle/alles getreuwlich vnd vngefährlich.

IVRAMENTVM ADVOCATORVM IN IVDICIO CAMERÆ IMPERIALIS.

LXII.

ADuocati iudicij Cameræ Imperialis iurabunt, quòd causas eorum, quorum patrocinium suscipiunt, bona fide, ad ipsorum vtilitatem prudenter diligenterque tractabunt, nullam siniſtram machinationem, fraudem dolúmue in ijs committentes, neque de quota litis, quam peragendam habent, paciscendo, neque interpositis callidè conuentionibus quicquam illicitè extorquendo: sed nec secreta causarum, quæ litigantes partésue ipsis sunt commissuri, vel quæ ipsi in tractatione animaduertere poterunt, vlli hominum pandent: honorem præterea Imperialis Iudicij, & eorum, qui ei Tribunali præsunt præsidendo assidendoque, vt par est, promouere, ac id omnibus modis cohonestare velint; eò loci moderatè honestèq; se gerentes, & ab omni intemperantia & conuitijs, sub pœna à Iudicibus infligenda, penitus abstinentes: Salarium etiam atque mercedem, ipsis iuxta huius Iudicij constitutionem debitam, nullis pactionibus adaugebunt: & si controuersia inter ipsos & litigatores super mercede suboriatur, quicquid hoc casu à Iudice, eisque quos ex Assessoribus sibi assumpserit, aut quibus hoc munus iniunxerit, fuerit decretum, eò stare debebunt: quin & patrocinia, quæ semel susceperint, sine iusta causa & venia non dimittent: sed ad definitionem susceptæ causæ in eisdem perseuerabunt, in quibus omnibus dolus malus abesse debebit.

Der

Von der Procurator Eyd.

LXIII.

DJe Procuratores / so das Gericht zu solchem Ampt auffnimpt / sollen verständig seyn / vnd der Keyserlichen Maiestat oder dem Cammerrichter an jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat statt geloben / vnd ein Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium schweren / daß sie die Partheyen / der Sachen zu handeln sie annemmen / in denselbigen Sachen mit gantzen vnd rechten treuwen meynen / vnd solche Sachen nach jrem besten verstehen / der Partheyen zu gut mit fleiß fürbringen vnd handeln / vnd darinn wissentlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen / noch gefährlich Schub vnd Dilation zu verlängerung der Sachen suchen / Vnd deß die Partheyen zu thun oder zu suchen nicht vnderweisen / auch mit den Partheyen keinerley vorgeding oder vorwort machen / einen theil von der Sach / dero sie im Rechten Redner sind / zu haben oder zu warten / auch heymligkeit vnd behelff / so sie von den Partheyen empfangen / oder vnderrichtung der Sachen / die sie von jnẽ selbst mercken werden / jren Partheyen zu schaden / niemands offenbaren / das Gericht vnd Gerichts Personen ehren vnd fürdern / vnd vor Gericht erbarkeit gebrauchen / vnd lästerung bey Peen / nach ermessung deß Gerichts / sich enthalten / darzu auch die Partheyen vber den Lohn / der jnen / nach laut der Ordnung vber das Cammergericht / gebürt / mit mehrung oder anderm geding / nicht beschwären oder erhöhen wöllen / Vnd ob deß Solds oder Lohns halben / zwischen jnen vnd den Partheyen / Jrrungen vnd Spen entstünden / derselben bey dem Cammerrichter vnd Vrtheilern zu bleyben / die zu jm neme / oder denen er das befehlen wirdt / vnd wie sie durch dieselbigen entscheyden werden / deß benügig zu seyn / vnd deß dabey bleyben zu lassen / daß sie sich auch der Sachen / so sie angenommen hetten / oder noch annemmen würden / one redliche vrsach / vnd deß Rechten erläubnuß / nicht wöllen entschlagen / sondern jren Partheyen getreuwlich biß zu end der Rechten / handeln / on alle gefährde.

Der Aduocaten Eyd.

LXIIII.

DJe Aduocaten deß Keyserlichen Cammergerichts sollen geloben / vnd einen Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium schweren / daß sie die Partheyen / dero Sachen sie zu handeln annemmen / mit gantzen vnd rechten treuwen meynen / in solchen Sachen / nach jrem besten verständtnuß / den Partheyen zu gut mit fleiß handeln / vnd darin̄ wissentlich keynerley falsch / gefährde noch vnrecht brauchen / auch mit den Partheyen keinerley vorgeding oder vorwort / ein theil von der Sachen / deren sie Aduocaten sind / zu warten oder zu warten machen / auch heimligkeit vnd behelff / so sie von den Partheyen empfahen / oder vnderrichtung der Sachen / die sie von jnen selbst mercken werden / jren Partheyen zu schaden / niemands offenbaren / das Gericht vnd Gerichts Personen ehren / fürdern / vnd erbarkeit vor Gericht brauchen / vnd lesterung / bey Peen nach ermessung deß Gerichts sich enthalten / auch die Partheyen vber den Sold oder Lohn / der jnẽ / nach laut der Ordnung vber das Cam̃ergericht / gebüret / mit mehrung

oder anderm geding/nicht beschwären oder erhöhen/vnd ob deß Solds oder Lohns halben zwischen jnen vnd den Partheyen jrrung oder spen entstünden/desselben bleyben bey dem Camerrichter vnd Vrtheylern/ die er zu jm nemmen/oder denen er das befehlen wirdt/vnd wie sie durch dieselben entscheyden werden / daß sie deß gnügig sind / vnd es dabey bleyben lassen/ sich auch der Sachen/so sie angenommen haben/on redlich vrsach nicht entschlagen / sondern jren Partheyen biß zu end deß Rechten handeln wöllen/on alle gefährde.

Wie die Procuratores Juramentum Calumnie schweren sollen.

LXV.

DEr Eyd für gefährde soll den Procuratorn in nachfolgender form fürgelesen werden: Jr werdet schweren einen Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium/in euwer Partheyen vnd euwer eygen Seel/daß jr gläubt/ein gut Sachen haben / vnd jr auch kein vnnotturfftigen gefährlichen schub der Sachen begerend / Vnd so offt jr im Rechten gefragt werdet/die Warheit nicht verhalten / auch in dieser Sachen niemands andern / denn den jenigen/ so das Recht zuläßt/ jchts geben oder verheissen wöllet / damit jr die Vrtheil erlangen vnd erhalten möget/alles getrewlich vnd vngefährlich / Gleicher weiß soll der Principal den Eyd auch schweren.

Wie Procuratores schweren sollen / so sie die taxirten Kosten bey dem Eyd erhalten wöllen.

LXVI.

JR werdet schweren einen Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium in euwer Partheyen Seel / daß sie in dieser Sachen N. Gülden Rheinisch/darob vnd nicht darunder/ Gerichtskosten außgeben / vnd erlitten hat/vnd in euwer eygen Seel/ daß jr das also zu thun von jr gewalt empfangen vnd vnderricht seyt/ on alle gefährde.

Ein ander Eyd.

LXVII.

VPff mein eynbrachten gewalt/ in desselbigen Gewaltgebers Seel schwere ich/ daß er in dieser Sachen N. Gülden Rheynisch / darob vnd nicht darunder/Gerichtskosten außgeben vnd erlitten hab/in mein eygen Seel / daß ich das also zu thun von jm gewalt empfangen hab vnd vnderricht sey/vngefährlich.

So der Principal diesen Eyd selbst thut.

LXVIII.

DAs ich in dieser Sach N. Gülden Gerichtskosten außgeben vnd erlitten hab/vngefährlich.

Folget

Folget der Eyd/so deß Klägers Anwalt seine Artickel mittel deß Eyds vbergibt.

LXIX.

IR/als Anwalt/werdet schweren ein Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium/daß die Artickel von euch in dieser Sachen geben vnd vberantwort/so viel dieselbigen enwer Parthey eygen Geschicht oder that berüren/war seyn/So ferr aber dieselben frembd/ vnd andere That oder Geschicht betreffen/daß jr glaubt/die war vnd bewerlich zu seyn.

Form deß Eyds/so der Kläger selbst seine Articulos mittel deß Eyds vbergibt.

LXX.

DAß die Artickel von meynet wegen in dieser Sachen eynbracht/so viel die meyn eygen geschicht betreffen/war sind/vnd so viel die frembde geschicht betreffen/daß ich die glaub/war vnd bewerlich seyn/on alle gefährde.

Der Eyd deß Beklagten auff deß Klägers Artickel/so der Beklagt selbst zugegen ist.

LXXI.

IR werdet schweren ein Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium/daß jr auff deß Widertheils eynbrachte vnd zugelassene Position vnd Artickel/vnd jeden besonder/die Warheit antworten wöllet/ob jr die glaubt oder nit glaubt war seyn/on alle gefährde.

Ein ander Eyd.

LXXII.

DAß ich auff alle Position vnd Artickel vom Widertheil in dieser Sachen gegen mir eynbracht/die Warheit antworten wöll/ob ich die glaub oder nicht/on alle gefährde.

Der Eyd/so deß Beklagten Anwalt/auff deß Klägers Anwalts Artickel antwort geben soll.

LXXIII.

IR/als Anwalt/sollet bey euwrem Eyd/den jr jetzo thun werdet/ zu den Artickeln/durch euwern Widertheil in dieser Sachen eynbracht/vñ euch vbergeben/vermittelst dieser wort/daß jr glaubt dieselbigen war oder nicht war seyn/antworten/alle gefährd außgeschlossen.

Von Cammergerichts Personen.

Der Eyd der Boßheit / genannt Juramentum malitiæ / den der Procurator in sein selbst vnd seiner Partheyen Seelen schwert.

LXXIIII.

DEr Eyd der Boßheit / genannt Iuramentum malitiæ / soll dem Procurator in nachfolgender Form fürgelesen werden / Jr werdet in euwer Partheyen vnd euwer eygen Seelen schweren einen Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium / ob jr das in euwer gewissenheit thun möget / daß jr das jenig / das jr fürbringt vnd begert / nicht auß gefehrden oder böser meynung noch verlängerung der Sachen / sondern allein zur notturfft thut / vnd daß jr das also zu thun von euwer Partheyen vnderrichtung vnd gewalt empfangen habt.

Der Eyd / so einer wirt zu einem Curator zum Krieg geben.

LXXV.

JR werdet schweren ein Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium / daß jr alles vnd jedes / so N. denen jr zu Curator geben seyt / in jren angezeigten Sachen gut vñ nützlich ist / nach euwerm besten verstäntnuß getreuwlich handeln / vollnbringen vnd vben / euch der Warheit brauchen / vnd deß nicht säumig oder hinderständig seyn / was auch vnnützlich vnd schädlich ist / verhüten / nicht gebrauchen noch gestatten gebraucht werden / vnd alles das in dieser Sachen zu euweren händen kömpt / dem ehegenannten N. gentzlich vbergeben / alles on gefährde.

Der Eyd / so einer oder mehr zu Vormündern gegeben werden / vnd durch einen Procuratorn geschworen wirdt.

LXXVI.

JR N. von N. als Anwalt N. vnd N. sollet auff euwern eynbrachten gewalt / von wegen derselbigen N. vnd N. in jre Seel geloben / vnd zu Gott vnd auff das heilig Euangelium schweren / daß sie alles vnd jedes / so C. von D. verlassen Son / deß Vormündschafft bestätigung begeren / was gut vnd nützlich ist thun vnd handeln / was vnnütz vnd schädlich vermeyden / vnderlassen vnd verhüten / desselbigen jungen Güter vnd Person / zu seinem nutz in gutem glauben vnd treuwen vertretten vnd im besten versehen / Jnuentarium von seinen Haben vnd Gütern machen lassen / jrer Administration vnd Handlung zu gebürlicher vnd rechter zeit Rechnung thun / mit vollkommener verliferung alles deß / so der Vormünderschafft halb zu jren handen kommen / vnd dem Jungen zustehen wirt / vnd das sie jm schüldig blieben / vnd sonst alles das thun wöllen / das getreuwen Vormündern zugehört / alles bey verpfändung jrer Hab vnd Güter / on alle gefährde.

Form

Form der Zeugen Eyd.

LXXVII.

IR sollet schweren einen Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium / daß jr auff die Artickel in Recht zugelassen / vnd in der gantzen Sachen zwischen N. vnd N. wöllet sagen / vor beyde Partheyen / keiner zu lieb noch zu leyd / die Warheit / so euch davon wissend / jr besinnet vnd befragt werdend zu sagen / vnd das nicht lassen / vmb einige Geschenck / Gab / Nutz / Gunst / Hass / Freundtschafft / oder anderß / wie Menschen sinn das erdencken möcht / on gefährde.

Eyd der Armen.

LXXVIII.

IR N. sollet schweren ein Eyd zu Gott vnd auff das heilig Euangelium / daß jr also arm seyt / auch nicht anligender oder fahrender Hab noch Schulden vermögend / daß jr die Cantzley vmb notturfftige Brieff / noch euwern Aduocaten vnd Procuratorn / bezalen oder belohnen möget / Daß jr auch darumb euwere Hab vnd Güter gefärlicher weiß nicht vereussert oder vbergeben habt / vnd so jr euwer Sachen mit Recht behalten / oder sonst zu besserm vermögen kommen werdet / daß jr alsdenn jedem nach seiner gebür bezalung vnd außrichtung thun wöllet / alles getreuwlich vnd vngefährlich.

Deß Cammergerichts Secretarien / Ingrossisten vnd Copisten Eyd.

LXXIX.

DJe Secretarien / Ingrossisten vnd Copisten / in die Keyserlichen Cammergerichts Cantzley verordnet / sollen der Keyserlichen Maiestat / oder an jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat / dem Cammerrichter geloben / vnd einen Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium schweren / daß sie jren Emptern mit schreiben / lesen / ingrossieren vnd copieren / nach beschey deß Verwalters / vnd der Protonotarien mit gantzen treuwen vnd fleiß obseyn / darinn kein gefährde gebrauchen / die heymligkeit der Cantzley / als gefaster Vrtheil / eyngebrachter Kundtschafft / Protocollen / Gerichtshandlung vnd Schriften / niemands eröffnen / lesen hören oder lesen lassen / noch davon Copey geben / anderß denn mit erläubnuß eines Verwalters / Protonotarien oder Notarien / vnd darumb kein Geschenck von niemands fordern / heischen oder nemmen.

Deß Pedellen Eyd.

LXXX.

DEr Pedell soll geloben vnd schweren / daß er wöll seinem Pedel-Ampt mit allen treuwen vnd fleiß fürseyn / dem Keyserlichen Cammerrichter vnd Gericht gehorsam vnd gewertig zu seyn / dieselbige Cammerrichter vnd Gerichtspersonen ehren vnd fürdern /

vnd ob er der heimligkeit deß Rahts jchts hören / vernemmen oder erfahrn würde / dasselbig verschweigen vnd niemands öffnen / von den Partheyen vber seinen gewöhnlichen vnd gebürlichen Lohn nichts nemmen / auch keinerley Partheyen der andern zu schaden oder zu nachtheil warnen / rahten / oder sonst fürschub thun / vñ sonst alles das thun / das einem Pedellen zu thun gebüret / alles getreuwlich vnd vngefährlich.

Deß Cammerrichters Pfenningmeisters Eyd.

LXXXI.

IR sollet schweren ein Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium / daß jr allen fleiß fürwenden wöllet / die Anschläg / so bey den verordneten Stätten / oder von den Ständen / zu vnderhaltung deß Keyserlichen Cammergerichts hinderlegt seyn oder werden / mit allem geringsten Kosten vnd bestem fug / so förderlich als euch möglich zu euwern händen / vnd in die verordnet Truhen zu bringen / vnd damit keinen Verwechsel / Außleyhung / oder andere Handthierung halten oder thun / sondern die gentzlich vnverändert / biß zu jeder außtheilung / so euch von Cammerrichtern vnd Beysitzern zu thun befohlen werden / getreuwlich bey einander verwart bleyben lassen / vnd in berürten außtheylung dieselben anschläg / nach den Quartaln an Golt vnd Müntz / wie jr solches eynnemmen vnd empfangen werdet / vnder die Personen deß Keyserlichen Cammergerichts / jedem nach seinem gebür / auff jre Besoldung außtheylen / vnd gegen einem wie dem andern gleichheit dariñ halten / auch zu jeder zeit von den Rähten der verordneten Stätt / oder wem sie die eynnam solcher Anschläg fürter befelch gegeben / vrkundt vnd gnugsam schein / was an Golt vnd Müntz in berürte Anschläg von jnen empfangen / neñen / vnd in zeit jeder außtheylung darlegen. Vnd was vber solche obberürte deß Cammergerichts Personen Besoldung mehr zu der notturfft deß Camergerichts außzugeben seyn wirt / in dem Camerrichters vnd der Beysitzer bescheyd halten / vnd oberürter eynnamen vnd außgaben ordenliche vnd gebürliche Register vnd Rechnung halten / vnd davon Camerrichtern vnd Beysitzern ehrbare verständige anzeigung (so offt das von euch begert wirdt) thun / vnd sonst weß euch die Ordnung auffleget / thun / vnd euwerm Ampt / dem Keyserlichen Cammergericht zum besten / mit gantzen vnd rechten treuwen / nach euwerm verständtnuß für seyn wöller.

Deß Bottenmeisters Eyd.

LXXXII.

DEr Bottenmeister soll dem Keyserlichen Camerrichter an statt Keyserlicher Maiestat geloben / vnd einen Eyd zu Gott vnd auff das heylig Euangelium schweren / daß er dem Bottenmeister Ampt zum treuwlichsten für seyn wölle / die Botten mit den Keyserlichen Processen auffs förderlichst abfertigen / das Gericht vnd Gerichts Personen ehren vnd fürdern / vnd sonst allem dem / so jm die Ordnung auffleget / fleissig vnd getreuwlich nachkommen wölle / vngefährlich.

Deß

Deß Cammergerichs Cantzley Knechts Eyd.

LXXXIII.

DEr soll geloben vnd schweren/solchem seinem Ampt vnd Dienst mit auff vnd zuschliessen warten/vnd dienstẽ der Cantzley fleissig vnd getreuwlich fürzuseyn/ weß von gefasten Vrtheylen/ eynbrachten Kundtschafften/ Acten/ Protocollen/ Registern vnd Schrifften dariñ weren/oder weß heimligkeit er dariñ erfahren würde/ on erlaubnuß eines Camerrichters/ Verwalters/ Protonotarien oder Notarien/ niemands zu eröffnen oder lesen zu lassen/deßhalben gar kein Geschenck zu nemmen/ vnd anderß zu thun/ daß ein frommer getreuwer Cantzleyknecht thun soll/alles getreuwlich vnd vngefährlich.

Der Cammerbotten Eyd.

LXXXIIII.

ITem/die Botten/so zu dem Keyserlichen Cammergericht bestellt vnd auffgenommen werden/sollen geloben vnd ein Eyd zu Gott vnd auff das heilig Euangelium schweren/vnserm Cammerrichter vnd Vrtheylern gewertig vnd gehorsam zu seyn/ jr Bottschafft/ Citation vnd Gerichtsbrieff/ so jnen von dem Camerrichter/ Vrtheylern/ jren Deputaten oder Bottenmeister zu jederzeit befohlen oder vbergeben werden/getreuwlich vnd mit fürderlichem fleiß außzurichten/ vnd den Personen/an die solche Brieff stehen/ in jr eygen Person oder häußliche Wohnung/oder sonst nach Ordnung deß Rechten/ zu antworten vnd zu verkündigen/solcher vberantwortung tag vnd malstatt darauff zu schreiben/dem Bottenmeister deß glaublich Relation/auch sonst alles das thun vnd handeln/ das jnen/ innhalt der Ordnung/ gebürt/alles getreuwlich vnd vngefährlich.

Der Eyd/so ein Artzt/Barbierer/oder einer andern Kunst erfahrner schweret/vber das/so jm auß erfahrung sein Kunst bewußt ist.

LXXXV.

IR werdet schweren/daß jr in dieser Sachen/ darumb jr erfordert/ so viel jr das auß erfahrung euwer Kunst erlehrnt/ vnd mit euwern leiblichen sinnen erkündet seyt/ niemands zu lieb noch zu leyd/weder vmb Neyd/Hassz/Mydt/Gunst oder Gab/ sondern allein der Gerechtigkeit zu förderung/vnd wie jr gestalt der Sachen erfindet/ die Warheit sagen wöllet/vnd daß jr glaubet/daß dem also sey/ als euch Gott helff vnd das heylig Euangelium.

Ordnung vnd Form deß Jüden Eyds.

LXXXVI.

SO einem Juden ein Eyd aufferlegt wirdt/ soll er zuvor/ehe er den Eyd thut/vor handen vnd vor augen haben ein Buch/ dariñ die Gebott Gottes/ die dem Moise auff dem Berg Sinay von Gott geschrieben/geben sind/ vnd mag darauff den Juden bereden vnd beschweren/mit den nachfolgenden worten:

Jud/ich beschwere dich bey dem einigen lebendigen vnd Allmächtigen Gott/Schöpffer der Himmel vnd deß Erdreichs/vnd aller ding/ vnd bey seinem Torach vnd Gesetz/ das er gab seinem Knecht Mose auff dem Berg Sinai/ daß du wöllest warlichen sagen vnd verjehen/ ob diß gegenwertig Buch sey das Buch/ darauff ein Jud einem Christen oder einem Juden einen rechten gebürlichen Eyd thun vnd vollnführen mög vnd soll.

So denn der Jud auff solche beschwerung bekennt vnd sagt/daß es dasselbig Buch sey/so mag jn der Christ/der den Eyd von jm erfordert/ oder an seiner statt der/ der jm den Eyd gibt/ fürhalten vnd vorlesen diese nachfolgende Frag vnd vermanung/Nemlich: Jud/ ich verkünd dir warhafftiglichen/daß wir Christen anbetten den einigen Allmächtigen vnd lebendigen Gott/ der Himmel vnd Erden vnd alle ding geschaffen hat/ vnd daß wir ausserhalb deß kein andern Gott haben/ ehren noch anbetten/Das sag ich dir darumb vnd auß der vrsach/ daß du nit meynest/daß du werest entschüldigt/ vor Gott eines falschen Eyds/ in dem daß du wenest vnd halten möchtest/ daß wir Christen eines vnrechten Glaubens weren/vnd frembde Götter anbetten/ das doch nicht ist/vnd darumb/ sintemal daß die Nesie oder Häuptleut deß Volcks Jsrael schüldig gewesen sind/zu halten/daß/so sie geschworen hetten den Männern von Giffan/ die doch dieneten den frembden Göttern/ viel mehr bistu schüldig vns Christen/ als denen/ die da anbetten einen lebendigen vnd Allmächtigen Gott/zu schweren vñ zu halten einen warhafftigen vnd vnbetrüglichen Eyd.

Darumb Jud frag ich dich/ob du das glaubest/ das einer schändet vnd lästert den Allmächtigen Gott/ in dem so er schwert einen falschen vnd vnwarhafftigen Eyd: So sprech der Jud/ Ja.

Spricht der Christ: Jud/ich frage dich/ob du auß wolbedachtem mut/ vnd on alle argelist vnd betrieglichkeit/ den einigen lebendigen vnd Allmächtigen Gott wöllest anruffen/zu einem Zeugen der Warheit/daß du in dieser Sach/darumb dir ein Eyd auffgelegt ist/ keinerley Vnwarheit/ Falsch oder Betrieglichkeit/ reden noch gebrauchen wöllest/in einige weiß. So sprech der Jud/Ja.

So das alles beschehen ist/so soll der Jud seine rechte Hand biß an den Knorren legen in das vorgemeldt Buch/vnd nemlich auff die wort deß Gesetzs vnd Gebotts Gottes/welche wort vnd Gebott in Hebreisch also lauten: Losissa etschen Adonay eloecha Laschaff Kilo ienaqqe Adonay etascher issa etschemo Laschoff/ zu Teutsch: Nicht erhebe den namen deß Herrn deines Gottes vnnützlich/ denn nicht wirdt vnschüldig oder vngestrafft lassen der HErr den/der da erhebt seinen Namen vnnützlich.

Alsdenn vnd darauff/vnd ehe der Jud den Eyd vollnführt/ sol der Jud den Christen/ dem er den Eyd thun soll/ oder an seiner statt/ dem/ der jm den Eyd auffgibt/diese wort nachsprechen:

Adonay ewiger Allmächtiger Gott/ein Herr vber alle Melachim/ ein einiger Gott meiner Vätter/ der du vns die heylige Torach gegeben hast/ Jch ruff dich vnd deinen heyligen Namen Adonay vnd dein Allmächtigkeit an/ daß du mir helffest bestätigen meinen Eyd/ den ich jetzo thun soll/vnd wo ich vnrecht oder betrieglich schweren werde/ so sey ich beraubt aller Gnaden deß ewigen Gottes/vñ mir werden auffgelegt alle die Straff vnd Flüch/ die Gott den verfluchten Jüden auffgelegt hat/vnd mein Seel vnd Leib haben auch nit mehr einig theil an der versprechung/die vns Gott gethan hat/vnd ich soll auch nit theil haben an Messias/ noch am versprochnen Erdreich deß heyligen seliges Lands.

Jch

Ich versprich auch vnd bezeug das bey dem ewigen Gott Adonay/ daß ich nicht wil begeren/ bitten oder auffnemmen/ einige erklärung/ außlegung/ abnemmung oder vergebung von keinem Juden/ noch andern Menschen/ wo ich mit diesem meynem Eyd/ so ich jetzt thun werde/ einigen Menschen betriegen/ Amen.

Darnach so schwere der Jud/ vnd sprech dem Christen nach diesen Eyd: Adonay ein Schöpffer der Himel vnd deß Erdreichs/ vnd aller ding/ auch mein vnd der Menschen die hie stehen/ Ich ruff dich an durch deinen heyligen Namen/ auff diese zeit zu der Warheit/ Als vnd der N. mir zugesprochen hat/ vmb den oder den Handel/ so bin ich jm darumb oder daran gantz nicht schüldig oder pflichtig/ vnd hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Vnwarheit gebraucht/ sondern/ wie es verlaut hat/ vmb Häuptsach/ Schuld oder sonst/ was die Sach ist/ Also ist es war on alles gefährde/ arge list vnd verborgligkeit/ Also bitt ich mir auch Adonay zu helffen/ vnd zu bestätigen diese Warheit/ Wo ich aber nicht recht oder war hab in dieser Sachen/ sondern einige Vnwarheit/ falsch oder betriegligkeit darinn gebraucht/ so sey ich Heram vnd verflucht ewiglich: wo ich auch nicht war vnd recht hab in dieser Sach/ daß mich denn vbergehe vnd verzere das Feuwer/ das Sodoma vnd Gomorra vbergieng/ vnd alle die Flüch die an der Torach geschrieben stehen/ vnd daß mir auch der ware Gott/ der Laub vnd Graß/ vnd alle ding/ beschaffen hab/ nimmermehr zu hülff noch zu statten komme/ in einigen meinen sachen vnd nöten/ Wo ich aber war vnd recht hab in dieser Sach/ also helff mir der ware Gott Adonay.

Daß auß der Visitation befunden/ daß etliche Beysitzer Stände vacieren/ vnd derselbigen Plätz nicht ersetzt werden.

DJeweil sich auch weiter auß angeregter Visitation Relation befunden/ daß etliche Beysitzer Stände vacieren vnd ledig stehen sollen/ vnd etwan die jenigen/ so auß presentieren mangel halben der Personen/ weß jnen die Ordnung auff legt/ in gebürlicher zeit nicht verrichten/ oder qualificierte Personen dargeben können/ vnd deñ auch ob wol solche Presentation oder auffnemmung der Personen in diesen Fällen an Cammerrichter vnd Beysitzer devoluirt/ sie aber nach der hand derselbigen erledigten vnd an die devoluirte Plätz nicht ersetzen/ darauß erfolget/ daß wenig Sachen expediert oder erledigt werden/ den Rechthängigen Partheyen nicht zu geringem nacheil vnd schädlichem auffzug jrer Sachen.

Abschied deß Reichstags zu Regenspurg 1557. am 201. blat.

Daß die Stände/ deren Stell mit Beysitzern nicht besetzt/ in zeit der Ordnung von neuwem sollen zugelassen werden.

DJesen mängeln zu begegnen/ haben wir vns mit der Churfürsten Rähten/ den erscheinenden Fürsten/ Ständen/ vnd der abwesenden Botschafften vnd Gesandten/ vnd sie hinwider sich mit vns auch entschlossen/ Setzen/ ordnen vnd wöllen demnach/ daß von Dato dieses Reichstags Abschied die jenigen Stände vnd Kreyß/ deren stell jetzt nicht besetzt/ in zeit der Ordnung von neuwem zugelassen werden/ vnd macht haben sollen/ als ob an Camerrichter vnd Beysitzer die Devolution noch nicht geschehen zu presentieren.

Besetzter Abschied vnd blat.

Wenn

Von Cammergerichts Personen.

Wenn Cammerichter vnd Beysitzer oder die Commissarien vnd Visitatores an der Beysitzer Stände andere zu presentieren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd da abermals etliche Stände oder Kreyß / wie vor / säumig seyn würden / so sollen widerumb / innhalts der Ordnung / Camerrichter vnd Beysitzer die erledigte / vnd auff sie devoluierte Stell besetzen / Im fall denn solchs auch nicht beschehe / vnd abermals Camerrichter vnd Beysitzer sich säumig erzeigten / vnd derwegen zu zeit der ordenlichen Visitation / also erledigte vnd devoluirte Beysitzer Stände befunden werden / so sollen vnsere Commissarien vnd der Stände Visitatores macht haben / zu solcher Beysitzer Stände andere zu presentieren / in welcher annemmung Cammerrichter vnd Beysitzer der Ordnung auff jüngstgehaltenem Reichßtags deß fünff vnd fünfftzigsten Jars reuidirt / sich gemäß vnd wie herkomen zu verhalten / damit so viel mehr vrsach gegeben / die erledigten Beysitzer stell mit tauglichen qualificierten Personen jedes mals zu ersetzen.

Daß viel alter vnd neuwer Sachen diffinitiue beschlossen / vnd derowegen noch sechtzehen extraordinarij Beysitzer ein zeitlang bestelle.

Abschied zu Speyer 1557. am 206. blat.

DJeweil auch in den Visitationen sich ereuget / daß etliche viel alter vnd neuwer Sachen diffinitiuè vnd interlocutoriè beschlossen / vnd noch in nicht geringer anzal vnerledigt vorhanden / welchs denn Rechthängigen Partheyen beschwärlich vnd nachtheilig / vnd aber die extraordinari Assessores solche Sachen allein dißmals nicht expediren mögen / So setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß zu jetziger anzal der extraordinari Beysitzer noch sechtzehen geschickte / vermög der Ordnung / qualificierte Personen / welche zusampt vnd neben der ordinari Beysitzern / als zu vermuten / die jetzige beschlossene Sachen / vnd so noch täglich beschlossen werden / erledigen mögen / fünff viertheil jars an das Cammergericht bestellt vnd geordnet werden sollen / dergestalt / daß sie auff den ersten tag deß Monats Aprilis im acht vnd fünfftzigsten jar schierst künfftig in solchen jren Standt antretten / vnd auff den folgenden gesetzen tag Junij im neun vnd fünfftzigsten jar jr zeit außgehen vnd sich enden / vnd sollen die Erscheinenden sich alsbald bey dem Cammerrichter anzeigen / vnd ein jeder an sein ort geordnet werden.

Daß die extraordinari Beysitzer nach gelegenheit länger mögen behalten werden.

Gesetzter Abschied am 207. blat.

IM fall aber der Keyserlichen Maiestat / vnsers lieben Bruders vnd Herrn / oder vnsere Comissarij / vnd jr Stände Visitatorn / in der Visitation auff den ersten tag Maij in angeregtem neun vnd fünfftzigsten jar künfftig ermessen würden / das die notturfft erfordern thete / gedachte Extraordinarios noch länger zu behalten / So mögen sie die nach gelegenheit fürter ein halb oder gantz jar continuiren vnd bleyben lassen.

Besoldung

Besoldung der extraordinari Beysitzer.

DAmit auch diese extraordinari allen möglichen fleiß / wie sie denn schüldig seyn werden / in erledigung der Sachen fürzuwenden / so soll jr jedem fünff hundert Gülden für sein järliche Besoldung in gleicher wehrung / wie alsden den Ordinarijs zu erlegen beschlossen / auch erfolgen / vnd auß der ordenlichen vnderhaltung deß Cammergerichts vergnügt vnd bezalt werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Von welchen Ständen die extraordinarij Beysitzer zu presentieren.

AVff daß auch in der obgesetzten anzal der Extraordinarien zu der angesetzten zeit jres antrettens kein mangel erschein / So wöllen vnd sollen wir an statt der Keyserlichen Maiestat / vnd für vns vier Personen / vnd denn die sechß Churfürsten vnd sechß Kreyssen zu der Presentation an das Cammergericht geordnet / ein jeder ein Person / wie vorgemeldt / qualificiert / obgesetzten ersten tag Aprilis / gewißlich zu erscheinen / bestellen vnd dargeben. Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß geübte vnd erfahrne extraordinarij Beysitzer zu geben.

VNd dieweil für notwendig geachtet / fürnemlich den beschlossenen Sachen abzuhelffen / vnd in den vbrigen so viel mehr schleuniger die Proceß zu fürdern / diese Extraordinarios / wie vor vermeldet / an das Cammergericht neben den Ordinarijs zu stellen / solch wolmeynend Fürnemmen den Rechthängigen Partheyen / zu end jrer Rechtfertigung desto vnverlängter zu verhelffen / ins werck zu richten / So sollen vnd wöllen wir an statt der Keyserlichen Maiestat / vnsers lieben Bruders vnd Herrn / für vns / auch die sechß Churfürsten vnd Kreyß / ein jeder für sich selbst allen möglichen fleiß ankeren / dero massen / wie obberürt / geübte vnd erfahrne Personen darzu geben / die in referendo & votis sich der Ordnung gemäß erzeigen köndten / in dem wir vnd sie vns dieser bescheidenheit zu verhalten / daß die jenigen / so vorhin an diesem Cammergericht Vrtheiler gewesen / oder aber andere an vnserm vnd jren Höfen vnd Diensten / oder sonst / wo die zu erlangen / an Gerichten / Rechten / vnd in Recht gebraucht vnd geübt / für geschickt vnd tauglich befunden / durch vns vnd sie bestellt / vnd an das Cammergericht bracht werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Als sich ein außstandt zu deß Cammergerichts vnderhaltung befindet / welcher zu erhaltung der Extraordinari notwendig / sollen sie denselbigen bezalen / damit wider sie zu procedieren nicht von nöten.

FErrner / nach dem sich ein ziemlicher außstandt zu deß Cammergerichts vnderhaltung in verschienen Zielen / auff die Anschläge etlicher Stände / so biß dahero binderstellig in empfangenem bericht / Gesetzter Abschied am 207. blat.

richt/befindt/Welcher/so der eyngebracht vnd erlegt/zu erhaltung der Extraordinarien notwendig/vnd denn recht vnd billich/daß gleichheit in den Bezalungen auff die Anschläge vnder den Ständen gehalten werde/so sollen die jenigen/so noch etwas an das Cammergericht zu bezalen schüldig/dasselbig on fernere verweygerung oder auffzug/wie sie/vermög deß heyligen Reichs Constitutionen vnd Abschieden on das zuthun/verbunden vnd schüldig/bey vermeydung der Keyserlichen Maiestat/vnsers lieben Bruders vnd Herrn/vnser vnd deß heyligen Reichs schwäre Vngnad nachtragen vnd bezalen/damit auff hievor deß Fiscals Handlung vnd Beschluß/gegen jnen mit Declaration zu vollnfahren nicht von nöten.

Vnd soll nichts desto weniger deß Keyserlichen Cammergerichts Procurator Fiscal hiemit abermals vnd von neuwem seinen gegen den seumigen angefängten Processen/schleunig nachzusetzen Befelch haben/vnd gegen denen/so sich zukünfftiglich auch vngehorsam oder seumig in jrer Bezalung/wie sich gebürt/auch ernstlich procedieren.

Daß gleichheit zwischen Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten mit der Presentation zu halten/also/daß sie vom Adel/ob sie gleich nicht graduirt/vnd der Rechten gewirdigt/ ob sie gleich nicht von der Ritterschafft zu presentieren.

Gesetzter Abschied am 20. blat.

WEiter/nach dem bey dem ersten Artickel der Cammergerichts Ordnung betreffend die Presentation/vnser vnd deß Reichs Churfürsten gesetzt vnd geordnet/dz ein jeder Geistlicher Churfürst einem der Rechten gelehrt vnd gewirdigt/wie in demselbigen Tirel vermeldet/sie weren von der Ritterschafft oder nicht/vnd ein jeder auß den Weltlichen Churfürsten einen/auß der Ritterschafft geborn/ernennen vnd presentieren sollen/vnd aber im dritten Titel/Von geschickligkeit der Personen/deß Cammerrichters vnd der Beysitzer in/ Deßgleichen sollen/&c. im ersten Theil zu end derselbigen dieser Artickel der Presentation halben in ein zweiffel gezogen/solchen auffzuheben/ auch gleichheit zwischē den sechß Churfürsten zu erhalten/so declariren vnd erklären wir die ordnung an beyden angeregten orten/der gestalt/ da die Geistlichen Churfürsten/deren der Rechten gewirdigte/vnd die Weltliche Churfürsten auß der Ritterschafft geborn/zu zeiten jre L. zu presentieren haben vnd sollen/vermöge der Ordnung/solche qualificierte vnd geschickte Personen respectiuè nach möglichem angeregtem fleiß nicht bekommen mögen/daß alsdenn allein jren Liebden/vnd eim jeden für sich bevor stehen/frey vnd zugelassen seyn soll/auß der Ritterschafft geborn/ob die gleich der Rechten nicht gewirdigt/oder aber graduirte vnd der Rechten gewirdigte Personen/ob die gleich nicht auß der Ritterschafft geborn/doch auff beyde fäll/sonst der Ordnung allerding qualificiert/gemäß zu presentieren/vnd darzu geben.

Daß

Daß den Beysitzern jre Besoldung gebessert/vnd ein jeder Gulden zu zwey vnd sibentzig Creutzer gelieffert werden sol.

DJeweil auch den Ständen vnd Vnderthanen jrer rechthängigen Sachen vnd Rechtfertigungen halben nit wenig daran gelegen/ daß diß Gericht mit tapffern gelehrten vñ geübten Personen / wie solchs die Ordnung weiter außweißt/besetzt sey/Vnd aber die jenigen/ so jre sachen der Besoldung halben oder in andere wege verbessern mögen/ von dem Gericht sich an andere ort vnd Dienst begeben / vñ die Beysitzer sich der Besoldung halber nach gestalt vñ gelegenheit der theuwern zeit vnd besorgsamen läuff vnder andern grauaminibus vnd beschwärungen/ durch Cammerrichter vnd sie eyngebracht / derhalben auch sich beklagt/ vnd erhörung derselbigen begert/damit dañ tauglicher geschickten Personen / so viel mehr vrsachen gegeben bey diesem Cammergericht zu verharren/oder nachmals daran zu rahten/So habē sich an statt der Churfürsten/Fürsten vnd Stände / die geordneten Räht e / Befehlhaber vnd Gesandten/ verglichen vnd entschlossen/Darauff setzen/ordnen vnd wöllen wir / daß hinfüro den Beysitzern jre bestimpte Bezalung eines jeden Guldens so bißhero durch sechtzehen Batzen/ oder vier vnd sechtzig Creutzer abgericht vnd vergnügt / von dem ersten tag Aprilis deß acht vnd fünfftzigsten jars anzufahen / ein jeder Gulden zu zweyen vnd sibentzig creutzer gelieffert/gereicht vnd bezalt werden sol.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Daß der Assessorn Diener zu beeydigen / sie jre Herrn als Referenten nit vermelden/auch die Acta verschweigen.

WIr ordnen vnd wöllen auch/daß dem §. in der Camergerichts Ordnung anfahend: Item/ es sollen die Assessores die Acta/ꝛc. Titul. XIII. von der Beysitzer Ampt im Raht / im ersten Theil zu end/ wie folgt / zugesetzt werde: Vnd vber das jre Diener beeydigen / daß dieselbigen sie jre Herrn/als Referenten/nicht vermelden/vnd wo sie für sich selbst/vnd etwan vngefehrlich die heimlichheit der Gerichts Acten oder deß Gerichts erführen/dasselbig zu verschweigen/vnd nit zu offenbaren.

Gesetzter Abschied am 209. blat deß andern Theils.

Das vber sechß Wochen inclusis ferijs die Cammergerichts Personen im gantzen jar hinweg zu ziehen nicht gebür noch erlaubt werden sol.

NAch dem sich nun dañ auch befunden/daß durch Absentirung vnd lang aussen bleiben der Cammerrichter / Presidenten/Assessorn/ Verwalter / Aduocaten / Procuratorn/vnd anderer Cammergerichts Personen / von dem Gericht die Sachen bißhero verhindert worden/So solle hinfürter denselben vber sechß Wochen inclusis ferijs im gantzen jar hinweg zu ziehen nit gebüren noch erlaubt oder zugelassen werden/Es weren dann solche ehehafften vnd vnvermeidentliche vrsachen vnd notturfft vorhanden / daß einem auß ermessung Cammerrichter vnd Beysitzer länger außzubleibē vergünstiget würde/vnd sol doch demselben sein Besoldung der zeit so er vber sechß Wochen würde außbleiben/ abgezogen/ Aber dem andern / so on erlaubnuß vber sechß Wochen außbleiben / sol nit allein jre Besoldung abgezogen / sondern auch dieselben nach ermessung Cammerrichters vnd Beysitzers gestrafft werden.

Gesetzter Abschied am 209. blat deß andern Theils.

Von Cammergerichts sachen/

Die Assessores drey tag in ferijs den Raht sollen besuchen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sollen die Assessores in der Vacantz alle Wochen drey tag/ wie von alter auch beschehen/ den Raht ersuchen/ vnd die geschäfft desselben verrichten.

Daß der Presentation halben ex officio kein vnderschied der beyden Religionen halb gehalten werden sol.

Gesetzter Abschied am 210. blat.

WEiter/ bey dem §. Vnd wo vber solches obgemeldte Stände oder Kreiß/ &c. Titulo quarto im ersten Theil/ davon der Presentation ex officio geordnet/ Setzen vnd wöllen wir/ daß deßwegen der beyder Religion halben/ vermög deß Augspurgischen im fünff vnd fünfftzigsten jar auffgerichtem Abschied/ kein vnderschied gehaltē werden sol.

Zween Brüder/ deren einer Assessor/ der ander Procurator/ sollen nicht angenommen werden.

FErrners/ so sollen allerley vnrichtigkeiten vnd verdacht zu verhüten/ hinfürter zween Gebrüder/ deren einer ein Assessor/ der ander Procurator/ am Keyserlichen Cammergericht nicht angenommen werden.

Den Commissarien vnd verordneten ist befohlen/ vnd voller gewalt geben zu erwegen/ ob vnd wie lang die extraordinari Beysitzer zu behalten.

Abschied deß Reichstags zu Augsp. 1559. am 223. blat.

ALs wir vns dann vnder andern auch erinnert deß verschienen fiben vnd fünfftzigsten jars/ zu erledigung der alten vnd neuwen an vilgemeldtem vnserm Keyserlichen Cammergericht der zeit diffinitiuè vnd interlocutoriè beschlossenen Sachen/ noch sechtzehen extraordinarij Beysitzer daselbst hin fünff viertheil jarlang (welche zeit sich zu außgang deß nechstverschienen Monats Junij geändet) verordnet/ vnd biß daher auß gemeiner Stände am Cammergericht habendem vnd eynbrachtem Vorraht vnderhalten vnd versoldet/ vnd auff eyngenommen bericht zu beförderung der Justitien/ im heiligen Reich für gut angesehen/ daß dieselbigen extraordinarij Beysitzer noch ein zeit lang continuirt/ vnd bey dem Gericht behalten würden.

Wann wir nun allbereyt vorgemeldter Articul vnd Punceten halb/ die Justitien vnd vnser Keyserlich Cammergericht betreffend/ in massen hie oben in diesem vnserm Abschied verleibt/ vns mit gemeinen Ständen einer verordnung zu Speyer/ auff Sontag Oculi deß sechtzigstē jars eyn zukommen entschlossen/ So haben wir auff vorgehende vergleichung mit jnen ermeldte extraordinarien/ biß auff dieselbig zeit die verordnung jren fürgang erreicht/ continuirt/ Auch ferner vns mit den Ständen verglichen/ obgemeldte vnsere Commissarien/ vnd den geordneten auß den Ständen befehl vnd vollmacht gegeben/ wie wir jnen dann die auch geben hiemit vnd in krafft dieses vnsers Abschieds/ daß sie nach ferrner erkündung vnd gnugsamen bericht/ jr der Extraordinarien halb/ ob die weiter/ wie lang/ vnd auff was zeit zu behalten/ von nöten vnd rahtsam erwegen/ vnd nach gelegenheit schliessen sollen vnd mügen.

Die

Die Stände haben bewilligt / daß ein jeder Standt nach seiner gebür vnd gemachten Anschlag auff ein jeden Gulden noch sechß Batzen/zu erhaltung deß Cammergerichts/so lang man der extraordinari bedürfftig erlangen sol.

VNd damit an gewisser bezalung der ordinari vnd extra ordinarij Beysitzer (dieweil der Vorraht darzu nun mehr nicht genugsam) kein mangel erscheine / so haben Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / vns gutwillig bewilligt / daß ein jeder Standt nach seiner gebür vnd hievor gemachten Anschlag zu ordenlicher vnderhaltung vnsers Keyserlichen Cammergerichts / auff ein jeden Gulden der gantzen Summa seiner Anschläg / weiter sechß Batzen darüber zu rechnen zu den nechst eynfallenden vnd folgenden Zielen/neben vnd mit der vorbestimpten ordinari gebür / auch vergnügen vnd entrichten sollen vnd wöllen/ doch länger nicht dann die zeit / so man berürter extraordinarij Beysitzer bedürfftig / vnd dieselbigen bey dem Gericht gehalten werden.

Gesetzter Abschied am 224. blat.

Von diesem Titel ist auch der Titel vom Cammergericht in gemein zu sehen.

Von Cammergerichts Sachen vnd desselben Gerichtszwang.

Das Cammergericht sol sein gestracken Lauff haben.

DAs Cammergericht sol sein gestracken lauff haben/vnverhindert einiger Restitution/Supplication/Aduocation/oder in andere wege/so nicht ordenlich erlangt weren.

Ordnung deß Cammerge. durch Keyser Maxim. zu Worms im jar 1495. auffgericht/am 22. blat.

Wie Churfürsten/Fürsten vnd Fürstmässige einander zu Recht fordern sollen.

MIt Rechtfertigung Churfürsten / Fürsten vnd Fürstmässigen/ Geistlicher vnd Weltlicher / vmbspruch vnd forderung / die jr einer zum andern hette/sol es also gehalten werden/Welche sonderlich gewillkürt vnd rechtlich außträg gegen einander haben/der sollen sie sich / laut derselben gegen einander gebrauchen / welche aber dieselben außträg gegen einander nicht hetten / sol der klagend Churfürst / Fürst oder Fürstmässig/den Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/ Geistlich oder Weltlich / an den er spruch vnd forderung vermeint zu haben/ beschreiben / vnd jm sein spruch vnd forderung solcher Schrifft anzeigen / mit ersuchung jm darumb Rechts zu pflegen / Darumb sol der beschrieben vnd erfordert Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / Geistlich oder Weltlich / in vier Wochen den nechsten nach solcher erforderung/ dem Kläger vier regierende Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/ halb Geistlich vnd halb Weltlich/die nit auß einem Hauß geboren seyen/ vngefehrlich benennen/darauß der Kläger einen zu Richter kiesen / vnd dem sel-

Gesetzte Ordnung am 23. blat.

demselben den angesprochen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen/ auch in vier Wochen nach der benennung obgemeldt vngefehrlich/durch sein kündtlich Schrifft an seinem Hof verkünden / vnd sie von beyden theiln alsdann denselben in viertzehen tagen den nechsten darnach / darvmb annemmen vnd Tagsatzung bitten / daß auch derselb anzunemmen vnd zu vollführen schuldig seyn sol / als Keyserlicher Commissarius in krafft der Commission / die sol derselb vnser erkorn Commissarius förderlich Rechtstag setzen in ein sein Statt vngefehrlich / vnd mit sampt seinen vnpartheyischen Rähten/die Sach zu Recht verhörung / vnd wie sich in Recht gebüren wirdt/entscheid thun: Doch sol keiner Parthey die Appellation für vnser Keyserlich Cammergericht benommen oder abgestelt seyn / Vnd ob der erkorn Commissarius abgienge ehe die Sach zu end keme / sol Kläger auß den andern dreyen fürgeschlagenen Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/einen andern kiesen/der sol es auch anzunemmen vnd zu vollführen schuldig seyn/als Königlicher oder Keyserlicher Commissarius/vnd daß für den bracht werde / was für dem abgangenen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen im Recht gehandelt worden/vnd ferrer in der Sach geschehe was Recht ist/vnd sollen die gemeldten Commissarien jeder / so es an jn kompt / zum förderlichsten in sachen handeln / vnd kein gefährlicher außzug gebraucht oder zugelassen werden. So aber der Antworter die benennung der Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/in obbestimpter zeit nicht thete/oder dem/so obstehet/nicht nachfolget/ so sol Kläger vmb sein forderung vor vnserm Keyserlichen Cammergericht förderlich Rechtens pflegen.

Ein jeder sol seine Vnderthanen in seinem ordenlichen Gericht bleiben lassen.

Vermeldte Ordnäg am 23. blat.

ITem/ein jeder sol seine Vnderthanen in seinen ordenlichen Gerichten/Rechten vnd Oberkeiten / bleiben lassen/vñ halten nach eines jeden Fürstenthumbs/Graffschafft/Herrschafft vñ Oberkeit löblichen herkommen vnd gebräuchungen.

Wie Graffen / Freyherrn/vnd andere Churfürsten/ Fürsten vnd Fürstmässigen / zu Recht erfordert werden mögen.

Obvermeldte Ord. am 23. blat.

SO aber Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Ritter oder Knecht / oder deß Reichs Frey oder Reichßstätt/ein Churfürstē/ Fürsten oder Fürstmässigen/ Geistlich oder Weltlich/ mit Recht wolten beklagen/berürt dann die Sach verbrieffte oder vnverbrieffte schuld / zusagen oder verheissen/betrang oder entsetzung/ oder so sich einer beklagt / der Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig/ Geistlich oder Weltlich/ jrret oder verhindert jn an brauch seines Wild / Bañs/ Zoll / Geleydt / Gericht/ oder anderer herbrachten Nutzung oder Gerechtigkeit / in jeden diesen oder dergleichen fällen vngefehrlich / sol der Kläger den Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen/obgemeldt / ersuchen / jm darumb Rechtens für seinen Rähten zu pflegen/Als in dem nechstfolgenden Monat sol der erfordert Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / den Kläger für sein Räht an seinen Hof vngefehrlich für Recht fürbescheiden / vnd auff denselben vnd ander nachfolgend Gerichtstag/neun seiner treffenlichen Räte an seinem Hof zu Recht nider sitzen/ die auß dem Adel vñ auß den Gelehrten genom-

genommen werden sollen/vngefehrlich/doch daß der Amptmann/der in der Sach wider den Kläger mit der That gehandelt hette/nicht nidergesetzt werde/vnd sol einer auß den neun Rähten/den der Beklagt für einen Richter ernennen wirdt/in beywesen deß Klägers oder seines Anwaldts von den acht Rähten/vnd der Elteste vnder acht Rähten widervmb von jm ein Eyd empfahen/daß er in solcher Sachen nach beyder theil fürbringen vnd seiner besten verständtnuß Recht sprechen/vnd darin̄ keinerley gefehrligkeit gebrauchen/vnd sich daran nichts verhindern lassen wölle/Dieselben neun Räht sollen auch aller Gelübd vñ Eyd in der oder andern sachen/die für sich bracht werden/so lang die vnentscheiden hangen/ledig seyn vnd bleiben/so viel sie solch Gelübd vnd Eyd darinn Recht zu sprechen verhindern sol oder möcht/Auch sol die klagend Parthey nicht wider Recht für die Rähte gezogen werden/vnd sol solch Recht von dem Gerichtstag anzurechnen/als die Klag in Gericht bracht wirdt/in nachfolgendem halben jar zu end kommen/Es begebe sich dann durch Rechtlich schub vnd erkanntnuß ferrer erlengerung/so sol es doch in jar vnd tag zu end reichen/vnd sol jedem zugelassen seyn/ob er sich mit gesprochenen Vrtheiln beschwärt bedeucht/daß er sich an vnser Königlich Cammergericht beruffen vnd appellieren möge/laut deß Articuls von der Appellation obgemeldt/deß Klägers halb/on vngnad vnd on verhindernuß deß Churfürsten/Fürsten oder Fürstmässigen/vnd menniglich von seinetwegen. Es sol auch der beklagt Churfürst/Fürst oder Fürstmässig/dem Kläger vnd denen/so er vngefehrlich mit jm bringen oder von seinetwegen schicken wirdt/zu den Gerichts tagen zu kommen/dabey zu seyn/vnd wider an jr gewarsam sein vngefehrlich Geleydt zuschreiben/Doch sol der Kläger niemands mit jm bringen oder schicken/der ein Verbrecher were vnsers Königlichen Landfridens/oder desselben Churfürsten/Fürsten oder Fürstmässigen offener abgesagter Feind oder Beschädiger. Wolt aber der Churfürst oder Fürstmässig/Geistlich oder Weltlich/vor seinen Rähten obgemeldter maß nicht zu Recht kommen/oder würd deß/wie obstehet/verhelffen/sol dem Kläger zugelassen seyn denselben Churfürsten/Fürsten oder Fürstmässigen mit dem Königlichen ode Keyserlichen Cammergericht fürzunem̄en/nach dieser vnser Ordnung vber das Cammergericht gemacht: Item/mit diesen Ordnungen vnd Satzungen sol sonst niemands sein Oberkeit/Priuilegia vnd Freyheit benommen oder abgeschnitten/sondern vorbehalten seyn. Jedoch/ob jemands begnadt were deß Reichs Echter zu halten/sollen dieselben Freyheiten wider vollstreckung der Vrtheil vnsers Keyserlichen Cammergerichts nicht gebraucht/vnd die Echter sollen darwider nicht geschützt noch enthalten werden.

Von vile vnd hauffung der sachen willen/sol der Cammerrichter vier oder sechssen befehlen/die Beyvrtheiln zu fassen.

ITem/daß von viel vnd menge der Sachen/die sich täglich häuffen vnd zufallen/zu förderung der Sachen gut vnd not were/daß ein Camerrichter auß den Beysitzern/so vil er zu den zeiten in der Audientz betretten möcht/das zum wenigstē vier befehlen/die Beyvrtheil vnd Tayation expensarum auff eynfallend Rechtsäß entledigen mögen/nachmals offentlich am Cammergericht außzusprechen/damit man zu andern zeiten ausserhalb der Audientz zu endtlichem Vrtheil desto förderlicher

Cammergerichts Ordnung zu Augsp. 1500. am 50. blat.

Von Cammergerichts sachen/vnd

derlicher greiffen vnd außrichten möge/ Ist zugelassen vnd mit dem gebessert/ daß hinfür der Cammerrichter auff das wenigst acht oder zehen Beysitzer/wie obstehet/bey jm am Camergericht behalten/vnd auffs wenigst sechß oder acht auß den Beysitzern/innhalt desselben Articuls/verordnen sol/die dem Cammerrichter vnd Beysitzern deß/ so sie gehandelt haben/Relation thun sollen/weß sich aber nachfolgend der Cammerrichter vnd Beysitzer entschliessen/sol am Camergericht gesprochen/ erkannt vnd geöffnet werden.

Was Bürger vnd Bauwern gegen Fürsten für Rechtlich außträg.

Camerge. Ordnung zu Augsp. 1500. auffricht/am 51. blat.

NAch dem in vnser Cammergerichts Ordnung deß erstgehaltenen Reichßtags zu Worms auffgericht/nicht außgedruckt oder versehen ist/wie Bürger vnd Bauwern gegen Fürsten vnd Fürstmässigen Rechtfertigung üben sollen/Setzen/ordnen vñ wöllen wir/daß Bürger vnd Bauwern hinfüro gegen Fürsten vnd Fürstmässigen/den sie nit vnderthan sind/ in aller maß rechtfertigung üben vnd brauchen sollen vnd mögen/wie in dem Articul obgemeldter Ordnung/ von der Rechtfertigung der Graffen/ Herrn/ Ritterschafft vnd Reichßstätten gegen Fürsten vnd Fürstmässigen/ geschrieben stehet.

In was zeit einem gegen einem Fürsten oder desselben Vnderthan Rechts verholffen werden sol.

Camerger. Ordnung zu Augsp. 1500. auffgericht/ am 52. blat.

VNd als in der Ordnung versehen ist/ wie einer gegen einem Fürsten oder Fürstmässigen Rechts bekommen mög/ mit anzug einer zeit/ darinn solchs Rechtens verholffen werden sol/ Vnd aber dasselbey nicht versehen ist/ so einer gegen einem Fürsten oder Fürstmässigen/ oder ander ordenlicher Richter vnd Oberkeit Vnderthan Rechts begert/ in was zeit jm solchs Rechtens verholffen werden sol/ Ist geraht schlagt/ daß in demselben fall auch ein zeit bestimpt/ darinn die Sachen angefangen vnd geändert werden/ Ist beschlossen/ daß die zeit darin gesetzt werden sol/in massen der Articul der Rechtfertigung gegen den Fürsten vñ Fürstmässigen/ꝛc. innhelt/doch sol es in mindern Gerichten nach jrer gewonheit/herkommen vnd gebrauch/gehalten werden.

Zween Referenten sollen die Acta lesen.

Camerger. Ordnung zu Augsp. auffgericht 1500. am 52. blat.

VNd damit dester tapfferer vnd fürsichtiger in fassung der Vrtheil gehandelt werdē mög/So setzen vñ wöllen wir/daß in allen sachen besichtigung der Acta oder Gerichtshandlūg/ so zu schöpffung der vrtheil notürfftig sind/ alle zeit zum wenigsten zweyen Assessorn oder Vrtheilern von vnserm Camergericht befohlen werden/Also/ daß jeder der zweyen dieselben Acten einer nach dem andern lesen/notürfftiglich besichtigen vnd ermessen sollen/ vnd alsdann die Relation davon sammentlich thun.

Von kosten vnd schaden erster instantz/daß die nicht wider für den ersten Richter zu beweisen.

Gesetzte Ordnung am 55. blat.

ITem/ so am Königlichen Cammergericht in Appellationsachen gevrtheilt/ Execution der Vrtheiler/ deßgleichen Taxation der Expens/

Expens/in der ersten instantzien ergangen/begert wirt/Wiewol nach sag der Rechten/solch Taxation vnd Execution der vergangenen instantzien für die vordern Richter gewiesen werden solten/so wirdt doch den Partheyen vil mühe kosten/vnd rechtfertigung darauff gehen/Vñ ist darumb geordnet/daß solche Execution vñ Taxation expensarum der vordern instantzien fürter am Cammergericht geschehē sollen/daß auch hinfürter super taxatione expensarum in dem vnd allen andern fällen kein neuwe Ladung gegeben oder genommen werden sol/alles zu verhüten vbriges kostens vnd mühe/ist geordnet/daß hinfüro in den vrtheilen der Expens allwegen gesetzt sol werden/daß die Parthey so in den kosten ertheilt ist/solchen kosten der behaltenden Parthey in bestimpter zeit an Königlichem Cammergericht außrichten sol.

Sachen vnder fünfftzig gulden sollen am Cammergericht nicht angenommen werden.

WIr ordnen/setzen vnd wöllen auch/daß die Appellationsachen/so vnder fünfftzig gulden Hauptgelts weren/an vnserm Keyserlichen Cammergericht nicht angenommen/auch von dem Richter voriger instantzien nicht zugelassen/sonder die vrtheil auff ansuchen der Partheyen vor jm exequiert vnd vollnzogen werden: Doch sollen hierin die Sachē Iniuriarum, so anderß nit durch den Iniuriaten vnder fünfftzig Gulden estimirt werden/auch Oberkeit/Gerechtigkeit/Persönlich vnd Felddienstbarkeit/ewige vnabläßliche Gült/Zinß vnd Nutzung/auch andere dergleichen so nicht gewisse achtung hetten/außgenommen seyn. Cammerger. Ordnung zu Worms/año 1521. am 125. blat.

Appellans sol bey dem Eyd erhalten/daß er lieber fünfftzig gulden verlieren wölt.

VNd wo ein zweiffel zwischen den Partheyen eynfiele/daß die Sachen derohalben die Rechtfertigung gewesen/fünfftzig oder vnder fünfftzig gulden währt seyn sol/So dann der Richter erster instantz deßhalb kein gründtlich wissen hette/oder daran zweiffelt/sol er dem Appellanten auffiegen bey dem Eyd/so er darumb thun sol/zu behalten/daß er vil lieber fünfftzig Gulden von dem seinen verlieren/oder so vil nicht gewinnen/dann daß er sich der Haupt vnd Appellation sach begeben wölt/So solcher Eyd von den Appellanten geschicht/alsdann vnd nicht ehe sol der Richter erster instantz der Appellation statt geben. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Der Appellant sol vnder dreyssig tagen vmb verfertigung der Acten ansuchen/dargegen versicherung vmb belohnung derselben thun.

ES sol auch ferrer förderung der Appellation sachen gleichwol der Appellant schuldig seyn/es würden jme Reuerential Refutatorij oder dero keins für Apostoln geben/vnder den dreyssig tagen nach beschehener Appellation bey den oder den vorigen Richtern/auch deß oder desselben Gerichtschreiber/vbm verfertigung der ergangenen Gerichtshändel fleissig anzusuchen/vnd dargegen sicherung vmb ziemliche belohnung derselben Acten zu thun/darauff auch der oder die Richter vnd jre Gerichtschreiber jm die vnverzüglich zu verfertigen/vnd vmb Gesetzte Ordnung vnd blat.

ziemliche belohnung zu behändigen schuldig vnd verbunden seyn / damit der Appellant zu außschreibung vnd verkündung der compulsorial Brieff nicht vervrsacht / sondern zu förderlicher außführung seiner Appellation sachen dester ehe statt gegeben würde / vnd sich deß nicht zu beklagen hette.

In allen Gerichten sol in Schrifften gehandelt werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

DArneben ist nicht weniger für not vnd gut ermessen / daß allenthalben an den Fürsten Höfen vnd anderer Commun Gerichten in schrifften gehandelt / oder das mündtlich fürtragen jeder zeit eigentlich auffgeschrieben wirt / damit die Gerichtshändel in der Appelation / so an das Cammergericht erwachsen / der end mit wenigerm verdacht vnd dester förderlicher erlangt möchten werden.

Die Acten erster instantz sollen nicht mangelhafftig / sonder mit den gewälten vbergeben werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

DJeweil auch zu mehrmaln in Appellation sachen / so die Acta erster vnd anderer instantz am Cammergericht eynbracht / die vor eyngelegt oder gegeben gewält oder Mandata der kriegenden Partheyen nit inserirt oder befunden / dardurch die sachen der Gewalthaber in verlengerung gezogen werden / Solches zu verhüten / wöllen wir / daß die Acta nicht mangelhafftig / sondern mit gantzer eynleibung der vorgegebnen gewält vberantwort werden.

Ein jede Oberkeit sol fürsehung thun / damit die Partheyen in außbringung der Acten von den andern Gerichten nicht beschwärt werden.

Gesetzte Ordnung am 126. blat.

VNd nach dem etliche Partheyen in vndern Gerichten / zu außbringung der Gerichtshändel wider die Billichheit je zun zeiten beschwärt werden mit vbermässiger bezalung / ist für gut angesehen daß durch ein jeden Churfürsten vnd Oberkeit bey jren Gerichten verfügt / vnd Ordnung fürgenommen / damit die Partheyen zum wenigsten beschwärt werden.

Die Acten sollen in zwey Gewelb getheilt werden / vnd wer darüber verordnet.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

NAch dem in dieser Visitation befunden / daß sich die Sachen vnd Händel deß Cammergerichts fast mehren vnd häuffen / vnd on zweiffel / dieweil ein bleibliche Statt verordnet / je mehr häuffen vnd zutragen werden / derhalb wir auß erzelten vrsachen vnd notturfft verordnet / daß nun hinfürter die Acten durchauß in zwey Gewelb getheilt werdē / Vnd das erst Gewelb in jm habē alle vneyppedirte Sachen / Fisci mandatorum, fractæ pacis vergwältigung vnd entsetzung der Geistlichen vnd Weltlichen / aller oder mehrer theils jrer Güter / Possession / Gerechtigkeit oder herkommen / ꝛc. Simplicis quærelæ compromissionis, oder bewilligung an das Keyserlich Cammergericht / Inuocatio brachij secularijs, oder Executionum der Geistlichen / auch Execution der compromissorien Vrtheil

Vrtheil vnd andere/so nicht durch Appellation/sonder durch andere weg dahin erwachsen.

Das ander Gewelb sol in jm haben alle Appellationsachen/vnd was denselben anhängig/ oder zufallen mag / als / Attentatorum declarationum ob non paritionem compulsorialium, vnd inhibitionum, deßgleichen jr aller Execution.

Zu den zweyen Gewelben sind verordnet zween Leser / die beyde alle Acta in gleichem befehl haben / vnd einer dem andern treuwlich helffen sol/vnd je einer den andern vertretten / damit alle zeit vnd stund / so man der Acten im Raht oder Cantzley notturfftig/kein mangel erschein.

Vom kosten der Truhen/so zu dem hinder das Cammergericht deponirten Gelt gemacht werden sol.

VNd damit hinfürter das Gelt / so je zu zeiten hinder Cammerrichter vnd Beysitzern deponirt oder erlegt/dester stattlicher verwart oder verwesen werde/ So setzē wir/daß zu solchem Gelt durch Cammerrichter vnd Beysitzer ein sonderer Kast oder Truhen verordnet/ welcher im Gewelb der Acten stehen / vnd darinn das jene so jetzo allgereyt deponiert oder künfftiglich erlegt wirdt / gethan vnd wol verwart werden/zu welcher Truhen vier Schlüssel seyn / welcher Cammerrichter einen / die ältesten der Churfürsten Beysitzer einen / die Beysitzer deß Kreiß einen/vnd der Cantzleyverwalter einen/haben sollen. Cammerg. Ordnung zu Speyer 1531. am 239. blat.

Die Acten sollen durch die Richter taxirt werden/ damit sich niemands zu beklagen.

VNd als sich die Partheyen auch offt beklagen / daß sie in außbringung der Acta vorergangener instantz durch die Vnderrichter vbernommen werdē sollen/ wöllen wir/ daß bey denselben die Acta vor jnen ergangen / dermassen taxirt / damit sich niemands vber billigkeit zu beklagen habe / wie dann auch vormals auff vnserm erstgehaltenen Reichßtag zu Worms vnder der Rubricken / wie die Partheyen in außbringung der Acta versehung geschehen ist/ ꝛc. Reichßtag zu Regenspurg 1532. am 245. blat.

Von vnderschied der Vrtheiln/so vmb mißhandlung willen/oder vmb vngehorsam willen/außgesprochen.

ITem/als Cammerrichter vñ Beysitzer den Visitatorn ferrer angezeigt/daß in den Vrtheilen der acht/ bißanher allwege on vnderschied ein form gebraucht vnd gehalten worden / es sey einer vmb mißhandlung/oder allein vmb vngehorsam nicht erscheinens in die Acht gesprochen/ also / daß in beyden fällen sein Leib vnd Hab menniglich erlaubt worden/vnd deßhalben jres erachtens diß falls in criminalibus & contumacijs ein vnderscheid zu machen/ Haben wir/ auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / solchen Puncten mit fleiß erwegen / vnd nach dem in der Wormsischen Cammergerichts Ordnung / im jar 1495. auffgericht in zweyen Rubricken/ vnd folgends zu Lindauw vñ Freyburg in dreyen Rubricken/vñ sonderlich in der ersten deß jetztgemeldten Lindauwischen vnd Freyburgischen Abschieds / von den vngehorsamen / vnd wie gegen sie mit der Acht procedirt werden sol / gnugsam vnd vnderschiedlich versehung Gesetzter Abschied vnd blat.

sehung geschehen / wöllen wir daß es bey solcher Ordnung bleiben / vnd dieselben gehalten werden sol.

Alle Sambstag sol der Cammerrichter in außtheilung der Acten die Beysitzer fragen / was jeder für sachen / vnd sol keiner ein Interlocutori vber viertzehen tag behalten.

Cammerger. Ordnung zu Speyer 1533. am 52. blat.

ITem / würde ferrer befunden / daß die sachen / vermög jüngster Reformation / nach der Ordnung nicht förderlich außgetheilt werden / welches doch dermassen geschehen möcht / so der Cammerrichter alle Sambstag die Beysitzer fragte / was ein jeder für Sachen hette / vnd welcher wenig oder kein Sachen / daß demselben nach gelegenheit gegeben würd / doch daß die ältesten Acta / es seyen bey oder endvrtheil fürgehen / Ob solcher Ordnung sol der Cammerrichter streng vnd fest halten / dann darumb die Stände deß Reichs Doctores anzunemmen bewegt / daß sie fleissig arbeiten vnd referiren sollen / vnd zu fördernuß der Partheyen vnd Sachen sol keiner sein referirt Interlocutorium zum lengsten vber viertzehen tag hinder jm behalten / er zeig dann dem Cammerrichter vrsachen vnd grösse der sachen an.

In Execution sachen sollen die Expens förderlich taxirt / die dieselben auch förderlich ad referendum geben werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ITem / sollen Cammerrichter vnd Beysitzer in erörterten / entscheidenen vnd Execution sachen sondern fleiß haben / daß die Expens förderlich taxirt / damit die Partheyen zu erlangung condemnata, vnd taxirter expens mit wenigerm kosten vnd einem Executorial kommen mögen / vnd die ergangen endvrtheil förderlich exequiert vnd volgen / vnd der Leser ein gut auffsehens haben / daß solch entschlossen / bescheiden / vnd Execution sachen ad referendum förderlich vbergeben werden.

Protonotarien sollen in beschlossen Sachen die Acta förderlich compliren / auff die Acta schreiben / in welchem Puncten beschlossen.

Gesetzte Ordnung am 53. blat.

ITem / die Protonotarien sollen in beschlossen Sachen die Acta förderlich complieren / vñ nach dem zun zeiten die Sachen in vil Puncten getheilt / vnd diuersæ submissiones nach einander geschehen / sol der Leser ein fleissigs eynsehens haben / auff welchem Punct ein jede sach beschlossen / solchs mit kurtzen worten auff die Acta schreiben / damit der Referent sich darnach hab zu richten / vñ sollen gleichwol sonst bey einem jeden Puncten sein producten vnd receß geordnet vnd gelegt / vnd wo die Relation vber vorbeschlossen Puncten in einer sach nicht beschehen / die nachfolgende submissiones den Referenten auch zugestelt werden / damit in denselbigen submissionibus eines mit dem andern außgesprochen werde / deßgleichen sol ein Leser in allen andern Sachen auff die bescheid vnd beschluß / so in jeder zeit der Audientz geschehen / acht haben / vnd warauff die Sachen beschlossen oder beruhen / auff die Acta schreiben / damit sich die Referenten darnach richten mögen.

Jm

Dieweil diese letste Cammergerichts Ordnung auß allen andern Cammergerichts Ordnungen vnd Abschieden zu Augspurg / Anno / &c. 48. von neuwem zusammen gezogen / vnd dann / Anno 55. gehaltenem Reichßtags zu Augspurg widerumb erneuwert / vnd an vielen orten geändert / Solche auch in drey vnderschiedliche Theil oder Tractat gesündert / Als in dem ersten / Von Personen / Im andern / Von der Jurisdiction / Vnd im dritten / Von der Proceß. Dieselbigen auch allenthalben jre Summaria, so hab ich ein jeden vnderschiedlichen Theil an sein ort gesetzt / Daneben von mehrer richtigkeit willen / ob gleich etliche Materien ad suos speciales locos zu bringen gewesen / aller dings wie sie gesetzt / verbleiben lassen. Folgt also hie der ander Theil / Von deß Cammergerichts Jurisdiction.

Der ander Theil deß Keyserlichen Cammergerichts Ordnung / vom Gewalt vnd Gerichtszwang deß Keyserlichen Cammergerichts in erster Instantz.

Erstlich von Personen vnd Sachen / so nicht dem Reich on mittel / sonder andern Gerichten / vnderworffen / vnd an das Cammergericht in erster Instantz nicht gehörig.

I.

ERstlich ordnen vnd setzen wir / daß alle deß heyligen Reichs verwandte vnd Vnderthanen bey jren ordenlichen innländischen Rechten vnd Gerichten (ausserhalb der fäll / die nach laut dieser Ordnung an das Cammergericht on mittel gehören) gelassen / Also daß ein jeder in dem Gericht / darinner er on mittel gesessen vnd gehörig ist / fürgenommen / doch daß nach ansuchen der Partheyen / jnnerhalb eines Monats / das Recht auffgethan / vnd mit dem Proceß / vermög desselben Vndergerichtes Ordnung vnd gewonheit / vnd sonst hierinn gehalten werde / nach eines jeden Fürstenthumbs / Graffschafft / Herrschafft vnd Oberkeit / löblichen herkommen vnd gebräuchen / Doch sollen daneben alle vnd jede / Geistliche vnd Weltliche / Oberkeiten / ein gebürliches eynsehens thun vnd verschaffen / daß die mißbräuch vnd vnordnung der Geistlichen vnd Weltlichen Gerichten abgestelt / an denselbigen / vermög gemeiner Rechten / ordenlich vnd förmlich gehandelt vnd procedirt werde / Vnd je eines das ander bey seinem Proceß vnd lauff bleiben lassen / allerhand vnraht / widerwill / vnwesen / auch nichtigkeit deß Proceß / so darauß erwachsen / damit zu fürkommen.

Es sol auch demnach das Keyserlich Cammergericht in erster Instantz oder Rechtfertigung / auff niemands Klag oder ansuchen / Ladung erkennen oder geben / gegen den jenen / die der Keyserlichen Maiestat vnd dem Reich nicht on mittel vnderworffen sind / vñ doch sonst jren ordenlichen Richter haben / Vnd so vber das jemand solch Ladung oder Citation erlangt / so sol die mit allem / was darauff gefolgt / nichtig / vnbindig vnd vnkräfftig seyn / Es were dann sach / daß einer die ordenliche Vndergerichte vmb Recht ersuchet / vnd jm darauff in zeit eines Monats

nach

nach beschehenem ersuchen zu Recht nit verholffen / oder im das kündelich versagt / oder mit gefehrden verzogen were / In welchem fall dann der / dem das Recht also geweigert oder verzogen / desselben Vndergerichts nechste Oberkeit vnd Herrschafft im Rechtens zu verhelffen ansuchen / vnd da im daselbst auch nicht zum Rechten / wie sich gebüret / verholffen / solches dem Keyserlichen Cammergericht anbringen / dasselbst im alsdann verholffen werden sol / In massen hie vnden in einem sondern Articul / Vom geweigerten Rechten / davon meldung geschicht.

Von Personen vnd Sachen / so dem Reich on mittel vnderworffen / vnd ist erster Instantz an das Cammergericht nicht gehörig / vnd erstlich:

Wie vnd vor welchen Richtern / Churfürsten / Fürsten vnd Fürstmässigen / einander zu Recht fordern sollen.

II.

ITem / mit rechtfertigung Churfürsten / Fürsten vnd Fürstmässigen / Geistlicher vnd Weltlicher vmbsprüch vnd forderung / die jr einer zum andern hett oder gewünne / sol es also gehalten werden. Welche sonderlich gewillkurt Rechtlich außträge gegen einander haben / der sollen sie sich laut derselben gegen einander gebrauchen / Welche aber dieselbige außträg gegen einander nicht hetten / sol der klagend Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / den Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / Geistlich oder Weltlich / an dener spruch oder forderung vermeint zu haben / beschreiben / vñ im seine spruch oder forderung in solcher schrifft anzeigen / mit ersuchung im darumb Rechts zu pflegen.

Darauff sol der beschrieben vnd erfordert Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / Geistlich oder Weltlich / in vier Wochen den nechsten nach solcher erforderung / dem Kläger vier regierend Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / halb Geistlich vnd halb Weltlich / die nicht auß einem Hauß geborē sind / vngefehrlich benenen / darauß der Kläger einen zum Richter kiesen / vnd demselben den angesprochen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / auch in vier Wochen nach der benennung obgemeldt / vngefehrlich durch sein kundtlich Schrifft an seinem Hof verkünden / vnd sie von beyden theilen alsdañ denselben in viertzehen tagen den nechsten darnach vmb annemung vnd tagsatzung bitten / daß auch derselbig anzunemmen / vnd vollnführung schuldig seyn sol / als Keyserlicher Commissarius / in krafft der Comission / die wir / als Römischer Königlich an statt der Keyserlichen Maiestat / in krafft jrer Liebd vñ Keysernem jeden gethan haben wöllen / Vnd sol derselbig Keyserlicher erkorn Commissarius förderlich / vnd Rechtag setzen in eine seiner Stätt vngefehrlich / vnd mit sampt seinen vnpartheyischen Rähten die Sach zu Recht verhören / vnd wie sich in Recht gebüren wirt / entscheiden / doch sol keiner Parthey die Appellation für das Keyserlich Cammergericht benommen oder abgestrickt seyn / nach laut deß Articuls / Von den Appelation / welche angenommen werden sollen oder nicht / hie vnden begriffen. Vnd ob der erkorn Commissarius abgieng ehe die Sach zum end keme / sol der Kläger auß den andern dreyen fürgeschlagenen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / einen andern kiesen / der sol es auch annzunemmen vnd zu vollnführen schuldig seyn / als Keyserlicher Commissarius /

sarius/ wie der Articul hievor angezeigt / vnd das vor den bracht werde/ was vor dem abgangnen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / in Recht gehandelt worden / vnd ferrer in der Sach ergehen vnd geschehen was Recht ist.

Vnd sollen die gemeldten Commissarien jeder / so es an jnen kompt/ zum förderlichsten in Sachen handlen/ vnd kein gefährlicher außzug gebraucht oder zugelassen werden/ So aber der Antworter/ die benennung der Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen / in obbestimpter zeit nicht thete/ oder dem/ so obstehet / nicht nachfolgt / So sol er dem Kläger vmb sein forderung vor dem Keyserlichen Cammergericht förderlichs Rechtens pflegen.

Wie vnd vor welchem Richter / Churfürsten / Fürsten vnd Fürstmässigen/ die Prelaten/ Graffen/ Herrn vnd den Adel / dem Reich on mittel vnderworffen / zu Recht fordern sollen.

III.

ES sollen auch herwiderumb die Prelaten / Graffen / Freyen / Ritter oder andere deß Adels / die on mittel dem Reich vnderworffen/ den Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/ zu Recht stehen/ Also/ daß der klagend Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig macht hab/ einen vnpartheyischen Commissari seines Standts/ doch dem Antworter vber zwölff Meyl nit entlegē oder entsessen/ zu erlangē/ vor demselben laut der Ordnung/ wie hernach steht/ wie Churfürsten/ Fürsten vñ Fürstmässigē beklagt vnd gerechtfertigt werden sollen / procedirt werde. Oder sol der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / von denselben Prelaten / Graffen/ Herrn / Ritter oder andern deß Adels zu erfordern haben / Jm drey Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/ die/ wie hernach steht/ vnpartheyisch / vnd dem Kläger vber zwölff Meyl nicht entsessen sind / zu benennen / darauß der klagend Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / einen erwehlen/ vor denen er nach laut der Ordnung klagen vnd procedieren sol vnd möge.

Wie vnd vor welchem Richter die Prelaten / Graffen/ Freyen / Herrn/ die vom Adel vnd die Stätt / die Churfürsten/ Fürsten vnd Fürstmässigen / zu Recht fordern sollen.

IIII.

ERstlich/ so Prelaten/ Graffen/ Herrn / die vom Adel oder Stätt/ einen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / Geistlich oder Weltlich / mit Recht wolten beklagen / Warumb oder was vrsachen das were/ sol der Kläger den Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen obgemeldt ersuchen / jm darumb Rechtens vor seinen Rähten zu pflegen/ Alsdañ sol in dem nechstfolgendem Monat der erfordert Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig/ den Kläger vor seine Rähte an seinem Hofe vngefehrlich zu Recht fürbescheiden / vnd auff denselben vnd andern nachfolgenden Gerichtstägen/ neun seiner treffenlichē Rähte an seinem Hof zu Recht nidersetzen / die auß dem Adel vnd den Gelehrten genommen werden sollen / vngefehrlich / Doch daß der Amptmann / der in der sach wider den Kläger mit der That gehandelt hett/ nit nidergesetzt werde. Vnd

de. Vnd sol einer auß den neun Rähten/den der beklagt für einen Richter annemmen werde/in beywesen deß Klägers oder seines Anwalds/von den acht Rähten/vnd der Elteſt vnder den acht Rähten/wider von jm einen Eyd empfahen/in solchen sachen/nach beydertheil fürbringen/vñ besten verständtnuß/Recht zu sprechen/vnd darumb keinerley gefährligkeit zu gebrauchen/oder sich daran nichts verhindern zu lassen.

Dieselben neun Rähte sollen auch aller Gelübd vnd Eyd in der oder andern sachen/die für sie bracht werden/so lang die vnentscheiden hangen/ledig seyn vnd bleiben/so vil sie solch Gelübd vnd Eyd/darin Recht zu sprechen/verhindern sol oder möcht/Auch sol die klagend Parthey nicht in widerrecht für die Rähte gezogen werden/Vnd sol solch Recht von dem Gerichtstag anzurechnen/als die Klag in Gericht bracht wirt/in nachfolgendem halben jar zu end kommen/Es begebe sich dann durch rechtlich schub vnd erkanntnuß ferrer erlängerung/So sol es doch in jar vnd tag zu end reichen. Es sol auch der beklagt Churfürſt/Fürſt oder Fürstmässig/dem Kläger vnd denen/so er vngefährlich mit jm bringen/oder von seinetwegen schicken wirdt/zu den Gerichtstägen zu kommen/dabey zu seyn/vnd wider an jr gewarsam sein vngefehrlich Geleydt zu schreiben/Doch sol der Kläger niemands mit jm bringen oder schicken/der ein Verbrecher were deß Keyserlichen Landfridens oder desselben Churfürsten/Fürsten oder Fürstmässigen offener abgesagter Feind oder Beschädiger/Wolt aber der Churfürſt/Fürſt oder Fürstmässig/Geistlich oder Weltlich/vor seinen Rähten/obgemeldter maß nicht zu Recht kommen/oder dem Kläger/wie obstehet/nicht verhelffen/Sol dem Kläger zugelassen seyn/denselben Churfürsten/Fürsten oder Fürstmässigen mit dem Keyserlichen Cammergericht fürzunemmen/nach dieser Ordnung vber das Cammergericht gemacht.

Vnd nach dem sich die Prelaten/Graffen/Herrn/die von der Ritterschafft vnd Stätt/dieses Rechtlichen außtrags/gegen den Churfürsten/Fürsten vnd Fürstmässigen/etwas hoch beschwärt/daß sie dardurch nicht förderlich Recht erlangen möchten/Vnd darumb vmb Ordnung vnd Satzung eines gleichen/billichen/förderlichen Rechtens/hefftiglich angesucht vnd gebetten.

Vnd wiewol Churfürsten vnd Fürsten/sich auß solcher voran ffgerichter Ordnung außträglichs Rechtens/vnd jrer Churfürſtlichen vnd Fürſtlichen Freyheit zu begeben/etwas beschwärt/Aber dannoch damit bey niemands geacht/oder darfür gehalten werde/daß sie deß Rechtens scheuwe tragen/darinn einigen vortheil suchen/oder jemand auff halten oder vmbtreiben wolten/Haben sie sich gegen den Prelaten/Graffen/Freyherrn/Ritterschafft vnd Stätten/deßhalb nachfolgenden außträglichen Rechtens begeben vnd verglichen.

Erſtlich/daß der Articul mit den neun Rähten/in massen der hie oben gesetzt/bleiben vnd statt haben/mit dem zusatz/daß vnder denselben neun Rähten zum wenigsten fünff vom Adel seyn sollen.

Zum andern/ob einiger klagenden Parthey nicht gefällig vor so vil Rähten zu handlen/daß dieselbig/auß gedachten neun nidergesetzten Rähten siben oder fünff zu erkiesen vnd zu erwehlen/die dann nach laut jetztgemeldter Ordnung gleicher massen/wie die neun Rähte zu handlen vnd zu sprechen/macht haben.

Vnd sollen Churfürsten/Fürsten vñ Fürstmässige/in obgemeldten zweyen fällen/jre Rähte zu verlegen schuldig seyn.

Zum dritten/daß der Churfürſt/Fürſt oder Fürstmässig/drey vnpartheyische Fürsten benennen/auß denen der Kläger einen zu erwehlen vnd

vnd zu erkiesen macht haben / der dann laut vor auffgerichter Ordnung auch procediren vnd sprechen sol.

Zum vierdten / wiewol solches jnen den Churfürsten vnd Fürsten auch für beschwärlich geachtet / so sol der klagenden Parthey erlaubt seyn einen vnpartheyisch Commissari / der zum wenigsten eines hohen Prelaten Standts oder ein Graff sey / von der Keyserlichen Maiestat / wo jr Liebd vnd Keyserlichen Maiestat im Reich seyn würden / oder in dero abwesen / vns / als Römischem König / zu erlangen / vor welchem / laut obgemeldter Ordnung / gehandelt sol werden.

Zum fünfften / sol der Kläger dem Beklagten neun redliche vnverleumbte Personen anzeigen / darauß der beklagt zwo Personen erwehlen / Herwiderumb sol der beklagt / wo der ein Churfürst / Fürst oder Fürstmässiger were / neun auß seinen Rähten oder andern benennen / darauß der Kläger drey erwehlen / dieselben fünff fürter in sachen / nach laut der Ordnung / von den neun Rähten angezeigt / Rechtlich procediren / thun vnd handlen sollen.

Zum sechßten / so sol oder mag der Kläger zween vnpartheyisch / ehrbar vnd redlich / dergleichen der beklagt Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / auch zween auß seinen Rähten / oder andere geschickte / wie obstehet / ordnen vnd setzen / vor denen in erster Jnstantz / nach laut obgemelder Ordnung / gehandelt vnd procedirt werden / vnd ob dieselben vier in vrtheilen zwyspalt würden / vnd sich mit wissen vñ willen der Partheyen / eins Obmans nit vereinigen möchten / Alsdann so sollen wir / oder vnsers abwesens / vnser lieber Bruder / der Römisch König / auff beyder oder einer Partheyen ansuchen / einen vnpartheyischen Obmann zu geben vnd zu ordnen schuldig seyn / welcher einem theil einen zufall thun / oder aber so er solchs auß treffenlichen vrsachen / vnd mit gutem Gewissen nit thun möcht / ein sonders / das jn seines verstandts vnd Gewissen / dem Rechten gemäß seyn / bedünckt / sprechen sol / doch daß jede Parthey sein zween zusetz auff seinen / vnd der Obmann auff gemeinen kosten / gesetzt werden.

Zum sibenden / sol vnd mag der Kläger auß deß beklagten Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen Rähten / fünff erkiesen vnd erwehlen / die dann nach vermög der vorgesetzten Ordnung / von den neun Rähten zu sprechen / vnd zu handlen macht haben sollen / doch daß der beklagt zuvor vnd ehe der Kläger solch fünff / wie gemeldt / erwehlt einen oder zween von seinen Rähten / so jm in gemeldter sachen zu gebrauchen gemeint sind / vor zu behalten vnd außzunemmen macht habe.

Wo aber der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / nicht so viel Räht in seiner Hofhaltung hett / so sol der Kläger auß den beklagten Amptleuten / Vögten / Pflegern / Lehenmann deß Adels / die vbrig Summ ergentzen vnd ersetzen.

Zum achten / sol oder mag ein Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / neun Räht / vnder welchen zum wenigsten fünff von der Ritterschafft seyn sollen / ernennen vnd setzen / Vor denen neun die Hauptsach vñ Execution in erster Jnstantz gehört / vnd in Schrifften / dero ein jeder theil vier vnd nit mehr thun / gehandelt / Vnd solch Schrifften von vier Wochen zu vier Wochen nach einander gezwyfacht eyngelegt / vnd zum wenigsten in der dritten Schrifftē alle der Partheyen notturfft / auch Exception / eynred / vñ was er in der sachē im Rechten zu geniessen vermeint / eyngeführt / Vñ in der vierdten Schrifft von beyden theilen beschlossen / vnd von keinem theil in derselben vierdten vnd letsten Schrifft neuwerung eyngeführt werdē / Wo aber darüber die Vrtheiler in solcher vierdten Schrifft / vnd bey jnen selbst ermessen vnd erkennen köndten / daß die

dem Kläger vnwissend / vnd er in seinen vorigen Schrifften / dargegen sein notturfft nicht hett mögen fürbringen / So sollen sie auch dieselbig erfundē neuwerung / die also dem Kläger zu nachtheil in die letste schrifft gespart / nit vrtheilen / Wo auch einem Kläger auß ferr deß wegs / obgemelde zeit zu eynbringung der Schrifft zu kurtz were / sol der Antworter auff beger deß Klägers / jm derhalben noch viertzehen tag zu einer jeden solchen eynlag zulassen / So auch einiger theil kundtschafft zu verhören notturfftig seyn vnd begern würde / dieselben sollen durch einen Commissarien / von beyden theilen erwehlt vnd bewilligt / verhört werden. Ob sich aber die Partheyen eines Commissarien nicht vergleichen köndten / so sol jeder theil einen Verhörer / sampt einem Schreiber darzu verordnen / der solch kundtschafft auffzunemmen vnd zu verhören macht haben / Vnd so also ein oder beydertheil Vrkund oder Kundtschafft eynbracht / sol ein jeder theil zu beschützung solcher seiner eynbrachtē vrkund vnd Kundtschafft / ein Schrifft / vnd wider seines widertheils fürbracht Vrkund vnd Kundtschafft zu excipieren / vnd eynred zu thun auch ein Schrifft vnd nit mehr / in vier Wochen den nechsten / nach dem als solch eynbrachtē vrkund vnd Kundtschafft Gerichtlich eröffnet / vnd beyden theilen darvon Abschrifften gegeben ist / zu thun macht haben / Vnd damit abermals endlich beschlossen seyn / Vnd in den beyden jetztgemelden fällen sol der Elteste vnder bemelden neun deß beklagten Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen Rähten / in beyseyn deß Klägers oder seines Anwalds / von einem jeden / die andern acht Rähte / vnd dann der Elteste vnder denselbē andern acht Rähten widerumb von jm einen Eyd empfahen / daß er in solcher sachen / nach beydertheil fürbringen vñ seiner besten verständtnuß rechtsprechen / darinn keinerley gefährligkeit gebrauchen / vnd sich daran nichts verhindern lassen wölle.

Dieselben neun Räht sollen auch von dem beklagten aller Gelübd vnd Eyd / in der sach oder sachen / die also für sie in Recht bracht werden / so lang die vnentscheiden hangen / ledig seyn vnd bleiben / so viel sie solch Gelübd vnd Eyd darinn Recht zu sprechen / verhinderen solt oder möcht.

So dañ die Partheyen sich / wie obstehet / zu verhörung der Kundschafft / keines Commissarij vergleichen köndten / sollen eines jeden theils verordneter Verhörer vnd Schreiber / den Elteſten auß obgemeldten neun Rähten / Pflicht vnd Eyd thun / wie hernach folgt: Nemlich / daß sie in verhörung solcher Kundtschafft beyden theilen gleich vnd gemein seyn / kein theil vor dem andern verfortheilen / sonder solch Kundtschafft getreuwlich vnd fleissig verhören vnd auffschreiben / vnd keinen Zeugen an seiner sag verhindern / Auch solch Zeugen sag keinem theil eröffnen / sonder in geheim halten / vnd den obgedachten neun Rähten / als Richtern / vnder jrer der zweyer Verhörer / Jnsigeln / verschlossen vbersenden wöllen on gefehrde. Es sol auch der Kläger / so ein Prelat / Graff / Freyherr / Ritter / einer vom Adel oder Statt / wie gemeldt / in jetzigen nechsten zweyen vorgehenden Articuln / den Churfürsten / Fürsten vñ Fürstmässigen / als beklagtē / keines widerrechten seyn / Aber in den obgemelden Articuln sol das Widerrecht statt haben.

Jtem / es sol zu der klagenden Partheyen willen vnd wolgefallen stehen / vnder obgemelden acht wegen einen zu erwehlen / welchen er wil / den der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / anzunemen / dem zu geleben vnd nachkommen / schuldig seyn sol.

Vnd sollen solche außträge der Prelaten / Graffen / Herren / Ritterschafft vnd Stätt / in aller massen wie die obgesetzt / Auch mit den Bür-

Bürgern/Bauwern/vnd andern Vnderthanen/gegen den Fürsten vnd Fürstmässigen statt haben/vnd wie obgemeldt/gehalten werden.

Wie vnd vor welchen Richter die Prelaten/Graffen/ Freyen/vnd die vom Adel/dem Reich on mittel/vnd sonst keiner andern Gerichtbarkeit/vnderworffen/einander zu Recht fordern sollen.

V.

HErwiderumb/so vnd wann ein Prelat/Graff/Herr/Edelmann oder Knecht/dem Reich on mittel vnderworffen/gegen einem Prelaten/Graffen Herrn/Edelmann oder andern deß Adels/der oder die dem Reich on mittel vnderworffen/spruch vnd forderung hat/sol der Beklagte schuldigt seyn auff deß Klägers ansuchen vñ verkündung/drey Churfürsten/Fürsten oder Fürstmässigen/die vnpartheyisch vnd dem Kläger vber zwölff Meyl nicht entsessen sind/zu benennen/darauß der Kläger einen erwehlen/der dann an gelegene Malstatt tag fürnemen/die Sachen hören/vnd laut der Ordnung (wie im nechsten Articul hie oben im Versicul anfahē. Zum dritten/daß der Churfürst/ꝛc. gesetzt ist) handlen vnd procediren sol/oder wo im dasselbig nicht annemlich were/einen vnpartheyischen Commissari von der Keyserlichen Maiestat oder jrer Liebd/vnd Keyserlichen Maiestat abwesens auß dem Reich/von vns/als Römischen König/erlangen/vor demselbigen nach jeziger obberürter Ordnung/wie Churfürsten/Fürsten vnd Fürstmässigen beklagt vnd gerechtfertigt werden sollen/auffgericht/gehandelt werden.

Vnd sol sonst ein jeder dem Reich on mittel nicht/sondern anderer Herrschafft vnderworffen/oder aber solcher Sachen halben/die in eines Churfürsten/Fürsten oder Herrschafft Gericht on mittel gehörig/bey demselben seinem ordenlichen Richter/laut der Ordnung/bleiben.

Wie es mit verlegung der nidergesetzten Räht/vergleidtung der Partheyen/Appellation vnd anderm/ gehalten werden sol.

VI.

ES sol auch in allen vorgemeldten Articuln jedem theil an das Keyserlich Camergericht zu appellieren zugelassen seyn/wie dañ in obgesetzter Ordnung der neun Räht/vnd sonst begriffen/vnd einem jeden deß Reichs verwandten zugelassen ist/vnd so also von ergangenen Vrtheiln an das Cammergericht appelliert/so sol vor dem Cammergericht nichts neuwes eynbracht werden/es were dann durch die Partheyen bey dem Eyd/den sie dem Cammerrichter selbst/oder durch jre vollmächtige Anwälde thun sol/erhalten/daß sie solchs in erster Instantz nit wissens gehabt/oder das nicht mögen eynbringen/auch darfür halt/daß jm solche neuwe eynbringen zu erhaltung seiner Gerechtigkeit dienstlich sey/vnd sol also in allen vorgemeldten rechtfertigungen der ersten vnd andern Instantz procediert/gehandelt vnd gehalten werden/wie vor der beklagten Fürsten halben gesetzt ist.

Es sollen auch Churfürsten/Fürsten vnd Fürstmässigen/jre Räht dahin vermögen/sich der Sachen obgemeldten zu beladen/vnd darinn zu sprechen/auch dieselbige jre Räht verlegen/Darzu sollen sie die Kläger/vnd die/so sie vngefährlich mit sich bringen werden/mit nottürfftigem Geleidt zu versehen schuldig seyn.

Doch einem jeden Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / auch Prelaten / Graffen / Freyherrn / Rittern oder andern deß Adels / so dieselbigen besonder geding / gewonheit / oder herkomen mit jren Ritterschafften / vnderthanen oder Landgesessen hetten / gegen denselben den jren / ausserhalb der obgeschrieben Articul / daran vnabbrüchig.

Wie vmb Fürstenthumb vnd Graffschafften / ꝛc. in Recht gehandelt sol werden.

VII.

SO auch Sachen fürfielen / Fürstenthumb / Hertzogthumb / Graffschafft / ꝛc. belangend / so vom Reich zu Lehen rüren / so einem theil gäntzlich vnd endtlich abgesprochen werden solten / derselbigen erkantnuß wöllen wir der Keyserlichen Maiestat / oder jrer Liebd / vnd Keyserlichen Maiestat abwesens / vns / als Römischen König / hierinn doch sonst in andern Sachen dieser Ordnung vnabbrüchig / vorbehalten haben / doch dieselben auß dem Reich Teutscher Nation nicht ziehen.

Wie vnd vor welchem Richter entsetzung halb / die nit Landfridbrüchig / gehandelt sol werden.

VIII.

NAch dem sich der gemeinen schlechten spolien halben / so nicht mit gewaltiger That / aber doch wider Recht geschehen / Welche dem Keyserlichen Landfriden / vnd desselben straff vnd Peen nicht vnderworffen / vieler hand jrrung im heiligen Reich künfftiglich zutragen möchten / Haben Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / auch der abwesenden Botschafften / Rähte vnd Gesandten / sich wol erinnert / daß zu erhaltung beständigs Fridens vnd gleichmässigs Rechtens von nöten seyn wölle / den entsetzten in solchen fällen zu schleunigem außtrag zu verhelffen / damit dieselben / so sie vnbillich spolirt weren / zu dem jren förderlich widerumb kommen mögen / Wie dann solches in gemeinen beschrieben Rechten beylsamlich fürsehen / Doch dem Articul von dem Religionfriden auff diesem Reichßtag beschlossen vnd verglichen / alles seines innhalts vnabbrüchig.

Vnd darumb zu beförderung eines gleichmässigen vnverzüglichen Rechten / haben Churfürsten / Fürsten / Fürstmässigen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn vnd Stätt / der Keyserlichen Maiestat zu vnderthänigsten ehren vnd gefallen / sich der außträge / wie die in deß Reichs vnd dieser Cammergerichts Ordnung jrenthalben versehen sind / in diesen sachen gemeine schlechte entsetzungen belangend / erlicher massen begeben / dieselbige auch also näher eyngezogen / vnd auß billichem mitleiden / so mit den entsetzten zu haben / die außträge in erzelten fällen dahin gericht / damit der entsetzt durch gebürliche hülff deß Rechten zu billicher Restitution deß seinen förderlich widerumb kommen möge / nachfolgender gestalt.

Wo hinfüro einiger Churfürst / Fürst oder Fürstmässiger / so dem Reich on mittel vnderworffen / einen andern Geistlichen oder Weltlichen Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / Herren / vom Adel / Stätt / Bürger oder Bauwer / oder so ein Churfürst / Fürst oder Fürstmässiger / eines andern Churfürsten / Fürsten oder Standts Vnderthanen / oder einen seiner eigen Vnderthanen / vnder jm selbst gesessen / er were Geistlich

lich oder Weltlich / vom Adel oder nicht vom Adel / deß seinen / wie das Namen haben möcht / nichts außgenommen / oder seiner habenden Possession vnd Gewehr entsetzen würde.

So sol der entsetzt Churfürst / Fürst oder Fürstmässiger / gegen dem Entsetzer / wo er seines Standts were / sich deß außtrags / so Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / vermög deß Reichs Ordnung / gegen einander haben / gebrauchen: Doch auff solche förderliche vnd vnverzügliche maß vnd erörterung / wie hernach erzelt vnd außgeführt wirt: Wo aber der entsetzt ein Prelat / Graff / Freyherr / vom Adel / Statt / Bürger / Bauwer / oder ein Vnderthan / Geistlich oder Weltlicher were / so sol er macht habē der außträge einen / der sich Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / wie obstehet / gegen den Graffen vnd der Ritterschafft begeben haben / nach seinem gefallen zu erwehlen / Darauff er auch dem Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässig / der jnen obgemelder gestalt entsetzt hett / solchen weg lauter vnd vnderschiedlich anzeigen / vnd darauff bitten sol / jm / demselben erwehlten wege gemäß / die neun oder andere Räht / oder die erwehlten oder verordnete Personen sampt den Rähten / nider zu setzen.

Vnd sol derselb Churfürst / Fürst oder Fürstmässig schuldig seyn / in einem Monat den nechstfolgenden / oder so er redliche / enthebliche verhinderung hett / auffs längst in sechß Wochen / nach dem er durch den Kläger ersucht were / jm / dem Kläger sein neun oder andere Räht / oder die erwehlten oder verordneten Personen / sampt den Rähten / dem wege in allweg gemäß / so der Kläger fürgeschlagen hett / nider zu setzen / also / daß der Kläger sein Rechtfertigung in Monatsfrist / oder sechß Wochen / wie obgemeldt / nach dem er den Entsetzer ersucht hett / durch außbringung gewönlicher Citation anfahen / vnd darauff procedieren möge / wie sich in Recht gebürt.

Wo auch der Kläger Aduocaten vnd Procuratores nicht bekommen / oder vnvermöglich were / die von andern enden mit sich zu bringen / sol der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / jm dem Kläger auff sein ansuchen / geschickte / verständige / gelehrte Personen / vnder jm dem Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen gesessen / compellieren / jm dem Kläger vmb ziemliche besoldung / oder wo er Armut schweren wolt / vermög der Recht / treuwlich zu aduocieren / zu procurieren / vnd zu dienen / wie sich gebürt / Welche auch der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig jrer pflicht in diesem fall erlassen sol.

Vnd sollen die nidergesetzten in solchen Sachen gemeine spolia belangend / summariè nach Ordnung der Recht procedieren / vnd die Rechtfertigung also zu beschluß fördern / daß der Kläger in Jarsfrist / nach dem die sachen vor jnen in Recht anhängig gemacht werē / zu erörterung vnd gelangen / vnd dem Kläger sein Endvrtheil on alle verhinderung vnd auffzüge mitgetheilt werde.

Würde aber der Kläger den Entsetzer ersuchen / jm / vermöge bemelder wege vnd außträge / drey vnpartheyisch Fürsten zu benennen / darauß einen zu Richter haben zu erwehlē / dem sol der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / so er darumb ersucht würde / vngeweigert vollnziehung thun / vñ dem Kläger drey vnpartheyische Fürsten / vermöge obgemelder Ordnung fürschlagen / Auch den / so der Kläger erwehlen würde / als dann in viertzehen tagen nach solcher erwehlung ersuchen / sich der sachen zu beladen / Vñ in diesem fall / oder so der Kläger / nach außweisung jetzgemelder Ordnung / einen Commissarien erlangt hett / welches er auch macht haben / sol der erwehlt Fürst oder Commissari schuldig seyn / dem

Kläger auff sein ansuchen in Monats frist Ladung zu erkennen / die sachen anhängig zu machen / vnd jm / wie vorgemeldt, in Jars frist zu endtlicher erörterung zu verhelffen.

Vnd so das Vrtheil für den Kläger vnd wider den Beklagten gesprochen / vnd davon ordenlicher weiß nicht appelliert / auch der Kläger in zeit der Cammergerichts Ordnung / vermög deß Vrtheils / nicht restituirt würde / Alsdann sol auff ansuchen deß Klägers vnd gewinnenden theils durch das Keyserlich Cammergericht auff billiche Execution bemeldter Vrtheil procedirt vnd gehandelt / vnd dem Kläger verholffen werden / in aller massen / als were solch Vrtheil von gemeldtem Cammergericht außgesprochen vnd ergangen.

Wo aber der beklagt Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / das Vrtheil verlieren / vnd davon ordenlicher weiß / vermög der Recht / appellieren würde / so sol er schuldig seyn sein Appellation in dreyen Monaten / von zeit der ordenlichen Interponierten Appellation anzurechnen / am Keyserlichen Cammergericht anzubringen vnd anhängig zu machen / Vnd sol dem Appellanten in solcher andern Instantz nichts neuwes eyngebracht zugelassen werden / er thue dann den Eyd / derwegen in dieser Cammergerichts Ordnung bey vielgemeldten außträgen bestimpt vnd außgedruckt / sonder sol durch gemeldt Cammergericht förderlich vnd vnverzüglich procedirt werden.

Würde aber in erster Instantz wider den Kläger vnd für den Beklagten gesprochen / sol der Kläger an das Keyserlich Cammergericht / wie Recht ist / zu appellieren / vnd sein Appellation zu prosequiren macht haben / der ende jm auch förderlich vnd vnverzüglich zu außtrage der sachen verholffen werden. Doch sol er sein Appellation gleicher weiß / wie hievor gemeldt / in dreyen Monaten anzubringen vnd anhängig zu machen schuldig seyn.

Wo sich aber begeben / daß der Entsetzer dem Kläger die neun oder andere Rähte / oder die erwehlten / oder die verordneten Personen / sampt den Rähten in Monatsfrist / oder im fall redlicher verhinderung in sechs Wochen auffs längst / wie obgemeldt / nit nidersetzen / oder so der erwehlt Fürst / oder erlangt Commissari / dem Kläger auff sein ansuchen in Monatsfrist Ladung nit erkennen wolt / damit er der Kläger in bestimpter zeit sein rechtfertigung anfahen möcht / oder wo der ersucht Churfürst / Fürst oder Standt / dem Kläger drey vnpartheyische Fürsten alsbald nicht benennen / oder so er dem Kläger auff sein ansuchen / Aduocaten vnd Procuratores nit compellieren würde / So sol alsdann die Sachen der schlechten entsetzung / wie vorgemeldt / alsbald ipso iure an das Keyserlich Cammergericht deuoluiert seyn / vnd dem Kläger auff sein ansuchen Ladung erkennt / Auch wider den Entsetzer / welcher an bemeldtem Keyserlichen Cammergericht / diß fals zu Recht zu stehen schuldig / förderlich vollnfahren vnd procediert werden sol / wie sich von Rechts wegen gebüret.

Gleicher weiß / wo sich zutragen würde / daß die neun Rähte / oder die erwehlten / oder verordneten Personen / sampt den Rähten / oder der erlangt Commissari / oder erwehlt Fürst / dem Kläger in Jarsfrist / nachdem die Sach anhängig gemacht were / zu endtlichem außtrage / Rechtspruch vnd Vrtheil nicht verhelffen würden / So sol nach außgang deß jars / die Sachen abermals an das Keyserlich Cammergericht ipso iure deuoluiert seyn / Vñ auff ansuchen deß Klägers durch das bemeldt Keyserlich Cammergericht in dem Standt / wie vor den nidergesetzten oder dem erlangten Commissari / oder dem erwehlten Fürsten gelassen were / reassu-

reassumiert werden. Vnd sollen die nidergesetzten / oder der Commissa-
ri / oder der erwehlt Fürst schuldig seyn / auff deß Klägers ansuchen alle
ergangen Gerichts Acta in sechß Wochen auffs längst herauß zu geben /
auff deß Entsetzers kosten.

Würden sie aber daran säumig seyn / sol das Keyserlich Cammerge-
richt alsdann Compulsorial erkennen / vnd sie bey Peen deß Rechten an-
halten / solche Acta von sich zu geben / wie obgemeldt / vnd fürter im han-
del förderlich procedieren / Damit der Kläger die läng nicht auffgehal-
ten / sonder förderlich außtrag bekommen möge / wie sich in diesen fällen
der entsetzung gebürt.

Ferrer / wo ein Prelat / Graff / oder einer vom Adel / so dem Reich on
mittel vnderworffen / einen Churfürsten oder Fürstmässigen / er were
Geistlich oder Weltlich / oder ein andern Prelaten / Graffen / oder vom
Adel / so dem Reich on mittel auch vnderworffen / deß seinen on gewalti-
ge Landfridbrüchige That / doch wider Recht entsetzt würde / So mag
der Kläger den Entsetzer derwegen mit Recht fürnemmen / vnd sich
deß Außtrags gebrauchen / Welchen die Reichs Ordnung bemelden
Churfürsten / Fürsten vnd Fürstmässigen gegen den Prelaten / Graf-
fen / vnd vom Adel / vnd den Prelaten / Graffen / vnd vom Adel / gegen
einander selbst vnderschiedlich zugibt / doch sol der Proceß in aller maß
instituiert / förderlich procediert / vnd dem Kläger in Jarsfrist zu auß-
trag verholffen werden / Vnd im fall deß verzugs / die Sach an das Key-
serlich Cammergericht devoluiert seyn / wie solchs hierin nach längst ver-
sehen vnd geordnet ist.

Wo sich aber zwischen eines Churfürsten / Fürsten oder Standts
Vnderthanen / darvnder beyde Partheyen gesessen / oder zwischen den
Vnderthanen / da der Kläger vnder einem / vnd der Antworter vnder
einem andern Churfürsten / Fürsten oder Standt gesessen / jrrung zutra-
gen würden / bemelder schlechten vnd gemeinen Spolien halben / welche
kein Fridbruch auff jnen trügen / die sollen in erster Instantz vor den or-
denlichen Gerichten erörtert vnd außgetragen werden / wie sich von
Rechts wegen gebürt.

Wo vor dieser zeit jemands entsetzt / vnd noch nicht widerumb resti-
tuirt / es were in Landfridbrüchigen oder gemeinen schlechten Spolien /
denselben sol hiemit vnbenomen / sonder vorbehalten seyn / jr förderung
vnd Restitution gebürlicher weiß zu suchen / vnd zu außtrag zu bringen /
doch dem Antworter sein Eynrede vnd Exception vorbehalten.

Von Personen vnd Sachen / die von jrer Art vnd Ey-genschafft wegen vngeachtet / ob sie mit oder on mittel dem Reich vnderworffen / in erster Instantz an das Keyserlich Cammer-gericht gehörig / vnd erstlich:

Daß von wegen vberfahrung deß Keyserlichen Land-fridens am Cammergericht geklagt möge werden.

IX.

NAch dem auch auff hievor zu Worms / Anno ein vnd zwentzig ge-
haltenem Reichßtag / die Keyserliche Maiestat mit guter vorbe-
trachtung / auch einmütigem Raht jrer Liebd vnd Keyserlichen
Maiestat / vnserer vnd deß Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständen /

ein ge-

ein gemeinen Landfriden auffgericht / auch mit hohen vnd grossen Peenen vnd straffen verpeent / vnd denselben folgends zu andern hernach / vnd sonderlich auff dem allhie zu Augspurg im acht vnd viertzigsten jar gehaltenen Reichßtägen / mit etlichen notwendigen zusetzen vnd erklärungen erweitert vnd erklärt. Jn massen dann solche Constitution deß Landfridens / so solchen Reichs Abschieden eynverleibt / solches außweisen / damit dann auch derselbig also festiglichen gehandhabt vnd vollnzogen / Jst auch in demselben notwendige versehung gethan / wie gegen den Verbrechern vnd Vberfahrern desselbigen / nicht allein in frischer That mit der Gegenwehr / sondern auch mit Denunciation / erklärung vnd eynbringung der Peen vnd sonst / gehandelt vnd procedirt werden möge / in allermassen wie hernach folgt / vnd nemlich:

So jemands hoch oder nidern Weltlichs Standts / wer der oder die werē / wider deren eines oder mehr / so in gemeldtem Keyserlichem Landfriden gesetzt / handlen / oder zu handlen vnderstehen würde / oder aber die Ordnung vnd verpflichtung gemeldts Landfridens in einem oder mehr Articuln verachten / der nicht folg thun vnd verschaffen / sondern darinn läßig vñ säumig erscheinen / der oder dieselben sollen mit der That von Recht in die Peen deß Fridbruchs / sonderlich in der Keys. Maiestat / vnser vñ deß heiligen Reichs Acht / sampt andern Peenen / gefallen seyn / den oder die wir auch / wo solch verbrechung oder vberfahrung kündtlich vnd offenbar seyn würde / in berürte Peen gefallen seyn / hiemit erklärend. Vnd daß gegen dem oder denselben mit Denunciation / erklärung solcher Execution vnd eynbringung solcher Peen vnd anderer straff / durch die Keyserliche Maiestat / vns / als Römischen König / oder das Keyserlich Cammergericht / auff ansuchē der beschädigten Partheyen deß Keyserlichen Fiscals / oder für sich selbst / von Ampts wegen strenglich vnd vnabläßlich procedirt / fürgenommen / vnd wie Recht gehandelt vnd vollnfahren werden / So bald auch der oder dieselben Thäter vnd Fridbrecher also durch die Keyserliche Maiestat / vns / als Römischen König / oder das Keyserlich Cammergericht mit vorgehender Citation oder fürheischung also in die vermeldt Acht gefallen seyn / declariert vnd erklärt / Sollen deß oder derselben Leib vnd Gut allermennigklich erlaubt seyn / vnd niemands daran freffeln oder verhandlen können oder mögen / darzu alle Verschreibung / Pflicht vnd Bündnuß / jnzustehend / vnd darauff sie forderung vnd zuspruch haben möchten / gegen den jenen / die jnen verhafft weren / ab vnd tod / Auch die Lehen / so viel der Vberfahrer gebraucht / den Lehenherrn verfallen seyn / vnd sie dieselben Lehen oder derselben theil / so lang der Fridbrecher lebet / jm oder andern Lehens Erben nit leihen / noch dem seinen theil oder abnutzung folgen lassen / Doch sol der Lehenherr die abnutzung derselben Lehengüter / so viel der vber nottürfftig fürsehung vñ bestellung järlich vberbleiben würd / dem Klägter oder Beschädigten auff mässigung deß Cammergerichtes zu geben / vñ zu antworten schuldig seyn so lang der Fridbrecher lebt / oder biß jetzgemeldter Fridbrecher mit dem Beschädigten sich vereinigt vnd vertragen hett / vnd er der sach erledigt ist / Aber den Beschädigten sampt seinen Verwandten vnd Helffern / sol in mittler zeit / auch vor vnd ehe die Declaration folgt / gegen denselben Thätern vñ Fridbrechern / auch den jren vnd deren Mithelffern vñ Enthaltern / sein Gegenwehr vñ verfolgung zu thun / zu frischer That / oder wann er sein Freund vnd Helffer haben mag: Solchs auch allenthalben an Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs / deß wissens zu haben / außzuschreiben vnd zu verkünden / vnbenommen / nicht verbotten / sonder gentzlich vorbehalten seyn.

Vnd

Vnd ob sich zutrüge / daß jemand diesem Landfriden zu wider / den andern mit Heerskrafft / oder sonst gewaltiglich vberziehen würde / Sollen vnd wöllen die Keyserliche Maiestat alsdann / oder in jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat abwesen / wir als Römischer König / oder aber das Keyserlich Cammergericht / auff ansuchen deß / der vberzugs besorget / vnd sich gebürlichs Rechtens erbiete / oder aber deß Keyserlichen Fiscals denen / so in werbung vnd rüstung stünden / bey der Peen vnd straff der Acht gebieten / von solchem jrem gewaltigen thätlichen fürnemmen vnd vberzug abzustehen / vnd sich gebürlichs Rechtens benügen zu lassen.

Wo aber der oder die / denen also gebotten / vngehorsam seyn würden / sol alsbald der Keyserliche Fiscal gegen dem oder denselbigen vngehorsamen zu der Declaration / auff obgemeldt Mandat vnverzüglich vnd zum förderlichsten procedieren vnd vollnfahren / Auch dieselbigen vngehorsamen durch die Keyserliche Maiestat / vns / als Römischen König oder das Cammergericht / in die Acht vnd andere Peen deß Landfridens / wie sich gebürt / erkennt vnd erklärt werden. Vnd neben solchem nichts destominder jre Liebd vnd Keyserliche Maiestat / wir als Römischer König / oder das Cammergericht / gegen allen vnd jeden Helffern / deß oder der jenen / so / wie obgemeldt / in rüstung vnd fürnemen deß gewaltigē vberzugs stünden / ein gemeine abforderung / bey Peen der Acht auch zum förderlichsten außgehen lassen / Dergleichen die andere anstossende / zu handhabung alles wie obstehet / erfordern vnd ermanen / dem oder den jenen / so also vberzogen vnd vergwaltigt werden wölten / mit thätlicher hülff zuziehen / vnd rettung thun.

Wir wöllen auch / daß im fall da einer / Geistlichs oder Weltlichs Standts / wer der were / Landfridbrüchiger weiß beschädigt / vergewaltiger / oder deß seinen / wie das Namen haben möcht / nicht außgenomen / dem Landfriden zu wider / entsetzt würde / Daß alsdann zu desselbigen vergwaltigten / beschädigten oder entsetzten willen vnd gefallen stehen sol / den Thäter vnd Landfridbrecher auff die Peen der Rechten vnd deß Keyserlichen Landfridens / samptlich / oder deren eine in sonderheit / darzu vmb die zugefügt vergewaltigung / beschädigung oder entsetzung / mit vnd neben obgemeldten Penen / oder aber allein / vnd in sonderheit an dem Keyserlichen Cammergericht fürzunemmen vnd zu beklagen / Darauff im auch durch Cammerrichter vñ Beysitzer förderlichen Rechtens / wie sich gebürt / verholffen vnd gestattet werden sol / Doch in allweg dem Keyserlichen Fisco seiner Gerechtigkeit der verwirckten Peen halben vnvergreiffenlich.

Vnd so also an dem Cammergericht angeregter gestalt / der beschädigung oder entsetzung halb neben verwirckter Peen geklagt würde / vnd der beklagt bey anhangender vnd on vollendter Rechtfertigung / vor oder nach der Kriegsbefestigung mit tod abgehen würde / alsdann sol die Instantz vnd Rechtfertigung / berürter beschädigung oder entsetzung halb / auff deß beklagten nachgelassene Erben kommen vnd fallen / vnd die Erben schuldig seyn / dieselbig Rechtfertigung vnd Instantz in dem Standt / wie sie die befunden / zu continuiren / vnd was derhalben mit Recht erkannt wirdt / zu vollnziehen / oder sich sonst in ander weg mit dem Kläger zu vertragen.

Wie

Von Cammergerichts sachen.

Wie gegen denen/die deß Fridbruchs / oder daß sie den Fridbrechern heimlich zuschub gethan / verdacht sind/ gehandelt/vnd ad purgandum procedirt werden sol.

X.

VNd ob jemand von Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen/ Herrn/Ritterschafft/Stätt oder andern/was wirden oder wesens der were/Geistlich oder Weltlich / oder die jren wider diesen Landfriden angriffen/heimlich hinweg geführt/gefenglich enthalten/andern verkaufft/vbergeben/seine Schloß/Stätt vñ Häuser heimlich abstigen/ mit vnrechtmässigen fürsetzlichen Todschlägen / mordt / brandt / oder in ander weg / an seinem Leib vnd Gütern wider Recht vnd den Landfriden beschädigt oder vergwaltigt würde / in was wege das beschehe / vnd die Thäter nicht offenbar/auch der Kläger sie das nit beweisen wolt oder köndte/vnd dieselbige doch auß redlichen/erheblichen/gnugsamen anzeigungen in verdacht stünden / oder davon ein offentlich gerücht vnd geschrey were/oder aber so auß dergleichen anzeigungen jemand in verdacht stünde/daß er solchen Thätern oder beschädigern wider gemeldtē Landfriden hülff/beystandt/fürschub/vnder oder durchschleiff/essen/trincken oder ander vergünstigung/geben oder gethan/dieselbige gehauset/geherberget oder enthalten hett/ vñ doch solchs nit offenbar were/ Wöllen wir damit in solchen vnd dergleichen fällen/der Beschuldiger zu seiner Klag/ vñ der Beschuldigt zu außführung seiner schuld oder vnschuld/desto förderlicher vnd mit wenigerm kosten kom̃en möge / daß der beschädigt gut fug vnd macht haben sol/den/ der also der That oð deß zuschiebēs/oder zu sehens verdacht/vor seinem deß verdachten ordenlichē Richter/oder aber vor der Keyserlichen Maiestat / vns/als Römischen König / oder dem Keyserlichen Cam̃ergericht entschuldigung mit dem Eyd zu thun fürzunem̃en/ Doch daß er dem Richter/den er erwehlen wirt/zuvor Articuls weiß zu erkennen gebe/auß was vrsachen er den beschädigten in verdacht hab / Vnd so der Richter die vrsachen vñ anzeig deß verdachts für erheblich/vnd der sachen fürständig vñ zuläßlich ansehen würde/ sol er ladung erkennen/vnd derselben die Articul deß verdachts einverleiben/vnd also den verdachten auff ein genañten Tag citiren vnd fürheischen/wo er kein Churfürst oder Fürst/ persönlich zu erscheinen / auff die Articul deß verdachts im Rechten antwort zu geben / vnd sich darauff selbst persönlich mit dem Eyd zu purgieren/ vnd also sein vnschuld darzu thun. Auch mit vñ neben solcher ladung dem verdachten/an statt der Key. Maiestat/vñ deß heiligen Reichs / ein vngefährlich Geleydt für jn vñ alle die jenigen/ so er mit jm zu solchem Tag bringen wirt/ vngefährlich zu/ bey/ vnd von solchem Tag biß wider an jr jedes gewarsam/zuschreibē/ Welche ladung auch im fall/ daß dieselbig dem Citirten nit vnder augen / oder in sein gewönliche behausung verkündt werden möcht/ an zweyen oder dreyen endē/da sie dem Citirten zuversehenlich zu wissen kom̃en möchte / angeschlagen werden sol/darauff auch der Citirt/wo er kein Churfürst oder Fürst/ persönlich/ Wo er aber ein Churfürst oder Fürst/durch seinen völlmächtigen Anwald zu erscheinen / vnd auff die Articul zu antworten schuldig seyn sol/ Vñ so er die verneinen würde / so ferr dann die klagend Parthey den verdacht durch gnugsam anzeig/oder ein gerücht/ leumut/ oder aber durch einen Zeugen/der von der That/fürschub/beystandt / oder zusehen kundtschafft gebe/anzeigt/ Oder aber/wo der verdacht gerings standts/ vnd der Kläger ein hohe ehrliche Person/die jres Glaubēs/standts/ herkommens/

kommens/vnd haltens bekañt were/vnd darauff sein eyngeben Articul/ daß er die war glaubt/mit dem Eyd erhalten vnd bestätigen würde/ So sol alsdann der verdacht schuldig seyn/vnd jm mit Vrtheil aufferlegt werdē/sich persönlich mit dem Eyd derhalben zu purgiren/Es were dañ daß der Richter auß redlichen ehehafften vrsachen/die jm in Recht dargethan/bewegt würde/jemands zu Commissarien zu geben/vor welchen der verdacht in seiner Behausung/oder sonst an gelegen orten/den Eyd seiner Purgation persönlich thete/welches jm hiemit zugelassen seyn sol/ Würde aber ein Comun/sie were Geistlich oder Weltlich/dermassen fürgenommen/sol der zweyttheils deß Rahts derselben Commun vor dem Commissarien/so derhalb verordnet werdē sol/persönlich/wie sich rechtlicher Ordnung nach gebürt/zu schweren schuldig seyn/Vnd wo darvnder etlich besonder verdächtig Person deß Rahts durch den Kläger benēnt würden/die sollen vnder gemeldten zweyen theiln auch zu schweren eyngezogen werden/Wo aber etlich derselben Statt oder Gemeind verwandte/als sonder Personen/sie sind in oder ausserhalb Rahts/also verdacht würden/Sol es derhalben wie mit andern sondern Personen obgemeldter massen gehalten werden/Vñ ob der beschuldigt also gröβlich verdacht/daß der mit Purgatorn vō nöten/so sol zu bescheidenheit deß Richters stehen/jm die auffzulegen oder nicht/die dann schweren sollen/daß sie glauben/daß der oder die/so sich mit dem Eyd entschuldigt/recht geschworen haben/Vnd so er solch Purgation gethan hat/sol er deß verdachts ledig seyn/vnd alsdann beyde Eyd für recht geschworn gehalten werden/so lang biß der beschuldigt in Recht der That vberwunden wirt/ Alsdann sol vnd mag gegen dem vberwunden/als der That schuldig/ vnd einem meineydigen/mit der straff vnd sonst/wie sich gebürt/procedirt vnd gehandelt werden.

Würde sich aber der beschuldigt der Purgation oder entschuldigung in einigem wege widern/oder aber auff die fürheischung vnd vertagung persönlich on gläublich anzeig ehehaffter verhinderung nicht erscheinen/So sol er alsdann deß/darinn er verdacht oder beschuldiget worden/ schuldig erhalten vnd erkennt/auch darauff dem Kläger oder dem Keyserlichen Fiscal Ladung zu sehen vnd zu hören/sich solcher That halben in die Acht vnd Peen deß Landfridens gefallen seyn zu erklären vnd denuncieren/mitgetheilt/auch darauff on weiter beweisung der beschuldigten That (es were dann daß der beklagt sein vnschuld darzu thun gefaßt were/in welchem er dann gehört werden sol) in die Peen deß Keyserlichen Landfridens erklärt/denunciert/vnd sonst in solchem/wie sich gebürt/procedirt vnd gehandelt werden.

Vnd wo er deßhalben also in die Acht declariert/So sollen die Keyserliche Maiestat/noch wir/auch einiger Churfürst/Fürst/Graff/Herr/ Oberkeit/oder jemands anderß/jn wissentlich in seinem Hofe/Hauß oder sonst nicht enthalten/hausen/herbergen/ätzen noch trencken/heimlich noch offentlich/sonder jn die zeit er in der Acht ist/scheuwen/für vnredlich achten vnd halten/vnd von menniglich gegen jm gehandelt werden mögen/wie sich nach laut vnd vermög deß auffgerichten Landfridens gebürt.

Wo aber der jenig/so also/wie obgemeldt/citiert/seines Leibs gelegenheit halben/oder sonst auß kündtlichen ehehafften/selbst persönlich nicht erscheinen köndt/Sol er derhalben von seiner/oder aber von der nechst neben jm gesessenen Herrschafft oder Oberkeit/ein gläublich Vrkund/vnder derselben Oberkeit Jnsigel/dem Richter vberschicken/vnd also seins nicht erscheinens vrsachen vnd entschuldigung fürbringen las-

sen / darauff der Richter jm weitere Dilation (wo anderß verhoffenlich daß die verhinderung in kürtz auff hören oder nachlassen werde) zulassen oder ansetzen / wo nicht / mit verordnung der Commissarien obgemeldter massen in der Sachen fürgehen vnd handlen.

Were aber der verdacht ein Churfürst oder Fürst / der möcht solchen Eyd vor dem Richter / durch deßhalb seinen vollmächtigen Anwald / der zum wenigsten einer vom Adel seyn sol / in sein Seel schweren lassen.

Vnd sol in solchen Sachen summariè, wie dann deß Reichs Ordnung / Fridbruchs halben gemacht / vermag / alle zeit procedirt werden.

Es sollen vnd mögen auch die Keyserliche Maiestat / wir als Römischer König / oder das Keyserlich Cammergericht / nicht allein auff anruffen der Partheyen / oder deß Keyserlichen Fiscals / sondern auch auß eigner bewegnuß / vnd von Ampts wegen solche Purgation vñ entschuldigung fürnemmen / vnd die selb den jenen / so obgemeldter massen in verdacht stünden / zu thun auffiegen / wie dann deß alles ein sonderer Artickul in dem Keyserlichen Landfriden außweißt.

Vnd sol auch einem jeden / der den andern nit allein / daß er der That oder fürschubs / wie obgemeldt / verdächtig / sonder auch daß er derselben schuldig wer / beklagen / vñ jnen deß weisen wolt / vorbehalten seyn / solchs vor dem Keyserlichen Cammergericht oder andern ordenlichen Gerichten / dahin solch Sach gehören / zu thun vnd fürzunemmen / daselbst jm auch förderlich verholffen werden sol.

Wo aber jemands den andern on rechtmässig vrsach verdächtig machen vnd verleumen / vnd denselben verdacht im Rechten nicht außführen wolt / So sol der / wie jetzt gemeldt / verdächtig zu machen vnderstanden were / macht haben / den / so jnen dermaß verdächtig zu machen vnderstanden hett / an dem Keyserlichen Cammergericht oder seinen ordenlichen Gericht deßhalb fürzunemmen / daselbst jm auch Recht förderlich verholffen vnd gestatt werden sol / Vnd wöllen hiemit aller Oberkeit vnd entzogen / so deß macht haben wider die / so in Maiestät Händeln verdacht sind / daß dieselben Oberkeit mögen handlen / wie an einem jeden ort herkommen vnd Recht ist.

Von Purgation deren / die jre Güter gefährlicher weiß vereussern / oder die solche Güter von andern der gestalt annemmen.

XI.

ITem / declariren / ordnen / setzen vnd wöllen wir / zu handhabung vnd vollziehung deß Keyserlichen Landfridens / ob jemands von was wirden / stands oder wesens der were / auß redlichen anzeigung in verdacht stünde / daß er sein Schloß / Stätt / Befestigung / Hab oder Güter / gefehrlicher meinung jm zu vortheil verkaufft / vereussert / verändert / oder jemands in schirms oder ander weiß zugestelt vnd eyngeben / in was schein oder gestalt das beschehen were / vnd den Landfriden darauff vberfahren vnd gebrochen hett / daß alsdann die Keyserliche Maiestat / wir / als Römischer König / oder das Cammergericht / von Ampts wegen / oder auff anruffen der beschädigten Partheyen / oder deß Keyserlichen Fiscals / macht vnd gewalt haben sollen / den Verkauffer vnd Kauffer / Veränderer / Eyngeber vnd Annemmer / oder Schirmherrn / so angezeigter gefährligkeit vnd betrugs / wie oben berürt / verdacht weren / für sich in aller maß / wie in nechstem Articul gesetzt / zu citieren / zu fordern vnd beschreiben / sich solcher gedachten gefährligkeit zu

eyppürgiren/Vnd wo er oder sie/so solcher massen beschrieben weren/persönlich nicht erscheinen/oder die Purgation nicht thun würden/Sol alsdann vmb solcher jrer vngehorsam willen/vermög obberürten Articuls gegen jnen gehandelt vnd procedirt werden.

Daß wider die/so der Echter Güter/den Echtern zu gut/annemmen/am Keyserlichen Cammergericht gehandelt werden mög.

XII.

DEßgleichen setzen/ordnen vnd wöllen wir/hiemit ernstlich gebietend/Ob ein erklärter Echter oder Fridbrecher sein Hab vnd Gut einigem Fürsten/Oberkeiten/Cōmunen/oder andern/in schirms oder ander weiß/zustellen oder eyngeben wolt oder würde/daß solch Hab vnd Güter durch solch Fürsten/Oberkeit/Commun/oder ander/nit angenōmen/oder von jnen selbst den Echtern oder Fridbrechern zu gut nit eyngenōmen werden sollen/Wo es aber darüber geschehe/so declariren/erkennen/ordnen vnd wöllen wir/daß solch zustellen/eyngeben/oder solch eynnemmen/den erklärten Echtern oder Fridbrächern vnfürträglich/vnsteuwrlich seyn/auch deß nicht geniessen noch freuwen/vnd dieselben Fürsten/Oberkeiten oder Commun/durch solchs mit der That in die Acht vnd andere Peen/wider die Fridbrecher gesetzt/gefallen seyn/Vnd darauff durch die Keyserliche Maiestat/vns/als Römischem König/oder das Cammergericht also denunciert vnd verkündt werden sollen.

Daß wider die Ganerben/so die Echter zu jrer Ganerbschafft zulassen/am Cammergericht gehandelt werden sol.

XIII.

VNd nach dem in dem Keyserlichen Landfridē ein Articul/in dem versehen/daß gemeine Ganerben die Echter oder Fridbrecher zu der Gemeinschafft vnd Gerechtigkeit/die sie mit jnen haben/nicht zugelassen werden sollen/Wie dañ solchs der bemeldt Articul deß Landfridens mitbringt. Wöllen/ordnen/setzen vnd declariren wir/wo die gemeine Erben/die Echter oder Fridbrecher jres theils gemeines enthalts oder gerechtigkeit niessen vnd brauchen liessen/vnd hierinn vngehorsam erscheinen/daß sie durch solch jr vngehorsam in die Peen/in diesem Keyserlichen Landfriden/handhabung vnd Declaration begriffen/gefallen seyn/Vnd darauff in die Acht vnd Peen deß Landfridens/durch die Keyserliche Maiestat/vns/als Römischer König/oder das Cammergericht/erklärt/verkündt vnd denuncirt werden sollen.

Daß wider die/so außgetrettene Vnderthanen wider jr Oberkeit enthalten/am Cammergericht gehandelt werden möge.

XIIII.

VNd nach dem sich manigfältig im Reich begibt/daß etliche leichtfertige Vnderthanen vmb verschuldte Sachen von jrer Herr-

schafft abtretten oder räumig werden / dem Rechten zu entfliehen / oder sonst vnbillicher weiß jre Herrschafft oder derselbigen Vnderthanen beträuwen / vñ vmb jre vermeinte forderung nicht ordenlich / billich Recht nemmen wöllen / Haben wir / denselben zu begegnen / geordnet vnd gesetzt / daß hinfüro niemands dieselben wissentlich fürschieben / enthalten / hausen / herbergen oder geleidten / sondern sol die Oberkeit darvnder sich solch außgetrettene hielten / so sie solch dräuwe vernommen oder verstanden hetten / dieselbigen zu pflichten annemmen / sich ordenlichs Rechtens vor jrer Herrschafft benügen zu lassen / vñ thätliche handlung zu vermeiden / Auch ein Oberkeit der ander wider solche außgetrettene Personen / zu schleunigem Rechten / vnd mit wenigstem vnkosten verholffen seyn / darfür dieselben außgetrettene Dräuwer kein Freyheit schützen oder schirmen / Doch sol jm die Herrschafft nottürfftig Geleidt für gewalt zu Recht geben / auch förderlichs gebürlichs Rechtens gestatten vnd verhelffen / Welche Oberkeit aber hie wider jemands enthielt / vergleidtet oder nit / wie obstehet / zu pflichten anneñen / so sie deß ermant würde / die sol mit sampt dem enthalten vnd vergleidten für einen Fridbrecher zu achten / vñ gegen jr vor der Keyserlichen Maiestat / vns / als Römischem König / oder dem Keyserlichen Camergericht / auff die Peen deß Landfridens procedirt vnd gehandelt werden.

Daß wider die Oberkeit / die wider die Herrnlosen Knecht / andern nicht hülff thun / am Cammergericht beklagt mög werden.

XV.

WO sich auch künfftiglich zutrüge / daß sich in einiger vnserer Churfürsten / Fürsten oder anderer Stände / Geistlich oder Weltlich / Fürstenthum / Land / Stätten oder Gebieten / frembds Kriegßvolck zu Rosß vnd Fuß / es were eintzlich / Rottenweiß / oder sonst in grosser anzal / ausser deß Churfürsten / Fürsten oder Herrschafft eines jeden orts willen vnd zugeben / zu lägern vnd gardten vnderstehen würden / So sol der Churfürst / Fürst oder Standt / in deß Churfürstenthumb Land oder Gebiet solch Kriegßvolck sich versañlet / sie besprechen lassen / welchem Herrn zu gut sie zugeführt werden / Vnd so ferr sie sich auff die Keys. Maiestat / oder vns ansagen / vñ desselben einen guten schein vñ vrkund haben würden / so sol man sie gehorsamlich auff jren kostē passieren lassen / Wo sie aber keinen Herrn oder Versprecher hetten anzuzeigē / oder sich auch mit grundt auff einen Herrn ansagten / Aber daß derselb solch Kriegßvolck / es sey wem es wölle zu gutem / auß der Keyserlichen Maiestat / oder vnserm zugeben vnd erlaubnuß / oder wissenden vnd bedrangten redlichen vrsachen / ein fug zu führen habe / kein anzeigung zu thun wüßte / Alsdann sol der Churfürst / Fürst oder Standt / in deß Fürstenthumb / Land oder Gebiet sie ligen / allen möglichen fleiß fürwendē / die versamlung / vergadderung vnd lauff / die geschehen eintzig oder Rottenweiß / abzuwenden vnd zuvorkommen. So ferr jm aber solches für sich selbst nicht möglich were / alsdañ sol er / wie sich die ding erhalten vnd zutragen / dem Obersten seines Kreiß zu erkennen geben / vnd vmb hülff ansuchen / darauff auch alsbald der Oberst / sampt jm zugeordneten / sich seines Ampts gebrauchen / vnd was jnen der Fridstandt / die Ordnung der handhabung vnd Execution desselbigen / auch gemeiner Landfrid allhie begriffen / auffleget / wircklich vollnziehen.

Daß

Daß vmb die kosten vnd schäden / von wegen handhabung Fridens vnd Rechtens auffgewendt / am Cammergericht gehandelt werden möge.

XVI.

VNd ob jemands zu handhabung vnd vollnziehung Fridens vnd Rechtens / dem andern / vermög deß Keyserlichen Landfridens / zugezogen oder hülff gethan / vnd derhalben einigen kosten vnd schaden auffgewendt vñ erlitten / Sol jm der Thäter oder Vergwaltiger dieselben abzutragen vnd zu erstatten schuldig seyn / vnd in desselben Helffers willen stehen / den Vergwaltiger alsbald zu ablegung deß kostens vnd schadens zu vermögen / oder auff mässigung deß Cammergerichts / mit Peen der Acht solchs von jm zu bringen / darzu auch jm das Cammergericht also förderlich vnd vngeweigert verholffen seyn sol.

Von deß Keyserlichen Cammergerichts macht vnd befehl der Fridbrecher halb / wider die einer stattlichen hülff von nöten.

XVII.

VNd ob der Echter einig Schloß oder Befestigung hett / die man dem Kläger nicht eynantworten möcht / oder aber daß der Echter dermassen fürschub vnd gunst hett / oder sonst die Sachen dermassen gestalt / daß einer stattlichen Hülff vnd Feldzugs von nöten / Auch ob jemand in dem Keyserlichen Landfriden begriffen / von was Standts / wirden oder wesens der were / Geistlich oder Weltlich / von jemands anderm / den solcher Landfrid nit begreiffen würde / bevehdt / beklagt / oder sonst beschädigt / oder die Thäter vñ Beschädiger hausen / enthalten / oder denen hülff vnd beylegung thun würde / So sol das alles durch die Beschädigten / oder das Cammergericht an vnsern Neuen vnd Churfürsten / den Ertzbischoffen zu Meintz / gebracht werden / darauff in krafft allhie auffgerichten Reichs Abschieds / vnd seiner Liebd darinn zugesteltem befehls / in Namen vnd von wegen der Keyserlichen Maiestat / oder wo dieselbig ausserhalb Reichs were / vnsertwegen vnd an vnsere statt die andern Churfürsten / auch von den Fürsten sechß / nemlich / vns / als Ertzhertzogen zu Osterreich / Melchior Bischoff zu Würtzburg / Wilhelm Bischoff zu Münster / Hertzog Allbrechten in Beyern / ꝛc. Hertzog Wilhelmen zu Gülch / ꝛc. vnd Landgraff Philipsen zu Hessen / ꝛc. vnd dann Gerwicken Abt zu Weingarten / von der Prelaten / Friderichen Graffen zu Fürstenberg / von der Graffen / vnd die Statt von der Stätt wegen / auff ein namhaffte zeit gen Franckfurt an Meyn zu beschreiben / vnd damit auch gleich alsbald allen bericht / wie der seiner Liebd von obgemeldten beschädigten / oder dem Cammergericht vberschickt / der Keyserlichen Maiestat / oder wo dieselbige ausserhalb Reichs were / vns mit benennung deß angesetzten Tags gen Franckfurt / wie vermeldt / Schrifftlichen anzuzeigen / vnd zu zufertigen / auch jre Liebd vnd Keyserliche Maiestat / oder wir vnsere Commissarien dahin auch zu schicken wissen / Fürter was nach gestalt der Sachen vnd außweisung deß Fridens / handhabung desselben / vnd allhie auffgerichten Reichs Abschieds zum besten angesehen würdet / fürzunemmen / zu berahtschlagen vnd zu beschliessen haben.

Von Cammergerichts sachen.

Wie vnd wo vmb Absolution der Acht gehandelt sol werden.

XVIII.

ITem/welcher also durch verwirckung deß Landfridens/wie obstehet/in die Acht kommen würde/der sol von dem Keyserlichen Cammergericht/oder auch durch die Keyserliche Maiestat oder vns/als Römischen König/nach empfangenem bericht von dem Cammergericht vnd anderß nicht/absoluiert werden/dann mit willen deß beschädigten/er brecht sich dann mit Recht darauß.

So auch der jenig/der vmb verbrechung deß Landfridens/oder anderer mißhandlung in die Acht kommen/sich mit dem gegentheil zu vertragen erböte/vnd sich aber mit jm gütlich derhalben nicht vergleichen köndt/vnd darauff vmb Absolution ansuchen würde/Sol alsdann zu der Key ſ. Maiestat/vnd vnserm/als Römischen Königs/oder deß Cammergerichts/an welchem ort die Acht ergangen/erkanntnuß vnd mässigung stehen/Ob vñ wie derselbig der Acht zu erledigen/auch welcher gestalter seiner verbrechung der erlitten kosten/schäden/Intereſſe, vnd anderer forderung halben seinem gegentheil vñ dem Keyserlichen Fiſco/abtrag vnd erstattung zu thun schuldig seyn. Vñ so also darüber erkentnuß geschehē/vnd der Echter das jenige jm mit vrtheil aufferlegt/erstattet hett/soler alsdann vnd nicht ehe von der Acht absoluiert vnd erledigt/vnd deß Echters eigen vnd Lehengüter halb gehalten werden wie in vnsern vnd deß Reichs gemeinen Rechten vnd auffgerichten Landfriden/deß orts weiter geordnet vnd versehen ist. Doch sollen Cammerrichter vnd Beysitzer in treffenlichen vnd wichtigen Fridbrüchen/darauß erwan weiterungen folgen möchten/zu erhaltung der Keyserlichen Maiestat gebürlichen Reputation/die Absolution von der Acht anderß nicht dann mit jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat/oder dero abwesens/vnserem/als Römischen König/vorwissen vnd willen zulassen.

Daß wider der Echter/ausserhalb Fridbruchs/Hab vnd Gut/am Cammergericht procedirt werden sol.

XIX.

ITem/erklären/setzen/ordnen vnd wöllen wir/in massen auff dem gehaltenen Reichßtag zu Freyburg auch declariert vñ gesetzt worden ist/daß der Kläger auff deß anruffen jemand von schuld/vngehorsam/oder anderer Sachen wegen den Fridbruch nicht betreffend/an dem Cammergericht in die Acht kommen were/gut Recht vnd macht haben sol/solches Echters Hab vnd Gut vor dem Keyserlichen Cammergericht zu benēnen/vnd dareyn gesetzt zu werden/zu begegnen/Darauff auch jnen der Cammerrichter mit Rechtlicher erkanntnuß in deß Echters Hab vnd Gut eynsetzen/Vnd sol ein jeder Fürst/Oberkeit oder Coīun/vnder dem oder denselben der Echter gesessen/oder sein Hab vñ Gut/wesend oder gelegen ist/auff deß Cammergerichts erkannten Proceß/dem Kläger deß Echters Hab vnd Gut folgen lassen/vnd jm darinn keine verhinderung/sonder schirmung vñ handhabung thun. Was aber Lehengüter weren/derselbē Güter järlich abnutzung sol der Lehenherr/so viel derselben vber nottürfftige versehung vnd bestellung solcher Güter vberwerden/dem Kläger reichen vnd folgen lassen/so lang der Echter in der Acht ist.

Daß

Daß alle vnd jede Fiscalische Sachen vnd fäll / an dem Keyserlichen Cammergericht gerechtfertigt werden sollen / vnd welchs solche fäll vnd Sachen sind.

XX.

NAch dem in den Keyserlichen vnd Reichs Rechten / Satzungen vnd Ordnungen / auffgericht / fürsehen vnd außgedruckt / welche Sachen vnd fäll dem Keyserlichen Fisco zu rechtfertigen zustehn / Ordnen / setzen vnd wöllen wir / daß dieselbige fäll alle durch den Keyserlichen Fiscal mit raht / vorwissen vnd willen der zweyer geordneten Beysitzer / als Deputaten / jeder zeit an dem Keyserlichen Cammergericht mit Recht fürgenommen / vnd vermög gemeiner Recht vnd deß Cammergerichts Ordnung tractirt werden sollen.

Als nemlich für das erst / so jemand wider die Guldin Bull oder den Keyserlichen Landfriden handlen / oder zu handlen vnderstehen / oder sonst der Keyserlichen Maiestat / oder deß Keyserlichen Cammergerichts Gebotten nicht gebürliche gehorsam leisten würde / sol der Fiscal gegen demselben auff die Peen deß Landfridens / oder sonst andere Peen an vorgemeldtem Cammergericht zu procediren vnd zu handlen schuldig seyn.

Item / so jemand mit erlegung deß heiligen Reichs bewilligten Anlagen vñ Anschlägen säumig würde / gegen demselben sol gleicher gestalt durch den Keyserlichen Fiscal am Cammergericht / wie sich gebürt / procedirt vnd gehandelt werden.

Item / nach dem sich die Keyserliche Maiestat mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß heiligen Reichs / auff dem allhie zu Augspurg im acht vñ viertzigsten jar gehaltenem Reichstag / einer Policey / Reformation vñ Ordnung verglichen / dieselbig auch in Druck außgehen / vnd ins Reich publicieren lassen / auch bey namhaffter Peen zu halten / wir auch solche Ordnūg in gegenwertigem Reichstags Abschied erneuwert / vnd widerumb / so vil ein jeden betrifft / deren zu geleben gebotten. So wöllen wir / daß der Fiscal / vermög vnd innhalt solcher Policey vnd Ordnung / gegen den Vberfahrern derselben jeder zeit / wie sich gebürt / auff die darinn verleibte Peen an dem Keyserlichen Cammergericht handlen vnd procediren sol.

Weiter / ob sich jemand in hülff / raht oder anschläge der Türcken / oder ander / so mit der That oder ander weiß wider die Christenheit deß Reichs Teutscher Nation geben würden / dieselben sollen auß dem Reich geschlossen / jr Hab vnd Gut confiscirt / vnd dermassen offentlich publicirt / vnd durch den Fiscal wie sich gebürt / eyngezogen werden.

Item / so sol keiner / vermög der Keyserlichē Constitution / die hievor der Widertäuffer halb im Reich publicirt / vnd auff etlichen hernach gehaltenen Reichstägen wider verneuwert / deß andern Vnderthanē oder Verwandten / so deß Widertauffs halben von jrer Oberkeit gewichen oder außgetretten / enthalten / vnderschleiffen / oder fürschieben / Sonder alsbald dieselbig Oberkeit / darvnder sich der entwichen enthielt / solcher vberfahrung innen oder gewar wirt / gegē demselben / so entwichen / laut obberürter Keiserlicher Satzung strenglich handlen / vñ sie darüber wissentlich nit bey sich leiden oder dulden / alles bey Peen der Acht. Vnd welcher diese Ordnung vnd Satzung wissentlich vbertretten / vñ nit halten würde / gegen demselben sol vnd mag an dem Keyserlichen Cammerge-

richt/auff die Acht gehandelt vnd vollnfahren werden. Wo aber Widerräuffer vnwissend hinder einer Oberkeit weren / alsdann sol dieselbig Oberkeit in solchen nicht gefährt / oder mit Processen vbereylt / sondern zu förderst durch den Fiscal verwarnt werden.

Item / nach dem auch sonderlich in dem Keyserlichen Landfriden / allhie zu Augspurg auffgericht / versehen / wie ein Oberkeit der andern gegen den Herrnlosen Knechten / so sich vnderstehen zu versamlen / vnd die armen Leut zu beschwären / zuziehen sol / bey vermeidung viertzig Marck lötigs Golds vns zubezalen / Sol der Fiscal solche Peen von den vngehorsamen an dem Cammergericht / wie sich gebürt / eynzubringen hiemit befehl haben.

Item / als der heimlichen Gericht vnd Freyschöffen halben zu Westphalen / in etlichen Reichs Abschieden sondere Constitutiones / wie es derhalben gehalten werden sol / auffgericht / auch mit zehen Marck Golds / vnd andern Peen verpeent sind. Sol der Keyserlich Fiscal jeder zeit / so wider dieselben wissentlich gehandelt / die verwirckte Peen / so zum halbentheil dem Keyserlichen Fisco zugehörig / eynzuziehen schuldig seyn.

Vnd in der gemein sollen vber oberzelte / auch alle Sachen vnd gefäll / die vermög der Keyserlichen Maiestat / vnd deß Reichs gemeinen Rechten / Satzung vnd Ordnung / dem Keyserlichen Fisco zugehören / oder dem Keyserlichen Fiscal zu rechtfertigen / zu vertheydigen / oder zu versprechen zustehen / durch denselben Fiscal an dem Keyserlichen Cammergericht one mittel fürgenommen / gerechtfertigt / vnd jm auch jeder zeit durch Cammerrichter vnd Beysitzer förderlichen Rechtens / wie sich gebürt / verholffen werden.

Daß die Sachen der streitigen Possession zwischen den Partheyen / so dem Reich on mittel vnderworffen / am Keyserlichen Cammergericht gerechtfertigt / vnd wie es darinn gehalten werden sol.

XXI.

VNd nach dem sich offtmals im heiligen Reich begibt / daß der streitigen Posseß oder Gewehr halben Spen / vnd zu zeiten Auffruhr vnd widerwertigkeit entstehen / Haben wir / demselbē zu begegnen / geordnet vnd gesetzt / vnd thun das hiemit / ob hinfüro zween oder mehr / so dem heiligen Reich on mittel vnderworffen weren / jrrig vnd strittig würden / vmb innhaben oder Possession eines Guts oder Gerechtigkeit / also daß sich jeglicher für einen Besitzer deß bestreitigen Guts oder Gerechtigkeit hielt / vnd deß redliche anzeig hett / deß sollen beyde theil zu endtlichem außtrag für das Keyserliche Cammergericht kommen / vnd solcher jrrung oder strittigen Gewehr oder Posseß / sich daselbst endtlich mit Recht entscheiden lassen / vnd deßhalb kein theil mit oder gegen dem andern zu thätlicher handlung / auffruhren / vehden / oder angriffen kommen / in einig weiß. Doch sol solchs keinem an seiner Posseß / wie obsteht / oder Gewehr / die zeit / dieweil die Partheyen dieses streyts halben vnentscheiden hangen / ichts geben oder nemmen.

Wo auch zwischen Partheyen / die mit mittel dem Reich vnderworffen / der Posseß / wie obsteht / streyt entstünde / vñ die Güter oder Gerechtigkeit der Possession halben / wie obsteht / darumb streyt were / nicht vnder einem Herren oder Oberkeit gelegen weren / also / daß jeder theil vermeinen wolt / dieselben Güter oder Gerechtigkeit legen in seiner oder seines

nes Herren / oder anderer Oberkeit. Darumb sollen die Partheyen für das Keyserliche Cammergericht kommen / vnd wie obstehet / gehandelt werden / Vnd so die Sach der strittigen Posseß oder Gewehr / an dem Cammergericht geendet ist / vnd dann die Partheyen solcher Güter oder Gerechtigkeit halben / sonst weiter spruch vnd anforderung zu haben vermeinten / das sol vor dem ordenlichen Richter / solches Guts oder Gerechtigkeit halber fürgenom̃en vnd gesucht werden. Wo aber etliche Stände weren / die sonst derhalbē Rechtliche außträge zwischē jnen hetten / die sollen gehalten werden / vnd hierdurch denselben kein abbruch gethan seyn.

Ob auch in obberürtem fall zwischen den Partheyen / die on mittel dem Reich vnderworffen / die Gewehr / Possession oder quasi auß redlichē anzeigung zweiffelich vnd sörgliche embörung / weiterung oder Auffruhr daraus zu besorgen / Sollen Cammerrichter vnd Beysitzer gewalt vñ macht habē / auff anruffen der Partheyen / oder für sich selbst ex officio die Possession zu sequestriren / oder aber der quasi Possession halben / an statt der Sequestration / beyden theilen zu gebieten / sich derselben zu enthalten / vnd alsbald darauff summariè, on einigen Gerichtlichen Proceß / oder andere weitläufftige außführung der Sachen zu erkeñen / welchem theil die Possession oder quasi eyn zugeben / oder zu inhibieren sey / sich derselben biß zu endtlichem außtrag deß endtlichen Rechtens / in possessorio oder petitorio zu enthalten. Vnd so das beschehen / sol alsdann solches keinem theil an seinem innhaben oder Besitz / in Recht nachtheilig seyn.

Daß von Pfandung vnd Gefangen wegen am Keyserlichen Cammergericht gehandelt werden möge.

XXII.

NAch dem auch nit allein in obgemeldtem fall / sonder auch auß dem daß einer den andern pfändet / jn oder die seinen fahet / gemeinlich alle thätliche handlungen / embörungen vnd auffrühren im Reich entstehen vnd verfolgen / Solchem zu begegnen / setzen vnd ordnen wir / daß hinfüro in solchem fall / da einer / der dem Reich on mittel vnderworffen / durch sich selbst / oder die seinen / einen andern / der dem Reich gleicher gestalt vnderworffen / oder die seinen pfänden oder fahen würde / warumb / oder vmb was Sachen willen (allein Malefitzsachen außgenommen) das beschehe / daß alsdann auff anruffen deß jenigen / der oder deß Vnderthanē also gepfändet oder gefangen / dem Thäter durch das Keyserlich Cammergericht bey einer namhafften Peen / vnd sine Clausula iustificatoria, mandiert vnd gebotten werden sol / on verzug / auch einige eynrede / die Pfandung wider zu geben / vnd die Gefangen auff die alte gewönliche vrphed / doch anderß nicht dann auff widerstellen / Jm fall solches mit Recht erkennt würde ledig zu lassen / mit angehängter Ladung in einer bestimpten zeit am Cammergericht zu erscheinen: Erstlich / daß er solchem Mandat gehorsamlich gelebt / anzuzeigen / Vnd dañ weiter sein Gerechtigkeit der Pfandung oder fahens halb im Rechten / wie sich gebürt / fürzubringen vnd darzuthun / oder aber zu sehen vnd hören / sich in die Peen deß außgangen Mandats / seiner vngehorsam halben mit Vrtheil vnd Recht zu erklären vnd zu erkennen. Vnd sol darauff an dem Cammergericht die Sach der Pfandung oder fahens halb / auch von wegen verwirckter Peen / im fall da dem Mandat nicht gelebt were / auff das aller schleunigst mit Recht entscheiden werden. Vnd im fall da sich erfünde / daß der klagend theil seiner klag nicht fug noch Recht hett / vnd

das

das fahen oder pfänden von dem beklagten billich beschehen were. So sollen jm die pfandung oder gefangen/die er auff deß Keyserlichen Cammergerichts Gebott hinauß geben oder ledig gelassen/zu sampt auffgelauffenen kosten vnd schaden/widerumb eyngeantwort/vnd die gefangen sich wider eynzustellen angehalten werdē/doch beyden theilen jr Gerechtigkeit der Hauptsachen halb/an gebürlichen orten vnd enden weiter mit Recht außzuführen/vorbehalten seyn.

Von Mandaten/vnd in was fällen dieselben/on oder mit Justificatori Clausel erkennt werden mögen.

XXIII.

NAch dem auch in den Keyserlichen Rechten gar wol geordnet vnd versehen/daß in Gerichtlichen Sachen nit an der Execution vnd Mandatē angefangen werden sol. Setzen/ordnen vñ wöllen wir/daß an dem Keyserlichen Cammergericht die Mandata vnd Gebott nit anderß dañ mit eynverleibung Clausulæ iustificatoriæ, dardurch den widertheiln/wider die solche Mandata außgehen/vorgesetzt wirdt/vrsachen/darumb dieselben nicht statt haben sollen/fürzubringen/vnd in Sachen vnd zwischen Partheyen/an das Cammergericht gehörig/erkennt werden sollen/Es were dann daß die Sach vnd handlung/darüber die Keyserliche Mandata zu erkennen gebetten/an jr selbst von Rechts oder gewonheit wegen gebotten. Vnd wo dieselbig begangē/auch on einige weiter erkanntnuß für straffwirdig oder vnrechtmässig zu halten/oder daß dardurch dem anruffenden theil ein solch beschwärd auffgelegt vnd zugefügt würde/die nach begangener That nicht wider zu bringen/oder daß die Sach wider den gemeinen nutz were/oder keinen verzug leiden möcht/dañ in solchen vñ sonst andern fällen/in denen vermög der Recht à præcepto, on vorgehende erkañtnuß angefangen werdē mag/sollen vnd mögen durch Cammerrichter vnd Beysitzer Mandata on Justificatori Clausel erkannt/vnd on einig widerrede oder verhinderung vollnzogen. Vnd darauff wider die/so solche Mandata vbertretten/auff die darinn verleibte Penen/wie sich gebürt/procedirt vnd gehandelt werden. Wolte aber in angeregten fällen der theil/wider den solche Mandata erkañt/nach vollnziehung derselben/oder so er von wegen seiner vngehorsam in die Peen deß Mandats erklärt/nach entrichtung derselben auffgesetzten Peen vnd straff/dargegen ichtzit fürträglichs fürbringen/das soljm an orten/da es sich ordenlicher weiß gebürt/zugelassen/dagegen sein widertheil im Recht gehört/vnd auff beyder theil fürbringen/was billich vnd recht ist/gehandelt vnd erkennt werden. Was aber die Execution der gesprochen Vrtheil vnd Executorialbrieff belanget/damit sol es/vermöge gemeiner Recht vnd dieser Ordnung/wie hernach im dritten Theil gesetzt ist/gehalten werden.

Von Relaxion der Eyd/ ad effectum agendi.

XXIIII.

NAch dem sich auch je zu zeiten zutregt/daß etwan Mißhändler auß verschuldter Sachen vrpheden vber sich geben/vñ folgends durch Cammerrichter vnd Beysitzer ad effectum agendi absoluiert/vnd dardurch

dardurch die Oberkeit mutwilligē mit dem Rechten vmbgetrieben / vnd in kosten bracht werden. Damit nun solchem gute Ordnung vnd maß gegeben / Ordnen vnd setzen wir / daß Cammerrichter vnd Beysitzer hinfürter den jenen so vervrphedet / ad effectum agendi nicht absoluiren / noch gegen den jenen / so sie also vervrphedt haben / Citation oder Mandaten erkennen vnd außgehen lassen. Sonder sollen derselbigen Oberkeit vorhin schreiben / jre deß Klägers anbringen zu erkennen geben / vnd darauff der vrsachen / warumb es beschehe / einen standthafftigen / gründtlichen bericht begeren. Befünde sich dann auß solchem bericht lauter vnd klar / daß der Kläger vmb begangene verhandlung oder missethat gestracks angenommen / oder sonst gestrafft / vnd derhalben billich vervrphedet. Sollen Cammerrichter vnd Beysitzer darauff nichts ferrers erkennen / sonder den Kläger dahin weisen / sich seiner gethanen vrphed zu halten / Aber sonst / als so einer wider des Reichs Landfriden vnd Ordnung würde vervrphedet / mag nach vermög der Recht vnd deß Reichs Ordnung / darinn gehandelt werden.

Welcher gestalt am Cammergericht / Ex L. diffamari gehandelt werden mög.

XXV.

ALs auch durch Proceß Ex L. diffamari die Sachen je zu zeiten anhängig gemacht / vnd darnach auff jnen selbst ruhen bleiben / auch dardurch den Partheyen wider der Keyserlichen Maiestat vnd deß Reichs Ordnung / jr ordenlich Gericht vnd Instantz abgeschnitten vnd entzogen werden. Demnach setzen vnd ordnen wir / daß Lex diffamari an dem Cammergericht verstanden vnd gebraucht werden sol in fridbrüchigen / schmach vnd andern dergleichen Sachen / in denen solch Diffamation gefährlicher / betrieglicher weiß / oder in ander wege dem andern theil zu nachtheil vnd beschwärung beschehen / auch nicht anderß / dann so die ansuchend Parthey / die in der Hauptsach Antworter / der Keyserlichen Maiestat vnd dem Reich sonst on mittel vnderworffen / oder an das Cammergericht / vermög der Keyserlichen Maiestat / vnd deß Reichs Ordnung / on mittel gehörig. Daß auch Cammerrichter vnd Beysitzer / ehe vnd zuvor sie solch Proceß erkennen / der Diffamation halben durch schrifftliche oder ander gläubliche Vrkund vnd anzeig informiert vnd bericht seyn / vnd so solch Proceß erkennt / vnd darauff die Diffamation / wie sich gebürt / in Recht dargethan. Sol alsdann dem Diffamanten / so der Diffamiert dem Cammergericht / in erster Instantz on mittel vnderworffen / oder sonst die Sachen jrer Natur nach dahin gehörig / vor demselbigen Cammergericht / wo aber der Diffamiert on mittel dem Reich / aber in erster Instantz dem Cammergericht nicht vnderworffen / vor dem Richter / dahin die Sach ordenlich gehört / ein genannte zeit sein Klag fürzubringen / mit dem anhang / wann er das nicht thete / daß jm ein ewig stillschweigen auffgelegt seyn sol / angesetzt / vnd sonst / vermög der Keiserlichen Maiestat vnd deß Reichs gemeinen Rechten vnd Ordnung gehandelt vnd procediert werden. Wo aber der Diffamat dem Reich nicht on mittel vnderworffen / auch der oder die Sach / jrer Natur nach dahin in erster Instantz nicht gehörig / sol auff anhalten derselbigen Parthey an dem Cammergericht wider die Diffamanten / vnangesehen was Oberkeit derselb vnderworffen / kein Proceß erkennt / sondern die Sach in beyden Puncten der Diffamation vnd Hauptsach vor die ordenlich Gericht gewiesen werden.

Von

Von Cammergerichts sachen.

Von Sachen die durch versagt oder verzogen Recht an das Cammergericht erwachsen.

XXVI.

NAch dem in dieser vnd deß Reichs Ordnung versehen / daß alle der Keyserliche Maiestat / vnd deß Reichs Verwandten / bey obgemeldten außträgen / vnd ordenlichen Rechten gelassen / vnd ein jeder vor dem Richter / vor den er in erster Instantz gehörig / fürgenomen werden sol / vñ sich aber vilmals zutregt / daß den klagenden Partheyen / die sich solcher außträge vnd ordenlichen Rechtens gebrauchen wöllen / in bestimpter zeit / oder sonst / wie sich gebürt / nicht verholffen / vnd jnen das Recht versagt / oder gefehrlich verzogen wirdt. Setzen vnd ordnen wir / daß ein jeder / dem also auff sein ansuchen nicht / wie sich gebürt / verholffen / sondern das Recht kündtlich versagt oder verzogen / macht vnd gewalt haben sol / das nechst Obergericht / Oberkeit oder Herrschafft vmb rechtlich hülff zu ersuchen / vnd wo jm durch dieselbig auch nit verholffen / oder aber sonst die Sach on mittel an das Keyserlich Cammergericht gehörig / an demselben Cammergericht anzubringen / daselbst jm auch förderlich Rechtens gestattet vnd verholffen werden sol.

Vnd nach dem sich bißher an dem Keyserlichen Cammergericht zu vilmalen zugetragen / daß die Partheyen Promotoriales, von deß wegen / daß jnen bey Churfürsten / Fürsten / Ständen / vnd andern Oberkeiten / vermög dieser Ordnung / nicht zu Recht verholffen worden / angemeldtem Cammergericht erlangt / vnd auch wie sich gebürt / verkünden lassen / Vnd sich aber folgends beklagt / daß jnen nach beschehener verkündung / in zeit der Ordnung / nicht allein nicht verholffen / sondern auch die Notarien / in deren gegenwertigkeit der Churfürst / Fürst oder Standt / innhalt der Promotorial / requiriert werden sollen / wider Recht vnd billigkeit vergwaltigt vnd beschwärt worden / darauß dann gefolgt / daß die Notarien je zu zeiten sich zu solcher Requisition nicht mehr gebrauchen wöllen lassen / vnd also die armen Partheyen / Requisitionem vnd Denegationem iustitiæ nicht beweisen können / vnd dardurch rechtloß gestelt werden. Damit nun solchem der billigkeit nach begegnet / auch darneben die armen Partheyen mit vberflüssigen kosten / so jnen vber beschehene Execution solcher neuwen Requisition halben auffgehet / nicht beschwerdt werden / Soll hinfürter ein jeder Churfürst / Fürst / Standt oder Oberkeit / dem obgemeldter massen Promotoriales verkündt / vnd einmal insinuirt werden / in zeit derselbigen / on weiter Requisition oder ersuchen dem klagenden theil Rechtens zu verhelffen / den Richter oder Rechtstag zu ernennen vnd anzusetzen / vnd sonst innhalt vnd vermög deß Promotorials zu handlen schuldig seyn. Vnd da solches der gestalt nicht beschehe / sol alsdann dem klagenden theil an dem Camergericht / vngeachtet ob gleich kein weiter Vrkund deß geweigerten Rechtens fürbracht würde / zu Recht / wie sich gebürt / verholffen werden.

Daß

Daß alle Personen vnd Sachen/ die on mittel der Keyserlichen Jurisdiction vnderworffen/ vnd von derselben nicht durch sondere Außträge außgenommen/ an dem Cammergericht fürgenommen werden sollen.

XXVII.

WEiter ordnen/ setzen vnd wöllen wir/ daß alle vnd jede Personen vnd Sachen/ die der Keyserlichen Jurisdiction on mittel vnderworffen/ vnd durch sondere außträg dieser Ordnung/ oder andere Privilegien/ Freyheiten/ gewillküre vnd rechtmässige gewonheiten nicht außgenommen sind/ an dem Keyserlichen Cammergericht fürgenommen vnd gerecht fertiget werden sollen.

Von Sachen so in der andern Instantz/ durch Appellation an das Keyserlich Cammergericht erwachsen vnd gehören.

Von welchen Richtern/ in was Sachen/ vnd von welchen Vrtheilern/ an das Keyserlich Cammergericht Appelliert werden sol oder nicht.

XXVIII.

ES sol nicht allein von den Vrtheilen/ durch die ordenliche Vnder-gericht dem Keyserlichen Camergericht on mittel vnderworffen/ außgesprochen/ sondern auch in den Rechtfertigungen/ so gegen Churfürsten/ Fürsten/ Fürstmässigen/ Prelaten/ Graffen/ Herrn vnd Ritterschafften/ durch andere/ oder vnder jnen selbß fürgenommen vnd geübt/ einem jeden theil/ der sich mit gesprochnen Vrtheiln beschwärt befindt/ an das Keyserlich Cammergericht zu appellieren zugelassen seyn/ in massen hie oben in den Rechtlichen außträgen/ in erster Instantz weiter geordnet vnd versehen ist/ Doch einem jeden sein Privilegien vñ Freyheiten derhalben vorbehalten.

Vnd dieweil bißher etlich Stände jre Vnderthanen mit Eyd vnd Pflicht dahin gezwungen/ von jren Vrtheiln nicht zu appellieren/ Vnd so die Partheyen darüber appelliert/ dieselben als meineydig zu straffen vnderstanden/ welches aber nit allein dem Rechten zu wider/ sonder auch dem Keyserlichen Cammergericht vnd desselben Jurisdiction zum höchsten abbrüchig/ So wöllen/ ordnen vnd setzen wir/ daß hinfüro keiner bezwungen werden sol/ sich deß Appellierens zu enthalten/ oder von gethaner Appellation abzustehen/ Vnd so solches beschehe/ daß alsdann solch verpflichtung an jr selbst vnbündig seyn/ vnd daß die Partheyen/ so sich beschwärt befinden/ zu appellieren/ vñ jre Appellation zu prosequieren/ nicht desto weniger on einige verletzung jrer ehren/ fug vnd macht haben sollen: Es were dann daß einer sich frey willig vnd vngedrungen/ vorhin der Appellation begeben/ oder aber daß er/ vermög eins rechtmässigen Privilegien/ seiner Oberkeit oder Richters/ auch sonst von Rechts wegen nicht appellieren köndt oder möcht/ In welchem fall dañ jeder zeit durch das Cammergericht erkennt vnd geschehen sol/ was sich/ vermög der Recht vnd dieser Reichs Ordnung/ zu thun gebürt.

Darzu/ dieweil je zu zeiten die Partheyen mehr auß mutwillen/ vnd

zu auffhaltung vnd verhinderung der Execution gesprochner Vrtheil/ vnd damit sie etwa jre Gegentheil zu endtlichem verderben vnd verlassung der sachen/ oder zu vngebürlichen verträgen dringen/ oder desto länger in niessung der Güter sitzen bleiben/ dann auß notturfft appellieren: Solchem zu begegnen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß Cammerrichter vnd Beysitzer fürhin in fassung der Vrtheil auff solchs fleissig auffmerckens haben sollen/ Vnd so sie solch vnd dergleichen freffenliche vnd mutwillige Appellationes befinden/ Alsdañ die Appellanten nit allein in die Expens condemniren/ sonder auch gegen denselben/ nach gelegenheit vnd gestalt der Sachen vnd Partheyen/ die gebürliche straff der Rechten fürnemen.

Vnd sonderlich setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß die Appellation sachen/ so vnder fünfftzig Gulden Hauptguts weren/ an dem Keyserlichen Cammergericht nicht angenommen/ auch von dem Richter voriger Instantzien nicht zugelassen/ sonder die Vrtheil/ auff ansuchen der Partheyen/ von jm exequirt vñ vollnzogen werdē/ Doch sollen hierin̄ hiemit die sachē iniuriarum, in denen auff widerruff geklagt/ auch andere/ so auff Gelt/ aber nit vnder fünfftzig Gulden/ durch den Kläger in seiner Klag estimirt werden/ auch Oberkeit/ Gerechtigkeit/ persönlich vñ Felddienstbarkeit/ ewige vnablößliche Gült/ Zinß/ nutzung/ auch andre dergleichē/ so nit gewiß achtung hetten/ ob sie gleich vnder der bestimpten Summen der fünfftzig Gulden weren/ außgenom̄en seyn: Vnd wo ein zweiffel zwischen den Partheyen eynfiel/ daß die sach/ derhalben die Rechtfertigung gewest/ fünfftzig oder vnder fünfftzig Gulden währt seyn sol/ So dañ der Richter erster Instantz/ oder das Cam̄ergericht deßhalb kein gründtlich wissen hett/ oder daran zweiffeln würde/ sol dem Appellanten auffgelegt werden bey dem Eyd/ so er darumb vor dem Richter erster Instantz/ oder vor dem Cammergericht vor allen dingen erstatten sol/ zu behalten/ daß er viel lieber fünfftzig Gulden von dem seinen verlieren/ oder so vil nicht gewinnen/ dann daß er sich der Haupt vnd Appellation sach begeben wolt/ So solcher Eyd von den Appellanten beschicht/ alsdann vnd nicht ehe sol der Richter in erster Instantz der Appellation statt geben/ vnd die Appellation an dem Cammergericht angenom̄en werden/ Doch sol anderen wol erlangten/ rechtmässigen Priuilegien der Vndergerichten/ die höhere Summen dann fünfftzig Gulden sich erstrecken/ durch diese Ordnung nichts entzogen oder benommen werden/ sonder deren mit den appellationibus, auch zulassung derselben gehalten/ vnd demselben gemäß gehandelt werden.

Item/ nach dem auch dem alten herbrachten gebrauch im heiligen Reich zu wider/ daß in peinlichen Sachē Appellation zugelassen werden sollen/ Ordnen vnd wöllen wir/ daß hinfürter in peinlichen Sachen/ die Leibstraff auff jnen tragen/ am Keyserlichen Cammergericht kein Appellation angenom̄en/ sondern angeregtem gebrauch nach gehaltē werde/ Doch da sich jemand an dem Cammergericht beklagen würde/ daß in peinlichen Sachen auch Leibstraff belangend/ sein vnerfordert vnd vnerhört/ vnd also nichtiglich oder sonst wider natürlich vernunfft vnd billigkeit/ wider jn procedirt/ gehandelt vñ gevrtheilt/ vnd derhalben principaliter auff die nullitet vmb Proceß ansuchen würde/ So ferr dann der Richter/ deß handlung sich die Parthey obberürter massen beklagt/ dem Cammerrichter on mittel vnderworffen/ Sol alsdann der ansuchenden Parthey solcher nichtigkeit halben Ladung erkañt/ vnd darauff Rechtliche hülff mitgetheilt/ vnd so sich in außführung der sachen befünde/ daß obberürter massen nichtiglich gehandlet vnd gevrtheilt/ alsdañ die Hauptsach wider an die ordenliche Oberkeit förmlich vnd rechtmässig-

lich

lich daran zu handlen/zu procediren vnd zu vrtheilen/remittirt werden.

Item/als täglich durch vnnottürfftig vnd freffenlich Appellation/ die von bey vrtheilen Interlocutoriæ genannt/gefehrlich/ vnd vmb verlängerung deß Rechten geschehen/ viel kosten vnd schäden erlitten werden/ So sol hinfüro das Cammergericht die Appellation von solchen Interlocutorien nicht annemmen/ wo die beschwärung in der Appellation bestimpt/durch die Appellation von der endvrtheil der Hauptsach möcht erstatt vnd herwider gebracht werden/ wie das in Keyserlichen Rechten geordnet vnd begriffen ist.

Wie vnd welcher gestalt die Appellationes an das Keyserlich Cammergericht geschehen sollen.

XXIX.

ITem/ es soll kein Appellation an dem Keyserlichen Camergericht angenommen werden/ die nicht gradatim geschehen/ vnd die einen nähern Richter hett/ Es were dann/ daß der nechst vnderrichter dem Appellanten kündtlich das Recht versagt/ oder der Sachen verwandt/oder sonst auß rechtmässigen vrsachen in der sachen nicht Richter seyn köndt oder wölt.

So sollen auch die Appellationes/ vermög der Rechten/ innerhalb zehen tagen beschehen. Vnd nach dem sich im heiligen Reich offt zutragen/ sonderlich bey vnverständigen Richtern/ daß dieselben nach außgesprochner Vrtheil dem verlierenden theil vber die zehen Tag/so im Rechten zu appelliren zugelassen/ länger zeit gegeben/ Wöllen wir/ daß der Termin der zehen tag/ in welchen dem verlierenden theil von gemeinem Rechten zu appellieren gebürt/keins wegs vberschritten/ gelängert oder gekürtzt werde/vñ derhalben kein Richter auff der Partheyen ansuchen vnd begeren/längern Termin dann zehen tag bedacht zu appelliren/ geben sol.

Vnd so von Beyvrtheil die krafft einer Endvrtheil hetten/ appelliert würde/so sol der Appellant in schrifften ex interuallo, oder mündtlich in continenti, wie von andern Endvrtheiln zu appellieren macht haben.

Wo aber von andern Interlocutorien vñ beschwärungen/die durch mittel der Appellation von der Endvrtheil nicht widerbracht werden mögen/appelliert würde/So sol solch Appellation in Schrifften/vñ mit anzeigung der vrsach der beschwärden geschehen/ angesehen/ daß dieselbig auß andern vrsachen nicht mag gerechtfertigt werden.

Item/so sol einem jeden/der sich mit vrtheil beschwärt befindt/nicht allein vor dem Vnderrichter/vnd in seiner gegenwertigkeit/sonder auch in abwesen/vor einem glaubwirdigen vnd approbirten Notario vñ Zeugen zu appelliren zugelassen/Vnd der Vnderrichter/ so jm solche Appellation/wie sich gebürt/ insinuirt/ sich mit gebung der Apostel/ansetzung der zeit/vnd sonst allermassen/ als ob vor jm selbst were appelliert worden/zu halten schuldig seyn: So aber solch Appellation dem Vnderrichter nit insinuirt/ sol dieselbig nichts desto weniger an dem Camergericht angenommen/Doch so der Vnderrichter in diesem fall/auff anruffen der Parthey/ mit der Execution/ oder sonst im Rechten fürfahren würde/ sol dasselbig/ das also durch jn/ ehe vnd zu vor jm durch das Keyserlich Camergericht inhibiert/gehandelt/nit für attenta geachtet/Auch der Appellant derhalben super attentatis nicht gehört/ sonder in puncto appellationis, wie sich gebürt/ zu procediren vnd zu handlen angehalten werden.

Wo auch die Vndergerricht mit sondern rechtmässigen Priuilegien/ wie vnd welcher gestalt von derselben Vrtheil appelliert werden sol/ ver- sehen / wöllen wir / daß die Appellanten / die solcher Freyheiten wissens haben/denselben vor den Richtern vnd Notarien/vor denen sie appellie- ren / nachzukommen vnd zu geleben schuldig seyn / Wo jnen aber solche Freyheiten vnd andere gebräuch/als daß die Appellanten ehe vnd zuvor jr Appellation angenommen/Gold oder Gelt aufflegen sollen/oder der- gleichen gewonheiten vnbewußt / daß alsdann dieselbigen jnen an jren Appellationen kein verhinderung bringen sollen.

Jn was zeit ein jede Appellation an dem Keyserlichen Cammergericht anbracht werden sol.

XXX.

DAmit auch gefährlichheit in vollnführung der Appellation/ so an dem Keyserlichen Cammergericht beschehen/fürkommen/Sol ei- nem jeden Appellanten frey stehen nach gethaner Appellation A- postolos zu bitten oder nit/ Vnd im fall daß er Apostolos gebetten/ jm durch den oder die Richter in voriger Jnstantzen / in antwortung vnd gebung der Refutatorien oder Reuerential Apostoln/oder im fall / da der Rich- ter weder Reuerentiales noch Refutatorios gebe / zeit von einem / zweyen/ dreyen/biß in sechß Monat / von zeit an der Interponirten Appellation zu rechnen / vnd nicht darüber / wie das der oder die Richter jedeßmals nach gelegenheit der Sachen / Partheyen vnd wege ermessen / angesetzt vnd auffgelegt werden/ das wissen sein Appellation am Cammergericht anzubringen / vnd durch außziehung / verkündung vnd wider eynbrin- gung der Ladung/anhängig zu machen.

Würde aber durch den Richter dem Appellanten kein zeit ernennt/ oder angesetzt/ So sol dannoch der Appellant / er hette Apostolos gebetten oder nit / oder jm weren Refutatorij, Reuerential / oder gleich deren keins für Apostoli gegeben/die sechß Monat haben/solch sein Appellation obge- meldter massen am Cammergericht anhängig zu machen/ Vnd im fall/ daß von wegen entlegenheit der Land/vnd ferre deß wegs / in solcher zeit der sechß Monat / die Ladung nicht verkündt vnd mit jrer Execution obgemeldter massen reproducirt werden möcht / Sollen alsdann Cam- merrichter vnd Beysitzer/auff ansuchen der Partheyen/nach empfange- nem bericht/solche zeit der sechß Monat zu prorogiern vnd zu erstrecken macht vnd gewalt haben.

Dergleichen/so einer nit vor dem Richter/ sonder vor Notarien vnd Zeugen appellirt/vnd sein Appellation dem Richter instituirt hett/so sol obgemeldter massen/zu zeit der Jnsinuierung solcher Appellation durch den Richter/von einem biß in sechß Monat zeit angesetzt werden/ Vnd so solchs durch den Richter nit geschehe/od die Appellation dem Richter nit insinuirt würde/sol der Appellant sechß Monat / wie obgemeldt/ haben.

Vnd sollen in obgemeldten fällen / je für einen Monat dreyssig tag gerechnet werden.

Vnd so also in einem oder andern fall der Appellant/dem allem/wie obgesetzt/nicht nachkommen / vnd in obbestimpter zeit sein Appellation am Cammergericht durch wider eynbringung der außgangen vnd ver- kündten Ladung/in angesetztem Termino nit anhängig machen würde/ So sol alsdann sein Appellation für desert geacht vnd gehalten werden/ vnd appellatus,dem die Citation verkündt/vor dem Cammergericht zu er- scheinen / vnd auff die Desertion solcher Appellation zu handlen vnd zu

procediren macht haben/zu welchem er auch zugelassen werden sol/Doch so er nach der Desertion auch weiter begern würde/die außgesprochnen Vrtheil zu bestätigen vnd zu confirmieren/sol er in demselben nicht gehört/vnd sonst mit der Execution der gesprochnen Hauptvrtheil an die Richter/voriger Instantz/so ferr dieselben/vermög der Recht vnd dieser Ordnung/jre Vrtheil zu exequiren haben/remittiert vnd gewiesen werden/Wo nit/alsdann daß Cammerrichter auff anruffen der Partheyen/auch die Hauptvrtheil zu exequiren macht vnd gewalt haben.

Vnd dieweil sich die Partheyen zum offtermals vnwissenheit der Cammergerichts Ordnung/vnd sonderlich deß obgesetzten Articuls/wie in Appellationsachen/vnd der Apostel gebung halb gehandelt werden sol/beklagen/Vñ aber solch Ordnung auff hievor/auch in dem acht vnd viertzigsten jar allhie zu Augspurg gehaltenem Reichßtag/gemeinem brauch nach/vor Churfürsten/Fürsten vnd Ständen offentlich verlesen/dar zu ins Reich publicirt/vnd auff jetzigem Reichßtag widerumb ersehen/vnd von neuwem in Druck zu geben befohlen/also/daß sich niemand derhalben vnwissenheit zu entschuldigung hat/Demnach wöllen wir/daß sich Cammerrichter vnd Beysitzer/vnangesehen der Partheyen vermeinter vnwissenheit/in diesem fall solcher auffgerichten/verkündten vnd publicirten Ordnung halten/darauff erkeñen/sich auch keinen andern vermeinten gebrauch darinn jrren oder verhindern lassen sollen.

Wie vnd welcher gestalt die Richter erster Instantz die Acta zu ediren schuldig/vnd daß derhalben wider sie compulsoriales am Cammergericht erkennt/vnd auff die Peen derselben procediert werden mag.

XXXI.

ES sol auch ferrer zu förderung der Appellation sachen gleichwol der Appellant schuldig seyn/es würden jm Reuerential/Refutatorij/oder deren keins für Apostelen geben/vnder den drey ssig tagen nach beschehener Appellation/bey dem oder den vorigen Richter oder Richtern/auch deß oder derselben Gerichtsschreiber/vmb verfertigung der ergangen Gerichtshändel fleissig anzusuchen/vnd dargegen sicherung vmb ziemliche belohnung derselben Acten zu thun/Darauff auch der oder die Richter/vnd jre Gerichtsschreiber jm die vnverzügliche zu verfertigen/vnd vmb ziemliche belohnung zu behändigen schuldig vnd verbunden seyn/damit der Appellant zu außbringung vñ verkündung der Compulsorial Brieff nit vervrsacht/sonder zu förderlicher außführung seiner Appellation sachen dester ehe statt geben werde/vnd sich deß nicht zu beklagen hab.

Daneben ist nicht minder vor not vnd gut ermessen/daß allenthalben an den Fürsten Höfen/vnd andern Commun Gerichten in Schrifften gehandelt/oder das mündtlich fürtragen/jeder zeit eygentlich auffgeschrieben werde/damit die Gerichts händel in der Appellation/so an das Cammergericht erwachsen/der end minderm verdacht/vnd desto förderlicher erlangt mögen werden.

Dieweil auch zu mehrmaln in Appellation sachen/so die Acta erster vñ anderer Instantz am Cammergericht eynbracht/die vor eyngelegt oder gegeben gewält oder Mandata/der kriegenden Partheyen nicht inserirt oder befunden/dardurch die sachen der Gewalthaber in verlängerung gezogen werden/Solchs zu verhüten/wöllen wir daß die Acta nicht mangelhafftig/sonder mit gantzer eynleibung der vorgegeben gewält vberantwort werden.

Würde sich aber erfinden/daß die Acta in dem oder sonst in ander we
ge mangelhafftig / oder daß in verfertigen derselben gejrrt: Sollen als
dann die Vnderrichter oder jre Schreiber dieselben auff jren selbst eigen
kosten / on nachtheil der Partheyen zu reintegriren / oder widerumb zu
schreiben / vnd der Partheyen vollkommen mitzutheilen schuldig seyn.

Vnd nach dem etliche Richter vnbillicher weiß / oder auß hinlässig
keit jrer Schreiber den tag deß Monats vnd stund / außgesprochner Vr
theil vnderlassen / Ordnen vnd wöllen wir / daß die Vnderrichter / von
welchen an das Cammergericht appellirt / der tag deß Monats / vnd nit
nach dem Sontag oder Fest / Dergleichen auch so vil möglich / die stund
der gesprochnen Vrtheil / vnd aller handlung vnderschiedlich lauter be
stimmen / vnd die Actis anzeigen sollen.

Weiter / als bißher etliche Vnderrichter im brauch gehabt / jre Acta
auff Bergament zu schreiben / daher sich offtmals begeben / daß die Par
theyen zwey oder drey / vierhundert gulden / vnd darüber / vmb die Acta
zu geben gedrungen worden / so doch Hauptsach etwan nicht noch so viel
antroffen / So ordnen vnd setzen wir / daß nun fürhin in allen Gerichten
die Acta nicht auff Bergamen / sonder auff Papyr geschrieben / oder so sie
auff Bergamen geschrieben / daß sie höher nicht / dann als ob sie auff Pa
pyr geschriben / taxirt / vnd die Partheyen mit vberflüssigem kosten der
halben nicht beschwärt werden sollen.

Nach dem auch der Frantzösischē Actē halb ein zeit her sich allerhand
beschwärung zugetragen / sonderlich daß je zu zeiten in der Translation
derselben gejrret / darauß dañ nit geringer jrrsal in erledigung der sachen
erfolgen mögen / Zu dem daß solche Translatores nit zu jeder zeit zu be
komen / vnd dardurch die Personen deß Gerichts / so jnen solch Transla
tion befohlen / an jrer ordenlichē arbeit verhindert / die Sachen mercklich
verlängert / vnd dann auch die Partheyen mit doppeln kosten beschwärt
werden / in dem sie die Acta in Frantzösischer Sprach lösen / vnd vber das
auch die Translation bezalen müssen / So wöllen wir / daß nun hinfürter
die Vnderrichter an denen orten solche Acta selbst / oder aber durch ande
re vnpartheyische Translatores / die der Sprachē kündig / auß der Fran
tzösischen Sprach in die Lateinisch transferieren zu lassen / vnd also Acta
translata zu ediren / vnd den Partheyen mitzutheilen schuldig seyn sollen.

Als sich auch die Partheyen offt beklagen / daß sie in außbringung
der Acta vor ergangner Jnstantz / durch die Vnderrichter vbernom
men werden sollen / Wöllen wir / daß bey denselben die Acta vor jnen er
gangen / dermassen taxirt / damit sich niemand vber billigkeit zu bekla
gen hab.

Vnd nach dem sich je zu zeiten die Partheyen der Tax / so nit durch
die Vnderrichter / sonder jre Gerichtschtschreiber / obgemeldter Ordnung
zu wider geschicht / beschwären / Vnd sich also zutregt / daß der verlustigt
theil (der seinem gegentheil an dem Cammergericht die Gerichtskosten
bey der Jnstantzen / vnd also auch berürte Acta zu entrichten / fällig er
theilt) solche Tax zu moderiern begert / Vnd dann Cammerrichter vnd
Beysitzer nit wissen mögen / ob die Tax durch die Vnderrichter dermas
sen / wie von dem obligenden theil angeben / geschehen sey / Vnd derhalben
je bey weilen die Sach widerumb an die Vnderrichter gewiesen / vnd dar
zwischen mit den Executorial / biß man solcher Tax vorgewißt / still ge
standen wirdt / dardurch dann die Partheyen an der Execution der er
langten Vrtheil verhindert vnd auffgehalten werden / So wöllen / se
tzen vnd ordnen wir / daß nun fürhin die Vnderrichter gebürliches eynse
hens thun sollen / damit die Partheyen / so von jnen appellieren / mit vber
mässiger

mässiger Tay der Acta nicht beschwärt/ vñ solch Tay auff die Acta oder aber zu end derselben verzeichnet vnd geschrieben werde.

Damit auch der kosten den Partheyen/ von wegen der Compulsorial vnd erlangung der Acta/ erspart/ auch dester schleuniger in Sachen mög vollnfahren werden/ Wöllen wir ein gemein Keyserlich Edict an die zugethanen deß Camergerichts vnd Vnderrichter/ bey Peen zwentzig Marck Golds außgehen lassen/ der gestalt/ daß sie auff erforderung der Partheyen vñ versicherung ziemlicher belohnung/ die Actē förderlich on gefährlich verziehē/ förmlich vñ vollkomenlich deß jenen/ so vor jnen eynbracht vñ gehandlet/ es seyen gewalt/ klag/ Antwort oder Zeugen sag/ vñ alles anderß schrifftlich mit vrkund vnder jrem Sigel vñ Dato deß tags/ Monats vnd jars/ wie sich gebürt/ geben vnd behändigen/ Desgleichen jre Schreiber darzu halten/ daß sie der Partheyen fürträg vñ alle handlung/ sonderlich in sachen davon appelliert werden möcht/ auffschreiben.

Es sollen vñ mögen auch nit desto weniger Compulsorialbrieff/ auff anhalten der Partheyen/ gleich neben vñ mit der ladung wider die Richter voriger Jnstantzen/ vnd andere so solche Acta vñ Gerichtshandlung hinder jnen hetten/ erkannt werden/ damit auß mangel derselben die Sachen nit verhindert oder auffgehalten werden/ Wo aber solchs nit beschehe/ vnd solche Compulsorial gleich anfangs nit außbracht werden/ So sollen alsdann die Procuratores bey jren pflichten schuldig seyn jre Partheyen zu berichten/ alsbald vor oder nach der Execution der Ladung/ oder auffs wenigst mittler zeit deß angesetzten Termin/ bey den vorigen Richtern vmb die Acta anzuhalten/ die zu erlangen/ oder aber einen genugsamen schein/ in was zeit die Richter jnen dieselben zu geben/ vertröstung gethan/ außzubringē/ Wo aber das alles vnderlassen/ Sol alsdañ d Appellant auffs längst in primo termino cōpulsoriales zu nemen schuldig seyn/ Vnd so solchs auch nit beschehe/ sol vnverzüglich der Appellat auff sein Bitt vnd anhalten von der außgangen Ladung absoluiert werden.

Vnd damit auch diesem Articul gelebt/ auch die Partheyen durch die Vnderrichter mit vorhaltung der Acta nicht vnbillich vmbgetrieben werden/ Wöllen wir/ daß jeder zeit wider dieselben/ so also dem Keyserlichen Edict oder außgangen Compulsorial nit geleben vnd nachkomen werden/ an dem Cammergericht durch die Partheyen auch den Keyserlichen Fiscal auff die Peen procedirt vnd gehandelt werden mög/ in dem auch das Cammergericht den Partheyen vñ dem Fiscal/ mit gebürlicher Declaration vnd eynziehung solcher Peen/ wie sich/ vermög der Recht vnd dieser Ordnung zu thun gebürt/ verholffen seyn sol. Neben dem die Vnderrichter/ so also die Acta zu ediren vnbillich weigern oder verziehen/ den Partheyen den schaden vnd kosten/ dareyn sie solch weigerung oder vorhaltung der Acta geführt werden/ nach erkanntnuß deß Keyserlichen Cammergerichts abzulegen schuldig seyn sollen.

Wir ordnen vnd setzen auch/ daß es mit den Appellationen in allen fällen vnd sachen/ davon in dieser Ordnung nicht sonder fürsehung geschicht/ vermög der gemeinen Recht gehalten werden sol.

Durch wie viel Personen die bey vnd Endvrtheil verfaßt werden mögen.

XXXII.

Durch wie viel Assessorn jeder zeit die Vrtheilen referiert vnd gefaßt werden sollen/ ist hie oben im ersten Theil vnder dem Titul/ Von der Beysitzer Ampt im Raht/ geordnet vnd versehen.

Von Cammergerichts sachen.

Von Vacantz vnd Ferien.

XXXIII.

WOllen auch / daß nun hinfürter die Vacantz oder Ferien gehalten werden sollen/wie hernach folgt:

Item / von dem vier vnd zwentzigsten tag Decembris / biß auff den sechßten tag Januarij/ inschließlich deß sechßten tags.

Item / zu Faßnacht von dem Sontag Esto mihi, biß auff den Sontag Inuocauit.

Vom Palmtag biß auff Quasimodogeniti.

Vom Sontag Vocem Iucunditatis, biß auff den Sontag Exaudi vormittag allein/so anderß Gerichtstag weren.

Vom Pfingsttag abend biß an den Sontag Trinitatis, alles eyngeschlossen.

Vom achten tag Julij biß auff den viertzehenden tag Augusti inclusiuè.

Vnd darzu alle Feyertag in Gottes vnd der Heiligen ehr gebannet durch das gantz jar.

Sonst sollen andere Vacantz/ Festa Palacij, oder andere neuwe vngebannte fürgenommene Fest/nicht gehalten werden.

Vnd damit die Partheyen vnd jre sachen jeder zeit gefördert / Wöllen wir hiemit declariert vnd zugelassen haben/daß zu zeiten der Vacantz oder sonst (doch ausserhalb deß Sontags vnd anderer hohen Fest) Cammerrichter vnd Beysitzer nicht allein im Rahtreferieren vnd vrtheil fassen / sonder auch Supplicationes annemmen / Ladung vnd Proceß erkennen vnd außgehen lassen mögen.

Daß das Cammergericht fürhin zu Speyer gehalten werden sol.

XXXIIII.

NAch dem auch biß anher vil alte gelehrte Personen an das Keyserlich Cammergericht auß der vrsach nicht zu bewegen/oder so daran geweßt sind / sich widerumb davon gethan haben / Dieweil daselb Cammergericht kein bleiblich ort vnd beständig statt gehabt / Damit nun fürhin solche Personen dester ehe zu bewegen/ vnd andern die zu solchem Ampt vntüglich nicht statt gegeben werde/ Haben sich die Keyserliche Maiestat mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß Reichs/ verglichen / Vnd wöllen daß nun hinfürter das Cammergericht stätig zu Speyer bleiblich seyn vnd gehalten / vnd sonst niergends anderßwo hin verändert werden sol / Es beschehe dann auß redlichen vrsachen/mit der Keyserlichen Maiestat oder jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat abwesens/vnserem/als Römischen König / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände wissen vnd willen. Doch/so sterben oder Kriegsläufft eynfielen/ derhalben das Gericht nicht sicher an dem ort gehalten werden möcht/Sollen Cammerrichter vnd Beysitzer macht haben/mit dem Gericht an andere sicher vnd gelegen ort zu verrücken / so lang biß solch sterben vnd Kriegsläufft auffhören / vnd das Gericht widerumb an berürter seiner gewönlichen statt gehalten werden mag.

Daß

Daß dem Cammergericht sein stracker lauff gelassen werden sol.

XXXV.

NAch dem die Keyserliche Maiestat / vermög hievor auffgerichten Ordnung / sampt Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / bewilligt vnd zugeben / daß dem Keyserlichen Camẽrgericht vnverhinderr einiger Restitution / Supplication / Aduocation / oder anderer Suspension vnd auffschlág / sein freyer / stracker / vnverhinderter lauff gelassen / vnd darwider nit gegeben werden / Auch daß Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stände / derselben gebürliche gehorsam leisten sollen / ꝛc. So dañ dasselb vnser Camẽrgericht wider mit Häupter vnd Gliedern / auch andern verwandten Personen stattlich vnd wol / dieser Ordnung gemäß / besetzt vnd auffgericht / Wöllen wir / daß es derhalbẽ bey jetztangeregter bewilligung / auch der Execution vnd beständiger handlung halben bleiben sol / wie dann das jetzt sonderlich wider von neuwen durch vns vñ die Stände zugelassen vnd bewilligt / vnd ob etwas dem zu wider außgehen oder erlangt würde / dasselbig sol vnwirdig / krafftloß vñ nichtig seyn vnd gehaltẽ / auch keins wegs durch das Camẽrgericht angenomẽn werden.

Von Gewalt ferrer fürsehung vnd Declaration deß Cammergerichts Ordnung / so vil den Proceß belangt.

XXXVI.

ITem / ob dieser Ordnung deß Proceß halben deß Cammergerichts zweiffel eynfallen / oder weiter Ordnung vnd fürsehung zu thun von nöten seyn würde / wöllen wir Cammerrichter vnd Beysitzern befohlen haben / jeder zeit wann es die notturfft erfordert / deß Proceß halb diese Ordnung jres besten verstándtnuß zu declariren / zu bessern / auch weitere notwendige fürsehung vnd ordnung fürzunemmen vnd zu machen / vnd dieselbig also biß zu der järlichen Visitation deß Keyserlichen Cammergerichts zu halten befehlen / vnd alsdañ dieselbigen sampt andern mängel / den verordneten Commissarien vnd Visitatorn fürzubringen / die dann dieselbig approbiern / oder sonst derhalben gebürlichs eynsehen thun sollen.

Daß vier diffinitiuè Räht / in ein jeden vier Ordinari / vier Extraordinarien geordnet werdẽ sollen / vnder denen zween Räht beschlossene Acta allein zu referiren.

DArmit auch die ordinarij vnd künfftige extraordinarij Beysitzer desto richtiger sich in jren Emptern zu erzeigen / vnd vngehindert der zweiffel / so etwann vnversehenlich eynfallen möchten / in sachen fürzugehen / So setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß von beyden den Ordinarien vnd Extraordinarien Beysitzern / vier diffinitiuè Räht geordnet / der gestalt daß in ein jeden vier Ordinarien / vnd vier Extraordinarien zusamen gesetzt werden / vnder denen zween Räht beschlossen Acta / vermöge der Ordnung / allein referiren / decidiren / darin Vrtheil fassen / vnd mit allen andern extraordinari geschäfften nicht beladen / sondern wie vermeldet / deß referirens vnd decidirens allein außwarten.

Abschied zu Speyer 1557. am 207.

Aber die andern zween Räht die sollen ordinari vñ extraordinari, auch extra Judicialsachen vnd geschäfft / vermög der Ordnung / tractiren vnd verrichten.

Daß

Von Cammergerichts sachen/ Daß die Räht zu jedem halben jar abgewechselt werden sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

JEdoch/ so sollen die Räht zu einem jeden halben jar gleichheit zu halten abgewechselt werden/ der gestalt/ daß die zum ersten mal allein die beschlossen Sachen referirt/ nachmals die ordinari vnd extraordinari Sachen handeln/ vnd die andern in die ordinari Räht re allein dieselbigen zu tractiren antretten.

Daß alle Beysitzer ante publicationem zu abhörung der Vrtheil/ sammentlich in der Rahtstuben erscheinen sollen/

Item/ welche zur Audientz in Raht zu abhörung der Supplicationen gehörig.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd sollen doch alle Beysitzer jedes mals ante publicationem sententiarum, zu abhörung der Vrtheil vnd bescheid/ zu gewönlicher stund sammentlich in der Rahtstuben erscheinen/ vñ nachmals die Acht/ so allein zu den beschlossenen Sachen geordnet/ in jren Raht die Sachen allein zu referiren/ sich alsbald begeben/ vñ zwo stund bey samen bleiben/ Aber die andern zween vnd dreyssig in die Audientz gehen/ vnd so bald die Vrtheil vnd bescheid publicirt vnd verlesen/ sollen die jenigen so von der Audientz abtretten: Nemlich/ die allein zu den beschlossenen Sachē zu referiren geordnet/ auch zwo stund/ vñ die andern zu den Supplicationen ein jeder in sein Raht gehen/ Da sich aber zu nechstkünfftiger Visitation/ durch die Commissarios vnd Visitatores befinden wirt/ hiervnder einander verordnung zu schleuniger abhandlung der beschlossenen Sachē/ der ordinari vnd extraordinari Beysitzer halben dañ hie oben gestelt/ fürzunemen/ So sollen sie zu beförderung der Justitien/ vnd abhelffung der Rechthängigen Sachen darvnder verbesserung anzustellen möge/ vnd macht haben.

Daß die abkommende Beysitzer die Acta/ so sie gelesen/ vnd ad referendum gefaßt/ referiren sollen.

Gesetzter Abschied am 209. blat.

DJeweil auch zuerörterung der rechthängigen Sachen nit ein geringer verzug dardurch entstanden/ in dem die Beysitzer so etliche vil sachen zu referiren haben/ vñ dieselben zu referiren gefaßt seyn/ je zu zeiten jrer gelegenheit nach jre Dienst auffsagen/ vnd also die sachen vnreferirt bleiben/ vnd den andern bleibenden Assessoribus von neuwem außgetheilt werden/ dardurch dann nit allein mercklicher vnd nachtheiliger verzug vnd verhinderung der sachen vnd Partheyen/ sondern auch doppelte mühe vnd arbeit erfolgt/ So setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß die abkommende Beysitzer jeder zeit nach auffkündung jrer Beysitzer Stände/ alsbald dem Camerrichter die sachen die sie gelesen vnd zu referiren/ vrbütig anzeigen/ vñ daß der Camerrichter jeder zeit nach gestalt vnd gelegenheit derselben sachen bescheid gebe/ welche sachen vnd in was Ordnung dieselbigen zu referiren/ fürzunemen/ doch der gestalt/ daß der abkommen Beysitzer alle Acta/ die er hinder jm hat/ vnd auch gelesen/ ersehen/ studirt/ in denen er ad referendum vnd correferendum gefaßt/ vor seinem abscheiden von dem Gericht erledige/ daß auch Cammerrichter vnd Beysitzer in dem solche bescheidenheit halten/ damit der Abkomend nicht eben in einem Raht alle Acta/ sondern nach gelegenheit in andern Rähten zu referiren/ zugelassen werden möge.

Procu-

Procuratores sollen Cammerrichter vnd Beysitzern/ so die Sachen vertragen/solchs anzeigen.

ALs dann der Aduocaten vnd Procuratorn halben/auß vieler anzeig auß den Visitationen fürkomen/wie etliche vil jrer Partheyen Sachen vertragen werden/Aber durch sie die Procuratores solchs bißhero Cammerrichtern vnd Beysitzern nit angezeigt worden/Dieweil aber jetztgemeldte Cammerrichter vñ Beysitzern solcher Verträge nicht verständigt/So werden nicht desto weniger in selbigen Sachen Vrtheil gefaßt/auch etwan vergebenlich außgesprochen/dardurch das Gericht verkleinert/die Vrtheiler vnd Canzley vergebenlich bemühet/vnd andere Rechthängige sachen verhindert vnd auffgehalten werden/So setzen/ordnen vnd wöllen wir/daß dem Artickel vnder dem Titul/was sachen vor den Deputaten nach der Gerichtlichen Audientz gehandelt werden sol/parte tertia §. Jtem/wann die Procuratores anzeigen wöllen/&c. darinn von beschlossenen Sachen kein meldung beschicht/folgender innhalt zugesetzt vnd gehalten werden/Es sol auch gleichfalls ein jeder Procurator seiner Partheyen beschlossene Sachen so vertragen/Cammerrichter vnd Beysitzer anzeigen/Wo aber einer oder mehr solchs vnderliessen/der oder dieselben sollen durch Cammerrichter vnd Beysitzer jrem ermessen nach gestrafft werden.

Gesetzter Abschied am 212. blat deß andern Theils.

Bey diesem Titel ist der Titel in gemein/Vom Cammergericht gestelt zu sehen.

Vom Proceß deß Cammergerichts.

Wie die Citationes erlangt vnd verkündt werden sollen.

ES sol kein Citation oder Ladung außgehen/sie sey dann auff ansuchen deß Principals/oder seines Anwalds/durch den Cammerrichter erkannt/vnd durch den Schreiber registrirt/vnd sollen die Ladungen durch niemands eyequirt werden/dann durch offenbare Notarien/oder die geschworne deß Camergerichts Botten/dieselben sol auff die Citation die zeit vnd statt der verkündung auch jren Namen schreiben/dem Antworter sollen sie die Ladung lassen/vnd der Bott gleicher gestalt auch darauff schreiben.

Ordnung deß Cammerger. durch König Maxim. im 1495. jar auffgericht/am 20. blat.

Ob die Partheyen selbst reden oder handeln mögen.

WEr am Cammergericht zu handeln/der mag selbst durch sein Anwald oder Redner sein Sach fürbringen oder handeln/doch daß dieselben de calumnia geloben vnd schweren.

In gesetzter Ordnüg am 20. blat.

Appellationes sollen gradatim beschehen.

ES sol kein Appellation angenommen werden/die nicht gradatim beschehen were.

An vermeldtem blat vnd ordnung.

Man sol am Camergericht in schrifften procediren.

ZV förderung der Sachen sol man in Schrifften procediren.

Gesetzte Ordnung am 20. blat.

Citatio-

Von Cammergerichts Proceß.

Citationes sollen in der Keyserlichen Maiestat Namen außgehen.

Gesetzte Ordnung am 21. blat.

CItationes sollen in der Keyserlichen Maiestat Namen außgehen/ aber in die Gerichts Brieff sollen Cammerrichter vnd Vrtheiler gesetzt werden.

Ladung sol allein gegen denen/die on mittel vnder dem Reich erkennt werden.

Gesetzte Ordnung am 21. blat.

DAs Cammergericht sol in der ersten Instantz niemands Ladung erkennen gegen den jenen/die vnser Keiserliche Maiestat vnd dem Reich nit on mittel vnderworffen sind/ es were dann daß jemands vor dem Vnderrichter das Recht versagt oder verzogen.

In Ladung sollen die sachen/ darumb jemands erfordert/ bestimpt werden.

Gesetzte Ordnung am 21. blat.

IN den Ladungs Brieffen sollen die Sachen/darumb jemands erfordert wirdt/bestimpt werden/ damit der Antworter gefaßt erscheinen möge/ längerung vnd kosten damit abzuschneiden.

Vngehorsame deß Klägers.

Gesetzte Ordnung am 22. blat.

SO die Partheyen zu Recht gefordert/ erscheint der Kläger nicht/ oder jemands von seinetwegen/ so die Sach mit Klag vnd Antwort verfaßt ist/so sol auff deß Antworters ruffen der Kläger vngehorsam/vnd den Gerichts kosten abzulegen/erkañt/vnd der Antworter auff sein begeren/ab instantia iudicij, das ist von der Ladung absoluiert werden/ Wer aber die Sach mit Klag vnd Antwort verfaßt/ so möcht das Gericht vollfahren/vnd vrtheilen für den Kläger oder Antworter/ nach gestalt deß Rechtlichen handels/doch sol der gehorsam theil/ob derselbig die Vrtheil verloren hette/ den Gerichts kosten abzulegen nicht schuldig seyn.

Vngehorsame deß Antworters.

Gesetzte Ordnung am 22. blat.

WOrde auch der Antworter in der ersten Rechtfertigung/ oder in der Appellation sach/ vor befestigung deß Kriegs vngehorsam/ so sol doch auff deß Klägers anruffen durch das Gericht zu der Acht vnd Aberacht/ auch zu dem eynsatz ex primo decreto wider den vngehorsamen Antworter procedirt werden/ Oder sol das Gericht auff begeren deß Klägers/ kundtschafft/ vnd ander fürbringen hören vnd vollfahren/vñ endtlich Vrtheil geben/ welchen weg der Kläger fürbringen wirt. Vnd ob für den vngehorsamen theil gesprochen wirt/ so sol doch der gehorsam Kläger deß kostens vnd schadens erlediget werden.

Appellationes von Beyvrtheiln sollen nicht angenommen werden.

Gesetzte Ordnung am 22. blat.

FInfürter sol das Cammergericht die Appellationes von Interlocutorien oder Beyvrtheiln nit annemen/ wo die beschwärung hernach durch die Appellation möchte widerbracht vñ erstattet werdē.

Das

Das Cammergericht sol drey tag in der Wochen gehalten werden.

ITem / das Cammergericht sol drey tag in der Wochen gehalten werden / außgescheiden die Feyertag. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Das Cammergericht vnd Regiment sollen die Formalia der Appellationen weitläufftige Disputation zufürkommen erwegen.

SOl durch vnser verordnet Reichs Regiment vnd das Cammergericht zu Nürnberg notturfftiglich erwegen / vnd der Formalien halben der Appellation ein ziemliche Form / wie deß Reichs Regiment vnd das Camergericht zum besten vnd förmlichsten ansehen wirt / fürgenommen / geordnet / vnd allenthalben im Reich in vnserm Namen außgeschrieben vnd verkündt werden / damit sich hinfür menniglich darnach in Appelliren wissen zu halten / Vnd die Disputation / so bißher deßhalb geschehen sind / fürkommen vnd abgeschnitten werden. Camerger. Ordnung zu Augsp. 1500. am 51. blat.

Ein jede Parthey sol auff den ersten Termin gehört werden.

ITem / als auch bißher ein Ordnung vnd brauch an vnserm Keyserlichen Cammergericht gewesen ist / daß ein jeglicher Procurator oder Redner sonder tag vnd zeit gehabt / darinn er seiner Partheyen Sach fürbracht / vnd die andern Procuratores oder Redner jeglicher mit seiner Partheyen Sachen hat ruhen vnd stillstehen müssen / biß in die Ordnung deß redens oder fürbringung treffen / Dardurch sich dann begeben / daß die jenen / so Ladung außbracht / auch die geladen werden / so sie auff zeit vnd Termin in der Ladung begriffen / wie sich gebürt / erscheinen / mit fürbringung jrer notturfft lange zeit auffgehalten / nit gehört / vñ dardurch zu mercklichem kosten / als vns fürkompt / gebracht / So sind wir desselben fürsehung zu thunbewegt / Setzen / ordnen vñ wöllen / daß hinfür ein jeglich Parthey / so sie auff Termin vnd zeit der außgegangenen Ladung erscheinet / vñ sich anzeigt / auff dieselbe zeit in jrem fürbringen gehört / vnd deß Termins halber nicht länger auffgehalten werdē sol / obberürter Ordnung vñ gebrauchs on angesehen / Doch so sol vnd mag solch Ordnung sonst zu andern Termin / so nicht in krafft außgangener Ladung gehalten werden / fürter wie bißher auch gebraucht werden. Camerger. Ordnung zu Augsp. auffgericht 1500. am 53. blat.

In Landfridbrüchigen Sachen sol die Parthey zu jeder zeit gehört / vnd davon summariè procedirt werden.

VOßgescheiden in sachen den Fridbruch betreffend / darinn sol dann die anruffend Parthey zu aller zeit gehört / auch in solchem summariè förderlich vnd on allen verzug procediert vnd fürgefahren / vnd die angezeigt Ordnung der Procuratorn in solchem auch nicht statt haben. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Wer die Ladung zu erkennen.

ITem / als die Ordnung anzeigt / daß die Citationes durch einen Cammerrichter erkannt werden sollen / Ist gerahtschlagt / daß zu förderung Camerger. Ordnung zu Augspurg 1500. am 54. blat.

rung der Partheyen declariert vnd zugelassen werden / daß zu zeiten der Vacantz/oder sonst ein Cammerrichter/oder in seinem abwesen die Beysitzer / oder etliche auß jnen durch ein Cammerrichter darzu verordnet/ Supplicationes annemmen / vnd Ladung außgehen lassen mögen.

Wann vil mit Consorten/ wie die zu citiren.

Gesetzte Ordnung am 54. blat.

ITem/ als gewönlicher Form in den Ladungsbrieffen deß Cammergerichts gesetzt wirt/ein Zaltag/als auff den dreyssigsten tag nach der verkündung / ꝛc. Vnd sich aber begibt / daß etwan mehr dann ein Person derselben Sach verwandt / die nit an einem ort gesessen / vnd eins tags nicht mögen citirt werden / darauß dann zweiffel vnd jrrung entstehet/so die verkündung geändert wirt/ Ob dann der Rechtrag auff die ersten oder nachfolgend verkündung sol gerechnet werden/ dasselb zu fürkommen / ist geordnet / daß hinfüro in demselben fall ein berühmter vnd benañter Tag eines Monats in den Ladungsbrieffen/ nach ermessung eines Cammerrichters / auff den die Citirten alle kommen mögen vñ sollen/bestimpt/ in allē/wie sich gebürt/durch die Original Brieff verkündet/auch allen gleichförmig Abschrieffe davon durch einen geschwornen Botten oder Notarien/der solch verkündung thete/vnderschreiben/ vñ fürter das Original widerumm in Gericht verantworten werdē sollen.

Von Terminen erster Jnstantz/ vnd wie in derselben procedirt werden sol.

Gesetzte Ordnung am 55. blat.

NAch dem die Partheyen vnd jr Procuratores sich bißher vil vberflüssigkeit in Termin/eynlege / vnd ander fürbringen / gebraucht haben / dardurch dann die Sachen verlängt werden / vnd desto schwärlicher zu ende lauffen mögen / Jst zu förderung der Sachen vnd Partheyen diß nachgeschrieben ordnung fürgenomen / auffgericht vnd begriffen worden/dero sich ein jeder Procurator in vollführung vñ vorbringung der Sach/halten vñ gebrauchen sol/bey einer Peen ein Rheinischen gulden/so offt darwider geschehe/zu bezalen/welche Peen sol fürter zu hülff der Armen/ die zu verkündung jrer Ladung / vnd anderer Gerichtsbrieffen / den Botten nicht zu bezalen hetten / denselben Botten nach eines Gerichts bescheid außgeben werden sol.

Anfenglich sol der Kläger auff den ersten Rechtstag in der Ladung bestimpt / die außgangen Ladung mit jrer verkündung / vnd sein Klag in schrifften/vnd so ferr der Kläger nicht selbst / sondern durch ein Anwald erscheinen / derselb Anwald seinen gewalt eynlegen / Demnach sol der Antworter / so ferr er nit wölt oder hette Dilatorias fürzubringen/ auff den nechsten Gerichtstag darnach / so jn die Ordnung betreffen wirdt/auff die Klag antworten/vnd den Krieg zu befestigen/ vnd litem contestirn/ziel geben werden.

Jtem / vnd so der Krieg also von beyden theilen befestiget / vnd deß durch die Partheyen oder jrein begert wirdt / sol also bald beyder seyt Juramentum calumniæ geschworen werden.

Jtem / vnd so der Antworter die Klag verneint / sol dem Kläger fürter sein Articul vnd Capitul bey solchem Juramento calumniæ eynzubringen auff nechst Gericht ziel geben werden / Doch ob der Kläger sein Libel / so ferr es ein Articuliert Libel were / als bald on weiter Dilation repetiren wölt / sol er deß zu thun macht haben.

Darnach sol der Antworter auff solch eynbracht Articul/auch bey seinem Eyd calumniæ zu antworten/ auff nechst Gericht zeit haben / oder aber

aber alsbald nach empfahung ō Articul zu antwortē zugelassen werden.

Darnach sol dem Kläger ein zeit nach ermessigung eines Gerichts/ sein Articul so vil der vermeint/worden weren/zu beweisen bestimpt/vnd nach verruckung derselbē zeit durch den Kläger/so bald jn die Ordnung treffen wirt/die sag vnd kundtschafft der Zeugen / ob die geführt worden weren/öffnen/vnd dem Widertheil / ob er wölt wider dieselben / oder alle ander kundtschafft so eyngelegt worden weren/ zu reden ziel bestimmen/ in Gericht angerüfft vnd geberten werd.

Demnach sollen solch Kundtschafft der Zeugen geöffnet / vnd dem Widertheil darwider / vnd alle ander eynbracht Kundtschafft in Articuls weiß zu reden / auff den ersten oder andern Gerichtstag ziel geben werden / doch so möcht dieselb Parthey alsbald ein gemeine eynrede darwider fürwenden.

Darnach sol dem Kläger wider die Eynrede vnd Articul/ so der Gegentheil wider die Kundtschafft eynbracht hette/zu repliciren auch zeit gegeben werden/auff den nechsten oder andern Gerichtstag/vnd sol ferrer auff solch Exceptional Articul gehandelt werden / wie von den Dilatorijs vnden begriffen ist.

Ob aber der Antworter/so er sehe / daß deß Klägers Sach vnd Jntention fundiert were / oder darvor gleich nach befestigung deß Kriegs peremptorias fürzuwenden hette / sol er dieselben so viel er hette / Articuls weiß als in einem Termin / vnd zu einem mal fürwenden / es were dann daß solchs/ so er in solcher Exception fürzutragē sich von neuwem begeben hette/ oder nachmals jm zu wissen worden were/ daß er dann also mit seinem Eyd beweren vnd behalten möcht.

Jtem/so solch Exception eyngelegt/sol alsdañ dem Gegentheil darwider zu redē oder zu antworten biß auffs nechst Gericht zugebē werden.

Von den endtlichen Exceptionen.

VNd so ferr solch Exception vom Kläger verneint / sol dem andern Theil zeit/nach ermessigung deß Gerichts/dieselbē Articul/so ferr sie pertinentes vñ von Recht zugelassen sind/zu beweisen gegeben / vnd sol alsdann mit derselben beweisung gehalten vnd procedirt werden/wie vor der Hauptsach halb angezeigt ist. Gesetzte Ordnung am 56. blat.

Wo aber der Kläger solch Exceptional Articul mit antworten nit verneint/vñ darwider replicirt/so sol der Antworter zu duplicirē ad primā vnd darnach dem Kläger ad triplicandū auch ad primā zeit gegebē werden.

Darnach sol den Partheyen durch das Gericht ein Termin gesetzt werden ad producendum omnia, vñ darnach ein ander ad concludendum, Es were dann daß ein Gericht auß beweglichen vrsachen anderß bescheidt.

Von Terminen in auffzügigen Exception/genannt dilatorie.

WO aber ein Antworter nach obgemeldter eynlegung der Klag nit gleich antwort geben wölt/sonder dilatorias exceptiones fürzuwenden hette / die sol er alle auff den nechstē Termin/ so jn die Ordnūg nach eynlegung deß Libels betreffen wirdt/mit einander schrifftlich vnd articuliert fürbringen / vnd darauff den Kläger wider solch Exception auch ad primam, so die Ordnung an jn keme/ repliciren / vñ ob der Kläger solch Exception verneinen wirdt / solten die/ so ferr sie pertinentes vnd zuläßlich weren in einer zeit/so ein Gericht darzu bestimmen solte/zu beweisen zugelassen/ Ob aber dieselben nit verneint / vnd doch mit Replication Gesetzte Ordnung am 56. blat.

anfechten wölt/das solt er auch durch Articul thun/ vñ dem andern theil darwider zu reden/ad primam zeit geben/vnd so desselben Replication verneint würden/denselben Replicaten/ die auch in einer zeit zu probiren zugelassen/vnd mit solcher Probation/wie oben bey der Hauptsach außgedruckt wirt/gehalten werden.

Wie in Appellation sachen procedirt werden sol.

Gesetzte Ordnung am 56. blat.

AVff den erstē Reichßtag in der Ladung bestimpt/ sol durch den Appellanten oder seinen Procurator/ob der für jn erschien/der auch seinen gewalt alsdann darlegen sol/eyngelegt werden/ anfenglich die Ladung mit jrer verkündung/vnd libellus appellatorius in Form vnd maß als hernach stehet/ Es were dann daß der Widertheil jm keiner Appellation gestünde/oder die anfechten wölt/alsdann sol der Appellans vor allen dingen Formalia seiner Appellation beweisen vnd rechtfertigen.

Nach dem aber nicht wol möglich/ sonder schwär ist solch Formalia zu beweisen/ on die Vrtheil vnd Gerichts Acta der ersten Instantz/ soist geordnet/daß alsbald nach erkañtnuß der Ladung/ so die Parthey das begert/compulsoriales wider die Richter der ersten Instantzien/ vñ ander/ so solch Vrtheil/Acta vñ ander Vrkund zu der Sach dienet/ hinder jnen hetten/erkañt werden/ damit mangel halben derselben Händel vnd Vrkund die Sach nicht verhindert werde/ Es sollen auch solch compulsoriales von anfang mit einer Peen/ als zehen Marck Golds/ auch vmb fordrung vnd weniger kostens willen außgehen/ Ob aber darwider der Richter der ersten Instantzien oder ander/ solchem Compulsorial Brieff vngehorsam oder säumig erscheinen würden/ daß alsdann wider dieselben vngehorsamen weiter im Rechten procedirt/ vnd den Appellanten zu beweisung seiner Appellation weiter zeit gegeben werden.

Item/ wo der Appellatus die fürgewendtē Appellation in jrer Formalia nit anfechten wölt/vnd der Appellans den bewiesen vnd iustificirt hette/sol alsdañ derselb sein Appellation in eines Libels statt/so ferr von einer Beyvrtheil oder beschwärnuß appelliert worden were/ repetiren/ vnd sein Petition mündtlich oder in schrifften also darauff thun/ Darumb so beger vnd bitte ich zu erkennen/ daß übel gehandelt vnd gesprochen/vnd wol appelliert sey.

Darnach sol dem Widertheil biß zum nechsten Gericht ziel gesetzt werden/derselben Klag oder Petition zu antworten/vnd so solche Klag verneint/vnd es not seyn wirdt/dem Appellanten zeit die zu beweisen geben werden/ Wie dann oben bey den Sachen der ersten Instantz geschriben ist.

Dergleichen/wo die Klag durch Exception angefochten wirdt/ sol es mit den Termin darinn auch gehalten werden/ wie in Sachen der ersten Instantz angezeigt ist.

Wo aber von einer Endtvrtheil appelliert ist/ sol der Appellans in der ersten Termin gemeiner weiß sein Klag thun/ darinn er beschliessen begeren vnd bitten sol/zu erkennen/ daß vbel gevrtheilt/ vnd wol appellirt sey/doch wo à sententia appellatoria appelliert were/ möcht er darzu bitten den Widertheil/ laut seiner Klag der ersten Instantzien zu condemnieren.

Darnach sol dem Widertheil Frist biß zum nechsten Gericht gegeben werden/ der alsdann auch in gemeiner weiß darauff antworten vnd begeren sol zu erkennen/ wol gevrtheilt vnd übel appelliert/ ꝛc. vnd also der Krieg darmit befestiget/ darauff Iuramentum calumniæ auff der Partheyen/oder jr einer begeren/geschworen werden.

Demnach

Demnach sol den Partheyen ad producendum omnia, vnd ad concludendum tag gesetzt/ vnd sol solchs also gehalten werden in sachen/ da die Partheyen nichts neuwes fürbringen wolten.

Wo aber der Appellans oder Appellatus etwas weiters/ dañ in der ersten Instantzien zu beweisen oder fürzubringen hette/ solt er solches schrifftlich durch Articul in dem ersten Termin/ so zu nachlassung oder Rechtfertigung der formalia die Ordnung begreifft/ fürbringen.

Nachmals sol dem andern theil/ wider solch Articul zu reden/ gesetzt/ vnd darauff ferrner gehandelt werden/ wie in sachen der ersten Instantzien auff die Articul zu handeln angezeigt ist/ procedirt werdē. Ob aber der Appellans nichts neuwers oder anderß dann in der ersten Instantz eynbracht were/ vnd doch etwas desselben vor eynbrachten fürbringens zu beweisen hette/ sol solchs so vil recht were/ in einer zeit/ durch ein Gericht darzu gesetzt/ geschehen/ vñ mit der Probation gehalten werden/ wie oben in prima Instantia außgedruckt ist.

Item/ wo in einiger Sach ander eynrede/ dann vorbestimpt/ eynbracht würden/ solt allwegen die Ordnung darinn gehalten werden/ wie versehen ist.

Wie auff vngehorsame procedirt werden sol.

Item/ wo ein Parthey/ sie sey Kläger oder Antworter/ auß vngehorsam nicht erschien/ sol vnd mag der Kläger/ nach dem das gruffen/ nach herkommen vnd Ordnung deß Gerichts beschehen were/ so bald jn die Ordnung begreifft/ sein Klag in massen/ als obsteht/ eynbringen/ vnd so ferr er die ander wege/ die jn/ laut der Ordnung zu Worms gemacht/ fallen lassen/ vnd in der Hauptsach fürfahren wölt/ solt im auff sein anruffen biß auffs nechst Gericht zu articulieren/ frist geben werden/ Doch möcht er alsbald on weiter schub/ sein eyngelegt Libell/ so ferr das articuliert were/ an statt der Articul repetiren/ mit anklagung der Vngehorsamkeit deß Widertheils/ es were dann daß ein Gericht auß bewegenden vrsachen/ nach gestalt vnd gelegenheit der angeklagten vngehorsame/ solchs zum nechsten Gericht zu thun/ beschied/ Vnd alsbald darnach bitten/ sich vnd dieselben Articul zu beweisen/ zugelassen/ vnd sol alsdann der Richter auff solch anruffen zu solcher beweisung/ zeit nach ermessung eines Gerichts/ bestimmen vnd geben.

Casserger. Ordnung zu Augsp. 1500. am 57. blat.

Der vngehorsam so er erscheint/ wirdt er mit erstattung deß kostens zugelassen vnd gehört.

Item/ in welcher zeit der vngehorsam nachmals erscheinen/ es were noch einer/ mehr/ oder aller Termin/ so solt er/ es were Kläger oder Antworter in dem Standt/ wie er die Sachen vnd Proceß findt/ weiter zu handeln zugelassen oder gehört werden/ Doch dem gehorsamen theil allen kosten vnd schaden seiner vngehorsame halben erlitten/ nach Gerichts ermessung außrichten/ vnd sol solchs in allen vnd jeden vngehorsamen/ es sey durch außbleiben/ oder wie sich die sonst in anfang/ mittel oder end der Sachen begeben würde/ allwege also gehalten werden.

Gesetzte Ordnung am 57. blat.

Vom Cammergerichts Proceß.

Appellans sol auff deß andern theils vngehorsame seine formalia appellationis erstlich rechtfertigen.

Gesetzte Ordnung am 58. blat.

VNd wenn ein Appellans auff vngehorsam deß andern theils handeln wölt/ sol er auff den nechsten Termin/ so die Ordnung nach dem das ruffen/ nach Ordnung deß Gerichts geschehen ist/ vor allen dingen formalia seiner Appellation beweisen vnd rechtfertigen/ darnach sein Libell vnd Klag thun/ in massen als vor davon außgedruckt ist/ Dergleichen sol auch der Appellatus/ so er in abwesen vnd vngehorsam deß Widertheils procediren wölt/ auch formalia appellationis zu gründung der Jurisdiction beybringen/ vnd darnach sein meinung vnd begern fürbringen.

Der Appellant mag alsbald die Acta erster Instantz/ vnd was er sich in der Sachen gebrauchen wil/ eynbringen vnd beschliessen.

Gesetzte Ordnung am 58. blat.

DArnach sol jm/ nemlich dem Appellanten oder Appellato/ Acta der ersten Instantz/ oder alles anderß weß er sich in der Sach gebrauchen wölt/ oder jm not were eynzubringen/ tag gesetzt werden/ doch so er solchs alsbald on weiter verzug eynlegen vnd concludieren wölt/ solt jm nit abgeschlagen werdē/ Vnd sol solchs verstanden werden in den sachen/ wo die Parthey nichts neuwes eynbringen wölt/ Wo sie aber nichts neuwes eynzulegen oder zu beweisen hette/ sol es damit gehalten werden/ wie vor davon angezeigt ist.

Appellatus sol nach der Desertion den Richter erster Instantz vmb Execution ansuchen.

Gesetzte Ordnung am 28. blat.

WJewol nach derzeit dem Appellanten durch den vorigen Richter oder vom Rechten/ zu vollführung seiner Appellation auffgesetzt/ der Appellatus vor dem Richter/ vor dem appelliert ist/ erschienen/ vnd auff desertion derselben Appellation procediren mag/ vnd gehört werden/ So sol er doch nach der desertion der Appellation ferrer vor dem Cammergericht mit beger vorergangenen Vrtheiln zu bestätigen/ nicht gehört werden/ vnd möcht derselb in vollführung der Execution den vorigen Richter erster Instantz ansuchen.

Wie man in Fiscalischen sachen fürnemmen sol.

Cammerger. Ordnung zu Costentz 1507. auffgericht/ am 72. blat.

ES sol auch niemand on wissen vnd willen vnsers Cammerrichters/ vnd der zweyer zugeordneten Beysitzer/ vmb Fiscalische sachē oder straff fürnemmen/ sonder solchs alles thun mit rabt vnd willen/ wie obsteht.

Der Fiscal sol sich on den Cammerrichter vnd zweyer Beysitzer in keiner Sachen vertragen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

NAch dem je zu zeiten kompt/ daß man sich der Fiscalischen Sachen vnd straff halb/ vor vnd nach den Vrtheiln/ mit den straffwirdigen/ nach gestalt jrer vberfahrung/ vñ auch jres vermögens/ thut vertragen/ Ordnen/ setzen vnd wöllen wir/ daß sich vnser Fiscal mit keinen straffwirdigen Partheyen/ on wissen/ rabt vnd willen vnsers Königlichen

chen Cammerrichters / auch der zweyer Beysitzer / so setzt hie in solchen sachen darzu geordnet werden sollen / vertragen / noch einigen Pact oder geding annemmen oder machen sollen / in kein weg.

Wie gesprochen Vrtheil exequirt werden sollen.

NAch dem bißher zu zeiten in Execution der gesprochen Vrtheil an vnserm Königlichen Cammergericht etwas mangel erschienen / Haben wir bedacht / daß solch Vrtheil wenig frucht bringen / wo die nit gebürlichen exequirt vnd vollnstreckt werden / vnd darumb mit raht vnd verwilligung der Stände hie geordnet vnd gesetzt / vnd thun das hiemit / daß vnser Königlicher Cammerrichter an vnser statt vnder vnserm Namen / die gesprochen Vrtheil mit vnser Königlicher Acht vnd Aberacht / vnd andern ziemlichen Penen deß Rechtens / wie er vnd die Beysitzer / nach gestalt der sachen nutz / außträglich vnd gut ansehen werden / exequiren vnd vollstrecken sol. Gesetzte Ordnung am 73. blat.

Wo sich aber begebe daß jemands / was wirden / stands oder wesens der were / an jm selbst in vergeß seiner ehr vnd wolfahrt also hart vnd verstockt seyn / daß er solche Acht vnd Peen nicht achtet oder förcht / Vnd also vber sechß Monat / nach dem er solcher Peen wissens empfangen hette / darinn freffenlich verharret vnd bleiben wirt / so sollen fürter die Geistlichen Ordinarien jre Vicarien vnd Official / der ort vnd Stätt / darinn solch vngehorsam Echter wohnen oder sich enthalten / auff anruffen vnd begeren vnsers Königlichen Cammerrichters mit Geistlichem Bañ vnd ander censurn vnd beschwärung förderlich vnd vnverzüglich / wie sich nach seiner Ordnung gebürt / gegen solchen Echtern procediren vnd fürfahren / on alle weigerung vñ außzug / vnd also ein Schwärt dem andern zu hülff kommen / wie dann die Recht vermögen / auch der täglich brauch ist / auch die vngehorsamen zu gehorsam bracht / vnd die Vrtheil desterförderlicher exequirt werden / vnd damit nach gesprochner vnd erklärter Acht vnd Aberacht / so die / wie obstehet / nicht fürtragen noch helffen wölt / der Bañ vnd andre Geistliche beschwärung desterförderlicher vñ schneller / auch mit mindern kosten vnd mühe erlangt / Darzu die Ertzbischoffe vnd Bischoffe / so sie wöllen dariñ in genieß bleiben / so haben die hernach bestimpten Ertzbischoff vnd Bischoffe jetzigem vnserm Cammerrichter / Bischoff von Passauw / vnd nach jm einem jeglichen Cammerrichter / so der Geistliches Standts seyn wirdt / die obbestimpte zeit auß jr vollkommen macht vnd gewalt in solchem geben vnd befehlen / wie hernach außgedruckt wirdt / Deßgleichen sollen vnd wöllen wir bey den andern Ertzbischoffen vnd Bischoffen / so nicht hie erschienen sind / zu thun verfügen.

Würde aber vnser Cammerrichter mit einem Weltlichen Richter / wie obstehet / besetzt / alsdañ sol zu der Ertzbischoff vñ Bischoff guten willen stehen / solch jr macht einem Geistlichen Beysitzer vnsers Cammergerichts zu befehlen / oder darinn selbst zu verhelffen.

Vnd was sie also von solchen Processen absoluieren / vnd andern an vnser Königlich Cammergericht gefallen wirt / das sol zu vnderhaltung gemeldts vnsers Gerichts gedeyen vnd gefallen.

Wann weder Acht noch Bann zu vollstreckung der Vrtheil / hülff / was dann ferrners zu thun.

WIrd sich aber begeben / daß gegen einem mächtigen gewalt / der weder Acht noch Bann förcht oder ansehen wölt / weiter Execu- Gesetzte Ordnung am 74. blat.

tion vnd vollstreckung der Vrtheil not seyn wirdt / Darumb sol vnser Cammerrichter vns / als das Haupt vnd Herrn ansuchen / darinn weiter nottürfftig Execution fürzunemmen vnd zu verhelffen.

Deßgleichen sollen auch vnser Rähte / so wir darzu verordnen / auch die zween Churfürsten / Fürsten obgemeldt / oder jr Rähte / sampt dem Cammergericht / so sie / wie obsteht / järlich zusammen kommen / rahtschlagen vnd betrachten / wie vnd welcher maß in solchem fall / so Acht vnd Bann nicht gefördt oder angesehen werden wölt / weiter nottürfftige Execution vnd vollstreckung verholffen werden sol / Auch solchen jren Rahtschlag vnd gutbedüncken / wo es die notturfft erfordert / an vns lassen gelangen / vnd darinn die notturfft fürzunemmen vnd zu handeln / damit an gebürlicher Execution kein mangel sey.

Wann jemand den bestimpten Termin auß redlichen vrsachen nicht halten kündt / sol er solchs nit im Gericht / sondern vor den verordneten / fürbringen.

Cammerger. Ordnung zu Regenspurg 1507. am 77. blat.

ITem / ob jemands sein gegeben oder bestimpten Termin auß redlichen gnugsamen vrsachen nicht halten möcht / sol er das nicht im Gericht / sonder darnach in der Cantzley vor den Assessorn / so darzu verordnet werden / fürwenden / vnd bescheid darauff erwarten.

Wie auff gesprochen Vrtheil gehandelt werden sol.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ITem / dieweil durch die Procuratores / so auff die gesprochen Vrtheil vnd Sententz beschehen / vil zeit verloren / vnd die sachen verzogen werden / wöllen wir / daß hinfüro auff die Vrtheil / so am Gericht eröffnet vñ außgesprochen / durch die Procuratores zu ferrer handlung kein Termin noch Vrtheilbrieff oder ander Proceß begert werden / sondern sollen einer jeden Partheyen Termin / laut der Ordnung auch Vrtheil / vnd alle andere nottürfftige Brieff vnd Proceß / on sonder begeren der Procurator von dem Cammergericht in gemein erkannt vnd geben werden / Wo aber einig Parthey mit Vrtheil zu beweisen zugelassen würde / die sol als bald nach eröffneter Vrtheil vnd Termin probandi im Gericht bitten.

Wie man Commissarien geben sol.

Gesetzte Ordnung am 77. blat.

ITem / so einer zu vollführung seiner auffgelegten beweisung Commissarien begeren vnd ernennen wölt / das sol vnd mag beschehen nach der Audientz vor den Assessorn / so darzu verordnet wordē in gegenwertigkeit deß andern theils Procurator / vnd sol sich beyder Partheyen Procurator alsbald deßhalb mit einander vertragē oder concordiern / wo sie sich nit vertragen möchten / alsdann sollen sie die Commissarien jnen von verordneten Assessorn / an statt deß Cammergerichtes von Ampts wegen gegeben werden / annemen / doch jedem theil sein nottürfftig Exnred vnd Exception so viel Recht ist / zu seiner zeit darwider fürwenden / vorbehalten.

Wie es mit besichtigung der Sigel vnd Handzeichen der Notarien gehalten werden sol.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ITem / als mit besichtigung der Sigilzeich der Notarien / hand oder andern Schrifften / durch die Procuratores offtmals im Gericht vil vnnü-

vil vnnützer vnd vndienstlicher rede / den Partheyen zu schaden / vnd zu verlengerung der sachen reichend / gebraucht werden / Wöllen wir / daß solch besichtigung vnd erkanntnuß der Notarien Sigil / Schrifften hinfüro nicht im Gericht / sonder nach der Audientz in der Cantzley von Beysitzern / so darzu verordnet / beschehen sol.

Procuratores sollen alles in Schrifften handeln.

ITem / die Procuratores sollen alle jre Materien vnd Handlung in Schrifften fürwenden / vnd anderß dann also oder dergleichen meinung reden / In der Sachen zwischen A. vnd B. gib ich diese Schrifft / nemlichen / Libel exceptiones, Articul replicas, duplicas, &c. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Wie die Procuratores Copias zu begeren / auch mündtlich zu beschliessen.

DEßgleichen sol der Widertheil nichts reden / dañ mit kurtzen worten begeren Copias / vnd was er darwider sagen oder fürnemmen wil / sol er thun in Schrifften in seiner Ordnung oder Termin / so jm gegeben wirt / Doch sol hiemit niemands abgeschnitten seyn wider Gewalt oder Mandat zu reden / oder daß die Partheyen vertragen oder gestorben sind / oder sonst dergleichen meinung mit kurtzen worten fürwenden / vnd mag ein jede Parthey / so nichts neuwes fürbracht wirdt oder fürbringen wil / mündtlich beschliessen / vnd generalia contrà sagen / vnd sol alsdann der Gegentheil von stundan auch mündtlich beschliessen vnd handeln / on weiter Termin / Es were dann etwas neuwes / so er mit seinem Eyd betheurn möcht / fürgefallen. Casserger. Ordnung zu Regengsp. 1507. am 77. blat.

So Bey Vrtheil verlieren / sollen in kosten condemnirt werden / vnd so es auß versäumnuß der Procuratores geschicht / sollen sie den kosten selber außzurichten schuldig seyn.

ITem / wir wöllen alle Procuratores hiemit gewarnet vnd erinnert haben / daß alle die jenen / so mit Beyvrtheil verlustiget würden / deßhalb vnd von wem deß verzogens Rechtens / wie Recht in kosten vnd schaden ertheilt vnd gesprochen werden sollen / vnd so solches auß freffenlichen außzügen / schuld / versäumnuß oder vnwissen der Procurator geschehen / scheinbar vnd klärlich erfinden wirdt / so sollen dieselben Procuratores solchen kosten vnd schaden jrer Parthey selbst außzurichten schuldig seyn. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Procuratores sollen sich nicht auff die Acta oder Protocolla referieren: Item / sollen von keiner Partheyen wegen on gewalt handeln.

ITem / als sich offt begibt / daß die Procuratores / so sie jrer vorgehaben Handlungen vergessen / oder jre Acta nicht recht vbersehen haben / sich deßhalb im Gericht auff die Protocoll oder Acta referiren / Wöllen wir / daß der Procurator / so vngerecht befunden wirt / nach bestimpter Peen bezalen sol. Gesetzte Ordnung am 77. blat.

Item / es sol kein Procurator einige Sach vnderfahen zu handlen / oder

oder im Gericht fürzubringen / er hab dann deßhalb gnugsam gewalt/ Wo er aber nicht gnugsamen gewalt hette / sol er solches anzeigen vnd bestandt thun / on ferner eynrede oder disputiren / vnd so er das nicht thun wölt / sol er stillschweigen / vnd nit vnderwinden / bey vermeidung nachbestimpter Peen.

Alle Producten sollen Articulsweiß fürbracht werden.

Gesetzte Ordnung am 78. blat.

ITem / alle Exceptiones, peremptoriè, dilatoriè, oder ander Libel Articul / kundtschafft / oder sonst / auch replica, duplica, triplica, wie die genannt sind oder fürbracht werden mögen / sollen / laut der Ordnung / Articulsweiß eynbracht werden / vnd alle solche Articul sollen principaliter auff die Geschicht oder That / vnd nicht auff das Recht / gesetzt vnd gestelt werden / Doch mag man das Recht / so auß vor articulierter That fleußt / damit wol anzeigen.

Procuratores sollen schimpff oder spottred meiden bey einer Peen.

Gesetzte Ordnung am 78. blat.

ITem / ein jeder Procurator sol schimpffwort / spottwort / oder sonst vnnütze red / im Gericht oder Cantzley / vor den verordneten Assessorn oder Protonotarien vermeiden / vnd niemand weder mündtlich oder schrifftlich stumpffieren / sonder seine Sachen züchtig / kürtzlich vnd mit dienstlichen worten oder geschriben fürtragen / bey vermeidung nachgemeldter Peen.

Item / ein jeglicher so der obgeschrieben Articul einen oder mehr verbrechen / vberfahren / oder darwider handeln / vnd nicht halten wirt / als offt das geschicht / sol er ein gulden zu Peen geben / vber die andern Peen der Ordnung vnd gemeiner Rechten.

Vnd sol auch nicht weiter zu handlen zugelassen werden / dañ in dem standt / wie er die sachen findet / laut der Ordnung.

Ein Procurator mag in einem Termin omnia producirn vnd concludirn.

Gesetzte Ordnung am 78. blat.

ITem / es sol vnd mag ein jede Parthey oder Procurator in einem Termin omnia producirn vnd concludirn / laut der Ordnung zu Lindauw gemacht / on bestimpte straff vnd Peen.

Wie sich Procuratores mit gnugsamen gewalt ratificirn / Ratification vnd anderm versehen sollen.

Gesetzte Ordnung am 78. blat.

SO vns / als Richtern vnd Vrtheilern / von Ampts wegen gebürt auffsehen zu haben / daß den Processen deß Rechten vor vns durch niemands anderß / dann die Principal jr vollmächtige derselben Anwald vndersatzten / vnd die Person deß Rechten mit gebürlicher Taxation zuleßt / ordenlich vnd dermassen gehandelt / daß dem Gericht noch der Partheyen kein stumpffierung oder nachtheil geschehe / vnd wir auß ser verhandlung euwer Procuratorn vñ Substituirten in den Gerichts Acta mannifältige gebrächen in euwern vnd den vndersatzten gewälten vnd ander säumnuß vermercken / Euch darumb für vns mehrmals gefordert / vnd ernstlich befohlen / in euwern Sachen die Gerichts Acta zu

besichti-

besichtigen / vnd in dem jr mängel vnd gebrächen in bemeldtem vnd anderm befindet / bey euwern Partheyen / euch mit gnugsamen Gewalt / Ratification / Caution / vnd andere wege / dermassen versehen vnd versorgen / daß euwernt halben hierinn kein mangel befunden / das Gericht nit stumpffirt / noch die Partheyen zu schaden kommen werden / auch euch erlaubt vnd noch erlauben / so jr euch auß euwerm Außschreiben in dem nicht gnugsam erkunden möchtet / die Principal Acta in der Cantzley / laut der Ordnung / zu besichtigen / vnd jr dañ in dem bißher kleinen fleiß fürgewendt / darauß vns vnd dem Gericht mercklich nachtheil / vnd den Partheyen schaden erwachsen / demselbē fürbaß förderlich zu begegnen / vnser Richterlich Ampt der notturfft nach mitzutheilen / erfordern vnd ermanen wir euch Procuratores / sampt vnd besonder / daß jr vnd ein jeder zwischen hie vnd dem nechsten Gerichtstag / nach der künfftigen Vacantz / welche Termin wir euch peremptoriè ernennen vnd darzu setzen / mit treuwem fleiß daran zu seyn / den dermassen fürwendet vnd verschaffet / daß nach bestimpter zeit eines jeden Sach mit notürfftigen gewälten vnd vndergewälten / Ratification vnd Caution / wie zu Recht gebüret / versorgt / verschafft vñ bestellet / daß fürter kein gebrächen / kein nichtigkeit noch hindernuß euwernthalben funden werde / Vnd so jr in bestimpter zeit sonder nachmals säumig befunden würden / wöllen wir als dann von euch in die Gerichts kosten auch der Partheyen schaden / sonder entgeltnuß derselben / von dem euwern zu bezalen condemniren vnd straffen.

In dem Procuratores / der Kläger in Recht erscheinen / mit eynbringung der Ladung / Instrumenten / Acta / vnd anderß der vorigen Instantzien / vñ darneben zu beystandt sich erbieten / sollen dieselben auff jren beständt de rato in præparatorijs iudiciorum, biß zu beständigung deß Kriegs zugelassen werden / die in mittler zeit treuwen fleiß fürwenden / von jren Principaln Ratification jres vorigen handels / vnd fürter gewalt zu der gantzen Sachen verschaffen. Vnd so einiger von jn in dem säumig wirdt / alsdann kosten vnd schaden auff die Sach gangen / von dem jren außrichten vnd bezalen / vnd zu weiter handlung in der Hauptsach nicht zugelassen werden on erlaubnuß deß Gerichts.

In dem aber Procuratores auff vorgethane Caution on ferrer gewalt oder erlaubnuß den Krieg befestigen / vnd handeln / vnd vor beschluß der Sach kein gnugsam Ratification noch gewalt für sich / vnd jr vndersatzten / vnd andere / die von jrentwegen gehandelt hetten in Recht brechten / sollen dieselben nicht allein in die Gerichts kosten / sonder auch in andere schäden vnd nachtheil dem Gericht vnd Partheyen davon entstünde / so vil Recht ist / von dem jren vergnügen vnd bezalen.

In dem die Procuratores erscheinen für den Beklagten / sollen dieselben nicht zugelassen werden / sie theten dann zuvor gnugsam Caution mit Bürgen vnd anderm / wie Recht ist / de iudicato soluendo, das ist / für solche Sum̃a oder Estimation deß Guts / darfür der Beklagt in Rechtfertigung stünd.

Vnd wie vor von den Procuratorn gemeldt stehet / solches mit jren vndersatzten auch gehalten werden sol.

In dem die Procuratores jren gewalt mit der Citation / oder sonst im anfang deß Rechtens eynbrechten / laut der vorigen Gerichts Ordnung / vnd dieselb in krafft jres gewalts vor befestigung oder nach befestigung deß Kriegs / als Herrn desselben andere Procuratores vndersetzten / sollen die vndersatzten in allen Sachen / vnd ein jeder besonder / darinn sie vndersatzt werden / vnderschiedlich vnd benennetlich anzeigen

thun /

thun/mit eynbringung der Principal constitution / in krafft sie vndersatzt sind / vnd so nach befestigung deß Kriegs vndersatzt weren / solchs melden/ vnd sich an die Gerichts Acta ziehen/deßgleichen auch zu thun/ so sie vor den Protonotarien gesatzt oder vngesatzt weren / vnd von den deß Relation vnd bestandt zu thun begeren.

Die Procuratores sollen/ so sie beschliessen/nicht alles wider erholen/noch neuwes eynführen.

Gesetzt: Cammerger. Ordnung zu Regenspurg 1507. am 79. blat.

DJe Procuratores sollen hinfüro in den Termin sich der Ordnung zu Lindauw/vnd anderßwo auffgericht / bey Penen darinn verleibt / halten / vnd in termino concludendi den mißbrauch bißher geübt / mit sonderlicher repetierung deß jenen/so vorhin durch sie gnugsam fürtragen vnd bewährt ist / auch mit eynführung neuwes/bey Peen ein Gulden abstellen / es were dann etwas neuwes / so er mit seinem Eyd betheuren möcht/ fürgefallen/das sol er schrifftlich fürwenden/ vnd im selben Termin/nach Ordnung der Recht / allein mit gemeinen worten fererer fürbringen / renuncieren vnd beschliessen / So aber ein Parthey die ander mit schneller beschliessung vbereylen wölten / sol es hierinn/wie die gemeldte Ordnung außweißt/gehalten werden.

Wie die Formalia appellationis anzufechten/

Gesetzte Ordnung am 79. blat.

ES sollen auch die Procuratores hinfür bey Peen eines Gulden die Formalia der Appellation vnfüglicher weiß / wie bißher geschehen / der gestalt nicht anfechten / mit den oder dergleichen worten/ Ich gestand der Widertheil kein Appellation / aber so sich die Formalia erfinden / wil ich litem contestirt haben/ Sonder so die Appellation nicht gestünden/oder anfechten wölten/sollen sie anzeigen/warumb sie der nit gestanden / oder wo sie jres bedünckens mangelhafftig / vnd von vnwerden sey / vnd nicht also dünckeler weiß die Appellation anfechten / vnd litem darauff conditionaliter contestirn/ Cammerrichter vnd Beysitzer mit vberflüssiger besichtigung der Acten zu beladen.

Wann die Procuratores generalia Mandata, oder andere briefflliche Vrkunden/ deren sie sich an andern Sachen auch zu gebrauchen / eyngelegt / sol sie Copias bey der ersten Sachen bleiben lassen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd so die gemeldtē Procuratores generalia Mādata procuratoria, oder ander schrifftlich vñ briefflich Vrkund / in einer Sachen eyngelegt hetten oder noch fürtragē würden / welcher sie sich in andern sachen auch gebrauchen wölten/sollen sie fürthin alle gleichlautend Copien derselben Mandata/ vñ briefflliche Vrkund zu denselben sachen vnd fällen/ darinn sie sich der gebrauchen wöllen / fürter zu collationiren eynlegen/ vnd die zu denselben Sachen vnd jrer Termin referiren.

Von der Ordnung extraordinarum causarum, was die vrsach / daß dieselben sich verweilen/ vnd wie solchs zu verbessern.

Abschied der Keyser. Comissarien vñ Churfürstlicher Räthe zu Worms auffgericht/ Anno 1517.

ITem/als dieser zeit am Keyserlichen Cam̃ergericht vielerley Ordnung geübt worden/ Nemlich/ daß erstlich in nouis, dann in ordinarijs, Item/in extraordinarijs & præfixis gehandelt wirt.

Haben

Haben wir erstlich für die hand genomen Extraordinarias/so auff den Montag fürgenommen werden / Ist anfenglich zu bedencken / was mangel vnd verhinderung seyen / das solche also seumig vnd verweilter weiß gantzen / also das nu viel zeit die ordnung in Extraordinarijs nicht mögen durch auß gehen / vnder welchen denn darin causae executionum begriffen / so billich schleunigen vnd richtigen fürgang vnd außtrag haben solten / auch dem Cammergericht bey menniglich zum höchsten klag vnd nachred erwechst / zu dem sich die Partheien / vnd nicht vnbillich beschweren/daß sie in so vielfaltiger zeit jhre sachen nit können zu end bringen/ vnd bescheidt vberkommen mögen.

Der erst Gebrechen vnd Vrsach der verweilten Handlung in extraordinarijs ist/daß der Fiscal mit viele der Sachen / vnd in sonderheit mit den Anschlegen beladen / Damit er auff den Montag einich so viel Zeit einbringe/daß durch die andern etwa nichts/oder zu Zeiten gar wenig gehandelt möge werden.

Die ander Vrsach ist des langsamen Gangs in Extraordinarijs/ daß Dominus Fiscalis wenig in Scriptis / sondern das mehrer theyl mündlich gehandelt/auch sich in dem wider die ordnung langer Rede gebraucht.

Die dritte Vrsach ist / daß vmb Dilationes vnnd Prorogationes in sonderheit des Cammergerichts anschleg belangend/ hinc inde vil streits vnd Afferreden Gerichtlichen geübt werden/damit fast viel zeit verzeret wirdt.

Die vierdt Vrsach ist/ Daß auff den Montag allerhand Vrtheil eröffnet werden/die auch ad extraordinarias nicht gehörig/darauff dann als bald Handlung geschicht/vnd vil zeit vergehet vnd verloren wirdt.

Die fünfft Vrsach ist / Daß etwan Domini Procuratores vnd Advocati/sich vndernemmen etliche Vrtheil lang daruor ergangen/einzuflechten ad ordinarias gehörig/das dann auch hindernuß bringt.

Die sechste Vrsach ist / Daß etwan ein jeder seines gefallens einfelt/ bringt dann Confusiones / vnd Extraordinarijs merckliche sperrung.

Der siebendt mangel ist/ Daß nach viele der Hendel die Zeit der Session besonderlich auff den Tag zu kurtz ist.

Auff den Ersten Mangel ist gerathschlagt/vnd für gut angesehen/ Dieweil der Fiscal fast viel Sachen/daß derenhalb auff den Montag die Session etwas vber die gewönliche Zeit erstreckt wirdt/ Also daß auff den Tag drey oder zum wenigsten dritthalb stund gesessen wirdt/biß die händel ein wenig vom weg gericht möchten werden / Auch bedacht gut seyn/ daß solche Zeit getheylt/ vñ vnderschieden würden/ also daß der Fiscal ein stund / oder nach ansehen des Cammergerichts / vnd gestalt der Hendel etwas darüber/vñ die vberig Zeit den Aduocaten pro expetitione extraordinariarum zugeben würd. Dieser Articul sol gehalten werden der gestalt/daß der Cammerrichter seines bedunckens/nach notturfft vnnd gelegenheit die zeit der Presidents zukürtzē oder erlengern/wie hieuor Keyserlich Maiestat/vnd des Reichs verordnet/derhalben verlassen/ Vnd sol der Fiscal alle Montag so presidents ist die erst zeit vorher haben.

Auff den andern Articul ist gerathschlagt / daß Fiscalis ausserhalb der Anschleg sich in allen andern sachen der ordnung halten/vñ in scriptis sein Hendel fürbringen sol/auch sich befleissen / vnnd die Anschlege kurtze Rede zubrauchen/ vnd daß jm lange mündliche fürträge darumb nicht gestatt sol werden.

Auff die dritte Verhindernuß haben die Verordneten fleissig vnderredegehalten/vñ bey jn bedacht/daß an dem viel gelegen/auch die meinst

auffhaltung des Cammergerichts händeln darauß entsteht/vnd darumb dapffers einsehens von nöten seyn wil/ & quòd in hoc officium quò constantius ea obseruantes plurimum posit. Ist im beste bedacht/ daß die Keyserlichen vnd Churfürstlichen Räthe sampt Cammerrichter vnd Beisitzern/ sich hierüber entschlossen vnd vereinigt/ welchermassen diesem grossen Impediment am höchsten die Händel auffzihen/ Maß vnd Moderation gefunden werden möcht/ daß die Keyserlichen Commissarien vnd Churfürstliche Räthe lassen jnen in disem gefallen/ daß in den Monitorien/ der Anschleg halben/ hinfürter dieser gebrauch gehalten/ vñ die Zeit in denselbigen Monitorien benennt/ geraum gesetzt werden/ Vnd nemlich zwentzig tag für den Ersten/ zwentzig für den Andern/ vnd für den Letsten zwentzig Peremptorie/ terminus cum clausula iustificatoria vñ anhang einer besondern cõmination/ daß weiter kein Dilation gegeben werden sol/ sonder in contumaciam gehandelt.

Souil aber Dilationes vñ Prorogationes/ so ausserhalb der anschleg händel in andern sachen Extraordinarium/ je zu zeiten gebotten werde berürt/ ist fürtreglich vñ gut angesehen/ so Fiscalis oder Domini Procuratores auffgenomen termin auß redlichen fürgefallen vrsachen zuhandeln verhindert/ vnd die Petition vmb wettern schub also gestalt/ daß solches mit kurtzen worten füglich nit geschehen köndt/ daß als dann solche vrsachen in scriptis/ vnd nit mündlich fürbracht sollen werden.

Jtem daß der Procurator/ so er in Termino zuhandeln gehindert/ vñ vrsachen fürzutragen/ daß er damit nemlich in Schrifften gefaßt seyn sol/ also daß er/ so er contumacia angeklagt/ daß er zuuor die Schrifftlichen entschüldigung gefertigt beyhanden/ vnd als bald einlegen sol.

Die fünfft vrsach angeregter verhindernuß betreffend/ ist der verordneten gut ansehen/ daß Camerrichter vñ Beisitzer souil möglich sich enthielten/ auff den Montag Vrtheil vñ Bescheid ad ordinarias dienlich/ in Extraordinarijs einzumischen vnd zueröffnen/ dz auch Domini Procuratores auff den selbẽ tag vrtheil vñ bescheid vormals ergangen/ so nicht Extraordinarias betreffend/ einzuziehen/ fliehen theten gemelte verhinderung darauß fliessen zuuerhüten/ vnd daß dester ehe vñ förderlicher zu der gebürenden Ordnung in Ordinarijs möge geschritten werden.

Auff das sechst Jmpediment ist gerathschlagt/ daß Cammerrichter vestiglich vber dem halt/ vnd keinem ey Dominis Procuratoribus zugebe noch gestatt/ an dem die ordnung in Extraordinarijs nicht ist/ mit einiger handlung infals zuthun/ Extraordinarias zuturbiren vnd auffzuhalten/ sonder sol ein jeder in dem biß die ordnung jn erreicht warten.

Der siebend mangel ist im ersten Articul begriffen/ vnd abgeleint/ so der Verordneten gut beduncken in demselbigen gefolgt sol werden.

Zum achten haben die Verordneten im besten bedacht/ vnd für erschießlich erwegẽ/ daß in nouis Extraordinarium lange mündtliche fürträg zuüben/ als pfleglich vnd mehr dañ in nouis ordinarium geschicht/ nicht gehörig noch zugeben würden/ dañ fast würde auff mandata cum clausulis iustificatorijs in nouis gehandelt/ vñ inhalt derselben/ so on notwer mündlich/ vñ etwa ad longum per producentẽ repetirt/ das dañ nicht kein lengerung bringt/ So solchs fürkomen/ vñ die Ordnung in dẽ gehalten würd/ brecht solchs grosse fürdernuß Processibus Extraordinarijs.

Zum neundten damit die höchst Klag vnnd nachred im Reich dem Cammergericht erwachsen/ in dem gesagt/ daß niemandt zu gebürlicher vollziehung seiner gehabten Vrtheil komen mög/ abgestelt vñ gemildert würde/ Haben die verodneten für not vñ gut angesehen/ daß ein jeder ey Domi... Procuratoribus/ dẽ die ordnung in Extraordinarijs betreffen wirt/

würd/vor allem vnd zum förderſten bey eynbringung ſeiner händel cauſas executionum vnd expenſarum fürgehen ließ/vnd biß zu Endung derſelben in aliis Extraordinariis beruhen thete/würd ohn zweiffel das geſchrey im Reich weniger vnd Camerrichter vnd Beiſitzer beſchehen/Wo aber die Procuratores das nicht thun wolten/köndt man ſie nit zwingē.

Weiter belangen Proceſſus ordinarium cauſarum/nach dem ſich bey den ſelbigen allerhand mängel zuuerziehen/derſelbigen Proceß halten vnnd fürgefallen/damit ſolche abgethan/vnd zu ſchleunigerm fürgang vnd außtrag dirigirt/haben die Verordneten gerathſchlagt/wie hernach folgt.

Wie auff publicirt Vrtheil zuhandelen.

VNd erſtlich alhie zun zeiten auff die publicirten Vrtheil vñ interlocutorien der Ordnung zuwider/verzöglich redt/vnd ſtreit geübet werden/darauß vil zeit verloren/vnd die ſachen verzogen werden/das in der Ordnug offentlich verbotten/ſehen wir für gut an/dz es hinfüro in dem gehaltē werd/wie es in dem Rubro in Regenſpurger Ordnung wie gehandelt werden ſol auff geſprochen Vrtheyl/begriffen iſt/vñ dieſer Articul ſol auch in Extraordinariis/wie in Ordinariis gehalten werden. Cammergerichts ordnung zu Worms Anno 1517. Foſlio 108.

Wie in nouis cauſis et Termino primo zuhandeln.

ITem als im Rechten vnd des Reichs Ordnung lauter verſehen/dz die Appellantes in Termino reproductionis citationis cum libello vnd actis voriger Inſtantz ergangē geſchickt erſcheinen ſollen/Vñ aber ſich offtmals vnd zeitlich begibt/dz Appellans auß Ehehaffter verhinderung vnd mängel der Actis weiter Zeit vnd Terminū ad producendum Libellum vñ Acta erlangt/welcher genoñen Termin ad preſtvas gezogen wil werden/dem Appellaten zu mercklichem verzug/nachtheil vnd ſchaden/in dem das der Appellaten Procurator zu gepürlicher gegenwehr/durch ſolch auffheltlich einbringen nicht koñen mag. Iſt demnach im beſten durch die vier Verordneten bedacht/gut vnd von groſſen nöten ſeyn/daß gemelter Termin zu einbringung der Acta vnd Libels gehaltē eben auff den Tag erſchienens Termin/in nouis endelich vnd ohn weiteren verzug gehalten werden ſollen/vnd ſolchs thun in Ordinariis/quam Extraordinariis cauſis gebraucht werden. Geſetzte ordnung vnd Blat.

Nach den nouis ſol in Ordinariis gehandelt werden aller anderer händel vnuerhindert. Item wie in Ordinariis zuhandeln.

ITem nach dem ſich täglich begibt/daß nach endung der newen Sachen zu weiter handlung des Camergerichtes geheiß oder Befelchs/per Dominos Procuratores/ſo zu förderung etlicher jrer händel begirig nit erwartet wirdt/ſondern etwan paſſim/dann hie/dann dort/vnordentlich gehandelt/vñ einfall geſchicht/den ordentlichē händeln zu verzug vnd hinderung/derhalben dann merckliche Klag im Reich entſtanden. Damit nun ſolche vnordentliche handlung vñ ſeumige leuff der Ordinarien benommen werd/haben die Verordneten gerathſchlagt/vñ für faſt fruchtbar vnd nützlich angeſehen/daß Cammerrichter poſt Nonas niemands ex Dominis Procuratoribus geſtatt oder zuſehe obberürter maß confuſe zuhandlen/ſonder aller ander händel vnuerhindert/auff die Nonas ordinarias vmbgehen laſſen/vnd zum wenigſten diebus Geſetzte ordnung vnd Blat.

ordinarium causarum ein gantze stund/oder nach jr Gnaden gutem ansehen/etwas lenger handeln laß/Die vberige zeit biß zu end der Audientz/ zuuerhör Prefivarum/so vil dero noch vorhanden weren auffzuwenden. Ist auch der vier Verordneten gutbedunckē/achten auch zu schleuniger handlung ordinarium dienlich seyn/daß Cammerrichter vnd Beisitzer fleissigs einsehens theten/so viel prefivas zu verhüten/vnd ad ordinarias zubeweisen.

Item als zu zeiten zu vollfürung ordinarium fürfellt/daß der jenig/ an dem die ordnung ist/in etlichen sachen auß nothwendigen gebrenchen vnd redlichen vrsachen zuhandeln/nicht fertig noch geschickt mag werden/vnd darumb ferner dilationes zubitten hat/Item so Verträg oder bewilligte anstendt etlicher Sachen angezeigt wolten werden.

Item so der in ordinarijs nicht/laut der Ordnung cum breui repetitione Actorum beschliessen möcht/ist für gut bedacht/daß der Ordinarius solchs alles hinfür nicht mündtlich/sonder in scriptis fürbringen vnd handeln/vnd sol der Procurator in der selben Audientz seiner ehehafft vñ entschüldigung in scriptis gefast seyn/dieselbigen/so er vom gegentheil anklagt/als bald einzulegen hab. Darauff dann der widertheil den nechsten Gerichtßtag/so not ist/repliciren möge/mancherley streits vnd Afterreden/so in dem hinc inde gesucht möcht werden zuuerhüten.

So einer beschleußt/ob der ander ad proximam auch zubeschliessen schuldig/solchs sol in des Richters bedencken stehen.

Gesetzte ordnung am 120. Blat.

Item so einer der Procuratorn in Sachen beschleußt/vñ der widertheil bedacht nimpt ad proximam/ist bißher streit entstanden/ob die Proxima/biß die Ordnung in prefivis an jn komē/verstanden werden sol/Oder ob der selb/so den bedacht genommen/auff den nechsten Gerichtßtag precise auch beschliessen sol oder möge/ist der Verordneten gute meinung/daß er/so er nichts newes fürbringt/ad proximam weise/ nach anbringung der newen Sachen von stund an auch mündlich beschliessen/vñ nicht verziehen sol/biß die Ordnung in prefivis an jn komt. Wiewol die Ordnung in solchem vermag/daß es als bald ohn weitern verzug geschehen sol.

Dieser Articul sol stehen in bedencken Judicis et Assessorum vngezweiffelt/sie bedencken bey jnen selbs für gleich vnd billich die sachen/so in rechtfertigung lang gewesen/vnnd gestanden haben vor andern/so viel möglich zufertigung zubringen.

Formalia Appellationis/so die Sachen extraordinarie/sollen sie in Extraordinarijs/so sie ordinarie in ordinarijs gehandelt werden.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

Die Formalia der Appellation betreffend/ist vñ förderlicher fertigung der Sachen bedacht worden/daß hinfüro wo die sachen jrer gelegenheit nach Extraordinarie seind/daß die formalien vnd desertion halb in Extraordinarijs gehandelt werdē sol. Wo aber die Sachē ordinarie seind/daß formalia vnd desertiones derselbigen hinfür in ordinarijs gehandelt werden/Wie denn hieuor durch Keyserliche Maiestat vnnd der Stend Räthe vnnd Commissarien/auch gesetzt vnd geordnet ist.

Als

Alle wochen sollen drey Audientz/zwo stund vor/vnd zwo stund nach Mittag gehalten werden.

DArauff so ordnen/setzen vnd wöllen wir/das vor dem gemelten (ist zuuor von den Personen des Cammergerichts geredt) Cammerrichter vnd Beysitzern alle Audientz/ vnd sonderlich alle gerichtliche Tag einer jeden Wochen/nemlich drey Tag/vnd zwo stund vor/vnnd zwo stund nach Mittag gehalten werden sollen / mit abwechselung der Person.

Cammergerichts ordnung zu Worms Anno 1521. Folio 118.

So menge der Sachen fürfielen/ sollen die Beysitzer getheilt werden/etliche die Supplicationes vnd vrtheil außrichten vnd fassen.

WVrden aber menge der Sachen also fürfallen/daß Cammerrichter vnd Beisitzer befünden/dieselben durch versamlung aller Beysitzer in der Audientz nicht gefördert werden möchten/ als dann sol der Cam̃errichter nach mennige oder gelegenheit vnd grösse der Sachen/ macht haben die personen der Beysitzer oder Vrtheiler zutheilen/ vnd etliche bey jhm in der Audientz zubehalten/die vberigen in Rath zu außrichtung der Supplication/gerichtliche Händel antreffend/ vnd der gleichen auch verfassung Bey vnd Endturtheyl/ wie sich dann zu schleuniger forderung der Händel zum trewlichsten vnd nützlichsten zuseyn/ jeder zeit ermessen werden/zuuerordnen/ Vñ in dem/so vil möglich/gleichheit der personen vnd bürden halten/Doch daß deren im Rath zuuerfassung der Vrtheil/wie sie das laut obgemelter ordnung macht haben mit den zugeordneten Grafen vnd Freiherren zum wenigsten acht seyn/ wo aber etwas beschwerlichs oder zweifelhafftigs fürfiel/ oder daß dieselben einer vrtheil sich nit vergleichen möchten/als dann die andern auch zu jhnen erfordern/vnd mit derselbigen Rath beschlossen werden.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

In Außfürung des Gerichtlichen Proceß/ ist am höchsten die schleunigkeit zuberathen.

WEnn nun in verhörung vnd außfürung der Gerichtlichen Proceß am höchsten die schleunigkeit zuberathen stehet/ damit die zugestanden mängel/vnd der lange verzug/so biß anher zu mercklichem nachtheil der partheien offentlich sich erschienen haben/ souil möglich abgeschaffen vnd hinweg gethan werden/ so haben wir verordnet vñ gesetzt/ordnen vnd setzen hiemit/vnd in krafft diß Brieffs / Nach dem zu jeder Wochen drey Gerichtliche tag seyn/ vnnd jedes desselben Tags zwo Audientz/nemlich zwo stund vor / vnd zwo stund nach Mittag gehalten werden sollen.

Cammerge. ordnung zu Wormbs am 122. blat.

Vor Mittag sol in Ordinarijs/ nach Mittag in Extraordinarijs gehandelt werden/vnd welches Extraordinarie Cause.

DAß dann in den Audientzen vor Mittag in Ordinarijs / vnnd nach Mittag in Extraordinarijs / sampt den Fiscalischen Händeln für vnd für verhörung vnd vertragens beschehe / vnd damit ein jeder wissens haben möge/ welche sachen in Extraordinarijs zuhandeln sich gebüren sollen/ volgen hernach:

Gesetzte ordnung vnd Blat.

Nemlich so einer fürwendt / daß das Cammergericht nicht sein ordentlich Gericht sey/begert sich zu remittirn für sein Richter.

Item so die formalitet der Appellation angefochten wirt.
Item sachen des Friedbruchs.
Item der Attentaten.
Item Sachen gewaltsamer entsetzung/genannt causæ spolij.
Item da das jenig/darumb der Span ist/von Auffenthaltung der rechtfertigung möchte verderben.
Item Sachen/auß welcher verzug ein grosser schad erwachsen mag.
Item wann man die Rottel der Zeugensag fürbringen ist/vnd darwider zu reden.
Item so einer begert die ander oder dritt Termin zu der beweisung.
Item satzung der Gerichtßkosten vnd schaden.
Item so ein Parthey begert leibs narung.
Item so begert wirdt das zweit fatale.
Item Sachen der Execution vnd vollziehung der Vrtheil.
Item Vrsachen der nullitet wider Proceß vnd Vrtheil/vnd andere dergleichen im Rechten gefreiet.

In Fiscalischen Sachen sol am Freitag nach Mittag gehandelt werden.

Gesetzte ordnung am 123. Blat.

VNd damit die Fiscalische sachen den andern gefreihten Händeln kein verhinderung oder auffzug geberen/ist für gut angesehen/daß denselbigen die Audientz auff Freitag nach Mittag zugeordnet werden/Doch also/Wo der Fiscal nicht zuhandeln hette/daß als dann in derselben Audientz am Freitag nach Mittag/wie in den andern Extraordinarijs gehandelt wirdt.

Was auff den ersten vnd andere folgende Termin vom Kläger vnd Beklagten biß zum ende der Sachen zuhandeln.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

VRther den Gerichtlichen Proceß belangend/ordnen vnnd setzen wir/daß nach verkündung der außbrachten Ladung/es sey per modum simplicis querele/das ist/in erster rechtfertigung in nullitet sachen/oder in Appellation von Endurtheiln/oder Beyurtheiln/die krafft einer Endurtheil halben/vnd die Hauptsach nach jr ziehen/Sol der Kläger dieselben auff den Ersten Termin reproduciren/vnd gerichtlich mit jhrer verkündung/sampt seinem gewalt articulirten Libel oder Klag samptlich einbringen/vñ dagegen der Antworter auff die zwölffte Audientz oder Gerichtßtag in Ordinarijs/vñ auff den sechsten in Extraordinarijs nechstfolgend/all sein dilatorias Exceptiones/das sind verzüglich einred articulirt in Schrifftē/auch samptlich in Gericht zu vberantwortē/darauff der Kläger in der sechsten Audientz replicirē/der Antworter in so vil zeit duplicirn/vnd keinerley mehr schrifften derhalben einlegen sol. Wo dann einem oder beydentheilen beweisung aufferlegt/auch die wider in recht einbracht vnd geöffnet sind/sol der beweisende Parthey gegentheil von dem tag zurechnen/als jm die Copey obberürter außgebracht beweisung auff des Cammergerichts Cantzley behendigt ist/auff die nechstuolgend Audientz sein einred oder anfechtung darwider/vnnd dann der/so beweisung gethan/auch in so viel zeit ein Replic oder nachschrifft darauff/vnd nicht mehr zuthun macht haben.

So

So die Exceptiones Dilatorie abgeschnitten/ wie darauff zuhandeln.

Wo das die Exceptiones dilatorie vnd verzüglich einred/ durch des Cammergerichts vortheil abgeschnitten vnd geörtert seyn/ solder Kläger sein Libel/ daß er hieuor Articuls weiß einbracht/ nach bevestigung des Kriegs/ der mündtlich als dann von stund an beschehen/ widerumb an statt der Articul auff den tag/ so im die Beyurtheil eröffnet ist ohn fernern verzug vermittelst seines Eidts mit kurtzen worten repetirn vnd eröffnen. Wenn aber kein dilatorie Rechtlich fürgewendt/ solder Beklagt in Ordinarijs in der zwölfften/ vnd in Extraordinarijs in der sechsten Audientz auff einbrachte Klag zuantworten/ den Krieg zubevestigen/ wie obstehet/ vnd den Eid für geferd/ wo einer oder beyde theil des begeren zuthun schuldig seyn. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Auff welche Articul dann der Beklagt in der sechsten nachfolgenden Audientz oder Gerichtßtag/ es sey in Ordinarijs oder Extraordinarijs von stücken zu stücken/ auch vermittelst seines Eidts/ mit den worten/ Glaub odder nit Glaub/ schrifftlich antworten mit dem Anhang: Salvo iure impertinentium/ vñ die Peremptorie oder endtliche Einrede/ ob sie hieuor nit fürgewendt werdē/ Defension oder andere behelff/ wo er sie hett/ Auch Articuls weiß in jetzgemelten Schrifften einzubringē schüldig seyn sol/ Darwider der Kläger in sein Replic oder gegēschrifft in Ordinarijs auff die zwölfften/ vñ in Extraordinarijs auff die sechsten Audientz/ vnd der Antworter so er peremptorias fürgewendt hat/ vñ sonst nit ein Duplic oder Gegēschrifft auch in bestimpter zeit zuthun macht habē sol. So dañ also jeder theil sein Schrifft einbracht/ vnd jr eim oder beiden beweisung auffzulegen not seyn wirt/ sol jnen vor einbringung der selbē beweisung ferner kein Schrifft in Recht fürzuwenden gestatt/ es were dañ auß beweglichen dapffern vrsachen zuuor durch des Cammerrichters vnd Beysitzern Decret vnd Erkanntnuß zugelassen.

Wo aber in dem Proceß auch erkanntnuß der Partheien/ oder sonst der Cammerrichter vnd Beysitzer keiner Beweisung ferner nottürfftig weren/ sol der Kläger auff vorgemelte einbrachte Schrifften in Ordinarijs in der zwölfften/ vnnd in Extraordinarijs in der sechsten Audientz ein Triplic vnnd Nachschrifft/ darinn er beschließ/ vnnd dargegen der Beklagt auch in der zwölfften Audientz/ darnach folgend ein beschluß Schrifft/ vnd nicht mehr einbringen macht haben.

Were es aber sach/ daß durch Cammerrichter vnd Beysitzer Articul so pertinentes vnnd zulessig erfunden/ einem odder beyden theylen zubeweisen auffgeleget/ vnd die Beweisung wider Gerichtlich einbracht vnd geöffnet seind/ sol der beweisend Parthey gegentheil von dem tag zurechnen/ als jme die Copey obberürter einbrachter Beweisung auff des Cammergerichts Cantzley behendiget ist/ auff die zwölffte nachfolgend Audientz oder Gerichtßtag in Ordinarijs/ vnnd auff die sechste in Extraordinarijs sein Einrede/ Außzug oder Anfechtung darwider/ vnnd dann so der beweisung gethan/ ein Replic oder Gegenschrifft darauff auch in obgemelter zeit schrifftlich einbringen/ vnd darnach jedem theyl nicht mehr dann ein schluß Schrifft/ darinn er nichts Newes fürwendet/ er habe es dann aller erst erfaren/ vnd solchs mit seinem Eidt erhalten/ alle weg nach art der Sachen in Zeit/ wie obstehet/ einzubringen zu lassen. Vnd ob ein theil etwas ferner mündtlich fürtragen wölte/ jhm hiemit abgeschnitten seyn/ es würde dann auß redlichen bewegenden vrsachen durch den

Cammerrichter vnd Beisitzer je zu zeiten mehr / oder minder Schrifften einzubringen gemessigt/ welches doch allweg mit einer gewissen anzal solcher Schrifften geschehen sol/ Ob auch einich Parthey auff angesetzten Termin nicht handlen würd/ so sol als dann dem gegentheil auff sein vngehorsam zuuollfaren zugelassen seyn.

Von straff der Procuratorn/ so die Ordnung der Termin nit halten.

Gesetzte ordnung am 124. blat.

WO auch einich Procurator sich dieser vnser Ordnung nicht halten oder sonst gegen vnserm Cammerrichter vnd Beisitzer vngeschicklich mit schelten/ vnnd sonst vnehrlichen worten halten würde/ sol zu des Cammerrichters vnd Beisitzers macht vnd bescheidenheit stehen/ denselben Procurator/ nach gestalt vñ gelegenheit seiner Vberfahrung/ als mit einer Geltpeen zustraffen/ welche doch der Procurator/ so gestrafft wirt von seinem Clientulo vnnd Sachwälder bey dem Eidt/ so er dem Cammergericht gethan/ jhm widerzugeben/ oder sonst zuerstatten nicht begeren oder abnemen sol. Oder mit verstrickung etlicher Tag in einem gemach/ so darzu verordnet zubleiben/ doch daß man bey jm ab vnd zugehen mög/ oder sonst mit dem Thurn zeitlicher/ oder gentzlicher entsetzung seines Ampts zustraffen. Wo aber die Vberfahrung ein weitere oder grössere straff erfordern würde/ sol zu des Statthalters vnd Regiments ermessen gestellt seyn/ die gegen dem Straffwirdigen nach gelegenheit fürzunemen/ Vnd sol vnser Cammerrichter bey seinen gethanen Pflichten zum trewlichsten vnd seines besten auffsehens haben/ damit diese auffgerichte Ordnung vnsers Cammergerichts allenthalben gehalten vnd vollzogen werde.

Iniquitas et Nullitas sollen zumal alternatiue fürbracht werden.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

NAch dem auch an den Vndern Gerichten auß einfaltigkeit/ vnfleiß oder bißher geübten mißbräuch nichtige Proceß vnd nulliteten/ je zu zeiten befundē/ So ist bedacht/ wo jemands an vnserm Cammergericht die nulliten oder nichtigkeit voriger Rechtfertigung fürzuwenden gedacht/ sol er solch Klag/ sampt der Klag auff die iniquiten/ beschwerdt vnnd vngerechtigkeit hieuor gesprochener Vrtheil/ ob jhme die zugebüren vermeint alternatiue/ vnd mit einander gleich einzubringen schuldig seyn vngefehrlich dermassen: Herr Cammerrichter/ Jch bitt euch vber diese Nulliten zuerkennen/ vnd ob die nicht gegründet befunden/ als dann vnd nicht ehe bitt ich auff mein ander Klag der Iniquiten vnd gerechtigkeit des vorigen Rechtspruchs zu vrtheilen ꝛc. Also wirdt dardurch der verzug zwifechter rechtfertigung/ so am Keyserlichē Cammergericht bißher nacheinander hat beschehen mögen/ abgeschnitten vñ gefehrlich verlengerung vermitten/ vnd so der Camerrichter vnd Beysitzer solche angezogene nichtigkeit nit der gestalt erfünden/ daß dardurch ein parthey in der Hauptsach ein vnwiderbringlich vnrecht beschehe/ solten dieselbigen vorigen Proceß anderer vnformlicheit halben/ als nichtig bey jnen nicht verworffen werden. Jtem was ferner ordnung des Proceß halben des Camergerichts nottürfftig/ vnd hierinn mitgeordnet vñ versehen ist/ wöllen wir vnserm Statthalter vnd Regiment hiemit sampt Cammerrichtern vnd Beisitzern befolhen haben/ mit der zeit darinn nottürfftig jres besten verstendnuß zuordnen fürzunemen/ zu setzen/ zu endern/ zu declarirn/ vnd zu machen.

Vnd

Ein jeder Gerichtßtag wirdt für ein Audientz gehalten.

VNd sol in bestimpten Dilationibus vnnd ansetzung des Termin kein ander verstand seyn / dann einem jeder gantzen Gerichtßtag für ein Audientz zurechnen vnd zuschetzen. Gesetzte ordnung vnd Blat.

In der Ersten Instantz sol wider niemands Ladung erkannt werden / dann die / so on mittel vnder dem Reich.

WIr wöllen auch daß mit an vnnd fürnemmung der sach in prima instantia / an vnserm Keyserlichen Cammergericht dem Articul in der Ordnung zuersten gehaltenem Reichßtag hie zu Wormbs auffgericht seines Inhalts nachgangen / gehalten vnd vollzogen werd / wie hernach folgt. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Item das Cammergericht sol in der ersten Instantz oder Rechtfertigung auff niemandts Klag oder ansuchen Ladung erkennen oder geben / den jenē die vnser Königlichen oder Keyserlichen Maiestat vñ dem Reich nicht ohn mittel vnderworffen / vnd doch sonst jren Ordentlichen Richter haben / Es were dann sach daß er vor den selben ordenlichen Vndergerichten recht ersucht vnd köndtlich versagt / oder mit gefehrden vorzogen were / Vnd ob jemandts solche Ladung oder Citation erlangt / sol mit sampt allem handel darauff gefolget / nulla vnd vnkrefftig / Vnd der darüber Ladung außbrecht / kosten vnd schaden / ob die dem Widertheil darauff gangen weren / abzulegen schuldig seyn.

Die Appellation sol zum lengsten in sechs Monaten anbracht werden.

DAmit auch gefehrlicheit in vollfürung der Appellation / so an vnser Keyserlich Cammergericht beschehen fürkommen / sol einem jeden Appellanten durch den oder die Richter voriger Instantz in antwortung vnnd gebung der Reuerential Apostel / oder so vor einem Notarien Appelliert worden / zu zeiten der Insinuirung oder verkündung Instrumenti Appellationis / oder im fall da der Richter weder Reuerentiales oder refutatorias geb / Zeit von einem / zweyen / dreyen / biß in sechs Monat / vnd nicht darüber / wie das der oder die Richter jedes mals nach gelegenheyt der Sachen / Personen vnd des wegs zum bequemlichsten zuermessen haben angesetzt vnd auffgelegt werden / da zwischen sein Appellation dem Cammerrichter anzubringen / vnd mit wider einbringung der Ladung anhengig zumachen / vnd des dem vorigen Richter zu certificiren. Wo aber solches durch den Appellanten versaumpt / verlasset / vnnd dem nicht nachkommen würde / solt es ferner / laut des Articuls derhalben zu Augspurg gesetzt / gehalten werden / wie hernach folgt. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Der Appellatus wiewol er auff die Desertion procediren mag / sol er doch nit begeren vor gesprochenem Vrtheil zubefestigen / sonder sol den vorigen Richter vmb Execution ersuchen.

Item

Gesetzte ordnung am 125. blat.

ITem wiewol nach der zeit jedem Appellanten durch den vorigen Richter/oder vom Rechten zuvollfürung seiner Appellation auffgesetzt/der Appellatus vor dem Richter / vor dem appelliert ist/erscheinen/vnd darauff desertion derselben Appellation Procediren mag/ vnd gehört werden/so sol er doch nach der Desertion der Appellation ferner für dem Cammergericht mit beger vorergangener Vrtheil zubefestigen nicht gehört werden / vnd möcht derselb in vollfürung der Executi-on den vorigen Richter erster Instantz ansuchen.

So Refutatori Apostel geben/vnd der Appellans in vier Monaten nit Ladung außbrecht/sol sein Appellation desert seyn.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

BEgebe sichs aber/daß Refutatori vnd Abschlegig Apostel gegebē würden / Wo dann der Appellans in vier Monaten den nechsten nach geschehener Appellation nicht Ladung außbrecht/ den vorigen Richter des certificirt / vnd mit Reproducirung derselben verkündten Ladung der Appellation nicht anhengig gemacht/sol er ferner nicht zugelassen/sonder sein Appellation desert seyn.

Die Erst beschlossen Sach sol mit ersten mit Vrtheil entscheiden werden.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

WEiter so ist vnser Befelch vnd meinung/ daß die Erstbeschlossen Sachen auch mit ersten / sonil möglich jeder zeit mit Vrtheil entscheiden werden.

Mit der Audientz sol nit vber die stund verzogen werden.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

NOch ist hievor geordnet zwo stund vor / vnd zwo stund nach Mittag eines jeden Gerichtstags Audientz zuhalten / sol damit nicht verzogen/sonder in der angesetzten stund öffnung der Thür geschehen/vnd die Audientz angefangen/ vnd gehalten werden.

Einer jeden Wochen sollen drey Audientz gehalten werden/Montags in Extraordinarijs vnd Fiscalischen/ Mittwochen vnd Freitag in Ordinarijs/vnd mag der Cammerrichter die Beisitzer zur Audientz vnd dem Rath theilen/vnd in allen schweren Sachen sie zusammen fordern.

Cammergē. ordnung zu Nürmb. Anno 1523. am 160. blat.

DEs ersten/als vor Cammerrichter vnd Beisitzer alle Audientz der Gerichtstagen einer jeden wochen drey Tag/als nemlich Montag in Extraordinarijs vñ Fiscalischen/Mittwoch vnd Freitag in ordinarijs causis/vnd also eines jeden Tags zwo stund nach Mittag gehalten werden. Doch sollen Cammerrichter vnd Beisitzer in Anfang dieser newen Ordnung vber die zwo geordneten stunden / ein halb oder gantze stund/so sich die sachē dermassen zutragē audientz haltē/biß die eins theils gemindert wirdt/vnd mag der Camerrichter nach gelegenheit vñ grösse der sachen/vñ die person der Beisitzern theiln/etlich als vngefehrlich acht/

bey

bey jm in der Audientz behalten / die Vberigen im Rath zu außrichtung der Supplicationen Gerichtlich handel betreffendt / vnnd der gleichen auch verfassung bey Endurtheil / ordnen / Vnnd in dem souil möglich gleicheit der Personen vnd Würde halten / Doch daß darinn im Rath zu verfassung der Endurtheil mit den Graffen oder Freiherrn nicht weniger dann Acht / vnnd der Beyurtheil sechs Taxation der Expens / oder Supplication vier Beisitzer seien. Wo aber etwas beschwerliches oder zweiffelhafftigs fürfallen / oder daß dieselben sich einer Vrtheil nicht vergleichen möchten / daß als dann die andern auch erfordert / vnnd mit der selben Rath beschlossen / Vnd was also oberzelter maß gehandelt vnd erkannt / daß solchs bestendig vnd krefftig sey / vnnd darfür gehalten werden sol.

Wie Citation vnd Ladung außbracht vnd verkündt werden sollen.

ES sol kein Citation oder Ladung außgehen / sie sey dann auff ansuchen des Principals oder seines mechtigen Anwalds / oder des / oder des Cammergerichts geschworner Procurator oder Aduocat / vnd des Principals Jura vñ vnderricht zu derselbigen zeit hinder jm / da bey Caution gethan hat / daß er gnugsam Gewalt auff den Ersten Termin einbringen wöll / durch den Camerrichter erkannt / Auch den Schreiber der zu solchem verordnet / Registrirt sey. Gesetzte ordnung am 161. blat.

Doch wo des Principals Anwald / der nit ein geschworner des Cammergerichts Procurator oder Aduocat ist / vmb Ladung supplicirt / sol dieselb Supplication durch ein geschwornen Procurator oder Aduocaten vnderschrieben werden.

Vnd sollen aber in Erster Instantz oder Rechtfertigung / auff niemands Klag oder Ansuchen Citation oder Ladung erkennt oder gegeben werden / Dann gegen den jenen die Keyserlicher Maiestat / vnd dem Reich on mittel vnderworffen seind / Es were dann sach / daß von denselben ordenlichen vndergerichten recht ersucht / vnd kündtlich versagt / oder mit geferden verzogen werden.

Darzu in Ladung sollen die Sachen darumb jemandts gefordert oder geheischen würde bestimpt werden / dermassen daß der Antworter auff angesetzten tag bericht sey / oder seinen Anwald mit vnderrichtung schicken möge / lengerung der Sachen / vnd Kosten / so auff das bedencken vnd hinder sich bringung gehen würden / damit abzuwenden.

Deßgleichen in Appellation nichtigkeit sachen / die neher Richter herrē / oder so sie vnder fünfftzig Gülden Hauptguts weren / Ladung nit erkañt werden / Doch sollen hierinn iniuriarum / die nicht durch der Iniuriaten vnder fünfftzig Gülden estimirt / auch Oberkeit vnd Gerechtigkeit persönlich vnd Felddienstbarkeit / ewige vnablößliche Gült / Zinß vnnd Nutzung / vnd anderer dergleichen / so nit gewisse Achtung haben / außgenommen seyn.

Vnd wo ein zweiffel zwischen den Partheien einfiel / daß die Sach derhalben die Rechtfertigung gewesen / fünfftzig Gülden oder darunder wert seyn sol / So dañ der Richter in Erster Instantz derhalb kein gründlich wissen hette / oder daran zweiffelt / sol er dem Appellanten auffliegen bey dem Eid / so er darumb thun sol / zubehalten / daß er wöll lieber fünfftzig Gülden von dem seinen verlieren / oder souil nicht gewinnen / dañ daß er sich der Haupt vnd Appellation sachen begeben wolt.

So solcher Eid von dem Appellanten geschicht / als dann vnd nicht ehe sol der Richter erster Instantz der Appellation statt geben.

Durch

Vom Proceß des Cammergerichts.

Durch wen die Ladunge verkündt werden sollen.

Gesetzte ordnung vnd blat.

VNd sollen solche Citation vnnd Ladung den Partheien durch die geschwornen des Cammergerichts Botten exequiert werden/ Also daß die Botten sollen dem Kläger ein Execution oder dieselbigen auff die Copey der Citation mit verkundt der Zeit/ Malstatt/ vnd seines Namens geschriben geben/ dem Antworter die Citation oder glaubwürdig Copey derselbigen mit gleicher verkundt / wie obstehet lassen. Es were dann sach daß vnuermöglicheit der Parthey / oder zu derselbigen Zeit kein Cammerbott vorhanden were / als dann so sol er solch Execution/ vnnd durch wen die geschehen in der maß des Cammerrichters stehen.

Nach dem aber etlich viel mängel / so durch die Botten begangen werden angezeigt seind / sol Cammerrichter vnd Beisitzer Ordnung fürnemmen / damit die Partheien nichts beschweret werden vnnd versaumet.

Wie nach einbrachter vnd verkündter Ladung verrer im Rechten vor dem Cammergericht erster Instantz sol vollfahren werden.

Gesetzte ordnung am 161. blat.

NAch dem verkündung der außbrachten Citation vñ Ladung in sachen simplicis Querele/ das ist/ erster Rechtfertigung/ sol der Kläger dieselbig auff den ersten Termin reproduciren / vnnd Gerichtlich mit frer Verkündung sampt seinem Gewalt / auch Libel oder Klag sammentlich eynbringen / vnnd dargegen der Antworter auff die Acht Audientz oder Gerichts tag in Ordinarijs vnd in Extraordinarijs auff die zweit Nachfolgend alle seine Dilatorias/ Exceptiones od Peremptorias in vim Dilatoriarum / ob er die hett Articulirt in Schrifften/ auch samptlich in Gericht vberantwortet/ Darauff der Kläger in der Achten in Ordinarijs / vnnd in der zweyten in Extraordinarijs repliciren / der Antworter in seiner zeit dupliciren/ vnnd keinerley mehr Schrifften derhalben einlegen sol.

So fern dann einem oder beyden theiln beweisung auffgelegt / vnd darnach die in Recht eynbracht vnd geöffnet seind/ soll der Beweisenden Parthey gegentheil von dem Tag auß der Cantzley der selben Beweisung erhalten Copey zunemmen/ auff die achten in Ordinarijs/ vnd auff die zweit in Extraordinarijs / nechst nachfolgend Audientz/ sein Eynrede darwider/ vnd dann der / so Beweisung gethan / auch in so viel Zeit/ ein Replic oder Nachschrifft darauff/ vnd nicht mehr macht zuthun haben.

Würden aber kein Exceptiones fürgewendt / oder die fürgewendten durch das Cammergerichts Vrtheil abgeschnitten / sol der Kläger als bald darauff den Krieg beuestigen beyde theil / wo das begert / den Eidt für geferdt schweren/ Vnd wo der Kläger articuliren wil/ sol er das selb thun ad Octauam in Ordinarijs vnd in Extraordinarijs ad secundam. Doch ob der Kläger sein Libel / so er dasselb Articuls weiß eyngebracht hette/ als bald nach beuestigung des Kriegs an statt der Articul repetiren/ vnd damit Termino articulandi gnug thun wolt/ das sol er zu thun macht haben.

Auff welche Articul / so die erheblich vnnd zulessig / der Beklagt in der achten in Ordinarijs / vnd auff die zweyten in Extraordinarijs/ sonderlich

sonderlich bey dem Eydt wie sich gebüret / laut der Ladung gnugsam vnderschiedlich vnd in Schrifften antworten / vnd vber Peremptorias vnd entliche Einrede / oder sonst andere defension hette / dieselben auch articulirter weiß mit jetztgemeldten Schrifften einzubringen schüldig seyn sol / dargegen der Kläger sein Replic in ordinarijs auff die Achten / vnd in extraordinarijs auff die zweiten Audientz / darauff der Antworter ein Schrifft in bestimpter zeit zuthun macht haben sol.

Wo aber der Beklagt des Klägers Articul als vnerheblich / vnd nit responsales auß sondern vrsachen anzufechten hette / sol er das ad secundam in ordinarijs / vnnd in extraordinarijs ad proximam / darauff der Kläger sein Replic ad secundam in ordinarijs / vnd in extraordinarijs ad proximam post nouas thun / vnd darauff beide Theil nicht mehr einbringen / sondern damit als bald beschlossen seyn sol.

Vnd so solch Articul / als entheblich vnd responsales zugelassen sind / sol es wie oben im Articul anfahen / auff welche Articul gehalten vnnd procedirt werde.

So dann also jeder Theil sein Schrifft einbracht / darauff / ihr einem oder beiden Theilen beweisung auffzulegen noth seyn würd / sol jhnen für ein bewehrung / derselbigen beweisung ferrer kein Schrifft im Recht fürzuwenden gestattet / es were dann daß die auß beweglichen vnd dapffern vrsachen / zuuor durch des Cammerrichters vnderkanntnuß zugelassen.

Vnd was zu beweisung vñ in wie viel zeiten die geschehen sollen nach jeder Sach vnd der Partheien gelegenheit / laut gemeines Rechten durch den Cammerrichter vnd Beysitzer ermessen vnd erkannt werden.

So fern aber in dem Proceß oder Vertrag der Partheien Cammerrichter vnd Beysitzer erfünden / daß keiner beweisung ferrer von nöten / sol der Kläger auff vorgemeldte einbrachte Schrifften in ordinarijs in der Achten / vnd in extraordinarijs in der zweiten Audientz ein Replic vnd Nachschrifft darinn er auch beschließ / vnnd dargegen der Beklagte auch in ordinarijs in der Achten / vnd ad secundam extraordinarijs darnach folgend ein Beschlußschrifft / vnnd nicht mehr zuthun macht haben.

Demnach so der zugelassen Articul die beweisung vor dem Cammerrichter einbracht vnd eröffnet ist / sol der beweisenden Partheien Gegentheil von dem tag zurechen / als jme die Copey obberürter einbrachter beweisung auß des Cammergerichts Cantzley auff sein fleissigs anhalten behandigt auff die acht nachfolgend Audientz oder Gerichtßtag in ordinarijs / vnd auff die Zweit in extraordinarijs sein Einred / außzug oder anfechten / es were dann daß Mottel vnd Atteſtaten so groß / oder sonst gelegenheit der sachen erfordert / das Camerrichter vnd Beisitzer für nottürfft ermessen würden mehr zeit zugeben darwider vnd dann der / so beweisung gethan ein Replic oder Gegenschrifft / darauff auch in obgemelter zeit schriffelich / vnd darnach jedem theil nit mehr dann ein Beschlußschrifft / darein er nichts newes fürwenden / er hab es dañ aller erst erfahren vnnd solches mit seinem Eydt erhalten / allwegen nach art der sachen in zeit wie vorgemelt einzubringen zugelassen seyn vnnd macht haben / vnd ob ein theil etwas ferner mündtlich würd fürtragen / jme hiemit nit abgeschnitten seyn / es würden dann auß redlichen bewegenden vrsachen / durch Cammerrichter vnd Beysitzer je zu zeiten mehr oder weniger Termin vnd schrifften einzubringen gemessigt / doch allweg die schrifften mit einer gewissen anzal zugelassen / ob auch einig Parthey auff angesetzten Termin nicht handelen würden / sol als dann dem gegentheil wie der

vngehorsamen halben hernach angezeigt wirdt/ ferner zuuolfahren zugelassen werden.

Wie in Appellation vnd nichtigkeit sachen gehandelt werden sol.

Gesetzte ordnug am 162. Blat.

WO nun in sachen die vber fünfftzig Gülden werdt / oder sonst wie oben der ladung halbē angezeit / gearter sind Appellation an das Cammergericht fürgenommen / als dann sol dem Appellanten durch den Richter/ so er Reuerential Apostel gibt/ oder wo für einem Notarien Appelliert worden zu zeiten derselben Appellation insinuirung im dem Appellat vnd Richter wie recht geschehen/ oder wo er der Richter weder Reuerential noch refutatorias gibt/ zeit von einem/ zweien/ dreien/ biß in sechs Monat/ vnd nit darüber/ in ermessung einer jeden sachen auff deren Partheien vnd wegs halben bequemlich gelegenheit angesetzt vnd auffgelegt.

Vnd wo der Richter nicht zeit gesetzt hett / sol er dannoch sechs Monat haben / also das er darzwischen sein Appellation für dem Cammerrichter anzubringen ein Citation außzuziehen/ vnd dieselbig dem Appellato seinem widertheil zu eyequirn schuldig seyn / wirdt aber solchs durch den Appellanten verseumet/ sol die Appellation damit für Desert seyn geacht/ vnd der Appellat theil nach verschiener obangezeigter zeit macht haben/ auff die Desertion der Appellation fürfahren vnnd handeln wie sich gebürt.

Begeb sich aber das der Appellant Richter dem Appellanten refutatorias/ vnd abschlegung Apostel gegeben/ oder der Appellant sein Appellation die für dem Notario geschehen/ dem Appellant Richter nicht insinuirt hett/ wo als dann der Appellant in vier Monaten nach geschehener Appellation dem nechsten solch Appellation dem Cammerrichter nicht anbracht / die Citation erlangt vnd dem Appellato seinem widertheil verkündt hett/ sol er ferner nit zugelassen/ sonder solcher seiner Appellation vnd derselben Desertion halben / wie in nechst obangezeigtem Articul gemelt gehalten werden/ vnd der Appellatus sol auch es/ würden Reuerential Refutatorij/ oder deren keins für Apostel gegeben/ als bald nach gethaner Appellation / oder vnder den dreyßig tagen darnach bey dem Appellat Richter die Acta mit fleiß wie sich gebürt zu erfordern schuldig seyn.

Wo auch von einer Beyurtheil die krafft einer Endurtheil hette Appelliert würde/ so sol der Appellant macht haben in sch riffren ey interuallo oder mündtlich in continēti zu Appellieren/ wie von anderen Endurtheiln.

Damit auch der Costen den Partheien von wegen der Compulsorial vmb erlangung der Acta erspart / auch desto schleuniger in sachen möge volfahren werden / wirdt ein gemein Keiserlich Edict von Regiment an die vnderthanen des Cammergerichts vnd vnder Richrer/ bey zwantzig Marck Golds außgeben der gestalt/ das sie auff erforderung der Partheien/ vnd versicherung zimlicher belohnung die Acten förderlich vngefehrlich verzeichen formlich vnnd volkommenlich / deß jenen so für jhnen einbracht vnd gehandelt/ es seien Gewalt/ Klag/ Antwort/ oder zeugen/ sag vnd alles anders schrieffrlich/ mit vrkund vnnd jrem dato des Tags/ Monats vnd Jars wie sich gebürt geben / vnd behendigen / deßgleichen jre Schreiber darzu halten/ das sie der Partheien fürtrag vnd alle handlung

lung/ sonderlich in sachen dauon Appellirt werden möcht/ auffschreiben.

Wie auch in Appellation vnd nichtigkeit sachen auff erste Termin sol gehandelt werden.

ITem das nach verkündung der außbrachten Ladung vnd Nullitet oder Appellation sachen von einer End oder Beyurtheil die krafft einer Endurtheil haben/ oder sonst von Keiserlichen Rechten möchten Appellierlich seyn/ sol der Appellant oder Kläger dieselbigen auff den ersten Termin reproducieren/ vnd gerichtlich mit jhrer verkündung/ sampt gnugsamen gewalt/ darzu die Acta erster Instantz/ so die jm auff sein fleissig begeren erfolgt sind/ mit der beweisung seiner Appellation/ so fern von einer Endurtheil Appelliert ist/ die Klag samentlich einbringen/ vnd mag gegen den Formalia der Appellation vnd sonst der Appellat oder Antworter/ vnnd beide Partheien darauff in beiden Terminen vnd in massen wie oben in Articulo von wegen der ersten Instantz/ jedes in seinem fall vor oder nach befestigung des Kriegß vermerckt vnd gesetzt ist/ gegen einander für vnnd für Procediren/ handeln vnd volfahren. Gesetzte ordnung am 163. Blat.

So fern aber von einer Beyurtheil oder beschwerniß Appellirt ist/ sol er sein Appellation Instrument/ an statt seines liebels Repetiren vnd darauff sein Petition thun/ nemlich also/ Das vbel gesprochen vnnd gehandelt/ vnd dauon wol Appelliert sey/ Es were dann ein Beyurtheil die vim Diffinitiue hett/ in derselben sol/ wie in Appellation von einer Endurtheil volfahren werden.

Trüg sich aber zu/ das dem Procurator die Acta beschlossen zukemen/ damit er dann auff dem ersten Termin sein Klag einbringen möge/ sol er so bald jhme die behändigt sind/ solch beschlossen Acta bey seinen Pflichten vnd Eyden dem Cammerrichter zutragen/ da dañ in der Canzeley verordnet/ vnd daselbst in beyseyn eines Prothonotarien vnd Notarien dieselben Acta eröffnet/ vnd in dem Procurator wider behändigt werden sollen/ wo aber die Acta lenger gefehrlich verhalten/ sol er darumb gebürlich gestrafft werden.

Wo aber der Appellant auff angezeigten ersten Termin/ die Acta nicht einbrechte/ oder seines gethanen gehabten fleiß nicht gnugsamen schein wie gemeldt darthete/ noch ander Ehehafft Impediment/ nach erkanntniß des Richters vorhanden weren/ so mag der Appellant/ oder sein Anwald/ solch sein des Appellanten vngehorsam beklagen/ darauff ferner/ wie sich vmb einer solch vngehorsam gebürt in Recht volfahren.

Ferner der nichtigkeit halber ist geordnet/ wo jemand die Nullitet oder nichtigkeit neben der Appellation sachen voriger rechtfertigung fürzuwenden hette/ sol er solch Klag/ sampt der Klag auff die Iniquitet beschwerd/ vnd vngerechtigkeit hieuor gesprochener vrtheil/ ob er jme die zugebüren vermeint Alternatim/ vnd mit einander gleich einzubringen schuldig seyn vngefehrlich der massen: Herr Cammerrichter/ ich bitte euch vber diß Nullitet zuerkennen/ vnnd ob sie nicht gegründet gefunden/ als dann vnd nicht ehe/ bitt ich auff mein andere Klag der Iniquitet vnnd vngerechtigkeit des vorigen Rechtspruchs zu vrtheilen/ Also wirdt dardurch der verzug zwifechter rechtfertigung abgeschnitten vnnd gefehrliche verlengerung vermitten/ vnd so der Cammerrichter vnd Beysitzer

solch angezogen nichtigkeit / nicht dergestalt erfunden / das dardurch einer Parthey in der häuptsach ein vnwiderbringlich vnrecht beschehe / solten dieselben vor der Proceß / ander vnformlichkeit halben als nichtig nit verworffen werden.

Wo aber die Nullitet allein fürgenommen würd / sol derselben halb wie in extraordinarijs angezeigt ist in den Terminen fürgefahren vnnd Procedirt werden.

Ob sich aber in anfang der rechtfertigung etwas neben der Häuptsachen zubescheiden zutrüg / in dem mögen Cammerrichter vnd Beysitzer nach art vnd gestalt derselbigen / wie der Termin halben vnd allweg post nouas Procedirt werden / sol einsehung thun vnd dem maß geben.

Gesetzte ordnung am 164. Blat.

Wenn die Partheien anfenglich für Recht gefordert vnnd vertagt sind / nach dem der Kläger in Termino Citationis / vor befestigung des Kriegß nicht erscheinet / so mag von des Antworters wegen des Klägers vngehorsam geklagt / darauff einrüffen / vnnd nach verscheinung dreyer der nechsten Gerichtßtag begert werden / sich von der Ladung mit ablegung des Gerichts Kosten vnd schaden ledig zuerkennen / wo aber der Antworter nach dem anruffen / vnd den dreyen verschienē Gerichtßtagen / vnnd da der Kläger darnor sein Klag einbracht hette / demnach für befestigung des Kriegß ferner vngehorsam seyn würd / wil dann der Antworter in der Häuptsach souiel darthun in Recht / das er endlich von der einbrachten Klag ledig erkannt werden / das sol jhme auch zugelassen seyn / were aber die sach Klag vnd Antwort verfast / so möcht das Gericht volfahren vnd vrtheilen / für den Klägern oder Antwortern nach gestalt des Gerichts handlen / doch sol der gehorsame theil / ob derselb die Vrtheil verloren hette / den Gerichts Kosten abzulegen nicht schüldig seyn.

Würd aber der Antworter in der ersten rechtfertigung oder Appellation sachen für befestigung des Kriegß vngehorsam / darauff das ruffen begert / vnnd nach verscheinung dreyer nachfolgender Gerichßtag / auff sein des Klägers der Appellanten anrüffen / durch das Gericht zu der Acht vnd aber Acht / oder zu dem einsatz nach gelegenheit der sachen ey primo decreto wider den vngehorsamē Antworter / oder in der Häuptsach durch oberzelt Termin / biß zu end welches dem Kläger am gelegensten seyn wil Procedirt werden / doch wo der Kläger zu der Acht Procediren wölt / sol er den geladen mit newer Ladung beruffen / zusehen oder zuhören / sich vmb solche sein vngehorsame / in Acht vnd aber Acht erkennen / oder redlich vrsach dawider fürzuwenden / vnnd so er darauff auch außblieben vnnd vngehorsam gewesen / aller erst mit der Acht vnd aber Acht wider jhn Procedirt werden.

So fert aber der vngehorsam erscheint / es were nach einer / mehr oder aller Termin / so solt er es were Kläger oder Antworter in dem stand wie er die sach vnd Proceß vor dem endtlichen beschluß findet / ferner zu handeln zugelassen vnnd gehört werden / doch zuuor dem gehorsamen theil allen Kosten vnnd schaden seiner vngehorsame halb erlitten / nach des Gerichts ermessigung außrichten / vnnd sol solchs in allen vnd jeden vngehorsamen / es sey durch außbleiben / oder wie sich die sonst im anfang / mittel vnd end der sachen begeben würd / allwegen also gehalten werden / wo er aber nach endtlichem Beschluß keme vnnd die Conclusion zu Rescindiren begern würd / sol ohne redtliche vrsach nicht zugelassen werden / vnd dannocht mit Abtrag / Kosten vnd schaden.

Wenn auch ein Appellans auff vngehorsame des andern theils handelen würd / sol er auff den nechsten Termin / so die ordnung / nach dem

dem das ruffen geschehen ist/vor allen dingen formalien seiner gethanen Appellation beweisen/ vnd rechtfertigen / demnach durch die Termin zu libellieren/klagen/vnd anderm in massen wieobstehet zugelassen werden/ Deßgleichen sol auch des Appellatus / so er in abwesen vnd vngehorsame des widertheils Procedieren / vnnd sich der Appellation behelffen wölt/ auch formalia Appellationis zu gründung der Jurißdiction beybringen / vnnd aller erst darnach sein meinung vnd begern wie obstehet fürbringen.

Wie sich Procuratores jres Proceß halten sollen.

ERstlich sollen der klagenden Parthey Procurator im anfang vnd auff den ersten Termin / wie obgemelt mit gnugsamen gewalt erscheinen vnd zu keinem bestandt oder Caution / es were dann sach/ das er gewalt eingelegt/ vnd der vor vnnd gnugsam angefochten würd/ sol er als dann vnd nicht ehe/mit Caution zugelassen werden. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Es sol auch kein Procurator vor dem andern in Gericht sub Spe ratificationis zuhandeln zugelassen werden/ sonder wo der Procurator mit erlaubniß des Cammergerichts seinē Termin nicht vorstehen möcht/ zuvor in der Cantzley oder sonst gnugsam/ein andern constituiren oder substituirn.

Darzu sol kein Procurator dem andern in seiner ordnung / es sey auff die Vrtheil bescheid oder in Nouis oder in ordinarijs/ oder in extraordinarijs in den vertregen vergreiffen/ besonder der ober vnd der vnder noch in seinem vortrag / jedes zu seiner ordnung zuthun/ vnd sol das also durch der Procurator ordnung bey vermeidung der straff allenthalben gehalten werden.

Sie sollen auch alle Materien in schrifften einlegen/darin̄ kein vberflüssige wort / noch der Partheien Titul / sonder sich allein der kürtze so viel möglich ist gebrauchen.

Item es sol auch ein jeder Procurator / so vonwegen eines andern Procurator / in krafft gemeiner Substitution erschien / ein Copey seiner Substitution neben einer jeden sachen einlegen.

Deßgleichen auch so die Procuratores generalia Mandata Procuratoria / oder ander schrifft oder briefflich vrkundt in einer sachen eingelegt hetten/oder hinfür einlegen würden/welcher sie sich in andern sachen auch gebrauchen wölten/sollen sie allwegen gleich lautend Copey zu denselben sachen einlegen/ vnd sich zu den selbigen sachen referiren.

Ob auch der Procurator seine Termin / auß redlichen / gnugsamen vrsachen nicht halten möcht/sol er das nicht in Gericht/sonder darnach in der Cantzley vor den Assessorn/so darzu verordnet werden/in bey seyn seines gegentheils Procurators fürwenden/vnd darauff bescheidts erwarten.

Vnd wenn dann ein Procurator mündtlich beschliessen wil/sol er das per Generalia vnd gemeine wort/on sonderlich repetierung der einbrachten Acta also in willen zu concludiren/repetir ich alles / das ich dieser sachen vor einbracht/ vnd wil also damit beschlossen haben / vnnd als dann sol der ander Procurator von stund an ad proximam præcise nach jeder sach art der gestalt auch on weitern Termin mündtlich beschliessen.

Es sol vnnd mag kein Procurator dem andern ohn erlaubniß des Richters weiter Delation oder anders zugeben / das dieser vorgenom-

men ordnung vnnd Processen/ darin begriffen widerwertig seyn möchten.

Wenn auch die Procuratores in anhangender sachen wöllen anzeigen/ das jhre Partheien erstorben oder in gütlicher handlung stünden/ oder vertragen sind/ vnd deßhalb erkanntniß des Richters nicht bedörffen/ sollen sie einander solches anzeigen ausserhalb gerichtlicher Audientz ad partem thun.

Jtem so die Procuratores jhre vorgeübte handlung vergessen oder jre Acta nicht recht versehen haben/ sich deßhalb in Gericht auff die Protocol oder Acta referiren/ wollen wir das der Procurator/ so vnfleissig oder vngerecht erfunden deßhalb gestrafft werden sol.

Jtem das alle die jenen/ so mit Beyurtheiln verlustig werden/ deßhalben vnd auch vonwegen des verzogen Rechtens in Kosten vnd schaden ertheilt vnd gesprochen werden sollen/ vnnd wo solches auß freuenlichen außzügen schuld versaumniß vnnd vnuerstandt der Procuratorn beschehen scheinbar vnd klarlich erfunden würd/ so sollen die Procuratores solchen kosten vnd nachtheil selbst außzurichten/ vnd zubezalen schüldig seyn.

Wo auch einicher Procurator sich dieser Ordnung in einigen nicht halten/ oder sonst gegen vnserm Cammerrichter vnd gericht vngeschicklich mit scheld vnd sonst vnehrlichen worten halten würd/ sol zu Cammerrichters macht vnd bescheidenheit stehen/ denselben Procurator/ nach gestalt vnd gelegenheit seiner vberfahrung/ als mit eigener gelt Peen/ welches doch der Procurator so gestrafft wirdt von seinem Clientulo vnnd sachwalter bey dem Eyd so er zu dem Gericht gethan jm wider zugeben/ oder sonst zuerstatten/ nicht begeren noch annemmen sol.

Vnd sol die gelt Peen/ wie vor/ den armen zu gut angelegt werden.

Der ergangenen Vrtheil Execution halb mögen die Articul Jüngster Wormbser Ordnung darumb gestelt hierzu vermerckt.

Vnd was sonst hiemit dieser vorgenomner der Gerichtlichen Proceß halben Ordnung/ erstlich zu Wormbs vnd darnach zu andern gehalten Reichßtagen auffgericht nicht geendert/ das alles sol in seinen krefften bleiben/ biß auff weiter nottürfftig versehung.

Mit der Audientz ordinarium et extraordinarium sol vmbgewechselt werden.

* Cammerg. ordnung zu Speier 1527. am 19. Blat.

VNd erstlichen dieweil befunden/ das Causæ extraordinariæ/ die sonst laut der ordnung gefreiher sind/ vnnd für andern gefürderts werden sollen/ etwan verzüglicher dann die Ordinarie gehandelt werden/ in ansehung/ das je zu zeiten auff die Montag/ Freitag vnd andere verhinderung einfallen/ vnd dann die Termin ad proximam lenger dann in ordinarijs gewesen sol hinfürter mit den Audientzen ordinariarum vnnd extraordinarium causarum allweg von einem Gerichtßtag auff den andern vmbgewechselt/ darauß folgen würd/ das mit haltung der Termin der newen Ordnung mehr dann bißher beschehen gemeß gehandelt werden mag.

Auff die Vrtheiln so desselben tags geöffnet sol allein gehandelt werden.

Cammerg. ordnung vnd Blat.

VNd so von erstem wie pfleglich/ auff gesprochen Vrtheil gehandelt wirdt/ sollen die Procuratores/ nach der Ordnung/ auff kein anders Vrtheil oder bescheid/ dann die so des tags/ vnnd in derselben

Audienz

Audientz eröffnet vnnd verlessen/ als auch Vrtheil vnd bescheid handlen oder zu handlen zugelassen werden/ sonder welcher darwider thete ein Gülden zu straff geben.

Welchen Litem zu contestiern oder per generalia zubeschliessen aufferlegt/das sol in der selben Audientz beschehen.

VNd welchem Procurator vermög der Ordnung Litem zu contestiren/oder per Generalia zubeschliessen durch Vrtheil aufferlegt würd/ derselbig sol ohn weiter verzug/ oder Dilation in derselben Audientz der Vrtheil volge thun/wo nicht der Krieg befestiget/ oder die sach für beschlossen angenommen seyn/ vnnd darzu ein Gülden zu Peen geben. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Was in Nouis gehandelt werden sol.

DEßgleichen sol in Nouis nichts anders/dann was darin vnd zu den newen sachen gehörig gehandelt werden/ als nemlich Citationum/ Inhibitionum/Compulsorialium/mandatorum Pœnalium/vnd andere dergleichen Proceß. Item Mandatorum Procuratorum Instrumentorum Appellationum libellorum Supplicationum petitionum Executorialium et productionum Actorum/ et reproductorum eorundem/ Item Rotulorum Examinum/ vnd sonst weiter kein ander handlung/eingemischt werden/ Auch bey Peen vnnd straff ein Gülden/ vnd sollen hinfür exceptens Zettel vnd Exceptiones wider dieselben nicht in Nouis/sonder in Nouis extraordinarijs bey obgemelter Peen/ eingebracht vnd fürgewendt werden. Cammergerichts ordnung zu Speier 1527. am xvi. Blat.

Es sollen auch hinfürter solch Production Executorialium Citationum/ Compulsorialium Mandatorum libellorum Instructionum Causæ Appellationis laut der Ordnung in primo Termino/ sammethafft eingebracht werden/ oder wo einer auß gegründten vrsachen das nit thun köndt coram Deputatis seyn vngehorsam vermög nachfolgender Articul entschüldigen/ auch darauff bescheidts gewarten/vnd wo er solches nicht thete ein Gülden zu straff geben.

Edict sol außgehen die Acta ohn Zwangsbrieff zu edieren vnd wie die zu ediern.

VNd damit auch diesem Articul desto stattlicher gelebt/ vnd schleuniger in sachen volfahren werden möge/ sol ein gemein Edict vom Keiserlichen Regiment an die Vnderrichter außgekündt werden/ der Acten halber dieselbigen ohn Zwangs Brieff auff erförderung der Partheien/vnd versicherung zimlicher belohnung forderlich vnd ohn einich verziehen. Inhalt der Jüngsten Wormbsischen ordnung/auch volkommenlich deß/ so vor jhnen eingebracht vnnd gehandelt/ es seien gewelt Klag Antwort der Zeugen sage auch dies latæ Sententiæ dies interpositæ Appellationis/ et insinuationis et petitionis Apostolorum in Editione Actorum zu exprimirn/ vnnd alles anders schrifftlichen mit vrkunden vnder jrem dato des Tags/Monats vnd Jars/vnnd wie sich gebürt zugeben vnd zubehendigen mit angehenckter Trew/ wo die Richter voriger Instantz dem nit geleben würden/ wes dann die Partheien dar- Gesetzte ordnung am 190. Blat.

über schaden nemmen/vnd des zu vnkosten komen/ das dieselbigen Richter solchen kosten vnnd schaden/ den Partheien abzulegen schüldig seyn sollen.

Wann Compulsoriales außzubringen oder der Appellat zu absoluiren.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

VNd sollen doch nit desto weniger mitler zeit des Keiserlichen Cammergerichts Procuratores jre Partheien vnderweisen/vnd berichten die Acta nach jetz gemelter newer ordnung zuerfordern/ wo aber solchs nicht beschehen würd/ als dann sol der Procurator bey seinen pflichten schüldig seyn/ die Partheien zuberichten/ auffs wenigst in mitler zeit Execution der Ladung bey den vorigen Richtern vmb die Acta anzuhalten/ die zuerlangen/ oder ein gnugsamen schein in was zeit die Richter jhme dieselben zu geben vertröstung thun möchten/ wo aber das alles vnderlassen als dann auff lengst in primo Termino compulsoriales/ außzubringen vnd zunemmen/ vnd so solches auch nicht beschehe/ sol vnuerzüglich der Appellat auff sein bitt vnd anhalten von der außgangen Ladung absoluirt werden/ vnd welcher Procurator in Nouis/ oder sonst seine Ordnung vberheben ließ vnd nicht handelt/der sol die selb Audientz weiter derhalb nicht gehört werden/ vnd wo er darüber einem andern Procurator einred/der sol ein Gülden zu straff geben.

Post nouas Causas sol auff bescheid gehandelt werden.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

DJeweil sich auch offtermals biß anhero begeben/ das so zu zeiten der Procurator einer/in krafft des bescheidts/ oder seiner eigen bewilligung nach zu handeln schüldig gewesen/vnnd aber solchs anderer vnfell halben vnderlassen hat/ Jst geordnet das hinfür allweg post nouas Causas/ der Oberst Procurator im standt in solchen angesetzten/ oder bewilligten Termin anfahen vnd also herab nach der Ordnung biß zum End gehandelt werden/ vnd sollen die mündtlichen beschluß darneben mit den selben Prefiction auch also gehandelt werden.

Was in inführung ein jeder sach der Beklagt handlen sol.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

VNd einführung einer jeden sachen/ sol der geladen oder beklagt seine Exceptiones/ oder die hat/ contra Formalia/ oder Dilatorias etiam Litis contestationem/ impedientes/ inhalt der Jüngsten Wormbsischen Ordnung/ in der sechsten Audientz fürzubringen schüldig seyn/ oder coram Deputatis so er auß billichen vrsachen sein vngehorsam zuentschuldigen/ vnnd ferrer Termin zubitten hette/ bescheidts darauff erwarten/wo er aber deren keins thun/ würd jhm solchs fürther zuthun benommen seyn.

Da einer Peremptorias oder andere Defension fürzubringen/ bleibt es bey der Wormbsischen ordnung.

ALs auch in der Jüngsten Wormbsischen ordnung vnder dem Titul der Gerichtlichen Proceß/ versehen so einer Peremptorias/ oder ander Defension fürzubringen hette/ welcher massen vnnd gestalt solches zubeschehen ꝛc. ist es darbey gelassen/ doch wo er solches auß rechtmessigen vrsachen nicht thun kündte/ sich deß coram Deputatis zuentschuldigen/ vnd erkanntniß darüber zuerwarten/ wo er aber deren keins thete/ als dann ein Gülden zu straff geben/ vnd auff deß gegentheils anrüffen/ vnd Cammergerichts erkanntniß/ nicht weiter gehört werden. Gesetzter abschied vnd Blat.

So in hangenden Rechten/ Inhibitiones oder Citationes begert/ sol solchs in Nouis beschehen.

ITem wenn in hangender rechtfertigung Inhibitiones in gemeiner form/ oder Citationes begert werden/ sol in Nouis beschehen vnd Terminus contra dicendi ad proximam audientiam gehalten werden/ oder coram Deputatis/ laut nachfolgender Articul entschuldigt werden. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Lössung der Attestation belangend.

ITem ist auß beweglichen vrsachen geordnet/ das beide Partheien Copias attestationum auß der Keis. Cammergerichts Cantzley einnemmen vnd zulösen schuldig seyn sollen. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Wann der Terminus excipiendi contra attestationes anfahen sol.

VNd so die Copey daselbst verfertigt/ sol der verordnet einnemmer/ oder Bottenmeister/ solches den Procuratoribus beider Partheien ansagen/ vnd darauff den Prothonotarien/ solchs auffzuschreiben Relation thun/ vnnd von der selben zeit Terminus excipiendi nach Inhalt der Jüngsten Wormbsischen Ordnung lauffen vnnd angehen.

So aber ein Procurator oder Parthey gnugsam vrsach hette/ darumb er vermeint derselbigen nicht nottürfftig/ oder zulösen nicht schuldig/ sol er solches im Rath oder vor den Deputatis anzeigen. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Wie es mit der beschliessung der sachen zuhalten.

ITem wenn ein theil per Generalia beschleust/ sol der ander in derselbigen Audientz/ laut der Regenspurgischen Ordnung/ on verzug auch zubeschliessen schuldig seyn/ oder coram Deputatis des erhebliche vrsachen anzeigen/ wo das nicht beschehe/ die sach für beschlossen angenommen seyn. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Beschliessen in sachen sol nicht schrifftlich beschehen.

Vom Proceß des Cammergerichts/

Gesetzte ordnung vnd Blat.

VNd das hinfurt kein schrifftlicher beschluß als ob der mündtlich beschehen vbergeben vnd angenommen werden / sonder sollen die beschluß mit kurtzen worten beschehen / laut der Regenspurgischen ordnung / bey Peen vnd straff eines Gülden.

Mündtlichen mag allwegen beschlossen werden.

Gesetzte ordnung am 191. Blat.

ITem das die schrifftliche Conclusiones / ordinariarum causarum in ordinarijs / vnd extraordinariarum in extraordinarijs gehandelt sollen werden / wo aber einer mündtlichen zubeschliessen hette / mag alle zeit beschehen.

Secunda dilatio oder Tertia sol nicht absque causæ cognitione geben werden.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

VNd sol hinfürter kein Procurator Secunda dilatio oder Tertia absque causæ cognitione anzeig gnugsames fleiß gegeben werden / wo aber ein Procurator redliche vrsachen / dieselbigen zu begeren hette / sol er das auch coram Deputatis thun / vnd sein Impediment anzeigen.

In was zeit die Appellation sol anbracht werden.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

ITem der sechs vnnd vier Monaten halb dem Appellanten zunolführung der Appellation / inhalt der Jüngstē Wormbsischen ordnung / angesetzt / dieweil demselbigen Articul bißher nicht strackts nachgangen / Auch von etlichen disputirt werden / ist derselbig Articul nachfolgender maß erklert / wo gleich der Richter dem Appellanten kein zeit angesetzt hette / das der Appellant dannoch schuldig sey in der so bestimpten zeit sein Appellation am Keiserlichen Cammergericht anzubringen / Inhalt deß Articuls berürter ordnung.

Wie sich Procuratores mit haltung der Termin zuhalten.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

ITem die Procuratores sollen sich auch fürthin mit haltung der Termin / einlegung der geschrieffren / vnder einer gewissen anzal begerung der Copey mündtlichen beschliessen / mit den gewälden vnd sonst allenthalben den vorauffgerichten des Cammergerichts ordnungen gemeß halten / Auch sich keiner vberflüssigen / vndienstlichen / vnnottürfftigen oder vnnützē fürträg oder schmach / noch stumpffier worts im Gericht / oder für den Deputatis gebrauchen / alles bey der Peen in solchen ordnungen deßhalben verleibt / auch darzu andern Peenen vnnd straffen nach ermessung Cammergerichts vnnd der Beysitzer / so offt sich das begebe / nach gestalt der vberfahrung. Vnd welcher vnder den Procuratorn / die gesetzte Anzal mit einbringung der geschrieffte / würd vbergeben / sollen dieselben nit angenommen / sonder von den Acten gethan / vnd er darzu ein Gülden zu straff geben.

Was

Was nicht in Gericht sonder für den Deputatis für zubringen.

ES sol auch dem Articul in der Augspurgischen ordnung verleibt also anfahende: Item ob jemands sein gegeben Termin auß vrsachen ꝛc. seines Inhalts stracks nachgangen vñ gelebt werden/ nemlich ob jemands sein gegebenen vnnd bestimpten Termin/ auß redlichen vrsachen nicht halten möchte/ das solches nicht für dem Cammerrichter vnd allen Beysitzern in Gericht/ sonder darnach Coram deputatis für gewendt werden sol. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Deßgleichen so ein Procurator in anhangender sachen wolt anzeigen/ das die Partheien verstorben/ oder in gütlicher handlung stünden oder vertragen seyn solten/ das sol auch nicht im Gericht/ sonder für denselben Deputirten angezeigt werden/ vnnütz geschwetz zuuerhüten.

Nullitas et iniquitas sol mit einander gehandelt werden.

ITem wenn auch auff die Nullitet gehandelt würde/ sollen die Procuratores die vrsachen der Nullitet/ neben der Iniquitet/ in der Klag Specifice außdrucken vnd bestimmen. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Wie ein Procurator des andern vngehorsam anzeigen sol.

ITem welcher Procurator des andern vngehorsam corã Deputatis beklagen wil/ das derselb mit handle ꝛc. der sol Specifice/ doch mit kurtzen worten anzeigen/ was er hette sollen handeln. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Procuratores so jhr Partheien versaumen/ sollen jhnen den kosten erlegen.

ITem das auch hinforter der Articul in der Regenspurgischen ordnung also lautend: Jtẽ wir wollẽ auch alle Partheien vñ Procuratores hiemit gewarnet haben/ vñ erinnert/ das alle die jenen so mit Beyurtheilen verlüstig würden deßhalb/ vnnd auch von wegen des verzogenen Rechtens/ wie recht ist in kosten vñ schaden ertheilt vnd gesprochen werden sollen/ vnd wo solches auß freuenlichen Außzügen/ Schuld/ versaumniß/ oder vnwissen der Procuratoren scheinbar vnd klar befunden würd/ so sollen dieselbigen Procuratores/ solchen kosten vnnd nachtheil/ on schaden jhrer Partheien/ selbst außzurichten schuldig seyn/ strenglich gehalten werden. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Die häuptsach sol in Dilatorijs oder Declinatorijs nicht disputirt werden.

ITem sollen die Procuratores hinfürter die häuptsachen in Dilatorijs/ oder Declinatorijs/ vnnd ante litis contestationem nach der lenge/ vergeblich nicht disputiren/ wie offt/ vnd in vielen sachen biß anher zu zeiten beschehen ist. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Cammer-

Vom Proceß des Cammergerichts/ Cammerrichter sol die deputirten Bescheid zugeben verordnen.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

ES sollen auch Cammerrichter vnd Beysitzer allwege nach gehalte-ner Gerichtlicher Audientz/ zwey oder mehr/ nach jhrer gelegenheit vnd wolgefallen/ von den Beysitzern verordnen/ die Procuratores in jhren fürbringen/ in sachen hieoben gemelt für die Deputirten gehörig zuhören/ vnd darauff wie sich gebüren wirdt/ bescheid zugeben.

Auß guter ordnung des Proceß vnd Terminen ist gefolgt/ das in vielen sachen beschlossen/ vnd das doch die Partheien zu keiner endschafft kommen/ auch auß etlichen hiebey erzelten vrsachen.

Abscheid zu Auspurg 1530. am 213. Blat.

VNd wiewol wir auff vnserm erst gehalten Reichßtag zu Wormbs mit rath vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ an vnserm Cammergericht ein ordnung fürgenommen/ wie vnd welcher massen der Gerichts Proceß vnd Termin gehalten werden sollen/ damit die Partheien zu förderlicher endschafft jrer sachē kommen möchten/ darauß dann gefolgt/ das in vielen sachen endlich beschlossen/ welche aber den kriegenden Partheien nicht zu keinem nachtheil vnd schaden vngeendet vorhanden sind/ sich auch je lenger je mehr heuffen vñ mehren/ vnd fürnemlich auß nachuolgenden vrsachen/ das vnser Cammergericht laut der ordnung mit den Assessorn nicht volkömlich besatzt.

Item das der Personen des Cammergerichts zu wenig/ die besoldung zu gering/ vñ vnser Cammergericht biß anher kein bleiblich ort oder bestendige statt gehabt/ derhalb sich dann viel alte/ gelerte/ erfarne Person dauon gethan/ vnd an jhr statt nicht alle zeit dergleichen zubekommen/ noch zubewegen gewesen sind/ derhalb etwan Personen dahin gefordert/ die erst auß den Schulen kommen/ darinn nit gelesen/ Practicirt oder geübt sind/ darauß gefolgt/ das die besichtigung vnd Relation der händel/ schwerlich vnd langsam zugangen/ derselbig last allein auff ein kleinen theil der Assessor geschoben/ dauon verdruß/ hinlessigkeit vnd vnfleiß erwachsen.

Der Cammerrichter sol auffsehens haben/ das die Supplicationes vmb Proceß trewlich gefördert werden/ Item wie es mit dem referirn zu halten.

Gesetzter Abscheid am 213. blat.

ITem sol der Cammerrichter trewlich vñ fleissigs auffsehens haben/ das alle Supplicationes so vmb erlangung der Proceß im Rath vbergeben trewlich gefördert/ vnd nicht drey oder vier tag (wie biß anhero beschehen) liegen bleib/ darzu das in beschlossen sachen fleissig referirt/ die Beysitzer in jhren Relationibus einander fleissig hören/ keiner den andern in sein stim̃ einreden/ damit mißuerstandt/ vnnd dergleichen vnformig widerwertig bescheid verhütet werden/ Item das sie von einander nicht auffstehen/ vmbgehen/ noch einer mit dem anderen anderding reden oder lesen/ Item das kein Beysitzer für dem andern/ in dieferirung vortheil habe/ oder einer höher mit den Acten vnd händeln beladen

laden werde / dann der ander / sonder sol in dem gleichheit / so viel jmmer möglich vnd gestalt der Sachen leiden wil gehalten / auch im referiren nichts anders eingefürt / sondern dem mit fleiß außgewartet werden / darzu sol den Partheien als bald nach der Audientz ehe das Gericht auffgestanden / auff die genommen Bedacht / bescheid gegeben / vnd die Partheien damit nicht lang auffgehalten werden.

Auff schlechte geringe Rechtseß / als begerte Dilation vnd dergleichen / sol in sitzendem Gericht Bescheid gegeben werden.

DEmnach setzen vnd ordnen wir / als die verordneten Commissarien in Namen vnd von wegen Römischer Keyserlicher Maiestat / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stende des Heiligen Römischen Reichs / Erstlich nach dem biß anhero in geringē / schlechten Rechtsessen / als auff begerte Dilation vnd Termin / ꝛc. bedacht genommen / vnd folgends in Rath gezogen / vnd darauff gerathschlagt worden / darauß gefolget / daß sich dieselben geringen Rechtseß geheuffet / die Partheien vnd Sachen damit auffgezogen / vnd in fassung der Endurtheil grosse hinderung geberet. Cammergerichts ordnung zu Speier 1531. am 235. blat.

Daß nun hinfürter der Cammerrichter auff solche schlechte / geringe Rechtseß / als begerte Dilation vnnd dergleichen kein auffschub oder bedacht nemmen / sondern dieselben Bescheid in sitzendem Gericht / oder in bedacht genommen / nach der Audientz / ehe das Gericht auffgestanden / vermög des Jüngsten Augspurgischen Abschieds / als bald fellen vnd geben sollen / vnd wo er auff einiger oder mehr Rechtseß bey jm selbs nicht entschlossen oder bedacht / sol er in solchem zweier oder mehr Assessorn der nechst bey jme sitzende Rath gebrauchen / Auch so die Procuratores vmb ein Termin streitig würden / daß Er der Cammerrichter darauff als bald mündtlich bescheid geben / vnd die gebetten Termin nach grösse vnnd gestalt der Sachen ferner der distantien / auch sonst allen vmbstenden vnd gelegenheit nach / messigen sol vnd mag.

Auff die gebetten Proceß sol zum lengsten ad secundam Audientiam gehandelt werden.

ITem nach dem die Speierisch Ordnung vermag / daß auff die gebetten Proceß / wenn die Widerparthey die ander zuuerhindern begert / alle zeit ad proximam Audientiam sol gehandelt werden / vnd deßhalb Beschluß geschehen / vnd sich solch Bescheid zum offtermals lang verzogen / So ordnen wir zu förderung der sachen / daß auff solche Beschluß nun hinfürter zum lengsten ad secundam Audientiam bescheid gegeben / vnd nicht lenger auffgehalten werden sol. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Keinem Procurator sol mündtlicher Fürtrag / dann so viel die Ordnung zugibt / gestatt werden.

ITem sol hinfürter in ordentlicher Audientz keinem Procurator einiger mündtlicher Fürtrag gestatt werden anders / dann so viel Gesetzte ordnung vnd Blat.

jme die Ordnung zu Regenspurg auffgericht/vnder dem Titul: Die Procuratores sollen alle handlung in Schrifften fürbringen / folio 78. Vnd Jüngst allhie zu Speier durch die Keiserliche Regierung / vnd darnach die Stende des Reichs auffgericht vnd angenommene Ordnung zugeben vnd vermögen / vnd sonderlich sol das nit mündtlich repetiret werden/so in Schrifften vbergeben/jedes bey Peen vnd straff eins Gülden.

Hinfür seyn vier vnd ein Graff zu der Audientz Contumaciarum verordenet.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

VNd als etlich zeit hero/als bald nach der ordentlichen Audientz der Cammerrichter vnnd Beisitzer auffgestanden / vnnd allein zwen von Assessorn da blieben / welche die Audientz Contumaciarum gehalten. Dauon aber grosse vnordnung / vngehorsam vnd weitleuffigkeit/vngeschicklich/vnnütze fürträg beschehen / zu verlengerung der Sachen/ Vnd dem Cammergericht zu verachtung / vnd verkleinerung. So ordinen wir in Namen/wie obsteht / daß nach gehaltener ordenlicher Audientz/einer von den zweyen Graffen oder Herrn/zu den sonder verordneten der Audientz Contumaciarum/der nun hinfürter vier seyn sollen/an des Cammerrichters statt sitzen/ vnnd die Sachen der Contumacien mit den selben vier Deputaten verhören/vnd auff eins jeden Fürbringen vnd begeren/so viel möglich/nach gelegenheit der Sachen Bescheid geben.

Procuratores wie sie sich an der Audientz Contumaciarum zuhalten.

Gesetzte ordnung am 126. Blat.

VNd sollen die Procuratores in der selben Audientz nicht anders dann nach jhrer ordnung gehört werden/vnnd einer des anderen Contumacien auffs kürtzest beklagen/ auch in solchen vnnotürfftig/weitleuffig/vndienlich geschwetz/als mit erzelung ergangner vrtheil vnd Receß vermeiden. Wo aber die hohe notturfft je thete erfordern lenger verantwortung zuthun / sol er die ad proximam in Schrifften fürbringen / vnnd beyde theil derhalb weiter Schrifft oder geschwetz darumb zutreiben nit gestatt werden / bey Peen vnd Straff jedes mals ein Gülden. Gleicher straff sol der jenige vnderworffen seyn / so vnbillich Contumaciam beklagt/vnd sich die Procuratores hierinn/ vnd sonst obgemelter Speierischen Ordnung im 1529. Jar nechst verschienen auffgericht / in alle wege gemeß halten / vnnd sol keiner sein Contumaciam zu purgiern schuldig seyn/er wer dann zuuor als Contumax beklagt.

In offentlicher Audientz sol kein gerüff oder geschwetz geduldet werden.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

IN solchen beiden offentlichen Audientz sol kein Gerüff/ Geschwetz/ odder Geschleg von niemands / er sey wer er wölle geduldet/Sonder die Audientz stattlich / vnd zum stillesten / damit ein Procurator den andern hören / vnnd die Prothonotarien den Fürtrag desto fleissiger auffschreiben mögen / gehalten werden / Auch der Cammerrichter in notürfftigem Fürtrag die Prothonotarien im auffschreiben nicht vber-

vberellen lassen/ vnnd sollen die vberfahrer jeder ohn nachlessig gestraffe werden/nach gestalt der vberfahrung.

Cammerrichter sol alle Sambstag die Acta den Beisitzern außtheilen/vnd sollen die Eltesten referirt/auch zweyen Referenten geben werden.

FVrther sol der Cammerrichter alle Sambstag die Acta durch d e Leser einem jeglichen Assessorn/nach der Ordnung in seinem Beywesen außtheylen lassen / vnnd damit gehalten werden/ laut der Alten Ordenung/daß die Eltisten Acten/es seien End oder Beyurtheil/ fürgehen / Vnnd die Acta zweyen Assessoren gegeben werden / also daß einer nach dem andern dieselbigen mit ernstlichem fleiß durchlesen / vnnd die Relation sammentlich thun sollen / vnd so die zwen die Acta besichtiget vnnd referiret / sollen die selbigen Acta gefehrlicher weise weither zu referiren nicht befolhen werden / Es were dann daß der Handel wichtig vnnd so mercklich vrsach vorhanden / daß solches die notturfft erfordern / vnd sol solcher außtheilung halber zwey Register gemacht/der eines der Cammerrichter / vnnd das ander der Leser haben sol/darinn dieselben Acten / vnnd wenn / vnd auff welche zeit/ sie jedem Assessorn zu referiren vbergeben seyen/geschrieben werden / Damit der Cammerrichter jeder zeit sehen vnnd wissen möge / welcher Assessor ein jeden Handel hinder jhm habe. Vorgesetzte ordnung vff Blat.

Nach geschehenen Votis sol als bald die Vrtheil begrieffen/ widerumb verlesen/ vnd in ein Buch geschrieben werden.

VNd so ein Handel / wie jetzgemelt in Diffinitiuis / oder interlocutorijs referirt/ sol als bald nach beschehenen Votis vnd Beschluß/ die Vrtheil begriffen / vnd widerumb offentlich verlesen / vnnd in ein sonder Buch ehe die Referenten andere orth verrücken/laut der alten Augspurgischen Ordnung/vnder dem Titul: Die Prothonotarien/ vnd Assessores sollen die Vrtheil in ein Buch schreiben/fol.53.geschrieben/vnd durch die Referenten subscribirt werden/ ehe man einige weiter Acta oder Händel fürnimpt. Vorgesetzte ordnung vff Blat.

Kein Sach sol auff gutbedunckten/sonder nach der Assessor gewissen außgesprochen werden.

ITem sol kein Sach/ sie sey als gering sie jmmer wöll / allein auff der Assessor gutbedunckten/oder eines jeden erwegen billicheit/sondern nach vermög vnnd nach außweisung jres Eidts/in der Jüngsten Wormbsischen Ordnung begriffen/vnder dem Titul: Eidt des Richters vnd der Vrtheiler/verfaßt vnd außgesprochen werden. Vorgesetzte ordnung vff Blat.

In fassung der Endurtheil sol kein ander geschefft fürgenommen werden.

Vorgesetzte ordnung vñ Blat.

ES sollen auch in begreiffung der Endturtheil dem selbigen allein außgewartet/ vnd kein Supplication oder sonst andere sachen dazwischen fürgenommen/ oder vndergemischt werden/ Sonder sol durch Cammerrichter vnd Beisitzer zu den Supplicationen vnd den bescheidten ein sonder gewiß bequemlich zeit vnd stund fürgenommen/ vnd fürter in solchen gehalten werden/ Vermög eines Articuls im Abschied Jüngst gehaltenen Reichßtags zu Augspurg/ anfahend: Item sol der Cammerrichter erewlich/ &c. fol. 213. bey Peen zweyer Gülden.

Endturtheil so zu Recht gesetzt/ sol in eim halben Jar/ ein Interlocutori in dreyen Monaten außgesprochen werden.

Vorgesetzte ordnung vñ Blat.

ITem dieweil den Partheien hoch pfendlich/ vñ mercklich beschwerlich/ so die Sachen durch lang zeit mit beschwerlichem Kosten/ vnd darlegen auch grosser mühe vnd arbeit zu beschluß bracht/ daß sie erst mit dem Ausspruch/ in die leng auch auffgehalten werden sollen.

Vnd aber ein Articul in Jüngst gehalten Augspurgischen Reichstags Abschied/ vns in sonder auffgelegt/ in der Reformation der maß ordnung fürzunemmen/ damit in einer jeden Sach/ nach endlichem Beschluß der selben/ in dem nechsten halben Jar/ die Vrtheil außgesprochen werden mögen.

Demnach ordnen wir in Namen vnd an statt wie obsteht/ nach guter gehabter erkündigung vñ erfarung/ so in einer Interlocutori beschlossen/ daß in dreyen Monaten den nechsten darnach/ vnd in einer diffinitiue oder Hauptsach die Vrtheil in sechs Monaten zum lengsten außgesprochen den Partheien mit getheilt/ vnd darüber nit verzogen oder auffgehalten werden sollen.

Beisitzer sollen sich keiner andern Geschefft vnderwinden/ die sie an jrem beruff verhindern möchten.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

ITem sollen die Beisitzer sich keiner andern geschefft vnderfahen/ arbeiten oder studieren/ daß jnen an besichtigung vnd fleissiger erwegung der Gerichtßhändel verhinderung bringen möcht/ sondern jrem studiren im Rechten/ vnd referiren/ darumb sie dann dahin verordnet/ vnd jnen jre besoldung gebessert mit höchstem erewem fleiß obseyn vnd außwarten/ damit die Partheien gefördert vnd abgefertiget werden mögen.

Die so Vrphed vber sich geben/ sollen ad effectum agendi nit ehe/ dann der Oberkeit vmb bericht geschrieben absoluiret werden.

Gesetzte ordnung am 237. blat.

ITem als ein sonder Articul im Jüngsten Augspurgischen Abschied/ die Vrphed belangend/ so etwan Mißhandler auß verschuldter Sachen vber sich geben/ vnd volgends durch Cammerrichter vnd Beisitzer/ ad effectum agendi absoluirt werden/ &c. Auch jhnen Citation vnd Mandaten erkennen vns auffgelegt/ die Sachen gründtlich zuerkünden

künden vnd einsehen zuhaben / damit ein gute ordenung vnnd maß gegeben werde / Demnach setzen vnnd ordnen wir / auff gehabte erkündigung / daß Cammerrichter vnnd Beysitzer hinfürter die jenen / so verurpheder / ad effectum agendi nicht absoluiren / noch gegen den jenen / so sich also verurpheder haben Citation oder Mandaten erkennen / oder außgehen lassen / sonder sollen dieselbige Oberkeit vorhin schreiben / jre des Klägers anbringen zuerkennen geben / vnnd darauff der vrsachen warumb es beschehen / einen standthafftigen gründtlichen bericht begeren. Befind sich dann auß solchem bericht lauter vnd klar / daß der Kläger / vmb begangene verhandlung oder missethat / oder vberfahrung der Zoll gefenglich angenommen / oder sonst gestrafft / vnd derhalben billich verurpheder / sollen Cammerrichter vnnd Beisitzer darauff nichts ferners erkennen / sonder den Kläger dahin weisen / sich seiner gethanen vrpheds zuhalten / Aber sonst / als so einer wider des Reichs Landfrieden vnd ordnung würde verurpheder / mag nach ordnung der Recht / vnd des Reichs Ordnung darinn gehandelt werden.

Viel der Stende haben klagt / daß ex l. Diffamari / die Sachen anhengig gemacht werden / Derhalben solche Proceß anders nit dann cum cause cognitione zuerkennen.

ITem nach dem auff Jüngst gehaltenem Reichßtag zu Augspurg von Churfürsten / Fürsten vnnd Stenden des Reichs für hoch beschwerlich angezogen / daß Cammerrichter vnd Beisitzer auff vieler Klagen vnnd Partheien Proceß ex l. Diffamari außgehen / welchen doch nit nachkommen / sonder allein dahin gespielt / die Sachen anhengig zumachen / vnnd darnach auff jhr selber ruhen lassen / Derhalb ein sonder Articul im Abschied gestellt / darinn vns befolhen / die gestalt der sachen zuerkünden / vnd mit fleiß einsehens zuhaben / damit in solchem gute Ordenung vnd maß gegeben werde / Derhalben wir vns mit fleiß erkündet / vnd ordenen darauff biß auff Römischer Keyserlicher Maiestat / auch Churfürsten / Fürsten / vnd Stende des Heiligen Römischen Reichs weiter fürsehung / daß Cammerrichter vnd Beisitzer nun hinfürter keinen Proceß ex l. Diffamari / anders dann auß grund der gemeinen Rechten / vnd cum aliqua cause cognitione / solcher diffamation halb erkennen / oder außgehen lassen sollen / vnd volgends berürter Cammerrichter vnd Beysitzer auff solche außgangen ladung sich auff den anrüffenden theils begeren / vermög der gemeinen Recht vnd Reichs Ordnung / als Richter halten vnd beweisen / damit die Proceß nit auff jnen selbs ruhen bleiben / auch geferd fürkommen.

Gesetzte ordnung am 228. Blat.

Dieweil viel Sachen auß dem Proceß l. Diffamari anhengig gemacht / einem sein ordenlich Gericht dardurch abgeschnitten / sol solches l. in Friedbrüchigen iniuri vnd andern sachen auch den Partheien / on mittel dem Reich vnderworffen / braucht werden.

NAch dem auch auff Jüngst gehaltenem Reichßtag zu Augspurg von Churfürsten / Fürsten vnnd Stenden des Reichs für hochbeschwerlich

Cammerge. ord. zu Regenspurg 1532. am 244. Blat.

schwerlich angezogen/daß Cammerrichter vnnd Beisitzer auff viel Klagen der Partheien Proceß ex l. Diffamari außgehen / welchen doch nicht nachkommen/sonder allein dahin gespielt / die Sachen anhengig zumachen / vnd darnach auff jr selbst ruhen zulassen / derhalben die verordneten Commissarien vnd Visitatores in krafft des obgemelten Augspurgischen Abschieds nach fleissig erkündigung / wie es hinfürter mit erkanntnuß solcher Proceß gehalten werden sol / ein nemlichen Articul in obgemelte Reformation gestelt / Dieweil aber der selbig auff vns/auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stende des Reichs weiter versehung darinn zuthun geschoben/haben wir / auch Churfürsten/ Fürsten vnnd Stende des Reichs solchen Puncten weiter erwegen/ vnd nach fleissiger gehabter erkündigung so viel befunden / daß durch die Proceß ex l. Diffamari/nit allein die Sachen anhengig gemacht/ vnnd darnach auff jhnen selbst beruhen/sonder auch der Partheien wider vnser vnd des Reichs Ordnung jr ordentlich Gericht vnd Instantz abgeschnitten vnd entzogen werden. Demnach setzen/ordnen/vnd wöllen wir/daß der l. Diffamari/an vnserm Cammergericht verstanden vnd gebraucht werden sol / in Friedbrüchigen/Schmach vnd andern sachen/ vñ zwischen Partheien vnserm Cammergericht ohne mittel vnderworffen / oder dahin vermög vnser vnd des Reichs Ordnung gehörig. Aber zwischen andern Personen vnd Sachen / sollen die selben bey jren ordentlichen Richtern bleiben / vnd die Fäll in prima instantia/für vnser Cam̃ergericht nit gehörig/ an jre ordenliche Richter remittirt vnd gewiesen / auch in alle wege cause cognitio der diffamation halben fürgehen / vnnd keine gefehrde darinn gebraucht werden.

Dieweil die Commissari befelch zu reformiren/ nit zustatuiren/ so seind etliche zweiffeliche folgende Articul geordenet/ vnd erstlichen / daß der Richter die zehen Tag zu Appelliren nit zuerstrecken / noch zukürtzen.

Gesetzte ordnung am 245. blat.

FErner als Cammerrichter vnd Beisitzer den Commissarien etliche zweiffelhafftige Articul vnd Fäll fürbracht / vnd darüber bescheid begert/wie sie es hinfürter/so sie sich zutragen/damit halten solten/ vnd die Commissarien/dieweil jr befelch nicht gestanden/etwas von neuwem zu setzen/oder zu statuiren/sonder allein zu reformiren / solch zweiffelhafftig Articul vns / auch Churfürsten / Fürsten/vnd Stenden allhie vberantwort/gebürlich einsehens zuthun/künfftig jrrung/ so darauß erfolgen möcht zuuerhüten / haben wir gemeinem Nutz zu gut / solch jrrung zu fürkommen/darinn gnediglich gesehen/vnd mit vnserm vnd des Heiligen Reichs Churfürsten/Fürsten vnd Stende zeitigem vorgehabtem Rath/in solchen Articuln geordnet/wie hernach folgt:

Nemlichen vnd zum ersten/nach dem sich im Heiligen Reich offt zutragen / sonderlich bey vnuerstendigen Richtern / daß sie dieselben nach außgesprochener Vrtheyl / dem verlierenden Theil / vber die zehen Tag im Rechten zu Appellieren zugelassen / lenger zeit geben sollen. Wöllen wir daß der Termin der zehen Tag / in welchem der verlierenden Theil von gemeinen Rechten zu Appellieren gebüret / keines wegs vberschritten / gelengert oder gekürtzet werd/ vnd derhalben kein Richter auff der

Partheien

Partheien ansuchen/ vnnd begeren lenger Termin/ dann zehen Tag bedacht zu Appellieren geben sollen.

Der Richter sol den Tag des Monats vnd stund außgesprochener Vrtheil setzen.

VOm andern/ nach dem etliche Richter vnbillicher weiß oder auß hinlessigkeit jrer Schreiber den Tag des Monats vnd stund außgesprochener Vrtheil vnderlassen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß die Vnderrichter/ von welchen an vnser Cammergericht appelliert/ den Tag des Monats/ vnnd nicht nach dem Sontag oder Fest/ deß gleichen auch/ so viel möglich/ die stund der gesprochen Vrtheil/ vnd aller handlung vnderscheidtlich/ lauter bestimmen/ vnd in Actis anzeigen sollen. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Keiner sol gezwungen werden sich des Appellirens zuenthalten.

NAch dem auch etliche Stende jhre Vnderthanen mit dem Eidt zwingen/ von jhren gesprochnen Vrtheilen nicht zu Appellieren/ vnd so die Partheien darüber Appelliern/ daß sie als meineidig gestrafft werden sollen/ welches dem gemeinen Rechten zuwider/ vnd vnserm Keyserlichen Cammergericht/ vnd desselben Oberkeiten abbrüchig/ Derhalben ordnen vnd setzen wir/ daß hinfürter keiner bezwungen werden sol/ sich des Appellierens zuenthalten/ oder gethan Appellation abzustehen/ Es were dann sach/ daß sich einer vorhin der Appellation begeben/ odder aber daß er vermög eines rechtmessigen Priuilegien seiner Oberkeit oder Richters/ auch sonst von Rechts wegen nicht Appellieren köndt oder möchte. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Cammerrichter vnd Beisitzer sollen sich der auffgerichten Ordnung in Appellation Sachen vnd Apostel gebung gebrauchen.

FErner als sich die Partheien zum offtermal vnwissenheit vnsers Cammergerichts Ordenung auff vnserm Erstgehaltenem Reichstag zu Worms auffgericht/ vnnd sonderlich des Articuls/ Wie in Appellation Sachen/ vnnd der Apostelgebung halben gehandelt werden beklagen sollen/ vnnd aber gemelt vnser Cammergerichts Ordenung/ auff gedachtem Reichstag gemeinem Brauch nach/ vor vns/ auch Churfürsten/ Fürsten vnnd Stenden offentlich verlesen vnnd publiciret/ daß sich niemands derhalben vnwissenheit zuentschüldigen hette. Demnach wöllen wir/ daß sich vnser Cammerrichter vnnd Beysitzer/ vnangesehen der Partheien vermeint vnwissenheit in diesem Fall der selben auffgerichten/ verkündigten vnnd publicirten Ordnungen halten/ darauff erkennen/ sich auch keinem anderen vermeinten Gebrauch darinnen jrren oder verhindern lassen sollen. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Vom Proceß des Cammergerichts/ Daß es der streitigen Possession halber sol bey dem Wormbsischen Abschied bleiben.

Gesetzter Abschied am 246. blat.

ITem als sich offt auch zwischen hohen vnd andern Partheien begibt/ daß jede vermeint in gewehr vnd Possession zuseyn/ vnd derhalb zubesorgen/ daß sie etwan zu Kriegen vnd Vheden erwachsen möchten/ derhalben Cammerrichter vnnd Beysitzer geacht/ in demselben versehung zuthun/ dermassen das an vnserm Cammergericht in solchem fall Sequestration möcht gebraucht werden. Nach dem aber in vnser Ordnung des Cammergerichts zu Worms auffgericht/ vnder der Rubricken/ wie es in jrrung der Possession/ vnd derselben entsetzung halben gehalten werden solle/ ꝛc. hierinn gnugsam versehung beschehen/ sol es bey solcher Wormsischen Ordnung bleiben/ vnnd dieselbig gehalten werden.

Die vnnottürfftige Receß vnd Fürtreg sollen keins wegs gestatt noch zugelassen werden.

Cammergerichts ordnung zu Speier 1533. am 152. blat.

ALs auch in dieser Visitation befunden/ daß die langen mündlichen Fürtreg vnd Proceß nit die wenigst vrsachen der verlengerung vnd verzugs der Gerichtlichen Audientz vnd Proceß sind/ so sollen Cammerrichter vnd Beisitzer der Procuratorn solch vnnottürfftig Receß/ vñ mündtliche fürtreg/ so allen Ordnungen vnd Reformationen zuwider/ keins wegs bey obauffgesetzter Peen gestatten oder zulassen/ sonder dieselben in offener Audientz verwerffen/ vnd den Procuratorn darfür nichts tayxiren. Gleicher gestalt sol es mit dem mündtlichen beschliessen/ so darinn den auffgerichten Ordnungen entgegen gehandelt/ gehalten werden.

Welchem litem zu contestirn aufferlegt/ sol in derselben Audientz dem Vrtheil volg thun.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

ITem nach dem die Ordnung zu Speier im 1527. Jar auffgericht vnder anderm vermag/ welchem Procurator litem zu contestiren mit Vrtheil aufferleget würde/ daß derselb/ ohn weiter verzug oder Dilation in derselben Audientz der Vrtheil volge thun/ wo nit der Krieg befestiget seyn/ sollen Cammerrichter vnnd Beysitzer gemeltem Articul mit fleiß nachkommen/ der Krieg ferner erkanntniß beuestiget/ vnd dem Gegentheil/ wo er wil/ sein Gegenklag ad proximam oder secundam zuthun/ vorbehalten seyn.

Reformatio des Contumacierens sol coram Deputatis gehalten werden.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

ITem nach dem das Contumacieren coram Deputatis nicht allein in Jüngster Reformation/ sondern auch in allen Ordenungen versehen/ soll die selbig Audientz Contumaciarum mit allem fleiß der Jüngsten auffgerichten Reformation gemeß gehalten/ vnnd die Procuratores in jhrer Ordnung stehen bleiben/ vnnd die Fürtreg zum kürtzten inhalt derselben Reformation thun/ vnd alle vngeschicklicheit vermeiden/

vermeiden/vnd vnderlassen. Wo aber einer oder mehr die Reformation vberfahren/vnd nit halten würd/der oder dieselben sollen als bald durch den Herren vnnd andere zu der Audientz Contumaciarum verordnet/ gleich als ob Cammerrichter selbs zugegen were/inhalt der Reformation gestrafft werden.

Procuratores so sie abstehen/sollen sie ohn vorwissen der Partheien nit substituirn.

ITem als in dieser Visitation ferner befundē/daß die Procuratores der Partheien Sachen annemmen/vnd fürter dieselben in krafft oder Clausulen Substitutionis den andern Jungen Procuratoribus gantz befelhen vnd anhencken/den Partheien zu vnntreglichem kosten/darumb sollen hinfürter die Procuratores/so sie von dem Cammergericht absteben/oder sich gantz entschlagen wöllen/ohne vorwissen jrer Partheien zusubstituirn nit macht haben/vnnd sol hiemit der Punct in Jüngster Reformation geordnet/die substitution belangend erkläret seyn. Gesetzte ordnung vnd Blat.

Procuratores sollen die angesetzten Termin halten/doch sol pro prima vice zeit ad proximam zugelassen werden ꝛc. Item wie es da weiter zeit vnd Dilation begert zuhalten.

VOm ersten daß sich hinfürter ein jeder Procurator sein Termin/so jm vermög des Reichs Ordnung zuhandeln angesetzt/oder zugelassen zuhalten befleissen sol. Erneuerte ordnung im Jar 1538. am 255. blat.

Vnd so er dieselbigen auß fürfallenden verhindernussen nit gehalten hett/vnd doch auff sein beklagt vngehorsam nit weiter zeit/dann ad proximam in sein nechst handlung bitten würde/sol jme solches pro prima vice durch sein Gegentheil zugelassen werden.

Wo aber derselb vngehorsam auff seines Gegentheils erst beschehen anrüffen/weiter Zeit vnd Dilation/dann ad proximam bitten wölt/sol er dessen rechtmessig erheblicher sachen/sampt der entschüldigung seiner vngehorsam als bald nach beschehenem anruffen/mündtlich vnnd mit wenigen worten/laut der Ordnung oder so es der gestalt nach nit geschehen köndt/in Schrifften fürzubringen gefaßt seyn.

Auff welche fürbrachte mündtliche oder schrifftliche entschüldigung vnnd vrsachen die anruffende Parthey/gleich in der selbigen Audientz/oder ad proximam/in der ersten vmbfragen Contumaciarum/on fernere Schrifften vnnd lang Reden/vermöge Jüngster Reformation per generalia handelen vnd beschliessen/vnnd derhalben Bescheids erwarten sollen.

Begebe sich dann daß der Beklagt Procurator abermals auff solch weither erhalten Termin/odder in der Zeit/so jhm auff obberürte Submission durch Vrtheil angesetzt/auß rechtmessigen/erheblichen/ vnnd gegründeten vrsachen nicht handelen köndt/sol er als dann solche sein vrsachen vnnd entschüldigung auff den Termin/da er gehandelet solt haben inn der ersten Vmbfragen Contumaciarum (so vorhin derhalben gehalten werden soll) Schrifftlich odder Mündtlich fürzubringen/Vnnd sein Gegentheyl darauff alles/in massen

wie

wie oben gemeldt ist/ zuhandeln vnnd zubeschliessen schuldig seyn/ vnnd wo er das nicht thete/ vnnd darüber sein Widertheil weiter wider jhn laut der Ordnung/ anrüffen würde/ sol er als dann ein Gülden vnnachleßlich zur straff geben/ vnnd nicht desto weniger auff beydertheil Submission der begerten weitern Dilation halben bescheidts erwarten.

So dann der Beklagt durch ein Bescheid/ oder auß bewilligung seines Gegentheils/ vber diß alles noch weiter Dilation vnnd Zeit erhalten/ Vnd doch abermals dieselbig zeit ohn handelung fürgehen vnd erscheinen lassen wirdt/ Sol als dann in der Hauptsachen/ nach gelegenheit der selbigen auff seines gegentheils anrüffen in Contumacijs ergehen vnnd erkannt werden was recht ist/ darzu die straff nach ermessen vorbehalten seyn/ Es were dann sach/ daß der vngehorsam seiner nit handlung halb/ kündtlich vnd erheblich entschüldigung hette/ welche jm abermals obberürter massen fürzubringen vnbenommen seyn sol.

In Contumacijs sollen zwo vmbfragen nach einander gehalten werden.

Gesetzte ordnung vnd Blat.

VNd sollen demnach hinfürter in Contumacijs zwo vmbfragen nach einander gehalten werden. Die erst obgenannt laut dieser Ordnung vrsachen/ warumb er vff heut erhalten oder angesetzten Termin nit gehandelt/ fürzubringen/ oder auff vrsachen zubeschliessen. Die ander ob jemands des andern vngehorsam zubeklagen hette/ vnnd soll in der ersten Vmbfrag ein jeder Procurator/ so in derselbigen Audientz auff hieuor in Contumacijs angesetzten odder erhalten Termin gehandelt solt haben/ vrsach warumb er nit gehandelt fürzubringen schüldig seyn/ Auch diese erste vmbfrag auff ein jeden Gerichtßtag gehalten werden/ vnangesehen/ daß die vmbfragen/ oder ordenliche Audientz dafür nicht vollendt werden mögen.

Cammerge. ord. am 168.

Dieweil diese letste Cammergerichts Ordnung auß allen andern Chammergerichts Ordnungen vnd Abschieden zu Augspurg/ Anno 48. von newem zusammen gezogen/ vnnd dann Anno 55. gehaltenen Reichstag zu Augspurg widerumb ernewert/ vnd an vielen orthen geendert/ solche auch in drey vnderschiedliche Theil vnd Tractat gesondert/ Als in der Ersten von Personen/ im andern von der Jurißdiction/ Vnd im dritten von dem Proceß/ dieselbig auch allenthalben jhre Summaria. So hab ich ein jeden vnderschiedlichen Theil an sein Orth gesetzet/ daneben von mehr richtigkeit willen/ ob gleich etliche Materien ad suos speciales locos zubringen/ gewesen/ aller ding/ wie sie gesetzt verbleiben lassen. Volgt also der dritte

Theil vom Proceß.

Volget

Volget der drittheil des Cammergerichts Ordnung/von dem Gerichtlichen Proceß.

Von Gerichlicher Audientz/zu welcher zeit/vnd viel Tag in der Wochen/dieselbig gehalten werden sol.

I.

WIr ordnen/setzen vnd wöllen/daß vor Cammerrichtern vnd Beisitzern/drey Tag in der wochen/Nemlich/Montag/Mittwoch vnd Freitag/jedes Tags nach Mittag/in der angesetzten stund/mit geöffneter Thür/Gericht vnd Audientz gehalten werden/Vnd nemlich/sollen anfenglich die Vrtheyl vnd Bescheid in einer jeden Audientz/so fern die gemacht vnd vorhanden/vor Cammerrichter/oder an desselben statt einem Graffen oder Herrn/als Presidenten/vnd allen Beisitzern eröffnet/vnnd volgends die ordentliche Audientz vor dem Cammerrichter vnd acht Beisitzern/vnd die Audientz Contumaciarum vor einem Graffen oder Herrn/vnd vier Beisitzern gehalten werden. Was aber sachen seind/die nach den Contumacijs fürzubringen/die sollen vor zweyen in sonderheit darzu verordneten vnd deputirten Beisitzern/fürbracht vnd gehandelt werden/wie hernach gesetzt vnd geordnet ist. Vnd in dem allem/sollen außgescheiden seyn die Feirtäg/so Gott zu lob/oder zur notturfft der Menschen gebaũt seyn/auff denen dann kein Gericht gehalten werden sol.

So sollen in der Wochen/einmal oder zwey Fiscalische Gericht/vor oder nach Mittag/wie das jeder zeit den Cammerrichter vnd den Fiscal/oder seine Deputaten für gut ansehen/vnd die notturfft erforderen wirt/gehalten/in denen der anschläg/vnd anderer des Reichs bewilligter hülff halben gehandelet werden sol/in massen hie oben im ersten theil dieser Ordnung/vnder dem Titel von des Fiscals Ampt in Gericht geordnet vnd versehen ist.

Von abwechselung der Audientz Ordinariarum vnd Extraordinariarum.

II.

VNd damit die Sachen zugleich/vñ in guter Ordnung gehandelt/auch Causæ extraordinariæ,so vermög dieser Ordnung gefreiet seyn sollen/für andern gefürdert werden. Ordnen vnd setzen wir/dz hinfürter mit den Audientzen in Ordinarijs vñ Extraordinarijs abgewechselt/vnd dieselben je einen Tag vmb den andern gehalten werden. Vnnd dieweil die Procuratores bißher/sich je zu zeiten in solcher abwechselung geirret/sollen die Prothonotarien eins jeden Gerichtstags/in jrer Gerichts Prothocoll verzeichnen/in was Sachen gehandlet werden sol/vnd solches jeder zeit wann die Vmbfrag durch den Cammerrichter geschicht/in der Audientz offentlich vermelden vnd anzeigen.

Vnd sol solche abwechselung/allein in der dritten vnd vierdten vmbfrag/genant in præfixis vnd ordinarijs dergleichen in contumacijs statt haben. Aber auff Vrtheil vnd in nouis sol on vnderscheid in einer jeden Audientz/in Ordinarijs vnnd Extraordinarijs/gehandelet werden mögen.

Vnd

Vom Proceß des Cammergerichts/

Vnd damit man wissen möge/was causæ Extraordinariæ oder Ordinariæ seyen/so seind dieselben hernach gesetzt.

Extraordinarie.

III.

Nemlich so einer fürwendet/daß das Cammergericht nicht sein ordenlich Gericht sey/begeret sich zu remittiren vor seinen Richter.

Item/so die formalitet der Appellation angefochten wirdt.

Item/so vmbedirung vnd einbringung der Acten vnnd Peen der Compulsorial gehandelt wirdt.

Item Sachen Attentatorum vnd inhibitionum.

Item Sachen des Friedbruchs.

Item Sachen gewaltsamer entsetzung/genant Cause spolij.

Item/da das jenig/darumb der Span ist/von auffenthaltung der rechtfertigung möcht verderben.

Item Sachen/auß welcher verzug ein grosser Schad erwachsen mage.

Item wann die Rotul der Zeugen sag fürbracht/vnnd wider solch Rotul vor eröffnung gehandelt wirdt.

Item/so einer begeret/die ander/oder dritt Termin zu der beweisung.

Item Taxation der Gerichtßkosten vnd scheden.

Item/so ein Parthey begert Leibßnarung.

Item Sachen der Liquidation/Execution vnd vollnziehung der Vrtheil.

Item alle Sachen Mandatorum pœnalium.

Item Sachen der streitigen Possession.

Item Sachen L. diffamari.

Item Sachen relaxationis Iuramenti ad effectum agendi.

Item Sachen der nullitet wider Proceß vnd Vrtheyl.

Item Tutorum & Curatorum petitio & administratio.

Item si petatur Sequestratio in Sachen/die am Cammergericht sonst nicht rechthengig.

Item Sachen/in denen begert wirdt Decreti interpositio.

Item insinuationes donationum.

Item Confirmationes dotium.

Item Exemplationes priuilegiorum.

Item Missio ex primo Decreto.

Item missio ex edicto D. Adriani.

Item/si mulier ventris nomine in possessionem mittatur.

Item noui operis nunciatio.

Item Cautionis damni infecti.

Item Appellation sachen/in welchen/obbestimpter Extraordinari Sachen halb/in erster Instantz geklagt vnd gehandelt worden.

Cause ordinarie.

IIII.

Alle andere Sachen/die vnder obgemelten Extraordinarijs nit benentlich angezeigt/die seien simplicis querele/oder Appellationes/sollen vnder den Ordinarijs begrieffen/auch in Gerichtlicher Audientz ordinariarum gehandlet werden.

Wie

Wie vil vmbfragen in einer jeden Gerichtlichen Audientz geschehen sollen.

V.

WIr setzen/ordnen/vnd wöllen auch/daß in einer jeder Gerichtlichen Audientz/nach eröffnung der Vrtheil vnd bescheidt/sechß vmbfragen beschehen sollen. Die erst/ob jemand auff die eröffnete vrtheil zu handlen. Die ander/ob jemand in neuwen sachen/in nouis genañt/etwas fürzubringen. Die dritt/ob jemand durch vrtheil zu handlen auffgelegt/oder sonst zu seiner eigen bewilligung nach/zu handlen schuldig/genañt in præfixis. Die vierdt/ob jemands vermög deß heiligen Reichs Ordnung/zu handlen/oder zu beschliessen/genañt in ordinarijs. Die fünffte ist in contumacijs, nemlich ob jemand vrsachen/warumb er auff in contumacijs erhalten/oder angesetzte Termin nicht gehandelt/fürzubringen/oder auff vrsachen zu beschliessen. Die sechst/ob jemand deß andern vngehorsam zu beklagen hette.

Vnd nach dem bißher die Procuratores je zu zeyten die Ordnung mit fürbringung jrer sachen/in obbestimpten vmbfragen/nicht gehalten/Sonder solche vmbfragen/vnder einander vermischt/vnd also vnordenlich vnd confusē gehandelt. Darauß dann nicht kleine vnrichtigkeit/auch verhinderung der Sachē/erfolgt/Solchs zu fürkommen wöllen wir/daß hinfüro ein jede Sach/in der vmbfrag/darinn sie gehört/durch die Procuratores ordenlich gehandelt vñ fürgetragē/vnd nicht gestattet werden sol/daß solche vmbfragen confundirt/vnd obgemeldter massen vnordenlich gehandelt werde.

So sol auch der Keiserlich Cammerrichter darob seyn/daß eines jeden Gerichtstags zum wenigsten/so viel möglich/auff Vrtheil in der ersten/vnd in nouis in den andern/dergleichen in den entschuldigung/in der fünfften vmbfrag/alle Procuratores vom Obersten Procurator herab biß zu ende/in jrer Ordnung gehöret werden. Vnd so man in den anderen vmbfragen/nicht gar herumb kom̃en möcht/daß zum wenigsten in einer jeden derselben Vmbfragen/die Procuratores zum theil obgemelter massen/in jrer handlung gehört/vñ den andern Gerichtstag hernach die Vmbfragen wider bey dem Procurator/an dem die Handlung hievor bleiben/angefangen/vnd also hierumb in der Ordnung biß zu ende continuirt werde. Vnd damit der Cam̃errichter wissen möge/an welchem Procurator in einer jeden Vmbfrag anzufangen. Sollen die Prothonatorij in jren Prothocolla/an welchem Procurator je deßmals die Vmbfragen bleiben/verzeichnen/vnd solches hernach im Gericht anzeigen.

Was vnd wie auff die erste Vmbfrag auff eröffnete Vrtheil gehandelt sol werden.

VI.

AVff gesprochen vrtheil sollen die Procuratores in jrer Ordnung nach einander auff kein ander vrtheil oder bescheidt/dann die deß tags/vnd in der ersten Audientz eröffnet vnd verlesen/auff die ersten vmbfrag handlen/oder zu handlen zugelassen werden.

So wöllen wir auch/wo vorhin den Procuratorn handlung oder sonst Brieff/Instrumenten/Gewäld oder anderß fürzubringen/durch vrtheil vnd bescheidt aufferlegt/daß jnen alsbald in der Vrtheil zeyt

zu solchem angesetzt/oder so solchs vnderlassen/daß alsdenn die Procuratores zeit der Ordnung haben/vñ weiter derhalben mit vnnotürfftigem begeren der zeit halbē nicht gehört werden sollen. Es were dann/daß einer auß erheblichen vrsachen/in zeit der ordnung nicht handlen/oder das jenig/so im mit vrtheil aufferlegt/fürbringen köndt/alsdann soll jm weiter zeit in solcher erster vmbfrag zu bitten zugelassen seyn.

Dergleichen wo eyniche Parthey mit vrtheil zu beweisen zugelassen/der soll alsbald nach eröffnung der vrtheil terminum probandi zu bitten vergünt seyn.

Da aber einem Procurator litem zu contestiren/zu concludiren/oder etwas anderß auff demselbigen Gerichtstag zu handlen mit vrtheyl aufferlegt/der sol solchs alsbald in solcher Vmbfrag/oder hernach in præfixis/zu thun schuldig seyn.

Vnd so an dem Cammergericht vrtheil außgesprochen/sollen hinführo vrtheils Brieff oder andere Proceß/nach eröffneter vrtheil weiters im Gericht durch die Procuratores nicht begert/Sondern jnen dieselbige auff jr ansuchen/auß der Cammergerichts Cantzley gefolgt werden.

Was sachen in nouis gehandelt werden sollen.

VII.

IN Nouis sollen anderß nicht dann neuwe sachen/vnd was zu denselbigen gehörig/gehandelt werden/Als nemlich Citationum, Inhibitionum, Compulsorialium, Mandatorum, Pœnalium vñ andere dergleichen Processen. Item Mandatorum Procuratoriorū, Instrumentorum appellationum, petitionum executorialiū, Libellorum supplicationum, productionum actorum & reproductionum eorundem. Item rotulorum examinum. Item wann der Appellant auß Ehehaffter verhinderung vnd mängel der Acta/weiter zeit vnd terminum ad producendum Libellum vnd Acta erlangt/vnd sonst weiter kein andere handlung eyngemischt werden.

Vnd sol in obgemeldten Sachen/sie seyen Ordinariæ oder extraordinariæ on vnderscheid eines jeden Gerichtstags in nouis zu handlen zugelassen seyn.

Was sachen in præfixis gehandelt werden sollen.

VIII.

NAch dem offtermals sich zutregt/daß den Procuratoren/welche zeit der Ordnung erhalten vnd derselben nicht gehandelt/weitere zeit vnd Dilation zu handlen durch vrtheil vñ bescheidt angesetzt/oder daß die Procuratores selbst/in einer bestimptē zeit zu handlen annemmen vnd willigen. Was nun jnen den Procuratoren/in krafft/solcher außgesprochnē bescheidt/oder eigner bewilligung/auffgesetzte oder bewilligte Termin/oder so sie sollichs anderer eynfäll halben vnderlassen/hernach zu handlen gbürt/das sol in solcher drittē vmbfrag/genannt in præfixis, gehandelt vñ fürbracht werdē/Also daß hinfür allweg post nouas causas, der öberste Procurator im stand/in solchem angesetzten oder bewilligten Termin anfangen/vñ also herab nach der ordnung biß zuend/vnd die mündtliche Beschlüß mit denselben præfixis gehandelt werden sollen.

Was

Was in Ordinarijs gehandelt werden sol.

IX.

WElcher Procurator aber in Sachē zu handlen oder zu beschliessen/zeit der Ordnung genommen oder erhalten/ vnd also auff dem Termin dieser ordnung handlen wolt/ der sol solch Handlung in dieser vierdten vmbfrag in ordinarijs genannt/zu thun vnd fürzubringen schuldig seyn.

Doch soll ein jeder/ dem auch ausserhalb der zeit der Ordnung/ mündlich zu beschliessen/durch vrtheil/oder seiner bewilligung nach/gebürt/solchs in dieser Vmbfrag zu thun fug vnd macht haben.

Wie in den zweyen letzten vmbfragen Contumaciarum gehandelt werden sol.

X.

VNd als etlich zeit her/alsbald nach der ordenlichen Audientz/ der Cammerrichter vnd Beysitzer auffgestanden/ vnd allein zween von Assessorn da blieben/ welche die Audientz der Contumacien gehalten/darauß aber grosse vnordnung gefolgt/zu verlengerung der sachen/vnd dem Cammergericht zuverachtung vnd verkleinerung: So ordnen wir/ daß nach gehaltner ordenlicher Audientz/ einer von den zweyen Graffen oder Herrn/zu den sonderen verordenten der Audientz contumaciarum, der nun hinfüro vier seyn sollen/ an deß Cammerrichters statt sitzen/ vnd die sachen contumaciarum vor denselben vier deputaten verhören/vnd auff eines jeden fürbringen vnd begern/ so viel möglich/ nach gelegenheit der sachen bescheidt geben.

Vnd sollē demnach hinfüro in contumacijs zwo vmbfrag beschehen/ inmassen hieoben gemeldt/vnd in der ersten vmbfrag/ein jeder Procurator/so in derselbigen Audientz/ auff hievor in contumacijs angesetzten oder sonst erhalten Termin/gehandelt solt haben/ vrsachen/ warumb er nicht gehandlet/wie hernach gemeldt/ fürzubringen schuldig seyn/ Auch solche erste vmbfrag auff einen jeden Gerichtstag gehalten werden/vnangesehen/daß die vmbfragen der ordenlichen Audientz davor nicht vollendet werden möge. In der andern vmbfrag/ sol einem jeden deß andern vngehorsam/der in termino ordinationis nit gehandelt/ oder der hernach weiter zeit erhalten/vnd sich seiner nicht handlung halb in der ersten vmbfrag nit entschuldigt/ in massen hernach gemeldt/ zu beklagen zugelassen seyn/ Doch daß er mit kurtzen worten anzeyg/ was der deß vngehorsam er beklagt/hett handlen sollen.

Vnd zu weiter erklärung/wie vnd was in solchen beyden vmbfragen contumaciarum gehandelt werden sol/ Setzen/ordnen vnd wöllen wir/ daß hinfürter sich ein jeder Procurator/ sein Termin/ in der im vermög dieser Ordnung/ zu handlen gebürt zu halten befleissen/ Wo aber er die auß fürfallenden verhindernissen nicht gehalten hett/ Soll sein Gegentheil sein vngehorsam in der anderen vnd letzten Vmbfrag contumaciarum zu beklagen macht haben/ Vnd so darauff der Beklagt weiter zeit nit/dann in Proximam, in sein nechst handlung bitten würde/ sol im solchs pro prima vice durch sein Gegentheil zugelassen werden.

Wo aber der selbig vngehorsam/ auff seines Gegentheils erst beschehen anruffen/ weiter zeit vnd dilation/ dann ad proximam/ bitten wolt/sol er dessen rechtmessige erhebliche vrsachen/ sampt der entschüldigung seiner vngehorsam alsbald nach beschehenem anruffen/ mündlich

lich mit wenig worten/oder so es dergestalt nicht geschehen köndt/in schrifften fürzubringen gefast seyn.

Auff welche fürbrachte mündtliche oder schrifftliche entschüldigung vnd vrsachen/die anruffend Parthey/gleich in derselbigen Audientz on ferrer Schrifften vnd langrede/per generalia handlen vnd beschliessen/vnd derhalben bescheids erwarten solle.

Begebe sich aber/daß der Beklagt Procurator abermals auff solche weiter enthaltne Termin/oder in der zeyt/so jm auff oberneñte submission durch vrtheil angesetzt/auß rechtmessigen erheblichen vnd gegründten vrsachen/nicht handlen köndt/soll er alsdenn sollich sein vrsachen vnd entschüldigung/auff den Termin/da er gehandelt solt haben/in der ersten vmbfrag contumaciarum/schrifftlich oder mündtlich fürzubringen/vnd sein Gegentheil darauff alles inmassen wie oben gemeldt zu handlen vnd zu beschliessen schüldig seyn.

Vnd wo derselbig Procurator solch vrsach vñ sein entschüldigung in erster vmbfrag contumaciarum nit thet/vnd darüber sein widertheil weiter wider jn anruffen würde/Sol er alsdañ vnnachläßlich die straff der ordnung geben/vnd doch nicht desto weniger auff beyder theyl submission der begerten weitern dilation halben bescheids erwarten.

So dann derselbig beklagt durch einen bescheid oder auß bewilligung seines gegentheils/vber das alles noch weiter Dilation vnd zeit erhalten/vnd doch abermals dieselbig zeyt on handlung fürgehen/vnd verscheinen lassen würde/Soll alsdann in der Hauptsachen nach gelegenheyt derselbigen auff seines Gegentheils anruffen in contumacijs ergehen/vnd erkannt werden was recht ist/darzu die straff nach ermessen vorbehalten seyn/Es were dann sach daß der vngehorsam seiner nicht handlung halben kündtlich vnd erheblich entschüldigung hett/welche jm abermals obermelter massen fürzubringen vnbenommen seyn soll.

Vnd sollen die Procuratores in solcher Audientz contumaciarum, nicht anderst dann nach jrer ordnung gehört werden/vnd einer deß andern Contumacien auffs kürtzt beklagen/auch in solchem vnnottürfftig reden vñ handlung/als mit erzelung ergangener vrtheil vnd Receß vermeiden/Wo aber die hohe nottursft je thet erfordern/lenger verantwortung zu thun/so soll solchs ad proximam in schrifften beschehen/vnd darauff durch den andern theyl alsbald mündtlich beschlossen/vnd weiter Schrifften vnd Handlung nicht zugelassen werden/bey Peen vnd Straff der Ordnung/Welcher straff auch der jenen vnderworffen seyn soll/so vnbillich/vnd dieser Ordnung entgegen/deß ander contumaciam beklagt/dann sich die Procuratores hierin obgemeldter Ordnung gemeß halten sollen.

Was sachen vor den Deputaten nach der Gerichtlichen Audientz gehandelt werden sollen.

XI.

VNd sollen allweg nach Gerichtlicher Audientz zwen von den Beysitzern durch den Cammerrichter deputiert vñ verordnet werden/die Procuratores in jrem fürbringen/in sachen wie hernach gemeldt/für die Deputirten gehörig/zu hören/vnd auff geringe Rechtsetz alsbald/wie sich gebürt/bescheid zu geben/oder aber derhalben folgends im Raht relation zu thun.

Erstlich als mit besichtigung der Siegel/zeichen der Notarien/hand/

hand/oder anderer geschrifften/durch die Procuratores offtmals im Gericht/viel/vnnotürfftige vnd vndienstliche Rede/den Partheyen zu schaden vnd zuverlengerung der sachen gebraucht werden/Wöllen wir das solche besichtigung vnd erkanntniß der Siegel/Notarien hand vnd schrifften/hinfür nicht im Gericht/sonder nach der Audientz vor den Deputaten beschehen sollen.

Item so einer zu volnführung seiner auffgelegten beweisung Commissarien begern vnd ernennen wolt/das sol durch die Partheyen/in jren productis, neben anderen handlung/oder aber vor obgemeldten Deputatē in gegenwirtigkeit deß andern theils Procuratores geschehen/Vnd so sich beyde theil derselben nicht vergleichen köndten/alsdañ dem andern theil in ordenlicher Audientz sein eynred fürzubringen zugelassen/vnd darauff gerichtlicher bescheid gegeben werden.

Item wann die Procuratores anzeigen wöllen/daß in anhangender sachen/jre Partheyen verstorben oder in gütlicher handlung stünden/oder vertragen werden/das sollen sie nicht im Gericht/sonder vnder jnen selbst/oder vor den Deputaten/zu thun schüldig seyn.

Item als auch in dieser Ordnung an anderen orten versehen/daß secunda oder tertia dilatio absque causæ cognitione, vnd anzeig gnugsams fleiß/nicht gegeben werden soll/Wöllen wir/wo ein Procurator redlich vrsachen dieselbigen zu begeren hett/daß er solchs vor den Deputaten thun/vnd auß was vrsachen in den vorigen dilation/die beweisung nit geschehen können/anzeygen soll.

Von Terminen in erster Instantz am Keyserlichen Cammergericht/vnd anfenglich Von dem ersten Termin/wie vnd was in demselben gehandelt werden soll.

XII.

Auff dem ersten Rechtstag in außgangener ladung bestimpt/In sachen simplicis querelæ, soll der Kläger durch sich selbst/oder seinen vollmechtigen Anwald/erscheinen/Vnd erstlich die außgangen Ladung/Mandat oder Proceß/mit jrer verkündung der Execution/doch on benēnung deß der Exequirt hat/dergleichē sein klag in schrifften/vnd dañ so er durch einē Anwald erscheint/einē gnugsamen gewalt/alles samptlich mit einander mit kurtzē wortē fürbringen vñ fürlegen.

Vnd erstlich was die Ladung/Mandat vnd andere Proceß antrifft/sollen dieselben nit außgehen/sie seyen dann zuvor durch Cammerrichter vnd Beysitzer auff ansuchen deß Principals/seines vollmechtigen Anwalds/oder eines deß Keiserlichen Cammergerichts geschwornen Aduocaten vnd Procuratorn/der deß Principals Iura vnd bericht hinder jm/darzu Caution gethan hett/auff die erste Termin gnugsamen gewalt/vnd im fall der notturfft Ratification vorgeübter handlung eynzubringen erkannt/vnd durch einen Notarien deß Cammergerichts Registrirt/Doch wo deß Principals Anwald/der nicht ein geschworner deß Cammergerichts Aduocat oder Procurator ist/vmb ladung supplicierē wolt/Sol dieselbig supplication durch einen geschwornen Procurator oder Aduocaten vnderschrieben werden.

Vnd sollen in solchen ladungs Briefften/vnd Processen/die sachen/darumb jemands citirt oder fürgeheischen wirt/bestimpt werden/dermassen/daß der Citirt/oder Antworter/auff angesetzten tag gefaßt/

erscheinen/oder seinem Anwald/was er auff die Klag handlen soll/be richt thun mög/vnnottürfftig dilationes vnd verlengerung der sachen damit abzuschneiden.

Als auch nach brauch deß Keiserlichen Cammergerichts in den ladungs brieffen ein anzal tag/als auff den dreyssigsten tag nach der verkündung/ꝛc.gesetzt wirdt/Vnd sich aber begibt/daß etwann mehr dann ein Person derselben sachen verwandt/die nicht an einem ort gesessen/vnd denen die Citation eins tags nicht mögen verkündt werden/ Darauß dann zweiffelung vnd jrrung entstehet/so die verkündung nit eins tags beschicht/Ob der Rechtstag nach der erstē/oder andern nachfolgenden verkündung soll gerechnet werden/Dasselbig zu fürkommen wöllen wir/daß hinfüro in solchem fall ein gereumbter vnd benennter tag in den ladungsbrieffen/nach ermessung deß Cammergerichts/auff den die Citirten alle kommen mögen vnd sollen bestimpt/vnd jnen allen wie sich gebürt/durch die Originalbrieff verkündt/Auch einen jeden derselbē/ein gleichformig Copey/darauff die Execution durch den geschworn Botten oder Notarien/der sol verkündung gethan/geschrieben/vnd fürter das Original durch den Kläger/mit seiner Execution in termino gerichtlich geantwort werden sol.

Vnd solche Citation vnd andere Gerichtsbrieff/durch das Cammergericht jetztgemeldter massen erkennt/sollen dieselbig in der Keiserlichen Maiestat Namen vnd Titul/auch vnderm Keyserlichen Jnsigel/außgehen.

Vnd wo also in einer Ladung viel Partheyen benennt sind/vnd sich von derselbigen allerwegen ein Procurator allein eynlassen wolt/ So sol er auß denselben nicht mehr dann einen/vnd nemlich den ersten vnder denselben mit Namen nennen vnd anzeigen: Doch mit diesem anhang(vnd ander in der Ladung bestimpt)die sach also intituliren/vnd folgends in Processen bey solcher erster intitulation der sachen/ biß zu end derselbigen/oder so lang der benennt in lite ist/bleiben/So aber ein Procurator nicht von aller wegen in citatione benennt/sich eynlassen wil/sol jm alsdenn die jenigen/von deren wegen er scheint/mit namen anzuzeigen vnbenommen seyn.

So auch folgends ein Procurator in hangenden sachen von eines dritten wegen sich Gerichtlich eynlassen wolt/sol er solch sach mit der ersten intitulation anzeigen/vnd bey derselben bleiben lassen.

Zum andern/so viel die Klag belanget/so in disem ersten Termin der Kläger fürbringen soll/wöllē wir einem jeden Kläger frey gelassen vnd heimgestelt haben/dieselbig sein Klag/articuls weiß zustellen/oder aber summariè fürzubringē/vñ folgends wie sich gebürt in termino articulandi zu articulirn/doch dz solchs nit mündlich sond in schrifftē geschehe.

So vil dann für das dritt die gewält betrifft/so bey der Parthey Procuratores fürbringen/sollen dieselben nicht ad vnum actum, sonder zu der gantzen Sachen gestelt seyn/vnd anderer gestalt für genugsam nicht angenommen werden.

Vnd so ein Procurator sich in krafft eines gemeinen gewalts/deß Original zuvor in andern sachen eynkommen were/eynlassen wolt/ Sol er desselben Copey/durch einen Protonotarien oder Leser collationirt fürbringen/vnd darauff die zeit vñ sach/do das Original eynkommen/schreiben/vnd sollichs weiter mündlich zuvermelden vnderlassen/ dergleichen sol es mit Priuilegien/Jnstrumenten vñ andern Brieffen/ deren Original in andern sachen zuvor fürbracht worden/gehalten werden.

Jm

Im fall aber/daß ein Procurator angezeigter gestalt nicht gnugsamen gewalt/doch sonst vō den Partheyen sich in der sachen eynzulassen befelh hett/der sol auff sein erbieten/gewalt in einer bestimpten zeit fürzubringen/zu bestand zugelassen werden/in massen hieoben im ersten Theil vnder dem Titul/wie Procuratores mit gnugsamen gewalt ratificierung vnd sonst in andere weg versehen seyn sollen/geordnet ist.

Vnd sollen beyder theil Procuratores also in primo termino, jre gewält fürbringen/vnd sich zu der sachen legitimiren/Es were dann daß einem Procurator sein gewalt oder anderß/so jm in primo termino fürzubringen gebürt/nach verscheinung desselbigen aller erst zukäm: In welchem fall derselb Procurator nicht sonder zeit/als ad proximam nemmen oder bitten/noch derhalben einigen sondern Receß hernach halten/sondern dieselben/so er sonst in der sachen/vermög dieser Ordnung/handlen würde/eynbringen sol.

Würde dann der Citirt/auff diesen ersten Termin/wie sich gebürt/nicht erscheinen: Sol alsdenn dem erscheinenden Kläger/ruffen zu bitten/vnd darauff in contumaciam zu handlen vñ zu volnfahren/vergünt seyn/in massen hievnden vō vngehorsam deß Antworters versehen ist.

Gleicher gestalt sol dem Antworter zugelassen seyn/gegen dem nit erscheinenden Kläger zu procedieren/wie hernach von deß Klägers vngehorsam sonderlich geordnet ist.

Es sol auch hinfürter kein Procurator/deß so ladung oder Proceß außgebracht/sich ante terminum Citationis gerichtlich eynlassen/vnd wie bißher geschehen/allein de diligentia on ferrer handlung protestiren/Sondern der Termin/außgangener vnd verkündter Ladung erwarten/Vnd alsdann handlen/weß sich von rechts wegen/vnd vermög der Ordnung/gebürt.

Deßgleichen sol auch ein jeder Procurator deß Citirten zu thun schüldig seyn/Es were dann daß jm Terminus comparationis nicht eigentlich bewüßt/sein widertheil nicht erschiene/vnd er doch vermutlich achten möcht/daß solcher Terminus vorhanden were.

Vnd als sich auch biß anher vielmals begeben/daß auff den ersten Termin/wider d Kläger noch Antworter/sich gerichtlich eyngelassen/vnd aber hernach vber etlich tag der Kläger erschienen/vnd gegen dem nicht erscheinenden antworter ruffen gebetten/darauff dann der circumduction Termini halb zweiffel fürgefallen. Ordnen vñ wöllen wir/daß fürhin im fall/do der Kläger auff den andern oder drittē Gerichts tag/nach dem der terminus verschienen/obgemelter massen erscheinen/vnd auff seins Gegentheils begern seines außbleibens vrsachen anzeygen würde/daß er alsdann zugelassen werdē soll/in allermassen/als ob er in angesetztem Termin erschienen were/Würden aber mehr dann drey Gerichtstāg nach angesetztem Termin verscheinen/vnd sich niemandt im Gericht eynlassen/So soll alsdenn der Terminus pro circumducto gehalten werden/vnd die außgangen Citation gefallen seyn.

Von dem zweyten Termin in erster Instantz/wie vnd was in demselben gehandelt werden soll.

XIII.

Wiewol der Antworter in disem fall/do die Sach vnd Klag in der Ladung bestimpt/sich auff dieselbē wol bedenckē/oder seinem Anwald bericht gebē mag/vñ derwegē vermög der Recht auch hievor auff gerichtē ordnung gleich auff solchē erstē Termin zu antwortē/

vnd litem contestiren schuldig/Dieweil aber nach gebrauch deß Keiserlichen Cammergerichts bißher solches nicht gehalten/vnd gemeinlich solches auff den zweyten Termin geschehen. So ordnen vnd setzen wir/ so ferr nach eynbringung der klag/der Antworter nit dilatorias oder ander exceptiones dadurch das Recht verhindert/oder auffgeschoben/oder die Kriegßbefestigung verhindert würde/fürzubringen hett. Daß alsdann derselbig in ordinarijs, in der zwölfften/vnd in extraordinarijs in der sechsten Audientz/auff die Klag zu antworten/vnd den Krieg zu befestigen schuldig seyn soll.

Dergleichen so der Eyd für geferde/durch ein oder beyde theil erfordert/sol derselbige alsbald darauff/in diesem Termin oder darnach/ wann derselbig erfordert/auch erstattet werden.

Dargegen sol der Kläger nach gethaner Kriegsbefestigung/auch geschwornen Eyd für gefehrde/sein articulirt Klag/an statt der Articuln repetirn/oder so sein nicht Articuls weiß eynkommen/zeit auff die nechste Termin bitten/die jm auch zugelassen werden soll.

Vnd nach dem bißher die Procuratores in litis contestationibus je zu zeiten viel vnnotürfftiger vñ vberflüssiger Wort gebraucht/dardurch die Gerichtlichen Audientz verlengert/vnd andere sachen verhindert worden. Wöllen wir das fürhin ein jeder Procurator/der in diesen sachen simplicis querelæ, mit nicht geschehē/auff die Klag antworten/Vnd also litem negatiuè contestiren wil/andere oder mehr wort nicht gebrauchen soll/dann nemlich also/Jn sachē N. contra N. bin ich der Klag nit geständig/bitt mich von derselb mit abtrag kosten vñ schaden zu erledigen/vnd mit disen Wortē/sol der Krieg/ob auch der Litis Contestation/ nit außtrücklich meldung geschehe/befestigt zu seyn gehalten vnd verstanden werden/Dargegen deß Klägers Anwald oder Procurator nit anderß oder weiters mündtlich fürtragē soll/dañ nemlich also/Jn angeregter sach/repetir ich mein articulirt klag/an statt der Articul/bitt innhalt derselbē/Oder so die klag nit articulirt/also/Jn angeregter sach erhole ich mein klag/vñ bitt zeit zu ferrer handlung/laut der ordnung.

Darauff in beyden fellen/Als nemlich/da der Kläger sein Articulirt Klag/an statt der Articul repetirt/dem Beklagten zu antworten/ oder so die Klag nicht articulirt/dem Kläger zu articulieren zeit auff nechsten Termin zugelassen seyn soll.

Hette aber der Antworter verzügliche oder andere Exception/vor der Kriegsbefestigung fürzuwenden/sol er solchs auff diesen zweyten Termin thun/vnd hierinn handlen/wie hernach von den dilatorijs sonderlich geordnet ist.

Von dem dritten Termin/wie vnd was in demselben gehandelt werden soll.

XIIII.

Jm fall aber/so der Kläger sein Klag nicht articuls weiß fürbracht/oder sonst vber solch articulirt Klag additionales articulos eynzubringen hett/sol er solchs in ordinarijs in der zwölfften/aber in extra ordinarijs in der sechsten Audientz/nach gethaner Kriegsbefestigung zu thun schüldig seyn.

Vnd sollen solche deß Klägers Articul der eyngebrachten Klag gemeß gestellt/vnd darauß gezogen/Auch sonst alle positiones vnd articuli, von welchem theil die eynkommen/zuvor durch die Procuratores quottiert seyn/damit in responsionibus, so darauff folgen sollen/nicht gejrret werden mög.

Es sol-

Es sollen auch die Procuratores fürhin / so viel möglich / vnd die sachen jmmer erleiden mögen / sich befleissen / jre Articul einsmals mit einander auff diesem Termin fürzubringen / vnd nicht additionales additionalium, supra additionales, vnd dergleichen / wie bißher geschehen / zu vbergeben / vnrichtigkeit deß Proceß zu verhüten.

Vnd so also Articul durch den Kläger / auff diſe Termin fürbracht / sol dem Antworter zeit / zu weiterer handlung / biß auff nechſtē Termin hernach / zugelassen seyn.

Von dem vierdten Termin / auch wie vñ was in demselben gehandelt werden soll.

XV.

SO soll der Antworter / in der sechsten folgenden Audientz in extraordinarijs, vnd in der zwölfften in ordinarijs, Nach dem die Articulirt klag / nach beschehener Kriegsbefestigung / repetiert / oder sonst deß Klägers articul hernach eynkommen / sein exceptiones contra articulos, so ferr er einige fürzubringen hett / wo nicht / seine responsiones, auff deß Klägers Articul / vnd darneben seine articulos defensionales, peremptoriales, elisiuos, oder wie die sonst namē haben möchten / obgemeldter massen / quotirt / fürzubringen schuldig seyn / Auch das Iuramentum articulorum, so ferr dasselbig durch ein oder beyder theil begert / erstattet / vñ vormittelst desselben / die articul vnd responsiones wider repetirt werden.

Vnd erstlich / so viel die exceptiones contra articulos belanget / dieweil man bißher befunden / daß dieselbigen mehr zu auffzug / dann auß nottürfft der sachen / je zu zeiten fürbracht / vnd die Vrtheiler mit vergeblicher besichtigung / vnd Relation der gantzen sachen / bemühet worden. Wöllen wir das fürhin / die Procuratores on erhebliche / ansehenliche / vnd gegründte vrsachen wider die Articul nicht eycipirē / oder so sie auß jetzt angezeigten vrsachen zu eycipirē hettē / daß sie solches nit mündlich per generalia contra, sonder in schrifftē mit vnderschiedlicher specification vñ anzeigter vrsachē thun sollē / bey vermeidung der gewönlichē straff.

Vnd so also wider Articul exceptiones fürbracht / sol dem Kläger auff dieselbigen mündtlich zu beschliessen / oder aber so er wil in schrifften zu replicierē biß zu der sechsten Audientz / vñ darzwischen vergünnt / vnd sonst weiter schrifftliche handlung derhalben nicht zugelassen / sonder alsbald nach vbergebener Replication / durch beyde theyl auff denselben oder nechſtfolgenden Gerichtstag / beschlossen werden.

Zum andern die responsiones betreffend / dieweil auch derselben halben / zwischen den Partheyen offtermals / ob die genugsam oder nicht / streit fürfelt / dardurch die sachen den Partheyē zu nachtheil auffgehalten werden. Wöllen wir / daß fürhin ein jede Parthey oder jr Procurator / auff alle Artickel die nicht iuris sondern facti, durch das wort / glaub oder nicht glaub war seyn / on anhang / vnd sonderlich on die Wort / wie gesetzt / vnderschiedlich vñ auff ein jeden in sonderheit / in schrifften / doch saluo iure impertinentium, &c. antworten soll / Vñ so der Antworter einen Articul an einem ort glaubt / vnd an dem andern ort nit glaubt / Soll er alsdann in seiner Antwort den Articul distinguiren / vnd wo er jnen glaubt / oder nicht glaubt / vnderschiedlich anzeigē / als vermög der recht vnd hievor auffgerichter Reichsordnung.

So auch jetzt angeregter gestalt / oder sonst auff einē oder mehr Articul / nit genugsam respondirt / soll dem andern theil wider solch responsiones zu eycipiren / vnd auff welche Articul nicht genugsam respondirt / vnder-

vnderschiedlich anzuzeigen/ alsbald nach vbergebener responsion/oder auff den nechsten oder andern Gerichtstag hernach zugelassen seyn/ darauff auch on weiter Replication erkanntnuß beschehen soll.

Dieweil auch auß hinlässigkeit der Procuratorn/der responsion halben/viel vnnottürfftig Rechtsetz/ob genugsam geantwort sey oder nit/ beschehen/Sollen die Procuratores die responsiones bey jren pflichten besichtigen/vnd deßhalb kein vnnottürfftigen Rechtsatz thun/ Darauff auch der Cammerrichter vnd Beysitzer gutē fleiß vñ acht haben sollen/ daß dem also nachkommen vnd die Vberfahrer gestrafft werden.

Begebe sich aber/daß ein theil/so gerichtlich einmal erschienen vnd litem contestirt/vber das jm solches mit vrtheil aufferlegt/ nicht antworten/ sonder in dem vngehorsam erscheinen würde/ sollen alsdenn deß andern theils Articul für bekannt angenommen/ vnd ferrer darauff/wie recht/procedirt werden.

Zum drittē/was deß Antworters defension belangt/nach dem vermög der recht/solch Defensional Artickel/ so die deß Klägers Artickel widerwertigt/vor eröffnung vñ publication deß Klägers Zeugen sag/ vbergeben/vnd auch bewiesen werden sollen/vnd aber vnderm schein der rechten/deß orts beweilen vnnottürfftiger verzug der Sachen gesucht wirt/in dem daß solche Defensional Artickel je zu zeyten so lang/ biß deß Klägers Zeugen alle verhört/verzogen/vnd alsdann allererst fürbracht werden/die Publication derselben Zeugen sag damit zu verhindern: Wöllen wir/das fürohin ein jeder Antworter/solche seine widerwertige Defensional Articul/auff diesem Termin/neben den responsionibus, oder zum lengsten/ehe vnd zuvor dem Kläger prima dilatio zugelassen oder angesetzt/vbergeben soll/ Vnd so er das nicht thet/daß jm alsdann solches fürter zu thun benommen seyn sol/ Es were dann/daß er bey seinem Eyd erhalten köndt/daß er solchs nicht auß geuerden/ noch verlengerung der sachen so lang verzogen/Sonder derhalben allererst bericht empfangen hett.

Was aber andere peremptoriales articulos antrifft/die sol der Antworter gleicher gestalt auff diesem Termin samptlich fürbringen/ Doch wo er solchs auß rechtmessigen vrsachen nicht thun köndt/sich dessen in der ersten vmbfrag contumaciarum entschüldigen.

Vnd sol sonst solcher peremptorien exception halben/ gehandelt/ vnd procediert werden/in massen hieunden sonderlich von peremptorijs geordnet vnd versehen ist.

Weiter sol auff diesem Termin vnd sonst zu jeder zeyt/wann die Partheyen sich zu beweisen anbieten/zu beydertheil willen vñ gefallen stehen/alsbald Commissarien zu ernennen/ vnd dilationem probandi zu bitten/oder derhalben zeit auff nechsten Termin zu nemmen.

Von dem fünfften Termin/auch wie vnd was in demselben gehandelt werden sol.

XVI.

SO also der Antworter auff deß Klägers Articul geantwort/ wo dann der Kläger in demselben Termin gleich darauff nit Commissarien ernennt/ oder dilationem probandi genommen/ Soll jm das in der sechsten Audientz hernach/ vor den deputaten/ nach der Gerichtlichen Audientz/wie oben gesetzt/zuthun zugelassen seyn.

Dagegen der ander theil zu handlen/vnd wider die ernēnte Commissarien/so ferr beyde theil sich der selben vor den Deputaten nicht verglichen

glichen/zu cycipiren/zeit in ordinarijs biß auff die zwölfft/vnd in extraordinarijs biß auff die sechst Audientz/vnd der Kläger dargegen zu replicieren/auch so vil zeit haben soll.

Vnd so derhalben submissiones beschehen/sol darauff durch Cammerrichter vnd Beysitzer förderlich bescheidt eröffnet/vnd dem Kläger nach ermessung deß Gerichts seine Articul/so ferr die vermeint zu beweisen zeit bestimpt werden.

Dieweil auch an solchen Comissarien/so durch Cammerrichter vnd Beysitzer je zu zeiten verordnet werden/nit weniger dann an dem Richter gelegen/So ordnen wir/daß hinfürter niemands/er sey was stands er wöll/zu Commissarien verordnet werden sol/er sey dann darzu füglich vnd geschickt erkennt vnd geachtet.

So sollen auch fürohin die Procuratores deß Camergerichts/sonderlich die jenigen/so sonst mit viel sachen beladen sind/zu Commissarien sich nicht gebrauchen lassen/sondern jren Sachen vnd Partheyen am Gericht außwarten.

Was aber dilationes probandi, vnd prorogationes derselben antrifft/Sollen dieselben nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen vñ Partheyen gemessigt/vñ hinfürter keinen Procurator secunda oder tertia dilatio oder derselben Prorogation/absq; causæ cognitione vnd anzeig gnugsam fleiß/gegeben/Aber mit der vierdten Dilation gehalten werde/vermög vnd innhalt der gemeinen Recht.

So dann also die Partheyen zu beweisung zugelassen/sol jnen vor eynbringung derselben beweisung ferrer kein Schrifft in Recht fürzuwenden gestattet werden/Es were dann auß beweglichen tapfferen vrsachen zuvor durch deß Cammerrichters vnd der Beysitzer Decret vnd erkanntniß zugelassen.

So ferr aber der Kläger sich zu keiner Beweisung erbotten/oder Cammerrichter vnd Beysitzer auß dem Proceß vnd fürtrag befunden das keiner Beweisung ferrer von nöten/Sol der Kläger auff vorgemelt deß Antworters eynbracht handlung in ordinarijs in der zwölfften vnd in extraordinarijs in der sechsten Audientz/sein nachschrifft/dergleichen alles/was er weiters in der sachen fürzubringen/gerichtlich vbergeben/auch alsbald in derselben schrifft beschliessen.

Von dem sechsten Termin/auch wie vnd was in demselben gehandelt werden sol.

XVII.

NAch verscheinung der zeit/so dem Kläger zu beweisung geben/sol durch jn Kläger/so bald jn die Ordnung treffen wirdt/Publication vnd öffnung der Zeugen sag vnd kundschafft/so durch jnen geführt worden/begert/auch andere seine Iura vnd Instrumenten eynbracht/vnd dem widertheil derselben abschrifft/vnd ob er wolt/widerdieselben vnd alles anderß/so eyngelegt worden were/zu reden vnd zu handlen/zeit auff nechstfolgenden Termin zugelassen werden/Doch so dieselb Parthey alsbald gemeine Eynrede dawider fürwenden/vnd weiter dargegen in schrifften nicht handlen wolt/sol sie auff diese oder hernachfolgende Termin solchs zu thun macht haben.

Im fall aber/daß dem Kläger kein beweisung auffgelegt/oder derselbigen nit von nöten/sol alsdenn dem Antworter/auff deß Klägers vorig eynbringen/in ordinarijs in der zwölfften/vnd in extraordinarijs in der sechsten Audientz hernach schrifftliche Conclusiones fürzubringē zugelassen/

vnd

vnd darauff beyder theil mündtlich zu beschliessen/wie hernach gesetzt ist schuldig seyn.

Von dem sibenden Termin/auch wie vnd was in demselbigen gehandelt werden sol.

XVIII.

SO also die beweisung gerichtlich eynbracht/sol dem Antworter dargegen sein Eynred/Exception vnd außzug/zeyt in ordinarijs auff die zwelfft/in extraordinarijs auff die sechste audientz/von dem tag an zu rechnen/als jm die Copey obberürter einbrachter beweisung/ auß deß Cammergerichts Cantzley auff sein fleissig anhalten/behendiget worden/zugelassen seyn/Doch so das Rotul/vnd die attestationes so groß/oder sonst gelegenheit der sachen also gestalt/daß der antworter einer lenger zeit nottürfftig seyn würd/sol jm dieselbig/nach ermessen Cammerrichters vnd Beysitzer/angesetzt werden.

Damit man auch wissen mög/ob vnd wañ die Procuratores vmb solche Copey in der Cantzley angesucht/vnd jnen dieselbig zugestellt sey/sollen die Copisten solches jederzeit auffzeichnen/auch so bald die Copiæ gefertiget/solches den Procuratoribus beyder Partheyen ansagen/vnd darauff den Protonotarijs dasselbig auffzuschreiben/vnd davon/so es von nöten/Relation zu thun/anzeygen. Vñ sol also nach derselben zeit terminus excipiendi, wie obgemeldt/angehen vnd lauffen.

Von dem achten Termin/wie vnd was in demselben gehandelt werden sol.

XIX.

VFF solch deß Antworters eynbracht Exception Schrifft/sol dem Kläger hernach in ordinarijs, in der zwölfften/vnd in extraordinarijs in der sechsten Audientz/sein Replic vnd gegenschrifft/auch omnia zu produciern/zugelassen seyn.

Von dem neundten Termin/wie vnd was in demselben gehandelt werden sol.

XX.

DArgegen der Antworter hernach in der zwelfften Audientz in ordinarijs, vnd in der sechsten in extraordinarijs, sein Duplic Schrifft einzulegen/vñ in derselben omnia zu produciren schuldig seyn sol.

Von dem zehenden Termin/wie vnd was in demselben gehandelt werden sol.

XXI.

DArauff sol der Kläger hernach in ordinarijs, in der zwölfften vnd in extraordinarijs in der sechsten audientz sein schrifftliche Conclusiones, in welcher er doch nichts neuwes/dann was er allererst erfahren/auch also mit seinem Eyd erhaltē mag/fürwenden soll/einzubringen macht vnd gewalt haben.

Von dem eylfften Termin/wie vnd was in demselben gehandelt werden sol.

XXII.

GLeicher gestalt sol der Antworter sein schrifftliche Conclusiones, in de-

in denener/obberürter massen/auch nichts neuwes fürbringen soll/ hernach in ordinarijs in der zwölfften/vnd in extraordinarijs in der sechsten Audientz eynzulegē/oder aber auff deß Klägers Conclusionschrifft mündlich alsbald zu beschliessen/zugelassen werden.

Vnd sollen die schrifftliche Conclusiones ordinariarum causarum in ordinarijs, vnd extraordinariarum in extraordinarijs gehandelt/ aber mündliche Beschlüß jeder zeit gehört werden.

Von mündlichen beschlüssen/wie vnd wann dieselbigen geschehen sollen.

XXIII.

VNd so also der Antworter/schrifftlich oder mündtlich in der Sachen beschlossen/sol der Kläger dargegen/ auff den mündtlichen beschluß / noch in derselbigen Audientz/ oder auff schrifftlichen Conclusiones in derselben/oder hernach in der sechsten Audientz/ vñ darzwischen wann er wil/es sey in ordinarijs oder extraordinarijs,auch mündtlich beschliessen.

Gleicher gestalt/ so der Antworter hievor/ wie obgemeldt/ nicht mündtlich beschlossen/ Sol er von stundan/ auff deß Klägers mündtlichen Beschluß auch beschliessen/vnd derhalben weiter zeit nicht/ dann auffs lengst/auff den nechsten hernach folgendē Gerichtstag/ nemmen vnd bitten.

Vnd welcher theil also zu beschliessen zeit genommen/ der sol solchs ad proximam præcisē in præfixis zu thun schüldig seyn.

Wo aber einē Procurator mündtlich zu beschliessen/durch vrtheyl aufferlegt/ so sol er on weitern verzug oder Dilation/ solcher vrtheyl in derselben Audientz volg thun/wo nicht die Sach für beschlossen angenommen seyn.

Vnd sollen hinfürter solche Beschlüß durch die Procuratores mündtlich beschehen/vnd kein schrifftlich Beschluß/als ob er mündtlich beschehen/vbergeben noch angenommen werden. So sollen auch solche mündtliche beschlüß mit kurtzen worten/vnd nicht mit sonderlicher Repetierung deß jenen/so vorhin durch sie genugsam fürtragen/ oder auch mit eynführung etwas neuwes/sondern mit disen oder dergleichē wenigen wortē vnd reden beschehen/Nemlich/ In sachen N. contra N. sag ich wider deß Gegentheils handlung gemeine eynrede/vnd erhole mein vorig handlung/setz die Sach zu erkenntnuß/ꝛc.

So aber etwas neuwes in der Sachen/vor oder nach disem mündlichem Beschluß/furgefallen/vnd solches der ein theyl mit seinem Eyd betheuwren möcht/Sol jm solches in schrifften fürzubringen/ vnd im fall da beschlossen/ Rescisionem conclusionis zu bitten / vnbenommen/ sondern vorbehalten seyn/ Auch durch Cammerrichter vnd Beysitzer derhalben erkennt werden/was recht ist.

Es mag auch ein jede Parthey/wann durch jren Gegentheil nichts neuwes furbracht/alsbald mündtlich beschliessen/ vnd so das beschicht alsdann sein Gegentheil auch gleicher gestalt schuldig seyn/ mündtlich beschliessen/ vñ zu handlen one weitere Termin/es were dañ etwas neuwes/so er mit seinem Eyd betheuwren möcht/ fürgefallen.

So aber ausserhalb deß ein Parthey die andern mit schneller beschliessung vbereylen wolt/Sol jr das nicht gestattet/ sondern hierinn dieser Ordnung nachgangen werden.

Es sol auch kein Procurator hinfürter mit dem andern diffinitiuē

beschliessen/ es seyen dann zuvor beyder theil Procuratores mit genugsamen gewälten zu der Sachen legittimirt.

Vnd mögen solche mündliche Beschlüß allezeit/ es sey in ordinarijs oder extraordinarijs, beschehen.

Vnd so die Procuratores in sachen beschlossen/ vnd darüber weiter Receß halten/ sollē sie in denselben Recessen/ vorige mündtlich Beschlüß nit verschweigen/ sondern dieselben außtrücklich melden vnd anzeygen.

Von Terminen in außzügen/ so die Hauptsach auffhalten/ vnd nicht gar abschneiden/ genannt Dilatoriæ.

Von dem ersten Termin in dilatorijs.

XXIIII.

WO der Antworter nach eynlegung der klag dilatorias oder peremptorias exceptiones in vim dilatoriarum fürzuwenden hett/ die soll er in ordinarijs in der zwölfften/ vnd in extraordinarijs in der sechsten Audientz/ nach dem die Klag eynkommen/ fürbringen.

Vnd sollen auff solchen Termin/ alle solche exceptiones, samptlich mit einander in Schrifften Articulirt/ im Gericht vberantwort werden.

Von dem andern Termin in dilatorijs.

XXV.

DArauff sol der Kläger in der zwölfften Audientz in ordinarijs vnd in extraordinarijs in der sechsten/ sein vnderschiedlich Antwort vnd responsiones, oder im fall/ da er solch exceptiones nicht verneinen/ Sonder mit Replication anfechten wolt. Alsdann sol sein Replick Articulirt/ oder summariè fürzubringen/ schuldig seyn.

Von dem dritten Termin/ in dilatorijs.

XXVI.

SO also der Kläger auff deß Antworters Exceptional Articul geantwort/ vnd dieselben verneint/ so ferr sie dann releuantes vnd zulässig/ soll der Antworter zu beweisung derselbigen zugelassen/ hierinn procedirt vnd gehandelt werden/ wie hieoben bey der Hauptsach/ außgetruckt vnd angezeygt ist.

Wo aber der Kläger die Exceptional Articul nicht verneint/ sonder dargegē replicatorios articulos vbergeben hett/ sol der Antworter auff dieselbigen zu antwortē/ oder wo die Replick summariè fürbracht/ zu dupliciren/ auff diesen Termin schuldig seyn. Vnd so dieselbig Replication verneint/ dem Replicanten beweisung derselbigen zugelassen/ vnd mit solcher beweisung obgemelder massen gehalten werden.

Wo aber die Replicatori Articul nicht verneint/ alsdenn sol auff solch Duplick der Kläger alsbald in derselben/ oder hernach in der sechsten Audientz/ es sey in ordinarijs oder extraordinarijs zu beschliessen schuldig seyn/ vnd derhalben weiter geschrifften nicht zugelassen werden.

Vnd sonderlich wöllen wir/ daß hinfürter die Procuratores die hauptsach in dilatorijs oder declinatorijs, Vnd also ante litis contestationem, nach der lenge vergebenlich nicht disputieren/ sondern allein das jenig/ das

das zu außführung solcher Exception von nöten / fürbringen sollen.

So sol auch hinfürter kein Procurator super dilatorijs oder Competentia beschliessen / es seyen dann zuvor beyde theyl mit genugsamen gewälten zu der sachen legitimirt.

Vnd so nach gethanem Beschluß solch Exceptiones dilatoriæ, vñ verzüglich eynrede geörtert / vnd durch vrtheil abgeschnitten sind / soll alsbald darauff der Antworter in derselben Audientz / on weiteren verzug oder Dilation / den Krieg zu befestigen schuldig seyn / wo nit / der Krieg für befestigt angenomen / vnd darauff weiter in der sach gehandelt vnd procedirt werden / in massen hieoben bey der hauptsach geordnet ist.

Von Terminen in endtlichen außzügen / genannt exceptiones peremptoriæ.

Von dem ersten Termin in endtlichen außzügen.

XXVII.

SO der Beklagt endtlich vnd Peremptorias fürzubringen hett / die hievor nicht abgeschnitten / die sol er nach gethaner Kriegsbefestigung auff dem vierdtē Termin / neben vñ mit seiner responsionibus auff deß Klägers Articul / vnd in schrifften eynzulegē schuldig seyn / in massen hieobē bey dem vierdtē Termin in der Hauptsach angezeigt ist.

Vnd sollen solche Peremptorial Articul / alle in einem Termin vnd zu einem mal / samentlich mit einander fürgewendt werden / es were dann / daß hernach sich etwas von neuwem begeben / oder der Partheyen zu wissen worden were / vnd sie solchs mit dem Eyd betheuren vnd erhalten möcht.

Von dem zweytē Termin in endtlichen Exception.

XXVIII.

VNd so der Antworter also sein Exceptional oder Defensional Articul fürbracht / sol dargegen der Kläger in ordinarijs in der zwölfften / vnd in extraordinarijs in der sechsten Audientz / sein Antwort vnd responsiones, oder im fal er solch peremptorial Articul nit verneinen / sonder sonst mit Replication anfechten wolt / seine replicas vnd was er sonst wider solche Peremptorial Articul fürzuwenden hat / auff diese Termin in schrifften eynlegen.

Von dem dritten / vnd andern nachfolgenden Termin / in endtlichen Exception.

XXIX.

VNd so ferr der Kläger auff solch Peremptorial Articul sein Antwort eynbracht / vnd dieselben verneint / wo dann die releuantes vñ zulessig sol der Antworter zu beweissung derselben zugelassen / vñ hierin̄ procedirt vnd gehandelt werden / wie hieoben bey der Hauptsach gesetzt ist.

Wo aber der Kläger solche peremptorial Articul nit verneint / sonder dargegen replicatorios articulos in vorigem Termin vbergebē hett / soll der Antworter auff dieselbig zu antworten auff diese Termin schuldig seyn / Vnd so dieselbige Replication durch den Antworter verneint /

dem Replicanten beweisung derselben zugelassen/vnd mit solcher beweisung obgemelder massen gehalten werden.

Wo aber sollich deß Klägers replicatorij articuli, nicht verneint/sonder der Artworter Duplicas dargegen vbergeben/alsdann sol auff solch Duplicken der Kläger alsbald in derselben/oder hernach in der sechsten Audientz in extraordinarijs vnd in ordinarijs in der zwölfften Audientz/seyn Triplick vñ Conclusion schrifft fürzubringē/auch beyde theyl darauff mündtlich zu beschliessen schuldig seyn/vnd kein theil weitere schrifften eynzulegen macht haben.

Von der Gegenklag/wie in derselben procedirt werden soll.

XXX.

SO der Beklagt den Kläger wil in das wider Recht verfassen/soll er sollich sein Gegenklag vor der Kriegsbefestigung/oder hernach ad proximam oder secundam fürbringen/Vnd darauff gleich procedirt vnd ein Termin vmb den andern gehalten werden/So aber solch gegenklag hernach/vnd doch vor beschluß der Sachen fürbracht würde/alsdann sollen beyde sachen der klag vnd gegenklag/vertheilt vnderschiedlich/vnd ein jede für sich selbst allein/vermög diser ordnung gehandlet werde.

Von Terminen zweyter Instantz so von bey oder Endtvrtheil an das Keyserlich Cammergericht appellirt wirdt.

Vom ersten Termin in zweyter Instantz/wie vnd was in denselben gehandelt werden soll.

XXXI.

VFF den erstē Reichßtag in außgangener ladung bestimpt/soll der Appellant selbst oder durch seinen Procurator/welcher obgemelder massen seinen gewalt alsbald darlegen oder sich sonst zu der sachen legittimirn soll/erscheinen/vnd anfencklich die Ladung/dergleichen inhibitiones vnd compulsoriales, so fern die Außgangen mit jrer verkündung/doch on benennung dessen/der exequirt hat/vnd darneben Instrumenta appellationis, Acta voriger Instantzen/vnd alsbald darauff sein Appellation klag/alles samptlich mit einander in Recht fürbringen vnd eynlegen.

Vnd soll das alles/auch anderß/so die Partheyen in dem ersten Termin fürzubringen/samenthafft/wie gemeldt fürbracht/vnd daselbig mit Buchstaben signirt/vnd wie die signirt/angezeygt/auch der innhalt derselben weiter nicht gemeldet/oder repetiert werden/So aber der Appellant die Acten in solchem Termin nicht fürbringen köndt/sol es derhalben gehalten werden/wie hernach folgt:

Vnd was erstlich die Außgangē Ladung/deßgleichen die gewält/auch wie sich die Procuratores eynlassen sollen/betrifft/sol es mit demselben gehalten werden/wie hievor bey dem ersten Termin in erster Instantz geordnet ist.

So sollē für das ander die Formalia appellationis, durch fürbringung der Acta/oder so coram Notario appellirt/das Instrumentum appellationis alsbald bewiesen vnd iustificirt werden.

Derwe-

Derwegen dann auch der Appellant durch seinen Procurator erinnert werden/vñ schuldig seyn sol/nach interponirter Appellation als bald den Richter voriger Instantz vnd die Acta/wie sich gebürt/zu ersuchen/vnd ziemlicher belonung halb sicherung zu thun/Vnd so ferr jm dieselbigen auff dem ersten Termin nit gefertiget vnd mitgetheilt werden möchten/soll er einen genugsamen schein/in was zeit jm der Richter dieselbigen zugeben/vertröstung gethan/auff disem ersten Termin für bringen/oder wo das alles vnderlassen/auffs lengest in diesem ersten Termin compulsoriales außzubringen vnd zunemen schüldig seyn/Vñ so solchs auch nit beschehe/noch andere ehafft verhinderung noch erkañtnuß deß Richters dargethan würden/sol vnverzüglich der Appellat/auff sein bitt/vñ anhaltē/von außgangener ladung absoluirt werden.

Wo aber der vorig Richter/vber daß er vmb die Acta ersucht/vnd jm Compulsoriales verkündt weren/die Acta vollkommen/vnd wie sich/vermög dieser Ordnung/gebürt/zu edirn weigeren oder verziehen würde/Alsdann soll dem Appellanten auff die peen der Compulsorial/auch sunst gegen jm zu handlen vnd zu procediren zügelassen seyn/in aller massen/wie hieoben im andern theyl dieser vnser ordnung vnder dem Tittel/Wie vmb edirung der Acta/ꝛc. geordnet vnd versehen ist.

Vnd sol in solchem der Peen vnd edirung der Acta halb/wie in andern Causis extraordinarijs, vnangesehen/ob gleich sonst die Causa appellationis ordinaria were/gehandelt werden.

So also dem Procurator deß Appellanten vom ersten Termin die Acta durch den vnderrichter zugestellt/sol er darauff mit denselben sein Appellation klag auff den ersten Termin/wie obgemeldt/eynbringen. Vnd so solche Acta jm beschlossen zukommen/soll er dieselben/so bald jm die behendigt sind/also beschlossen/bey seinen pflichten vñ Eyden/dem Cammerrichter zutragen/Die dañ darauff/durch einen oder mehr verordneten/in bey seyn eines Protonotarij oder Notarien/on verletzung der Siegel eröffnet/vnd jm dem Procurator wider behendig werden sollen/damit er auff den ersten Termin sein Klag eynbringen mög.

Wo aber der Appellant/auff solch erst Termin die Acta nicht/sondern allein Compulsoriales, oder einen schein/daß er darumb angesucht/fürbracht/Soll er alsdann/zeit biß zu eynbringung solcher Acta zu libellirn haben/vnd dafür seins nicht libellirens halben/wider jn nicht angerufft werden.

Vnd so ferr von einer beschwerung oder Beyvrtheyl/die nit krafft einer Endvrtheil hett/appellirt worden were/Soll der Appellant an statt der Appellation klag/sein Instrumentum oder scedulam appellationis mündlich oder in schrifften repetiren/vnd darauff mit wenig worten begeren zu erkennen/das nichtiglich oder vbel gevrtheilt/vnd wol appellirt sey/ꝛc.

Wo aber von einer endtvrtheil oder einer beyvrtheil/die krafft einer endtvrtheil hett/appellirt/Sol der Appellant sein Appellation klag in gemeiner weiß/oder aber mit außführung seiner beschwerden/Articuls weiß/in schrifften fürbringen/darinn er beschliessen/bitten vñ begern soll/zu erkennen/daß nichtiglich oder vbel gevrtheilt/vnd wol appellirt/Vnd wo vō einer endtvrtheyl appellirt were/den widertheyl/laut seiner Klag/in erster Instantz zu condemniren/ꝛc.

So mit vñ neben der Ladung inhibitiones außgangen vñ verkündt worden/sol der Appellant dieselbigē auff disem Termin eynzubringen/vnd so demselbigen entgegen etwas fürgenommen/auff die Peen derselben/wie sich gebürt/zu klagen/oder im fall do kein Inhibition außgangen

gangen / vnd aber sunst attentirt worden were / solche Attentaten halben in schrifften zu handlen / vnd zu begern dieselbigen abzu thun vnd zu widerruffen macht vnd gewalt haben.

Vnd sollen solche sachen attentatorum vnd inhibitionum in extraordinarijs, wie obstehet / gehandelt / vnd in denselbigen zum schleunigsten fürgangen vnd procedirt werden.

Vnd dieweil bißher auß dem / daß die causa attentatorum je zu zeiten on die Hauptsach erörtert worden / nicht geringer verzug der sachen erfolgt ist / Ordnen vnd setzen wir / daß fürhin Causa attentatorum / mit vnd neben der Hauptsach gehandelt / vñ keine durch die andern verhindert oder auffgehalten werden soll / Es were dann / daß die Attentaten offenbar / oder sonst in continenti möchten dargethan vnd bewiesen werden / in welchem fall dann dieselbigen vor allen dingen reuocirt vnd abgethan / oder aber / da auff die Peen der Inhibition geklagt / gehandelt vnd erkennt werden sol was recht ist.

Weiter soll dem Appellaten / so auff diesem ersten Termin erscheint auff solch deß Appellanten fürbringen zu handlen / zeit biß zu nechstem Termin zugelassen / auch im auff sein begeren / Acta ad exscribendum Communicirt / vnd zeyt / nach gröss der Acta / dieselbigen wider zu reproduciren / angesetzt werden.

Vnd sollen die Procuratores solliche Acta / so sie sonst hernach in sachen handlen / vnd Termin halten / reproduciren / vnd nicht sondere Receß derhalben halten.

Von dem zweyten Termin / in der andern Instantz / wie vnd was in demselben gehandelt werden sol.

XXXII.

VFF disen zweiten Termin sol der Appellatus, wo er die Formalia appellationis anzufechten / vnd contra deuolutionem oder sonst andere verzüglich eynrede fürzuwenden hett / solchs in der sechsten Audientz extraordinariarum in Schrifften articulirt fürbringen / auff welche dann weiter in Recht procedirt / gehandelt vnd volnfahren werden sol / in aller massen / wie hieoben von den Dilatorijs in causis extraordinarijs angezeigt vnd geordnet ist.

Vnd sonderlich sollē in solchen exceptionibus wider die Appellation oder Deuolution / die Hauptsach nicht eyngezogen / vnd vnnottürfftiglichen disputirt werden.

So sollen auch die Procuratores / bey straff der ordnung / fürhin die Formalia appellationis nicht anfechten / mit den oder dergleichen worten / Ich gestandt dem widertheil keiner Appellation / aber so sich die Formalien erfinden / wil ich litem contestirt haben / ꝛc. Sonder so sie der Appellation nicht gestünden / oder die anfechten wolten / sollen sie anzeygen / warumb sie der nicht gestanden / oder wo sie jres bedenckens mangelhafftig vnd von vnwirden sey / vnd nit also dunckler weiß die Appelation anfechten / vnd litem darauff conditionaliter contestiren / vnd damit Cammerrichter vnd Beysitzer mit vberflüssiger besichtigung der Acta beladen.

Wo aber der Appellat solche oder dergleichen exceptiones vnd eynrede nicht fürzuwenden / vñ der Appellant die Formalia obgemeldter massen bewiesen / vnd justificirt hett / sol der Appellat in der sechsten Audientz / so ferr die Hauptsach extraordinaria oder wo sie ordinaria in zwölffter Au-

ter Audientz/auff die Appellation klag zu antworten/vnd litem zu contestiren/schuldig seyn.

Vnd sollen solche Kriegsbefestigung/auch in gemeiner weiß/vnd mit wenig worten geschehen/Als nemlich also/Jn sachen N. contra N. bin ich der Appellation klag nicht gestendig/bitt zu erkennen/daß wol gevrtheilt vnd vbel appellirt/Oder/Jch bitt die vrtheil zu reformiren vnd zu erkennen/daß an dem ort wol/aber an dem ort vbel oder nichtiglich gevrtheilt/mit erstattung kosten vnd schäden. Dargegen der Appellant weiter nichts dann mit diesen worten fürwenden sol/Jch erhole mein articulirte Klag an statt der Articul oder Grauaminum, bitt innhalt derselben zu erkennen. So aber die klag nicht Articulirt/sonder in gemeiner weiß fürkomen/mit diesen worten/Dargegen erhole ich mein Appellation klag/vnd bitt zeit zu ferrer handlung/laut der ordnung. Oder aber so der Appellant nichts neuwes fürbringen noch beweisen/ sondern alsbald auff die Acta erster Jnstantz beschliessen wolt/welches dann jm zugelassen/soll er solches mit diesen oder dergleichen worten thun/nemlich/Dargegen erhole ich mein Appellation klag/auch Acta voriger Jnstantz loco grauaminum, Bitt zu erkennen/wie in der Appellation klag gebetten/vnd setz die sach zu endtlicher erkanntnuß.

Vnd sol alsbald darauff das Iuramentum calumniæ, auff der Partheyen oder jr einer begeren/vnangesehen/ob gleich solcher Eyd in erster Jnstantz auch geschehen/geschworen werden.

So also der Krieg befestiget/sollen Appellanten/oder dem Appellaten/so ferr der Appellant auff gethane Kriegsbefestigung/alsbald beschlossen/zeit zu ferrer handlung zugelassen seyn.

Von dem dritten vnd ander nachfolgenden Termin/ in der andern Jnstantz/wie vnd was in denselben gehandelt werden sol.

XXXIII.

SO die Parthyen in dieser zweyten Jnstantz nichts neuwes fürbringen/noch daß jenig/das in erster Jnstantz eynbracht/beweisen wolten/sol der Appellant/wo er nach gethaner Kriegßbefestigung sein Articulirt klag/oder aber die Actē erster Jnstantz nicht repetirt/vnd damit beschlossen/hernach in ordinarijs in der zwölfften/ vnd in extraordinarijs in der sechstē Audientz/obgemelder massen mündlich zu beschliessen/oder aber seine schrifftliche conclusiones, vnd darinn omnia zu producirn zugelassen. Dargegen der Appellatus solchs gleicher gestalt alsbald darauff/oder aber in so viel zeit hernach zu thun schüldig seyn/vnd weitere Geschrifften nicht zugelassen werden.

Wo aber in obgemeldtem fall/so die Partheyē nichts neuwes fürzubringē/der Appellant gleich nach gethaner Kriegßbefestigung sein Appellation klag/oder Acten erster Jnstantz loco grauaminum repetirt/ vnd darauff beschlossen/soll der Appellatus in diesem Termin auff dieselbige zu antworten omnia zu producirn/vnd damit in schrifften zu concludiren oder aber alsbald dargegen mit gemeiner eynrede mündtlich zu beschliessen schuldig seyn.

Jm fall aber da der Appellant oder Appellatus etwas neuwes oder weiters/dann in erster Jnstantz eynkomen/fürzubringen vñ zu beweisen hett/oder das jenig/so in voriger Jnstantz fürbracht/noch weiter darthun vñ beweisen wöll/sol er solchs schrifftlich durch Articul auff disen Termin eynzubringē/oder so d Appellant sein klag articulirt hievor

fürbracht / vnd nach der Krigßbefestigung an statt der Articul repetirt / der Appellatus darauff an diesem Termin zu antworten schuldig seyn / vnd darauff weiter / mit der beweisung vnd sunst / procedirt / gehandelt vnd volnfaren werden / in aller massen / wie oben in erster Instantz außgetruckt ist.

Dergleichen / so die ander Parthey peremptorias oder andere exceptiones von neuwem eynbringen vnd beweisen wolt / Sol es derhalben / mit den Terminen vnd sunst / gehalten werden / wie hieoben von den peremptorijs angezeigt ist.

Vnd sol in solchen Sachen / da von end oder beyvrtheilen / so krafft einer endvrtheyl haben / appellirt / solche Beweisung / so viel deren zu Justification vnd volnfürung der Appellation dienlich / nit allein auß den Acten voriger Instantz / sondern auch auß neuwen vrsachen zu schöpffen zugelassen: Doch daß die neuwen Articul der klag / in erster Instantz eyngebracht / gemäß vnd auß derselbigen gezogen seyen / vnd nit vff andere klagen oder sachen / darumb nicht geklagt / gestelt werden.

Wo aber obgemelder massen die Partheyen nichts fürzubringen oder zubeweisen hetten / Soll jhnen Acta vorigen Instantzien / zu articuliren nicht gestattet / sonder in der sachen förderlichen mündlich zu beschliessen / auffgelegt werden.

Vnd sollen solche mündliche beschlüß in diser andern Instantz der gestalt vnd mit den worten geschehen / wie oben von den mündlichen beschlüssen in erster Instantz geordnet vnd versehen ist.

Von Nullitet vnd nichtigkeit Sachen / wie vnd welcher gestallt in denselben procedirt vnd gehandelt werden sol.

XXXIII.

NAch dem sich auch je zu zeiten nichtigkeyten vnd Nulliteten der Proceß oder Vrtheil / an den vndergerichten ergangen / befinden. Wöllen wir / wo jemands an vnserem Cammergericht solch Nullitet oder nichtigkeit voriger Rechtfertigung oder gesprochener vrtheil fürzuwenden gedächt / daß er solchs sampt der klag / auff die Iniquitet / beschwerdt vnd vngerechtigkeit derselben vrtheil / ob er einiche zu haben verneint / alternatiuè vnd mit einander gleich eynzubringen schüldig seyn sol / vnd bitten / vber die Nullitet / zu erkeñen. Vnd ob die nicht gegründt befunden / alsdann vnd nit ehe / auff die andern klag der Iniquitet vnd vngerechtigkeit deß vorigen Rechtspruchs zu vrtheylen / ꝛc. Damit der verzug zweyfaltiger rechtfertigung / so an dem Keyserlichen Cammergericht bißher nach einander hat beschehen mögen / abgeschnitten / vnd gefehrlich verlängerung vermitten werde. Vnd so der Cammerrichter vnd Beysitzer solche angezogen nichtigkeit nicht dergestalt erfunden / daß dardurch der Parthey in der Hauptsach / ein vnwiderbringlich vnrecht geschehe / solten dieselbigen vorigen Proceß / anderer vnförmligkeit halben / als nichtig nit verworffen / sondern darauff in der Hauptsach erkennt werden was recht ist.

Vnd sol also die Nullitet / so Incidenter vnd nicht Principaliter fürgenommen / neben vnd mit der Iniquitet / zu gleich auff alle Termin außgeführt / vñ in massen wie oben vō Appellatiō sachen gesetzt ist / procedirt vnd gehandelt werden. Es were dañ sach / daß sie auß den Actis erster Instantz nit ratificirt werdē möcht. Alsdañ sollē vnser Camerrichter vñ Beysitzer / auch vor der Kriegsbefestigung / vñ ex officio darüber endlich

endtlich zusprechen vnd zu erkennen gewalt vnd macht haben.

Wo aber von vrtheil nicht appellirt / sondern auff die Nullitet Principaliter vnd allein geklagt würde / soll derselben halben in extraordinarijs, wie in andern dergleichen sachen simplicis querelæ, fürgefahren vñ procedirt werden.

Vnd sollen die Procuratores die vrsachen der Nullitet / derhalben Principaliter oder Incidenter gehandelt wirdt / specificè außzutrucken vnd zu bestimmen schuldig seyn.

Was auff Supplicationes in Gericht gehandelt werden sol.

XXXV.

So in anhangender rechtfertigung / ein theil vmb Citationes, Inhibitiones, Proceß oder anderß / suppliciren wolt / sol er solchs in nouis zu thun / vnd sein Gegentheil dargegen auff dem nechstē Gerichtstag hernach gleicher gestalt in nouis zu handlen schuldig seyn.

Vnd so derhalben beschlüß geschehen / sol darauff fürhin zum lengsten ad secundam audientiam, bescheidt gegeben / vnd nicht länger auffgehalten werden.

Das auch in handlungen / so in der Ordnung nicht gemeldt / die bestimpten Terminen / gehalten werden sollen.

XXXVI.

Item wo in einiger Sach / andere eynrede oder notwendige handlungen / dann vorbestimpt ist / in dem Gerichtlichen Proceß eynfallen würden / Sollen dieselbigen jrer art vnd eigenschafft nach / in ordinarijs oder extraordinarijs fürbracht / vñ in derselben obgemelde ordnung gehalten werden.

Die Termin zuhalten bey einer Peen.

XXXVII.

Weiter ordnen vnd wöllen wir / daß ein jeder Procurator / in fürbringung vnd volnführung der sachen / sich obgemelder ordnung / mit haltung der Terminen gebrauchen / doch dieselbige / nach dem die sachen einmal eyngeführt / zu anticipirn macht haben sol / vnd sonst ein jeder sich diser ordnung halten / bey peen eines Rheinischen Gülden / so offt darwider geschehen / zu bezalen.

Von mässigung der obbestimpten Termin.

XXXVIII.

Jewol diese hie vorgeschriebene ordnung / mit fürbringung der sachen / auch haltung der Terminen / durch die Partheyen vnd jre Procuratores / also strenglich gehalten werden soll / nichts destominder / dieweil je zu zeyten die sachen also gestalt sind / daß die Terminē zum theil gekürtzt vñ abgschnittē / oder weiter Termin vñ dilation gegebē werden mögen / So sollē Camerrichter vñ Beysitzer macht vnd gewalt habē / auff anruffen der Partheyē / od̄ für sich selbst ex officio nach gestalt / gelegēheit vñ notturfft d̄ sachē / händel vñ Partheyē / obbestimpte Terminē zu mässigē / mehr oder weniger Termin vñ dilationes zugebē

Auch

Auch weitere schrifften/dann diese ordnung vermag/Als nemlich Triplicas,Quadruplicas,vnd dergleichen/doch in einer gewissen anzal/vñ beyden theilen zugleich zugelassen/Vnd derhalben die Partheyen/daß solches jr notturfft erfordere/mit dem Eyd zu erhalten auffzulegen.

Wie die nicht gehalten Termin gebessert/reiterirt vnd erholt werden sollen.

XXXIX.

OB sich begeb/daß die Procuratores die substantial Termin/so sie vermöge der Recht vnd dieser ordnung zuhalten schuldig/vnderlassen/oder nach jrer ordnung nicht gehalten/oder sonst vnförmlich gehandelt hetten(welches sie doch bey Peen der Ordnung vermeiden sollen)Vnd sie solchs/nichtigkeit zu verhüten/bessern vnd erholen wolten/Sollen sie solchs nicht thun/mit dargebung oder herfürbringung der vorigen schrifften/Sondern mit wenig worten/die Termin/so nicht recht oder gar nicht gehalten/von neuwem/dem rechten vnd dieser ordnung gemäß halten/Vnd alsdann darauff/weß sonst hernach durch sie förmlich gehandelt vnd fürbracht/mit schlechten worten repetieren/verneuwen/bewilligen/vnd bekräfftigen/vnd darauff in der sachen/wie sich gebürt/concludieren.

Von schrifftlichen vnd mündtlichen fürträgen vnd recessen/wie vnd in was ordnung dieselbigen geschehen sollen.

XL.

WIr ordnen vñ setzen/daß zu förderlicher verfertigung der sachen auch gewißheit der Partheyen fürbringen/hinfürter durch die Procuratores alle jre Materien vnd handlungen in schrifften fürgewendt/solche schrifftē durch sie subscribirt doppel eyngelegt/davō die ein Copey dem Gegentheil/die andern dem Gericht vbergeben/vnd jnen weiter einicher mündtlicher fürtrag oder anderß zu reden nicht gestattet werden soll/dann also/oder dergleichen meinung/Jn der sachen zwischen A.vnd B.gib ich diese Geschrifft/Nemlich Libell/exceptiones, articulos,replicas,duplicas,&c.Dargegē auch der ander theil weiter nichts reden soll/dann mit kurtzen worten/Copias vnd zeyt der Ordnung begeren/Was er auch also darwider sagen oder fürwenden wil/das solle er thun in schrifften auff sein erhalten Termin/oder anticipando terminum, darvor wann er wil in seiner ordnung/Doch sol hiemit niemands abgeschnitten seyn wider gewalt/wo es mit kurtzen worten beschehen kan zu reden/oder daß die Partheyen vertragen oder gestorben sind/mit der kürtz vor den Deputaten anzuzeigen sigilla zu besichtigen/zu recognoscirē/oder sonst dergleichen zu handlen/vnd fürzubringen/vnd so ein Procurator dem zu wider zu handlē/vnnotturfftige oder lange Receß vnd mündtliche fürträge zuthun/vnderstehen würde/soll jm solchs keines wegs gestattet/sonder dieselbē in offner audientz mit vorbehaltung der straff verworffen/vñ dem Procurator dafür nichts taxirt werden.

Was aber die schrifftliche handlung antrifft/sollen dieselben als Libell exceptiones peremptoriæ,dilatoriæ, wider kundschafft oder sonst auch Replick/Duplick/Triplick/wie die genannt seyn oder fürbracht werden mögen/doch in bestimpter anzal/articuls oder puncten weiß/eynbracht/vñ solche Articul principaliter auff die geschicht oder that/

vnd

vnd nicht auff das gemein Recht/gesetzt vnd gestellt werden/Es were dann/daß einer der gemein Recht/so auß vorarticulirter that fleußt/anzeigen wolt/welches dann jm vnbenom̃en seyn sol/doch daß er die Recht nit vberflüssig vnd vnnotürfftig allegier/damit dem widertheil/zu disputirn/vnd zu cauillirn nicht vrsach gegeben werde.

Wo auch die Procuratores die gesetzt anzal/mit eynbringung der geschrifften würden vbergehen/sollen dieselben nit angenommen/sondern von den Acten gethan/vnd sie darumb gestrafft werden.

Als sich auch offtermals begibt/daß die Procuratores/so sie võ jrer vorgeübten handlung vergessen/oder jre Protocolla vnd Acta nit recht vbersehen haben/sich deßbalb im Gericht/auff deß Gerichts Protocolla oder Acta referiren. Wöllen wir/daß der Procurator/so vngerecht befunden/derhalb die Peen der vberfahrung dieser ordnung bezalen soll.

Vnd sol sonst ein jeder Procurator vom Obrigsten an biß auff den vndersten/in der Ordnung/darinn er stehet/handlen/Vnd keiner dem andern/in seinen fürträgen fürgreiffen/auch Causas ordinarias vnd extraordinarias, Vnd sonst die ordnung mit dem vmbfragen nit confundirn/sondern diser ordnung gemäß handeln/seine Sachen züchtig/kürtzlich/vnd mit dienstlichen worten fürbringen/vnd sich sonst erzeygen võ halten/wie es jm seines Ampts halben zu thun gebürt/vnd hieoben im ersten theil diser Ordnung vnder dem Titul/Von der Procurator Ampt vor Gericht/noch weiter angezeigt ist.

Von vngehorsam der erscheinenden Partheyen vnd verzüglichen handlung derselben.

XLI.

So einer Partheyen/so selbst oder durch jren Anwald zugegen/handlung auffgelegt/oder so sie vermög diser ordnung zu handlen schüldig/vnd in dem säumig vnd vngehorsam erscheinen/oder sonst verzüglich handlen würde/soll alsdann auff solch vngehorsam/zu sampt den Penen deß gemeinen Rechten/die wider Parthey zu ferrer handlung/vnd in der sachen zu procedirn zugelassen/vnd der vngehorsam in kosten vnd schäden derhalben auffgewendt/condemnirt/vnd so er dieselbig nach mässigung deß Richters entricht/alsdann aller erst zu ferrer handlung in dem Standt/wie er die sachen/vnd Proceß findet/zugelassen werden.

Wo auch der verzug auß freffenlichen außzügen/schuldt/versäumung/oder vnwissen der Procurator/scheinbarlich befunden würde/so sollen dieselben solche kosten/on nachtheil jrer Partheyen außzurichten vnd zu bezalen schuldig seyn/vnd dem also durch Cammerrichter vnd Beysitzer strenglich nachgegangen werden.

Von Contumacien vnd vngehorsame der nicht erscheinenden Partheyen/vnd wie in derselben gehandelt werden sol.

Von deß nicht erscheinenden Klägers vngehorsam in erster Instantz.

XLII.

Erstlich so der kläger 8 Citation oder Proceß außbracht/in termino citationis nit erscheint/so mag võ deß Antworters oder Citirtẽ wegen

gen deß Klägers vngehorsam beklagt/darauff ein ruffen begert/vnd nach verscheinung dreyer der nechsten Gerichtstäg/nach dem das ruffen erkennt/begert werden/sich von der Instantz dem Gerichtstand/oder von der Ladung mit ablegung Gerichtskosten vnd schäden/ledig zu erkennen/darauff er auch durch Cammerrichter vnd Beysitzer absoluiert vnd ledig erkennt werden sol.

Wo aber der Kläger ein oder mehrmals im rechten erschienen/vnd sein klag fürbracht/vnd vor der Kriegsbefestigung vngehorsam seyn würd/sol nach erkannten vnd beschehenem ruffen/auch verscheinung der dreyer Gerichtstäg/zu deß Antworters willen vnd gefallen stehen obgemelter massen absolutionem von Instantz dem Gerichtstandt/oder außgangener Ladung zu bittē/oder aber den Krieg auff die fürbracht klag zubefestigen/vnd darauff in der hauptsach in Recht/so viel darzu thun daß er endtlich von derselben ledig erkennt werden möge.

Würde aber der Kläger/nach dem die sach mit klag vnd antwort verfast/vñ der Krieg befestigt/vngehorsam erscheinen/sollen alsdann auff deß Antworters begern Cammerrichter vnd Beysitzer mit endtlicher erkanntnuß fürfahren/vnd nach gestalt der sachen für den Kläger oder Antworter erkennen vnd vrtheilen was recht seyn wirdt/doch in allwege der gehorsam/ob gleich derselb die Vrtheil verlorn hett/den Gerichtskosten abzulegen nicht schüldig seyn.

Von deß nicht erscheinenden Antworters vngehorsam in erster Instantz.

XLIII.

SO der Antworter in erster rechtfertigung deß Kriegs/vngehorsam seyn/vnd drauff das ruffen auff deß erscheinenden Klägers begern erkennt/auch nach dem selbigen dreyen Gerichtstäg vberscheinen würden/sol dem Kläger vergünt vnd zugelassen seyn/gegen dem vngehorsam vnd nicht erscheinenden Antworter/zu der Acht vnd Aberacht/oder zu dem eynsatz nach gelegenheit der sachen/ex primo Decreto oder aber in der Hauptsach ordenlicher weiß biß zu end/welches deren jm dem Kläger am gelengestē seyn wil/zu procedirn/Vnd welchen weg er also fürnemmen wirt/darzu sol jm durch Cammerrichter vnd Beysitzer verholffen werden.

Doch wo der Kläger also zu der Acht wider den vngehorsamē procediren wolt/sol er denselben von neuwen/darzu wie sich gebürt/vnd nemlich zu sehen vnd hören/sich vmb solche sein vngehorsamen in die Acht vnd Aberacht zu erkennen/oder vrsachen dawider fürzuwenden/laden vnd citirn lassen. Vnd so er darauff außbleiben/vnd abermals vngehorsam seyn würde/Alsdenn allererst/nach erkantem vnd beschehenem ruffen/auch verscheinung der dreyē Gerichtstäg/hernach in die Acht erklärt vnd erkennt werden.

Vnd also der Antworter vmb seiner vngehorsam willen/in die Acht erklärt wordē/sol der Kläger gut recht vñ macht habē solchs Echters Hab vnd Gut vor dem Keiserlichen Camergericht vnderschiedlich zu benennen/vnd dareyn gesetzt zu werden zu begerē. Darauff auch in der Camerrichter mit rechtlicher erkanntniß in deß Echters Hab vnd Güter eynsetzen/vnd sol ein jeder Fürst/Oberkeit oder Comun/vnder dem oder denselben der Echter gesessen/oder sein Hab vñ Gut wesend oder gelegen ist/auff deß Camerrichters erkant Proceß/dem Kläger deß Echters Hab vnd Gut folgen lassen/vnd jm dariñ kein verhinderung/

sonder

sonder schirm vnd handthabung thun / inmassen hernach / von execution gesprochner vrtheyl / geordent ist / Was aber Lehengüter weren / derselben güter Järlich abnutzung soll der Lehenherr / so viel derselben vber nottürfftig fürsehūg vñ bestellung solcher güter vberig sein werdē dē Kläger reichen vnd volgen lassen / so lang der Echter in der Acht ist.

Wo aber der Kläger diesen weg / mit erklärung der Acht / auch den andern mit der eynsatzung ex primo Decreto fallen lassen / vñ in der hauptsach fürfarn wolt / soll auch sein anruffen / nach beschehenē ruffen / auch verscheinung der dreyen Gerichtstäg / der krieg in contumaciam für befestigt angenommen / vnd darauff biß zu nechstem Gerichtstag zu articuliren frist gegeben werden / Doch möcht er alsbaldt / ohn weitern schub / sein eingelegt Libell / so ferr das articulirt were / anstatt der articuln repetirn / mit anklagung deß widertheyls vngehorsam (es were dann das der Richter auß bewegendē vrsachen / nach gestalt vnd gelegenheyt der anklagtē vngehorsam / solches zum nechsten Gericht zu thun beschiede) vnd alsbald darnach bitten / sich vnd dieselben articul zu beweisen zulassen / Vnd sol als dañ der Richter auff solch anruffen so ferr solche articul züleßig / vnd pertinentes / darüber er dann zu forderst erkennē soll / zu solcher beweisung frist / nach ermessigūg eins Gerichts / bestimmen vnd geben / vnd also deß Klägers kuntschafft vnd andere fürbringē hörē / volnfaren / vnd endtlich vrtheil geben / Vnd ob für den vngehorsamen theyl würd gesprochen / soll doch der gehorsam Kläger der kosten vnd schäden erledigt werden.

Doch soll in diesem fall / so dermassen in der hauptsach procedirt würde / der vngehorsam vor außtrag vnd endt des Rechtens in die kosten vnd schäden der vngehorsam / nicht vertheylt werden.

Von deß nicht erscheinenden Appellanten vngehorsam.

XLIIII.

SO der appellant nach außgangner ladung nicht erscheinen / oder so er einmal erschienen / vor oder nach der Kriegsbefestigung vngehorsam seyn würde / sol dem appellaten zugelassen seyn / sich der weg / wie hie oben / von des Klägers vngehorsam in erster Instantz / gesetzt ist / gegen jm zu gebrauchen.

Neben dem soll dem appellaten / so er sich der Appellation behelfen wolt / gegen dem vngehorsamen appellanten / so in Recht nicht erschienen / zu libelliren / vnd darauff / wie sich in Recht gebürt / zu procediren / zugelassen seyn.

Doch soll in diesem fall der appellat / so also auff vngehorsam deß andern theyls handlen wolt / zu förderst die formalia appellationis / zu begründung der Jurisdiction beweisen / vnd darnach allererst sein meinung vnd begern / wie obsteht / darzu Acta erster Instantz fürbringen / Vnd so er nichts neuwes eynzubringen hett / soll er in einem Termin alle Termin zu halten / vnd auff vorige Acta zu beschliessen fug vñ macht habē. Es were dann / daß der Richter deß vngehorsamen / biß zu nechem Gericht erwarten wolt / oder sonst ein anderß erkennen würde.

Wo aber der Appellat etwas newes eynzulegen oder zu beweisen hett / soll es damit gehalten werden / wie deß orts hie oben / von deß antworters vngehorsam / außgetruckt vnd versehen ist.

Vons Cammergerichts Proceß.

Von deß nicht erscheinenden Appellaten vngehorsam.

XLV.

SO aber der Appellat nicht erscheinē/ vnd vngehorsam seyn würde/ Soll als dann dē Appellanten zugelassen seyn/ einen der dreyen wege/ wie hie obē von deß Antworters vngehorsam gesetzt ist/ fürzunemmen/ vnd in demselben obgemeldter massen zu procedirn vnd zu handlen.

Doch so er in der hauptsach in contumaciam volfaren wolt/ soll solches mit der maß geschehen / wie von dem Appellaten deß orhts allernechst hieuor geordent ist.

Vnd sonderlich wann ein Appellans auff vngehorsam deß andern theils in der hauptsach handlen vnd volnfaren wölt/ soll er nach dem daß ruffen nach ordnung deß Gerichts geschehen ist/ auff den nechsten Termin hernach/ die formalia seiner Appellation vor allen dingen beweisen vnd rechtfertigē/ darnach seyn Libell vnd klag thun/ vnd darauff handlen/ inmassen als vor von dem Appellato / gegen vngehorsam deß Appellanten außgedruckt ist.

Ob der vngehorsam hernach erschiene/ wie es gehalten werden soll.

XLVI.

SO fern aber der vngehorsam erscheinet / es were nach einer oder anderer Termin/ so soll derselbig/ es were Kläger oder Antworter/ in dem standt/ wie er die sach vnd Proceß/ vor dem endtlichen beschluß findet/ ferrer zu handlen zugelassen vnd gehört werden. Doch zu den gehaltnen Terminen keinen zugang haben/ darzu zunor dem gehorsamen theil alle kosten vnd schäden seiner vngehorsamen halb erlitten/ nach deß gerichts ermessigung/ außrichten/ vnd soll solches alles in allen vnd jeden vngehorsamen/ es sey durch außbleiben/ oder wie sich die sonst im anfang/ mittel vnd endt der sach/ begeben wirdt/ allwegen also gehalten werden/ Wo er aber nach dem endtlichen beschluß käm/ vñ die Conclusion zu rescindiren begeren würde/ soll er nicht on redlich vrsachen/ vnd dannoch auch in solchem fall nicht anderst / dann mit abtrag kosten vnd schäden/ zugelassen werden.

Wo auch jemandt vmb vngehorsam willen in die Acht kommen/ vnd sich volgends vmb solcher vngehorsam willen/ mit seinem gegentheyl zu vertragen erböte/ vnd aber sich derhalben mit jm gütlich nicht vergleichen köndt/ soll alsdañ solch vngehorsam/ auch wie dieselbig abzutragen/ zu deß Cammerrichters vnd der Beysitzer messigung vnd erkantnuß stehē/ Vnd so nach solcher erkantnuß der vngehorsam/ das jenig so jm aufferlegt/ erstatten vnd erlegen würde / soll er alsdann von der Acht widerumb absoluiert vnd erledigt/ auch jm das jenig/ so vermög der Acht eingenommen/ in dem weyhrt / wie es der zeit befunden wirdt/ Doch ausserhalb der eyngenommen vnd empfangen nutzungen vnd früchten/ widerumb zugestelt vñ eyngeantwort werden/ Aber dem Keyserlichen Fiscal/ sol er zu thun nichts schüldig sein/ er were dann insonderheit dem Fiscal neben der Partheyen in eynige peen condemnirt worden/ darumb soll er sich der gebür mit jm vertragen.

Von

Von vrtheylen / wie vnd in was zeit / auch durch wie viel Vrtheyler dieselbig gesprochen / vnd eröffnet werden sol.

XLVII.

ES sollen im Raht zu verfassung der End vrtheyl mit dem Grafen oder Freyherrn nicht minder denn acht / vnd der Beyurtheylen / vier / fünff oder sechs / Taxation der Expens oder Supplication / drey oder vier Beysitzer seyn / Wo aber etwas zweiffeligs oder beschwerlichs fürfallen / oder daß dieselben sich einer vrtheyl nicht vergleichen möchten / daß als dann die andern auch erfordert / vnd mit derselben Raht beschlossen / vnd was also oberzelter maß gehandelt vnd erkent / daß solches alles nichts weniger / denn als ob es durch alle Beysitzer gesprochen vnd außgangen / bestendig vnd krefftig seyn / vnd darfür gehalten werden soll / alles in massen / wie hie obē im ersten Theil / vnder dem Tittel / von der Beysitzer Ampt im Raht / noch weiter fürsehen vnd geordent ist.

Vnd sollen in deß Cammerrichters / auch erlicher der Beysitzer abwesen / die vbrigen / doch in der anzal / wie obgemeldt / vrtheyl zu fassen / außzusprechen / vnd im Recht zu handlen macht haben / als ob sie alle zugegen weren.

Weiter ist vnser befehl vnd meinung / daß die erst beschlossen sachen auch mit erstem / so viel müglich / jederzeit mit vrtheyl entscheyden werden / Doch soll der Cammerrichter in dem gebürlich eynsehen thun / damit causæ fractæ pacis die Spolien / Execution vnd andere gefreyeten sachen / für andern gefürdert / vnd darin vrtheyl zu verfassen / vnd zu referiren außgetheylt / vnd in der gemein alle Sachē / in den diffinitiuē oder Interlocutorie beschlossen / zu gebürender zeit mit vrtheyl entscheiden werden / in aller massen / wie hie oben in dem ersten Theil / vnder den beyden Titteln / von deß Cammerrichters Ampt im Raht / vnd der Beysitzer Ampt im Raht / geordnet ist.

So also die endt vnd Beyvrtheyl im Raht beschlossen vnd verfaßt / sollen dieselben in beysein Cammerrichters vnd aller Beysitzer / so viel deren in der Audientz gegenwertig sind / eröffnet werden.

Vnd soll solche eröffnung der vrtheyl nach altem gebrauch vnd herkommen / mit geöffneter Thür geschehen / vnd darauff die Audientz angefangen vnd gehalten werden.

Von Execution vnd volnziehung der Vrtheyl.

XLVIII.

DIeweil ein jede vrtheyl / so der nicht gebürliche volnstreckung geschicht / wenig frucht bringt / Damit dann an der Execution außgesprochner vrtheyl kein mangel erscheine / vñ hinfürther menigklich seyns erlangten Rechtens / an dem Keyserlichen Cammergericht desto fürderlicher volnziehung vnd Execution bekomen mög / So haben wir mit raht vnd bewilligung der Stend / geordent vñ gesetzt / Ordnen vnd setzen hiemit / daß einem jeden auff seyn anruffen / der vrtheyl daselbst erlangt vnd erhalten / an die Parthey / so der vrtheyl verlüstigt ist worden / ein Gebottsbrieff vnd Executorial / bey einer nemlichen peen / nach gestalt der sachen / durch vnser Cammerrichter vnd Beysitzer erkent werden soll / halb dem Fisco / vnd halb dem gewinnenden theyl zu bezalen / nach vberantwortung dieses Gebottsbrieff in XI. zeyt / solchem erlangten vrtheyl zum fürderlichsten volg zu thun / Vnd so solch

Executorial außgangen vnd verkündt / soll als dann der condemnatus schüldig sein/in angesetztem Termin anzuzeygen/oder er denselben parirt hab oder nicht/vnd jm derhalben weitere zeit der ordnung nicht gegeben werden/Vñ wo er dem Executorial/in bestimpter zeit kein volnziehung thet/sollen alsdann Cammerrichter vnd Beysitzer auff anruffen deß gewinnenden theils/arctiores executoriales/bey peen der Acht erkennen/auch in denselben den verlierenden theyl / im fall daß er nachmals nicht pariren würde/endlich erfordern vnd citiren/auff einem nemlichen tag zu erscheinen/zu sehen vnd zu hörrn/sich in die Acht vnd peen/in executorialibus begriffen/zu erkennen vnd zu erklären/oder vrsach anzuzeigen/warumb daß nicht beschehen soll.

Vnd wann der verlüstigt theyl auff angesetzten tag vrsach fürbringen/die für entheblich bey dem Cammergericht angesehen würden/Sollen dem gewinnenden theil alsbaldt / oder auff die nechst Audientz/sein eynrede in einer schrifft dagegen fürzubringen vorbehalten seyn/vñ ohn weiter schrifft oder mündtliche fürträg/drauff geschehē/was recht ist/es geben dann Cammerrichter vnd Beysitzer/auß mercklichen erfunden ehaffen vrsachen / mit einer gesetzten fürderlichē maß/ weiter zeyt für vnd eynzubringen.

Würde aber d verlüstigt theil solchē gebotten vngehorsam/oder sein einredē vnentheblicher erfundē/soll er zū fürderlichsten nach vermögd vorigē Gebottsbrieff/so auch bey kräfften bleiben sollen/in die benañt peē vnd Acht/sampt kosten vnd schäden/gesprochen vñ erklärt werdē.

Es soll auch daß Cañergericht/auff ferrer anruffen deß gewinnenden theils zu mehrer straff der vngehorsamē vnd verlüstigten partheyē/mit der Acht/wie recht ist/zu procedirē/vñ derhalbē nottürfftig proceß zu erkennē vñ zugeben vnuerzüglich vñ fürderlich zu thun schuldig seyn.

Vnd so also der verlüstigt theil / vmb solcher seiner vngehorsame willen/in die Acht erklärt/sol der gewinnēd theil/gut Recht vñ macht haben/solches Echters Hab vnd Güter vor dem Keyserlichē Cammergericht vnderschiedlich zu benennē/vnd dareyn gesetzt zu werden/zu begern. Darauff auch Cammerrichter vnd Beysitzer denselben mit rechtlicher erkantnuß/in solchs deß Echters hab vnd güter eynsetzen. Vnd so darauff der gewinnenden theil ferrer anzeigen würde / daß die verlüstigt Parthey/eines Geistlichen oder Weltlichen/Churfürsten/Fürsten/Prelaten/Graffen/Herrn/Commun/ oder anderer Obrigkeit Vnderthan/oder Landsseß were/vnd darauff bieten/dieselben Obrigkeit vor Executorn/vnd volnziehern der erlangten vrtheil/Recht/Peen/Fäll vnd Acht jm zu geben. Alsdann soll daß Cammergericht den oder dieselben zu Executorn vnd Volnziehern geben/vñ jnen gebieten/zu volnziehung der erlangten vrtheil/verfallen peen vnd Acht/ zu verhelffen. Darauff auch auch dieselbig Obrigkeit vnder der der Echter gesessen/oder sein hab vnd güter wesendt oder gelegen / auff solch deß Cammergerichts erkañt Proceß/dem gewinnenden theil/deß Echters hab vnd güter volgen lassen/vnd jm darinn kein verhinderung / sonder schirm vnd handthabung thun soll. Doch was Lehengüter weren/derselben güter järliche abnützung/soll der Lehenherr / so viel derselben vber notturfftig fürsehung vnd bestellung solcher güter vbrig seyn werden/dem andern theil reichen vñ volgen lassen/so lang der Echter in der Acht ist.

Es soll auch dieselbig Obrigkeit dem Cammergericht/in einē Monat/den nechsten/nach vberantwortung solcher Brieff/antwort geben/darauß das Cammergericht lauter wissen empfahe/ ob dieselb Obrigkeit/dem folg thun wöll oder nicht.

So

So ferr solch Obrigkeit vnder jhrem Siegel / dem Cammergericht in obbestumpter zeit schreiben / vnd sich entschüldigen würde / daß sie ohn mercklichen nachtheil / auß Ehafften / redlichen vrsachen / die sie in jrer schrifftlichen Antwort dem Cammergericht anzuzeigen schüldig wider den verlüstigtē theil / zu solcher Execution nicht verhelffen köndt / so sollen sie das allein zu thun erlassen werden.

Vnd mag als dann der gnwinnend theil / wann jm das gelegen / den öbersten deß Kreyß / vnder dē die Oberkeiten / so für Executorn / vñ Volnziehern der erlangten vrtheylen / Recht / Peen / Fäll / vnd Acht / jm durch das Keyserlich Cammergericht gegeben / begriffen / vmb ferner außträgliche hülff vnd volnziehung ansuchen / der soll sampt jm zugeordenten zum förderlichsten / als nach gelegenheit der Sach müglich ist / jren tragenden Emptern vnd aufferlegten Befehl nach / dem anruffenden hülff mittheilen / alles vermög vnd innhalt angeregter Ordnung / vber die handthabung deß friedstands vnd Landfriedens verglichen / vnd auffgericht.

Vnd ob die Obersten vnd zugeordenten / eins oder mehr Kreyß / biß auff die fünffte / oder nachmals die sechs Churfürsten / deputirte Fürsten vnd Stände / oder aber die Röm. Key. Maie. vnd wir / Nach dem die sachen in jrer Ordnung / vermög vnd nach außweisung mehr berürter Ordnung / vber die handthab deß friedstands / vnd Landfriedens allhie auffgericht / an sie die Keys. Maie. vñ vns gelangten / oder bracht würden / auff deß gewinnenden theils anruffen / für außträglich / vnd rahtsam ansehen / daß zu solcher volnziehung der Geistlich Bann / gegē der verlüstigten Parthey gebraucht würde. Alsdann soll der zu straff vnd zwang deß vngehorsamen / auff das förderlichst jm mitgetheilt werden. Doch soll in deß gewinnenden theils / so er der Acht erlangt hat / macht vnd willen stehen / die gemelten Executor oder Geistlichen Bañ / außgehen zu lassen zu begeren / vnd die Keys. Maie. oder jrer Liebd vnd Key. Maie. abwesens / vns als Röm. König / oder das Cammergericht vmb ferrer hülff der Execution / sampt oder sonder zu bitten / vnd die zu erlangen / vnd wil die Keys. Maie. fleiß haben / bey Bäpstlicher heiligkeit zu erlangen / daß solcher Bann nach der Bulla Reimundi / derhalben hieuor außgangen / durch Cammerrichter oder Beysitzer / so Geistlich weren / erkannt werden möcht.

Vnd nach dem in dieser Ordnung der Execution / nicht außgedrückt wirt / ob der vngehorsame theil / so der vrtheil verlüstigt würde / ausserhalb deß Reichs / oder vnder keinem Churfürsten / Fürsten oder Standt deß Reichs gesessen / oder denselben verwandt / oder aber die Execution / wider einen Churfürsten / Fürsten / Geystlichen oder Weltlichen / wider ein mechtige Commun / oder einen oder mehr / so volnstreckung der vrtheiln mit gewalt fürsetzen wolten / beschehen / wie es gehalten werdē solt. So ist deßhalb für gut angesehen / die Execution zu volnziehen / wie in volgendem Titul erklärung obberürter Articul / Auch weiter fürsehung der Execution deß Keyserlichen Landfriedens / vnd gesprochner vrtheil im Articul / Nemlich in diesen oberzelten beyden fellen / ꝛc. versehung geschehen ist.

Ob auch auff eyniger parthey erlangt Proceß am Cammergericht ergangen / verschiener zeit wider jemandt / so demselbigen Cammergericht ohn alles mittel nicht vnderworffen / sonder in frembder Nation gesessen were / Execution gethan. So sol doch dieselbe wider die verwañten deß heiligen Reichs / vmb einig theilhafftig machung vnd Participation / nicht geübt noch gebraucht werden / wir haben dann zuuor ein

General Edict/oder verbott außgehen lassen/daß die Reichs verwand te an dasselbig ohrt / wider daß der Proceß erlangt were / nicht weiter handthieren/oder gemeinschafft/oder Participation habē/daß auch dē Reichs verwandten ein geraum zeit bestimpt/damit sie sich mit leib vñ gut von demselben ohrt thun solten vnd möchten. Vnd soll dieser nechst gesetzter Articul / wie obsteht / allein auff vor außgangne vrtheil am Cammergericht verschiener zeit beschehē/verstanden werden/ vñ nicht in künfftiger zeit/Dann Cammerrichter vnd Beysitzer vber die/so dem Reich nicht vnderworffen/ vnd in denselben Grentz nicht sitzen/hinfür ter kein Proceß/ohne der Keyserlichen Maiestat/oder in jrer Liebd vñ Keyserlichen Maiestat abwesen/vnser als Römischen Königs bewilligung/außgehen lassen sollen.

Erklärung obberürter Articul/auch weitere fürsehung der Execution des Keyserlichen Landtfriedens/ vnd gesprochner vrtheil.

NAch dem auch die Execution deß Landtfriedēs/auff dergemein Execution deß Cammergerichts / volnziehung gesprochner Vrtheil betreffend / beruhet/damit dann ein gewisse/bestendige Execution/dann bißher/beyder deß Keyserlichen Landtfriedens/ vnd gesprochner vrtheil an dem Keyserlichen Cammergericht erfolge /haben wir mit Raht vnd willen der Churfürsten/Fürsten vnd Ständt/obgemeldte ordnung erklärt vnd gebessert/ thun auch daß hiemit/ wie nachfolgt. Vnd erstlich wie in gemeldter deß Camergerichts Execution geordnet/so die verlüstigt Parthey/vnder einem Churfürsten/Fürsten oder Standt gesessen/ daß auff bitt deß gewinnenden theils / demselben Churfürsten/Fürsten oder Standt/gebotten werden soll/die erlangten vrthail/verfallen Peen vnd Acht/zu volnstrecken / also solt es auch gegen den Echtern/so friedbruchs/ oder vberfarung / der Ordnung haben in die Acht erkennt / vnd vnder einem Churfürsten/ Fürsten/ oder Standt gesessen weren(doch ausserhalb der eynsatzung in deß Echters güter/welche dißfals nicht von nöhten)gehalten werden. Also daß derselb Churfürst/Fürst oder Standt/die Acht vnd verfallen Peen gegen dem friedbrecher oder vberfahrer der Ordnung / nemlich so er noch in seinem Fürstenthum̃ oder Gebiet gegenwertig/gegen seinē Leib/ Hab vnd Güter/so er aber ausser Lands were/allein gegen seinem Hab vnd Gütern zu exequiren schüldig seyn solt. Doch mit nachfolgenden zusetzen/auff sein eigen kosten/ohn nachtheil vnd beschwerung deß gewinnēden theils/daß auch daß Cammergericht demselben Churfürsten/ Fürsten oder Standt/auff ansuchen deß gewinnenden theils/bey einer nemlichen Gelt peen/ nach gestalt der Person vnd sachen / durch gedacht Cammergericht zu mässigen/zu gebietē haben sol/die ergangen vrtheil/ Acht/Peen vnd straff/zu volnstreckt. Wo er aber darüber vngehorsam seyn würde/sollen Cammerrichter vnd Beysitzer/auff deß gewinnenden theils/oder deß Keyserlichen Fiscals anruffen / gegen dem vngehorsamen Churfürsten/ Fürsten oder Standt / der bemelden Peen halben/ rechtlich procediren vnd volnfahren /wie sich gebürt. Vnd nichts desto weniger dem öbersten/vnd jm zugeordneten deß Kreyß / vnder welchen der vngehorsam Churfürst/Fürst oder Standt gesessen/die Execution alsbald befehlen vnd gebieten/Welcher Kreyß öberster vnd jm zugeordnete/auch solche Execution auff sich zu nemmen/ vnd deß gewinnenden theils vrtheil vnd Recht aller massen / wie jnen die viel angeregt Ordnung/vber die handthab deß friedstands/ vnd Landtfriedens

deus allhie auffgericht auffiegt (gleich wol darüber auff die Mandata deß Cammergerichts nicht zu schreitten) zu volnstrecken schüldig seyn soll/doch wo vber gebürlich volnstreckung deß vrtheils/entrichtūg auff gewendts vnd gemässigten gerichts kostens/vnd erlangter Peen/ichts von deß Echters güter vbrig seyn würde/daß soll der Churfürst/Fürst oder Standt/oder der Kreyß/so die Execution gethan/eynzunemmen vnd zu gebrauchen macht haben/biß so lang der Echter Absolution der Acht erlangt/vnd den kosten der Execution halben auffgelauffen/ gebürlicher weiß entricht hett.

Ferner/wiewol auch hie oben weiter versehē/wo sich der Churfürst/Fürst oder Standt/vnder seinem Siegel entschüldigen würde/daß er die Execution gegen dem/so vnder jm gesessen/on mercklichen nachtheil nicht thun köndt/daß er dann derselben erlassen werden solt. So wöllen wir doch/daß die entschüldigung hinfüro nicht anderst statt habē/noch angenommen werden soll/dann in zweyen vnderschiedlichen fällen: zū ersten/wo die Execution wider ein Statt oder Commun/so eynigem Churfürsten/Fürsten oder Standt/vnderthänig seyn solt/oder vnder jm gesessen/deß aber derselb Churfürst/Fürst oder Standt nicht mechtig/jm auch nicht müglich were/ die Acht gegen derselben zu volnstrecken/oder so der Echter gleich ein Priuat Person were/vnd aber ein solche starcke befestigung hett/die ohn treffentlichen grossen kosten nicht erobert werden/welcher Kosten auch/von dem Echter nicht eynzubringen were/in diesen beyden fällen/sol der Churfürst/Fürst oder Standt/dem Execution gebürt/dieselben allein vnd für sich selbst zu thun erlassen. Vñ dieselbig durch das Cammergericht/einem oder mehr Kreysen deß Reichs befohlen werden/wie hernach weiter außgefürht würdet.

Nemlich in diesen oberzelten beyden fällen/oder so die Execution wider einen Churfürsten/Fursten oder Standt/Geystlichen oder Weltlichen/oder wider ein mechtig Commun/oder einen/so ausserhalb deß Reichs gesessen/aber gleichwol dem Reich vnderworffen were/beschehen solt/eines nechsten gesessenen Kreyß öbersten dieselben befohlē werden/Welcher sampt jm zugeordneten fürter nach zweyer Kreyß öbersten/die nechst gesessenen vermög der handhab/vñ Execution ordnung zu sich zu beschreiben/die mit eynander berahtschlagen sollen/wie die Execution gegen dem Echter fruchtbarlich vnd erschießlich fürzunemmen. Zu solchem auch der dreyer versamleter Kreyß Obersten vnd zugeordneten (wo von nöten) noch zweyer Kreyß Obersten vnd zugeordneten beschreiben mögen/auff ein nemlich zeit bey jnen zu erscheinen/samptlich haben zu rahtschlagen/vnd zu schliessen/auff was maß vnd wege/durch die bestimpt hülff die Execution zu volnstrecken/Auch im fall da noch mehr/vnd ferner/vber die fünff Kreyß hülff von nöten/die ding vermög angeregter Ordnung fürther durch bestimpte wege/an die sechs Churfürsten/Deputierte Fürsten/vnd Ständt zu bringen sich ferrner angeregter ordnung gemäß zu erweisen.

Vnd so die Execution geschehen/vnd dem Echter seine Güter eyngezogen sind/Sollen die Executores alsbald dem gewinnenden theil/seyn erlangt vrtheil vnd recht volnstrecken/jnen eynsetzen/oder klagloß machen/mit erstattung alles erlangten vnd gemässigten Gerichtskosten vnd Peen fall/bey dem allen/jnen auch seyn Obrigkeit handth aben vnd behalten/jm auch keinen kosten/so auff die Execution gelauffen were/rechnen noch abziehen soll.

Aber alle andere vberige deß Klägers Hab vnd Güter/ligend vñ farend/sollē vnd mögen die/so die volnstreckung gethan habē/zu handen

nemmen/gebrauchen/nützen vnd nieſſen/biß ſo lang der Echter gebürliche Abſolution der Acht ordentlicher weiß/erlangt/die aufferlegte Pen volkommenlich entricht/auch jnen den volnſtreckern allē müglichen koſten/ſolcher Execution halben auffgelauffen/volkomenlich entricht vnd bezalt hett.

Jm fall aber/daß ſich obgemelte deß Echters güter/ſo weit nicht erſtrecken/daß daruon der koſten/der Execution halben auffgelauffen möcht entricht werden/oder ſo vber das/ſo dem gewinnenden theil gebürt/gar nichts vberig were/Sollen alle Kreyß/auff anſuchen der jenigen/ſo volnſtreckung obgeſchriebner maß gethan haben/die jren zu zu jnen zu ſchicken/ſchüldig vnd pflichtig zu ſeyn/ſich deß koſten/ſo man bey dē Echter nicht hebig ſeyn/zu vergleichē/der auch vnder alle Kreyß zu gleich getheilt/alſo/daß kein Standt vor dem anderē beſchwert werden ſoll/Welchen koſten auch die Kreyß on weigerung erlegen/vnd gegen den vngehorſamen/durch den Keyſerlichen Fiſcal procediert vnd volnfahren werden ſoll/die zu gebürlicher bezalung anzuhalten.

Vnd wo ſichs zutrüge/daß einiger oder mehr Kreyß/oder die Kreyß alle/welches doch nicht ſeyn ſol/die Execution nicht auff ſich nemmen/ſondern ſich derſelben widerſetzen würden/Sollen Cammerrichter vnd Beyſitzer ſolchs an die Keyſerliche Maieſtat/oder jrer L. vnd Keyſ. Maie. abweſens an vns als Römiſchen König/eilends gelangen/in ſolchem gebürliche verſehung zu thun wiſſen.

Weiter/wo jemands auſſerhalb deß Reichs einen dem Reich vnderworffen/vor dem Keyſerlichen Cammergericht beklagen wolt/ſoll der beklagt den Kläger/gnugſam Caution zu thun/anhalten/wie die Recht daß zulaſſen/damit in ſolchē fellen/auſſerhalb deß Reichs Execution zu thun ohn noth ſey.

Von den Gerichtlichen koſten/Taxation vnd meſſigung derſelben.

L.

CAmmerrichter vnd Beyſitzer ſollen in erörterten/entſcheidenen vnd Execution ſachen ſondern fleiß haben/daß die Expens fürderlich taxirt/damit die Partheyen zu erlangung der Condemnaten/vnd den taxirten Expens/ſo mit wenigerm koſten/vnd einem Executorial kommen mögen/Vñ die ergangnen Endvrtheil obgemelter maſſen/fürderlich exequiert vnd volnzogen/auch ſollen die Leſer ein gut auffſehens haben/daß ſolch beſchloſſenen/entſchieden vnd Execution ſachen/ad referendum fürderlich vbergeben werden.

Wir wollen auch zu verhütung vberiger mühe vnd koſtens/daß hinfüro in allen ſachen vnd fällen der Expens halben/kein neuwe landung gegeben oder genommen werden ſol.

Zu dem ſollen die Procuratores in krafft jrer gewält/ſo ſie in der hauptſachen haben/ob gleich in denſelben von den Expens/vnd der Execution ſachen/kein außdrückliche meldung beſchicht/in ſolcher Expens vnd Execution ſachen zu handlen zugelaſſen werden/Doch ſo einer expens mit dem Eyd erhalten/oder vor dieſelbigen quitirn wolt/der ſol zu ſolchē nicht allein außdrücklichen gewalt vnd befehl/ſonder auch zuuor von ſeiner Parthey/ſonder bericht empfangen haben.

Weiter ordnen vnd ſetzen wir auch/daß der verlüſtigt theil/ſolch taxirt Expens/an dem Keyſerlichen Cammergericht zu erlegen ſchuldig ſeyn/vñ hinfür in die vrtheil der expens/allwege geſetzt werden ſol/daß

daß die Parthey/so in den kosten ertheilt/solchen kosten der behaltenden parthey/ in einer bestimpten zeit an dem Keyserlichen Cammergericht außrichten soll.

Dieweil auch zu zeiten an dem Cammergericht in Appellation sachen/in denen geurtheilt/vnd vorige vrtheil bestettigt worden/die Execution derselben vrtheil/ deßgleichen taxation der Expens/in der ersten Instantz ergangen/begert wirt/ Wiewol bey etlichen bißher ein zweiffel gewesen/ob solch Taxation vnd Execution der vor ergangnen Instantzen/für die vorderen Richter gewiesen werden soll/ So wöllen wir doch/ordnen vnd setzen auch hiemit/daß solche Execution/ Taxation expensarum der vordern Instantzen/in allen Sachen/die durch Appellation an daß Keyserlich Cammergericht erwachsen/ daselbst beschehen sollen.

Wo aber Appellationes am Keyserlichen Cammergericht fürgenommen/welche volgend Desert/ oder sonst vnrechtmessig befunden/vnd also an daß Cammergericht nicht erwachsen/ auch daselbst nicht angenommen würden/ In denselben sollen allein die Expens/so solcher vermeinten Appellation halben auffgangen/ an demselben Camergericht taxirt/ auch derhalben dē andern theil mit Execution/wie sich gebürt/ verholffen werden/Aber der hauptsach vnd expens halben/so vor den vorigen Richtern ergangen/ soll die obliegend Parthey die vorige Richter vmb taxation vnd execution (so ferr sie dieselbig zu thun hetten) wie sich gebürt/anzusuchen schuldig seyn.

Wir wöllen auch alle Partheyen vnd Procurator/hiemit gewarnt vnd erinnert haben/daß alle die jenen/so mit bey vrtheyl verlüstigt würden/ deßhalben vnd auch von wegen deß verzogen Rechtens/wie recht ist/in kosten vnd schäden ertheilt vnd gesprochen werden sollen/ Vnd wo solchs auß freffenlichē außzügen/schuldt/ versaumbnuß oder vnwissen der Procurator geschehen/ scheinbar vnd klärlich befunden würde/ So sollen dieselben Procuratores solchen kosten ohn nachtheil oder schaden jrer Partheyen/selbst außzurichten vnd zu bezalen schüldig seyn.

Weiter/soll den Aduocaten vnd Procuratorn/erstlichs jre producten vnd schrifften/in referirung der sachen/ wie hie oben im ersten theil dieser Ordnung gemelt/vnd sonst jre andere gehabte mühr/vnd arbeit in solcher tax expensarum taxirt/vñ die tax in der vrtheil expensarum auß gedruckt werden/Derwegen sie dann ante taxam expensarum anzeygen sollen/weß sie von den Partheyen auff die sachen zu belonung empfangen haben/bey peen zwentzig gülden.

Vnd sol forthin solch Tax expensarum durch drey oder vier Beysitzer geschehen/Es were dann/daß die Expens so groß/oder die sach so wichtig/daß den Cammerrichter vor gut ansehen würde/ mehr Beysitzer darzu zu verordnen.

Daß von vrtheiln deß Keyserlichen Cammergerichts nicht Appellirt/oder Supplicirt werden möge.

LI.

WIr ordnē/setzen vnd wöllen auch/daß von den vrtheiln am Keyserlichē Camergericht ergangē/vñ außgesprochē/ kein theil weyter zu appellirē/od zu suppliciren macht habē soll/ Ob aber einige Parthey sich durch die vrtheil deß Keyserlichen Camergerichts beschwärdt zu seyn vermeint/der soll gegen Camerichtern vnd Beysitzern

den

den weg der gemeinen Recht/ vnd hernach gesetzter Ordnung von der Reuision vnd Syndicat/fürzunemen zugelassen vñ vorbehalten seyn.

Von Restitution wider die vrtheyl deß Cammergerichts.

LII.

NAch dem auch sich befunden/ daß die Procuratores Restitution wider erlangte end vrtheyl vielfeltiglich pflegen zu bittē/welches zu verhinderung der Execution vnd mercklichen schaden der gewinnenden Partheyen thut reichen/Sollen Cammerrichter vnd Beysitzer ein fleissiges eynsehens haben/vnd wo sie befünden/das die Restitution calumnioſe oder gefehrlicher weiß/oder auß vrsachen/so vormals in Gerichtshändel angezogen vnd Deduciert worden weren/ oder sonst auß neuwen vnrechtmessigen vnd vnerheblichen vrsachē begert/solcher gebetner Restitution vnangesehen/ in der Execution/ vermöge der Recht/ fürfaren/ vnd den Procurator vnd die Partheyen/ Welches vnder jnen daran schüldig/in Expens Condemniren/ Wo aber je einige Partheydie Restitution auß rechtmessigen erheblichen vrsachen zu bitten vorhet/soll daſselbig Articulatim geschehen/damit sich die Richter/ vermög der Rechten/darnach wissen zu halten.

Von Reuision vnd besichtigung der Acta vnd gesprochenen vrtheyln am Keyserlichen Cammergericht/auch Syndicat der Ortheyler/vnd wie es mit dem allen gehandelt werden soll.

LIII.

DAmit auch Cammerrichter vnd Beysitzer desto fleissiger sind/so sie besorgen müssen/daß die Acta volgends nach gesprochner vrtheyl auch besichtigt/vnd niemandt an dem Cammergericht vnrecht geschehe/Setzen/ordnen vnd wöllen wir/ wo einige Parthey hinfürter vermeint/daß sie durch Camerrichter vñ Beysitzer beschwerdt/ vnd vnrechtmessig oder nichtig vrtheyl/wider sie gesprochen vnd eröffnet/vnd derhalb gedechte/vmb straff vngerechter Richter oder Reformation vnd besserung solcher vrtheyl anzuhalten/ daß derselben Partheyen solchs zuthun zugelassen seyn sol/der gestalt/daß sie solchs vnserem Neuen dem Ertzbischoffen zu Meyntz/ als deß Reichs Ertzcantzler an der Keyserlichen Maiestat statt/ zwen Monat vor prima Maij/zu jeder zeyt in schrifften zu erkennen geben/darauff gedachter Ertzbischoff jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat/oder derer abwesens vns als Römischen König/auch den Churfürsten/ Fürsten/Prelaten/Grauen vñ Stedten/so zu der järlichen Visitation verordnet/ schreiben/jr od vns vnd jnen solches anzeigē/mit beger/neben jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat/oder vnsern Commissariē jre trefflichē/ erfahrne/ geschickte vnd gelehrte Räthe zuschicken/in solchen sachen/neben denselben verordenten Commissarien/auch den Presidenten vnd Beysitzern/durch welche die vrtheyl/gefellt vnd gesprochen/alle vnd jede Gerichts Acta solcher sachen/mit fleiß zu reuidiren vnd besichtigen/vnd darauff/ vermög der recht zu handlen/vnd die billigkeit zu verfügen/ Wo aber von der zeit gesprochner vrtheyl/biß auff die prima Maij/ nicht zwen Monat beuor/Alß denn soll solch außschreiben bey zwen Monat vor prima Maij, deß nechst darnach volgenden jars geschehen. Ob auch einer oder mehr

der

der Vrtheyler so bey verfassung solcher vrtheyl gewesen von dem Cammergericht abgestanden/oder sonst abwesend werē/denselben sol Cammerrichter vnd Beysitzer angesetzten tag auch verkünden.

Vnd damit in solchem der Partheyen Calumnien vnd mutwillē/den sie mehr/das Camergericht zu beträben/dann sich einiger beschwerden zu erholen brauchen möchten/fürkommen/vnd gebürlicher weiß gestrafft werden/Sollen solche anhaltende Partheyen/zuuor vnd ehe solche Reuision fürgenommen/ein Summa Gelts/welche nach gelegenheit der Personen vnd sachen/durch die verordnete Visitatorn gemessigt werden soll/im fall/daß die gesprochen vrtheil gerecht erfunden/dem Keyserlichen Fisco zu straff/zu entrichtung deß Kostens/so jeder zeit auff solche Syndicat vnd Reuision gehet/erlegen/vnd darfür genugsamlich verbürgen/Vnd soll solche Reuision vnd handlung nachfolgender massen fürgenommen werden.

Erstlich soll die klagende Parthey/ob sie wil/die vrsachen jrer beschwerden in einer/vnd dagegen jr widertheyl/jr notturfft/auch in einer Schrifft/vnd doch in solchen beyden schrifften nichts neuwes/sondern allein die jrrsal vnd ableinung derselbigen fürbringē/vnd keinem theil weiter oder mehr Schrifften zugelassen werden.

Darauff sollen alsdann der Keyserlichen Maiestat/oder vnsere als Römischē Königs/verordente Commissarij/die verordente Rähte/sampt den Presidenten vnd Beysitzern/so solche vrtheyl gesprochē/bey jren pflichtē vnd eyden/so sie in annemung jrer Empter/geschworen/vnd die Commissarij vnd Rähte von neuwen zu solcher sachen/in massen hernach volgt/schweren sollē/Erstlich/alle vnd jede Gerichts Acta solcher sachen/mit allem fleiß reuidieren/besichtigen vnd erwegē/auch die Beysitzer/so die vrtheil gefelt vnd gesprochen/in beysein derselben/die vrsachen vnd gründe/darauß solch vrtheyl geschöpfft ist/anzeygen/vnd volgends die Rähte allein/ausserhalb der Assessorn darüber erkennen/vnd solch vrtheyl/so sie gerecht erfunden/widerumm confirmiren vnd bekrefftigen/oder so jchts durch die Vrtheyler vbersehen vnd gejrret/oder solch Vrtheyl sonst nichtig oder dem Rechten nicht gemeß were/Reformiren/Vnd im fall/da die vrtheyl auß vbersehen der Richter/als nichtig oder vngerecht Reformirt würdē/soll der Partheyjr erlegt gelt widerumb zugestelt/vnd mit der Execution solcher reformirten vrtheyl/an dem Cammergericht volnfahren werden.

Vnd ob solch nichtigkeit oder vngerechtigkeit erst gesprochner vrtheil/nicht auß betrug oder argelist/sondern allein auß vbersehen/vnfleiß/vnwissenheit/oder jrrsal der Procurator oder Richter gefolgt/Soll gegen denselben/bey denē solcher vnfleiß befundē/durch der Key. Maiestat oder vnsere als Römischen Königs/verordente Commissari vnd Visitator/vermög voriger Ordnung/vnd wie sonst recht vñbillich seyn wirdt/gehandelt/Aber sonst mit derselben gesprochen vrtheyl der Vrtheyler halben/gleich wie mit andern Vnderrichtern/von deren vrtheyl suppliciert oder appelliert wirt/gehalten werden.

Ob sich aber auß der Partheyen fürbringen/oder sonst so viel befindē/daß der Vrtheyler einer oder mehr/in solcher sachē/von Geschenck/Mied/Gab/Bitt/Freundtschafft/Feindtschafft/oder ander dergleichen vrsachen ein nichtige oder vngerecht vrtheyl geben/oder daß die Procuratores von der gegen Parthey/Dergleichen mied/schenck vnd gabe genommen/oder in ander wege preuariciert/oder sonst in offnem betrug befunden würden/Soll der Partheyen nicht allein jr erlegt gelt vnd straff widerumb zugestelt/sondern auch dieselben/darumb

wie

wie sich gebürt/ zu beklagen/ vnd gegen den Vrtheylern das Syndicat in massen hernach gemeldt / fürzunemen/ vorbehalten seyn/ vnd nit desto weniger durch die Keyserliche Maiestat/ oder jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat abwesens vns als Römischen König/ gegen den Vrtheylern/ oder durch das Cammergericht gegen denselben Procuratorn vmb solch jre betrügliche argelistig handlung / gebürliche straff fürgenommen werden.

Jm fall aber/ da die vrtheyl durch die verordente bekreffrigt/ soll es dabey vngeweigert/ ohn weiter appelliren / suppliciren vnd reuidiren bleiben/ vnd mit Execution solcher erst gesprochner vrtheyl an dem Keyserlichen Cammergericht fürgefaren / auch die klagende Parthey das erlegt gelt/ zu ablegung deß kostens / auch straff jres mutwillens/ verloren haben.

Ob auch die Reuision / auff zeit in dem außschreiben gemeldet/ auß mangel nicht erscheinens der Commissarien oder Rähte/ oder das sie mit solcher Reuision nicht fürfaren würden / jren fürgang nicht erreichen würde / Sollen Cammerrichter oder President vnd Beysitzer/ weiter derhalben inn verwart zu stehen nicht schüldig seyn/ sondern mit Execution der erst gesprochen vrtheil/ ohn einiche verhinderung / an dem Keyserlichen Cammergericht fürgangen werden. Doch anderer gestalt nicht/ denn da sich kundtbarlich vnd erweißlich erfünde/ daß die anruffende Parthey/ vmb die Reuision an jrem besten fleiß/ der vñ anderem nothwendigen anhalten vnd verfügen/ die versamlung der Commissarien vnnd Rähten zu befürdern in erwan seumig oder mangelhafftig erfunden würden / denn sonst da der mangel / an der anruffenden Parthey in nichten gestanden / Soll jr die saumuß oder nicht erscheinen der Commissarien vnd Rähte an diesem Beneficio Reuisionis nichts benommen/ sonder von newem zu der Reuision geordnet/ dieselb für die hand genommen / vnd darin allenthalben nach laut dieser Ordnung fürgefarn werden.

Vnd sollen der Keyserlichen Maiestat/ oder dero abwesens vnsere als Römischen Königs verordnete Commissarij / vnnd die Rähte vnd Reuisores oder Syndicatores / einen Eyd zu Gott/ vnd auff das heylig Euangelium schweren/ daß sie in solcher sachen hievor nicht gerahten/ daß sie auch die vorigen Richter in ehren halten/ alle vnd jede vor eynkommen Gerichts Acta/ auch weß durch die Partheyen/ vermög dieser Ordnung fürbracht worden/ mit allem fleiß reuidieren / besichtigen vnd erwegen/ auch die vrsachen/ drauß die erst vrtheil gesprochen/ von den Vrtheylern anhören/ vnd auff solches alles / nach deß Reichs gemeinen Rechten/ nach jhren besten verstendtnuß/ vnnd nicht auß eigen gesuchten/ vnd nicht auß den Rechten informirten gewissen/ gleichrichten vnd vrtheilen/ vnd sich kein sach dagegen bewegen lassen/ auch von den Partheyē/ oder jemandts anderß solcher Sachen halbē/ kein Gab/ Schenck / oder einigen nutzen / durch sich selbst oder andere/ Wie das Menschen Sinn erdencken möchten / nemen oder nemen lassen wöllen/ ohn alle gefehrde.

Wo aber einige Parthey vermeinet/ oder sich auß der Reuisiō/ wie obgesetzt/ befünde/ das auß betrug oder argelist/ von schenck/ mied/ gab/ bitt/ freundtschafft/ feindschafft od ander dergleichē vrsachen wegē/ ein nichtige oder vngerechte vrtheyl gefelt vnd gebē were/ dieselb Parthey sol in diesem fall/ jederzeit/ sich nit allein der Reuisiō/ wie obgemelt/ zu gebrauchen/ sondern auch fug vnd macht haben/ die Vrtheyler/ so angezeigter gestalt gehandelt/ ad Syndicatum zu stellen/ vñ wie sich deß orts/

vermög

vermög der Recht/gebürt/gegen jnen zu handlē/ Doch der gestalt/daß die Parthey/So solch Syndicat/fürzunemmen willens/solchs vnserm Neuen dem Ertzbischoffen zu Meyntz/Churfürsten/zween Monat vor prima Maij zu erkennen geb/darauff gedachter Ertzbischoff/die Keyserliche Maiestat/oder jre Liebd vnd Keyserlichē Maiestat abwesens/vñ als Römischē König/auch den Churfürsten/Fürsten/Prelatē/Grafen vnd Ständen/so zu der järlichen Visitation verordnet/schreiben/ Jrer Liebd vnd Keyserlichen Maiestat/oder vns vnd jnen solches anzeigen/mit begeren/vnsere Commissarien/auch jre treffentliche/erfahrne/geschickte vnd gelehrte Räht/zu schicken/in solcher sach/vermög der Recht/zu handlen/vnd die billigkeit zu verfügen/ auch den Proceß derhalben fürzunemen/inmassen hie oben/der Reuision halben/gesetzt/ vnd sich sonst nach ordnung der Keyserlichen Maiestat/vnser vnd deß Reichs gemeinen Rechten/zu thun gebürt.

Daß der Proceß in andern fellen vermög gemeiner Recht/gehalten werden soll.

LIIII.

WJr setzen/ordnen vnd wöllen/daß in allen vnd jeden fellen/die hie oben mit sonderlich vnd außdrücklich in dieser Ordnung deß Gerichtlichen Proceß halben versehen/daß gemein Recht statt haben/vnd vermög desselben/gehandelt vnd procediert werden soll.

Solchs alles vnd jedes/so obgeschrieben stehet/haben wir König Ferdinand in krafft hochgedachter Römischen Keyserlichen Maiestat/vnsers lieben Bruders/vnd Herrn/vns gegebner volnmacht vnd heimstellūg anjrer L. vnd Keyserliche Maie. statt/auch für vns selbst alß Römischer König/vns mit der Churfürsten Räht/erscheinenden Fürsten/Stenden/vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandtē/ Vnd sie hinwiderumb mit vns/also zu halten vnd zu volnziehen vereint vnd verglichen. Dessen zu vrkundt haben wir vnser Königlich Jnsigel mit rechter wissen an diese vnsere vnd deß Heiligen Reichs geenderte Ordnung thun hencken.

Vnd wir der Churfürsten Räht/Fürsten/Prelaten/Graffen/ vnd deß Heyligen Reichs Frey/vnd Reichs Stett/gesandte Bottschafften/vnd Gewalthaber/Bekennen offentlich/Daß alle vnd jede obgeschrieben puncten vnd Articul/mit vnserm guten wissen/willen vnd Raht fürgenommen/geschehen/auffgericht vnd bewilligt sind/Bewilligen die auch in krafft dieses Brieffs.

Deß zu vrkundt/haben wir Marquart vom Stein/zu Meintz/ Bamberg vnd Augßpurg/Dhumprobst/Eberhart von Groenrodt/ Ampmann zu Oppenheim/Meyntzische vnd Pfaltzgreffische/Churfürstliche/geordnete/vnd Räht/zu diesem Reichßtag/an statt vnserer genedigsten Herrn/vnd der andern Churfürstē/Michael Ertzbischoff zu Salzburg/Legat deß Stuls zu Rom/vnd Albrecht Pfaltzgraff beym Rhein/Hertzog in Obern vñ Nidern Beyern/von vnser/vñ der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten wegen. Christoff von Hausen Doctor/von wegen der Prelatē. Peter Andres Gut/von wegen der Grafen/vnd Herrn/Vnd wir Bürgemeister vnd Raht zu Augspurg/von vnser vnd der Frey vnd Reichs Stätt wegen/vnser Jnsiegel an diese Cammergerichts Ordnung thun hencken. Geben in vnser König Ferdinandi/vnd deß heiligen Reichs Statt Augspurg/auff den fünff vnd zwentzigsten tag deß Monats Septembris/Nach Christi vnsers lieben

Herrn Geburt im Funffzehenhundert/fünff vnd fünfftzigsten jar/vnserer Reich deß Römischen im fünff vnd zwentzigsten/vnd der andern im neun vnd zwentzigsten.

Wo prima Dilatio bewilligt / daß der Richter alß bald mündlichen bescheid darüber möge ergehen lassen.

WJewol auch weiter in der berahtschlagung fürbracht/ob gleich etwan prima dilatio vermög der ordnung hinc inde bewilligt vnd zugelassen/daß nicht desto weniger den Aduocaten vnd Procuratorn kein Commiß ohne fernern sonderlichen gerichtlichen bescheidt erfolge / dardurch die Sachen nicht weniger verlengert / vnd man sich hierüber erinnert/ daß gleichwol bey vorigen zeiten an dem Cammergericht kein außtrückenlich Decret jedes mals in diesen fälln ergangen/ sondern als der Richter darzu geschwiegen/für erkannt gehalten. Dieweil aber dieser Articul also angezogen/ vnd die Sachen nun mehr an diese Gericht dahin gestelt/das in dem der Commissarien Jurisdiction zu fundiren/gerichtliche bescheid ergehen sollen/ damit dann hierdurch den Sachen oder Partheyen kein nachtheiliger verzug entstehe/so soll in solchem wahn/wie angezeigt hinc inde prima dilatio/auch die Commissari vnd Commission bewilligt vnd zugelassen der Richter in continenti/vñ gleich alsbald mündlichen bescheyd / vngefehrlich mit den worten / ist erkandt/darüber ergehen lassen.

Cammergerichts Gewalt.

Was in der Cammergerichts Ordnung fernerer Declaration bedörfftig/das sollen die Richter an die Key. Maie. gelangen lassen.

Ordnūg deß Cammerger. durch Keys. Matestat zu Wormbs im jar 1495. auffgericht / am 34. blat.

WO hernach am Camergericht vorfiel/das ferrer versehūg vnser Ordnung/Satzung/oder Declaration betreffen wirt/dasselb sollen Camerrichter vnd Vrtheiler jeglichs jars an vns auch vnser Churfürsten / Fürsten / vnd versamlung / die desselben jars durch sich selbst/oder jr Anwald zusamen kommen werden/ bringen / damit wir mit Raht vnd willen derselbē samlung ferrner darinn handlen/zu förderung der Gerechtigkeit.

Die Bischoffe geben eim Cammerrichter gewalt den Geistlichen Bann vber die vngehorsamen/vnd des Reichs Echter außgehen zulassen.

Cammerger. Ordnung zu Costentz 1507. am 77. blat.

AVch so geben wir die hernach benennten Ertzbischoff vñ Bischofe vnserm besondern Freundt Wigelius Bischoffen zu Passaw/ dieser zeit Königlicher Cammerrichter/ vnd einen jeglichen Geistliches

liches stands/der noch im Cammerrichter die obbestimpte zeit ans seyn wirt/vnser volkommen macht vnd gewalt in krafft diß Brieffs in obaußgedruckten fällen der Execution deß Rechten/vnd volnzichung deß Königlichen Landtfriedens/auff anruffen vnd begeren deß Königlichen Cammergerichts den geistlichen Bann/vnd ander Censur vñ Peenen deß Rechten gegen den vngehorsamen deß Cammergerichts/ auch deß Reichs offentlichen Friedbrechern/vnd denuncierten Echtern in vnserm Namen/vnd von vnsert wegen zu sprechen vnd zu erklären/auch darüber in vnserm Namen vnd von vnsert wegen den gebürlichen Proceß außgehen zulassen/vnd widerumb von solchen Bannen/ Peenen vnd Censuren/so die wider Parthey/oder dem Rechten gnug beschehen ist/wie sichs gebürt zu absolvieren/vnd sonst alles das hierin zu thun die notturfft erfordert/vnd sich zu Recht gebürt/vnd wir solches zuthun macht haben/doch wenn sie der Cammerrichter von der Acht wie sichs zu recht gebürt/absolvieren vnd entledigt hat/Alsdann sollen wir Ertzbischoffe vnd Bischoffe obberürt/vnsrr Vicari oder Official/so wir oder sie sich solcher Sachen anneñen oder beladen/vnd solchs von dem Königlichen Cammerrichter befehlen wirt von dem Bann vnd andern Geistlichen Censurn/so wir oder sie außgehen lassen hetten/on alle weiter weigerung vnd verzug auffgesinnen vnd begeren/ deß so mit solchen Censuren beschwärt worden/auch absolvieren vnd darinn keinen verzug haben.

Dem Cammergericht soll seyn freyer lauff gelassen werden.

VNd dieweil hievor in der Reichs ordnung versehen/wir vns auch samptlich den Ständen samptlich bewilligt vnd zugebē/daß vnserm Keyserlichen Cammergericht sein freyer stracker lauff gelassen/ darwider nichts gegeben oder erlangt werden soll/So dann dasselb vnser Cammergericht wider mit Häuptern vnd Gliedern/auch derselben verwandten Personen stattlich vnd wol/vor vnd jtzt angezeigter Ordnung gemäß/besetzt vnd geordnet/daß es derhalben/dabey auch der Execution halb vnd bestendiger handhabung derselben bleib/wie daß dann jetzt sonderlich von newen durch vns vnd die Stände zugelassen vnd bewilligt/vnd ob etwas dem zuwider außgehen/oder erlangt wirt/ dasselbig soll vnwirdig/krafftloß vnd nichtig seyn/vnd gehalten/Auch keins wegs durch das Cammergericht angenommen werden.

Cammerger. ordnung zu Wormbs 512 am 126. blat.

Von gewalt deß Cammergerichts/die Acht vnd Peen derselben betreffend.

VNd nach dem sich auch zu zeiten mit den Thättern/Friedbrechern die gelegenheit zutregt/daß gegen jnen die straff deß Friedbruchs vngefehrlich weiterung vnd grössern vnraht nicht kan fürgenommen vnd gebraucht werden/vnd aber doch recht vnd billich ist/daß ein jeder der mißhandelt/der gebühr nach gestrafft/vñ dieselbige straff nach gestalt vnd gelegenheit seyner verhandlung/vnd derselben vmbständ gesetzt vnd gemässigt werde/So wollē wir vns oder in vnserm abwesen/

Landtfr. zu Augspurg An. 48. am 45 blat deß 2. theils.

auß dem H. Reich vnserm freundtlichen lieben Bruder dē Römischen König vorbehalten/ auch vnserm Cammergericht heimgestelt/ vnd gewalt geben haben ex officio oder auff begeren der Partheyen/ die bestimpte Peen deß Landtfriedbruchs in ein Gelt Peen zuuerändern/ vñ die Gelt peen in vnserm Landtfrieden bestimpt zu moderiren vnd zu mässigen/ oder an statt derselben/ die Peen der gemeinen Rechten/ doch in allwege vnserm Fisco vnabbrüchig fürzunemmen/ wie sie solchs jeder zeit/ vermög vnser vnd deß Reichs gemeinen Rechten/ für nutz ehrbar vñ billich ansehen werden.

Von deß Cammergerichts macht wider die Friedbrecher.

Gesetzter Landtf. am 48. blat.

WO sich auch die Execution sachen/ wider die erklärten Friedbrecher/ oder derselben enthalter vnd fürschieber/ so beschwärlich vnd sorglich zutragen würden/ daß derwegen ein versamlung gemeiner Ständt von nöten seyn möcht/ So sollen Camerrichter/ vnd Beysitzer solchs an vns wo wir im Reich Teutscher Nation weren/ oder in vnserm abwesen an vnsern freundtlichen lieben Bruder den Römischen König förderlich gelangen/ in solchen die notturfft zubedencken/ vnd fürzunemmen.

Doch mag vnd soll nicht destominder vnser Camm errichter vnd Cammergericht allzeit auff anruffen der beschädigten oder bekriegten/ oder auch von Ampts wegen wider die vberfahrer vnd Friedtbrecher/ wie recht procediren.

Daß nicht in allen fällen in der Cammergerichts Ordnung fürsehen/ wo derwegen sich solche fell zutrügen/ daß Camerrichter vnd Beysitzer solchs an die Key. Maie. vnd die Stände deß Reichs sollen gelangen lassen.

Abschied zu Speier 1557. am 206. blat.

ERrrner/ nach dem hiebey in der berahtschlagung eyngefallen/ daß nicht in allen fällen vnd sachen in der Cammergerichts Ordnung gewisse maßgegeben/ oder versehung beschehen/ Auch jtzūd vnuersehenliche/ vnd tägliche eynfallende Fäll/ nicht mögen bedacht werden/ Wo dann künfftiglich einiger zweiffelhaffriger verstand in der Cammergerichts Ordnung nicht den Proceß/ sonder andere Articulos de cisfluos anlangend/ oder sonst in deß heiligen Römischen Reichs Constitutionibus jtzūder wehre/ oder sich künfftiglich zutrüge/ dessen sich Cammerrichter vnd Beysitzer in pleno consilio gemeinen Rähten noch nicht vergleichen köndten/ So setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß sie solchs an die Keys. Maie. vnsern lieben Bruder vnd Herrn/ oder dero abwesens auß dem Reich an vns/ vnd die Stände deß Reichs durch vnserm Neuen den Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Meintz/ ꝛc. als Ertzcantzlern deß heiligen Reichs (dessen Liebden sie dero halben sollen ersuchen) gelangen lassen/ vnd darüber erklärung vnd bescheidt erwarten.

Daß

Daß die Clausula salutaris im suppliciern nicht soll statt haben/noch die Judices die partes zu informiern haben.

WJewol dann in der Visitation deß Keys. Cammergerichts im funfftzigsten Jar gehalten/ vnd auch in nachfolgendem Reichs Abschied zu Augspurg in ein vnd funfftzigsten Jar/auffgericht/ constituirt worden/dieses inhalts wo Supplicationes eynkomen würden/darinn daß gestelt vnderschiedlich begeren/nicht auß den fürbrachten narratis von Rechts wegen volgen möcht/doch zu end derselben Clausula salutaris mit solchen vnd dergleichen wortē/wie daselbst vermeldt angehenckt würde/Daß als dann Cammerrichter vnd Beysitzer vnangesehen/daß die in specie gethane begeren/nicht förmlich noch schließlich auff die fürbrachte Narrata erkennen sollen/was darauff von Rechts wegen zu erkennen gebürt/ vnd der Supplicant in specie hat bitten sollen oder mögen/vnd diese Clausul in der nachgehenden desselbigen ein vnd funfftzigsten jars/Visitation widerumb auffgehaben/aber jetzund auß den Acten der Visitation deß sechs vnd funfftzigsten Jars abermals in die berahtschlagnng eyngefallen/ vnd bewogen/daß berührt Clausul auß etlichen beweglichen Vrsachen zu statuiren vnd zu setzen/ Desto weniger aber nicht/dieweil entgegen stattliche/erhebliche vnd gegründte bewegnussen in dieser berahtschlagung auch fürbracht/sonderlich vielerhand vnrichtigkeit in den Rähten/vnd der Cantzley zu vermeiden: So setzen vnd ordnen wir/daß diese Clausula in den Supplicationen nicht statt haben/sondern Cammerrichter vnd Beysitzer/ vermög vnd innhalt der Ordnung/ vnd der gemeinen Rechten/ auch zu erkennen vnd gebrauch deß Gerichts/ sich in solchen gebürlich erzeygen sollen.

Gesetzter Abschied am 210. blat deß 1. theils.

Neben diesem Tittel ist der ander theil der Cammergerichts Ordnung vnder dem Tittel von Cammergerichts sachen vnd Jurisdiction zu sehen.

Visitation deß Cammergerichts.

WVrther zu mehrer beständigkeit diß vnsers Cammergerichts ördnen vnd setzen wir/daß hinfürter järlich daß Cammergericht/durch vnser Statthalter vnd Regiment der zeit/ vnd dieweil daß Cammergericht bey vorgemelden vnserm Regimēt jeyn wirt/visitirt werde/Wo aber sich begebe/daß dz Regimēt vom Cammergericht abgesondert/oder nicht in wesen seyn wirt/solle es alsdann mit der Visitation gehalten werden/wie auff dem jüngst gehaltenen Reichstag zu Costentz beschlossen ist/also lautend/vnd damit solch vnser Königlich Cammergericht die obbestimpten zeit auß dester stattlicher vnd bleiblicher vnderhalten/auch die Ordnung desselben dester wesentlicher gehandthabt/vnd alle notturfft desselben dester baß versehen werden mögen/so haben wir vns mit den Ständen deß Reichs/vnd sie widerumb mit vns vertragen vnd vereinigt/daß zu außgang eines jeden jars/auff einen nemlichen tag/den vnser Cammerrichter

Cammergerichtsordnung zu Wormbs/ An. 1521. am 120. blat.

richter setzen vnd verkünden wirt / wie oder vnser darzu verordnete treffentliche Rähte / vnd zween auß hernach benannten Churfürsten / oder jren treffentlichen Rähten bey dem gedachten vnserm Cammergericht erscheinen sollen / alle vnd jedes deß Cammergerichts fürgefallen gebrechen vnd notturfft zu verhören / zu ordnen / zu handlen / vnd zu versehen / vnd von vnserm Cammerrichter den obberürten Beysitzern / vnd vnserm Königlichen Fiscal / alles jhres eynnemmens vnd außgebens rechnung zu entpfahen / die angezeygt Fiscalisch vnd Cantzley gefäll / zuermessen vnd zu erwegen.

Welche auß den Ständen zur Inquisition vnd Visitation deß Cammergerichts vnd Regiments verordnet / auch vor derselben gewalt mit abschaffung der vntüglichen Personen.

Abschied zu Speier 1527. am 197. blat.

VNd nach dem ein Artieul im Abschied deß nechsten allhie gehaltenen Reichstags verleibt / inhaltend / daß das Keyserlich Regiment vnd Cammergericht visitiert vnd reformiert werden seyn solten / vnd aber solchs außerlichen vrsachen keinen fortgang gehabt / vnd wir auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / nachmals ermessen vnd befunden / das gebürlicher Inquisition / Visitation vnd Reformation desselben Regiments vnd Cammergerichts von nöhten seyn wil / so haben wir vns vereinigt vnd verglichen / daß wir Ferdinand König zu Hungern / vñ Bähem Statthalter / ꝛc. vñ die Keyserlichen Orator vnd Commissarien an statt vnd von wegē Keyserlicher Maiestat / Auch vnser Ohem Herrn vnd Freundt / Herr Albrecht Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz vnd Magdenburgk / Herr Ludwig Pfaltzgraffe beym Rhein / Hertzog in Baiern / ꝛc. beyde Churfürsten vnser jeder einen Rahr / vnd Herr Georg Bischoff zu Speier / vnd Herrn Hans Hertzog in Beyern gevettern / beyde Pfaltzgraffen / ꝛc. eygener Person vnser Freundt Herr Wilhelm Bischoff zu Straßburg / Landgraff in Elsaß / vnd Philips Marggraff zu Baden ꝛc. auch jeder einen Rahr zu solcher Inquisition / Visitation vnd Reformation verordnē / die alle auff den ersten tag Junij gewißlich allhie zu Speyer erscheinen / vnd von vnser der Keyserlichen Statthalter vnd Commissarien / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände wegen / völligen gewalt vnd befehl haben sollen / den wir jnen auch hiemit diesen Abschied geben / beyde das Regiment vnd Cammergericht mit höchstem fleiß der notturfft auff jnen jtzo allhie durch vns gestelt vnd vbergeben Mandat / zu inquirirn zu visitirn / vnd zum fleissigsten vnd besten jrem gut bedüncken nach an Personen vnd andern mängeln vnd gebrechen zu reformieren / vnd in gut nützlich Ordnung zu stellen / welcher aber vnder jnen sich solcher Inquisition / Visitation / vnd Reformation weigern / vnd widern / oder sonst vntüglich bey jnen erfunden oder geacht wirt / den oder dieselben hinweg zu schaffen / vnd den Churfürsten vnd Fürsten / auch Kreyssen / von denen dieselbigen abgeschafften gesetzt weren zu schreiben vnd zu ersuchen / andere tügliche Personen an derselben abgeschafften in gebürlicher zeit zu presentieren.

Welche

Welche vnd mit was gewalt sie zur Reformation deß Cammergerichts verordnet.

VND damit vnser Cammergericht obgemelder massen in gute Reformation/vnd besserung bracht / auch in andern mängeln vnd gebrechen der notturfft visitiert vnd reformiert werd: So haben wir den Wirdigen vnd Ersamen Marquarten vom Stein/zu Meintz/ Bamberg vnd Augspurg / Tumbprobst / vnd Ulrichen von Helffenstein von vnsert wegen/vnd an vnser statt/deßgleichen vnsere Freund vnd Oheimen/Herr Albrecht Cardinal vnd Ertzbischeff zu Meintz/ vnd Magdenburgk/ Ludwig Pfaltzgraffe beim Rhein/ Hertzog in Bayern beyde Churfürsten / jeder einen Raht/ vnd Philips Bischoff zu Speier/ Johans Hertzog in Bäyern/Pfaltzgraffe bey Rhein/eigener Person/ Wilhelm Bischoffe zu Straßburg / Landgraff in Elsaß/ vnd Philips Marggraff zu Baden / auch jeder einen Raht zu solcher Visitation vñ Reformation verordnen/die alle auff den ersten tag deß Monats Martij/gewißlich zu Speyer seyn/vñ von vnser/als Römischen Keysers/auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände wegen völligen gewalt vnd befehl haben sollen/den wir jnen auch hiemit diesem vnserm Abschied geben/ vnser Cammergericht an Personen vom öbersten biß zum vndersten/ vnd sonst in allen andern mängeln / mit höchstem fleiß zu visitieren / auch zum fleissigsten vnd zum besten / vor vnd nachgeschriebner vnser Satzung / Ordnung vnd Meinung nach/vnd sonst jres gutbedünckens /an Personen vnd andern mängeln vnd gebrechen zu reformierern/vnd in gute nützliche ordnung zu stellen/Welcher aber vnder jnen sich solcher Visitation vnd Reformation weigern / vnd widern / oder sonst vntüglich bey jnen erfunden oder geacht wirt/von öbern biß zum vndern/auch an Procuratorn/ Aduocaten vnd andern Gerichts personen / den oder dieselbigen hinweg zu schaffen / vnd den Churfürsten/ Fürsten/auch Kreyssen/von denen dieselben abgeschafften gesatzt weren/zubeschreiben/vnd zuersuchen / andere tügliche Personen an derselben abgeschafften statt zu presentiren / also das der oder dieselben auff den ersten tag Maij nechst kompt/die zeit hievor bewilligte vnderhaltung auß/vñ die drey jetzt bewilligte Jar angehen werden/ gewißlich zu Speier erscheinen/sampt andern Beysitzern laut der Cammergerichts Ordnung zu handlen / darzu sollen gemelde Commissarij alles daß fürnemmen vnd thun/Das zu guter bestendiger Ordnung vñ Reformation deß Cammergerichts dienen mag / alleß vermög deß Reichs ordnung.

Abschied zu Augspurg/ 1550. am 113. blat.

Die Visitatores sollen fleiß fürwenden / das in jeglicher beschlossener Sach in ein halben Jar daß vrtheil außgesprochen werd.

VND sonderlich allein müglichen fleiß fürwenden / sich zu erkündigen / ob einig weiter vrsachen/dann obgemeldt der langsamen expedition vorhanden / dieselben vnd was sonst für notturfftig angesehen / wirt noch gestalt der Sachen / auch bericht der Cammergerichts Personen / vnderstehen zu Reformieren /

Gesetzter Abschied vnd blat.

vnd dermaß Ordnung fürzunemmen/das in jeglicher Sach/nach endlichem beschluß derselben die vrtheil in dē nechsten halben jar darnach außgesprochen/vnd nicht länger verzogen werd.

Die Visitatores sollen sehen/ob eyniger mangel damit die gesprochenen Vrtheil förderlich Execution erlangen.

Gesetzter Abschied am 127 blat.

DJeweil auch in vorigen Reformationen vnd Ordnungen gnugsam versehen/wie den gesprochen Vrtheiln Execution beschehen soll/damit die vngehorsamen hohen vnd niedern Standts in die Acht erklärt/zugehorsamen bracht/vnd aber allein in dem erwindet/daß den vor auffgerichten Ordnungen festiglich nachkommen/gelebt/vnd darinn niemands verschont werd/deßhalb die obgemelde Commissarien sondern befehl haben sollen/ob deßhalb einig mangel were/dermaß eynsehens zu thun/das gesprochen Vrtheil förderlich Execution erlangen mögen.

In was stücken die Procuratores vnd Aduocaten zu visitiern.

Gesetzter Abschied vnd blat.

DEßgleichen sollen die Procuratores vnd Aduocaten/auch der notturfft jrer lehr/geschickligkeit/redligkeit/wesens vnd handels halb visitirt/vnd weß der vngeschickt befunden/bevrlaubet werden/vnd in sonder soll nicht zugelassen werden/wie biß anhero beschehen/das eie Procuratores mehr sachen annemmen/dann sie außrichten mögen/sondern soll einem jeden auff ein zal Sachen/darinn er aduocieren vnd procuriren zugestelt werden/damit die Partheyen gefordert/vnd nicht einer oder zween die Sachen in händen/vnd daneben die ander kein oder gar wenig haben.

Visitatores sollen drey Assessores verordnen/welche neben dem Verwalter auß allen Ordnungen eine stellen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

ES sollen auch die Visitatores drey geschickte von Assessorn deß Cammergerichts verordnen/die sampt dem Verwalter alle alte vnd neuwe Ordnungen/Declaration vnd besserung deß Cammergerichts in ein Buch ziehen/vnd zusammen bringen/doch daß sie in solchem in der Substantz nichts ändern/zu oder abthun/vnd so solchs beschehen/alsdann sollen sie dasselbig dem Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz/als dem Ertzcantzler zubesichtigen/vnd zu ermessen zuschicken/vnd auff seyner Liebd befehl drucken/vnd ins Reich publicieren lassen.

Mängel der Cantzley sollen die Visitatores reformieren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VB auch eyniger mangel an deß Cammergerichts Cantzley erfunden/derselbig soll durch vnsern Freundt den Cardinal vñ Ertzbischoff

bischoffe zu Meintz/als deß Reichs Ertzcantzler/es were in Processen/ Tayen/ vnd dergleichen / mit Rahr vermelder verordnet Visitatoren vnd Commissarien der gebühr reformiert vnd gebessert werden.

Die Visitatores sollen allen Cammergerichts Personen anzeigen/das sie sich in den Artickeln des Glaubens den Abschied gemäß halten.

VNd in sonder /sollen sie allen vnd jeden Cammergerichts Personen/Assessorn/Fiscaln/Procuratorn / Prothonotarien/Notarien/Secretarien vnd andern von vnsern/auch Churfürsten/Fürsten vnd Stände wegen / mit ernst ansagen vnd befehlen / das sich alle obgemelde Cammergerichts Personen / samptlich vnd sonderlich deß Abschieds diß jtzo alhie gehaltenen Reichstags / vnd sonderlich in dem Articul deß Glaubens vnd Religion gemäß halten / auch sonst den in keinen Puncten vberfahren/dann wo sie den vbertretten/vnd vngehorsam erfunden würden/es were was es wöll / soll vnser Cammerrichter befehl vnd macht haben/den oder dieselben von seinem Ampt zu vrlauben vnd abzusetzen/dem vnser Cammerrichter vnser gnad zu vermeiden/also strenglich nachkommen soll. Gesetzter abschied vnd blat.

Die Commissari vnd Visitatores sollen der Auffrürischen Bauwern halber gute erfahrung haben/so am Cammergericht relaxation jrer Vrphed begern/ Jtem derenhalber so die Zöll vberfahren wider die Statuten Büchsen führen/ vnd darauff Proceß auff den Landtfrieden außbringē/ Jtem daß das Cammergericht ex lege diffamari viel Proceß außgehen lasse.

GJewol auch der Abschied deß gehaltenen Reichstags zu Speyer/im Jar 1526. nechst verschienen / außtrücklich vermag / wie dann einer jeden Oberkeit on das zustehet/die jenen so zu nechst verschienen Bäuwrischen Auffruhr anfänger / auffwickler /hauptsächer/ vnd sonder förderer gewesen zu keinen gnaden angenommen/von niemandts gehaußt/gehofft/oder fürgeschoben/sondern wo dieselbigen betretten/das gegē jnen jrer vberfahrung halber mit gebürlicher straff gehandelt werden soll/So kompt vns doch für/ daß wiewol dieselbigen auch andere dergleichen mißhandler vnd vbertretter/ denen doch je zu zeiten mehr gnad beschicht/ dann sie jrer verhandlung halber wol verdienet/nach gebührlicher straff nottürfftige Vrphed/vber sich geben/ auch dieselbigen zu halten/ geloben vnd schweren / so thun sie doch jrer pflicht vnd Eyd vergessen/sondern verklagen dieselb Obrigkeit vor vnserm Keyserlichen Cammergericht/darauff sie alsbald von jrem gethanen Eyd vnd Vrphed absoluiert vnd vergleidet werden. Bringen auch gegen derselben Obrigkeit Citation vnd Mandata auß treiben vnd führen sie in viel vnnützen kosten/on daß die Oberkeit je vnd einigen bericht ersucht / oder zu vor darumb erhört werde. Dergleichen trägt sich zum offtermals zu / daß leichtfertige mutwillige Personen /die Zöll damit die Oberkeit sonder begnader vnd priuilegiert fürsätzlich vnd mutwillig verfahren / vñ so die Oberkeit ein Ordnūg vnd Statut in jrē gebiet macht/als daß man keyn Büchssen zu Roß füren/ vn zu Fuß tragen Gesetzter abschied vnd blat.

tragen soll/ So dann dieselbigen Vbertreter vnd vberfahrer in der that begriessen/ vnd wie gebürlich/ darumb strauff empfangen/ so thun sie sich darnach deß vor vnserm Cammerrichtern vnd Beysitzern / als eins Landtfriedtbruchs beklagen / darauff sie dann gegen denselben Obrigkeiten Mandata vnd Citation außbringen / vnd in vnnützen kosten führen.

Zu dem lassen Cammerrichter vnd Beysitzer auff vieler klagenden Partheyen Proceß ex lege diffamari außgehen / welchen doch nicht nachkommen / sondern allein dahin gespielt / die sachen anhängig zu machen/ vnd darnach auff jr selbst ruhen zu lassen / Welchs alles von Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / als für vnziemlich hoch beschwerlich angezogen / Demnach vnser befehl vnd meinung / daß die Commissarien sich gestalt dieser Sachen gründtlich erkünden / vnd mit fleiß eynsehens haben / damit in solchem allen gute Ordnung vnd maß gegeben werde.

Die Visitatores haben befehl gebürlichs eynsehens zu thun / wo eyniger Standt eynigen mangel.

Gesetzter abschied am 215. blat.

WO auch eyniger Churfürst / Fürst / oder Standt / eynigen weiter mangel oder beschwärden hette / so jm vngebürlich vom Cammergericht begegnet wehre / Soll vnd mag ein jeglicher seyn beschwärd den verordneten Commissarien auff den ersten tag Martij zuschicken / vnd zuerkennen geben / die haben befehl / derhalben gebürlich eynsehens / vnd Reformation zu thun.

Die Pfennigmeister sollen den Visitatorn rechnung thun.

Gesetzter abschied vnd blat.

ITem dieweil die notturfft erfordert / daß von vnserm Keyserlichen Fiscal / Johan Wahl / Johan Lucas / Jeorg Besold / auch Jeorg Pommern Pfennigmeistern / jres eynnemens vnd außgebens / der vnderhaltung Regiments Cammergerichts / von dem 1521. biß auff das 1530. Jar rechnung genommen werden / Sollen bemeldte Visitatores / vnd Commissariē sampt vnsers freundtlichen lieben Bruders Herrn Ferdinanden / König zu Hungern vnd Bähem Rähten / so seyn Liebd auch dabey haben soll / von genanten eynnemen der angezeygten Jar rechnung auffnemmen hören / vnd wo sie die auffrichtig vnd recht befunden / dieselbig an vnser / auch vnsers Bruders Königs Ferdinanden / vnd Churfürsten / Fürsten vnd Stände statt / notürfftiglich quittiren / vnd demnach soll Johan Lucas / Jeorg Besold / vnd Jeorg Pommer Pfennigmeistern geschrieben werden / sich mit jrer rechnung geschickt zu machen / den ersten tag Martij schierst zu Speier vor den Commissarien erscheinē / vñ jre rechnung angezeigter massen thun.

Key. Maie. soll anzeig beschehen / damit järlichen daß Cammergericht visitirt werde.

Cammerger. ordnung zu Speier 1531. am 239. blat.

NAch dē in jüngster Wormbsischer ordnūg versehē / daß dz Keiserlich Camerg. durch das Keyser. Regimēt visitirt werdē / vñ so dz Regiment

Regiment nicht mehr were/ soll es damit gehalten werden/ vermög deß Abschieds deß gehaltenen Reichstags zu Costentz / solchen Articul wöllen wir Keys. May. vnderthenigklich anzeigen / vnd erinnerung thun / damit demselben Articul mit der järlichen Visitation möge volziehung beschehen.

Als etliche zur Visitation vnd Reformation deß Cammergerichts verordnet/ hat den Stenden wie dieselbig gestellt/ wolgefallen/ außgenommen etliche Puncten/ darin̄ enderung beschehen/ vnd wirt also solche zuhalten/ allen Cammergerichts personen gebotten.

Abschied zu Regenspurg 1532. am 144. blat.

WEiter/ Nach dem wir/ auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auff jüngst gehaltenem Reichstag zu Augspurg / für nutz vnd gut angesehen / vnser Cammergericht in gutte Reformation vnd besserung zu bringen / auch in allen mängeln vnd gebrechen der notturfft zu visitiren vnd reformiren / vnd derhalben etlich von vnsern auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände wegē / zu solcher Visitation vnd Reformation inhalt eines Articuls obgemeldts Abschieds verordnet/ Welche auff den ersten tag Martij 1537. jars zu Speier erschienen/ vermög jres habenden gewalts vnd befehls vnser Cammergericht on Person vom öbersten biß zum vndersten/ vnd sonst in allen mängeln vnd gebrechen/ mit höchstem fleiß visitiert zum besten reformiert / vnd in gute nützliche ordnung gestelt/ vnd vns auch Churfürsten/ Fürsten/ vnd Ständen auff diesem Reichstag jrer Visitation/ vnd auffgerichter Reformation/ auch aller anderer jrer handlung Relation gethan/ Dennoch wir/ auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände/ dieselb Reformation nach fleissiger erwegung/ vnd berahtschlagung von Articuln wie die durch die verordneten Visitatores auffgericht/ vnd Cammerrichtern vnd Beysitzern zugestelt/ vns wolgefallen lassen/ doch nachfolgenden puncten darinn etliche verenderung geschehen/ außgeschlossen. Vnd wöllen/ daß Cammerrichter/ Beysitzer/ Aduocaten / Procuratores/ vnd alle andere Cammergerichts Personen / auch sonst mennigklich/ so viel einen jeden solche Reformation betrifft / halten / dieselben volnziehen vnd nachkommen / bey vermeidung der Peen darinn verleibt/ welche vnser Cammerrichter jede zeit/ vor den vberfahrern streng lich vnd vnnachleßlich eynbringen vnd nemen soll.

Alle Jar soll den ersten tag Maij das Cammergericht visitiert werden/ vnd wer die Visitatores seyn sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

VNd nach dem die verordneten Commissarien/ in obgemeldter jrer Reformation/ in dem 31. Articul vor nohtt erwegen / daß die järliche Visitation deß Cammergerichts/ wie solchs in den alten vñ newē ordnūg versehen / volnziehung beschehe/ welchs wir sampt Churfürsten/ Fürsten vñ Stände/ auch für nützlich vñ nottürfftig erwegē/ vnd

vnd demnach beschlossen/ daß vnser Cammergericht alle Jar den erste tag Maij / an dem ort da es gehalten / visitiert werden soll/ darzu wir zween nemlich den Wirdigen vnd Ersamen Marquarten vom Stein/ zu Meintz/Bamberg vnd Augspurg Dhumprobst/vnd Vlrichen von Helffenstein/ vnd vnser Freundt vnd Ohem Herr Albrecht Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz/als Ertzcantzler deß Römischen Reichs/ vnd neben seiner Liebd noch ein Churfürst/ jeder einen Raht / darzu zween Fürsten/ein Geistlichen vnd ein Weltlichen / derer das erst jar der Geistlich eigener Person/ vnd der Weltlich einen Raht / vnd daß ander jar der Weltliche eigener Person/ vnd der Geistlich einen Raht/ vnd also hinfürter nach seiner ordnung / Deßgleichen die Prelaten/ Graffen vnd Stätt auch jeder einen Raht/zu solcher järlichen Visitation verordnen/ Vnd sollen die Churfürsten / Geistlich vnd Weltlich/ Fürsten/ Prelaten / Graffen vnd Stätte / auß deß Ertzbischoffs zu Meintz/als Ertzcantzler erfordern / sie vnd die jren nach ordnung jrer Session im Reich/ auff jhren kosten erscheinen / vnd die jhren schicken.

Doch so es den Fürsten / an welchem die ordnung sein wirt/ auß redlichen vrsachen eigner Person zu erscheinen nicht gelegen/ soll demselben zugelassen sein ein andern Fürsten die Visitation eigner Person zubesuchen/an sein statt zuerbitten vnd vermögen.

Vnd wo etlich der vermeldten Commissarien auff den angesetzten tag der Visitation Leibs noht halben/ welche sie allein entschüldigen soll/nicht erscheinen würden/sollen nicht desto weniger die erscheinenden mit der Visitation fortfahren/vnd weß die notturfft derselbigen erfordern/zu jeder zeit handlen vnd schliessen.

Die Visitatores sollen von Keyserlicher Maiestat vnd den Stenden volligen gewalt haben/vom öbersten biß zum vndersten zu visitieren.

Gesetzter Abschiedt am 245. blat.

DJe verordneten Commissarien sollen von vnsern als Römischen Keysers/auch Churfürsten / Fürsten vnd Stende wegen/volligen gewalt vnd befehl haben / denen wir auch hiemit diesem vnserm Abschied geben/vnser Cammergericht an Personen/vom öbersten biß zum vndersten / vnd sonst in allen andern mängeln vnd gebrechen zu visitiren/vnd zum besten jres gutdunckens zu corrigieren vnd reformieren/vnd welcher vnder den Cammergerichts Personen sich solcher Visitation / Correction vnd Reformation weigern / oder sonst bey jnen vntüglich erfunden oder geacht/vom öbersten biß zum vndersten/ den oder dieselben / sie sind vns vnserm Bruder dem Römischen König /den Churfürsten oder Kreysen verwandt/hinweg zuschaffen/vnd vns vnserm Brudern dem Römischen König / den Churfürsten oder Kreysen/von den dieselben so abgeschafft werden sollen / gesetzt weren zubeschreiben / vnd ersuchen ander tügliche Person an der abgeschafften statt / vermög gemeldts Cammergerichts ordnung / vnd obgemelter auffgerichter Reformation zu presentiren.

Cantzley

Cantzley soll auch visitiert werden.

OB auch eyniger mangel an daß Cammergerichts Cantzley erfunden/daß derselbig durch vnsern Freund Oheim den Cardinal vñ Ertzbischoffen zu Meintz / als deß Reichs Ertzcantzler mit Rahr bemeldter Commissarien/ vermög deß Articuls im Augspurgischen Abschied verleibt / der gebühr nach reformiert vnd gebessert werde. Gesetzter Abschied vnd blat.

Da ein Parthey beschwärt / mag sie Cammerrichter vnd Beysitzer sindiciern/doch das die Execution nicht desto weniger beschehe/es soll auch solch Sindiciern auff deß Sindicanten kosten beschehen / vnd allein auff die vorige Acta gehandelt werden.

FErrer als Cammerrichter vnd Beysitzer / den Commissarien in jren vbergebenen zweiffelhafftigen Articuln angezeigt/ Dieweil sich die Partheyen zu zeiten beschwären/als solten vnrechtmässig Vrtheil eröffnet werden/ Auff daß dann niemandts wider Recht am höchsten Gericht verdruckt werd gebürlich eynsehens zu thun/ haben wir auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände / diesen Puncten bestes fleiß erwegen. Gesetzter Abschieds ordnung am 246. blat.

Vnd damit vnser Cammerrichter vnd Beysitzer desto fleissiger seyn/so sie besorgen müssen / daß die Acta volgends nach gesprochener Vrtheil auch besichtiget / vnd niemands an vnserm Cammergericht vnrecht geschehe/ Zu dem daß solchs vnsern Keyserlichen Rechten nicht entgegen / so wider End vrtheil zu supplicierē zugelassen/vnd die Richter so vnrechtmässig Vrtheil außsprechen/den Krieg jr eigen machen/vnd deßhalb ad Syndicatum gestält werden mögen/ Setzen/ordnen vnd wöllen wir/wie einig Parthey hinfürter vermeint / das sie durch Cammerrichter vnd Beysitzer beschwärdt / vnd vnrechtmässig oder nichts Vrtheil/wider sie gesprochen vnd eröffnet / vnd derhalben Cammerrichter vnd Beysitzer gedecht zu sindiciern/daß denselben solches zu thun/vermög vnser Keyserlichen Recht zugelassen seyn soll/ doch der gestalt/daß derselbig so Cammerrrichter vnd Beysitzer / ad Syndicatum zustellen willens/solchs vnserm Freundt vnd Oheim / den Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz/als deß Reichs Ertzcantzler zween Monat vor prima Maij zu jeder zeit/ in Schrifften zuerkennen geben / Darauff gedachter Ertzbischoff den Churfürsten/Fürsten/Prelatē/Grafen vnd Stätten / so zu der järlichen Visitation verordnet/ schreiben/ jnen solchs anzeigen mit begeren jr treffentliche/erfahrne/geschickte/gelährte Räht zu schicken/in solcher Sachen vermög der Recht zu handlen/vnd die billigkeit zu verfügen / doch daß nichts desto weniger mit Execution der gesprochenen vnd erkandten Vrtheil am Cammergericht volnfahren vnd procediert werde / vnd soll solchs syndiciern auff deß Syndicaten kosten beschehen/auch vor denselben verordnetē Syndicatorn / nichts neuwes was die Partheyen vnd merita cauſæ betrifft/ fürgewandt/sondern allein auß den vorigen beschlossen Actis/auff die nichtigkeit oder vnrechtmässig beschwärt/ der Vrtheil gehandelt wer-

den/vnd die gemelden Sindicatores der Sachen außwarten/auch entlich erkañtnuß der hauptsachen vnd kostens thun.

Anderer sachen/so sich zuuor beklagt/ sollen auch in diese Constitution des Sindicats gezogen werden.

Gesetzter abschied vnd blat.

VNd sollen die Partheyen so sich von den Commissarien in jüngster Visitation zu Speier/oder auff diesen Reichstag vor Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/von dem Cammerrichter vñ Beysitzern nichtig oder vnrechtmässiger Vrtheil beklagt/vnd also jr sachen zu Speier/oder allhie anhängig gemacht in die Constitution auch gezogen werden/vnd sich der gebrauchen mögen.

Die Visitation hat etlich jar auß fürgefallenden verhinderungen jren fürgang nicht erlangt/ist doch aber bedacht dieselb soll järlichen den 1. Maij jren furgang haben.

Abschied zu Regens. 1541. am 269. blat.

VNd wiewol auch hievor gehaltenem Reichstag/vnd sonderlich jüngst zu Augspurg/vnd allhie zu Regenspurg für gut angesehē/ auch verabschied vnd beschlossen ist/das vnser Keyserlich Cammergericht järlich visitiert vnd(wo von nöten) reformiert werden soll/ so hat doch solche Visitation etlich jar her/auß fürgefallen vrsachen vñ verhinderung/jren fürgang nicht erlangt.

Dieweil aber wir vnd gemeine Stände zu förderung der Gerechtigkeit für nottürfftig nutz vnd gut angesehen/solche Reformation in wesen zu erhalten/vnd vermög hievor auffgerichter Abschied fürzunemmen/So haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten/vnd gemeinen Ständen verglichen/daß gedacht vnser Keyserlich Cammergericht järlich visitiert werden soll/diß jars auff den viertzehenden tag deß Monats Januarij schierst künfftig anzufahen/vnd folgends järlich auff prima Maij/wie solchs die jüngster Abschied der zweyer nachgehaltener Reichstäg außweisen/zu solcher Visitation haben wir/als Römischer Keyser zu Commissarien verordnet/N. vnd N.

Cammerrichter vnd Beysitzer sollen geloben/daß sie deß Reichs Abschied vnd Reformation halten wöllen/vnd behalten jre Key. Maie. bevor/solcher Reformation vnd Visitation halber jeder zeit Declaration zu thun.

Gesetzter Abschied vnd blats

ES sollen auch Cammerrichter vnd Beysitzer in jetzt gemelder Reformation geloben/vnd schweren daß sie diesen Reichs abschied halten/vnd darwider nicht handlen/noch erkeñen wöllen/damit menniglich im heiligen Reich/gleich vnpartheyisch Recht erfolg/vnd mitgetheilt werd/vnd ob vber solche Reformation vnd Visitation bey dem Cammergericht jrrung/vnd miß verstand fürfallen würde/ darzu wöllen wir vns jeder zeyt dem Rechten vnd der billigkeit nach Declaration zu thun vorbehalten haben.

Die

Die Visitation soll nachmaln damit menniglich ein gleich recht erfolg gehalten werden / vnd wer die Visitatores seyn sollen.

VNd als daß Cammergericht vermög jüngst Reichs abschieds zu Regenspurg ergangen auff den viertzehendē tag Januarij verschienen / visiert vnd reformiert hat werden sollen / inmassen vnd gestalt die Stände deß Reichs in solche Visitation bewilligt / Dieweil aber auß andern hochwichtigen Sachen solche Visitation jren fürgang nicht erreicht / soll denn och die gedacht Visitation vnd Reformation allermassen / wie auff den viertzehenden tag Januarij beschehen seyn solte / auff den sechtzehenden Junij schierst gewißlich allhie zu Speier für genommen werden / Damit in dem heiligen Reich menniglich vngeachtet / was theils Religion der sey / ein gleich vnpartheyisch Recht erfolgen / vnd mitgetheilt werden / die Kei. Maie. jre Commissarien verordnen soll / vnd sind von gemeiner Reichs Stände wegen zu Visitatores fürgenommen / nemlich / beyde Churfürsten Meintz vnd Sachsen / Bischoff zu Würtzburg / Marggraff Georg zu Brandenburg / Abt zu Kempten / Graff Martin von Ottingen / vnd die Statt Augspurg.

Abschied zu Speier 1542. am 294. blat.

Daß Key. Maie. auff der Visitatorn Relation mit den Ständen sich verglichen.

WIr haben auch der Commissarien vnd Visitatorn jüngst gewesener Visitation vnsers Keyserlichen Cammergerichts vns vberschickte Relation vnd Abschied / Churfürsten / Fursten / vnd Ständen / auch der abwesenden Räht / Bottschafften vnd Gesandten gnediglich fürbringen lassen / darauff jr bedencken angehört / vnd vns mit jnen hierüber verglichen.

Abschied zu Augspurg / 1551. am 72. blat.

Befundener mangel / daß die Proceß auff die Supplicationen vielmaln abgeschlagen / vnd dardurch die Partheyen verhindert werden.

NAch dem wir vnder anderm darinn befunden / daß die Partheyē denen jr Sachen am Cammergericht anzubringen / oder anhängig zu machen von nöten / vielmaln vmb Proceß supplicieren / vnd wiewol zu zeiten die geschicht oder herkommen der Sachen / dermassen in den Narrationen jrer Supplicationen förmlich vnd ordentlich fürbracht / das Cammerrichter vnd Beysitzer / auß solcher erzelung deß handels / wie die eyngeführt bey jnen ermessen / daß darauff ein Proceß erkennt werden mög / wo derselbig in specie gebetten worden / Dieweil aber solchs vnderlassen / oder in der Petition verstossen / vnd dieselbig nicht schließlich oder förmlich auff die Narrata gestelt / So haben Cammerrichter vnd Beysitzer darauff ob sich gleich etwas gebürt bißher nicht zu erkennen gehabt / Derhalben die Proceß in einer gemein / wie gebetten / abgeschlagen / oder die Supplicationen vnder den / oder dergleichen worten / wo die Partheyen förmlich jr bitt fürbrechten / solt

Gesetzter abschied am 75. blat.

darauff geschehen was recht decretiert werden/darauß erfolgt/daß die die zeit verloren/vnd vergebenlicher kosten angewendt/dardurch die Partheyen nicht allein auffgezogen/sondern auch etwan gentzlich bewegt/jre gute Gerechtigkeit ersitzen zu lassen.

Wie die Procuratores vmb Proceß supplicieren sollen.

Gesetzter abschied vnd blat.

HJerauff so ordnen/setzen vnd wollen wir / daß die Procuratores oder Partheyē/so vmb Proceß supplicieren/mit allem fleiß ordentlich vnd förmlich dem Rechten/deß heiligen Reichs ordnung/vnd Abschied gemäß jre Supplicationen stellen/ vnd jr vnderschiedlich/vñ in specie darauff thun sollen/Wo aber jr einig Supplication fürkommen wirdt/darinn das gestellt vnderschiedlich begeren / nicht auß den fürbrachten Narratis/von Rechtswegen folgen möcht/vnd doch zu endt derselbigen Supplication nachfolgende Clausul/so mit folgenden oder dergleichen Wort anheng (hierüber begerend mit Recht vnd Gerechtigkeit/nicht allein gebettner / sondern auch einer jeden andern rechtmässigen form vnd gestalt/wie das von Rechts wegen am kräfftigsten beschehen soll oder mag mitzutheilen) das Cammerrichter vnd Beysitzer/vnangesehē das die in specie gethan beger nicht förmlich noch schließlich ist auff die fürbrachte Narrata erkennen sollen / was darauff von Rechts wegen zu erkennen sich gebürt/vnd der Supplicant in specie bitten hette sollen oder mögen.

Daß etliche Artickul der Cammergerichts Ordnung in ein Memorial Zettel zusammen gefaßt / vnd auff die Visitation verwiesen/ vnd folgends den Ständen furbracht.

Abschied zu Regens. 1557. am 200. blat.

NAch dem auch etliche Articul in der Cammergerichts Ordnung/ auff viel gemelden jüngst gehaltenem Reichs tag zu bewegen fürbracht/ Jn denselbigen aber ausserhalb bestendiges Berichts deß Cammergeichts/vnd der Beysitzer damals änderungen eynzuführen/ nicht für rahtsam angesehen / derwegen dieselbigen in ein Memorial Zettel zusammen gefaßt / vnd auff die Visitation deß Keyserlichen Cammergerichts/welche in demselbigen Reichs Abschied zu dem stattlichsten mit zu ordnung der extra ordinari Visitatorn / auß den Ständen fürgenommen verwiesen / vnd in jtziger Reichs versamlung der Keyserlichen Maiestat/vnsers lieben Bruders vnd Herrn Commissarien/ vnd der Stände Ordinari / vnd extra ordinari Visitatorn Relation gehaltener Visitation / an jr Liebd vnd Keyserliche Maiestat gestellt/ vnd darbey der Abschied/durch sie die Commissarien vnd Visitatorn begrieffen / zu sampt etlicher mehr beygelegter Articuln/ gemeinen Ständen / vnnd der Abwesenden Rähten / Botschafften vnnd Gesandten fürbracht / Welche wir vnnd sie jhres Jnnhalts ersehen.

Daß

Daß diesen Reichstag mit dem hohen Articuln der Religion sachen/vnd Türcken hülff so viel zu thun gewesen/ daß obgemelder Sachen nicht mögen berahtschlagt werden.

WJewol wir nun sampt den erscheinenden Ständen/auch der Abwesenden Rähte Botschafften/vñ Gesandten nach müglicheit wol geneigt gewesen/ wie es dann die hohe notturfft erfordert/ solche handlung allhie auff gegenwertigem Reichstag in berahtschlagung zunemmen/vnd zu vergleichung helffen zu bringen/Dieweil aber seythero der zeit dieses wercks/der Visitatiō auff gegenwertigē Reichstag pr oponiert/wir vnd die erscheinende Stände/ vnd der abwesende Rähte/ Botschafften vnd Gesandten/mit den hohen vnd trefflichen Artickuln der Religion sachen vnd Türcken hülff zum höchsten biß daher beladen/ vnd mit denen vielfeltig zu thun gehabt/ daß nicht wol müglich gewesen/ seythero zu dieser oder andern wichtigen Sachen berahtschlagungen zu kommen/vnd die zeit nun mehr nicht erleiden will/ solchen hochwichtigen Artickul der Visitation/mit innhaltenden Puncten zuerörtern vnd zuverabschieden. Gesetzter abschied am 271. blat.

Daß auß den gemeinen Ständen deß Reichs ein verordnung fürzunemmen/ die auff Sontag Exaudi die Visitationshandlung berahtschlagen/vnd vber diesen Artickul der Visitation sich vergleichen sollen.

VNd aber dieses Werck dermassen geschaffen/ wo nit zeitlich darzu gethan/ vñ wolmeinende fürsehung geschehe/ daß d' Justitien/ dardurch ein grösserer abbruch begegnē möcht/derwegen sich die ding in die leng nicht eynstellen/ lassen wöllen/ So haben wir vns mit den erscheinenden Ständen/vnd der abwesenden Rähten/Botschafften vnd Gesandten vergliechen/ vnd entschlossen/ daß auß den gemeinen Ständen deß Reichs ein verordnung fürzunemmen/ darzu auch wir an statt der Keys. Maie. vnsers lieben Bruders vnd Herrn/ vnd für vns vnsere Commissarien geben wöllen/die auff Sontag Exaudi/ den dreissigsten tag Maij schierst zu Speier eynkommen/vnd folgends berührt auff künfftige Visitations handlung zu berahtschlagen fürnemmen/auch sich darinn von wegen vnser vnd gemeiner Stände/ vber diesen Artickul der Visitation vergleichen/ vnd was durch sie also vergliechen/entschlossen vnd verabschiedet/das soll im Reich gehalten/ ins Werck gericht vnd volnzogen werden. Gesetzter Abschied vnd blat.

Wer von den Ständen zu vermelder Ordnung deputiert.

VNd sind von wegen gemeiner Ständt zu solcher verordnung deputiert vnd geordnet/die sechs Churfürsten/vnd auß den Fürsten sechs/nemlich von der Geistlichen wegen/ der Bischoff zu Speier/ Bischoff zu Straßburg vnd Bischoff zu Augspurg/vnd von der Weltlichen wegen/ Hertzog Albrecht in Beyern/ &c. Hertzog Wilhelm Gesetzter Abschied vnd blat.

zu Gülch/ vnd Hertzog Christoffel zu Wirtemberg/ ꝛc. vnd dann von Prelaten der Abt zu Weingarten/ auch den Schwäbischen Graffen vnd Herrn Friedrichen Graff zu Fürstenberg/ vnd von der Frey vnd Reichstätt wegen Speier vnd Nürmberg.

Daß hinfüro die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände zu der Visitation beschrieben jre ansehenliche/ tapffere gelobde vnd geschworne Rähte/ die in Jars frist dem Cammergericht nicht verpflicht gewesen/ zu der Visitation abfertigen sollen.

Abschied zu Speier 1557. am 206. blat.

NEmlich als zu anfang in angeregten Acten eyn verleibt/ daß in den vorigen Visitationen etliche beschriebene Visitatorn/ auß den Ständen an jr statt Personen/ die nicht jre Rähte oder sonst zu solchem Werck der Visitation nicht qualificiert/ etliche aber Personen/ so dem Cammergericht noch mit Pflichten verwandt/ oder so new lich davon kommen/ daß dieselbigen noch Personæ visitandæ geachtet werden mögē/ geschickt/ Derwegē es sich nicht wol geziempt/ sie auch vnder den Visitatoribus zugelassen/ darauß dann gefolgt/ daß die Commissarien vnd andere Visitatorn/ oder derselbigen Rähte hierüber in Disputation erwachsen/ ob solche zu zulassen oder nicht/ dardurch sich die zeit verweilet/ auch diese Personen nicht jrer Herrschafften/ vnd jrem selbst vnwillen/ von den Visitationen abgewiesen/ dieses hinfürter zu vorkommen/ So statuiren/ setzen vnd ordnen wir/ daß hinfüro die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ jedes mals zu der Visitation beschriben/ jre ansehenliche/ tapffere/ gelobte vnd geschworne Rähte/ Syndicos oder Rahtsfreundt/ die in Jars frist dē Cammergericht nicht verpflicht gewesen/ zu den Visitationen abfertigen sollen.

So sich jemands der Visitation angemaßt/ vnd sechs wochen die Reuision abschreibt/ daß derselbig weiters nicht/ dann was auff das auß vnd abschreiben/ oder sonsten gangen zuerlegen.

Gesetzter Abschied am 208. blat.

WJewol ferrer innhalt deß Titels von Reuision vñ besichtigung der Acten Titulo 53. im drittentheil der Cammergerichts Ordnung bedechtlich/ wie es in demselbigen fällen der Reuision vnd Syndicats gehalten werden soll/ versehung beschehen/ desto weniger aber nicht dieweil sich begeben/ das etliche vnrühige Personen sich der Reuision vnd Syndicats angemaßt/ dieselbigen bey vnserm Neuen dem Ertzbischoffen zu Meintz/ vermög der Ordnung außschreiben lassen/ vnd künfftiglich andere deßgleichen begeren/ vnd aber zu zeit der Visitation/ da solch Reuision vnd Syndicat zu tractieren/ von jrem vorhaben vnuerwarnter ding abgestanden/ dardurch die Visitatorrs auch die jenigen Beysitzer/ so zu der zeit der gesprochenen Vrtheil bey dem Gericht gewesen/ Aber von jren diensten abkommen/ zu erscheinen in vergeblichen kosten/ mühe vnd arbeit geführt/ vnd ob wol berührte Reuision vnd Syndicat/ den Partheyen nicht abzuschneiden/ Aber gleich-

gleichwol diesem muttwilligen vorhaben zu begegnen / Setzen / ordnen vnd wollen wir / daß die Ordnung vnder vorgemeldem Titul / in dem daß nicht mehr dann zween Monat vor prima Maij jeder zeit vnserm Neuen dem Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Meintz / von wegen deß außschreibens bestimpt / zu enden / vnd die zeit in diesen fällen / biß auff drey Monat zuerstrecken sey / vnd dann so einer oder mehr / von der außgeschrieben Reuision / oder Syndicat abstehen vnd die nicht prosequiren oder volnziehen wolten / vnd solches sechs Wochen vor der Visitation / darinn die Reuision / oder Syndicat jren fürgang erlangen solten / zur Meintzischer Cantzley zuerkennē geben / den beschriebenen Visitatoribus / auch Cammerrichter vnd Beysitzern widerumb abzuschreiben haben / vnd damit den vnkosten / deß auß vnd abschreibens / vnd was sonst auffgangen seyn möcht / alsbald auch erlegen / welchen der / oder dieselbigen abkündten auff diese fäll zu erlegen / vnd zu erstatten schüldig seyn / der oder dieselben Abkündter sollen alsdann keiner straff vnd erworffen seyn / sondern der fürgenommen Reuision oder Syndicat one nachtheil mögen abstehen.

Da die abkündigung von denen so der Reuision begeren nicht beschehe / daß dieselbigen auff ermessen die Commissarien vnd Visitatorn gestrafft / vnd die Expens zu erlegen schüldig seyn sollen.

IN fall aber die abkündigung vor obgesetzten sechs Wochen nicht geschehe / vnd dann der jenigen so die Reuision / oder Syndicat begeren / mutwilliglich fürnemmen gespürt würde / dieselbigen sollen alsdann gebürlicher weiß nach gelegenheit der Personen vnd Sachen auch fürgenommener Reuision / oder Syndicats / auff ermessen der Commissarien vnd Visitatorn gestrafft werden / zu dem auch die Expensas / so derwegen auffgangen seyn möchten / abrichten vnd bezahlen / sonst soll dieser Titul / wie der in der erneuwerten Ordnung gesetzt seines inhalts stehen vnd bleiben.

Gesetzter abschied am 109. blat deß 2. theils.

Als für zweiffelich fürgefallen / ob etliche zu der Visitation nicht erscheinen wirt / nicht desto weniger die erscheinenden solten fortfahren / Ist verglichen so der beschrieben standt solte außbleiben / soll er den andern erscheinenden allen kosten außrichten / vnd die Visitation prorogiert werden.

ALs dann auch auß jüngster ergangener Visitation vnsers Keyserlichen Cammergerichts von vnser Commissarien / vnd den geordneten Visitatorn / an vns vnd gemeiner Stände gelanget / welcher massen bey dem Articul der Cammergerichts Ordnung eynuerleibt / von der Visitation / Reformation vnd straff der Personen deß Keyſ. Cammergerichts / in gemein im ersten theil / darinn gesetzt / Wo etliche zu dem angesetzten tag der Visitation nicht erscheinen würden / solten nichts desto weniger die erscheinenden mit der Visitation fortfahren / ꝛc. Zweyffel fürgefallen / ob in solchē fall der weniger theil d erscheinenden / vnangesehē das der mehrer theil / so beschriebē aussen bleibt / oder

Abschied deß Reichstags zu Augspurg 1559. am 222. blat des 2. theils.

entgegen der mehrer theil/ vnd nicht der weniger in der Visitation fürgehen soll/weß auch in solchen eben mässiglichen fällen/ da Reuision oder Syndicat eynfielen / vnsere Commissarien / vnd die verordneten Visitatorn sich zu verhalten.

Ob nun gleichwol on sonderlich nachdenckens die Ordnung in gemelden Artickuln oder Rubrick /leichtlich auff den mehrern theil declarirt vnd erklärt werden möcht / dieweil aber neben dem sich so viel vnrichtige fäll ereugen/die gleich darmit auch in zweiffel gezogen/welchen nicht wol müglich allen jr Disposition zu geben / vnd also jedesmals verhinderungen der Visitation halb / wol eynfallen möchten.

So haben dem allein abzuhelffen/wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen / auch der Abwesenden Rähten/Gesandten vnd Bottschafften vergliechen vnd entschlossen / Setzen/ ordnen vnd wöllen / daß hinfür an die jenigen Stände/ so zu den Visitationen jedesmals beschrieben werden / neben vnsern Commissarien ein jeder seine Rähte oder Befehlhaber zu der Visitation qualificiert/ vnd der Ordnung gemäß gewißlich abfertigen / vnd sich daran nichts verhindern lassen soll.

Solte aber der beschriben Standt aussen bleiben / noch auch keinen qualificierten seinen Raht oder Befehlhaber zu solcher Visitation abfertigen oder schicken / Derselbig / oder wo der zween / drey / oder mehr befunden/sollen den erscheinenden vnsern Keyserlichen Commissarien/vnd den andern Visitatorn / Ständen vnd Rähten/ allen vnkosten so in jrem an/abreisen/vnd still ligen auffgangen/abrichten vnd bezahlen. Die Visitation aber durch die erscheinenden vnsere Commissarien/der andern Stände/Rähte vnd Befehlhaber/auff dieselbig beschriebene Stände/widerumb prorogiert/vnd auff das nechst folgend jar erstreckt werden.

Wo ferr dann in solchen folgenden Jar derselbigen/oder auch der andern Stände/ einer oder mehr /oder dero qualificierte Rähte oder Befehlhaber abermals anßbleiben/So sollen sie nachmals wie vorhin vnsern Commissarien / vnd den andern erscheinenden Visitatorn den kosten an vnd abzugs / auch stilligers zu erstatten schuldig seyn/ vnd es widerumb der Prorogation halb wie vorigs Jars gehalten werden.

Da auch Syndicat oder Reuision außgeschrieben/ daß die außbleibenden den Beysitzern so abkommen vnd erfordert/ vnd dann den Partheyen den kosten entrichten / vnd jnen die Reuision oder Visitation vorbehalten seyn.

Gesetzter abschied vnd blat.

GLeicher gestalt in fällen/da eynige Reuision oder Syndicat/vermög der Ordnung/außgeschrieben were / vnd der beschriebenē Visitatorn nicht erscheinens halb / mangel wehre/oder aber dagegen den erscheinenden Rähten / oder Befehlhabern jre nicht zu lassung halb rechtmässige vrsachen vorhanden / darumb sie von solcher handlung / erheblich außzuschliessen weren (welche außschliessung in massen hievnden weit disponiert / doch jeder zeit zu erkäntnuß vnserer zur Visitation Reuision oder Syndicat geordneten Commissarien/ vnd der andern Visitatorn Rähte stehen vnd bleiben soll) Setzen/ ordnen

nen vnd wollen wir auff vorgehende vergleichung mit gemeinen Stänben der abwesende Rähte vnd Bottschafften / das die Stände / bey welchen solcher mangel befunden / den gewesenen Beysitzern / so von dem Gericht abkommen / vnd nicht mehr an dem ohrt / da daß Gericht gehalten wirt / jr heußlich wesen hetten / Aber bey verfassung der Vrtheil darüber die Reuision oder Syndicat fürgenommen gewesen / vnd derenhalb krafft der Ordnung bey dem Gericht zuerscheinen / beschrieben worden / auch erscheinen / Daneben auch den Partheyen so deßhalb vergeblich vmbgezogen jren vnkosten der zerung so jnen inmittelst an abzugs vnd still ligers auffgangen in allermaß wie hie oben bey der Visitation vermeldt / entrichten vnd bezahlen sollen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

Dabeneben dann auch den Partheyẽ / an jrer Reuision oder Syndicat / nichts benommen / sondern denselbigen jre Recht oder Syndicat biß zu nechstfolgender Visitation vorbehalten seyn / vñ abermals auff die vorhinbeschriebenen Ständt prorogiert werden soll.

Dieweil sich zutragen / etwan die geschickte Rähte zur Visitation recusiert worden / was derwegen für Rähte zuschicken.

Gesetzter abschied vnd blat.

VNd nach dẽ sich in etlichen vergangenẽ Visitationẽ zugetragen / daß dero Stände so zu der Visitation beschribẽ / abgesandte Rähte vnd Befehlhaber / durch vnsers Keys. Camergerichts gesatzte Cammerrichter vnd Beysitzer auß fürgewendten vrsachen recusiert worden / vnd zweiffel fürgefallen / ob solche recursierte bey der Visitation zulassen / oder davon abzuweisen / dardurch dann etwa die Visitationen / auch zufallende Reuision oder Syndicat sachen leichtlich / wo nicht gar zerstört / jedoch zum wenigsten in beschwärliche verlengerung gerahten müssen.

Solche fürfallende Exceptiones / gegen den Rähten vnd Befelchhabern / auch den zweiffel auffzuheben / sollẽ wir oblaut die beschriebene Churfürsten / Fürsten vnd Stände zu den Visitationen / Reuisionen / oder Syndicat / jedes mals jre treffentliche / erfahrne / gelährte / vnd geschworne Rähte / Syndicos oder Rahtsfreund / die in jars frist dem Cammergericht nicht verpflicht gewesen / abfertigen.

Da dergleichen Exceptionẽ wider die geschickte Rähte zur Visitation würden fürkommen / sollen die Key. Commissarien / vnd andere Visitator Rähte darvber erkennen.

Gesetzter abschied am 222. blat.

DA aber hinfür an darüber dergleichen Exceptionen würden fürkommen / auff daß dann hierinn der erkanntnuß halb ein gewisse maß gehalten werd / haben wir vns mit Churfürsten / Fürstẽ / Ständt vnd der abwesenden Rähten vnd Gesandten verglichen vnd entschlossen / Setzen / ordnen vnd wollen wir / das in solchen fällen der der Exception oder Recusation vnsere Commissarien / vnd die andere von gemeinen Ständen verordnen Visitatorn Rähts vnd Befehlshaber / ob einer oder mehr / gegen dem oder denen / also excipiert / bey den Visitation / Reuision / vnd Syndicat bleiben / oder davon außzuschliessen erkennen / auch solcher erkanntnuß nach gesetzt werden / aber auff den fall ein oder mehr erscheinende / auß erheblichen Vrsachen

durch

durch jetzgemelde erkantnuß außgeschlossen/vnd dardurch die Visit-
tion/Reuision/oder Syndicat/verhindert der oder die jenigen Ständ/
so sie geschickt vnd verordnet/sollen den kosten vnd zehrung on abzug/
vnd still lägers/inmassen wie oblaut zuentrichten schüldig seyn/vnd die
Visitation/Reuision oder Syndicat abermals auff die vorhin be-
schriebene Stände prorogiert/vnd auff daß künfftig Jar erstreckt
werden.

Daß ein Geistlicher oder weltlicher Fürst in eygener Person zur Visitation zu erscheinē/oder ein andern an sein statt zu-vermögen/im fall aber der vngehorsam/den kosten zu beza len schüldig.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WJewol auch ferrner/in obangeregter Rubrick/vnd er dem Titel vnser Cammergerichts Ordnung inverleibt/von der Visitation/Reformation/vnd straff der Personen ꝛc. zuerhaltung der Justitien/als hoch nohtwendig mit zeitigem Raht/vnd wolbedech lich geordnet/daß eins jeden jars/ein Geistlicher oder ein Weltlicher Fürst/welchen die Ordnung betrifft/vnd beschrieben wirt/eigener Per son zu der Visitation erscheinen/oder so es dem Fürsten/an welchem die Ordnung sein wirt/auß redlichen vrsachen eigener Person zu erschei nen/nicht gelegen einen andern Fürsten/oder Fürstmässigen die Visi tation eigener Person zu besuchen/an sein statt zu erbitten vnd zuver mögen/zugelassen seyn soll/So ist vns vnd gemeinen Ständen auff die sem vnserm Reichstag doch fürkommen/in etlichen ergangenen Visi tationen/sich solcher mängel ereügt/daß weder der beschrieben Fürst noch auch ein ander Fürst oder Fürstmässig/an sein statt in der Per son zu solcher Visitation erschienen.

Damit dann berürter vnser Cammergerichts ordnung in dem auch gelebt vnd nachgesetzt werde/So vermanen wir die jenigen Für sten/Geistliche vnd Weltliche so beschrieben/vnd welche die Ordnung in der Person durch sich selbst/oder ein andern Fürsten der Visitation bey zu wohnen antrifft/hiemit gnedig vnd ernstlich/daß sie sich der Ordnung weß auch jr selbst/deßgleichen anderer Reichs Stände not turfft/in diesem erfordert/erinnern/vnd demnach jedes mals/so sie per sönlich zu vielgemeldten Visitationen beschrieben/sich selbst dahin be geben/oder aber an jre statt andere Fürsten oder Fürstmässigen ver ordnen/vnd an jrem fleiß nichts erwinden lassen.

Solte aber in dem gemeldter Fürsten/oder Fürstlicher nach ord nung halb solcher mängel erscheinen/darumb die Sachen der Visitati on eyngestelt werden müssen/So haben wir vns abermals mit gemei nen Ständen verglichen/vnd wöllen/daß derselbig Fürst/an welchem der mangel were zu erstattung deß vnkostens in gestalt bey obgesetzten fällen geordnet/auch verbunden seyn soll.

So der säumig Fürst zur Visitation den kosten nicht erlegen wölt/soll der Fiscal durch Executorial procedieren.

Gesetzter Abschied vnd blat.

IN fall aber derselbig Fürst/od in vorigē vnderschidlichē fällen ande seumige ständ gemeldē kostē zuerstattē sich verwiedn würdē daß

daß doch nicht seyn soll/So befehlen wir vnsers Keyserlichen Cammergerichts Procurator/Fiscal hiemit ernstlich vnd wöllen/daß er gegen den/als seumigen zu eynbringung gedachts kostens / auff gebührliche Cammerrichter vnd der Beysitzer ermässigung/durch Monitoria vnd in vngehorsam durch Executorial/vnd ferrer Proceß/welche auff anruffen seyn deß Fiscals/dieselbigen Cammerrichter vnd Beysitzer on zulassung einiger exception erkennen/förderlichen procedieren soll.

Daß ein jeder beschriebner Visitator einen eigenen Raht/ oder Befehlhaber zuverordnen.

NAch dem sich auch zu getragen / daß etwan zween Stände oder zwo herrschafft/so zu der Visitation beschrieben/vnd jre vnderschiedliche der Ordnung gemäß Rähte/Syndicos oder Rahtsfreundt schicken sollen/einer Person zur Visitation/jren gewalt befehl vnd stimmen zugestelt/ welchs fürgehen zulassen / wir vnd gemeine Stände bedencklich zu seyn geacht/vnd derowegen vns abermals mit jnen verglichen / vnd wöllen / daß ein jedesmals ein jeder beschriebner Visitator ein eygenen Raht oder Befehlhaber an seyn statt verordnen/vnd zu den Visitationen dargeben soll/bey Straff vnd Peen wie oben gemeldt. Gesetzter abschied vnd blat.

Such den Tittel in gemein vom Cammergericht gesetzt/ist hieoben auch zuverstehen.

Execution der Vrtheil belangend.

Execution der vrtheil/vnd Executori alles belangend.

DOrther dieweil biß anhero zun zeiten / an Execution der gesprochen Vrtheil am Cammergericht etwas mangel erschienen/vnd dann ein jede Vrtheil / so der nicht gebürlich volnstreckung geschicht/wenig frucht bringt/ damit nun hinfürter menniglich seines erlangten Rechtens an vnserm Cammergericht desto förderlicher volnziehung vnd Execution bekommen mög/ So haben wir mit Raht/verwilligung der Stände geordnet vnd gesetzt/ ordnen vnd setzen hiemit / daß einem jeden auff sein anruffen der Vrtheil vnd Recht/daselbst erlangt / vnderhalten / an die Parthey/ so der vrtheil verlüstigt ist worden / ein Gebottsbrieff vnd Executorial bey einer nemlichen Peen / nach gestalt der Sachen / durch vnser Cammerrichter vnnd Beysitzer erkannt werden soll / halb dem Fisco / vnd halb dem gewinnenden theil zu bezahlen / nach vberantwortung deß Gebottsbrieffs in N. zeit solchem erlangten Vrtheil / zum förderlichsten folg zu thun / wo aber der verlierend theil dē Executorialn in zeit in executorialibus bestimpt/ kein volnziehung hette/ sollen vnser Cammerrichter vnd Beysitzer auff anruffen deß gewinnen- Cammergerichtsordnung zu Wormbs/ 1521. am 126. blat.

gewinnenden theils/den verlierenden theil endtlich erfordert/vnd citieren auff einen nemlichen tag vor jnen zu erscheinen/zusehen vnd zuhörē/ sich in die Acht vnd Peen in Executorialibus begrieffen/vnd zu erkennen vnd zu erklären/oder vrsach anzeigen/warumb das nicht beschehen soll.

Der verlüstigt theil/so er vrsach wider Execution fürzubringen/wie es zu halten.

Gesetzte ordnung am 127 blat.

VNd wenn der verlustigt theil/auff angesetzten tag für zu bringen/ vnd die für entheblich bey vnserm Camergericht angesehē wirt/ solten dem gewinnenden theil alsbald/oder auff die nechst Audientz seyn einred meiner Schrifft/dagegen fürzubringen/vorbehalten seyn/vnd ohn weiter Schrifft oder mündtlichen Fürtrag/darauff geschehen was recht ist/Es geben dann Cammerrichter vnd Beysitzer auß mercklichen erfundenen ehaffren vrsachen/mit einer gesatzten förderlichen maß weiter zeit für vnd eynzubringen.

Der verlüstigt theil/wann er den Executorialn vngehorsam/wie es zu halten.

Gesetzte ordnung vnd blat.

WIrd aber der verlustigt theil/solchen gebottē vngehorsam/oder sein eynrede/vnentheblich erfunden/soll er zum förderlichsten/ nach vermög der vorigen Geborts brieff/so auch bey kräfften bleiben sollen/in die benandten Peen vnd Acht/sampt kosten vñ schäden gesprochen vnd erklärt werden.

In Execution sachen/soll wider die vngehorsamen auch mit der Acht procediert werden.

Gesetzte ordnung vnd blat.

ES soll auch das Cammergericht auff ferrner anruffen deß gewinnenden theils zu mehrer straff der vngehorsam/vnd verlüstigten Parthey mit der Acht/wie recht ist zu procediern/vnd derhalben nottürfftig Proceß zu erkennen vnd zu geben vnuerzüglich vnd förderlich zu thun schüldig seyn.

Wie deß verlierenden theils Obrigkeit zu Executor erlangter vrtheil möge gegeben werden.

Gesetzte ordnung vnd blat.

WIrd auch der gewinnend theil ferrner anzeygen/daß die verlustigt Parthey/eines Geistlichen oder Weltlichen Churfürsten/ Fürsten/Graffen/Herrn/Commun/oder ander Obrigkeit vnderthan were/vnd darauff bitten/dieselben Obrigkeit für Executorn vnd volnzieher der erlangten Vrtheil/recht/Peen/fall/Acht jm zu geben/Alßdann soll daß Cammergericht/dem oder dieselben in Executorn vnd volnziehern zu geben/vnd jnen gebieten der erlangten vrtheil verfallen Peen vnd Acht zu verhelffen/darauff auch dieselb Obrigkeit vnserm Cammergericht in einem Monat/den nechst nach vberantwortung solcher Brieff antwort geben soll/darauß das Cammergericht lauter wissen empfahe/ob dieselb Obrigkeit dem volg thun wöll oder nicht.

Ein

Ein Obrigkeit mag sich ein Vrtheil zu Exequiern entschuldigen.

SO aber solch Obrigkeit/vnder jrem Sigel dem Cammergericht in Gesetzte Ordnung
jobbestimpter zeit schreiben vnd sich entschüldigen wirdt/daß sie on am 127. blat.
mercklich nachtheil/auß ehafften redlichen vrsachen/die sie in jrer schrifftlichen antwort dem Cammergericht anzuzeigen schuldig/wider den verlustigen theil zu solcher Execution nicht helffen köndt/so sollen sie das allein zu thun erlassen werden.

Der gewinnend theil mag vmb Execution die Keyserliche Maiestat ersuchen.

VND mag als denn der gewinnend theil/wenn jm das gelegen/vns Gesetzte Ordnung
wo wir im Reich Teutscher Nation sind/oder in vnserm abwesen/ vnd blat.
bey vnserm Statthalter vnd Regiment/vmb ferrer außtregliche hülff/vnd vollziehung anruffen/die sol jm zum förderligsten/als nach gelegenheit der sach möglich ist/mitgetheilt werden.

Zu vollziehung der vrtheil mag auch der Geistlich Bann gebraucht werden.

VND ob wir vnser Statthalter oder Cammerrichter vnd Bey sitzer Gesetzte Ordnung
auff deß gewinnenden theils anruffen/für außträglich ansehen/ vnd blat.
daß zu solcher vollziehung der Geistlich Bann gegen der verlustigten Parthey gebraucht wirdt/Als denn sol der zu straff vnd zwang deß vngehorsamen auff das forderlichst jm mitgetheilt werden.

Doch sol in deß gewinnendey theils/so er die Acht erlangt hat/macht vnd willen stehen/die gemeldten Executor/oder Geistlicher Bann außziehen zulassen/zu begeren/oder Vns/vnserm Statthalter oder Cammergericht/vmb ferrer hülff der Execution/sampt oder sonder zubittē/ vnd die zu erlangen/Vnd wöllen wir fleiß haben bey Bäpstlicher Heiligkeit zuerlangen/daß solcher Bann nach der Bullen Reymundi/derhalben hievor außgangen/durch Cammerrichter oder Beysitzer/so Geistlich wehren/erkannt werden möcht.

So die Execution wider einen so nit vnder eim Stand deß Reichs gesessen/oder einen Fürsten/sol einer oder mehr Kreiß zu der Execution verordnet werden.

VND nach dem in diser Ordnung der Execution nicht außgedruckt Gesetzte Ordnung
wirdt/ob der vngehorsam theil/so der vrtheil verlustigt wirdt/ vnd blat.
ausserhalb deß Reichs/oder vnder keinem Churfürsten/Fürsten oder Stand deß Reichs gesessen/oder demselben verwandt/oder aber die Execution wider einen Churfürsten/Fürstē/Geistlichen vñ Weltlichen/ wider ein mächtige Commun/oder einen oder mehr/so volstreckung der Vrtheil mit gewalt fürsetzen wöllen/beschehen/wie es gehalten werden solt. So ist derhalb für gut angesehen/das vnser Statthalter vnd Regiment in solchem angesucht werden/vñ zu deß Reichs Raht ermessen vnd

gefallen nach gestalt der sachen stehen sol einem oder mehr Kreiß/ so viel die notturfft erfordert/ zu der Execution zu verordnen/ vnd zu gebrauchen/ ꝛc.

So Proceß der Execution/ wider die so in frembder Nation erlangt/ sollen dieselbigen vmb einiger Participation willen/ wider die verwandte deß Reichs/ on der Keys. Matt. vorgehend Edict nicht braucht werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

WO auch auff einiger Parthey erlangt Proceß/ am Cammergericht ergangen verschiener zeit wider jemand/ so dem selbigen Cammergericht on alles mittel nicht vnderworffen/ sonder in frembder Nation gesessen were/ Execution thun/ so sol doch dieselb wider die verwandten deß heiligen Reichs vmb einig theilhafftig machung vnd Participation/ nicht geübt noch gebraucht werden/ Key. Matt. hab denn zuvor ein general Edict oder Verbott außgehē lassen/ daß die Reichs verwandten an dasselbig Ort/ wider das der Proceß erlangt were/ nit weiter handthierē/ noch gemeynschafft oder Participation haben/ daß auch den Kreiß verwandten ein geräume zeit bestimpt/ damit sie sich mit Leib vnd Gut von demselben Ort thun solten vnd möchten/ vnd sol dieser Articul/ wie obstehet/ auß vor außgangen Vrtheiln am Camergericht verschiener zeit beschehen/ verstanden werden/ vnd nicht in künfftig zeit/ denn vns Cammerrichter vnd Beysitzer vber die/ so dem Reich nicht vnderworffen/ vnd in desselben Grentz nicht sitzen/ hinfürter kein Proceß/ on bewilligung vnsers Statthalters vnd Regiments außgehen lassen.

Das Regiment sol allen vollen gewalt haben mit Execution der straff/ wider die/ so sich der erkannten Vrtheiln vnd Gebotten deß Cammergerichts wider setzen/ zu handlen.

Abschied deß Reichstags zu Wormbs 1521. am 142. blat.

ES sollen auch vnser Statthalter vnd Regiment völligen gewalt vñ macht haben/ wie vnd welcher massen mit Execution der straff wider die/ so sich der erkannten Vrtheiln vnd Gebotten vnsers Keyserlichen Cammergerichts/ oder die wilkürten außträg freffenlich widersetzen/ Auch wider die jenen/ so jnen deß Schloß oder befestigung/ enthalt/ hülff/ beystand/ fürschub oder vergünstigung theten oder geben/ zu rahtschlagen/ zu handeln vnd fürzunemen sey/ damit dieselbe zu gehorsame/ vnd vollziehung der gesprochen Vrtheil/ oder gewilkürten außträg bracht/ vnd gebürlich vmb jr freffenlich vngehorsam gestrafft werden.

Mit was Raht die Execution gegen eim mächtigern gewalts/ der weder Acht noch Bann förchtet/ fürzunemmen.

Gesetzter Abschied vnd blat.

WIrdt sich auch begeben/ daß gegen einem mechtigen gewalt/ der weder Acht noch Bann förchten oder ansehen wölt/ ferrer Execution vnd vollstreckung der vrtheil not seyn wirdt/ Darumb sol vnser Camergericht bey vnserm Statthalter vñ Regiment ansuchē/ die sollen

sollen darinn/mit raht vñ hülff der Stände deß Reichs/ ferrer notturfftige Execution fürnemmen/vnd dem Kläger zuvollstreckung vnd Execution der behalten vrtheil verhelffen.

Dieweil man sich bißher keiner Executionordnung im Reich entschliessen können/ ist beschlossen/das ein jeder Stand gegen seinen Vnderthanen Execution vnd vollziehung thue/vnd sonsten/inhalt der Cammergerichts Ordnung/hierinn gehalten werde.

VNd nach dem wir sampt Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/auff vnserm gehalten Reichstag zu Wormbs/nach vil gehabten handlungen vnd Rahtschlägē/ auß keiner endlichen erschießlichen Execution im heiligen Reich/ vber die begrieff vnd Cammergerichts Ordnung gestellt/ entschliessen haben mögen/ sonder vnserm verordneten Statthalter vnd Regiment befohlen/ mit zeitigem Raht ein begrieff darüber zu stellen/ Wie auch deßhalb ein meynung begrieffen/ die folgends deß nechsten vor diesem allhie gehaltenem Reichstag/ durch vnsern Statthalter/Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen fürgehalten/ die darüber etlich notturfftig änderung darinn gethan/gerahtschlagt/aber doch nichts endlichs beschlossen/sonder von allen Ständen deß Reichs in weiter bedacht/ biß auff diesen Reichstag genommen worden. Wiewol nun/vermög deß gegenwertigen Reichstags außschreibens/ jetzo allhie deßhalb abermals endlich solt gehandelt vnd beschlossen worden seyn/ so hat doch solchs hie/ auß redlichen vrsachen/ nicht beschehen mögen/damit dannoch an gebürlicher Execution gesprochener Vrtheil im heiligen Reich kein mangel sey/ vnd sich deßhalb niemand beklagen möge/ haben sich vnser Statthalter vñ Orator/auch Churfürsten/ Fürsten vñ Stende/endlich vereinigt vnd beschlossen/ daß ein jeder Churfürst/ Fürst/vnd Stand/ gegen seinen Vnderthanen vnd Landsässern/ den Vrtheilen/ wider sie gesprochen/ Execution vnd vollziehung thun. Auch sonst mit Execution gesprochener Vrtheil gehalten werden sol/ innhalt vnd vermög vnser Cammergerichts Ordnung/jüngst zu Wormbs auffgericht/ dero innhalts vnser Statthalter/ vnd Regiment/ so offt sich der fall deß vngehorsams dermassen begebe/ernstlich vollziehung thun/ vñ darüber strenglich halten sollen. Auch wo von nöten/ andere Churfürsten vnd zwölff Fürsten/zum Regiment verordnet/ oder derselben Räht/ zu jnen erfordern/vnd sampt den selben berahtschlagen/ wie die vollziehung zum außträglichsten beschehen sol vnd möge.

Abschied deß Reichstags zu Nürnberg 1524. am 169. blat.

In welchen fällen/vnd welcher gestalt Restitutio der Vrtheil zuzulassen.

NAch dem auch in dieser Visitation befunden/ daß die Procuratores Restitutionem wider erlangte Endvrtheil vielfältiglich pflegen zu bitten/ Welches zu verhinderung der Execution/vñ merckrichem schaden der gewonnend Partheyen thut reychen/ sollen Cammerrichter vnd Beysitzer ein fleissigs eynsehens haben/ Vnd wo sie befinden/ daß die Restitution calumniose, oder gefehrlicher weiß/ oder auß vrsachē/

Cammergerichts Ordnung zu Speyer 1533. am 152. blat.

so vormals in Gerichtshändel angezogen / vnd deduciert worden weren / oder sonst auß neuwen vnrechtmessigen / vnd vnerheblichen vrsachen / beegert solcher gebettener Restitution vnangesehen / in der Execution vermög der Recht / fortfahren / vnd dem Procurator oder die Partheyen / welchs vnder jnen daran schüldig / in Expenß condemnieren. Wo aber je einige Parthey / die Restitution auß Rechtmessigen / erheblichen vrsachen zubitten vorhett / sol dasselbig Articulatim beschehen / damit sich die Richter / vermög der Rechten / darnach wissen zu halten.

Damit die Acten vnd gesprochen Vrtheil Exequiert werden mögen / so haben sich die Stände einer gemeynen wircklichen Execution verglichen / in massen solchs in die Cammergerichts Ordnung vnder sein Rubrick gestellt.

Abschied zu Augspurg 1548. am 7. blat deß 2. Theils.

DAmit auch künfftiglich in dem heiligen Reich Fried vnd Recht desto stattlicher erhalten / Auch vnser Keyserliche / vnd deß heiligen Reichs Acht gesprochene Vrtheil / wie sich gebürt / exequirt vnd vollnstreckt werden mögen / damit sich ein jeder seines erlangten Rechten freuwen vnd gebrauchen möge / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd gemeynen Ständen / einer gemeynen wircklichen Execution / wie bemeldte Acht vnd gesprochene Vrtheil hinfüro vollstreckt / vnd exequirt werden sollen / einmütiglich verglichen vnd entschlossen / auch darauff bewilliget vnd zugesagt / hinfüro auff mein ansuchen / vnsers Keyserlichen Cammergerichts / oder der Partheyen / so sein gegentheil in die Acht erlanget / oder wider denselben Vrtheil vnd Recht erhalten hette / solche erlangte Acht vnd gesprochene Vrtheil zu vollstrecken / vnd zu exequieren / in massen solches jetzo allhie bedacht / vnd in bemeldte Cammergerichts Ordnung / vnder sein Rubrick gestellt / darinn auch nach lenge eigentlich erholt vnd außgeführt ist / welcher Execution vnd vollstreckung / sich auch künfftiglich ein jeder zu seiner notturfft gebrauchen sol vnd mag. Wir sollen vnd wöllen auch / in den fällen / da es die notturfft erfordert / Churfürsten / Fürsten vnd gemeynen Ständen in solcher Execution sachen fürderlich vnd hülfflich erscheinen / vnd eynsehens thun / jeder zeit nach gelegenheit der sachen.

Das die Kreyßobristen auch die Keyserliche gesprochene Acht / Vrtheil vnd andere Peen / zu exequiren.

Abschied zu Augsp. 1555. am 99. blat.

VNd nach dem auch zu erhaltung vnd stattlicher vollziehung dieser Ordnung von nöten / daß die Obristen vnd jnen zugeordnete nicht allein in oberzelten fällen / vnd obberürter maß / sich jres Ampts vnd befehls gebrauchen / sonder auch gegen den Landfriedbrechern / vnd andern die Keyserliche gesprochene Acht / Vrtheil vnd andere Peen vnd straff / so sie ordenlicher weiß darinn gefallen zu seyn / mit Recht erkennt vnd erklärt werden / zu exequirn / So ist der weg der Execution in der Cammergerichts Ordnung hievor darin gestellt vñ begriffen / reuidirt / besichti-

besichtiget / ferrer berahtschlagt / vnd auff diese handhabung auch zu regulirē verglichen / wie vnder dem Titul / Von Execution vñ vollziehung der vertheil / vnd was dem anhangt / begrieffen.

Von Notarien.

Notarien so nit in deß Cammergerichts Rottel geschrieben / sol am Cammergericht nicht zugelassen werden.

ITem es sol ein gemeyn Edict zu Nürnberg durch das Cammergericht angeschlagen werden / daß hinfür kein Notarius / in executionibus der händel deß Camergerichts zugelassen werden sol / Er bring denn zuvor gläublich vrkundt von seinem Fürsten vnd Herrn / Commun oder Obrigkeit / daß er fidelis & legalis, vnd darfür gehalten sey / vnd sol sein Hand vnd Signet an das Cammergericht schicken / damit in das Rottel / darinn denn alle Notarien / so obbe-rürter weiß vrkundt haben / geschrieben werden sollen / auch gezeichnet werden / ob einer vrkund zubringen nicht mehr möcht / so ferr sich deñ derselb durch das Cammergericht Examiniren lassen wil / vnd alsdenn Approbirt wirt sol er auch in das Rottel gezeichnet / vnd hinfür zugelassen werden.

Cammergerichts Ordnung zu Augspurg 1500, am 51. blat.

Alle Notarien sollen Examiniert werden / ob sie geschickt vnd tauglich.

NAch dem der offen Notarien in dem heiligen Reich viel sind / vnd täglich auß Instrumenten / so in daß Cammergericht kommen / funden / daß die Leut in mancherley beschwärung / jrrung vñ schaden / durch jr vnwissenheit / vnformlicheit vñ versäumniß bißher geführt worden sind / So ist geratschlagt das gut vnd not sey / daß dagegen ein Reformation der Notarien fürgenomen / dardurch solches fürkommen werd / Darauff wöllē wir ein gemyn Edict im Reich außgehen lassen / vñ darinn allen Churfürsten / Fürsten / auch andern Obrigkeiten gebieten / etlich zu verordnen / die auff jr pflicht on allen schanck / miet / vortheil / gab / gunst / alle Notarien in jrer Obrigkeit / mit fleiß Examiniren / vnd die / so sie für tüglich / geschickt / vnd für gnugsam erkennen / zulassen / vnd den jenen / so vntüglich / vnd nicht geschickt erfunden werden / sich hinfürter deß Ampts zugebrauchen / verbieten. Auch sollē alle Notarien / so dermassen wie vor vnderscheiden ist / nicht Examinirt vñ rechtfertiget würden / sich jrer Empter zugebrauchen verbotten / vnd suspendirt werden.

Cammergerichts Ordnung zu Augspurg 1500. am 52. blat.

Vrsach warumb mit den Notarijs eynsehens zu thun / vnd ein Ordnung zu machen / so hoch vonnöten.

VBer nach dem nicht allein zu solcher Fried vnd Rechts thuns handhabung / sondern auch andern mehr so dem heiligen Reich vnd ge-

Ordnung zu Cöln 1512. am 90. blat.

meynem Nutz angelegen / daß Ampt der offen Notarien dardurch die handlung vnd willen der Menschen / damit sie nicht in vergessen gesetzt / durch mittel der Schrifft in ewiger gedechtniß gehalten / vñ durch glaubwirdig offen vrkundt befestiget werden / nützlich vnd dienstlich auch not ist / vnd denn der offen Notarien / oder deren so sich in solch Ampt zuvben schlagen / im heiligen Reich viel erfunden werden / die (wie wir auß kündlicher erfahrung vnd mercklicher Klag vernemmen) stands / wesens vnd kunst halbē gebrechlich / jr etlich in vil wege vnnützlich / etlich mit Leibsgenschafft verpflicht / etlich falschheit in jrē Notariatämptern begangē / oder andere mißthatē befleckt / oder öffentlich berüchtigt / jr etlich seumig / vñ jr etlich vngeübt vnd vnverstendig sind / auß welcher jr vnwissenheit / saumniß vñ gefehrlicheit / vnzalbarlich vil Leut on zweiffenlich verfürt / versaumpt vnd beschwärt werden. Deßhalben wir für not angesehen / solchen gebrechen vnd mängeln zubegegnen / eynsehung zu thun / vñ darauff etlichen Gelehrten / dero dingen geübt vnd erfahren / befelch gethan die auß vnser Keyserlichen Macht diese gegenwertige Ordnung begriffen / welche wir nach jr vberantwortung vnd vnser fleissiger besichtigung in betrachtung vnd ansehung jr nutz vnd fruchtbarkeit / auß Keyserlicher macht / mit rahr vnser vnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / vnd andern Stenden / so jetzo auff dem gehaltenen Reichstag zu Cöln versamlet gewesen sind / hiemit bestätigen / confirmiren vnd approbieren / gebieten vnd wöllen auch / daß die allenthalben im Reich geöffnet vnd kundt gemacht werden sol.

Gebott an die Notarien / die Ordnung bey der Keyserlichen Mat. vngenad vnd bekehrung der Partheyen kosten vnd schaden zu halten.

Gesetzte Ordnung am 101. blat.

DEmselben nach so sollen die Notarien solch vnser / so heilsam Reformation vnd Ordnung / die jnen zu vbung vnd Practicen jrer Notariat Empter gegeben wirt / befleissigen / demütiglich anzunemen / zuentpfahen / zuhalten / vnd nach innhalt derselben vnd andern / so in jren Eyden vnd Pflichten jrer Empter halb gethan / gemeynem Rechten oder löblichen gewohnheit vnd gebrauch eines jeden Orts eyngeführt versehen ist / jr Ampter reichlich / getreuwlich vnd auffrichtiglich zuvben / als lieb jnen sey / zu sampt dem daß sie bekerung der schäden / vnd Interesse / denen so durch sie versaumpt oder verfürt werden / zu thun schuldig sind / vnser schwäre vngnad / straff vnd buß zuvermeyden.

Wie der Notarien Personen qualificirt vnd geschaffen seyn sollen.

Gesetzte Ordnung am 101. blat.

ERstlich ordnen wir / daß vnder den Personen so approbiert / oder von neuwem instituirt werden / jres stands vnd wesens halb vnderschiedlich gehalten vnd auffmerckung gehabt werd / damit nicht die / so darzu vom Rechten verbotten als vngläubig / eigenleut / ehrloß / infames genannt / oder diser vnser Ordnung vnd anderß so zu vbung diß Ampts zuwissen not ist / nicht bericht / oder in Geistlichen Bann / oder

vnser

vnser vnd deß Reichs Acht weren/ Vnd in summa/ alle die im Rechten zu Zeugen verworffen werden / dieweil sie an stat der Zeugen gebraucht werden.

Was für ein Form in auffrichtung der Instrumenten durch die Notarien zu halten.

VNd nach dem von gemeynem Rechten/ brauch vbung vnd gewonheit eyngeführt ist/ daß in auffrichtung der offen Instrumenten/ vnd jr Solennitæten dise Form gehalten/ vnd nemlich im anfang/ nach anruffung deß Göttlichen Namens / von dem alle gutthat kompt/ die Jarzahl vnsers Heils Römisch Zinßzahl / Indictio genannt / der Nam deß obristen Fürsten/ Darnach Monat/ tag/ stund / malstatt vnd an welchem orth derselben / Darnach innhalt der geschehen handlung/ Darnach die Zeugen darzu genommen / deren aller Namen vnd Zunamen klärlich beschrieben / vnd zu letzt das Signet vnd Vnderschrifft der Notarien/ deß denn allwege darzu gebetten vnd erfordert werden/ vnd von derselben bittung oder erforderung anzeig thun sol / gesetzt werden. Gesetzte Ordnung am 101. blat.

Darumb so gebieten vnd ordnen wir/ dieselben Form fürhin zu halten/ nichts desto minder fürbehalten / weß sonst von eines jeden Orts gewohnheit zuhalten were. Doch also / das auffs wenigst im begrieff deß heiligen Römischen Reichs / den Namen vnd Jar der Regierung eines Römischen Keysers oder Königs/ so zu derselbigen zeit zusetzen in keinen weg/ als bißher von etlichen vnbillichen vnd seumigen geschehen ist / vnderlassen werd.

Ein jeder Notarius sol sein Prothocol haben/ vnd dasselbig / ob es gleich die Partheyen begerten/ nicht cancelliern oder außthun.

FVrter so befehlen wir/ daß ein jeder Notarius in allwege gefliessen seyn sol / zu haben mit höchstem fleiß zuverwahren / auch nach jme zu verlassen ein Prothocol / darinn alle vnd jede handlungen vor jme ergangen/ darvon er gebetten wirt / durch jn selbst / vnd nicht durch jemand andern / nach jrer Ordnung beschrieben / vnd der offen Instrumenten / so sie darauß geben würden / von wort zu worten gleichlautend Copey registriert zubehalten vnd zuverwahren / damit ob die Instrument/ so darvor auß solchem Prothocol außgangen weren / verlegt/ verloren / oder wenn vnd so offt vor oder nach eines Notarien tod / andere Instrumenten von neuwem außzugeben not sind / oder der außgangen Instrument halbē argwohn/ verdacht/ jrrung zwytracht / oder zweyffel entstehen würden/ daß man als denn zuflucht zu solchem Prothocol vnd Register haben mög / vnd sol solchs also zu halten so weit verstanden werden / daß die Prothocol/ ob gleich die Partheyen/ so dariñ gehandelt hetten/ das verwilligtē/ oder solch handlung vor vnangesehen vñ nichtig haben oder außzuthun begeren werden/ nicht sollen außgetilgt/ vernicht oder cancellirt werden/ anderß denn das solch schrifft läßlich stehen bleib/ Gesetzte Ordnung vnd blat.

denn wie ob vielleicht einem andern / als Fisco oder andern / daran etwas gelegen / das die auffgeschrieben handlung dermassen geschehen were / vñ auß dem Prothocol bewiesen werden möcht.

Notarij sollen auß keiner glaubwirdigen Person anzeigen / mehr denn vor den Zeugen verhandlet / schreiben.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

DJe Notarien sollen sich auch hüten / daß jr keiner auff jemand / wie glaubwirdig der were / ansagen oder Relation / noch ichts anderß mehr oder weniger / denn was vor jm vnd den Zeugen darzu genommen / gehandelt oder geschehen wirt / vnd darumb er zuzeiten derselben handlung / vnd nicht einer andern zeit darvor oder darnach gebetten wirt / vnd das / so er mit leiblichen sinnen vermerckt (dieweil sich sein gewalt nicht weiter erstreckt) in seinem Prothocol auffschreibt / vnd Instrument darüber macht. Aber in denselbē sinnen ist vnderscheid zumachen / denn der gesicht vnd gehört halb ist gnug daß der Notarius in beywesen der Zeugen sehe vñ höre. Aber der ander sinnen halb / als mit versuchen / kosten / tasten / riechen / oder schmacken ist not / daß die Zeugen vor jm kosten oder versuchen / tasten oder riechen / vnd weß sie durch solch jr sinnen empfahen / vor den Partheyen / Zeugen vnd Notarien bezeugen / denn von diesem bezeugen aber nicht von seinem eigen versuchen / oder kosten / tasten noch geruch mag ein Notarius kräfftiglich bezeugen / doch wo er solcher bezeugnuß der Zeugen den zusatz thete / daß er dergleichen auch mit versuchen / tasten oder riechen empfangen hett / das thet nicht wenig glaubens.

Wie sich ein Notarius zu einem Stummen erfordert / zuhalten.

Gesetzte Ordnung am 102. blat.

ES mag auch ein Notarius gebettē oder gefordert werden zu einem handel eines Stummen / vnd schreiben die Zeychen oder Wincken / vnd nemlich also: Nach dem N. auß zufall nicht reden mag / durch mich gefragt / hat mir Zeychen oder winckē der Achseln / oder deß Haupts verwilliget / vnd dergleichen.

Ein Notarius so er verhindert / mag durch ein andern das Instrument ingrossieren lassen / doch sol ers nachher selbst vnderschreiben.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd wiewol von gewonheit einem Notarien gestatt / wenn er selbst daran verhindert wirdt / durch einen andern getrewen / sein Instrument / so er begriffen vnd compliert hat / ingrossiren zulassen / also das er solchs nachmals selbst vnderschreibt / so sol er doch sein Protocol / oder außstreckung desselben / durch sich selbst / vnd nicht durch einen andern machen vnd thun / Oder wo er das einigs zufals halb zu derselbigen zeit nit schreiben möcht / desselben mals einem andern an seiner statt

zu

zu eytendieren / von wort zu wort angeben / vnd in seiner subscription von solcher vnvermercklicheit / vnd eines andern Ingrossation bezeugen.

Die Notarien sollen in jren Protocoln die Häupt-clausuln der substantz der handlung setzen.

VNd wiewol ein Prothocol so vollkömlich zu eytendieren / als ein Instrument darvon gemacht / von nöten ist / so sollen doch die Notarien zum wenigsten mit kurtzen worten die Häuptclausuln der Substantz / der handlung vnd Contracts / so vor jnen geschicht / vnd gleichwol nachmals jeden Contracts oder handels natur oder gewohnheit desselben Orts anregen / vnd sonderlich die Clauseln von der verzeichnissen. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Ein Notarius sol den Partheyen die Pacta vorlesen / sich einem Zeugen gleich halten / vnd nicht auff vermutungen gehen.

DEnn nach dem die verwilligung vnd meynung deß / der also vor im gehandelt vnd contrahiert / ein wesentlich vñ substantial stück ist / desselben Contracts oder Handels / vnd aller andern dingen / deren sich die Partheyen vereinigen / vnd vberkomẽn / ob sie gleich von gewohnheit darbey gesetzt werden / vnd denn solcher consens vnd verwilligung nicht gestreckt werden mögen / auff daß jenig deß einer nit wissend ist / so erfordert die notturfft / daß ein Notarius / vor jm vnd den Zeugen zum wenigsten Summarie den Partheyẽ erzehl / vnd lese die Pacta / verziehe / vnd jede clauseln / darauff in krafft vñ macht der handlung vor jm geschehen / gestellt were / vnd den Consens vñ verwilligung darauff aussprechen laß / Denn wiewol das Recht vermutet vnd darfür acht / daß die Partheyen alles das / so nach natur deß Contracts / vñ der gewohnheiten deß Orts gewöhnlich abgeredt wirt / verwilligt zu haben / ob gleich solchs auß dem Prothocol nicht erschien / noch auch von den Partheyen außgedruckt wirt. Auch etliche sind die da wöllen / daß solches von einem Notarien zu thun nicht not sey / so ist doch gewisser vnd der billicheit gemässer / daß also wie obstehet / zu halten / vmb vil vrsachen willen / denn es gehört dem Richter / vnd nicht dem Notarien zu / auff vermutung / vnd presumption zu ermessen / sonder allein von dem zuschreiben / so mit Leiblichen sinnen empfangen weren / wie obstehet / dieweil er der Notarius einem Zeugen gleich schreiben sol. Gesetzte Ordnung vnd blat.

In Conträcten so in Schrifften geschehen müssen / ists von nöten / den Partheyen alles fürgelesen werd.

VNd am meisten / vnd in sonderheit ist solches zuhalten in den Conträcten vnd Händeln / darinn zu jrer Substantz Schrifft gehört / ja als denn erfordert die notturfft / daß alle vnnd jede Puncten / vor den Partheyen vnnd Zeugen / von wort zu worten vorgele-

Gesetzte Ordnung vnd blat.

vorgelesen werden/ deñ chemals die Schrifft vollkommenlich gefertigt/ vnd von den Partheyen nit für vollkommen vnd erfült geacht/ so wirdt der Contract nicht für vollkommen vnd kräfftig gehalten. So aber die Schrifft vollkommen vnd erfüllet ist/ so mag alsdenn hernach nichts mehr hinzu gesetzt/ darvon gethan oder geändert werden/ ob gleich die Partheyen das verwilligten.

Doch so möcht der Notarius/ zu dem/ so die Partheyen darnach ändern/ darzu oder darvon thun wölten/ von neuwem gebetten werden/ vñ als denn darüber ein ander Instument machen/ doch daß das/ so vorgemacht were/ in dem Prothocol bleibe.

Die Notarien sollen/ dieweil mit einem wort oder Silben/ leichtlich ein betrug beschehen mag/ fleissig seyn/ damit nicht andere auß jrem Prothocol die Instrumenta dictiern oder extrahieren.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd in sonderheit sollen die Notarien behutsam seyn/ vor den betrügen vnd vervnträuwen/ etlicher/ es weren die jenigen/ so vor jn contrahirt hetten/ oder andere die sich annemmen/ die Notarien jnen zu gut jr Arbeit zu vberheben/ vnd durch sich selbst oder andere darzu bestellt/ auß der Notarien Prothocoln Instrumenta/ die man jnen darauß geben sol/ dictiren/ begreiffen/ Extendirn vnd Ingrossiren lassen/ vnd als dann den Notarien dieselben wider fürbringen zu subscribiern/ vnd bezeichnen/ deñ in denselben dingen offt gefährlich/ vnd nachtheil der jenen/ die gegen oder mit contrahiert vnd gehandelt haben/ der geschicht etwas entzogen oder zugesetzt wirdt/ das den sinn vnd substantz ändert/ wie deñ leichtlich zu zeiten mit einem wort/ einer silb/ ja zun zeiten mit einem Buchstabē geschehen mag/ vñ so vnachtbarlich vñ klüglich/ dz der Notarius/ noch die andern Mitcontrahentē/ solchs kaum oder gantz nicht mercken mögen/ darauß die Notarien verstehen mögē/ wie gefährlich vnd gewagt es were/ sein Prothocol vnd Imbreuiatur durch andere/ vnd sonderlich der einen Parthey suspect/ oder die den prothocollierten Geschichten nit zugegen gewesen/ extendieren zu lassen. Aber ein anderß were/ wo zuvor vnd ehe der Contract oder Handel abgeredt/ vnd vollendt were/ solch Extensiones were von beyden Contrahenten/ oder jr einem geschehen/ vnd alsdenn vor jnen/ den Gezeugen vnd Notarien verlesen/ vnd solchs den Partheyen/ wie verlesen/ gefällig were/ vnd der Notarius darüber ersucht wirt/ vnd alsdenn so möcht der Notarius sie herrlich schreiben/ daß die Appellirten Form vor jne vnd den verordneten Gezeugen contrahirt vnd gehandelt/ vnd solchs zu andern in sein Prothocol schreiben/ vnd Instrument darüber machen.

Notarien sollen in eynsetzung jrer Prothocol vnd abbreuiaturn nicht eilen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd in der gemeyn zu reden/ so sollen die Notarien höchstē fleiß ankehren/ daß sie in eynsetzung vnd auffschreibung jrer Prothocoln vñ Abbreuiaturn/ nit eilen oder geschwindlich handlen/ sonder mit gutem fleiß vnd auffmerckung alle vnd jede clausuln prothocolliern/ dieweil

dieweil die gantz substantz vnd krafft jrer Emptern/vnd Eyden deßhalben geschworen/an dem gelegen ist/daß sie wol vnd fleissig auffsehen haben vnd verstehn/was vor jnen gehandelt vnd vber das/darüber sie gebetten werden/vnd sich mit eigenem gesicht vnd gehör in der Zeugen/die auch darauff mercken/gegenwertigkeit empfangen haben/prothocolliern vnd publicirn/auffrechtiglich vnd getreuwlich on einige bergung der warheit/oder einigs falschs eynmischung mit haltung der solennitæten/so von Rechts vnd gewonheit der Ort/da sie solch Instrumenten machen/zu halten sind/wie obstehet.

Ein jeder Notarius ist auff erfordern schuldig ein Instrument zu machen.

ES ist auch ein Notarius oder Tabellio/nach dem er ein Diener ist gemeynes nutzes/seines Ampts halben schüldig/von den Händeln darüber er gebetten wirt/so ferrn die sonst auffrichtig/ziemlich vnd nicht verbotten weren/sonderlich auff zimliche belohnung Instrument zu machen/Er were denn Doctor/ein Rahtsherr/Münch oder Clericus/doch dieselben/so sie sich habẽbitten lassen/sind schüldig jr Imbreviaturn der Prothocol zu öffnen/vnd sind solche Instrumenta von wirden/wol möchten dieselben vmb das/darinn sie sich willigklich geben hetten/vmb vberfahrung deß verbotts gebüßt werden. Gesetzte Ordnung am 102. blat.

Notarius sol sein Ampt oder Signet nit für sich selber verändern.

DJe Notarien sollẽ auch wissen/daß jr keiner sein Notariat Ampt anderß denn allein in die Händel deß obristen Fürsten/von deß gewalt er solch Ampt empfangen hette/vnd creirt were/noch auch sein gewöhnlich Signet/on gewalt deß Richters/vnd auß redlichen vrsachen/verwandeln/ändern/oder mit eines andern Zeichen sein Instrument zeichen. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Notarius mag sein/vnd nit eins andern Prothocol extendieren/doch one änderung der substantz.

VNd wiewol ein Notarius sein Prothocol oder Imbreviatur extendieren/vnd alles darinn setzen mag/was die gemüt vnd meynung der Contrahenten/oder Testirer/doch one veränderung der substantz/So mag vnd sol er doch eines andern Notarien/derselb sey leben oder tod/Prothocol oder Imbreviatur/ob jm gleich legirt oder gesetzt worden were/on richterlichen Gewalt nicht extendiren/oder ichts darzu oder darvon thun/oder anderß denn von wort zu worten in offen Form bringen/dieweil solche Extention/vnd was vnder dem wörtlin oder Zeichen/ꝛc. oder andern gebrechhafften vnd gekürtzten worten/villeicht darinn stehend begriffen/oder verstanden wirdt zu deß Richters/vnd nicht seiner achtung stehet. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Notarius

Von Notarien.

Notarius sol sich vorm Radiern an verdechtigen orten hüten/oder aber im Instrument vnd subscription davon meldung thun.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

DJe Notarien sollen auch auffsehen haben/weñ sie in extendierung vnd Ingrossierung der Instrumenten radieren/sonderlich merckvñ an verdechtlichen orten/in einer oder mehr Zeilen oder zwischen den Linien/oder auff das Spacium herauß etwas setzen/darvor sie sich/so viel möglich/hüten sollen/daß sie alßdenn im Instrument/oder jrer Subscription da von meldung vnd befestigung thun/vñ sonderlich wenn solch Interliniatur oder Schrifft in Spatio nit von der Hand die solch Instrument ingrossiert/geschehe.

Notarien ist verbotten die Instrumenta mit kurtzen vngewöhnlichen worten oder Ziffern zu machen.

Vorgesetzte Ordnung vnd blat.

JTem die Notarien sollen sich auch hüten/denn jnen wirt mit dieser Ordnung verbotten/jr Instrument mit so vil gekürtzte/dunckeln oder zweiffelhafftigen worten/die denn ein Instrument zu vnnutz machen/oder auch durch Ziffer zeichen oder Notas/sonderlich die nicht gemeinlich allen bekannt sind/dieweil dieselben gar leichtlich geändert vnd gefälscht werden mögen/sonder mit gantzen gemeynen läßlichen vñ bekañten Buchstaben/in Pergament/vnd nicht Papier/in Latinischer oder Teutscher Zung schreiben.

Wenn eins Notari Prothocol verloren/wie er sich zu halten.

Vorgesetzte Ordnung vnd blat.

WO zufelliglich eines Notarien Prothocol verlegt oder verloren/vnd das kündelich gemacht wirt/möcht der Notarius klag führen/gegen den/denen er Instrumenta vor darauß gemacht vnd gegeben hette/das wider herauß zu geben/Oder wo die nicht bekommen werden möchten/die Zeugen die darbey gewesen weren/Examiniren lassen/vnd darvon ein neuw Prothocol machen.

Notarij so sie vnfleissig/sind sie den Partheyen bekehrung zu thun schüldig.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ES sollen auch die Notarien/in fertigung vnd öffnung jrer Instrumenten fleissig vnd behutsam seyn/daß sie sich nicht jrren/dieweil die Partheyen darauß in groß vngemach/gefährligkeit vnd kosten/offt geführt werden/die sie on zweiffel jnen zu bekehren schüldig seyn.

So

So auß deß Notari Instrument jrrung fürfiel/ sol das durch den Richter corrigirt werden.

WO aber sich bewarlich oder vnbewarlich begebe/ daß ein solche jrrung fürfiel/ es were in Solenniteten/ Namen/ Stätten/ zeit/ substantz/ oder sonst/ ist das gewisser/ daß sonderlich/ nach dem das Instrument der Partheyen vbergeben were/ dieweil als denn die Notarien jre Empter vollnbracht zu haben angesehen werden/ zu vermeiden viel vnd mancherley disputation/ zweiffel vnd gezenck/ nicht auß eygnen/ sondern auß deß Richters gewalt/ solch jrrung corrigirt vnd geändert werde. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Ob die Notarij mehr denn einmal den Erben/ oder so ein Interesse zu haben vermeynen/ die Instrumenta zu geben schuldig.

ES mögen auch die Notarien/ vber die Händel vor jnen geschehen/ so sie von dem oder denen/ von deß oder deren verwilligung solch Händel herfür/ sie zu zeiten derselben handlungen gebetten wordē/ on sorg vnd jemands andern gewalt/ wie sie auch deß bey Peen im Rechten bestimpt/ schüldig sind Instrument zu machen/ vnd denselben so sie gebetten/ oder jren Anwälden Erben oder gemeynen/ oder sonderlichen nachkommen auffs wenigst einmal geben/ Aber so sie das auff denselben oder andern/ so deß nachmals begeren/ oder Interesse zu haben vermeinten/ vnd sonderlich wo zweiffel/ jrrung oder zwytracht darüber/ oder zu besorgen were/ das jemands gefehrligkeit darauß entstünd/ geben mögē oder sollen/ ist das gewisser vnd rähtlicher vmb viel Opinion/ Disputation/ so darumb sind zuvermeiden/ daß sie die Notarien für jr Richter citiren lassen/ von deß gewalt vnd geheiß/ ehe solch Instrument von neuwen geben/ oder zu geben versagen. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Notarij sollen nicht bey nacht oder heimlich Instrumenten machen.

DJe Notarien sollen auch deß wissen haben/ daß sie nicht bey nacht/ denn allein auß ehaffren notsachen/ oder auch nicht heimlich/ sich bitten lassen Instrument zu machen/ dieweil solchs nicht one verdächtigkeit geschehen. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Wie sich die Notarij in auffrichtung der Testament/ deren dreyerley/ zuhalten.

ES sollen auch die Notarien in sonderheit sorg vñ fleiß tragen/ in beschreibung der Testamenten vñ letzten willē/ in ansehung deß grossen nachtheils/ so andern darauß entstehen mag/ deñ nach Keyserlichen Rechten vnd Gesetzen sind zweyerley Testament/ das ein/ das in Schrifften geschicht/ oder durch mittel einer Schrifft/ die beschlossen vñ zugemacht/ Das ander/ dz gemeyner ist/ das man allein durch mündlich Gesetzte Ordnung vnd blat.

erklärung/ on Schrifft/ oder on schrifftlich solennitet/ auffzurichten pflegt/ vnd darumb Nuncupatiuum, das ist/ ein außgesprochen Testament genannt wirt/ vñ seinem wesen oder Substantz keiner Schrifft bedarff. Item man mag auch noch von einem dritten geschlecht eines Testaments darzu thun/ als das gemacht wirdt von einem der blindt ist/ Frauwen oder Mann/ auch durch mündlich außsprechen/ Aber doch nicht on Schrifft/ vnd nemlich die von einem Notarien/ vnd auch von den Gezeugen darzu sonderlich genommen/ vnd gebetten/ mit jren allen eygen Händen vnderschrieben/ auch derselben aller Signet bezeichnet werden.

Vnd sollen die Notarien auffmerckung haben/ daß nach Keyserlichen Rechten/ zu auffrichtung aller oder jeder jetztgemeldter Testamenten/ auffs wenigst sieben Zeugen not sind/ in den der Notarius auch gezehlt wirt. Aber in Codicillen/ nemlich dariñ einem ausserhalb ansehung oder machung anderer Erben/ etwas nach eines tod/ von desselbē Erben zu reichen/ vnd zu empfahen gesetzt/ vermacht/ verlassen oder zu treuwen Händen befohlen wirdt/ oder in vbergaben/ so von Todts wegen geschehen.

Wie viel Zeugen in eines jeden Testament erheischt werden.

Gesetzte Ordnung am 104. blat.

Item vnd auff dem Gaw/ wo Bauwrs Leut Testament machen/ vnd mehr zeugniß nicht zu bekommen weren/ auffs wenigst fünff Zeugen. Aber in Testamenten so Vatter vñ Mutter zwischen jren Kindern/ in dem fall da kein anderer jr Testament zuvor gemacht/ abgethan wirt/ Oder von Rittern die zu Feld/ vnd doch nicht am streit weren/ da wirt solch anzahl der Zeugen nachgelassen/ biß auff zwen. Aber die Ritter die in vbung deß Streits sind/ mögen jr Testament machen on alle Solennitet/ oder Form/ vnd wie sie wöllen/ aber die jenen Ritter so nit in solcher vbung vnd streit/ noch auch zu Feld ligen/ sollen jre Testamens nach gemeynem Rechten machen.

Welcher nit schreiben oder reden kan/ wirt einem Todten gleich geacht/ vnd kan nit testieren.

Gesetzte Ordnung am 104. blat.

Item es gehört zu einem jeden Testament/ daß der oder die/ so Testament machen/ mit verständlichen worten reden/ oder aber schreiben können/ Denn welcher deren keins künd/ der wirt darinn einem Todten gleich geacht/ vnd mag kein Testament machen.

In Testamento nuncupatiuo, sol alle handlung vor dem Testirer/ vnd den Zeugen vorgelesen werden.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

Weiter so ist auch in einem jeden Testament/ ob es gleich Nuncupatiuum, als on Schrifft gemacht/ were not/ daß alle handlung/ so zu solchs Testaments auffrichtung ergangen vnd außgeschrieben weren/ vor dem Testirer vnd Zeugen/ ehe denn sie von einander scheiden/ vorgelesen werden/ die Notarien sollen sich auch hüten vor allen denen/ so weder verstendlich reden noch schreiben können/ denn sie kein Testament machen mögen.

Die

Die Notarien / zu auffrichtung der Testamenta sollen sie eigentlich sehen / was sie für Zeugen nemen. Item wer zeugen mag / vnd das er rahtsam vnd sicherer vber die anzahl mehr Zeugen zu nemmen.

Die Notarien so zu Testamenten auffzurichtē genommen werden / deßgleichen auch die so Testament machen wöllen / sollē eigentlich auffsehen haben / wenn oder was Leut sie zu Zeugen darzu nemen / denn viel sind im Rechten zu solchem zeugniß verbotten / als gemeinlich alle die / so selbs nit mögen von recht Testament machen / oder auß Testament etwas empfahē / Auch Frauwē oder Hermofroditen, dz sind die Mānlich vnd Frauwlich gemächt habē / vnd in dem Fräuwlichen gemächt für treffen / Auch die so in gewalt deß Testirers. Item einer der im selben Testament Erb geschrieben / oder der mit desselben in eines andern gewalt were / demselben nach ist zu rahten / daß zu zeiten vber die nottürfftige anzahl der Zeugen andere mehr darzu für Zeugen genommen vnd gebetten werden / damit ob der andern etlich von Recht darzu verworffen / erfunden / das Testament dardurch nicht zu vnkrefften kommen möge. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Form Testamenti in Schrifften.

Von die Form eines Testaments in Schrifften / welches nunmehr nicht in grosser vbung ist / vnd von denen gemacht wirt / die in jrem leben jren letzten willen niemands wissen lassen wolten / ist also / Daß der / so sein Testament machen wil / in Schrifft bezeichnet vnd verbunden / oder allein beschlossen vnd eyngewickelt sey / von desselben Testirers / oder eines jeden andern Hand geschrieben vor sieben Zeugen / die dardurch sonderlich zusammen berüfft vnd gebetten. Auch der Leibeigenschafft frey vber vierzehen jar alt / So sie alle bey einander versamlet sind / fürbringt / vnd legt die dar / durch einen jeden der sieben Zeugen zu vnderschreiben / vnd mit jren gewöhnlichen Signeten zu besigeln / Doch also / das er öffentlich ansag / das solchs / so er darlegt / sein Testament sey / vnd vor den Zeugen allen mit eigener Hand vnderschreib / oder wo er nit schreiben kündt / oder alßdenn nicht möcht / durch eines andern achtenden Zeugen Hand / in seinem Namen / vnd auff sein begeren / an einem ort vnderschreiben laß / als denn desselben tags vñ zeit / on das einige ander außwendig handlung / oder weil / denn allein die Leibs noth halb geschehe / vnd klein were / darzwischen fall / durch die siben Zeugen alle / mit jren eigen Händen vnderschrieben / vnd gewöhnlichen Sigeln bezeichnet werde. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Form Testamenti Nuncupatiui.

Vber die Form eines Testaments / das Nuncupatiuum genannt wirdt / ist also / Daß der oder die / so das Testament machen wil / deß oder deren / so er oder sie zu Erben haben / vnd deß oder deren / den er etwas verschaffen oder verlassen / namen / vnd weß er im Testament begriffen haben wölt / vor sieben Gezeugen / die darzu berüfft / vnd gebetten seyn Gesetzte Ordnung vnd blat.

sollen/offentlich vnd klärlich benennt/vnd außgedruckt wirt.

Form eines Blinden Testaments.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

ABer zu eines Blinden Testament gehört / wie hernach folget. Erstlich / daß der Notarius vnd die sieben Zeugen darzu berüfft / vnd warzu sie berüfft worden sind / wissend gemacht werde. Zum andern / daß der Testirer nicht allein die Namen / deß oder der Erben / so er setzt / sonder auch weß Wirden / Stands oder wesens / der oder die weren / Dermassen / daß deßhalben / das sie allein mit Namen benennt sind / jrer Person halben kein zweiffel entstehen möge / vnd darzu andern seinen willen / es sey mit besetzung / nachsetzung / geschefft / vnd vermachung vor dem Notarien vnd Gezeugen klärlich erzehl vnd außsprechen. Zum dritten / daß der Notarius / oder ob kein Notarius ankommen werden möcht / ein achtenden Gezeug an seine statt berüfft / vnd deßgleichen alle vnd jede Gezeugen vnd Testirer darzu gebetten / zu einer zeit / vnd an einer statt / also daß kein ander zeit / deñ die klein were / vñ auß notturfft der Natur sich begebe / darzwischē falle sich im end / oder dem vndersten Spacio deß Jnstruments vnderschreiben / vnd darzu bezeichen sollen. Doch so mag der / so das Testament machen wil / oben in derselbē handlung seines Testaments vor den Zeugen / oder wo jme baß gemeynt wehre / darvon durch einen andern wenn er wölt / seinen willen vnd Testamentbegreiffen / vnd schreiben lassen / vnd darnach vor den Gezeugen vnd Notarien / die zuvor / warzu sie berüfft worden sind / wissend gemacht werden / denselben begrieff vnd Schrifft vor jm vnd den Gezeugen eröffnen lassen / Vnd so innhalt desselben allen geoffenbart worden ist / derselb Testirer bekenne / daß solchs sein Testament vnd Will sey / vnd das er / was also verlesen wirdt / nach seinem sinn / meynung vnd gemüte / habe also setzen lassen. Vnd im end sollen darauff folgen die vnderschreibung vnd bezeichnussen aller vnd jeder Gezeugen / vnd deß Notarien.

Es mögen auch jr ein oder mehr / so nicht eigen Signet hetten / eins oder mehr der andern Signeten sich hierinn gebrauchen.

Es ist auch nicht allein in einem Testament eins Blinden / sonders auch in seinen Codicillen / vñ andern seinen letzten willen not / solch Form zu halten.

Testamenta so wider deß Reichs Ordnung gemacht / sind vnkrefftig / vnd sind die Notarien / so sie gemacht / bey Peen der Acht zu straffen.

Gesetzte Ordnung am 105. blat.

ES sollen auch alle Notarien deß wissens haben / welcher obgemelde Form der Testamenten / als auß Keyserlichen Gesetzen gegeben / mit fleiß zu halten seumig werden / daß die zu dem das die Testamenta so anderß gemacht würden / von Keyserlichen Rechten nichts bestendig seyn / der Peen deß Rechten darumb zu leiden sich nicht enthalten mögen.

Notarij

Notarij wie sie in Anwäld setzung die gewält stellen sollen.

IN den gewalthabungen vnd satzung der Actorn/so von Vormündern/als Tutorn/oder Curatorn der Minderjärigen / vor befestigung der Kriegen / vnd mit gewalt vnd Decret eines Richters geschehen / vnd geschehen sollen / vnd der Procuratorn zu den Rechtfertigung der sachen/sollen die Notarien auffmercken (dieweil an vnser Keyserlich Cammergericht täglich Instrument / die gebrechhaff sind / darüber kommen / daß die Instrument in den dingen vnd geschefften / die sonderlichen gewalt erfordern/ vnd andern gewöhnlichen clausuln / vor denen dann ein gemeyne Form ist / wol eytendirt vnd außgestreckt werden/mit klarer vnd lauterer anzeig / wen oder welche samptlich oder sonderlich / sie zu Anwälden meinen gesetzt zu haben / Also vnd mit der anzeig/daß jr eines Condition/ als der sich zum ersten in die ding schlüg / nit besser denn deß oder der ander sey / sondern was einer anheben wirdt/ daß der ander das vollführen vnd enden mög/vnd nemlichen zu klagen/ vnd zu vertretten/zu libellieren/den Krieg zubefestigen/für geferd vnd sonst einem jeden andern ziemlichen Eyd in sein Seel zu schweren / zu poniern vnd articuliern/auff deß Widertheils Position bey dem Eyd zu antworten/Zeugen vñ andere Probation fürzustellen/ zu excipiern/ repliciern/ dupliciern / tripliciern/ꝛc. zu concludirn / Vrtheil zu hören / an andern Gerichten zu Appelliern/vnd zuberuffen/Apostel zu bitten / vnd zuentpfahen/ der Appellation sachen nachzukommen/ einen oder mehr ander an sein statt zu substituirn / zu reuociern vñ wider zu substituirn / so offt das not seyn wirdt / vnd in der gemeyn alles vnd jedes zu thun / mit versprechung vnd Caution/solches stät vnd fest zu halten / vnd die Anwäld schadloß zu halten / bey aller deß Constituirten Haab vnd Güter / verpflichtung/ꝛc. alles in eytendirter vnd gemeyner Form. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Die Capitul deß Eyds für geferd / sollen die Notarien in die Instrumenta setzen.

IND nach dem immer viel in vbung vnd practick kommen ist / für geferd zu schweren/vnd derselb Eyd viel Capitul in sich helt / deren gemeynlich die/so dieselben in jr Seelen zu schweren gewalt haben/ nicht wissen haben/erfordert die notturfft/daß sie derselben aller bericht/ vnd darnach in den Instrumenten inserirt werden. Nun sind dieselben Capitul oder Articul deß Juraments calumnie/die nemlich/das die Parthey / Kläger oder Antworter / durch sich selber oder seinen vollmechtigen Anwald schwer/daß er glaub ein recht Sach zu haben/daß er zu verlierung der Sach kein zeit begeren/vnd so offt er gefragt wirt/die warheit nicht verhalten /vnd daß er niemands denn dem/so das Recht zuläßt/ ichts geben oder verheissen wil/damit er die Sach behelt one alle geferd. Gesetzte Ordnung am 105. blat.

Von Notarien.

Was der schwer seine position Articul vbergibt/ Item der so darauff antworten sol.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

WEr einer der seine Position oder Articul vbergibt/ vnd wil vnd begert/ daß jm der Widertheil bey dem Eyd darauff antwort/ schwert also/ daß innhalt derselben Articul/ so viel sein eigen handlung oder geschicht betrifft/ war seyn/ vnd so viel die frembde handlung berürt/ daß er glaub die nicht war vnd vnbewehrlich seyn.

Vnd der so darauff antworten sol/ der schwert die warheit darauff/ ob er glaub oder nicht war seyn / das so jm fürgehalten wirdt zu antworten.

Notarien was sie von den Appellation Instrumenten wissen sollen.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

IN den Appellation vnd jr Formalia / darinn viel vnd täglich gebrechen erscheinen / sollen die Notarien wissen / daß von Keyserlichen Rechten / vnd deß heiligen Reichs Ordnungen / on mittel/ oder von einer Beyvrtheil oder beschwerung / die nachmals durch mittel der Appellation von der Endvrtheil wider bracht werdē mag/ gemeynlich nicht mög appelliert werden. Aber in dem fall da das geschehen mag/ so ein jeder appellieren wil von einer Beyvrtheil / der sol das thun in schrifften / vnd mit anzeigender vrsach der beschwärd / dieweil dieselb Appellation auß andern vrsachen nicht mag gerechtfertigt werden/ aber von einer endlichen Vrtheil/ davon zu appelliren nicht verbotten / mag on außtrückung der vrsach / auch on schrifft / sonder mit Mund Appelliert werden/ wo das im Fußstapffen / nach öffnung der Vrtheil / das ist ehe denn zu andern sachen gegriffen wirt/ geschicht/ vnd also daß solch Appellation darnach in Schrifften verfaßt werde / Aber wo das nicht als bald nach eröffnung der Vrtheil geschehe / ist not solches in Schrifften zu thun.

Die Notarien sollen deren ding so zu dem Ampt eines Notariats gehörig/ damit sie die Partheyen derselben ding wissen zu verstendigen/ erfahren seyn.

Gesetzte Ordnung vnd blat.

VNd in einer Sum̃en / so sollen alle Notarien wissen vnd mercken/ daß die recht gelehrt seyn sollen / auffs wenigst in den dingen/ die solch Notariat Ampt betreffen / das ist die Summ desselben Notariats/ damit sie wissen haben mögen / die Partheyen so vor jnē contrahieren/ oder handeln / der Solennitetē vnd clauseln zu den Contracten vnd Händen / vnd jrer bestendigkeit gehörig / zuverstendigen / vnd sich vor den Conträcten vnd Händeln / vom Rechten verworffen vnd verbotten / zuenthalten / dieweil sie sonst jr vnwissenheit halb den Partheyen so von jnen versaumpt worden / jr Interesse abzulegen schuldig sind.

Notarij

Notarij sollen auch die gewonheiten der Ort wissen/vnd in schwären zweyffelichen sachen jr zuflucht zu den Gelehrten haben/denn sie sonst den Partheyen abtrag zu thun schuldig.

DEmnach so sollen die Notarien mit diesen obgeschriebenen Ordnungen vnd bericht/als für gemeyn/vnd wie gleich anfang gegeben/nicht also gesättiget seyn/denn das sie von tag zu tagen lehrnen vnd auffmercken sollen/anderß mehr so durch die Recht vber diß Notariatampt sagen/auch durch gewohnheit der Orten darinn die Händel sich begeben/eyngeführt worden sind/vnd sonderlich wo in den handlungen/so vor jnen geschehen sollen/etwas schwärlichs oder zweyffelhafftigs auß mannigfaltigen der fällen veränderung für fiel/jr zuflucht vmb rahts zu den Gelehrten vnd geübten haben/damit jr vnwissenheit vnd schuld/andern nicht zu schaden reicht/den sie darumb/wie obgemeldt/zu antworten/vnd abtrag zu thun verpflicht seyn. Gesetzte Ordnung vnd blat.

Das der Notarien documenta legalitatis durch den Cammerrichter/Verwalter/vnd zween Beysitzer/besichtigt werden sollen.

WJr ordnen vnd wöllen ferrer/daß mit der dispositiõ/vnder dem XXXIX. Titul/Von den Notarie im ersten Theil hinfürter auch gehalten werde/welche Notarij/so dem Cammergericht nicht beywohnen/jre Documenta legalitatis in die Cantzley schicken/vnd dieselben durch den Cammerrichter/zween Beysitzer/vnd den Verwalter/gnugsam befunden/so sol es on ferrner Suppliciren/oder erkanntniß der andern Beysitzer/darbey gelassen werden. Abschied zu Speyer am 210. blat deß 2. Theils.

Bey disem Titel ist der Titel von Botten zu sehen.

Vom Rotweilischen Gericht.

Das Cammergericht hat sich ab dem Rotweilischen Gericht beklagt/vnd ist jnen derwegen gebotten/ein gute Ordnung zu machen/dieselbige den Visitatorn deß Cammergerichts zu vbergeben.

NAchdem auch Cammerrichter vnd Beysitzer den Visitatorn etliche beschwärd vnd mißbreuch deß Rotweilischen Gerichts angezeigt/darumb auch viel mehr ander mängel vnd gebrechen an gemeldtem Rotweilischen Gericht befunden/welche zum theil kundt vnd offenbar/ Abschied zu Regenspurg 1532. am 247. blat.

Auch Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ derselben Vnderthanen vnd angehörigen zu grossem nachtheil vnd verderben reichen sollen/ haben vns Churfürsten Fürsten vnd Stände vnderthenig gebetten/ etlich verstendig tüglich Personen zu verordnen/ gemeldt vnser Rottweilisch Gericht visitiren vnd in gute ordnung zubringen/ vor vnd bey welchem ein jeder Standt/ so sich deß Gerichts vnd desselben mißbrauch beschwärdt/ sein mangel vnd gebrechen anzeigen/ auch Reformation vnd besserung derselben erfordern möge.

Damit nun solche mißbräuch vnd beschwärt fürkommen vnd abgewendt werden möchten/ ist vnser ernstlich meynung vñ befehl/ daß vnser Hofrichter vnd Vrtheilsprecher desselben Hofgerichts/ ein billich eynsehens haben/ vnd solch mängel/ mißbräuch vnd beschwärden/ abstellen/ vnd dermassen gute Ordnung fürnemmen/ daß hinfürter sich niemands billicher weiß von jm beklagen mög/ vñ daß sie solch fürgenommen Ordnung vnd Reformation in schrifften fassen/ vnd den verordneten Visitatorn vnsers Keyserlichen Chammergerichts auff nechster Visitation zu Speyer vberantworten/ Welchen Visitatorn wir hiemit gnugsamen gewalt geben/ solch Ordnung vnd Reformation zubesichtigen/ zu bessern/ zu ändern/ vnd alles das jenig darzu vnd von/ vnd sonst darinn zu thun/ was sie für gut vnd nützlich ansehen wirdt/ damit das gemeldt Rottweilisch Gericht in besser Ordnung vnd Reformation gebracht werden möge.

Von der streytigen Possession vnd entsetzung halber.

Der streytigen Possession halben/ sollen die Partheyen/ dem Reich one mittel vnderworffen/ durch das Cammergericht sich entscheiden lassen.

Abschied deß Reichstags zu Cöln 1512. am 93. blat.

VNd nach dem sich offtmals im Reich begibt/ daß der streytigen Posseß oder Gewehr halben spen/ auch zuzeiten Auffruhr vnd widerwertigkeit entstehen/ haben wir demselben zubegegnen geordnet vnd gesetzt/ vñ thun das hiemit/ ob hinfür zwen oder mehr so dem heiligē Reich on mittel

mittel vnderworffen weren/irrig oder streitig würden/vmb Innhaben oder Possession eines Guts oder Gerechtigkeit/Also daß sich jeglich für ein Besitzer deß streitigen Guts oder Gerechtigkeit hielt/vñ deß redlich angezeigt hette/deß sollen beyde theil zu endlichẽ außtrag für vnser Keyserlich Cammergericht kommen/vnd solcher irrung oder streytigen gewehr/oder Possess sich daselbst endlich mit Recht entscheiden lassen/vnd deßhalb kein theil mit oder gegẽ dẽ andern zu thätlicher handlung Auffruhren/vehden/oder angreiffen komen/in eigene weiß/Doch so sol solchs keinem theil an seiner Possess oder gewehr ichts geben oder nemmen/dieweil die Partheyen deß streits halben vnentscheiden vor vnserm Cammergericht hangen/wo auch zwischen Partheyen die mit mittel dem Reich vnderworffen/der Possess/wie obstehet/streit entstünd/vñ die Güter oder Gerechtigkeit der Possession habẽ/wie obstehet/darumb streitig were/nicht vnder einem Herrn oder Obrigkeit gelegen weren/Also daß jeder theil vermeynen wölt/dieselbigẽ Güter oder Gerechtigkeit legen in seiner oder in seines Herrn/oder anderer Obrigkeit/darumb sollen die Partheyen auch für vnser Keyserlich Cammergericht kommen/vnd wie obstehet/gehandelt werden/vnd so die sach der streytigen Possess oder gewehr an vnserm Cammergericht geendet ist/vnd denn die Partheyen solcher Güter oder Gerechtigkeit halber sunst weiter spruch oder anforderung zu haben vermeynen/daß sol für dem ordenlichen Richter solches Guts oder Gerechtigkeit fürgenommen oder gesucht werden. Wo aber etliche Stände weren/die sonst derhalben recht Außträg zwischen jnen hetten/die sollen gehalten werden/vnd hierdurch denselben kein abbruch gethan seyn.

Wie es in jrrung der Possession/vnd derselben entsetzung gehalten werden sol.

VNd nach dem sich offtermals im heiligen Reich begibt/daß der streitigẽ Possess oder Gewehr halbẽ spen/auch zu zeitẽ Auffruhr vñ widerwertigkeit entstehen/haben wir demselbigen zubegegnen geordnet vnd gesetzt/vnd thun das hiemit/ob hinfüro zwen oder mehr/so dem heiligen Reich ohn mittel vnderworffen weren/irrig oder streytig würden/vmb innhaben oder possession eines Guts oder Gerechtigkeit/also daß sich jeglicher für ein Besitzer deß streytigen Guts oder Gerechtigkeit hielt/vnd das redlich anzeig hette/deß sollen beyde theil zu endlichem außtrag für vnser Keyserlich Cammergericht kommen/vnd solcher jrrung oder streytigen Gewehr oder Possess sich daselbst endlich mit Recht entscheiden lassen/vnd deßhalb kein theil mit oder gegen dem andern zu thätlicher handlung/Auffruhren/Vehden oder angreiffen komen/in einige weiß/Doch so sol solches keinem theil an seiner Possess oder gewehr ichts geben oder nemmen/dieweil die Partheyen diß streits halben vnentscheiden/die mit mittel dem Reich vnderworffen/der Possess/wie ob stehet/streyt entstünd/vnd die Güter oder Gerechtigkeit/der possession halb/wie obstehet/darumb streyt were/nit vnder einem Herrn oder Obrigkeit/gelegẽ weren/also dz jeder theil vermeynẽ wolt dieselbẽ Güter oder gerechtigkeit legẽ in seiner oder seins Herrn oder anderer Obrigkeit/

Darumb

Darumb sollen die Partheyen auch für vnser Keyserlich Cammergericht kommen / vnd wie obsteht / gehandelt werden / vnd so die Sach der streitigen Possess oder gewehr an vnserm Cammergericht geändert ist / vnd denn die Partheyen / solcher Güter oder Gerechtigkeit halben / sonst weiter spruch oder anforderung zu haben vermeinten / daß sol vor dem ordenlichen Richter / solchs Guts oder Gerechtigkeit halben / fürgenommen vnd gesucht werden / Wo aber etliche Stände weren / die sonst derhalben Rechtlich Außträg zwischen jnen hetten / die sollen gehalten werden / vnd hie durch denselben kein abbruch geth an seyn.

Der Entsetzer sol das directum Dominium verwirckt haben.

VNd ob sich je zuzeiten begeb / daß einer hohes oder nidern Stands / den andern entsetzt / vnd deß mit Recht vberwunden were / in sachē die den Friedbruch mit belangend / sol der Entsetzer dardurch directum Dominium, das Eigenthumb oder Hauptgerechtigkeit der Güter / oder Gerechtigkeit vmb die der streit gewesen / verloren haben. So aber dieselben Güter oder Gerechtigkeit / gedachtem Entsetzer mit jrem Eigenthumb nicht zugehören / sol er derselben wehrt dem Entsetzten nach ordnung gemeiner Recht zugeben schüldig seyn.

Der gemeinen Spolien halb / so nicht mit gewaltiger that beschehen / haben sich Chur vnd Fürsten der alten Außträg begeben / vnd auff ein Außtrag der Cammergerichts Ordnung inseriert / bewilligt.

Abschied zu Augspurg 1548. am 8. blat deß 2. Theils.

NAch dem sich auch der gemeynen schlechten Spolien / vñ entsetzung halben / so nicht mit gewaltiger that / aber doch wider Recht beschehen / welche vnserm Keyserlichen Landfrieden / vnd desselben Straff vnd Peen nicht vnderworffen / allerley jrrung im heiligen Reich künfftiglich zutragen mögen / vnd aber zu erhaltung bestendiges Friedens / auch gleichmässigs Rechtens von nöten seyn wil / den Entsetzten dißfals förderlich zu Restitution deß jren zuverhelffen / So haben Churfürsten / Fürsten / vnd Fürstmässigen / auß billichem mitleiden / so mit den Entsetzten getragen werden sol / sich jrer Außträg in den alten Cammergerichts / vnd deß Reichs Ordnungen vermeldet etlicher massen begeben / vnd in diesen fällen / gemeyne schlechte Spolien vnd Entsetzung betreffend / so dem Landfrieden / vnd desselben Peen nicht vnderworffen sind / ein ziemlichen förderlichen Außtrag / vns zu vnderthenigstem gefallen / auff diesem Reichstag allhie bewilligt vnd angenommen / wie der bemeldten vnser Cammergerichts Ordnungen auch inverleibt / vnd darinn eigentlich / klärlich / vnd nach lenge außgeführt ist / deß sich künfftiglich / ein jeder / dem es von nöten ist / also gebrauchen vnd behelffen sol vnd mag.

Das

Das der gemeynen Spolien halb sich die Stend eines Außtrags verglichen.

VNd nach dem sich aber gemeyner schlechten Spolien vñ entsetzung halb / so nit mit gewaltiger that / vnd doch wider Recht / geschehen / welche also diesem Keyserlicher Landfrieden / vnd desselben straff vnd Peen nicht vnderworffen / allerley jrrungen im Reich künfftiglich zutragen möchten / vnd aber zu erhaltung bestendiges Friedens / auch gleichmessigs Rechtens von nöten seyn wil / den Entsetzten dißfalls fürderlich zur Restitution / vnd dem jrigen zuverhelffen / So haben wir vns auß billichem mitleiden / so mit den entsetzten getragen werden sol / mit Churfürsten vnd gemeynen Ständen eines Außtrags angezogener entsetzung verglichen / wie denn in gemeyner Cammergerichts Ordnung allhie auffgericht / solchs vnder seinem Titul gefunden wirt / ꝛc.

Landfridens Declaration zu Augspurg 1548. am 44. blat deß 2. Theils.

ALso hat diß Buch / in welchem aller deß heiligen Reichs Ordnungen / gehaltner Reichstäge vnd Abschied / Materien / ein jede ad Communes locos, vñ seine sondere Titel / durch mich Noe Meurer / der Rechten Doctor / der zeit der Churfürstlichen Pfaltz Raht vñ Diener / zusamen gebracht / Heut Dato den letzten Martij / diß lauffenden LXVIII. jars / sein ende. Christo vnserm einigen Erlöser / Seligmacher vnd Fürsprechen / sey lob / ehr vnd preiß in Ewigkeit / AMEN.

Gedruckt zu Franckfurt am Mayn / bey Georg Raben / Sigmund Feyerabend / vnd Weygand Hanen Erben.

M. D. LXVIII.

M. D. LXVIII.